Bor.
304 u/1867

Amtsr. Blatt

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

Magdeburg.

Pr. STEUER AMT. STENDAL

Jahrgang 1867.

(Preis 15 Sgr., und mit dem alphabetischen Namen- und Sach- und chronologischen Register 18 Sgr. 9 Pf.)

Magdeburg, 1867.

Gedruckt in der Pansa'schen Buchdruckerei (C. Otto).

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Digitized by Google

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register

zum Jahrgange 1867 des Amtsblattes

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen:

Appell. Ger. Appellations-Gericht; **Ass.** Assessor; **Auskt.** Auskultator; **Baukond.** Baukondukteur; **Bürg. M.** Bürgermeister; **Chir.** Chirurgus; **Fldm.** Feldmesser; **K. d. Pr.** Kandidat des Predigtamts; **K. d. Sch.** Kandidat des Schulamts (Literat); **Kr. Ger.** Kreis-Gericht; **Med.** Medicinal; **Oek. K.** Oekonomiekommissarius; **Pr.** Prediger **R.** Rath; **Ref.** Referendarius; **Schll.** Schullehrer; **Sup.** Superintendent; **Tax.** Taxator; † gestorben.

Adameck, Förster 136.
Ahl, Schll. 342.
Albrecht, Schll. 201, 280; Pr. 375.
Allwelt, Ober-Telegraphist 164.
Althoff, Salinen-Kassen-Rendant 398.
Ambach, Schll. 352.
Anders, Schll. 361.
Angerstein, Posterpeditions-Gehülfe 44.
Anton, Pr. † 22.
Apel, Pr. 121.
Appuhn, Consistorial-R. 378.
Armstroff, Pr. 212.
Arndt, Kr.-Ger.-Bote 24; Post-Commissarius 43; Schll. 117.
Arnold, Schll. 141, 264.
von Arnstedt, Ref. 23, 142, 151.

Baack, Schll. 259.
Baacke, Intend.-Secr.-Assistent 372.
Bach, Pr. 207.
Bachmann, Postbüreaudiener 260.
Bade, Postbüreaudiener 44.
Bading, Schll. 342.
Bage, Eisenbahn-Post-Conducteur 152.
Ballerstedt, Hauptamts-Assistent 24.
Banse, Posterpediteur 152.
Bartels, Polizei-Sergeant 378.
Barthold, Pr. 263.
Bastian, Post-Expeditions-Gehülfe 152.
Bathe, Schll. † 308.
Battré, Posterpediteur 260, 334.
Bauer, Postverwalter 260.
Baumann, Gefangenen-Aufseher 122.
Baumgarten, Schll. 316.
Baxmann, Bürg. M. 78; Posterpediteur 260.
Bährecke, Bauführer 126.
Bärwalde, Garnison-Verw.-Inspector 361.
Bäseler, Pfarrer 220.
Bäßler, Sup. 312.
Becker, Hauptamts-Controleur 24, 361; Steueraufseher 72, 322, 387; Eisenbahn-Post-Conducteur 152; Kreisthierarzt 236: Ober-Bürg. M. 375; Intend.-Registrator 376.
Beese, Post-Secretär 44, 334.
Behrends, Schll. 141.
Behrens, Schll. 43; Grenzaufseher 72.
Belling, Postbegleiter 333.
Benecke, Schll. 361; Appell.-Ger.-Bote 388.
Bennewitz, Stadt- und Kr.-Ger.-Secretär 84.
Benning, Kr.-Ger.-Secretär 388.
Bensch, Steuer-Inspektor 136.
Berger, beritt. Steueraufseher 362; Ref. 388.
Bergner, Garnison-Verw.-Ober-Inspector 302.
Berlin, Polizei-Sergeant 201.
von Bernstorff, Hauptamts-Controleur 322.
Bertram, Steueraufseher 24, 309.
Beth, Schll. 172.
Beyer, Briefträger 334.
Bianchi, Ger.-Ass. 184.
Bierotte, Posterpedient 334.
Binde, Schll. 250.
Bindemann, Schll. 342, 376.
Birkenbusch, Steuerheber 202.
Birnbaum, Bergmeister 142.
Bischof, Salzamts-Director 260.
Bischoff, Schll. 141; Postbüreaudiener 334.
von Bismarck, Landrath, Deichhauptmann 43.
Blättermann, Steueraufseher 72, 259.
Blank, Schll. 361.
Blankmeister, Diakonus 82.
Blell, Auskt. 236.
Blenk, Kr.-Ger.-Secretair 322.
Blobel, Reg.-Ass. 151.
Blume, Schll. 132; Posterpeditions-Gehülfe 152; Kr.-Ger.-Büreau-Assistent 362.
Blumenstengel, Schll. 117.

Digitized by Google

von Blumenthal, Kanzlist 388.
Bode, Schll. 264.
Bodenstein, Pr. 378.
Bönig, Steueraufseher 322.
Börker, Telegraphist 164.
Börner, Pr. 250; Schll. 368.
Bösch, Gymn.-Lehrer 140.
Bötel, Post-Secretair 44; Wagenmeister † 152.
Böttcher, Schll. 164; Postbüreaudiener 334.
von Böttticher, Kammer-Gerichts-R. 142.
Böttticher, Stadtrath, Deichhauptmann 321.
Bohlmann, Dr. Rechtsanwalt 298.
Bollmann, Steueraufseher 362.
Borack, Kr.-Ger.-Büreau-Assistent. 84.
Borkenhagen, Hauptamts-Assistent 361.
Bornhack, Pr. † 250.
Bornmüller, Schll. 376.
Bornstedt, Briefträger-Gehülfe 152; Förster 276.
von Borstell, Deichhauptmann 43.
Boy, Pr. 82, 126.
Bräuning, Pr. 263.
Brandt, Dr. Gymn.-Lehrer 110; Aust. 122; Steueraufseher 322.
Brasack, Schll. 398.
Brauer, Ober-Bergamts-Büreau-Assistent 260.
Braune, Pr. † 321.
Brauns, Pr. 131.
von Bredow, Kreis-Steuer-Einnehmer 184.
Brehmer, Postbüreaudiener 334.
Bremer, Intend.-Registrator 376.
Brendel, Kreisrichter 84.
Brennecke, Schll. 164.
Brenning, Reg.-R. 321.
Brettschneider, Postbüreaudiener 260.
Brink, Schll. 276, 308; Steueraufseher 322.
von den Brinken, Reg.-Ass. 368.
Brinkmann, Rector 398.
Brose, Steuer-Einnehmer † 136.
Brücke, Schll. 250.
Brüggemann, Ref. † 142.
von Brünken, Ober-Bürg. M. 375.
Brünsicke, Schll. 322.
Brunotte, Schll. 141.
Bruns, Schll. 276; Steueraufseher 308.
Bruß, Steueraufseher † 201.
Bublitz, Posterpedient 334.
Buchholtz, Aust. 220; Schll. 250.
Büchler, Bürg.-M. 375.
Bügelsack, Schll. 141.
Bühnemann, Schll. 264.
Bülow, Schll. 117.
von Bülow, Post-Director 260.
Bünning, Schll. 298.
Büsching, Salzfactor 398.
Burghardt, Eisenbahn-Post-Conducteur 152.
Burmeister, Steueraufseher 322.
Busch, Pr. 312; Post-Commissarius 334.
Buschel, Steuer-Aufseher 322.
Busse, Kr.-Ger.-Bote 122; Schll. 141, 302; Förster 292, 308; Ref. 362.
Bußmann, Kr.-Ger.-Büreau-Assistent 122.
Buthut, Ger.-Ass. 84.

Camproux, Posterpeditions-Gehülfe 44.
Camps, Schichtmeister 142; Factor 260.
Cardinal, Postbüreaudiener 334.
Carlmann, Pr. 121.
Cartsburg, Briefträger 152.
Caspar, Schll. 308.
Clauß, Pr. 276.
Cochius, stellvertretender Deichhauptmann 398.
Coler, Post-Verwalter 260.
Conrad, Post-Secretair 152.
de la Croix, Ober-Reg.-R. 140.
Curitz, Garnison-Auditeur 122.

Dähne, Schll. 228.
Dahlström, Ober-Steuer-Controleur 387.
Dame, Eisenbahn-Post-Conducteur 152.
Dammann, Schll. 208.
Dannehl, Schll. 131.
Danneil, Kreisrichter 264.
Dannenberg, Rector 23.
Danner, Justiz-R., Rechtsanwalt und Notar † 236.
Daum, Pr. 378.
Debberthin, Schll. 164.
Deutrich, Polizei-Sergeant 64.
Dieckmann, Post-Assistent 44.
Diember, Kr.-Ger.-Bote 122.
Dienemann, Pr. 163, 183.
Dietenberger, Post-Commissarius 44.
Dietloff, Postbüreaudiener 334.
Dilschmann, Ref. 388.
Dittmers, Ober-Telegraphist 361.
Dobereck, Reg.-Kanzlist 308.
Dobert, Schll. 316.
Döbler, interim. Briefträger 334.
Döger, Posterpeditions-Gehülfe 44.
Dörk, Dr. Stadt- u. Kr.-Ger.Rath † 362.
Döfselmann, Schll. 298, 352.
Dornow, Salzaufseher 202; Steueraufseher 362.
Draffehn, Schll. 117.
Drechsler, Hegemeister 136.
von Dresler, Ober-Reg.-R. 249, 321.
Dreyhaupt, Diakonus 250.
Dreyzehner, Wege-Districts-Commissarius 352.
Dröscher, Schll. 141.
Drosin, Factor 260.
Dubowicz, Kasernen-Inspector 322.
Düben, Briefträger 152.
von Düsterho, Hauptamts-Controleur 361.
Duhm, Schll. 361.
Duldhardt, Posterpediteur 152.
Dumke, Kr.-Ger.-Bote 122.
Dunker, Ober-Telegraphist 361.
Dußolle, Briefträger 44.

Digitized by Google

Ebert, Erster Appell-Ger.-Präsident 298.
Eckardt, Schll. 136, Telegraphist 164.
Eckler, Pr. 117.
Eger, Pr. 297.
Eggeling, Schll. 118.
Eggers, Schll. 342.
Ehlers, Kr.-Ger.-R. † 202.
Ehmer, Post-Secretair 333.
Ehrhard, Briefträger 152.
Ehricke, Schll. 387.
Eiselen, Dr. Pr. 275, 316.
Eitze, Ausk. 64.
von Elmendorf, Appell.-Ger.-R. 264.
Elschner, Diakonus 297.
Elsholz, Krammeister 316.
Elsner, Schll. 43; Packhofs-Verwalter 259.
Elstermann, Post-Secretair 152.
Eltze, Postbüreaudiener 260.
Emmelmann, Pr. 228, 263.
Engel, Steueraufseher 202; Förster 220.
Engeln, Rector 376.
Erdwig, Posterpediteur † 260.
Everth, Stadt- u. Kreisrichter 142.
Exner, Intend.-Secretair 201.

Fabian, Kr.-Ger.-R. 220.
Fabricius, Ausk. 388.
Fahr, Intend.-Secretair 201.
Fallenstein, Posterpediteur 152.
Feye, Ausk. 84.
Fincke, Dr. Sanitäts-R. 83.
Finke, Briefträger 152.
Fischer, Ref. 23; Ober-Pr. 121, 136, 207, 375; Post-Commissarius 152; Steueraufseher 322.
Fischmann, Eisenbahn-Post-Conducteur 152.
Fleischmann, Ref. 220.
Flügge, Schll. 361.
Förster, Hüttenwerks-Director 334.
Föst, Ober-Grenz-Controleur 24.
Forberg, Kreisrichter † 298.
Forcke, Pr. 22.
Fränkler, Briefträger 152.
Fräsdorf, Steueraufseher 322.
Francke, Kr.-Ger-Bote 64; Kr.-Ger.-R. 184; Schll. 361.
Franke, Wagenmeister 152.
Frantz, Dr. Sanitäts-R. 110.
Franz, Kr.-Ger.-Bote 84.
Freybanck, Gymn.-Lehrer 316.
Freytag, Deichhauptmann 321; beritt. Steueraufseher 362.
Frick, Pr. 82; Dr. Sanitäts-R. 110.
Fricke, Posterpediteur 152; Posterpedient 260; Pr. 387.
Friedrich, Postbüreaudiener 260. 334; Kanzlei-Secretair † 298.
Friese, Kreisrichter 84; Kasernen-Inspector 316.
Fritze, Ger.-Ass. 142; Intend.-Ass. 201; Geh. Just.-R. 322; Hülfs-Pr. 375.
Fröhlich, Schll. 342.
Fromm, Ober-Zoll-Inspector 322.
Fuchs, Schll. 136, 228.
Führ, Diakonus 280.
Fulda, Sup. 126.

Gamowsky, Kataster-Kontroleur 387.
Ganzer, Schll. 23. 43.
Garlipp, Bürg. M. 280.
Gartmann, Postbüreaudiener † 152.
Gasselt, Postbüreaudiener 334.
Gast, Kataster-Secretair 212.
Gebhardt, Pr. 136; Steueraufseher 322.
Geelhaar, Appell.-Ger.-Bote 334.
von Geersheim, Telegraphist 164.
Gelbricht, Pr. † 276.
Gens, Kreisrichter 202.
Genzel, Pr. 220.
Gericke, Schll. 280.
Gerlach, Steuereinnehmer 259.
Germann, Schll. 141.
Giehr, Hauslehrer 392.
Gille, Kr.-Ger.-Bote 142.
Glaube, Steueraufseher 308.
Glöckner, Ober-Pr. 301.
Glupe, Ober-Küster 75.
Goedecke, Oberamtmann 298.
Göhring, Posterpedient 152.
Görke, Förster 292, 298.
Görner, Pr. 30.
Götze, Briefträger 260.
von Goldstein-Berge, Garnison-Verw.-Inspector 308.
Gorbracht, Steueraufseher 322.
Gorges, Hegemeister 298; Rector 376.
Gottsched, Ref. 236.
Gräfe, commiss. Post-Cassen-Controleur 260.
Graf, Postbüreaudiener 44.
Grauert, Intend.-Secretair 118.
Graßmann, Postbüreaudiener 44.
Graue, Diakonus 164.
Gries, Hauptamts-Assistent 361.
Grobe, Schll. 276.
von Grolman, Appell.-Ger.-R. 264.
von Gronefeld, Ober-Reg.-R. 8.
Gropp, beritt. Steueraufseher 361.
Groß, Eisenbahn-Post-Conducteur 152; Briefträger 152
Grosse, Ger.-Ass. 84.
Grosser, Sup. 78.
Grube, Kr.-Ger.-R. 388.
Grüning, Briefträger 152; Diakonus 207.
Grüttner, Pfarrer 387.
Grunow, Rechnungs-R. 142.
Gruwe, Ger.-Ass. 236.
Guckel, Post-Secretair 152.
Gueinzius, Ober-Grenz-Controleur 308.
Günther, Pr. † 43; Ger.-Ass. 202; Pr. 250.
Güssow, Sup. 110.

Gutsmuths, Ober-Post-Secretair 260.

Haacke, Dr. Sanitäts-R. 110.
Haacker, Schll. 322.
Haberkorn, Schll. 208; Steueraufseher 259.
Hadlich, Justiz-R. † 142; Ref. 236.
Hagedorn, Hauptamts-Assistent 72.
Hagemann, Ober-Post-Commissarius 43; commiss. Ober-Post-Cassen-Rendant 260.
Hagens, Kreisrichter 84.
Hagemeister, Rechtsanwalt und Notar † 334.
Hahn, Sup. 64, 83.
Haller, Posterpedient 152.
Haman, interim. Briefträger † 152.
Hampel, Schll. 333.
Hanke, Posterpediteur 334.
Hansmann, Pr. 36.
Harte l., Ref. 264.
Hartmann, Ger.-Ass. 322.
Hartstock, Grenzaufseher 136.
Hartung, Pr. 140, 163.
Hasenhauer, Posterpedienten-Anwärter 334.
Hasse, beritt. Steueraufseher 24.
Haun, Pr. 292.
Haupt, Schll. 76, 141; Sup. 387.
Heder, Posterpediteur 44, 334.
Heerhaber, Posterpeditions-Gehülfe 334.
Heide, Post-Secretair 44.
Heiligtag, Schll. 207.
Heilmann, Pr. 207.
Heimbrod, Appell.-Ger.-Vice-Präsident 322.
Heindorf, Packmeister 334.
Heine, Lehrerin 23; Schll. 333, 376.
Heinisch, Ober-Pr. † 392.
Heinrich, Schll.-Adj. 164.
Heinrichs, Briefträger 152; Schll. 312.
Heinzelmann, Conrector 172.
Heise, Schll. 376.
Helm, Briefträger 152.
Hellmann, Salzaufseher 202.
Helmbold, Kr.-Ger.-Bote 362.
Helmholz, Packetbesteller 152.
Hempel, Stadt- und Kr.-Ger.-R. 23.
Hengst, Schll. 23.
Hennicke, Pr. 75; Chausseeaufseher 259.
Hennig, Telegraphist 164.
Hentschel, Eisenbahn-Post-Conducteur 152.
Hentscher, Appell.-Ger.-Büreau-Assistent 298.
Hentze, Rector 76; Chausseegeld-Erheber 259.
Herbst, Ref. 84; Propst und Gymn.-Director 307.
Hering, Schll. 342.
Hermann, Ref. 388.
Herms, Posterpediteur 260.
Herrmann, Steueraufseher 322; Post-Assistent 334.
Hertz, Briefträger 152.
Hertzer, Hauslehrer 208.
Hesse, Ref. 322; Ger.-Ass. 388.
Hesselbarth, Hauslehrer 250.
Heucke, Schll. 52.
Heuer, Schll. 132.
Hey, Rector 36.
von Heyden, Ref. 388.
Heyland, Dr. Postmeister 164.
Hientzsch, Kreisrichter 122.
Hielscher, Steueraufseher 322.
Hildebrand, Pr. 207, 228.
Hildebrandt, Ref. 184.
Hilgenfeld, Kreisrichter 322; Post-Assistent 334.
Hillert, Intend. Registr.-Assistent 64.
Hinze, Kasernen-Inspector 316.
Hintze, Kr.-Ger.-Büreau-Assistent 334.
Hippauf, Rector 212.
Hirschberg, Pr. 297, 308.
Höfer, Hauslehrer 164.
Hölzke, Kr.-Ger.-R. 220.
Hörnecke, Berg-Ass. 260.
Hoffmann, Förster 84; Schll. 132; Postbüreaudiener † 152; Briefträger 260.
Hoffmeister, Büreau-Diätar † 298.
Hofmann, Pr. 292.
Hofmeister, Steueraufseher 308, 387.
Holtheuer, Hauslehrer 398.
Holzapfel, Kr.-Ger.-Bote 388.
Holzgräber, Schll. 201.
Holzhausen, Pr. 22, 132; Posterpedient 333.
Homuth, Pr. 297.
Hopfe ll, Posterpedient 152.
Hoppe, Posterpedient 152.
Horitzsch, Posterpedienten-Anwärter 260.
Horn, Rector 117.
Hornburg, Dr. Pr. † 259.
Horwicz, Reg.-Secretair 236.
Howe, Briefträger 260.
Hube, Schll. 228.
Hübener, Rechtsanwalt und Notar 334.
Hülbner, Post-Secretair 44.
Hütmann, Briefträger 334.
Hundertmark, Pr. 117.
Hundt, Kustos 280.
Huxdorf, Posterpediteur 44.

Jacobi, Pr. † 71.
Jacobs, Pr. 117.
Jackert, Sup. 316.
Jäckel, Pr. 307, 321; Kanzlei-R. 361.
Jäger, Schll. 342.
Jänecke, Postbüreaudiener 44, 260.
Jahn, Schll. 322.
Jahr, Gymn.-Lehrer 307.
Janicke, Schll. 228.
Jasper, Pr. † 83.
Jensch, Intend.-R. 201.
Jeßnitzer, pharmaceutischer Assessor 36.
Illgen, Kanzlei-R. 142.
Iltsch, Steueraufseher † 201.
Immelmann, Kreisthierarzt 292.

Digitized by Google

Immisch, Schll. 184.
Insel, Bank-Rendant 202.
Jöhrß, Postverwalter 260.
John, Kanzlei-Assistent 297.
Jordan, Ausk. 23; Posterpedient 152, 260; Postbüreaudiener 152.
Isendahl, Büreau-Assistent 24.
Judenberg, Steueraufseher 362.
Jürgens, Sup. 292, 302, 312.
Junghann, Berg-Ref. 24.

Kaak, Pr. † 207.
Käferstein, Post-Assistent 44.
Käps, Polizeidiener 280.
Kahle, Schll. 132, 172.
Kahler, Ober-Steuer-Inspector 202.
von Kaisenberg, Kr.-Ger.-R. † 24.
Kallenbach, Pr. 131.
Kalk, Eisenbahn-Post-Conducteur 152.
Kalklösch, Pr. 263.
Kamieth, Schll. 184, 212, 298.
Kannegießer, Archidiakonus 135.
Karweil, Posterpedient 152.
Kauffeldt, Posterpeditions-Gehülfe 44.
Kaufhold, Privatlehrer 23.
Kaufmann, Schll. 322.
Keber, Post-Secretair 334.
Kelle, Eisenbahn-Post-Conducteur 152.
Keller, Rechtsanwalt und Notar 362.
Kelm, Grenzaufseher 361.
Kersten, Pr. † 164.
Kesselring, Briefträger 152.
Keßler, Dr. Reg.- und Medizinal.-R. 308.
Keßner, Schll. 259
Kettig, Postbegleiter 152.
Keyser, Appell.-Ger.-Secretair 236.
Kienbaum, Schll. 298.
Kießler, Posterpedient 152.
Kindervater, Dr. Ger.-Ass. 64.
Kittler, Steueraufseher 322.
Kitzel, Kr.-Ger.-Bote 334.
Klaue, Postbüreaudiener 44; Polizei-Sergeant 352.
Kleine, Gefangenwärter 64.
Kleinecke, Ref. 84.
Kleinfeld, Steueraufseher 387.
Kleist, Oberküster 292.
Klinge, Appell.-Ger.-Secretair 202; Ger.-Ass. 236.
Klingner, Schll. 184.
Klink, Schll. 207.
Klipp, Schll. 141.
Klötzscher, Schll. 392.
Klose, Lehrerin 132.
Kloß, Ober-Steuer-Controleur 259; Salinen-Inspector 398.
Kluge, Schll. 201; Post-Assistent 334.
Klump, Briefträger 152.
Knabe, Dr. Gymn.-Lehrer 341.
Knobloch, Schll. 141.
Koch, Kreisverordneter 43; Diakonus 82; Garnison-Auditeur 122.
Köcher, Ausk. 122.
Köddericz, Postverwalter 260.
Köhler, Lehrerin 84.
Köhn, Rentamtsbote 236.
Köppe, Steueraufseher 362.
Köppen, Faktor † 260; Hütten-Faktor 334.
Köpsch, Hauptamts-Rendant † 308.
Körner, Kanzlei-R. † 122; Büreau-Assistent 264; Steuer-Inspector 361; Hülfs-Geistlicher 375.
Kolkwitz, Kr.-Ger.-Bote 184.
Koppe, Dr. Director der Prov.-Irren Anstalt zu Halle a. S. 275; Steueraufseher 322.
Kottmeier, Dr. Diakonus 121.
Kozlowski, Elbstrom-Bau-Director 64.
Kraft, Pr. 263.
Krage, Pr. 378.
Kramer, Rector 64.
Kranert, Pr. † 302.
Krause, Schll. 136; Post-Assistent 260.
Krebs, Eisenbahn-Post-Conducteur 152.
Kremnitz, Steuer-R. 202.
Kreuel, Fldm. 208.
Krötke, Förster 276.
Kroll, Posterpediteur 334.
Krüger, Kr.-Ger.-Bote 23; Stadt- und Kr.-Ger.-R. 84; Eisenbahn-Post-Conducteur 152; Pr. 220; Schll. 333; Posterpediteur 334; Steuer-Einnehmer 361.
Krümmel, Briefträger 152; Posterpeditions-Gehülfe 152.
Kühn, Dr. Pr. 126.
Kühne, Posterpeditions-Gehülfe 44; Bergmeister 142; Ref. 220; commiss. Salzfactor 398.
Künne, Steuer-Aufseher 362.
Kürsten, Postbüreaudiener 334.
Kuerts, Schll. 43.
Küstenmacher, Post-Commissarius 43.
Küster, Kr.-Ger.-R. 220.
Küstermann, Pr. 308, 341, 372.
Kuhlgatz, Schll. 298.
Kunau, Schll. 141.
Kummer, Schll. 376.
Kuntz, Dr. Kreiswundarzt 52.
Kunze, Forstkassenrendant 372.

Ladebeck, Salinenkassen-Rendant 398.
von Ladenberg, Oberförster 220.
Lämmerhirt, Ober-Post-Commissarius 43, 260.
Lange, Intend.-R. 201; Telegraphen-Inspector 361.
Langenbeck, Schll. 201.
Laue, Post-Assistent 334.
Laves, Ober-Steuer-Controleur 387.
Lehmann, Pr. 131, 132; Post-Inspector 260; Amtsdiener 322.
Lehnerdt, D. General-Sup. † 42.
Lendrich, Steuer-Einnehmer 259.
Lentze, Ober-Steuer-Controleur 308.

Digitized by Google

Lenz, Schll. 276.
Leonhardt, Ober-Pr. 140, 172.
Leopold, Berg-Ass. 260.
Lichtenberg, Schll. 312.
Liebau, Post-Expedient 44; Hülfs-Geistlicher 117.
Liebrecht, Rector 36.
Lieber, Kassen-Rendant und Faktor 334.
Lietz, Post-Director 42.
Lindau, Schll. 23.
Lindemann, beritt. Steueraufseher 72.
Lindig, Ober-Berg-R. 260.
Lindmüller, Schll. 264, † 308.
Lindstedt, Diakonus † 292.
Linguer, Schll. 132.
Lippert, Ober-Post-Secretair 44.
Lippold, Briefträger 152, 260.
Littig, Grenzaufseher 387.
Löffler, Post-Secretair 152.
Loël, Pr. 140.
Loeillot-de Mars, Steuer-Inspector 259.
Lösener, Schll. 141.
Löwenthal, Kr.-Ger.-Secretair 122.
Lohmann, Schll. 122.
Lohmeier, Dr. Sanitäts-R. 117.
Loof, Pr. 312.
Losse, Posterpediteur 334.
Lucanus, Ref. † 264.
Ludwig, Pr. † 22.
Lübeck, Schll. 342.
Lücke, Schll. 302.
Lüddecke, Postbüreaudiener 44.
Lüdecke, Posterpediteur 334.
Lüdemann, Post-Secretair 152.
Lüders, Schll. 141, 342.
Lüthge, Schll. 207, 352.
Lunde, Amts-R. 298.
Lutze, Pr. † 201; Gefängniß-Ober-Aufseher 298.
Lutzke, Hauptamts-Assistent 362.
Lympius, Stadt- und Kr.-Ger.-R. 184.

Maaß, Berg-Ass. 24.
Mähnz, Schll. 250.
Märker, Steueraufseher 72.
Mai, Steueraufseher 322.
von Malachowski, Kreissteuer-Einnehmer 184.
Mangelsdorf, Briefträger 152; Ger.-Ass. 264; Schll. 376.
Mansfeld, Kr.-Ger.-Bote 122.
Marggraf, Cantor und Organist 207.
Marschall, Pr. 151, 183.
Mascher, Postamts-Vorsteher 334.
Matthies, Schll. 23, 141.
Mayburg, Schll. 361.
Mayer, Archidiakonus 71.
Mehlhase, Schll. 316.
Meinecke, Stadtrichter 84; Schll. 316.
Meinshausen, Propst Sup. 78.
Meißner, Pr. 117. Kreisrichter 236; Steuercinn. 361.
Mellin, Pr. † 121.
Mengebier, Schll. 83.
Mentz, Reg.-Secr.-Assistent 361.
Merker, Pr. 316, 352.
Metz, Ober-Telegraphist 164.
Metzdorf, Intend.-Secretair 201.
Metzker, Organist 280.
Meves, Steueraufseher 24.
Mewes, Schll. 141.
Meyer, Schll. 52; Förster 76; Telegraphist 164; Gymn.-Hülfslehrer 183; Kanzlei-Secretair 202; Oberamtmann 298; Ober-Steuer-Controleur 387.
Michaelis, Med.-R. 36; Oberförster 228; Förster 276.
Michelmann, Steueraufseher 361.
Miertsch, Packetbesteller 333.
Mieth, Posterpeditions-Gehülfe 44.
Mildner, Wagenmeister † 44.
Militzer, interim. Sup. 321.
Mittag, Post-Conducteur 333.
Mitlacher, Diakonus 131.
Mittelstraß, Bürg. M. 368.
Model, Polizei-Sergeant 228.
Möhrig, Schll. 322.
Möller, Dr. Vice-General-Sup. 42; General-Sup. 341; Steueraufseher 361.
Montag, Steueraufseher 322.
Mosel, Grenzaufseher 24.
Müller, Rector 136; Bergfactor 142; Briefträger 152, 260; Kaplan 236; Pr. 297; Steueraufseher 322, 361; Postbüreaudiener 334; Schll. 376.
von Münch, Pr. 201.
Münnich, Pr. 207.
Münke, Kasernen-Inspector 316.
Mull, Hauptamts-Assistent 259.
Muths, Hauptamts-Controleur 387.

Näwy, Kr.-Ger.-Bote 334.
Naumann, Pr. 301, 316; Steueraufseher 362.
Nebelung, Kreisrichter 236.
Nesse, Postbüreaudiener 44; Kr.-Ger.-Bote 202.
Nelle, Steueraufseher 322.
Neue, Briefträger 260.
Neumann, Pr. 131; Schll. 136, 141; Oberförster 228; Grenzaufseher 308; Kr.-Ger.-Büreau-Assistent 334.
Neumeister, Pr. 22.
Nicolai, Briefträger 152; Steueraufseher 387.
Nicolaus, Schll. 164.
Niemann, Postbüreaudiener 334.
Nietschmann, Diakonus 398.
Nitschmann, Post-R. 260.
Noack, Postbüreaudiener 260.
Noels, Postbüreaudiener 334.
Röring, Förster 136.
Nolte, Pr. 375.
Nordmann, Sup. 333.

Ockhardt, Hauptamts-Controleur 24.
Oehme, Pr. 321.

Digitized by Google

Oehmichen, Wagenmeister 333.
Oelschläger, Schll. 141.
Oelze, Pr. 333; Schll. † 398.
Oesterwitz, Kr.-Ger.-Büreau-Assistent † 220.
Oetting, Bürg. M. † 342.
Ohnesorge, Post-Secretair 152.
Ollendorf, Schll. 361.
Opitz, Sup. 78.
Oppermann, Intend.-Secretair 118.
Ortmann, Dr. Oberlehrer 126.
Osann, Berg-Ass. 142.
Osterland, Schll. 23, 118.
Ostheeren, Briefträger 152.
Oswald, Pr. 302, 312.
Ottiliae, Ober-Berg-R. 24, 334.
Otto, Kr.-Ger.-R. † 264.

Paasch, Schll. 23.
Päsel, Polizei-Sergeant 122.
Palmié, Pr. 228, 250.
Pape, Polizei-Sergeant 122; Ober-Steuer-Controleur 322.
Papenmeier, Briefträger 152.
Paul, Steueraufseher 322.
Pauli, Pr. 183.
Paust, Postbüreaudiener 152.
Peis, Kr.-Ger.-Bote 84.
Pernutz, Postbüreaudiener 334.
Petersen, Briefträger 152.
Peust, Schll. 141.
Pfad, Steueraufser 308.
Philippi, Schll. 322.
Pichin, Berg-Secretair 260.
Pieper, Schll. 342.
Pinkernelle, Ober-Pr. 43, 52, 121.
Pinno, Salzwerks-Director 260.
Plaideur, Bürg. M. 368.
Plate, Schll. 172
von Platen, Posterpedienten-Anwärter 152.
Pleuß, Schll. 141.
von Pöllnitz, Posterpedient 152.
Pörner, Pr. 71.
Pötzsch, Kanzlei-Inspector 361.
Polte, Schll. 292, 342.
Postel, Kanzlei-Inspector † 122.
Preßler, Postbüreaudiener 334.
Preuß, Schll. 280.
Prietze, Dr. Pr. 83, 375; Berg.Ref. 142.
Prigge, Kataster-Inspector 212.
Probst, Posterpediteur 334.
Pröhle, Steuer-Einnehmer 361.
Prozell, Posterpediteur 152.
Prüß, Posterpedient 334.
Pulmer, Schll. 201.

Quensel, Kataster-Controleur 387.
Quickenstedt, Briefträger 152.

Rabe, Schll. 264.
Rademacher, Ref. 220.
Räbel, Steueraufseher 362.
Rathge, Vorsitzender der Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker in der Stadt Schönebeck 333.
Rechenberger, Hauslehrerin 208.
Rechholz, Förster 84.
Reck, Posterpediteur 44.
Reckling, Schll. 141.
Regen, Postbüreaudiener 44; Grenzaufseher 136; Steueraufseher 387.
Regener, Schll. 141.
Rehe, Posterpedient 44, 334.
Reich, Appell.-Ger.-R. 362.
Reichel, Kr.-Ger.-Büreau-Gehülfe 334.
Reichert, Posterpediteur 334.
Reinecke, Postbegleiter 152, † 334.
Reinhardt, Sup. 78.
Reinwarth, Faktor 398.
Reißbach, Post-Secretair 334.
Reißner, Ger.-Ass. 264.
Rengel, Rechnungs-R. 122.
Renter, Steueraufseher † 136.
Reußner, Bürg. M. 342.
Rhone, Dr. Pr. 132, 183.
Ribbentrop, Berg.-Ass. 260.
Richter, Ober-Post-Commissarius 43; Packetbesteller 44; Berg-Ass. 142, 260; Büreaudiätar 84; Aufseher 250.
Riebau, Posterpedient † 44; Polizei-Sergeant 121.
Riedel, Steueraufseher 362.
Riemer, Diakonus 280.
Rieß, Rechtsanwalt und Notar 184, 202.
Rietz, Pfarr-Substitut 398.
Rincke, Kr.-Ger.-Büreau-Assistent 142.
Ringelke, Postbüreaudiener 152.
Rixmann, Kr.-Ger.-Büreau-Diätar 52.
Robeck, Schll. 164.
Rößler, Pr. 368.
Rößling, Kr.-Ger.-Büreau-Diätar 52.
Rohde, Schll. 352.
von Rohr, Berg-Ass. 334.
Roloff, Förster 76, 342.
Romberg, Dr. Ober-Pr. und Sup. 71.
Rose, Kr.-Ger.-Büreau-Gehülfe 334.
Rosenau, Posterpediteur 260.
Rosenstiel, Grenzaufseher 322.
Rosenthal, Lehrerin 392.
Rothe, Pr. 236.
Rother, Kreis-Wundarzt † 164.
Rottmann, Büreau-Assistent 24.
Rudolph, Pr. † 398.
Rulff, Telegraphen-Bote 164.
von Rumohr, Telegraphen-Secretair 164.
Rump, Post-Assistent 260.
Runge, Posterpeditions-Gehülfe 44.
Ruppe, Steueraufseher 24.
Rust, Reg.-R. 321; Steueraufseher 398.

Digitized by Google

Saatze, Schll. 184.
Sachs, Intend.-Secretair 118.
Sagebiel, Schll. 122.
Sander, Schll. 259.
Sauermann, Posterpedient 334.
Schacht, Telegraphen-Assistent 164.
Schade, Hauptamts-Assistent 308, † 362.
Schadow, Förster 276.
Schäfer, Schll. 316; Steueraufseher 322.
Schäffer, Posterpediteur † 334; Steueraufseher † 387.
Scharf, Pr. 117, 135; Intend.-Registrator 201; Probst † 398.
Schayer, Bank-Rendant 202.
Schechtel, Post-Assistent 44.
Scheibe, Hauptamts-Assistent 259; Diakonus 321.
Scheiffler, Schll. 264.
Scheuerlein, Professor 301.
Schicke, Schll. 172.
Schiefer, Hülfslehrer 368.
Schierhorn, Schll. 321.
Schilde, Steuer-Inspector 136.
Schildt, Briefträger 152.
Schiller, Pr. 131.
Schilling, Briefträger † 44.
Schindler, Pr. † 83; Geh. Registrator 152.
Schirlitz, Rector 172; Pr. 316.
Schirmstein, Schll. 72.
Schirrmann, Post-Expeditions-Anwärter 44.
Schlechtel, Post-Assistent † 334.
Schlemmer, Diakonus 236.
Schliephacke, Schll. 250.
Schliesing, Postbüreaudiener † 152.
Schlockwerder, Pr. 375, 378.
Schlötke, Ref. 142, 388.
Schmelzkopf, Schll. 76.
Schmid, Ober-Post-Cassen-Rendant 43, 260.
Schmidt, Ger.-Ass. 64; Pr. 151; Bürg. M. 151; Rechtsanwalt und Notar 202; Reg.-Secr.-Assistent 236; Salinen-Secretair 260; Ausk. 264; Posterpedient 334; Diakonus 341; Schll. 361.
Schmundt, beritt. Grenzaufseher 72.
Schneemilch, Polizeidiener 312.
Schneider, Postbüreaudiener 152; Pr. 249, 275.
Schneidewind, Kr.-Ger.-Büreau-Assistent 298; Posterpediteur 334.
Schnur, Polizei-Sergeant 228.
Schöndube, Schll. 276, 292, 378.
Schöner, Rentenbank-Secretair 259.
Schönherr, Telegraphist 164.
Schopper, Post-Cassen-Controleur 260.
Schott, Consistorial-R. 301.
Schotte, Berg-Ref. 24.
Schrader, Pr. † 30; Posterpedient 44; Posterpeditions-Vorsteher 152.
Schramm, Chausseegeld-Erheber 136.
Schrecker, Ober-Pr. 333.
Schreiber, Kr.-Ger.-Bote 122.
Schreyer, Steueraufseher 259.
Schroeder, Steuer-Einnehmer † 259; Schll. 308; Wege-Districts-Commissarius 352.
Schroeter, Post-Commissarius 43.
Schubert, Geh. Secretair 201.
Schüler, Posterpedient 44, 334.
Schütz, Pr. 375.
Schütze, Postbegleiter 152; Bureau-Diätar 298.
Schufft, Kr.-Ger.-Bureau-Assistent 142, 298.
Schuhmacher, Steueraufseher 322.
Schulenburg, Ger.-Ass. 122.
Schulle, Schll. 184.
Schulmeyer, Telegraphist 164.
Schultze, Postbureaudiener 260; Steueraufseher 322; Appell.-Ger.-R. 322.
Schulz, Schll. 43, 64, 118, 136, 164, 184, 298, 316, 342, 361; Post-Expedient 44, † 152; Ausk. 142; Pr. 375.
Schulze, Kr.-Ger.-Bote 23; Expreß-Briefträger 44; Schll. 83, 136, 228, 236, 342, 376; Posterpediteur 152; Kr.-Ger.-Secretair 220, † 362; Ausk. 264; Pr. 276.
Schum, Schll. 172.
Schuntermann, Chaussee-Aufseher 164.
Schurig, Schll. 131.
Schuster, Posterpedienten-Anwärter 260.
Schwanitz, Reg.-R. 321.
Schwartz, Reg.-Ass. 263.
Schwarz, Briefträger 152; Kr.-Gerichts-Bureau-Ass. 362.
Schwarzkopf, Wagenmeister 44; Kasernen-Inspector 316.
Schwarzlose, Schll. 43.
Schweiger, Pr. 361.
Graf von Schwerin, Ref. 142, 298.
Schwerin, Schll. 136, 264.
Schwieger, Schll. 140.
Schwidam, Ref. 264.
Sebastian, Postbureaudiener 260.
Seeger, Rector 184; Schll. 322.
Seelfisch, Dr., Archidiaconus 30.
Seemann, Schll. 184.
Sehrig, Posterpedient 260.
Seidel, Kr.-Ger.-Bote 84.
Seier, Schll. 117.
Seipke, Bürg.-M. 121.
Senftleben, Pr. 140.
Sering, Musik-Director 131.
Sernau, Pr. † 83.
Seydel, Hauptamts-Controleur 361.
Seydelmeyer, Garnison-Verw.-Inspector 361.
Seyer, Posterpedient 44.
Siebach, Intend.-Registr.-Assistent 322, 392.
Siebold, Pr. 316, 352.
Siebrecht, beritt. Steueraufseher 361.
Siedel, Reg.-Militair-Anwärter 250.
Siedler, Schll. 228.
Siemens, Ober-Berg-R. 334.
Siemon, Posterpedient 44.

Digitized by Google

Sierig, Schll. 342.
Silberg, Kaplan 140.
Simmel, Bürg.-M. 398.
Simon, Dr., Kreis-Wundarzt 280; Steueraufseher 322; Kr.-Ger.-Bureau-Assistent 388.
Söttel, Steueraufseher 322.
Sohn, Briefträger 152.
Spangenberg, Schll. 64.
Spener, Appell.-Ger.-R. 264.
Speerschneider, Steueraufseher 387.
Spierling, Pr. † 368.
Stabes, Pfarrer 280.
Stange, Hauptamts-Assistent 24; Kr.-Ger.-Bureau-Assistent 322.
Stark, Pr. 140, 151; Ober-Pr. 397.
Staub, Schll. 342.
Starke, Kreisrichter 362.
Stäcker, Posterpedient 44.
Ständer, Privatlehrer 118.
Steinig, Oberküster 75.
Steffens, Bürg.-M. 78. Schll. 387.
Steingröwer, Dr. Sanitäts-Rath 110.
Sternagel, Schichtmeister 142.
Stegmann, Briefträger 152.
Steinweg, Reg.-Bote 220.
Steinbrück, Postbureaubiener 260.
Stendel, Schll. 322.
Stelling, Hauptamtsrendant 387.
Stier, Schll. 302.
Stollberg, Schll. 122. 298.
Stöcker, Gefangenen-Inspector 122.
Stöwesand, Schll. 201. 316. 342.
Streibelein, Hauptamts-Assistent 24.
Strecks, Kr.-Ger.-Secretair 264.
von Strombeck, Staatsanwalt 276.
Strauß, Oberamtmann 298.
Stübing, Postbureaubiener 152; Schll. 361.
Stützel, Schll. 316.

Teitge, Posterpeditions-Gehülfe 44.
Tegge, Schll. 132; Briefträger 152.
von Thermann, Aust. 184.
Telle, Schll. 302.
Teplich, Kaplan 387.
Teuchert, Diakonus 398.
Thiele, Hauptamts-Assistent 24.
Thenrich, Post-Expeditions-Anwärter 260.
Theune, Gradir-Inspector 260; Diakonus 302. Sup. 333.
Thoms, Schll. 387.
Timm, Schll. 118.
Timpe, Posterpedienten-Anwärter 152.
Tiefenbach, Schll. 172.
Torger, Briefträger 152.
Tornau, Schll. 308.
Töpfer, Posterpediteur 334.
Trapp, Steueraufseher 24.
Traube, Ober-Lazareth-Inspector 84.
Trebst, Sup.-Verw. 151.

Uhlmann, Schll. 118.
Uhde, Sup. 126.
von Uklanski, Oberförster 220.
Ulrich, Hauptamts-Controleur 24.
Ullmann, Posterpeditionsgehülfe 152.
Ullner, Polizei-Sergeant 360.
Umlauff, Feldmesser 228.
von Unruh, Hauptamts-Assistent 24.
Ursinus, Ger.-Ass. 64.
Urtel, Sup. 121, 136.
von Uslar, Reg.-Ass. 321.

Wahl, Ober-Post-Director 260.
Weith, Ger-Ass. 24.
Wetterling, Steuer-Einnehmer 202.
Vogt, Ref. 202.
Voges, Postbüreaubiener 152.
Vogel, Posterpeditionsgehülfe 152.
Vogeler, Steueraufseher 322.
Voigt, Postbegleiter 44; Diakonus 117; Büreau-Assistent 142; Posterpedient 152.
Voigtel, Stadt- und Kr.-Ger.-R. † 64; Kr.-Ger.-R. 220.
Volber, Schll. 264, 298.
Vollenhagen, Schll. 172.
Vollmer, Steueraufseher 362.
Volkmann, Ger.-Ass. 388.
Vorbrodt, Schll. 352.

Wagner, Hauptamts-Assistent 24; Rector 276; Civil-Anwärter 398.
Wahn, Post-Commissarius 43, 334.
Waßner, Posterpediteur † 44.
Waldmann, Posterpedienten-Anwärter 44.
Walter, Steueraufseher 259.
Wagener, Post-Expediteur 260.
Wagenführ, Schll. 280.
Waschmann, Posterpedient 333.
Weingärtner, Pr. 22, 75.
Wegener, Ref. 23; Kr.-Ger.-Bote 362.
Weise, Pr. 42, 52.
Weschke, Pr. 64, 71.
Welker, Pr. 82.
Wels, Chaussee-Aufseher 121.
Weishaupt, Kreisrichter 122.
Westhus, Schll. 132.
Weinhold, Pr. † 140.
Wesche, Bürg.-M. † 151.
Werth, Post-Secretair 152.
Werner, Posterpediteur 152; beritt. Steueraufseher 361.
Weichsel, Aust. 184.
Weber, Ger.-Ass. 202; Posterpedient 260; Diaconus 297; Pr. 333.
Wehling, Postbüreaubiener 260.
Weitsch, Posterpediteur 260.
Weiß, Siebeinspector 260; Salinendirigent 334.

Digitized by Google

Wenndorf, Schll. 280.
Weckwerth, Steueraufseher † 308.
Weißke, Pr. 312. 333.
Wenzel, Steueraufseher 322.
Wernecke, Postbüreaudiener 334.
Weidener, Hüttenfactor 334.
Wennrich, Schll. 342.
Wedemeyer, Chausseegelderheber 361.
Weidlich, Steueraufseher 362.
Weitling, Kr.-Ger.-Kanzlist 362.
Wendenburg, Pr. 375.
Wenk, Intend.-Registrator 376.
Wille, Post-Secretair 44. 334.
Wilcke, Intend.-Registrator 64.
Willing, Schll. 76.
Winne, Schll. 84.
Winkelmann, Schll. 141.
Wietig, Briefträger 152.
Wilhelm, Eisenbahn-Post-Conducteur 152.
Wilke, Post-Commissarius 152; Postverwalter 260; interim. Bürg. M. 292.
Wittke, Ober-Post-Kassen-Buchhalter 260.
Witte, Krahnmeister 316.
Wierbitzky, Postbureaudiener 334.
Willno, Postbureaudiener 334.
Wiersbitzky, interim. Briefträger 334.
Wiebecke, Berg.-Ass. 334.
Wiegel, Schll. 361.
Wittschiebe, Schll. 376.
Wiebe, Schll. 387.
Wiedenfeld, Ober-Steuer-Controleur 387.
Wiebelitz, Kanzlei-R. 388.
Wiermann, Kanzlist 388.
Wicht, Schll. 392.
Wohlfahrt, Steueraufseher 72.
Wohlgemuth, Schll. 83.
Wolff, Kreisrichter † 84; Steueraufseher 322.
Worth, Polizei-Sergeant 151.
Wolf, Postbüreaudiener 152.
Wolgast, Schll. 376.
Wolter, Prov.-Steuer-Secretair 387; Schichtmeister 398.
Wöhlert, Schll. 208.
von Wulffen, Appell.-Ger.-R. 184.
Wutzkowski, Kreisrichter 334.
Wünnenberg, Reg.-R. 8.

Zabel, Kreis-Steuer-Einnehmer 201. 208.
Zädow, Schll. 132.
Zander, Eisenbahn-Post-Conducteur 152; Schll. 172.
Zehne, Dr. Pr. † 52.
Zenker, Wagenmeister 333.
Zernial, Ref. 23.
Ziegenfuß, Förster 308.
Ziegler, Pr. 82. 151. 236. 263.
Zielecke, Briefträger 334.
Ziemann, Post-Verwalter 260.
Ziems, Briefträger 334.
Zienau, Schll. 250.
Ziesenitz, Schll. 164.
Zimmer, Schll. 172.
Zimmermann, Steueraufseher 322.
Zitlaff, Diakonus 121.
Zschech, Gymn.-Lehrer 236.
Zschiesche, Dr. Pr. und Schll. 23.
von Zülow Ober-Telegraphist 361.

Digitized by Google

Sach-Register.

Abgeordnete, Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866. 13. Ernennung von Wahl-Commissarien 29. 272. Auslegung der Wählerlisten 221.

Abgeordneten-Wahl, 18. 73. 180. 277. 319. 323. bis 328.

Ablösungs- und Kaufkapitale, Einzahlung derselben an die Regierungs-Hauptkasse, nicht an die Specialkassen 385.

Aerztliche Praxis, Befugniß zur Ausübung derselben 203. 256.

Agenturen für Auswanderer, 49. 69. 120. 306.

Amtsblatts-Interessenten, deren Anmeldung 377. 379. 389.

Apotheke, gerichtliche Administration derselben in Möckern 234.

Aus- und Einwanderungen, Resultate aus dem Jahre 1866. 69.

Auswanderer, fremde, welche Großbritanien passiren, Richtschnur für dieselben 113.

Arznei-Taxe pro 1867 19., desgleichen pro 1868 396.

Bank, Einberufung der Meistbetheiligten zu der ordentlichen Generalversammlung 73.

Bankantheilsscheine, alte, Ausreichung neuer Dividendenscheine zu denselben 2c. 65.

Bank-Commandite, Errichtung derselben in Altona 55.

Banknoten, Ausgabe neuer zu 10 Thlr. 310.

Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Basel, Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten nebst Statuten 384.

Bau-Akademie zu Berlin, Eintritt Studirender in dieselbe 77. 278.

Baumeister und Bauführer, Verzeichniß derselben 74. Anzeige über ihre Beschäftigung 366.

Beigeordnete, bestätigte 22. 52. 75. 121. 132. 201. 228. 297. 308. 361. 387.

Beiträge zum Damainen-Feuerschäden-Fonds 133. 367.

Bergwerke, Befahren der Schächte am Seile 39. 234.

Bergwerks-Angelegenheiten, Ausfertigung von Verleihungs-Urkunden 21. 30. 35. 40. 41. 78. 162. 235. Verlegung des Dienstlocals des Revierbergbeamten zu Schönebeck 131.

Biederitz, Königl. Oberförsterei, das Betreten der zu derselben gehörigen Grundstücke zum Zweck des Kaninchenfangens ist verboten 56.

Bibelgesellschaft, Magdeburger, Rechenschaftsbericht pro 1866. 56.

Bier, inländisches, Steuervergütung bei der Ausfuhr desselben 245. 365.

Blutegel, Preis derselben pro 1. April bis ult. September 1867. 120. pro 1. October 1867 bis ult. März 1868. 311.

Branntwein, Bier und Taback, Verkehr mit demselben 205. 221. Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein 230. 365. Verzeichniß der Uebergangsstraßen, welche beim Verkehr mit den einer Uebergangs-Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen inne gehalten werden müssen 265. 357. Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche in den zu Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind 282. 336. 393.

Braunkohlengruben, Eisen- und Kupfererz- 2c. Bergwerke, deren Verleihung und Consolidation 21. 30. 35. 40/1. 78. 139. 162. 234.

Briefkasten, in der Stadt Magdeburg, Leerung derselben 80.

Central-Turn-Anstalt, Königliche zu Berlin, Aufnahme von Civil-Eleven in dieselbe 170.

Chausseen, im Regierungsbezirk Magdeburg, Zusammenstellung der Kosten für den Neubau derselben 293.

Chausseen, Aufnahme der Kreischaussee von Gritzehna nach Barby in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist 166.

Chausseegeld, Erhebung desselben auf der Kreischaussee von Gardelegen über Weteritz bis zur Braunschweigischen Landesgrenze 40. Auf den Kreischausseen von Burg über Drewitz nach Ziesar und von Loburg über Groß-Lübars nach Drewitz 56. Auf der Kreischaussee von Burg nach Möckern 124. Auf der Kreischaussee von Wanzleben nach Welsleben 219. Auf der Kreischaussee von Neuwegersleben über Hamersleben nach Ottleben 224.

Chausseegeldtarif, zur Erhebung des Chausseegeldes vom 29. Februar 1840; Anwendung der Strafbestimmungen desselben auf die Chaussee von Quedlinburg über Westerhausen bis zur Braunschweigischen Grenze nach Blankenburg 123. Desgleichen auf den chausseemäßig ausgebauten Weg von Gommern bis zur Fähre bei Plötzky im I. Jerichowschen Kreise 384.

Chloroform, Aufbewahrung desselben 248.

Collecten, öffentliche, Vermittelung derselben 198.

Dampfkessel, Untersuchung derselben 248. 391.

Darlehnskassenscheine, Einlösung derselben 203. 252. 313.

Deichverband, Theilung des bisherigen Reviers der Unterschau im Wische-Deichverbande in zwei Reviere 79.
Depositoltage für die Verwaltung des Documenten-Depositorii der Königlichen Regierung 18. 217. 224.
Depositorien der Gerichte, Zahlungen zu denselben 332.
Desinfection des aus den Fabriken abfließenden Wassers 5.
Directe Steuer-Verwaltung, dieselbe ist vom 1. Januar 1867 ab von der Abtheilung III des Finanz-Ministeriums getrennt und derselben die Bezeichnung: „Finanz-Ministerium, Verwaltung der directen Steuern" beigelegt 56.

Eheschließung von Wittwen 110.
Ehrenzeichen, allgemeines, Verleihung desselben an den Schullehrer und Küster Wehling 164., an den Lehrer Nolte 207., an den Reg.-Kanzlisten Hemptenmacher 263., an den Kirchenkassen-Rendanten Thiele 342.
Eisenbahnen, auf der Ostbahn tritt mit dem 1. Januar 1868 ein allgemeiner Specialtarif für die zu einem Frachtbriefe gehörigen Sendungen von Salz in Quantitäten von 100 Ctr. und mehr in Kraft 397.
Eisenbahn-Gesellschaft, Magdeburg-Halberstädter, siebenter Nachtrag zu dem Statut derselben 214.
Eisenbahn-Polizei-Reglement der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn, Gültigkeit desselben für die Zweigbahn von dem Bahnhofe zu Schönebeck nach dem Fritze'schen Lagerplatze 34. Bahnpolizei-Reglement für die Preußische Strecke der Börßum-Jerxheimer Eisenbahn 217. 279.
Empfehlung der Schrift: das Gesetz, betreffend die Einführung einer Klassen- und classificirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851. 199.

Feldmesser, Verzeichniß derselben 75; Anzeige über ihre Beschäftigung 367.
Feuer-Assecuranz-Verein in Altona, derselbe gehört zu den inländischen Versicherungs-Gesellschaften 262.
Feuerlösch-, Bau- und Feldpolizei in der Stadt Magdeburg, Verwaltung derselben 169.
Feuer-Societät, Magdeburger Land-, Beiträge zu derselben 30. 235. Rechnungs-Extract de 1866. 348. Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen, Rechnungs-Extract de 1866 124.
Feuerversicherung rentenpflichtiger Gebäude 138.
Ferien für die Gerichte während der Erntezeit 210.
Forstdienst, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps 303.
Forst-Unter-Receptur zu Jerichow, Aufhebung derselben 35; Einrichtung derselben zu Wolmirstedt 347.
Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M., dieselbe gehört zu den inländischen Gesellschaften 384. Desgl. die Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. 397.

Gemeindebezirk Mützel, Zulegung von Grundstücken zu demselben 210. Desgl. zu dem Gemeindebezirk Hillersleben 219. Desgl. zu dem Gemeindebezirk Frohse 224. Desgl. zu dem Gemeindebezirk Ummendorf 234. Desgl. zu dem Gemeindebezirk Werbig 256. Desgl. zu dem Gemeindebezirk Neu-Bensdorf 256. Desgl. zu dem Gemeindebezirk der Stadt Hornburg 306. Desgl. zu dem Gemeindebezirk des Dorfes Groß-Ammensleben 360.
General-Superintendenturen der Provinz Sachsen, Eintheilung der Provinz Sachsen in zwei General-Superintendenturbezirke 339.
Gesetzsammlung, Inhalt des 66. St. 1; des 67. 68. und 69. St. 9; des 1. 2. und 3. St. 25; des 4. und 5. St. 31; des 6. und 7. St. 37; des 8. 9. und 10. St. 45; des 11. St. 53; des 12. und 13. St. 65; des 14. St. 73; des 15. 16. und 17. St. 77; des 18. St. 79; des 19. und 20. St. 109; des 21. 22. und 23. St. 111; des 24. St. 119; des 25. und 26. St. 123; des 27. und 28. St. 127; des 29. St. 133; des 30. 31. 32. 33. und 34. St. 137; des 35. und 36. St. 143; des 37. und 38. St. 153; des 39. und 40. St. 165; des 41. St. 173; des 42. 43. 44. 45. und 46. St. 177; des 47. 48. 49. und 50. St. 185; des 51. und 52. St. 203; des 53. 54. und 55. St. 209; des 56. 57. 58. und 59. St. 213; des 60. und 61. St. 221; des 62. und 63. St. 229; des 64. 65. 66. und 67. St. 251; des 68. und 69. St. 261; des 70. 71. und 72. St. 265; des 73. und 74. St. 277; des 75. 76. 77. 78. 79. 80. und 81. St. 281. 282; des 82. und 83. St. 293; des 84. und 85. St. 299; des 86. 87. 88. und 89. St. 303; des 90. 91. 92. 93. 94. 95. und 96. St. 309. 310; des 97. 98. und 99. St. 313; des 100. bis 108. St. 317. 318; des 109. 110. und 111. St. 329; des 112. St. 335; des 113. und 114. St. 343; des 115. St. 363; des 116. St. 369; des 117. und 118. St. 373; des 119. St. 377; des 120. 121. und 122. St. 379; des 123. St. 393. Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, Inhalt des 1. 2. 3. und 4. St. 299; des 5. und 6. St. 357; des 7. St. 363; des 8. 9. und 10. St. 369; des 11. St. 373; des 12. St. 377. Vertrieb desselben 315. 386.
Getreide-Waagen, Proportional-, die Eichung und Stempelung derselben ist auf den Provinzial-Eichungs-Commissionen gestattet 219.
Gewerbe-Akademie zu Berlin, Verleihung eines Regierungs-Stipendiums zum Besuche derselben 174.
Gewerbebetrieb im Umherziehen, Uebereinkunft der Großherzoglich Badischen und der diesseitigen Staats-Regierung 170.
Gewerbe-Legitimationskarten zum Suchen von Waarenbestellungen und zu Waaren-Einkäufen im Umherziehen, Abänderung der Vorschriften über die Ausfertigung und Giltigkeit derselben 19; die freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck sind dem

Digitized by Google

Abkommen wegen Einführung der Gewerbe-Legitimationskarten beigetreten 367.
Gewerbliche Anlagen, Errichtung derselben während der Bauzeit pro 1867. 69.
Gewerbeschule zu Halberstadt, Lehrkursus derselben 257. 278. 294.
Gewerbesteuer, Uebereinkunft mit dem Kanton Graubünden, wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von derselben 35. Termin zur Neuwahl der Abgeordneten für die Handelsklasse A. I. 307.
Grundrentenscheine, Großherzoglich Hessische, Einziehung derselben 224.
Grundsteuer, Erlaß derselben aus Anlaß von Beschädigung der Feldfrüchte durch außerordentliche Naturereignisse ꝛc. findet nicht statt 77. Anweisung vom 13. Februar 1867 für das Verfahren bei Behandlung der Reclamationen gegen die Ergebnisse der provisorischen Untervertheilung der Grundsteuersummen innerhalb der Gemeinde ꝛc. Bezirke u. s. w. 85. Anweisung vom 17. März 1867 für das Verfahren zur Feststellung und Auszahlung der zu gewährenden Grundsteuerentschädigungsbeträge u. s. w. 185. Erhöhung des Gebührensatzes zur Bezahlung der behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen auszuführenden Vermessungsarbeiten 203. Ernennung der Fortschreibungsbeamten zu Kataster-Controleuren 225.
Gutsbezirke, Bildung selbstständiger aus dem Rittergute Rajoch ꝛc. 311.

Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg, Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten nebst Statuten 385.
Hannover, Civil-Administration der Provinz 339.
Hannöversche Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Hannover. Concessionirung derselben 205.
Hengste, Ankauf derselben zur Deckung des Remonte-Bedarfs 112. 143. 179.
Heteborn, Königl. Oberförsterei, das Betreten der zu derselben gehörigen Grundstücke zum Zweck des Kaninchenfangens ist verboten 113.
Hülfskasse für die Provinz Sachsen. Zinsregulative 29. Direction für dieselbe 18.

Jagd, Schluß derselben 34. Eröffnung derselben 272.
Jagd-Rayons, Abgrenzung derselben für die neu erbauten detachirten Forts bei Magdeburg 378.
Jahrmarkts-Veränderungen 157. 278. 300. 315. 366.
Janus, Lebens- und Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg. Concessionirung derselben 205.
Industrie-Ausstellung zu Paris, Annahme der Ausstellungs-Gegenstände an der Empfangsstelle Magdeburg 29. Reisende aus Preußen bedürfen zu einer Reise nach Frankreich während der Industrie-Ausstellung zu Paris nur einer Paßkarte 129.
Israelische Gemeinden, [illegible]
leben 79; zu Magdeburg 150. 306; zu Wolmirstedt 301; zu Egeln 311; zu Tangermünde 347.

Kandidaten des Predigtamts, wahlfähige 51. 132. 250. 341. 342.
Kandidaten des Schulamts, wahlfähige 136. 142. 172. 342.
Kassen-Anweisungen, Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche à 1 Thlr., Umtausch derselben 3. 205. 319. 339. 366.
Klassensteuer-Reclamationen, Präclusivtermin pro 1867. 5.
Knappschafts-Verein, Halberstädter, Nachtrag zum Statut für denselben 127.
Kreiskasse zu Magdeburg, Verlegung des Geschäftslocals derselben 206.
Kriegsleistungen, Anmeldung der Ansprüche auf Vergütigung derselben 343. 377.
Kuhpocken-Impfungen. Namen derjenigen Medicinal-Personen, welche sich dabei ausgezeichnet haben 360.

Landbeschälung 34. 41. 384.
Landes-Producten-Fabrik zu Loburg, Statut derselben 237.
Landtag, Einberufung der beiden Häuser desselben 133. 363. Abhaltung des Landtags für die Altmark 374. Vorsitz bei demselben 34. Das sechszigjährige Militair-Dienstjubiläum Sr. Majestät des Königs 9. Recht und Pflicht bei den Wahlen zum Reichstage 25. Festes Zusammenhalten bei den Wahlen 31. Die Erleichterung der Dienstpflicht durch den Norddeutschen Bund 37. Zu den Wahlen 45. Die Thronrede Sr. Majestät des Königs zum Schlusse der Landtags-Sitzung 53. Die Landtagswahlen 329. Die rechten Wahlmänner 335.
Landwehr-Bezirks-Eintheilung, neue, für das 4. Armee-Corps 337.
Lehrplan der Akademie zu Eldena 80. 275.
" " Lehranstalt Proskau 107. 273.
" " " Poppelsdorf 71. 296.
" des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle 81. 279.
" des landwirthschaftlichen Lehrinstituts zu Berlin 116. 296.
Lehrerstellen an den Volksschulen, Einkommen derselben ꝛc. 391.
Lehrerinnen-Seminar und Gouvernanten-Institut zu Droyssig, Aufnahme in dieselbe 157. 160.
Lehrerinnen, wahlfähige 142.
Lobenswerthe Handlungen 70. 163. 248. 262. 341.
Locomotiven, Verordnung wegen Ueberführung derselben über im Zuge von öffentlichen Wegen belegene Brücken 181.
Lotterie-Loose, Vertrieb derselben Behufs Beschaffung reichlicherer Mittel zum Ausbau der Thürme des [illegible]

Staatseffecten-Händlern in Frankfurt am Main ausgebotenen Looſe zu einzelnen Gewinnziehungen von Staats-Prämien-Anleihen 166. Warnung vor dem Ankauf der von dem Kaufmann Max Meyer zu Stettin zu verſendenden Antheilsſcheine auf Looſe der Königlich Preußiſchen Klaſſen-Lotterie 252. Vertrieb von Lotterie-Looſen zu Gunſten des Baues einer katholiſchen Kirche in dem Dorfe Lechhauſen bei Augsburg 319.

Magiſtrats-Perſonen, ſtädtiſche Beurlaubung derſelben 389.
Mahl- und Schlachtſteuer-Regulativ für die Stadt Magdeburg, Abänderung deſſelben 380.
Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe 385; dergleichen der Königlichen General-Commiſſion, Behufs Ablöſung der Getreide-Abgaben 386.
Mecklenburgiſche Immobiliar-Brandverſicherungs-Geſellſchaft zu Neu-Brandenburg, Zuſätze zu § 4 und § 41 des Geſellſchaftsſtatuts derſelben 179.
Medicinal-Gewicht, preußiſches, Anweiſung zur Ausführung des Geſetzes vom 16. März 1867. 304. Eichung der neuen Medicinalgewichte 374.
Militairdienſtpflicht, hinſichtlich der einjährig Freiwilligen 4. 197. 252. 358. Erſatz-Aushebung 134. 161.
Militair-Penſionen ꝛc., Transferirung derſelben 39. 358. 396.
Militair-Perſonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts, Reglement über die Civil-Verſorgung und Civil-Anſtellung derſelben 391.
Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin, Beſtimmungen über die Aufnahme von Militair-Roßarzt-Eleven in dieſelbe 393.
Militair-Verhältniß der in den neuen Landestheilen heimathsberechtigten Individuen 209.

Nationalbank für Veteranen, allgemeine Landesſtiftung, Jahresbericht pro 1865 156.
Nederland, Lebens-Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft in Amſterdam; dieſelbe hat ihren Geſchäftsbetrieb in Preußen aufgegeben 173.
Niederländiſche Glas-Verſicherungs-Geſellſchaft in Amſterdam, derſelben iſt die Conceſſion zum Geſchäftsbetriebe in den Königl. Preußiſchen Staaten entzogen 262.

Orden, Verleihung derſelben an den Superintendenten Hübner 126; an den Bohrinſpector Zobel und den Bergreferendar Hiltrop 142; an den Pfarrer Lampredt 163; an den Kreisſteuer-Einnehmer, Rittmeiſter a. D. von Bredow 184; an den Pfarrer Emmelmann 200; an den Geh. Juſtizrath Frieſe 202; an den Pfarrer Schrader 249; an den Berg-Hauptmann Dr. Huyſſen 260; an den Pfarrer Weber 301; an den Pfarrer Matthes 316; an den Küſter Wichmann 372; an den Oberforſtmeiſter von Wedell und den Oberförſter von Weſternhagen 375; an den Kreisgerichts-Rath Grube 388; an den Küſter Röhl 392.
Ortspolizeiliche Bekanntmachungen für die Stadt Aken. Publication derſelben 129; desgl. für die Stadt Staßfurth 174.

Patente, ertheilte und aufgehobene 21. 41. 42. 51. 63. 69. 70. 78. 120. 125. 130. 134. 150. 171. 176. 182. 200. 206 211. 219. 220. 236. 248. 249. 258. 262. 272. 273. 279. 291. 295. 301. 307. 315. 320. 332. 340 360. 367. 368. 372. 374. 375. 386. 397.
Päſſe, Reglement über die Ertheilung derſelben an Ausländer, die über die europäiſche Grenze nach Rußland kommen und im Reiche ihren Aufenthalt nehmen. 353.
Pferde, Verkauf der im Friedrich-Wilhelms-Geſtüt gezogenen 114. 121; desgl. der im Hauptgeſtüt zu Trakehnen 212. 235; desgl. der in den Neuſtädter Geſtüten 249. 259.
Polizei-Anwalte und deren Stellvertreter 22. 72. 151. 176. 183. 212. 236. 259. 297. 301. 368.
Polizeiobrigkeitliche Gewalt, Ausübung derſelben in den Ortſchaften Moeſer und Bensdorf 292.
Porto-Ermäßigung ꝛc. der Privat-Briefſendungen an Perſonen der Preußiſchen Schiffsbeſatzungen im Auslande 357. 370.
Poſtamt zu Halberſtadt, daſſelbe iſt auch während der Zeit von 1 Uhr bis 2 Uhr Nachmittags zur Annahme und Ausgabe von Poſtſendungen dem Publikum geöffnet 70.
Poſtdampfſchiff-Verbindung zwiſchen Korſoer und Lübeck 3; zwiſchen Norwegen und Kiel reſp. Kopenhagen 119; zwiſchen Preußen und Schweden 137. 145. 167; zwiſchen Kiel und Korſoer 245.
Poſtengang 8. 21. 30. 35. 36. 42. 51. 70. 75. 80. 108. 114. 120. 126. 130. 135. 139. 140. 150. 151. 163. 171. 172. 176. 183. 200. 207. 211. 227. 249. 258. 273. 291. 296. 301. 307. 312. 315. 320. 321. 333. 341. 351. 352. 360. 368. 372. 375. 378. 387. 397. Ermäßigung des Perſonengeldes 35. 42. 51. 220. 307. 333. Feſtſetzung der Entfernungen bei den Perſonenpoſten zwiſchen Calbe a. M. und Gardelegen und zwiſchen Gardelegen und Stendal 295.
Poſtſtationen, bei welchen Perſonen aufgenommen werden 120. 135. 140. 163. 227. 368. 372.
Poſtexpeditionen, neu errichtete, zu Flechtingen 42; zu Emrau 75; zu Iden 120; zu Magdeburgerfort 130; zu Redekin 176; zu Alexisbad 176. 279; zu Niegripp 249; zu Hecklingen 291; zu Klein-Garz 368.
Poſtexpedition zu Cochſtedt und Hedersleben, Dienſtſtunden für dieſelben 21; desgl. zu Flechtingen 71; desgl. zu Altenweddingen, Emrau und Rohrberg 80; desgl. zu Iden 126; desgl. zu Gernrode 130; desgl. zu Suderode 135; desgl. zu Thale und Magdeburgerfort 139; desgl. zu Redekin 200; desgl. zu Zilly 236; desgl. zu Hoym 259; desgl. zu Niegripp 273; desgl. zu Mägdeſprung 295; desgl. zu Hecklingen 301; desgl. zu Suderode und Thale 312; desgl. zu

Digitized by Google

Mieste 340; desgl. zu Dardesheim 351; desgl. zu Kl.-Garz 375. Verlegung des Dienstlokals der Bahnhofs-Posterpedition zu Magdeburg 320.
Postfreimarken, und Franko-Couverts der vormaligen Thurn- und Taxisschen Postanstalten können gegen Bezahlung zurück gegeben werden 221.
Postsendungen, Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werthsendungen 55. 128. 180. 252. 310. 365. Für den Austausch von Postsendungen zwischen den bisherigen Fürstlich Thurn- und Taxisschen Post-Anstalten untereinander bleiben die zeitherigen Bestimmungen in Anwendung 217. Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, dürfen zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden 358. Aufgabe der Päckereien mit Weihnachtssendungen 385.
Post- und Telegraphen-Verwaltung, Uebergang derselben an den Präsidenten des Staats-Ministeriums 331. 358.
Prämie auf Entdeckung des Thäters in Betreff des erschossenen Gemeindeförsters Blöcker 19.
Privat-Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen, allgemeine, zu Cassel, derselben ist die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten ertheilt 300.
Prüfung der im Schullehrer-Seminar zu Halberstadt ausgebildeten, seither provisorisch angestellten Lehrer 49; desgl. im Schullehrer-Seminar zu Barby 49; desgl. zu Osterburg 224.
Prüfung von Aspiranten wegen Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Halberstadt 47; desgl. zu Barby 47; desgl. zu Osterburg 221.
Prüfung von Lehrerinnen im Schullehrer-Seminar zu Halberstadt 49.
Prüfungs-Commissionen verschiedener Gewerke und zwar: für die Mühlenbauergesellen zu Neuhaldensleben 29; für die Büchsenmacher zu Magdeburg 129; für die Kürschner zu Quedlinburg 150; für die Uhrmacher zu Genthin 199; für die Böttcher rc. zu Wolmirstedt 262; für die Klempner zu Schönebeck 372.

Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Kapitalien, Ausreichung derselben 180. 384; desgl. über die an die Regierungs-Hauptkasse eingezahlten Ablösungs-Kapitalien 175.

Rathsherrn und Rathmänner, bestätigte 52. 72. 75. 83. 121. 126. 132. 176. 201. 228. 276. 297. 302. 333. 375. 387. 398.
Rayon-Grenzen für die neu angelegten Forts bei Magdeburg, Absteckung und Absteinung derselben 155. 347. 372. 374. 378.
Remonte-Ankauf pro 1867. 111. 143. 179.
Rentenbriefe, Auslooſung sächsischer 27. 153. 168. 194. 222. 365. 383. Vernichtung derselben 167. 371.
Renten-Uebernahme auf die Provinzial-Rentenbank pro 1. April 1867, Schluß derselben 112; pro 1. October 1867, Schluß derselben 315.
Rentenpflichtige Gebäude, Versicherung derselben gegen Feuersgefahr 245.
Rheinische Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden, Conceſſionirung derselben 199.
Renten-Versicherungs-Anstalt u. Capital-Versicherungs-Anstalt zu Hannover, dieselben sind zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten berechtigt 291.
Rindvieh, welches aus den Kaiserlich Oesterreichischen, Königlich Bayerischen und Herzoglich Meiningenschen Landen kommt, Verbot der Einfuhr und Durchfuhr desselben 146. Einbringung desselben aus dem Königreich Sachsen in die Provinz Sachsen 204.
Rinderpest, Vorkehrungen gegen dieselbe 147. 169. Aufhebung der Vorkehrungen gegen die Rinderpest 278. 290.
Royale Belge, Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft in Brüssel, Abänderung des Statuts 79.
Rubelscheine, Umtausch derselben 181.

Salz, Ausführung der Verordnung über die Erhebung einer Abgabe für dasselbe, vom 9. August 1867. 286. Bedingungen der Verwaltung der Staatssalzwerke im Oberbergamts-Bezirke Halle bei dem Salzverkauf 380. Zusammenstellung der mit dem 1. Januar 1868 zur Geltung kommenden Salzpreise der Staatssalzwerke im Oberbergamtsbezirke Halle 383; die Salzfactoreien zu Schönebeck rc. gehen vom 1. Januar 1868 ab ein 393.
Scheidemünzen, inländische, Umwechselung derselben gegen Courant 319.
Schiedsmänner, bestätigte, 22 23. 36. 43. 52. 64. 75. 76. 83. 84. 110. 126. 142. 164. 172. 183. 184. 201. 202. 207. 208. 212. 228. 250. 263. 264. 276. 292. 297. 298. 302. 308. 312. 316. 321. 342. 352. 361. 372. 276. 388. 398. Belobigung derselben 80. 170.
Schifffahrts-Abgabe, Erhebung derselben für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe 313.
Schifffahrt, Aufhebung der Sperrung der Eisenbahnbrücke über die Havel bei Werder 80. Sperrung des Bromberger Schifffahrts-Canals 307.
Schiffsjungen-Abtheilung, Nachrichten in Betreff des freiwilligen Eintritts in dieselbe 1.
Schuldverschreibungen, amortisirte, 54. Zahlung der Kapital-Beträge der am 1. April 1867 gekündigten Schuldverschreibungen de 1848 79. Verlooſung der Staatsanleihe de 1848. 109. 310. Zahlung der Kapitalbeträge der am 1. Juli 1867 gekündigten Schuldverschreibungen de 1859. 194. Verlooſung der Staatsanleihe de 1859. 204. 390. Zahlung der Kapitalbeträge der am 1. October 1867 gekündigten Schuldverschreibungen de 1848 300. Verlooſung der Staats-Prämien-Anleihe de 1855. 310. Zahlung der Kapitalbeträge der am 2. Januar 1868 gekündigten Schuldverschreibungen de 1859. 380.
Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse, Verlosung derselben 28. 154. 195. 223. 370. 390. Vernichtung derselben 168. 371.

Schulversäumnisse, Vorschriften wegen Bestrafung derselben 199.
Sprengöl, Verwahrung desselben 169.
Staatspapiere, ꝛc. außer Cours gesetzte, Wiederincourssetzung derselben durch die Ober-Telegraphen-Inspectionen 112.
Stadträthe, bestätigte, 64. 132. 141. 212. 276. 308. 312.
Stempelabgaben, Festsetzung von Mittelwerthen fremder Währungen, behufs Berechnung derselben 277.
Stempelmarken, Verwendung derselben zu stempelpflichtigen Schriftstücken 38.
Sudenburg, Stadtbezirk, Vereinigung desselben mit dem Stadtbezirke Magdeburg 256.
Supernumerarien, für die Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung, Annahme derselben 248; desgl. für die Königl. Eisenbahnverwaltungen 391.

Taback, Anmeldung der diesjährigen Pflanzungen 173.
Tabacksteuer, Einschätzung der landräthlichen Kreise zu derselben 119. Erhebung derselben in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Cassel 210.
Telegraphen-Anlagen, Verbot wegen Beschädigung derselben 124.
Telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein, Veränderung in den zusätzlichen Bestimmungen 216.
Telegraphen-Station, Eröffnung derselben zu Suderode 139; desgl. zu Wolmirstedt u. Osterburg 367; desgl. zu Neustadt b. M. und Sudenburg 374. Einführung des vollen Tagesdienstes bei der Telegraphen-Station in Quedlinburg 41.
Telegraphen- und Post-Verwaltung, Uebergang desselben an den Präsidenten den Staats-Ministeriums 331.

Unterstützung, der abgebrannten und nothleidenden Einwohner in Johann-Georgenstadt 340.

Vagabonden, über die Grenze gewiesene 114. 254.
Verbot der Zeitschrift: der Bund 203.
Verloosung der Steuer-Credit-Kassenscheine 129. 331.
Versorgungs-Anstalt, allgemeine im Großherzogthum Baden, Concession derselben zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten nebst Statut 295.
Veteranen, Unterstützung derselben aus Kreismitteln 49.
Viehmarkt, Abhaltung desselben in der Stadt Gardelegen 224; in der Stadt Neuhaldensleben 295.
Viehmärkte, die Zulassung von Rindvieh zu denselben ist bis auf Weiteres verboten 175. 176. 182. 200. 206. 211. 262. 279; die Zulassung von Rindvieh zu denselben ist wieder gestattet 291. 295. 307.
Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867, Instruction für die Behörden 343.

Wegebau-Commissariats-Bezirke im Kreise Aschersleben 73.
Wittwen und Kinder der im Kriege gebliebenen Militairpersonen, vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, Unterstützung derselben 144.
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, allgemeine Königliche, Aufnahme in dieselbe 6. 225.
Wolle, Lagerung derselben im Königlichen Lagerhause zu Berlin während des diesjährigen Wollmarktes 138. 173.

Zinscoupons und Talons, Ausreichung neuer zu den Sächsischen Rentenbriefen 66. 196. Serie III. zu der Staatsanleihe vom Jahre 1859 165. 213. 261; zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen 178. 229. 282; zu der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A und 1859 271. 318. 363; zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen 299. 336. 373; zu der Staatsanleihe vom Jahre 1856. 369. Einlösung der am 1. Juli 1867 fälligen Zinscoupons von Staatsschuldverschreibungen 193; desgl. der am 1. October 1867 fälligen Zinscoupons 300; desgl. der am 2. Januar 1868 fälligen Zinscoupons 379.
Zollverein, Aufnahme der Herzogthümer Holstein und Schleswig in denselben 364.
Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Gr.-Salze, Verwaltungs-Uebersicht pro 1866. 206.

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der im Jahre 1867 im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Magdeburg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach Ordnung der Materien.

Datum der Verordnungen. Monat.	Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
		I. Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.		
1866. Decbr.	29.	Umtausch der Kassen-Anweisungen à 1 Thlr. des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen	1	3
1867.			25	205
October	4.		43	339
Februar	11.	Errichtung einer besonderen Finanz-Abtheilung unter der Bezeichnung: Central-Direction zur Regelung der Grundsteuer	7	56
„	4.	Abänderung der §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Revision des Deichwesens in der Altmark	11	79
Mai	8.	Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus Oesterreich, Bayern und Meiningen nach Preußen	19	146
Juni	8.	Einbringung von Rindvieh aus Sachsen nach Preußen	25	204
August	23.	Aufhebung dieser Verbote	35	290
April	25.	Aufnahme der Kreis-Chaussee von Gritzehna nach Barby in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite verboten ist	21	166
Mai	31.	Umtausch von Rubelscheinen der Polnischen Bank	23	181
Juli	8.	Einziehung der Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheine	28	224
„	20.	Annahme von Supernumerarien für die Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung	30	248
„	22.	Vereinigung der Sudenburg mit der Stadt Magdeburg	31	256
Septbr.	8.	Vertrieb des Bundes-Gesetzblattes	40	315
October	18.	Die Civil-Administration der Provinz Hannover	43	339
—	—	Instruction über die Volkszählung in der Preuß. Monarchie am 3. December 1867	44	343
Novbr.	27.	Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides zur Bezahlung der Getreide-Abgaben, so wie zur Ablösung derselben	50	385
		II. Bausachen.		
Februar	12.	Errichtung gewerblicher Anlagen während der Bauzeit des Jahres 1867	8	69
„	12.	Eintheilung des Kreises Aschersleben in Wegebau-Commissariats-Bezirke	9	73
„	25.	Eintritt Studirender des Baufaches in die Königliche Bau-Akademie zu Berlin	10	77
August	20.		34	278
		III. Bergwerkssachen.		
1866. Decbr.	20.	Verleihung von Braunkohlenbergwerken ꝛc. und Vereinigung solcher	2	21
„	22.		3	30
1867. Januar	4.		4	35
„	9/21.		5	40/1.
Februar	18.		10	78
April	23.		18	139
„	26/27.		20	162
Juli	2.		29	235
Januar	5.	Das Befahren der Schächte mittelst des Seiles	5	39
Juli	11.		29	234
April	1.	Nachtrag zum Statut für den Halberstädter Knappschaftsverein	16	127

Digitized by Google

Datum der Verordnungen. Monat. Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1867.			
August 19.	Ausführung der Verordnung über die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 9. August 1867	35	286
Decbr. 4.	Bedingungen der Verwaltung der Staatssalzwerke im Oberbergamtsbezirke Halle bei dem Salzverkauf, sowie der Zusammenstellung der mit dem 1. Januar 1868 zur Geltung kommenden Salzpreise	50	380
„ 17.	Aufhebung der Salzfactoreien zu Schönebeck ꝛc.	52	393
	IV. Directe Steuersachen.		
1866.			
Decbr. 20.	Klassensteuer-Reclamationen pro 1867	1	5
1867.			
Januar 4.	Abänderung der Vorschriften über die Ausfertigung und Gültigkeit der Gewerbe-Legitimationskarten	2	19
„ 15.	Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer im Kanton Graubünden	4	35
Februar 20.	Grundsteuer-Erlaß für beschädigte Feldfrüchte findet nicht statt	10	77
„ 8.	Anweisung für das Verfahren bei Behandlung der Reclamationen gegen die Ergebnisse der provisorischen Untervertheilung der Grundsteuersummen	11	85
Mai 13.	Betrieb des Gewerbes im Umherziehen im Großherzogthum Baden	21	170
Juni 8.	Anweisung für das Verfahren zur Feststellung und Auszahlung der zu gewährenden Grundsteuer-Entschädigungs-Beträge ꝛc.	24	185
Novbr. 1.	Einführung von Gewerbe-Legitimations-Karten für Handels-Reisende aus den Zollvereins-Staaten, welche Hamburg und Lübeck besuchen	46	367
	V. Domainen- und Forstsachen.		
Januar 14.	Aufhebung der Forst-Unterreceptur in Jerichow	4	35
October 25.	Errichtung einer Forst-Unterreceptur in Wolmirstedt	44	347
April 11.	Entrichtung der Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fond	17	133
Novbr. 2.		46	367
Septbr. 17.	Meldung zu den unteren Stellen des Forstdienstes	38	304
	VI. Geistliche, Schulsachen und Medicinal-Angelegenheiten.		
1867.			
Januar 5.	Veränderung der Arzneitaxe	2	19
Decbr. 23.		52	396
März 11.	Verordnung in Betreff der Eheschließung schon verheirathet gewesener Personen	12	110
„ 30.	Preis eines Blutegels pro 1. April bis ult. September 1867	14	120
Septbr. 25.	Desgleichen pro 1. October 1867 bis ult. März 1868	39	311
Mai 13.	Aufnahme in das evangelische Lehrerinen-Seminar und Gouvernanten-Institut zu Droyssig	20	157
„ 13.		20	160
„ 23.	Aufnahme in die Königliche Central-Turnanstalt zu Berlin	21	170
Juni 6.	Verleihung eines Regierungs-Stipendiums bei der Königl. Gewerbeakademie zu Berlin	22	174
Juli 26.	Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis	25	203
„ 18.	Aufbewahrung des Chloroforms	31	256
Septbr. 9.	Anweisung für die Medicinal-Behörden wegen des Preuß. Medicinal-Gewichts	30	248
October 17.	Eintheilung der Provinz Sachsen in zwei General-Superintendentur-Bezirke	38	305
Decbr. 13.	Das Einkommen der Lehrerstellen an den Volksschulen	43	339
		51	391

Digitized by Google

Datum der Verordnungen. Monat.	Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
		VII. Gewerbe- und Handels-Sachen.		
1867.				
Januar	15.	Vorschriften über die Einsendung der zur Industrie-Ausstellung in Paris zuzulassenden Gegenstände	3	29
„	28.	Chausseegelderhebung auf der Kreischaussee von Gardelegen über Weteritz bis zur Braunschweigischen Landesgrenze	5	40
Februar	6.	Desgleichen auf den Kreischausseen von Burg über Drewitz nach Ziesar und von Loburg über Gr. Lübars nach Drewitz	7	56
April	5.	Desgleichen auf der Kreischaussee von Burg nach Möckern	15	124
Juli	1.	Desgleichen auf der Kreischaussee von Wanzleben nach Welsleben	27	219
„	5.	Desgleichen auf der Chaussee von Halberstadt bis zur Oschersleben-Schöninger Chaussee	28	224
Februar	11.	Errichtung einer Bank-Commandite in Altona	7	55
„	15.	Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den alten Bankantheilscheinen ꝛc.	8	65
März	7.	Abänderungen des Statuts der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge“ in Brüssel	11	79
Mai	17.	Aufhebung des Geschäftsbetriebes der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Nederland zu Amsterdam“ in den Preußischen Staaten	22	173
„	28.	Nachtrag zum Statut der Mecklenburgischen Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg	23	179
Juni	12.	Siebenter Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft	27	214
Juli	15.	Statut der Landesproducten-Fabrik zu Loburg	29	237
August	2.	Entziehung der Concession für die Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft zu Amsterdam	32	262
„	20.	Statut für die Allgemeine Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden	36	295
Decbr.	7.	Statut für die Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Basel	50	384
„	9.	Statut für die Hamburg-Bremer Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Hamburg	50	385
Juni	6.	Berechtigung der Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten	24	199
„	14.	Desgleichen der Hannöverschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Hannover	25	205
August	2.	Desgleichen des Feuer-Assekuranz-Vereins zu Altona	32	262
„	22.	Desgleichen der Renten- und der Kapital-Versicherungs-Anstalt zu Hannover	35	291
Septbr.	5.	Desgleichen der Allgemeinen Privat-Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen zu Kassel	37	300
Decbr.	5.	Desgleichen der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M.	50	384
„	16.	Desgleichen der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M.	52	397
Juni	27.	Eichung und Stempelung der Proportional-Kornwagen	27	219
August	14.	Die Chausseen im Regierungs-Bezirk Magdeburg	36	293
Septbr.	9.	Anweisung für die Eichungsbehörden in Betreff des neuen Medicinal-Gewichts	38	304
„	16.	Ausgabe neuer Banknoten à 10 Thlr.	39	310
Novbr.	23.	Eichung der neuen Medicinalgewichte	48	374
		VIII. Indirecte Steuersachen.		
Januar	18.	Stempelung von Wechseln	5	38
März	25.	Tabacksteuer	14	119
Mai	20.		22	173
Juni	20.		25	205
„	24.		26	210
Juli	4.	Verkehr mit Branntwein, Bier und Taback im Regierungs-Bezirk Kassel ꝛc.	28	221
„	18.		33	265
October	19.		45	357

Datum der Verordnungen. Monat. Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1867.			
Juli 3.	Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein	29	230
Novbr. 11.		46	365
Juli 20.	Desgleichen von inländischem Bier	30	245
Novbr. 11.		46	365
August 3.	Verzeichniß der Steuerstellen im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft i. Preußen ꝛc.	35	282
October 10.		43	336
Decbr. 23.		52	393
August 8.	Festsetzung von Mittelwerthen fremder Währungen behufs Berechnung der Stemabgaben	34	277
Septbr. 30.	Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und der Elbe zu erheben ist	40	313
Novbr. 4.	Aufnahme der Herzogthümer Holstein und Schleswig in den Verband des gesammten Zollvereins	46	364
Decbr. 9.	Befugniß der Thorkontrole am Magdeburgisch-Wittenbergischen Eisenbahnhofe zu Magdeburg zur Abfertigung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände bis zum Gewichte von 3 Centnern	50	380
	IX. Justizsachen.		
Juni 19.	Gerichtsferien	26	210
October 11.	Zahlung zu den Depositorien der Gerichte	42	332
	X. Cassen- und Pensionssachen.		
1866.			
Decbr. 31.	Vorstand der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen	2	18
1867.			
Januar 7.	Zinsfuß der gewöhnlichen und der Armortisations-Darlehne bei der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen	3	29
„ 2.	Depositaltage zur Verwaltung des Documenten-Depositorii der Königl. Regierung	2	18
Juli 1.		27	217
„ 8.		28	224
	XI. Landesschuldensachen.		
Januar 16.	Liste der im Jahre 1866 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere	7	54
März 1.	Zahlung der Kapitalbeträge für die zum 1. April 1867 gekündigten Schuldverschreibungen de 1848	11	79
August 29.	Desgleichen für die zum 1. October 1867 gekündigten Schuldverschreibungen de 1848	37	300
Decbr. 2.	Desgleichen für die zum 2. Januar 1868 gekündigten Schuldverschreibungen de 1859	50	380
März 9.	Verlosung der Staatsanleihe de 1848	12	109
Septbr. 16.		39	310
Juni 6.	Desgleichen der Staatsanleihe de 1859	25	204
Decbr. 7.		51	390
Septbr. 16.	Desgleichen der Prämienanleihe de 1855	39	310
März 15.	Wiederincourssetzung von Staatspapieren durch die Königl. Ober-Telegraphen-Inspectionen	13	112
Mai 17.	Ausreichung der Zins-Coupons und Talons Serie III. zu der 5procentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859	21	165
		27	213
		32	261
„ 31.	Desgleichen Serie VIII. zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen	23	178
		29	229
		35	282

Digitized by Google

Datum der Verordnungen. Monat. Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1867.			
August 12.	Ausreichung der Zinscoupons und Talons Serie IV. bez. Serie III. der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staatsanleihe vom Jahre 1859	33	271
		41	318
		46	363
		37	299
Septbr. 7.	Desgleichen Serie VIII. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen . . .	43	336
		48	373
Novbr. 16.	Desgleichen Serie IV. der Staatsanleihe vom Jahre 1856	47	369
Juni 1.	Einlösung der am 1. Juli fälligen Zinscoupons	24	193
August 29.	Einlösung der am 1. October fälligen Zinscoupons	37	300
Decbr. 2.	Einlösung der am 2. Januar 1868 fälligen Zinscoupons	50	379
Juni 5.	Einlösung der Dahrlehnskassenscheine	25	203
	XII. Landständische Angelegenheiten.		
1866.			
Decbr. 30.	Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes zum Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866	2	13
1867.			
Januar 7.		2	18
Februar 25.		9	73
Juli 9.	Wahl der Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes . . .	28	221
August 16.		34	277
Januar 17.		3	29
August 14.	Ernennung von Wahlcommissarien für denselben	33	272
1866.			
Decbr. 29.		2	18
1867.	Ersatzwahl eines Abgeordneten zum Abgeordneten-Hause		
Mai 29.		23	180
April 24.		17	133
October 9.	Eröffnung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie	41	319
Novbr. 9.		46	363
Septbr. 23.	Verordnung und Reglement über die Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer	41	323
Novbr. 23.	Zusammentritt des Communal-Landtags der Altmark	48	374
	XIII. Militair- und Marine-Sachen.		
1866.			
Decbr. 18.	Freiwilliger Eintritt in die Schiffsjungen-Abtheilung	1	1
Novbr. 26.		1	4
1867.		24	197
Juni 4.	Einjähriger freiwilliger Militairdienst	31	252
October 30.		45	358
1866.			
Novbr. 9.		5	39
1867.	Transferirung der Militair-Pensionen	45	358
Novbr. 4.		52	396
		13	111
März 4.	Remonte-Ankauf	19	143
		23	179
		13	112
„ 21.	Ankauf junger Hengste von Privatzüchtern	19	143
		23	179
April 14.		17	134
Mai 4.	Ersatzaushebung	20	161

Digitized by Google

Datum der Verordnungen. Monat.	Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1867.				
März	30.	Unterstützungen an Wittwen der im Kriege gebliebenen Militairpersonen vom Feldwebel abwärts und Erziehungs-Beihülfen für deren Kinder	19	144
Mai	9.	Absteckung und Absteinung der Rayongrenzen für die neu angelegten Forts um Magdeburg	20	155
October	12.		44	347
Novbr.	16.		47	372
"	14.		48	374
"	27.	Desgleichen der Jagd-Rayongrenzen	49	378
Mai	7.	Jahresbericht der National-Dank-Stiftung für Veteranen pro 1865 . . .	20	156
Juni	22.	Controlle der Militairpflichtigen in den neuen Landestheilen	26	209
October	16.	Neue Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das IV. Armee-Corps	43	337
"	14.	Anmeldung der Ansprüche auf Vergütung für Kriegsleistungen	44	343
			49	377
Decbr.	19.	Reglement über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts	51	391
"	19.	Aufnahme von Eleven in die Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin . . .	52	393

XIV. Polizei-Angelegenheiten.

Januar	12.	Schluß der Jagd	4	34
August	7.	Aufgang derselben	33	272
Januar	10.	Gültigkeit des Magdeburg-Leipziger Eisenbahn-Polizei-Reglements auf die Zweigbahn von Schönebeck nach dem Fritzeschen Lagerplatze an der Elbe . .	4	34
"	31.	Mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches	6	47
Februar	12.	Verbot des Kaninchenfangs in der Biederitzer Forst	7	56
März	23.	Desgleichen in der Heteborner Forst	13	113
"	24.	Vorschriften für Auswanderer	13	113
April	4.	Anwendung polizeilicher Vorschriften auf die Chaussee von Quedlinburg über Westerhausen nach Blankenburg	15	124
Decbr.	1.	Desgleichen auf den chausseemäßig ausgebauten Weg von Gommern bis zur Fähre bei Plötzky im ersten Jerichowschen Kreise	50	384
März	27.	Verbot wegen Beschädigung der Telegraphen-Anlagen	15	124
April	16.	Legitimation der Reisenden nach Paris während der Zeit der Weltausstellung daselbst	16	129
"	12.	Publication der ortspolizeilichen Bekanntmachungen für die Stadt Aken . .	16	129
Mai	20.	Desgleichen für die Stadt Staßfurt	22	174
"	6.	Vorkehrungen gegen die Rinderpest	19	147
"	21.		21	169
August	17.	Aufhebung derselben	34	278
Mai	14.	Verbot wegen Ankaufs von Promessen ꝛc. zu Staats-Prämien-Anleihen . .	21	166
"	16.	Verwahrung des Sprengöls	21	169
April	30.	Verwaltung der Feuerlösch-, Bau- und Feldpolizei in der Stadt Magdeburg .	21	169
Mai	23.	Verordnung wegen Ueberführung von Locomotiven über im Zuge von öffentlichen Wegen belegene Brücken	23	181
Juni	3.	Collectensammlungen	24	198
Mai	1.	Bestrafung der Schulversäumnisse schulpflichtiger Kinder	24	199
Juni	4.	Aufhebung des Verbots des Debits der Zeitung „der Bund"	25	203
Septbr.	28.	Desgleichen der New-Yorker Staatszeitung	41	318
Juni	24.	Bahn-Polizei-Reglement für die Preuß. Strecke der Börßum-Jerxheimer Eisenbahn	27	217
August	17.		34	279
Juli	19.	Revision der Dampfkessel	30	248
"	12.	Warnung vor dem Ankauf von Loosantheilen des Loosenhändlers Max Meyer zu Stettin	31	252
—	—	Ertheilung von Pässen an Ausländer, welche über die europäische Grenze nach Rußland kommen und dort ihren Aufenthalt nehmen	44	353

Digitized by Google

Datum der Verordnungen. Monat	Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
		XV. Postsachen.		
1866.				
Decbr	27.	Postdampfschiff-Verbindung zwischen Korsoer und Lübeck	1	3
1867.				
März	30.	„ „ „ Norwegen, Kiel und Kopenhagen . .	14	119
April	21.	„ „ „ Preußen und Schweden	18	137
Juli	17.	„ „ „ Kiel und Korsoer	30	245
—	—	Dienststunden für die Post-Expeditionen in Cochstedt und Hedersleben . .	2	21
—	—	Desgleichen in Flechtingen	8	71
—	—	„ „ Altenweddingen, Cunrau und Rohrberg	11	80
—	—	„ „ Iden	15	126
—	—	„ „ Suderode	17	135
—	—	„ „ Thale und Magdeburgerfort	18	139
—	—	„ „ Zilly	29	236
—	—	„ „ Hoym	31	259
—	—	„ „ Niegripp	32	273
—	—	„ „ Mägdesprung	36	295
—	—	„ „ Hecklingen	37	301
—	—	„ „ Suderode und Thale	39	312
—	—	„ „ Mieste	43	340
—	—	„ „ Dardesheim	44	351
—	—	„ „ Klein-Garz	48	375
Januar	29.	Tagesdienst bei der Telegraphen-Station in Quedlinburg	5	41
April	24.	Desgleichen in Suderode	18	139
Novbr.	4.	Errichtung von Telegraphen-Stationen zu Wolmirstedt und Osterburg . .	46	367
„	22.	Desgleichen zu Neustadt bei Magdeburg und Sudenburg	48	374
—	—	Errichtung einer Postexpedition in Flechtingen	5	42
—	—	Desgleichen in Cunrau	9	75
—	—	„ „ Iden	14	120
—	—	„ „ Alexisbad	22	176
—	—	„ „ Niegripp	30	249
—	—	„ „ Hecklingen	35	291
—	—	„ „ Klein-Garz	46	368
1866.				
October	16.	Declaration von Geld- und Werthsendungen	7	55
1867.				
Mai	12.	Erhebung der Gebühren für telegraphische Depeschen	27	216
Juni	25.	Uebergang des Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postwesens an Preußen .	27	217
Juli	2.	Einlösung der Franko-Marken und Couverts der Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postanstalten	28	221
—	—	Verlegung des Dienstlocals der Bahnhofs-Post-Expedition in Magdeburg und der derselben beigelegten Befugniß zur unbeschränkten Annahme von Postsendungen aller Art	41	320
Septbr.	28.	Uebergang der Post- und Telegraphen-Verwaltung an den Präsidenten des Staats-Ministeriums	42	331
October	26.		45	358
Novbr.	1.	Beförderungsweise und Porto-Ermäßigung der Privat-Briefsendungen an Personen der Preuß. Schiffsbesatzungen im Auslande	45	357
„	15.		47	370
„	4.	Bestimmungen wegen Versendung feuergefährlicher Präparate mit der Post .	45	358
Decbr.	4.	Bestimmungen in Betreff des Weihnachts-Postpäckerei-Verkehrs . . .	50	385

Digitized by Google

Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) Magdeburg.

Digitized by Google

1

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 1.

Magdeburg, den 5. Januar 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

1 **Stück 66.** Nr. 6482. Verordnung, betreffend das Verfahren in den, der Zuständigkeit des Ober-Tribunals unterliegenden Civilsachen aus dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 12. December 1866.

Nr. 6483. Verordnung, betreffend die Einführung der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 und des Gesetzes wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen derselben vom 7. Mai 1856 in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, des Herzogthums Nassau und der vormaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 16. December 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

2 **Nachrichten**

in Betreff des freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Abtheilung

A. Im Allgemeinen.

1. Die Schiffsjungen-Abtheilung hat die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Königl. Marine auszubilden.

2. Die Ausbildung als Schiffsjunge dauert 3 Jahre.

Während dieser Ausbildungs-Periode werden die Schiffsjungen in den beiden ersten Jahren an Bord der Schiffsjungen-Schiffe nicht als Personen des Soldatenstandes, sondern als Zöglinge betrachtet, welche zu ihren Berufspflichten angelernt werden sollen. Nach Ablauf des zweiten Jahres erfolgt die Vereidigung auf die Kriegs-Artikel, und stehen die Schiffsjungen von da ab unter den militairischen Gesetzen wie jeder andere Soldat.

3. Nach Ablauf von 3 Jahren werden die Schiffsjungen, sofern sie die genügende seemännische Ausbildung erlangt haben, als Matrosen 3. Klasse in die Matrosen-Compagnieen eingestellt.

Das weitere Aufrücken zu den oberen Matrosen-Klassen, sowie die Beförderung zum Unteroffizier bleibt von der Führung und Qualification jedes Einzelnen, sowie von der Erfüllung der reglementarischen Bedingungen abhängig.

4. Beim Vorhandensein besonders berücksichtigenswerther Umstände kann ein Schiffsjunge, welcher sich nach dreijähriger Ausbildung noch nicht zum Matrosen eignet, mit Genehmigung des Marine-Stations-Chefs ausnahmsweise ein viertes und letztes Jahr im Schiffsjungen-Verhältniß verbleiben.

B. Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Abtheilung eingetretenen Zöglinge.

1. Die Zöglinge der Schiffsjungen-Abtheilung haben die Verpflichtung, nach Ablauf von 3 Jahren welche Zeit auf ihre Heranbildung verwandt worden ist, für jedes dieser Jahre — außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht — noch anderweitige zwei Jahre der Königlichen Marine zu dienen. Wer daher 3 Jahre in der Schiffsjungen-Abtheilung ausgebildet worden ist, hat im Ganzen 12 Jahre zu dienen.

Wer ausnahmsweise (siehe A. 4) über 3 Jahre hinaus im Schiffsjungen-Verhältniß belassen worden ist, hat im Ganzen gleichfalls nur 12 Jahre zu dienen.

2. Die versorgungsberechtigende Dienstzeit der Schiffsjungen wird vom 17. Lebensjahre ab gerechnet, bei in Folge des Dienstes eingetretener Invalidität vom Zeitpunkt der ersten Einschiffung ab.

3. Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Dienst der Königlichen Marine nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militairpflichtige, seine Dienstzeit in der Armee zu erfüllen und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für die in der Königlichen Marine zugebrachte Zeit nicht auferlegt. Ebenso wenig findet in diesem Falle eine Anrechnung der in der Königlichen Marine zugebrachten Zeit statt.

Digitized by Google

4. Die Bestimmungen über die Militair-Dienstzeit der Zöglinge der Schiffsjungen-Abtheilung (B. 1) behalten bei Versetzung derselben zu einem andern Marinetheil die volle Geltung.

C. Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Abtheilung.

Wer die Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung wünscht, hat sich persönlich bei dem Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons seiner Heimath (oder, wer dazu Gelegenheit hat, persönlich bei dem Commando der Flotten-Stamm-Division zu Kiel) zu melden. Dabei sind folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

1. Taufschein.
2. Confirmationsschein.

Ist die Confirmation noch nicht erfolgt, so genügt eine vorläufige Bescheinigung, daß und wann die Confirmation voraussichtlich stattfinden wird, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Confirmationsschein dem Landwehrbataillon behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division spätestens an dem Tage eingereicht werden muß, wo der Freiwillige sich zu seiner Absendung nach dem Gestellungs-Orte meldet. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.

3. Schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen vollständig bekannt sind und ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung einschreiben zu lassen, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

4. Ein Attest der Ortsobrigkeit, daß der Freiwillige sich gut geführt hat.

5. Einen von der Ortspolizei-Behörde attestirten Revers, daß die Kosten des Transportes von den Angehörigen des Schiffsjungen werden getragen werden, falls derselbe bei der Ankunft am Einstellungsort die Einstellung verweigern sollte.

Sodann erfolgt eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

D. Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende darf nicht unter 14 Jahr und nicht über 17 Jahr alt sein.

Für die Einstellung im späteren Alter ist der Nachweis erforderlich, daß der Einzustellende so lange bereits auf Seeschiffen gefahren ist, als er nach dem vollendeten 17. Lebensjahre eingestellt wird.

Für die Berechnung des höchsten zulässigen Lebensalters ist der 1. Juli desjenigen Jahres maßgebend in welchem die Einstellung erfolgt.

2. Er muß vollkommen gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Hierüber hat sich der Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons mit dem untersuchenden Arzte in einem Atteste auszusprechen.

3. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

4 Er muß mit der zum Marsch nach dem Gestellungsort erforderlichen Bekleidung versehen sein; ingleichen mit 2 Thlr., um sich nach seiner Einstellung das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können. Dieser Betrag muß spätestens an dem Tage der Absendung zum Gestellungsorte dem Landwehrbataillon behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division übergeben werden. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.

5. Er muß sich bei seiner Ankunft am Orte der Einstellung zu einer 12jährigen Dienstzeit in der Königlichen Marine verpflichten

6. Jeder eingestellte Junge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann während der beiden ersten Dienstjahre, innerhalb welcher die Vereidigung nicht stattfindet (A. 2), wieder entlassen werden (siehe G. 1), desgleichen auf Reclamation seiner Angehörigen und wenn dies zugleich sein eigener Wunsch ist.

E. Einberufung der Freiwilligen zur Schiffsjungen-Abtheilung.

1. Sind Prüfung und ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

2. Die Landwehr-Bataillone haben, sobald nach stattgehabter Prüfung der Freiwillige zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung geeignet erscheint, ein National desselben nach Schema 23 möglichst mit Angabe des Gewichts in Rubrik: „Bemerkungen" und nebst den sämmtlichen unter C. und D. vorgeschriebenen Attesten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats an die Flotten-Stamm-Division zu Kiel einzusenden. Fertigkeit im Turnen und Schwimmen ist anzugeben.

Digitized by Google

Das Commando der Marine-Station der Ostsee hat, nach Maßgabe der eingegangenen und von der Flotten-Stamm-Division demselben baldigst vorzulegenden Anmeldungen, die Aufnahme zu verfügen.

Termin und Ort der Gestellung, welche in der Regel jährlich einmal, und zwar in der zweiten Hälfte des Monats April stattfindet, wird von dem Marine-Stations-Commando bestimmt und durch die Flotten-Stamm-Division den betreffenden Landwehr-Bataillonen rechtzeitig mitgetheilt.

Sobald das Landwehr-Bataillon Mittheilung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme empfangen hat, läßt dasselbe den Angehörigen die Bescheidung resp. die Gestellungs-Ordre zugehen.

Die Landwehr-Bataillone haben die ihnen bekannt werdenden Veränderungen, welche in der Zwischenzeit bis zur Absendung mit den Freiwilligen vorgehen (Tod, Verzichtleistung ꝛc.), unverzüglich der Flotten-Stamm-Division anzuzeigen.

3. Vorstellungen wegen Nichteinberufung oder Gesuche um sofortige Einberufung vor den anberaumten Gestellungs-Terminen sind unberücksichtigt zu lassen.

4. Diejenigen Freiwilligen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Vollzähligkeit nicht angenommen werden konnten, dürfen hoffen, bei entstehenden Vacanzen, anderenfalls im nächsten Jahre eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß sie dann noch allen Annahme-Bedingungen genügen.

F. Benachrichtigung des Landraths über die erfolgte Einstellung.

Die Löschung der Schiffsjungen in den örtlichen Stammrollen ꝛc. sowie ihre Anrechnung als Freiwillige bei der im § 28, 2 der Militair-Ersatz-Instruction gedachten Repartition des Ersatz-Bedarfes erfolgt erst, wenn die Vereidigung und hiermit die definitive Einstellung in das Personal der Marine stattgefunden hat.

Hiervon hat die Flotten-Stamm-Division den Landrath des Domicils zu benachrichtigen.

G. Vorschriften über die Entlassungen aus der Schiffsjungen-Abtheilung.

1. Die Entlassung der nicht vereidigten Schiffsjungen wird durch das Marine-Stations-Commando verfügt. Die Flotten-Stamm-Division benachrichtigt die heimathliche Ortsbehörde von der geschehenen Wiederentlassung.

2. Schiffsjungen, welche sich innerhalb ihrer ersten beiden Dienstjahre und so lange sie nicht vereidigt sind, eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens schuldig machen und der Civilgerichtsbehörde überwiesen werden müssen, werden aus der Schiffsjungen-Abtheilung entfernt und mit einem möglichst vollständigen Thatbestande der Gerichtsbehörde zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen.

3. Die Entlassung vereideter Schiffsjungen kann erfolgen:
   a. wegen Unbrauchbarkeit für den Dienst der Königlichen Marine,
   b. wegen Reclamation, welche von den zuständigen Regierungs-Behörden als gesetzlich begründet anerkannt ist,
   c. wegen eines begangenen gemeinen Verbrechens, nachdem die militairgerichtlich erkannte Strafe verbüßt ist.

4. Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen erfolgt durch Verfügung des Ober-Commandos der Marine und zur Disposition der Ersatzbehörden, in den hierfür vorgeschriebenen Formen.

Berlin, den 1. December 1866. Marine-Ministerium. von Rieben.

Vorstehende Bestimmungen bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 20. Mai 1562 Nr. I. M. 1623 publicirten bezüglichen Nachrichten hiermit außer Kraft treten.

Magdeburg, den 18. December 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3 Nach einer Verständigung mit der Königl. Dänischen Postverwaltung werden die zwischen Korsoer und Lübeck coursirenden Staats-Post-Dampfschiffe vom 1 Januar k. J. ab auf die Linie Korsoer-Kiel übergehen. Die Schiffe werden aus beiden Häfen täglich des Abends abgehen.

Die erste Abfertigung findet sowohl aus Korsoer, als auch aus Kiel am 1. Januar Abends statt. Die Passagegeld- und Fracht-Tarife werden an beiden Orten bei den Post-Anstalten, wie bei den Dampfschiffs-Expeditionen ausliegen. Abdrücke der Tarife werden außerdem besonders verbreitet werden.

Berlin, den 27. December 1866. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

4 Die auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Kassen-Anweisungen zu 1 Thlr. sollen gegen neue in gleichen Werthsabschnitten umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Fürstlichen Ministeriums zu Sondershausen

Digitized by Google

vom 12. November d. Js. als präclusivische zwölfmonatliche Frist zum Umtausch der alten, zur Einziehung bestimmten Kassenanweisungen der Zeitraum vom 1. December dieses Jahres bis zum 30. November des nächsten Jahres festgesetzt worden, dergestalt, daß während der ersten neun Monate dieser Frist die alten Kassenanweisungen, nach wie vor, bei allen Fürstlichen Kassen in Zahlung verwendet werden können: während der letzten drei Monate dagegen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, nach Ablauf der gedachten zwölfmonatlichen Frist aber ihre Gültigkeit verlieren und dagegen auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet. Magdeburg, den 29. December 1866.

Königliche Regierung, Cassen-Verwaltung.

5 Betrifft die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Unter Hinweis auf die in Nr. 15 des Amtsblattes pro 1859 publicirte Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 bringen wir hinsichtlich der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste desjenigen Bezirks nachzusuchen, innerhalb dessen er nach § 21 der Militair-Ersatz-Instruction gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

2) Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Bis zum 1 April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung, wenn solcher nicht durch ausreichende Schul- ꝛc. Zeugnisse dargethan werden kann, durch die bestandene Prüfung geführt sein.

3) Zur Anmeldung Behufs Erlangung der vorbezeichneten Berechtigung sind der sub 1 bezeichneten Departements-Prüfungs-Commission folgende Schriftstücke portofrei und rechtzeitig einzureichen:

a) der Geburtsschein,

b) das Schulzeugniß,

c) ein Sittenzeugniß, welches, wenn der Anmelder noch eine höhere Lehranstalt (Gymnasium, Realschule, Progymnasium, höhere Bürgerschule) besucht, von der Schulbehörde; im Falle derselbe eine derartige Anstalt aber bereits verlassen oder eine solche überhaupt nicht besucht hat, von der Polizei-Behörde auszustellen ist.

In der polizeilichen Bescheinigung muß außer dem vollen Namen des Anmelders auch dessen erwählter Lebensberuf, beziehlich die persönliche Stellung desselben genau bezeichnet sein.

d) Die Erlaubniß des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

e) Bei Eingewanderten der Nachweis der erlangten Eigenschaft als Preuße.

4) Welche Zeugnisse der verschiedenen Bildungsanstalten ꝛc. von der wissenschaftlichen Prüfung befreien, ergiebt der § 131 der Militair-Ersatz-Instruction.

Nur die unter pos. b. und f. dieses § gegebenen Bestimmungen sind inzwischen dahin modificirt, daß der Nachweis der wissenschaftlichen Qualification geführt werden kann:

a) durch ein Zeugniß über einen wenigstens halbjährigen Besuch der Secunda eines inländischen Gymnasiums oder einer inländischen Realschule erster Ordnung; welches, wenn der betreffende Wehrpflichtige nur ein halbes Jahr dieser Klasse angehört hat, um zur Führung des Nachweises zu genügen, dahin lauten muß, daß er sich das bezügliche Klassen-Pensum gut angeeignet und sich gut betragen hat.

b) durch ein Zeugniß über den wenigstens halbjährigen Besuch der Prima einer inländischen Realschule zweiter Ordnung,

c) durch ein Zeugniß der Reife von einer zu Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule.

In den alljährlich Seitens der Departements-Prüfungs-Commissionen zweimal anzuberaumenden Sitzungen werden die jungen Leute, welche sich vorschriftsmäßig zum einjährigen freiwilligen Militairdienste angemeldet haben, hinsichtlich ihrer körperlichen Brauchbarkeit für den Königlichen Militairdienst ärztlich untersucht, gleichzeitig aber auch, soweit sie die erforderlichen Zeugnisse u. s. w., wie solche durch den § 131 der Militair-Ersatz-Instruction, beziehlich durch die vorbezeichneten Abänderungen bestimmt sind,

Digitized by Google

nicht besitzen, auf Grund der nach den vorerwähnten Bestimmungen zu stellenden Ansprüche von der Commission wissenschaftlich geprüft.

Für das Jahr 1867 wird die hiesige Departements-Prüfungs-Commission ihre erste Sitzung **am 25. März** im hiesigen Regierungs-Gebäude abhalten.

Die Anmeldungen zu diesem Termine müssen unter Ueberreichung der sub 3 bezeichneten Schriftstücke, sofern nicht der Eintritt in das 20. Lebensjahr nach § 126 pass. 1 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 die Schlußzeit auf den 1. Februar beschränkt, bis zum 12. März 1867 bei der Departements-Prüfungs-Commission eingegangen sein.

Spätere Anmeldungen und solche Anmeldungen, welchen nicht sämmtliche vorbezeichnete Atteste beigefügt sind, werden erst immer zu dem nächsten Termine Berücksichtigung finden.

Demgemäß werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits angemeldet haben resp. sich bis zum 12. März 1867 noch anmelden werden, einschließlich derjenigen, welche einer nochmaligen wissenschaftlichen Prüfung sich unterwerfen wollen und dazu noch befugt sind, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf **den 25. März 1867, Morgens 8 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine persönlich zu gestellen.**

Sollte übrigens die Zahl der zu Prüfenden zu groß werden, um am genannten Tage Berücksichtigung zu finden, so wird eine Theilung in der Weise erfolgen, daß die jungen Leute aus Magdeburg selbst oder aus unmittelbarer Nähe, die also eine Reise nicht zu machen haben: erst am folgenden Tage **dem 26. März 1867** zur Prüfung kommen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß eine zweite körperliche Untersuchung solcher jungen Leute, welchen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits ertheilt ist und die auf Grund der ersten körperlichen Untersuchung für nicht vollkommen brauchbar zum Königlichen Militairdienste befunden worden sind durch den Arzt der Departements-Prüfungs-Commision seit Einführung der neuen Militair-Ersatz-Instruction nicht weiter stattfindet. Diese jungen Leute haben vielmehr bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, resp. vor dem Ablaufe des ihnen bewilligten Ausstandes ihre Anmeldung bei einem Truppentheile zum Diensteintritte zu bewirken, und im Falle der Zurückweisung wegen Dienstunbrauchbarkeit nach § 150 der Militair-Ersatz-Instruction zu verfahren.

Mit Bezug auf letztere Bestimmung geben wir noch besonders anheim, die Anordnung des § 148 der Militair-Ersatz-Instruction wohl zu beachten, nach welcher die Anmeldung zum Eintritte im Herbste bereits am 1 Juli bei den betreffenden Truppen bewirkt werden darf, damit nach Umständen die schließliche Entscheidung der Königlichen Departements-Ersatz-Commission noch im laufenden Jahre bei Gelegenheit der Aushebungs-Rundreise erfolgen kann.

Magdeburg, den 26. November 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

6 Der Baumeister E. Süvern zu Halle a. S. ist der Erfinder eines neuen Verfahrens, welches die Desinfection und Reinigung des zur Zuckerfabrikation und anderen gewerblichen Anlagen benutzten und dann abfließenden Wassers bezweckt. Wir machen die Betheiligten auf dieses Verfahren mit dem Bemerken aufmerksam, daß nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen sich wenigstens die völlige Geruchlosigkeit des nach der Süvern'schen Methode desinficirten Wassers ergiebt, und daß sich somit für die Fabrikanten ein Mittel darbietet, den begründetsten Beschwerden über das aus den Fabriken abfließende Wasser vorzubeugen. Magdeburg, den 17. December 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

7 Betrifft den Präclusivtermin für die Klassensteuer-Reclamation pro 1867.

Mit Bezugnahme auf den § 14 des die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer betreffenden Gesetzes vom 1. Mai 1851 und mit Rücksicht auf den § 12 der durch Nr. 27 Seite 246 bis 256 des Amtsblatts für 1851 veröffentlichten Ministerial-Instruction vom 19. Juni 1851, wonach den Klassensteuerpflichtigen zur Einreichung der Reclamationen eine Frist von 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung der Steuerrolle gerechnet, bewilligt ist, machen wir hiermit bekannt, daß Gesuche um Ermäßigung der Klassensteuer für das Jahr 1867 bis zum 15. April l. Js. bei dem betreffenden Königl. Landrathsamte — nicht bei uns — abgegeben sein müssen.

Anträge, welche später bei diesen Behörden eingehen, können (mit Ausnahme derjenigen, welche eine erst im Laufe des nächsten Jahres erfolgte Veranlagung betreffen und binnen 3 Monaten, vom Tage der Benachrichtigung an gerechnet, angebracht sind,) nicht berücksichtigt werden

Magdeburg, den 20. December 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

8 Betrifft die bei der Aufnahme in die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu Ia. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragpflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu Ib. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu Id. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre.

Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

HeirathS-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt

Digitized by Google

berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen, und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschafft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei".

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheitsattesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Digitized by Google

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thaler nicht übersteigen darf (cf. 1a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu 1a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859. General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction.

9 Am 1. Januar cr. kommt zwischen Stendal und Tangermünde eine tägliche Botenpost in Gang, deren Absendung aus Tangermünde um 9 Uhr 30 Min. Abends (zum Anschluß in Stendal an den Eisenbahnzug von Magdeburg nach Wittenberge um 12 Uhr 17 Min. Nachts) aus Stendal um 4 Uhr 30 Min. Morgens (nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Wittenberge nach Magdeburg um 3 Uhr 40 Min früh) erfolgen soll.

Personal-Chronik

Königliches Regierungs-Präsidium.

10 Der Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigent von Gronefeld ist von hier an die Königliche Regierung zu Stettin versetzt worden.

11 Der Regierungs-Rath Wünnenberg ist zur Königlichen Regierung in Posen versetzt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 2.

Magdeburg, den 12. Januar 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

12 **Stück 67.** Nr. 6484. Gesetz, betreffend die Ermäßigung und Aufhebung des Gerichtskosten-Zuschlages. Vom 22. December 1866.

Nr. 6485. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1867. Vom 22. December 1866.

Nr. 6486. Gesetz, wegen Aufhebung der Rheinschifffahrts-Abgaben. Vom 24. December 1866.

Nr. 6487. Allerhöchster Erlaß vom 24. December 1866, betreffend die Aufhebung der Schifffahrtsabgaben, welche für Rechnung des Kurfürstenthums Hessen auf dem Maine und für Rechnung des Herzogthums Nassau auf dem Rheine und Maine bisher erhoben worden sind.

13 **Stück 68.** Nr. 6488. Gesetz, betreffend die Vereinigung der Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Preußischen Monarchie. Vom 24. December 1866.

Nr. 6489. Gesetz, betreffend die Vereinigung bisher Bayerischer und Großherzoglich Hessischer Gebietstheile mit der Preußischen Monarchie. Vom 24. December 1866.

Nr. 6490. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mühlheim am Rhein im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 12. November 1866.

Nr. 6491. Allerhöchster Erlaß vom 26. November 1866 nebst Tarif, nach welchem das Brückgeld und die Durchlaßabgabe bei der Schiffbrücke über die Nogat bei Marienburg zu erheben ist.

Nr. 6492. Verordnung I., betreffend die Ausdehnung des § 88 des Königlich Hannoverschen Gesetzes vom 14. December 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse auf die in den vormals Kurhessischen Landestheilen nach Kurhessischen Gesetzen bestellten Hypotheken. Vom 12. December 1866.

Nr. 6493. Verordnung II., betreffend die Ausdehnung der §§ 92 und 93 des Königlich Hannoverschen Gesetzes vom 14. December 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse auf die in der Ortschaft Wachtum und deren Gemarkung nach der Herzoglich Oldenburgischen Hypotheken-Ordnung vom 11. Oktober 1814 bestellten Hypotheken. Vom 12. December 1866.

Nr. 6494. Allerhöchster Erlaß vom 19. December 1866, betreffend die Vereinigung des Postwesens in dem ehemaligen Königreiche Hannover mit dem in den alten Preußischen Landestheilen.

Nr. 6495. Allerhöchster Erlaß vom 19. December 1866, betreffend die Vereinigung des Postwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit dem in den alten Preußischen Landestheilen.

14 **Stück 69.** Nr. 6496. Verordnung, betreffend die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 in den durch das Gesetz vom 24. December 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 28. December 1866.

Nr. 6497. Verordnung, betreffend die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 in den ehemals Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, welche durch das Gesetz vom 24. December 1866 der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 28. December 1866.

15 **Das sechszigjährige Militair-Dienst-Jubiläum Sr. Majestät des Königs.**

Der Neujahrstag war ein doppelter militairischer Festtag für Preußen.

Es waren am 1. Januar 1867 sechszig Jahre, seitdem König Wilhelm in die Armee eingetreten ist. Am 1. Januar 1807 in den Tagen der tiefsten Demüthigung Preußens hatte König Friedrich

Digitized by Google

Wilhelm III. (nach dem Herkommen in unserem Königshause) den beinahe zehnjährigen Prinzen Wilhelm in die Armee aufgenommen.

Die Königin Louise sprach in jenen trüben Tagen zu ihren beiden ältesten Söhnen (dem hochseligen und dem jetzigen Könige):

„Handelt, entwickelt Eure Kräfte — vielleicht läßt Preußens Schutzgeist sich auf Euch nieder. . Werdet Männer und geizet nach dem Ruhme großer Feldherrn und Helden. Wenn Euch dieser Ehrgeiz fehlte, so würdet ihr des Namens von Prinzen und Enkeln des großen Friedrich unwürdig sein."

Heute nach 60 Jahren ist die Ahnung der edlen Königin erfüllt: Preußens Schutzgeist hat sich auf ihren Sohn niedergelassen, — er hat sich als ein Enkel des großen Friedrich bewährt und den Ruhm eines großen Feldherrn und Helden errungen.

Mit der Erinnerung an den vor 60 Jahren erfolgten Eintritt des Königs in die Armee sollte nach Seiner Bestimmung die feierliche Weihe der den einzelnen Truppentheilen zur bleibenden Erinnerung an den vorjährigen Feldzug verliehenen Fahnen- und Standartenbänder verbunden werden.

Auch wurden in der Garnisonkirche in Potsdam die in dem vorjährigen Feldzuge erbeuteten feindlichen Fahnen und Standarten aufgehängt, um dort für ewige Zeiten als ein Denkmal des Ruhms unseres siegreichen Heeres aufbewahrt zu werden. Zu dieser Feier waren die höchsten Würdenträger der Armee, besonders alle Feldherrn des letzten Krieges, sowie die Ritter des höchsten militairischen Ordens (pour le mérite) aus den Jahren 1864 und 1866 und sämmtliche Inhaber des Militair-Verdienstkreuzes auf Allerhöchsten Befehl eingeladen worden, und noch einmal vereinigte die Hauptstadt die verdientesten Männer der Armee.

Se. Majestät der König empfing am Morgen die Glückwünsche des Königlichen Hauses und begab Sich sodann um 9 Uhr mit Seiner erlauchten Gemahlin, den Prinzen und Prinzessinnen und einem glänzenden Gefolge nach Potsdam.

Vor der Garnisonkirche wurde Se. Majestät von den Generalen empfangen. Nach kurzem Verweilen unter denselben trat Er in das Gotteshaus ein.

Die Festpredigt wurde über Matthäus 1, Vers 23 gehalten:

„Und es wird sein Name genannt: Immanuel, Gott mit uns!

„Gott mit uns war unser Wahlspruch schon seit dem Siege des großen Kurfürsten bei Warschau, der Wahlspruch, welcher Preußens tapfere Söhne von Sieg zu Sieg leitete, welche nach den Unglücksjahren von 1806 uns aufrichtete, welcher den ehernen Kern, die unüberwindliche Mannszucht des Heeres unter dem Könige Friedrich Wilhelm I begründete, welcher Friedrichs kleine Armee sieben Jahre lang unbesiegbar machte, welcher unsere Väter beseelte, als sie zum heiligen Kampfe auszogen. Er ist auch der sittliche Kern unserer heutigen Macht. Darum auch das Gelingen unseres Strebens: Vom Fels zum Meer, vom Meer zum Fels. Die Mauern der Kirche, in welcher die Feier vollzogen wird, mit all ihren Siegeszeichen reden laut und vernehmlich von Thaten der Väter; und doch soll die Kirche nicht sein die Ruhmeshalle, nein, sie ist der Ort, wo wir in Demuth dem Herrn danken; denn Er war mit uns! Die neuen Siegeszeichen aber aus den letzten Feldzügen verkündigen, daß der Ruhm der Väter auch in den Söhnen fortlebt.

Nach dieser Predigt ging der Feldprobst Thielen an den Altar, um die Fahnen und Standarten einzusegnen. Er sprach:

„Immanuel, Gott mit uns: Mit dieser heiligen Loosung haben wir heute die Grenze der Zeit überschritten und mit dieser Loosung, die in alter, wie in neuer Zeit, stets Preußens mächtige Waffe, sein fester Hort und Schirm gewesen ist, die sich in allen Kämpfen und Nöthen stets treu bewährt hat, treten wir in das neu begonnene Jahr ein in der gewissen Zuversicht, daß es unter dem Beistande des Herrn ein Jahr des Heils und des Segens sein wird. — Immanuel, Gott mit uns! So bekennen wir, indem wir auf die reichen Erfahrungen der Gnade unseres Gottes, auf die Kämpfe und Siege des letzten Jahres heute dankend und preisend zurückschauen: Ja, der Herr war mit uns, wie er mit unsern Vätern gewesen ist! Ihm gebührt die Ehre, nicht uns, die wir nur Werkzeuge in seiner allmächtigen Hand waren.

Immanuel, Gott mit uns! So geloben wir an diesem ersten Jahrestage in Treue und Wahrhaftigkeit. Dem Herrn unsern Gott und seinem eingebornen Sohne, unserm Heilande Jesus Christus, übergeben wir uns aufs Neue, weihen wir unser Land und Volk, das Heer und alle seine Glieder zum Eigenthum, ihm, der Alle mit seinem theuern Blut erworben und gewonnen hat, dem wir angehören mit Leib und Seele, Gut und Blut. In seinen Dienst stellen wir uns aufs Neue, Kriegsherr und Kriegsheer,

Digitized by Google

und des zum Zeichen und Zeugniß segnen wir diese ruhmgekrönten Fahnen und Standarten, die unser König und Herr zum dauernden Gedächtniß der Treue bis in den Tod, mit neuen Zeichen der Ehre am Tage seiner 60jährigen Dienstjubelfeier geschmückt hat, und geloben es, in Gottesfurcht, in Gehorsam und Selbstverleugnung, in gleicher Treue bis in den Tod immer und unwandelbar uns nur diese geweihten Heerzeichen zu schaaren, mit Gott für König und Vaterland sie stets hoch empor zu halten und sie nie zu lassen. Ja, Immanuel! Gott mit uns! Ist Gott für uns, wer mag wider uns sein! Nachdem die Fahnen gesenkt worden, fuhr der Geistliche segnend fort: Der Segen des allmächtigen Gottes geleite euch auf allen Wegen und heilige euch zur Schutzwehr und zum Unterpfande eines dauernden Friedens für das gesammte große deutsche Volk und Land, also, daß kein Feind ihn wieder anzutasten wage! Der Herr sei mit euch in allen Kämpfen und Schlachten, wenn sein heiliger verborgener Rath euch aufs Neue auf die blutige Wahlstatt stellt; seine Gnade weihe euch zu steten Zeichen unvergänglicher Ehre und führe euch von Sieg zu Sieg! Der Herr sei mit euch und begleite euch und lasse Alle, die euch folgen, es inne werden und erfahren: Er, dem ihr geweiht seid, ist Gott der Herr, der Herr Zebaoth, Immanuel, Gott mit uns jetzt und immerdar! Amen."

Nach Beendigung des Festgottesdienstes begab Se. Majestät Sich in das Stadtschloß in Potsdam.

Hier nahm der Königliche Kriegsherr die Glückwünsche seiner ganzen glorreichen Armee aus dem Munde Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen entgegen, welcher folgende Anrede hielt:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster König und Kriegsherr!

Ew. Königlichen Majestät getreues Heer begrüßt Sie heute als an dem Tage, an welchem König Friedrich Wilhelm III. unvergeßlichen Andenkens vor 60 Jahren Sie aufnahm in die Reihen der Preußischen Armee, indem er Ihnen das Kleid des Soldaten verlieh. Jenem Kleide, dem Knaben damals ein kindlicher, altem üblichen Hausgebrauche gemäß verliehener Schmuck, gab die verhängnißvolle Zeit der Noth unseres Vaterlandes gar bald eine ernstere Bedeutung.

Denn es war eine schwere und harte Zeit, in welcher Ew. Majestät Ihre militairische Laufbahn begonnen, und schwer und hart war die Schule, welche unserer vaterländischen Armee durchzumachen beschieden war.

Aber an der Größe des Gegners wuchs die eigene Kraft, Preußens Volk ward Preußens Heer; und als Ew. Königliche Majestät mit dem Beginne Ihrer Jünglingsjahre mit hinauszogen in jenen großen Kampf mit Gott für König und Vaterland, da lernten Sie die hohe Bedeutung unserer neuen militairischen Institutionen und die volle Kraft eines treuen, begeisterten Volkes in Waffen kennen und erproben. Ew. Majestät selbst war es vergönnt, das eiserne Kreuz, jenen Ehrenschmuck des Soldaten zu erwerben, der leider mehr und mehr verschwindet und auf den das Geschlecht dieser Tage mit bewundernder Scheu und ehrfurchtsvoller Liebe blickt.

In der Zeit des Friedens, welcher jenem großen Kriege folgte, arbeiteten Ew. Majestät rastlos mit an der soldatischen Erziehung der neuen Geschlechter, an der Entwicklung unserer Streitkräfte.

Als dann nach langer Waffenruhe zum ersten Male der Krieg fordernd an uns herantrat, führten Sie selbst die Truppen, welcher ihr Königlicher Kriegsherr zur Herstellung der wankenden Rechtsordnung deutscher Lande marschiren ließ. Mit schnellen und scharfen Streichen gelang es Ihrer persönlichen Führung in kürzester Frist die erschütterte Ordnung wieder herzustellen.

Wohl hatten Ew. Majestät in den großen Kämpfen zu Anfang unseres Jahrhunderts die siegende Kraft unserer Heereseinrichtungen die Probe glänzend bestehen sehen. Doch konnte es Ihrer eingehenden Sorgfalt und Ihrer unausgesetzten Beschäftigung mit der Armee nicht entgehen, daß auch jene Institutionen, wie alle menschlichen Dinge, der Fortbildung und des Ausbaues bedurften.

So verdanken wir es denn vor Allem Ew. Majestät, daß unsere Armee — treu festhaltend an dem erprobten Alten, in preußischer Schule und scharfer Disciplin — doch das Neue, sofern es anders sich erprobt hatte, mit aufnahm in seine Bewaffnung, Ausbildung und Organisation.

Als Ew. Königliche Majestät dann den Thron Ihrer Väter bestiegen, ist der Armee und in ihr dem gesammten Vaterlande die volle Wohlthat Ihrer Königlichen Macht zu Theil geworden.

Alle kampffähigen Söhne des Landes wurden dem Heere wieder zugeführt, die besten Waffen Europas gaben Ew. Majestät ihnen in die Hand und ließen den in Formen erzogenen und geschulten Soldaten durch treffliche Anleitung zu einem selbstthätigen Menschen sich entwickeln, der schon vor drei Jahren im Kampfe mit dem Klima und einem tapferen, wohlverschanzten Feinde glänzende Proben seiner Tüchtigkeit ablegen durfte, der aber nicht erfolgreicher, nicht begeisterter und todesfreudiger seinem Herrn und Meister den Lohn seines Strebens und Schaffens darbringen konnte, als in dem großen und denkwürdigen

Digitized by Google

Kriege des eben verflossenen Jahres.

Nach einem kaum unterbrochenen fünfzigjährigen Frieden haben Ew. Majestät die Armee, gegen einen tapferen, kriegsgewohnten, von bewährten Generalen geleiteten Feind geführt und Siege über Siege in schneller, nie geahnter Folge erfochten. Und dieser Krieg war es, in welchem, mit dem Heere und durch das Heer Ihr ganzes Volk Ihnen seinen Dank abstattete für die von Ew. Majestät geleitete zeitgemäße Fortbildung unserer kriegerischen Institutionen.

Denn das ist ja das Schöne und uns Preußen vor anderen Nationen Auszeichnende, daß es bei uns keinen Unterschied giebt zwischen Volk und Heer, sondern daß Beide Eins sind: so dankte Ihnen Ihr getreues Volk, indem das Heer unter den Augen und unter dem Kommando seines Königs tapfer zu kämpfen, mannhaft zu bluten, gottergeben zu sterben und überall, wo es focht, zu siegen verstand.

Wo solch ein Dank gezollt worden, da mag man billig Scheu tragen, noch auf ein dürftig Werk von Menschenhand hinzuweisen, das ein Symbol dieses Dankes des Heeres gegen seinen Führer darstellen soll. Doch als ein Symbol mag Ew. Majestät nachsichtsvolle Gnade dasselbe annehmen. Denn der Nachsicht sind wir bedürftig, daß wir als Soldaten es gewagt, dem Könige eine Gabe zu Füßen zu legen. Wir thun es, indem wir vor Ew. Majestät einen Wunsch laut aussprechen, der im Munde der siegesfreudigen Armee vor ihrem Könige einer Mißdeutung nicht unterliegen kann.

Es ist der Wunsch, daß Gott, nachdem er Sie sieggekrönt aus schwerem Kampfe zurückgeführt, Ew. Majestät noch lange, lange Jahre friedlicher Regierung verleihen möge!"

Se. Majestät der König dankte mit bewegter Stimme für die Ihm dargebrachte Huldigung und erwähnte hierbei, daß Er sich glücklich fühle, das große von Seinem hochseligen Königlichen Vater begonnene Werk der Organisation der preußischen Armee fortgeführt zu haben, wodurch es möglich wurde, in dem jüngsten glorreichen Kriege, den er nur mit schwerem Herzen und in Demuth gegen Gott unternommen habe, so überaus glänzende Erfolge zu erzielen. Er danke zugleich Allen, in welcher Stellung sie sich auch während dieses großen Kampfes befunden haben möchten, für ihre pflichtgetreue Mitwirkung und ihre treue Ergebenheit.

Demnächst ging seine Majestät der König auf den Feldmarschall Graf Wrangel zu und reichte ihm als ersten kommandirenden General die Hand. Als Se. Majestät darauf an den in Generals-Uniform anwesenden Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck kam, drückte Er demselben die Hand, dankte ihm mit bewegter Stimme, und hob laut hervor, daß er Ihm ein treuer Rathgeber und Helfer gewesen sei. Ebenso drückte Se. Majestät den Generalen v. Roon und v. Moltke die Hand und äußerte zu Beiden: „Sie sind mir viel gewesen."

Darauf wurde Sr. Majestät dem Könige ein von Preußens alten Kriegern dargebrachter goldener Lorbeerkranz überreicht. Der alte General, der dabei Namens der Veteranen das Wort führte, erwähnte des Sr. Majestät dem Könige vor 10 Jahren seitens der alten Krieger dargebrachten Helmes, wie derselbe Frucht, Segen und Sieg bringend gewesen sei, so daß demselben nunmehr ein würdiges Kleinod, „der goldene Lorbeerkranz" hinzugefügt werden könne.

Der König nahm den Kranz und äußerte, die ganze militairische Versammlung überblickend mit fester Stimme:

„Ich möchte einem Jeden von Ihnen ein Blatt dieses Kranzes verehren, denn Sie Alle haben mir denselben verdient!"

Nach 2 Uhr kehrte Se. Majestät nach Berlin zurück, nahm hier die Glückwünsche der fremden Fürsten, der Botschafter von Frankreich und England, der Minister, sowie mehrerer Deputationen entgegen.

Nach 5 Uhr fand im Königlichen Schlosse ein großes militairisches Festmahl von 400 Personen statt.

Se. Majestät der König brachte dabei einen Trinkspruch auf sein Volk und Heer in folgenden Worten aus:

„Mit Ihnen Allen begrüße Ich den neuen Zeitabschnitt, der uns von einem Jahre trennt, das in Preußens Geschichte hinfort einen denkwürdigen Platz einnimmt. Das neue Jahr und die ihm folgenden müssen die Früchte der blutigen Saat bringen, die ausgestreut ward. Alle Kräfte im Vaterlande müssen dazu angespannt werden, dann wird der Segen von Oben nicht fehlen, der uns so über alles Erwarten im abgelaufenen Jahre sichtlich zu Theil ward.

Nochmals sehe Ich Mich am heutigen Tage umgeben von einem Theile der Männer Meiner herrlichen Armee, die Ich versammelte, um Zeugen eines hohen Aktes an feierlicher Stätte zu sein, — einer Armee, in die Ich heute vor 60 Jahren eintrat durch die Gnade Meines in Gott ruhenden Königs und Vaters. Seinen Wegen folgend, ist es

Digitized by Google

Mir beschieden worden, daß von Ihm und Meinem Königlichen Bruder gepflegte Heer zu Siegen zu führen, die Sie, Meine Kameraden, mit Hingabe von Gut und Blut durchgefochten haben.

Ihnen Allen nochmals Meinen Königlichen Dank!

Und nun erheben Sie mit Mir das Glas auf das Wohl Meines Volkes, aus dem ein solches Heer hervorging!

Den Königlichen Trinkspruch durfte der Feldmarschall Graf Wrangel mit einem Hoch auf Se. Majestät erwidern, welches mit folgenden Worten schloß:

„Es lebe der König"
der Schöpfer der Reorganisation des Heeres und der Marine,
der Vater der Armee,
der Mehrer des Reiches,
der Hort von Deutschland,
Wilhelm I. lebe Hoch, Hoch, Hoch!"

Das Preußische Volk aber verbindet seine heißen Segenswünsche mit denen, welche dem allverehrten Fürsten Namens Seines Heeres, des Volkes in Waffen, dargebracht worden sind.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

16 **Reglement**
zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866.

Zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 werden auf Grund des § 15. desselben für den ganzen Umfang des Staats die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§ 1. In jeder Gemeinde (Orts-Kommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) ist gemäß § 10. des Gesetzes und nach Anleitung des anliegenden Formulars von dem Gemeinde-Vorstande (Kommune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u s w.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§ 2. bis 4 und 9. des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§ 7. des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§ 2. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maaßgabe des § 10. des Gesetzes von dem Minister des Innern festzusetzen und von dem Gemeinde-Vorstande (Kommune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) unter Hinweisung auf § 3. des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist Seitens des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im § 8. des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§ 3. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginne der gemäß § 2. des Reglements bekanntgemachten Auslegung derselben bei dem Gemeinde-Vorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber steht zu:

1. in den alten Provinzen und in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen:
   auf dem Lande den Landräthen (in den Fürstenthümern Hohenzollern den Ober-Amtmännern),
   in den Städten den Gemeindevorständen (Orts-Vorständen, Magistraten u. s. w.),

Digitized by Google

2. in den bisher Bayerischen Gebietstheilen:
den mit der Bezirksamts-Verwaltung beauftragten Beamten;
3. in Nassau: den Aemtern,
in Homburg und Meisenheim: den Landräthen,
in den übrigen bisher Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen: den Kreisämtern,
gleichmäßig für Stadt und Land:
4. in Frankfurt a. M. nebst Gebiet:
dem Senate;
5. im vormaligen Königreich Hannover:
auf dem Lande einschließlich der amtssässigen Städte und Flecken den Aemtern,
in den selbstständigen Städten den Magistraten;
6. in den Herzogthümern Holstein und Schleswig:
auf dem Lande in den Aemtern und Landschaften dem Oberbeamten, in den Guts- und klösterlichen Districten der betreffenden Obrigkeit, für Wandsbeck-Wellingbüttel landesherrlichen Antheils der Intendantur,
in den Städten den Magistraten.

Die Entscheidung muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§ 4. Nach den ergangenen Entscheidungen (§ 3. des Reglements) hat der Gemeinde-Vorstand (Kommune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) die Wählerliste zu berichtigen und die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Wählerliste unter Angabe des Datums, unter welchem sie erfolgt sind, kurz zu vermerken. Die Belagsstücke sind dem Haupt-Exemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung derselben unter der Unterschrift des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§ 5. Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeinde-Vorstand, (Kommune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahl-Vorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§ 7. des Reglements), bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§ 6. Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§ 8. des Gesetzes) werden von den im § 3. des Reglements bezeichneten Behörden abgegrenzt, mit Ausnahme von

Hannover, wo den Landdrosteien beziehungsweise der Berghauptmannschaft zu Clausthal, und

Holstein und Schleswig, wo auf dem Lande den Wahl-Commissarien (§ 26. des Reglements) die Bildung der Wahlbezirke obliegt.

§ 7. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in denen sich Personen, die zur Bildung des Wahl-Vorstandes geeignet sind, nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§ 8. Die im § 3. — auf dem Lande in Holstein und Schleswig die im § 6. — des Reglements bezeichneten Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahl-Vorsteher, der die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies, sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§ 9. des Reglements) ist mindestens acht Tage vor dem Wahl-Termin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden

Digitized by Google

Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeinde-Vorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 9. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§ 10. Der Wahl-Vorsteher (§ 8. des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirkes einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahl-Vorstandes zu erscheinen.

Die Beisitzer dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§ 11. des Gesetzes).

§ 11. Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahl-Vorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahl-Lokale auszulegen.

§ 12. Die Stimmzettel, mittelst deren die Wahl erfolgt (§ 11. des Gesetzes), müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§ 13. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahl-Lokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, auszufüllen.

§ 14. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahl-Vorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahl-Vorstand constituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahl-Vorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahl-Lokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahl-Vorstandes zu beauftragen.

§ 15. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahl-Locale weder Discussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Discussionen und Beschlüsse des Wahl-Vorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§ 16. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§ 10. des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§ 17. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt in Wahlbezirken, welche aus mehr als einer Ortschaft bestehen, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter (§ 14. des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf demselben verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei denen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahl-Vorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§ 18. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§ 19. Um 6 Uhr Nachmittags erklärt der Wahl-Vorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungs-Vermerk in der Wählerliste gemacht ist (§ 18. des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§ 20. Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahl-Vorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhebt.

Digitized by Google

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Candidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Candidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§ 18 des Reglements) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahl-Vorstande zu unterschreiben und dem Protocolle beizufügen ist.

§ 21. Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;
2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4. Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§ 22. Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheidet der Wahl-Vorstand.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeits-Erklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung.

§ 23. Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach § 22 des Reglements dem Protocolle beizufügen sind, hat der Wahl-Vorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren bis die Verkündigung des Wahlresultats für den Wahlkreis erfolgt ist (§ 29. des Reglements).

§ 24. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§ 25. Die Wahlkreise (§ 7. des Gesetzes) weist das anliegende Verzeichniß nach.

In jedem derselben ist Ein Abgeordneter zu wählen.

§ 26. Die Regierungen haben für jeden Wahlkreis einen Wahl-Kommissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§ 27. Die Wahl-Protokolle (§ 24.) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahl-Vorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig, dem Wahl-Kommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahl-Termine in die Hände desselben gelangen.

Die Wahl-Vorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§ 28. Behufs Ermittelung des Wahl-Ergebnisses beruft der Wahl-Kommissar auf den vierten Tag nach dem Wahl-Termine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens 6 und höchstens 12 Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus den Wahlkreisen zusammen und verpflichtet dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protocollführer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§ 29. In dieser Versammlung (§ 28.) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protocoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und das Stimmverhältniß für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahl-Kommissar befugt, die von den Wahl-Vorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§ 23. des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§ 30. Hat sich auf einen Candidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahl-Kommissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§ 12. des Gesetzes).

§ 31. Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahl-Kommissar festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§ 28. 29. des Reglements).

§ 32. Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§ 12. des Gesetzes). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

Digitized by Google

In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des § 8. des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Candidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Candidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§ 33. Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahl-Lokale und die Wahl-Vorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der Letzteren oder eine Verlegung der Wahl-Lokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§ 6. und 8. des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des § 8. des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§ 8. und 32. des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeinde-Vorständen (Kommune-Vorständen, Orts-Vorständen, Inhabern eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistraten u. s. w.) den Wahl-Vorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahl-Vorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§ 34. Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

§ 35. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach § 5. des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§ 36. In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des § 33. des Reglements mit der Maaßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im § 8. des Reglements bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstags Ersatz-Wahlen erforderlich werden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahl-Vorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wähler-Listen erneuert werden

§ 37. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahl-Kommissar unverzüglich der Regierung eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weitern Mittheilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat.

§ 38. An die Stelle der Regierungen (§§ 26. 36. und 37. des Reglements) treten für die neu erworbenen Landestheile die obersten Verwaltungs-Behörden, gegenwärtig das General-Gouvernement in Hannover, die Civil-Administratoren in Cassel und Frankfurt a. M. und der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein. Berlin, den 30. December 1866. Königliches Staats-Ministerium.

gez. Graf von Bismarck. von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz.
von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Verzeichniß der Wahlkreise.

Anlage C.

VI. Provinz Sachsen. Regierungsbezirk Magdeburg.

Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1.	Kreis Salzwedel.	4.	Stadt Magdeburg mit Zubehör.	7.	Kreis Aschersleben.
	„ Gardelegen.				„ Calbe.
2.	Kreis Osterburg.	5.	Kreis Wolmirstedt.	8.	Kreis Oschersleben.
	„ Stendal.		„ Neuhaldensleben.		„ Halberstadt.
3.	Kreis Jerichow I.	6.	Kreis Wanzleben.		„ Wernigerode.
	„ Jerichow II.				

Digitized by Google

17 Auf Grund der §§ 10., 14. und 15. des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 und gemäß der §§ 2. und 9. des dazu ergangenen Reglements vom 30. December 1866 setze ich für den ganzen Umfang des Staats den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat,

auf den 15. Januar,

und der Tag der Wahl

auf den 12. Februar dieses Jahres

hierdurch fest.

Berlin, den 7. Januar 1867. Der Minister des Innern: gez. Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

18 In Gemäßheit des § 29. des Statuts der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Jahr 1867

der Herr Commerzienrath Kricheldorff zum Vorsitzenden der Direction der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen

und der Herr Regierungs-Assessor Starke hierselbst zum Stellvertreter desselben

wieder erwählt worden sind.

Magdeburg, den 31. December 1866. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen von Witzleben.

Verordnung und Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

19 Betrifft die feststehenden Depositaltage für die Verwaltung des Documenten-Depositorii der Königlichen Regierung.

Für die Verausgabung der bei der Regierungs-Haupt-Casse dauernd deponirten geldgleichen Documente und Staatspapiere, sowie anderer geldwerthen Effecten und deren Zinsen wird ausschließlich der erste Sonnabend in jedem Monat, Morgens von 10 bis 12 Uhr; sofern dieser aber auf den 1. oder 2. eines Monats fällt, der nächste Sonnabend desselben fortgesetzt.

Indem wir dem betheiligten Publikum hiervon zur genauen Beachtung Kenntniß geben, machen wir diejenigen Cautions-Besteller, deren in zinstragenden Staatspapieren und anderen geldwerthen Effecten bestellte Cautionen bei der Regierungs-Haupt-Casse deponirt und denen die zu denselben gehörigen Zins-Coupons nicht zur selbstständigen Realisirung verabfolgt worden sind, darauf besonders aufmerksam, daß sie diejenigen Zins-Coupons, deren Realisationstermin bevorsteht, allemal an dem diesem Termine vorhergehenden Monats-Depositat-Tage in Empfang zu nehmen und es sich selbst beizumessen haben, wenn deren Aushändigung Seitens der Depositat-Verwaltung, wegen Versäumniß jenes Depositaltages, erst an einem der nächsten erfolgen wird.

In den Quittungen über die Zinscoupons muß der Fonds, die Gattung der Documente, der Kapital-Betrag, so wie der terminus a quo und ad quem der Zinscoupons, genau angegeben werden, wie aus dem nachfolgenden Schema näher zu ersehen ist.

Uebrigens werden die Interessenten noch darauf aufmerksam gemacht, daß es ihre Sache ist, zur gehörigen Zeit die Zinscoupons in Empfang zu nehmen, damit ihnen nicht, durch Verjährung derselben, Nachtheile erwachsen.

Magdeburg, den 2. Januar 1867. Das Regierungs-Präsidium

Schema zu den Quittungen über Zinscoupons.

Aus dem Documenten-Depositorio der Königlichen Regierungs-Haupt-Casse zu Magdeburg und zwar aus dem Pfarr-Fonds zu N. N. die Zinscoupons:

1) von 900 Thlr. Staatsschuldscheinen pro 1. Januar bis 1. Juli d. J.
2) von 350 Thlr. Kurmärkischen Schuldverschreibungen pro 1. November v. bis 1. Mai d. J.
3) von 125 Thlr. Sächsischen Rentenbriefen pro 1. October v. bis 1 April d. J.

ausgehändigt erhalten zu haben, wird hierdurch quittirend bescheinigt.

(Ort, Datum, Unterschrift und Character des Empfängers.)

20 Nachdem der Abgeordnete des V. Wahlkreises des diesseitigen Regierungs-Bezirks, Fabrikbesitzer Rumpf, sein Mandat niedergelegt hat, ist vom Herrn Minister des Innern eine Ersatzwahl angeordnet und sind wir mit der Ausführung derselben beauftragt worden. In Folge dessen ist der Tag zur Wahl der seit der letzten Wahlverhandlung in Abgang gekommenen Wahlmänner und zwar an Stelle des mit dem Tode abgegangenen Wahlmanns, Vollspänners Christian Rhode in Glindenberg und an Stelle des Anspänners August Keindorf in Rothensee, dessen Wahl von der Wahlmännerversammlung

Digitized by Google

für ungültig erklärt ist, auf

den 21. Januar 1867

und der Tag zur Ersatzwahl des Abgeordneten auf

den 13. Februar 1867

festgesetzt worden.

Zum Commissarius für das bevorstehende Wahlgeschäft ist der Königliche Landrath Graf von der Schulenburg in Wolmirstedt bestellt worden.

Magdeburg, den 29. December 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

21 Betrifft die Veränderungen der Arznei-Taxe.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und wegen der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eine neue Ausgabe der Arzneitaxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1867 in Kraft getreten ist.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die neue Arzneitaxe aus allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Magdeburg, den 5. Januar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

22 Am 1. September v. Js. ist der Gemeindeförster Blöcker in der Wust'er Forst erschossen worden, ohne daß trotz aller Bemühungen es bisher gelungen ist, den Thäter zu ermitteln.

Es bestimmt uns dies, das Publicum hiermit aufzufordern, sich im Interesse der öffentlichen Sicherheit die Ermittelung des Thäters angelegen sein zu lassen. Demjenigen, welchem es gelingen sollte, den Schuldigen dergestalt zu ermitteln und anzuzeigen, daß derselbe zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, wird hiermit eine Prämie von

Einhundert Thalern

zugesichert. Magdeburg, den 5. Januar 1867. Königliche Regierung, Abtheilnng des Innern.

23 Die Vorschriften über die Ausfertigung und Giltigkeit der Gewerbelegitimationskarten werden vom 1. Januar 1867 ab durch die folgenden Bestimmungen abgeändert und ergänzt:

1) Die bisherigen Vorschriften, nach denen in Preußen für Handelsreisende, welche für Rechnung mehrerer Handlungs- (Fabrik-) Häuser Bestellungen aufsuchen oder Waarenaufkäufe machen, Gewerbelegitimationskarten nicht ausgefertigt werden durften und den zu dem bezeichneten Geschäftsbetriebe für die Angehörigen anderer Staaten ausgefertigten Karten in Preußen die Giltigkeit versagt war, sind aufgehoben. Es wird fortan, was einerseits die im Jahre 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Gebiete und die übrigen Staaten des Zoll-Vereins und anderseits die bisherigen (altländischen) Preußischen Provinzen anlangt die gegenseitige abgabenfreie Zulassung der Handelsreisenden gleichmäßig auch auf diejenigen Handelsreisenden Anwendung finden, welche für Rechnung mehrerer Handlungs- (Fabrik-) Häuser Bestellungen aufsuchen oder Waareneinkäufe machen wollen. Die Vorschrift unter B No. 10 der Seite 7 des Amtsblatts pro 1864 abgedruckten Anweisung vom 25. December 1863 wird deshalb vom 1. Januar 1867 ab außer Kraft gesetzt und es werden die Bestimmungen unter A No. 2 und 3 dahin erweitert, daß den Angehörigen der gedachten altländischen Provinzen, sofern nur die sonstigen allgemeinen Bedingungen erfüllt sind, Gewerbe-Legitimationskarten zum Aufsuchen von Bestellungen und zu Waareneinkäufen für Rechnung mehrerer in der Karte namhaft zu machender Handlungs- (Fabrik-) Häuser ertheilt werden können. Die Ausfertigung der Karten ist in diesem Falle unter Beachtung der Probeeintragung No. 3 auf dem anliegenden Formulare zu bewirken, nachdem geprüft ist, ob die namhaft zu machenden Geschäftshäuser für ihren Gewerbebetrieb die gesetzlich bestehenden Steuern entrichten. Daß die in solcher Weise ertheilten Gewerbe-Legitimationskarten für Angehörige der altländischen Provinzen innerhalb der letzteren selbst keine Giltigkeit haben, folgt aus der Bestimmung unter A No. 1 der Anweisung vom 25. December 1863.

2) Um etwanigen Irrungen vorzubeugen, welche in Folge der Vereinigung des Gebietes einiger vormals selbstständiger Staaten hinsichtlich der Giltigkeit der Gewerbe-Legitimationskarten in den einzelnen Landestheilen der Preußischen Monarchie veranlaßt werden möchten, und in Berücksichtigung der bezüglichen in den neuerworbenen Gebieten bestehenden Vorschriften wird Folgendes bestimmt;

a. die den Angehörigen des vormaligen Königreichs Hannover von den nunmehr Königlich Preußischen dortigen Behörden zu ertheilenden Karten, welche innerhalb des Hannoverschen Gebiets den Inhaber nicht zu dem in der Karte bezeichneten Geschäftsbetriebe berechtigen, werden bis

Digitized by Google

auf Weiteres mit dem Vermerke:

Gültig auch für Preussen mit Ausschluss des vormaligen Königreichs Hannover versehen werden,

b. die Karten für die Angehörigen des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und des Herzogthums Nassau, sowie der vormaligen freien Stadt Frankfurt und der übrigen unter den Königlichen Civil-Administratoren zu Cassel und Frankfurt a. M. stehenden neu erworbenen Landestheile berechtigen den Inhaber zum Geschäftsbetriebe im ganzen Umfange der Monarchie und erhalten den Vermerk:

Gültig auch für Preussen.

c. die Karten für die Angehörigen der altländischen Provinzen sind für alle neu erworbenen Landestheile gültig und erhalten den Vermerk:

gültig auch für die durch Gesetz vom 20. September 1866 mit Preussen vereinigten Landestheile.

Die vorstehenden auf den Karten-Formularen gedruckten Vermerke haben nur Bedeutung für die inneren Verhältnisse Preußens und berühren die Giltigkeit der Karten in den Gebieten der übrigen Zollvereinsstaaten und die Befugnisse der Angehörigen der letzteren zum Geschäftsbetriebe im ganzen Umfange der Preußischen Monarchie nicht.

In Betreff der Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 und nach § 20 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 behält es auch ferner bei den bestehenden Bestimmungen das Bewenden; es werden mithin derartige Gewerbescheine an inländische Handelsreisende, welche für Rechnung mehrerer Handlungshäuser Bestellungen im Inlande aufsuchen oder Waareneinkäufe machen wollen, auch fernerhin nicht ertheilt. Desgleichen tritt auch in Bezug auf die Verabredungen mit Oesterreich wegen gegenseitiger Zulassung der Handelsreisenden keine Aenderung ein; es werden mithin nur solche Handelsreisende abgabenfrei zugelassen, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder nur für Rechnung Eines Hauses, in dessen Diensten sie stehen, Geschäfte machen wollen.

Magdeburg, den 4. Januar 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Gewerbe-Legitimationskarte

gültig für das Jahr (Stempel mit dem Preußischen Wappen und Namen.) 1800 . . . . .

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung

1) seiner eigenen Drogueriewaarenhandlung daselbst,
2) der Drogueriewaarenhandlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,
3) nachstehender Handlungs- (Fabrik-) häuser als:

N und M. ꝛc.

im Gebiete des Zollvereins, in Bremen (und in Oesterreich) Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch, behufs seiner Gewerbelegitimation bei den betreffenden Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten, und Bremens bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb $\frac{\text{des}}{\text{der}}$ vorgedachten Geschäfts$\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als $\frac{\text{des}}{\text{der}}$ genannten Geschäfts$\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei Waarenankäufen hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

24 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 24. Juni 1864 präsentirten Muthung und des am 4. November 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes derselben gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird dem Baumeister H. Busse zu Gühlitz unter dem Namen Richard das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Schrampe, im Kreise Osterburg, des Regierungsbezirks Magdeburg, im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath von Minnigerode zu Halberstadt zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle den 20. December 1866. Königliches Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

25 Patente. Dem Fabrikdirector Vital Daelen in Bochum ist unter dem 18. December 1866 ein Patent auf ein Walzwerk zum Auswalzen der Radbandagen für Eisenbahnfahrzeuge, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

26 Dem Maschinenfabrikanten Carl Kaufmann zu Pforzheim in Baden ist unter dem 24. December 1866 ein Patent auf eine Spannvorrichtung an Cigarren-Wickel-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

27 Dem Cartonage-Fabrikanten M Mayer zu Ehrenbreitstein ist unter dem 24. December 1866 ein Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung von Patronenhülsen für Hinterladungsgewehre auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

28 Dem Schlosser und Maschinenbauer Paul Funk zu Düsseldorf ist unter dem 29. December 1866 ein Patent auf ein nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkanntes dreifach schließendes Riegelschloß auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

29 Vom 6. Januar cr. ab wird bis auf Weiteres zu der um 9 Uhr 30 Min. Abends von Vienenburg nach Wernigerode abgehenden Personenpost in Ilsenburg nach Bedürfniß eine viersitzige Beichaise eingestellt werden.

30 Die Dienststunden der Post-Expedition in Cochstedt zur Annahme und Ausgabe von Postsachen sind wie folgt festgesetzt worden: im Sommer: von 7 Uhr bis 9 Uhr Vormittags und von 10½ Uhr Vorm. bis 12½ Uhr Nachm.; im Winter: von 8 Uhr bis 10 Uhr Vorm. und von 10½ Uhr Vorm. bis 12½ Nachm. und zu allen Jahreszeiten von 4 Uhr Nachm. bis 8 Uhr Abends. An den Sonntagen von 9 Uhr Vorm. bis 5 Uhr Nachm. und an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs von 9 Uhr bis 11 Uhr Vorm. bleibt das Postbureau für den Annahme- und Ausgabedienst geschlossen.

31 Die Dienststunden der Post-Expedition in Hedersleben für den Annahme- und Ausgabedienst sind, wie folgt, festgesetzt worden: im Sommer: von 7 Uhr Vorm. bis 12 Uhr Mitt., im Winter: von 8 Uhr Vorm. bis 12 Uhr Mitt. und zu allen Jahreszeiten von 4 Uhr Nachm. bis 8 Uhr Abends. An den Sonntagen von 9 Uhr Vorm. bis 5 Uhr Nachm. sowie an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen und am Geburtstage Sr. Majestät des Königs von 9 bis 11 Uhr Vorm. bleibt das Post-Bureau für den Annahme- und Ausgabedienst geschlossen.

Personal-Chronik

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen

32 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Klein-Rösen in der Diöces Herzberg, ist dem bis-

Digitized by Google

herigen Hülfsprediger in Giebichenstein, Heinrich Wilhelm Forcke, verliehen worden.

33 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an der Kaufmannskirche in Erfurt ist der bisherige Diaconus an derselben Kirche Thuiskon Weingärtner berufen und bestätigt worden.

34 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kloster-Mansfeld, in der Diöces Mansfeld ist dem bisherigen Pfarrer in Sammenthin bei Arnswalde Heinrich Wilhelm Holzhausen verliehen worden.

35 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Leimbach in der Diöces Mansfeld, ist dem bisherigen Pfarrer in Bukarest, Rudolph Neumeister verliehen worden.

36 Durch den am 15. Januar cr. erfolgenden Eintritt des bisherigen Inhabers in den Ruhestand wird die unter Königlichem Patronate stehende Oberpfarr- und Superintendentur-Stelle zu Ziesar mit einem — nach Abzug des Emeritengehalts — jährlichen Einkommen von ca. 873 Thlr. vacant.

37 Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die zweite Predigerstelle der Königlichen 8. Division zu Erfurt mit einem jährlichen Einkommen von 772 Thlr vacant geworden.

38 Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle an der Kaufmanns-Kirche in Erfurt, mit welcher ein jährliches Einkommen von 796 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf. — excl. 24 Thlr. 20 Sgr. Ertrag des Witthums beim Nichtvorhandensein einer Wittwe — verbunden ist, vacant geworden. Die Wiederbesetzung ist bereits erfolgt.

39 Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende und mit einer Jahres-Einnahme von ca. 775 Thlr. verbundene Diaconatstelle an der Kirche Divi Blasii in Mühlhausen vacant geworden.

40 Durch das Ableben des Pfarrers Ludwig ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 1000 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Großmonra, Diöces Heldrungen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

41 Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende Archidiaconatsstelle an der Hauptkirche zu Suhl, mit welcher ein Jahres-Einkommen von ca. 500 Thlr. verbunden ist, vacant geworden.

42 Durch das Ableben des Pfarrers Anton ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Seegrehna, Diöces Wittenberg, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Königliches Regierungs-Präsidium.

43 Der Beigeordnete, Rathmann Steffens zu Bismark ist von uns, in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft hierselbst, zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für die Stadt Bismark und die Dörfer Büste, Döllnitz und Wartenberg bestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

44 In der Stadt Schönebeck ist an Stelle des bisherigen Beigeordneten Hermann der Rathmann Christian Peters zum unbesoldeten zweiten Bürgermeister (Beigeordneten) auf 6 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

45 In der Stadt Gardelegen ist der bisherige unbesoldete zweite Bürgermeister (Beigeordnete) Howeg auf weitere sechs Jahre, vom 17. Mai d. J. ab, wieder gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

46 Als Schiedsmann für den aus den Rittergütern Weteritz, Polvitz, den Gemeinden Polvitz, Neuemühle, Sachau, Sichau, Wernitz, Solpke, Silpke, Potzehne, Jerchel, Ziepel und Ipse bestehenden 4. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Gardelegen ist auf die Periode vom 4. December 1866 bis dahin 1869 der bisherige Schiedsmann, Ortsvorsteher Dobberkau zu Polvitz-Neuemühle wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

47 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Miesle mit Breiteiche, Miesterhorst mit Taterberg, Dannefeld, Koelte, Peckesitz, Tarnefitz bestehenden 5. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Gardelegen, ist auf die Periode vom 5. December 1866 bis dahin 1869 der bisherige Schiedsmann, Cantor Wiehe in Koelte wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

48 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Letzlingen, Born, Clüden, Roxförde, Salchau und Wannefeld bestehenden 7. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Gardelegen, ist auf die Periode vom 15. December 1866 bis dahin 1869 der Ackermann List in Clüden, bestätigt und verpflichtet worden.

49 Als Schiedsmann für den aus der Gemeinde und Rittergut Boeddensell, Gemeinde und Rittergut Hasselburg, Gemeinde und Rittergut Lemsell, Gemeinde Wieglitz und Mannhausen bestehenden 8. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Gardelegen ist auf die Periode vom 20. Januar 1867 bis

Digitized by Google

dahin 1870 der bisherige Schiedsmann, Schulze Müller in Mannhausen wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

50 Als Schiedsmann für den aus der Gemeinde und Rittergut Vinzelberg, Domaine Ottersberg, Gemeinde Börzitz mit Moddeckaht und Schnoeggersburg, Gemeinde und Rittergut Deetz, Gemeinde Kaethen, Klincke, Gemeinde und Rittergut Lindstedt mit Luthäne, Gemeinde Lindstedterhorst, Seethen, Loitsche, Staats, Volgfelde, Wollenhagen, Gemeinde und Rittergut Wollenschier bestehenden 9. ländlichen Schiedsmannnbezirk im Kreise Gardelegen, ist auf die Periode vom 4. December 1866 bis dahin 1869 der Schulze Lichtenberg zu Vinzelberg gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

51 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Büden, Carith, Menz, Gemeinde und Rittergut Redlitz, Rittergütern Poethen, Koenigsborn, Gemeinde und Rittergut Wahlitz, Gemeinde und Rittergut Woltersdorf, Gemeinden Wallwitz und Vehlitz bestehenden 5. ländlichen (Redlitzer) Schiedsmannsbezirk im Kreise Jerichow I ist auf die Periode vom 6. December 1866 bis dahin 1869 der bisherige Schiedsmann, Oberamtmann Bodenstein in Redlitz wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

52 Als Schiedsmann für den aus der Gemeinde Buckau, Rittergut Briesenthal, Gemeinde Köpernitz, Gemeinde und Rittergut Dörnitz, Gemeinden Dretzen, Drewitz, Gemeinde und Rittergut Graeben, Gemeinden Magdeburgerfort, Pramsdorf, Raesdorf, Schopsdorf und den Rittergütern Vor-Ziesar I und II und Burg-Ziesar bestehenden 11. ländlichen (Buckauer)Schiedsmannsbezirk im Kreise Jerichow I ist auf die Periode vom 5. December 1866 bis dahin 1869 der bisherige Schiedsmann, Cantor Sander in Buckau wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

53 Der Prediger Dr. Zschiesche ist zum dritten Lehrer an der höheren Töchterschule zu Halberstadt ernannt worden.

54 Der Predigt- und Schulamtscandidat Dannenberg ist zum Conrector der Mittelschule zu Gardelegen ernannt worden.

55 Der Schulamtscandidat Ganzer ist von der Annahme der Lehrerstelle in Mellin, Diöces Salzwedel entbunden und dieselbe dem Lehrer Peters in Lindtorf, Diöces Stendal, definitiv übertragen worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Lindtorf ist Privatpatronats.

56 Der Schulamtscandidat Lindau ist zum Lehrer in Schwanebeck provisorisch bestellt worden.

57 Der provisorische Schullehrer Paasch zu Osterburg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

58 Der Lehrer Osterland zu Arneburg ist zum zweiten Lehrer in Fermersleben, Diöces Egeln ernannt worden. Ueber die Stelle in Arneburg ist bereits verfügt.

59 Der Lehrer Hengst zu Parey ist zum Lehrer an den städtischen Schulen zu Burg ernannt worden. Die dadurch erledigte dritte Lehrerstelle in Parey, Diöces Altenplathow, ist Privatpatronats.

60 Der Lehrer Matthies zu Jeebel, Diöces Salzwedel, ist zum Schullehrer in Luge, Diöces Betzendorf, ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle besetzt die Königliche Regierung in Potsdam.

61 Dem Schulamtscandidaten Kaufhold aus Hübstedt, Kreis Wordis, ist die Erlaubniß ertheilt worden, als katholischer Privatlehrer in Hötensleben zu unterrichten.

62 Die Küster- und Lehrerstelle zu Falkenberg, Diöces Seehausen, ist durch Emeritirung des Inhabers zum 1. Januar 1867 vacant. Sie ist Privatpatronats.

63 Fräulein Dorothee Heine zu Halberstadt ist auf Grund bestandener Prüfung für befähigt zu dem Amte einer Vorsteherin an höhern Töchterschulen erklärt worden.

64 Personal-Veränderungen
im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg im Monat December 1866.

A. Bei dem Appellationsgerichte: Die Auskultatoren Wegener zu Salzwedel und von Arnstedt zu Neuhaldensleben sind zu Referendarien ernannt. Der Rechtscandidat Jordan aus Preister ist als Auskultator angenommen. Der Referendar Wilhelm Fischer aus Bönitz ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. übergetreten und deshalb aus dem hiesigen entlassen. Der Referendar Zernial aus Neuhaldensleben ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

B. Bei den Gerichten I. Instanz: Der Stadt- und Kreisrichter Hempel in Magdeburg ist zum Stadt- und Kreisgerichtsrath ernannt. Die Kreisgerichtsboten und Executoren Krüger zu Salzwedel und Schulze I. zu Calbe a. S. sind vom 1. April 1867 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

65 Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat December 1866.

Digitized by Google

Der Kreisgerichtsrath von Kaisenberg hierselbst ist gestorben. Der Hülfsbote, invalide Gefreite Arndt zu Bleicherode ist als Bote und Executor bei dem Kreisgerichte zu Quedlinburg angestellt.

66 Personal-Veränderungen

im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monate December 1866.

Befördert und resp. versetzt: Hauptamts-Controlleur Ockhardt von Magdeburg nach Langensalza, Hauptamts-Controlleur Ulrich von Burg nach Magdeburg, Ober-Steuer-Controlleur Becker von Halle als Hauptamts-Controlleur nach Burg, Hauptamts-Assistent Foest von Burg als Ober-Grenz-Controleur nach Bocholt in Westphalen, Hauptamts-Assistent Isendahl von Mühlberg als Bureau-Assistent bei der Provinzial-Steuer-Direction nach Magdeburg, Hauptamts-Assistent Rottmann in Magdeburg als Bureau-Assistent bei der Provinzial-Steuer-Direction daselbst, Bureau-Assistent Streibelein in Magdeburg als Hauptamts-Assistent nach Mühlberg, Hauptamts-Assistent Wagner von Halberstadt nach Langensalza, Hauptamts-Assistent Ballerstedt von Halberstadt nach Nordhausen, Hauptamts-Assistent Thiele von Halle nach Halberstadt, berittener Steuer-Aufseher v. Unruh von Weißenfels als Hauptamts-Assistent nach Halberstadt, berittener Steuer-Aufseher Stange von Magdeburg als Hauptamts-Assistent nach Halle, Steuer-Aufseher Haße von Magdeburg als berittener Steuer-Aufseher nach Zeitz, Steuer-Aufseher Bertram in Magdeburg als berittener Steuer-Aufseher daselbst, Steuer-Aufseher Trapp von Hornburg nach Halberstadt, Steuer-Aufseher Mosel von Halberstadt als Grenz-Aufseher nach Wittenberge (Regierungsbezirk Potsdam). Neu angestellt: Steuer-Supernumerar Meves als Steuer-Aufseher in Magdeburg, Invalider Sergeant Ruppe als Steuer-Aufseher in Hornburg

67 Verzeichniß

der im 4. Quartal 1866 beim Oberbergamte zu Halle eingetretenen Personalveränderungen.

Dem Mitgliede des Oberbergamts zu Halle, Oberbergrath Ottiliae, ist die Stelle des Vorsitzenden bei der Oberberg- und Salzwerks-Direction zu Kassel commissarisch übertragen. Der Gerichtsassessor Veith, bisher beim Oberbergamt zu Breslau, ist als Hülfsarbeiter beim oberbergamtlichen Collegium eingetreten. Der seither als Hülfsarbeiter beim Collegium beschäftigt gewesene Bergassessor Maaß ist in gleicher Eigenschaft an das Oberbergamt zu Breslau versetzt. Der Bergreferendar Junghann ist auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen. Der Bergexspectant Heinrich Schotte ist zum Bergreferendar ernannt.

Mit dieser Nummer wird das Namen-, Sach- und chronologische Register zum Amtsblatt de 1866 ausgegeben

---

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 3.

Magdeburg, den 19. Januar 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

68 **Stück 1.** Nr. 6498. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Osterode Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 12. November 1866.

Nr. 6499. Allerhöchster Erlaß vom 15. December 1866, betreffend die Organisation des Eisenbahnwesens in den neu erworbenen Landestheilen Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M.

Nr. 6500. Concessions-Urkunde für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb der Halberstadt-Vienenburger Eisenbahn, soweit dieselbe zum ehemaligen Königreich Hannover gehöriges Gebiet berührt. Vom 15. December 1866.

Nr. 6501. Allerhöchster Erlaß vom 22. December 1866, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen außer der Enklave Kaulsdorf.

Nr. 6502. Verordnung, betreffend die Uebertragung der Verrichtungen des gesetzgebenden Körpers zu Frankfurt a. M. auf die dortige ständige Bürgerrepräsentation vom 31. December 1866.

69 **Stück 2.** Nr. 6503. Privilegium wegen Emission von 16,618,000 Thalern 4½prozentiger Prioritäts-Obligationen VI. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 8. December 1866.

Nr. 6504. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 12. December 1866.

70 **Stück 3.** Nr. 6505. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Freienwalde a. d. O. zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 12. November 1866.

Nr. 6506. Allerhöchster Erlaß vom 19. November 1866, betreffend die bei der Spreeschleuse zu Cossenblatt zu erlegende Schifffahrts-Abgabe.

Nr. 6507. Verordnung, betreffend die Maaßregeln gegen die Rinderpest im ehemaligen Königreich Hannover. Vom 3. Januar 1867.

---

71 **Recht und Pflicht bei den Wahlen zum Reichstage.**

Am 12. **Februar** sollen in ganz Preußen, ebenso wie in allen Staaten des Norddeutschen Bundes die Wahlen zum Reichstage stattfinden.

Noch niemals war das Volk zu einer so wichtigen Aufgabe berufen: möge daher jeder sein Recht und seine Pflicht in der Sache recht ernst bedenken und wahrnehmen!

Es handelt sich darum, mit unserer Regierung dahin zusammen zu wirken, daß der alte Wunsch, der bisher meist nur als ein Traum erschien, der Wunsch und das Verlangen des deutschen Volkes nach Einheit endlich in Erfüllung gehe, daß ein festes und sicheres Band zunächst dreißig Millionen Norddeutsche unter Preußens Führung vereinige, daß aber dieser Norddeutsche Bund auch den Anhalt biete, um demnächst ein weiteres Band um alle Deutschen Staaten zu schlingen.

Zum ersten Male seit Jahrhunderten ist für eine so herrliche Aussicht und Hoffnung durch Preußens Siege und Erfolge ein fester Grund gewonnen: jedes preußische Herz muß höher schlagen bei dem Gedanken, daß es ihm vergönnt sein soll, zum Gelingen so großer Aufgaben mit Hand anzulegen.

Jeder unbescholtene Preuße hat das Recht, an den Wahlen zum Reichstage Theil zu nehmen und soll deshalb in die Wählerlisten verzeichnet werden. Wer es mit seinem Recht ernst meint, der versäume zuvörderst nicht, in den Tagen vom 15. bis zum 22. Januar, wo die Listen auf Grund öffentlicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht ausliegen, nachzusehen, ob sein Name richtig darin steht; sollte er etwa vergessen sein, so ist deshalb beim Gemeindevorstande vor dem 22. Januar Beschwerde zu führen.

Digitized by Google

Jeder Einzelne hat bei den diesmaligen Wahlen weit mehr Grund, sein Recht hochzuhalten, als in früheren Fällen, nicht blos weil es sich dabei um so Großes und Wichtiges handelt, sondern auch darum, weil die Stimme jedes Einzelnen diesmal viel mehr gilt, als sonst.

Die Wahlen zum Reichstage sind directe, unmittelbare Wahlen weit verschieden von den bisherigen indirecten Wahlen.

Während bisher der Urwähler nur einen Wahlmann wählte, das heißt einen Vertrauensmann, dem er sein Recht für die Wahl des Abgeordneten gänzlich übertrug, — ist jetzt jeder Urwähler berufen, unmittelbar dem Manne seine Stimme zu geben, den er als Abgeordneten des Wahlkreises erkoren wissen will. Bei den bisherigen Wahlen lag alle Entscheidung nur bei den Wahlmännern, und es ist gewiß viel tausendmal vorgekommen, daß der Wahlmann hinterher eine ganz andere Wahl getroffen hat, als im Sinne vieler seiner Urwähler gelegen hatte; — jetzt soll die Entscheidung in die Hand der Urwähler selber gelegt werden, jeder Einzelne soll gleiches unmittelbares Recht bei der Wahl haben, und ohne allen Unterschied der Klassen sich gradezu (direct) darüber aussprechen, welchen Mann er für besonders geeignet und tüchtig hält, in Gemeinschaft mit der Regierung des Königs das Wohl Preußens und Deutschlands auf dem Reichstage zu berathen.

So hat denn die Stimme jedes Einzelnen diesmal eine weit höhere Wichtigkeit und Bedeutung: ein Jeder kann durch seine Entschließung geradezu mit entscheiden, ob ein Mann gewählt werden soll, der die Absichten des Königs aufrichtig fördern hilft, oder ein Mann, der den großen Plänen unserer Regierung Hindernisse bereitet. — Jeder muß sich sagen, daß es vielleicht grade von seiner Stimme abhängt, ob die Wahl für oder wider die Politik des Königs, für oder wider die Durchführung des so glorreich begonnenen deutschen Werks ausfällt.

Je größer und bedeutsamer hiernach das Recht jedes Wählers ist, desto höher und ernster wird er auch von seiner Pflicht denken.

Der König hat ein so großes, bisher noch niemals geübtes Recht mit vollem Vertrauen in die Hand seines Volkes gelegt, — nicht etwa in der Stunde der Noth und Bedrängniß, sondern auf der Höhe seiner Macht und seines Ruhmes: er will sein ganzes Volk betheiligen an der großartigen Schöpfung deutscher Einigkeit, indem er sich von Herzen einig weiß mit seinem Volke und in dem Bewußtsein, daß die Einheit zwischen Fürst und Volk Preußen von Stufe zu Stufe erhoben und groß gemacht hat.

Das volle Vertrauen des Königs zu seinem Volke bekundet sich auch darin, daß die Abstimmung des Einzelnen nicht laut und öffentlich, sondern durch stille Abgabe eines verdeckten Stimmzettels geschehen soll. Das Geheimniß soll die völlig freie Entschließung des Einzelnen schützen, keine Menschenfurcht dieselbe beeinträchtigen: Jeder soll nur Gott und seinem Gewissen für seine Abstimmung verantwortlich sein.

Diesem unbegrenzten Vertrauen des Königs wird die Hingebung seines Volkes entsprechen: das ehrenvolle Recht, welches dem Kleinsten wie dem Höchsten, dem Aermsten wie dem Reichsten ganz gleichmäßig zugetheilt ist, wird in Allem das Bewußtsein beleben, was Preußen seinem Fürstenhause, was es neuerdings seinem Könige zu danken hat, und daß es seinen Dank nur durch die herzliche Erwiederung des Königlichen Vertrauens, durch die volle Unterstützung der Königlichen Bestrebungen bewähren kann.

Es kann ja in der That kein Zweifel darüber obwalten, daß das gesammte preußische Volk den König und seinen ersten Minister Graf Bismarck wirklich zu unterstützen gesonnen ist, damit die Früchte dessen, was mit dem Blute unserer Brüder und Söhne und durch die thatkräftige und geschickte Politik der Regierung errungen ist, auch vollauf gesichert werde. Der Wille und die Absicht der Wähler werden gewiß überall darauf gerichtet sein, solche Männer in den Reichstag zu wählen von denen eine Förderung des Königs und seiner Räthe zu erwarten ist. Aber je bestimmter die Wähler dies beabsichtigen, desto mehr mögen sie auf ihrer Hut sein, daß sie nicht vielleicht wider ihren Willen Leute wählen, die der Regierung des Königs auf dem Reichstage neue Schwierigkeiten bereiten.

Niemand von denen, die sich um eine Wahl bewerben, wird es freilich wagen, grade heraus zu erklären, daß er dem Könige und dem Minister-Präsidenten Grafen Bismarck entgegentreten wolle; denn Personen, die solche Absichten äußerten, würden bei der jetzigen Stimmung des Volkes gar keine Aussicht haben, gewählt zu werden

Aber schon jetzt treten einzelne der früheren Gegner der Königlichen Politik mit der Versicherung hervor, daß sie zwar die Regierung in ihren Plänen für Deutschland unterstützen, aber ihrerseits noch

Digitized by Google

weit mehr erreichen wollen, als die Regierung. Die Einen sagen: sie wollten dafür sorgen, daß von vorn herein nicht blos ganz Norddeutschland, sondern alsbald auch die süddeutschen Staaten mit Preußen geeinigt würden, — Andere wieder versichern, sie würden nicht blos für die Einheit, sondern zugleich auch für die Freiheit sorgen.

Das preußische Volk aber wird sich erinnern, daß eben solche Reden schon seit Jahren erklungen sind daß aber Alles, was Preußen bereits errungen hat, nur erreicht werden konnte, indem der König zum Heile Preußens auf die Rathschläge jener Männer nicht hörte. Hätte unsere Regierung ausgeführt, was diese dringend verlangten, so hätte Preußen weder Schleswig-Holstein noch die anderen neuen Provinzen gewonnen und in Frankfurt säße heute sicher noch der Bundestag unter Oesterreichs Leitung, statt daß jetzt in Folge der kräftigen Thaten unserer Regierung ein neuer deutscher Bund unter dem König von Preußen hoffnungsvoll erstehen soll. Was aber die Freiheit betrifft, so wird unser Volk der jüngsten Wochen gedenken, wo unser König, als er siegreich und ruhmgekrönt heimkehrte, keine eiligere Sorge hatte, als vollen Frieden mit seinem Volke zu machen und die Rechte und Freiheiten desselben von Neuem sicherzustellen.

Der König und seine Räthe bedürfen keines Antriebes von außen, weder um die Macht noch um die Freiheit des Volkes zu wahren: die Wahlen selber in ihrer völlig schrankenlosen Freiheit sind der beste Beweis, daß unsere Regierung die Mitwirkung eines freien Volkes für die Ziele Preußens und Deutschlands zu würdigen weiß.

So möge denn Keiner, der unsern König auf seinen Wegen fördern will, sich durch trügerische Vorspiegelungen beirren lassen.

Das große Werk, das unsere Regierung durchzuführen im Begriffe steht, kann nur gelingen, wenn die Vertreter des preußischen Volkes im Reichstage entschieden und rückhaltlos für die Pläne des Königs einstehen.

Bei den Wählern wird es stehen, nur solche Vertreter in den Reichstag zu senden, die hierzu fest entschlossen sind.

Während die unbedingt freie Wahl des Volkes gesichert ist, wird dafür zu sorgen sein daß diejenigen, welche eine Wahl im Sinne des Königs zu treffen beabsichtigen, nirgends darüber in Zweifel gelassen werden, von welchen unter den Männern, die sich um die Wahl bewerben, in Wahrheit eine Unterstützung der Königlichen Absichten zu hoffen ist.

Mit Zuversicht darf die Regierung des Königs erwarten, daß das Volk seine Liebe und sein Vertrauen zu Sr. Majestät bei den Wahlen von Neuem kräftig bethätigen werde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

72 Betrifft die Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 6. d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. October 1866 bis ultimo März 1867 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 40 Stück, nämlich: Nr. 97. 116. 181. 251. 311. 616. 625. 645. 679. 687. 798. 874. 1211. 1316. 1499. 1612. 2223. 2228. 2433. 2551. 2652. 2697. 2708. 2929. 3916. 3955. 4072. 4455. 4488. 5229. 5233. 5386. 5854. 6160. 6231. 6378. 6514. 6530. 6704. 7039.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 10 Stück, nämlich: Nr. 75. 323, 676. 948. 992. 1238. 1252. 1347. 1723. 1922.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 51 Stück, nämlich: Nr. 35. 331. 556. 680. 805. 1052. 1424. 1535. 1815. 2255. 2798. 3156. 3191. 3216. 3266. 3358. 3504. 3863. 3929. 4045. 4266. 4283. 4301. 4639. 5003. 5019. 5091. 5203. 5269. 5998. 6244. 6697. 6751. 6921. 7148. 7271. 7467. 7519. 7557. 7561. 7784. 7986. 8407. 8534. 8646. 8649. 8663. 8695. 8791. 8958. 9430.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 44 Stück, nämlich: Nr. 442. 673. 829. 960. 1139. 1575. 1583. 1944. 2032. 2121. 2160. 2387. 2467. 2566. 2835. 3393. 3563. 3591. 3635. 3674. 3722. 3909. 3971. 4348. 4408. 4641. 4758. 5269. 5411. 5414. 5581. 6751. 7006. 7267. 7286. 7336. 7415. 7512. 7526. 7590. 7613. 7712. 8025. 8066.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 24 Stück, nämlich: Nr. 12,568 bis 12,591.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. März 1867 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurück-

Digitized by Google

lieferung der ausgelooſten Rentenbriefe in coursfähigem Zuſtande und Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorſtehend aufgeführten ausgelooſten Rentenbriefe iſt auch bis auf Weiteres geſtattet, dieſelben mit der Poſt an unſere Rentenbank-Kaſſe einzuſenden und die Ueberſendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachſtehender Form ausgeſtellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachſtehend verzeichneten ausgelooſten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit..... Nr..... à..... Thlr. Capital

2) ꝛc.

mit zuſammen

(buchſtäblich)..... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkaſſe in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, beſcheinigt durch dieſe Quittung

..... den .... ten..... 186.....

N. N.“

Mit dem 31. März 1867 hört die weitere Verzinſung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müſſen mit dieſen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. III. Nr. 2 bis 16 nebſt Talons unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derſelben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1867 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachſen Lit. E. à 10 Thlr. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1 bis einſchließlich 12,567 in früheren Terminen bereits ſämmtlich ausgelooſt worden ſind.

Magdeburg, den 12. November 1866. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

73 Betrifft die Ausloosung von Schuldverſchreibungen der Eichsfeld'ſchen Tilgungskaſſe.

In dem am 6. d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeld'ſchen Tilgungskaſſe für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1867 hierſelbſt abgehaltenen Termine ſind folgende Schuldverſchreibungen ausgelooſt worden.

1) von Lit. A. à 3½ %

a. zu 500 Thlr. Nr. 32 293. 317. 564.
b. zu 50 Thlr. Nr. 370. 488.
c. zu 25 Thlr. Nr. 166. 489. 677.

2) von Lit. B. à 4 %

a. zu 500 Thlr. Nr. 41. 262. 635. 2518. 2598. 3229. 3624. 4121.
b. zu 100 Thlr. Nr. 684. 1574 1783. 1840. 1906. 2253. 2359. 2639. 4039.
c. zu 50 Thlr. Nr. 239. 1942. 2864. 3061.
d. zu 25 Thlr. Nr. 1604. 3774.

Die Zahlung der Beträge derſelben und der halbjährigen Zinſen pro 1. Januar bis ult. Juni 1867 erfolgt vom 1. Juli 1867 ab je nach der Wahl der Intereſſenten entweder:

1) durch die Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 — 12 Uhr ſofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverſchreibungen im coursfähigen Zuſtande, oder
2) durch die Königliche Kreiskaſſe zu Heiligenſtadt binnen 10 Tagen nach der an dieſelbe im coursfähigen Zuſtande bewirkten Uebergabe der Schuldverſchreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskaſſe darüber einſtweilen auszuſtellenden Empfangsbeſcheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag iſt außerdem von dem Präſentanten der Schuldverſchreibung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leiſten.

Mit dem 1. Juli 1867 hört die weitere Verzinſung der gedachten Schuldverſchreibungen auf; daher müſſen mit dieſen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. VI. Nr. 2—4 unentgeltlich zurückgeliefert werden widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag deſſelben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Schuldverſchreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1867 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kaſſen ſich auf eine Ueberſendung des Geldbetrages an Privatperſonen mit der

Digitized by Google

Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooſten, aber noch nicht realiſirten Schuldverſchreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a. 1. Juli 1865 à 3½ % Nr. 630 zu 50 Thlr.

b. 1. Juli 1866 à 3½ % Nr. 437 zu 25 Thlr. — à 4 % Nr. 4139 zu 100 Thlr. Nr. 745 zu 50 Thlr. hierdurch auf, dieſelben bei unſerer Rentenbankkaſſe hierſelbſt oder bei der Kreiskaſſe in Heiligenſtadt zur Zahlung des Betrages zu präſentiren.

Magdeburg, den 12. November 1866. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

74 Für die Wahlkreiſe unſers Regierungsbezirks, welche in dem vom Königlichen Staats-Miniſterium zur Ausführung des Wahlgeſetzes für den Reichstag des Norddeutſchen Bundes erlaſſenen Wahlreglement vom 30. v. Mts. gebildet ſind, haben wir auf Grund des § 26 deſſelben Reglements folgende Wahl-Commiſſarien ernannt:

Für den Wahlkreis.	beſtehend aus:	Wahl-Commiſſarien.
1.	dem Kreiſe Salzwedel	Den Königlichen Landrath Herrn von Lattorf zu Salzwedel.
	„ „ Gardelegen	
2.	„ „ Oſterburg	Den Königlichen Landrath Herrn Grafen von der Schulenburg zu Oſterburg
	„ „ Stendal	
3.	„ „ Jerichow I.	Den Königlichen Landrath Herrn von Plotho zu Loburg.
	„ „ Jerichow II.	
4.	der Stadt Magdeburg mit Zubehör (Buckau, Sudenburg, Neuſtadt)	Den Königlichen Landrath, Polizei-Präſidenten Herrn von Gerhardt zu Magdeburg.
5.	dem Kreiſe Wolmirſtedt	Den Königlichen Landrath Herrn Grafen von der Schulenburg in Wolmirſtedt.
	„ „ Neuhaldensleben	
6.	„ „ Wanzleben	Den Königlichen Landrath Herrn von Laviève.
7.	„ „ Aſchersleben	Den Königlichen Landrath Herrn von Steinäcker zu Calbe.
	„ „ Calbe	
8.	„ „ Oſchersleben	Den Königlichen Landrath Herrn von Gerlach zu Oſchersleben.
	„ „ Halberſtadt	
	„ „ Wernigerode	

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 17. Januar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

75 Mit Bezugnahme auf die in Nr. 340 des Staats-Anzeigers de 1866 veröffentlichten Vorſchriften über die Einſendung der zu der Ausſtellung in Paris zugelaſſenen Gegenſtände vom 28. December v. Js. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Annahme der betreffenden Ausſtellungs-Gegenſtände an der Empfangsſtelle Magdeburg in dem Magazin des Spediteurs Matthée hierſelbſt während des Zeitraums vom 20. Januar bis 20. Februar d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr ſtattfinden wird.

Mit der Leitung der desfallſigen Geſchäfte haben wir den Herrn Regierungsaſſeſſor Padberg und mit der Buchführung den Herrn Regierungs-Secretair Hermann beauftragt.

Magdeburg, den 15. Januar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung, des Innern.

76 Für den Kreis Neuhaldensleben iſt in der Stadt Neuhaldensleben eine Prüfungs-Commiſſion für Mühlenbauergeſellen unter dem Vorſitze des Bürgermeiſters Sachſe daſelbſt errichtet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 11. Januar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verſchiedener Behörden.

77 Betrifft den Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortiſations-Darlehne ꝛc. bei der Provinzial-Hülfskaſſe von Sachſen pro 1867.

Auf Grund der Beſtimmungen der §§ 4 und 9 des Statuts, ſowie des § 14 des Geſchäfts-Reglements der Provinzial Hülfskaſſe von Sachſen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterzeichnete Direction beſchloßen hat:

Digitized by Google

„den Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne, sowie die davon abhängigen Zahlungs-Modalitäten so, wie sie durch das Regulativ vom 4. März 1857 (Nr. 13. des Regierungs-Amtsblatts de 1857) festgestellt sind, auch pro 1867 beizubehalten,

dagegen

den Zinsfuß für Einlagen von Sparkassen, sowie von Provinzial- Gemeinde- und Instituten-Kassen für das Jahr 1867 auf 2½ pCt. herabzusetzen."

und daß dieser Beschluß Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen genehmigt worden ist. Magdeburg, den 7. Januar 1867. Direction der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen: Kricheldorff.

78 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 5. December 1865 präsentirten Muthung wird dem Stadtrath Ludwig v. Jacobs zu Potsdam, dem Rittergutspächter Philipp Bennecke zu Staßfurt und Lieutenant Paul Hecker ebenfalls zu Staßfurth unter dem Namen Philipp das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □ Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Athensleben, im Kreise Calbe a. S., des Regierungsbezirks Magdeburg, und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Kühne zu Schönebeck zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 22. December 1866. Königliches Oberbergamt.

79 Betrifft das 44. Ausschreiben der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.

Den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 44. Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Juli d. J. der Beitrag pro 100 Thlr. der Versicherungssumme festgesetzt worden ist auf:

in 1. Klasse — 3 Sgr.
„ 2. „ — 4 „
„ 3. „ — 10 „

Von den im 2. Semester 1866 genehmigten Interimsversicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag zum 44. Ausschreiben nach obigem Verhältniß zu entrichten.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden und ist binnen 4 Wochen nach der Insinuation des speciellen Ausschreibens an die betreffenden Recepturkassen der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung durch einen Extract aus derselben in den Amtsblättern näher nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31. December 1866.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät: Graf von der Schulenburg.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction.

80 Vom 18. Januar c. ab wird die II. Personen-Post von Bernburg nach Hettstedt statt wie bisher um 10^{30} Uhr Abends schon um 10 Uhr Abends nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Cöthen um 8 Uhr 50 Minuten Abends abgesendet werden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

81 Die unter Königlichem Patronate stehende mit einem jährlichen Einkommen von c. 770 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Gödderkenrode in der Diöces Osterwieck ist durch das Ableben des Pfarrers Schrader vacant geworden. Der Gemeinde werden drei Candidaten zur Wahl präsentirt. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

82 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gramsdorf mit Zuchau, in der Diöces Calbe a. S., ist dem bisherigen Pfarrer in Loitzschütz, Diöces Zeitz, Johann Ernst Görner, verliehen worden.

83 Der Archidiaconus D. Seelfisch in Wittenberg ist am 1. d. Mts. in den Ruhestand getreten. Ueber das dadurch vacant gewordene Archidiaconat ist bereits disponirt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 4.

Magdeburg, den 26. Januar 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

84 **Stück 4.** Nr. 6508. Gesetz, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste. Vom 28. December 1866.

Nr. 6509. Gesetz, betreffend die Abänderung des § 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 über die anderweite Regelung der Grundsteuer und die Uebernahme der Grundsteuer-Veranlagungskosten auf die Staatskasse. Vom 7. Januar 1867.

Nr. 6510. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Ehrenbreitstein, im Anschlusse an die Coblenzer Eisenbahn-Brücke und an die Bahn nach Oberlahnstein, nach Siegburg zum Anschluß an die Cöln-Gießener Bahn mit dem Rechte einer Abzweigung nach Bonn mittelst Trajects zum Anschluß an die linksrheinische Eisenbahn durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 24. December 1866.

Nr. 6511. Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 12. Mai 1866 (Gesetz-Samml. S. 225.) über die vertragsmäßigen Zinsen. Vom 2. Januar 1867.

Nr. 6512. Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1867, betreffend die Uebertragung der von dem vormaligen Ober-Hofmarschall-Amte zu Hannover bisher ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte.

Nr. 6513. Allerhöchster Erlaß vom 17. Januar 1867, betreffend die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bei Anstellung und Entlassung der Beamten in den der Preußischen Monarchie neu einverleibten Landestheilen.

Nr. 6514. Verordnung, betreffend die Publikation der Bankordnung vom 5. October 1846 und des dieselbe ergänzenden Gesetzes vom 7. Mai 1856 in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 17. Januar 1867.

85 **Stück 5.** Nr. 6515. Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover auf das Jahr 1867. Vom 10. Januar 1867.

Nr. 6516. Verordnung, betreffend die Abänderung des § 10 des Hannoverschen Gesetzes vom 13. Juni 1865 über die Verwendung der Betriebsüberschüsse der Eisenbahnen. Vom 10. Januar 1867.

Nr. 6517. Verordnung, betreffend die Führung der Preußischen Landesflagge von den Seeschiffen des vormaligen Königreichs Hannover, die Eintragung dieser Schiffe in das Schiffsregister und die von ihnen zu führenden Register-Certifikate. Vom 4. Januar 1867.

86 **Festes Zusammenhalten bei den Wahlen!**

Die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes haben jetzt in allen Kreisen unseres Vaterlandes eine lebhafte Bewegung hervorgerufen: überall rüsten sich die Parteien zu dem ernsten Wahlkampfe und suchen möglichst viele der Wähler an sich heranzuziehen. Jedermann fühlt, daß es sich hier um die wichtigste Entscheidung für Preußen und für ganz Deutschland handelt, um die Erfüllung des alten Sehnens und Hoffens aller Patrioten.

Unser König hat mit thatkräftiger und weiser Politik die langersehnte Erfüllung angebahnt; das gesammte Volk aber soll nunmehr bekunden, ob es den König auf seinem Wege kräftig unterstützen, und dadurch Deutschlands Einheit gründen helfen will oder ob es den Gegnern der Regierung zu folgen gedenkt, die unter dem Vorwande, Höheres und Besseres zu erreichen, das schon Erreichte unwiederbringlich auf's Spiel setzen und preisgeben würden.

Alle, die aufrichtig mit Hand anlegen wollen, um in Gemeinschaft mit dem Könige

Digitized by Google

die Früchte der blutigen Saat des letzten Jahres bergen helfen, dürfen jetzt bei den Vorbereitungen zu den Wahlen vor Allem nicht säumen, sich zur rechten Zeit untereinander zu vereinigen und zu verständigen; denn jedes Schwanken, jede Spaltung oder Zersplitterung würde der gemeinsamen guten Sache schweren Schaden bringen.

Bei den Wahlen, wie sie diesmal stattfinden, kommt es weit mehr noch, als bei der bisherigen Art und Weise des Wählens darauf an, daß sich Alle, die dem Könige sein schweres Werk erleichtern wollen, sich bei Zeiten zusammenfinden und mit rechter Hingebung und Gewissenhaftigkeit eine Einigung erstreben; denn bei den allgemeinen und unmittelbaren Wahlen ist es an und für sich viel schwerer, eine solche Einigung in's Werk zu setzen.

Bei den bisherigen Wahlen hatten die Urwähler in jedem kleinen Bezirk nur einen oder einige Wahlmänner aus ihrer eigenen Mitte zu erwählen, denen sodann die eigentliche Wahl des Abgeordneten überlassen war. Da brauchten sich denn die Urwähler nur unter sich am Orte, höchstens noch mit einigen Nachbargemeinden darüber zu verständigen, welchen unter ihren Mitwählern sie zum Wahlmann machen wollten.

Die Wahlmänner, einige Hundert an der Zahl, versammelten sich sodann kurz vor der Wahl am Wahlorte und beriethen sich über die zu wählende Persönlichkeit. Meist konnten die zur Wahl vorgeschlagenen Männer, wenn sie nicht schon durch allgemeinen Ruf bekannt waren, sich den Wahlmännern selbst vorstellen und ihre Ansichten in einer Wahlrede darlegen, und so war die Erwägung und Entschließung gewöhnlich ziemlich einfach und leicht.

Wenn aber bei der ersten Abstimmung die Stimmen der Gleichgesinnten auf verschiedene Personen auseinandergingen, so konnten sie sich doch für die unmittelbar darauf stattfindende zweite Abstimmung gleich an Ort und Stelle weiter verständigen, um ihre Stimmen nunmehr auf einen ihrer Gesinnungsgenossen zu vereinigen.

So war denn bei der bisherigen Art des Wählens die Gefahr der Zersplitterung unter Gleichgesinnten nicht so entscheidend, — wenigstens bei Weitem so groß nicht, wie bei den jetzigen unmittelbaren Wahlen.

Jetzt hängt der ganze Erfolg von der vorherigen, rechtzeitigen Verständigung ab.

Statt daß sich sonst einige Hundert Urwähler, die nahe bei einander wohnen, nur über einen Wahlmann aus ihrer Mitte zu vereinigen brauchten, sollen jetzt etwa zwanzigtausend Wähler, die über zwei oder drei landräthliche Kreise vertheilt wohnen, unmittelbar und grade zu die Wahl des Abgeordneten selbst vornehmen. Jene große Zahl muß, um die Wahl ausüben zu können, in 50 oder mehr kleinere Wahlbezirke vertheilt werden, — aber die Stimmen aus allen diesen Bezirken sollen sich gleich auf diejenigen Männer richten, welche von den Wählern zu Abgeordneten für den ganzen großen Wahlkreis erkoren werden sollen.

Wie schwer ist es nun, daß die Tausende von Gleichgesinnten Wählern, die durch viele Meilen von einander getrennt sind, sich überall auf einen und denselben Namen für ihre Abstimmung vereinigen.

Die rechtzeitige Verständigung ist aber um so dringender nöthig, weil eine Spaltung und Zersplitterung beim ersten Stimmgeben nicht so leicht wieder gut zu machen ist, wie bei den bisherigen Wahlen, wo in solchem Falle alsbald eine zweite Abstimmung stattfand.

Bei dem jetzigen Wahlverfahren kann man im einzelnen kleineren Wahlbezirk gar nicht gleich wissen, ob einer der zur Wahl Vorgeschlagenen (Wahlkandidaten) wirklich die Mehrheit der Stimmen erlangt hat; denn er muß ja die Mehrheit der Stimmen aus dem ganzen großen Wahlkreise, also aus allen 50 oder 60 kleinen Wahlbezirken zusammen für sich haben. Es muß deshalb zunächst aus allen diesen einzelnen Bezirken an den Wahl-Kommissarius im Hauptwahlort gemeldet werden, wie viele Stimmen auf die verschiedenen Candidaten gefallen sind, und erst am vierten Tage werden dort im Mittelpunkte die Stimmen zusammengezählt, welche jeder der Candidaten in allen Bezirken zusammen bekommen hat. Beträgt die Zahl für einen derselben die absolute Mehrheit (die größere Hälfte aller überhaupt abgegebenen Stimmen), so gilt er sogleich als gewählter Abgeordneter und muß sich über die Annahme der Wahl binnen 8 Tagen erklären.

Wenn aber bei der ersten Stimmzählung keiner der Wahlkandidaten die Mehrheit aller Stimmen für sich hat, so muß nach 14 Tagen in allen einzelnen kleinen Wahlbezirken nochmals abgestimmt werden.

Man sieht hieraus, wie wichtig es ist, daß die Gleichgesinnten alle ihre Stimmen von vorn herein auf denselben Namen richten, um den Sieg zu erringen.

Digitized by Google

Um ein Beispiel anzuführen: wennn unter 20,000 Wählern 11,000 sind, die mit der Regierung des Königs gehen wollen, und 9000 die den Oppositionsleuten folgen, so haben jene, Falls sie alle ihre Stimmen gleich einem und demselben Manne geben, ohne Weiteres den Sieg. Wenn die 11,000 aber sich über den zu wählenden Mann ihrer Gesinnung nicht einigen können, und 6000 von ihnen für einen 5000 für einen andern Mann von derselben Denkweise und Partei stimmen, die 9000 Gegner aber stehen fest zusammen, so erlangt Keiner die absolute Mehrheit (die größere Hälfte von 20,000, also 1 mehr als 10,000). Es muß dann in 14 Tagen noch einmal abgestimmt werden; ein Theil der Wähler ist dann schon lässig geworden, von den 20,000 bleiben vielleicht 3 bis 4,000 fort, und die Gegner, die von Hause aus in der Minderheit waren, erlangen mit ihren 9,000 die Mehrheit.

Es kommt aber noch etwas Anderes dazu, um die Zersplitterung bei der ersten Wahl noch gefährlicher zu machen.

Bei der zweiten (engeren) Wahl dürfen nämlich blos diejenigen beiden Wahlcandidaten in Betracht kommen, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

In Folge dieser Bestimmung kann es leicht kommen, daß diejenige Partei, welche von vorn herein eigentlich die Mehrheit der Stimmen hatte, durch eine Zersplitterung ihrer Stimmen bei der ersten Wahl in die Unmöglichkeit kommt, bei der zweiten Abstimmung überhaupt noch für irgend einen ihrer Candidaten zu stimmen.

Um bei obigem Beispiele zu bleiben: wenn jene 11,000 gleichgesinnte Wähler, statt durch Einigkeit alsbald den Sieg für ihre Sache zu gewinnen, sich auf drei Namen zersplittern, so daß der eine ihrer Candidaten etwa 4,000, der zweite und der dritte jeder 3,500 Stimmen erhalten, die Gegner aber mit ihren 9,000 Stimmen sich nur auf zwei Namen vertheilen, von denen jeder 4,500 Stimmen erhält, — so kommen bei der engeren Wahl nur diese beiden Candidaten der Gegner in Betracht, weil sie für sich allein mehr Stimmen hatten, als jeder einzelne von jenen dreien; — dann ist die Mehrheit der 11,000 im Voraus schon besiegt, blos weil sie sich nicht geeinigt hat; von ihren Leuten darf dann bei der zweiten Wahl gar nicht mehr die Rede sein, auch wenn sich jetzt alle 11,000 gern auf einen Namen vereinigen möchten.

Darum ist es bei diesen Wahlen von der allergrößten Wichtigkeit, daß die Gesinnungsgenossen von vorn herein fest entschlossen seien, unbedingt zusammenzuhalten und in geschlossener Einigkeit zur Wahl zu gehen. Mehr als je kommt es darauf an, daß diejenigen, welche dasselbe Ziel verfolgen sich über gemeinsames Handeln verständigen und daß der Einzelne seinen Willen den Beschlüssen der Gemeinschaft, mit der er in der Hauptsache gleichen Sinnes ist, unterordne.

Den treuen Anhängern des Königs und seiner Regierung kann es nicht zu schwer werden, jetzt in der Sache selbst einig zu sein; denn das gemeinsame Ziel ist vom Könige selbst mit so fester Hand und in so klaren Zügen hingestellt, daß es für jeden wirklichen Patrioten nur die Aufgabe geben kann, unter der Führung der bewährten Räthe des Königs dieses Ziel erreichen zu helfen.

Um so gewissenhafter werden aber Alle, die hierzu willens sind, von vorn herein ihr Bemühen darauf richten müssen, daß solches Streben durch feste Einigkeit bei den Wahlen zur Geltung gelange.

In jedem Kreise müssen Männer von Einsicht und von Ansehen zusammentreten, um sich über eine bestimmte Person als Wahlkandidat für die Königliche Sache zu vereinigen. Bei diesen Vorbesprechungen wird die Einigung oft schwer sein; denn es werden vielfach Männer von gleicher Würde und von gleicher Tüchtigkeit theils aus dem Kreise selbst, theils von außerhalb in Vorschlag kommen. Aber in solchem Falle muß jede persönliche Vorliebe, jeder persönliche, wenn auch berechtigte Ehrgeiz der Hingebung für die gemeinsame Sache weichen und das ganze Streben nur darauf gerichtet sein, einen einigen Beschluß zu Stande zu bringen. Wer bei der Vorbesprechung seine Meinung und seinen Willen nicht durchsetzen kann, darf sich weder von der gemeinsamen Sache abwenden, noch seine eigenen Wege für dieselben gehen wollen: der Patriotismus erfordert in solchem Falle unbedingte Selbstverleugnung und volle Hingebung.

Die einzelnen Wähler aber, die den König unterstützen wollen, müssen sich bei Zeiten an Männer des Vertrauens wenden, von denen sie wissen, daß sie treu und fest zum Throne halten, um von ihnen zu erfahren, wer der Wahlkandidat für die Königliche Sache ist.

Es werden sich freilich diesmal alle Parteien mehr oder weniger den Schein zu geben suchen, als wollten sie das deutsche Werk des Königs fördern, darum mögen sich die Wähler vorsehen, daß sie nicht falschen Vorspiegelungen verfallen, sondern sich an glaubwürdiger und zuverlässiger Stelle versichern, auf welchen Namen sich die Wähler, die es mit der Unterstützung des Königs ernst meinen,

Digitized by Google

verständigt haben. An diesen Namen aber müssen sie ohne Schwanken festhalten, gleich viel ob ihnen ein anderer Candidat und Name mehr zusagte.

Nur durch feste Einigkeit ist der Sieg zu erringen, — mögen denn die Anhänger unseres Königs in fest geschlossenen Reihen Seiner Fahne folgen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

87 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von dem Communal-Landtage der Altmark getroffenen Wahlen des Landes-Directors von der Schulenburg-Salzwedel zum Vorsitzenden des Communal-Landtages und des Deichhauptmanns von Bismark-Briest zum Stellvertreter desselben für die Wahlperiode 1866/69 die Allerhöchste Bestätigung erhalten haben.

Magdeburg, den 19. Januar 1867. Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

88 Betrifft den Schluß der Jagd.

Der Schluß der Jagd findet mit dem Ablauf des Monats Januar d. J. statt.

Magdeburg, den 12. Januar 1867. Königliche Regierung.

89 Nachdem das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Eröffnung des Betriebes auf der Zweigbahn von dem Bahnhofe zu Schönebeck nach dem Fritsche'schen Lagerplatze an der Elbe genehmigt hat, findet in Betreff dieser Bahn das für die Magdeburg-Leipziger Eisenbahn geltende Bahn-Polizei-Reglement vom 7. April 1858 im Allgemeinen, soweit dasselbe zutreffend ist, mit folgenden besonderen Bestimmungen Anwendung:

1) die verantwortliche Leitung des Betriebs und der Unterhaltung der Bahn ist einem qualificirten Beamten der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft zu übertragen, dem vereidete Bahn- resp. Weichenwärter, sowie Transportführer in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl unterzuordnen sind. Für diese Beamte, welche zur Ausübung der Bahnpolizei berufen und verpflichtet sind, gelten die bezüglichen Dienst-Instructionen der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft.
2) Zur Fortbewegung der Wagen auf der Zweigbahn soll nur die Kraft von Zugvieh oder Menschen in Anwendung kommen; der Locomotivbetrieb wird ausgeschlossen.

   Jeder Transport darf nicht mehr als 4 Eisenbahnwagen enthalten, eine Geschwindigkeit von sechs Fuß in der Secunde nicht überschreiten und muß stets von einem besonderen Bremser begleitet werden, welcher lediglich die Bestimmung hat, die Bewegung des Zuges im gegebenen Falle zu hemmen. Transporte von Wagen, welche keine Bremsen haben, sind von so vielen Arbeitern zu begleiten, als erforderlich sind, um den Zug auf eine Länge von höchstens 10 Fuß zum Stillstand zu bringen.
3) Im Interesse der Passage auf den Wegübergängen dürfen die einzelnen Transporte der Zweigbahn sich nur mit Zwischenzeiten von 10 Minuten folgen.

   Die Transporte müssen vor den Wege-Uebergängen, falls letztere für das gewöhnliche Fuhrwerk nicht rechtzeitig abgesperrt sein sollten, unbedingt halten, bis die betreffenden Barrieren gehörig geschlossen sind.
4) Bei Transporten, die zur Zeit der Dunkelheit ausgeführt werden, ist Anfang und Ende des Zuges durch hell brennende Laternen zu bezeichnen.
5) Jeder Transport ist den Bahnwärtern, Weichenstellern und dem Vorstande des Bahnhofs Schönebeck vorher anzuzeigen und die Ein- und Ausfahrt auf Bahnhof Schönebeck von der Erlaubniß des Vorstandes dieses Bahnhofes abhängig zu machen.
6) Die Zweigbahn ist in der Zeit, in welcher Transporte nicht Statt finden, vor ihrer Einmündung in den Bahnhof durch Vorlagschwellen ꝛc. in sicherer Weise abzuschließen.

Vorstehendes wird im Auftrage des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 10. Januar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

90 Durch die während der Beschälzeit im Jahre 1866 im hiesigen Regierungsbezirk aufgestellten Landbeschäler aus dem Brandenburgischen Landgestüt ist die nachfolgende Anzahl Stuten gedeckt worden, und zwar auf der Beschälstation:

1) Altmersleben 91 Stück 2) Osterburg 79 Stück 3) Seehausen a. A. 61 Stück 4) Gommern 108 Stück

Digitized by Google

5) Burg 93 Stück, 6) Schönhausen 117 Stück, 7) Carow 23 Stück, 8) Hüselitz 101 Stück, zusammen: 678 Stück. Magdeburg, den 18. Januar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

91 Betrifft die Aufhebung der Forst-Unter-Receptur in Jerichow.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher in Jerichow bestandene Forst-Unter-Receptur für die Oberförsterei Altenplathow vom 15. d. Mts. ab aufgehoben worden ist und die Geschäfte derselben auf die Forstkasse zu Genthin von da ab übergegangen sind.

Magdeburg, den 14. Januar 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

92 Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 7. Juli und 10. September 1860 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auch der Kanton Graubünden der von der Königlichen Staats-Regierung mit 17 anderen Kantonen der Schweiz getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer beigetreten ist. Es werden daher den diesseitigen Gewerbtreibenden und deren Reisedienern zum Suchen von Waarenbestellungen und zum Aufkauf von Waaren auf Grund der bei den Landräthen resp. Magistraten nachzusuchenden Gewerbe-Legitimationen (Formulare A. resp. B.) fortan auch für den Canton Graubünden steuerfreie Gewerbescheine ertheilt werden. Magdeburg, den 15. Januar 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

93 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 1. October 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung der einzelnen Felder Gustav Adolph, Carl und Leopold des laut Urkunde vom 25. Mai 1855 consolidirten Bergwerkes Ver. Altonaer Zechen in den Gemeinden Warsleben und Ottleben in den Kreisen Neuhaldensleben und Oschersleben, des Regierungsbezirks Magdeburg im Oberbergamtsbezirke Halle wird gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen

1. a.b c.d.e.f.g.a. einen Flächeninhalt von 229,584 □Ltr. umfassend zur Erweiterung des Feldes Gustav Adolph,
2. a. b. c. d. a. „ „ „ 157,754 „ „ „ „ „ „ Carl,
3. A.B.C.D.E.F.G.A. „ „ „ 390,632 „ „ „ „ „ „ Leopold,

zusammen einen Flächeninhalt von 777,970 Quadratlachtern umfassend, zur Gewinnung der in diesen Feldern vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt

des Einzelfeldes Gustav Adolph von 235,984 auf 465,568 Quadratlachter,
„ „ Carl „ 235,984 „ 393,738 „
„ „ Leopold „ 109,368 „ 500,000 „

und des consolidirten Bergwerks Ver. Altonaer Zechen einschließlich des nicht erweiterten Einzelfeldes Wilhelm mit 206,584 □Ltr. Flächeninhalt von 787,920 □Ltr., geschrieben: Siebenhundertsiebenundachtzigtausend neunhundertzwanzig Quadratlachter auf 1,565,890 □Ltr., geschrieben: Eine Million fünfhundertfünfundsechszigtausend achthundert und neunzig Quadratlachter hierdurch erweitert."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergrath von Minnigerode zu Halberstadt zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 4. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction.

94 Vom 20. Januar cr. ab wird die tägliche Botenpost zwischen Gardelegen und Mieste aufgehoben und dagegen eine wöchentlich viermalige Botenpost zwischen Gardelegen und Oebisfelde per Mieste eingerichtet, welche wie folgt coursiren soll: aus Gardelegen Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Freitag um 2 Uhr N. per Mieste in Oebisfelde um 9^{30} Uhr N., aus Oebisfelde an denselben Tagen um 1^{0} Uhr Nachts per Mieste in Gardelegen um 8^{30} Uhr V.

95 Vom 20. Januar cr. ab wird bei der Personenpost zwischen Gernrode und Quedlinburg das Personengeld versuchsweise nach dem ermäßigten Satze von 4 Sgr. pro Person und Meile zur Erhebung

Digitized by Google

kommen. Die Beichaisen-Gestellung wird bei der in Rede stehenden Post mit dem Tage der Herabsetzung des Personengeldes gänzlich ausgeschlossen.

96 Vom 21. Januar cr. ab wird die Personenpost zwischen Gardelegen und Oebisfelde, anstatt wie bisher zweimal wöchentlich — dreimal wöchentlich und zwar wie folgt coursiren: aus Gardelegen Montag, Mittwoch und Sonnabend um 3 Uhr Nachm. per Mieste, in Oebisfelde um 7 Uhr 35 Min. N., aus Oebisfelde an denselben Tagen um 4 Uhr V per Mieste, in Gardelegen um 8^{35} Uhr V.

97 Vom 21. Januar cr. ab kommt zwischen Salze und Schönebeck eine tägliche Botenpost in Gang, welche aus Salze um 4 Uhr Nachm. zum Anschluß in Schönebeck an den Eisenbahnzug von Magdeburg um 4 Uhr 50 Min. Nachm. und aus Schönebeck um 5 Uhr Nachm. nach dem Durchgange des genannten Eisenbahnzuges abgesendet werden wird.

98 Vom 1. Februar cr. ab wird bei der täglichen Personenpost zwischen Bernburg und Cönnern das Personengeld versuchsweise nach dem ermäßigten Satze von 5 Sgr. pro Person und Meile zur Erhebung kommen. Die Beichaisen-Gestellung bei dieser Post erleidet in Folge der Herabsetzung des Personengeldes keine Beschränkung.

99 Vom 1. Februar cr. ab wird bei der Personenpost zwischen Cöthen und Gröbzig das Personengeld versuchsweise nach dem ermäßigten Satze von 5 Sgr. pro Person und Meile zur Erhebung kommen.

Personal-Chronik

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen:

100 Der pharmaceutische Assessor bei dem Königlichen Medicinal-Collegium der Provinz Sachsen Medicinal-Rath Michaelis ist auf sein Ansuchen von den Geschäften bei diesem Collegium entbunden und an seiner Stelle der hiesige Apothekenbesitzer Jesnitzer zum pharmaceutischen Assessor bei dem Königlichen Medicinal-Collegium ernannt worden.

101 Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Groß-Ammensleben im Kreise Wolmirstedt, ist dem bisherigen Kaplan Wilhelm Hansmann in Huysburg verliehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

102 Als Schiedsmänner sind in der neuen Neustadt-Magdeburg gewählt, bestätigt und verpflichtet worden:

1) für den III. städtischen Schiedsmannsbezirk der Oeconom Gustav Pfannenschmidt in Neustadt,
2) für den IV. städtischen Schiedsmannsbezirk der Fabrikant Albert Schaeckel in Neustadt und zwar auf die Periode vom 7. December 1866 bis dahin 1869.

103 Als Schiedsmann für den III. Schiedsmannsbezirk (umfassend die beiden Oberbezirke) der Stadt Burg, im Kreise Jerichow I ist auf die Periode vom 13. Januar 1867 bis dahin 1870 der bisherige Schiedsmann, Bäckermeister Carl Ludolph Heiligbrodt in Burg wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

104 Als Schiedsmann für den aus der Stadt Oebisfelde mit Colonie Buchhorst bestehenden Schiedsmannsbezirk im Kreise Gardelegen ist auf die Periode vom 14. December 1866 bis dahin 1869 der Uhrmacher und Holzhändler Heinrich Bode in Oebisfelde gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

105 Der Rector Liebrecht in Seehausen i. A. ist zum ersten Lehrer an der höhern Töchterschule daselbst und der Rector Hey zu Gr.-Salze zum Rector an der Bürgerschule zu Seehausen i. A. ernannt worden. Die dadurch erledigte Rectorstelle in Gr.-Salze besetzt der Magistrat.

106 Die combinirte zweite Prediger- und Rectorstelle an St. Johann in Halberstadt mit einem Gesammteinkommen von 457 Thlr. ist erledigt. Bewerber haben sich an das Kirchencollegium zu St. Johann in Halberstadt zu wenden

107 Die Elementarlehrerstelle zu Hornhausen, Diöces Oschersleben, ist durch Amtsniederlegung des Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

108 Die Küster- und Lehrerstelle zu Eggerstedt, Diöces Seehausen i. M., ist durch Ableben des Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 5.

Magdeburg, den 2. Februar 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

109 **Stück 6.** Nr. 6518. Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen auf das Jahr 1867. Vom 17. Januar 1867.

Nr. 6519. Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg auf das Jahr 1867. Vom 17. Januar 1867.

Nr. 6520. Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für die Herzogthümer Schleswig und Holstein auf das Jahr 1867. Vom 17. Januar 1867.

Nr. 6521. Allerhöchster Erlaß vom 9. Januar 1867, betreffend die Constituirung der mit dem 1. Januar 1867 provisorisch eingerichteten Ober-Telegraphen-Inspectionen als öffentliche Behörden.

Nr. 6522. Allerhöchster Erlaß vom 17. Januar 1867, betreffend die in dem Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau für das Jahr 1867 zu erhebenden directen Staatssteuern.

Nr. 6523. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Statut-Aenderungen der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft zu Wesel und beziehungsweise des mit derselben verbundenen Rückversicherungs-Vereins in Wesel. Vom 17. Januar 1867.

110 **Stück 7.** Nr. 6524. Allerhöchster Erlaß vom 12. December 1866 nebst Tarif, nach welchem die Schifffahrtsabgaben in der Stadt Elbing zu erheben sind.

111 Die Erleichterung der Dienstpflicht durch den Norddeutschen Bund.

Als unser König von seiner neuesten Siegeslaufbahn heimkehrte, sprach er in der denkwürdigen Thronrede vom 5. August die Zuversicht aus, daß der langjährige Streit über die Militairfrage und über den Staatshaushalt um so sicherer werde zum Abschlusse gebracht werden, als erwartet werden dürfe, daß die politische Lage des Vaterlandes eine Erweiterung der Grenzen des Staats und die Einrichtung eines einheitlichen Bundesheeres unter Preußens Führung gestatten werde, **dessen Lasten von allen Genossen des Bundes gleichmäßig werden getragen werden.**

Die Landesvertretung hat des Königs Zuversicht erfüllt: durch die Ertheilung der Indemnität und durch die Vereinbarung des Staatshaushalts ist dem bedauerlichen Streit ein Ende gemacht.

Die neuen Verhältnisse aber, auf welche der König als auf die Grundlagen unserer künftigen Heereseinrichtungen hinwies, sind inzwischen theilweise schon verwirklicht, theilweise der Verwirklichung nahe: die Grenzen des Staats sind erheblich erweitert, die beiden vormals getrennten und auseinander gerissenen Theile der Monarchie sind fest und sicher verbunden, — außerdem aber ist der Grund zu dem mächtigen norddeutschen Bunde gelegt, in welchem ein einheitliches Bundesheer unter Preußens Führung erstehen soll.

Während Preußens kriegerische Macht und Bedeutung hierdurch auf's erheblichste erhöht werden, **soll zugleich die Militairlast des preußischen Volkes verringert werden**, weil eben die Lasten des einheitlichen Bundesheeres fortan von allen Genossen des Bundes gleichmäßig getragen werden müssen.

Das preußische Volk hat bisher mit seinen 19 Millionen sich stets dazu gerüstet halten müssen, ganz Norddeutschland gegen alle Angriffe zu vertheidigen; von jetzt an werden 30 Millionen Norddeutsche das festgeschlossene und klar umgrenzte Bundesgebiet mit gemeinsamer Militairkraft und mit gleichen Pflichten schützen und vertheidigen.

Durch die Einrichtungen des Norddeutschen Bundes wird denn zunächst ein Wunsch erfüllt werden können, der in unserer Landesvertretung oftmals ausgesprochen worden ist: die Zahl der Truppen, welche Preußen und jeder Staat des Norddeutschen Bundes im Frieden bei den Fahnen

Digitized by Google

haben sollen, kann nunmehr durch eine feste Bestimmung nach dem Verhältnisse der Bevölkerung geregelt werden.

Bei den Verhandlungen über die Heereseinrichtungen wurde von Solchen, welche denselben im Allgemeinen zustimmten, vielfach das Verlangen gestellt, die Regierung möge sich dazu verstehen, eine bestimmte Zahl der Friedensstärke des Heeres zu vereinbaren, damit nicht eine Vermehrung des stehenden Heeres und der Ausgaben für dasselbe ins Unbegrenzte stattfinden könne, damit vielmehr durch eine feste Bestimmung über die Zahl der Truppen auch eine Begrenzung der jährlichen Kosten des Heerwesens gesichert werde.

Die Erörterungen über diese Festsetzung (Kontingentirung) der Friedensarmee konnten jedoch unter den damaligen Verhältnissen zu keiner Verständigung führen.

Jetzt, wo unsere Heereseinrichtungen für das erweiterte Gebiet Preußens und des Norddeutschen Bundes geregelt werden sollen, wird auch jener Wunsch in Erfüllung gehen.

Indem die allgemeine Wehrpflicht auf alle Norddeutschen ausgedehnt wird, kann die Friedensstärke des gemeinsamen Norddeutschen Heeres von vorn herein auf einen bestimmten und mäßigen Satz der Bevölkerung beschränkt werden.

Alle Bundesstaaten müssen die Lasten des Bundesheeres fortan eben gemeinschaftlich tragen, und zwar nicht blos die Wehrpflicht, sondern ebenso die Kosten des Heeres: deshalb wird durch die Bundesverfassung außer der Verhältnißzahl der Truppen auch im Voraus genau festzustellen sein, wie viel jeder Einzelstaat an seinem Antheile zur Ausrüstung und Unterhaltung der Truppen an die gemeinsame Bundeskasse zu entrichten hat. Die Festsetzung der Truppenzahl hätte keinen Werth, wenn nicht auch die Beitragspflicht der Staaten für deren Unterhalt feststände; sonst gäbe es in Zukunft möglicher Weise in jedem Jahre neuen Streit mit den zwei und zwanzig Regierungen und Landsvertretungen über ihre Beiträge zu den Kosten des Norddeutschen Heeres.

Die Erleichterung aber, die dem preußischen Staate durch die Zusammenfassung der militairischen Kräfte von ganz Norddeutschland zu Theil werden soll, wird in anderer Beziehung jedem einzelnen Wehrpflichtigen noch viel unmittelbareren Vortheil gewähren: bei der naturgemäßen Vergrößerung des Heeres wird es möglich sein, **die Wehrpflicht für den Einzelnen um eine Reihe von Jahren abzukürzen.** Während schon durch die von der Regierung früher gemachten Vorschläge zur Reorganisation des preußischen Heeres eine Abkürzung der Wehrpflicht um 3 Jahre eintreten sollte, so daß dieselbe mit dem 36. „ nicht mehr, wie früher, mit dem 39. Lebensjahre aufhören sollte, wird jetzt eine verdoppelte Erleichterung möglich werden: **die gesammte Dienstpflicht wird vermuthlich mit dem vollendeten 32. Jahre abgeschlossen sein.**

Damit wird das Streben des Königs vollends erreicht: die älteren Jahrgänge der Wehrpflichtigen, also vorzugsweise die Familien-Väter und -Ernährer sollen theils von der Wehrpflicht gänzlich befreit, theils bedeutend erleichtert werden; die Männer über 32 Jahre werden aller Dienstpflicht enthoben, die Männer von 30 bis 32 Jahren nur sehr selten zu ernstem Dienste herangezogen werden.

Das sind die Erleichterungen, welche der Norddeutsche Bund nach den Absichten des Königs dem preußischen Volke in Bezug auf die Dienstpflicht bringen soll. Wer dazu mitwirken will, daß das Volk solcher Vortheile wirklich theilhaftig werde, der helfe Männer wählen, die treu und fest zur Regierung des Königs halten und ihr aufrichtig beistehen das begonnene Werk sicher durchzuführen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

112 Betrifft die Stempelung von Wechseln.

Der nachfolgende Erlaß des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 30. v. Mts. und Js., die Stempelung von Wechseln betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, unter dem Bemerken, daß die darin in Bezug genommenen Bestimmungen im Amtsblatte für 1865 Seite 90 abgedruckt sind.

Magdeburg, den 18. Januar 1867.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: von Jordan.

Nach Absatz 2, § 7. der Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, vom 14. Februar 1865 (Central-

Digitized by Google

blatt Seite 33) ist der Gebrauch von Stempelmarken auf Urkunden beschränkt, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thlr. unterliegen und es soll zu Urkunden, welche einem höheren Stempel unterworfen sind, insoweit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken von 5 Sgr. bis 9 Thlr. 25 Sgr. in möglichst geringer Anzahl kasürt werden können. Diese Vorschriften werden in Beziehung auf Wechsel, da bei diesen überhaupt kein Stempelpapier zur Verwendung kommt und da die Verwendung einer größeren Anzahl von Marken bei dem beschränkten Raume auf Wechseln zu Unzuträglichkeiten führen kann, dahin modificirt, daß in denjenigen Fällen, in welchen der Verbrauch von mehr als drei Stempelmarken zu einem Wechsel nothwendig sein würde, von der Verwendung von Stempelmarken ganz abgesehen, dagegen von solchen Steuer-Behörden, welche mit mehr als einem Beamten besetzt sind, die Entrichtung der erhobenen Steuer auf dem Wechsel amtlich vermerkt werden kann. Der Vermerk muß den Betrag der erhobenen Steuer, die Nummer, unter welcher dieselbe gebucht ist, das Datum, die Firma der Steuerbehörde mit mindestens zwei Unterschriften enthalten und mit einem Schwarzstempel-Abdruck versehen sein die Verwendung von Marken für einen Theil der erforderlichen Steuer ist in den Fällen der vorgedachten Art zu vermeiden.

Berlin, den 30. December 1866. Der Finanz-Minister: v. d. Heydt.

113 **Polizei-Verordnung.**

das Befahren der Schächte mittelst des Seils betreffend.

Auf Grund des § 197. des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird hierdurch verordnet was folgt:

§ 1. Die von der Königlichen Regierung zu Magdeburg und dem unterzeichneten Oberbergamte am 26./4. Mai 1858 wegen des Befahrens der Schächte am Seil erlassene Polizeiverordnung wird hiermit aufgehoben

§ 2. Die Bestimmungen über Einrichtung und Benutzung von Seilfahrung sind in den, durch § 67. des allgemeinen Berggesetzes angeordneten Betriebsplan aufzunehmen, unterliegen mit diesem der Prüfung der Bergbehörde und willkührliche Abweichungen von demselben werden nach § 70. und 207. des angeführten Gesetzes bestraft. Halle, den 5. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

Verordnung und Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

114 Betrifft die Transferirung der Militair-Pensionen ꝛc.

Der Instruction vom 8. Mai 1810 „über Zahlungen der Militair-Pensionen ꝛc.“ A. § 5. gemäß, ist beim Verzuge eines Militair-Pensions-Empfängers aus einem Regierungs-Bezirk in den andern auf seine diesfällige Anzeige und seinen Antrag die Transferirung der Pension bisher Seitens der Abtheilung für das Invalidenwesen des Königlichen Kriegs-Ministeriums verfügt worden. Ebenso hat die gedachte Abtheilung auch die Umschreibung der Wartegelder, der Gnaden-Pensionen, der lebenslänglichen und fortlaufenden Unterstützungen, sowie der Kinder-Erziehungsgelder im gleichen Falle selbst veranlaßt.

Mittelst Rescripts des Königlichen Kriegs-Ministerii, Abtheilung für das Invalidenwesen, vom 11. October 1865 sind nunmehr die Königlichen Regierungen beauftragt, die nothwendig werdenden Uebertragungen sämmtlicher vorgedachter Beneficien von einer Königlichen Regierung auf die andere und auf die Militair-Pensions-Casse, mit Berücksichtigung der etwa zu erleidenden Abzüge, fortan unter eigener Verantwortlichkeit, selbstständig zu bewirken und hat sich die genannte Abtheilung nur noch die Transferirung von der Militair-Pensions-Casse auf die Königlichen Regierungen und, bei Umschreibungen von den Königlichen Regierungen auf die Militair-Pensions-Casse, die Verfügung an die Letztere vorbehalten. Zu diesem Behufe haben die Empfänger von Militair-Pensionen künftig, wenn sie ihren Wohnsitz von Berlin und aus den Hohenzollernschen Landen nach einem andern Orte der Monarchie verlegen, ihre desfälligen Anzeigen und Anträge auf Transferirung ihrer Pensionen ꝛc. nach wie vor an die Abtheilung für das Invalidenwesen im Königlichen Kriegs-Ministerio zu richten, wenn sie dagegen aus einem Regierungsbezirke in einen andern (auch in die Hohenzollernschen Lande und nach Berlin) verziehen, dies der Regierung ihres bisherigen Wohnsitzes anzuzeigen und bei dieser die Umschreibung ihrer Pensionen ꝛc. zu beantragen, ebenso, wie bei einem Wohnorts-Wechsel innerhalb des Regierungsbezirks selbst.

Indem wir Vorstehendes zur Kenntniß der Militair-Pensions-Empfänger ꝛc. bringen, bemerken wir schließlich noch, daß alle diejenigen Militair-Pensions-Empfänger, welche der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen sind, die Veränderung ihres Wohnsitzes auch den betreffenden Königlichen General-Commandos resp. dem Königlichen Gouvernement in Berlin zu melden haben.

Magdeburg, den 9. November 1866. Königliche Regierung, Cassen-Verwaltung.

Digitized by Google

115 Nachdem die im Bau begriffene, Kreis-Chaussee von Gardelegen über Weteritz bis zur Braunschweigischen Landesgrenze ziemlich vollendet und dem öffentlichen Verkehr zur Benutzung übergeben worden ist, findet auf derselben vom 1. Februar d. Js. ab in dem etwa 220 Ruthen vor dem Salzwedler Thore zu Gardelegen belegenen Etablissement des Nagelschmiedes und Schenkwirths Koch die tarifmäßige Chausseegelderhebung für eine halbe Meile nach jeder Richtung hin, statt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 28. Januar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

116 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 27. November 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung der einzelnen Felder Johanne und Henriette des laut Urkunde vom 12. März 1854 consolidirten Bergwerkes Johanne Henriette in der Gemeinde Unseburg im Kreise Wanzleben, des Regierungsbezirks Magdeburg, im Oberbergamtsbezirke Halle wird gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen:

1. h. i. k. d. h. einen Flächeninhalt von 51,070 □Ltr.
und l. m. n. o. e. p. l. „ „ „ 212,946 „
zusammen von 264,016 □Ltr. umfassend zur Erweiterung des Feldes Henriette,

2. D. C. K. E. D. einen Flächeninhalt von 30,860 □Ltr.
und L. l. p. e. J. o. P. P'. Q. R. L. „ „ „ 214,903,5 „
zusammen von 245,763,5 „ umfassend zur Erweiterung des Feldes Johanne,

zusammen einen Flächeninhalt von 509,779,5 Quadratlachtern umfassend, zur Gewinnung der in diesen Feldern vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt

des Einzelfeldes Henriette von 235,984 auf 500,000 Quadratlachter
„ „ Johanne „ 228,928 „ 474,691,5 „

und des consolidirten Bergwerks Johanne Henriette von 464,912 □Ltr., geschrieben: Vierhundertvierundsechszigtausend neunhundertundzwölf Quadratlachter auf 974,691,5 □Ltr., geschrieben: Neunhundertvierundsiebenzigtausend sechshunderteinundneunzig fünf zehntel Quadratlachter hierdurch erweitert."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Kühne zu Schönebeck zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 21. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

117 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 2. October 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung der einzelnen Felder Friederike Marie und Ludwig des laut Urkunde vom 23. August 1856 consolidirten Bergwerkes Friederike in den Gemeinden Hamersleben, Ottleben und Neuwegersleben im Kreise Oschersleben des Regierungsbezirks Magdeburg im Oberbergamtsbezirke Halle wird gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen

1. D. E. F. G. H. J. K. L. D. einen Flächeninh. von 264,016 □Ltr. umf. zur Erweiterung des Feldes Friederike Marie,
2. D. L. M. N. O. P. Q. R. D. „ „ „ 269,504 „ „ „ „ „ „ Ludwig,

zusammen einen Flächeninhalt von 533,520 Quadratlachtern umfassend, zur Gewinnung der in diesen Feldern vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt

des Einzelfeldes Friederike Marie von 235,984 auf 500,000 Quadratlachter
„ „ Ludwig „ 230,488 „ 499,992 „

und des consolidirten Bergwerks Friederike mit Einschluß des Feldes des nicht erweiterten Einzelbergwerks Friedrich Wilhelm von 235,984 □Ltr. Flächeninhalt von 702,456 □Ltr., geschrieben: Siebenhundertzweitausend vierhundertsechsundfunfzig Quadratlachter auf 1,235,976 □Ltr., geschrieben: Eine Million Zweihundertfünfunddreißigtausend neunhundertsechsundsiebzig Quadratlachter hierdurch erweitert."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergrath von Minnigerode zu Halberstadt zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni

Digitized by Google

1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 9. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

118 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 1. October 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung der einzelnen Felder Marie, Franz, Rudolph und Pauline II. des laut Urkunde vom 21. Juli 1863 consolidirten Bergwerks Marie in den Gemeinden Atzendorf und Unseburg in den Kreisen Calbe a. S. und Wanzleben, des Regierungsbezirks Magdeburg im Oberbergamtsbezirke Halle wird gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen

1. K.M.N.O.P.L.K. einen Flächeninhalt von 264,016 □Ltr. umfassend zur Erweiterung des Feldes Marie
2. S.R.Q.O.S. „ „ „ 264 016 „ „ „ „ „ „ Franz,
3. E.F.G.H.J.E. „ „ „ 264,016 „ „ „ „ „ „ Rudolph,
4. C.D.B.A.C. „ „ „ 233,957,5 „ „ „ „ „ „ Pauline II.,

zusammen einen Flächeninhalt von 1,026,005,5 Quadratlachtern umfassend, zur Gewinnung der in diesen Feldern vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt

des Einzelfeldes Marie von 235,984 auf 500,000 Quadratlachter,
„ „ Franz „ 235,984 „ 500,000 „
„ „ Rudolph „ 235,984 „ 500,000 „
„ „ Pauline II. „ 235,984 „ 469,941,5 „

und des consolidirten Bergwerks Marie von 943,936 □Lachter, geschrieben: Neunhundertdreiundvierzigtausend neunhundertsechsunddreißig Quadratlachter auf 1,969,941,5 geschrieben: Eine Million neunhundertneunundsechszigtausend neunhunderteinundvierzig fünf zehntel Quadratlachter hierdurch erweitert."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Kühne zu Schönebeck zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 10. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

119 Stationirung der Landbeschäler im Jahre 1867.

Im Regierungsbezirk Magdeburg sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahre Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten bald nach dem Eintreffen der Königlichen Hengste, welche am 1. Februar cr. den Marsch dahin antreten werden, daselbst ihren Anfang nehmen.

Nr.	Beschälstation.	Kreis.	Nr.	Beschälstation.	Kreis.
1.	Altmersleben.	Salzwedel.	5.	Schönhausen.	Jerichow II.
2.	Osterburg.	Osterburg.	6.	Hüselitz.	Stendal.
3.	Gommern.	Jerichow I.			
4.	Burg.				

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, wird von Seiten der Herrn Stationshalter die desfalls nöthige Auskunft gegeben werden, im Uebrigen aber auf die unterm 3. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 11. Januar 1867. Der Landstallmeister. (gez.) Wettich.

120 Bei der Königlichen Telegraphen-Station in Quedlinburg wird vom 1. Februar d. Js. ab der volle Tagesdienst (cfr. § 4. der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eingeführt werden.

Hannover, den 29. Januar 1867. Der Königliche Ober-Telegraphen-Inspector Krampff.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

121 Patente. Dem Herrn James Grafton Jones zu Blaina bei New-port in England ist unter dem 12. Januar 1867 ein Patent auf ein Schaltwerk an Schrämmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu

Digitized by Google

beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

122 Dem Königlichen Ober-Marstall-Roßarzt Dominick zu Berlin ist unter dem 18. Januar 1867 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erachtete Schärfungsart für Hufeisen, in der durch zwei Modelle nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats, ertheilt worden.

123 Dem Königlichen Hoflieferanten J. Robrecht zu Berlin ist unter dem 18. Januar d. Js. ein Patent auf ein Gewehrschloß an Hinterladungsgewehren, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

124 Vom 1. Februar. cr. ab wird bei der Personenpost zwischen Havelberg und Jerichow das Personengeld versuchsweise nach dem ermäßigten Satze von 5 Sgr. pro Person und Meile zur Erhebung kommen. Die Beichaisen-Gestellung wird in dem bisherigen Umfange beibehalten.

125 Vom 1. Februar cr. ab wird bei der Personenpost zwischen Brome und Salzwedel das Personengeld versuchsweise nach dem ermäßigten Satze von 5 Sgr. pro Person und Meile zur Erhebung kommen. Eine Beschränkung in der Beichaisen-Gestellung tritt bei dieser Post in Folge der Herabsetzung des Personengeldes nicht ein.

126 Vom 1. Februar cr. ab wird bei der Personenpost zwischen Calbe a. M und Gardelegen das Personengeld versuchsweise nach dem ermäßigten Satze von 5 Sgr. pro Person und Meile zur Erhebung kommen. Die Beichaisen-Gestellung bei dieser Post erleidet keine Beschränkung.

127 Vom 1. Februar cr. ab wird bei der Personenpost zwischen Neuwegersleben und Schlanstedt das Personengeld versuchsweise nach dem ermäßigten Satze von 5 Sgr. pro Person und Meile zur Erhebung kommen.

128 Vom 1. Februar cr. ab wird bei der Personenpost zwischen Magdeburg und Oebisfelde das Personengeld versuchsweise nach dem ermäßigten Satze von 5 Sgr pro Person und Meile zur Erhebung kommen. Eine Beschränkung der Beichaisen-Gestellung tritt bei dieser Post in Folge der Herabsetzung des Personengeldes nicht ein.

129 Mit dem 1. Februar cr. tritt in dem an der Postroute von Erxleben nach Calvörde belegenen Orte Flechtingen eine Post-Expedition in Wirksamkeit, deren Verwaltung dem dortigen Einwohner R. Fricke übertragen worden ist.

Die Postverbindung erhält Flechtingen:

I. Durch die viermal wöchentliche Personenpost zwischen Erxleben und Calvörde aus Calvörde Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend 5 Uhr V., per Flechtingen in Erxleben do. 7^{30} V. (zum Anschluß an die Personenpost nach Helmstedt) aus Erxleben an denselben Tagen um 5 Uhr N. (nach Ankunft der Personenpost aus Helmstedt) per Flechtingen, in Calvörde do. um 7^{30} Uhr N.

II. Durch eine dreimal wöchentliche Botenpost zwischen Erxleben und Flechtingen mit folgendem Gange: aus Flechtingen, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend 5 Uhr V., in Erxleben 7^{30} V., (zum Anschluß an die Personenpost nach Helmstedt um 8 Uhr V.) aus Erxleben an denselben Tagen um 5 Uhr N. (nach Ankunft der Personenpost aus Helmstedt um 4 Uhr^{40} N.) in Flechtingen um 7^{30} N.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

130 Mit Genehmigung des evangelischen Ober-Kirchenraths und des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten ist nach dem Ableben des Herrn General-Superintendenten D. Lehnerdt die einstweilige Verwaltung der gesammten Geschäfte der General-Superintendentur der Provinz Sachsen dem Herrn Vice-General-Superintendenten Dr. Moeller übertragen.

131 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schönburg und Possenhain in der Diöces Naumburg ist dem bisherigen Pfarrer in Buckau, Diöces Herzberg, Julius August Weise verliehen worden.

132 Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle an der Kirche Divi Blasii in Mühlhausen ist

Digitized by Google

der bisherige Diaconus an der Moritzkirche zu Halle a. S. Gustav Ernst Pinkernelle berufen und bestätigt worden.

133 Durch das erfolgte Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die Superintendentur- und Oberpfarrstelle zu Seehausen i. A. vacant geworden. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch das Königliche Consistorium.

134 Das unter Königlichem Patronat stehende mit einem jährlichen Einkommen von 1100 Thlr. verbundene Pfarramt zu Eckmannsdorf in der Diöces Zahna ist durch das Ableben des Pfarrers Günther vacant geworden. Zur Parochie gehören zwei Kirchen und zwei Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

135 Der Königliche Landrath von Bismarck zu Stendal ist an Stelle des bisherigen Deichhauptmanns von Borstell auf Gr.-Schwarzlosen zum Deichhauptmann des Bittkau-Bölsdorfer Deichverbandes ernannt worden.

136 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Ackendorf, Neuendorf, Algenstedt, Berge, Cassieck, Hennstedt, Hottendorf, Jävenitz, Lüffingen, Trüstedt, Zienau und Rittergut Isenschnibbe bestehenden 3. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Gardelegen ist auf die Periode vom 22. Januar 1867 bis dahin 1870 der bisherige Schiedsmann, Schulze Müller in Kloster Neuendorf wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

137 Der Schulamtscandidat Ganzer ist zum Küster und Lehrer in Gütter, Diöces Burg, provisorisch bestellt worden

138 Der Lehrer Behrens zu Eilenstedt, Diöces Anderbeck, ist zum Lehrer in Calbe a. S. ernannt worden.

139 Der provisorische Küster und Schullehrer Kuerts zu Kläden, Diöces Arendsee, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

140 Der provisorische Küster und Schullehrer Schulz zu Kraatz, Diöces Arendsee, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

141 Der Lehrer Elsner zu Dörnitz, Diöces Loburg, ist zum Lehrer in Burg provisorisch bestellt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch erledigten Küster- und Lehrerstelle in Dörnitz erfolgt durch uns.

142 Der Lehrer Schwarzlose zu Zollchow, Diöces Sandau ist zum Cantor- und Lehrer-Adjuncten in Rothensee, Diöces Barleben ernannt worden. Die dadurch erledigte Cantor- und Lehrerstelle in Zollchow ist Privatpatronats.

143 Die Rectorstelle zu Sandau wird zum 1. April cr. vacant. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

144 Die Lehrerstelle zu Dretzen, Diöces Ziesar, wird zum 1. April cr. vacant. Die Besetzung erfolgt durch uns.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

145 Als Schiedsmänner für die Stadt Oschersleben sind 1) der Oekonom Heinrich Helff daselbst für den ersten Stadtbezirk und 2) der Partikulier Heinrich Walkhoff für den zweiten Stadtbezirk auf die Periode vom 1. Januar 1867 bis ultimo December 1869 wieder gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

146 Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 31. Januar 1866 bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß bei den in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1834 gewählten Kreisverordneten für den II. Jerichow'schen Kreis der Rittergutsbesitzer Koch zu Klein-Mangelsdorf aus dem Kreise und nach Plaue a. H. verzogen ist.

Merseburg, den 19. Januar 1867. Königliche General-Commission.

147 Personal-Chronik

im Ressort der Königlichen Ober-Post-Direction pro IV. Quartal 1866.

I. Ernannt sind: Der Ober-Post-Commissarius Lietz in Cöthen zum Post-Director; der Post-Kassen-Controlleur Lämmerhirt in Magdeburg, der Ober-Post-Kassen-Buchhalter Hagemann in Magdeburg und der Postmeister Richter in Burg zu Ober-Post-Commissarien; die Postsecretaire Arndt und Schröter beim Eisenbahn-Post-Amt Nr. 7. hierselbst, Wahn in Bernburg und Küstenmacher in Dessau zu Post-Commissarien; der Ober-Post-Kassen-Buchhalter Schmid aus Posen zum Ober-Post-Kassen-Rendanten bei der hiesigen Ober-Post-Kasse; der Post-Secretair

Digitized by Google

Lippert in Dessau zum Ober-Post-Secretair; II. Angestellt sind: als Postsecretaire: die Post-Assistenten Beese in Cöthen, Heide in Dessau, Hübner und Bötel beim hiesigen Post-Amte; als Post-Expedienten: der Post-Expedient Stäcker in Quedlinburg und der Post-Expedienten-Anwärter Seyer in Schönebeck; als Packetbesteller: der frühere Wagenmeister Richter in Dessau; als Wagenmeister: der vormalige Füsilier W. Schwarzkopff in Dessau; als Postbegleiter: der frühere Bureaudiener Voigt in Calbe a. S.; III. Befördert sind: zu Post-Assistenten: die Post-Eleven Dieckmann in Thale und Käferstein in Calbe a. S. und der Post-Expedient Schechtel beim Eisenbahn-Post-Amt Nr. 7. hierselbst; IV. Uebertragen ist: die Verwaltung der Post-Expedition Quellendorf dem Apotheker Reck; in Milow dem Post-Expeditionsgehülfen für den Ort Heber; unter Ernennung zu Post-Expediteuren; V. Versetzt sind: der Post-Commissarius Dietenberger von Hagen zum hiesigen Post-Amte, der Post-Sekretair Wille von Olpe zum hiesigen Post-Amte; die Post-Expedienten Rehe vom Eisenbahn-Post-Amte Nr. 7 zum hiesigen Post-Amte, Schulz vom hiesigen Post-Amte nach Staßfurt, Siemon vom hiesigen Post-Amte nach Egeln, Liebau von Egeln zum hiesigen Post-Amte, Stäcker von der Ober-Post-Direction nach Quedlinburg, Schüler von Quedlinburg zum hiesigen Post-Amte, Schrader vom hiesigen Post-Amte nach Neuhaldensleben, der Bureaudiener Jaenecke von Calbe a. S. nach Aschersleben; VI. Pensionirt sind: die Bureaudiener Klaue in Aschersleben, Graßmann beim hiesigen Post-Amte, der Expreßbriefträger Schulze beim Eisenbahn-Post-Amte Nr. 7; VII. Ausgeschieden sind: der Post-Expedienten-Anwärter Schirrmann, zuletzt bei der hiesigen Ober-Post-Direction; der Post-Expediteur Huxdorf in Milow, die Post-Expeditions-Gehülfen Döger in Stendal, Mieth in Jeßnitz, Kauffeldt in Roßlau, die Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort Angerstein in Erxleben, Runge in Coswig, Kühne in Abbenrode, der Briefträger Dussolle in Dessau, die Bureaudiener Lüddecke, Bade und Graf beim hiesigen Post-Amte, Neffe in Aschersleben, und der interim. Bureaudiener Regen beim Eisenbahn-Post-Amte Nr. 7; VIII. Gestorben sind: der Post-Expedienten-Anwärter Riebau als einjährig Freiwilliger im Felde, der Post-Expediteur Waßner in Moreleben, der Briefträger Schilling in Cöthen, der Wagenmeister Mildner in Cöthen; IX. Entlassen sind: der Post-Expedienten-Anwärter Waldmann in Wernigerode, der Post-Expeditions-Gehülfe Teitge in Magdeburg und der Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort Camproux in Althaldensleben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (E. Otto) in Magdeburg

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 6.

Magdeburg, den 9. Februar 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

148 **Stück 8.** Nr. 6525. Patent wegen Besitznahme der Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 12. Januar 1867.

Nr. 6526. Allerhöchste Proclamation an die Einwohner der Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 12. Januar 1867.

Nr. 6527. Verordnung, betreffend die Vereidigung der Beamten in den mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 22. Januar 1867.

Nr. 6528. Verordnung, betreffend die Aufrechthaltung der Interessen des öffentlichen Dienstes in dem ehemaligen Königreich Hannover. Vom 24. Januar 1867.

Nr. 6529. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Essener Maschinenbau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Essen errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 19. Januar 1867.

149 **Stück 9.** Nr. 6530. Patent wegen Besitznahme vormals Großherzoglich Hessischer Landestheile. Vom 12. Januar 1867.

Nr. 6531. Allerhöchste Proklamation an die Einwohner vormals Großherzoglich Hessischer Landestheile. Vom 12. Januar 1867.

Nr. 6532. Verordnung, betreffend die Publication der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch die Gesetze vom 24. December 1866. (Gesetz-Samml. S. 875, 876) der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 29. Januar 1867.

Nr. 6533. Verordnung, betreffend die Justiz-Verwaltung innerhalb der Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 28. Januar 1867.

Nr. 6534. Statut für die Wiesen-Genossenschaft zu Niederberg im Kreise Euskirchen. Vom 24. December 1866.

150 **Stück 10.** Nr. 6535. Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau auf das Jahr 1867. Vom 24. Januar 1867.

Nr. 6536. Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Wittstock. Vom 28. Januar 1867.

151 **Zu den Wahlen.**

Am 12. Februar, — also am Dienstag in der kommenden Woche — sollen die Abgeordneten zum Norddeutschen Reichstage gewählt werden.

Jeder gute Preuße, der das Recht zum Wählen hat, (und das besitzt jeder unbescholtene Mann von mindestens 25 Jahren) — wird es als eine heilige Pflicht erachten, auch wirklich zur Wahl zu gehen, um dem König das große Werk vollbringen zu helfen, das er mit Hülfe seines Volkes vollbringen will.

Mit Hülfe seines Volkes — so ist es von vorn herein ausdrücklich verkündigt worden, und so allein kann es gelingen; deshalb muß auch jeder im Volke, der es ernst und treu mit seiner Pflicht nimmt, zum Gelingen eifrig mit Hand anlegen.

Viele werden auch jetzt wieder meinen: unser König und sein erster Minister Graf Bismarck hätten ja bisher Alles so über alles Erwarten glorreich und glücklich durchgeführt, daß man ihnen auch alles Weitere mit vollem Vertrauen überlassen könne, darum sei es nicht nöthig, erst noch viel mit drein zu sprechen. Aber wer so denkt, und deshalb nicht zur Wahl gehen wollte, der würde aus vermeintlicher Treue und aus lauter Vertrauen seine Pflicht gegen König und Vaterland versäumen und dazu mit beitragen, daß diejenigen, welche ganz andere Absichten haben, bei den Wahlen die Oberhand gewinnen und der Ausführung der Gedanken und Pläne des Königs neue Schwierigkeiten bereiten.

Digitized by Google

Im Vertrauen auf die offene Zustimmung und den thatsächlichen Beistand seines Volkes hat unser König seinerseits die großen Aufgaben für Deutschlands Einigung in die Hand genommen: er hat darauf gerechnet, daß alle diejenigen, welche ihm Treue und Hingebung bewähren wollen, dies durch die Wahl gleichgesinnter Abgeordneten thun, damit er den Plan des Norddeutschen Bundes in voller Gemeinschaft mit dem Reichstage gegen alle Widersacher rasch und kräftig durchführen könne. Des Königs Vertrauen zu seinem Volke würde getäuscht und seine Hoffnung vereitelt werden, wenn diejenigen, die seiner Weisheit und seiner landesväterlichen Fürsorge vertrauen, am Wahltage zu Hause bleiben und den Anders denkenden das Feld überlassen wollten. Sie würden damit nimmer bewirken, daß der König und seine Minister die große Aufgabe allein durchführen könnten, vielmehr würden Sie es mitverschulden, daß möglicher Weise Abgeordnete zum Reichstage gewählt würden, welche die Absichten der Staatsregierung im Verein mit Preußens Widersachern zu durchkreuzen bedacht wären, blos weil die Regierung in diesem oder jenem Punkte ihren besonderen Meinungen nicht zu Willen wäre.

Wer also dem König wirklich Treue und Vertrauen beweisen will, der darf nicht die Hände in den Schooß legen, sondern er muß am Wahltage seine Pflicht gegen König und Vaterland mit der That erfüllen.

Gegen König und Vaterland; denn bei der Treue und Hingebung für den König handelt es sich zugleich sehr entschieden um das Heil des Vaterlandes und um den Vortheil des ganzen Volkes.

Selten hat eine Regierung ein Werk unternommen, bei welchem mit der Größe und Ehre des Ganzen das Wohl der einzelnen Unterthanen so klar und unmittelbar verknüpft war.

Die Einheit von dreißig Millionen Deutscher ist ja seit alten Zeiten eine Sache des geistigen Sehnens unseres Volkes gewesen, nicht blos um der äußeren Macht und Geltung willen, — sondern alle Kreise des Volkes werden, wenn das Werk nach den Absichten des Königs gelingt, schon in Kurzem der reichen Segnungen und Vortheile desselben theilhaftig werden.

Mit der wachsenden Macht des geeinigten Staatswesens wird die Sicherheit Preußens und Deutschlands gegen fremde Kriegslust die Sicherheit eines segensreichen, nährenden Friedens erhöht sein.

Während aber unsere Machtstellung gesteigert wird, soll doch die Militairlast für uns Preußen vermindert werden: alle Norddeutschen werden die Wehrpflicht und die Kosten des Heeres fortan mit uns theilen und demzufolge wird die Dienstpflicht in dem größeren Verbande nach wenigen Jahren um 6 bis 7 Jahre verkürzt werden können.

Die Einigung und mächtige Zusammenfassung aller Kräfte Norddeutschlands auf dem reichen Gebiete von Handel und Gewerbe, von Schifffahrt, Eisenbahnen und allen Verkehrsmitteln, die unbedingte Freizügigkeit und die Abschaffung aller Hemnisse des freien Gewerbebetriebes werden, so Gott will, in Kurzem ein herrliches Aufblühen von Handel und Wandel, eine leichtere und höhere Verwerthung aller Erzeugnisse der Landwirthschaft, wie des Kunstfleißes herbeiführen.

Auch unsere deutschen Brüder in fremden Ländern werden den Schutz und Beistand eines mächtigen und angesehenen Vaterlandes erfahren und dankbar empfinden.

Das sind die hohen Güter, die unserm Volke zufallen sollen, wenn der Norddeutsche Bund jetzt, wo die Gelegenheit so günstig ist, wie noch niemals, rasch und kräftig ins Leben gerufen wird.

Dazu sollen alle guten Preußen dem Könige helfen, deshalb erfüllen sie eine Pflicht auch gegen das Vaterland und gegen sich selbst, wenn sie am 12. Februar zur Wahlurne gehen und zur Wahl eines Abgeordneten mitwirken, dem es voller Ernst damit ist, die Staatsregierung bei der Durchführung ihrer großartigen und wohlthätigen Pläne entschieden zu unterstützen.

Wer am Wahltage seine Pflicht versäumt oder wer seine Stimme einem Abgeordneten giebt, dem es nicht auf Einigkeit mit der Staatsregierung, zur raschen Verwirklichung des großen Werkes, sondern auf allerlei Fragen und Vorwände des Parteiwesens ankommt, — der nimmt die Schuld mit auf sich, daß das Höchste, was Preußens Könige jemals für das preußische und deutsche Volk unternommen haben, möglicher Weise scheitert und mißlingt.

Ueberall ist bekannt und offenkundig, welcher von den Wahlkandidaten bestimmt und entschieden zur Regierung des Königs steht, welcher nicht.

Jeder, dem Preußens Ehre und Wohl am Herzen liegt, möge unbeirrt durch Zweifel und Vorspiegelungen des Parteiwesens seine Stimme nur einem Manne

Digitized by Google

geben, von dem er sicher ist, daß er den König und seine Regierung gegen alle Widersacher kräftig unterstützen will.

Mit Gott denn zur Wahl, es gilt der Sache des Königs und zugleich der Größe und dem herrlichen Gedeihen des Vaterlandes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

152 Betrifft die Aufnahme-Prüfung bei dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Barby.

Diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben, und zu Ostern d. J. in das Königliche Schullehrer-Seminar in Barby aufgenommen zu werden wünschen, haben bis zum 16. März cr. folgende Papiere dem Seminar-Director Haupt zu Barby einzusenden:

1) einen Taufschein,
2) einen Gesundheitsschein,
3) ein Sittenzeugniß ihres bisherigen Seelsorgers,
4) ein Zeugniß ihrer Lehrer über die von ihnen erlangte Vorbildung,
5) den Nachweis einer innerhalb der letzten zwei Jahre erfolgten Revaccination,
6) eine Bescheinigung von der Ortsbehörde, daß ihre Eltern oder sonstigen Angehörigen im Stande und willig sind, für jedes der drei Seminarjahre zur Ausbildung des Aspiranten wenigstens 50 Thlr. anzuwenden.

Diese Atteste sind ohne Anwendung von Stempelpapier auszustellen.

Diejenigen, welche ihre Zeugnisse eingesendet haben, haben sich, ohne Bescheid abzuwarten, am 27. März cr., Nachmittags 2 Uhr, bei dem Seminar-Director Haupt zu Barby persönlich zu melden, und werden nach der am 29 März cr. abzuhaltenden Prüfung über ihre Aufnahme und den Tag des Eintritts beschieden werden.

Magdeburg, den 4. Februar 1867. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

153 Betrifft die Aufnahme-Prüfung bei dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Halberstadt.

Diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben, und zu Ostern d. J. in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Halberstadt aufgenommen zu werden wünschen, haben bis zum 6. März cr. folgende Papiere dem Seminar-Director Dr Steinberg zu Halberstadt einzusenden:

1) einen Taufschein,
2) einen Gesundheitsschein,
3) ein Sittenzeugniß ihres bisherigen Seelsorgers,
4) ein Zeugniß ihrer Lehrer über die von ihnen erlangte Vorbildung,
5) den Nachweis einer innerhalb der letzten zwei Jahre erfolgten Revaccination,
6) eine Bescheinigung von der Ortsbehörde, daß ihre Eltern oder sonstigen Angehörigen im Stande und willig sind, für jedes der drei Seminarjahre zur Ausbildung des Aspiranten wenigstens 50 Thlr. anzuwenden.

Diese Atteste sind ohne Anwendung von Stempelpapier auszustellen.

Diejenigen, welche ihre Zeugnisse eingesendet haben, haben sich, ohne Bescheid abzuwarten, am 17. März cr., Abends 6 Uhr, bei dem Seminar-Director Dr. Steinberg zu Halberstadt persönlich zu melden und werden nach der am 19. März cr. abzuhaltenden Prüfung über ihre Aufnahme und den Tag des Eintritts beschieden werden.

Magdeburg, den 4. Februar 1867. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnung und Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

154 Seit dem Erlasse unserer Polizeiverordnung vom 12. December 1865, welche die mikroscopische Untersuchung des Fleisches sämmtlicher geschlachteter Schweine anordnete und zugleich das Institut der concessionirten Fleischbeschauer organisirte, ist von den letzteren in Folge der mikroscopischen Untersuchungen das Fleisch von 28 geschlachteten Schweinen allein in unserem Verwaltungsbezirke mehr oder weniger mit Trichinen durchsetzt vorgefunden und zum Genusse für Menschen nicht zugelassen worden. Wohl aber hat die Verwerthung des Fettes derselben zu technischen Zwecken unter den in unserer Verordnung vom 23. Februar v. Js., betreffend die Benutzung trichinenhaltiger Schweine (Amtsblatt 1866, S. 83) angeführten Vorsichtsmaßregeln Statt gefunden. Der Erfolg der von uns im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege unter dem 12. December 1865 erlassenen Polizeiverordnung ist als ein überaus gün-

Digitized by Google

stiger zu bezeichnen und es ist zweifellos, daß durch die Handhabung derselben unsägliches Unglück verhütet worden ist. Indeß konnte durch dieselbe ein absoluter Schutz nicht gewährt werden, weil die mikroscopische Untersuchung des Schweinefleisches nicht immer in denjenigen Fällen sicher schützend sein kann, in deren in demselben Trichinen in nur geringer Menge vorkommen, oder in denen nicht hinreichend zahlreiche und nicht zweckentsprechende Untersuchungsobjecte gewählt werden.

Letztere haben wir in der unserer obigen Polizeiverordnung beigegebenen „Anweisung für Fleischbeschauer zur mikroscopischen Untersuchung des Schweinefleisches" näher bezeichnet und fügen noch hinzu, daß in den Zwischenrippen-, Nacken-, vorderen und seitlichen Brustmuskeln auch vorzugsweise Trichinen vorgefunden worden.

Eine epidemische Verbreitung der Trichinenkrankheit unter Menschen ist seit dem Erlasse obiger Polizeiverordnung nicht mehr vorgekommen, doch haben wir im abgelaufenen Jahre wieder das Auftreten dieser Krankheit unter Menschen, wenngleich in milder Form und verhältnißmäßig geringer Verbreitung, in Möckern, Burg, Groß Ottersleben, Calbe und Aschersleben zu beklagen gehabt, und sind wir, falls nicht Umgehungen unserer oben genannten Polizeiverordnung Statt gefunden haben, oder von einzelnen Fleischbeschauern die betreffenden Untersuchungen nicht mit der nöthigen Gewandheit, Geduld, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ausgeführt sein sollten, geneigt, diese Erkrankungen als dadurch herbeigeführt anzusehen, daß wegen geringer Durchsetzung des Schweinefleisches mit Trichinen, diese sich der Auffindung durch die mikroskopische Untersuchung entzogen haben. Auch diese milderen Erkrankungen hätten vermieden werden können, wenn auf die Zubereitung des Schweinefleisches als Nahrungsmittel mehr Sorgfalt verwendet und der leider übliche Genuß rohen und halbgaren sowie nicht gehörig gepöckelten und geräucherten Schweinefleisches unterblieben wäre.

Wir empfehlen daher im Anschlusse an die in unserem Amtsblatte pro 1866 Seite 45 veröffentliche Belehrung, betreffend die Trichinenkrankheit, nochmals dringend, den Genuß rohen und halbgaren Fleisches gänzlich zu vermeiden und auf das Kochen und Braten desselben die gehörige Sorgfalt zu verwenden.

Was zunächst

1) das Kochen des Fleisches betrifft, so bemerken wir, daß der Siedehitze kein organisches Leben, also auch nicht das Leben der Trichinen widerstehen kann. Bei der großen Langsamkeit, mit der die Wärme in das Innere der kochenden Fleischmasse vorschreitet, kann es vorkommen, daß, falls letztere groß und massig ist, selbst noch nach zweistündigem Kochen im Inneren Stellen vorhanden sein können, welche noch nicht bis zur Siedehitze erwärmt worden sind. War das Fleisch trichinenhaltig, so würden die Trichinen dort möglicherweise noch der Tödtung entgangen sein, und der Genuß solchen Fleisches eine Trichinen-Infektion bewirken können. Hieraus folgt, daß man dergleichen Kochfleisch, Klopse, Klöße, Würste u. s. w. nicht zu dick und massig, sondern klein und flach formiren muß, wenn man ein baldiges Garkochen beabsichtigt, ferner, daß die Zubereitung mancher Würste, die nur kurze Zeit ins kochende Wasser gelegt werden, um möglichst saftig zu bleiben, durchaus gefährlich ist, weil das Innere derselben bei dem Herausnehmen oft nur 30—40° R. erreicht hat.

Uebrigens zeigt die gleichmäßige, auch im Innern der Fleischmasse erfolgte Entfärbung des Feisches das Garsein desselben an. Auf letzteren Umstand ist auch bei dem Braten des Fleisches, der Carbonaden, Würste u. s. w. sorgfältig zu achten.

Aber auch die Art und Weise, wie

2) die Pöckelung und Räucherung des Schweinefleisches bewirkt wird, ist in Bezug auf den zu gewährenden Schutz gegen die Trichinengefahr von hoher Bedeutung.

Directe Versuche haben auch diese Frage genügend beantwortet. Die Versuche haben ergeben, daß eine sorgfältige Pöckelung nach vorgängiger Einreibung des Fleisches mit der Salzmischung und nachfolgender Verpackung in die übliche Salzmenge, die in dem Fleische enthaltenen Trichinen schon nach einer 10tägigen Einwirkung des Salzes sämmtlich getödtet hatte.

Die mit dem ausgewässerten Pöckelfleische gemachten Fütterungsversuche an zahlreichen Versuchsthieren haben ferner ergeben, daß bei keinem derselben eine Infektion auch nur durch einzelne Trichinen Statt gefunden hatte. Aber auch die Räucherung hat bezüglich der Würste ein ähnliches Resultat herausgestellt. Es wurden bei den betreffenden, in der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena gemachten Versuchen diejenigen Theile eines stark mit Trichinen durchsetzten Schweines, die gewöhnlich zu Cervelatwurst verwendet werden, gehackt, gesalzen, gewürzt und unausgewässert in den Darm gestopft. Die frischen Würste wurden sodann durch dreitägiges freies Anhängen in einem mäßig warmen (+ 12° R.) Raume abgetrocknet und demnächst in der Räucherkammer derartig aufgehängt, daß sie nur mit

Digitized by Google

kühlerem Rauche in Berührung kamen. Schon am 13. Tage nach der Herrichtung der Würste fanden sich bei der mikroskopischen Untersuchung sämmtliche Trichinen getödtet. Die mit solcher Wurst gefütterten Versuchsthiere blieben ganz gesund.

Das Abgestorbensein der Trichinen documentirte sich in allen diesen Fällen durch Einschrumpfung des Körpers, ein Zeichen, daß denselben Wasser entzogen war, ferner durch das Verschwinden der bräunlichen Färbung des perlschnurartigen Zellenkörpers.

Wir kommen daher zu dem Resultate,

a. daß durch eine sorgfältige Pöckelung des trichinenhaltigen Fleisches mit Salz ohne Hinzufügung von Wasser oder Lake die in dem Fleische enthaltenen Trichinen, wenn dasselbe wenigstens 10 Tage im Pöckel gelegen hat, sicher getödtet werden,

b. daß in dem zu Mett- Schlack- und Bratwürsten verwendeten Fleische, wenn dasselbe gehörig gesalzen, gewürzt und nach dem Stopfen der Wurst 2—3 Tage in mäßig warmer Temperatur frei aufgehängt, so daß die feuchte Hülle trocknet, dann etwa 2 Wochen hindurch dem Rauche ausgesetzt wird, die Trichinen auch sicher getödtet werden.

Andererseits ist aber auch durch Versuche erwiesen, daß eine schwache nur wenige Tage andauernde Pöckelung trichinenhaltigen Fleisches, sowie eine ungenügende Räucherung der Würste nicht im Stande ist, sämmtliche Trichinen zu tödten. Es bleibt daher der Genuß der schwach gesalzenen, wenig geräucherten Schinken, sowie der frischen, wenig gesalzenen, stark feuchten und wenig geräucherten Cervelatwürste verdächtig. Da endlich weitere Versuche gelehrt haben, daß auch das bloße Austrocknen die Trichinen durch Wasserentziehung, wenn auch in viel längerer Zeit tödtet, so ist es rathsam, die geräucherten Würste vor dem Genusse noch 3 bis 4 Wochen an einem trockenen Orte aufzubewahren.

Magdeburg, den 31. Januar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

155 Der Kaufmann August Müller in Salzwedel ist als Unter-Agent des Auswanderungsgeschäfts des Schiffsmaklers August Bolten zu Hamburg behufs der Vermittelung der Beförderung Preußischer Auswanderer von Hamburg direct nach Australien und Amerika mit Ausschluß von Brasilien auch für das Kalenderjahr 1867 von uns bestätigt worden, was wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10. April v. J. hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 25. Januar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

156 Aus Kreismitteln sind an hülfsbedürftige Veteranen aus den Jahren 1806/15 an Unterstützungen im verflossenen Jahre bewilligt:

1)	im Kreise	Aschersleben	824	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2)	„ „	Calbe	645	„	—	„	—	„
3)	„ „	Gardelegen	983	„	—	„	—	„
4)	„ „	Halberstadt	360	„	—	„	—	„
5)	„ „	Jerichow I.	405	„	—	„	—	„
6)	„ „	Jerichow II.	806	„	—	„	—	„
7)	„ „	Magdeburg und zwar aus dem Magdeburger Kreis-Invaliden-Unterstützungs-Fonds	48	„	—	„	—	„
8)	„ „	Neuhaldensleben	257	„	—	„	—	„
9)	„ „	Osterburg	1500	„	—	„	—	„
10)	„ „	Salzwedel	310	„	—	„	—	„
11)	„ „	Stendal	576	„	20	„	—	„
12)	„ „	Wanzleben	571	„	—	„	—	„
13)	„ „	Grafschaft Wernigerode	46	„	—	„	—	„
14)	„ „	Wolmirstedt	642	„	—	„	—	„
		überhaupt:	7973	Thlr.	20	Sgr.	—	Pf.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 27. Januar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

157 Betrifft die Prüfungen in den Seminaren zu Halberstadt und Barby.

Im Anschlusse an die Abgangsprüfungen in den Seminaren zu Halberstadt und Barby sollen abgehalten werden:

A. Im Seminar zu Halberstadt.

a. eine revisorische Prüfung für die vor zwei Jahren und früher provisorisch

angestellten Lehrer der Kreise Halberstadt, Oschersleben, Aschersleben und Neuhaldensleben

am 14. und 15. März cr.

Diejenigen Lehrer, welche der in ihrer Anstellungsverfügung enthaltenen Weisung zufolge sich dieser Prüfung zu unterziehen haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Anmeldungen unter Anschluß des Wahlfähigkeitszeugnisses im Original durch den Schulinspector, welcher denselben ein ausführliches, die amtliche und außeramtliche Führung des betreffenden Lehrers, die Erfolge seiner Wirksamkeit im Unterrichten und in der Disciplin charakterisirendes Zeugniß beizufügen hat, so zeitig bei der Diöcesanbehörde einzureichen, daß uns solche bis spätestens den 4. März von Letzteren eingesandt werden können.

Die persönliche Anmeldung muß bei dem Herrn Seminar-Director Dr. Steinberg am Tage vor der Prüfung Nachmittags 2 Uhr erfolgen.

b. eine Prüfung pro schola et rectoratu

am 15. und 16. März cr.

Diejenigen Candidaten der Theologie und die Literaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen spätestens den 4. März unter Beifügung

1) des Abgangs-Zeugnisses vom Gymnasio,
2) des Abgangs-Zeugnisses von der Universität,
3) des Prüfungs-Zeugnisses pro licentia concionandi,
4) eines Sittenzeugnisses von dem Pfarrer resp. Superintendenten, in dessen Aufsichtskreise sie sich in dem letzten Jahre aufgehalten haben,
5) eines Lebenslaufs, in welchem sie den Gang ihrer wissenschaftlichen und praktischen Vorbildung für den pädagogischen Beruf näher anzugeben haben,

bei uns einzureichen. Sie haben sich dann, ohne eine besondere Vorladung zu gewärtigen am 14. März Nachmittags 2 Uhr persönlich bei dem Herrn Seminar-Director Dr. Steinberg zu melden und gleichzeitig an denselben die durch Ministerial-Rescript vom 25. Januar 1864 festgesetzten Prüfungsgebühren von 4 Thlr. zu entrichten.

c. eine Prüfung für Lehrerinnen

am 16. und 18. März cr.

Die Bewerberinnen haben sich bis zum 4. März unter Einreichung

1) des Taufzeugnisses,
2) eines ärztlichen Attestes über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß sie nicht an Gebrechen leiden, durch die sie an der Ausübung des Lehr- und Erziehungsgeschäfts gehindert werden,
3) der Zeugnisse über die für ein Lehramt gewonnene Vorbildung von der betreffenden Schul- und Bildungsanstalt, welche sie besucht haben,
4) der Zeugnisse der betreffenden Pfarrer über sittliche Führung und das Leben in der Kirche und der christlichen Gemeinschaft und
5) des von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslaufs, in welchem sie sich über den bisherigen Bildungsweg und die Entwickelung ihrer Neigung für den erwählten Lehrerinnen-Beruf auszusprechen haben,

bei uns zu melden. Sie haben sich, ohne eine besondere Vorladung weiter zu gewärtigen am 15. März Nachmittags 2 Uhr bei dem Herrn Seminar-Director Dr. Steinberg persönlich zu melden und gleichzeitig an denselben die Prüfungsgebühren mit 4 Thlr. zu entrichten.

B. Im Seminar zu Barby.

a. eine Prüfung für Schulamtsbewerber aus sämmtlichen Kreisen unseres Verwaltungs-Bezirkes mit Ausschluß der altmärkischen

am 2. 3. und 4. April.

Diejenigen, welche diese Prüfung ablegen wollen, haben ihre Meldungen spätestens bis zum 15. März cr. unter Beifügung folgender Zeugnisse bei uns einzureichen

1) des Taufzeugnisses,
2) eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses,
3) des Militairzeugnisses,
4) eines Zeugnisses des betreffenden Ortsgeistlichen und des Superintendenten, daß sie unter Aufsicht und Leitung eines bewährten Lehrers in dessen Schule mindestens 1 Jahr lang im Unterrichten und Schulhalten sich geübt,

Digitized by Google

5) eines Zeugnisses der Ortsbehörde und des Pfarrers über Lebenswandel und sittlich religiöse Qualifikation für ein Lehramt, und

6) eines von dem Bewerber selbst verfaßten Lebenslaufs.

Wer diese Zeugnisse eingereicht hat, findet sich ohne weitere Vorladung zu gewärtigen zur Prüfung ein und hat sich am Tage vor der Prüfung Nachmittags 2 Uhr bei dem Herrn Seminar-Director Haupt persönlich zu melden.

b. eine revisorische Prüfung der seit zwei Jahren und früher provisorisch angestellten Lehrer aus den Kreisen Magdeburg, Calbe, Wolmirstedt, Wanzleben, Jerichow I. und II.

am 4. und 5. April cr.

Diejenigen Lehrer, welche der in ihrer Anstellungsverfügung erhaltenen Weisung zufolge sich dieser Prüfung zu unterziehen haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Anmeldungen unter Anschluß des Wahlfähigkeitszeugnisses im Original durch den Schul-Inspector, welcher denselben ein ausführliches die amtliche und außeramtliche Führung des betreffenden Lehrers, die Erfolge seiner Wirksamkeit im Unterrichten und in der Disciplin charakterisirendes Zeugniß beizufügen hat, so zeitig bei der Diöcesanbehörde einzureichen, daß uns solche bis spätestens den 15. März von Letzterer eingesandt werden können.

Die persönliche Anmeldung muß bei dem Herrn Seminar-Director Haupt am Tage vor der Prüfung Nachmittags 2 Uhr erfolgen.

Magdeburg, den 4. Februar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

158 Patente. Den Maschinenfabrikanten Gebrüdern Gottfried, Friedrich und Wilhelm Sachsenberg zu Roßlau a. d. Elbe ist unter dem 24. Januar 1867 ein Patent auf einen Abschneide-Apparat an Preßmaschinen zur Fabrication von Dachsteinen, in der nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiet des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des Preußischen Staats gültig, ertheilt worden.

159 Dem Fabrikanten F. C. Philippson in Berlin ist unter dem 29. Januar 1867 ein Patent auf die Construction eines Dampfkessels, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

160 Vom 6. Februar cr. ab wird die wöchentlich viermalige Personenpost von Gardelegen nach Calbe a. M. um 2 Uhr 15 M. Nachmittags abgesendet werden.

161 Vom 6. Februar cr. ab wird die 1. tägliche Personenpost von Magdeburg nach Salzwedel wie folgt coursiren: aus Magdeburg um 7^{30} V. per Neustadt und Barleben, in Wolmirstedt um 9^{10} V. aus Wolmirstedt um 9^{20} V. per Colbitz, in Dolle um 11^{15} V., aus Dolle um 11^{30} V., in Gardelegen um 1^{35} N., aus Gardelegen um 2 N., in Kackerbeck um 3^{55} N., aus Kackerbeck 4^{4} N, in Salzwedel um 6^{20} N.

162 Vom 10. Februar cr. ab wird bei der Personenpost zwischen Lüchow und Salzwedel das Personengeld versuchsweise nach dem ermäßigten Satze von 5 Sgr. pro Person und Meile zur Erhebung kommen. Die Beichaisen-Gestellung wird in dem früheren Umfange beibehalten.

Personal-Chronik

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

163 Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im 4. Quartale 1866 die Candidaten der Theologie 1) Gustav Albert Fasch, geb. aus Sangerhausen, 2) Johann Sigismund Hachmeister, geb. aus Burgkemnitz, 3) Gustav Theodor Carl Schattenberg, geb. aus Halberstadt, 4) Georg Carl Schwalenberg, geb. aus Schwarz, 5) Gottfried Julius Braust, geb. aus Glesien, 6) Friedrich Bernhard Eugen Fritze, geb. aus Gr.-Ammensleben, 7) Johann Christian Eduard Gräbke, geb. aus Salzwedel, 8) Friedrich Gustav Grüning, geb. aus Gr.-Uhrsleben, 9) Albert Sigismund Kramer, geb. aus Berlin, 10) Ernst Johannes Otto Simon, geb. aus Hackpfüffel, pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsatteften versehen worden.

Digitized by Google

164 Durch das Ableben des Pfarrers Dr. Zehne ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 574 Thaler verbundene Pfarrstelle zu Osfig in der Diöces Zeitz vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

165 Die mit einem jährlichen Einkommen von ca. 700 Thaler verbundene Pfarrstelle zu Buckau, in der Diöces Herzberg, welche für diesmal von uns besetzt wird, ist durch die Versetzung des Pfarrers Weise vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

166 Das unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 636 Thaler verbundene Diaconat an St. Moritz in Halle ist durch die Versetzung des Diaconus Pinkernelle vacant geworden.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

167 Dem Stabsarzt der Marine a. D., practischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Kuntz in Hadmersleben ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die commissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Wanzleben übertragen worden.

168 In der Stadt Möckern sind an Stelle des bisherigen Beigeordneten A. Kühne und der Rathmänner G. Kühne und Chr. Schwartz der Kaufmann L. Kühne zum unbesoldeten zweiten Bürgermeister (Beigeordneten), und der Maurermeister Döring sowie der Bäckermeister Walther zu unbesoldeten Rathmännern auf 6 Jahre, vom 21. Mai d. J. ab gerechnet, gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

169 In der Stadt Osterwieck ist der Gerichts-Actuar Rössling zum besoldeten Rathmann auf 12 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

170 Als Schiedsmänner sind wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet worden: 1) für den 7. hiesigen städtischen Schiedmannsbezirk der bisherige Schiedsmann, Bäckermeister Steinbrecht hier, 2) für den 9. hiesigen städtischen Schiedsmannsbezirk der bisherige Schiedsmann Lehrer Nitschky hier, 3) für den 17. hiesigen städtischen Schiedsmannsbezirk der bisherige Schiedsmann, Kaufmann Theodor Müller hier, und zwar auf die Periode vom 5. Februar 1867 bis dahin 1870.

171 Als Schiedsmann für den die Gemeinde Wolmirsleben umfassenden ländlichen Schiedsmanns-Bezirk Nr. XIIb im Kreise Wanzleben ist auf die Periode vom 17. Januar 1867 bis dahin 1870 der Kaufmann Friedrich Schütze zu Wolmirsleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

172 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Bottmersdorf und Klein-Germersleben bestehenden 13. ländlichen Schiedmannsbezirk im Kreise Wanzleben ist auf die Periode vom 4. Januar 1867 bis dahin 1870 der Schmiedemeister Friedrich Wenig in Bottmersdorf gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

173 Der Küster und Lehrer Heucke zu Lindstedt, Diöces Gardelegen, ist zum Küster und Lehrer zu Groß-Beuster, Diöces Seehausen i. Altm., ernannt worden. Ueber die Besetzung der erledigten Küster und Lehrerstelle zu Lindstedt ist bereits verfügt.

174 Der Lehrer Meyer zu Breitenfelde, Diöces Beetzendorf ist zum Lehrer-Adjuncten in Düllseberg, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden. Die Besetzung der dadurch erledigten Küster- und Lehrerstelle in Breitenfelde erfolgt durch uns.

175 Die Küster- und Lehrerstelle zu Klein Garz, Diöces Arendsee, wird mit dem 1. April cr. durch Emeritirung des Inhabers vacant. Sie ist Privatpatronats.

176 Die Küster- und Lehrerstelle zu Schleuß, Diöces Tangermünde, wird durch Emeritirung des Inhabers zum 1. April c. vacant. Sie ist Privatpatronats.

177 An der zweiten Bürgerschule hierselbst ist eine Lehrerstelle vacant. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

178 **Personal-Veränderungen**

im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat Januar 1867.

Der Bureau-Diätarius Rößling zu Osterwieck ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen. Der Bureau-Diätarius Rixmann hier ist an die Kreisgerichts-Deputation zu Osterwieck versetzt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 7.

Magdeburg, den 16. Februar 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

179 Stück 11. Nr. 6537. Patent wegen Besitznahme vormals Bayerischer Landestheile. Vom 12. Januar 1867.

Nr. 6538. Allerhöchste Proklamation an die Einwohner vormals Bayerischer Landestheile. Vom 12. Januar 1867.

Nr. 6539. Statut für den Deichverband der Marienwerderschen Niederung. Vom 12. December 1866.

Nr. 6540. Allerhöchster Erlaß vom 31. December 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Diesdorf im Kreise Salzwedel bis zur Kreisgrenze bei Waddekath in der Richtung auf Wittingen.

Nr. 6541. Allerhöchster Erlaß vom 14. Januar 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Brachtendorfs Mühle an der Flaumbachstraße im Kreise Zell, des Regierungsbezirks Coblenz, über Alt- und Mittel-Strimmig und Blankenrath bis Gassenhof an der Lutzerath-Gödenrother Bezirksstraße.

180 **Die Thronrede Sr. Majestät des Königs zum Schluß der Landtags-Sitzung.**

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtags!

Am Schlusse einer inhaltreichen Sitzungs-Periode spreche Ich Ihnen Meinen Dank aus, daß Sie Meiner Regierung geholfen haben, die Hoffnungen zur Erfüllung zu bringen, welche Ich an diese Session knüpfte.

Durch Ertheilung der Indemnität für die ohne Staatshaushalts-Gesetz geführte Finanz-Verwaltung der letzten Jahre haben Sie die Hand zur Ausgleichung des Prinzipienstreites geboten, welcher seit Jahren das Zusammenwirken Meiner Regierung mit der Landes-Vertretung gehemmt hatte.

Ich hege die Zuversicht, daß die gewonnenen Erfahrungen und ein allseitiges richtiges Verständniß der Grundbedingungen unseres Verfassungslebens dazu helfen werden, die Erneuerung ähnlicher Zustände in der Zukunft zu verhüten.

Durch die Gewährung der außerordentlichen Mittel für die Bedürfnisse des Heeres und der Flotte haben Sie in Anerkennung dessen, was die Politik Meiner Regierung, gestützt auf die erprobte Schlagfertigkeit und Tapferkeit Meines Heeres, bisher geleistet hat, den Entschluß kundgegeben, das Errungene zu wahren.

In der Feststellung des Staatshaushalts-Etats vor dem Eintritte des gegenwärtigen Etatsjahres ist eine weitere Bürgschaft für die feste Gestaltung der verfassungsmäßigen Zustände gewonnen.

Meine Regierung hat durch den zeitweiligen Verzicht auf einzelne Ausgabe-Positionen, welche bei Fortführung der Verwaltung schwer entbehrt werden, einen neuen Beweis dafür gegeben, welchen Werth sie auf die Verständigung mit der Landes-Vertretung legt. Sie darf um so zuversichtlicher hoffen, daß den in Rede stehenden Bedürfnissen Anerkennung und Befriedigung künftig nicht versagt werden wird.

Mit besonders lebhaftem Danke erkenne Ich die Bereitwilligkeit an, mit welcher die Landes-Vertretung Meiner Regierung die Mittel gewährt hat, die Lage der im Kampfe für das Vaterland erwerbsunfähig gewordenen Krieger, sowie der Wittwen und Kinder der Gefallenen zu erleichtern.

Nachdem die Landes-Vertretung bei der Ausführung der Veränderungen, welche die erhebliche Erweiterung des preußischen Staatsgebietes nothwendig macht, ihre eingehende Mitwirkung gewährt, und die Ueberleitung der bisherigen Zustände der neu erworbenen Landestheile in die volle Gemeinschaft mit den älteren Provinzen vertrauensvoll in Meine Hände gelegt hat, darf Ich mit Zuversicht erwarten, daß

Digitized by Google

die Bewohner aller jetzt mit Preußen vereinigten Länder sich mehr und mehr in dem großen Gemeinwesen ihrer Landsleute und bisherigen Nachbarn heimisch fühlen und an den Aufgaben desselben mit wachsender Hingebung betheiligen werden.

Die bereits vorbereitete Heranziehung von Vertretern derselben zu den beiden Häusern des Landtages wird dazu beitragen, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit mit den älteren Theilen der Monarchie zu befestigen und zu beleben.

Vornehmlich aber wird die sorgliche und gewissenhafte Pflege aller Keime öffentlicher Wohlfahrt, wie sie das preußische Volk von seiner Regierung zu erfahren gewohnt ist, und wie sie durch das Zusammenwirken des Landtages mit Meiner Regierung in der so eben zu Ende gehenden Session wesentlich gefördert worden ist, auch die Bevölkerung der neuen Provinzen mehr und mehr die Segnungen der neuen Gemeinschaft empfinden lassen.

Auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens konnte Meine Regierung, gestützt auf das Einverständniß mit der Landesvertretung, wesentliche Erleichterungen und Verbesserungen in's Leben rufen.

Die Anbahnung der Aufhebung des Salz-Monopols und des Gerichtskosten-Zuschlages, die Regelung der Verhältnisse der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, die Aufhebung der Beschränkungen des Zinsfußes, die Post- und Handels-Verträge, die Umwandelung der pommerschen Lehne, die Beseitigung der Rheinschifffahrts-Abgaben, die Verbesserung der Besoldungen der niederen Beamten und der Lehrer, sowie die Bewilligung der Mittel zur Ausführung und Vervollständigung wichtiger Eisenbahnen, werden in weiten Kreisen als dankenswerthe Früchte dieser Session begrüßt werden.

Während die spezielle Entwickelung des preußischen Staatswesens durch das einheitliche Zusammenwirken der Landes-Vertretung mit Meiner Regierung eine erfreuliche Förderung erfahren hat, berechtigt Mich die Thatsache, daß der Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes von allen mit Preußen verbündeten Regierungen angenommen worden ist, zu der Zuversicht, daß auf der Grundlage einer einheitlichen Organisation, wie Deutschland sie in Jahrhunderten des Kampfes bisher vergeblich erstrebt hatte, dem deutschen Volke die Segnungen werden zu Theil werden, zu welchen es durch die Fülle der Macht und Gesittung, die ihm beiwohnt, von der Vorsehung berufen ist, sobald es seinen Frieden im Innern und nach Außen zu wahren versteht. Ich werde es als den höchsten Ruhm Meiner Krone ansehen, wenn Gott Mich berufen hat, die Kraft Meines durch Treue, Tapferkeit und Bildung starken Volkes zur Herstellung dauernder Einigkeit der deutschen Stämme und ihrer Fürsten zu verwerthen.

Auf Gott, der uns so gnädig geführt hat, vertraue Ich, daß Er uns dieses Ziel wird erreichen lassen!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

181 **Liste**

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahr 1866 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Documente ausgefertigt sind.

I. Staatsschuldscheine.

Litt. A. à 1,000 Thlr.: Nr. 49,611.
Litt. F. à 100 Thlr.: Nr. 48,035, 141,119, 194,819.
Littr. G. à 50 Thlr: Nr. 43,894.
Littr. H. à 25 Thlr: Nr. 24,082, 35,577.

II. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

à 100 Thlr. Ser. 337 Nr. 33,695, Ser. 337 Nr. 33,698, Ser. 337 Nr. 33,700, Ser. 774 Nr. 77,339, Ser. 1,323 Nr. 132,273.

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

Littr. A. à 1,000 Thlr.: Nr. 857.

IV. Schuldverschreibungen der 5%gen Staats-Anleihe vom Jahr 1859.

Littr. C. à 200 Thlr.: Nr. 7,423.
Littr. E. à 50 Thlr. Nr. 14,038, 14,039, 14,041.

V. Kurmärkische Schuldverschreibung.

Littr. E. à 200 Thlr.: Nr. 772.

VI. Stamm-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

à 100 Thlr. Nr. 46,073, 60,404.

VII. Prioritäts-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Digitized by Google

Ser. I à 100 Thlr. Nr. 3,288. 4,765, 11,913, 26,371.

Ser. II à 62½ Thlr. Nr. 6,913, 14,411, 14,412, 14,413, 14,414, 14,415, 14,416, 14,417, 14,418.

Berlin, den 16. Januar 1867. Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

182 Betrifft die Errichtung einer Bank-Kommandite in Altona.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 9. dieses Monats bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Altona ihre Wirksamkeit am 1. März dieses Jahres beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) der Diskontirung von in Thalern zahlbaren Wechseln auf Altona, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf Hamburg, welche in Thalern zahlbar sind;
2) dem Ankauf von Wechseln, auf Hamburg, welche nicht in Thalern zahlbar sind, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Kurs haben;
3) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren, und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmanns-Waaren;
4) der Ausstellung von Anweisungen auf die Hauptbank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;
5) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
6) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Herzogthümer Schleswig und Holstein als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist

dem Bankrendanten Schayer und
dem Bankbuchhalterei-Assistenten Görlitz

gemeinschaftlich übertragen worden, und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 11. Februar 1867. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

183 **Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.**

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen oder Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Postanweisung
dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den declarirten Werth eine Assecuranzgebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thaler überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thaler überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu

Digitized by Google

enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Magdeburg, den 16. October 1866. Königliche Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

184 Um Mißverständnissen vorzubeugen, bringen wir unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 17. November 1862 Seite 319 und vom 10. December 1864 Seite 293 bezüglich der Chausseegeld-Erhebung auf den Kreis-Chausseen

a. von Burg über Drewitz nach Ziesar und
b. von Loburg über Groß-Lübars nach Drewitz

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für allen Verkehr von Theesen nach Groß-Lübars und Loburg und umgekehrt bei der Barriere Drewitz im Hause des Chausseegeld-Einnehmers Senff ein zweimeiliges für den Verkehr von Schopsdorf nach und von den genannten Orten dagegen nur ein einmeiliges Chausseegeld erhoben wird. Magdeburg, den 6. Februar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

185 Auf Grund Allerhöchster Genehmigung ist vom 1. Januar d. Js. ab die Verwaltung der directen Steuern von der Abtheilung III des Finanz-Ministeriums getrennt und zur Erledigung aller zu diesem Geschäftszweige gehörigen Angelegenheiten aus der für die Leitung und Ueberwachung der Grundsteuer-Veranlagungsarbeiten unter der Bezeichnung: Central-Direction zur Regelung der Grundsteuer: bei dem Finanz-Ministerium vorübergehend errichteten Abtheilung eine neue Ministerial-Abtheilung IV. gebildet worden, welcher die Bezeichnung: Finanz-Ministerium, Verwaltung der directen Steuern beigelegt. Die Leitung derselben als Ministerial-Director ist dem Wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath Bitter übertragen. Magdeburg, den 11. Februar 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

186 **Lokal-Polizei-Verordnung.**

Auf Anordnung der Königlichen Regierung zu Magdeburg wird das Betreten der zur Königlichen Oberförsterei Biederitz gehörigen Grundstücke zum Zweck des Kaninchenfangens bei einer Geldstrafe von 3 Thlr., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Gefängnißstrafe tritt, hierdurch verboten.

Magdeburg, den 12. Februar 1867. Der Oberförster Cochius.

187 **Rechenschafts-Bericht**
der Magdeburgschen Bibelgesellschaft
für das Jahr 1866.

Seither durften wir immer mit voller Freudigkeit und Genugthuung dazu schreiten, von unserem bescheidenen Wirken Rechenschaft abzulegen: Das Nothwendige, dessen wir bedurften, war uns noch immer zu Theil geworden und meistens verblieben uns einige Mittel, die in das neue Jahr übertragen, oder zur Mehrung unseres Kapital-Vermögens verwendet werden konnten.

Für 1866 vermögen wir leider nur einen unbefriedigenden Abschluß vorzulegen: unsere laufenden Einnahmen haben nicht hingereicht, unsere Ausgaben zu decken und wir sind genöthigt gewesen, 250 Thlr. aus dem Capital-Vermögen zu entnehmen.

Erklärung findet diese Sachlage in den Zeitverhältnissen Allbekannt ist der Wohlthätigkeitssinn der Bewohner unserer Provinz und die Zahl derer, die unserm Wirken volle Theilnahme schenken, ist nicht gering. Aber das Jahr 1866 mit seinen weltgeschichtlichen Begebenheiten erheischte anderweiter und großer Opfer und zumal mußte der Privat-Wohlthätigkeit viel angemuthet werden und ward ihr von gar vielen Seiten her angemuthet. Darum wagten wir es in diesem Jahre auch gar nicht, mit einer öffentlichen Ansprache und Bitte, unser eingedenk zu sein, vor das Publikum zu treten, wie sonst immer geschehen.

Die Folge von alledem war ein Ausfall in der Einnahme.

Aber abgesehen hiervon waren wir, ermuthigt durch den alljährlich wachsenden Begehr nach Bibeln in Versorgung unsers Lagers wohl etwas zu weit gegangen. Wir versahen uns von vorn herein mit 500 Stück Bibeln mehr, wie im Vorjahre, und außerdem schien es uns räthlich, 500 Exemplare des neuen Testaments mit den Psalmen, die in den Lazarethen von unsern verwundeten Kriegern vielfach begehrt wurden, zu beziehen. Hierdurch mehrten sich unsere Ausgaben. Wir wollen und werden darum nicht zagen; der gnädige Gott, der soweit geholfen, wird auch weiterhin helfen und die Herzen unserer alten Freunde und Gönner lenken, daß sie nicht nachlassen, uns beizustehen, und daß sie insbesondere nicht

Digitized by Google

ermatten, uns neue Freunde und Gönner zuzuführen. Dann wird, wir sind dessen gewiß, unserm besten Willen, dem Werke der Bibelverbreitung, wie bisher, so auch ferner unsere schwachen Kräfte zu widmen, die nöthige Kräftigung und der Segen aus der Höhe nicht fehlen. Und nun wollen unsere verehrten Freunde und Wohlthäter dem hier folgenden Nachweise darüber, welche Einnahmen uns zugeflossen und wohin und in welchem Umfange wir Bibeln abgegeben haben, einen theilnehmenden Blick zuwenden.

A. Kapitalien-Vermögen.

Unser Kapitalien-Vermögen bestand nach unserm Rechenschafts-Berichte für 1865 aus:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
550 Thlr.	Staatsschuldscheinen à 3½ pCt.			
300 „	Staatsanleihe à 4 pCt.			
200 „	Rentenbriefen à 4 pCt.			
150 „	Niederschlesisch-Märkische Prioritäts-Actien à 4 pCt.			
30 „	in einem Sparkassenbuche			
		1230	—	—

Vermehrt wurde dasselbe im abgelaufenen Jahre durch:

25 Thlr.	in einem Staatsschuldscheine à 3½ pCt., uns übereignet von dem Herrn Ober-Prediger Paasche in Neustadt-Magdeburg mit der Bestimmung, die Zinsen davon als seine laufenden Beiträge anzusehen;			
100 „	in Rentenbriefen à 4 pCt., angekauft aus dem Baar-Ueberschusse pro 1865 für 95 Thlr. 29 Sgr.			
		125	—	—
	sind zusammen	1355	—	—
	Entnommen wurden demselben, wie schon erwähnt nämlich 100 Thlr. Rentenbriefe und 150 Thlr. Niederschlesisch-Märkische Prioritäts-Actien, und gelöst wurden dafür 224 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf., welcher Betrag bei der Geld-Einnahme unter B. in Zugang gestellt worden ist.	250	—	—
	Unser Kapitalien-Vermögen beträgt demnach augenblicklich	1105	—	—

B. Geld-Einnahme im Jahre 1866.

a.	An baarem Gelde waren zu Ende 1865 vorhanden	413	10	11
	Davon wurden verwendet zum Ankaufe eines Rentenbriefes à 100 Thlr., welcher unter A. in Zugang nachgewiesen ist	95	29	—
	Blieb Bestand	317	20	11
	Dazu treten aus dem Verkaufe von 250 Thlr. Effecten, wie unter A. erwähnt	224	24	7
	Sind	542	15	6
b.	Zinsen von den unter A. nachgewiesenen Kapitalien	48	3	9
c.	Zinsen von den bei der Sparkasse vorübergehend belegt gewesenen Geldbeträgen	13	21	9
	Sind	604	11	—

Ausgabe an Bibeln N.T.

d. Beiträge, Sammlungen und Erträge für abgegebene Bibeln, und zwar

1) aus Magdeburg und den Beistädten von dem Superintendenten D. Erler die Beiträge der Herrn Geistlichen und die Sammlungen unter den Confirmanden und zwar von dem Superintendenten D. Erler 34 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf., von den Predigern Hirschberg 8 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., Liese 4 Thlr. 15 Sgr., Klusemann 8 Thlr. 10 Sgr., Haupt 4 Thlr. 16 Sgr., Mangelsdorf 4 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf., Schumacher 5 Thlr. 10 Sgr., Hildebrandt 5 Thlr., Walter 3 Thlr., Meyer 5 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf., Paasche 10 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf., Scheffer 11 Thlr. 11 Sgr., Wolters-

Latus	—	—	—

Digitized by Google

	Rl.	Sgr.	₰	Ausgabe an Bibeln. N. T.	
Transport	—	—	—	—	—
dorf 1 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., Liebscher 7 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf., von dem Gemeinde-Kirchenrath in der Neustadt 6 Thlr. 20 Sgr.	120	7	5	—	—
an den Superintendenten D. Erler	—	—	—	351	—
an den Prediger Dr. Berger	—	—	—	5	—
an den General-Superintendenten D. Lehnerdt	—	—	—	—	50
von dem Pastor Friese in Buckau	5	—	—	—	—
Zinsen aus der von Klevenowschen Stiftung	21	—	—	—	—
an die Armen-Deputation des Magistrats in Magdeburg	—	—	—	35	—
2) aus der Ephorie Altenplathow:					
aus Altenplathow 10 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., Bensdorf 16 Thlr., Bergzow 7 Thlr. 15 Sgr., Derben 2 Thlr., Ferchland 1 Thlr. 20 Sgr., Genthin 11 Thlr. 10 Sgr., Gr.-Wusterwitz 8 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf., Jerchel 2 Thlr. 15 Sgr., Nielebock 5 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., Nitzahn 15 Sgr., Parchen 3 Thlr., Parey 10 Thlr. 20 Sgr., Schlagenthin 11 Thlr	91	6	—	—	—
an den Superintendenten Böttticher in Altenplathow	—	—	—	91	—
an den Pastor Witte in Gr.-Wusterwitz	—	—	—	10	—
3) aus der Ephorie Anderbeck:					
noch für 1865					
aus Aderstedt 25 Sgr., Anderbeck 1 Thlr. 3 Sgr. 1 Pf., Badersleben 5 Thlr., Gr.-Dedeleben 15 Sgr., Neu-Dedeleben 1 Thlr., Dingelstedt 2 Thlr. 5 Sgr., Eilenstedt 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., Eilsdorf 1 Thlr. 20 Sgr., Schlanstedt 3 Thlr., Schwanebeck 4 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf., Vogelsdorf 1 Thlr., Wulferstedt 5 Sgr.	23	—	—	—	—
für 1866					
aus Aderstedt 15 Sgr., Anderbeck 1 Thlr. 16 Sgr., Badersleben 3 Thlr. Gr.-Dedeleben 15 Sgr., Nord-Dedeleben 1 Thlr., Dingelstedt 2 Thlr. 20 Sgr., Eilsdorf 1 Thlr. 15 Sgr., Huy-Neinstedt 7 Sgr. 8 Pf., Schlanstedt 3 Thlr., Schwanebeck 3 Thlr., Vogelsdorf 1 Thlr., Wulferstedt 5 Sgr	18	3	8	—	—
an den Superintendenten Bertram in Anderbeck	—	—	—	109	2
von demselben	2	—	—	—	—
von dem Pastor Bertling in Badersleben und an denselben	1	10	—	4	—
4) aus der Ephorie Arendsee:					
aus Arendsee 2 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf., Packebusch 2 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., Kl.-Garz 1 Thlr. 15 Sgr., Kerkau 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., Sanne 27 Sgr. 6 Pf., Binde 15 Sgr., Mechau 15 Sgr., Heiligenfelde 15 Sgr., Neulingen 15 Sgr., Kläden 1 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf., für abgegebene Bibeln 20 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf.,	33	7	6	—	—
an den Superintendenten Schuchardt in Arendsee	—	—	—	75	—
5) aus der Ephorie Aschersleben:					
von dem Pastor Greising in Königsaue und an denselben	6	—	—	20	—
6) aus der Ephorie Atzendorf:					
aus Biere 19 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf, Atzendorf 21 Thlr. 8 Sgr 6 Pf., Barne 11 Thlr. 20 Sgr., Eggersdorf 10 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., Eickendorf 13 Thlr. 25 Sgr., Felgeleben 2 Thlr. 8 Sgr. Förderstedt 11 Thlr., Glöthe 9 Thlr. 20 Sgr., Löderburg 10 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., Salze 9 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., aus dem Arbeitshause daselbst 10 Sgr., aus Schönebeck 3 Thlr., von dem Diaconate daselbst 4 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., aus Alt-Staßfurt 10 Thlr. 5 Sgr.	138	2	3	—	—
an den Superintendenten Fulda in Biere	—	—	—	255	—
Latus	459	6	10	955	52

Digitized by Google

	Rtl.	Sgr.	Pf.	Ausgabe an Bibeln.	N. T.
Transport	459	6	10	955	52
7) aus der Ephorie Barleben:					
aus Kl.-Ammensleben 4 Thlr. 6 Sgr., Barleben 8 Thlr. 15 Sgr., Dahlenwarsleben 2 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., Drackenstedt 3 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., Druxberg 5 Thlr. 15 Sgr., Eichenbarleben 4 Thlr. 22 Sgr, Glindenberg 2 Thlr., Gutenswegen 3 Thlr., Hermsdorf 7 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., Irxleben 4 Thlr. 25 Sgr., Meitzendorf 2 Thlr. 25 Sgr, Niederbodeleben 10 Thlr., Ochtmersleben 2 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., Olvenstedt 10 Thlr. 2 Sgr., Gr.-Rodensleben 11 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., Remsdorf 23 Sgr., Rothensee 1 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., Schnarsleben 6 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., Wellen 5 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf	97	26	3	—	—
an den Superintendenten Strebe in Barleben	—	—	—	170	—
(Nach dem Abschlusse sind noch eingegangen aus Ebendorf 1 Thlr. 12 Sgr., aus Dreileben 10 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf., Hohenwarsleben 3 Thlr. 10 Sgr., Eichenbarleben 3 Thlr. 15 Sgr., Hermsdorf 3 Thlr. 20 Sgr.)					
8) aus der Ephorie Bornstedt:					
von dem Superintendentur-Verweser Martius in Erxleben für Bibeln	3	10	—	—	—
aus Erxleben 9 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf., Eimersleben 4 Thlr. 24 Sgr., Ostingersleben 8 Thlr. 10 Sgr., Hörsingen 2 Thlr. 5 Sgr., Bregenstedt 4 Thlr. 5 Sgr., Uhrsleben 1 Thlr. 5 Sgr., Nordgermersleben 1 Thlr. 28 Sgr., Gr.-Rottmersleben 1 Thlr. 18 Sgr., Kl.-Santersleben 1 Thlr. 10 Sgr., Gr.-Santersleben incl. Mammendorf 2 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., Schackensleben 1 Thlr. 17 Sgr., Bornstedt 1 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf., Hackenstedt incl. Siegersleben 1 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., Groppendorf 2 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf.	45	15	5	—	—
von dem Superintendentur-Verweser Martius noch für Bibeln	31	5	—	—	—
an denselben	—	—	—	136	—
9) aus der Ephorie Burg:					
von dem Magistrat in Burg Ertrag der Collecte	26	17	6	—	—
ferner aus Burg: Gemeinde Unser lieben Frauen 9 Thlr. 20 Sgr., Nikolai-Gemeinde 9 Thlr. 20 Sgr., Petri-Gemeinde 2 Thlr.	21	10	—	—	—
aus Grabow 2 Thlr., Rietzel 2 Thlr. 5 Sgr, Crüßau 2 Thlr. 15 Sgr., Gladau 2 Thlr. 15 Sgr., Hohenseeden 2 Thlr., Ihleburg 1 Thlr. 25 Sgr., Parchow 4 Thlr., Detershagen 2 Thlr. 20 Sgr., Lostau 3 Thlr. 20 Sgr., Schartow 10 Thlr., Cörbelitz 5 Thlr. 10 Sgr., Reesen 2 Thlr.	40	20	—	—	—
an den Superintendenten Markgraf in Grabow	—	—	—	186	6
10) aus der Ephorie Calbe:					
an Beiträgen 16 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf. für abgelassene Bibeln 13 Thlr. 20 Sgr.	30	9	3	—	—
an den Superintendenten Dr. Schapper in Gr.-Rosenburg	—	—	—	139	—
11) aus der Ephorie Clötze:					
von dem Pastor Jäger in Steimke	4	5	—	—	—
an denselben	—	—	—	36	—
von dem Lehrer Schulz in Neu-Ferchau und an denselben	2	—	—	6	—
12) aus der Ephorie Cracau:					
an Beiträgen 18 Thlr. 1 Sgr., für abgelassene Bibeln 39 Thlr. 20 Sgr.	57	21	—	—	—
an den Superintendenten Nölbechen in Cracau 7 und 123	—	—	—	130	—
von dem Herrn v. Nathusius in Königsborn und an denselben	2	20	—	13	—
13) aus der Ephorie Egeln:					
an Beiträgen und für abgelassene Bibeln aus Egeln 23 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., aus Altenweddingen 9 Thlr. 3 Sgr., Bahrendorf 4 Thlr. 15 Sgr.,					
Latus	822	16	3	1771	58

Digitized by Google

	Rt.	Sgr.	₰	Ausgabe an Bibeln.	N. T.
Transport	822	16	3	1771	58
Beiendorf 3 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., Sohlen 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., Bleckendorf 7 Thlr. 20 Sgr., Buckau 5 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., Fermersleben 1 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf., Dodendorf 3 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., Etgersleben 4 Thlr. 15 Sgr., Hackeborn 8 Thlr. 5 Sgr., Langenweddingen 15 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf., Osterweddingen 16 Thlr. 20 Sgr; Gr.-Ottersleben und Lemsdorf 16 Thlr. 1 Sgr., Kl.-Ottersleben 7 Thlr. 25 Sgr., Salbke 4 Thlr., Stemmern 1 Thlr. 15 Sgr., Sülldorf 6 Thlr. 10 Sgr., Tarthun 6 Thlr. 25 Sgr., Unseburg 4 Thlr. 5 Sgr., Welsleben 6 Thlr. 20 Sgr., Westerhüsen 4 Thlr. 18 Sgr., Wolmirsleben 14 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf	177	10	3	—	—
an den Superintendenten Rogge in Egeln	—	—	—	303	—
14) aus der Ephorie Eilsleben:					
für abgelassene Bibeln aus Alleringersleben 1 Thlr. 8 Sgr., Ausleben 7 Thlr. 20 Sgr., Badeleben 4 Thlr., Barneberg 2 Thlr. 10 Sgr., Gr.-Bartensleben 1 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., Beendorf 1 Thlr. 27 Sgr., Belsdorf 2 Thlr., Eilsleben 6 Thlr. 23 Sgr., Harbke 1 Thlr. 10 Sgr., Hötensleben 2 Thlr., Marienborn 1 Thlr 15 Sgr., Ohrsleben 3 Thlr. 10 Sgr., Sommersdorf 3 Thlr., Ummendorf 3 Thlr 20 Sgr., Völpke 1 Thlr., Wackersleben 1 Thlr., Warsleben 8 Thlr., Wormsdorf 3 Thlr. 4 Sgr	55	24	6	—	—
an Beiträgen aus Alleringersleben 1 Thlr. 15 Sgr., Ausleben 10 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., Badeleben 1 Thlr. 7 Sgr., Barneberg 1 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf., Gr.-Bartensleben 3 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf., Beendorf 2 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf., Belsdorf 3 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., Eilsleben 7 Thlr. 9 Sgr, Harbke 1 Thlr. 15 Sgr., Hötensleben 1 Thlr. 10 Sgr., Marienborn 1 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., Ohrsleben 2 Thlr. — Sgr. 6 Pf., Sommersdorf 3 Thlr. 20 Sgr., Ummendorf 3 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., Völpke 8 Sgr. 3 Pf., Wackersleben 6 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., Warsleben 1 Thlr. 25 Sgr., Wormsdorf 4 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf	57	12	9	—	—
an den Superintendenten Meinecke in Ummendorf	—	—	—	180	—
15) aus der Ephorie Ermsleben:					
aus Ermsleben 2 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf., aus der Bibelpfenniglasse daselbst 6 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf., aus Abberode 15 Sgr., Alterode 2 Thlr 15 Sgr., Arnstedt 20 Sgr., Dankerode 2 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., Königerode 10 Sgr., Meisdorf 2 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf., Molmerswende 2 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf., Pansfelde 2 Thlr. 15 Sgr., Quenstedt 2 Thlr. 9 Sgr., Sinsleben 1 Thlr., Sylda 15 Sgr., Welbsleben 15 Sgr., aus der Bibelpfenniglasse daselbst 2 Thlr	29	17	—	—	—
von dem Superintendenten Hynitzsch in Ermsleben für abgelassene Bibeln 4 Thlr. 10 Sgr., 51 Thlr. 20 Sgr. und 2 Thlr. 10 Sgr	58	10	—	—	—
an denselben 6, 7, 154 und 5 Stück Bibeln	—	—	—	172	—
16) aus der Ephorie Gommern:					
an Beiträgen und für abgelassene Bibeln	32	—	—	—	—
an den Superintendentur-Verweser Gueinzius in Prödel	—	—	—	30	—
an den Kapellprediger für Pöthen, Rector Riegelmann in Gommern	—	—	—	1	—
17) aus der Ephorie Gröningen-Oschersleben:					
aus Gröningen 16 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf., Deesdorf 1 Thlr. 12 Sgr., Wegeleben 34 Thlr., Rodersdorf 3 Thlr. 16 Sgr., Heteborn 1 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf., Croppenstedt 11 Thlr. 14 Sgr., Süd-Gröningen 4 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf., Kl.-Gröningen 3 Thlr. 25 Sgr., Nienhagen 1 Thlr., Crottorf 3					
Latus	1233	—	9	2457	58

Digitized by Google

	Rt.	Sgr.	Pf.	Ausgabe an Bibeln. Rt.	T.
Transport	1233	—	9	2457	58
Thlr. 17 Sgr. 3 Pf., Hordorf 2 Thlr. 25 Sgr., Dalldorf 1 Thlr. 23 Sgr., Oschersleben 29 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf., Hornhausen 7 Thlr. 12 Sgr., Gunsleben 2 Thlr. 15 Sgr., Hamersleben 8 Thlr. 20 Sgr., Beckendorf 5 Thlr. 10 Sgr., Neindorf 1 Thlr.	139	2	6	—	—
an den Superintendenten Grabe in Gröningen	—	—	—	208	—
18) aus der Ephorie Halberstadt:					
von dem Magistrate in Halberstadt, Ertrag der Collecte	8	22	6	—	—
von dem Dom-Prediger Lange daselbst und an denselben	9	2	6	30	—
von dem Ober-Prediger Dr. Nöldechen daselbst und an denselben	3	—	—	9	—
19) aus der Ephorie Loburg:					
einschließlich der Beiträge sämmtlicher Geistlichen und der Schulkinder in Leitzkau und Ladeburg, aus Loburg 12 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf., Gleine 4 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf., Görzke 6 Thlr. 14 Sgr., Rosian 3 Thlr., Hobeck 1 Thlr., Leitzkau 15 Thlr. 9 Sgr., Dalchau 13 Sgr., Zeppernick 5 Sgr., Hohenziatz 20 Sgr., Kl.-Lübars 8 Thlr. 14 Sgr.	52	12	9	—	—
von dem Superintendenten Burghard in Loburg für abgelassene Bibeln und an denselben	16	15	—	80	—
20) aus der Ephorie Neuhaldensleben:					
an bestimmten Beiträgen 8 Thlr. 15 Sgr., an unbestimmten Beiträgen 53 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf	62	1	4	—	—
von dem Superintendentur-Assistenten Meyer in Emden für abgelassene Bibeln und an denselben	47	17	—	165	—
an den Pastor Winter in Ackendorf	—	—	—	5	—
21) aus der Ephorie Osterwieck:					
von dem Superintendenten Wetken und an denselben	65	2	1	120	—
22) aus der Ephorie Quedlinburg:					
aus Quedlinburg, Nikolai-Gemeinde 13 Thlr., Ober-Prediger Heinrich und Bürger-Knabenschule 15 Thlr., Pastor Schmidt und Bürger-Mädchenschule 4 Thlr., Pastor und Gemeinde zu St. Salvatii 2 Thlr. 25 Sgr., Pastor Saße und Pastor Albrecht 20 Sgr., Pastoren Braun, Crusius und Koch 2 Thlr.	37	15	—	—	—
aus Wedderseleben 2 Thlr. 20 Sgr., Wedderstedt 3 Thlr. 18 Sgr. 10 Pf., Neinstedt 7 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., Westerhausen 3 Thlr., Haus Neindorf 4 Thlr. 20 Sgr., Thale 4 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.	26	3	—	—	—
von dem Superintendenten Theune in Quedlinburg für abgelassene Bibeln und an denselben	40	—	—	120	4
23) aus der Ephorie Sandau:					
von den Pastoren Schrader in Schönhausen, Köller und Berendes Beiträge und für abgelassene Bibeln, resp. an den Ersteren	11	22	6	30	—
von dem Prediger Adams in Jerichow und an denselben	7	20	—	20	—
von dem Pastor Petzel in Schollehne	6	—	—	—	—
24) aus der Ephorie Wanzleben:					
aus Gr.-Wanzleben 21 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf., Kl.-Wanzleben 8 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf., Ampfurt 4 Thlr., Schermke 2 Thlr. 28 Sgr., Eggenstedt 5 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf., Seehausen 8 Thlr. 19 Sgr., Remkersleben 1 Thlr., Domersleben 2 Thlr. 10 Sgr., Kl.-Rodensleben 4 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., Hohendodeleben 4 Thlr. 15 Sgr., Schleibenitz 3 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf., Schwaneberg 9 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf., Kl.-Germersleben 1 Thlr., Gr.-Germersleben 1 Thlr., Stadt Hadmersleben 3 Thlr. 15 Sgr., Kl.-Oschersleben 5 Thlr. 20 Sgr., Dorf Hadmersleben 4 Thlr. 10 Sgr.,					
Latus	1765	16	11	3244	62

Digitized by Google

	Rt.	Sgr.	₰	Ausgabe an Bibeln.	N. T.
Transport	1765	16	11	3244	62
Diesdorf 10 Thlr. und noch aus Domersleben 5 Thlr.	107	—	7	—	—
von dem Superintendenten, Ober-Prediger Classen in Gr.-Wanzleben für abgelassene Bibeln und an denselben	10	—	—	150	—
von dem Pastor Mänß in Hohendodeleben für dergleichen und an denselben	9	10	—	28	—
25) aus der Ephorie Weferlingen:					
aus Behnsdorf 6 Thlr. 5 Sgr., Eschenrode 4 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., Flechtingen 4 Thlr., Kaltendorf 21 Thlr. 20 Sgr., Oebisfelde 8 Thlr. 27 Sgr., Räylingen 6 Thlr. 22 Sgr., Seggerde 7 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf., Siestedt 7 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf., Walbeck 2 Thlr., Weferlingen 18 Thlr. 27 Sgr., Wegenstedt 7 Thlr. 10 Sgr.	95	19	—	—	—
an den Superintendenten Schlaaff in Weferlingen	—	—	—	140	—
26) aus der Ephorie Wolfsburg:					
von dem Herrn Grafen v. d. Schulenburg auf Wolfsburg	6	—	—	—	—
27) aus der Ephorie Wolmirstedt:					
von dem Superintendenten Westermeyer in Elbey für Bibeln aus Wolmirstedt 18 Thlr. 10 Sgr., aus Meseberg 2 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. und an denselben	20	16	6	36	—
an den Pastor Werner in Angern für die Abgebrannten in Wenddorf	—	—	—	15	—
von dem Superintendenten Westermeier an Beiträgen der Geistlichen 8 Thlr. 5 Sgr., aus den Gemeinden 13 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., für abgelassene Bibeln 40 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.	62	1	—	—	—
an denselben	—	—	—	129	—
Summa der Einnahme B. d. an Beiträgen, Sammlungen und für abgelassene Bibeln, sowie Summa der von hier verabfolgten Bibeln	2076	4	—	3742	62
Hierzu die Einnahme a. b. c. an Bestand und Zinsen	604	11	—		
Summa der Geld-Einnahme B.	2680	15	—		

Hier dürfte die schickliche Stelle sein, die Geldeinnahme und die Ausgabe an Bibeln in 1866 mit der in 1865 in Vergleich zu stellen.

	Geldeinnahme in 1866. Rt.	Sgr.	₰	in 1865. Rt.	Sgr.	₰	Ausgabe an Bibeln in 1866. Bibeln.	N.T.	in 1865. Bibeln.	N.T.
Aus der Ephorie Magdeburg	146	7	5	428	1	—	391	50	423	—
" " " Altenplathow	91	6	—	101	4	6	101	—	220	—
" " " Anderbeck	44	13	8	—	—	—	113	2	—	—
" " " Arendsee	33	7	6	27	14	10	75	—	80	—
" " " Aschersleben	6	—	—	76	4	6	20	—	155	—
" " " Atzendorf	138	2	3	155	2	7	255	—	292	—
" " " Barleben	97	26	3	137	28	4	170	—	206	—
" " " Bornstedt	80	—	5	85	22	6	136	—	138	—
" " " Burg	88	17	6	87	2	4	186	6	238	—
" " " Calbe	30	9	3	50	18	9	139	—	136	—
" " " Clötze	6	5	—	—	—	—	42	—	32	—
" " " Cracau	60	11	—	41	24	5	143	—	146	—
" " " Egeln	177	10	3	243	28	5	303	—	454	—
" " " Eilsleben	113	7	3	118	26	1	180	—	195	—
" " " Ermsleben	87	27	—	66	17	6	172	—	138	—
" " " Gommern	32	—	—	29	28	9	81	—	109	—
" " " Gröningen	139	2	6	125	6	6	208	—	176	—
" " " Halberstadt	20	25	—	35	7	6	39	—	54	—
" " " Loburg	68	27	9	102	17	2	80	—	160	—
" " " Neuhaldensleben	109	18	4	117	6	2	170	—	210	—
Latus	1571	14	4	2030	21	10	2954	58	3562	—

Digitized by Google

	Geldeinnahme in 1866. Rt.	Sgr.	₰	in 1865. Rt.	Sgr.	₰	Ausgabe an Bibeln in 1866. Bibeln.	N.T.	in 1865. Bibeln.	N.T.
Transport	1571	14	4	2030	21	10	2954	58	3562	—
Aus der Ephorie Osterwieck	65	2	1	56	20	10	120	—	160	—
„ „ „ Quedlinburg	103	18	—	116	21	4	120	4	180	4
„ „ „ Sandau	25	12	6	32	25	—	50	—	61	—
„ „ „ Wanzleben	126	10	7	164	26	3	178	—	170	—
„ „ „ Weferlingen	95	19	—	94	24	7	140	—	150	—
„ „ „ Wolfsburg	6	—	—	6	—	—	—	—	24	—
„ „ „ Wolmirstedt	82	17	6	49	23	9	180	—	113	—
einzeln verausgabt:							—	—	4	—
Summa	2076	4	—	2552	13	7	3742	62	4424	4

C. Geld-Ausgabe.

An Ausgaben waren zu bestreiten:

Für 3000 Stück Bibeln an die Buchdruckerei von Steinhaus in Barmen 1050 Thlr. — Sgr. — Pf.

„ 1500 „ „ an die Buchdruckerei von Falkenberg in Magdeburg 517 Thlr. 15 Sgr.

Auf letztere Post haben wir abgezahlt 290 „ — „ 290 „ — „ — „

und uns die Berichtigung des Restes von 227 Thlr. 15 Sgr. unter Zustimmung des Geschäftsführers der Druckerei für 1867 vorbehalten müssen.

Für das Einbinden obiger 4500 Stück und von 210 Stück Bibeln, die uns von der Haupt-Bibel-Gesellschaft zu Berlin übereignet worden sind	1180	„ 25	„ — „
Für 500 Exemplare des neuen Testaments mit den Psalmen in kl. 8vo., incl. Einband an die Buchdruckerei von Steinhaus in Barmen	91	„ 20	„ — „
Für Material zum Verpacken der abgegebenen Bibeln	8	„ 10	„ — „
Dem Boten und Verpacker der Bibeln Remuneration	40	„ —	„ — „
Für den Druck des Rechenschafts-Berichts pro 1865	8	„ 18	„ — „
Summa der Ausgabe	2669	Thlr. 13	Sgr. — Pf.

und Ausgabe-Rest 227 Thlr. 15 Sgr.

D. Material-Einnahme.

	Bibeln.	Neuen Testam.	Psalmen.
Zu Ende des Jahres 1865 hatten wir einen Bestand von	281	12	45
Im Jahre 1866 wurden angekauft nach C	4500	500	—
Von der Direction der Haupt-Bibelgesellschaft in Berlin wurden uns als Geschenk überwiesen	210	20	—
Summa der Material-Einnahme	4991	532	45

E. Abschluß.

		Bibeln.	Neue Test.	Psalmen.
Einnahme nach B. und D.	2680 Thlr. 15 Sgr.	4991	532	45
Ausgabe nach C. und B.	2669 „ 13 „	3742	62	—
Bestand zu Ende 1866	11 Thlr 2 Sgr.	1249	470	45
Bemerkt sei hierbei, daß wir überhaupt bis Ende 1865		85721	788	55 Exempl.
ausgegeben haben und daß die Ausgabe pro 1866 mit		3742	62	— Exempl.
hinzugerechnet, nunmehr		89463	850	55 Exempl.

durch uns an die Bevölkerung der umliegenden Kreise gelangt sind.

Endlich haben wir noch zu erwähnen, daß auch im abgelaufenen Jahre uns ein sehr theures und verehrtes Mitglied, der General-Superintendent D. Lehnerdt, durch den Tod entrückt worden ist.

Magdeburg, den 11. Januar 1867.

Die Direction der Magdeburgschen Bibelgesellschaft.

v. Witzleben. Dr. Berger. Burchardt. D. Erler. Hasselbach. Strebe. Gäber. Schliebs.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

188 Patent. Dem Ingenieur Oscar Fallenstein und dem Fabrikanten Petry Dereux zu Düren ist unter dem 2. Februar 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene

Digitized by Google

Nietmaschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen:

189 Nachdem des Königs Majestät Allergnädigst geruht haben, den bisherigen Bau-Inspector Kozlowski hierselbst zum Elb-Strom-Bau-Director mit dem Range eines Rathes vierter Klasse zu ernennen, ist demselben die hiesige Elb-Strom-Bau-Directorstelle vom 1. d. Mts ab definitiv verliehen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

190 Die katholische Kaplaneistelle zu Huysburg, im Kreise Oschersleben, ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber haben ihre Bewerbungsgesuche binnen 6 Wochen, an die Königliche Regierung hierselbst einzureichen.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

191 Der in das Pfarramt zu Zoerbig berufene Pfarrer und Superintendent Hahn zu Tangermünde ist zugleich zum Superintendenten der Diöces Brehna ernannt worden.

192 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Zoerbig mit Loeberitz und Zoeberitz in der Diöces Brehna, ist dem bisherigen Pfarrer und Superintendenten in Tangermünde Adalbert Benno Hahn verliehen worden.

193 Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Neuendorf in der Diöces Beetzendorf, ist durch die Versetzung des Pfarrers Weschke vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

194 In der Stadt Quedlinburg ist der Referendar a. D. Huch zum unbesoldeten Stadtrath an Stelle des bisherigen Stadtraths Brinkmann auf dessen Restdienstzeit bis zum 30. Juni 1869 gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

195 Als Schiedsmänner in der Stadt Oschersleben sind wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden, und zwar: a. für den ersten Stadtbezirk, der bisherige Schiedsmann, Oeconom Heinrich Helff dortselbst, b. für den zweiten Stadtbezirk der bisherige Schiedsmann, Particulier Heinrich Walkhoff dortselbst auf die Periode vom 1. Januar 1867 bis dahin ultimo December 1869.

196 In der Stadt Jerichow ist der frühere Unterofficier Deutrich als Polizei-Sergeant angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

197 Der Predigt- und Schulamts-Candidat Kramer ist zum Rector und ersten Lehrer an der Schule zu Möckern ernannt worden.

198 Der provisorische Küster und Schullehrer Schulz zu Dahrenstedt, Diöces Tangermünde, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

199 Der provisorische Schullehrer Spangenberg zu Schadeleben, Diöces Schneidlingen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

200 Die Lehrerstelle zu Seedorf, Diöces Altenplathow, ist vacant. Sie ist Privatpatronats.

Königliche Intendantur, 4. Armee-Corps.

201 Mittelst Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Kriegs- und Marine-Ministers vom 29. Februar cr. ist der zur Dienstleistung beim Königlichen Kriegs-Ministerium kommandirte Intendantur-Registratur-Assistent Wilcke von der Intendantur 4. Armee-Corps zum etatsmäßigen Intendantur-Registrator ernannt und der Intendantur-Registratur-Assistent Hillert von der Intendantur des 4. Armee-Corps zu der des 5. Armee-Corps versetzt worden.

202 Personalveränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg im Monat Januar 1867.

A. Bei dem Appellationsgerichte: Den Gerichts-Assessoren Robert Gustav Schmidt und Ursinus zu Magdeburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden. Der Gerichtsassor Dr. Kindervater ist auf seinen Antrag aus dem Departement des Kammergerichts in das hiesige versetzt. Der Auskultator Gustav Eduard Eitze zu Magdeburg ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg übergetreten. B. Bei den Gerichten erster Instanz: Der Stadt- und Kreisgerichtsrath Voigtel zu Magdeburg ist am 18. Januar d. Js. gestorben. Der Gefangenenwärter Kleine zu Magdeburg ist vom 1. April d. Js. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der invalide Sergeant, Hilfs-Gefangenen-Aufseher Johann Friedrich Francke zu Gommern ist zum Boten und Executor bei dem Kreisgerichte zu Salzwedel ernannt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 8.

Magdeburg, den 23. Februar 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

203 **Stück 12.** Nr. 6542. Gesetz, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats und die Beschwerden wegen Grundsteuer-Ueberbürdung. Vom 8. Februar 1867.

Nr. 6543. Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1867, betreffend die Anstellung von Provinzial-Steuerdirectoren in Hannover und in Kassel.

204 **Stück 13.** Nr. 6544. Einberufungs-Patent für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 13. Februar 1867.

Nr. 6545. Allerhöchster Erlaß vom 12. Januar 1867, betreffend die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in den durch das Gesetz vom 24. December 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten, vormals Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen.

Nr. 6546. Verordnung, betreffend die Aufhebung der im Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen bestehenden Beschränkungen des Handels mit Feld-Früchten ꝛc. Vom 24. Januar 1867.

Nr. 6547. Concessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft durch den Bau einer Eisenbahn von Neuß über Bedburg nach Düren. Vom 30. Januar 1867.

Nr. 6548. Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Verschmelzung des Telegraphenwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit dem Preußischen Telegraphenwesen.

Nr. 6549. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Nordstern, Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin, errichteten Aktiengesellschaft. Vom 4. Februar 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

205 Betrifft 1. die Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den alten Bankantheils-Scheinen; II. den Umtausch der Interims-Scheine über die Einzahlungen für neue Bankantheile gegen Bankantheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen.

I. Zu den alten Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1867 bis 1871 einschließlich ausgereicht werden. Die Eigenthümer der alten Bank-Antheils-Scheine werden daher aufgefordert, die Talons, mit einem doppelten Verzeichnisse derselben, wozu Formulare unentgeltlich vertheilt werden, vom 25. Februar cr. ab in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin oder einer der Provinzial-Bank-Anstalten zu Breslau, Cöln, Danzig, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Münster, Posen, Stettin, Aachen, Bielefeld, Bromberg, Cassel, Coblenz, Cöslin, Crefeld, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Essen, Frankfurt a. O., Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle a. S., Insterburg, Landsberg a. W., Memel, Minden, Nordhausen, Siegen, Stralsund, Stolp, Thorn, Tilsit persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß in beiden Exemplaren die Nummer der Bankantheils-Scheine, einzeln nach deren Reihefolge, sowie die Stückzahl enthalten, und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnortes deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse resp. die betreffende Provinzial-Bank-Anstalt bescheinigt auf dem Duplikat-Verzeichnisse den Empfang der Talons, und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die neuen Dividenden-Scheine werden dann von der Haupt-Bank-Kasse wo möglich sogleich, bestimmt aber am nächstfolgenden Werktage, von den Provinzial-Bank-Anstalten spätestens 14 Tage nach Empfang der Talons gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit der Quittung zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu.

Sollten Talons zur Erhebung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit

Digitized by Google

Briefen von außerhalb eingehen, so müssen dieselben den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

II. Der Umtausch der Interims-Scheine gegen Bankantheils-Scheine erfolgt ebenfalls vom 25. Februar c. ab in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr.

1. Die Interims-Scheine, welche sich noch im Besitz der darin benannten Eigenthümer befinden, sind derjenigen Bankstelle, bei welcher deren Ausstellung erfolgt ist, zu übergeben, und dagegen die Bankantheils-Scheine nebst den Dividendenscheinen für die fünf Jahre 1867 bis 1871 gegen Quittung des Einreichers in Empfang zu nehmen, wozu die betreffende Bankstelle Quittungs-Formulare unentgeldlich verabfolgen wird. Die Bank behält sich auch hierbei das Recht vor, die Gültigkeit der Quittung zu prüfen, ohne dazu eine Verpflichtung zu übernehmen.
2. Die Interims-Scheine, welche sich **nicht** mehr im Besitze des darin benannten Eigenthümers befinden, müssen, ohne Unterschied, ob sie von der Hauptbank oder einer Provinzial-Bankstelle ausgefertigt sind, bei der Haupt-Bank mit einem schriftlichen Gesuche um Umschreibung auf den Namen des jetzigen Eigenthümers und um Ausreichung der Bankantheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen eingereicht werden. Diesem Gesuche sind die den Uebergang des Eigenthums auf den einzutragenden Eigenthümer nachweisenden Dokumente, in welcher Beziehung die sub 3 bis 6 auf den Interims-Scheinen abgedruckten Bedingungen zu beachten sind, beizufügen. Jeder Einsender wird dann auf sein Gesuch besonders beschieden werden.

Berlin, den 15. Februar 1867.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

von Dechend. Kühnemann. Böse. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Köhnen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

206 Betrifft die Ausreichung neuer Coupons zu den Rentenbriefen, Serie III.

Am 1. October 1866 wird der letzte der zu den Rentenbriefen der Provinz Sachsen ausgegebenen Zinscoupons Ser. II. fällig und es tritt damit der Zeitpunkt ein, nach welchem in Gemäßheit des § 34 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und des Gesetzes vom 14. September c. die Zinscoupons Ser. III. Nr. 1 bis 16 und dazu gehörige Talons zu den gedachten Rentenbriefen auszuhändigen sind.

Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen werden daher aufgefordert, solche vom 20. October 1866 ab zur Beifügung der neuen Zinscoupons und Talons einzureichen und dabei Folgendes zu beachten:

1) Die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Coupons muß in dem Zeitraume vom 20. October 1866 bis 30. März 1867 erfolgen, wenn die Inhaber nicht der nur für diesen Zeitraum bewilligten Portofreiheit der Sendungen verlustig gehen wollen. (cf. pct. 5 und 9.)
2) Die Rentenbriefe sind ohne Coupons einzusenden, da auch der letzte Coupon der Serie II. in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleibt.
3) Die Wiederincourssetzung der außer Cours gesetzten Rentenbriefe behufs ihrer Einreichung zur Beifügung neuer Coupons nebst Talons ist nicht erforderlich.
4) Bereits ausgelooste Rentenbriefe dürfen zur Beifügung neuer Coupons nebst Talons nicht eingereicht werden, sondern es ist deren Realisirung besonders, und zwar bei unserer Rentenbank-Kasse, zu bewirken. Dies gilt namentlich in Betreff sämmtlicher, bereits ausgelooster, sächsischer Rentenbriefe Lit. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis incl. 12567.
5) Die Einlieferung der Rentenbriefe ist zu bewirken:
   a. wenn sie von außerhalb mit der Post erfolgt, unter der Adresse der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen in Magdeburg mit der Declaration:
      „Hierin .....Thlr. Rentenbriefe zur Beifügung neuer Coupons“ und der portofreien Rubrik:
      „Rentenbank-Angelegenheit.“
   b. wenn sie in Magdeburg selbst stattfindet, in dem Lokale der Rentenbank, und zwar in dem Zimmer der Rentenbank-Kasse, an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr.

Mit dem 30. März 1867 hört die Portofreiheit (cf. pct. 1) auf, und haben bei späteren Sendungen die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe das Porto für die Einsendung und die Zurücksendung derselben mit den neuen Zinscoupons und Talons zu tragen.

Digitized by Google

6) Die Rentenbriefe müssen bei der Einlieferung mit einer speciellen Nachweisung, genau je nach dem untenstehenden Schema, begleitet sein und muß die Nachweisung selbst auf einen ganzen Bogen geschrieben werden.

Die sorgfältige und richtige Aufstellung dieser Nachweisung müssen wir zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfehlen.

Formulare zu dieser Nachweisung werden von der hiesigen Rentenbank-Kasse und den Kreiskassen der Provinz Sachsen auf mündliches Nachsuchen unentgeltlich verabreicht.

7) Werden die Rentenbriefe mit der Post eingesandt, (cf. pct. 5 a), so hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung, vor dem Datum und seiner Namensunterschrift, zugleich eine Quittung in folgender Form:

„Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von ..... Thlr. (mit Buchstaben) mit den Coupons Ser. III. Nr. 1 bis 16 und dazu gehörigen Talons wird hierdurch bescheinigt."

beizufügen, worauf innerhalb drei Wochen nach der Absendung entweder die Uebersendung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons und Talons erfolgt sein muß, oder bei eintretender Behinderung dem Einsender eine Benachrichtigung hierüber, mit bestimmter Angabe, bis wohin die Uebersendung stattfinden soll, von der unterzeichneten Direction zugehen wird.

Wenn mit dem Ablaufe der bezeichneten dreiwöchentlichen Frist dem Einsender die Rentenbriefe mit Coupons und Talons nicht zugegangen sein sollten, und auch eine Benachrichtigung seitens der unterzeichneten Direction wegen Verlängerung der Frist nicht erfolgt ist, so hat der Einsender der unterzeichneten Direction mittelst eines recommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen.

8) Werden die Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben (cf. pct. 5 b.), so ist die begleitende Nachweisung in zwei Exemplaren vorzulegen, von denen der Einliefernde das eine mit einer Empfangsbescheinigung der mit der Annahme der Rentenbriefe beauftragten, im Zimmer der Rentenbank-Kasse anwesenden beiden Beamten, Rendant Wuttge und Bureaugehülfe Engel, zurückerhält. — Die Wiederabholung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons und Talons aus dem Lokale der Rentenbank ist sodann nach Ablauf der in der Empfangsbescheinigung bezeichneten Frist, und zwar gegen Rückgabe der letzteren, zu bewirken.

9) Wenn die Einsendung nach den obigen Feststellungen wesentliche Mängel an sich trägt, zu deren Beseitigung die Rückgabe der Rentenbriefe erforderlich ist, so erfolgt die Rückgabe ebenso wie die Wiedereinsendung portopflichtig.

Magdeburg, den 29. September 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe mit der Post eingesandt werden. (ad 7.)

Nachweisung

über 12 Stück Rentenbriefe der Provinz Sachsen zur Verfügung der Zinscoupons Ser. III. und der dazu gehörigen Talons.

Eingereicht von dem Oeconomen Johann Christian Richter zu N. N. (in Städten mit Angabe der Hausnummer, auf dem Lande mit Angabe der nächsten Poststation.)

Lauf. Nr.	der Rentenbriefe				Lauf. Nr.	der Rentenbriefe			
	Nummer.	Littr.	Betrag Thlr.	Summa für jede Klasse Thlr.		Nummer.	Littr.	Betrag Thlr.	Summa für jede Klasse Thlr.
								Transport	4500
1	533	A.	1000		7	617	C.	100	100
2	748	A.	1000		8	187	D.	25	
3	1659	A.	1000	3000	9	1296	D.	25	50
4	147	B.	500		10	12585	E.	10	
5	698	B.	500		11	12642	E.	10	
6	804	B.	500	1500	12	13872	E.	10	30
			Latus	4500				Summa	4630

Digitized by Google

Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von Vier Tausend Sechshundert und Achtzig Thalern mit den Coupons Ser. III. Nr. 1 bis 16 und dazu gehörigen Talons wird hierdurch bescheinigt.

N. N., den ..... 1866.

Johann Christian Richter.

Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben werden. (ad 8.)

Nachweisung

über 6 Stück Rentenbriefe der Provinz Sachsen zur Beifügung der Zinscoupons Ser. III. und der dazu gehörigen Talons

Eingereicht von dem Kaufmann Joseph Vogt, Straße ..... Nr. ..... hierselbst (oder zu N. N.)

Laufende Nr.	der Rentenbriefe			
	Nummer.	Littr.	Betrag Rt.	Summa für jede Klasse Rt.
1	270	A.	1000	
2	540	A.	1000	2000
3	7875	B.	500	
4	9647	B.	500	1000
5	749	C.		100
6	12570	E.		10
			Summa	3110

Magdeburg, den ..... 1866.

Joseph Vogt, Kaufmann.

Die Einlieferung der vorstehend bezeichneten sechs Stück Rentenbriefe im Gesammtbetrage von Drei Tausend Ein Hundert und zehn Thalern von dem Kaufmann Joseph Vogt (Straße..... Nr.....) hierselbst, behufs Beifügung der neuen Zinscoupons Ser. III. nebst Talons, wird hierdurch mit dem Bemerken bescheinigt, daß die Rückgabe dieser Rentenbriefe gegen Wiedereinlieferung dieser Nachweisung und der untenstehenden, vom Empfänger auszufüllenden Quittung vom ..... ab erfolgen wird.

Magdeburg, den ..... 1866.

Der Rendant. N. N

Der Controllbeamte. N. N.

Den Rückempfang der oben quittirten 3110 Thlr. mit Buchstaben Drei Tausend Ein Hundert und Zehn Thaler in Rentenbriefen nebst den Zinscoupons Ser. III. Nr. 1 bis 16 und dazu gehörigen Talons bescheinigt.

Magdeburg, den ..... 1866.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt veröffentlicht mit folgenden Bemerkungen:

1) Den mit der Post einzusendenden Rentenbriefen (pos. 7.) ist die begleitende Nachweisung nur in einem Exemplare beizufügen und darf unter derselben die vorgeschriebene Rückempfangsbescheinigung des Einsenders nicht fehlen.
2) Die Verwendung eines Druck-Formulars zu der begleitenden Nachweisung ist nicht geboten; es bleibt vielmehr denjenigen Rentenbriefs-Inhabern, denen die Empfangnahme von Formularen an den ad pos. 6. bezeichneten Orten Schwierigkeiten macht, anheim gestellt, die höchst einfache Nachweisung vollständig selbst zu schreiben. Schriftliche Anträge auf Versendung von Formularen müssen von uns unberücksichtigt bleiben.
3) Den verehrlichen Zeitungs-Redactionen stellen wir anheim, diese Bekanntmachung im Interesse der Rentenbriefs-Inhaber, insbesondere mit Rücksicht auf die nach pos. 1 der Bekanntmachung nur bis zum 30. März cr. geltende Portofreiheit für die einzusendenden Rentenbriefe, in ihre Blätter aufzunehmen.

Magdeburg, den 11. Februar 1867. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

207 Betrifft die Errichtung gewerblicher Anlagen während der Bauzeit des Jahres 1867.

Wir machen die Betheiligten Gewerbs-Unternehmer, welche während der Bauzeit des Jahres 1867 die Errichtung einer, der im § 1 des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861 — Nr. 33 der Gesetzsammlung de 1861 — näher bezeichneten gewerblichen Anlagen beabsichtigen, darauf aufmerksam, daß sie in ihrem eigenen Interesse sobald als möglich für die Beschaffung der, in der Ministerial-Instruction vom 31. August 1861 zur Ausführung des vorgedachten Gesetzes zu §. 2 Nr. 1—6 (außerordentliche Beilage zum Regierungs-Amtsblatte Nr. 38 pro 1861) angeordneten Beschreibungen, Situations- und Baupläne Sorge zu tragen und dieselben bei dem Landrathe und wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll, bei der Polizeibehörde desselben einzureichen haben.

Die gedachten Polizeibehörden weisen wir aber hierdurch an, gemäß unserer Circular-Verfügung vom 22. September 1862 — I. E. 2045 — die Prüfung und Revision der Bauzeichnungen ꝛc. jederzeit durch die hierzu qualificirten Baubeamten vornehmen zu lassen, die Publication der Unternehmungen thunlichst zu beschleunigen und demnächst die gepflogenen und abgeschlossenen Verhandlungen gehörig geheftet und foliirt uns ungesäumt mittelst gutachtlichen Berichtes vorzulegen.

Magdeburg, den 12. Februar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

208 Die Zusammenstellung der im Jahre 1866 im diesseitigen Regierungsbezirke stattgehabten Ein- und Auswanderungen hat Folgendes ergeben:

Es sind überhaupt ausgewandert 558 Personen. Darunter befinden sich 209 Familienhäupter resp. allein stehende Personen und 135 männliche und 214 weibliche Familienglieder. Von den 209 selbständigen Personen hatten sich beschäftigt: 40 in der Land- und Forstwirthschaft und Gärtnerei, 6 beim Berg- und Hüttenwesen, 73 in gewerblichen und industriellen Anlagen, 28 im Handelsstande und beim Versicherungswesen, 40 als persönliche Dienstleistende (Dienstboten ꝛc.) und in verschiedenen Berufsarten, 12 mit mit der Gesundheitspflege, Wissenschaft oder Kunst, 1 war Geistlicher und 9 Personen hatten keinen bestimmten Beruf gewählt.

In Bezug auf das Ziel der Auswanderung gingen 287 in andere deutsche Bundesstaaten, 254 nach Amerika, 8 nach Oestereich, 9 vertheilen sich auf verschiedene fremde Länder.

Eingewandert sind im Laufe des verflossenen Jahres überhaupt: „253 Personen." Unter denselben befinden sich 148 Familienhäupter resp. alleinstehende Personen. Mit den Familienhäuptern sind 36 männliche und 69 weibliche Familienglieder in den diesseitigen Unterthanen-Verband aufgenommen worden und haben sich ihrem Berufe resp. ihrer Beschäftigung nach bestimmt: 17 für die Land- und Forstwirthschaft und Gärtnerei, 1 für den Bergbau, 53 für gewerbliche und industrielle Zwecke, 24 für den Handelsstand, 29 als persönliche Dienstleistende (Dienstboten ꝛc.) und für verschiedene Berufsarten, 9 für Zwecke der Gesundheitspflege, Erziehung, Wissenschaft oder Kunst, 6 sind Beamte und gottesdienstliche Personen gewesen und 9 Personen haben sich keinem bestimmten Berufe gewidmet.

Von den eingewanderten Personen waren bis zu ihrer Naturalisation angehörig: 227 anderen deutschen Bundesstaaten, 9 den nordamerikanischen Freistaaten, 7 dem Kaiserthum Rußland, 6 dem Königreich Großbrittanien und 4 verschiedenen fremden Ländern.

Magdeburg, den 12. Februar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

209 Die dem Kaufmann J. G. Paul zu Burg ertheilte Concession zur Vermittelung der Beförderung Preußischer Auswanderer nach den vereinigten Staaten von Nord-Amerika und Süd-Australien über Bremerhafen ist von uns auf das Kalenderjahr 1867 ausgedehnt worden.

Magdeburg, den 12. Februar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

210 Patente. Dem Werkführer der Berlin-Hamburger Eisenbahn, H. Schollwer zu Berlin ist unter dem 6. Februar 1867 ein Patent auf eine selbstthätige Schmiervorrichtung für Dampfmaschinenschieber, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

211 Dem Ingenieur C. von Witzleben zu Cöthen ist unter dem 6. Februar 1867 ein Patent auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Ausführung nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten Einspritzungs-Apparat für Condensatoren auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

212 Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen im vierten Quartal 1866.

Es wurden geschenkt: 1) der St. Elisabeth-Kapelle in der Neustadt-Salzwedel eine zwei Maß haltende zinnerne Abendmahlskanne, 2) der Kirche zu Ritsleben ein weißes Altarlaken, 3) der Kirche zu Nieder-Börnecke zum Friedensfeste ein Umhang für den Taufstein von schwarzem Sammetmanchester mit silbernen Franzen. Außerdem hat derselbe Geber die neun Bänke vor dem Altar mit feinem schwarzem Tuche beschlagen lassen, 4) der Kirche in Darnebeck vom Patron ein silberner Kelch und Patena mit innerer Vergoldung, 5) der Kirche zu Zethlingen zum Friedensfeste zwei silberne Altarleuchter nebst Wachskerzen, 6) der Kirche in Loburg eine Altar- und Canzelbekleidung von violettem Sammet mit ächten Goldfranzen im Werthe von 110 Thlr., 7) der Kirche in Iserbies eine neue Decke über den Taufstein 8) der Kirche in Brietzke zwei große Altarkerzen, 9) der Kirche in Hohenziatz desgleichen, 10) der Kirche in Klein-Lübars ein kunstvoll gearbeiteter Klingelbeutel, 11) der Kirche zu Ritz am Friedensfeste ein Kronenleuchter mit sechs Lichtern zur Erleuchtung der Kirche bei den Abendgottesdiensten, 12) der Kirche in Jarchau zur bleibenden Erinnerung an das Friedensfest durch freiwillige Sammlungen in der Gemeinde eine Abendmahlskanne, ein Kelch nebst Patena und eine Hostiendose, sämmtlich von gutem Metall, stark versilbert und vergoldet, 13) der Kirche in Gröningen zur Erleuchtung der Kirche bei den wöchentlichen Abendgottesdiensten 8 Pfund Lichte und 1 Thlr., sowie eine Abendmahlskanne von Britannia-Metall, 14) der Kirche zu Rodersdorf von mehreren Wittwen in der Gemeinde „zur Erinnerung an das denkwürdige Friedens- und Sieges-Jahr 1866" ein silberner Communion-Kelch, inwendig vergoldet und eine silberne ganz vergoldete Patena, 15) der Kirche zu Süd-Gröningen aus der Gemeinde ein Abendmahlskelch von Britannia-Metall und 200 Thlr. zur Anschaffung einer neuen Orgel, 16) der Kirche zu Hamersleben eine Altardecke von roth-braunem Tuche mit schwarzen Franzen und einem gelbseidenen Kreuze auf der Vorderseite, eine Decke über das Bibelpult des Altars von demselben Stoffe mit gelbseidenen Franzen und zwei Abendmahlsdecken, 17) der Kirche in Neustadt-Magdeburg ein neusilberner versilberter Abendmahlskelch nebst Patena im Werthe von 12 Thlr., 18) der Kirche in Uellnitz ein Festbehang für die Canzel von schwarzem Tuche mit Silberfranzen im Werthe von 20 Thalern, 19) der Kirche zu Buckau b. M. ein Paar Altarkerzen, 20) der Kirche zu Egeln von den Frauen und Jungfrauen der Stadt am Friedensfeste eine große Fahne mit Oelmalerei und Inschriften im Werthe von 38 Thlr., 21) der Domkirche zu Stendal ein schwarz sammetner goldgestickter Klingelbeutel mit vergoldetem Beschlag und ein großes leinenes Altartuch zum Gebrauche beim Abendmahl, 22) der Kirche in Altenplathow zwei Altarkerzen, 23) der Kirche in Benedorf, Diöces Altenplathow, ein Legat von 100 Thlr. vom Patron, 24) der Kirche in Bergzow eine Abendmahlspatena von den Confirmirten, eine Friedensfahne zum Friedensfeste von den jungen Leuten, desgleichen zum Friedensfeste eine neue Altarbekleidung im Werthe von 30 Thlr. von dem Patron und der Gemeinde, 25) der Kirche in Derben zwei Altarkerzen, 26) der Kirche in Nielebock eine neue Altarbekleidung im Werthe von 30 Thlr. von der Gemeinde und ein Fußteppich vor dem Altar.

Königliche Ober-Post-Direction.

213 Vom 20. Februar cr. ab werden bei dem Post-Amte in Halberstadt auch während der Zeit von 1 Uhr bis 2 Uhr Nachmittags, in welcher bisher das Bureau geschlossen gewesen ist, die Expeditionen für den Annahme- und Ausgabedienst zur Auslieferung und Empfangnahme von Postsendungen aller Art für das Publikum geöffnet sein.

214 Vom 1. März cr. ab kommt zwischen Bismarck und Stendal eine tägliche Kariolpost in Gang, welche aus Bismarck um 5 Uhr Nachmittags zum Anschluß in Stendal an den Eisenbahnzug von Magdeburg nach Wittenberge um 9 Uhr Nachmittags und aus Stendal um 4 Uhr 30 Minuten früh nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Wittenberge nach Magdeburg um 3 Uhr 40 Minuten früh, abgesandt werden wird.

Digitized by Google

215 Die Dienststunden der Posterpedition in Flechtingen für die Annahme und Ausgabe von Postsendungen jeder Art, sind, wie folgt, festgesetzt worden: im Sommer von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und zu allen Jahreszeiten von 5 bis 8 Uhr Nachmittags. Wegen des öffentlichen Gottesdienstes findet jedoch an den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags und an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs von 9 bis 11 Uhr Vormittags die Annahme und Ausgabe von Postsendungen nicht statt.

216 **Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.**

Das Sommersemester beginnt am 29. April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Bodenkunde und Anleitung zur Bonitirung. Specieller Pflanzenbau. Die englische und belgische Landwirthschaft und ihre Anwendbarkeit auf Deutschland: Director Dr. Hartstein. Wiesenbau. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft. Kleinviehzucht: Administrator Dr. Freytag. Allgemeine Thierproductionslehre. Ausgewählte Kapitel aus der Betriebslehre: Dr. Thiel. Weinbau und Gemüsebau mit praktischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Director Hartstein und Administrator Dr. Freytag. Waldbau mit praktischen Demonstrationen: Oberförster-Candidat Borggreve. Experimental-Physik. Physikalisches Praktikum: Prof. Dr. Müllner. Organische Experimental-Chemie. Thierchemie. Chemisches Praktikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Ausgewählte Abschnitte aus der allgemeinen Botanik, Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Pflanzenphysiologisches Praktikum. Botanische Excursionen: Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel. Gesteinslehre. Geognostische Excursionen: Dr. André. Naturwissenschaftliche Repetitionen: Oberförster-Candidat Borggreve. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen ꝛc.): Baumeister Schubert. Volkswirthschaftslehre: Agrar-Gesetzgebung: Prof. Dr Schröder. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere. Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören. Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1867.

Der Director der landwirhschaftlichen Akademie.
Geheimer Regierungsrath **Dr. Hartstein.**

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

217 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an der Stadt- und Pfarrkirche zu Wittenberg in der Diöces Wittenberg ist der bisherige Superintendent und Oberpfarrer zu Wolgast Dr. Romberg berufen und bestätigt worden.

218 Der in das Pfarramt zu Wittenberg berufene bisherige Superintendent und Oberpfarrer in Wolgast Dr. Romberg ist zum Superintendenten der Diöces Wittenberg ernannt worden.

219 Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle an der Stadt- und Pfarrkirche zu Wittenberg ist der bisherige zweite Diaconus an derselben Friedrich August Mayer berufen und bestätigt worden.

220 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Stappenbeck mit Buschwitz, Pretzier und Mahlsdorf in der Diöces Beetzendorf, ist der bisherige Pfarrer in Neuendorf, Andreas Friedrich Louis Weschke berufen und bestätigt worden.

221 Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 700 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Loitzschütz, in der Diöces Zeitz, ist durch die Versetzung des Pfarrers Pörner vacant geworden. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule.

222 Die unter Königlichem Patronate stehende mit einem jährlichen Einkommen von ca. 1400 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Klein-Furra mit Rüxleben in der Diöces Bleicherode ist durch das Ableben des Pfarrers Jacobi vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Digitized by Google

Königliches Regierungs-Präsidium.

223 Der Stadtsecretair Weise in Staßfurt ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Bezirk der Königlichen Kreis-Gerichts-Commission zu Staßfurt von uns ernannt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

224 Der Landrath des Osterburger Kreises Graf von der Schulenburg ist vom heutigen Tage ab auf vier Wochen beurlaubt und seine Vertretung während dieser Zeit dem Kreis-Deputirten von Knoblauch auf Osterholz übertragen worden.

225 In der Stadt Bismarck ist der Töpfer Mund zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre, vom 15. November v. Js. ab, an Stelle des bisherigen Rathmanns Meinecke gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

226 Der Schulamtscandidat Schirmstein ist zum Küster und Lehrer in Möser, Diöces Ziesar, provisorisch bestellt worden.

227 Die Cantor- und Lehrerstelle zu Nachterstedt, Diöces Schneidlingen, ist durch Ableben des Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

228 Personal-Veränderungen

im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung in Monate Januar 1867.

Befördert und resp. versetzt: Steuer-Aufseher Hagedorn in Magdeburg zum Haupt-Amts-Assistenten daselbst, berittener Grenzaufseher Lindemann von Pollitz als berittener Steueraufseher nach Merseburg, Steueraufseher Schmundt von Brehna als berittener Grenzaufseher nach Pollitz, Steueraufseher Wohlfarth von Wesel, (Rheinprovinz) nach Axendorf, Steueraufseher Becker von Steimke nach Sudenburg, Steueraufseher Märker von Neustadt nach Magdeburg, Steueraufseher Blättermann von Sudenburg nach Magdeburg, Grenzaufseher Behrens von Fischerwall, (Regierungsbezirk Potsdam) nach Magdeburg.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Vanse'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 9.

Magdeburg, den 2. März 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

229 **Stück 14** Nr. 6550. Verordnung, betreffend die Anstellung der Justizbeamten in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 8. Februar 1867.

Nr. 6551. Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen der Anlage einer Eisenbahn von Nordhausen nach Erfurt. Vom 21. December 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

230 Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Mittwoch den 27. März dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr hierdurch einberufen, um für das Jahr 1866 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. October 1846 §§ 62. 65. 67. 68. 97. und Gesetz-Sammlung 1857 Seite 240.)

Die Versammlung findet im hiesigen Bank-Gebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen. Berlin, den 18. Februar 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Chef der Preußischen Bank: Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

231 Nachdem der Herr Graf von Schwerin-Putzar die im 5. Magdeburger Wahlbezirke auf ihn gefallene Wahl zum Abgeordneten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes abgelehnt hat, weil er die in einem anderen Wahlkreise erfolgte Wahl bereits angenommen hatte, ist für den 5. Magdeburger Wahlbezirk eine Neuwahl erforderlich geworden und haben wir in Gemäßheit des § 36. des Wahlreglements den Termin für diese Neuwahl auf den

11. März d. J.

anberaumt und die betreffenden Herren Landräthe in Wolmirstedt und Neuhaldensleben mit der Ausführung nach Vorschrift des Wahlgesetzes und Wahlreglements beauftragt.

Als Wahlcommissarius wird auch für diesen Wahlact der Landrath Graf von der Schulenburg in Wolmirstedt fungiren.

Magdeburg, den 25. Februar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

232 Zur Belebung und Förderung des öffentlichen Wegebaues im Kreise Aschersleben ist letzterer in nachstehende Wegebau-Commissariatsbezirke eingetheilt worden:

I. Bezirk mit Feldmarken und Forsten: Thale, Warnstedt, Neinstedt, Stecklenberg, Suderode und Friedrichsbrunnen.
II. Bezirk mit den Feldmarken: Quedlinburg, Westerhausen, Weddersleben und Ditfurth.
III. Bezirk mit den Feldmarken: Wedderstedt, Hedersleben, Hausneindorf, Gatersleben, Friedrichsau, Nachterstedt und Schadeleben.
IV. Bezirk mit den Feldmarken: Königsaue, Winningen, Börnecke und Schneidlingen.
V. Bezirk mit den Feldmarken: Wilsleben, Westdorf und Groß-Schierstedt.
VI. Bezirk mit der Feldmark: Aschersleben.
VII. Bezirk mit der Feldmark: Cochstedt.

Auf Vorschlag des Aschersleben Kreistages sind zu Wegebau-Commissarien und zwar auf die Amts-Dauer von 6 Jahren bestellt worden, für den:

I. Bezirk. Der Oberförster von Hanstein zu Thale.
II. Bezirk. Der Stadtrath Feßel zu Quedlinburg.

Digitized by Google

III. Bezirk. Der Amtsrath Lucanus zu Schadeleben.
IV. Bezirk. Der Rittergutspächter Lieutenant Braune zu Winningen.
V. Bezirk. Der Rittergutsbesitzer Hauptmann Andreae zu Wilsleben.
VI. Bezirk. Der Stadtrath Dreizehner zu Aschersleben.
VII. Bezirk. Der Rathmann Diederichs zu Cochstedt.

Diese Wegebau-Commissarien werden ihr Amt verwalten nach folgendem

Regulativ.

§ 1. Der Wegebau-Comissar ist das Organ des Kreislandraths in allen Angelegenheiten, welche die Anlage und Unterhaltung öffentlicher Communications-Wege innerhalb seines Bezirks betreffen, mit Ausnahme der fiskalischen und der unter Kreisaufsicht stehenden Kunststraßen. Er wird auf Vorschlag des Kreistages von der Königlichen Regierung in Magdeburg ernannt.

§ 2. Die Obliegenheiten des Commissars bestehen im Wesentlichen darin, daß er:

1) Sämmtliche vorgedachte Communications-Anstalten beaufsichtigt und aus eigenem Antriebe wie auf Grund von Anzeigen der unteren Behörden und Polizeibeamten oder Privaten, nicht nur für Erhaltung ihres polizeimäßigen Zustandes, sondern namentlich auch für Verbesserungen, nach Anleitung der bestehenden Gesetzgebung, durch Aufforderung und Anweisung Sorge trägt;
2) Wenn diesen seinen Aufforderungen nicht Folge geleistet wird, davon dem Kreislandrathe Mittheilung macht, damit dieser Executionsmaßregeln veranlaßt, oder den Commissar auf dessen Anträge motivirt bescheidet;
3) Aufträge des Kreislandrathes ausführt und
4) Auf Grund der ihm in Gemäßheit des § 3 Nr. 2 zugegangenen Nachweisungen mit den Unterhaltungspflichtigen über die im laufenden Jahre auszuführenden Wegebauten verhandelt, erhebliche gegen deren Umfang und Art erhobene Bedenken dem Landrath mittheilt und die Ausführung der Bauten in der festgesetzten Weise überwacht.

§ 3. Zu diesem Behufe werden:

1) Alle Anzeigen in Wegebau-Angelegeheiten namentlich soweit sie von Ortsschulzen, Gensdarmen oder anderen Polizeibeamten ausgehen, an den Wegebau-Commissar gerichtet. Sofern dergleichen Anzeigen bei dem Kreislandrathe eingehen sollten, giebt dieser dieselben vor weiterer Verfügung zunächst an den Wegebau-Commissar ab.
2) Alljährlich vor dem 1. März werden von jedem selbstständigen Gute und jeder Gemeinde, Nachweisungen über die im laufenden Jahre an den öffentlichen, nicht chaussirten Communications-Wegen vorzunehmenden Arbeiten dem Landrathe eingereicht, welcher dieselben sammelt und schließlich dem Wegebau-Commissar zur Erklärung übergiebt.

§ 4. Der Commissar hat über solche Verhandlungen, in welchen streitige Wegebau-Verpflichtungen festgestellt werden, Protokolle aufzunehmen, und diese wie alle sonstigen schriftlichen Verhandlungen von dauerndem Interesse nach gemachtem Gebrauche dem Kreislandrathe zu überreichen.

§ 5. Das Amt des Wegebau-Commissars ist ein Ehrenamt. Nur (möglichst zu vermeidende) baare Auslagen sind beim Landrathe zur Erstattung durch den dazu Verpflichteten zu liquidiren.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wobei wir die Erwartung aussprechen müssen, daß die Herren Wegebau-Commissarien bei Ausübung ihres, mit eigenen Opfern, nur im öffentlichen Interesse übernommenen wichtigen Ehrenamtes allseitig die bereitwilligste Unterstützung finden werden.

Magdeburg, den 12. Februar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

233 **Verzeichniß**

derjenigen Baumeister und Bauführer, welche sich, als im Regierungsbezirke Magdeburg beschäftigt, bei der unterzeichneten Regierung gemeldet haben.

I. Baumeister.

1) Siegfried, mit dem Charakter eines Hessen-Homburgischen Baurathe, in Magdeburg; 2) Lhermet in Magdeburg; 3) Gerloff in Seehausen i. A.; 4) Franke in Burg; 5) Frölich in Salzwedel; 6) Werner in Quedlinburg; 7) Krause in Neuhaldensleben; 8) Süß in Wanzleben; 9) Gießel in Magdeburg; 10) Bindewald in Magdeburg; 11) Hauptmann in Halberstadt.

II. Bauführer.

12) Steffens in Genthin.

Magdeburg, den 12. Februar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

234 Verzeichniß
derjenigen Feldmesser, welche gegenwärtig im hiesigen Regierungsbezirk sich aufhalten, und sich bei uns vorschriftsmäßig gemeldet haben.

1) Panning, Vermessungs-Revisor zu Neustadt-Magdeburg; 2) von Lilljeström zu Genthin; 3) Brüggemann zu Dolle; 4) Goldammer zu Magdeburg.

Magdeburg, den 12. Februar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction.

235 In dem Orte Cunrau wird mit dem 1. März cr. eine Postexpedition II. Classe in Wirksamkeit treten, deren Verwaltung dem Ortsvorsteher Schulz daselbst übertragen werden wird. Die Postverbindung erhält Cunrau durch eine tägliche Cariolpost mit Clötze, welche aus Cunrau um 8 Uhr N. zum Anschluß in Clötze an die Personenpost nach Kakerbeck um 4¹⁰ V. und aus Clötze um 10 Uhr 30 Min. V. nach Ankunft der Personenpost aus Kakerbeck um 10 Uhr V. abgefertigt wird.

236 Mit dem 1. März cr. wird zu der bisher zweisitzigen Personenpost zwischen Croppenstedt und Gröningen ein sechssitziger Courswagen eingestellt werden.

237 Vom 1. März cr. ab wird die tägliche Personenpost von Langenweddingen nach Cochstedt aus Langenweddingen statt wie bisher um 5¹⁰ Uhr N. erst um 5 Uhr 25 Minuten Nachmittags abgesandt werden.

238 Vom 1. März cr. ab wird die II. tägliche Personenpost von Langenweddingen nach Altenweddingen aus Langenweddingen statt wie bisher um 5²⁵ Uhr N. schon um 5 Uhr 10 Minuten N. abgesandt werden.

239 Vom 1. März cr. ab wird die Personenpost von Aschersleben nach Egeln aus Aschersleben Bahnhof statt wie bisher um 6¹⁵ Uhr Nachm. schon um 5 Uhr 30 Min. Nachmittags abgesandt werden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

240 Das unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 485 Thlr. verbundene Diaconat an der Kaufmannskirche in Erfurt ist durch die Versetzung des Diaconus Weingärtner in die Pfarrstelle an derselben Kirche vacant geworden.

241 Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichem Einkommen von c. 1200 Thlr. nach Abzug des Emeritengehalts verbundene Pfarrstelle zu Bleddin in der Diöces Kemberg wird durch die Emeritirung des Pfarrers Hennicke ult. März cr. vacant werden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

242 Der Oberküster an der St. Petri-Kirche in Stendal, Christoph Friedrich Steinig, ist zum Oberküster an der St. Marien-Kirche daselbst, und der Lehrer Friedrich Glupe zum Oberküster an der St. Petri-Kirche daselbst ernannt und bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

243 In der Stadt Aken ist der zweite Bürgermeister (Beigeordnete) Knoke auf weitere 6 Jahre, vom 9. Juni d. Js. ab, wiedergewählt und der Postexpediteur und Posthalter Hundt zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre, vom 9. Juni d. Js. ab, an Stelle des alsdann aus dem Amte scheidenden bisherigen Rathmanns Schmidt gewählt. Beide Wahlen sind von uns bestätigt.

244 Als Schiedsmann für den 6. hiesigen Stadtbezirk ist auf die Periode vom 8. Januar 1867 bis dahin 1870 der Kaufmann Lorenz Rabe hierselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

245 Als Schiedsmänner im Kreise Calbe sind wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden, und zwar a. für den die Gemeinde Atzendorf umfassenden 3. ländlichen Schiedsmannsbezirk der bisherige Schiedsmann, Ackergutsbesitzer August Thielebein in Atzendorf auf die Periode vom 10. März 1867 bis dahin 1870; b. für den aus den Gemeinden Bisdorf und Borne bestehenden 6. ländlichen Schiedsmannsbezirk der bisherige Schiedsmann, Ackergutsbesitzer August Lücke in Borne auf die Periode vom 10. Januar 1867 bis dahin 1870; c. für den die Gemeinde und die beiden Rittergüter Brumby umfassenden 7. ländlichen Schiedsmannsbezirk, der bisherige Schiedsmann Ackergutsbesitzer Friedrich Boenicke in Brumby auf die Periode vom 13. Juli 1867 bis dahin 1870; d. für den die Gemeinde Förderstedt umfassenden 9. ländlichen Schiedsmannsbezirk der bisherige Schiedsmann, Zimmermeister Otto Schwieder in Förderstedt auf die Periode vom 16. April 1867 bis dahin 1870; e. für den aus der

Digitized by Google

Gemeinde Groß-Rosenburg mit Vorwerk, Gemeinde und Domaine Klein-Rosenburg, Gemeinde Sachsendorf und Gemeinde Patzetz mit 2 Vorwerken bestehenden 13. ländlichen Schiedsmannsbezirk der bisherige Schiedsmann, Lehrer Peckmann in Groß-Rosenburg auf die Periode vom 28. Januar 1867 bis dahin 1870; f. für den aus der Gemeinde Hohendorf, Gemeinde und Rittergut Neugattersleben und Gemeinde Löbnitz bestehenden 17. ländlichen Schiedsmannsbezirk der bisherige Schiedsmann, Kaufmann Robert Herrmann in Hohendorf auf die Periode vom 4. Mai 1867 bis dahin 1870.

246 Als Schiedsmann für die Stadt Genthin im Kreise Jerichow II. ist auf die Periode vom 31. Januar 1867 bis dahin 1870 der bisherige Schiedsmann Baron von Plotho in Genthin wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

247 Als Schiedsmann für den die Stadt Clötze, das vormalige Amt und die Forstetablissements Pansau und Döllnitz umfassenden Schiedsmannsbezirk im Kreise Gardelegen ist auf die Periode vom 28. Januar 1867 bis dahin 1870 der bisherige Schiedsmann Bürgermeister Sörger in Clötze wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

248 Der Predigt- und Schulamtscandidat Hentze ist zum Rector an der Schule zu Sandau ernannt worden.

249 Der provisorische Küster und Schullehrer Haupt zu Tülsen, Diöces Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

250 Der Lehrer Schmelzkopf zu Deersheim, Diöces Osterwieck, ist zum Lehrer an der Volksschule in Neuhaldensleben provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte zweite Lehrerstelle in Deersheim wird durch uns besetzt.

251 Der Lehrer Willing an der Freischule zu Halberstadt ist zum Elementarlehrer an der Schule zu St. Johann daselbst provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle an der Freischule zu Halberstadt besetzt der Magistrat.

252 Die Küster- und Lehrerstelle zu Siedenlangenbeck, Diöces Salzwedel, wird durch Emeritirung des Inhabers zum 1. April cr. vacant. Sie ist Privatpatronats.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

253 Die durch die Pensionirung des Försters Meyer erledigte Forstschutzbeamtenstelle in der Oberförsterei Thale ist vom 1. April d. Js. ab dem forstversorgungsberechtigten Jäger Roloff, bisher zu Altenplathow in der Oberförsterei Altenplathow, auf Probe verliehen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 10.

Magdeburg, den 9. März 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

254 Stück 15. Nr. 6552. Gesetz, betreffend, die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865 und 16. October 1866 Vom 9. Februar 1867.

Nr 6553. Vorfluthsgesetz für Neuvorpommern und Rügen. Vom 9. Februar 1867.

Nr. 6554. Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juli 1859 wegen Revision des Deichwesens in der Altmark.

Nr. 6555. Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1867, betreffend die Ueberweisung der unmittelbaren oberen Leitung des Bergwesens in den neu erworbenen Landestheilen an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

255 Stück 16. Nr. 6556. Vertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz wegen Ausführung einer Eisenbahn von Berlin über Neustrelitz nach Stralsund. Vom 31. December 1866.

256 Stück 17. Nr. 6557. Verordnung, betreffend die Einführung des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau. Vom 22. Februar 1867.

Nr. 6558. Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen, sowie in das Gebiet der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Ober-Amtsbezirkes Meisenheim. Vom 22. Februar 1867.

Nr. 6559. Allerhöchster Erlaß vom 30. Januar 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Enkirch-Irmenacher Gemeinde-Chaussee nach der Trarbach-Zeller Moselstraße.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

257 Betrifft die Meldung zum Eintritt in die Königliche Bau-Akademie zu Berlin.

Nach § 11. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst *nicht* ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß spätestens bis zum 1. April, an welchem Tage die Vorlesungen beginnen, schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisteratteste gefordert. Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben.

Berlin, den 25. Februar 1867.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie: Grund.

Verordnung und Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

258 Ansprüche auf Erlaß oder Ersatz der Grundsteuer aus Anlaß von Beschädigung der Feldfrüchte durch außerordentliche Naturereignisse, Brand ꝛc., finden gegen die Staatskasse ferner nicht mehr statt, was wir hiermit unter Bezugnahme auf § 52. des Gesetzes vom 8. d. Mts., betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats und die Beschwerden wegen Grundsteuer-Ueberbürdung (conf. Stück 12. der Gesetz-Sammlung für das laufende Jahr) zur öffentlichen Kenntniß bringen. Magdeburg, den 20. Februar 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

259 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 20. September 1866 präsentirten Muthung wird dem Rathmann C. H. Stolle zu Schönebeck unter dem Namen Carl Heinrich das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Gnadau, im Kreise Calbe, des Regierungsbezirks Magdeburg und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Kühne zu Schönebeck zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 18 Februar 1867. Königliches Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

260 Patente. Dem Fabrikanten Albert Voigt zu Kaendler bei Limbach, im Königreich Sachsen, ist unter dem 21. Februar 1867 ein Patent auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Stickmaschine, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

261 Dem Herrn J. F. Petzold zu Bautzen ist unter dem 23. Februar 1867 ein Patent auf eine, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Steindruckpresse, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

262 Der Firma K. und Th. Möller zum Kupferhammer bei Brackwede ist unter dem 23. Februar 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte rotirende Brechmaschine für Flachs und Hanf, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

263 Den Herren William Eades und William Thomas Eades zu Birmingham ist unter dem 26. Februar 1867 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Heben von Lasten in ihrer ganzen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

264 Dem Schriftsetzer und Hülfsarbeiter in der Königlichen Central-Telegraphen-Station Hugo Rabend zu Berlin ist unter dem 27. Februar 1867 ein Patent auf eine Setz- und Ablege-Maschine für telegraphische Typen in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

265 Mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. v. Mts. sind die bisherigen Superintendentur-Vicare
Propst Meinshausen zu Schlieben zum Superintendenten der Diöces Schlieben,
Großer in Gr.-Gottern zum Superintendenten der Diöces Seebach,
Reinhardt in Gerbstedt zum Superintendenten der Diöces Gerbstedt und
Opitz in Bleicherode zum Superintendenten der Diöces Bleicherode ernannt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

266 In der Stadt Bismark ist an Stelle des aus dem Amte ausgeschiedenen Bürgermeisters Baxmann der zweite Bürgermeister (Beigeordnete) Steffens zum besoldeten Bürgermeister auf 12 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 11.

Magdeburg, den 16. März 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

267 Stück 18. Nr 6560. Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Danziger Privat-Actienbank und die Verlängerung des Privilegiums derselben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

268 Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 15. September v. Js. zur Auszahlung am 1. April d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe v. J. 1848 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen behufs der Uebersendung an die Staatsschulden-Tilgungskasse vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden. Berlin, den 1. März 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnung und Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

269 Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre:

„Auf Ihren Bericht vom 29. v. Mts. will Ich in Abänderung der betreffenden Bestimmungen der §§ 17. und 18. der Verordnung vom 1. Juli 1859 — betreffend die Revision des Deichwesens in der Altmark Gesetz-Sammlung de 1859 Seite 367 seq. — hierdurch genehmigen, daß fortan nicht drei, sondern vier Deichhauptleute für den Wische-Deichverband durch den Communal-Landtag gewählt werden und auch der vierte Deichhauptmann Sitz und Stimme im Deichamt erhalte. Diese Ordre ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 4. Februar 1867.

gez. Wilhelm.

ggez. von Selchow.

An den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das bisherige Revier der Unterschau im Wische-Deichverbande in zwei Reviere: die Unterschau und die Alandsschau getheilt worden und für die erstere der Rittergutsbesitzer von Meibom auf Falkenberg und für die letztere der Kammerherr von Jagow auf Crüden zum Deichhauptmann gewählt und bestätigt worden ist.

Magdeburg, den 8. März 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

270 Das Statut der Lebens- und Rentenversicherungs-Gesellschaft „Royale Belge“ in Brüssel, publicirt durch Verfügung vom 5. Juli 1862, Amtsblatt de 1862, p. 1862 Nr. 28 hat mehrere von der Generalversammlung der Gesellschaft am 7. September v. Js. beschlossene und am 5. December v. Js. von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und dem Herrn Minister des Innern genehmigte Abänderungen erfahren, welche wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. November 1863, Amtsblatt de 1863 p. 253, Nr. 48 in der Beilage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Magdeburg, den 7. März 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

271 An Stelle der Kaufleute David Hirsch und Isaac Rosenbaum, deren Functionen als Repräsentanten der Synagogen-Gemeinde in Aschersleben nach § 27. Nr. 2 des Gemeinde-Statuts vom 23. März und 14. Juli 1858 aufgehört haben, sind bei der stattgefundenen Ersatzwahl der Particulier Schönfeld und der Kaufmann Magnus Aisleben in Aschersleben zu Mitgliedern der Repräsentanten Versammlung gewählt und sind diese Wahlen auf Grund des § 43. des Gesetzes über die Verhältnisse

Digitized by Google

der Juden vom 23. Juli 1847 von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. März 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

272 Die unterm 12. December 1866 wegen des Umbaues der Eisenbahnbrücke über die Havel bei Werder angeordnete Sperre wird, nachdem dieser Bau vollendet ist, wieder aufgehoben.

Potsdam, den 6. März 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

273 In dem Jahre 1866 sind in unserm Departement bei 77 Schiedsmännern des Magdeburger 4 Schiedsmännern des Merseburger und 65 Schiedsmännern des Erfurter Regierungsbezirks überhaupt 5936 Streitsachen anhängig gewesen, hiervon 2895 durch Vergleich, 1277 durch Zurücknahme der Klage 1716 durch Verweisung an den Richter beendigt und am Jahresschlusse 48 anhängig geblieben.

Durch eine größere Anzahl der verglichenen Streitsachen haben sich von den Schiedsmännern ausgezeichnet:

I. Im Regierungsbezirk Magdeburg.

der Lehrer Bethmann in Westerhausen, welcher . . 101,
der Kaufmann Fricke in Aschersleben, welcher . . . 109,
der Oekonom Helff in Oschersleben, welcher . . . 62,

II Im Regierungsbezirke Erfurt.

der Schulze Schröter zu Diedorf, welcher . . . 73,
der Bäckermeister Daniel zu Bleicherode, welcher . . 65,
der Bürgermeister Küster zu Benneckenstein, welcher . . 65

Streitsachen verglichen hat, weshalb ihre Thätigkeit hierdurch lobend anerkannt wird.

Halberstadt, den 28. Februar 1867. Königliches Appellationsgericht.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction.

274 Das Leeren der in hiesiger Stadt zur Benutzung für das Publikum aushängenden gußeisernen Briefkasten wird hinfort an den Sonntagen wie folgt: um 4 Uhr früh, um 8 Uhr Vormittags, um 5 Uhr Nachmittags, um 6 Uhr Nachmittags und 9½ Uhr Abends bewirkt werden.

275 Die tägliche Personenpost von Rohrberg nach Kalerbeck wird vom 15. März c. ab aus Rohrberg um 1 Uhr Mittags zum Anschluß in Kalerbeck an die Personenpost nach Salzwedel um 4½ Nachm. abgesandt werden.

276 Die Dienststunden der Post-Expedition in Altenweddingen zur Annahme und Ausgabe von Postsachen sind wie folgt festgesetzt worden: im Sommer von 7 Uhr bis 12 Uhr Vormittags, im Winter von 8 Uhr bis 12 Uhr Vormittags und zu allen Jahreszeiten von 4 bis 7 Uhr Nachmittags. An den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags und an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs von 9 bis 11 Uhr Vormittags bleibt das Postbureau für den Annahme- und Ausgabedienst geschlossen.

277 Die Dienststunden der Post-Expedition in Cunrau zur Annahme und Ausgabe von Postsendungen aller Art sind wie folgt festgesetzt worden: im Sommer von 7 Uhr früh bis 9 Uhr Vormittags, im Winter von 8 Uhr früh bis 9 Uhr Vormittags und zu allen Jahreszeiten von 12 Uhr Mittags bis 2 Uhr Nachmittags und von 4 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends. An den Sonntagen von 8½ Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags, sowie an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen und am Geburtstage Sr. Majestät des Königs von 8½ Uhr bis 9 Uhr Vormittags und von 4 Uhr bis 5 Uhr Nachmittags findet jedoch die Annahme und Ausgabe von Postsachen nicht statt, sondern bleibt das Bureau geschlossen.

278 Die Dienststunden der Postexpedition in Rohrberg für das Annahme- und Ausgabegeschäft an den Wochentagen sind wie folgt festgesetzt worden: im Sommer von 7 Uhr früh bis 1 Uhr Nachmittags, im Winter von 8 Uhr früh bis 1 Uhr Nachmittags und zu allen Jahreszeiten von 4 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends.

279 **Königliche Universität Greifswald.**

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Sommersemester 1867. — Anfang des Semesters am 28. April.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark, 2) Volks-

Digitized by Google

wirthschaftslehre, erster Theil, derselbe, 3) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin, 4) Bodenkunde, Dr. Scholz, 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Professor Dr. Segnitz, 6) Landwirthschaftliche Statistik, derselbe, 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, Oekonomie-Rath Dr. Rohde, 8) Wiesenbau, derselbe, 9) Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann, 10) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz, 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde, 12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, 13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag und Demonstrationen an lebenden Pferden, derselbe, 14) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe, 15) Forstwirthschaftliche Produktionslehre, Forstmeister Wiese, 16) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe, 17) Organische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer, 18) Uebungen im chemischen Laboratorium, geleitet von Dr. Scholz, 19) Repetitorium über anorganische Chemie, derselbe, 20) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und dem Magnetismus, Professor Dr. Trommer, 21) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen, 22) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe, 23) Botanische Excursionen, derselbe, 24) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz, 25) Uebungen im Bestimmen von Fossilien, derselbe, 26) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert, 27) Landwirthschaftliche Baukunst, zweiter Theil mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller, 28) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe, 29) Landwirthschaftliche doppelte Buchführung, Privatdocent H. Werner, 30) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchefelde, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergerätheſammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomierath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer Das Mineralien-Cabinet und die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg. Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst-, Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde. Das akademische Versuchsfeld verwaltet Privatdocent H. Werner.

Eldena, im Februar 1867. Der Director Dr. E. Baumstark, Geh. Reg.-Rath.

280 Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1867 beginnt am 29. April.

Von den für das Sommersemester 1867 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Spezielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn; Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe; Ueber die Krankheiten der Kulturpflanzen: Derselbe; Ueber Ernährung der Thiere: Prof. Dr. Stohmann. Exterieur des Pferdes, mit Einschluß der Hufbeschlagslehre: Prof. Dr. Roloff; Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Derselbe; Ueber thierärztliche Arzneimittellehre: Derselbe; Privatforstwirthschaftslehre verbunden mit Excursionen: Dr. Ewald; Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector Steinbeck; Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard; Geologische Uebungen: Derselbe; Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch; Theorie der Chemie: Prof. Dr. Heintz; Organische Chemie: Derselbe; Experimentalchemie: Dr. Sievert; Physiologische Chemie: Derselbe; Ueber Spiritusfabrikation: Prof. Dr. Stohmann; Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftl. technischen Gewerbe: Dr. Engler; Repetitorium der Chemie: Derselbe; Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary; Ueber die Fortpflanzung der Gewächse: Derselbe; Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Derselbe; Vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel; Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Naße; Entwickelungsgeschichte: Prof. Dr. Welcker; Ueber Theorie und Gebrauch des Mikroscops: Derselbe; Elemente der Maschinenlehre: Dr. Cornelius;

Digitized by Google

Ueber Feldmessen und Nivelliren mit Instruction im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lector Bauinspector Steinbeck; Meteorologie und physikalische Geographie: Dr. Cornelius; Nationalökonomie 2. oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller; Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart; Das Recht des Getreidehandels: Prof. Dr. Anschütz; Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Friedberg;

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Besteuerung: Prof. Dr. Eisenhart; Ueber das preußische Steuersystem: Prof. Dr. Schmoller; Ueber Armenwesen und Proletariat: Derselbe; Staatswissenschaftliche Uebungen: Derselbe; Encyclopädie der Rechtswissenschaft: Prof. Dr. Meyer; Deutsches und Preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Anschütz; Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte; Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici; Logik: Prof. Dr. Schaller; und Prof. Dr. Ulrici; Psychologie: Prof. Dr. Erdmann; Aesthetik: Prof. Dr. Schaller; Ueber Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Erdmann; Geschichte der Jahre 1804—1830: Prof. Dr. Leo; Preußische Geschichte seit 1740: Dr. Droysen; Geschichte des großen Churfürsten Friedrich Wilhelm: Dr. Ewald; Geschichte der neueren und neuesten deutschen Literatur seit Gottsched: Prof. Dr. Haym; Shakespear's Leben, Charakter und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert; Pflanzenanatomische und pflanzenphysiologische Uebungen: Prof. Dr. de Bary; Zoologisch-zootomische Uebungen: Prof. Dr. Giebel; Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn; Praktische Demonstrationen und Excursionen: Derselbe; Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff; Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, de Bary, Knoblauch, Girard, Heine, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftl. Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten. Halle a. S., im Februar 1867.

Dr. Julius Kühn, ordentl. öffentl Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Personal-Chronik

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

281 Der Predigtamts-Candidat Friedrich Eduard Constantin Frick ist zum Gehülfen des General-Superintendenten der Provinz in dessen Predigt- und Seelsorgeramte bei der hiesigen Domgemeinde ernannt worden.

282 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schwarz mit Gottesgnaden und Trabitz in der Diöces Calbe a. S. ist dem bisherigen Pfarrer in Völpke, Diöces Eilsleben, Carl Wilhelm Boy verliehen worden.

283 Zu der erledigten evangelischen zweiten Diaconatstelle an der Stadt- und Pfarrkirche zu Wittenberg ist der bisherige vierte Diaconus an derselben Carl August Edmund Koch berufen und bestätigt worden.

284 Zu der erledigten Pfarrstelle des Filials Möbisburg in der Diöces Erfurt ist der Pfarrer zu Bischleben, im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Ludwig Welker berufen und bestätigt worden.

285 Zu der erledigten evangelischen Diacenat- und Hospitalpredigerstelle in Delitzsch in der Diöces Delitzsch, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Bernhard Adolph Blankmeister berufen und bestätigt worden.

286 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Radis mit Schleesen in der Diöces Kemberg ist der bisherige Pfarrer in Braunsroda, Diöces Eckartsberga, August Theodor Ziegler, berufen und bestätigt worden.

287 Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 122 Thlr. verbundene Oberküsterstelle an der St. Jacobi-Kirche in Stendal vacant geworden.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Abänderungen der Statuten der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge“ in Brüssel.

Die am 7. September d. J. festgestellten Abänderungen der Statuten der unter der Firma:

Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge“

in Brüssel domizilirten durch die Concession vom 10. Mai 1862 zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten zugelassenen Aktien-Gesellschaft, welche unterm 5. Oktober d. J. die Bestätigung der Königlich Belgischen Regierung erhalten haben und dahin lauten:

Die Artikel drei, sechs, sieben, acht, neunzehn, zwei und zwanzig, fünf und zwanzig, acht und dreißig, ein und vierzig und fünf und vierzig sind widerrufen und durch folgende ersetzt:

Artikel 3. Die Operationen der Gesellschaft umfassen ausschließlich die lebenslänglichen einfachen, aufgeschobenen, zeitliche, auf ein oder mehrere Leben vereinten oder getrennten, oder von einer bestimmten Ordnung der Ueberlebens abhängigen Lebens- und Renten-Versicherungen, mit einem Worte alle mögliche von dem menschlichen Leben abhängende Uebereinkünfte.

Versicherungen mit bestimmten Zahlungsterminen, die unabhängig von dem Tode der versicherten Personen, auf Zinseszinsen angelegte Kapitalien, welche gänzlich zu bestimmten Zeiten, oder an zum Voraus festgesetzten aufeinanderfolgenden Epochen rückzahlbar sind, zum Gegenstande haben.

Kauf und Verkauf von bloßen Eigenthümern, Nießbrauche, Leibrenten und zeitliche jährliche Renten.

Versicherungen von Kapitalien die zur Befreiung des Militairdienstes dienen sollen, zahlbar im Lebensfalle, wenn der Versicherte als Soldat unter die Fahne einberufen wird.

Versicherungen gegen die Folgen körperlicher Unglücksfälle aller Art, von einer heftigen unwillkührlichen Ursache herkommend; die Rückversicherung derselben von andern Versicherungs-Gesellschaften eingegangenen Risicos.

Diese Versicherungen ertheilen das Recht, mittelst einer jährlichen Prämie, die, je nach der Kategorie des Risicos in welcher der Versicherte sich befindet, abwechselt, zu einer geldlichen Entschädigung, welche besteht:

1) Im Falle des Todes, in einer festgestellten Maximalsumme von fünfzehntausend Franken.
2) Im Falle einer fortwährenden Arbeits-Unfähigkeit in einer jährlichen Maximal-Leibrente von tausend Franken.
3) Im Falle einer zeitlichen Arbeits-Unfähigkeit von 5 bis neunzig Tagen, in einer täglichen Maximal-Entschädigung von Zwanzig Franken.

Diese Versicherungen sind einfach oder verbunden, je nachdem sie von einer einzelnen Person in eigenem Interesse oder von Anstalts-Vorstehern oder Vorsichtigkeitsvereinen im Interesse der Arbeiter, Angestellten oder Vereins-Mitglieder geschlossen werden.

Die Versicherten vertheilen sich, mit Rücksicht auf die Risikos, denen sie durch ihre soziale Stellung oder durch ihren Beruf unterworfen sind, in drei Kategorien:

Erste Kategorie. Gewöhnliche Risicos. Diejenigen, welchen das Publikum im Allgemeinen unterworfen ist.

Zweite Kategorie. Gewagte Risicos. Diejenigen, welche besonders auf gewisse industrielle Arbeiten Bezug haben.

Dritte Kategorie. Sehr gewagte Risicos. Es sind dieses die ausnahmsweisen Risicos, welche eine besondere, von dem Verwaltungsrathe zu bestimmende Prämie erfordern.

Digitized by Google

Die von dem menschlichen Leben abhängenden Operationen werden nach dem von der Gesellschaft festgestellten Tarife berechnet.

Artikel 6. Die Tarife der Gesellschaft können durch den Verwaltungsrath modificirt oder vervollständigt werden.

In keinem Falle können die Modificationen der Tarife den bestehenden Verträgen Vortheil oder Nachtheil bringen.

Die Bedingungen der Verträge für welche nicht im Voraus ein Tarif bestimmt werden kann, sind auf Grund der bestehenden Tarife festgestellt.

Wenn die zu versichernden Personen über sechszig Jahre alt sind, kann die Gesellschaft die mit Sterblichkeit kombinirten Versicherungen, nach Belieben verhandeln.

Artikel 7. Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Versicherten eine Theilnahme an den Gewinnen eingehen. Die Art und der Betrag dieser Theilnahme werden von dem Verwaltungsrathe bestimmt.

Artikel 8. Das Maximum der Lebens-Versicherung, zahlbar beim Absterben einer Person, ist auf fünfzig Tausend Franken festgesetzt.

Die Gesellschaft kann jedoch höhere Summen versichern unter der Bedingung den Ueberschuß in den zwei Monaten des Versicherungs-Abschlusses bei einer anderen Gesellschaft rückzuversichern, diese Frist kann mit der Genehmigung des Regierungs-Commissars verlängert werden.

Das Maximum der lebenslänglichen Rente ist auf Zwanzig Tausend Franken festgestellt.

Artikel 19. Die Gesellschaft ist durch einen Verwaltungsrath, bestehend aus sechs Actionären, die durch die General-Versammlung mittelst Listenwahl und Stimmenmehrheit ernannt werden, verwaltet.

Die Dauer ihres Amtes ist drei Jahre, anfangend am Datum der General-Versammlung von Achtzehnhundert sechs und sechszig. Sie sind stets von der General-Versammlung widerruflich.

Die Verwalter sind immer wieder wählbar.

Nach dem Ableben oder Austreten eines oder mehrerer Verwalter werden die vacanten Plätze vorläufig durch die übrigen Mitglieder im Einverständnisse mit den Commissarien ersetzt.

Die General-Versammlung wird bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur definitiven Ersetzung der verstorbenen oder ausgetretenen Mitglieder schreiten.

Diese neu ernannten Mitglieder vollenden das Mandat ihrer Vorgänger.

Artikel 22. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten.

Die Dauer ihrer Aemter ist auf drei Jahre festgesetzt, sie können wieder gewählt werden.

Artikel 25. Der Verwaltungsrath berathet und statuirt über alle Geschäfte der Gesellschaft und namentlich:

Er bestimmt über die Anwendung der disponiblen Fonds, sei es in Staatspapieren, die von der Belgischen Regierung ausgegeben oder garantirt sind:

Sei es in Actien der Nationalbank, in Kapital-Actien der General-Gesellschaft zur Begünstigung der National-Industrie oder in privilegirten Eisenbahn-Obligationen. Sei es in Pfandbriefen einer Immobiliar-Credit-Anstalt die möglichen Falls durch das Gesetz gegründet wird. Sei es in Obligationen von gesetzlich bestätigten Anleihen der belgischen Provinzen und Gemeinden; Sei es in Darlehen auf dieselben Werthpapiere mit wenigstens zwanzig Procent Unterschied als Gewährleistung und nicht länger als für zwölf Monate; Sei es in Diskontirung von Geschäftswerthe auf Belgien, die durch drei für solvable anerkannten Personen unterschrieben und nicht länger als auf sechs Monate ausgestellt sind; (unter den Unterschriften darf sich keine von den Verwaltern oder Commissarien der Gesellschaft noch solche der noch nicht soldirten Actien-Inhaber vorfinden); Sei es in Darlehen auf Hypotheken oder auf in Belgien liegenden Immobilien; Sei es in Ankauf von Versicherungs-Verträgen unterschrieben von der Gesellschaft oder in Darlehen auf den gegenwärtigen Werth dieser Verträge; Sei es in Ankauf von hypothekarischen Schuldforderungen

durch in Belgien liegenden Immobilien garantirt; sei es in Ankauf von in Belgien liegenden Immobilien.

Die Gesellschaft kann nur Immobilien, auf welche Art dieselben auch erworben seien, für den vierten Theil des Gesellschafts-Kapitals besitzen

Die hypothekarischen Anlagen können nicht länger als auf zehn Jahre geschehen.

Es kann weder Verkauf, Tausch noch Ankauf von unbeweglichen Gütern der Gesellschaft ohne einen besonderen Beschluß des Verwaltungsraths geschehen.

Eine Summe, die nicht Einhundert fünfzig Tausend Franken überschreiten darf, es sei denn durch eine specielle Autorisation der Staatsverwaltung, kann zum Ankauf ausländischer Staatspapiere angewandt werden, damit die Gesellschaft im Stande ist, denjenigen Regierungen eine Caution zu leisten, welche die Concession, in ihren Staaten zu wirken, nur unter dieser Bedingung ertheilen.

Jedoch in Abweichung obenstehender Bestimmung kann der Verwaltungsrath in den preußischen Staaten Grundstücke erwerben, bis zu einer Maximal-Summe von Zweihundert und fünfzig Tausend Franken und in deren Ermangelung kann derselbe, in Abweichung derselben Bestimmung, flüssige Gelder, entweder in Staatspapieren, die von der preußischen Regierung herausgegeben oder garantirt sind, oder in Pfandbriefen von preußischen hypothekarischen Anstalten, anlegen, ohne daß jedoch der Gesammtbetrag dieser so angelegten Gelder den fünften Theil der in Folge der Paragraphen zwei bis sechs des gegenwärtigen Artikels angelegten Fonds, überschreiten darf.

Die Geldanlagen geschehen sofort und auf solche Weise, daß eine Summe von wenigstens Drei hundert fünf und siebzig Tausend Franken in nach kurzer Verfallzeit realisirten Werthpapiere repräsentirt ist; die Gesellschaft behält nur in der Kasse die für den täglichen Dienst nöthigen Summen; die angelegten Kapitalien werden nur zurückgezogen oder realisirt, um zu neuen, rechtmäßig autorisirten Anlagen oder zum Bedürfnisse des Dienstes zu dienen.

Jeden Monat wird dem Regierungs-Commissar Rechnung der Lage der Gesellschaft und namentlich der gegenwärtigen Kapitalien-Anlagen eingereicht.

Der Verwaltungsrath verkauft und veräußert die Immobilien, Renten und andere der Gesellschaft angehörigen Werthe nach der Bestimmung des nachstehenden Artikels sechs und zwanzig.

Er berathet und bestimmt die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Verträge. Er setzt die Tarife der Gesellschaft, in Uebereinstimmung mit dem Artikel sechs, fest. Er bestimmt die Zahlung der Schäden und Verluste, welche der Gesellschaft zur Last fallen. Er ernennt, revokirt und entläßt alle Agenten und Beamten der Gesellschaft, bestimmt deren Besoldungen und Gehalte, sowie die allgemeinen Verwaltungskösten. Er beruft die General-Versammlung der Actionäre, wenn er es für nöthig hält, oder wenn diese Zusammenberufung, wie durch Artikel sechs und dreißig vorgesehen, beantragt worden ist. Er bestimmt mit Vorbehalt der Genehmigung der General-Versammlung und des Regierungs-Commissars, den Betrag der zu vertheilenden Gewinne. Er kann über die Interessen der Gesellschaft unterhandeln, Vergleiche treffen und kompromittiren. Er kann auch substituiren.

Artikel 38. Die General-Versammlung findet gewöhnlich alle drei Jahre im Monat April, vom Monat April Eintausend acht hundert sechs und sechszig an gerechnet, statt. Der Zeitpunkt der Versammlung wird nach der durch Artikel Vier und Vierzig vorgeschriebenen Weise angezeigt. Der Direktor legt derselben im Namen des Verwaltungsrathes über die Operationen der Gesellschaft während der verflossenen dreijährigen Periode, Rechnung ab. Die Verwaltung macht durch einen ihrer Mitglieder über den durch den Director abgelegten Rechenschaftsbericht diejenigen Bemerkungen, welche sie für angemessen hält. Die General-Versammlung hört sodann den Bericht, der laut nachstehendem Artikel Ein und Vierzig durch dieselben ernannten Commissarien, an.

Artikel 41. Alle drei Jahre wählt die General-Versammlung in ihrer Zusammenkunft im Monat April unter ihren Mitgliedern, die Verwalter ausgenommen, fünf Commissare, die beauftragt sind, die Operationen der Gesellschaft zu beobachten und zu kontrolliren, die der General-Versammlung vorzulegenden Rechnungen zu prüfen;

Digitized by Google

sie untersuchen und vorkommendenfalls genehmigen die Bilanz und das Ausgabe-Budget der Gesellschaft.

Nach dem Ableben oder Austreten eines oder mehrerer Commissarien, werden die vakanten Plätze vorläufig durch die übrigen Mitglieder, im Einverständnisse mit den Verwaltungsräthen ersetzt.

Die so neu ernannten Mitglieder vollenden das Mandat ihrer Vorgänger.

Die General-Versammlung wird bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur definitiven Ersetzung der verstorbenen oder ausgetretenen Commissarien schreiten.

Die Commissarien können von den Büchern und allen Dokumenten der Gesellschaft Einsicht nehmen und die Gesellschaftskasse untersuchen.

Die ihnen anvertraute Sorgfalt der allgemeinen Aufsicht können sie unter sich Einem oder Mehreren übertragen.

Die Commissarien erhalten von dem Verwaltungsrathe und dem Director alle ihnen nöthig scheinenden Mittheilungen und Erläuterungen.

Sie statten der General-Versammlung ihren Bericht ab. Dieser Bericht ist vorher dem Verwaltungsrathe und dem Regierungs-Commissar mitgetheilt.

Es wird den Commissaren jährlich von dem Gewinne der Gesellschaft eine Vorausnahme, die in keinem Falle weniger als dreihundert Franken betragen darf, gewährt.

Artikel 45. Jedes Jahr im Monat April wird eine provisorische Bilanz und einen Stand der Lage der Gesellschaft am vorhergehenden ein und dreißigsten December errichtet.

Diese provisorische Bilanz und der Stand der Lage der Gesellschaft werden mit den gehörigen Beweisstücken der Prüfung der Herren Commissarien und des Herrn Regierungs-Commissars vorgelegt. Der Verwaltungsrath, nach Anhörung derselben, beschließt vorkommenden Falls nach diesem Abschlusse der Lage für das verflossene Geschäftsjahr eine provisorische Vertheilung der Gewinne, welche höchstens vier Prozent der auf die Actie gemachten Einzahlung betragen darf. Die Vertheilungen können jedoch nur mit der Zustimmung der Commissarien erfolgen. Es wird alle drei Jahre, und zum ersten Mal am Ein-und dreißigsten December Achtzehnhundert Achtundsechszig, ein Inventarium und eine Bilanz der Gesellschaft, abgeschlossen am Ein und dreißigsten December der dreijährigen verflossenen Periode, errichtet.

Der Verwaltungsrath beschließt nach diesem Abschlusse der Lage vorkommenden Falls eine Vertheilung der Gewinne und bestimmt vorläufig deren Höhe.

Das Inventarium, der Stand der Lage der Gesellschaft und der Vertheilungs-Entwurf werden mit den gehörigen Beweisstücken dem Regierungs-Commissar wenigstens vierzehn Tage vor der Zusammenkunft der General-Versammlung zur Prüfung vorgelegt und der General-Versammlung zur Bestätigung.

Die Rechnungen der Gesellschaft mit den Belägen sind während den, der Zusammenkunft der General-Versammlung, vorausgehenden vierzehn Tagen im Lokale der Gesellschaft zur Einsicht aller Actionäre niederzulegen; wenigstens vierzehn Tage zuvor wird den Actionären Nachricht dieser Niederlegung, in der, für die Zusammenberufung der General-Versammlung vorgeschriebenen Form, gegeben werden.

Ein Duplikat der Rechnungen wird gleichzeitig an den Minister in dessen Bereiche die Handels-Angelegenheiten sich befinden, überschickt.

werden hierdurch auf Grund der Bedingung 1 in der Concession mit der Maaßgabe genehmigt, daß

a. zu Artikel 25: Der Erwerb von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nach wie vor von der landesherrlichen Erlaubniß abhängig bleibt.

b. die nach Artikel 45. aufzustellenden provisorischen und endgültigen Bilanzen und Abschlüsse regelmäßig auch dem Ministerium des Innern einzureichen sind.

Berlin, den 5. Dezember 1866.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: **Delbrück.**

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: **Sulzer.**

Ausfertigung: M. f. H. ꝛc. IV. 10507. M. d. J. I. A. 6700.

Druck von Gustav Schultze & Co. in Berlin, Alte Schützenstr. 8.

Digitized by Google

304 Der Lehrer Winne zu Wernitz, Diöces Gardelegen, ist zum zweiten Lehrer in Rothensee provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle in Wernitz ist Privatpatronats.

305 Die Lehrerstelle in Born, Diöces Gardelegen, ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

306 An der ersten Volksknabenschule hierselbst ist eine Lehrerstelle vacant. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

307 An der Schule zu Buckau ist eine Lehrerstelle vacant. Bewerbungen sind an den Magistrat daselbst zu richten.

308 Fräulein Köhler zu Quedlinburg ist zur Lehrerin an der höhern Töchterschule daselbst provisorisch bestellt worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

309 Für die Gemeinde Schierke ist der Revierförster Friedrich Barges daselbst als Schiedsmann und der Cantor Wilhelm Wickmann daselbst als Stellvertreter des Schiedsmanns auf die Zeit vom 15. März d. Js. bis 14. März 1870 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

310 Der Administrator Theodor Stöter zu Gunsleben ist als Schiedsmann für den 6. ländlichen Bezirk im Kreise Oschersleben auf die Zeit vom 1. Januar 1867 bis ultimo December 1869 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Intendantur, 4. Armee-Corps.

311 Der Ober-Lazareth-Inspector Traube in Magdeburg ist zum 15. April cr. nach Erfurt und der Ober-Lazareth-Inspector Hoffmann in Erfurt nach Magdeburg versetzt.

312 Personal-Veränderungen

im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg im Monat Februar 1867.

A. Bei dem Appellationsgerichte. Der Gerichts-Assessor Buthut zu Salzwedel ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor versetzt. Dem Gerichts-Assessor Große zu Magdeburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt. Der Kammergerichts-Auskultator Feye ist in das hiesige Departement übergetreten. B. Bei den Gerichten erster Instanz. Ernannt sind der Stadt- und Kreisrichter Krüger zu Wolmirstedt zum Stadt- und Kreisgerichts-Rath, der Gerichts-Assessor Hagens zu Berlin zum Stadt- und Kreisrichter in Magdeburg und der Gerichts-Assessor Friese hierselbst zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Burg mit der Function bei der Gerichts-Commission in Gommern. Der Kreisrichter Meinecke zu Burg ist als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Berlin versetzt. Der Stadt- und Kreisgerichts-Bureau-Assistent Bennewitz zu Magdeburg ist zum Stadt- und Kreisgerichts-Secretair ernannt. Der Gerichtsbote und Executor Peis zu Beetzendorf ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Calbe a. S. versetzt. Der Stadt- und Kreisgerichts-Bote und Executor Seidel zu Magdeburg ist durch das in der Disciplinar-Untersuchungssache gegen ihn ergangene rechtskräftige Erkenntniß seines Amtes entsetzt.

313 Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat Februar 1867.

Der Kreisrichter Wolff hierselbst ist gestorben. Der Kreisrichter Brendel zu Benneckenstein ist in gleicher Eigenschaft an das hiesige Kreisgericht versetzt. Der Appellationsgerichts-Referendarius Kleinecke hier ist aus dem diesseitigen in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. versetzt. Der Appellationsgerichts-Auskultator Gustav Herbst zu Quedlinburg ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt. Der Bureau-Diätar Borack zu Aschersleben ist zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Quedlinburg mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Deputation zu Aschersleben ernannt. Der Bureau-Diätar Richter zu Dingelstedt ist an das hiesige Kreisgericht versetzt. Der Kreisgerichts-Bote und Executor Franz zu Aschersleben ist zum 1. Juni cr. mit Pension in den Ruhestand versetzt.

314 Die durch die Pensionirung des Försters Rechholz vom 1. Mai d. Js. ab zur Erledigung kommende Förstelstelle zu Detershagen in der Königlichen Hausfideicommiß-Oberförsterei Niegripp ist von dem gedachten Zeitpunkte ab dem Förster Hoffmann verliehen worden.

Berlin, den 2. März 1867. Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

288 Durch die Versetzung des Oberpfarrers und Superintendenten Hahn ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 1046 Thlr. verbundene Oberpfarrstelle zu Tangermünde vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule mit 12 Classen.

289 Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Bleckendorf in der Diöces Egeln ist durch das Ableben des Pfarrers Dannenberg vacant geworden. Der Gemeinde werden 3 Candidaten zur Wahl präsentirt. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule.

290 Der Pfarrer Dr. Prietze in Burgstall, Diöces Wolmirstedt, wird Michaelis d. Js. in den Ruhestand treten, wodurch die unter Königlichem Patronate stehende, nach Abzug des Emeritengehalts mit einem jährlichen Einkommen von ca. 900 Thlr. verbundene Pfarrstelle daselbst vacant wird. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 4 Schulen.

291 Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1044 Thlr. verbundene Pfarrstelle in Groß-Leinungen, Diöces Sangerhausen, ist durch das Ableben des Pfarrers Schindler vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

292 Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Wormsdorf in der Diöces Eilsleben ist durch das Ableben des Pfarrers Jasper vacant geworden.

293 Die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1133 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Dehlitz a. S. in der Diöces Lützen ist durch das Ableben des Pfarrer Sernau vacant geworden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

294 Des Königs Majestät haben dem practischen Arzt Dr. Fincke in Halberstadt in Anerkennung seiner der Militair-Krankenpflege auf dem Kriegsschauplatze geleisteten ersprießlichen Dienste den Character als Sanitätsrath zu verleihen geruht.

295 In der Stadt Staßfurth sind der Rentier Schumann und der Brauereibesitzer Böttcher zu unbesoldeten Rathmännern event. bis zum 17. Juli 1872 gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

296 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Rehberg, Schönfeldt, Gemeinde und Rittergut Scharlibbe mit Vorwerk Mahlitz, Gemeinde Klietz, Gemeinde und Rittergut Neuermarck bestehenden 2. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Jerichow II. ist auf die Periode vom 9. Februar 1867 bis dahin 1870 der Ackermann Andreas Friedrich Weitland in Scharlibbe gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

297 Als Schiedsmann für den aus der Gemeinde und Rittergut Alt-Milow, Gemeinden Neu-Milow, Leopoldsburg, Gemeinde und Rittergut Jerchel mit Vorwerk Marquede, Gemeinde und Rittergut Möthlitz, Gemeinde Bahnitz, Gemeinde und Rittergut Kützkow bestehenden 16. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Jerichow II. ist auf die Periode vom 7. Februar 1867 bis dahin 1870 der Büdner Johann Huxdorf in Neu-Milow gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

298 Als Schiedsmann für den aus der Gemeinde und Rittergut Flechtingen, Gemeinde und Rittergut Hilgesdorf, Gemeinden Grauingen, Wegenstedt und Etingen bestehenden 6. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Gardelegen ist auf die Periode vom 13. Februar 1867 bis dahin 1870 der Cantor Gauert in Flechtingen gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

299 Als Schiedsmann für den die Gemeinde Biere umfassenden 5. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Calbe ist auf die Periode vom 22. Februar 1867 bis dahin 1870 der Fabrikbesitzer Friedrich Schulze in Biere gewählt, bestätigt und verpflichtet worden

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

300 Der Lehrer Schulze zu Förderstedt, Diöces Atzendorf, ist zum Cantor und Lehrer-Adjuncten zu Wolfsburg ernannt worden. Ueber die dadurch erledigte vierte Lehrerstelle in Förderstedt ist bereits verfügt.

301 Der Lehrer Mengebier zu Liesten, Diöces Clötze, ist zum Küster und Lehrer in Breitenfelde, Diöces Beetzendorf, ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Liesten ist Königlichen Patronats.

202 Der Lehrer Wohlgemuth zu Seehausen i. M. ist zum Küster und Lehrer in Eggenstedt, Diöces Seehausen i. M. ernannt worden Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Seehausen besetzt der Magistrat.

303 Die zweite Lehrerstelle an der Bürgerschule zu Salzwedel, mit der der Küsterdienst an der St. Marienkirche daselbst verbunden ist, ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatte № 11. der Königlichen Regierung zu Magdeburg

pro 1867.

315 **Anweisung**

vom 13. Februar 1867 für das Verfahren bei Behandlung der Reklamationen gegen die Ergebnisse der provisorischen Untervertheilung der Grundsteuersummen innerhalb der Gemeinde-, selbstständigen Guts- und Grundsteuererhebungsbezirke, behufs Ausführung des Gesetzes, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats ꝛc., vom 8. Februar 1867. (Gesetzsammlung Seite 185.)

§ 1. Die Mittheilung der Abschrift der Mutterollen an die Gemeindevorstände, an die Inhaber solcher selbstständigen Gutsbezirke, welche die steuerpflichtigen Liegenschaften mehr als eines Eigenthümers umfassen, und an die Ortserheber in den besondern Grundsteuererhebungsbezirken und die dadurch begründete Einleitung des Reclamationsverfahrens in Gemäßheit der Vorschrift des §. 14 des Gesetzes über die definitive Untervertheilung der Grundsteuer vom 8 Februar 1867 ist längstens binnen vier Wochen nach dem Erscheinen des gedachten Gesetzes zu veranlassen und hat die Regierung dafür zu sorgen, daß die Abschriften der Mutterrollen für die betreffenden Bezirke durch Nachtragung der sämmtlichen Fortschreibungen vervollständigt werden.

Für diejenigen Gemeinde- oder Grundsteuererhebungsbezirke, in welchen eine mit der Zusammenlegung von Grundstücken verbundene Gemeinheitstheilung schwebt, und deshalb die Aufstellung der Flurbücher und Mutterrollen noch nicht erfolgt ist, bleibt das Reclamationsverfahren zur Zeit noch ausgesetzt. (§ 20. und 3. Absatz im § 36 des Gesetzes).

§ 2. Die Regierung überweist zum Behufe der Eröffnung des Reclamationsverfahrens (§ 1.) die vervollständigten Abschriften der Mutterrollen des betreffenden Kreises, bezirksweise geordnet, dem Kreislandrathe.

ter I.

Der Letztere läßt dieselben für den betreffenden Bezirk mit Benutzung des anliegenden Musters I. jedem Gemeindevorstande, jedem Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, welcher die grundsteuerpflichtigen Liegenschaften mehr als eines Eigenthümers enthält, und jedem Ortserheber in einem besonderen Grundsteuererhebungsbezirke — gegen Ertheilung einer zu den Reclamationsakten zu bringenden Empfangsbescheinigung nach dem anliegenden, soweit angänglich vor der Zusendung auszufüllenden Muster II. — mit der Weisung zugehen, sie mit den darin nachgewiesenen Ergebnissen der vorläufigen Untervertheilung der auf dem Gemeinde-, beziehungsweise auf den Guts- oder Erhebungsbezirk vertheilten Grundsteuersumme auf die einzelnen Liegenschaften, in dem betreffenden Bezirke in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

er II.

Die Gemeindevorstände, Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke, beziehungsweise die Ortserheber haben eine Bescheinigung darüber, daß, an welchem Tage und in welcher Weise diese Bekanntmachung erfolgt ist, unter Benutzung des anliegenden, vor der Zusendung an den Gemeindevorstand ꝛc., soweit angänglich, auszufüllenden Musters III. auszustellen und solche nach Ablauf der sechswöchentlichen Reklamationsfrist (§ 14. des Gesetzes) unter Rückgabe der Abschrift der Mutterrolle dem Kreislandrathe einzusenden.

r III.

Sofern die Abschrift der Mutterrolle nebst der Bescheinigung binnen sechs Tagen nach Ablauf der Reklamationsfrist bei dem Landrathe nicht eingegangen sein sollte, hat der Letztere dieselben auf Kosten des säumigen Gemeindevorstandes u. s. w. abholen zu lassen.

Sollte die Abschrift bei dem Gemeindevorstande, dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks oder bei dem für den betreffenden Grundsteuererhebungsbezirk bestellten Ortserheber oder anderweit während der Offenlegung derselben ꝛc. verloren gehen oder sonst beschädigt oder in unbrauchbaren Zustand versetzt werden, so hat die Regierung eine andere Abschrift auf Kosten des schuldigen Gemeindevorstandes u. s. w. anfertigen zu lassen.

§ 3. Zur Einsicht der Betheiligten sind gleichzeitig mit der Absendung der Abschriften der Mutterrollen an die Orts- und Bezirksvorstände (§ 2.) die Originale der Flurbücher und Mutterrollen mit den dazu gehörigen Gemarkungsreinkarten während eines sechswöchentlichen Zeitraums an einem oder

Digitized by Google

einigen von der Regierung zu bestimmenden Orten des betreffenden Kreises unter Anwesenheit eines gleichfalls von der Bezirksregierung zu bestimmenden technischen Beamten offen zu legen.

In der Regel ist hierzu die Kreisstadt oder der Wohnort des Fortschreibungsbeamten zu bestimmen.

Die Offenlegung dieser Schriftstücke muß innerhalb des festgesetzten sechswöchentlichen Zeitraums (§ 15 des Gesetzes) an mindestens zwei Tagen in jeder Woche, und zwar an diesen sowohl Vor- als Nachmittags erfolgen.

Der zur Beaufsichtigung und zur Ertheilung von Auskunft von der Bezirksregierung zu bestimmende Beamte hat bei eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß die offen zu legenden Dokumente rechtzeitig herbeigeschafft und während der Zeit der Offenlegung sicher und gut aufbewahrt werden.

Daß, wo und an welchen Tagen die Offenlegung der bezeichneten Schriftstücke erfolgen werde, ist den Betheiligten in dem Eröffnungsschreiben (§ 2) und noch besonders allgemein durch die Kreisblätter oder die, die Stelle derselben vertretenden öffentlichen Blätter bekannt zu machen (§ 15 des Gesetzes).

§ 4. Der Fortschreibungsbeamte oder der mit der Auslegung der Karten beauftragte andere Techniker haben den Gemeindevorständen, den Ortserhebern, den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke, sowie den einzelnen Grundeigenthümern oder deren Stellvertretern jede von ihnen verlangte Auskunft bereitwilligst zu ertheilen, etwa obwaltende Mißverständnisse durch zuvorkommende Klarlegung des Sachverhältnisses zu beheben, auch dahin zu wirken, daß die Reclamationen selbst ausreichend begründet werden, zu welchem Behufe sie die die erforderlichen Unterlagen den Betheiligten zu gewähren haben.

Sie sind endlich auch verpflichtet, über mündlich angebrachte Reklamationen eine schriftliche Verhandlung soweit thunlich, mit Benutzung des anliegenden Musters IV. aufzunehmen und den Reklamanten gegenüber die im Eröffnungsschreiben (Muster I. zu § 2.) enthaltenen Vorhaltungen zu wiederholen.

Muster IV.

§. 5. Die zur Anbringung von Einwendungen gegen die Ergebnisse der provisorischen Untervertheilung festgesetzte präclusivische Frist von sechs Wochen (§ 14 des Gesetzes) beginnt mit der Bekanntmachung des Eröffnungsschreibens und der Abschrift der Mutterrolle an die betheiligten Grundbesitzer (§ 2.); es wird jedoch der Tag der Bekanntmachung bei dieser Frist nicht mitgerechnet.

Die im Reklamationsverfahren anzubringenden Einwendungen selbst können nur die Liegenschaften eines einzelnen Grundeigenthümers in einem und demselben Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirke betreffen und danach neben der Geltendmachung der entdeckten materiellen Irrthümer erhoben werden:

a) wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke, soweit dieselbe nicht auf einem materiellen Irrthume beruht;

b) wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs.

§ 6. Welche Versehen als materielle Irrthümer anzusehen sind und im Wege der Fortschreibung auch nach dem Ablaufe der Reklamationsfrist gerügt und berichtigt werden können ist im § 2 des Grundsteueruntervertheilungsgesetzes näher erläutert. Es sind hiernach insbesondere in Betracht zu ziehen:

a) wenn Grundstücke nicht bei demjenigen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke veranlagt worden sind, welchem sie angehören;

b) wenn Grundstücke zwei oder mehrfach, oder

c) gar nicht veranlagt worden sind;

d) wenn bei Uebertragung der Einschätzungsresultate aus den Kupons in die Gemarkungskarte eine unrichtige Kulturart oder Bonitätsklasse in die Karte übernommen ist, oder

e) die in dem Einschätzungsregister, der Klassenzusammenstellung, dem Flurbuch u. s. w. enthaltene Angabe über die Kulturart oder Bonitätsklasse eines Grundstücks mit der betreffenden Angabe im Koupon oder in der Gemarkungskarte nicht übereinstimmt;

f) wenn bei der Flächeninhaltsberechnung die Summe der einzelnen Rechnungspositionen unrichtig gezogen oder ein anderer offenbarer Fehler untergelaufen ist;

g) wenn grundsteuerpflichtige Grundstücke nicht zur Steuer herangezogen, oder umgekehrt von der Grundsteuer gesetzlich freizulassende Grundstücke der Steuer unterworfen worden sind.

Einwendungen wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke sind ohne Beschränkung zuzulassen, auch wenn dieselben sonst als materielle Irrthümer zu behandeln und zu erledigen sein würden. Insbesondere gehören dahin solche Ausstellungen, welche sich auf die unrichtige Aufnahme

Digitized by Google

der Grenzen zwischen den Grundstücken von zwei verschiedenen Eigenthümern oder zwischen den zu verschiedenen selbstständigen Besitzungen gehörigen Grundstücken oder auf die unrichtige Ermittelung des Flächeninhalts der Grundstücke beziehen, und deren Geltendmachung im frühern allgemeinen Reklamationsverfahren ausgeschlossen war.

Nicht minder sind Einwendungen ohne Einschränkung zulässig, wenn ganze Grundstücke, beziehungsweise Flächenabschnitte, in der Mutterrolle unter dem Namen von Besitzern eingetragen sind, welchen sie nicht gehören.

§ 7. Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung sind zulässig (§ 13 des Gesetzes):

a) wegen unrichtiger Aufnahme der Kulturart einzelner Grundstücke, sofern eine Kulturveränderung nicht erst nach bewirkter Einschätzung stattgefunden hat.

b) wegen des gleichen Grundes, wenn das betreffende Grundstück gemäß der Bestimmung im § 39 Absatz 2. der Anweisung vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung Seite 257) zu den dasselbe umschließenden oder daran angrenzenden Grundstücken umzogen worden ist, sofern die betreffenden angrenzenden Grundstücke sich nicht ebenfalls im Eigenthume des Reklamanten befinden.

c) wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs, insbesondere, auch wenn das betreffende Grundstück gemäß der Bestimmung im § 39 Absatz 3. und 5. a. a. O. zu der für die angrenzenden Grundstücke angenommenen Tarifklasse eingeschätzt worden ist und die betreffenden angrenzenden Grundstücke sich nicht ebenfalls im Eigenthume des Reklamanten befinden;

d) wegen ungleichmäßiger Einschätzung einzelner Grundstücke gegen andere, speciell zu bezeichnende Grundstücke in dem nämlichen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke ꝛc.

§ 8. Nach dem Ablaufe der Präclusivfrist (§ 5) hat der Landrath die eingegangenen Reklamationen dem Fortschreibungsbeamten des Kreises zu überweisen, um diese in zwei getrennten, für jeden Gemeinde-, beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirk ꝛc. gesondert anzulegenden Nachweisungen nach den beigefügten Mustern V und VI übersichtlich geordnet zusammenzustellen.

In der Nachweisung (A) nach Muster V sind diejenigen Reklamationen zu verzeichnen, welche sich auf materielle Irrthümer, sowie auf die unrichtige Angabe der Flächeninhalte beziehen (§ 6.); in der Nachweisung (B) nach Muster VI aber die gegen die Einschätzung erhobenen Reklamationen (§ 7.).

In die Nachweisung nach dem Muster V hat der Fortschreibungsbeamte zugleich seine gutachtliche Aeußerung über die Reklamationen einzutragen.

Beide Nachweisungen sind mittelst abgesonderter Berichte des Fortschreibungsbeamten durch den Landrath, welcher seine etwaigen Bemerkungen, denselben beizufügen hat, der Bezirksregierung einzusenden.

Dem Berichte des Fortschreibungsbeamten, mit welchem die Nachweisungen der Reklamationen gegen die Einschätzung (Muster VI) eingereicht werden, hat der Landrath gleichzeitig sein Gutachten darüber beizufügen, auf wie hoch nach dem Umfange und der Bedeutung der Reklamationen die Anzahl der Mitglieder der Reklamationscommission (§ 17. des Gesetzes) zu bestimmen ist.

Einwendungen, welche sich lediglich auf die unrichtige Angabe des Besitzers in der Grundsteuermutterrolle beziehen, sind in die Reklamationsnachweisungen nicht aufzunehmen, vielmehr im gewöhnlichen Fortschreibungswege nach den durch die Fortschreibungsanweisung I vom 17. Januar 1865 getroffenen Bestimmungen zur Erledigung zu bringen. Die hierüber gepflogenen Verhandlungen sind den Fortschreibungsverhandlungen in der vorgeschriebenen Weise als Beläge beizufügen.

§ 9. In Betreff der in der Nachweisung (A) nach Muster V eingetragenen Reklamationen wegen materieller Irrthümer und wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhaltes einzelner Grundstücke, hat die Regierung zunächst die weitere Prüfung durch den Obergeometer zu veranlassen, um demnächst über dieselben endgültig zu entscheiden, beziehungsweise deren anderweite Erledigung herbeizuführen.

Bei Beurtheilung der Richtigkeit der Feststellung des Flächeninhalts der Grundstücke sind diejenigen Vorschriften maßgebend, welche für die Ausführung der diesfälligen Arbeiten bei dem allgemeinen Veranlagungsverfahren erlassen worden sind. (§ 16. des Gesetzes).

Mit Rücksicht hierauf ist seitens der Bezirksregierung zunächst zu prüfen, ob für die abzufassende Entscheidung die ausreichenden Unterlagen bereits vorhanden oder solche noch durch örtliche Untersuchung oder Nachmessungen zu beschaffen sind. Mit der Ausführung der Letzteren ist in der Regel der Fortschreibungsbeamte des Kreises zu beauftragen; es bleibt jedoch dem Ermessen der Regierung überlassen, mit derselben je nach Lage der Verhältnisse auch einen anderen der Grund- und Gebäudesteuerverwaltung angehörigen technischen Beamten aus der Zahl der Supernumerare oder Assistenten, unter ganz besonderen Umständen ausnahmsweise auch den Fortschreibungsbeamten eines benachbarten Kreises zu beauftragen.

Digitized by Google

Wenn sich in Folge dieser Prüfung beziehungsweise Untersuchung die Reklamation als begründet ergiebt, so ist deren Erledigung durch den Fortschreibungsbeamten zu veranlassen und hat Letzterer hiervon den Reklamanten in Kenntniß zu setzen.

Unbegründete Reklamationen sind dagegen seitens der Regierung durch besondere Entscheidung zurückzuweisen, welche dem Reklamanten durch den Gemeindevorstand beziehungsweise den Gutsinhaber oder den Ortserheber in den besondern Grundsteuererhebungsbezirken zu insinuiren ist.

§ 10. In allen Fällen, in welchen örtliche Untersuchungen wegen der im § 6 bezeichneten Reclamationen gegen materielle Irrthümer ꝛc. nöthig werden, ist dem Reklamanten von dem Zeitpunkte derselben durch Vermittelung des Gemeindevorstandes, beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks oder des für den Grundsteuererhebungsbezirk bestellten Ortserhebers mit der Aufforderung Nachricht zu geben, der örtlichen Untersuchung selbst oder durch Bevollmächtigte, eventuell in Gemeinschaft mit den Grenznachbaren beizuwohnen.

Muster VII. Mit der diesfälligen Aufforderung, zu welcher das anliegende Muster VII. dient, ist die Warnung zu verbinden, daß im Falle des Nichterscheinens der Geladenen der Zweck der Untersuchung vereitelt oder nicht vollständig erreicht werde, die entstandenen Kosten, sowie die durch etwaige, später nothwendig werdende Nachtragsarbeiten noch entstehenden Kosten dem Ausbleibenden, beziehungsweise denjenigen Betheiligten, durch welche die sachgemäße Erledigung der Untersuchung verhindert worden, würden zur Last gelegt und von denselben im Verwaltungswege würden eingezogen werden.

Ueber das Ergebniß der örtlichen Untersuchung ist eine von den Betheiligten mit zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, in welcher unter Bezugnahme auf die eventuell ausgeführte Vermessung das Sachverhältniß kurz darzulegen ist.

§ 11. Nachdem der Regierung die Nachweisung der Reklamationen gegen die Einschätzungen zugegangen (§ 8), ernennt dieselbe den Ausführungskommissar für den betreffenden Kreis, setzt zugleich unter Berücksichtigung des Umfanges des Kreises und der Zahl und Bedeutung der eingegangenen Reklamationen die Anzahl der Mitglieder, aus welchen die zu bildende Reklamationskommission bestehen soll, fest, bestimmt die Anzahl der zu bestellenden Ersatzmänner und ordnet, soweit solches erforderlich, der Commission einen Forstsachverständigen zu. (§ 17 des Gesetzes)

Nach der getroffenen Anordnung hat der Landrath die Wahl der Hälfte dieser Mitglieder und deren Ersatzmänner durch die kreisständische Versammlung zu veranlassen und das Resultat derselben der Bezirksregierung anzuzeigen, während die andere Hälfte derselben und die entsprechende Anzahl von Ersatzmännern nach Anhörung des Ausführungskommissars von der Bezirksregierung zu berufen ist.

§ 12. Dem ernannten Ausführungskommissar (§ 11) liegt die allgemeine Leitung des Reklamationsverfahrens ob. Derselbe hat die Sitzungen der Reklamationskommission anzuberaumen, zu diesen die Einladungen der Mitglieder zu erlassen, und in denselben den Vorsitz zu führen.

Ueber jede Sitzung, zu welcher auch der Fortschreibungsbeamte behufs Ertheilung der erforderlichen Auskunft zuzuziehen, ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die gefaßten Beschlüsse unter kurzer Darlegung der Erwägungsgründe aufzuzeichnen sind und welches von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern zu unterschreiben ist.

Die Beschlüsse der Commission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Beschlußfähigkeit der Commission ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, sofern die Commission aber nur aus zwei Mitgliedern besteht, die Anwesenheit beider Mitglieder erforderlich (§ 17 des Gesetzes).

§ 13. Nach erfolgter Wahl, beziehungsweise Berufung der Mitglieder der Reklamationskommission sind diese behufs ihrer Constituirung zu einer Sitzung mittelst besonderer Anschreiben einzuberufen und mit den ergangenen gesetzlichen Vorschriften über das Reclamationsverfahren und mit den Bestimmungen dieser Anweisung genau bekannt zu machen.

In dieser Sitzung ist die Nachweisung der eingegangenen Reklamationen gegen die Einschätzung (Muster VI. zu § 8) mit ihren Unterlagen vorzulegen und einer sorgfältigen und eingehenden Prüfung zu unterstellen, auch hiernächst die Beschlußfassung der Commission darüber zu veranlassen, welche Reklamationen einer örtlichen Untersuchung unterworfen oder von einer solchen ausgeschlossen werden sollen.

In jedem Falle sind diejenigen Reklamationen von der örtlichen Untersuchung auszuschließen, welche sich außerhalb der im § 7 dieser Anweisung bezeichneten Grenzen bewegen.

Ihrem Gegenstande nach gesetzlich zulässige Reklamationen sind blos aus Rücksicht einer mangelhaften

Digitized by Google

Begründung nicht zurückzuweisen.

§ 14. Nach erfolgter Feststellung der zur örtlichen Untersuchung verwiesenen Reklamationen sind durch Beschlußfassung der Reklamationskommission besondere Reklamationsbezirke zu bilden (§ 18 des Gesetzes.)

Die Grenzen dieser Bezirke sind nicht sowohl nach der Verschiedenheit bestimmter Kreistheile, als vorzugsweise nach der Anzahl, der Wichtigkeit und nach dem Umfange der zu untersuchenden Reklamationen in besonderer Berücksichtigung der sich aus den Bodenverhältnissen ergebenden Schwierigkeiten abzumessen und festzustellen. Es ist daher vorzugsweise darauf zu sehen, daß sämmtlichen Bezirken ein möglichst gleiches Arbeitspensum zugewiesen wird und in denselben das Verfahren mit der erforderlichen Sorgfalt und Genauigkeit in den zu bestimmenden Fristen bewältigt werden kann.

Die Auswahl der beiden Mitglieder der Commission, welche als Reclamationsdeputation in jedem besonderen Reklamationsbezirke zu fungiren haben und eventuell deren Stellvertreter aus der Anzahl der gewählten, beziehungsweise berufenen Ersatzmänner, gehört zu den Befugnissen des ernannten Commissars. (Absatz 5 im § 17 des Gesetzes.)

Bei dieser Auswahl ist möglichst der Wunsch der einzelnen Commissionsmitglieder zu berücksichtigen, jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß soweit als thunlich jeder Deputation ein solches Mitglied zugetheilt wird, welches in Folge der früheren Betheiligung bei den allgemeinen Grundsteuerveranlagungsarbeiten mit den Verhältnissen des Kreises und mit der festgestellten Klassification, mit den Merkmalen der einzelnen Bonitätsklassen, sowie den Musterstücken gehörig bekannt ist.

Außerdem ist darauf zu sehen, daß ein Deputirter nicht in die Lage kommt, Reklamationen zu untersuchen, bei denen er selbst direct oder indirect betheiligt ist und dann die Prüfung dem anderen Deputirten allein überlassen muß.

§ 15. Jeder Reclamationsdeputation (§ 14) ist von dem Ausführungskommissar ein geeigneter Techniker beizugeben, welcher der Deputation die erforderliche Auskunft zu ertheilen hat

Hierzu ist, wenn irgend thunlich, der Fortschreibungsbeamte des Kreises zu bestimmen, demselben auch, insoweit er nicht bei sämmtlichen Deputationen fungiren kann, nach den ihm dieserhalb von der Regierung zu ertheilenden speciellen Weisungen die Auswahl des hinzuzuziehenden Technikers zu überlassen, wobei vorzugsweise auf solche Personen zu rücksichtigen ist, welche als Gehülfen des Fortschreibungsbeamten thätig sind oder schon bei dem allgemeinen Veranlagungsverfahren mitgewirkt haben.

§ 16. Die Reklamationsdeputation hat unter Zuziehung des ihr zugetheilten Technikers vor dem Beginn der örtlichen Untersuchungen einen Plan über die Zeit und Reihenfolge der Letzteren aufzustellen und diesen dem Ausführungskommissar zur Einsicht eventuell Abänderung mitzutheilen. Von diesem Plane darf ohne dringende Veranlassung nicht abgewichen werden, wie denn auch jede gebotene Abänderung desselben ohne Verzug dem gedachten Commissar angezeigt werden muß.

Nach Maßgabe dieses Planes sind die Termine zur Ausführung der örtlichen Untersuchungen anzuberaumen und die im § 18 des Grundsteueruntervertheilungsgesetzes vorgeschriebenen Bekanntmachungen und Aufforderungen an die Betheiligten zu erlassen, und zwar unter Beifügung von Behändigungsscheinen zur Vollziehung und sofortigen Rückgabe.

Diese Anschreiben werden ebenso, wie alle übrigen schriftlichen Arbeiten, von dem geodätischen Techniker besorgt, unter dem Namen der Reklamationsdeputation erlassen und von einem Mitgliede derselben unterzeichnet.

Die dazu erforderlichen, nach dem Muster VIII. gedruckten Formulare sind von der Bezirksregierung in ausreichender Anzahl dem Ausführungskommissar behufs Vertheilung an die Reklamationsdeputationen zu überweisen.

§ 17. Die Reklamationsdeputation hat die Einwendungen gegen die Einschätzung nicht allein mit Rücksicht auf die aufgestellten Musterstücke und nach Maßgabe derselben und der im Klassificationsprotokolle und in den etwaigen Nachträgen zu demselben ausgesprochenen Grundsätzen nach Anleitung der Anweisung für das formelle Verfahren bei der Einschätzung der Liegenschaften vom 19. März 1862, sondern auch mit Rücksicht auf die erfolgte Anwendung dieser Grundsätze bei der früheren Einschätzung der Gemarkung einer sorgfältigen und gewissenhaften Prüfung zu unterstellen.

Ergiebt sich hierbei die Reklamation als begründet, so ist in gleicher Weise die Prüfung und Untersuchung auch auf die übrigen Theile der Gemarkung auszudehnen und danach festzustellen, welche Grundstücke zur Erreichung der erforderlichen Gleichmäßigkeit in der Schätzung zu ermäßigen oder zu erhöhen sind.

§ 18. Ueber die Ausführung der Untersuchung (§ 17) und über den Befund ist für jeden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk ꝛc. ein besonderes Protokoll aufzunehmen, in welchem gleichzeitig die er-

Digitized by Google

folgte Bekanntmachung an die Betheiligten unter Beifügung der Insinuationsdocumente vermerkt und angegeben wird, welche Personen der örtlichen Untersuchung beigewohnt haben.

In diesem Protokolle wird das motivirte Gutachten der Reclamationsdeputation über die Beschwerden und Ausstellungen niedergelegt und zu demselben gleichfalls die Erklärung der Reclamanten, sowie des Ortsvorstandes, beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks, in den besonderen Grundsteuererhebungsbezirken aber der beiden dazu gehörigen Grundsteuerpflichtigen (2. Absatz im § 18 des Gesetzes) über dieses Gutachten erfordert

Dieses Protocoll ist demnächst von den betheiligten Grundbesitzern sowie von der Reclamationsdeputation und dem derselben beigegebenen Techniker zu unterzeichnen.

§ 19. Soweit es sich um Reklamationen gegen die Einschätzung von Holzungen handelt, bedarf es der Zuziehung des von der Bezirksregierung ernannten Forstsachverständigen (§ 11) nur in dem Falle, wenn die betreffenden Holzungen einen Umfang von mindestens 500 Morgen enthalten. Aber auch bei einer geringeren Fläche muß dieselbe erfolgen, wenn die Deputation eine solche für erforderlich achtet.

Das Gutachten des zugezogenen Forstsachverständigen ist gleichfalls in das aufzunehmende Protocoll zu übernehmen.

§ 20. In soweit die Mitglieder der Deputation über ihren Ausspruch und über das Gutachten hinsichtlich der Beschwerde sich nicht vereinigen können, sind die abweichenden Ansichten derselben im Protokolle niederzulegen und näher zu begründen. Es ist jedoch von einer solchen Meinungsverschiedenheit dem Ausführungskommissar ohne Verzug Nachricht zu geben, um in besonders erheblichen Fällen auch seinerseits noch ein Gutachten über die Reclamation und über die Art der Erledigung derselben abgeben zu können.

§ 21. Die Verhandlungen über die Untersuchung und Begutachtung der Reclamationen (§§ 17 bis 20) hat die Reclamationsdeputation und zwar sobald solche für einen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk ꝛc. abgeschlossen sind, dem Ausführungskommissar einzusenden, welcher dieselben zu prüfen und bei erkannten Mängeln oder Verstößen gegen die bestehenden allgemeinen Anordnungen zur Vervollständigung oder Berichtigung an die Deputation zurückzugeben hat. Sind gegen die Verhandlungen Ausstellungen nicht zu erheben, so hat der Ausführungskommissar nach Maßgabe derselben die betreffenden Spalten der Reclamationsnachweisung (Muster VI. zu § 8) auszufüllen.

Ueber die nicht durch Zurücknahme erledigten Reklamationen hat demnächst auf Grund des Gutachtens der Deputationen die Kommission zu entscheiden, die auch die im Wege der gütlichen Vereinbarung erfolgten Abänderungen der Einschätzungen hinsichtlich der Vollständigkeit zu prüfen und durch einen besonderen Bescheid festzustellen hat.

Die Entscheidung der Commission erfolgt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliedes.

Erachtet die Commission eine Reclamation zur Entscheidung noch nicht ausreichend vorbereitet, so ist unter gehöriger Präzisirung und Feststellung der noch zu erörternden Punkte die weitere Untersuchung und Vervollständigung der Verhandlungen durch die Reclamationsdeputation zu veranlassen.

Wenn jedoch derartige Anstände nicht vorliegen, so ist der über die Reclamation zu fassende Beschluß protocollarisch festzustellen, und zwar soweit es sich um eine Abänderung der bestehenden Einschätzung handelt, unter genauer Bezeichnung der betreffenden Grundstücke nach der Nummer des Kartenblatts und der Flächenabschnitte.

Hinsichtlich derjenigen Reklamationen, welche von der Commission als unbegründet zurückgewiesen werden, hat letztere sich gleichzeitig darüber gutachtlich zu äußern, ob und in wie weit der Reclamant die durch die örtliche Untersuchung der Reclamation veranlaßten Kosten zu tragen haben dürfte.

§ 22. Die Entscheidungen der Commission (§ 21) werden unter der Unterschrift des Ausführungscommissars ausgefertigt und zwar mit dem Hinzufügen, daß gegen die Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig sei; den Reclamanten sowohl als denjenigen Eigenthümern, deren Liegenschaften als zu niedrig eingeschätzt erkannt und deshalb in der Einschätzung erhöht worden sind, jedoch freistehe, binnen einer präclusivischen Frist von zehn Tagen nach dem Empfang der Entscheidung offenbare Unrichtigkeiten oder Irrthümer in derselben der Commission nachzuweisen, in welchem Falle eine nochmalige Prüfung der Reclamation und anderweite Entscheidung über diese erfolgen werde. (Absatz 6 im § 18 des Gesetzes.)

Ob die Entscheidung mit Gründen auszufertigen, oder ohne solche zu ertheilen ist, bleibt dem Ermessen der Commission nach Bewandniß des Falles vorbehalten.

Die Insinuation der Entscheidung ist durch den Gemeindevorstand, den Inhaber des selbstständigen

Digitized by Google

Gutsbezirks beziehungsweise den Ortserheber in den besonderen Grundsteuererhebungsbezirken zu bewirken und die Empfangsbescheinigung zu den Acten zu nehmen.

§ 23. Auf rechtzeitig eingegangene weitere Reklamationen wegen offenbarer Unrichtigkeiten oder Irrthümer in der erlassenen Entscheidung (§ 22) ist eine weitere örtliche Untersuchung durch die Reclamationsdeputation des Bezirks zu veranlassen, wenn die behaupteten Unrichtigkeiten ausreichend begründet und bescheinigt sind.

Wegen der Bekanntmachung des Termins zur Prüfung der Beschwerden, wegen der Abgabe des Gutachtens der Deputation und wegen Abfassung der anderweiten Entscheidung über dieselben kommen die in den §§ 16—22 enthaltenen Bestimmungen in Anwendung.

§ 24. Die nach dem Ausfalle der Entscheidungen vervollständigte Reklamationsnachweisung (Muster VI zu § 8) hat der Ausführungskommissar unter Beischluß der sämmtlichen Acten und Verhandlungen und einer summarischen Nachweisung über die Anzahl der erhobenen Reclamationen, aus welcher gleichzeitig die Anzahl der vor Entscheidung der Reclamationscommission vom Reclamanten selbst zurückgenommenen und der durch die Commission als begründet, beziehungsweise als unbegründet erachteten Reclamationen ersichtlich sind, der Bezirksregierung einzusenden, um die nach § 18 des Gesetzes erforderliche Entscheidung über den Kostenpunkt hinsichtlich der als unbegründet zurückgewiesenen Reklamationen zu treffen und das Weitere wegen Berichtigung der Karten, Flurbücher und Mutterrollen in Gemäßheit der in Folge des Reclamationsverfahrens eintretenden Abänderungen nach Maßgabe der dieserhalb noch zu erlassenden Anordnungen zu veranlassen.

§ 25. Nach Beendigung des Reclamationsverfahrens für jeden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk ꝛc. sind alle auf dasselbe bezüglichen Verhandlungen nebst den Insinuationsdocumenten, Vorladungen ꝛc., — soweit sie nicht zu den Fortschreibungsverhandlungen zu nehmen sind — den im Archiv der Bezirksregierung aufbewahrten Gemarkungsacten einzuverleiben.

Berlin, den 13. Februar 1867. Der Finanzminister: von der Heydt.

Grundsteuerunterveranlagung.

Muster I. (zu § 2.)

Kreis *N. N.* *Gemeinde- (Selbstständiger Guts-, Grundsteuererhebungs-)* Bezirk *Buchhain.*

An den *Gemeindevorstand . . . . . (Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks Herrn N. N. Ortserheber für den Grundsteuererhebungsbezirk N. N. Herrn N. N.)* zu *Buchhain.*

Der Gemeindevorstand . . . . . erhält in Gemäßheit der Bestimmung des § 14 des Gesetzes, betreffend die definitive Unterveranlagung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats ꝛc. vom 8. Februar 1867 (Gesetzsammlung für 1867 S. 185) anliegend eine Abschrift der Grundsteuermutterrolle von den in dem obengenannten Bezirke belegenen Liegenschaften mit dem Bemerken zugefertigt, daß das Original der Flurbücher und der Mutterrollen des Kreises nebst den dazu gehörigen Karten zur Einsicht aller Betheiligten

in *dem Amtslocale des Fortschreibungsbeamten Herrn N. N. zu N.* vom *13. März* bis zum *24. April d. J.* an *2* Tagen in der Woche, nämlich *am Mittwoch und Sonnabend* in den Stunden von 8 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags offen gelegt sind und daß jedem Grundeigenthümer in dem oben genannten Bezirke neben der Geltendmachung der entdeckten materiellen Irrthümer, die stets im Wege der Fortschreibung beseitigt werden, innerhalb einer präklusivischen Frist von 6 Wochen das Recht zur Erhebung von Reklamationen zusteht,

1. wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke,
2. wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs.

Als ein materieller Irrthum ist es insbesondere anzusehen:

a) wenn Grundstücke nicht bei demjenigen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke veranlagt worden sind, welchem sie angehören;

b) wenn Grundstücke zwei- oder mehrfach, oder

c) gar nicht veranlagt worden sind;

d) wenn bei Uebertragung der Einschätzungsresultate aus den Kupons in die Gemarkungskarte eine unrichtige Kulturart oder Bonitätsklasse in die Karte übernommen ist, oder

e) die in dem Einschätzungsregister, der Klassenzusammenstellung, dem Flurbuch u. s. w enthaltene Angabe über die Kulturart oder Bonitätsklasse eines Grundstücks mit der betreffenden Angabe im Kupon oder in der Gemarkungskarte nicht übereinstimmt;

f) wenn bei der Flächeninhaltsberechnung die Summe der einzelnen Rechnungspositionen unrichtig gezogen oder ein anderer offenbarer Fehler untergelaufen ist;

g) wenn grundsteuerpflichtige Grundstücke nicht zur Steuer herangezogen, oder umgekehrt von der Grundsteuer gesetzlich freizulassende Grundstücke der Steuer unterworfen worden sind.

Bei den Einwendungen wegen unrichtiger Feststellung des Flächeninhalts einzelner Grundstücke kommt es nicht lediglich darauf an, ob eine nochmalige Vermessung der letzteren einen Flächeninhalt ergiebt, welcher von den Flächenangaben der Mutterrolle um etwas abweicht, vielmehr darauf, ob die für die Ausführung der geometrischen Arbeiten behufs der Grundsteuerveranlagung ergangenen Vorschriften richtig zur Anwendung gekommen sind und die sich bei einer Nachmessung der Grundstücke gegen die Mutterrolle etwa ergebenden Abweichungen diejenige Grenze der Genauigkeit überschreiten, welche nach den

Digitized by Google

Grundsätzen jener Vorschriften hätte erreicht werden müssen. Uebrigens gehören hierher auch solche Ausstellungen, welche sich auf die unrichtige Aufnahme der Grenzen zwischen den Grundstücken von zwei verschiedenen Eigenthümern oder zwischen den zu verschiedenen selbstständigen Besitzungen gehörigen Grundstücken beziehen

Nicht minder sind Einwendungen zulässig, wenn ganze Grundstücke beziehungsweise Flächenabschnitte in der Mutterrolle unter dem Namen von Besitzern eingetragen sind, welchen sie nicht gehören.

Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung sind zulässig:

a) wegen unrichtiger Aufnahme der Kulturart einzelner Grundstücke, sofern eine Kulturveränderung nicht erst nach bewirkter Einschätzung stattgefunden hat;

b) wegen des gleichen Grundes, wenn das betreffende Grundstück gemäß der Bestimmung im § 39 Absatz 2. der Anweisung vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung S. 257) zu den dasselbe umschließenden oder daran angrenzenden Grundstücken gezogen worden ist, sofern die betreffenden angrenzenden Grundstücke sich nicht ebenfalls im Eigenthum des Reklamanten befinden;

c) wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs, insbesondere auch wenn das betreffende Grundstück gemäß der Bestimmung im § 39. Absatz 3. und 5. a. a. O. zu der für die angrenzenden Grundstücke angenommenen Tarifklasse eingeschätzt worden ist und die betreffenden angrenzenden Grundstücke sich nicht ebenfalls im Eigenthum des Reklamanten befinden;

d) wegen ungleichmäßiger Einschätzung einzelner Grundstücke gegen andere, speciell zu bezeichnende Grundstücke in demnämlichen Gemeinde- rc. Bezirke.

Die Reklamationen müssen schriftlich unter Angabe von Reklamationsgründen angebracht, können aber auch vor dem Fortschreibungsbeamten des Kreises mündlich zu Protokoll erklärt, jedenfalls aber nach Ablauf der bestimmten Präklusivfrist nicht weiter berücksichtigt werden.

Sogleich nach dem Eingange dieser Verfügung ist dies in dem dortigen Bezirke in der ortsüblichen Weise mit dem Eröffnen bekannt zu machen, daß:

a) die Abschrift der Mutterrolle während sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung ab gerechnet, in einem bestimmt zu bezeichnenden Locale innerhalb des Bezirks zur Einsicht offen liege und etwaige Reklamationen binnen gleicher, präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten anzubringen seien;

b) die durch die örtliche Untersuchung unbegründeter Reklamationen entstehenden Kosten dem Reklamanten zur Last fallen und von demselben im Verwaltungswege eingezogen werden würden.

A. De Empfang dieser Verfügung nebst Anlagen ist unter Benutzung des anliegenden Formulars A umgehend dem Unterzeichneten anzuzeigen.

B. Ferner ist nach Ablauf der sechswöchentlichen Reklamationsfrist von *dem Gemeinderorstande* unter Benutzung des anliegenden Formulars B. eine Bescheinigung darüber, daß, an welchen Tagen und in welcher Weise die Offenlegung der Abschrift der Mutterrolle zur Einsicht der Betheiligten stattgefunden hat, auszustellen und unter Rückgabe der Abschrift der Mutterrolle ebenfalls an den Unterzeichneten einzusenden.

Sofern die Abschrift der Mutterrolle nebst der Bescheinigung binnen sechs Tagen nach Ablauf der Reklamationsfrist bei dem Unterzeichneten nicht eingegangen sein sollte, werden die gedachten Schriftstücke auf Kosten *des Gemeinderorstandes* abgeholt werden.

Sollte die Abschrift dort oder anderweit während der Offenlegung verloren gehen, oder sonst beschädigt oder in unbrauchbaren Zustand versetzt werden, so wird eine neue Abschrift auf Kosten *des Gemeinderorstandes* gefertigt werden.

N. N. den *9. März 1867.* Der Landrath *N. N.*

Grundsteuerunterabtheilung. **Muster II.** (zu § 2.)

Empfangsbescheinigung.

(A.)

Gemeinde- (Selbstständiger Guts-, Grundsteuererhebungs-) Bezirk *Buchhain.*

Daß die Verfügung des Herrn Landraths vom *9. d.* M., die Eröffnung des Reklamationsverfahrens gegen die Unterabtheilung der Grundsteuer betreffend, nebst einer Abschrift der Grundsteuermutterrolle des oben genannten Bezirks am *10. d.* M. hier richtig und in gutem Zustande befindlich eingegangen ist, wird hierdurch bescheinigt

Buchhain, den *10. März 1867.* *Der Gemeinderorstand N. N.*

An den Königlichen Landrath Herrn . . . .

Königliche Grundsteuerveranlagungssache. zu . . . .

Grundsteuerunterabtheilung. **Muster III.** (zu § 2.)

Bescheinigung.

(B.)

Gemeinde- (Selbstständiger Guts-, Grundsteuererhebungs-) Bezirk *Buchhain.*

Es wird hierdurch bescheinigt, daß der Eingang der Verfügung des Herrn Landraths vom *9. März d. J.*, das Reklamationsverfahren gegen die Unterabtheilung der Grundsteuer betreffend, und der mit derselben hierher gelangten, anbei zurückerfolgenden Abschrift der Grundsteuermutterrolle des oben genannten Bezirks den Betheiligten in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist.

Die Bekanntmachung ist erfolgt am *10. März d. J.* und die Offenlegung der Verfügung und der Abschrift der Mutterrolle in dem . . . . . *Schulzenamte* . . . . . hat während der Zeit vom *11. März d. J.* bis zum heutigen Tage stattgefunden.

Buchhain, den *23. April 1867.* *Der Gemeinderorstand N. N.*

An den Königlichen Landrath Herrn *N. N.* zu *N. N.*

Digitized by Google

Grundsteuerunterveretheilung. Muster IV. (zu § 4.)

Zu Nr. 1. der Reklamationsnachweisung A.

Reklamationsprotokoll.

Kreis *N. N.*
Gemeindebezirk *Buchhain.*

Namen der Reklamanten:

1. *Gerber, Joh. Kaspar, Bauer zu Buchhain.*
2. *Schulze zu Buchhain, vertreten durch den Schulvorstand Müller.*

Ausserdem war zugegen: der Schulze Eberhard zu Buchhain

Verhandelt *N. N.* den *11. April 1867.*

In Ausübung der ihnen nach §§ 12. und folgende des Gesetzes vom 8. Februar 1867. über die definitive Untervertheilung der Grundsteuer rc. zustehenden Befugniß zur Erhebung von Reklamationen gegen die Untervertheilung der Grundsteuer in dem nebenbenannten Bezirke erschienen heute die gleichfalls nebenseits bezeichneten Personen und gaben, nachdem das Sachverhältniß unter Zurhandnahme der Grundsteuerbücher und Karten zuvor eingehend erörtert worden, die umstehende Erklärung zu Protokoll.

Zugleich wurden die Reklamanten unter Hinweis auf den Inhalt des an den *Gemeindevorstand zu Buchhain* ergangenen Eröffnungsschreibens des Herrn Landraths nach Muster I. zu § 2. der durch das Amtsblatt publizirten Anweisung vom 13. Februar 1867 darauf aufmerksam gemacht, daß, falls die Reklamation sich bei der demnächstigen örtlichen Untersuchung als unbegründet erweisen sollte, die Kosten der letzteren nach § 14. des erwähnten Gesetzes dem Reklamanten zur Last fallen und von demselben im Verwaltungswege eingezogen werden würden.

Reklamanten erklärten, diese Verwarnung wohl verstanden zu haben und haben zum Zeichen dessen, sowie in Anerkennung der Richtigkeit der umstehend eingetragenen Erklärung gegenwärtige Verhandlung durch Eintragung ihrer Unterschrift in Spalte 14. vollzogen.

	Bezeichnung der Grundstücke nach der Grundsteuermutterrolle.											
	Artikel	Name und Wohnort des Eigenthümers.	Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche.	Gemarkung.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.	Bezeichnung der Lage, Separationsplannummern rc.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Mrg	Flächeninhalt. Dez	Reinertrag. Thlr.	Reinertrag. Sgr.
	1.	2.	3.	4	5.	6.	7.	8.	9.	10.		11.	
1. 2. 3. 4.	4	*Gerber, Joh. Kasp., zu Buchhain*	*No. 5.*	*Buchhain*	*1*	*10*	*auf dem Sande*	*Ackerld.*	*4*	*1*	*67*	*3*	*67*
5. 6. 7. 8. 9	*12*	*Schule zu Buchhain*	„	*desgl.*	*1*	*9*	*daselbst*	*desgl.*	*4*	*3*	*00*	*6*	*60*

Antrag des Reklamanten.	Begründung der Reklamation.	Unterschrift des Reklamanten.	
12.	13.	14.	
Abmessung eines Theils des Abschnitts No. 9. und Hinzuziehung desselben zu No. 10.	*Der Bauer Heinrich Schmidt zu Buchhain hat als Besitzvorgänger der Schule laut Vertrag vom 25. Januar 1859 die Hälfte des Abschnitts No. 9 an den Vater des p. p. Gerber, als dessen Besitzvorgänger, verkauft.*	*gez. Gerber,*	1.
		gez. Müller,	2.
		als Schulvorstand.	3.
		V. w. o.	4.
		N. N.	5.
		Fortschreibungsbeamter.	6.
		Eberhard,	7.
		Schulze.	8.
			9.

Digitized by Google

Grundsteuerunterveretheilung. **Muster V.** (zu § 8.)

Kreis N. N. Gemeinde- (Selbstständiger Guts-, Grundsteuererhebungs-) Bezirk *Buchhain.* *No. 12 (16,32).*

A.

Nachweisung

der Reklamationen wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke oder wegen materieller Irrthümer.

Bemerkung. Die speziellen über die Reklamationen gepflogenen Verhandlungen sind gegenwärtiger Nachweisung unter Beifügung eines Hinweises auf die laufende Nummer der letzteren in einem geordneten Heft beizulegen.

Laufende Nr.	Artikel der Mutterrolle.	Name und Wohnort des in der Mutterrolle eingetragenen Besitzers.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.	Einschätzung. Kulturart.	Einschätzung. Klasse.	Flächeninhalt. Morg.	Flächeninhalt. Dez.	Name des Reklamanten und Anträge desselben.	Begründung der Reklamation.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.	10.
1.	1	12	1	9	Ackerland	4	3	00	Reklamanten sind die in Spalte 3 bezeichneten Eigenthümer. Sie beantragen von dem Abschnitt No. 9 den dem p. p. Gerber gehörigen Antheil abzumessen u. dem Abschnitt No. 10 zuzulegen.	Der Vorbesitzer der Schule hat an den Vorbesitzer des p. p. Gerber die Hälfte des Abschnitts No. 9 im Jahre 1859 verkauft.
2.										
3.		4	1	10	desgl.	4	1	67		
4.		Gerber, Johann Kaspar, daselbst								
5.										
6.										
7.										
8.										
9.										

Grundsteuerunterveretheilung. **Muster VI.** (zu § 8.)

Kreis N. N. Gemeinde- (Selbstständiger Guts-, Grundsteuererhebungs-) Bezirk *Buchhain.* *Nr. 12 (16,32).*

B.

Nachweisung

der Reklamationen gegen die Einschätzung.

Bemerkung. Die speziellen über die Reklamationen gepflogenen Verhandlungen sind gegenwärtiger Nachweisung unter Beifügung eines Hinweises auf die laufende Nummer der letzteren in einem geordneten Heft beizulegen.

Laufende Nr.	Artikel der Mutterrolle.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.	Einschätzung. Kulturart.	Einschätzung. Klasse.	Flächeninhalt. Morg.	Flächeninhalt. Dez.	Name des Reklamanten und Anträge desselben.	Begründung der Reklamation.	Vorläufiger Beschluß der Kommission über die Reklamation.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.	10.
1										
2.										
3.										

Grundsteuerunterveretheilung. **Muster VII.** (zu § 10.)

Kreis N. N. Gemeindebezirk Buchhain.

An den *Gemeindevorstand zu Buchhain.*

Zur örtlichen Untersuchung der wegen materieller Irrthümer in den Grundsteuerbüchern des obengenannten Bezirks erhobenen Einwendungen, imgleichen der Reklamationen wegen unrichtiger Feststellung des Flächeninhalts einzelner Grundstücke ist ein Termin auf:

Mittwoch, den *5. Juni d. J.* um *8* Uhr *Vormittags*

angesetzt worden. Hiervon sind die umstehend verzeichneten Grundbesitzer mit der Aufforderung, der örtlichen Untersuchung persönlich oder durch Bevollmächtigte event. in Gemeinschaft mit den Grenznachbaren beizuwohnen, die erforderliche Auskunft zu ertheilen und über das Resultat der Untersuchung ihre Erklärung abzugeben, und mit der Verwarnung in Kenntniß zu setzen, daß, wenn die Betheiligten nicht erscheinen, oder die geforderte Auskunft oder Erklärung verweigern, mit der örtlichen Unter-

Digitized by Google

Seite 1.

Gutachten des Fortschreibungsbeamten über die Reklamation.	Gutachtung des Obergeometers.	Entscheidung der Bezirksregierung.	Vermerk über die eventuell nothwendig gewesene Berichtigung der Bücher und Karten.	
11.	12.	13.	14.	
Es ist eine örtliche Aufmessung erforderlich	*Einverstanden*	*Die örtliche Aufmessung ist vorzunehmen und darnach die Erledigung der Reklamation herbeizuführen*	*Fort. Prot. B. für 1868 No 8.*	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9.

Seite.....

Gutachten der Reklamationsdeputation.	Erklärung des Reklamanten.	Entscheidung der Reklamationskommission auf die Reklamation.	Definitive Entscheidung der Reklamationskommission auf die eingegangenen Reklamationen.	Entscheidung der Bezirksregierung über den Kostenpunkt.	Vermerk über die eventuell nothwendig gewesene Berichtigung der Karten und Bücher.	
11.	12.	13.	14.	15.	16.	
						1. 2. 3.

suchung dennoch vorgegangen werden wird. Möchte aber in einem solchen Falle der Zweck der letzteren nicht vollständig oder gar nicht erreicht werden, so werden die Kosten der Untersuchung und der etwa später nothwendig werdenden Nachtragsarbeiten je nach Lage der Sache den Ausbleibenden bezirkungsweise denjenigen Betheiligten, durch welche die sachgemäße Erledigung der Untersuchung verhindert worden, zur Last gelegt und von denselben im Verwaltungswege eingezogen werden.

Der Gemeindevorstand wird ergebenst ersucht, gegenwärtige Vorladung den umstehend verzeichneten Grundbesitzern insinuiren und, daß dies geschehen, von denselben durch ihre Unterschrift in Spalte 4. und 5. anerkennen zu lassen, ferner die richtige Insinuation Selbst zu bescheinigen und endlich Gegenwärtiges gefälligst so bald als thunlich an den Unterzeichneten zurückgelangen zu lassen.

N. N. den *25. Mai 1867.* Der Fortschreibungsbeamte. *N. N.*

Urschriftlich zurück an den Herrn Fortschreibungsbeamten *N. N.* zu *N. N.* mit der Bescheinigung, daß die Vorladung den umstehend bezeichneten Grundbesitzern richtig insinuirt worden ist.

Buchhain*, den *27. Mai 1867. ***Der Gemeindevorstand. N. N.***

Digitized by Google

	Der vorzuladenden Grundbesitzer			Der Vorladung		Bemerkungen.	
	Mutterrollenartikel.	Name und Stand.	Wohnort.	wann sie geschehen. Datum.	Bescheinigung, daß sie geschehen, durch eigenhändige Unterschrift des Grundbesitzers.		
	1.	2.	3.	4.	5	6.	
1.	4	*Gerber, Johann Kaspar*	*Buchhain*	*27/5.*	*gez. Gerber.*		1.
2.							2.
3.							3.

Grundsteueruntervertheilung.

Muster VIII. (zu § 16.)

Kreis N. N. *Gemeindebezirk Buchhain.*
An den *Gemeindevorstand zu Buchhain.*

Zur örtlichen Untersuchung der gegen die Einschätzung der Liegenschaften des obengenannten Bezirks zur Grundsteuer erhobenen Reklamationen ist ein Termin auf:

Donnerstag den *13. Juni* um *8* Uhr *Vormittags*

angesetzt worden. Hiervon sind die umstehend verzeichneten Grundbesitzer unter Hinweis auf die Vorschriften im § 18. des Gesetzes vom 8. Februar 1867 über die definitive Untervertheilung der Grundsteuer ꝛc. (Gesetzsammlung Seite 185) mit der Aufforderung, der örtlichen Untersuchung persönlich oder durch Bevollmächtigte beizuwohnen und über das Resultat der Untersuchung ihre Erklärung abzugeben, und mit der Verwarnung in Kenntniß zu setzen, daß, wenn die bezeichneten Personen nicht

	Der vorzuladenden Grundbesitzer			Der Vorladung		Bemerkungen.	
	Mutterrollenartikel.	Name und Stand.	Wohnort.	wann sie geschehen. Datum.	Bescheinigung, daß sie geschehen, durch eigenhändige Unterschrift des Grundbesitzers.		
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	
1.							1.
2.							2.
3.							3.

Gesetz,

betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats und die Beschwerden wegen Grundsteuer-Ueberbürdung. Vom 8. Februar 1867.
(Gesetzsammlung Seite 185.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen zur Ergänzung des § 3 und Erledigung des Vorbehalts im § 8 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetzsammlung für 1861 S. 253), mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.
Grundsteuerhauptsummen.

§ 1. Die nach § 1 der Verordnung vom 12. December 1864 (Gesetz-Samml. für 1864 S. 673) den sechs östlichen Provinzen des Staats, beziehungsweise den ständischen Verbänden von Neu-Vorpommern und Rügen, sowie der Ober- und der Niederlausitz auferlegten, gemäß §§ 2. 3 a. a. O. auf die einzelnen Kreise und innerhalb der letzteren auf die Gemeinden, selbstständigen Gutsbezirke und besondern Grundsteuererhebungsbezirke weiter vertheilten Grundsteuerhauptsummen unterliegen einer Erhöhung oder Verminderung nur insoweit, als:

a) die im § 32 dieses Gesetzes unter b bis h bezeichneten Bestands- beziehungsweise Grenzveränderungen eintreten,

b) Beschwerden wegen Ueberbürdung auf dem in den §§ 21 bis 28 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Wege als begründet anerkannt, oder

c) materielle Irrthümer (§ 2 dieses Gesetzes) nachgewiesen werden.

§ 2. Als materielle Irrthümer sind insonderheit folgende Versehen in Betracht zu ziehen:

Digitized by Google

	Der vorzuladenden Grundbesitzer			Der Vorladung		Bemerkungen.	
	Mutterrollenartikel.	Name und Stand.	Wohnort.	wann sie geschehen. Datum.	Bescheinigung, daß sie geschehen, durch eigenhändige Unterschrift des Grundbesitzers.		
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	
4.							4.
5.							5.
6.							6.

erscheinen oder die erforderte Erklärung verweigern, mit der örtlichen Untersuchung nichts desto weniger vorgegangen werden wird.

Der Gemeindevorstand wird ergebenst ersucht, gegenwärtige Vorladung den umstehend verzeichneten Grundbesitzern insinuiren, und daß dies geschehen, von denselben durch ihre Unterschrift in Spalte 4. und 5. anerkennen zu lassen, ferner die richtige Insinuation Selbst zu bescheinigen, und endlich Gegenwärtiges gefälligst sobald als thunlich an die unterzeichnete Reklamationsdeputation, zu Händen des Herrn *N. N.* zu *N. N.* zurückgelangen zu lassen.

Außerdem hat nach der gedachten Gesetzesvorschrift *der Gemeindevorstand* Selbst der gedachten örtlichen Untersuchung ebenfalls beizuwohnen und *Seine* Erklärung über letztere abzugeben.

N. N. den *4. Juni 1867.* Die Reklamationsdeputation. *N. N.*

Urschriftlich zurück an die Reklamationsdeputation zu Händen des Herrn *N. N.* zu *N. N.* mit der Bescheinigung, daß die Vorladung den umstehend bezeichneten Grundbesitzern richtig insinuirt worden ist.

Buchhain, den *6. Juni 1867.* *Der Gemeindevorstand. N. N.*

	Der vorzuladenden Grundbesitzer			Der Vorladung		Bemerkungen.	
	Mutterrollenartikel.	Name und Stand.	Wohnort.	wann sie geschehen. Datum.	Bescheinigung, daß sie geschehen, durch eigenhändige Unterschrift des Grundbesitzers		
	1.		3.	4.	5.	6.	
4.							4.
5.							5.
6.							6.

a) wenn Grundstücke nicht bei demjenigen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke veranlagt worden sind, welchem sie angehören;

b) wenn Grundstücke zwei- oder mehrfach, oder

c) gar nicht veranlagt worden sind;

d) wenn bei Uebertragung der Einschätzungsresultate aus dem Kupon in die Gemarkungskarte eine unrichtige Culturart oder Bonitätsklasse in die Karte übernommen ist, oder

e) die in dem Einschätzungsregister, der Classenzusammenstellung, dem Flurbuch u. s. w. enthaltene Angabe über die Culturart oder Bonitätsklasse eines Grundstücks mit der betreffenden Angabe im Kupon oder in der Gemarkungskarte nicht übereinstimmt;

f) wenn bei der Flächeninhaltsberechnung die Summe der einzelnen Rechnungspositionen unrichtig gezogen oder ein anderer offenbarer Fehler untergelaufen ist;

g) wenn grundsteuerpflichtige Grundstücke nicht zur Steuer herangezogen, oder umgekehrt von der Grundsteuer gesetzlich freizulassende Grundstücke der Steuer unterworfen worden sind.

Die Berichtigung materieller Irrthümer, sowie der Bestands- beziehungsweise Grenzveränderungen (§ 1 Littr. a), erfolgt zu allen Zeiten und zwar jederzeit im Wege der Fortschreibung. (§ 32).

Zweiter Abschnitt.

Untervertheilung der Grundsteuer.

1. Grundsteuererhebungsbezirke.

§ 3. So lange die Vorschrift im § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeindeverfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie (Gesetzsamml. für 1856 S. 359), noch nicht vollständig ausgeführt ist, und Liegenschaften vorhanden sind, welche einem bestehenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke nicht angehören, sind einzelne Liegenschaften nach

Digitized by Google

der Bestimmung der Bezirksregierung behufs der Grundsteuereinziehung benachbarten Gemeinde- beziehungsweise Gutsbezirken zuzuschlagen und größere Complexe zu besonderen Grundsteuererhebungsbezirken zu vereinigen.

§ 4. Im Wege der Vereinbarung zwischen den betheiligten Gemeinde-, beziehungsweise Gutsbezirken können einzelne, einem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehörige Liegenschaften zum Zwecke der Steuererhebung einem anderen dergleichen Bezirke zugeschlagen oder ganze Gemeinde- und Gutsbezirke zu dem gedachten Zwecke vereinigt werden.

Dergleichen Vereinbarungen unterliegen der Bestätigung der Bezirksregierung.

§ 5. Die in den §§ 3 und 4 erwähnten Anordnungen, beziehungsweise Vereinbarungen erfolgen ohne jegliche Aenderung der bestehenden Communal- oder sonstigen Rechtsverhältnisse.

2. Untervertheilung der Grundsteuer in den Gemeinde-, selbstständigen Guts- und Grundsteuererhebungs-Bezirken.

§ 6. Zum Zweck der Untervertheilung der Grundsteuer auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften ist für jeden Gemeinde-, selbstständigen Guts- und Grundsteuererhebungs-Bezirk ein besonderes Flurbuch und eine Grundsteuermutterrolle anzulegen.

Das Flurbuch hat sämmtliche Liegenschaften des betreffenden Bezirks in ihrem natürlichen Zusammenhange und mit Angabe ihres Flächeninhalts und Reinertrages nachzuweisen. In der Grundsteuermutterrolle sind die dem Bezirke angehörigen Liegenschaften mit Angabe ihres Flächeninhalts und Reinertrages, so wie der demgemäß veranlagten Grundsteuer in besonderen, die sämmtlichen Liegenschaften desselben Eigenthümers umfassenden Artikeln nachzuweisen.

§ 7. Behufs Aufstellung des Flurbuchs und der Mutterrolle (§ 6) ist der Flächeninhalt und Reinertrag der den einzelnen Grundeigenthümern innerhalb des Bezirks gehörigen steuerpflichtigen Liegenschaften, soweit dies bei den allgemeinen Veranlagungsarbeiten, beziehungsweise in Ausführung der Verordnung vom 12. December 1864 nicht bereits geschehen, zu ermitteln und festzustellen.

Bei Feststellung des Reinertrages der Liegenschaften werden die Ergebnisse derjenigen Einschätzungen zum Grunde gelegt, welche behufs Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 bewirkt worden sind.

§ 8. Jedes Grundstück wird in der Regel und ohne Rücksicht darauf, ob die Berichtigung des Besitztitels im Hypothekenbuche erfolgt ist oder nicht, auf den Namen seines Eigenthümers in das Flurbuch und die Mutterrolle eingetragen, es mag das Eigenthum dem Staate, einer Gemeinde, Gemeindeabtheilung, Corporation, Genossenschaft, Stiftung, oder einer anderen moralischen Person oder einem einzelnen Individuum zustehen.

Grundstücke, welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthum mehrerer Miterben oder anderer Miteigenthümer befinden, werden im ersteren Falle unter dem Collectivnamen „die Erben" oder unter dem Namen des Wittwers oder der Wittwe mit dem Zusatze „und Miterben", im letzteren Falle unter dem Namen eines der Miteigenthümer mit dem Zusatze „und Miteigenthümer" eingetragen.

Bei Gütern oder einzelnen Grundstücken, welche im Prozeß befangen sind, wird ein ähnliches Verfahren beobachtet, und der gegenwärtige Inhaber, unter Bezeichnung des Prätendenten, aufgeführt.

Grundstücke, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln sind, oder welche von ihrem Eigenthümer aufgegeben oder verlassen worden, sind einstweilen und mit Vorbehalt der Abänderung nach erfolgter Aufklärung der Verhältnisse unter der Bezeichnung „unbekannte Eigenthümer" einzutragen.

§ 9. Walten Streitigkeiten über Eigenthumsgrenzen ob, welche nicht sogleich beseitigt werden können, so sind die streitigen Grenzen mit Berücksichtigung der Oertlichkeit in möglichst entsprechender Weise festzustellen und die betreffenden Grundstücke demgemäß, ohne daß dadurch die Rechte und Ansprüche der Eigenthümer in irgend einer Art berührt oder beeinträchtigt werden, in das Flurbuch und die Mutterrolle einzutragen.

Läßt sich in einzelnen Fällen nach den obwaltenden Verhältnissen eine Festsetzung der vorgedachten Art nicht herbeiführen, so sind die bezüglichen Grundstücke als ein Ganzes zu behandeln und in dem Flurbuche und der Muterrolle als gemeinschaftliches Eigenthum der beiden oder mehreren Interessenten aufzuführen.

§ 10. Die der Gebäudesteuer unterliegenden Gebäudeflächen, Hofräume und nicht über einen Morgen großen Hausgärten (§ 1 zu a des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861) sind, soweit die Unterlagen dazu vorliegen, oder ohne erheblichen Zeit- und Kostenaufwand beschafft werden können, ihrem Besitzstande und Umfange nach einzeln festzustellen und demgemäß in die Flurbücher und Mutterrollen speziell mitaufzunehmen.

Digitized by Google

Wenn die vorbezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen, sind die gedachten Liegenschaften als ein Ganzes unter der Bezeichnung „ungetrennte Hofräume und Hausgärten“ aufzuführen.

Servituten und Reallasten.

§ 11. Die zu Servituten und Reallasten Berechtigten haben zu der den belasteten Grundstücken auferlegten Grundsteuer keinen Beitrag zu leisten.

Für die vormals westfälischen Landestheile der Provinz Sachsen verbleibt es jedoch hinsichtlich der Verbindlichkeit der Realberechtigten, zur Grundsteuer des verpflichteten Grundstücks beizutragen bei den dieserhalb geltenden Bestimmungen.

3. Reclamationen gegen die Untervertheilung der Grundsteuer.

§ 12. Gegen die Veranlagungsergebnisse nach den in den §§ 6 bis 10 behufs der Grundsteuerunterverthеilung ertheilten Vorschriften steht den Grundeigenthümern neben der Geltendmachung der entdeckten materiellen Irrthümer, die stets im Wege der Fortschreibung zu beseitigen sind (§ 2 und § 32, Littr. i.), in den Gemeinden, in den besonderen Grundsteuererhebungsbezirken und in solchen selbstständigen Gutsbezirken, welche die steuerpflichtigen Grundstücke mehr als eines Eigenthümers umfassen, das Recht zur Erhebung von Reclamationen zu:

a) wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke, soweit dieselbe nicht auf einem materiellen Irrthume (§ 2) beruht;

b) wegen unrichtiger Einschätzung in die Classen des Tarifs.

§ 13. Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung sind zulässig:

a) wegen unrichtiger Aufnahme der Culturart einzelner Grundstücke, sofern eine Culturveränderung nicht erst nach bewirkter Einschätzung stattgefunden hat;

b) wegen des gleichen Grundes, wenn das betreffende Grundstück gemäß der Bestimmung im § 39 Absatz 2 der Anweisung vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 257) zu den dasselbe umschließenden oder daran angrenzenden Grundstücken gezogen worden ist, sofern die betreffenden angrenzenden Grundstücke sich nicht ebenfalls im Eigenthume des Reclamanten befinden;

c) wegen unrichtiger Einschätzung in die Classen des Tarifs, insbesondere auch, wenn das betreffende Grundstück gemäß der Bestimmung im § 39 Absatz 3 und 5 a a. O. zu der für die angrenzenden Grundstücke angenommenen Tarifklasse eingeschätzt worden ist und die betreffenden angrenzenden Grundstücke sich nicht ebenfalls im Eigenthum des Reclamanten befinden;

d) wegen ungleichmäßiger Einschätzung einzelner Grundstücke gegen andere, speciell zu bezeichnende Grundstücke in dem nämlichen Gemeindebezirke.

§ 14. Behufs Einleitung des Reclamationsverfahrens ist für jeden der im § 12 gedachten Gemeinde-, besonderen Grundsteuererhebungs- und selbstständigen Gutsbezirke eine Abschrift der Mutterrolle anzufertigen und dem Gemeindevorstande, beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks, in den besonderen Grundsteuererhebungsbezirken aber dem Ortserheber gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen. Sogleich nach Eingang der Abschrift der Mutterrolle ist dies in dem betreffenden Bezirk in der ortsüblichen Weise mit dem Eröffnen bekannt zu machen, daß:

a) die Abschrift während sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung ab gerechnet, in einem bestimmt zu bezeichnenden Lokale innerhalb des Bezirks zur Einsicht offen liege und etwaige Reclamationen binnen gleicher präclusivischer Frist bei dem Kreislandrathe anzubringen seien;

b) die durch die örtliche Untersuchung unbegründeter Reclamationen entstehenden Kosten dem Reclamanten zur Last fallen und von demselben im Verwaltungswege eingezogen werden würden.

Nach Ablauf der Reclamationsfrist ist eine Bescheinigung darüber, daß und während welcher Frist die Offenlegung der Abschrift der Mutterrolle stattgefunden, dem Kreislandrathe einzureichen, dem Letzteren auch die Abschrift der Mutterrolle selbst unversehrt zurückzusenden.

§ 15. Gleichzeitig mit der Absendung der Abschriften der Mutterrolle (§ 14) sind für die im § 12 bezeichneten Bezirke die Originale der Flurbücher und Mutterrollen nebst den dazu gehörigen Karten während eines Zeitraumes von sechs Wochen an einem oder an einigen von der Bezirksregierung zu bestimmenden Orten des betreffenden Kreises unter Anwesenheit eines gleichfalls von der Bezirksregierung zu bestimmenden technischen Beamten zur Einsicht aller Betheiligten offen zu legen. Daß, wo und von welchem Tage ab die Offenlegung der bezeichneten Schriftstücke erfolgen werde, ist durch die Kreisblätter oder die die Stelle derselben vertretenden öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

§ 16. Nach Ablauf der im § 14 zu a bestimmten Präclusivfrist sind:

1) die auf Beseitigung materieller Irrthümer (§ 2) gerichteten Anträge, sowie Reclamationen, die

Digitized by Google

sich auf die unrichtige Angabe der Flächeninhalte (§ 12 zu a) beziehen, einerseits,

2) die gegen die Einschätzung erhobenen Reclamationen (§ 12 zu b, § 13) andererseits

in besondere Nachweisungen übersichtlich zusammenzustellen.

Die Anträge auf Beseitigung materieller Irrthümer und die Reclamationen ad 1 sind mit den erforderlichen Unterlagen der Bezirksregierung vorzulegen, um sie auf Grund des technischen Gutachtens des Obergeometers einer näheren Prüfung zu unterwerfen, und soweit sie als begründet anzuerkennen, deren Erledigung herbeizuführen, soweit sie aber unbegründet erscheinen, zurückzuweisen.

Bei Beurtheilung der Richtigkeit der Feststellung des Flächeninhalts sind diejenigen Vorschriften maßgebend, welche für die Ausführung der diesfälligen Arbeiten bei dem allgemeinen Veranlagungsverfahren erlassen worden sind.

Gegen die Entscheidung der Regierung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 17. Die gegen die Einschätzung erhobenen Reklamationen (§ 16 zu 2) sind der zur Untersuchung und Entscheidung derselben für jeden Kreis zu bildenden Reklamationskommission vorzulegen. Die letztere besteht unter dem Vorsitze eines hierzu von der Bezirksregierung zu ernennenden Kommissars je nach dem Umfange des betreffenden Kreises, und nach der Anzahl der in demselben eingegangenen Reklamationen (§ 12 zu b) aus zwei bis zehn Mitgliedern, welche zur einen Hälfte von der kreisständischen Versammlung gewählt, zur anderen Hälfte aber nach Anhörung des Commissars von der Bezirksregierung berufen werden.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner Mitglieder der Reklamationskommission ist außerdem sowohl seitens der kreisständischen Versammlung als seitens der Bezirksregierung eine von der letzteren zu bestimmende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen, beziehungsweise zu berufen.

Soweit es sich um Reklamationen gegen die Einschätzungen von Holzungen handelt, ist der Commission seitens der Bezirksregierung ein Forstsachverständiger zuzuordnen.

Die Beschlüsse der Commission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorsitzende der Commission beruft deren Mitglieder und bestimmt den Gang der zu erledigenden Geschäfte.

Zur Beschlußfähigkeit der Commission ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, sofern die Commission aber nur aus zwei Mitgliedern besteht, die Anwesenheit beider Mitglieder erforderlich.

§ 18. Behufs Untersuchung der gegen die Einschätzung erhobenen Reklamationen (§ 12 zu b., § 13, § 16 zu 2.) werden in jedem Kreise durch die Reklamationskommission selbst besondere Reklamationsbezirke gebildet, innerhalb deren je zwei Mitglieder der Commission als Reklamationsdeputation die Untersuchung der Reklamationen unter Begleitung des Fortschreibungsbeamten, oder eines anderen geeigneten Technikers, welcher der Deputation die erforderliche Auskunft zu ertheilen hat, zu bewirken, und über den Befund ein Gutachten abzugeben haben.

Die Deputation hat den Reklamanten, und außerdem den Ortsvorstand beziehungsweise den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks, in den besonderen Grundsteuererhebungsbezirken aber zwei der dazu gehörigen Grundsteuerpflichtigen aufzufordern, der örtlichen Untersuchung beizuwohnen und über das Resultat der letzteren ihre Erklärung abzugeben.

Erscheinen die in dem vorhergehenden Absatz bezeichneten Personen nicht, oder verweigern sie die erforderte Erklärung, so ist mit der örtlichen Untersuchung nichtsdestoweniger vorzugehen.

Auf Grund des Gutachtens der Reklamationsdeputation entscheidet die Commission über die eingegangenen Reklamationen.

Die Entscheidung ist, sofern die Reklamation nicht als unbegründet zurückgewiesen wird, entweder dahin zu treffen, daß und mit welchem Betrage die Schätzung der bezüglichen Grundstücke des Reklamanten zu ermäßigen oder dahin, daß und mit welchem Betrage die Schätzung derjenigen nicht im Eigenthume des Reklamanten befindlichen Grundstücke, welche bei der stattgefundenen Untersuchung als zu niedrig eingeschätzt erkannt worden sind, zu erhöhen.

Gegen die getroffene Entscheidung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig; jedoch steht dem Reklamanten sowohl, als denjenigen Eigenthümern, deren Liegenschaften als zu niedrig eingeschätzt erkannt und deshalb erhöht worden sind, binnen einer präklusivischen Frist von zehn Tagen nach Empfang der Entscheidung frei, offenbare Unrichtigkeiten oder Irrthümer in derselben der Commission nachzuweisen, in welchem Falle die letztere eine nochmalige Prüfung der Reklamation vorzunehmen und anderweitig darüber zu entscheiden hat.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Reklamationen, welche von der Commission als unbegründet zurückgewiesen sind, ist von der Regierung besonders darüber zu entscheiden, beziehungsweise festzusetzen, ob und wie weit der Reklamant die durch die örtliche Untersuchung der Reklamation veranlaßten Kosten zu tragen hat.

§ 19. In Gemäßheit der Entscheidungen der Reklamationskommission (§ 18), beziehungsweise der Bezirksregierung (§ 16) sind die Karten, Flurbücher und Mutterrollen zu berichtigen.

Durch diese Berichtigung erleiden die den einzelnen Gemeinden, selbstständigen Guts- und besonderen Grundsteuererhebungsbezirken auferlegten Grundsteuerhauptsummen, abgesehen von dem im § 2, § 12 gedachten Falle materieller Irrthümer keine Aenderung. Vielmehr ist nur nach den in der berichtigten Mutterrolle eines Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder besonderen Grundsteuererhebungsbezirks für die einzelnen grundsteuerpflichtigen Liegenschaften nachgewiesenen Reinerträgen eine anderweitige Untervertheilung der nach § 1 festgestellten Grundsteuerhauptsumme anzulegen und ist danach vom 1sten des folgenden Monats ab die Erhebung der Grundsteuer zu bewirken.

§ 20. Für diejenigen Gemeinde- oder Grundsteuererhebungsbezirke, in welchen eine mit der Zusammenlegung von Grundstücken verbundene Gemeinheitstheilung schwebt, kann die Aufstellung der Flurbücher und Mutterrollen (§§ 6—10), so wie deren Berichtigung auf Grund des Reklamationsverfahrens (§§ 12—19) nach dem Ermessen der Bezirksregierung bis dahin hinausgeschoben werden, daß der Gemeinheitstheilungsrezeß durch die Auseinandersetzungsbehörde bestätigt worden ist.

Bis zu diesem Zeitpunkte sind die für die betreffenden Gemeinde- und Grundsteuererhebungs-Bezirke festgestellten Grundsteuerhauptsummen in den unter Anwendung des vorläufigen Vertheilungsmaßstabes gemäß des § 19 der Verordnung vom 12. December 1864 ermittelten Beträgen einzuziehen.

4. Beschwerden wegen Grundsteuerüberbürdungen.

§ 21. Eine Ermäßigung der den einzelnen Gemeinden, selbstständigen Guts- und besonderen Grundsteuererhebungsbezirken auferlegten Grundsteuerhauptsummen wegen unrichtiger Einschätzung der dazu gehörigen Liegenschaften ist nur zulässig, wenn eine Ueberbürdung des betreffenden Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Erhebungsbezirks durch die demselben auferlegte Grundsteuerhauptsumme behauptet und nach Maßgabe der Vorschriften in den nachfolgenden §§ 22—28 als vorhanden nachgewiesen wird.

§ 22. Anträge auf Grundsteuerermäßigung aus dem im § 21 gedachten Grunde dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie für die betreffenden Gemeinden seitens der Vorsteher derselben, für die betreffenden selbstständigen Gutsbezirke seitens deren Inhaber und für die betreffenden besonderen Erhebungsbezirke seitens der Mehrzahl der zu denselben gehörenden Grundbesitzer — nach den von den Letzteren zu entrichtenden Grundsteuerbeträgen berechnet — innerhalb einer Frist von acht Wochen, seit dem Tage, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, schriftlich und unter gehöriger Begründung bei dem Kreislandrathe eingebracht werden.

Für die besonderen Grundsteuererhebungsbezirke sind bei Stellung des Antrages zugleich zwei, dem betreffenden Bezirk angehörende Grundsteuerpflichtige als die bei der örtlichen Untersuchung der Beschwerde zuzuziehenden Vertreter des Bezirks namhaft zu machen.

Der Gemeindevorstand ist zur Anbringung des Antrages verpflichtet, wenn die Mehrzahl der zu der Gemeinde gehörenden Grundbesitzer — nach den von den Letzteren zu entrichtenden Grundsteuerbeträgen berechnet — einen solchen Antrag beschließt.

§ 23. Eine Grundsteuerüberbürdung (§ 21) ist als vorhanden nur anzuerkennen, wenn durch eine wiederholte Einschätzung der zu dem betreffenden Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder besonderen Erhebungsbezirke gehörigen Liegenschaften in die Klassen des definitiven Tarifs (§ 50 der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861) festgestellt wird, daß der für dieselben in der Mutterrolle verzeichnete Reinertrag den aus der wiederholten Einschätzung sich ergebenden Reinertrag um mehr als 25 vom Hundert des letzteren übersteigt.

§ 24. Der Kreislandrath stellt die rechtzeitig eingegangenen Anträge (§ 22) der nach § 17 angeordneten Reklamationskommission zu. Die letztere hat sie zuvörderst einer summarischen Prüfung, insbesondere durch Vergleichung mit den Einschätzungsergebnissen anderer gleichartigen Gemarkungen desselben Kreises, beziehungsweise Klassificationsdistrikts zu unterwerfen. Dieselbe ist, falls sie danach eine Ueberbürdung (§ 23) nicht als vorhanden annehmen zu können glaubte, verpflichtet, den Beschwerdeführer hiervon mit dem Anheimstellen in Kenntniß zu setzen, die Reklamation zurückzunehmen und sich hierüber binnen vierzehntägiger Frist nach Insinuation dieser Mittheilung zu erklären, da sonst dem weiteren Verfahren nach §§ 25 ff. Folge gegeben werden, er aber die Kosten desselben zu tragen haben würde, wenn die Beschwerde demnächst als unbegründet zurückzuweisen wäre. Erfolgt eine Zurücknahme

Digitized by Google

des Antrages binnen der gestellten Frist nicht, so ist das Untersuchungsverfahren nach §§ 25 ff. zu veranlassen.

§ 25. Behufs Untersuchung der erhobenen Beschwerde ist eine neue Reinertragsermittelung nach Maßgabe der für den betreffenden Kreis, beziehungsweise Klassificationsdistrikt in dem Klassifikationsprotokolle und den etwaigen Nachträgen dazu, ausgesprochenen Grundsätze, unter Beachtung der für das formelle Verfahren bei der Einschätzung der Liegenschaften erlassenen Vorschriften, durch die Reklamationskommission (§ 17) zu bewirken.

§ 26. Die Beschlüsse der Reklamationskommission über das Ergebniß der neuen Einschätzung (§ 25) werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei der Einschätzung selbst sind die Antragsteller, beziehungsweise die im zweiten Absatze des § 22 gedachten Grundsteuerpflichtigen und soweit es sich um die Einschätzung von Holzungen handelt, außerdem der der Kommission überwiesene Forstsachverständige zuzuziehen.

Auch ist von der Einschätzung der Bezirksregierung Nachricht zu geben, welcher überlassen bleibt, das Verfahren, durch einen auf Kosten der Staatsregierung abzusendenden Commissar überwachen zu lassen.

§ 27. Ueber die stattgefundene neue Einschätzung und die daraus für die Beschwerde sich ergebenden Resultate hat die Reklamationskommission ein eingehendes Gutachten abzugeben und dasselbe mit den Einschätzungsverhandlungen der Regierung einzureichen. Die letztere hat das Verfahren einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, für die Beseitigung etwaiger Mängel Sorge zu tragen und sämmtliche Verhandlungen mit ihrem Gutachten dem Finanzminister einzureichen, welchem die Entscheidung über die erhobene Beschwerde zusteht.

Sofern die letztere hierbei für unbegründet erklärt wird, sind dem Reklamanten die durch die Ausführung des Verfahrens nach §§ 25 und 26 entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Gegen die Entscheidung des Finanzministers findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§ 28. Die Entscheidungen des Finanz-Ministers (§ 27) sind, falls die Beschwerde für begründet erklärt worden ist, der Bezirksregierung zuzufertigen, um dem Ergebnisse der neuen Reinertragsermittelung entsprechend die Flurbücher, Mutterrollen und Karten zu berichtigen, die ermäßigte Grundsteuerhauptsumme auf die einzelnen in der Mutterrolle verzeichneten Grundstücke nach Verhältniß des neuermittelten Reinertrages zu vertheilen und danach vom 1. Januar desselben Jahres ab die Erhebung der Grundsteuer anderweit bewirken zu lassen.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§ 21—28) kommen auch in den westlichen Provinzen zur Anwendung.

5. Obliegenheiten der Steuerpflichtigen, der Gemeinden, Behörden ꝛc.

§ 29. In Betreff der Verpflichtung der Behörden, Creditinstitute, Gemeinden und Privatpersonen, die zur Aufstellung der Flurbücher und Mutterrollen, so wie zur Erledigung der eingehenden Reklamationen oder sonstigen Beschwerden erforderlichen Vorarbeiten nach Kräften zu unterstützen und zu fördern, kommen die Vorschriften in den §§ 18 bis 20 der dem § 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 beigegebenen Anweisung für das Verfahren zur Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften ebenfalls zur Anwendung.

Die Gemeinden, die Inhaber selbstständiger Gutsbezirke, sowie die den Grundsteuererhebungsbezirken angehörigen Grundsteuerpflichtigen haben auf ihre Kosten die Nachweisungen der zu den Gemeinde-, Guts- und Grundsteuererhebungsbezirken gehörenden Besitzungen und deren Eigenthümer zu beschaffen und sind außerdem verpflichtet, den Requisitionen der mit den örtlichen Aufnahmen beauftragten Beamten oder Feldmesser wegen Wahrnehmung der Aufnahmetermine durch geeignete Persönlichkeiten Folge zu leisten, auch zu den örtlichen Ermittelungen mit den Lokalverhältnissen und den Besitzständen genau vertraute Persönlichkeiten zu gestellen, welche den Beamten ꝛc. während des Geschäfts zu begleiten und ihm die erforderliche Auskunft zu ertheilen, beziehungsweise zu beschaffen haben.

Die Erfüllung der vorgedachten Verpflichtungen ist nöthigenfalls im Wege der administrativen Exekution herbeizuführen.

6. Kosten des Verfahrens.

§ 30. Die Vorsitzenden und Mitglieder der im § 17 angeordneten Commissionen, sowie die den letzteren zugeordneten geodätischen und sonstigen Techniker erhalten Tagegelder und bei auswärtigen Geschäften Reisekosten, deren Höhe nach Maßgabe der Verordnung vom 4. Juli 1863, betreffend die durch Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften, behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer, nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 entstehenden Kosten, zu bestimmen ist.

Sofern jedoch die daselbst angeordneten Kostensätze die den gedachten Commissarien, Kommissionsmitgliedern und Technikern nach ihrem Dienst- und Rangverhältnisse, in Gemäßheit des Allerhöchsten

Digitized by Google

Erlasses vom 10 Juni 1848 (Gesetzsamml. S. 151) und den dazu ergangenen Vorschriften, an Reisekosten und Tagegeldern zustehenden Sätze übersteigen, sind ihnen nur die letzteren zu gewähren.

§ 31. Die Kosten, welche durch die zum Zwecke der Untervertheilung und beziehungsweise anderweiten Feststellung der Grundsteuerhauptsummen nach §§ 6—28 und 30 auszuführenden Arbeiten innerhalb der einzelnen Provinzen und kommunalständischen Verbände (§ 1) entstehen, sind einstweilen von der Staatskasse vorzuschießen und mit Ausnahme der von den Reklamanten zu tragenden Kosten unbegründeter Reklamationen (§ 18, § 27), so wie der nach § 29 den Gemeinden, den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke und den den besonderen Grundsteuererhebungsbezirken angehörenden Grundsteuerpflichtigen obliegenden Leistungen der gedachten Kasse seitens der Grundbesitzer in den betreffenden Provinzen, beziehungsweise kommunalständischen Verbänden (§§ 45—48) nach Maßgabe der Grundsteuerveranlagung binnen zehn Jahren nach der näheren, dieserhalb vom Finanzminister zu erlassenden Anweisung nach und nach wieder zu erstatten.

Dritter Abschnitt.

Erhaltung der Grundsteuerveranlagungen bei der Gegenwart.

§ 32. Um die Flurbücher, Mutterrollen und Karten bei der Gegenwart zu erhalten, müssen alle Veränderungen darin nachgetragen werden welche dadurch entstehen, daß

a) in den Eigenthumsverhältnissen der Grundstücke ein Wechsel eintritt;

b) bisher grundsteuerfreie Grundstücke (§ 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861) in die Klasse der grundsteuerpflichtigen, oder

c) bisher grundsteuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der grundsteuerfreien (§ 4 a. a. O.) übergehen;

d) bisher grundsteuerpflichtige oder nach § 4. a. a. O. von der Grundsteuer befreite Grundstücke mit Gebäuden besetzt oder als Hofräume oder Hausgärten mit Gebäuden verbunden werden;

e) bisher mit Gebäuden besetzte oder als Hofräume oder Hausgärten mit Gebäuden verbunden gewesene Grundstücke in die Klasse der grundsteuerpflichtigen, beziehungsweise der nach §. 4 a. a. O. von der Grundsteuer befreiten Grundstücke übergehen;

f) besteuerungsfähige Ländereien neu entstehen, oder

g) bereits besteuerte ganz oder theilweise untergehen oder bleibend ertragsunfähig werden;

h) die Grenzen der Gemeinden selbstständigen Guts- oder Erhebungsbezirke, der Kreise, Provinzen, beziehungsweise der im § 1 bezeichneten kommunalständischen Verbände oder die Landesgrenzen berichtigt, beziehungsweise verlegt worden;

i) materielle Irrthümer (§ 2) von den Behörden entdeckt oder von den Betheiligten nachgewiesen werden;

k) Beschwerden über Grundsteuerüberbürdung in Gemäßheit der §§ 21 ff. erhoben und als begründet anerkannt werden.

§ 33. Die Grundeigenthümer oder die statt deren zur Entrichtung der Grundsteuer verbundenen Personen (§ 45) sind verpflichtet, die im § 32 zu a. bis g. bezeichneten Veränderungen den mit der Fortschreibung beauftragten Beamten schriftlich oder protokollarisch anzuzeigen und die zur Berichtigung der gedachten Bücher u. s. w erforderlichen Unterlagen beizubringen, widrigenfalls die Herbeischaffung der letztern auf ihre Kosten bewirkt wird.

Die Berichtigung der im § 32 zu h., i. und k. bezeichneten Veränderungen ist in allen Fällen die Berichtigung der ebendaselbst zu a. bis e. bezeichneten Veränderungen aber nur, wenn die letztern im Wege einer Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, einer Ablösung von Reallasten, oder einer Gemeinheitstheilung herbeigeführt worden sind, seitens der Bezirksregierung von Amtswegen zu veranlassen.

Die Gemeindevorstände, die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke, sowie die für die Grundsteuererhebungsbezirke bestellten Ortserheber (§ 47) sind verpflichtet, den auf die Fortschreibung der Flurbücher bezüglichen Requisitionen der mit diesem Geschäft beauftragten Beamten Folge zu leisten und den Letzteren die erforderte Auskunft zu ertheilen, beziehungsweise zu beschaffen.

§ 34. Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthume (§ 32 zu a.) nicht erfolgt, so ist der seitherige beziehungsweise der in der Mutterrolle eingetragene Eigenthümer verpflichtet, die veranlagte Grundsteuer bis für den Monat einschließlich fort zu entrichten, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Mutterrolle erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm obliegenden Verhaftung für die Grundsteuer entbunden wird.

Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche eine Steuerverminderung oder die Freiheit

Digitized by Google

von der Steuer begründet (§ 32. zu c., d. und g.) so wird die Steuer ebenfalls bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

Aenderungen, welche die Steuerpflichtigkeit oder die Steuererhöhung eines Grundstücks bedingen (§ 32 b., c. und f.), sind spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Monats in welchem die Aenderung eingetreten ist, von dem Eigenthümer des Grundstücks anzumelden. Wer die Anmeldung unterläßt, verfällt, wenn dadurch der Staat der Steuer verlustig geht, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von zehn Silbergroschen bis 5 Thalern.

Die Untersuchung und Entscheidung steht dem Gerichte zu, wenn nicht derjenige, welcher der Verletzung einer der vorstehenden Vorschriften beschuldigt wird, binnen einer von dem Landrathe beziehungsweise in denjenigen Städten, welche keinem Kreise angehören, von dem Gemeindevorstand zu bestimmenden Frist den ihn bekannt gemachten Strafbetrag, nebst der etwa zu erlegenden Steuer und die durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten freiwillig zahlt.

§ 35. Wenn eine nach Flächeninhalt und Reinertrag in der Grundsteuermutterrolle besonders aufgeführte Liegenschaft (§ 6) im ganzen einem Eigenthumswechsel unterliegt, so hat der neue Eigenthümer die davon zu entrichten gewesene Steuer unverändert fortzuentrichten.

Wird dagegen eine solche Liegenschaft zerstückelt, so ist die bisherige Steuer auf die daraus gebildeten Trennstücke zu vertheilen und zwar in der Regel nach Verhältniß des Flächeninhalts; sofern es aber von der Bezirksregierung auf den Antrag der Betheiligten oder von Amtswegen angeordnet wird, nach Verhältniß des Reinertrages, welcher von dem Fortschreibungsbeamten zu ermitteln.

Auf Antrag und Kosten des Interessenten kann behufs Vertheilung der Grundsteuer eine neue Ermittelung des Reinertrages durch die Fortschreibungsbeamten unter Zuziehung von Sachverständigen an Ort und Stelle stattfinden.

Die Feststellung und Fortschreibung der Grundsteuer bei Dismembrationen und Gründung neuer Ansiedlungen erfolgt fortan, unabhängig von der Regulirung der sonstigen öffentlichen Lasten und Abgaben besonders durch den Fortschreibungsbeamten unter Bestätigung der Bezirksregierung. Die entgegenstehenden Vorschriften der Gesetze vom 3. Januar 1845 (Gesetzsammlung S. 25) und vom 26. Mai 1856 (Gesetzsammlung S. 613) werden hiermit aufgehoben.

§. 36. Bei einem in Folge einer Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, einer Ablösung von Reallasten oder einer Gemeinheitstheilung eintretenden Besitzwechsel, mit welchem nicht eine Veränderung der im § 32 zu b. bis c. bezeichneten Art verbunden ist, verbleiben die Grundsteuern auf den Grundstücken, auf welchen sie bisher gehaftet haben (§ 35 Absatz 1 und 2). Die hiervon abweichenden Vorschriften im § 96 des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten, und im § 156 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821, finden nicht mehr Anwendung.

Sofern im Wege einer gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung oder einer Gemeinheitstheilung ein Umtausch bisher grundsteuerfreier Grundstücke der im § 4 zu c des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (Nr. 5379 der Gesetzsamml. für 1861) bezeichneten Art gegen bisher grundsteuerpflichtige Grundstücke stattfindet, gehen die letztern dadurch in die Klasse der grundsteuerfreien Grundstücke über (§ 32 zu c. u. g.)

In denjenigen Gemeinden oder Grundsteuererhebungsbezirken, in welchen eine mit der Zusammenlegung von Grundstücken verbundene Gemeinheitstheilung bei Erlaß dieses Gesetzes bereits anhängig ist (§ 20) oder später anhängig wird, kann gleichzeitig mit der Ausführung der Gemeinheitstheilung, unter Genehmigung der Bezirksregierung, der Gesammtbetrag derjenigen Grundsteuer, welche von den dem Gemeinheitstheilungsverfahren unterliegenden Grundstücken bis dahin entrichtet worden ist, auf die Landabfindungspläne anderweitig nach den für die Auseinandersetzung angewandten Reinerträgen definitiv vertheilt werden.

§ 37. Die durch die Ausführung der Bestimmungen des § 36 entstehenden Veränderungen der Grundsteuer und der Zeitpunkt für den Eintritt derselben werden von der Auseinandersetzungsbehörde nach erfolgter Verständigung mit der Bezirksregierung festgesetzt und bewendet es im übrigen bei der im § 11 der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes in Angelegenheiten der Gemeinheitstheilung ꝛc. enthaltenen Vorschrift.

Auf Grund des bestätigten Rezesses hat die Bezirksregierung die Fortschreibung der Grundsteuer zu veranlassen.

§. 38. Als Beitrag zu den Fortschreibungskosten haben die Eigenthümer der Grundstücke, in deren

Digitized by Google

Eigenthumsverhältniß ein Wechsel eintritt (§ 32 zu a), neben den durch etwa auszuführende Vermessungen entstehenden Kosten, nach der nähern Bestimmung des Finanzministers eine Gebühr zu entrichten, welche, mit dem Minimalsatz von einem Silbergroschen beginnend, den Betrag von einem Thaler für eine zu bewirkende Fortschreibung in keinem Falle übersteigen darf und von dem Erwerber des fortzuschreibenden Grundstücks nach bewirkter Fortschreibung mit der Grundsteuer zusammen und in der für letztere bestimmten Art einzuziehen ist.

Die auf die Fortschreibung bezüglichen Eingaben der Grundsteuerpflichtigen und sonstigen Verhandlungen sind ebenso, wie die den Grundeigenthümern aus den Karten, Flurbüchern u. s. w. zu ertheilenden Auszüge stempelfrei.

§. 39. Auf Grund der jährlichen Veränderungsaufnahmen sind die Mutterrollen und Flurbücher zu berichtigen, beziehungsweise die nothwendigen Ergänzungen zu den Karten zu bewirken, erforderlichen Falls auch die Grundsteuerhauptsummen für die betreffenden Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungs-Bezirke anderweit festzustellen.

Vierter Abschnitt.

Erhebung der Grundsteuer.

§. 40. Die Gemeinden und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke sind schuldig, die ihnen nach §. 1 auferlegten Grundsteuerbeträge von den Steuerpflichtigen einzuziehen und in monatlichen Beträgen vor Ablauf jedes Monats an die ihnen bezeichneten Kassen abzuführen.

§ 41. In der Stadt Berlin geschieht die Einziehung der Grundsteuer durch das daselbst bestehende Hauptamt für direkte Steuern.

§ 42. Den zu einem besonderen Grundsteuererhebungsbezirke gehörigen Grundsteuerpflichtigen liegt in ihrer Gesammtheit hinsichtlich der Einziehung der Grundsteuer dieselbe Verpflichtung ob, wie den Gemeinden und den Inhabern selbstständiger Gutsbezirke (§ 40). Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haftet in den Erhebungsbezirken jeder Steuerpflichtige nach Verhältniß seines Grundsteuerantheils.

§ 43. Der Verlust an Grundsteuerbeträgen, welche als uneinziehbar anerkannt werden, trifft die Staatskasse.

§ 44. Die Grundsteuer ist in den ersten acht Tagen eines jeden Monats mit dem zwölften Theile ihres Jahresbetrages fällig.

§ 45. Zur Entrichtung der Grundsteuer sind die in der Mutterrolle verzeichneten Eigenthümer verpflichtet.

Bei Liegenschaften, deren Eigenthum mehreren gemeinschaftlich zusteht, ist jeder Miteigenthümer für den ganzen auf dem Grundstücke ruhenden Steuerbetrag verhaftet. Demjenigen, von welchem die Steuer eingezogen wird, verbleibt das Recht, von einem jeden der übrigen Miteigenthümer den auf ihn treffenden Antheil wieder einzuziehen.

Bei einem in Pacht oder Nießbrauch stehenden Grundstücke ist der Staat berechtigt, sich außer an den Eigenthümer auch an den Pächter oder Nießbraucher wegen der während der Pacht oder Nießbrauchszeit fälligen Grundsteuer zu halten.

§ 46. Jede Gemeinde ist verpflichtet, zur Einziehung der Grundsteuer einen Ortserheber zu bestellen und zugleich die Bedingungen, unter welchen die Annahme desselben erfolgen soll, insbesondere zu bestimmen, ob und in welcher Art derselbe für seine Mühewaltung entschädigt werden und ob, eventuell in welcher Höhe er eine Kaution bestellen soll.

Falls dieser Verpflichtung von einer Gemeinde innerhalb der von der Bezirksregierung zu bestimmenden Frist nicht genügt wird, ist die letztere befugt, die jedesmal fälligen Grundsteuern so lange, bis der Ortserheber ordnungsmäßig bestellt worden ist, auf Kosten und Gefahr der Gemeinde, im Wege besonders zu ertheilenden Auftrags einziehen zu lassen.

Innerhalb der selbstständigen Gutsbezirke haben die Inhaber der letztern für die ordnungsmäßige Erhebung der Grundsteuer Sorge zu tragen.

Die Bezirksregierung hat etwaigen hierbei hervortretenden Unordnungen durch entsprechende Maßregeln Abhülfe zu schaffen.

§ 47. In den nach § 3 zu bildenden besondern Grundsteuererhebungsbezirken erfolgt die Einziehung der Grundsteuer durch Ortserheber, welche auf Anordnung der Bezirksregierung in einem seitens derselben zu bestimmenden Termine von den Grundsteuerpflichtigen des Bezirks durch Stimmenmehrheit gewählt werden. Die Letztern haben zugleich über die Höhe und die Art der von dem Erheber zu bestellenden Kaution zu bestimmen.

Falls eine Einigung über die Wahl des Erhebers nicht erzielt werden kann, erfolgt die Bestellung

Digitized by Google

des Erhebers, sowie die Bestimmung über die ihm zu gewährende Remuneration und die von ihm zu bestellende Kaution seitens des Landrathes.

§ 48. Innerhalb desselben Kreises können sich zwei oder mehrere Gemeinden, selbstständige Guts- und Grundsteuererhebungsbezirke zur Wahl eines gemeinsamen Ortserhebers mit Genehmigung der Bezirksregierung vereinigen.

§ 49. Innerhalb des kommunalständischen Verbandes der Oberlausitz erfolgt die Erhebung und Verwaltung der Grundsteuer unter landständischer Mitwirkung nach den dieserhalb getroffenen besondern Bestimmungen.

Ausgleichung.

§ 50. Die Ausgleichung der seit dem 1. Januar 1865 bis zu dem im § 19 am Schluß bestimmten Zeitpunct zu viel oder zu wenig entrichteten Steuerbeträge wird unbeschadet der dieserhalb etwa von den Interessenten zu treffenden freiwilligen Vereinbarung von Amtswegen veranlaßt und erfolgt durch Abrechnung beziehungsweise Aufschlag auf die zunächst fällig werdenden Grundsteuerbeträge der derzeitigen Besitzer innerhalb der von der Bezirksregierung dafür festzusetzenden Fristen.

Verjährung.

§ 51. Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetzsamml. für 1840 S. 140) nebst den dazu ergangenen Erläuterungen und Abänderungen finden, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, auch auf die neu veranlagte Grundsteuer Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Grundsteuerremissionen.

§ 52. Ansprüche auf Erlaß oder Ersatz der Grundsteuer aus Anlaß von Beschädigungen der Feldfrüchte durch außerordentliche Naturereignisse Brand ꝛc., finden gegen die Staatskasse nicht statt.

Die Beschlußnahme darüber, ob und eventuell in welchen Fällen beziehungsweise in welcher Höhe den grundsteuerpflichtigen Besitzern wegen solcher Beschädigungen der Feldfrüchte Remissionen oder Unterstützungen zu gewähren, bleibt den Provinzial- resp. Kommunallandtagen mit Königlicher Zustimmung überlassen.

Die Aufbringung der eventuell zu diesem Zweck erforderlichen Fonds erfolgt durch Beiträge der Grundsteuerpflichtigen, in Betreff deren Höhe von den Provinzial- resp. Kommunallandtagen Bestimmung zu treffen ist.

Sechster Abschnitt.

Grundsteuerentschädigung.

§ 53. Die Feststellung und Vertheilung des nach §. 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung (Gesetzsamml. S. 325) zu bildenden Gesammtentschädigungskapitals, sowie die Feststellung der nach §§ 2. 3. a. a. O. zu leistenden Entschädigungsbeträge erfolgt nach den zur Zeit dieser Feststellung, beziehungsweise Vertheilnng auf den entschädigungsberechtigten Grundstücken lastenden Steuerbeträgen.

Eine Erhöhung oder Verminderung der hiernach festgestellten Entschädigungsbeträge, wegen der etwa in Folge des Reklamationsverfahrens nach §§ 13 bis 28 dieses Gesetzes bewirkten Aenderungen der gedachten Grundsteuerbeträge findet nicht statt.

Siebenter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 54. Die hinsichtlich der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staates bestehenden Vorschriften, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehen oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen, werden außer Kraft gesetzt.

§ 55. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat behufs derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen, insbesondere auch die Gebühren für die behufs Fortschreibung der Flurbücher, Mutterrollen und Karten auszuführenden geometrischen Arbeiten und für die Ertheilung von Auszügen aus den bezeichneten Büchern ꝛc. an die Grundeigenthümer festzustellen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Februar 1867.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heidt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

316 Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1867.

Das Semester beginnt am 29. April.

I. Wirthschaftslehre: 1. Landwirthschaftsrecht: Regierungs-Assessor Beutner. 2. Besteuerungslehre: Derselbe. 3. Geschichte der Volkswirthschaft: Derselbe.

II. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Dr. Blomeyer. 2. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft: Derselbe. 3. Praktisch-landwirthschaftliche Demonstrationen: Derselbe und Administrator Schnorrenpfeil. 4. Taxationslehre: Director Settegast. 5. Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern: Derselbe.

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre: 6. Spezieller Pflanzenbau: Director Settegast 7. Handelsgewächsbau: Administrator Schnorrenpfeil. 8. Obstbaumzucht, Seidenbau mit Demonstrationen: Garten-Insp. Hannemann. 9. Thierzüchtungskunde: Director Settegast. 10. Schafzucht: Derselbe. 11. Pferdekenntniß: Dr. Dammann. 12. Bienenzucht mit Demonstrationen: Rendant Schneider. 13. Ueber Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baumeister Engel.

III. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Wagner. 2. Forstliche Excursionen: Derselbe.

IV. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Experimental-Physik: Dr. Pape. 2. Physikalische Geographie: Derselbe. 3. Organische Chemie: Professor Dr. Krocker. 4. Agricultur-Chemie: Derselbe. 5. Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe. 6. Geologie, Geognosie und Bodenkunde: Dr. Hartmann. 7. Morphologie der Pflanzen und Systemkunde: Professor Dr. Heinzel. 8. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen: Derselbe. 9. Krankheiten der Pflanzen: Derselbe. 10. Analytische Botanik: Derselbe. 11. Botanische Excursionen: Derselbe. 12. Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde: Dr. Hartmann. 13. Naturgeschichte der Hausthiere: Derselbe. 14. Physiologie der Zeugung und Entwickelung: Derselbe. 15. Zoologische und geognostische Excursionen: Derselbe.

V. Thierheilkunde: 1. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Dr. Dammann. 2. Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. 3. Veterinär-klinische Demonstrationen: Derselbe.

VI. Aus der Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel.

VII. Mathematische Disciplinen: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchsstation, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; der landwirthschaftliche Thierpark; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Course und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrication in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer

Digitized by Google

Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preisaufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegand und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1867.

Der Director, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

Königliche Ober-Post-Direction.

317 Die Personenpost von Langenweddingen nach Aschersleben wird vom 14. März cr. ab statt wie bisher um 6^{00} V. erst um 6 Uhr 55 Minuten Vormittags aus Langenweddingen abgesandt werden.

318 Die I. Personenpost von Langenweddingen nach Altenweddingen wird vom 14. März cr. ab statt wie bisher um 7 Uhr V. schon um 6 Uhr 40 Minuten Vormittags aus Langenweddingen abgesandt werden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 12.

Magdeburg, den 23. März 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

319 **Stück 19.** Nr. 6561. Gesetz, betreffend die Regelung der directen Besteuerung in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen. Vom 22. Februar 1867.

Nr. 6562. Gesetz, betreffend die Bestrafung der unbefugten Aneignung von Bernstein, und die Abänderung der Bestimmungen im Zusatz 228 des Ostpreußischen Provinzialrechtes Vom 22. Februar 1867.

Nr. 6563. Verordnung, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden in dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen, in dem vormaligen Herzogthume Nassau, in der vormals freien Stadt Frankfurt und in den bisher Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen. Vom 22. Februar 1867.

Nr. 6564. Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1867, betreffend die Ueberweisung der Forste Treis und Ebsdorf hinsichtlich der darin vorkommenden Forst-, Jagd und Fischereifrevel an das Justizamt in Fronhausen.

Nr. 6565. Verordnung, betreffend eine Ergänzung des für das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt bestehenden Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen vom 16. September 1856. Vom 25. Februar 1867.

Nr. 6566. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 13. Februar 1867, betreffend das mit der Königlich Sächsischen Regierung getroffene Abkommen zur Ergänzung des Artikels 44 der zwischen Preußen und Sachsen bestehenden Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 14. October (30. November) 1839. Vom 27. Februar 1867.

320 **Stück 20.** Nr. 6567. Allerhöchster Erlaß vom 25. Februar 1867, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der „Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen" in Posen.

Nr. 6568. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Pr. Eylau im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 30. Januar 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

321 Betrifft die Verloosung der Staatsanleihe aus dem Jahre 1848.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Preußischen Staatsanleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Capitalbeträge vom 1. October 1867 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October 1867 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Hauptsteueramts-Kasse in Frankfurt a. M. und bei der Staatskasse in Wiesbaden, bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Digitized by Google

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihe, sowie der Anleihe aus den Jahren 1854, 1855 A. 1857 und 2. 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. Js. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. Js. ausgelooften und zum 1. April d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 9. März 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

322 **Verordnung.**

In Betreff der Eheschließung schon verheirathet gewesener Personen verordnet das allgemeine Landrecht Thl. II. Tit. 1 § 18:

> Sind aus einer vorhergehenden Ehe Kinder vorhanden, welche wegen minderjährigen Alters oder sonst sich selbst nicht vorstehen können: so muß deren gesetzliche Abfindung nachgewiesen, oder doch ein Erlaubnißschein des vormundschaftlichen Gerichts vor der Trauung beigebracht werden.

Wenngleich hierin das Requisit des Nachweises der gesetzlichen Abfindung oder der Beibringung eines gerichtlichen Consenses nur alternativ aufgestellt und demgemäß von der Königlichen Regierung zu Merseburg den Geistlichen ihres Bezirks durch die im Amtsblatte publicirte Verfügung vom 26. November 1838 untersagt worden ist, neben dem vorgelegten Erb-Recesse noch einen gerichtlichen Erlaubnißschein zu fordern, erachten wir es theils an sich nicht für wünschenswerth, die Geistlichen mit der rechtlichen Prüfung der Erbrecesse befaßt zu sehen, theils haben sich gegen die Zulänglichkeit der Letzteren daraus Bedenken ergeben, daß beim Abschlusse der Recesse den Wittwen sehr häufig der Manifestationseid erlassen zu werden pflegt, welchen sie im Falle der Wiederverheirathung — sei es unbedingt, sei es auf Erfordern des Vormundes oder vormundschaftlichen Gerichtes — abzuleisten schuldig sind.

Nach dem übereinstimmenden Vorschlage der Königlichen Appellations-Gerichte unserer Provinz weisen wir deshalb die unter unserer Aufsicht stehenden evangelischen Geistlichen hierdurch an, vor ihrer in Anspruch genommenen Mitwirkung zur Eheschließung von Wittwen, welche unter Vormundschaft stehende Kinder haben, künftighin in allen Fällen die Beibringung eines Erlaubnißscheins des vormundschaftlichen Gerichts zu fordern, wenigstens aber hiervon nicht auf Grund solcher Erbrecesse Abstand zu nehmen, Inhalts deren der Manifestations-Eid der Wittwe vorläufig erlassen worden ist.

Magdeburg, den 11. März 1867. Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

323 Der bisherige Hülfslehrer am Gymnasium zu Quedlinburg, Dr. Brandt, ist als ordentlicher Lehrer beim Gymnasium zu Salzwedel angestellt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

824 Der Superintendent a. D. Pfarrer Güßow zu Mötzlich in der zweiten Halleschen Land-Diöces wird ult. September d. Js. in den Ruhestand treten, wodurch die unter Königlichem Patronate stehende, nach Abzug des Emeritengehalts mit einem jährlichen Einkommen von ca. 1400 Thlr. verbundene Pfarrstelle daselbst vacant wird. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 4 Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

325 Des Königs Majestät haben dem Kreisphysicus Dr. Frantz zu Genthin sowie den practischen Aerzten Dr. Haacke zu Stendal, Dr. Steingröwer zu Oschersleben und Dr. Frick zu Burg den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen geruht.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

326 Der Lehrer Carl Baars zu Dardesheim ist als Schiedsmann für die genannte Stadt für die Zeit vom 27. April d. J. bis dahin 1870 wieder gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Verz

der am 9. März 1867 gezogenen, durch die Bekanntm
schulden von demselben Tage zur baaren Einlösung

Freiwilligen Staats-A

(Siebenundzwanzigste Verloosung) abzuliefe

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 324. 325. 328
bis 335. 1447 bis 1454. 1456. 1457.
3241 bis 3245. 3247. 3249 bis 3252.
3454. 3456. 3459. 3460. 3466 bis
3471. 40 Stück

Lit. B. à **500** Rthlr. № 716 bis 723. 72
bis 736. 1960. 1962 bis 1966. 1970

bereits früher gekündigter
1854, 18

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.
		II. de
		(Wegen der in der 26sten
		3.
102.	22	509. 10. 51. .
578.	23	716. . . . .
829. 57. 56. . .	23	2674. 78. 82. .
917.	19	2721. . . . .
1486.	22	2846. 63 67.
		bis
325. 32. 34. 45.		9676. 77. 80. .
48. 49. 55. 56.		89. 91. . . .
62. 70. 80. 86.	24	11026. 33. 41
502 bis 4. 7 bis		49. . . . .
10. 13. 20. 21.	24	11102. 5. 6. 101.
745. 47.	24	15. 23. 25 bis .
1532.	14	27. 33. 34. 3[illegible]
2269. 77. 84.		bis 39. 41 bis
86. 87. 89. 91		43. 48 bis 50
bis 96. 98. . .	25	11202 bis 6. 1927.
2302. 4. 5. 7. 8.		23. . . . . 17.
12 bis 14. 16.		13875. . . . .
18 bis 20. 25.		13974. . . . .
32. 39. 42. . .	25	16110. 28. . .
2475. 84. . . .	25	17466. 70. 76
3031.	4	80. 86. 87. . .
3112. 41. 44. .	22	17718 bis 20.
3585.	3	24. 29. 33. 36
3953.	22	55. 65. 74. 7[illegible]
4729.	15	bis 78. 85. 91
[illegible]	16	92.

19	12668.	8	15. 23. 32. 33.	25	8. 10. 12. . .	24	
23	12400. 6. 8. .	21	21202. 4. 12616		23001. 4. 5. 7.		
	96. 99. . . .	24	99.	25	93. 94. 96. 97.	24	
	12391 bis 93.		89. 91 bis 93.		66. 74. 80. 91.		
	12322.	13	79. 85. 86. 88.		56. 57. 60. 64.		
23	73. 77. 78. 80.	21	61. 66. 67. 77.		22929. 33. 34.		
25	57. 66. 71 bis		21152. 57. 59.		54.	25	
	48. 50 bis 52.		18512.	17	bis 48. 50. 52.		
25	14. 18. 44. 45.		15712.	7	39 bis 41. 46		
	12100. 3. 7. 10.		15054.	21	21234 bis 37.		

Rthlr.

24	42787. 88. 99. .	23	51615. 17. 19.	24	83.	23	
	41656. 67. . .	21	90 bis 93. .	21	65. 68 bis 70.		
	91. 92. 98. .	24	51581 bis 86.		60660 bis 62.		
21	71. 77. 78. 85.		93 bis 96. .	25	77. 81. 85. 89.	23	
	bis 56. 64. 66.		79. 81 bis 87.		60543. 48. 72.		
25	bis 43. 47. 54.		44. 45. 48. 78.		71. 72. . . .	23	

Digitized by Google

Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.

IV. der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

Lit. A. à 1000 Rthlr.

117.	6	980.	7							

Lit. B. à 500 Rthlr.

6	935.	7	1321 bis 27. . .	7	2243.	7				

Lit. C. à 200 Rthlr.

7	1543. 45. . . .	7	2790.	6	4867 bis 71. . .	3				

Lit. D. à 100 Rthlr.

7	4665. 66. 72.	7	4674. 77 bis 79.	7	4686.	7	4695 bis 97. 99.	7	4700.	7

weiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (4½ pCt.)

Lit. A. à 1000 Rthlr.

7 8	3614.	8	5456. 57. . . .	7	5934.	6	6077. 78. . . .	5	7240.	7

Lit. B. à 500 Rthlr.

7 8	3623. 26. 27. 29. . . . . . 4064. 69. . . .	6 7	4095. 98. . . . 4100. . . . . . 4272. 78. . . .	8 8 6	4693 bis 96. 99. 6839. 40. 43. 44.	7 8	8143. . . . . . 8166. 67. . . . 9557.	6 8 5	11909. . . . . . 12582. 85. . . . 12807.	8 7 6

Lit. C. à 200 Rthlr.

7	2681. 82. 92. 94.	8	2700. . . . . . 5626 bis 28. 37.	8 6	6786. 92 bis 98. 7201. 2. 6 bis 8.	7 8	7432. 39. 42. 50.	6	10573. . . . . . 10858.	6 5

Lit. D. à 100 Rthlr.

6	9814 bis 17. 24 bis 33. 39. 42. 44 bis 47. .	8	10166. 71. 74. 76. 79. 86. 91 bis 93. . . .	7	10210 bis 12. . 12364. 82. 86. 89 bis 96. . .	7 7	14114. 17. 26. 39. 44. 51. 54 bis 56. 58. 60.	6	16009 bis 11. 13. 14. 21. 27. 30.	7

Berlin, den 9. März 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 13.

Magdeburg, den 30. März 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

327 **Stück 21.** Nr. 6569. Verordnung, betreffend die Forterhebung der Steuern und Zölle in dem ehemaligen Königreich Hannover. Vom 6. Februar 1867.

Nr. 6570. (Uebersetzung.) Schifffahrts-Acte für die Donau-Mündungen. Vom 2. November 1865.

Nr 6571. Gesetz wegen Aufhebung der durch den Zolltarif vorgeschriebenen Gebühren für Begleitscheine und Bleie. Vom 2. März 1867.

Nr. 6572. Verordnung, betreffend die Ausführung des § 188 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, sowie der Verordnungen vom 22. Februar 1867 wegen Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in die ehemals Nassauischen und Großherzoglich Hessischen, mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile. Vom 6. März 1867.

Nr. 6573. Allerhöchster Erlaß vom 25. Februar 1867, betreffend die Verleihung der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 an die Stadtgemeinde Hallenberg im Kreise Brilon des Regierungsbezirks Arnsberg.

328 **Stück 22.** Nr. 6574. Gesetz, betreffend die Uebernahme des Fürstlich Thurn und Taxisschen Postwesens auf Preußen. Vom 16. Februar 1867.

329 **Stück 23.** Nr. 6575. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Einzugsgelder und gleichartigen Kommunal-Abgaben. Vom 2. März 1867.

Nr. 6576. Gesetz, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-, Vor- und Hinterpommern und die Abänderung der Lehnstaxe. Vom 4. März 1867.

Nr. 6577. Bestätigungsurkunde, betreffend den von der Kurfürst Friedrich-Wilhelms-Nordbahngesellschaft in der außerordentlichen Generalversammlung vom 27. December 1866 beschlossenen Statutnachtrag. Vom 18. Februar 1867.

Nr. 6578. Allerhöchster Erlaß vom 6 März 1867, betreffend die neue Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn.

Nr. 6579. Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1867, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Eisenbahndirection und einer Königlichen Kommission für den Bau der Gebra-Hanauer Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

330 Betrifft den Ankauf von Remonten pro 1867.

Zum Ankaufe von Remonte im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 12. Juni	in Aken a. Elbe,	den 21. Juni	in Osterburg,
„ 14. „	„ Egeln,	„ 22. „	„ Stendal,
„ 15. „	„ Neuhaldensleben,	„ 24. „	„ Rathenow,
„ 17. „	„ Calbe a. M.,	„ 26. „	„ Havelberg,
„ 18. „	„ Salzwedel,	„ 27. „	„ Wilsnack,
„ 20. „	„ Seehausen,	„ 28. „	„ Perleberg,

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Digitized by Google

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei dergleichen, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 4. März 1867.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

331 Betrifft die Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern.

Zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern sollen auch fernerhin geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande angekauft werden. Um von dem Vorhandensein solcher jungen Thiere, bevor sie auf öffentliche Märkte gelangen, Kenntniß zu erhalten, ist die Remonte-Ankaufs-Commission mit Anweisung dahin versehen, von den bei Gelegenheit ihrer Umreisen vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Notiz zu nehmen, worauf die nähere Besichtigung und Unterhandlung durch Königliche Gestüt-Beamte erfolgen wird.

Indem wir das pferdezüchtende Publikum von dieser Maßregel in Kenntniß setzen, empfehlen wir demselben, der gedachten Militair-Commission bei Gelegenheit der Remonte-Ankaufs-Märkte auch die verkäuflichen jungen Hengste, die indeß nicht unter drei Jahre alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen. Magdeburg, den 21. März 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

332 Betrifft die Wiederincourssetzung der von der Königlichen Telegraphen-Direction außer Cours gesetzen Staats- und andern courshabenden Papiere durch die Ober-Telegraphen-Inspectionen.

In Folge der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar 1867 (Gesetzsammlung pag. 119) genehmigten provisorischen Einrichtung von Ober-Telegraphen-Inspectionen werden die im Depositorio der bisherigen Haupt-Telegraphen-Kasse befindlichen Staats- und andere courshabenden Papiere bei den seit dem 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getretenen Ober-Telegraphen-Inspectionen ferner aufbewahrt werden.

Diese Papiere sind sämmtlich mit dem Außercourssetzungs-Stempel der Königlichen Telegraphen-Direction versehen.

Bei Auslieferung solcher Papiere wird deren Wiederincourssetzung — unter Bezugnahme auf gegenwärtige Bekanntmachung — durch die betreffenden Ober-Telegraphen-Inspectionen in folgender Art geschehen:

Wieder in Cours gesetzt.
(s. Bekanntmachung vom 15. März 1867, Regierungs-Amtsblatt Nr..... Pag.....)
N. N., den ten 18 . .
Königliche Ober-Telegraphen-Inspection
(Stempel.) (Unterschrift.)

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. März 1867. Königliche Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

333 Betrifft den Schluß der Renten-Uebernahme auf die hiesige Provinzial-Rentenbank.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. April c. ist jetzt geschlossen, und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1. April cr. nicht mehr stattfinden; die in diesen Recessen stipulirten Renten sind vielmehr, nach den Vorschriften der §§ 15 bis 17 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. April c. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats April c. zugehen. Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Capitalzahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Capitalien wirklich bei den König-

Digitized by Google

lichen Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns seiner Zeit gleichfalls zugehen. Magdeburg, den 25. März 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnung und Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

334 **Bekanntmachung zur Richtschnur von fremden durch Großbritanien passirenden Auswanderern.**

1. Alle Fremden, welche von Großbritanischen Häfen auszuwandern beabsichtigen, sollten dafür Sorge tragen, daß ihre Contracte sowohl in ihrer eigenen, als auch in englischer Sprache ausgefertigt sind, und daß die Orte ihrer Bestimmung, sowie die Art und Weise der Beförderung, ob vermittelst Dampfboots oder Segelschiffs und ferner deutlich darin angegeben ist, ob sie während ihres Aufenthalts auf dem Continent und im Englichen Hafen mit Obdach und Beköstigung zu versehen sind; welches der Betrag des Passagiergeldes ist, und wie der Name und die Adresse des Agenten des Contrahenten in jedem Platze, durch welchen sie passiren, heißen.

2. Auswanderer haben große Sorgfalt darauf zu verwenden, nur mit gesetzlich angestellten Agenten zu thun zu haben, weil nach englischem Gesetz Passagen von England nur durch gesetzlich dazu berechtigte Personen abgeschlossen werden können.

3. Alle Bagage ꝛc. muß mit dem vollen Namen des Eigenthümers, dem Amerikanischen oder sonstigen Bestimmungshafen, sowie, ob via Liverpool oder via London, in deutlichen lateinischen Buchstaben versehen sein.

4. Große Vorsicht ist empfohlen beim Ankauf in England oder am Bord vom Schiffe, von inländischen für Canada oder die vereinigten Staaten angeblich geltenden Reisebilleten, da solche seiner Zeit in Amerika für werthlos befunden werden möchten.

5. Die gedruckten Contractbillete, welche Auswanderer in England für die Reise nach Amerika oder anderen Ländern gültig, erhalten, sollten unter keinen Umständen aus Händen gegeben werden, es sei denn, daß der Auswanderungsbeamte der Regierung sie verlangt. Auch sollten Auswanderer Niemand, der nicht in ihrem Cotract erwähnt ist, trauen, wenn Hilfe oder Beistand angeboten wird. Im Fall von Betrug, Schwindelei oder sonstigen entstehenden Schwierigkeiten sollte man sich sogleich an seinen Consul wenden oder auch an den Auswanderungs-Regierungsbeamten, insofern die Sache die Passage betrifft.

Capitain Prior R. N. Stanley Buildings ist der Auswanderungsbeamte in Liverpool und Capitain Lean R. N. 65. Fenchurch-Street ist der Auswanderungsbeamte in London.

6. Auswanderer welche sich nach Newyork begeben, sollten bei ihrer Ankunft daselbst sich mit den Auswanderungs-Commissarien Castle Garden, in Verbindung setzen, welche ihnen Rath und Kenntniß ertheilen werden über die beste Art ihren Bestimmungsplatz zu erreichen.

Preußischer Consul:

in London: B. R. Hebeler, Esq. 106. Fenchurch-Street,

in Liverpool: O. Burchardt, Esq.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 24. März 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

335 **Lokal-Polizei-Verordnung.**

Auf Anordnung der Königlichen Regierung zu Magdeburg wird das Betreten der zur Königlichen Oberförsterei Heteborn gehörigen Grundstücke zum Zwecke des Kaninchenfangens bei einer Geldstrafe von 3 Thlr., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Gefängnißstrafe tritt, hierdurch verboten.

Heteborn, den 23. März 1867. Der Oberförster Klewitz.

Vermischte Nachrichten.

Digitized by Google

336

Nach

der in den Monaten October, November und December 1866 im

Laufende Nr.	Vor- und Zuname und Stand des Landesverwiesenen.	Geburtsort | Wohnort desselben.	Signale: Alter	Größe: Fuß	Größe: Zoll	Haare	Stirn	Augenbrauen	Augen	Nase	Mund	Bart
1	Minding, Theodor, Arbeiter	Dessau, Herzogthum Anhalt	19	5	1	dunkelblond	bedeckt	braun	grau	gewöhnl.	gewöhnl.	blond schwach
2	Winterberg, Louis, Gärtner	Gotha, Herzogthum Gotha	1/3 1841	5	3	blond	frei	blond	braun	gekrümmt	gewöhnl.	braun
3	Heinemann, Peter, Maurer	Neieudorf, im Herzogthum Anhalt	5/3 1814	5	—	blond	frei	blond	grau	gewöhnl.	gewöhnl.	brann
4	Glaser, Ernst Heinrich, gen. Ungleich, Arbeiter	Suchsendorf, Königreich Sachsen	28/6 1846	5	4	blond	frei	blond	blau	dick	gewöhnl.	rasirt
5	Nebelung, Bruno, Handlungscommis	Ellrich, Kreis Nordhausen | Hamburg	17/2 1840	5	6	braun	frei	braun	grau	prop.	prop.	dunkelblond
6	Münker, Albert, Schlossergeselle	Mägdesprung, Herzogthum Anhalt	21/4 1836	5	3	blond	mittel	blond	blau	stark	prop.	rasirt
7	Fochse, Steinsetzergeselle	Cöthen, Herzogthum Anhalt	28/5 1841	5	4½	blond	frei	blond	blau	breit	gewöhnl.	rasirt
8	Fürchtenicht, Wilhelm, Sellergeselle	Herhausen, Herzogth. Braunschweig	22/6 1837	5	1½	braun	frei	braun	braun	gewöhnl.	gewöhnl	braun
9	Wiechmann, Adolph, Knecht,	Mirow, Herzogthum Meklenburg-Strelitz	17/10 1841	5	6½	dunkelblond	flach	blond	braun	gewöhnl.	gewöhnl.	blond schwach
10	Wolteck, Malneg, Drathbinder	Wizocke in Ungarn	15	4	9	blond	schmal	blond	blau	stumpf	gewöhnl.	—
11	Blaffert, Wilhelm Heinrich Theodor, Maler und Lakirer	Hamburg	32	5	6	blond	frei	blond	grau	länglich	gewöhnl.	blond
12	Kollhof, Heinrich, Ziegler	Pokarl | Holldorf in Mecklenburg-Strelitz	39	5	4	blond	bedeckt	blond	brann	breit	aufgeworfen	rasirt
13	Bührig, Auguste, unverehelichte	Schöppenstedt, Herzogthum Braunschweig	26	5	1	blond	frei	blond	blau	gewöhnl	gewöhnl.	—
14	Reese, Wilhelm, Arbeiter	Tilkenrode, Herzogthum Anhalt	31	5	2	dunkelblond	frei	dunkelblond	braun	mittel	gewöhnl.	rasirt
15	Albrecht, Constantin, Arbeiter	Gotha, Herzogthum Gotha	41	5	5½	dunkelblond	frei	blond	blau	breit	gewöhnl.	blond
16	Jahn, Emilie, unverehelichte	Schweitscher, Herzogthum Altenburg	23	4	10	dunkelblond	frei	dunkelblond	blau	gewöhnl.	gewöhnl.	—
17	Gubsch, Carl Arno Waldemar, Malergehülfe	Fischbach, | Löbau Königreich Sachsen	21	5	9½	dunkelblond	frei	braun	braun	mittel	mittel	blond
18	Teichmann, Minna, unverehel.	Pegau, Königreich Sachsen	27	4	11	braun	frei	blond	blau	gewöhnl.	gewöhnl.	—
19	Frommelt, Emilie, unverehel.	Windischleuba, Herzogth. Altenburg	19	4	10	dunkelblond	kurz	blond	grau	gewöhnl.	gewöhnl.	—
20	Klüver, Heinrich Carl Wilhelm Tuchmachergeselle	Plau, im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin	24	5	6½	dunkelblond	frei	blond	blond	gewöhnl.	gewöhnl.	rasirt

Königliche Ober-Post-Direction.

337 Vom 1. April cr. ab wird die II. tägliche Personenpost von Salzwedel nach Magdeburg wie folgt abgesandt werden: aus Salzwedel um 2 Uhr N., in Kakerbeck um 4^{20} N., aus Kakerbeck um 4^{35} N., in Gardelegen 6^{35} N., aus Gardelegen 6^{50} N., in Dolle 9 N., aus Dolle 9^{10} N., in Wolmirstedt 11^{15} N., aus Wolmirstedt 11^{30} N., per Barleben und Neustadt in Magdeburg 1^{10} Nachts.

338 **Pferde-Auction**

Freitag, den 12. April cr., Vormittags von 11½ Uhr ab, sollen zu Berlin in dem Königl Ober-Marstall-Gebäude, Dorotheenstraße Nr. 97. ca. 30 Pferde, meist 4jährige Hengste und Stuten des Königl. Friedrich-Wilhelms-Gestüts öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung ver-

Digitized by Google

weisung
Regierungsbezirk Magdeburg über die Landesgrenze geschafften ausländischen Individuen.

ment.							Tag der Fortweisung.	Bestimmungsort.	Fortweisende Behörde.	Grund der Verweisung.
Zähne	Kinn	Gesichtsbildung	Gesichtsfarbe	Statur	Sprache	besondere Kennzeichen				
gesund	oval	oval	gesund	klein	deutsch	keine	30. Dec. 1866	Dessau	Polizeiverwaltung zu Oschersleben	Landstreichen und Betteln.
gut	oval	oval	gesund	schlank	deutsch	—	5. Novemb. 1866	Gotha	Polizeiverwaltung zu Gommern	Verbotene Rücklehr in die Preußischen Staaten.
gut	breit	oval	gesund	mittel	deutsch	Narbe an der Stirn links	9. Novemb. 1866	Neundorf	do.	desgl.
gut	oval	oval	gesund	schlank	deutsch	Zeigefinger d. rechten Hand steif	19. Novbr. 1866	Wermsdorf	do.	desgl.
gesund	oval	oval	gesund	schlank	deutsch	keine	12. Novbr. 1866	Hamburg	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg	Diebstahl
gesund	rund	oval	gesund	untersetzt	deutsch	Unterm rechten Auge e. Narbe, fehlt e. Glied des rechten Zeigefing.	16 Novbr. 1866	Mägdesprung	do.	Abweichen von der Reiseroute.
gesund	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	keine	14. Dec. 1866	Cöthen	do.	Betrug.
gesund	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	Narbe vor der Stirn	26. Dec 1866	Herhausen	Kgl. Kreisgericht zu Quedlinburg	mehrere Diebstähle.
gut	oval	oval	gesund	schlank	—	keine	23. Octobr. 1866	Mirow	Polizeiverwaltung zu Burg	Landstreichen.
gut	rund	oval	gesund	klein	—	keine	28. Novbr. 1866	Wizecke	do.	Hausir-Gewerbe-Steuer-Contravention.
defect	rund	rund	gesund	mittel	deutsch	keine	23. Octobr. 1866	Hamburg	Polizeiverwaltung zu Stendal	Landstreichen und Betteln.
gut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	keine	17. Octobr. 1866	Hollorf	Polizeiverwaltung zu Genthin	Diebstahl.
gesund	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	keine	11. Octobr 1866	Schöppenstedt	Polizeidirectorium zu Magdeburg	Landstreichen.
gut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	eine Warze am Kinn	24. Octobr. 1866	Tilkenrode	do.	Betteln.
gesund	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	keine	21. Novbr 1866	Gotha	do.	Wegen Landstreicheus und Bettelns.
gesund	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	Warzen auf der rechten Wange	21. Novbr. 1866	Schweitscher	do.	Landstreichen.
gut	oval	oval	gesund	schlank	deutsch	keine	8. Dec. 1866	Löbau	do.	desgl.
defect	oval	oval	gesund	untersetzt	deutsch	keine	21. Dec. 1866	Pegau	do.	desgl.
gesund	oval	oval	gesund	klein	deutsch	Fehlt d. vorderste Glied am Zeige- u. Mittelfinger linker Hand.	22. Dec. 1866	Windischleuba	do	desgl.
gesund	oval	oval	gesund	schlank	deutsch	keine.	24. Dec. 1866	Plau	do.	Landstreichen und Betteln.

Magdeburg, den 21. März 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

kauft werden.

Die Pferde können am Tage vor der Auction an dem bezeichneten Orte gemustert werden und geht das Nähere über deren Abstammung ꝛc. aus den vom 5. April cr. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, wie auch auf dem Königl. Ober-Marstall-Amte zu Berlin und im diesseitigen Bureau-Lokal zur Empfangnahme bereit liegenden Listen hervor.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. Dosse, den 14. März 1867.

Der Königliche Landstallmeister gez. Wettich.

339 **Verzeichniß der Vorlesungen,**
welche im Sommersemester 1867 bei dem mit der Universität in Beziehung

stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer: a. Die Lehre vom Acker- und Pflanzenbau: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim. b Colloquien über ausgewählte Abschnitte aus dem practischen Betriebe der Landwirthschaft, verbunden mit Excursionen: Dienstags und Freitags von 5—6 Uhr — publice. c. Encyclopädie der Landwirthschaft für beginnende Landwirthe (auch für Cameralisten und Theologen) in näher zu bestimmenden Stunden — privatissime und unentgeltlich. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitätsquästur. 2) Professor Dr. Eichhorn: a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr — privatim b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags und Donnerstags von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 3. Professor Dr. Carl Koch: Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Excursionen und Bonitiren des Bodens und der Wiesen: Montags und Mittwochs von 5—7 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 4) Professor Dr. Karsten: a. Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim. b. Practische Uebungen in pflanzenanatomischen und physiologischen Untersuchungen, sowie das Studium der Pflanzenkrankheiten mittelst des Mikroscopes — publice. c Botanische Excursionen theils am Sonnabend Nachmittage, theils am Sonntage — publice. Lehrsaal im physiologischen Institute, Cantianstraße 4. 5) Professor G. Rose: Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 6) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insecten: Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 7) Professor Manger: Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 8) Dr. Spinola: Kenntniß vom Aeußeren des Pferdes und Hufbeschlagskunde: Dienstags von 6—7 Uhr, Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 9) Dr. Stahlschmidt: Ueber Bierbrauerei und Branntweinbrennerei: Montags und Donnerstags von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 10) Ingenieur Perels: Landwirthschaftliche Maschinen- und Gerätheknnde: Mittwochs und Sonnabends von 8—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 11) Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 10—11 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Stahlschmidt	Gerstäcker	Perels	Stahlschmidt	Gerstäcker	Perels
9—10	Eichhorn	Karsten	Perels	Eichhorn	Karsten	Perels
10—11	Eichhorn	Eichorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Keyßner
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1			Rose			Rose
3—4						Manger
4—5		Thaer		Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Thaer	Koch	Spinola	Thaer	Manger
6—7	Koch	Spinola	Koch	Spinola		Manger

Digitized by Google

Außer diesen für die Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königlichen Universität am 29. April 1867. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Centralbureau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße Nr. 26.

Das Kuratorium. (gez.) Wehrmann. Lüdersdorff.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

340 Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Weltin in der 2. Landdiöces Halle ist der bisherige Predigtamts-Candidat Gottfried Leberecht Hermann Voigt berufen und bestätigt worden

341 Der Predigtamts-Candidat Ernst Heinrich Liebau ist zum Hülfsgeistlichen in der Parochie Trotha, II. Halleschen Landdiöces, ernannt worden.

342 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Pötewitz in der Diöces Lissen, ist dem bisherigen Hülfsprediger in Mötzlich, zweiten Landesephorie Halle, Carl Eduard Meißner verliehen worden.

343 Das unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 673 Thlr. verbundene Diaconat zu Eckartsberga mit dem unter Königlichem Patronate stehenden Pfarramte zu Niederholzhausen wird am 1. Mai cr. durch die Berufung des Diaconus Scharf in eine andere Stelle vacant werden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

344 Der Pfarrer Hundertmark zu Groß-Treben in der Diöces Prettin wird am 30. Juni c. Js. in den Ruhestand treten. Ueber die dadurch vacant werdende, unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle ist bereits disponirt.

345 Der Pfarrer Eckler zu Edersleben in der Diöces Sangerhausen wird am 30. September d. Js. in den Ruhestand treten, wodurch die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen nach Abzug des Emeritengehalts von c. 1400 Thlr. verbundene Pfarrstelle daselbst zur Erledigung kommt. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

346 Der Landrath von Gerlach zu Gr.-Oschersleben ist vom 16. März cr. ab auf 4 Wochen beurlaubt worden und seine Stellvertretung während dieser Zeit dem ältern Kreisdeputirten Baron von Hünecken auf Dedeleben übertragen.

347 Des Königs Majestät haben dem praktischen Arzt und Geburtshelfer Dr. Ludwig Lohmeier zu Schönebeck den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen geruht.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

348 Der Rector Horn zu Wittenberge ist zum Rector an der Bürgerschule zu Salzwedel ernannt worden.

349 Der Lehrer Jacobs ist zum vierten Knabenlehrer und zum Organisten an der St. Stephani-Kirche zu Calbe a S. ernannt worden.

350 Der provisorische Küster und Schullehrer Seier zu Rönnebeck, Diöces Osterburg, ist definitiv als solcher bestätigt.

351 Der provisorische Schullehrer Blumenstengel zu Stendal ist definitiv als solcher bestätigt worden.

352 Der provisorische Küster und Schullehrer Draffehn zu Kremkau, Diöces Stendal ist definitiv als solcher bestätigt worden.

353 Der Schulamtscandidat Arndt ist zum zweiten Lehrer in Wackersleben, Diöces Marienborn, provisorisch bestellt worden.

354 Der Schulamtscandidat Bülow ist zum zweiten Lehrer in Parchen, Diöces Altenplathow provisorisch bestellt worden.

Digitized by Google

355 Der Schulamtscandidat Uhlmann ist zum Lehrer an der Freischule zu Halberstadt provisorisch bestellt worden.

356 Der Lehrer Eggeling zu Elversdorf, Diöces Tangermünde ist zum zweiten Lehrer in Parchau, Diöces Burg, provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle in Elversdorf ist Königlichen Patronats.

357 Der Schulamtscandidat Timm ist zum Schullehrer in Arneburg, Diöces Tangermünde, provisorisch bestellt worden.

358 Der Cantor und Lehrer Schulz zu Groß-Rossau, Diöces Osterburg, ist zum Cantor und Lehrer in Zollchew, Diöces Sandau, ernannt worden. Die dadurch erledigte Cantor- und Lehrerstelle in Groß-Rossau ist Gemeinde-Patronats.

359 Die Küster- und Lehrerstelle in Käthen, Diöces Gardelegen, ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Ueber dieselbe ist bereits verfügt.

360 An der Schule zu Arneburg ist die durch den Abgang des Lehrers Osterland erledigte Stelle wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

361 Dem Lehrer Staender zu Salzwedel ist die Concession ertheilt worden, als katholischer Privatlehrer in Salzwedel zu unterrichten.

Königliche Intendantur, 4. Armee-Corps.

362 Mittelst Erlasses Seiner Excellenz des Herrn Kriegs- und Marineministers vom 20. März cr. sind die Secretariats-Assistenten Oppermann, Sachs und Grauert von der Intendantur 4. Armee-Corps zu etatsmäßigen Intendantur-Secretairen ernannt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 14.

Magdeburg, den 6. April 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

363 **Stück 24.** Nr. 6580. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar-Eisenach wegen Ausführung einer Eisenbahn von Erfurt nach Sangerhausen. Vom 17. November 1866.

Nr. 6581. Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1866, betreffend die Regelung der Militair-Rechtspflege ꝛc. in den neu erworbenen Landestheilen.

Nr. 6582. Allerhöchster Erlaß vom 4. März 1867, betreffend die Uebertragung der von den vormals Hannoverschen Militairgerichten ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

364 Zwischen Norwegen einerseits und Kiel resp. Kopenhagen andererseits werden für die bevorstehende Schifffahrtsperiode vom 1. April cr. ab regelmäßige Post-Dampfschifffahrten in folgender Weise stattfinden: 1) Zwischen Christiania und Kiel. a. In der Richtung aus Christiania nach Kiel: aus Christiania jeden Donnerstag 7 Uhr Morgens, aus Frederikshavn jeden Freitag 3 Uhr früh, aus Korsoer jeden Freitag 5 Uhr Nachmittags, in Kiel jeden Sonnabend. b. In der Richtung aus Kiel nach Christiania: aus Kiel jeden Sonntag 10 Uhr Abends, aus Korsoer jeden Montag 6 Uhr Morgens, aus Frederikshavn jeden Montag 8 Uhr Abends, in Christiania jeden Dienstag. 2) Zwischen Christiania und Kopenhagen. a. In der Richtung aus Christiania nach Kopenhagen: aus Christiania jeden Sonnabend 2 Uhr früh, aus Gothenburg jeden Sonntag 1 Uhr früh, aus Helsingör jeden Sonntag 12 Uhr Mittags, in Kopenhagen jeden Sonntag Nachmittags. b. In der Richtung aus Kopenhagen nach Christiania: aus Kopenhagen jeden Mittwoch 12 Uhr Mittags, aus Helsingör jeden Mittwoch 2 Uhr Nachmittags, aus Gothenburg jeden Donnerstag 4 Uhr früh, in Christiania jeden Donnerstag Abends. Die vorstehend bezeichneten Verbindungen werden durch Königlich Norwegische Postdampfschiffe unterhalten. Außerdem coursirt zwischen Christiania und Kopenhagen das Dampfschiff „Excellenz Toll.“ Dasselbe wird wie folgt abgefertigt. 1) In der Richtung aus Christiania nach Kopenhagen: aus Christiania jeden Dienstag 7 Uhr Morgens, in Kopenhagen jeden Mittwoch ungefähr 2 Uhr Nachmittags. 2) In der Richtung aus Kopenhagen nach Christiania: aus Kopenhagen jeden Sonnabend gegen 12 Uhr Mittags, in Christiania jeden Sonntag Abends. In der Spedition der Postsendungen nach und aus Norwegen, sowie in den Taxen tritt einstweilen eine Aenderung nicht ein.

Berlin, den 30. März 1867. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

365 Betrifft die Tabacksteuer.

Mittelst Rescripts vom 27. Februar d. J. III. 2702 hat des Herrn Finanzministers Excellenz im Einverständniß mit des Herrn Ministers Excellenz für landwirthschaftliche Angelegenheiten bestimmt, daß von der diesjährigen Tabacksernte ab bis auf Weiteres es bei der bisherigen Einschätzung der landräthlichen Kreise mit der alleinigen Ausnahme des Kreises Jerichow II., welcher aus der bisherigen dritten in die zweite Steuerklasse übergeht, sein Bewenden behalten soll.

Demnach gehören nunmehr

a. zur ersten Steuerklasse: die Kreise Salzwedel, Oschersleben und Wanzleben;

b. zur zweiten Steuerklasse: die Kreise Gardelegen, Magdeburg, Neuhaldensleben, Stendal, Wolmirstedt, Jerichow I. und Jerichow II.;

c. zur dritten Steuerklasse: die Kreise Aschersleben, Halberstadt und Osterburg;

Digitized by Google

d. zur vierten Steuerklasse: der Kreis Calbe a. S. und die Grafschaft Wernigerode;

Magdeburg, den 25. März 1867.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

366 Der Taxpreis eines Blutegels ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf zwei Silbergroschen festgesetzt worden.

Magdeburg, den 30. März 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

367 Der Commissionair und Auctions-Commissarius Hermann Cornelius zu Gardelegen ist als Unter-Agent des für die Königlich Preußischen Staaten concessionirten Auswanderungs-Geschäfts von Hermann Danelsberg in Bremen Behufs Vermittelung der Beförderung Preußischer Auswanderer von Bremen direct nach den an der Ostküste Nord-Amerikas belegenen Häfen, nach San Francisco und nach Adelaide in Süd-Australien für das Kalenderjahr 1867 bestätigt worden.

Magdeburg, den 28. März 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

368 Die dem Kaufmann Friedrich Müller zu Halberstadt ertheilte Concession zur Vermittelung der Beförderung preußischer Auswanderer nach den vereinigten Staaten von Nordamerika und Südaustralien über Bremerhafen haben wir auf das Kalenderjahr 1867 ausgedehnt.

Magdeburg, den 25. März 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

369 Patent. Dem Märkisch-westfälischen Bergwerksverein zu Letmathe ist unter dem 23. März 1867 ein Patent auf einen Flammofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

370 In dem Orte Iden wird mit dem 1. April cr. eine Posterpedition in Wirksamkeit treten, deren Verwaltung dem früheren Oeconomie-Inspector Prozell übertragen werden wird. Die Post-Verbindung erhält Iden durch eine tägliche Botenpost mit Goldbeck, welche aus Goldbeck um 10 Uhr 15 Minuten V. (nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Magdeburg um 9^{42} V. und aus Wittenberge um 6^{13} V.) und aus Iden um 6 Uhr 30 Min. N. (zum Anschluß in Goldbeck an den Eisenbahnzug nach Wittenberge um 9^{27} Uhr N.) abgefertigt werden wird.

371 Vom 1. April cr. ab wird unter Aufhebung der bisherigen Kariolpost zwischen Sangerhausen und Wippra eine tägliche viersitzige Personenpost zwischen Harzgerode und Sangerhausen über Wippra mit folgendem Gange eingerichtet: aus Harzgerode um 2^{30} N. (nach Ankunft der Quedlinburg-Nordhausener Post 12^{5} Mittags) in Wippra 4 Uhr N., aus Wippra 4^{15} N., in Sangerhausen 5^{55} N. (zum Anschluß an die Züge nach Nordhausen 9^{26} N. und Eisleben resp. Halle 7^{19} Uhr N.) aus Sangerhausen um 11 Uhr N., (im Anschluß von den Zügen aus Halle 9^{26} N. und aus Nordhausen 7^{12} N.) in Wippra um 12^{40} Uhr früh, aus Wippra um 12^{55} Uhr früh, in Harzgerode 2^{28} Uhr früh, (zum Anschluß an die Post Nordhausen-Quedlinburg 7^{45} V. und Harzgerode-Aschersleben 4^{15} Uhr früh). An Personengeld kommen 6 Sgr. pro Person und Meile unter Gewährung eines Freigepäcks von 30 Pfd. zur Erhebung. Beichaisen-Gestellung findet nach Bedürfniß statt. Als Haltestellen zur Aufnahme von unterwegs zugehenden Personen werden bestimmt, in Gonna an der Chaussee-Hebestelle ¼ Meile von Sangerhausen, in Obersdorf ¼ Meile von Sangerhausen, in Grillenberg 1 Meile von Sangerhausen, in Königerode 1 Meile von Wippra und 1 Meile von Harzgerode, in den letzteren drei Orten vor dem Kruge.

372 Vom 1. April cr. wird die tägliche Personenpost zwischen Burg und Zerbst wie folgt coursiren: aus Burg um 4 Uhr 45 Min. Nachm. (nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Berlin) in Möckern 6 Uhr 30 Min. Nachm., aus Möckern 6 Uhr 45 Min. Nachm., in Loburg 7 Uhr 35 Min. Nachm., aus Loburg 7 Uhr 50 Min Nachm., (nach Ankunft der Personenposten aus Ziesar um 7^{10} N. und aus Magdeburg um 7^{30} N.) per Lindau i. Anh., in Zerbst um 9 Uhr 55 Min. Nachm., aus Zerbst um 3 Uhr 45 Min. Vorm. per Lindau i. Anh., in Loburg um 5 Uhr 50 Min. Vorm. (zum Anschluß an die

Digitized by Google

Personenposten nach Magdeburg um 6 Uhr V. und nach Ziesar um 6³⁰ Uhr V.), aus Loburg um 6 Uhr 5 Min. Vorm., in Möckern um 6 Uhr 55 Min. Vorm., aus Möckern um 7 Uhr 10 Min. Vorm., in Burg um 8 Uhr 55 Min. Vorm. (zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Berlin und Magdeburg).

373 **Pferde-Auction**

Freitag, den 12. April cr., Vormittags von 11½ Uhr ab, sollen zu Berlin in dem Königl Ober-Marstall-Gebäude, Dorotheenstraße Nr. 97. ca. 30 Pferde, meist 4jährige Hengste und Stuten des Königl. Friedrich-Wilhelms-Gestüts öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Die Pferde können am Tage vor der Auction an dem bezeichneten Orte gemustert werden und geht das Nähere über deren Abstammung ꝛc. aus den vom 5. April cr. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, wie auch auf dem Königl. Ober-Marstall-Amte zu Berlin und im diesseitigen Bureau-Lokal zur Empfangnahme bereit liegenden Listen hervor.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. Dosse, den 14. März 1867.

Der Königliche Landstallmeister gez. Wettich.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

374 Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Ziesar ist dem bisherigen Pfarrer Fischer in Althaldensleben verliehen worden.

375 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Neuendorf mit Siedentramm und Brüchau in der Diöces Beetzendorf ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Richard Apel berufen und bestätigt worden.

376 Zu der erledigten evangelischen 4. Diaconatstelle an der Stadt- und Pfarrkirche zu Wittenberg, in der Diöces Wittenberg, ist der bisherige Pfarrer in Friedrichsbruch, Eduard Zitzlaff, berufen und bestätigt worden.

377 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Giebichenstein in der Diöces Halle, Land II., ist dem bisherigen Pfarrer und Superintendenten in Nieder-Beuna, Land-Diöces Merseburg, Johann Friedrich Christian Urtel verliehen worden.

378 Die interimistische Verwaltung des Epheralamtes der Diöces Mühlhausen ist dem Oberpfarrer an Divi Blasii daselbst, Pinkernelle, übertragen worden.

379 Die erledigte evangelische Diaconatstelle an St. Andreae zu Eisleben in der Diöces Eisleben ist dem bisherigen Divisionsprediger in Düsseldorf Dr. Kottmeier verliehen worden.

380 Durch das Ableben des Pfarrers Mellin ist die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Eikendorf in der Diöces Atzendorf mit einem Einkommen von ca. 1800 Thlr. vacant geworden.

381 Der Pfarrer Carlmann zu Wettaburg in der Diöces Naumburg wird ult. Juni d. Js. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, nach Abzug des Emeritengehalts mit c. 360 Thlr. Einkommen verbundene Pfarrstelle ist Königlichen Patronats.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

382 Für die Stadt Seehausen b. M. ist der bisherige Bürgermeister Seipke auf eine neue mit dem 4. August d. Js. beginnende 12jährige Wahlperiode zum Bürgermeister gewählt, und diese Wahl von uns bestätigt.

383 In der Stadt Quedlinburg ist der Stadtrath Garke zum unbesoldeten zweiten Bürgermeister (Beigeordneten) auf 6 Jahre gewählt und hat diese Wahl die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

384 In der Stadt Seehausen i. M. sind der Oeconom Conert und der Oeconom L. Eggeling zu unbesoldeten Rathmännern, ersterer für den ausgeschiedenen Rathmann Jasper bis 28. Februar 1873, letzterer für den verstorbenen Rathmann Trog bis 28. Februar 1870 gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

385 In der Stadt Sandau ist der Ackerbürger Wilhelm Treskau zum unbesoldeten Rathmann an Stelle des aus dem Amte ausgeschiedenen Rathmanns Neumann auf dessen Restperiode bis 1. März 1872 gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

386 Der frühere Kreischaussee-Aufseher Wels zu Rebekin ist als Chaussee-Aufseher auf der Genthin-Ketzker Chaussee neu angestellt worden.

387 In der Stadt Gardelegen ist der frühere Sergeant Otto Louis Wilhelm Riebau als Polizei-

Digitized by Google

Sergeant und der frühere Unterofficier Wilhelm Päsel als Polizei-Sergeant und städtischer Gefangenwärter angestellt, dem letzteren gleichzeitig auch die Beaufsichtigung ꝛc. der Kreis-Polizei-Gefangenen mit übertragen worden.

388 In der Stadt Aschersleben ist der frühere Sergeant des 3. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 66. August Pape als Polizei-Sergeant angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

389 Der provisorische Küster und Schullehrer Lohmann zu Neulingen, Diöces Arendsee, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

390 Der provisorische Schullehrer Sagebiel zu Schönhausen, Diöces Sandau, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

391 Der Lehrer Stollberg zu Bleckendorf, Diöces Egeln, ist zum zweiten Lehrer in Klein-Wanzleben ernannt worden. Die dadurch erledigte zweite Lehrerstelle in Bleckendorf ist Königlichen Patronats.

392 Die Lehrerstelle zu Vitzke, Diöces Salzwedel, wird durch Emeritirung des Inhabers zum 15. April cr. vacant. Die Besetzung erfolgt durch die Königliche Regierung zu Potsdam.

393 Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Magdeburg im Monat März 1867.

A. Bei dem Appellationsgerichte: Der Gerichts-Assessor Schulenburg zu Salzwedel ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt. Die Gerichts-Assessoren Curitz und Koch zu Magdeburg sind in Folge ihrer Ernennung zu Garnison-Auditeuren aus dem Justizdienste geschieden. Die Rechtscandidaten Köcher zu Magdeburg und Brandt aus Cracau sind als Auskultatoren angenommen. B. Bei den Gerichten I. Instanz: Der Gerichts-Assessor Hientzsch zu Berlin ist zum Kreisrichter in Burg ernannt. Der Kreisgerichts-Secretair, Canzleirath Körner zu Salzwedel ist am 21. März cr. und der Stadt- und Kreisgerichts-Canzlei-Inspector Postel zu Magdeburg am 4. März cr. gestorben. Der Bureau-Diätar Bußmann ist zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Gardelegen ernannt. Zu etatsmäßigen Boten und Executoren sind ernannt: die Hülfsboten Mansfeld und Schreiber bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Magdeburg, der Hülfsbote Dumke bei dem Kreisgerichte zu Gardelegen, der Hülfsbote Diemler bei dem Kreisgerichte zu Salzwedel mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Beetzendorf, der Hülfsbote Buße bei dem Kreisgerichte zu Genthin mit der Function bei den Gerichts-Commissionen zu Ziesar. Der Hülfsbote Baumann ist zum etatsmäßigen Gefangenen-Aufseher bei dem hiesigen Stadt und Kreisgerichte ernannt.

394 Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat März 1867.

Dem Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendanten Rengel hier ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen. Der Kreisrichter Weishaupt zu Ermsleben ist an das hiesige Kreisgericht versetzt. Der Bureau-Assistent Löwenthal zu Gröningen ist zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgerichte zu Nordhausen mit der Function bei der Kreisgerichts-Commission zu Benneckenstein ernannt. Der Gefängnißoberaufseher, Gefangenen-Inspector Stöcker hier ist vom 1. Mai cr. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Vanſa'ſche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 15.

Magdeburg, den 13. April 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

395 **Stück 25.** Nr. 6583. Gesetz, betreffend die den gemeinnützigen Actien-Baugesellschaften bewilligte Sportel- und Stempelfreiheit. Vom 2. März 1867.

Nr. 6584. Gesetz, betreffend das Preußische Medicinal-Gewicht. Vom 16. März 1867.

Nr. 6585. Verordnung über die vertragsmäßigen Zinsen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 18. März 1867.

Nr. 6586. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Namslau im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 18. Februar 1867.

Nr. 6587. Allerhöchster Erlaß vom 25. Februar 1867, betreffend die Abänderung des § 4 des Regulativs vom 11. Mai 1849 wegen Abschätzung des durch die Schlesische Landschaft zu beleihenden, nicht inkorporirten Grundeigenthums.

396 **Stück 26.** Nr. 6588. Gesetz, betreffend die Vermehrung des Betriebsmaterials, die Herstellung doppelter Bahngeleise und nothwendiger Ergänzungsanlagen der Staatsbahnen, die Verlegung der Verbindungsbahnen zu Berlin und zu Breslau und die Herstellung einer Eisenbahn von Dittersbach nach Altwasser und von Saarbrücken nach Saargemünd. Vom 9. März 1867.

Nr. 6589. Verordnung, betreffend die Prüfung der Candidaten des höheren Schulamts in den neuerworbenen Landestheilen. Vom 13. März 1867.

Nr. 6590. Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1867, betreffend die Organisation des Eisenbahnwesens in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, sowie in den neu erworbenen ehemals Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen.

Nr. 6591. Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1867, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Deichstatuts für die Kulmer Stadtniederung vom 6. Juli 1853.

Nr. 6592. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Arenberg'schen Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Essen in der Generalversammlung vom 5. Januar 1867 beschlossenen zweiten Statutnachtrages zu dem am 9. Februar 1857 genehmigten Gesellschaftsstatute. Vom 23. März 1867.

Nr. 6593. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statute der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Actiengesellschaft zu Weißenfels. Vom 23. März 1867.

Nr. 6594. Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Februar 1867 wegen Uebernahme des Fürstlich Thurn und Taxisschen Postwesens auf Preußen aufzunehmende Staatsanleihe von drei Millionen Thaler.

Nr. 6595. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Hannoverschen Gesetzes über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Concurse, vom 14. December 1864. (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 556). Vom 29. März 1867.

Nr. 6596. Allerhöchster Erlaß vom 31. März 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. September 1866 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marineverwaltung aufzunehmende Staatsanleihe von 30 Millionen Thaler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

397 In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 31. August 1832 (Gesetzsammlung Seite 214) und der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 29. Februar 1840 (Gesetzsammlung Seite 94) wird hiermit bestimmt, daß die zusätzlichen, dem Allerhöchst bestätigten Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 (Gesetzsammlung Seite 94 et sequ.) angehängten polizeilichen Vorschriften auf die Chaussee von

Digitized by Google

Quedlinburg über Westerhausen bis zur Braunschweigschen Grenze nach Blankenburg Anwendung finden.

Magdeburg, den 4. April 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

398 Auf der Kreischaussee von Burg nach Möckern wird vom 1. April c. ab das Chausseegeld nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 in der Art erhoben, daß bei dem Dorfe Madel auf der Burg'schen Seite, am Wege nach Pabsdorf in der daselbst bestehenden Chaussee-Einnehmerstation, das tarifmäßige Chausseegeld für zwei Meilen nach jeder Richtung hin, jedoch mit der Maßgabe zu entrichten ist, daß der Verkehr von und nach Pabsdorf, welcher laut Amtsblattsbekanntmachung vom 16. September 1858 (Amtsblatt pag. 428) nur das Chausseegeld für ½ Meile entrichtet, auch ferner bei diesem Satze verbleibt. Vorstehendes wird hierdurch unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. September 1858 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dagegen mit dem genannten Tage die bisherige einmeilige Chausseegeld-Erhebung im Dorfe Lühe aufhört.

Magdeburg, den 5. April 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

399 Betrifft die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphen-Leitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so mache ich hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten § 5 des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerke ich hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§ 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staats oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

„§ 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

„§ 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft."

Hannover, den 27. März 1867. Der Königl. Ober-Telegraphen-Inspektor Krampff.

400 Summarische Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen für das Jahr 1866.

Einnahme.

a. Versicherungs-Summe von den Gebäuden der Klasse:

	I. Rt.	II. Rt.	III. Rt.	IV. Rt.	V. Rt.	Summa Rt.
I. Semester	16,438,895	12,442,710	36,187,285	9,898,080	5,819,840	80,786,810
II. „	17,021,075	12,774,155	36,621,505	9,925,340	5,757,510	82,099,585

Digitized by Google

b. Ausgeschriebene Beiträge von den Gebäuden der Klasse:

	I.			II.			III.			IV.			V.			Summa		
	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
I. Semester	5,071	15	10	6,385	8	1	31,084	11	5	10,054	20	11	8,064	4	2	60,658	—	5
II. „	7,895	22	6	9,830	24	2	47,182	18	2	15,121	12	—	11,969	2	10	91,999	19	8
NB. Im I. Semester 1866 betrug der Beitragssatz 2 Sgr. 6 Pf. und																		
„ II. „ „ 3 Sgr. 9 Pf. pro 100 Thlr. Konkurrenzsumme.																		
c) Sonstige Einnahmen an Kapitalzinsen, eingegangenen Activ-Kapitalien ꝛc. . .																42,611	10	3
d) Rest-Einnahme und Bestand aus voriger Rechnung																138,077	9	11
Summa aller Einnahmen . .																333,346	10	3

Ausgabe.

a. Der Brandschäden an Gebäuden der Klasse:

	I.			II.			III.			IV.			V.			Summa		
	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Sgr.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
Totalschäden	80	—	—	170	—	—	12,145	—	—	10,695	—	—	9,705	—	—	32,795	—	—
Partialschäden	45,351	22	1	5,267	11	5	20,634	29	11	9,178	13	—	12,020	19	5	92,453	5	10
b) für beschädigte Mauern, Planken und sonstige Einfriedigungen																459	23	—
c) an Prämien für Brandhülfeleistungen und an Beihülfen zur Wiederherstellung beim Brande beschädigter Löschgeräthe, ingleichen zur Vermehrung und Verbesserung der städtischen Löschgeräthe																2,000	—	—
d) an Gebühren für Abschätzungen und Tax-Revisionen																201	5	6
e) an Administrationskosten																1,858	6	5
f) an Tantieme für Einziehung der Societätsbeiträge																3,053	5	10
g) zur Anlegung von Activ-Kapitalien																69,090	—	—
h) an Remuneration der Magistrate für die Bearbeitung der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Angelegenheiten																4,562	27	6
i) extraordinaire Ausgabe																744	21	1
k) Rest-Ausgabe aus voriger Rechnung																69,816	14	1
Summa aller Ausgaben . .																277,034	19	3

NB. Total abgebrannt sind 125 Gebäude, partiell beschädigt 380 Gebäude.

Abschluß.

Wenn von der obigen Totalsumme der Einnahme von	333,346	10	3
die vorstehende Summe aller Ausgaben von	277,034	19	3
abgezogen wird, so ergiebt sich ein Dispositionsquantum von	56,311	21	—

Merseburg, den 3. April 1867. Die Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Direction.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

401 Patente. Den Herren Klein, Forst und Bohn in Johannisberg a. Rhein ist unter dem 28. März 1867 ein Patent auf Vorrichtungen an Schnellbuchdruckpressen zum Führen und Ableiten Papierbogen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

402 Dem Fabrikanten J. Clemens Reifert (Firma J. C. Reifert u. Co.) in Bockenheim bei Frankfurt a. M. ist unter dem 28. März 1867 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Bauart von Personenwagen für Eisenbahnen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des Deutschen Zollvereins gehörige

Digitized by Google

Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

403 Die Dienststunden der Posterpedition in Iden zur Annahme und Ausgabe von Postsendungen aller Art sind wie folgt festgesetzt worden: von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und von 4 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends. An den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags, sowie an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen und am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, von 9 Uhr bis 12 Uhr Vormittags findet jedoch die Annahme und Ausgabe von Postsachen nicht statt, sondern bleibt das Bureau geschlossen.

404 Die zweimal tägliche Personenpost zwischen Wusterwitz und Ziesar wird vom 15. April cr. ab aus Ziesar nach Wusterwitz um 5 Uhr Vorm. und um 9 Uhr 45 Min. Vorm. abgesendet werden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

405 Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, dem Superintendenten Hübner zu Sundhausen den rothen Adlerorden 4. Classe zu verleihen.

406 Der Superintendent Fulda in Biere hat die Ephoral-Verwaltung der Diöces Atzendorf wegen eingetretener Kränklichkeit niedergelegt und ist dieselbe einstweilen dem Pfarrer, Superintendenten Uhde in Löderburg übertragen worden.

407 Durch die Versetzung des Pfarrers Boy ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 938 Thlr. verbundene Pfarrstelle in Völpke, Diöces Eilsleben, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

408 Der Pfarrer Dr. Kühn in Limehna, Diöces Eilenburg, wird ult. September d. Js. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von gegen 700 Thlr.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

409 Am hiesigen Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen ist dem ordentlichen Lehrer Dr. Ortmann der Oberlehrertitel verliehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

410 Der Bauführer Alwin Bähnecke ist nach bestandener Prüfung als solcher vereidet worden.

411 In der Stadt Arneburg ist der bisherige unbesoldete Rathmann Nitze auf weitere 6 Jahre, vom 1. Juli d. Js. ab wieder gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

412 Als Schiedsmann für den 1. hiesigen Stadtbezirk ist auf die Periode vom 19. April 1867 bis dahin 1870 der bisherige Schiedsmann, Kaufmann Albert Fabricius hierselbst wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

413 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Burgstall, Dolle, Mahlwinkel, Blätz, Mahlpfuhl und Uchtdorf bestehenden 4. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Wolmirstedt ist auf die Periode vom 1. März 1867 bis dahin 1870 der Forsteinnehmer Friedrich Randel in Burgstall gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

414 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Mellin, Immekath, Dönitz, Köbbelitz, Lupitz, Neuferchau, Cunrau, Germenau, Boeckwitz, Jahrstedt, Steimke mit Voigtei, Wendischbrome, Darnebeck, Altferchau, Schwarzendamm, Gut Cunrau, Papiermühle Neuemühle mit Försterei Heydau und Schäferei und Ziegelei Wismar bestehenden 1. ländlichen (Melliner) Schiedsmannsbezirk im Kreise Salzwedel, ist auf die Periode vom 2. März 1867 bis dahin 1870 der bisherige Schiedsmann, Schulze Sültmann zu Mellin wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

415 Als Schiedsmann für den aus der Gemeinde Gollwitz, Gemeinde und Rittergut Warchau mit Vorwerk Rosenthal, Gemeinden Groß-Wusterwitz, Moeser, Gemeinde und Rittergut Rogaesen, Gemeinde und Rittergut Viesen, Gemeinde und Rittergut Mahlenzien bestehenden 18. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Jerichow II ist auf die Periode vom 22. März 1867 bis dahin 1870 der bisherige Schiedsmann, Schulze Gobell in Rogaesen wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

416 Als Schiedsmänner in der Stadt Wanzleben sind gewählt, bestätigt und verpflichtet worden:

a) für den I. städtischen Schiedsmannsbezirk der Maler Ernst Apel in Wanzleben,

b) für den II. städtischen Schiedsmannsbezirk, welcher auch die Domaine Wanzleben und die dazu gehörigen Vorwerke Blumenberg und Buch mit umfaßt, der Gastwirth Georg Hahn in Wanzleben — und zwar beide auf die Periode vom 25. Februar 1867 bis dahin 1870.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Panja'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 16.

Magdeburg, den 20. April 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

417 **Stück 27.** Nr. 6597. Gemeindeverfassungs-Gesetz für die Stadt Frankfurt a. M. Vom 25. März 1867.

Nr. 6598. Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Kurfürstenthum Hessen betreffend. Vom 29. März 1867.

418 **Stück 28.** Nr. 6599. Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Königreich Hannover betreffend. Vom 29. März 1867.

Nr. 6600. Verordnung, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau. Vom 30. März 1867.

Nr. 6601. Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Garantie des eigenthümlichen Fonds der Schlesischen Landschaft für die neuen landschaftlichen Pfandbriefe. Vom 27. März 1867.

Nr. 6602. Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1867, betreffend die Verschmelzung des Telegraphenwesens in dem ehemaligen Herzogthum Nassau mit dem Preußischen Telegraphenwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

419 **Nachtrag**

zu dem Statut für den Halberstädter Knappschafts-Verein vom 10. September 1866.

Der § 18. des Statuts vom 10. September 1866 tritt mit dem 1. Mai 1867 außer Kraft und gelangen mit diesem Tage anstatt desselben folgende Bestimmungen zur Geltung.

§ 18. Die ständigen Mitglieder erhalten, wenn sie nach dem gemeinschaftlichen Urtheile des Knappschaftsarztes, des Knappschaftsältesten und des Betriebsführers die Werksarbeit, beziehungsweise ihren Dienst als Beamte zu verrichten nicht mehr im Stande sind, und wenn sie sich die Invalidität nicht durch eigenes grobes Verschulden zugezogen haben, folgende monatliche Invalidenpensionen:

Bei einem Dienstalter	In der Klasse I. Rtl.	Sgr.	II. Rtl.	Sgr.	III. Rtl.	Sgr.	IV. Rtl.	Sgr.
von 1 bis incl. 15 Jahren	6	—	5	—	2	15	2	—
über 15 „ „ 25 „	6	18	5	15	2	25	2	10
„ 25 „ „ 30 „	8	23	7	2	3	21	3	5
„ 30 „ „ 35 „	9	11	7	17	4	1	3	15
„ 35 „ „ 40 „	9	29	8	2	4	16	3	25
„ 40 „ „ 45 „	10	29	8	27	5	1	4	5
„ 45 „ „ 50 „	11	23	9	17	6	1	5	5
von über 50 „	13	17	11	2	7	1	6	10

Die obenbezeichneten Pensionen der 3. und 4. Klasse werden jedoch nur an solche Mitglieder gezahlt, welche zur Verrichtung keiner Werksarbeit mehr fähig sind. — Ganz-Invaliden. — Mitglieder, die zwar zu schwerer Werksarbeit, als da ist: „Häuerarbeit, Förderungsarbeit bei unterirdischen und Tagebau-Gruben, sowie Pumpen und Pumpenwarten“ unfähig sind, wohl aber leichtere als die vorgenannte Werksarbeit noch verrichten können, erhalten nur die Hälfte dieser Sätze

Digitized by Google

— Halbinvaliden. —

Halbinvaliden, die mit geringerer als dreijähriger Unterbrechung leichtere Werksarbeit auf Vereinswerken verrichten, erhalten bei Eintritt ihrer Ganz-Invalidität die volle Pension, während solche, die mehr als 3 Jahre dieselbe unterbrechen, jedes Anspruchs hierauf verlustig gegangen sind.

Beurlaubte weisen ihre Invalidität durch das Attest eines vom Knappschafts-Vorstande zu bestimmenden, möglichst in ihrer Nähe wohnenden Knappschaftsarztes nach.

Entsteht die Vermuthung, daß ein Invalide wieder arbeitsfähig geworden, so wird derselbe von Neuem durch einen Knappschaftsarzt untersucht. Bestätigt sich die Vermuthung, so tritt der Invalide wieder unter die activen Genossen und behält sein früheres Dienstalter mit Ausschluß der Zeit, für welche er Invaliden Pension empfangen hat.

Gehen die Ansichten des Vereinsarztes, des Knappschaftsältesten und des Betriebsführers darüber, ob ein Mitglied zur Werksarbeit nicht mehr befähigt, auseinander, oder bestreiten Beurlaubte die Richtigkeit des Attestes des mit ihrer Untersuchung beauftragten Knappschaftsarztes, oder zeigen sich hinsichtlich der Wiederarbeitsfähigkeit von Invaliden Zweifel und Bedenken, oder aber werden Beschwerden erhoben, so entscheidet in allen diesen Fällen ein aus Aerzten gebildetes Schiedsgericht. Zu demselben wählt das betreffende Knappschaftsmitglied den einen, der Knappschaftsvorstand den anderen Schiedsrichter — Arzt — können sich dieselben nicht vereinigen, so tritt der Kreisphysikus desjenigen Kreises, in dem der widersprechende Theil wohnt, als Obmann hinzu. Die Kosten des ganzen Verfahrens trägt der unterliegende Theil.

Macht das Knappschaftsmitglied von seinem Rechte innerhalb vier Wochen nicht Gebrauch, so wird angenommen, es ziehe seinen Pensionsantrag oder seine Beschwerde zurück. Unterläßt es dagegen der Vorstand, innerhalb desselben Zeitraums einen Arzt zu ernennen, so tritt die Pensionirung des Antragstellers ein, beziehentlich ist seinem Antrage vom Vorstande Folge zu geben.

Die vierwöchige Frist beginnt für jeden Theil an dem Tage, wo er von der Absicht des anderen, auf schiedsrichterliche Entscheidung zu provociren, Kenntniß erhalten hat.

Vorstehender Nachtrag zum Statut des Halberstädter Knappschaftsvereins vom 10. September 1866 wird hierdurch bestätigt. Halle, den 1. April 1867. (L. S.)

Königliches Oberbergamt.

420 **Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.**

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen oder Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Postanweisung
dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packete, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den declarirten Werth eine Assecuranzgebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thaler überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thaler überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Ver-

Digitized by Google

fahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Magdeburg, den 16. October 1866. Königliche Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

421 Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten hat die Kaiserlich Französische Regierung beschlossen, daß während der in Paris veranstalteten Weltausstellung Reisende aus Preußen überall in Frankreich gegen einfache Vorzeigung einer ihre Identität feststellende Urkunde, wie z. B. eines Inlandspasses, einer Reise-Route, einer Paßkarte, eines Jagdscheines, Wanderbuchs und dergl. zugelassen werden sollen, ohne daß diese Urkunde eines Visas bedarf; doch soll dieselbe ein Signalement des Inhabers enthalten. Die Kaiserlich Französische Regierung hat außerdem den Wunsch zu erkennen gegeben, daß in der betreffenden Urkunde der Name des Inhabers mit Französischen Buchstaben geschrieben sein möge.

Indem wir dies auf Veranlassung des Herrn Ministers des Innern zur allgemeinen Kenntniß des Publicums bringen, weisen wir ausdrücklich darauf hin, daß die Reisenden wohlthun werden, sich demgemäß für ihre etwaigen Reisen nach Frankreich während der Dauer der Ausstellung mit einer Paßkarte zu versehen, da diese die Essentialien eines Signalements (Namen, Alter, Statur, Haare und besondere Kennzeichen) enthält.

Magdeburg, den 16. April 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

422 In Abänderung unserer Amtsblatts-Verordnung vom 13. Juli 1853 — Amtsblatt pro 1853 Seite 276 sequ. — bestimmen wir in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 Gesetz-Samml. für 1840 Seite 32 wie folgt:

Ortspolizeiliche Bekanntmachungen für die Stadt Aken sind künftighin für gehörig publicirt zu erachten, wenn sie einmal in das in Aken wöchentlich zweimal erscheinende Akener Wochenblatt aufgenommen und an dem Geschäftslokal des Magistrats angeschlagen worden sind. Außerdem bleibt es der Polizei-Verwaltung unbenommen, polizeiliche Bekanntmachungen, bei denen es auf eine sofortige und möglichst allgemeine Publication ankommt, mit verbindlicher Kraft für das Publikum durch Ausruf bekannt zu machen.

Magdeburg, den 12. April 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

423 In der Stadt Magdeburg ist eine Kreis-Prüfungs-Commission für das Büchsenmachergewerbe unter dem Vorsitze des Stadtraths Humbert errichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 13. April 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

424 Betrifft die im Oster-Termine 1867 zu Merseburg ausgelooften Steuer-Kredit-Kassen-Scheine.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Michaelis-Termine 1867 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764.

von Littr. A. à 1000 Thaler.

Nr. 123. 133. 426. 704. 1013. 1327. 1395. 1400. 1499. 2048. 2145. 2405. 2632. 2759. 2897. 3077. 3212. 3293. 3439. 4017. 4252. 4256. 4379. 4394. 4423. 4822. 5075. 5384. 5507. 5853. 6069. 6114. 6691. 6762. 6873. 6943. 7175. 7715. 7960. 8069. 8180. 8221. 8252. 8532. 8843. 10312. 10653. 11103. 11847. 12096. 12258. 12421. 12517. 12619. 12803. 13025. 13072. 13970. 14607.

von Littr. B. à 500 Thaler.

Nr. 259. 338. 474. 1198. 1199. 1289. 1408. 1579. 1916. 1933. 1987. 2569. 4121. 4367. 4395. 4573. 4588. 4806. 5050. 5295. 5598. 5715. 5789. 5853. 5871. 6285. 6839. 7167. 7255. 7514. 7745. 7880.

von Littr. D. à 100 Thaler.

Nr. 19. 244. 366. 375. 417. 547. 609. 802. 813. 818. 866. 1068. 1098. 1199. 1271. 2152. 2409. 2592. 2602. 3245. 3273. 3336. 3459. 3836. 4187 4481. 4762. 4832. 4920. 5758. 5997. 6496. 6518.

2) von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Littr. A. à 1000 Thaler.

Nr. 24. 89. 99. 112. 194. 248.

von Littr. C. à 500 Thaler.

Nr. 5. 8. 101.

Digitized by Google

von Littr. C. à 200 Thaler.

Nr. 37. 108. 136.

von Littr. E. à 50 Thaler.

Nr. 19.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassen-Scheinen Littr. E. à 47 Thaler die Scheine Nr. 11089. 11248. 11364. und 12482. zur Zahlung im Michaelistermine 1867 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooften, resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine, werden aufgefordert, die Kapitalien gegen Quittung, wozu Formulare von der unten genannten Kasse unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelistermins 1867, wo die Verzinsung der jetzt ausgelooften Steuer-Credit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zu erheben.

Aus den früheren Verlooſungen sind folgende Steuer-Credit-Kassen-Scheine:

aus dem Jahre 1764:

Littr. A. à 1000 Thaler Nr. 3147. 3662. 14402.

Littr. B. à 500 Thaler Nr. 641. 1188. 4707. 5433. 6078. 7122.

Littr. D. à 100 Thaler Nr. 80. 472. 1104. 1852. 1941. 1949. 2055. 2106. 3616. 4000. 5385.

bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Die Besitzer derselben werden zur Vermeidung fernerer Zinsen-Verluste an die baldige Abhebung der Kapital-Beträge erinnert. Merseburg, den 10. April 1867.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden: Der Regierungs-Präsident Rothe.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

425 Patent. Dem Mechaniker A. Schäfer zu Wertheim in Baden ist unter dem 5. April 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Maschine zum Anfertigen von Sendel-Eisen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

426 Die Dienststunden der Postexpedition in Gernrode zur Annahme und Ausgabe von Postsachen sind wie folgt festgesetzt worden: im Sommer von 7 bis 12 Uhr Vorm., im Winter von 8 bis 12 Uhr Vorm. und zu allen Jahreszeiten von 2 bis 3 Uhr Nachm. und von 5 bis 8 Uhr Abends. An den Sonntagen von 9 Uhr Vorm. bis 5 Uhr Nachm. und an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen von 9 Uhr bis 11 Uhr Vorm. bleibt das Postbureau für den Annahme- und Ausgabedienst geschlossen.

427 Mit dem 16. April cr. tritt in dem an der Poststraße von Loburg nach Ziesar belegenen Orte Magdeburgerforth eine Postexpedition in Wirksamkeit, deren Verwaltung dem Ortsvorsteher Banse daselbst übertragen worden ist.

428 Mit dem 1. Mai cr. wird die jetzt zwischen Gernrode und Quedlinburg bestehende tägliche Personenpost aufgehoben, dagegen werden die nachstehenden Personenposten mit folgendem Gange eingerichtet werden:

1) eine tägliche Personenpost zwischen Quedlinburg und Thale Bhf. über Suderode und Reinstedt 2¼ Meilen, aus Quedlinburg Stadt um 12 Uhr 40 Min. Nachm., in Quedlinburg Bhf. um 12 Uhr 50 Min Nachm., aus Quedlinburg Bhf. um 1 Uhr Nachm. nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Magdeburg nach Thale 12^{35} Uhr N., in Suderode um 2 Uhr Nachm., aus Suderode um 2 Uhr 10 Min. Nachm. per Reinstedt, in Thale Bhf. um 3 Uhr 25 Min. Nachm. zum Anschluß an den Eisenbahnzug von Thale nach Magdeburg 4 Uhr N., aus Thale Bhf. um 8 Uhr N. per Reinstedt, in Suderode um 9 Uhr 15 Min. Nachm., aus Suderode um 6 Uhr 45 Min. Vorm., in Quedlinburg Bhf. um 7 Uhr 45 Min. Vorm. zum Anschluß an den Eisenbahnzug von Thale nach Magdeburg 8^{20} Uhr V., aus Quedlinburg Bhf. um 7 Uhr 55 Min. Vorm., in Quedlinburg Stadt um 8 Uhr 5 Min. Vorm.

2) eine tägliche Personenpost zwischen Quedlinburg und Suderode 1¼ Meile, aus Quedlinburg Stadt um 7 Uhr 15 Min. Nachm., in Quedlinburg Bhf. um 7 Uhr 25 Min. Nachm., aus Quedlinburg Bhf. um 7 Uhr 35. Min. Nachm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Magdeburg nach Thale um 7^{10} Uhr N., in Suderode um 8 Uhr 35 Min. Nachm., aus Suderode um 7 Uhr 30

Digitized by Google

Min. Nachm., in Quedlinburg Bhf. um 8 Uhr 30 Min. Nachm. zum Anschluß an den Eisenbahnzug von Thale nach Magdeburg 8⁵⁵ N., aus Quedlinburg Bhf. um 8 Uhr 40 Min. Nachm., in Quedlinburg Stadt um 8 Uhr 50 Min. Nachm.

3) eine tägliche Personenpost zwischen Suderode und Thale Bhf. per Reinstedt, 1½ Meile, aus Suderode um 8 Uhr Vorm. per Reinstedt, in Thale Bhf. um 9 Uhr 15 Min. Vorm., aus Thale Bhf. um 2 Uhr Nachm. nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg um 1¹⁰ Uhr Nachm., per Reinstedt in Suderode um 3 Uhr 15 Min. Nachm. Das Personengeld beträgt bei jeder der drei Personenposten 5 Sgr. pro Person und Meile, wofür jeder Reisende 30 Pfund Gepäck frei mit sich führen kann. Beichaisen werden in Quedlinburg, Suderode und Thale nach Bedürfniß gestellt.

429 Diejenigen Flächen, welche nach § 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 31. October 1859 — G.-S. 1860 S. 21. — der Corporation des Preußischen meliorirten Drömlings zugeschlagen und mit den Durchschnittsbeiträgen zur Unterhaltung der Meliorationswerke herangezogen sind, sind zwar durch Entscheidung Königl. General-Commission zu Stendal vom 30. September 1861 auf:

3358,4 Morgen vom Röwitzer Drömling,
634,2 Morgen vom Kusaher Drömling,
1269,8 Morgen von der Feldmark Kusah,
524,4 Morgen vom Trippiglebener Drömling,
984,1 Morgen von der Feldmark Trippigleben,

festgesetzt, jedoch zugleich die Vertheilung dieser Beiträge zur Grabenkasse nach § 22. der allegirten Verordnung angeordnet worden.

Demzufolge ist nach dieser Vorschrift das Catastr aufgestellt und den Gemeinde-Vorständen zu Röwitz, Kusah und Trippigleben behufs Vorlegung an die betheiligten Grundbesitzer zugefertigt.

Etwaige Reclamationen gegen dieses Catastr können nur innerhalb einer vierwöchentlichen präclusivischen Frist bei dem Unterzeichneten angebracht werden, nach deren Ablaufe dasselbe von der hiesigen Königl. General-Commission festgestellt werden wird.

Merseburg, am 15. April 1867. Der Königl. Commissarius der Aller- und Ohre-Regulirung.
Regierungsrath Roloff.

430 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich das Dienstlokal des Unterzeichneten in dem Hause Friedrichsstraße Nr. 10a hierselbst befindet und an den Wochentagen von 9 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags dem Zutritt des betheiligten Publicums geöffnet ist.

Schönebeck, den 15. April 1867. Der Königliche Revierbergbeamte Bergmeister Birnbaum.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen:

431 Die katholische Pfarrstelle zu Hamersleben im Kreise Oschersleben ist durch die Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt worden. Qualificirte Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 6 Wochen an die Königliche Regierung hierselbst einreichen.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

432 Beim Königlichen Schullehrer Seminar zu Barby ist nach dem Abgange des zweiten Lehrers Schurig der dritte Lehrer, Musikdirector Sering in die zweite Lehrerstelle aufgerückt, und dem Lehrer Gebhard Dannehl zu Stemmern die dritte Lehrerstelle verliehen worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

433 Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Wolmirstedt in der Diöces Wolmirstedt ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Gottlob Friedrich Anton Mitlacher verliehen worden.

434 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Blumberg in der Diöces Liebenwerda ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Friedrich August Hermann Schiller verliehen worden.

435 Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Stephani in Zeitz in der Diöces Zeitz ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Carl Friedrich Hans Neumann verliehen worden.

436 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Zwinge, in der Diöces Gr.-Bodungen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector Ernst Kallenbach berufen und bestätigt worden.

437 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bethau mit Raundorf in der Diöces Prettin, ist dem bisherigen Diaconus in Prettin Traugott Leberecht Lehmann verliehen worden.

438 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Keutschen in der Diöces Weißenfels ist dem bisherigen Predigtamtscandidaten und Seminarlehrer Otto Brauns verliehen worden.

Digitized by Google

439 Die neubegründete Hülfspredigerstelle zu Döllnitz, Parochie Burgliebenau, Merseburger Landdiöces, ist dem Predigtamts-Candidaten Friedrich Wilhelm Holzhausen übertragen worden.

440 Der Pfarrer Dr. Rhone zu Wallhausen in der Diöces Sangerhausen wird am 30. Juni d. Js. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, nach Abzug des Emeritengehalts mit einem jährlichen Einkommen von c. 620 Thlr. verbundene Pfarrstelle steht unter Privatpatronat.

441 Durch die Versetzung des Diaconus Lehmann wird das unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 577 Thlr. verbundene Diaconat zu Prettin vacant. Zu demselben gehören 3 Kirchen und 4 Schulen. Die Besetzung erfolgt für diesmal von uns.

442 Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im I. Quartale d. Js. die Candidaten der Theologie 1) Carl Friedrich Wilhelm Derz, gebürtig aus Stendal, 2) Friedrich Ernst Ferdinand Grützmann, gebürtig aus Gr.-Wechsungen, 3) Carl Christian Rapmund, gebürtig aus Zörbig, 4) Ludwig August Franz Roloff, gebürtig aus Cösseln, 5) Hermann Oscar Hugo Weber, gebürtig aus Burg, 6) Carl Friedrich Heinrich Julius Ahrens, gebürtig aus Salzwedel, 7) Max Louis Robert Bethge, gebürtig aus Dähre, 8) Rudolph Gustav Braune, gebürtig aus Gebesee, 9) Wilhelm Gottlieb Albert Hartung, gebürtig aus Frose, 10) Wilhelm Adolph Hübner, gebürtig aus Sundhausen, 11) Conrad Albert Heinrich Koch, gebürtig aus Gr.-Rossau, 12) Max August Otto Weber, gebürtig aus Burg, 13) Otto Adolph Böttcher, gebürtig aus Maxdorf, 14) Heinrich Henoch Brinckmann, gebürtig aus Dardesheim, 15) Carl Rudolph Anton Hobohm, gebürtig aus Biesenrode, 16) Johannes Carl Hoffmann, gebürtig aus Torgau, 17) Hermann Otto Müller, gebürtig aus Weißenfels, 18) Heinrich Julius Rathmann, gebürtig aus Cracau, 19) Carl Gotthilf August Senftleben, gebürtig aus Neusalz, 20) Friedrich Emil Wienbeck, gebürtig aus Gr.-Rottmersleben pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitszeugnissen versehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

443 In der Stadt Halberstadt ist der besoldete Stadtrath Anderten zum unbesoldeten zweiten Bürgermeister (Beigeordneten) auf 6 Jahre gewählt und hat diese Wahl die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

444 In der Stadt Aschersleben sind die unbesoldeten Stadträthe Walther und Krüger auf weitere 6 Jahre, vom 10. Juni d. Js. ab, wiedergewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

445 In der Stadt Oebisfelde ist an Stelle des von dort weggezogenen Rathmanns Goldschmidt auf dessen noch übrige Dienstzeit bis 9. Mai 1869 der Apotheker Krieg zum unbesoldeten Rathmann gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

446 Der provisorische Küster und Schullehrer Kahle zu Thüritz, Diöces Beetzendorf, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

447 Der Küster und Lehrer Hoffmann zu Wustrewe, Diöces Clötze, ist zum Küster und ersten Lehrer in Lindstedt, Diöces Gardelegen ernannt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle zu Wustrewe ist Privatpatronats.

448 Der Lehrer Tegge ist zum Adjuncten für die Küster- und Lehrerstelle zu Falkenberg, Diöces Seehausen i. A. ernannt worden.

449 Der Schulamtscandidat Zaedow ist zum Küster und Schullehrer in Athensleben, Diöces Biere, provisorisch bestellt worden.

450 Der Lehrer Westhus ist zum Lehrer in Altenweddingen, Diöces Egeln, provisorisch bestellt worden.

451 Der Lehrer Lingner ist zum Lehrer an der zweiten mittleren Bürgerschule hierselbst provisorisch bestellt worden.

452 Der Lehrer Heuer an der St. Johannisschule zu Halberstadt ist zum Lehrer an der ersten Volkstöchterschule hierselbst ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Halberstadt besetzt das Kirchencollegium St. Johann daselbst.

453 Fräulein Klose ist als Lehrerin an der ersten Bürgerschule zu Staßfurth ernannt worden.

454 Der Lehrer Blume ist zum Adjuncten für die Schul- und Küsterstelle zu Fischbeck, Diöces Sandau, ernannt worden.

455 Die Conrectorstelle an der Schule zu Croppenstedt ist erledigt. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat und das geistliche Ministerium daselbst.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Panja'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 17.

Magdeburg, den 27. April 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

456 Stück 29. Nr. 6603. Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Ausführung einer Eisenbahn von Leer nach Oldenburg. Vom 17. Januar 1867.

Nr. 6604. Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1861 zur Deckung der für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährenden Entschädigung aufzunehmende Staatsanleihe.

Nr. 6605. Statut der Rgielskoer Entwässerungs-Genossenschaft im Kreise Wongrowitz. Vom 25. März 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

457 Betrifft die Eröffnung beider Häuser des Landtags der Monarchie.

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 32 der Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 18. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 29. April d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 28. April in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends, und am 29. April in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 20. April 1867. Der Minister des Innern Graf zu Eulenburg.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 20. d. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 24. April 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

458 Betrifft die Entrichtung des fixirten Beitrags zum Domainen-Feuerschäden-Fond.

Nach § 20 des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826 haben die Interessenten des Domainen-Feuerschäden-Verbandes alljährlich im Monat Mai ohne weitere Aufforderung auf ihre Kosten und bei Vermeidung der Execution den reglementsmäßigen fixirten Beitrag von 2 Sgr. von jedem Hundert Thaler des katastrirten Werths der Gebäude I. Klasse und von 3 Sgr. von denen II. Klasse an die mit der Verwaltung des Domainen-Feuerschäden-Fonds beauftragte Kasse abzuführen.

Den Interessenten des Domainen-Feuerschäden-Verbandes unseres Verwaltungsbezirks wird diese Bestimmung hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß das hiesige Domainen-Rentamt Prälatenstraße Nr. 31. mit der Entgegennahme der fixirten Beiträge, event. mit der executivischen Einziehung der am Ende des Monats Mai c. etwa verbleibenden Reste von uns beauftragt worden ist.

Hierbei machen wir zugleich auf unsere Bekanntmachung vom heutigen Tage, die Entrichtung eines extraordinairen Beitrags zum 1. Juli d. J. betreffend, aufmerksam. Magdeburg, den 11. April 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

459 Betrifft die Entrichtung eines extraordinairen Beitrags zum Haupt-Domainen-Feuerschäden-Fond.

Mit Bezug auf § 24. des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826 machen wir den unserm Verwaltungsbezirke angehörigen Interessenten des Domainen-Feuerschäden-Verbandes bekannt, daß in Folge der im Laufe des Societätsjahres zu deckenden außerordentlichen Bedürfnisse des Haupt-

Digitized by Google

Domainen-Feuerschäden-Fonds die Verstärkung desselben durch Einziehung eines extraordinairen Beitrages auf Höhe von 2 Sgr. des katastrirten Werths der Gebäude I. Klasse, und von 3 Sgr. des katastrirten Werths der Gebäude II. Klasse erforderlich wird.

Die Abführung dieser Beiträge an das mit Annahme derselben beauftragte Königliche Domainen-Rentamt hierselbst Prälatenstraße Nr. 31.
ist prompt am 1. Juli d. J. zu bewirken.

Die nach diesem Termine verbleibenden Reste werden executivisch eingezogen werden.

Magdeburg, den 11. April 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

460 Das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirke der 13. Infanterie-Brigade pro 1867 wird wie folgt abgehalten:

Donnerstag	den	16.	Mai	von	Morgens	10	Uhr	ab	in Neuhaldensleben
Freitag	„	17.	„	„	„	8	„	„	„ „
Sonnabend	„	18.	„	„	„	8	„	„	„ „
Montag	„	20.	„	„	„	9	„	„	„ Wolmirstedt
Dienstag	„	21.	„	„	„	9	„	„	„ „
Mittwoch	„	22.	„	„	„	9	„	„	„ „
Donnerstag	„	23.	„	„	„	8	„	„	„ Gardelegen
Freitag	„	24.	„	„	„	8	„	„	„ „
Sonnabend	„	25.	„	„	„	8	„	„	„ „
Montag	„	27.	„	„	„	8	„	„	„ Salzwedel
Dienstag	„	28.	„	„	„	8	„	„	„ „
Mittwoch	„	29.	„	„	„	8	„	„	„ „
Freitag	„	31.	„	„	„	8	„	„	„ Osterburg
Sonnabend	„	1.	Juni	„	„	8	„	„	„ „
Montag	„	3.	„	„	„	8	„	„	„ Stendal
Dienstag	„	4.	„	„	„	8	„	„	„ „
Mittwoch	„	5.	„	„	„	8	„	„	„ „
Donnerstag	„	6.	„	„	„	9	„	„	„ Genthin
Freitag	„	7.	„	„	„	8	„	„	„ „
Sonnabend	„	8.	„	„	„	8	„	„	„ „
Dienstag	„	11.	„	„	„	8	„	„	„ Burg
Mittwoch	„	12.	„	„	„	8	„	„	„ „
Donnerstag	„	13.	„	„	„	8	„	„	„ Magdeburg
Freitag	„	14.	„	„	„	7	„	„	„ „
Sonnabend	„	15.	„	„	„	7	„	„	„ „

Magdeburg, den 14. April 1867.

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 13. Infanterie-Brigade.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

461 Patente. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 8. April 1867 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungs-Mechanismus für Flachsbrechmaschinen auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

462 Dem Civil-Ingenieur Charles Jules Pierre Desnos-Gardissal zu Paris ist unter dem 8. April 1867 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Formen von Filzhüten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

463 Dem Kaufmann Carl Necker zu Stralsund und dem Maschinenbauer Robert Ziegler zu Berlin ist unter dem 13. April 1867 ein Patent auf eine Nähmaschine, soweit sie nach dem vorgelegten Modell nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an

Digitized by Google

gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

464 Die Dienststunden bei der Posterpedition in Suderode zur Annahme und Ausgabe von Postsendungen aller Art während des diesjährigen Sommers und zwar vom 1. Mai bis ult. September cr. sind wie folgt festgesetzt worden: von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends. An den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags, sowie an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 3 Uhr Nachmittags findet jedoch die Annahme und Ausgabe von Postsendungen nicht statt.

465 Mit dem 1. Mai cr. wird die Personenpost zwischen Badersleben und Halberstadt aufgehoben werden, dagegen ein Personenfuhrwerk des Kaufmanns Böck in Badersleben in Gang kommen, welches zu Post-Beförderungen jeder Art benutzt und aus Badersleben um 5 Uhr früh (zum Anschluß in Halberstadt an den Eisenbahnzug von Thale nach Magdeburg um 9 Uhr V.) und aus Halberstadt um 3 Uhr N. (nach Ankunft des Eisenbahnzugs von Thale nach Magdeburg 1^{10} N.) abgesendet und in 3 Stunden befördert werden wird.

466 Für die Zeit vom 1. Mai bis ult. September d. J. kommt zwischen Harzgerode und Quedlinburg über Gernrode und Mägdesprung, 2½ Meilen, eine täglich sechssitzige Personenpost in Gang, welche wie folgt coursiren wird: aus Quedlinburg Stadt um 12 Uhr 50 Min. Mitt., in Quedlinburg Bahnh. um 1 Uhr Nachm., aus Quedlinburg Bahnh. um 1 Uhr 10 Min. Nachm. nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Thale nach Magdeburg um 12 Uhr 30 Min Mitt. und aus Magdeburg nach Thale um 12 Uhr 35 Min. Mitt. per Gernrode und Mägdesprung, in Harzgerode um 4 Uhr 15 Min. Nachm., aus Harzgerode um 5 Uhr 15 Min. Nachm. per Mägdesprung und Gernrode, in Quedlinburg Bahnh. um 8 Uhr 10 Min. Nachm. zum Anschluß an den Eisenbahnzug von Thale nach Magdeburg um 8 Uhr 55 Min. Nachm., aus Quedlinburg Bahnh. um 8 Uhr 15 Min. Nachm., in Quedlinburg Stadt um 8 Uhr 25 Min. Nachm. Das Personengeld beträgt pro Person und Meile 4 Sgr. wofür jeder Reisende 30 Pfund Gepäck frei mitnehmen kann. Beichaisen werden zu der qu. Personenpost nicht gestellt. Behufs der Aufnahme unterwegs zugehender Reisenden wird dieselbe am Sternhause ¼ Meile von Gernrode, ¼ Meile von Mägdesprung und am Chausseehause auf dem Haferfelde ½ Meile von Gernrode, ½ Meilen von Mägdesprung anhalten.

467 Vom 1. Mai cr. ab wird zu der Personenpost zwischen Ilsenburg und Wernigerode ein sechssitziger Omnibuspostwagen statt des jetzt coursirenden viersitzigen Postwagens als Hauptwagen benutzt werden.

468 Vom 1. Mai cr. ab wird die tägliche Personenpost zwischen Burg und Zerbst wie folgt coursiren: aus Burg um 4^{20} Uhr N. (nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Berlin 3 N.), in Möckern um 6^{5} Uhr N., aus Möckern um 6^{20} Uhr N., in Loburg um 7^{10} Uhr N., aus Loburg um 7^{30} Uhr N. (nach Ankunft der Personenposten aus Ziesar um 7^{10} N. und aus Magdeburg um 7^{30} N.), per Lindau i. Anh. in Zerbst um 9^{35} N., aus Zerbst um 3^{45} V. per Lindau i. Anh. in Loburg um 5^{50} V. (zum Anschluß an die Personenposten nach Magdeburg um 6 V. und nach Ziesar um 6^{30} V.), aus Loburg um 6^{15} V., in Möckern um 7^{5} V., aus Möckern um 7^{20} V., in Burg um 9^{5} V., (zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Berlin und Magdeburg 11^{40} V. und 9^{35} V.).

469 Vom 1. Mai cr. ab wird die bisherige Botenpost zwischen Lüderitz und Vinzelberg, aufgehoben, dagegen zwischen den genannten Orten eine tägliche Karrelpost in Gang kommen, welche aus Lüderitz um 5 Uhr 10 Min. N., (nach Ankunft der Personenpost aus Stendal um 4^{30} N.) und aus Vinzelberg um 5^{25} V. (zum Anschluß in Lüderitz an die Personenpost nach Stendal um 7 Uhr V.) abgesendet werden wird.

470 Vom 1 Mai cr. ab wird die tägliche Personenpost von Stendal nach Lüderitz anstatt wie bisher um 2^{10} N., erst um 3 Uhr 20 Min. N. von Stendal abgesandt werden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

471 Zu der evangelischen Pfarrstelle zu Groß-Treben, in der Diöces Prettin, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Curt Carl Moritz Scharf berufen und bestätigt worden.

472 Die erledigte evangelische Archidiaconatstelle an der Hauptkirche in Suhl ist dem bisherigen Diaconus an derselben Kirche August Eduard Kannegießer verliehen worden. Ueber die dadurch erledigte Diaconatstelle an genannter Kirche ist bereits disponirt.

Digitized by Google

473 Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 464 Thlr. event. 614 Thlr. verbundene Pfarrstelle in Althaldensleben, Diöces Neuhaldensleben, ist durch die Versetzung des Pfarrers Fischer vacant geworden.

474 Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 628 Thlr. excl. 300 Thlr. Emeritengehalt verbundene Pfarrstelle zu Groß-Jena in der Diöces Naumburg ist durch die Amtsniederlegung des Pfarrers Gebhardt vacant geworden. — Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

475 Durch die Versetzung des Superintendenten und Pfarrers Urtel ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Nieder-Beuna in der Merseburger Landdiöces vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 1 Schule.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

476 Die Schulamtscandidaten Albrecht zu Halberstadt, Bährecke zu Altenweddingen, Bornmüller zu Suhl, Freise zu Deersheim, Göllner zu Badeleben, Kunze zu Anderbeck, Lüders zu Badeleben, Mantz zu Langeln, Mörig zu Behnsdorf, Pfau zu Quedlinburg, Plate zu Dorf-Alvensleben, Schmidt zu Ellrich, Schulle zu Neuhaldensleben, Schum zu Hornburg, Schwerien zu Stöckheim, Stiehr zu Kaisershagen, Vollenhagen zu Halberstadt haben die im Seminar zu Halberstadt am 12. bis 14. März abgehaltene Wahlfähigkeitsprüfung für das Elementarlehramt bestanden.

477 Der Lehrer Neumann ist zum Lehrer an der ersten mittleren Bürgerschule hierselbst ernannt worden.

478 Der Schulamtscandidat Schulze ist zum Lehrer an der deutsch-reformirten Töchterschule hierselbst provisorisch bestellt worden.

479 Der Schulamtscandidat Schulz ist zum Schullehrer in Reddigau, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

480 Der Lehrer Krause zu Hötensleben, Diöces Eilsleben, ist zum Lehrer in Langenweddingen, Diöces Egeln, ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Hötensleben ist Privatpatronats.

481 Der Schulamts-Candidat Schwerin ist zum Schullehrer in Liesten, Diöces Clötze, provisorisch bestellt worden.

482 Der Schulamtscandidat Eckardt ist zum Schullehrer in Wanzleben provisorisch bestellt worden.

483 Der Lehrer Fuchs ist zum Lehrer in Staßfurth ernannt worden.

484 Der Candidat der Theologie Müller ist zum Rector der mittleren- und Töchterschule zu Burg ernannt worden.

485 An der ersten Volksmädchenschule hierselbst ist eine Lehrerstelle vacant. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

486 Die Küster- und Lehrerstelle zu Döbbelin, Diöces Tangermünde, ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

487 Der Herr Finanzminister hat dem Förster Drechsler zu Galm in der Oberförsterei Altenplathow mittels Patents vom 6. d. Mts. den Character als Königlicher Hegemeister verliehen.

488 Den Königlichen Ober-Steuer-Controleuren Schilde und Bensch hierselbst ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz der Titel eines Steuer-Inspectors verliehen.

Magdeburg, den 16. April 1867.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

489 Personalveränderungen

im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung in den Monaten Februar und März 1867.

Gestorben: der Steuer-Einnehmer Brose in Weferlingen, der Steuer-Aufseher Renter in Schwaneberg. Pensionirt: der Grenz-Aufseher Hartstock in Gr.-Wanzer. Neu angestellt: der invalide Unteroffizier Regen als Grenz-Aufseher in Gr.-Wanzer, der emeritirte Lehrer Schramm als Chausseegeld-Erheber in Seehausen i. A.

490 Die durch Versetzung des Försters Nöring vom 1. Mai d. Js. ab zur Erledigung kommende Försterstelle zu Niegripp in der Königlichen Hausfideicommiß-Oberförsterei Niegripp ist von dem gedachten Zeitpunkte ab dem Förster Adameck verliehen worden.

Berlin, den 15. April 1867. Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 18.

Magdeburg, den 4. Mai 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

491 **Stück 30.** Nr. 6606. Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie des Staates für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Cöslin nach Danzig. Vom 13. März 1867.

492 **Stück 31.** Nr. 6607. Gesetz, betreffend die Abgabe von allen nicht im Besitze des Staates oder inländischer Eisenbahn-Actiengesellschaften befindlichen Eisenbahnen. Vom 16. März 1867.

Nr. 6608. Bestätigungsurkunde, betreffend zwei Nachträge zu den Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. Vom 18. März 1867.

Nr. 6609. Allerhöchster Erlaß vom 5. April 1867, betreffend die Vereinigung des Postwesens in den durch das Gesetz vom 24. December 1866 § 1, Nr. 1 bis 3 mit der Preußischen Monarchie vereinigten vormals Bairischen Landestheilen mit dem in den alten Preußischen Landestheilen.

Nr. 6610. Bekanntmachung, betreffend die allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Sieg-Fischerei-Actiengesellschaft zu Wissen an der Sieg" mit dem Sitze zu Wissen errichteten Actiengesellschaft. Vom 5. April 1867.

493 **Stück 32.** Nr. 6611. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 18. April 1867.

Nr. 6612. Allerhöchster Erlaß vom 5. November 1866, betreffend die Organisation der Justizpflege in den von dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein abgetretenen Theilen der Provinz Oberhessen.

Nr. 6613. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 13. März 1867, betreffend die mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Regierung getroffene Vereinbarung wegen der definitiven Auflösung des Amortisationsfonds der Thüringischen Eisenbahn. Vom 16. April 1867.

Nr. 6614. Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Zörbig über Bitterfeld nach Düben im Kreise Bitterfeld.

Nr. 6615. Allerhöchster Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Justiz-Organisation in der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg.

494 **Stück 33.** Nr. 6616. Verordnung, betreffend die Einführung des Vereins-Zolltarifs in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 18. April 1867.

495 **Stück 34.** Nr. 6617. Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Vom 27. März 1867.

Nr. 6618. Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Einrichtung und Zuständigkeit des Stadtamtes in Frankfurt a. M.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

496 **Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.**

Die Fahrten der Preußischen und Schwedischen Postdampfschiffe auf der Linie Stralsund-Ystadt, dem kürzesten Seewege zwischen Deutschland und Schweden, werden vom 1. Mai d. J. in beiden Richtungen täglich stattfinden. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 6 Stunden bewirkt.

Das Passagiergeld beträgt: I. Platz 5 Thlr., II. Platz 3½ Thlr., Vordeckplatz 2 Thlr., Preuß.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr. und II. Platz 5 Thlr. Preuß. 100 Pfund Reisegepäck sind frei. Der Frachtarif beträgt: für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr. und für weniger werthvolle Güter (Produkte ꝛc.) 5 Sgr. pro je 100 Pfund,

Digitized by Google

Bis zum 10. Mai des Jahres bleibt bezüglich der Anschlüsse von Ystadt auf Stockholm und umgekehrt der gegenwärtig für die Schwedischen Eisenbahnen gültige Winter-Fahrplan in Kraft; vom 11. Mai ab gestaltet sich die Verbindung mit den Eisenbahnzügen in der Richtung nach Schweden: Abgang aus Berlin um 5^{30} Nachmittags, Ankunft in Stralsund um 11^{59} Nachts, Abgang aus Stralsund mit Tagesanbruch, Ankunft in Ystadt zum Anschluß an den um 12 Uhr Mittags abgehenden Eisenbahnzug, Ankunft in Stockholm am anderen Nachmittage, in Gothenburg am anderen Mittage; in der Richtung nach Deutschland: Abgang aus Stockholm früh, Ankunft in Ystadt um 3^{17} Nachts, Abgang aus Ystadt mit Tagesanbruch, Ankunft in Stralsund gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug, Ankunft in Berlin um 6^{30} Nachmittags. (Anschluß an die Courierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Leipzig München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, sowie an den Schnellzug nach Breslau und Wien). Durch die täglichen Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt bietet sich ebenfalls, im Anschlusse an die Schwedischen Eisenbahnen in der Provinz Schonen, auch für Reisende nach Dänemark nachbezeichnete Verbindung zur Fahrt nach Kopenhagen dar: aus Berlin per Eisenbahn um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags, Ankunft in Stralsund um 11 Uhr 59 Minuten Nachts, Abfahrt des Postdampfschiffs von Stralsund mit Tagesanbruch, Ankunft in Ystadt gegen Mittag, Abgang des Eisenbahnzuges aus Ystadt nach Eslöf um 12 Uhr Mittags, Abgang des Eisenbahnzuges aus Eslöf nach Malmoe um 2 Uhr 54 Min. Nachmittags, Ankunft des Zuges in Malmoe um 4 Uhr 4 Minuten Nachmittags, Abgang des Dampfschiffes aus Malmoe um 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags, Ankunft in Kopenhagen um 6 Uhr Nachmittags. Es treffen mithin z. B. Passagiere, welche des Montags um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags aus Berlin resp. um 7 Uhr 55 Minuten Abends aus Stettin abreisen, auf der Route über Stralsund, Ystadt und Malmoe am Dienstage um 6 Uhr Nachmittags in Kopenhagen ein. Die Verbindung ist eine tägliche. Nähere Auskunft ertheilen alle Preußischen Postanstalten und die nachstehenden Postdampfschiffs-Agenten:

In Stralsund: Herr Consul Heinrich Israel, in Ystadt: Herr Consul Nils Pehrsson, in Berlin: Herr Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauerstraße Nr. 23/24 und Herr Hofspediteur A. Warmuth Friedrichsstraße Nr. 94, in Stettin: Herr Schreyer & Comp., in Frankfurt a. O.: Herr Herrmann & Comp., in Danzig: Herr Ferdinand Prowe, in Königsberg i. Pr.: Herr K. Fr. Sturmhövel, in Breslau: Herr Bülow & Comp., in Magdeburg: Herr W. Matthée, in Cöln: Herr W. Tilmes & Comp., in Düsseldorf: Herr Wilhelm Bauer, in Elberfeld: Herr J. Weidtmann, in Crefeld: Herr C. Schnabelius, in Leipzig: Herr A. Lieberoth, in Dresden: Herren Lüder & Fischer, in Wien: Herren Svatojanski & Sockl, in Frankfurt: a. M. Herr G. A. Zipf, in Paris: Monsieur C. F. Dolz, 14 rue de l'Echiquier und in Brüssel: Monsieur Crooy, 77 Montagne de la Cour.

Berlin, den 21. April 1867. General-Post-Amt.

497 Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können wie bisher, auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Centner Wolle benutzt werden.

Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserm Dienstlocal, Niederwallstraße No. 39 hieselbst, während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet, und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 18. April 1867. Königliche Ministerial-Bau-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

498 Betrifft die Feuerversicherung rentenpflichtiger Gebäude.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 3. Juni 1851, 15. April 1863 und 18. November 1863, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Annahme von Versicherungen der uns rentenpflichtigen Gebäude gegen Feuergefahr im Sinne des § 19 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 nächträglich noch folgenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften, nämlich:

a. der Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M.,

b. der Versicherungsgesellschaft „Adler" zu Berlin

die Berechtigung ertheilt haben. Magdeburg, den 29. April 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

499 Mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. v. M. haben des Königs Majestät Allergnädigst geruht, dem Verwaltungs-Ausschusse des Central-Dombau-Vereins zu Cöln zur ferneren Beschaffung reichlicherer Mittel für den Ausbau der Cöln'er Domthürme auf weitere acht aufeinanderfolgende Jahre die Veranstaltung einer jährlichen, mit Geldtreffern verbundenen Lotterie nach Maaßgabe eines Planes, Inhalts dessen bei jeder einzelnen Ziehung, wie im verflossenen Jahre 350,000 Loose à 1 Thlr. ausgegeben werden sollen, zu gestatten.

Auf Anordnung der Herren Minister der Finanzen und des Innern wird diese Allerhöchste Genehmigung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 27. April 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

500 Zu Suderode im Regierungs-Bezirk Magdeburg wird am 1. Mai cr., die Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste, (cfr. § 4 des Reglements für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen-Telegraphen-Verein) für die Dauer des Sommers wieder eröffnet werden.

Hannover, den 24. April 1867. Der Ober-Telegraphen-Inspector Krampff.

501 Die Gewerken der beiden Braunkohlen-Bergwerke, consolidirte „Sophie“ bei Wolmirsleben und „Adelheid“ bei Wolmirsleben haben zufolge eines gefaßten Beschlusses erklärt, die beiden genannten Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen unter dem Namen consolidirte Sophie bei Wolmirsleben vereinigen zu wollen, wobei das Bergwerk consolidirte Sophie mit $\frac{9}{10}$, das Bergwerk Adelheid mit $\frac{1}{10}$ Antheil in das consolidirte Bergwerk eintreten soll. Es wird dies hierdurch unter Verweisung auf die §§ 45–47 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 23. April 1867. Königliches Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction.

502 Die Dienststunden für die Postexpeditionen in Thale und auf dem Bahnhofe bei Thale zur Annahme und Ausgabe von Postsendungen aller Art sind für die Zeit vom 1. Mai bis ult. September cr. wie folgt festgesetzt worden: a) für die Postexpedition im Orte: von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 4½ Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends, b) für die Postexpedition auf dem Bahnhofe von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends. In beiden Büreaux findet jedoch an den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags und an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, von 9 Uhr bis 11 Uhr Vormittags und in demjenigen auf dem Bahnhofe auch von 1 Uhr bis 3 Uhr Nachmittags, die Annahme und Ausgabe von Postsendungen nicht statt, vielmehr bleiben die Büreaux während der gedachten Zeit geschlossen.

503 Die Dienststunden für die Post-Expedition in Magdeburgerforth zur Annahme und Ausgabe von Postsendungen aller Art sind wie folgt festgesetzt worden: im Sommer von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und zu allen Jahreszeiten von 4 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends. An den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags, sowie an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen und am Geburtstage Sr. Majestät des Königs von 9 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags findet jedoch die Annahme und Ausgabe von Postsachen nicht statt, sondern bleibt das Bureau geschlossen.

504 Die tägliche Personenpost von Dessau nach Wörlitz per Oranienbaum wird vom 1. Mai cr. um 2 Uhr 50 Minuten Nachmittags (nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Cöthen um 1^{48} N.) aus Dessau abgesendet werden.

505 Vom 1. Mai cr. ab wird die Personenpost zwischen Lüchow und Salzwedel über Wustrow — statt über Saaße — geleitet werden und wie folgt coursiren: aus Lüchow 5^{35} Uhr früh, in Wustrow 6^{5} Uhr früh, aus Wustrow 6^{10} Uhr früh, in Salzwedel 7^{30} Uhr früh (Anschluß nach Seehausen i. A. 8^{15} Uhr V.), aus Salzwedel 8 Uhr Abends (Anschluß von Magdeburg und Seehausen i. A. 6^{20} N. und 6^{45} N.), in Wustrow 9^{20} Uhr Abends, aus Wustrow 9^{25} Uhr Abends, in Lüchow 9^{55} Uhr Abends.

506 In Folge der vom 1. Mai cr. ab im Gange der Züge auf der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn eintretenden Veränderungen werden von dem genannten Tage ab die nachbezeichneten Posten wie folgt coursiren:

Digitized by Google

1) die Personenposten zwischen Jeßnitz i. A. Stadt und dem Bahnhofe: aus Jeßnitz Stadt: 8^{40} V., 12^{5} N., 7^{20} N., 9^{15} N., in Jeßnitz Bahnhof: 8^{55} V., 12^{20} N., 7^{35} N., 9^{30} N., aus Jeßnitz Bahnhof: 9^{10} V., 12^{40} N., 7^{50} N., 9^{50} N., in Jeßnitz Stadt: 9^{25} V., 12^{55} N., 8^{5} N., 10^{5} N. (Anschluß in Jeßnitz Bahnhof an die Züge 9^{4} V. aus Dessau, 9^{7} V. aus Bitterfeld, 12^{34} N. aus Dessau, 7^{47} N. aus Bitterfeld und 9^{49} N. aus Dessau.)

2) die Botenposten zwischen Jeßnitz i. A. Stadt und dem Bahnhofe, aus Jeßnitz Stadt: 8^{20} V., 2^{35} N., in Jeßnitz Bahnhof: 8^{45} V., 3 N., aus Jeßnitz Bahnhof: 9^{10} V., 3^{15} N., in Jeßnitz Stadt: 9^{35} V., 3^{40} N. (Anschluß in Jeßnitz Bahnhof an die Züge 9^{4} V. aus Dessau und 3^{13} N. aus Bitterfeld.)

3) die Personenposten zwischen Raguhn und dem Bahnhofe, aus Raguhn Stadt 8^{25} V., 11^{45} V., 7^{30} N., 9^{20} N., in Raguhn Bhhf. 8^{40} V., 12 V., 7^{45} N., 9^{35} N., aus Raguhn Bhhf. 9^{20} V., 12^{20} N., 8 N., 9^{50} N., in Raguhn Stadt 9^{35} V., 12^{35} N., 8^{15} N., 10^{5} N. (Anschluß in Raguhn Bhhf. an die Eisenbahnzüge 8^{35} V. aus Dessau 9^{14} V. aus Bitterfeld, 12^{16} N. aus Dessau, 7^{53} N. aus Bitterfeld und 9^{42} N. aus Dessau.)

4) Die Botenpost zwischen Raguhn Stadt und dem Bahnhofe: aus Raguhn Stadt 8^{20} V., in Raguhn Bhhf. 8^{45} V., aus Raguhn Bhhf. 9 V., in Raguhn Stadt 9^{25} V. (Anschluß in Raguhn Bahnhof an den Eisenbahnzug 8^{53} V. aus Dessau.)

507 Vom 16. Mai cr. ab wird zwischen Cöthen und Gröbzig neben der jetzt bestehenden täglichen Personenpost eine zweite tägliche Personenpost mit viersitzigem Courswagen unter Aufhebung der Botenpost zwischen diesen Orten, in Gang gesetzt werden, deren Abfahrt aus Gröbzig um 5 Uhr Vorm., Ankunft in Cöthen Bahnhof um 6^{20} Uhr Vorm., in Cöthen Stadt um 6^{35} Uhr Vorm., Abfahrt aus Cöthen Stadt um 6^{25} Uhr Nachm., aus Cöthen Bahnhof um 6^{40} Uhr Nachm., Ankunft in Gröbzig um 8 Uhr Abends erfolgt.

Das Personengeld wird mit 5 Sgr. pro Person und Meile erhoben. Beichaisen werden von Cöthen ab bei beiden Posten nach Bedürfniß, von Gröbzig ab aber nur in den Fällen, wo eine leer nach Cöthen zurückkehrende Beichaise vorhanden ist, gestellt werden.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen:

508 Die erledigte katholische Kaplaneistelle zu Huysburg im Kreise Oschersleben, ist dem bisherigen Missionspfarrer Silberg in Neustadt-Magdeburg verliehen worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

509 An dem Gymnasium zu Salzwedel ist der Predigt- und Schulamts-Candidat C. H. E. Bösch als vierter ordentlicher Lehrer und Religionslehrer angestellt worden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

510 Der bisherige Fürstlich Lippesche-Consistorial Präsident de la Croix ist unter Wiederaufnahme in den Preußischen Staatsdienst zum Ober-Regierungs-Rath und Dirigenten der Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

511 Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle an St. Moritz zu Halberstadt, in der Diöces Halberstadt, ist der bisherige Pfarrer in Reuden, Diöces Zeitz, Philemon Emil Leonhardt berufen und bestätigt worden.

512 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Büste, in der Diöces Stendal, ist der bisherige Pfarrer Loël in Poritz berufen und bestätigt worden.

513 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Falkenberg, in der Diöces Seehausen i. A., ist der bisherige Predigtamts-Candidat Karl Senftleben berufen und bestätigt worden.

514 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Stöbten, in der Diöces Heldrungen, ist der bisherige Diaconus in Coelleda Friedrich Wilhelm Otto Stark berufen und bestätigt worden.

515 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Battgendorf mit Backleben, in der Diöces Heldrungen, ist der bisherige Diakonus in Bitterfeld Julius Hartung berufen und bestätigt worden.

516 Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 889 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Arzberg, in der Diöces Belgern, ist durch das Ableben des Pfarrers Weinhold vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Digitized by Google

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

517 In der Stadt Aschersleben ist an Stelle des mit dem 10. Juni d. J. aus dem Amte ausscheidenden Stadtraths Dreyzehner der Ziegeleibesitzer Fricke zum unbesoldeten Stadtrath auf 6 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

518 Der Lehrer Germann ist zum Lehrer an der ersten Bürgerschule hierselbst ernannt worden.

519 Der Lehrer Lüders zu Neustadt ist zum Lehrer an der ersten Volkstöchterschule hieselbst provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle an der Volksschule in der Neustadt wird durch uns besetzt.

520 Der Schulamtscandidat Schwieger ist zum Lehrer an der Volksschule zu Neustadt provisorisch bestellt worden.

521 Der Schulamtscandidat Peust ist zum Lehrer an der Volksschule zu Neustadt provisorisch bestellt worden.

522 Der Lehrer Oelschläger zu Gardelegen ist zum Lehrer an der höhern Töchterschule zu Halberstadt ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle zu Gardelegen besetzt der Magistrat.

523 Der Lehrer Winkelmann zu Lockstedt, Diöces Clötze, ist zum Lehrer in Born, Diöces Gardelegen, provisorisch bestellt worden. Ueber die Lehrerstelle in Lockstedt ist bereits verfügt.

524 Der Küster und Lehrer Bischoff zu Neuendorf, Diöces Beetzendorf ist zum Küster und Lehrer in Kaethen, Diöces Gardelegen, ernannt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle zu Neuendorf ist Privatpatronats.

525 Der Schulamtscandidat Mewes ist zum Küster und Lehrer in Wernitz, Diöces Gardelegen, provisorisch bestellt worden.

526 Der Predigt- und Schulamtscandidat Haupt ist zum Rector der ersten Bürgerschule zu Staßfurth ernannt worden.

527 Der Lehrer Knobloch ist zum Lehrer in Staßfurth provisorisch bestellt worden.

528 Der Seminarhülfslehrer Regener zu Halberstadt ist zum Küster und Lehrer in Stemmern, Diöces Egeln, ernannt worden.

529 Der Lehrer Loesener zu Beetzendorf ist zum Adjuncten für die Organisten- und Lehrerstelle zu Welsleben, Diöces Egeln, ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Beetzendorf ist Privatpatronats.

530 Der Schulamtscandidat Matthies ist zum zweiten Lehrer in Bleckendorf, Diöces Egeln, provisorisch bestellt worden.

531 Der Schulamtscandidat Bügelsack ist zum Elementarlehrer zu Seehausen b. M. provisorisch bestellt worden.

532 Der Schulamtscandidat Lüders ist zum Elementarlehrer in Cochstedt provisorisch bestellt worden.

533 Der Schulamtscandidat Kunau ist zum zweiten Lehrer in Deersheim provisorisch bestellt worden.

534 Der Schulamtscandidat Brunotte ist zum zweiten Lehrer in Reinstedt, Diöces Quedlinburg, provisorisch bestellt worden.

535 In Walbeck, Diöces Weferlingen, ist eine dritte Lehrerstelle errichtet und dieselbe dem Schulamtscandidaten Pleuß aus Miltern provisorisch übertragen worden.

536 Der provisorische Schullehrer Arnold zu Hohenwarsleben, Diöces Barleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

537 Die provisorischen Schullehrer Klipp und Dröscher zu Wolmirstedt sind definitiv als solche bestätigt worden.

538 Der provisorische Schullehrer Neumann zu Groß-Grabenstedt, Diöces Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

539 Der Lehrer Behrends zu Calbe a. S. ist zum Lehrer der neu errichteten Volksschulklasse zu Wolmirstedt ernannt worden.

540 Der Lehrer Reckling zu Wanzleben ist zum Lehrer in Schönebeck ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Wanzleben ist bereits besetzt.

541 Der Lehrer Busse ist zum Lehrer an der gehobenen Bürgerschule zu Wanzleben ernannt worden.

Digitized by Google

542 Bei der am 15. und 16. März cr. im Seminar zu Halberstadt abgehaltenen Prüfung pro schola et rectoratu sind die Candidaten der Theologie Buchholz zu Genthin, Heinzelmann zu Kloster Neuendorf, Müller zu Burg, Schicke zu Peseckendorf und Wagner zu Schönebeck für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden.

543 Bei der am 16. und 18. Februar cr. im Seminar zu Halberstadt stattgefundenen Prüfung sind Fräulein Biebendt zu Schönebeck, Graßhoff zu Orpensdorf, Schmidt zu Quedlinburg, Schreiber zu Magdeburg für wahlfähig als Lehrerin an höhere Töchterschulen, und Fräulein Bornkam zu Magdeburg für wahlfähig als Lehrerin an Töchterschulen erklärt worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

544 Der Lehrer Wilhelm Schild zu Emersleben ist als Schiedsmann für den dritten ländlichen Bezirk im Kreise Halberstadt auf die Zeit vom 26. April d. J. bis dahin 1870 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

545 Verzeichniß

der im 1. Quartal 1867 beim Oberbergamt zu Halle eingetretenen Personalveränderungen.

Der vormals Königlich Hannoversche Finanzassessor Ofann ist unter Ernennung zum Bergassessor als Hülfsarbeiter beim Collegium des Oberbergamts zu Halle eingetreten. Dem Vorstand der Oberbergamtsregistratur, Oberbergamts-Secretair Illgen daselbst ist der Character als Canzleirath Allerhöchst verliehen. Der Bergmeister Birnbaum zu Guben ist nach Schönebeck, und der Bergmeister Kühne zu Schönebeck nach Guben versetzt. Dem Bergreferendar Müller zu Schönebeck sind, unter Ernennung zum Bergfactor, die bisher von ihm kommissarisch verwalteten Geschäfte des Betriebsbeamten für die unter der Verwaltung des Schönebecker Salzamts stehenden Königlichen Gruben definitiv übertragen. Dem Kassenrendanten Grunow daselbst ist der Character als Rechnungsrath Allerhöchst beigelegt worden. Der Schichtmeister Camps bei der Salinenverwaltung zu Halle ist an die Berginspection zu Staßfurt, und der Bergsecretair Sternagel II. von da als Schichtmeister für die mit der Halleschen Salinenverwaltung verbundenen Königlichen Gruben, mit Anweisung des Wohnsitzes im Revierhaus am Teutschenthaler Bahnhof, versetzt. Der als Diätar in den Oberbergamts-Bureaux bisher beschäftigte Civilanwärter Voigt ist als Bureauassistent bei der Berginspection zu Erfurt angestellt. Der Bergreferendar Richter ist zum Bergassessor und der Bergeleve Prietze zum Bergreferendar ernannt. Dem Bohrinspector Zobel zu Elmen ist der rothe Adlerorden 4. Klasse und dem Bergreferendar Hiltrop der Kronenorden 4. Klasse mit Schwertern Allerhöchst verliehen worden.

546 Personal-Veränderungen

im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg im Monat April 1867.

A. Bei dem Appellationsgerichte: der Appellationsgerichtsrath von Böttticher ist als Kammergerichtsrath an das Kammergericht versetzt. Dem Gerichts-Assessor Fritze in Magdeburg ist zum Zwecke seines Uebertritts zur Militair-Verwaltung die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden. Der Appellationsgerichts-Referendarius Brüggemann zu Neuhaldensleben ist am 25. April d. Js. verstorben. Der Appellationsgerichts-Referendarius von Arnstedt zu Neuhaldensleben ist in Folge seines Uebergangs zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen. Der Rechts-Candidat Udo Schulz zu Genthin ist als Auskultator angenommen.

B. Bei den Gerichten I. Instanz: Der Gerichtsassessor Everth in Magdeburg ist zum Stadt- und Kreisrichter daselbst ernannt. Der Bureau-Diätar Schufft ist zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Burg ernannt.

547 Personal-Veränderungen

im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt, für den Monat April 1867.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hadlig zu Aschersleben ist gestorben. Die Appellationsgerichts-Auskultatoren Paul Schlötke und Karl Graf von Schwerin hier sind zu Appellationsgerichts-Referendarien ernannt worden. Der Civil-Supernumerar und Aktuar Rincke zu Benneckenstein ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte hier mit der Funktion als Aktuarius und Sportelerheber bei der Gerichts-Commission zu Gröningen angestellt. Der Bote und Executor Gille zu Nordhausen ist an das Kreisgericht zu Quedlinburg unter Anweisung der Funktionen bei der Kreisgerichts-Deputation zu Aschersleben versetzt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 19.

Magdeburg, den 11. Mai 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

548 Stück 35. Nr. 6619. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 18. März 1867.

Nr. 6620. Allerhöchster Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Einführung verschiedener Vorschriften des Preußischen Rechts über die Rechtsverhältnisse der Militairpersonen in den durch das Gesetz vom 20. September 1866, und die Gesetze vom 24. December 1866, mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen.

549 Stück 36. Nr. 6621. Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 28. April 1867.

Nr. 6622. Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 28. April 1867.

Nr. 6623. Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 28. April 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

550 Betrifft den Ankauf von Remonten pro 1867.

Zum Ankaufe von Remonte im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 12. Juni	in Aken a. Elbe,	den 21. Juni	in Osterburg,
„ 14. „	„ Egeln,	„ 22. „	„ Stendal,
„ 15. „	„ Neuhaldensleben,	„ 24. „	„ Rathenow,
„ 17. „	„ Calbe a. M.,	„ 26. „	„ Havelberg,
„ 18. „	„ Salzwedel,	„ 27. „	„ Wilsnack,
„ 20. „	„ Seehausen,	„ 28. „	„ Perleberg,

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei dergleichen, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 4. März 1867.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

551 Betrifft die Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern.

Zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern sollen auch fernerhin geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande angekauft werden. Um von dem Vorhandensein solcher jungen Thiere, bevor sie auf öffentliche Märkte gelangen, Kenntniß zu erhalten, ist die Remonte-Ankaufs-Commission mit Anweisung dahin versehen, von den bei Gelegenheit ihrer Umreisen vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Notiz zu nehmen, worauf die nähere Besichtigung und Unterhandlung durch Königliche Gestüt-Beamte erfolgen wird.

Indem wir das pferdezüchtende Publikum von dieser Maßregel in Kenntniß setzen, empfehlen wir

Digitized by Google

demselben, der gedachten Militair-Commission bei Gelegenheit der Remonte-Ankaufs-Märkte auch die verkäuflichen jungen Hengste, die indeß nicht unter drei Jahre alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen. Magdeburg, den 21. März 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

552 Zur Ausführung des in der Gesetzsammlung Nr. 15 veröffentlichten Gesetzes vom 9. Februar d. Js. — betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865 und 16. October 1866 — werden nachstehende Anordnungen getroffen:

A. Die Unterstützung der Wittwen betreffend.

1) Für die Gewährung der Unterstützungen an die Wittwen der in den bisherigen Kriegen vor dem Feinde gebliebenen oder an erlittenen Verwundungen gestorbenen, so wie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung, resp. bis zur Auflösung der Kriegsformation verstorbenen Militairpersonen vom Feldwebel ꝛc. abwärts, gelten die in unserem Erlasse vom 14. September 1866 enthaltenen Festsetzungen in ihrem vollen Umfange. Die Gewährung der auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar cr. zu bewilligenden Wittwen-Unterstützungen erfolgt vom 1. März d. Js. ab. Die Königlichen Regierungen haben die Unterstützungs-Anträge zu sammeln und mittelst eines Verzeichnisses, jedoch ohne Innehaltung eines Quartal-Termines, sobald als möglich an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegsministerium einzureichen.
2) Das mit dem Erlasse vom 14. September 1866 gegebene Formular kann auch für die künftigen Anträge beibehalten werden, nur ist eine Erklärung darüber, ob die Unterstützungs-Bewilligung dringend nothwendig, nothwendig oder wünschenswerth, in Zukunft nicht erforderlich, sondern lediglich zu bescheinigen, daß die betreffende Wittwe der Unterstützung bedürftig ist, in welchem Falle stets der volle Betrag der gesetzlichen Unterstützung gewährt werden wird.
3) Für die in Berlin wohnenden Wittwen hat das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst die Anträge, gesammelt mittelst Verzeichnisses direct der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium einzureichen. Von den hierauf eingetretenen Bewilligungen wird Behufs Anweisung der Beträge, der Königlichen Regierung zu Potsdam Mittheilung gemacht werden.
   (In den übrigen größeren Städten, welche einem Kreisverbande nicht angehören, sind die bezüglichen Anträge von den Polizei-Verwaltungen aufzustellen und der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen.)
4) Die von den einzelnen Regierungen bereits vor Erscheinen obigen Gesetzes eingereichten Anträge für Wittwen, welche nach den bisherigen Gesetzen zur Staats-Unterstützung nicht berechtigt waren, jetzt aber zu letzterer gelangen können, werden durch die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegsministerium, bei welcher diese Gesuche zurückbehalten werden, nachträglich ihre Erledigung finden.

B. Die Erziehungs-Beihülfen für Kinder betreffend.

5) Für eine große Anzahl von Kindern, welche nach § 4 des Gesetzes vom 9. Februar d. Js. zu der Erziehungsbeihülfe aus Staats-Fonds berechtigt werden, sind bereits als einstweilige Hülfe-Pflegegelder seitens des Directoriums des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses bewilligt und gezahlt worden. Soweit die Mittel des gedachten Instituts die Fortgewährung dieser Pflegegelder nicht gestatten, hört die Zahlung derselben ult. März d. Js. auf und wird für die betreffenden Kinder das Kriegs-Ministerium auf Grund der Acten des genannten Directoriums die Bewilligung der Erziehungs-Beihülfe ohne Weiteres eintreten lassen. Da indessen für diese Kinder die Berechtigung zum Empfange der Erziehungsbeihülfe aus Staatsmitteln bereits mit dem 1. März d. Js. beginnt, so wird von diesem Termine ab der gesetzliche Betrag von 30 Thlr. jährlich angewiesen werden, dergestalt jedoch, daß hierauf der vom Potsdamschen Waisenhause für den Monat März cr. bereits angewiesene und abgehobene Betrag in Anrechnung kommt.
6) Neue Anträge, d. h. Anträge für solche Kinder, denen Pflegegeld vom Potsdamschen Waisenhause noch nicht bewilligt ist, gelangen auf demselben Wege an die Königlichen Regierungen und von diesen resp. vom Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin an die Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegs-Ministerium, wie dies hinsichts der Anträge für die Wittwen vorgeschrieben ist.
7) Diesen Anträgen sind
   a. der amtliche Nachweis über den Tod des Vaters (Todtenschein) mit Angabe des Tages, des Ortes und der Art des Todes, des Truppentheils und der militairischen Charge,
   b. die Taufscheine der Kinder,
   c. ein amtlicher Ausweis über die Dürftigkeit

beizufügen.

Digitized by Google

8) Die auf Grund dieser Anträge eintretenden Bewilligungen werden beim Kriegs-Ministerium nach Regierungsbezirken zusammengestellt und den betreffenden Königlichen Regierungen (für Berlin der Königlichen Regierung zu Potsdam) mittelst Verzeichnissen mit dem Auftrage bekannt gemacht, die Anweisung der bewilligten Beihülfen und die Benachrichtigung der betreffenden Königlichen Landraths-Aemter zu bewirken. — Für Berlin wird das hiesige Königliche Polizei-Präsidium unmittelbar seitens des Kriegs-Ministeriums von den eingetretenen Bewilligungen benachrichtigt werden.

9) Die Zahlung ist dem Vormunde, oder so lange die Mutter sich nicht wieder verheirathet, auch dieser, auf Grund einer Quittung, unter welcher von der Orts-Behörde Leben und Aufenthaltsort des Kindes und daß dasselbe in keine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungs-Anstalt aufgenommen ist, bescheinigt werden muß, monatlich praenumerando zu leisten.

10) Die Zahlung der Erziehungsbeihülfe hört auf:
   a. mit dem Monat, in welchem das Kind das 15. Lebensjahr vollendet,
   b. im Falle des Todes mit dem Sterbemonat,
   c. bei Aufnahme in eine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungs-Anstalt mit dem Monat der Aufnahme, wenn letztere im Laufe eines Monats erfolgt, mit dem der Aufnahme vorhergehenden Monat, wenn die Aufnahme am 1. eines Monats stattfindet,
   d. wenn die Angehörigen des Kindes mit demselben ihren Aufenthalt dauernd außerhalb Landes in einem nicht zum norddeutschen Bunde gehörigen Staate nehmen, mit dem Monat, in welchem die betreffende Aufenthalts-Veränderung stattfindet.

11) Den Königlichen Regierungen wird wegen der ihrerseits zu veranlassenden Sistirung der Zahlung von jeder bevorstehenden Aufnahme eines Kindes in das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus, in das Militair-Mädchen-Waisenhaus zu Pretzsch, oder in eine andere, von dem Potsdamschen großen Militair-Waisenhause dotirte Erziehungs-Anstalt, sowie in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg, durch das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, Kenntniß gegeben werden.

12) Wegen Transferirung der Zahlung auf eine andere Kasse, haben sich die Empfänger beim Wohnortswechsel an diejenige Kasse zu wenden, aus welcher bis dahin die Erziehungsbeihülfe gezahlt worden ist.

13) Die Verrechnung der Erziehungsbeihülfen erfolgt unter einem besondern Abschnitt in den Invaliden-Pensions-Rechnungen, sowie der Nachweis der geleisteten Zahlungen, getrennt von den übrigen Ausgaben des Titel 59 des Militair-Etats in den Quartal- und Final-Abschlüssen der Regierungs-Haupt-Kassen, worüber den Königlichen Regierungen eine nähere Benachrichtigung noch von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer resp. vom Kriegs-Ministerium zugehen wird.

14) Anträge für Kinder, deren Väter an einem Kriege Theil genommen haben, denen jedoch auf Erziehungsbeihülfe aus Staatsmitteln nach dem Gesetze vom 9. Februar d. Js. kein Anspruch zur Seite steht, weil die Väter erst nach der im § 3 und § 5 festgestellten Zeit gestorben sind, können an das Directorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses in Berlin gerichtet werden, welches nach Maßgabe der Umstände und der Mittel über dieselben befinden wird.

C. Wegen Gewährung der Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage an die im Civildienst angestellten Invaliden wird den Königlichen Regierungen besondere Verfügung zugehen.

Vorstehenden Erlaß hat die Königliche Regierung durch das Amtsblatt zu veröffentlichen, außerdem aber werden zur genaueren Information der betheiligten Behörden noch 3 Exemplare dieses Erlasses, dessen beliebige weitere Vervielfältigung der Königlichen Regierung anheimgestellt wird, hier beigefügt.

Hiernach hat nunmehr die Königliche Regierung in Ihrem Ressort die entsprechende weitere Veranlassung zu treffen. Berlin, den 30. März 1867.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt. — Der Kriegs- und Marine-Minister. gez. v. Roon. — Der Minister des Innern. Im Auftrage gez. Sulzer.

An die Königliche Regierung zu Magdeburg.

F. M. I. 3393. — K. M. Nr. 1783/3. 67. A f. J. — M. d. J. I. B. 1945. —

553 **Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.**

Die Fahrten der Preußischen und Schwedischen Postdampfschiffe auf der Linie Stralsund-Ystadt, dem kürzesten Seewege zwischen Deutschland und Schweden, finden vom 1. Mai d. J. in beiden Richtungen täglich einmal Statt. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 6 Stunden bewirkt.

Digitized by Google

Das Passagiergeld beträgt: I. Platz 5 Thlr., II. Platz 3½ Thlr., Vordeckplatz 2 Thlr. Preuß; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr. und II. Platz 5 Thlr. Preuß. 100 Pfund Reisegepäck sind frei. Der Frachttarif beträgt: für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr. und für weniger werthvolle Güter (Producte ꝛc.) 5 Sgr. pro je 100 Pfund. Bis zum 10. Mai des Jahres bleibt bezüglich der Anschlüsse von Ystadt auf Stockholm und umgekehrt der gegenwärtig für die Schwedischen Eisenbahnen gültige Winter-Fahrplan in Kraft; vom 11. Mai ab gestaltet sich die Verbindung mit den Eisenbahnzügen in der Richtung nach Schweden: Abgang aus Berlin um 5³⁰ Nachmittags, Ankunft in Stralsund um 11⁵⁹ Nachts, Abgang aus Stralsund mit Tagesanbruch, Ankunft in Ystadt zum Anschluß an den um 12 Uhr Mittags abgehenden Eisenbahnzug, Ankunft in Stockholm am anderen Nachmittage, in Gothenburg am anderen Mittage; in der Richtung nach Deutschland: Abgang aus Stockholm früh, Ankunft in Ystadt um 3⁴⁷ Nachts, Abgang aus Ystadt mit Tagesanbruch, Ankunft in Stralsund gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug, Ankunft in Berlin um 6³⁰ Nachmittags. (Anschluß an die Courierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Leipzig München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, sowie an den Schnellzug nach Breslau und Wien). Durch die täglichen Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt bietet sich ebenfalls, im Anschlusse an die Schwedischen Eisenbahnen in der Provinz Schonen, auch für Reisende nach Dänemark nachbezeichnete Verbindung zur Fahrt nach Kopenhagen dar: aus Berlin per Eisenbahn um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags, Ankunft in Stralsund um 11 Uhr 59 Minuten Nachts, Abfahrt des Postdampfschiffs von Stralsund mit Tagesanbruch, Ankunft in Ystadt gegen Mittag, Abgang des Eisenbahnzuges aus Ystadt nach Eslöf um 12 Uhr Mittags, Abgang des Eisenbahnzuges aus Eslöf nach Malmoe um 2 Uhr 54 Min. Nachmittags, Ankunft des Zuges in Malmoe um 4 Uhr 4 Minuten Nachmittags, Abgang des Dampfschiffes aus Malmoe um 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags, Ankunft in Kopenhagen um 6 Uhr Nachmittags. Es treffen mithin z. B. Passagiere, welche des Montags um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags aus Berlin resp. um 7 Uhr 55 Minuten Abends aus Stettin abreisen, auf der Route über Stralsund, Ystadt und Malmoe am Dienstage um 6 Uhr Nachmittags in Kopenhagen ein. Die Verbindung ist eine tägliche. Nähere Auskunft ertheilen alle Preußischen Postanstalten und die nachstehenden Postdampfschiffs-Agenten:

In Stralsund: Herr Consul Heinrich Israel, in Ystadt: Herr Consul Nils Behrsson, in Berlin: Herr Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauerstraße Nr. 23/24 und Herr Hofspediteur A. Warmuth Friedrichsstraße Nr. 94, in Stettin: Herr Schreyer & Comp., in Frankfurt a. O.: Herr Herrmann & Comp., in Danzig: Herr Ferdinand Prowe, in Königsberg i. Pr.: Herr R. Fr. Sturmhövel, in Breslau: Herr Bülow & Comp., in Magdeburg: Herr W. Matthée, in Cöln: Herr W. Tilmes & Comp., in Düsseldorf: Herr Wilhelm Bauer, in Elberfeld: Herr J. Weidtmann, in Crefeld: Herr C. Schnabelius, in Leipzig: Herr A. Lieberoth, in Dresden: Herren Lüder & Tischer, in Wien: Herren Svatojanski & Sockl, in Frankfurt a. M.: Herr G. A. Zipf, in Paris: Monsieur C. F. Dolz, 14 rue de l'Echiquier und in Brüssel: Monsieur Crooy, 77 Montagne de la Cour.

Berlin, den 1. Mai 1867. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

554 Betrifft das Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, welches aus den Kaiserlich Oesterreichischen, Königlich Bayerischen und Herzoglich Meiningenschen Landen kommt.

Nachdem in Folge des Transportes von Oesterreichischem Vieh mittels der Eisenbahn nach Geestemünde ꝛc. sowohl in mehreren Königlich Bayerischen als in Herzoglich Meiningenschen Ortschaften die Rinderpest zum Ausbruch gekommen ist, wird hierdurch die Durchfuhr und Einfuhr von Rindvieh, welches aus den Kaiserlich Oesterreichischen, Königlich Bayerischen und Herzoglich Meiningenschen Landen kommt, für den gesammten Bereich der Provinz Sachsen verboten.

Sämmtliche Verwaltungsbehörden der Provinz werden hierdurch veranlaßt, die Durchführung dieses Verbotes auf das Strengste zu handhaben resp. zu überwachen, und es ergeht an alle Einwohner der Provinz, namentlich der Grenzorte die dringende Aufforderung, zur Verhütung der großen Gefahr der Uebertragung der Seuche in die Provinz, die Behörden in der Durchführung des Verbotes zu unterstützen und jede Umgehung desselben sofort zur Anzeige der nächsten Polizeibehörde zu bringen.

Die weitere Anordnung von Sicherungsmaßregeln auf Grund des Patentes vom 2. April 1803 wegen Abwendung von Viehseuchen und der bezüglichen Allerhöchsten Verordnung vom 17. März 1836 (Gesetz-Sammlung Seite 173) ist von den einzelnen Regierungen der Provinz bereits getroffen worden,

Digitized by Google

beziehungsweise wird sie nach Maßgabe der Umstände und des Bedürfnisses erfolgen.

Magdeburg, den 8. Mai 1867. Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.
von Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

555 Betrifft die gegen die Rinderpest zu ergreifenden Vorkehrungen.

Nachdem die Rinderpest Ende v. Mts. in Unter-Steinach bei Culmbach aufgetreten und dort noch nicht getilgt ist, haben wir gestern die telegraphische Mittheilung erhalten, daß dieselbe im Meiningischen an der Werrabahn in Ehrenberg bei Klein-Beßra und Haefelrirth bei Hildburghausen ausgebrochen sei und leider eine nicht unbedeutende Ausdehnung gewonnen habe.

Wenngleich gehofft werden darf, daß es den angestrengten Bemühungen der Behörde gelingen werde, die Seuche dort bald zu unterdrücken, so ist doch, namentlich in Betracht der leichten und schnellen Communication zwischen den inficirten Orten und unserer Provinz die Möglichkeit einer weiteren Verbreitung der Kalamität nicht in Abrede zu stellen und deshalb die größte Vorsicht und Aufmerksamkeit auch für die entfernteren Provinzen geboten. Um nun, wenn auch der diesseitige Regierungsbezirk wider Verhoffen von der Seuche heimgesucht werden sollte, diesem gefährlichen Feinde des landwirthschaftlichen Wohlstandes nicht unvorbereitet entgegen treten zu können, ist es als dringend nothwendig erachtet worden, auch jetzt schon wirksame Vorkehrungen zu treffen, durch welche eines Theils das Eindringen der Seuche in unsere Gegenden verhütet und anderen Theils, wenn sie dennoch hier hervortreten sollte, dieselbe so schleunig als möglich vertilgt und deren weitere Ausbreitung verhindert werde.

Wir haben uns deshalb veranlaßt gesehen, auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den diesseitigen Regierungsbezirk Folgendes hierdurch anzuordnen:

1) Zum Behuf einer genauen Ueberwachung des gesammten Rindviehstandes wird jeder landräthliche Kreis in möglichst kleine Aufsichts-Bezirke getheilt, welche nur so viele Ortschaften enthalten dürfen, daß jeder derselben von einem Bezirksaufseher nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen leicht überwacht werden könne. In der Regel wird ein solcher Aufsichtsbezirk nicht über ¼ □Meile groß sein und nicht mehr als sechs Ortschaften enthalten dürfen.

2) Jeder Ortsvorstand fertigt innerhalb acht Tagen ein vollständiges Verzeichniß des ganzen Rindviehstandes seiner Ortschaft nach folgenden Rubriken an:

a) Gehöfte,
b) Zahl überhaupt. Davon
1) Ochsen,
2) Kühe,
3) Jungvieh über 2 Jahr,
4) Jungvieh unter 2 Jahren,
c) Bemerkungen. Ab- und Zugang.

Seitens der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction sind die Steuerbeamten angewiesen worden, soweit es ihre Dienstgeschäfte zulassen, an ihrem Stationsorte auf Ersuchen des Ortsvorstandes den letzteren bei diesem Geschäfte zu unterstützen.

Das obige Verzeichniß wird im Geschäftszimmer des Ortsvorstandes niedergelegt und eine Abschrift dem Bezirksaufseher übergeben.

3) Für jeden der zu bildenden Bezirke wird ein Bezirks-Aufseher bestellt. Zu diesen Bezirks-Aufsehern sind zuverlässige und geeignete Männer auszuwählen, welche Gemeinsinn genug besitzen, um solches Ehrenamt willig zu übernehmen, mit Zuverlässigkeit wahrzunehmen und die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handschlages an Eidesstatt dem Landrathe zu versprechen haben.

4) Dieser Bezirks-Aufseher revidirt, vorläufig wenigstens alle 8 Tage, den ganzen Rindviehstand des seiner Aufsicht anvertrauten Vieh-Revisions-Bezirkes und stattet dem Kreis-Landrathe, so oft eine solche allgemeine Revision beendet worden, über das Ergebniß derselben schriftlichen Bericht ab.

5) Jedes Stück Rindvieh, welches in irgend verdächtiger Weise erkrankt ist, muß der Bezirks-Aufseher sofort absondern lassen und auf der Stelle dem Landraths-Amte Anzeige davon machen.

Verdacht erregen besonders:

Mangel an Freßlust und Wiederkäuen, Vergehen der Milch, Trägheit, Husten, Schleimausfluß aus Maul, Nase und Augen und Diarrhöe. (Vergleiche die unten folgende Belehrung über die Kennzeichen der Krankheit.)

6) Jeder Viehbesitzer ist verpflichtet, den bestellten Bezirks-Aufseher jederzeit zur Revision des Rindviehes

Digitized by Google

zuzulassen und seinen Anordnungen in Betreff der Absonderung der verdächtigen Stücke Folge zu leisten.

7) Soll ein Stück Rindvieh über die Grenzen der Feldmark ausgeführt werden, so muß der Führer im Besitz eines von dem Ortsvorstande unentgeldlich auszustellenden Gesundheitszeugnisses sein. In diesem Zeugnisse sind die einzelnen zu transportirenden Stücke genau zu bezeichnen und es muß darin versichert werden, daß dieselben an keiner ansteckenden Krankheit leiden, ingleichen daß eine solche innerhalb der letzten drei Wochen am Orte nicht beobachtet worden sei. Dies Zeugniß ist nicht nur den Polizei-Beamten und Gensdarmen, sondern auch den Steuer-Officianten auf Erfordern vorzuzeigen. Ohne ein solches darf der Transport des Viehes nicht fortgesetzt werden, letzteres ist vielmehr, wenn es noch nicht zu weit vom Heimathsorte entfernt und die Viehseuche nicht in der Nähe ist, dahin zurück zu dirigiren andern falls insbesondere, wenn es nach seinem Heimathsorte länger als 1 Tag unterwegs sein müßte, anzuhalten und abgesondert aufzustellen. Ohne ein solches Gesundheits-Zeugniß darf aus dem Auslande, sowie aus andern Provinzen des Preußischen Staats kein Rindwieh in das diesseitige Departement eingelassen werden. Insbesondere muß auf Beibringung genügender Gesundheits-Atteste bei Gelegenheit der Viehmärkte streng gehalten und müssen überhaupt in Bezug auf letztere die bereits erlassenen Bestimmungen pünktlich in Vollzug gesetzt werden.

8) Uebertretungen der obigen Bestimmungen (ad 6 und 7) sind mit einer Polizeistrafe bis zu zehn Thaler zu belegen, soweit nicht die Landesgesetze eine härtere Strafe bestimmen.

Schließlich machen wir schon jetzt darauf aufmerksam, daß im Fall die Seuche in einer diesseitigen Ortschaft wirklich ausbrechen sollte, sofort die kräftigsten Maßregeln ergriffen werden müssen, die wir in einer besondern Instruction zur öffentlichen Kenntniß bringen werden und welche vornehmlich in dem Tödten nicht nur des erkrankten sondern auch des mit jenem in irgend eine Verbindung gekommenen gesunden Rindviehs und in vollständiger und strenger Absperrung nicht nur des ergriffenen Gehöftes, sondern nach Umständen auch des gesammten Ortes und der dazu gehörigen Feldmark für Menschen, Vieh und jeglichen Verkehr bestehen.

Belehrung

über die Natur und die Kennzeichen der Rinderpest.

I. Natur der Krankheit.

Die Rinderpest (Löserdürre, Viehpest, typhus dysentericus bovilus) ist die furchtbarste und verderblichste aller Rindvieh-Krankheiten und hat nicht selten, wenn die nöthigen Vorsichtsmaßregeln vernachläßigt wurden, fast den ganzen Viehstand einzelner Länder vernichtet. Sie ergreift nur das Rindvieh und geht auf andere Thiere und auf Menschen nicht über. In unseren Gegenden hat sie sich bisher nie selbstständig erzeugt, weder durch besondere Witterungseinflüsse, noch durch Mangel und Noth, schlechte Futterstoffe, übertriebene Arbeit und Anstrengung oder sonstige Schädlichkeiten. Sie wird uns einzig und allein nur durch Ansteckung, Uebertragung des Pestgiftes auf gesunde Thiere, zugetragen und entsteht spontan nur unter dem podolischen Steppenvieh in fernen Landen. Sobald aber dieser in der Fremde gebildete Ansteckungsstoff zu uns gelangt, ergreift er jedes damit in Berührung kommende Vieh, bei Sommer und Winter, bei nassem oder trocknem Wetter, das Vieh mag jung oder alt, stark oder schwach sein, und zwar in solcher Feindlichkeit, daß in seinem Bereiche nur selten ein Stück davon verschont bleibt, und von 4 ergriffenen Thieren höchstens eins die Krankheit übersteht. Alle Theile eines solchen kranken Thieres sind ansteckend, selbst Haare, Hörner, Klauen auch die Ausdünstung und der Athem, im höchsten Maaße aber der Schleim, welcher aus Nase, Maul und Augen kommt, sowie Koth Urin und Eiter. Der Peststoff klebt diesen Abgängen, sowie den todten Thieren noch längere Zeit an. Er hängt sich auch Menschen, anderem Vieh und selbst leblosen Gegenständen an und wird durch sie leicht in selbst entferntere Gegenden übertragen.

Die Ansteckung erfolgt, wenn kranke mit gesunden Thieren auf Wegen, an Tränken, in Ställen oder auf Weiden in Gemeinschaft und Berührung kommen und ihnen die Pest bringen. Ein einziges krankes Thier kann eine große Weide oder einen großen Stall durch seinen Mist vergiften und eine ganze Heerde anstecken. Ferner wenn Menschen, Thiere und Sachen, an denen Pestgift haftet, mit gesunden Thieren in Berührung kommen und die Pest verschleppen. Verschleppt wird das Pestgift von einem Stalle zum andern, von einer Weide zur andern, von einem Orte zum andern:

1) Durch die Viehbesitzer selbst, wenn sie, um die Krankheit kennen zu lernen, Ställe betreten, welche krankes Vieh enthalten, und ohne die Kleider zu wechseln und sich gehörig zu reinigen, sich darauf zu gesundem Vieh begeben.
2) Durch Viehhändler, Fleischer, welche aus angesteckten Orten kommen und zu gesundem Vieh gehen.
3) Durch Hirten, Viehtreiber und Abdecker.
4) Durch Knechte und Mägde aus angesteckten Orten.

Digitized by Google

5) Durch Fuhrleute und Reisende mit Wagen und Geschirr aus angesteckten Orten.
6) Durch Bettler und Landstreicher, welche gern in Ställen übernachten.
7) Durch Pferde, Hunde, Katzen, Federvieh und andere Thiere aus angesteckten Orten.
8) Mit den rohen Häuten, Fleisch und andern Theilen des erkrankten Viehes.
9) Mit Heu, Stroh, Häcksel, Futter, Wolle, Kleidungsstücken, Lumpen, Wagen, Acker- und Stallgeräthen aus angesteckten Orten.

Die Dauer des Zeitraums, welcher zwischen der Aufnahme des Pestgiftes und dem Ausbruche der Krankheit liegt, ist verschieden; die meisten Ausbrüche erfolgen nach 4 bis 7 Tagen, in seltenen Fällen später bis zum 14. Tage. Eine Heilmethode gegen die Krankheit ist bis jetzt nicht aufgefunden worden; alle dagegen versuchte Arzneimittel sind völlig fruchtlos geblieben. Eben sowenig giebt es sogenannte Präservativmittel: der einzige Schutz liegt in dem Fernhalten des Ansteckungsstoffes.

II. Kennzeichen der Krankheit.

Die Krankheit beginnt mit Trägheit, Mattigkeit, Traurigkeit, Mangel an Freßlust, Aufhören des Wiederkäuens. Das Haar sträubt sich in der Gegend des letzten Rückenwirbels, wo die Kranken beim Druck erhöhte Empfindlichkeit zeigen. Beim Athmen werden die Nasenflügel weit ausgedehnt, die Kranken husten in ziemlich langen Zwischenräumen mit einem einzelnen tief aus der Brust herauskommenden Stoße Bald tritt leichtes Frösteln mit Sträuben der Haare, oder ein allgemeiner und heftiger Frostschauer ein, dem eine allgemeine mäßig erhöhte Wärme folgt. Die Freßlust nimmt mehr und mehr ab, das Wiederkäuen fehlt ganz oder zeigt sich nur mit Unterbrechung und mangelhaft; der Durst ist vermehrt, die Kranken stehen gewöhnlich von der Krippe entfernt, die Füße mehr unter den Bauch gestellt, und Kopf und Ohren schlaff herabhangend. Die Haut liegt fest an, das Auge hervorgedrängt glänzend und stier, die Bindehaut des Auges bald mehr bald weniger geröthet. Die Thränen fließen meist reichlich und wasserhell; daß Maul ist heiß und mit wasserhellem Schleime gefüllt, die sichtbaren Schleimhäute sind höher geröthet; der Urin ist sparsam und von flammend rother Farbe. Der Mistabsatz erfolgt unter sichtbarem Zwange, und zwar in kleinen, tiefgefurchten, dunkelschwarzen trockenen Klumpen. Die Milchabsonderung nimmt ab; alle Kranken zeigen beim Druck auf die Lendengegend große Empfindlichkeit.

Der Puls ist hart, klein und 70—75 Schläge auf die Minute; das Athmen bei welchem die Bauchmuskeln und Nasenflügel lebhafter arbeiten, ist nur wenig beschleunigt. Bei weiterer Entwickelung der Krankheit nimmt die Traurigkeit, Mattigkeit und Abstumpfung rasch zu, die Kranken liegen viel, die Freßlust und das Wiederkäuen verschwinden ganz bei gleichzeitiger Abnahme des Durstes. Angestrengtes beschleunigtes, stöhnendes Athmen bei häufigerem Husten als früher. Der Puls steigt zu 80—90 Schlägen in der Minute, das aus der Ader gelassene Blut bildet jetzt eine dunke lockere, schwärzliche, nicht gerinnende Masse. Das Hinblicken der Kranken nach dem Hinterleibe geschieht öfter, das häufige Trippeln deutet den zunehmenden Schmerz im Hinterleibe an. Das Haar ist struppig, die Augen sinken in die Augenhöhle zurück, der Blick wird traurig und die Bindehaut verliert ihre frühere Röthung, die Thränen werden zähe und verhärten sich um das Auge als Augenbutter. Aus der Nase stellt sich ein Ausfluß von zähem, klebrigem, gelbgrünem Schleime ein. Der aus dem Maule reichlich fließende Schleim zieht Faden.

Bei dieser Krankheitsentwickelung tritt stets anhaltender Durchfall ein, übelriechend, anfangs durch reichliche Beimischung von Galle dunkel gefärbt, später dünnflüssiger, bräunlicher und stinkend.

Auf der Höhe der Krankheit, etwa am 4.—5. Tage liegen die Kranken abgemattet, fast beständig, wälzen sich hin und her, sind empfindungslos und sehr abgefallen. Ohren, Hörner und Hufe sind meist kalt; der Puls ist kaum noch fühlbar, das Athmen schnaufend, ächzend und beim Eintritt des Todes mit halbgeöffnetem Maule. Aus der Nase stellt sich ein mißfarbiger, übelriechender, bräunlicher oder aschgrauer, dünnflüssiger, oft mit wässerigem Blute vermischter Ausfluß ein. An den Stellen, besonders im Maule, wo sich Abschärtungen zeigen, fällt die Oberhaut der Schleimhaut in Stücken ab. Unter Mastdarmzwang mit Hervordrängen der hochrothen oder dunkelblauen Schleimhaut des Mastdarms wird häufig, aber in kleinen Portionen eine übelriechende, schwarzbraune Flüssigkeit, oder weißer, gallertartiger Schleim, der sich bis zur Erde zieht, abgesetzt. —

Die wichtigsten Ergebnisse der Leichenöffnung.

Die Thiere sind sehr abgemagert, das Haar struppig, der Hinterleib etwas aufgetrieben, das Muskelfleisch weich, welk und blaßroth, das Blut flüssig dunkelgefärbt und von geringer Menge.

Digitized by Google

Bei Oeffnung der Bauchhöhle findet man im Pansen einen rothen feuchten Futterbrei und Luft. Auf beiden Seiten der Haube zeigen sich verwischtrothe Stellen und Striemen. Die Oberhaut der Schleimhaut beider Magen trennt sich leicht ab. Der dritte Magen, der Löser, ist kugelförmig aufgetrieben und stellt dem Drucke mit der Hand einen festen Widerstand entgegen, nur selten ist er weich. Auch dieser Magen enthält auf beiden Flächen rothe Flecken und Striemen.

Durchschneidet man den Löser, so bleibt das in ihm enthaltene Futter gewöhnlich in einer oberen Schnittfläche aufrecht stehen. Es ist dürr, fein zermalmt und gelb-grünlich oder aschgrau von Farbe, selten weich und breiig. Die Oberhaut des dritten Magens ist mürbe und klebt bei der Herausnahme des Futters den Futterballen meist an. Der Labmagen enthält selten etwas Futterbrei, meist eine stinkende röthliche oder grünliche Jauche. Die kirschbraune Röthung ist besonders sichtbar an den in die Höhlung hervorragenden Falten. Diese Röthe pflanzt sich auch auf den Dünndarm fort, nimmt aber allmählich ab. Die Blutgefäße des Dünndarms erscheinen öfter wie von einer hellrothen Wachsmasse angefüllt. Der Dickdarm, in welchem sich viel Luft findet, ist an den Wänden mit Schleim überzogen, im Mastdarme dagegen eine mißfarbige dünne stinkende, oft blutige Flüssigkeit. Dabei ist die Farbe des Mastdarms gewöhnlich hoch- oder dunkelroth. Die Leber ist meist mürbe, blaßbraun, selten lehmgelb. Die Gallenblase in der Regel stark vergrößert, mit dünner wässeriger, hell oder dunkel gefärbter Galle gefüllt. Die Milz meist blutarm und kleiner als gewöhnlich. Die Bauchhaut, das Gekröse, die Harnblase und Fruchthalter sind in der Regel mit dunkelrothen, oder bleifarbigen Flecken und Striemen besetzt. In der Luftröhre findet sich öfter ein schaumiger mit Blut vermischter Schleim, die Schleimhaut ist besonders am Kehlkopfe dunkelroth oder stellenweis aschgrau.

Magdeburg, den 6. Mai 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

556 Für den Kreis Aschersleben ist in der Stadt Quedlinburg eine Kreis-Prüfungs-Commission für Kürschner unter dem Vorsitze des Stadraths Gremler daselbst errichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 2. Mai 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

557 Als Repräsentanten und stellvertretende Repräsentanten für die hiesige Synagogengemeinde sind gewählt und bestätigt worden und zwar als A. Repräsentanten die Herren 1) H. Manasse, 2) Manuel Wolff, 3) J. Löwenthal, 4) Stabsarzt Dr. Rosenthal, 5) M. Fließ, 6) J. M. Sommerguth auf die Periode vom 1. Juli 1867 bis dahin 1873. B. als stellvertretende Repräsentanten die Herren 1) Jul. Simon, 2) A. Franzos, 3) A. Welsch, 4) Isidor Simon, 5) L. Schlesinger, 6) N. Gradnauer auf die Periode vom 1. Juli 1867 bis dahin 1873, 7) Lesser Knoller, 8) Ad. Guthmann auf die Periode vom 1. Juli 1867 bis dahin 1870.

Magdeburg, den 6. Mai 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

558 Patente. Dem Apotheker C. F. Richter hierselbst ist unter dem 26. April 1867 ein Patent auf ein Verfahren, Wolle zu entfetten und zu reinigen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

559 Dem Hüttenbesitzer Joh. H. Herbst und dem Berg- und Hütten-Ingenieur Oscar Wassermann zu Call ist unter dem 29. April 1867 ein Patent auf ein Verfahren Blei zu raffiniren, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

560 Mit dem 1. Mai cr. ist von Ziesar nach Magdeburgforth eine Botenpost in Gang gekommen, welche aus Ziesar 10^{30} Uhr Vorm. (nach Ankunft der I. Personenpost von Wusterwitz) abgesandt wird.

561 Die tägliche Personen-Post (Sommerpost) von Harzgerode nach Quedlinburg wird vom 3. Mai cr. ab, statt wie bisher um 5^{15} N. schon um 4 Uhr 30 Minuten Nachmittags aus Harzgerode abgesandt, werden.

562 Die tägliche Personen-Post (Sommerpost) von Suderode nach Quedlinburg wird vom 3. Mai cr., statt wie bisher um 7^{30} Uhr N. schon um 7 Uhr N. aus Suderode abgesandt werden.

Digitized by Google

563 Vom 10. Mai cr. ab wird die Botenpost zwischen Schinne und Stendal aufgehoben, dagegen die tägliche Kariol-Post zwischen Bismark und Stendal über Schinne geleitet werden und wie folgt coursiren. Aus Stendal 4^{30} V. (nach Ankunft des Eisenbahn-Zuges aus Wittenberge 3^{40} V.), in Schinne 5^{55} V., aus Schinne 6 V., in Bismark 8^{10} V., aus Bismark 4 N., in Schinne 6^{10} N., aus Schinne 6^{15} N., in Stendal 7^{40} N. (zum Anschluß an den Eisenbahn-Zug von Magdeburg nach Wittenberge 9 N.)

564 In Folge der vom 1. Mai cr. ab im Gange der Eisenbahn-Züge zwischen Magdeburg und Leipzig resp. Schönebeck und Staßfurt eingetretenen Veränderungen werden die nachbezeichneten anschließenden Posten wie folgt coursiren: 1) die vierte tägliche Personenpost zwischen Salze und Schönebeck aus Salze um 3 Uhr Nachm. per Bad Elmen, in Schönebeck 3 Uhr 15 Min. N., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg um 3 Uhr 25 Min. N., aus Schönebeck um 3^{35} Uhr N. nach Ankunft des genannten Zuges per Bad Elmen, in Salze um 3^{50} Uhr N. 2) die tägliche Botenpost zwischen Salze und Schönebeck aus Salze um 4^{10} Uhr N, in Schönebeck um 4^{40} Uhr N. zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Leipzig um 5 N., aus Schönebeck 5^{10} Uhr N. nach Ankunft des genannten Zuges, in Salze um 5^{40} Uhr N. 3) die tägliche Botenpost zwischen Eggersdorf und Gr.-Mühlingen aus Eggersdorf um 5^{30} Uhr N. nach Ankunft des 2. Eisenbahnzuges von Schönebeck, in Gr.-Mühlingen 6 Uhr N., aus Gr.-Mühlingen 1^{45} Uhr N., in Eggersdorf um 2^{15} Uhr N. zum Anschluß an den 2. Eisenbahnzug aus Staßfurt, 4) die 4. und 5. Fahrt des postmäßigen Personenfuhrwerks zwischen Calbe a. S. und Grizehne: a. aus Calbe a. S. um 2^{30} Uhr N., in Grizehne um 2^{50} Uhr N. zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg um 3^{2} N., aus Grizehne um 3^{10} Uhr N. nach Ankunft des genannten Zuges, in Calbe a. S. um 3^{40} Uhr N. b. aus Calbe a. S. um 4^{45} Uhr N., in Grizehne um 5^{15} Uhr N. zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Leipzig um 5^{30} Uhr N., aus Grizehne 5^{40} Uhr N. nach Ankunft des genannten Zuges, in Calbe a. S. 6^{10} Uhr N.

Personal-Chronik.

Königliches Regierungs-Präsidium.

565 Der Regierungs-Assessor Blobel ist von Bromberg an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden.

566 Der Appellations-Gerichts-Referendarius Oskar von Arnstedt ist zum Regierungs-Referendarius ernannt worden.

567 Mit der Vertretung des hiesigen Polizei-Anwalts, Gerichts-Assessors von Stoephasius, welchem die Bürgermeisterstelle in Neuhaldensleben commissarisch übertragen worden, ist der Gerichtsassessor Spranger beauftragt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

568 Die einstweilige Verwaltung des Superintendentur-Amtes der Merseburger Land-Diöces ist dem Pfarrer Trebst in Kötzschen bei Merseburg übertragen worden.

569 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Groß-Monra, in der Diöces Heldrungen, ist dem bisherigen Pfarrer in Frömmstedt, Diöces Weißensee, Karl Friedrich Christian Marschall verliehen worden.

570 Der Pfarrer Schmidt zu Kl. Wanzleben in der Diöces Wanzleben wird am 30. September d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von c. 1100 Thlr. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

571 Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Braunsroda in der Diöces Eckartsberga ist durch die Versetzung des Pfarrers Ziegler vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits anderweit disponirt.

572 Die unter Privatpatronate stehende Diaconat-Stelle zu Coelleda, in der Diöces Heldrungen, ist durch die Versetzung des Diaconus Stark vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits anderweit disponirt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

573 In der Stadt Oebisfelde ist an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Wesche der Polizei-Secretair Schmidt in Roßla a. H. zum Bürgermeister auf 12 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

574 In der Stadt Osterwieck ist der invalide Unterofficier Wilhelm Worth von der 5. Escadron

Digitized by Google

Magdeburgischen Kürassier Regiments Nr. 7 zum zweiten Polizei-Sergeanten und Rathsdiener ernannt, und von uns bestätigt worden.

575 **Personal-Chronik**

im Ressort der Königlichen Ober-Post-Direction in Magdeburg pro I. Quartal 1867.

I. Angestellt sind: Als Post-Secretaire: die Post-Assistenten Luedemann in Dessau, Löffler in Burg, Werth in Cöthen, Elstermann in Quedlinburg, und Guckel beim Eisenbahn-Post-Amte Nr. 7 hierselbst; als Postexpedienten: die Postexpedientenanwärter H. Jordan in Stendal, von Pöllnitz in Cöthen, Göhring beim Postamte hierselbst, Hoppe beim hiesigen Eisenbahn-Postamte Nr. 7, Kießler in Bernburg, Hopfe II. beim hiesigen Postamte; als Briefträger: der frühere Bureaudiener Nicolai beim hiesigen Postamte, Petersen in Burg, der frühere Landbriefträger Carl Sohn in Seehausen i. A., der invalide Sergeant Kesselring beim hiesigen Postamte, der frühere Postillon H. Klump in Wernigerode, der frühere Postillon und Post-Packetträger Mangelsdorf in Genthin, der frühere Theater-Chorist Torger in Dessau, der inv. Kürassier Tegge in Calbe a. S., der frühere Postillon und Landbriefträger H. Groß in Salzwedel, der inv. Hautboist L. Schwarz in Quedlinburg, der inv. Unteroffizier Heinrichs in Staßfurth, der inv. Musketier Helm in Staßfurth, der inv. Sergeant Schildt in Halberstadt, der frühere Post-Packetträger Ostheeren in Stendal, der frühere Postillon Andr. Müller, der inv. Gefreite Papenmeier, der frühere Postillon Düben, die früheren Postboten und Packetträger Wietig und Herte, der inv. Unteroffizier Fränkler, der inv. Gefreite Cartsburg, der frühere Post-Packetträger Finke, der frühere Wagenmeister Stegmann, der inv. Unteroffizier Krümmel, der inv. Sergeant Lippold, der frühere Postillon Müller, der inv. Sergeant Ehrhard beim hiesigen Postamte, der inv. Musketier Grüning in Oschersleben; als Wagenmeister: der frühere Bureaudiener Louis Franke in Stendal; als Briefträger und Wagenmeistergehilfe: der frühere Postillon G. Bornstedt in Gardelegen; als Bureaudiener: der ehemalige Kürassier Ringelke beim hiesigen Postamte, der inv. Gefreite Stübing, der inv. Unteroffizier Voges beim hiesigen Postamte, der inv. Unteroffizier Paust bei der Bahnhofs-Postexpedition hierselbst, der inv. Sergeant Wolf in Staßfurth; als Packetbesteller: der frühere Briefträger Helmholz beim hiesigen Postamte; als Eisenbahn-Post-Conducteure: der inv. Sergeant Bage, der inv. Sergeant Zander, der inv. Sergeant Wilhelm, der inv. Sergeant Krebs, der inv. Sergeant Dame, der inv. Sergeant Krüger, der inv. Sergeant Kalk, der inv. Unteroffizier Hentschel, der frühre Postbureaudiener Fischmann, der inv. Trompeter Kelle, der inv. Unteroffizier Burghardt beim hiesigen Eisenbahn-Postamte Nr. 7, der Post-Conducteur Groß in Zerbst, der Bureaudiener Becker als Reserve-Eisenbahn-Post-Conducteur beim Eisenbahn-Postamte Nr. 7 hierselbst; als Postbegleiter: der inv. Sergeant Reinecke, die früheren Bureaudiener Schütze und Kettig beim hiesigen Post-Amte. II. Befördert ist: der Postexpedientenanwärter Ernst Haller zum Postexpedienten beim Postamte hierselbst. III. Uebertragen ist: die Verwaltung der Postexpedition in Hedersleben dem Oeconomen und Gastwirth Fallenstein, in Flechtingen dem Maurermeister Fricke, in Parey dem Schiffseigner Duldhardt, in Cunrau dem Ortsschulzen Schulze, in Iden dem früheren Oeconomie-Inspector Prozell, in Magdebergerforth dem Ortsschulzen Banse unter Ernennung zu Post-Expediteuren. IV. Versetzt sind: der Geheime Registrator Schindler von der Ober-Post-Direction in Magdeburg zum General-Post-Amte in Berlin, der Post-Commissarius Wilke von Berlin nach Halberstadt, der Post-Commissarius Fischer von Potsdam nach Magdeburg, Postamt, der Postsecretair Conrad von Magdeburg nach Osnabrück, der Postsecretair Ohneforge von Hannover nach Magdeburg, Postamt, die Postexpedienten Schrader von Neuhaldensleben nach Neustadt als Vorsteher der Postexpedition, Voigt von Neustadt nach Buckau, Karweil von Magdeburg nach Neustadt, der Postexpediteur Werner von Buckau nach Morsleben. V. Pensionirt sind: der Bureaudiener Jordan in Quedlinburg, der Postbegleiter Mühlberg beim Postamte hierselbst. VI. Ausgeschieden sind: die Postexpedientenanwärter von Platen in Dessau, und Timpe in Cöthen, die Postexpeditionsgehülfen für den Ort: Blume in Bäthen, Bastian in Loburg, Krümmel in Rohrberg, Ultmann in Oranienbaum und Vogel in Hotensleben, der Bureaudiener Schneider in Magdeburg, Postamt, der Packetbesteller Krause in Cöthen und der Briefträger und Wagenmeister Quickenstedt in Salzwedel. VII. Gestorben sind: der Postexpedient Schulz in Staßfurth, die Bureaudiener Schliesing, Hoffmann und der int. Briefträger Haman in Magdeburg, Postamt, der Bureaudiener Gartmann in Ballenstedt und der Wagenmeister Bötel in Bernburg.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 20.

Magdeburg, den 18. Mai 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

576 **Stück 37.** Nr. 6624. Gesetz, betreffend die Berichtigung der in dem Vertrage mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg vom 27. September 1866 übernommenen Entschädigung von Einer Million Thaler. Vom 19. Januar 1867.

Nr. 6625. Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu den drei Verordnungen vom 6. Januar 1866 wegen der Salzsteuer und des Verkehrs mit Salz im Jadegebiete, sowie wegen der Erhebung einer Nachsteuer vom Salz im Jadegebiete, und wegen der Besteuerung des inländischen Branntweins, sowie der Steuervergütung für ausgeführten Branntwein und der Uebergangsabgabe vom zollvereinsländischen Branntwein im Jadegebiete. Vom 28. März 1867.

Nr. 6626. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft“ in der Generalversammlung vom 31. October 1866 beschlossenen Abänderungen beziehungsweise Ergänzungen des am 28. October 1848 bestätigten Gesellschaftsstatuts (Gesetz-Samml. für 1848 S. 355). Vom 28. April 1867.

Nr. 6627. Allerhöchster Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif auf der Strecke von Oberwesel nach Simmern an die Gemeinden Oberwesel, Damscheid und Wiebelsheim, im Kreise St. Goar, und die Gemeinden Pleizenhausen, Bergenhausen, Budenbach, Steinbach, Kisselbach „diesseits“ und Kisselbach „jenseits“, im Kreise Simmern, Regierungsbezirk Koblenz.

Nr. 6628. Statut für die Klosterfelder Meliorations-Sozietät im Kreise Arnswalde. Vom 8. April 1867.

577 **Stück 38.** Nr. 6629. Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. März 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

578 Betrifft die Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 11. d. Mts. zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. April 1867 bis ultimo September 1867 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 45 Stück, nämlich: Nr. 614. 1290. 1395. 1529. 1632. 1656. 1918. 2170. 2247. 2401. 2680. 2717. 2766. 2975. 3188. 3340. 3352. 3378. 3589. 3693. 4120. 4153. 4301. 4325. 4359. 4393. 4499. 4901. 5050. 5133. 5228. 5237. 5290. 5358. 5400. 5422. 5553. 5689. 6175. 6349. 6682. 6738. 6967. 6996. 7124.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 12 Stück, nämlich: Nr. 102. 279. 705. 1049. 1156. 1183. 1301. 1395. 1737. 1876. 1899. 1910.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 58 Stück, nämlich: Nr. 32. 60. 389. 513. 514. 914. 1150. 1230. 1329. 1895. 2257. 2295. 2534. 2814. 3039. 3215. 3311. 3425. 3671. 3752. 3922. 3939. 3986. 4007. 4241. 4622. 4739. 4846. 4921. 4975. 5128. 5385. 5459. 5480. 5536. 5777. 6187. 6216. 6388. 6672. 6704. 6900. 6949. 7079. 7275. 7353. 7758. 7842. 7921. 8006. 8040. 8417. 8442. 8482. 8848. 9139. 9250. 9253.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 53 Stück, nämlich: Nr. 66. 164. 195. 305. 485. 812. 872. 958. 1035. 1088. 1191. 1284. 1356. 1429. 1959. 1988. 2066. 2219. 2274. 2649. 2774. 2810. 2861. 2928. 2971. 2997. 3301. 3346. 3379. 3551. 3967. 3970. 4123. 4192. 4205. 4225. 4285. 4350. 4934. 5158. 5222. 5524. 5638. 5808. 6083. 6172. 6183. 6304. 6522. 6657. 7872. 8008. 8065.

Digitized by Google

5) Lit. E. à 10 Thlr. 13 Stück, nämlich: Nr. 12,592 bis 12,604.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. September 1867 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. ..... Nr..... à..... Thlr. Capital

2) ꝛc.

mit zusammen

(buchstäblich)..... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

..... den.... ten..... 186 .....

N. N."

Mit dem 30. September 1867 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. III. Nr. 3 bis 16 nebst Talons unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September 1867 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgelooften Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher noch nicht realisirt sind, nämlich:

a. pro 1. October 1861 Lit. D. Nr. 7014.
b. pro 1. April 1862 Lit. D. Nr. 1245.
c. pro 1. October 1862 Lit. C. Nr. 324.
d. pro 1. October 1863 Lit. A. Nr. 896. Lit. C. Nr. 2891. 4759. 7577. Lit. D. Nr. 6112. 7063.
e. pro 1. April 1864 Lit. D. Nr. 6037.
f. pro 1. October 1864 Lit. B. Nr. 1054. 1768.
g. pro 1. April 1865 Lit. B. Nr. 1430. Lit. C. Nr. 743. Lit. D. Nr. 2545. 5641. 5759.
h. pro 1. April 1866 Lit. B. Nr. 1235. Lit. C. Nr. 6520. Lit. D. Nr. 2407.
i. pro 1. October 1866 Lit. B. Nr. 1474. Lit. C. Nr. 3026. 3620. 5570. Lit. D. Nr. 5091. 7274.
k. pro 1. April 1867 Lit. A. Nr. 4072. 6231. 6530. Lit. C. Nr. 3216. 3358. 4301. 5091. 5203. 7271. 7986. 8646. Lit. D. Nr. 829. 2121. 2160. 2387. 3635. 3909. 7267. 7590. 7613.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an Diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12,591 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Magdeburg, den 13. Mai 1867. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

579 Betrifft die Auslooſung von Schuldverſchreibungen der Eichsfeld'ſchen Tilgungskaſſe.

In dem am 11. d. Mts. zur Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeld'ſchen Tilgungskaſſe für das Halbjahr 1. Juli 1867 bis ult. December 1867 hierſelbſt abgehaltenen Termine ſind folgende Schuldverſchreibungen ausgelooſt worden.

1) von Lit. A. à 3½ %

a. zu 500 Thlr. Nr. 43 451. 576.
b. zu 100 Thlr. Nr. 346.
c. zu 50 Thlr. Nr. 175. 652.
d. zu 25 Thlr. Nr. 686.

2) von Lit. B. à 4 %

a. zu 500 Thlr. Nr. 192. 550. 1392. 1643. 1972. 2421. 2439. 3688.

Digitized by Google

b. zu 100 Thlr. Nr. 1834. 2007. 3366. 3707. 4006.
c. zu 50 Thlr. Nr. 1319. 2586. 3147.
d. zu 25 Thlr. Nr. 2673.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1868 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder:

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Januar 1868 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. VI. Nr. 3 und 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Januar 1868 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a. 1. Juli 1865 à 3½ % Nr. 630. zu 50 Thlr.
b. 1. Juli 1866 à 3½ % Nr. 437. zu 25 Thlr. — à 4 % Nr. 4139. zu 100 Thlr.
c. 1. Januar 1867 à 3½ % Nr. 528. 548. zu 500 Thlr., Nr. 666. zu 25 Thlr.; — à 4 % Nr. 127. 1567. zu 500 Thlr. Nr. 768. 2052. 2316. zu 100 Thlr., 2072. zu 50 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 13. Mai 1867. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

580 Nachdem auf Grund der ergangenen Verfügungen des Königlichen Kriegs-Ministerii die Absteckung und Absteinung der Rayongrenzen für die neuangelegten Forts:

A. vor der neuen Neustadt,
H. auf dem Bindopeberge, links der neuen Neustadt,
I. auf der Steinkohlenhöhe vor dem städtischen Pulvermagazin,
F. im Stadtfelde rechts vom Wege nach Hohendodeleben,
B. auf dem Kroatenberge, nordwestlich vom städtischen Hoch-Reservoir,
I. an der Leipziger Chaussee, auf der Höhe zwischen dem neuen Schwan und Lemsdorf,
II. auf der Windmühlenhöhe, südlich von Buckau, durch Commissarien des Königlichen Gouvernements und der Königlichen Regierung stattgefunden hat, wird dies hiermit öffentlich zur Kenntniß des Publikums und der betheiligten Grundbesitzer mit dem Bemerken gebracht, daß von dem Tage dieser Bekanntmachung ab der durch die Verbindungslinien der Rayonsteine eingeschlossene Raum um die gedachten Forts, dem § 22 des Rayon-Regulativs vom 10. September 1828 gemäß, in Bezug auf vorkommende Bauten, Veränderungen und Benutzungen der Terrain-Oberfläche ganz den Bestimmungen unterliegt, welche für den ersten Rayon-Bezirk der Hauptfestung gelten (§ 8 und § 9 des Rayon-Regulativs.)

Zur Erläuterung wird noch bemerkt, daß mit Ausnahme von Fort A, bei welchem der Rayon mit 12, und des Fort II, wo er mit 11 Steinen begrenzt ist, bei den übrigen Forts die Begrenzung der betreffenden Rayons mit je 10 Steinen erfolgt ist. Die Steine sind von Sandstein, oben abgerundet, und mit der Bezeichnung F. R. so wie mit fortlaufenden Nummern von 1 bis 10, 1 bis 11 (Fort II) und 1 bis 12 (Fort A.) versehen.

Die Rayonlinien vor den 4 Frontseiten der Forts laufen mit diesen parallel, 100 Ruthen von den künftigen Glacis-Cretes entfernt; in der Kehle (festungswärts gekehrten Seite) ist die Rayonlinie nur in einem Abstande von 20 Ruthen gezogen.

Digitized by Google

Das Fortnehmen, Vernichten oder Unkenntlichmachen der gesetzten Rayonsteine wird nach den Vorschriften der §§ 43 ad 2 und 45 des Gesetzes vom 13. April 1856, betreffend die Abänderung des § 41—§ 46 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 bestraft.

Wegen der neuen Rayons der Forts III, IV, G. K. und D. wird demnächst eine weitere Bekanntmachung erfolgen. Magdeburg, den 9. Mai 1867.

Königliches Gouvernement. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

581 **Aufruf**

zur ferneren Betheiligung bei der Stiftung „National-Dank für Veteranen" zur Unterstützung der hülfsbedürftigen Krieger aus den Jahren bis 1815.

Die großartigen Erfolge des tapferen preußischen Heeres in den Feldzügen der Jahre 1864 und 1866 gegen Dänemark und Oesterreich haben in allen Schichten der Bevölkerung die Theilnahme für die aus diesen Feldzügen hervorgegangenen Invaliden in nie geahnter Weise hervorgerufen.

Auf Anregung Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen sind für die Invaliden aus dem Jahre 1864 „Die Kronprinz-Stiftung", für die Invaliden aus dem Jahre 1866 „Die Victoria-National-Invaliden-Stiftung" gegründet, und die Liebesgaben sind diesen Stiftungen in so großem Umfange zugeflossen, daß den Invaliden aus den Jahren 1864 und 1866, mitunter selbst solchen, welche bereits Invaliden-Pensionen beziehen, bedeutende Zuschüsse gewährt werden können.

Mit Freude und Dank begrüßen wir diese allgemeine Theilnahme für das Wohl der jüngeren Krieger unseres tapferen Heeres, aber wir dürfen auch nicht der alten Veteranen vergessen.

„Wir müssen für unsere Freunde, die alten Soldaten, sorgen",

so lautet der Wahlspruch des National-Danks für Veteranen, und jenem Wahlspruche getreu hat diese, im Jahre 1851 unter dem Allerhöchsten Protectorat Seiner Majestät des Königs gegründete Stiftung es sich zur Aufgabe gestellt, das Loos derjenigen Männer zu erleichtern, welche einst in der großen unvergeßlichen Zeit der Befreiung unseres theuren Vaterlandes von fremdem Joche, in den Kriegen der Jahre 1806—12 und 1813—15 für die heiligsten Güter, für König und Vaterland, Blut und Leben zum Opfer brachten und die, mit Ehrenzeichen geschmückt, jetzt als Greise dem Grabe zuwankend, mehr denn je der Hülfe bedürfen, da sie größtentheils aus Staats-Fonds Invaliden-Pensionen nicht beziehen.

Mit inbrünstigem Danke gegen Gott erkennen wir es an, daß reiche und werkthätige Liebe uns in den Stand gesetzt hat, namentlich in den letzten 10 Jahren recht erhebliche Summen für die Zwecke der Stiftung zu verwenden, aber ihre Aufgabe ist noch bei Weitem nicht gelöst und es bleibt noch viel zu thun übrig, wenn unseren hochbetagten Veteranen ein mindestens von Nahrungssorgen freier Lebensabend gesichert werden soll.

Der durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. August 1852 gegründete, nunmehr auf 300,000 Thlr. erhöhte Staats-Unterstützungs-Fonds für die Veteranen aus den Jahren bis 1815 reicht thatsächlich selbst für die dringensten Anforderungen nicht aus, denn nach amtlichen Mittheilungen haben namentlich in den östlichen Provinzen der Monarchie, aus demselben noch nicht einmal die Hälfte der hülfsbedürftigen Veteranen mit fortlaufenden Unterstützungen, wenn auch nur in der ungenügenden Höhe von 1 Thaler monatlich, bedacht werden können.

Seine Majestät der König, der Allerdurchlauchtigste Protector des National-Danks, haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 26. Mai 1866 ein neues Grundgesetz für die Stiftung zu genehmigen, und dadurch aufs Neue das hohe Interesse zu bethätigen geruhet, welches Allerhöchstdieselben der Stiftung fort und fort haben angedeihen lassen. So darf denn auch das unterzeichnete Curatorium mit neuer Hoffnung an Alle, die ein Herz haben für die Sache der Veteranen, die dringende Bitte richten:

„nicht müde zu werden, Gutes zu thun",

sondern uns auch ferner, wie bisher, durch recht zahlreiche Liebesgaben in dem Streben zu unterstützen, wo möglich allen noch vorhandenen alten hülfsbedürftigen Kriegern für ihre ohnehin nur noch kurze Lebenszeit eine angemessene laufende Unterstützung zu sichern.

Invalidenhaus Berlin und Potsdam, den 3. März 1867.

Das Curatorium des National-Danks für Veteranen.

gez. v. Maliszewski, General-Lieutenant und Commandant des Invalidenhauses.

v. Hirschfeld, Generalmajor z. D.

Villaume, Ober-Rechnungs-Kammer-Director.

v. Kamptz, Regierungs-Vice-Präsident.

v. Randow, Oberst und Director des großen Militair-Waisenhauses.

Digitized by Google

Vorstehenden Aufruf bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß der von dem Curatorium des National-Danks für Veteranen uns mitgetheilte Jahresbericht pro 1865 neben einem Bestande von

258,259 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf,

aus dem Jahre 1864 eine Einnahme von

108,960 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf.,

und eine Ausgabe an Unterstützungen von

85,405 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf.,

nachweist.

Der Vermögensbestand stellt sich nach Abzug der übrigen Ausgaben pro 1865 auf

259,596 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf.,

Von diesem Bestande sind jedoch nur

51,803 Thlr. 4 Sgr. 1 Pf.,

zur sofortigen Verwendung disponible, während die Summe von

103,292 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf.

Capitalbestände der Specialstiftungen unangreifbar ist.

Der Jahresbericht liegt wie auch in den Vorjahren zur Einsicht in den Bureaux der Königlichen Landräthe aus und wünschen wir, daß auch in unserm Verwaltungsbezirke durch fernere rege Theilnahme das Streben der Stiftung thatkräftig unterstützt und der Zweck derselben immer mehr und mehr gefördert werden möge.

Magdeburg, den 1. Mai 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

582 Der in den Kalendern irrthümlich auf den 15. und 16. Juni d. J. angesetzte Markt in Seehausen in der Altmark wird erst

am 15. und 16. Juli d. J.

abgehalten werden, was hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Magdeburg, den 7. Mai 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

583 Betrifft die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyssig.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. Js. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zu 1. Juli d. J. unmittelbar an mich

Digitized by Google

einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyssig anzumelden von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyssig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens fünfzig Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres Statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährigen Raten pränumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten, in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Digitized by Google

Der Flecken Droyssig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer-Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Ort wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyssig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dtz., an Handtüchern ebensoviel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maaßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kind in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Ortsgeistlichen erfolgen.

Digitized by Google

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyssig sind portofrei an die Seminardirection zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 24. April 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung gez. Lehnert.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 13. Mai 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

584 Betrifft die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnenseminar zu Droyssig.

Zu Anfang August d. Js. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnenberuf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. Js. nicht

Digitized by Google

unter 17 Jahre alt sein darf.

2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbstverfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberufe zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht. Berlin, den 24. April 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

In Folge des vorstehenden Erlasses bestimmen wir hierdurch zur Prüfung der Bewerberinnen um die Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Drohsig aus dem diesseitigen Bezirk

den 15. Juni cr.,

Die bei uns spätestens bis zum 6 Juni angemeldeten Bewerberinnen haben sich, ohne besondere Aufforderung zu erwarten, am Tage vor der Prüfung Nachmittags 3 Uhr bei dem Herrn Geheimen Regierungsrath Dr. Trinkler, Kreuzgang Nr. 3, zu melden.

Magdeburg, den 13. Mai 1867. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

585 Die diesjährige Ersatz-Aushebung für das stehende Heer wird im Bezirk der 14. Infanterie-Brigade, in den dazu bestimmten Localen, wie folgt abgehalten werden:

Donnerstag	den	20.	Juni	Morgens	9	Uhr	in Quedlinburg
Freitag	„	21.	„	„	8	„	„ „
Sonnabend	„	22.	„	„	8	„	„ „
Montag	„	24.	„	„	8	„	„ Wernigerode
Dienstag	„	25.	„	„	9	„	„ „
Mittwoch	„	26.	„	„	8	„	„ „
Donnerstag	„	27.	„	„	9	„	„ Halberstadt
Freitag	„	28.	„	„	8	„	„ „
Sonnabend	„	29.	„	„	8	„	„ „
Montag	„	1.	Juli	„	9	„	„ Oschersleben
Dienstag	„	2.	„	„	8	„	„ „
Mittwoch	„	3.	„	„	8	„	„ „
Donnerstag	„	4.	„	„	9	„	„ Wanzleben
Freitag	„	5.	„	„	8	„	„ „
Sonnabend	„	6.	„	„	8	„	„ „
Dienstag,	„	9.	„	„	9	„	„ Calbe
Mittwoch,	„	10.	„	„	8	„	„ „
Donnerstag	„	11.	„	„	8	„	„ „

Magdeburg, den 4. Mai 1867.

Königliche Departementsersatzcommission im Bezirk der 14. Infanteriebrigade — Reg.-Bez. Magdeburg -

Digitized by Google

586 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 5. Januar 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung der einzelnen Felder Emilie Auguste, Marie Auguste, Hoffnung, August und Gustav des laut Urkunde vom 20. December 1857 consolidirten Bergwerks Concordia bei Nachterstedt, in den Gemeinden Nachterstedt und Altgattersleben, im Kreise Aschersleben, des Regierungsbezirks Magdeburg, im Oberbergamtsbezirke Halle wird gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen

1. e. U. W. S. R. Q.
P. O. N. M. e. einen Flächeninhalt von 158,994 □Ltr. umf. zur Erweiterung des Feldes Emilie Auguste,
2. U. p. V. W. U. „ „ „ 139,439 „ „ „ „ „ „ Marie Auguste,
3. p. v. a. b. V. p. „ „ „ 182,471 „ „ „ „ „ „ Hoffnung,
4. a. H. c'. c. e. b. a. „ „ „ 150,817 „ „ „ „ „ „ August,
5. f. g. h. i. d. c. c'.
G. F. E. s. f. „ „ „ 251,496 „ „ „ „ „ „ Gustav,

zusammen einen Flächeninhalt von 883,217 Quadratlachtern umfassend, zur Gewinnung der in diesen Feldern vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt

des Einzelfeldes Emilie Auguste von 235,984 auf 394,978 Quadratlachter,
„ „ Marie Auguste „ 235,984 „ 375,423 „
„ „ Hoffnung „ 235,984 „ 418,455 „
„ „ August „ 235,984 „ 386,801 „
„ „ Gustav „ 235,984 „ 487,480 „

und des consolidirten Bergwerks Concordia einschließlich des nicht erweiterten Einzelfeldes Frühauf mit 235,984 □Ltr. Flächeninhalt von 1,415,904 □Ltr., geschrieben: Eine Million vierhundertfunfzehn tausend neunhundertundvier Quadratlachter auf 2,299,121 □Ltr., geschrieben: Zwei Millionen zweihundert neunundneunzigtausend einhunderteinundzwanzig Quadratlachter hierdurch erweitert."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Preßler zu Aschersleben, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 26. April 1867. Königliches Oberbergamt.

587 Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 26. März 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung der einzelnen Felder Sirene und Neptun des laut Urkunde vom 4. Juni 1861 consolidirten Bergwerks

Vereinigter Jacob

in den Gemeinden Königsaue und Wilsleben im Kreise Aschersleben, Regierungsbezirk Magdeburg, im Oberbergamtsbezirke Halle wird gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen

1. A.B.C.D.E. a.J.G.H.J.A. } einen Flächeninhalt von 264,016 □Ltr. umfassend zur Erweiterung des Feldes Sirene
2. J.H.G.F.K. R.S.T.U.J. } „ „ „ 268,524 „ „ „ „ „ „ Neptun

zusammen einen Flächeninhalt von 532,540 Quadratlachter umfassend zur Gewinnung der in diesen Feldern vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt

des Einzelfeldes Sirene von 235,984 auf 500,000 Quadratlachter
„ Neptun „ 231,476 „ 500,000 „

und des consolidirten Bergwerks Vereinigter Jacob mit Einschluß der nicht erweiterten Einzelfelder Jacob von 235,984 □Ltr., Johannes von 97,412 □Ltr., Wilhelm von 235,984 □Ltr., Victoria von 114,464 □Ltr., Hermine von 130,732 □Ltr. und Julius von 189,924 □Ltr. Flächeninhalt, von 1,471,960, geschrieben: Eine Million vierhunderteinundsiebenzigtausend neunhundertsechszig Quadratlachter auf 2,004,500 □Ltr., geschrieben: Zwei Millionen viertausendundfünfhundert Quadratlachter hierdurch erweitert."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Bureau des Königlichen Revierbeamten zu Aschersleben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung

Digitized by Google

auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 27. April 1867. Königliches Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten.

588 Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

A. Aus dem Jahre 1866 und nachträglich zu unserer Kenntniß gebracht: Es wurden geschenkt: 1) der Kirche zu Hindenburg eine silberne inwendig vergoldete Abendmahlskanne, ein Pfund sechs Loth schwer, 2) der Kirche zu Maxdorf ein Umhang von schwarzem Tuche mit Franzen für den Taufstein, einen desgl. für das Lesepult und ein weißer Umhang für den Altar, 3) der St. Johannis-Kirche zu Gr.-Salze von den Frauen und Jungfrauen der Stadt am Friedensfeste eine weiß seidene gemalte Fahne zum Andenken an die Heldenthaten der jungen Krieger. B. Aus dem ersten Quartal dieses Jahres: 4) der Kirche in Wülperode acht Thaler, 5) der Kirche zu Steimke eine versilberte Abendmahlskanne, ein grüner Altarbehang mit goldenem Kreuze, eine weiße Altardecke nebst vollständiger Kanzelbekleidung, und derselben Kirche eine Altarbibel in Groß-Quart von den Confirmanden und ein vergoldetes Ciborium durch freiwillige Gaben in der Gemeinde, 6) der Kirche zu Wolterslage ein Crucifix aus Oelbaumholz vom Oelberge, welches vom Geber in Jerusalem selbst angekauft ist, 7) der St. Johannis-Kirche in Gr.-Salze ein Teppich von Plüsch zur Deckung der obersten Altarstufe, 8) der Kirche zu Osterode eine weiße seidene Fahne zum Andenken an das Jahr 1866, 9) der Kirche zu Flechtingen ein großes Crucifix von Ebenholz mit elfenbeinernem Corpus, 10) der Kirche in Hornburg eine gestickte weiße Decke für den Taufstein, 11) der St. Marien-Kirche in Gardelegen ein Legat von 200 Thlr., 12) der St. Petri-Kirche zu Schwanebeck von den Frauen und Jungfrauen der Stadt eine große gestickte Fahne zum Andenken an den glorreichen Frieden des Jahres 1866, 13) der Kirche zu Sandbeiendorf Zehn Thaler zu einem Paar neuen Altarleuchtern und ein neuer schwarzsammtner Kanzelbehang, 14) der Schule zu Aken am Geburtstage Sr. Majestät des Königs zwölf Bibeln zur Vertheilung an arme Schulkinder, 15) der Kirche in Jübar zwei Thaler zur Anschaffung eines Altarlichtes.

Magdeburg, den 23. April 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Königliche Ober-Post-Direction.

589 Während der Zeit vom 15. Mai bis einschließlich 15. September cr. wird zwischen Blankenburg und Wernigerode, 2¼ Meilen, eine tägliche Personenpost coursiren, deren Abfendung und resp. Ankunft aus Blankenburg um 4 Uhr V., in Wernigerode um 5¼ V. (zum Anschluß an die Personenpost nach Harzburg um 6 Uhr V.) aus Wernigerode um 1 Uhr 15 Min. N. (nach Ankunft der Personenpost von Harzburg um 12¼ Uhr Mittags) in Blankenburg um 3 Uhr N. erfolgen wird. An Personengeld sind 6 Sgr. pro Person und Meile zu entrichten, wofür jede Person 30 Pfund Gepäck frei mit sich führen kann. Unterwegs wird die Post Behufs der Aufnahme von Reisenden erforderlichen Falles an folgenden Punkten anhalten: 1) an dem Chausseehause Pfeiffenkrug, 1¼ Meile von Wernigerode, ¼ Meile von Blankenburg; 2) in Heimburg vor dem Hause des Gastwirths Knopf, 1¼ Meilen von Wernigerode ¼ Meile von Blankenburg, und 3) in Benzingerode vor dem Hause des Gastwirths Jahn, 1 Meile von Wernigerode, 1¼ Meile von Blankenburg. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt.

590 Vom 16. Mai cr. ab wird die wöchentlich viermalige Personenpost zwischen Erxleben und Calvörde per Flechtingen unter Beibehaltung der jetzigen Courszeiten einen täglichen Gang erhalten, dagegen die wöchentlich dreimalige Botenpost zwischen Flechtingen und Erxleben aufgehoben werden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

591 Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer Lamprecht zu Neiden in der Diöces Torgau zu seinem 50 jährigen Amts-Jubiläo den rothen Adler-Orden 4. Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

592 Die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 442 Thlr. verbundene Diaconatstelle zu Bitterfeld ist durch die Versetzung des Diaconus Hartung vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 3 Schulen mit 11 Klassen.

593 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Ammern, in der Diöces Mühlhausen, ist der bisherige Pfarrer Dienemann zu Felchta in derselben Diöces berufen und bestätigt worden.

Digitized by Google

594 Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Loebejün mit Schlettau in der Diöces Coennern, ist der bisherige Pfarrer in Wutzig in Pommern, Eduard Edmund Graue berufen und bestätigt worden.

595 Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Worbis ist durch das Ableben des Pfarrers Kersten vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

596 Der Kreiswundarzt Rother zu Gr. Rosenburg ist gestorben und dadurch die Stelle eines Kreiswundarztes für den Kreis Calbe erledigt. Qualificirte Bewerber haben sich unter Einreichung Ihrer Zeugnisse bei uns binnen 6 Wochen zu melden.

597 Dem bisherigen Kreischaussee-Aufseher Schuntermann ist die Chaussee-Aufseher-Stelle zu Hohengören auf der Genthin-Kletzker-Chaussee nunmehr definitiv übertragen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

598 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Westeregeln, Bleckendorf und Etgersleben bestehenden 11 ländlichen Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Wanzleben, ist auf die Periode vom 29. Juni 1867 bis dahin 1870 der bisherige Schiedsmann Ziegeleibesitzer Albert Einecke in Bleckendorf wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

599 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Domersleben, Klein-Rodensleben und Schleibnitz bestehenden 18. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Wanzleben ist auf die Periode vom 12. April 1867 bis dahin 1870 der Halbspänner Christian Niemann in Domersleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

600 Dem bisherigen evangelischen Schullehrer und Küster Webling zu Falkenberg ist durch Allerhöchste Ordre vom 30. Maerz d. J. das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

601 Der Schulamtscandidat Heinrich ist zum Adjuncten für die Cantor- und Lehrerstelle zu Tryppehna, Diöces Moeckern, provisorisch bestellt worden.

602 Der Lehrer Boettcher zu Knoblauch, Diöces Altenplathow, ist zum Cantor und Lehrer in Bahnitz, in derselben Diöces, ernannt und bestätigt worden.

603 Der Lehrer Debberthin zu Cade, Diöces Ziesar, ist zum Küster und Lehrer in Knoblauch, Diöces Altenplathow, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch erledigte zweite Lehrerstelle in Cade ist Privatpatronats.

604 Der Lehrer Brennecke ist zum Lehrer in Burg ernannt worden.

605 Der Schulamtscandidat Robeck ist zum Küster und Lehrer in Doebbelin, Diöces Tangermünde, provisorisch bestellt worden.

606 Der Schulamtscandidat Schulz ist zum vierten Lehrer an der ersten Westendorfer Knabenschule zu Quedlinburg provisorisch bestellt worden.

607 Der Lehrer Ziesenitz zu Barby und der Schulamtscandidat Nicolaus zu Calbe a. S. sind als Lehrer an der Schule zu Wanzleben, der erstere definitiv, der letztere provisorisch ernannt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch erledigten Lehrerstelle zu Barby erfolgt durch uns.

608 Der Candidat der Theologie Hoefer zu Groß-Salze ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

609 Der Partikulier Andreas Eggert zu Cochstedt ist als Schiedsmann für die genannte Stadt auf die Zeit vom 26. Mai d. J. bis dahin 1870 wieder gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Obertelegraphen-Inspection zu Halle a. S.

610 Im Bezirk der Königlichen Obertelegraphen-Inspection zu Halle sind der frühere Königlich Bayerische Obertelegraphist von Rumohr zum Königlich Preußischen Telegraphen-Secretair und Vorsteher der Telegraphen-Station zu Meiningen, ferner der früher Hannoversche Hülfstelegraphist Schulmeyer, sowie die bisherigen Probisten der Telegraphie Schönherr und Eckardt in Halle, Meyer in Dessau, Börker in Gera und Hennig in Meiningen zu Telegraphisten ernannt, der invalide Unteroffizier Rulff in Halle als Telegraphenbote angestellt. Die Obertelegraphisten Allwelt und Metz sind von Halle nach Leipzig, der Telegraphist von Geersheim und der Assistent Schacht von Weimar nach Halle versetzt. Die Verwaltung der Königlich Preußischen Telegraphen-Station zu Schleiz ist dem Vorsteher des dortigen Postamts, Postmeister Dr. Heyland übertragen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Vanselow'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 21.

Magdeburg, den 25. Mai 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

611 **Stück 39.** Nr. 6630. Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866, der Preußischen Monarchie einverleibten, zum Regierungsbezirke Wiesbaden vereinigten Landestheilen, sowie in dem vormals Großherzoglich Hessischen Kreise Vöhl mit Einschluß der Enklaven Eimelrod und Höringhausen. Vom 11. Mai 1867.

Nr. 6631. Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Füssenich nach Embken im Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 6632. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Rolandshütte bei Siegen" mit dem Sitze zu Haardt errichteten Aktiengesellschaft. Vom 2. Mai 1867.

612 **Stück 40.** Nr. 6633. Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 8. Mai 1867.

Nr. 6634. Privilegium wegen Ausgabe von 4,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Ostpreußischen Südbahngesellschaft. Vom 24. April 1867.

Nr. 6635. Allerhöchster Erlaß vom 6. Mai 1867, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Saarkanals zu erheben ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

613 Betrifft die Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859.

Die neuen Coupons Serie III Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Hauptsteueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14. Februar 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei

Digitized by Google

Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der andern fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth ..... Thlr.

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf; und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 8. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. gez. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen vom 1. Juni d. Js. ab bei unserer Hauptkasse, bei den Königlichen Kreiskassen in Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Quedlinburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, der Königlichen Forstkasse zu Aken, sowie bei dem Magistrate zu Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden. Magdeburg, den 17. Mai 1867.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

614 Auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Magdeburg ist die Kreis-Chaussee von Gritzehna nach Barby im Kreise Calbe in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welchen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden. Berlin, den 25. April 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Maclean.

615 Von verschiedenen Staatseffekten-Händlern in Frankfurt a. M. sind in neuerer Zeit Loose oder Loosantheile zu einzelnen Gewinnziehungen von Staats-Prämien-Anleihen durch die öffentlichen Blätter ausgeboten worden. In den betreffenden Ankündigungen pflegen diese Geldverloosungen als von der Regierung gegründete und garantirte bezeichnet zu werden, ohne Angabe, welche Regierung das Unternehmen gegründet und garantirt hat. Wenn auch die Aufforderung zur Betheiligung an ausländischen Prämien-Anleihen durch Ankauf von Obligationen zu denselben nicht für strafbar zu erachten ist, so gilt dies nicht von dem Verkaufe von Promessen, durch welche gegen Erlegung eines Einsatzes das eventuelle Recht auf Zahlung eines in einer bestimmten Ziehung etwa auf eine Obligation fallenden Gewinnes erkauft werden soll, und für welche das Kaufgeld verloren geht, wenn in der betreffenden Ziehung kein Gewinn auf die in dem Loose bezeichnete Obligation fällt. Daß die oben erwähnten Ankündigungen nur den Verkauf von Promessen zum Gegenstande haben, geht sowohl aus dem Preise der Loose, als auch daraus hervor, daß den Loosen ausdrücklich nur Gültigkeit für eine bestimmte bevorstehende Ziehung oder für die in einem und demselben Jahre stattfindenden Ziehungen einer Prämien-Lotterie beigelegt ist. Die diesseitige Staatsregierung hat weder eine Prämien-Anleihe, bei welcher der Verkauf solcher Loose zu einzelnen Ziehungen gestattet wäre, gegründet und garantirt, noch die Erlaubniß ertheilt, daß Promessen zu einzelnen Ziehungen irgend einer auswärtigen Prämien-Lotterie im Inlande verkauft werden. Ein solcher Handel mit Promessen fällt unter das Strafverbot der Allerhöchsten Ordre vom 27. Juni 1837 (G.-S. 1837, S. 129), und es dürfen daher Loose, wie die durch obige Bekanntmachungen ausgebotenen, im Geltungsbereiche dieser Allerhöchsten Ordre weder verkauft noch gekauft werden. Auch die Ankündigung derartiger Promessen in öffentlichen Blättern erscheint, weil sie eine Anreizung zu einer strafbaren Handlung enthält, nach §§ 34 und 36 des Strafgesetzbuchs als ein Vergehen, für welches, abgesehen von der Strafbarkeit des Urhebers, auch der Redacteur, welcher das Inserat aufgenommen hat, verantwortlich zu machen ist.

Digitized by Google

Berlin, den 3. Mai 1867.

Der Finanzminister. gez. v. d. Heydt.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: gez. Sulzer.

An die Königliche Regierung zu Magdeburg.

F. M. I 6807. — M. d. Is. II 4021.

Vorstehende Verordnung bringen wir hiermit, zur allgemeinen Kenntniß und machen die Redacteure öffentlicher Blätter auf den Schlußpassus derselben besonders aufmerksam.

Magdeburg, den 14. Mai 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

616 **Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.**

Die Fahrten der Preußischen und Schwedischen Postdampfschiffe auf der Linie Stralsund-Ystadt, dem kürzesten Seewege zwischen Deutschland und Schweden, finden in beiden Richtungen täglich einmal Statt. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 6 Stunden bewirkt.

Das Passagiergeld beträgt: I. Platz 5 Thlr., II. Platz 3½ Thlr., Vordeckplatz 2 Thlr. Preuß.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr. und II. Platz 5 Thlr. Preuß. 100 Pfund Reisegepäck sind frei. Der Frachttarif beträgt: für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr. und für weniger werthvolle Güter (Producte ꝛc.) 5 Sgr. pro je 100 Pfund. Nach nunmehriger Einführung des Sommer-Fahrplans auf den Schwedischen Eisenbahnen gestaltet sich die Verbindung mit den Eisenbahnzügen in der Richtung nach Schweden: Abgang aus Berlin um 5^{30} Nachmittags, Ankunft in Stralsund um 11^{59} Nachts, Abgang aus Stralsund mit Tagesanbruch, Ankunft in Ystadt zum Anschluß an den um 12 Uhr Mittags abgehenden Eisenbahnzug, Ankunft in Stockholm am anderen Nachmittage, in Gothenburg am anderen Mittage; in der Richtung nach Deutschland: Abgang aus Stockholm früh, Ankunft in Ystadt um 3^{17} Nachts, Abgang aus Ystadt mit Tagesanbruch, Ankunft in Stralsund gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug, Ankunft in Berlin um 6^{30} Nachmittags. (Anschluß an die Courierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, sowie an den Schnellzug nach Breslau und Wien). Durch die täglichen Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt bietet sich ebenfalls, im Anschlusse an die Schwedischen Eisenbahnen in der Provinz Schonen, auch für Reisende nach Dänemark nachbezeichnete Verbindung zur Fahrt nach Kopenhagen dar: aus Berlin per Eisenbahn um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags, Ankunft in Stralsund um 11 Uhr 59 Minuten Nachts, Abfahrt des Postdampfschiffs von Stralsund mit Tagesanbruch, Ankunft in Ystadt gegen Mittag, Abgang des Eisenbahnzuges aus Ystadt nach Eslöf um 12 Uhr Mittags, Abgang des Eisenbahnzuges aus Eslöf nach Malmoe um 2 Uhr 51 Min. Nachmittags, Ankunft des Zuges in Malmoe um 4 Uhr 4 Minuten Nachmittags, Abgang des Dampfschiffes aus Malmoe um 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags, Ankunft in Kopenhagen um 6 Uhr Nachmittags. Es treffen mithin z. B. Passagiere, welche des Montags um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags aus Berlin resp. um 7 Uhr 55 Minuten Abends aus Stettin abreisen, auf der Route über Stralsund, Ystadt und Malmoe am Dienstage um 6 Uhr Nachmittags in Kopenhagen ein. Die Verbindung ist eine tägliche. Nähere Auskunft ertheilen alle Preußischen Postanstalten und die nachstehenden Postdampfschiffs-Agenten:

In Stralsund: Herr Consul Heinrich Israet, in Ystadt: Herr Consul Nils Pehrsson, in Berlin: Herr Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauerstraße Nr. 23/24 und Herr Hofspediteur A. Warmuth Friedrichsstraße Nr. 94, in Stettin: Herr Schreyer & Comp., in Frankfurt a. O.: Herr Herrmann & Comp., in Danzig: Herr Ferdinand Prowe, in Königsberg i. Pr.: Herr K. Fr. Sturmhövel, in Breslau: Herr Bülow & Comp., in Magdeburg: Herr W. Matthée, in Cöln: Herr W. Tilmes & Comp., in Düsseldorf: Herr Withelm Bauer, in Elberfeld: Herr J. Weidtmann, in Crefeld: Herr C. Schnabelius, in Leipzig: Herr A. Lieberoth, in Dresden: Herren Lüder & Tischer, in Wien: Herren Svatojanski & Sockl, in Frankfurt a. M.: Herr G. A. Zipf, in Paris: Monsieur C. F. Dolz, 14 rue de l'Echiquier und in Brüssel: Monsieur Crooy, 77 Montagne de la Cour.

Berlin, den 10. Mai 1867. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

617 Betrifft die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

Nachstehende Verhandlung:

Digitized by Google

Verhandelt Magdeburg, den 11. Mai 1867.

In Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach den von der Königlichen Directien der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:

68	Stück	zu	1000	Thlr.	= 68,000 Thlr.
27	„	„	500	„	= 13,500 „
112	„	„	100	„	= 11,200 „
104	„	„	25	„	= 2,600 „
114	„	„	10	„	= 1,140 „
				überhaupt	= 96,440 Thlr.

buchstäblich: Sechs und Neunzig Tausend Vier Hundert und Vierzig Thaler nebst 3743 Stück Zinscoupons und 139 Stück Talons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius,
Kricheldorff, als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung,
v. Dresler als Commissarius,

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 13. Mai 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

618 Betrifft die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Schuldverschreibungen der Eichsfeld'schen Tilgungskasse.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 11. Mai 1867.

In Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse, welche nach den von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Akten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

			I. à 3½ %		
1	Stück	zu	500	Thlr.	= 500 Thlr.
1	„	„	100	„	= 100 „
			II. à 4 %		
6	„	„	500	Thlr.	= 3,000 „
2	„	„	100	„	= 200 „
4	„	„	50	„	= 200 „
1	„	„	25	„	= 25 „
				überhaupt	= 4,025 Thlr.

buchstäblich: Vier Tausend Fünf und Zwanzig Thaler nebst 40 Stück Zinscoupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius,
Kricheldorff als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung,
v. Dresler, als Commissarius,

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 13. Mai 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

619 **„Berichtigung eines Druckfehlers."**

In der in dem 20. Stücke dieses Blattes pro 1867 veröffentlichten Bekanntmachung der unterzeichneten Direction vom 13. d. Mts., betreffend die Auslosung von Rentenbriefen pro 1. October 1867 muß es bei dem am Schlusse aufgeführten, bereits in frühern Jahren ausgelooften, aber noch nicht eingelösten Rentenbriefe ad pos. a. Littr. D.

Nr. 7017 statt 7014,

heißen.

Magdeburg, den 23. Mai 1867. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

620 Betrifft die Abwehr der Rinderpest.

Obwohl nach erfolgter amtlicher Constatirung des Ausbruches der Rinderpest in verschiedenen der südlichen Grenze des Regierungsbezirks Erfurt nahegelegenen ausländischen Ortschaften alle diejenigen Sicherungs-Maaßregeln ergriffen worden sind, welche eine Uebertragung der Seuche in die Provinz zu verhüten geeignet sind, so erscheint es doch unumgänglich auch den Fall in's Auge zu fassen, daß bereits inficirtes Vieh aus jenen Nachbarstaaten in die Provinz eingebracht sein kann.

Der Herr Oberpräsident hat daher, um die eventuelle weitere Ausbreitung der Seuche durch den Viehhandel zu verhindern für den Umfang der Provinz bestimmt, daß bis auf Weiteres der Handel mit Rindvieh im Umherziehen und die Abhaltung von Viehmärkten in derselben vollständig inhibirt werden.

Wir verordnen demnach im Anschlusse an unsere Polizeiverordnung vom 6 d. Mts., betreffend die gegen die Rinderpest zu ergreifenden Vorkehrungen auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den diesseitigen Verwaltungsbezirk:

1) daß bis auf Weiteres der Handel mit Rindvieh im Umherziehen und
2) die Abhaltung von Rindviehmärkten innerhalb unseres Verwaltungsbezirkes vollständig unterbleiben.

Uebertretungen der obigen Bestimmungen sind mit einer Polizeistrafe bis zu 10 Thalern zu belegen, sofern nicht die Landesgesetze eine härtere Strafe bestimmen.

Magdeburg, den 21. Mai 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

621 **Verordnung**
wegen Verwahrung des Sprengöls.

Durch unsere Polizei-Verordnung vom 20. Februar v. J. ist angeordnet worden, daß der Transport des Nitroglycerins oder Sprengöls, von anderweitigen Vorsichtsmaßregeln abgesehen, nur in Flaschen von Blech oder starkem Glase, die korbartig umhüllt und in Holzkisten verpackt werden, als zulässig anzusehen sei. Unsere Polizei-Verordnung vom 1. Juni v. J. hat ergänzungsweise bestimmt, daß das Gewicht des in einem Kollo versendeten Sprengöls 15 Pfund, das Gewicht des ganzen Kollo 40 Pfund nicht übersteigen dürfe. In neuerer Zeit sind für die Versendung des Sprengöls Gefäße in Anwendung gekommen, welche nicht in Holzkisten verpackt, sondern nur von doppelten, mittelst einer weichen Zwischenlage von einander getrennten, starken Körben umschlossen werden. Wenn die in dieser Weise zur Versendung des Sprengöls benutzten Gefäße aus einem geeigneten, festen Material hergestellt werden, so ist anzunehmen, daß die Verpackung gegen Unglücksfälle eine hinreichende Sicherheit gewährt.

Der Transport des Sprengöls in derartiger Verpackung kann daher gestattet werden, sofern die zur Versendung benutzten Gefäße aus starkem Eisenbleche bestehen. Gefäße aus Zink oder Glas erscheinen bei dieser Art der Verpackung dagegen nicht als zulässig. Es ist ferner unbedenklich, unter jener Voraussetzung und unter Anwendung der bezeichneten Verpackung die Versendung in Gefäßen zu gestatten, welche 25 Pfund, statt wie bisher höchstens 15 Pfund Sprengöl, enthalten. Das Gewicht des ganzen Kollo darf nach wie vor 40 Pfund nicht überschreiten.

Anschließend an unsere Polizei-Verordnung vom 20. Februar und 1. Juni v. J. (Amtsblatt 1866 S. 83 und 230) werden vorstehende Bestimmungen auf Grund des Gesetzes für die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für unsern Verwaltungsbezirk zur strengen Nachachtung bekannt gemacht.

Uebertretungen dieser Zusatz-Bestimmungen werden mit einer Polizeistrafe bis zu 10 Thlr. geahndet werden, sofern nicht die im § 345 des Strafgesetzbuches angedrohten härteren Strafen in Anwendung kommen. Magdeburg, den 16. Mai 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

622 Betrifft die Verwaltung der Feuerlösch-, Bau- und Feldpolizei in der Stadt Magdeburg.

Der Herr Minister des Innern hat beschlossen, die Feuerlösch-, Bau- und Feldpolizei in der Stadt Magdeburg von der Königlichen Polizei-Direction abzutrennen und der hiesigen Commune zur eigenen Verwaltung auf Kosten der Stadt zu überweisen.

Wir bringen dies zur Nachachtung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verwaltung der Feuerlösch-, Bau- und Feldpolizei in der hiesigen Stadt mit dem 1. Juni d. J. ab auf die Stadt-Commune übergeht, und die städtische Polizei-Verwaltung von dem Herrn Oberbürgermeister Hasselbach resp. dessen gesetzlichen Stellvertreter wahrgenommen werden wird.

Magdeburg, den 30. April 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

623 Betrifft den Eintritt in die Königliche Central-Turn-Anstalt zu Berlin.

Am 1. October d. Js. wird in der Königlichen Central-Turn-Anstalt zu Berlin wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Lehrer beginnen.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt. Die Anmeldungen zum Eintritt sind bis zum 10. Juli c. an uns zu richten und ist denselben ein ärztliches Zeugniß beizufügen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet.

Zur Subsistenz eines Bewerbers sind monatlich 25 Thlr. erforderlich, und außer der nöthigenfalls zu bewilligenden laufenden Unterstützung werden außerordentliche Bewilligungen zur Bestreitung der Kosten für Hin- und Rückreise und Aehnliches nicht gewährt. Im Amte befindliche Lehrer haben die Genehmigung der Localschulbehörde zur halbjährigen Unterbrechung ihrer Wirksamkeit einzuholen und event. mit beizufügen. Magdeburg, den 13. Mai 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

624 Die Großherzoglich Badische und die diesseitige Staats-Regierung sind übereingekommen, daß fortan die Angehörigen des einen Staats, wenn sie in dem andern Staate ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, nur die nämlichen Vorbedingungen zu erfüllen haben, und bei dem Betriebe des Gewerbes nur denselben Beschränkungen unterliegen, wie die eigenen Angehörigen dieses andern Staates, mit der Maßgabe, daß hinsichtlich der in beiden Staaten für den Gewerbebetrieb im Umherziehen erforderten persönlichen Qualification die Beibringung eines schon von der zuständigen Heimathsbehörde für die Ausübung des betreffenden Gewerbes im Heimathsstaate selbst ertheilten Gewerbescheines, beziehungsweise Hausir-Ausweises, genügen und von der Beibringung weiterer Nachweise über den Leumund, Unbescholtenheit des Rufs u. s. w. entbinden soll.

Indem wir das gewerbtreibende Publicum von dem Inhalte dieser Uebereinkunft in Kenntniß setzen, lassen wir hierunter zugleich einen Abdruck der im Großherzoglich Badischen Regierungsblatte vom Jahre 1866 publicirten Erklärung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Aeußern vom 28. April d. Js. folgen, nach welcher die diesseitigen Gewerbtreibenden, welche im Großherzogthum ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, für diesen Betrieb nur die nämlichen Vorbedingungen zu erfüllen haben, wie die Großherzoglich Badischen Unterthanen. Magdeburg, den 13. Mai 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Ministerial-Erklärung.

Nachdem die Großherzoglich Badische und die Königlich Preußische Regierung übereingekommen sind, daß fortan die Angehörigen des einen Staats, wenn sie in dem andern Staate ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, nur die nämlichen Vorbedingungen zu erfüllen haben, und bei dem Betriebe des Gewerbes nur denselben Beschränkungen unterliegen, wie die eigenen Angehörigen dieses andern Staates, mit dem Zusatze, daß hinsichtlich der in beiden Staaten für den Gewerbebetrieb im Umherziehen erforderten persönlichen Qualification die Beibringung eines schon von der zuständigen Heimathsbehörde für die Ausübung des betreffenden Gewerbebetriebs im Heimathstaate selbst ertheilten Gewerbescheins, beziehungsweise Hausir-Ausweises genügen und von der Beibringung weiterer Nachweise über den Leumund, Unbescholtenheit des Rufs u. s. w. entbinden soll, so wird diese, beiderseits sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres kündbare Uebereinkunft, von Seiten der Großherzoglich Badischen Regierung hierdurch genehmigt. Karlsruhe, den 28. April 1866.

Großherzoglich Badisches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. (L. S.) gez. Edelsheim.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

625 In dem zum Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts gehörenden Theile des Herzogthums Magdeburg sind im Jahre 1866 durch 178 Schiedsmänner von 5297 bei ihnen anhängig gewesenen Streitsachen 2929 verglichen, 53 am Schlusse des Jahres unerledigt geblieben; in 678 Sachen ist die Klage zurückgenommen und in 1637 Sachen sind die Parteien an den Richter verwiesen.

In der Altmark sind in demselben Jahre durch 67 Schiedsmänner von 2118 bei ihnen anhängig gewesenen Streitsachen 1083 verglichen, 10 am Schlusse des Jahres unerledigt geblieben; in 387 Sachen ist die Klage zurückgenommen und in 633 Sachen sind die Parteien an den Richter verwiesen.

Durch Fleiß in ihren schiedsmännischen Funktionen haben sich ausgezeichnet:

Digitized by Google

der Brauereibesitzer Pabst in Burg,
der Kaufmann Höpfner in Calbe a. S.,
der Rendant Eggeling in Seehausen i. M.,
der Bäckermeister Heiligbrodt in Burg,
der Lehrer Hoppe hier,
der Ackermann Christian Koch in Schackensleben,
der Lehrer Wackerhagen in Westerhüsen,
der Rathmann Landgraf in Ziesar,
der Rathmann Kindervater in Stendal,
der Apotheker Hartwig in Tangermünde,
der Schulze Kühe in Jerchel.

Magdeburg, den 20. Mai 1867. Königliches Appellationsgericht.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

626 Patente. Dem Herrn Theophilus Wood Bunning zu Newcastle ist unter dem 6. Mai 1867 ein Patent auf eine Nietmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats, ertheilt worden.

627 Dem Ingenieur Herrn Albert Schmid in Liverpool ist unter dem 7. Mai 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Straßen-Lokomotiven zum Betreiben der Triebräder auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

628 **Berichtigung.**

In dem, dem Apotheker Richter hierselbst unter dem 26. April 1867 ertheilten, in Nr. 102 des Staatsanzeigers vom 29. April d. Js. veröffentlichten Patente:

auf ein Verfahren, Wolle zu entfetten und zu reinigen, in soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

muß es statt des Namens

„C. F. Richter", „E. F. Richter"

heißen.

629 Dem Civil-Ingenieur R. Schneider in Berlin ist unter dem 9. Mai 1867 ein Patent auf mechanische, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtungen an Schnell-Buchdruckpressen zum Abnehmen der Druckbogen vom Auslegetische und zum Anlegen derselben auf den Druckcylinder, ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

630 Dem Drechslermeister Franz Xavier Kahr Sohn und dem Sattlermeister Wilhelm Kahr in Aachen ist unter dem 13. Mai 1867 ein Patent auf ein künstliches Bein, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

631 Die tägliche Personenpost zwischen Calvörde und Erxleben coursirt vom 20. Mai ab wie folgt: aus Calvörde um 4^{45} Uhr V. per Flechtingen in Erxleben um 7^{30} Uhr V. (zum Anschluß an die Personenpost nach Helmstedt um 8 Uhr V.) aus Erxleben um 5 Uhr N. (nach Ankunft der Personenpost aus Helmstedt um 4^{40} N.) per Flechtingen in Calvörde um 7^{45} N.

632 Vom 1. Juni cr. ab werden die drei täglichen Personenposten zwischen Salzwedel und Seehausen i. A. wie folgt coursiren: aus Salzwedel 4^{50} V. 8^{5} V. 7^{10} N., in Arendsee 7^{20} V. 10^{35} V. 9^{50} N., aus Arendsee 7^{30} V. 10^{45} V. 10 N., in Seehausen Stadt 9^{15} V. 12^{30} N. 11^{55} N., aus Seehausen Stadt 9^{20} V. 12^{35} N. 12 N., in Seehausen Bhf. 9^{25} V. 12^{40} N. 12^{5} N., aus Seehausen Bhf. 3^{20} V. 10^{45} V. 2^{30} N., in Seehausen Stadt 3^{25} V. 10^{50} V. 2^{35} N., aus Seehausen Stadt

Digitized by Google

3¹⁰ V. 10¹¹ V. 2¹⁰ N., in Arendsee 5²⁵ V. 12⁴⁰ N. 4¹⁵ N., aus Arendsee 5¹⁵ V. 12⁵⁰ N. 4²⁵ N., in Salzwedel 8¹⁵ V. 3¹⁰ N. 6⁵⁵ N.

633 Vom 1. Juni cr. ab wird die Personenpost von Diesdorf nach Salzwedel statt wie bisher um 4²⁵ Uhr V., schon um 4¹⁵ Uhr Vorm. aus Diesdorf abgesandt werden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

634 Die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 968 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Reuden, in der Diöces Zeitz, ist durch die Versetzung des Pfarrers Leonhardt vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

635 Als Schiedsmänner für die Stadt Sudenburg sind: a für den I. städtischen Schiedsmannsbezirk der Holzhändler Ferdinand Popitz auf die Periode vom 22. April 1867 bis dahin 1870, b. für den II. städtischen Schiedsmannsbezirk der Gutsbesitzer Wilhelm Schneider auf die Periode vom 16. Mai 1867 bis dahin 1870, gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

636 Als Schiedsmann für den I. Schiedsmanns-Bezirk in der Stadt Gardelegen im Kreise gleichen Namens ist auf die Periode vom 22. April 1867 bis dahin 1870 der Kaufmann Friedrich Zeitz in Gardelegen gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

637 Die Schulamtscandidaten Bading aus Klietznick, Bartels aus Eimersleben, Brasack aus Barby, Brunotte aus Nöschenrode, Bügelsack aus Barby, Eckhardt aus Wolmirsleben, Heinrich aus Prester, Heinrichs aus Eickendorf, Herz aus Barby, Kunau aus Jerichow, Langenbeck aus Klein-Germersleben, Lemme aus Ranies, Lücke aus Altenplathow, Nicolaus aus Calbe a. S., Peust aus Colbitz, Pleuß aus Miltern, Rosenburg aus Niederndodeleben, Scheiffler aus Niederndodeleben, Schulze aus Neuermark, Schwieger aus Cunrau, Stützel aus Schwaneberg, Telle aus Sandau, Westphal aus Eichenbarleben, Zander aus Berchesar, Zimmer aus Erxleben haben die im Seminar zu Barby abgehaltene Wahlfähigkeitsprüfung für das Elementarlehramt bestanden.

638 Der Rector Schirlitz zu Hadmersleben ist zum Rector der St. Johannis-Schule zu Halberstadt ernannt und bestätigt worden. Die Wiederbesetzung des Rectorats in Hadmersleben erfolgt auf die Präsentation des Scholarchats daselbst.

639 Der Schulamtscandidat Schum ist zum Lehrer an der mittleren Bürgerschule zu Halberstadt und der Schulamtscandidat Vollenhagen zum Lehrer an der vereinigten Volksknabenschule daselbst provisorisch bestellt worden.

640 Der Predigt- und Schulamtscandidat Heinzelmann ist zum Conrector an der Bürgerschule zu Croppenstedt ernannt worden.

641 Der Predigt- und Schulamtscandidat Schicke ist zum Lehrer in Pesekendorf, Diöces Seehausen i. Magd., ernannt worden.

642 Der Schulamtscandidat Plate ist zum Lehrer an der Neustädter Schule zu Aschersleben provisorisch bestellt worden.

643 Der provisorische Schullehrer Tiefenbach zu Quedlinburg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

644 Der provisorische Schullehrer Beth zu Stendal ist definitiv als solcher bestätigt worden.

645 Der Schulamtscandidat Kahle ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Siedenlangenbeck, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

646 Der Schulamtscandidat Zander ist zum Lehrer in Sandau provisorisch bestellt worden.

647 Der Schulamtscandidat Zimmer ist zum Lehrer in Hackenstedt, Diöces Erxleben, provisorisch bestellt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 22.

Magdeburg, den 1. Juni 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

648 **Stück 41.** Nr. 6636. Allerhöchster Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen im Kreise Ratibor.

Nr. 6637. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ratiborer Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 1. April 1867.

Nr. 6638. Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Groß-Strehlitz des Regierungsbezirks Oppeln von Schlawentschütz über Ujest bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Peiskretscham.

Nr. 6639. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Cöslin über Stolp nach Danzig durch die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 24. April 1867.

Nr. 6640. Privilegium wegen Ausgabe von zehn Millionen Thaler in vierprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, Behufs des Baues einer Zweigbahn von Cöslin über Stolp nach Danzig. Vom 24. April 1867.

Nr. 6641. Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1867, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von den Steinbrüchen bei Rüdersdorf nach dem Bahnhofe Petershagen der Berlin-Cüstriner Eisenbahn.

Nr. 6642. Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1867, betreffend die Behandlung der aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein eingehenden Gesuche um Legitimation außerehelich erzeugter Kinder und um Adoption, sowie wegen Umlegung der Jurisdiktion.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

649 Die in Amsterdam domizilirte

Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft

Nederland

hat ihren Geschäftsbetrieb in Preußen aufgegeben. Die der Gesellschaft unterm 21. August 1863 ertheilte Concession zu diesem Geschäftsbetriebe wird deshalb hierdurch für erloschen erklärt.

Berlin, den 17. Mai 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Schede.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

650 Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können wie bisher, auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Centner Wolle benutzt werden.

Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserm Dienstlocal, Niederwallstraße No. 39 hieselbst, während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet, und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 18. April 1867. Königliche Ministerial-Bau-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

651 Betrifft die Anmeldung der diesjährigen Tabackspflanzungen.

Nach der Bestimmung der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 29. März 1828 — Gesetzsammlung de

Digitized by Google

1828, Seite 39 — § 5 ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Ackerfläche von sechs und mehr Quadratruthen Größe verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli jeden Jahres, der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen, genau und wahrhaft gegen eine von dieser Behörde zu ertheilende Bescheinigung schriftlich oder mündlich anzumelden.

Zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen einer Anmeldungs-Versäumniß, mache ich die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im laufenden Jahre Tabacksbau zu betreiben beabsichtigen, auf die obige gesetzliche Anmeldungs-Verpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in den Fällen, wo die Ländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli in diesem Jahre mit Taback bepflanzt werden sollten, die Declaration bei Vermeidung der Defraudationsstrafe jedenfalls vor dem Beginne der Anpflanzung erfolgen muß.

Die Anmeldung durch Vermittelung der Ortsschulzen ist zwar nicht unzulässig, sie befreit indeß den steuerpflichtigen Anmelder nicht von der Strafe, im Falle der Ortsschulze die Anmeldung nicht rechtzeitig oder gar nicht bei der Steuerhebestelle vorlegt. Magdeburg, den 20. Mai 1867.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director: von Jordan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

652 Betrifft die Verleihung eines Regierungs-Stipendii bei der Königlichen Gewerbe-Akademie zu Berlin.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zum 1. October d. J. ein Stipendium von 200 Thlr. jährlich zum Besuche der Königlichen Gewerbe-Akademie zu Berlin für den hiesigen Regierungsbezirk zu vergeben ist.

Alle Diejenigen, welche auf die Verleihung dieses Stipendiums antragen wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich bis spätestens zum 10. Juli d. J. bei dem betreffenden Königlichen Landrathsamte zu melden und dem Gesuche folgende Zeugnisse beizufügen:

1) den Geburtsschein,

(Bewerber in einem Alter unter 17 und über 27 Jahre werden in die Gewerbe-Akademie nicht aufgenommen. Nur außerordentliche Umstände können eine Ausnahme hiervon gestatten.)

2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausbildung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Akademie besitze;

3) ein Zeugniß der Reife von einer, zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium;

4) die über die bisherige practische Ausbildung sprechenden Zeugnisse, sofern die Bewerber Schiffbauer und Mechaniker sind und Letztere an den practischen Uebungen in den Werkstätten Theil nehmen wollen;

5) ein Führungsattest;

6) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde;

Ist der Bewerber bereits Zögling der Gewerbe-Akademie, so bedarf es der Einreichung der Zeugnisse zu 1, 4 und 5 nicht.

7) ein Zeugniß der Ortsbehörde, worin die Vermögensverhältnisse des Bewerbers näher bezeichnet sind und insbesondere bescheinigt ist, daß der Bewerber ohne Unterstützung nicht im Stande sein würde die Königliche Gewerbe-Akademie zu besuchen.

Wir bemerken noch, daß von früheren Gymnasiasten und Realschülern, welche sich um das Stipendium bewerben, noch der Nachweis verlangt werden wird, daß sie die nöthige Uebung im Freihand- und Liniarzeichnen erworben haben und ein Ornament in Gyps zu zeichnen, so wie eine einfache Maschine oder ein Gebäude aufzunehmen im Stande sind, so wie daß derjenige, welchem das Stipendium verliehen wird, im Genusse desselben vom Zeitpunkte der Bewilligung bis zur Beendigung seines Curses am Gewerbe-Institute bleibt, es sei denn, daß ihm dasselbe aus besonderen Gründen schon vorher entzogen wird.

Die Herren Landräthe werden veranlaßt, die bei ihnen eingehenden Gesuche bis spätestens zum 20. Juli d. J. uns einzureichen.

Magdeburg, den 23. Mai 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

653 Betrifft die Publikation ortspolizeilicher Bekanntmachungen für die Stadt Staßfurth.

In Abänderung unserer Amtsblatts-Verordnung vom 13. Juli 1853 — Amtsblatt pro 1853 Seite

Digitized by Google

276 seq. bestimmen wir in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. Februar 1840, Gesetz-Sammlung für 1840 Seite 32, wie folgt:

Ortspolizeiliche Bekanntmachungen für die Stadt Staßfurth sind künftig für gehörig publicirt zu erachten, wenn sie einmal in das Staßfurther Wochenblatt aufgenommen und an dem Geschäftslokale des Magistrats angeschlagen worden sind. Außerdem bleibt es der Polizei-Verwaltung unbenommen, polizeiliche Bekanntmachungen, bei denen es auf eine sofortige und möglichst allgemeine Publikation ankommt, mit verbindlicher Kraft für das Publikum durch Ausruf bekannt zu machen.

Magdeburg, den 20. Mai 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

654 Betrifft die Aushändigung der Quittungen über die an die Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlten Ablösungs-Capitalien für abgelöste Domainen-Amortisations-Renten.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen unserer Haupt-Kasse über die gezahlten Ablösungs-Capitalien für Domänen-Amortisations-Renten werden in den Fällen, wo die Rentepflichtigkeit eines Grundstücks dadurch vollständig abgelöst wird, im Laufe des Jahres den zuständigen Gerichten mit den dazu gehörigen Löschungs-Consensen, behufs kostenfreier Löschung des im Hypothekenbuche eingetragenen Vermerks der Rentepflichtigkeit in nachstehenden Terminen von uns zugefertigt werden:

1) Von den bis ultimo März erfolgten Zahlungen
Ende Mai,
2) von den bis Ende Juni erfolgten Zahlungen
Ende August,
3) von den bis Ende September erfolgten Zahlungen
Ende November und
4) von den bis zum Schlusse des Jahres erfolgten Zahlungen
Ende April des nächstfolgenden Jahres.

Die Quittungen werden nach erfolgter Löschung des betreffenden Vermerks im Hypothekenbuche den Verpflichteten Seitens der Gerichtsbehörde ausgehändigt werden.

Quittungen über solche Capitalzahlungen, durch welche die Rente nur theilweise getilgt wird und daher die vorbemerkte Löschung nicht eintreten kann, werden zu denselben Terminen den betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Rententen übersandt werden. Magdeburg, den 23. Mai 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

655 Mit Bezug auf die im letzten Amtsblatte Nr. 21 enthaltene Bekanntmachung Königlicher Regierung vom 21. d. M., betreffend die Abwehr der Rinderpest, wird hierdurch das Auftreiben von Rindvieh auf dem in hiesiger Stadt am 3. Juni cr. abzuhaltenden Viehmarkte bei einer Polizeistrafe bis zu 10 Thaler verboten. Neuhaldensleben, den 28. Mai 1867. Der Königliche Landrath.

656 In Folge der Verordnung der Königlichen Regierung in Magdeburg vom 21. d. Mts. (Amtsblatt S. 169) wird bekannt gemacht, daß der am **3. Juni d. J.** hierselbst stattfindende Viehmarkt mit Rindvieh nicht bezogen werden darf und daß jeder Verkehr damit auf diesem Markte untersagt ist.

Genthin, den 29. Mai 1867. Der Königliche Landrath.

657 In Folge einer Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Magdeburg, betreffend die Abwehr der Rinderpest, vom 21. dieses Monats, wird der hiesige Viehmarkt am 13. Juni dieses Jahres nicht abgehalten, der Krammarkt am 14. Juni dieses Jahres findet indeß Statt.

Calbe a. M., den 27. Mai 1867. Der Magistrat.

658 Die Verfügung Königlicher Regierung zu Magdeburg vom 21. d. Mts. bestimmt, daß wegen der an der südlichen Grenze des Regierungsbezirks Erfurt ausgebrochenen Rinderpest

1) der Handel mit Rindvieh im Umherziehen bis auf Weiteres und
2) die Abhaltung von Rindviehmärkten innerhalb des Regierungsbezirks Magdeburg vollständig unterbleiben soll, was hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums gebracht und wobei zugleich darauf aufmerksam gemacht wird, daß Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen mit einer Polizeistrafe bis zu 10 Thlr., sofern nicht die Landesgesetze eine härtere Strafe bestimmen, belegt werden.

Die gegenwärtige Verfügung findet bereits auf den am 31. d. Mts. hierselbst stattfindenden Viehmarkt Anwendung.

Schönebeck, den 27. Mai 1867. Die Polizeiverwaltung.

Digitized by Google

659 In Gemäßheit der Verordnung Königlicher Regierung vom 21. d. Mts. I. D. 677 werden zu dem am Montage, als am 3. Juni d. Js., hierselbst stattfindenden Viehmarkte nur Pferde und Schweine, nicht aber auch Rindvieh zugelassen werden.

Stendal, den 26. Mai 1867. Die Polizeiverwaltung.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

660 Patent. Dem Mechaniker R. Bialon (in Firma C. Hummel) in Berlin ist unter dem 13. Mai 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Grundiren von Bunt- und Tapeten-Papier, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

661 Von dem 1. Juni cr. ab, tritt in dem an der Poststraße von Genthin nach Stendal belegenen Orte Redekin eine Postexpedition in Wirksamkeit, deren interimistische Verwaltung dem Postexpeditions-Gehülfen Theurich übertragen worden ist.

662 Wie in den verflossenen Jahren wird auch in diesem Jahre während der Monate Juni, Juli und August in Alexisbad eine Post-Expedition zur Wirksamkeit kommen. Dieselbe erhält die nöthige Postverbindung durch die zwischen Nordhausen und Quedlinburg und zwischen Aschersleben und Harzgerode coursirenden Personenposten. Der Annahme- und Ausgabedienst findet bei der in Rede stehenden Post-Expedition an Sonntagen: Vormittags von 7 bis 9 Uhr, Nachmittags von 5 bis 8 Uhr, an Festtagen, die nicht auf einen Sonntag fallen: Vormittags von 7 bis 9 und von 11 bis 12 Uhr, Nachmittags von 12 bis 1 und von 3 bis 8 Uhr, an den übrigen Tagen: Vormittags von 7 bis 12 Uhr, Nachmittags von 12 bis 1 und von 2 bis 8 Uhr statt.

663 In Folge der vom 1. Juni cr. ab im Gange der Eisenbahnzüge auf der Magdeburg-Thaleschen Eisenbahn eintretenden Veränderungen, soll von dem obigen Tage ab die Personenpost von Quedlinburg nach Aschersleben wie folgt abgesendet werden: aus Quedlinburg Stadt 6^{30} Uhr V., in Quedlinburg Bhf. 6^{40} Uhr V., aus Quedlinburg Bhf. 6^{50} Uhr V., (nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Oschersleben 6^{45} V.) per Hoym, in Aschersleben Stadt 9^{25} Uhr V., aus Aschersleben Stadt 9^{30} Uhr V., in Aschereleben Bhf. 9^{35} Uhr V. (zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Coethen und Halberstadt um 9^{46} V.)

664 In Folge der vom 1. Juni cr. ab im Gange der Eisenbahnzüge auf der Magdeburg-Thaleschen Eisenbahn eintretenden Veränderungen sollen von dem obigen Tage an die Botenposten zwischen Blumenberg und Wanzleben wie folgt coursiren: I. aus Blumenberg 6^{25} Uhr V. (nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg 6^{20} V.) in Wanzleben 7^{10} Uhr V., aus Wanzleben 4^{15} Uhr V., in Blumenberg 5 Uhr V., (zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Magdeburg 5^{49} Uhr V. und nach Thale 6^{20} Uhr V.) II. aus Blumenberg 2^{40} Uhr N., (nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Oschersleben 2^{34} Uhr N.) in Wanzleben 3^{25} Uhr N., aus Wanzleben 1^{30} Uhr N., in Blumenberg 2^{15} Uhr N. (zum Anschluß an den Eisenbahnzug 2^{34} Uhr N.)

Personal-Chronik.

Königliches Regierungs-Präsidium.

665 Für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Aschersleben ist von uns, in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft zu Halberstadt, in Stelle des als Polizei-Anwalt am 1. Juni d. Js. ausscheidenden Stadtraths Rinck der Beigeordnete und Stadtrath Winkler zu Aschersleben von jenem Tage ab als Polizei-Anwalt bestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

666 Die Stelle eines Kreisthierarztes für die Kreise Stendal und Gardelegen ist durch den Tod des bisherigen Inhabers vacant. Qualificirte Bewerber haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bis spätestens zum 1. Juli d. J. bei uns zu melden.

667 An Stelle des zum zweiten Bürgermeister (Beigeordneten) gewählten und bestätigten bisherigen Rathmanns Peters in Schönebeck, ist auf dessen noch übrige Amtsperiode bis zum 4. Mai 1872 der Kaufmann A. Schildener daselbst zum unbesoldeten Rathmann gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Panse'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 23.

Magdeburg, den 8. Juni 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

668 **Stück 42.** Nr. 6643. Verordnung wegen Besteuerung des Branntweins in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, sowie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 11. Mai 1867.

Nr. 6644. Verordnung wegen Besteuerung des Braumalzes in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, sowie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 11. Mai 1867.

Nr. 6645. Verordnung wegen Erhebung der Steuer vom inländischen Taback in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, sowie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 11. Mai 1867.

Nr. 6646. Verordnung, betreffend die Kompetenz des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Verfügung über Gegenstände der Unterrichts- und der Medizinal-Verwaltung in den neuerworbenen Gebietstheilen. Vom 13. Mai 1867.

Nr. 6647. Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen zu Stolberg-Roßla in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Roßla über Sittendorf bis zum Anschluß an die von Artern über Tilleda nach Kelbra führende fiskalische Straße im Regierungsbezirk Merseburg.

669 **Stück 43.** Nr. 6648. Verordnung, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in die Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 13. Mai 1867.

Nr. 6649. Allerhöchster Erlaß vom 6. Mai 1867, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich Bayerschen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf.

Nr. 6650. Verordnung, betreffend die Justizverwaltung und die Einführung der im Landgerichtsbezirk Koblenz geltenden Gesetze in dem vormals Hessen-Homburgschen Oberamt Meisenheim. Vom 13. Mai 1867.

670 **Stück 44.** Nr. 6651. Verordnung, betreffend die Küstenfrachtfahrt in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 9. Mai 1867.

Nr. 6652. Verordnung, betreffend die Wahl der Geschworenen im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 11. Mai 1867.

Nr. 6653. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 25. April 1853, in die neu erworbenen Landestheile. Vom 23. Mai 1867.

Nr. 6654. Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1867, betreffend die Ermäßigung des in dem Hafen von Pillau zu entrichtenden Hafengeldes.

Nr. 6655. Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1867, betreffend die Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben in der Stadt Königsberg.

671 **Stück 45.** Nr. 6656. Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für die im § 1 unter Nr. 1. bis 3 des Gesetzes vom 24. December 1866 (Gesetz-Samml. S. 876) bezeichneten ehemals Königlich Bayerschen Gebietstheile auf das Jahr 1867. Vom 11. Mai 1867.

672 **Stück 46.** Nr. 6657. Verordnung, betreffend die Pensionsansprüche der in den neu erworbenen Landestheilen angestellten und der mit diesen Gebieten übernommenen unmittelbaren Civil-Staatsbeamten. Vom 6. Mai 1867.

Nr. 6658. Verordnung, betreffend die Form der Dienstleide. Vom 6. Mai 1867.

Nr. 6659. Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften

Digitized by Google

und die Zusammenlegung der Grundstücke, für das vormalige Kurfürstenthum Hessen. Vom 13. Mai 1867.

Nr. 6660. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Güterschlusses in den Provinzen Fulda und Hanau des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen und der Kurhessischen Verordnung vom 4. Mai 1858, zur Verhütung gemeinschädlicher Handelsspekulationen mit Grundeigenthum. Vom 13. Mai 1867.

Nr. 6661. Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1867, betreffend die Pensionirung und Bestätigung, beziehungsweise Ernennung der städtischen Beamten im ehemaligen Königreich Hannover.

Nr. 6662. Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1867, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl bei der Handelskammer zu Hagen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

673 Betrifft die Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII Nr 1 — 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden vom 17. Juni d. J. ab von der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Controlle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Oberpostamte unentgeldlich zu haben sind, bei derselben persönlich, oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten andern Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. Js portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (bezieh. Neumärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons." Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. Februar k. Js. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 21. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. (gez.) von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse, bei den Königl. Kreiskassen in Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Quedlinburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, der Königl. Forstkasse zu Aken, sowie bei dem Magistrate in Burg zur Aushändigung vorräthig sind.

Magdeburg, den 31. Mai 1867. Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

Digitized by Google

674 Betrifft den Ankauf von Remonten pro 1867.

Zum Ankaufe von Remonte im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 12. Juni	in	Aken a. Elbe,	den 21. Juni	in	Osterburg,
„ 14. „	„	Egeln,	„ 22. „	„	Stendal,
„ 15. „	„	Neuhaldensleben,	„ 24. „	„	Rathenow,
„ 17. „	„	Calbe a. M.,	„ 26. „	„	Havelberg,
„ 18. „	„	Salzwedel,	„ 27. „	„	Wilsnack,
„ 20. „	„	Seehausen,	„ 28. „	„	Perleberg,

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei dergleichen, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 4. März 1867.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

675 Betrifft die Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern.

Zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern sollen auch fernerhin geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande angekauft werden. Um von dem Vorhandensein solcher jungen Thiere, bevor sie auf öffentliche Märkte gelangen, Kenntniß zu erhalten, ist die Remonte-Ankaufs-Commission mit Anweisung dahin versehen, von den bei Gelegenheit ihrer Umreisen vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Notiz zu nehmen, worauf die nähere Besichtigung und Unterhandlung durch Königliche Gestüt-Beamte erfolgen wird.

Indem wir das pferdezüchtende Publikum von dieser Maßregel in Kenntniß setzen, empfehlen wir demselben, der gedachten Militair-Commission bei Gelegenheit der Remonte-Ankaufs-Märkte auch die verkäuflichen junnge Hengste, die indeß nicht unter drei Jahre alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen. Magdeburg, den 21. März 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

676 Nachstehend bringen wir einen Nachtrag zu den §§ 4 und 41 des in Nr. 9 unsers Amtsblattes vom Jahre 1864 publicirten Statuts der Mecklenburgischen Immobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 28. Mai 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Den in der außerordentlichen Generalversammlung der Mecklenburgischen Immobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg vom 15. October v. J. beschlossenen und unterm 5./12. Februar d. J. landesherrlich bestätigten Zusätzen zu § 4 und § 41 des Gesellschafts-Statuts, welche dahin lauten:

Zu § 4. Pächter, welche zur Wiederherstellung abgebrannter oder durch Brand beschädigter Gebäude kontraktlich Geld oder Naturalleistungen beizutragen haben, können diese ihre Leistungen in einem Procentsatze von dem Werthe der vorhandenen Gebäude versichern. Die von ihnen dreifach, im Auslande vierfach einzureichenden Declarationen müssen enthalten:

a. den Situationsplan nebst Beschreibung der Gebäude, ganz nach Vorschrift des § 5 des Statuts;

b. den entweder von 2 beeidigten Werkmeistern — einem Zimmer- und einem Maurermeister — oder von einem im Staatsdienste angestellten Baubeamten abgeschätzten und attestirten Werth der Gebäude;

c. den Procentsatz und die daraus sich ergebende Summe, welche der Pächter von dem Werthe der Gebäude assekuriren will;

d. einen Revers, worin er auf Treu und Glauben versichert, daß seine Declarationen richtig sind und der von ihm von dem Werthe der Gebäude zu versichernde Procentsatz den Werth seiner kontraktlichen Leistungen nicht übersteigt;

e. die nach den Bestimmungen der §§ 6 und 7 des Statuts erforderlichen obrigkeitlichen Atteste.

Im Falle des Brandes erhalten die Pächter den versicherten Procentsatz in demselben Verhältnisse vergütet, in welchem die Gebäude nach § 33 als vom Brande zerstört taxirt sind, und finden überhaupt auf solche Versicherungen alle übrigen Bestimmungen des Statuts ihre volle Anwendung.

Zu § 41. Die Inhaber Mecklenburgischer, dem ritterschaftlichen Creditvereine angehöriger, desgleichen

Digitized by Google

Preußischer, mit landschaftlichen Geldern und Renten belasteter Güter, sind denjenigen Bestimmungen unterworfen, welche die auf dies Verhältniß bezüglichen Statuten und Landesgesetze wegen der Versicherung ihrer Gebäude bedingen und welche die Verwaltung der Societät rücksichtlich solcher Interessenten zur Geltung zu bringen sich hat verpflichten müssen;
wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 21. December 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt. Berlin, den 8. Mai 1867.

(L. S.) Der Minister des Innern: gez. Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

677 Betrifft die Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Capitalien.

Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über die zum 31. März d. Js. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Capitalien sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen mit dem Auftrage zugefertigt worden:

a. die über vollständige Ablösung von Renten lautenden Quittungen, soweit nicht etwa die Reluenten deren directe Ausreichung ausdrücklich gewünscht haben, den betreffenden Gerichten mit dem Antrage zu übersenden, die Rentenpflichtigkeit der reluirten Grundstücke im Hypothekenbuche zu löschen und sodann die Quittungen den Reluenten auszuhändigen, dagegen

b. die Quittungen über nur theilweise Ablösung von Renten den Reluenten direct auf dem kürzesten Wege zu übersenden.

Die betreffenden Interessenten werden hiervon nachrichtlich in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 31. Mai 1867. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

678 **Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.**

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen oder Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Postanweisung
dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packete, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den declarirten Werth eine Assecuranzgebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thaler überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thaler überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Magdeburg, den 16. October 1866. Königliche Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

679 Da der Vertreter des 8. Wahlkreises unseres Regierungsbezirks im Hause der Abgeordneten, der Königliche Kreisrichter Wolff in Halberstadt verstorben ist, so ist vom Herrn Minister des Innern Excellenz eine Ersatzwahl angeordnet und sind wir mit der Ausführung derselben beauftragt worden. In

Digitized by Google

Folge dessen ist der Tag zur Wahl der seit der letzten Wahlhandlung in den Kreisen Halberstadt, Wernigerode und Oschersleben in Abgang gekommenen Wahlmänner auf den

13. Juni d. J.

und der Tag zur Ersatzwahl des Abgeordneten für die laufende Legislaturperiode auf den

21. Juni d. J.

festgesetzt. Zum Commissarius für das bevorstehende Wahlgeschäft haben wir den Königlichen Landrath von Gerlach zu Oschersleben bestellt.

Magdeburg, den 29. Mai 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

680 **Verordnung**

wegen Ueberführung von Locomotiven ꝛc. über im Zuge von öffentlichen Wegen belegene Brücken.

Da häufig Locomotiven oder Locomobilen auf öffentlichen Wegen befördert werden und die im Zuge dieser Wege befindlichen Brücken nicht selten nur eine für den gewöhnlichen Verkehr der betreffenden Gegend ausreichende Tragfähigkeit haben, so liegt die Gefahr nahe, daß durch die Ueberführung von Locomotiven oder Locomobilen erheblicher Schaden verursacht wird. Solche Unglücksfälle thunlichst zu verhüten, wird auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Bezirks Folgendes verordnet.

§ 1. Dem zur Unterhaltung einer im Zuge eines öffentlichen Weges gelegenen Brücke Verpflichteten ist es gestattet mit Genehmigung des Kreislandraths zu beiden Seiten der Brücke Warnungstafeln aufzustellen, auf welchen die höchste Belastungsfähigkeit der Brücke angegeben ist und welche die Benachrichtigung enthalten, daß die Ueberführung von Locomotiven oder Locomobilen von größern Gesammtgewichte in gegenwärtiger Verordnung verboten und mit Strafe bedroht ist.

§ 2. Die landräthliche Genehmigung zur Aufstellung der im § 1 bemerkten Warnungstafeln kann nur auf Grund der beigebrachten Bescheinigung eines Königlichen Baubeamten über die höchste gefahrlose Belastungsfähigkeit der Brücke ertheilt werden.

§ 3. Beabsichtigt der Eigenthümer, Disponent oder Führer einer Locomotive, resp. Locomobile von größerem Gesammtgewichte als die Warnungstafel zuläßt, solche über die Brücke überzuführen, so hat er sich vorgängig mit dem zur Unterhaltung der Brücke Verpflichteten wegen der von ihm, zur Vermeidung von Beschädigungen resp. von Unglücksfällen, zu treffenden Vorkehrungen zu einigen. Erfolgt eine Einigung, so steht nach Erfüllung der verabredeten Bedingungen, der Ueberführung der Locomotive ꝛc. nichts entgegen.

§ 4. Kommt jedoch eine Vereinbarung nicht zu Stande, so kann der Eigenthümer, Disponent oder Führer der Locomotive ꝛc. auf seine Kosten auf die Entscheidung des Königlichen Kreisbau-Beamten des betreffenden Districts provoziren, indem er demselben gleichzeitig den glaubhaften Nachweis der Gesammtschwere der Locomotive ꝛc. liefert. Der Baubeamte weist den Antrag entweder zurück, oder schreibt die Bedingungen vor, welche Provokant pünktlich zu erfüllen hat, bevor die Locomotiven ohne Rücksicht auf den Widerspruch des zur Unterhaltung der Brücke Verpflichteten übergeführt werden darf.

Der Baubeamte ertheilt seine Entscheidung schriftlich.

§ 5. Wer über eine mit der Warnungstafel versehene Brücke im Zuge eines öffentlichen Weges, eine Locomotive oder Locomobile von größerem als dem als zulässig bezeichneten Gesammtgewichte überführt

a. ohne die Einwilligung des zur Unterhaltung der Brücke Verpflichteten (§ 3.) oder die Ermächtigung des Kreisbaubeamten (§ 4.) erhalten zu haben;

b. oder ohne vorher die bei Ertheilung der Einwilligung resp. Ermächtigung ausbedungenen resp. vorgeschriebenen Vorkehrungen zur Sicherung und Befestigung der Brücke genau erfüllt zu haben — macht sich nicht nur für den aus der Zuwiderhandlung hervorgegangenen Schaden verantwortlich, sondern verfällt auch in eine Geldstrafe von 3 Thlr. bis 10 Thlr.

§ 6. Bei vorkommenden Neubauten von Brücken auf den öffentlichen Wegen ist übrigens, soweit die Befugniß der Behörden geht, auf eine hinreichend starke Construction, welche auch die Ueberführung größerer als der landesüblichen Lasten ohne Weiteres zulässig macht, hinzuwirken.

Magdeburg, den 23. Mai 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

681 Nach einer Bekanntmachung der Bank von Polen dd. Warschau den $\frac{22.\text{ März}}{3.\text{ April}}$ 1867 werden die von derselben in dem Jahre 1841 bis 1846 in Umlauf gesetzten weißen, wie auch rothfarbigen Drei-Rubelscheine früherer Form und Zeichnung in der dortigen Bankkasse nur noch bis zum $\frac{1.}{13.}$ Juli d. Js.

Digitized by Google

zum Umtausch angenommen, nach Ablauf des erstgenannten Termins aber keinen Werth mehr haben, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 31. Mai 1867. Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

682 Auf dem am 17. d. M. in der Stadt Osterburg anstehenden Vieh- und Pferdemarkt wird ein Handel mit Rindvieh nicht stattfinden, was ich mit Bezug auf die Polizeiverordnung der Königlichen Regierung vom 21. d. M., betreffend die gegen die Einschleppung der Rinderpest zu ergreifenden weiteren Maßnahmen, hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publicums bringe.

Osterburg, den 27. Mai 1867. Der Königliche Landrath.

683 Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 27. vorigen Monats bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der **Viehmarkt am 13. dieses Monats** in hiesiger Stadt zwar abgehalten werden wird, indeß darauf nur Schweine und Pferde, nicht aber Rindvieh zugelassen werden. Der Krammarkt **am 14. dieses Monats** wird ebenfalls stattfinden.

Calbe a. M., den 3. Juni 1867. Die Polizeiverwaltung.

684 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 21. d. Mts., welche die Abwehr der Rinderpest betrifft, wird hierdurch für den am 20. Juni d. Js. stattfindenden Viehmarkt hierselbst jeglicher Verkehr mit Rindvieh verboten.

Groß-Salze, den 28. Mai 1867. Die Polizeiverwaltung.

685 Der auf den 26. Juni d. Js. hierselbst fallende Viehmarkt ist wegen der drohenden Rinderpest für den Verkehr mit Rindvieh in Folge höherer Anordnung aufgehoben. Pferde und Schweine werden zugelassen. Bismark, den 31. Mai 1867. Die Polizeiverwaltung.

686 In Gemäßheit der Verordnung der Königlichen Regierung zu Magdeburg vom 21. d. M., die Abwehr der Rinderpest betreffend, machen wir hiermit bekannt, daß zu dem am 18. d. M. hier stattfindenden Kram- und Viehmarkte Rindvieh nicht hierher gebracht werden darf.

Aken, den 3. Juni 1867. Die Polizeiverwaltung.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

687 **Patente.** Dem Königlichen Berggeschwornen a. D. F. Th. Nitzsch ist unter dem 14. Mai 1867 ein Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Controlwaage mit Wandergewicht und selbstthätiger Registrirung der Gewichte von continuirlich zu wägenden Massen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

688 Dem Civil-Ingenieur Aristide Bérard in Paris und dem Civil-Ingenieur August Marx zu Bonn ist unter dem 14. Mai ein Patent auf einen Stahlofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

689 Dem Stellmacher Mark. Pet. Bostelmann zu Wittorf Amts Winsen a. d. Luhe ist unter dem 20. Mai 1867 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Abschälen der Weidenruthen für Korbgeflechte, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

690 Dem Fabrikbesitzer Carl Lieber zu Charlottenburg ist unter dem 20. Mai 1867 ein Patent auf ein Verfahren, Aetzkali und Aetznatron zu bereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

691 Das dem Fabrikanten F. C. Philippson in Berlin unter dem 13. März 1865 ertheilte Patent auf ein als neu und eigenthümlich erachtetes Frost-Sicherheits-Ventil für Pumpen und Wasserröhren ist aufgehoben.

692 Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 21. December 1865 ertheilte Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Erzeugung photographischer Papiere, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, ist aufgehoben.

Digitized by Google

Königliche Ober-Post-Direction.

693 In Folge Einführung eines provisorischen Fahrplanes auf der Braunschweig-Harzburger Eisenbahnlinie wird vom 1. Juni cr. ab die Personenpost zwischen Vienenburg und Wernigerode wie folgt coursiren: Aus Vienenburg 9^{35} Uhr N., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Braunschweig 9^{10} N., per Abbenrode und Ilsenburg in Wernigerode 12^{40} Nachts, aus Wernigerode 11^{30} Vorm., per Ilsenburg und Abbenrode in Vienenburg 2^{35} Uhr Nachm., zum Anschluß an den Eisenbahnzug 3^{30} Uhr N. nach Braunschweig.

694 Vom 1. Juni cr. dem Tage der Einführung eines neuen Fahrplans auf der Hannover-Harburger Eisenbahn wird die l. tägliche Personen-Post von Salzwedel nach Bergen a. d. Dumme statt wie bisher um 7^{30} Uhr B., schon um 5^{30} Uhr Vorm. aus Salzwedel abgesandt werden und in Bergen um 7^{15} Uhr B. zum Anschluß an die Personenpost nach Uelzen eintreffen.

695 Vom 1. Juni cr. ab wird die Personenpost von Ilsenburg nach Wernigerode statt wie bisher um 8 Uhr B., um 8 Uhr Nachm. aus Ilsenburg abgesandt werden.

696 Mit dem 1. Juli cr. wird die wöchentlich dreimalige Personenpost zwischen Calbe a. M. und Bismark aufgehoben und dagegen der wöchentlich viermaligen Personenpost zwischen Calbe a. M. und Gardelegen ein täglicher Gang gegeben werden. Die Abfertigung der letzteren Post erfolgt von Calbe a. M. täglich um 6 Uhr Vm. von Gardelegen täglich um 2^{15} Nm. zum Anschluß in letzterm Orte an die Personenposten nach und resp. von Magdeburg.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen:

697 Die katholische Pfarrstelle zu Hedersleben im Kreise Aschersleben ist durch Resignation ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber haben ihre Bewerbungsgesuche binnen 6 Wochen an die Königliche Regierung hierselbst einzureichen.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

698 An dem Königlichen Gymnasium zu Halberstadt ist der seitherige Kandidat des höheren Schulamtes Fr. Meyer als wissenschaftlicher Hülfslehrer angestellt worden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

699 Für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Aschersleben ist von uns, in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft zu Halberstadt in Stelle des Stadtsecretairs Messerschmidt der Polizei-Commissar Klewitz zu Aschersleben zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts bestellt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen

700 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Loitschütz in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Hülfsprediger in Ziesar, Ferdinand Adolph Leopold Pauli, verliehen worden.

701 Durch die Versetzung des Pfarrers Marschall ist die Pfarrstelle zu Frömmstedt in der Diöces Weißensee vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt

702 Der Pfarrer Dr. Rhone in Wallhausen, Diöces Sangerhausen, wird nicht schon am 30. Juni d. Js., sondern erst am 30. September cr. in den Ruhestand treten.

703 Durch Weiterbeförderung des Pfarrers Dienemann ist die unter Privatpatronat stehende evangelische Pfarrstelle zu Felchta, in der Diöces Mühlhausen, mit welcher ein Einkommen von 353 Thlr. verbunden ist, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

704 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Tornitz, Werkleitz, Wespen, Domaine Barby nebst Vorwerken und Rittergut und Klosterhof Barby bestehenden 20 ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Calbe a. S. ist auf die Periode vom 27. April 1867 bis dahin 1870 der Amtsrath Adolph Dietze zu Amt Barby gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

705 Als Schiedsmann für die Stadt Gommern mit Neuenmühle und Vogelgesang im Kreise Jerichow I ist auf die Periode vom 7. Mai 1867 bis dahin 1870 der Gastwirth und Posthalter Wilhelm Heinrich gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

706 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Fischbeck, Cabelitz, Amt Jerichow, Steinitz, Wust und Melkow und Colonie Schönwalde bestehenden 6. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Jerichow II ist auf die Periode vom 26. April 1867 bis dahin 1870 der Schulze Bleiß zu Fischbeck gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Digitized by Google

707 Als Schiedsmann für den aus der Gemeinde und Rittergut Dretzel mit Vorwerk Ringelsdorf, Gemeinde und Rittergut Tuchheim, Gemeinde und Rittergut Paplitz bestehenden 12. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Jerichow II ist auf die Periode vom 17. April 1867 bis dahin 1870 der Schulze Böldecke zu Dretzel gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

708 Der Pastor Schleiff zu Breitenfeld in der Diöces Beetzendorf hat eine Präparanden-Anstalt behufs Ausbildung junger Männer für das Schulfach errichtet.

709 Der Predigt- und Schulamtscandidat Seeger ist zum Rector und ersten Lehrer an der Schule zu Groß-Salze ernannt worden.

710 Der Lehrer Kamieth zu Schermke, Diöces Wanzleben, ist zum Lehrer an der Volksschule zu Neustadt provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte zweite Lehrerstelle in Schermke wird durch uns besetzt.

711 Der Schulamtscandidat Seemann ist zum Schullehrer in Barby provisorisch bestellt worden.

712 Der Lehrer Immisch ist zum ersten und der Lehrer Lange zum zweiten Lehrer an der Neustädter Knabenschule zu Quedlinburg ernannt worden. Die dadurch erledigte dritte Lehrerstelle an der gedachten Schule besetzt der Magistrat.

713 Der Lehrer Saatze zu Köbbelitz, Diöces Clötze, ist zum Küster und Lehrer zu Neuendorf, Diöces Beetzendorf, ernannt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch erledigten Küster- und Lehrerstelle zu Köbbelitz erfolgt durch uns.

714 Der Schulamtscandidat Schulle ist zum zweiten Lehrer in Ausleben, Diöces Marienborn, provisorisch bestellt worden.

715 Der Schulamtscandidat Schulz ist zum Lehrer in Gardelegen provisorisch bestellt worden.

716 Der provisorische Schullehrer Klingner zu Aschersleben ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

717 Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Kreissteuer-Einnehmer, Rittmeister a. D. von Bredow hierselbst den rothen Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife zu verleihen.

718 An Stelle des mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand tretenden Kreissteuer-Einnehmers, Rittmeister a. D. von Bredow ist der Kreissteuer-Einnehmer, Hauptmann a. D. v. Malachowski zu Quedlinburg zum Kreissteuer-Einnehmer in Magdeburg ernannt worden.

719 Personalveränderungen
im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg im Monat Mai 1867.

A. Bei dem Appellationsgerichte: der Stadtgerichtsrath von Wulffen zu Berlin ist zum Rath bei dem Appellationsgerichte hierselbst ernannt. Der Auskultator Hildebrandt zu Calbe a. S. ist zum Referendarius ernannt. Die Rechtscandidaten Bruno Weichsel zu Magdeburg und Edmund von Thermann in Genthin sind als Auskultatoren angenommen. B. Bei den Gerichten erster Instanz: Der Stadt- und Kreisrichter Lympius zu Magdeburg ist zum Stadt- und Kreisgerichtsrath ernannt. Der Kreisgerichtsrath Francke in Arendsee ist vom 1. Juli cr. ab an das Kreisgericht zu Hagen mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Schwelm versetzt. Der Rechtsanwalt und Notar Rieß in Weferlingen ist unter Beilegung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt an das Kreisgericht zu Quedlinburg versetzt. Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Kolkwitz zu Gardelegen ist vom 1. September cr. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

720 Der Staatsanwalt Leue hierselbst ist auf die Zeit vom 21. Juni bis 21. August d. J. beurlaubt und seine Stellvertretung während dieser Zeit dem Gerichtsassessor Bianchi übertragen worden.

Halberstadt, den 2. Juni 1867. Der Ober-Staatsanwalt bei dem Königl. Appellations-Gericht.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 24.

Magdeburg, den 15. Juni 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

721 **Stück 47.** Nr. 6663. Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetze und die Justizverwaltung in der vormals Bayerischen Enklave Kaulsdorf. Vom 22. Mai 1867.

Nr. 6664. Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1867, betreffend Veränderungen in den Bezirken einiger unteren Verwaltungsbehörden und Amtsgerichte im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.

Nr. 6665. Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis- resp. Aktien-Chaussee von Breslau über Schwoitsch nach Groß-Nädlitz.

Nr. 6666. Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1867, betreffend die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838, auf die von dem Bahnhofe Dürrenberg der Thüringischen Eisenbahn nach der gleichnamigen Saline herzustellende Eisenbahn.

Nr. 6667. Genehmigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 8. Mai 1867.

Nr. 6668. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Breslau-Schwoitsch-Groß-Nädlitzer Chausseebau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Breslau errichteten Aktiengesellschaft. Vom 11. Mai 1867.

Nr. 6669. Verordnung, betreffend die Ausführung des § 188 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, sowie der Verordnung vom 8. Mai 1867, wegen Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 25. Mai 1867.

722 **Stück 48.** Nr. 6670. Verordnung, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in das vormalige Kurfürstenthum Hessen. Vom 13. Mai 1867.

723 **Stück 49.** Nr. 6671. Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der directen Steuern in dem Gebiete des vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 4. Juni 1867.

Nr. 6672. Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen der Führung der Nordhausen-Northeimer Eisenbahn durch das Braunschweigische Amt Walkenried. Vom 18. April 1867.

724 **Stück 50.** Nr. 6673. Verordnung, betreffend die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 28. Mai 1867.

Nr. 6674. Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie der vormals Königlich Bayerischen Landestheile. Vom 1. Juni 1867.

Nr. 6675. Verordnung, betreffend die in Frankfurt a. M. zu erhebende Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 3. Juni 1867.

Nr. 6676. Verordnung, betreffend die Einführung der Gesetze über Zölle und innere indirecte Steuern und Abgaben in dem vormals Hessen-Homburgischen Oberamt Meisenheim. Vom 3. Juni 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

725 **Anweisung**

vom 17. März 1867 für das Verfahren zur Feststellung und Auszahlung der nach §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzs. S. 327) zu gewährenden Grundsteuerentschädigungsbeträge, sowie zur Berechnung, Feststellung, Vertheilung und Auszahlung des nach § 4 a. a. O. ausgesetzten Gesammtentschädigungskapitals.

Digitized by Google

In Erledigung des im § 55 der Anweisung vom 27. Juli 1864 enthaltenen Vorbehalts bestimme ich für das weitere Verfahren zur vollständigen Ausführung des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861, insbesondere zur Feststellung und Auszahlung der nach §§ 2 und 3 daselbst zu gewährenden Entschädigungsbeträge, sowie zur Berechnung, Feststellung, Vertheilung und Auszahlung des nach § 4 a. a. O. ausgesetzten Gesammtentschädigungskapitals Nachstehendes.

Feststellung der nach §§ 2 und 3 des Gesetzes zu gewährenden Entschädigungsbeträge.

§ 1. Die Feststellung der Beträge

a) an Kapitalsentschädigungen für die nach § 2 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 zur Entschädigung berechtigten Güter oder Grundstücke,

b) an zu erlassenden Domainenabgaben und beziehungsweise an zu erstattenden Ablösungskapitalien für die nach § 3 a. a. O. zur Entschädigung berechtigten Güter oder Grundstücke

erfolgt durch die Grundsteuerentschädigungskommission (§ 16 Absatz 2 a. a. O.) und zwar in der Regel schon mittelst der den Entschädigungsanspruch für das betreffende Gut oder Grundstück als begründet anerkennenden ersten Entscheidung.

Sofern jedoch dem Berechtigten durch die erste Entscheidung ein geringerer als der von ihm beanspruchte Entschädigungsbetrag zugesprochen worden ist, ist der Entschädigungsbetrag als festgestellt erst alsdann anzusehen, wenn in Betreff des letzteren gegen die erste Entscheidung innerhalb der gesetzlichen Präklusivfrist (§ 16 Absatz 2 des Gesetzes) nicht reklamirt, beziehungsweise über die rechtzeitig erhobene Reklamation von der Kommission definitiv entschieden worden ist.

Die festgestellten Entschädigungsbeträge sind beziehungsweise
in Spalte 29 oder 30 der Nachweisung J. (§ 48 der Anweisung vom 27. Juli 1864),
in Spalte 37 bis 40 der Nachweisung C.
in Spalte 36 bis 37 der Nachweisung D. } § 22 a. a. O. einzutragen.

§ 2. Die nach § 1 dieser Anweisung festgestellten Beträge

I. an Kapitalsentschädigungen nach § 2 des Gesetzes,

II. an zu erstattenden Ablösungskapitalien nach § 3 des Gesetzes

sind aus den Nachweisungen J. C. und D. (§ 48 § 22 der Anweisung vom 27. Juli 1864) in eine besondere nach dem Muster M. aufzustellende Kreisnachweisung zu übertragen, welche nach entsprechender Ausfüllung der Spalten 1 bis 14 ohne Rücksicht auf die übrigen noch in der Prüfung begriffenen Ansprüche aus demselben Kreise, dem Finanzminister behufs Ueberweisung der in Spalte 9 bis 14 und beziehungsweise in Spalte 15 bis 18 (§ 26 dieser Anweisung) nachgewiesenen Beträge an Staatsschuldverschreibungen und baarem Gelde (sog. Kapitalspitzen) vorzulegen ist.

Sofern gegen die definitive Entscheidung der Kommission (§ 1 Absatz 2 am Schlusse) in Betreff des Entschädigungssatzes der Rechtsweg beschritten ist, worüber in der Schlußkolonne der Nachweisung M. das Erforderliche zu bemerken, bleibt die Bestimmung darüber, ob und wann mit der Auszahlung des durch die definitive Entscheidung der Kommission festgestellten Entschädigungsbetrages vorzugehen, in jedem einzelnen Falle vorbehalten.

Bei Aufstellung der Nachweisung M. ist Folgendes zu beachten:

1. die einzelnen Güter und Grundstücke sind unter den obigen beiden Hauptrubriken I. und II., sowie unter den Unterabtheilungen
„A. Selbstständige Gutsbezirke", „B. Ländliche Gemeinden" und „C. Städtische Gemeinden" vorzutragen;

2. die Spalten 21 bis 28 bleiben vorläufig unausgefüllt;

3. die Spalten 8 bis 14 und demnächst auch die Spalten 17 bis 20, 22, 23a., 24a., 26 und 28 sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren;

4. bei Ausfüllung der Spalten 9 bis 14 ist zu beachten:

a) in erster Linie, daß die Kapitalspitzen in keinem Falle den Betrag von 25 Thlrn. erreichen dürfen;

b) in zweiter Linie, daß die Anzahl der Apoints der Schuldverschreibungen so gering als möglich bemessen wird, mithin stets die größeren Apoints von 500, 100 u. s. w. Thalern gewählt werden, soweit dies nach der Höhe der Entschädigungsbeträge ausführbar ist.

§ 3. Wegen des Erlasses der Domainenabgaben und beziehungsweise Domainen-Amortisationsrentenbeträge für die nach § 3 des Gesetzes zur Entschädigung berechtigten Güter oder Grundstücke wird, sobald der Anspruch auf einen solchen und dessen Höhe festgestellt ist (§ 1), in jedem einzelnen Falle durch die Regierung das Erforderliche an die betreffenden Rentämter oder sonstigen Hebestellen veranlaßt, gleichzeitig auch wegen der Erstattung der hiernach seit dem 1. Januar 1865 zu viel erhobenen Abgaben

Digitized by Google

oder Rentenbeträge Verfügung getroffen.

Die Erstattung der letzterwähnten Beträge erfolgt ohne Rücksicht auf deren Höhe und zwar, wenn seit dem Tage der Einzahlung kein Besitzwechsel erfolgt ist, an den legitimirten Entschädigungsberechtigten (§§ 31 bis 33 dieser Anweisung), im anderen Falle an denjenigen Vorbesitzer, welcher die Zahlung geleistet hat.

Nach Ausführung des Erlasses und beziehungsweise der Erstattung für sämmtliche zu dieser Art der Entschädigung berechtigten Güter oder Grundstücke eines Kreises sind die Ergebnisse aus den Nachweisungen C. D. (§ 22 der Anweisung vom 27. Juli 1864) in eine besondere nach dem Muster N. aufzustellende Kreisnachweisung zu übertragen, welche demnächst dem Finanzminister vorzulegen ist.

Feststellung des Gesammtentschädigungskapitals nach § 4 des Gesetzes.

§ 4. Die Höhe des Gesammtentschädigungskapitals nach § 4 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes wird durch Zusammenrechnung derjenigen demselben zufließenden Beiträge bestimmt, welche innerhalb der einzelnen Ermittelungsbezirke (§ 8 des Gesetzes) für die zur Theilnahme am Kapitale berechtigten Güter oder Grundstücke und Städte berechnet worden sind.

§ 5. Als zur Theilnahme am Entschädigungskapitale definitiv berechtigt sind anzusehen:

1. diejenigen Güter oder Grundstücke auf dem platten Lande,

a) welche vor der Einleitung des Publikationsverfahrens (§ 13 des Gesetzes) bereits in die offengelegten Nachweisungen A. B. aufgenommen worden waren (§§ 18 bis 21 der Anweisung vom 27. Juli 1864) und

b) welche nach Einleitung des Publikationsverfahrens auf Grund rechtzeitiger Anmeldungen in die Nachweisungen A. B. eingetragen (§ 48 l. c.) und durch die Entscheidung der Regierung (§ 53 a. a. O.) beziehungsweise im Rekurswege durch die Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission (§ 14 des Gesetzes) als zur Theilnahme am Entschädigungskapitale berechtigt anerkannt worden sind;

2. diejenigen Städte, welchen ein Theilnahmeanspruch durch die Entscheidung der Regierung (§ 41 der Anweisung vom 27. Juli 1864) beziehungsweise im Rekurswege durch die Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission (§ 17 des Gesetzes) zuerkannt worden ist.

§ 6. Von den nach § 5 als zur Theilnahme am Entschädigungskapitale definitiv berechtigt anzusehenden Gütern oder Grundstücken bleiben bei der Berechnung der Kapitalbeiträge (§ 4) diejenigen außer Ansatz, für welche Prinzipalansprüche auf Entschädigung nach §§ 2 oder 3 des Gesetzes rechtzeitig angemeldet und durch die vorläufige, beziehungsweise durch die definitive Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission (§ 16 Absatz 2 des Gesetzes) als begründet anerkannt worden sind.

Die Beschreitung des Rechtswezes gegen die den Prinzipalanspruch auf Entschädigung nach §§ 2 oder 3 des Gesetzes ablehnende Definitiventscheidung der Kommission schließt die Berücksichtigung des betreffenden, zur Theilnahme am Entschädigungskapitale berechtigten Guts oder Grundstücks (§ 5) bei der Berechnung des Kapitalbeitrags (§ 4) nicht aus. Vielmehr bleibt für den Fall der nachträglich im Rechtswege erfolgenden Anerkennung des Prinzipalanspruchs, die Erhöhung des bei der Vertheilung des Entschädigungskapitals auf das Gut oder Grundstück entfallenden antheiligen Betrags (§ 17), nach Maßgabe der rechtskräftigen richterlichen Entscheidung vorbehalten.

§ 7. Diejenigen in die Nachweisungen A. B. eingetragenen Güter oder Grundstücke, deren Berechtigung zur Theilnahme am Entschädigungskapitale durch die Entscheidung der Regierung, beziehungsweise im Rekurswege durch die Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission abgelehnt worden ist (§ 5 zu 1b.), oder deren Berücksichtigung nach § 6 Absatz 1 bei der Berechnung des Kapitalbeitrags unterbleibt, sind in den gedachten Nachweisungen wieder zu löschen und ist der Grund der Löschung, soweit er sich nicht aus den in die Spalten 20 bis 24 daselbst einzutragenden Vermerken ergiebt, in der Schlußkolonne zu erwähnen.

Die Nachweisungen A. B. sind demnächst von der Regierung abzuschließen.

§ 8. In denjenigen Landestheilen, welche bisher einer der im § 9 zu 1 bis 10 des Gesetzes bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben, erfolgt die Berechnung des aus der Staatskasse zu leistenden Beitrags zum Entschädigungskapitale für die sämmtlichen in die Nachweisnng A. und beziehungsweise in die Nachweisung B. des betreffenden Ermittelungsbezirks (§ 13 der Anweisung vom 27. Juli 1864), nach deren Abschluß (§ 7 dieser Anweisung) eingetragenen Güter oder Grundstücke zusammen genommen in Gemäßheit der in den §§ 9 bis 11 folgenden Bestimmungen.

§ 9. Behufs der nach § 8 vorgeschriebenen Berechnung sind die gemäß § 42 der Anweisung vom 27. Juli 1864 zum Zwecke des Publikationsverfahrens kreisweise zusammengehefteten Nachweisungen

Digitized by Google

A. B. nach erfolgtem Abschlusse (§ 7) wiederum nach denjenigen einzelnen Ermittelungsbezirken (§ 13 der Anweisung vom 27. Juli 1864) zu sondern, für welche sie gemäß des Abschnitts III. a. a. O. aufgestellt worden sind.

§ 10. Jede für einen besonderen Ermittelungsbezirk aufgestellte und abgeschlossene Nachweisung A. beziehungsweise B. (§ 9) ist auf der Rückseite mit folgendem Schema zu versehen:

„Berechnung des für die Güter oder Grundstücke in dieser Nachweisung zusammengenommen zu leistenden Beitrags zum Entschädigungskapitale."

I. Die in Spalte 7 nachgewiesene Gesammtfläche beträgt . . . .Morgen.

II. Davon geht ab:

1. an Wasserstücken, ausschließlich der zur Fischzucht angelegten Teiche (Summa der Spalte 9).....Morgen

2. an Unland (Summa der Spalte 10) . . . . . "

3. die Holzungen (Summa der Spalte 11) deren Gesammtfläche.....Morgen beträgt, werden in Ansatz gebracht mit 1/. ihres Inhalts mithin zu ..... "

bleibt . . . . . "

zusammen II. . . .. "

III. Nach Abzug des Betrages II. von dem Betrage I. verbleibt zur Berechnung des Beitrags zum Entschädigungskapitale . . . .Morgen.

IV. Der durchschnittlich auf den Morgen des Ermittelungsbezirks treffende Betrag an bisheriger landesüblicher Grundsteuer beträgt . . . . Sgr.....Pf.

V. Durch Anwendung des Durchschnittssteuersatzes zu IV. auf die reducirte Fläche zu III. stellt sich der auf die letztere entfallende Betrag an bisheriger landesüblicher Grundsteuer auf . . . .Thlr.....Sgr.....Pf.

VI. Davon ab der Betrag der Grundsteuern, welche bisher auf der Gesammtfläche I. gehaftet haben (Summa der Spalte 14) mit im Ganzen . . . . " ..... " ..... "

VII. Bleibt Rest . . . .Thlr.....Sgr.....Pf.

VIII. Der in Spalte 16 nachgewiesene Mehrsteuerbetrag beläuft sich im Ganzen auf..... " ..... " ..... "

IX. Mithin der 13⅓fache Betrag der Summe zu VII. (VIII.) ergiebt den für die Güter oder Grundstücke in dieser Nachweisung zusammengenommen zu leistenden Beitrag zum Entschädigungskapitale mit . . . .Thlr..... Sgr.....Pf.

§ 11. Nach Maßgabe des im § 10 vorgeschriebenen Schemas ist der für die Güter oder Grundstücke in der betreffenden Nachweisung A. oder B. zusammengenommen zu leistende Beitrag zum Entschädigungskapitale in der Weise zu berechnen, daß die Summe der Spalte 7 auf die Rückseite unter I. übertragen wird, von derselben die Flächeninhalte der Wasserstücke ausschließlich der zur Fischzucht angelegten Teiche (Summa der Spalte 9), des Unlands (Summa der Spalte 10), sowie die nach der Entscheidung der Regierung (§ 31 der Anweisung vom 27. Juli 1864) sich ergebende Quote der Holzungen (Summa der Spalte 11) in Abzug gebracht werden, auf die nach Vorstehendem reducirte Fläche der durchschnittlich auf den Morgen des Ermittelungsbezirks treffende Betrag an bisheriger landesüblicher Grundsteuer (§ 32 a. a. O.) in Anwendung gebracht, der solcher Gestalt berechnete Gesammtbetrag an bisheriger landesüblicher Grundsteuer aber noch um die Summe derjenigen Grundsteuerbeträge vermindert wird, welche auf der Gesammtfläche ad I. bisher gehaftet haben (Summa der Spalte 14).

Der Restbetrag ist mit dem nach Summirung der Spalte 16 sich ergebenden Mehrsteuerbetrage zu vergleichen.

Der 13⅓fache Betrag des geringeren der vorerwähnten beiden Beträge stellt den Beitrag dar, welcher für die in der betreffenden Nachweisung A. oder B. eingetragenen Güter oder Grundstücke zusammengenommen zum Entschädigungskapitale zu leisten ist.

§ 12. In denjenigen Landestheilen, welche bisher einer der im § 9 zu 11 bis 18 des Gesetzes bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben, erfolgt die Berechnung des Beitrags zum Entschädigungskapitale für jedes einzelne der in den Nachweisungen A. B. nach deren Abschluß (§ 7) verzeichneten Güter oder Grundstücke nach Maßgabe der dieserhalb erlassenen besonderen Anweisungen.

§ 13. Die Berechnung des Beitrags zum Entschädigungskapitale für jede einzelne zur Theilnahme an demselben berechtigte Stadt (§ 5 zu 2) erfolgt, sofern dieselbe dem Bezirke einer der im § 9 zu 1 bis 10 des Gesetzes bezeichneten seitherigen Grundsteuerverfassungen angehört, nach Maßgabe des Ab-

Digitized by Google

schnitts V der Anweisung vom 27. Juli 1864, sofern sie aber dem Bezirke einer der im § 9 zu 11 bis 18 des Gesetzes bezeichneten seitherigen Grundsteuerverfassungen angehört, nach Maßgabe der für die letzteren dieserhalb erlassenen besonderen Anweisungen.

Vertheilung des Gesammtentschädigungskapitals.

§ 14. Die Ergebnisse der nach den §§ 8 bis 13 vorgeschriebenen Berechnungen sind in eine Kreisnachweisung nach dem anliegenden Muster O. zu übertragen, bei deren Aufstellung Folgendes zu beachten ist:

1. die einzelnen jenen Berechnungen zum Grunde gelegten Güter, Grundstücke und Städte sind nach Maßgabe der betreffenden Nachweisungen A., B. und F. (Spalte 2 bis 6) mit den für sie berechneten Kapitalsbeiträgen (Spalte 7) und Theilnahmefactoren (Spalte 8) unter den Hauptrubriken I. (Güter und Grundstücke auf dem platten Lande) und zwar:

a) in denjenigen Landestheilen, welche einer der im § 9 zu 1 bis 10 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben,

b) in denjenigen Landestheilen, welche einer der im § 9 zu 11 bis 18 daselbst bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben

und II. (Städte) untereinander einzutragen.

2. Bezüglich der Güter und Grundstücke ad Ia ist in Spalte 7 der nach den betreffenden Nachweisungen A. oder B. berechnete Gesammtbeitrag zum Entschädigungskapitale unter Bezeichnung der sämmtlichen bezüglichen Nummern dieser Nachweisung (Spalte 1) einzutragen.

3. Die Spalten 9 bis 22 bleiben vorläufig unausgefüllt.

4. Die Spalten 7 und 8 und demnächst auch die Spalten 9 bis 15, 18, 19, 21, 22 sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren.

5. Entschädigungsbeträge, welche demselben Eigenthümer für mehrere in seinem Besitze befindliche in demselben Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke belegene Güter oder Grundstücke gebühren, sind in Spalte 1 bis 9 unmittelbar untereinander und in Spalte 10 bis 22 in einer Summe vorzutragen.

6. Bei Ausfüllung der Spalten 10 bis 15 ist zu beachten:

a) in erster Linie, daß die Kapitalspitzen in keinem Falle den Betrag von 25 Thlrn. erreichen dürfen,

b) in zweiter Linie, daß die Anzahl der Apoints der Schuldverschreibungen so gering als möglich bemessen wird, mithin stets die größeren Apoints von 500, 100 u. s. w. Thalern gewählt werden, soweit dies nach der Höhe der Entschädigungsbeträge ausführbar ist.

§ 15. Nach erfolgter Aufstellung und Abschließung der Nachweisungen O. (§ 14) für sämmtliche Kreise des Regierungsbezirks ist aus den ersteren eine Hauptübersicht für den Regierungsbezirk nach dem anliegenden Muster P. zusammenzustellen, in welcher die Spalten 3 und 4 gleichfalls zu summiren, die Spalten 5 bis 15 aber vorläufig offen zu lassen sind, und ist demnächst diese Hauptübersicht, nachdem sie von der Regierung abgeschlossen worden, mit den Kreisnachweisungen (§ 14), sowie mit den den letzteren zum Grunde liegenden Nachweisungen A. B. (§§ 5 bis 12 dieser Anweisung) und F. (§ 35 der Anweisung vom 27. Juli 1864) dem Finanzminister behufs Prüfung der Nachweisungen und Feststellung des Gesammtentschädigungskapitals, sowie behufs der darnach zu bewirkenden Bestimmung des für jeden Thaler der Mehrsteuerbeträge (Theilnahmefactoren) zu gewährenden Entschädigungssatzes, beziehungsweise behufs Vertheilung des Entschädigungskapitals auf die Regierungsbezirke und innerhalb derselben auf die einzelnen Kreise vorzulegen.

Der hiernach über das Entschädigungskapital aufzustellende Vertheilungsplan unterliegt der Bestätigung der Grundsteuerentschädigungskommission (§ 18 des Gesetzes).

§ 16. Auf Grund des von der Grundsteuerentschädigungskommission bestätigten Vertheilungsplans werden die auf die einzelnen Regierungsbezirke und Kreise entfallenden Antheile am Gesammtentschädigungskapitale in die Spalten 5 der Bezirksübersichten eingetragen und die letzteren demnächst nebst den Kreisnachweisungen und sämmtlichen Unterlagen seitens des Finanzministers den Regierungen zum Behufe der weiteren Vertheilung der Kapitalsantheile auf die einzelnen in den Kreisnachweisungen aufgeführten Güter, Grundstücke und Städte zugefertigt.

§ 17. Die Regierung berechnet die von dem Kapitalantheile für den Kreis (Summe der Spalte 9 der Nachweisungen O.) auf die einzelnen daselbst verzeichneten Güter, Grundstücke und Städte entfallenden Kapitalquoten nach Maßgabe der in Spalte 8 daselbst eingetragenen Theilnahmefactoren, trägt die Ergebnisse in die Spalten 9 bis 15 der Nachweisungen O. und die Summen dieser Spalten in die Kolonnen 6 bis 11 der Bezirksübersicht (§ 16) ein und legt die einzelnen Nachweisungen O. demnächst wiederum

Digitized by Google

dem Finanzminister behufs Ueberweisung der in Spalte 10 bis 15 und beziehungsweise in Spalte 18 und 19 (§ 26 dieser Anweisung) nachgewiesenen Beträge an Staatsschuldverschreibungen und baarem Gelde (sogenannte Kapitalspitzen) vor.

Auszahlung der Entschädigungsbeträge.

§ 18. Gleichzeitig mit der Vorlegung der einzelnen Nachweisungen nach dem Muster M. oder beziehungsweise O. (§§ 2 17) sind die daselbst eingetragenen Entschädigungsberechtigten mit Ausschluß der im § 6 Alinea 2 bezeichneten, deren Kapitalantheile bis zum Erlaß der rechtskräftigen richterlichen Entscheidung asservirt bleiben, seitens der Regierung mittelst besonderer Anschreiben (§§ 19 bis 24) von der bevorstehenden Auszahlung der Entschädigungsbeträge zu benachrichtigen.

In Bezug auf den Inhalt dieser Benachrichtigung sind zu unterscheiden:

I. die in die Nachweisungen O. eingetragenen Grundeigenthümer,

II. die in die Nachweisungen O. eingetragenen Städte,

III. die in die Nachweisungen M. eingetragenen Grundeigenthümer, und zwar:

1) diejenigen, deren Entschädigungsbeträge im Ganzen die Summe von 25 Thlrn. nicht erreichen, oder welche den vierfachen Betrag desjenigen Grundsteuerbetrags nicht übersteigen, welcher den Grundstücken, in Ansehung deren die Entschädigung gewährt wird, vom 1. Januar 1865 ab im Ganzen auferlegt worden ist (Spalte 20 der Nachweisung M.),

2) diejenigen, deren Entschädigungsbeträge die Summe von 25 Thlrn. erreichen oder übersteigen und gleichzeitig über den vierfachen Betrag des zu 1 bezeichneten Grundsteuerbetrags hinausgehen,

3) diejenigen unter 2 gedachten Entschädigungsberechtigten, deren Grundstücke entweder einer Rentenbank oder nach Ausführung des gemäß § 3 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 gewährten Abgaben- beziehungsweise Rentenerlasses noch dem Domainenfiskus für Renten verhaftet sind, welche nach den §§ 23 64 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 (Nr. 3234 der Ges.-Samml. S. 112) jederzeit durch Kapitalzahlung abgelöst werden können.

Die Auskunft darüber, ob die Voraussetzung zu III. 3 zutrifft, ist erforderlichen Falls seitens der Regierung von der Rentenbank oder dem Hypothekenrichter unter Uebersendung eines Verzeichnisses der betreffenden Grundstücke einzuziehen, beziehungsweise aus den die Domainen-Amortisationsrenten betreffenden Katastern zu entnehmen.

§ 19. Die in die Nachweisung O. eingetragenen Grundeigenthümer (§ 18 zu I.) sind mittelst des in jenem Paragraphen angeordneten Anschreibens von dem Betrage des ihnen an dem Gesammtentschädigungskapitale nach Maßgabe des berechneten Mehrsteuerbetrags in Staatsschuldverschreibungen und in baarem Gelde gebührenden Antheils in Kenntniß zu setzen, mit dem gleichzeitigen Eröffnen, daß sowohl die Schuldverschreibungen nebst den seit dem 1. Januar 1865 fälligen Zinsen und beziehungsweise Zinsscheinen, als die baaren Geldbeträge nebst den davon nach § 21 Absatz 2 des Gesetzes zu entrichtenden Zinsen an dem zu bezeichnenden Tage und bei der zu bezeichnenden Kasse in Empfang genommen werden könnten,

sofern die Berechtigten sich vor oder in jenem Termine bei dem betreffenden Landrathsamte als gegenwärtige Eigenthümer der betreffenden Güter oder Grundstücke nach Vorschrift der §§ 31 bis 33 dieser Anweisung zu legitimiren im Stande sein würden.

§ 20. Die Gemeindevorstände der in die Nachweisung O. eingetragenen Städte (§ 18 zu II.) erhalten die nämliche Benachrichtigung, wie solche für die Grundeigenthümer zu I. daselbst nach § 19 vorgeschrieben worden ist, jedoch unter Weglassung der auf die Legitimationsführung bezüglichen Bedingung und mit der Aufforderung,

einen Beschluß der Stadtgemeinde darüber, ob und in welcher Weise die Entschädigungssumme auf die einzelnen Besitzer der Grundstücke in der Feldmark nach Maßgabe der ihnen seit dem 1. Januar 1865 neu auferlegten Grundsteuer zu vertheilen, herbeizuführen und der Regierung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 21. An die in die Nachweisung M. eingetragenen Grundeigenthümer zu III. 1 im § 18 ergeht eine der nach § 19 vorgeschriebenen Benachrichtigung gleiche Aufforderung zur Empfangnahme der ihnen gebührenden Entschädigungsbeträge unter Verweisung auf die ihnen behändigte, jene Beträge feststellende Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission (§ 1).

§ 22. Den im § 18 zu III 2 und 3 gedachten Entschädigungsberechtigten sind mittelst des daselbst vorgeschriebenen Anschreibens zunächst die Beträge mitzutheilen, mit welchen ihnen die für ihre Grundstücke nach der betreffenden Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission festgestellten Entschädigungskapitalien in Staatsschuldverschreibungen und beziehungsweise in baarem Gelde gewährt werden sollen.

Digitized by Google

Betreffs der seit dem 1. Januar 1865 fälligen Zinsen beziehungsweise Zinsscheinen der Staatsschuldverschreibungen sowie betreffs der Kapitalspitzen, sofern letztere berechnet worden sind, ist die Eröffnung hinzuzufügen, daß diese Beträge einschließlich der von den Kapitalspitzen seit dem 1. Januar 1865 nach § 21 Absatz 2 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 zu zahlenden Zinsen an dem zu bezeichnenden Tage und bei der zu bezeichnenden Kasse in Empfang genommen werden könnten,

sofern die Berechtigten sich vor oder in jenem Termine bei dem betreffenden Landrathsamte als gegenwärtige Eigenthümer der betreffenden Güter oder Grundstücke nach Vorschrift der §§ 31 bis 33 dieser Anweisung zu legitimiren im Stande sein würden.

§ 23. Den Entschädigungsberechtigten zu III. 2 im § 18 ist außer der nach § 22 erforderlichen Mittheilung zu eröffnen, daß die Aushändigung der in Staatsschuldverschreibungen zu gewährenden Entschädigungsbeträge nebst den dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinsscheinen an sie nur erfolgen könne,

sofern bei dem betreffenden Landrathsamte durch das Hypothekenbuch der Nachweis geführt werden würde, daß das betreffende Gut oder Grundstück weder Fideikommiß, noch Lehn, noch mit beständigen ablösbaren Abgaben, Lasten oder Renten, noch mit Pfandbriefen oder sonstigen Hypothekenschulden belastet sei;

daß aber, sofern der letztgedachte Nachweis nicht geführt werden möchte, die Staatsschuldverschreibungen nebst den nicht bereits verfallenen Zinsscheinen vorläufig bei der Regierungshauptkasse aufbewahrt und den Berechtigten nur gegen Beibringung eines Seitens der Auseinandersetzungsbehörde auszustellenden Attestes darüber, daß dem Besitzer die freie Disposition über die Entschädigungscapitalien zustehe, ausgehändigt werden würden, daher ihnen in diesem Falle nur überlassen werden könne, sich mit dem diesfälligen Antrage an die Auseinandersetzungsbehörde zu wenden.

Der letzteren ist alsdann seitens der Regierung von dem Ergebnisse der nach § 22 Absatz 2 bewirkten Legitimationsführung des Berechtigten Mittheilung zu machen.

§ 24. Hinsichtlich der Entschädigungsberechtigten zu III. 3 im § 18 ist in der nach Vorschrift des § 22 an sie zu richtenden Benachrichtigung die weitere gemäß § 28 vorgeschriebene Mittheilung wegen der Verwendung der in Staatsschuldverschreibungen zu gewährenden Entschädigungsbeträge, soweit die Verwendung nicht schon gleichzeitig erfolgen kann, noch vorzubehalten.

§ 25. Der zur Aushändigung der Staatsschuldverschreibungen und zur Auszahlung der baaren Geldbeträge nach §§ 19 bis 22 anzuberaumende Termin ist in allen Fällen soweit hinauszurücken, daß bis zum Eintritt desselben vom Tage der Insinuation der Benachrichtigung an eine Frist von ungefähr sechs bis höchstens acht Wochen offen bleibt.

§ 26. Sogleich nach Erlaß der Benachrichtigungen (§§ 18 bis 24) und bevor die betreffenden Nachweisungen M., beziehungsweise O. dem Finanzminister vorgelegt werden, berechnet die Regierung die von den baaren Geldbeträgen (Spalte 14, der Nachweisung M., Spalte 15 der Nachweisung O.) vom 1. Januar 1865 ab bis zum Ablaufe des demjenigen Monats, in welchem der anberaumte Zahlungstermin (§ 19 bis 22) fällt, vorhergehenden Monats mit Vier vom Hundert zu entrichtenden Zinsen, sowie die Zinsen zu vier und ein halb Procent der Staatsschuldverschreibungen (Spalte 18 der Nachweisung M., Spalte 19 der Nachweisung O.) für die Jahre 1865 und 1866 und trägt die Ergebnisse in die Spalten 15 bis 18 der Nachweisung M., 16 bis 19 der Nachweisung O. ein.

§ 27. Die in den Spalten 9 14 17 und 18 der Nachweisung M, beziehungsweise in den Spalten 10 15 18 und 19 der Nachweisung O. eingetragenen Entschädigungsbeträge sind nach der von dem Finanzminister ertheilten Zahlungsanweisung, beziehungsweise nach der Ueberweisung der Schuldverschreibungen seitens der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden mit Ausschluß der in den §§ 28 und 29 bezeichneten Staatsschuldverschreibungen, jedoch mit Einschluß der von den letzteren bereits seit dem 1. Januar 1865 fälligen Zinsen, beziehungsweise Zinsscheinen unter Beifügung der betreffenden Nachweisung M. beziehungsweise O. der Kreiskasse mit dem Auftrage zuzufertigen,

1) den im § 18 zu II. gedachten Städten die Staatsschuldverschreibungen nebst Zinsen bez. Zinsscheinen und Kapitalspitzen nebst Zinsen
ohne Weiteres,

2) den ebendaselbst zu I. und III. 1 gedachten Grundeigenthümern die Staatsschuldverschreibungen nebst Zinsen bez. Zinsscheinen und Kapitalspitzen nebst Zinsen, sofern jene Grundeigenthümer sich als gegenwärtige Eigenthümer der betreffenden Güter oder Grundstücke nach Vorschrift der §§ 31 bis 33 legitimirt haben, endlich

3) den im § 18 zu III. 2 und 3 bezeichneten Grundeigenthümern
die seit dem 1. Januar 1865 bereits fälligen Zinsen bez. Zinsscheine der in den §§ 28 29 bezeichneten

Digitized by Google

Staatsschuldverschreibungen, sowie die Kapitalspitzen nebst Zinsen unter der zu 2 gedachten Voraussetzung in dem nach § 25 anberaumten Termine gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

§ 28. Die den Grundeigenthümern zu III. 3 im § 18 gebührenden Staatsschuldverschreibungen sind nach erfolgter Ueberweisung derselben an die Regierung, von letzterer, sofern es alsdann mindestens zum Nennwerthe geschehen kann, behufs ihrer Verwendung zur Ablösung der ebendaselbst gedachten Renten, unter Benachrichtigung der Entschädigungsberechtigten und sofern ein Widerspruch der letzteren dagegen nicht erfolgt, zu veräußern.

Uebersteigt dagegen der Nennwerth der Staatsschuldverschreibungen deren Courswerth, so sind die Interessenten unter Hinweisung auf die Vorschrift im § 24 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 aufzufordern, sich darüber zu erklären,

ob sie mit der ferneren Aufbewahrung der Verschreibungen bei der Regierungshauptkasse bis zu dem Zeitpunkte, wo ihre Auslooſung erfolgen oder der Verkauf derselben mindestens zum Nennwerthe ausführbar sein werde, einverstanden seien, oder vielmehr in den Verkauf nach dem dermaligen unter dem Nennwerthe stehenden Course willigen.

Nach Maßgabe der seitens der legitimirten Berechtigten eingehenden Erklärung sind die Schuldverschreibungen entweder bis zu dem Zeitpunkte ihrer Auslooſung oder ihres zum Nennwerthe zu bewirkenden Verkaufs bei der Regierungshauptkasse aufzubewahren oder sogleich unter Benachrichtigung der Berechtigten zu veräußern.

Der Erlös der veräußerten Staatsschuldverschreibungen ist nach vorheriger Kündigung und nach Ablauf der Kündigungsfrist (§ 24 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850) an die Rentenbank für Rechnung des Berechtigten abzuführen, bez. bei den Domainenablösungsgeldern zu vereinnahmen.

Verbleibt nach Ablösung der Renten ein Ueberschuß an Schuldverschreibungen oder baarem Gelde, welcher im Ganzen den Betrag von 25 Thlrn. nicht erreicht oder den vierfachen Betrag desjenigen Grundsteuerbetrages nicht übersteigt, welcher den Grundstücken, in Ansehung deren die Entschädigung gewährt wird, vom 1. Januar 1865 ab, im Ganzen auferlegt worden ist, so ist derselbe der Kreiskasse zur Aushändigung an die legitimirten Entschädigungsberechtigten unter Benachrichtigung der letzteren zu überweisen.

§ 29. Die den im § 18 zu III. 2 gedachten Grundeigenthümern gebührenden Staatsschuldverschreibungen nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen sind der Kreiskasse zur Aushändigung an die legitimirten Entschädigungsberechtigten zuzufertigen, sobald entweder

a) der durch das Hypothekenbuch zu führende Nachweis, daß das betreffende Gut oder Grundstück weder Fideikommiß, noch Lehn, noch mit beständigen ablösbaren Abgaben, Lasten oder Renten, noch mit Pfandbriefen oder sonstigen Hypothekenschulden belastet ist, oder

b) ein Attest der Auseinandersetzungsbehörde darüber,

daß eine dem Nennwerthe der Schuldverschreibungen entsprechende Summe in die Substanz des betreffenden Guts- oder Grundstücks verwendet worden oder daß überhaupt der Eigenthümer zur freien Verfügung über das Entschädigungskapital berechtigt sei,

erbracht worden ist.

In Ermangelung dieses Nachweises sind die betreffenden Staatsschuldverschreibungen nebst Zinsscheinen bis zu dem von der Auseinandersetzungsbehörde zu bestimmenden Zeitpunkte, in welchem sie oder beziehungsweise die durch den Verkauf oder die Auslooſung derselben gewonnenen Geldbeträge behufs der nach § 27 Absatz 1 beziehungsweise § 28 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 zulässigen Verwendung der bezeichneten Behörde oder dem betreffenden Kreditinstitute zu überweisen sind, bei der Regierungshauptkasse aufzubewahren.

§ 30. Die während der Dauer der Aufbewahrung der Staatsschuldverschreibungen bei der Regierungshauptkasse nach §§ 28 29 bis zu dem im § 28 Absatz 3 bezüglich § 29 Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkte fällig werdenden Zinsscheine derselben sind den legitimirten Entschädigungsberechtigten (§§ 31 bis 33) zur freien Verfügung auszuhändigen, und ist das Erforderliche darüber von der Regierung in den Spalten 24, 24a der Nachweisung M. in bescheinigter Form zu vermerken.

§ 31. Die Legitimation der Entschädigungsberechtigten als gegenwärtige Eigenthümer der betreffenden Güter oder Grundstücke ist für geführt zu erachten, wenn von ihnen nachgewiesen wird, daß der Besitztitel im Hypothekenbuche für sie berichtigt ist.

§ 32. Zur Führung des im § 31 vorgeschriebenen Nachweises genügt entweder

Digitized by Google

a) eine desfallsige amtliche Auskunft beziehungsweise Bescheinigung der Hypothekenbehörde, ꝛc

b) eine Bescheinigung des Kreislandraths, Kreissecretairs oder eines anderen hiermit beauftragten Staatsbeamten über die Richtigkeit der Angabe nach genommener Einsicht des Hypothekenbuchs, oder

c) ein die Eintragungen des Titelblatts und der ersten und zweiten Hauptrubik des Hypothekenbuchs gemäß § 22 zu A. und B. des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (G. S. S. 521) enthaltender Hypothekenbuchsauszug.

Wird zu diesem Zwecke ein älteres Besitzdokument oder ein älterer Hypothekenbuchauszug vorgelegt, so ist außerdem durch eine amtliche Auskunft beziehungsweise Bescheinigung der Hypothekenbehörde (oben zu a.) oder eines der oben zu b. bezeichneten Beamten nachzuweisen, daß seit der Ausstellung jener Urkunden Veränderungen in der fraglichen Beziehung nicht eingetreten sind.

§ 33. Soweit der Besitztitel für den Entschädigungsberechtigten im Hypothekenbuche noch nicht umgeschrieben ist, oder Hypothekenbücher in den betreffenden Landestheilen überhaupt nicht vorhanden sind, bedarf es zur Legitimationsführung des Entschädigungsberechtigten zunächst der Vorlegung entweder

a) einer Bescheinigung der betreffenden Gemeindebehörde, daß er das Grundstück, um welches es sich handelt, eigenthümlich besitze, oder

b) einer auf die Erwerbung des Eigenthums lautenden öffentlichen Urkunde. Die letztere kann, falls ein Hypothekenbuch von dem betreffenden Grundstücke bereits angelegt ist, in dieser Beziehung nur für genügend erachtet werden, sofern sie zwischen dem sich meldenden und dem zuletzt eingetragenen Besitzer aufgenommen worden ist.

Nach Vorlegung des Attestes zu a. oder der Urkunde zu b. erläßt die Regierung unter gleichzeitiger Benachrichtigung der aus dem Hypothekenbuche etwa ersichtlichen Eigenthumsprätendenten eine durch die amtlichen und nach Umständen auch durch andere öffentliche Blätter zu verbreitende Aufforderung an alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum des betreffenden Grundstücks und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuerentschädigung als der zu benennende Entschädigungsberechtigte zu haben vermeinen, die desfälligen Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von acht Wochen seit dem Tage der Ausgabe des Regierungsamts- oder bezüglich des Kreisblatts bei der Regierung entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreislandrathsamts geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so ist alsdann die Legitimation des betreffenden Entschädigungsberechtigten als geführt zu erachten.

§ 34. Diejenigen in die Nachweisungen M. oder O. eingetragenen Entschädigungsbeträge, welche an die sich meldenden Interessenten wegen mangelnder Legitimation derselben oder weil in Folge der nach § 33 vorgeschriebenen öffentlichen Aufforderung rechtzeitig anderweitige Besitzansprüche erhoben werden, nicht ausgehändigt werden können, sind, soweit nicht etwa ihre Aufbewahrung in der Regierungshauptkasse in Gemäßheit der §§ 28 und 29 erforderlich ist, bis zum Austrage der Sache fernerweit bei der Kreiskasse zu asserviren.

§ 35. Die nach §§ 27 bis 29 bewirkte Aushändigung der Staatsschuldverschreibungen oder baaren Geldbeträge an die legitimirten Entschädigungsberechtigten ist von dem Kreiskassenrendanten durch Eintragung des Datums der Aushändigung, und seiner Namensunterschrift in Spalte 21 bis 24a der Nachweisung M., beziehungsweise Spalte 20 bis 22 der Nachweisung O. zu bescheinigen.

Sobald die Staatsschuldverschreibungen nach § 28 zur Ablösung der daselbst bezeichneten Renten verwendet oder nach § 29 der Auseinandersetzungsbehörde zur Verwendung gemäß § 27 Absatz 1 beziehungsweise § 28 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 überwiesen worden sind, ist das Erforderliche darüber seitens der Regierung in den Spalten 25, 26 beziehungsweise 27, 28 der Nachweisung M. in bescheinigter Form zu vermerken.

Berlin, den 17. März 1867. Der Finanzminister: von der Heydt.

Vorstehende Anweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gleichzeitig werden die Entschädigungsberechtigten unter Hinweisung auf die in den §§ 31 bis 33 enthaltenen Vorschriften aufgefordert, hiernach wegen Führung des zu ihrer Legitimation erforderlichen Nachweises zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Auszahlung der bereits festgestellten oder demnächst festzustellenden Entschädigungsbeträge alsbald das Erforderliche zu veranlassen. Magdeburg, den 8. Juni 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

726 Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier-

Digitized by Google

selbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 17. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen, der Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a. M., der Staatskasse in Wiesbaden, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Hauptkasse in Rendsburg, und der Generalkasse in Hannover werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 3. December 1866 zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Bei den Regierungs-Hauptkassen und den oben genannten fünf Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, weil sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung zu übersenden sind.

Berlin, den 1. Juni 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

727 Betrifft die Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 11. d. Mts. zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. April 1867 bis ultimo September 1867 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 45 Stück, nämlich: Nr. 614. 1290. 1395. 1529. 1632. 1656. 1918. 2170. 2247. 2401. 2680. 2717. 2766. 2975. 3188. 3340. 3352. 3378. 3589. 3693. 4120. 4153. 4301. 4325. 4359. 4393. 4499. 4901. 5050. 5133. 5228. 5237. 5290. 5358. 5400. 5422. 5553. 5689. 6175. 6349. 6682. 6738. 6967. 6996. 7124.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 12 Stück, nämlich: Nr. 102. 279. 705. 1049. 1156. 1183. 1301. 1395. 1737. 1876. 1899. 1910.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 58 Stück, nämlich: Nr. 32. 60. 389. 513. 514. 914. 1150. 1230. 1329. 1895. 2257. 2295. 2534. 2814. 3039. 3215. 3311. 3425. 3671. 3752. 3922. 3939. 3986. 4007. 4241. 4622. 4739. 4846. 4921. 4975. 5128. 5385. 5459. 5480. 5536. 5777. 6187. 6216. 6388. 6672. 6704. 6900. 6949. 7079. 7275. 7353. 7758. 7842. 7921. 8006. 8040. 8417. 8442. 8482. 8848. 9139. 9250. 9253.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 53 Stück, nämlich: Nr. 66. 164. 195. 305. 485. 812. 872. 958. 1035. 1088. 1191. 1284. 1356. 1429. 1959. 1988. 2066. 2219. 2274. 2649. 2774. 2810. 2861. 2928. 2971. 2997. 3301. 3346. 3379. 3551. 3967. 3970. 4123. 4192. 4205. 4225. 4285. 4350. 4934. 5158. 5222. 5524. 5638. 5808. 6083. 6172. 6183. 6304. 6522. 6657. 7872. 8008. 8065.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 13 Stück, nämlich: Nr. 12,592 bis 12,604.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. September 1867 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe in courſähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooſten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooſten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit..... Nr..... à..... Thlr. Capital
2) ꝛc.

mit zusammen
(buchstäblich)..... Thalern

Digitized by Google

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

.... den.....ten..... ..... 186.....

N. N.“

Mit dem 30. September 1867 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. III. Nr. 3 bis 16 nebst Talons unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September 1867 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgelooften Rentenbriefe Lit. A bis D., welche bisher noch nicht realisirt sind, nämlich:

a. pro 1. October 1861 Lit. D. Nr. 7017.
b. pro 1. April 1862 Lit. D. Nr. 1245.
c. pro 1. October 1862 Lit. C. Nr. 324.
d. pro 1. October 1863 Lit. A. Nr. 896. Lit. C. Nr. 2891. 4759. 7577. Lit. D. Nr. 6112. 7063.
e. pro 1. April 1864 Lit. D. Nr. 6037.
f. pro 1. October 1864 Lit. B. Nr. 1054. 1768.
g. pro 1. April 1865 Lit. B. Nr. 1430. Lit. C. Nr. 743. Lit. D. Nr. 2545. 5641. 5759.
h. pro 1. April 1866 Lit. B. Nr. 1235. Lit. C. Nr. 6520. Lit. D. Nr. 2407.
i. pro 1. October 1866 Lit. B. Nr. 1474. Lit. C. Nr. 3026. 3620. 5570. Lit. D. Nr. 5091. 7274.
k. pro 1. April 1867 Lit. A. Nr. 4072. 6231. 6530. Lit. C. Nr. 3216. 3358. 4301. 5091. 5203. 7271. 7986. 8646. Lit. D. Nr. 829. 2121. 2160. 2387. 3635. 3909. 7267. 7590. 7613.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an Diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12,591 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Magdeburg, den 13. Mai 1867. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

728 Betrifft die Auslosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeld'schen Tilgungskasse.

In dem am 11. d. Mts. zur Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeld'schen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli 1867 bis ult. December 1867 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooft worden.

1) von Lit. A. à 3½ %

a. zu 500 Thlr. Nr. 43 451. 576.
b. zu 100 Thlr. Nr. 346.
c. zu 50 Thlr. Nr. 175. 652.
d. zu 25 Thlr. Nr. 686.

2) von Lit. B. à 4 %

a. zu 500 Thlr. Nr. 192. 550. 1392. 1643. 1972. 2421. 2439. 3688.
b. zu 100 Thlr. Nr. 1834. 2007. 3366. 3707. 4006.
c. zu 50 Thlr. Nr. 1319. 2586. 3147.
d. zu 25 Thlr. Nr. 2673.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1868 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder:

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im courssähigen Zustande, oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im courssähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Januar 1868 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher

Digitized by Google

müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. VI. Nr. 3 und 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Januar 1868 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen:

a. 1. Juli 1865 à 3½ % Nr. 630. zu 50 Thlr.

b. 1. Juli 1866 à 3½ % Nr. 437. zu 25 Thlr. — à 4 % Nr. 4139. zu 100 Thlr.

c. 1. Januar 1867 à 3½ % Nr. 528. 548. zu 500 Thlr., Nr. 666. zu 25 Thlr.; — à 4 % Nr. 127. 1567. zu 500 Thlr. Nr. 768. 2052. 2316. zu 100 Thlr., 2072. zu 50 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 13. Mai 1867. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

729 Betrifft die Ausreichung neuer Coupons zu den Rentenbriefen der Provinz Sachsen, Serie III.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 29. September 1866, wiederholt veröffentlicht am 11. Februar 1867, machen wir zu pos. 4 derselben, dahin lautend:

„Die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Coupons muß in dem Zeitraume vom 20. October 1866 bis 30. März 1867 erfolgen, wenn die Inhaber nicht der nur für diesen Zeitraum bewilligten Portofreiheit der Sendungen verlustig gehen wollen."

darauf aufmerksam, daß die neuen Coupons Serie III. zu den Rentenbriefen der Provinz Sachsen auch nach dem 30. März c. unausgesetzt von uns verabfolgt werden, seit diesem Zeitpunkte aber die Inhaber der bis dahin mit Coupons nicht versehenen Rentenbriefe bei deren Einlieferung mit der Post das Porto für die Einsendung und die Zurücksendung mit den neuen Zinscoupons und Talons zu tragen haben, also von ihnen das rubrum: „Rentenbank-Angelegenheit" nicht mehr anzuwenden, sondern die betreffende Sendung zu frankiren ist.

Indem wir daher zur baldigsten Abhebung der bis jetzt nicht in Empfang genommenen neuen Coupons nebst Talons — mit Beachtung des übrigen Inhalts unserer obgedachten Bekanntmachung — hierdurch auffordern, fügen wir zu pos. 7 der letztern, hinsichtlich der mit der Post einzusendenden Rentenbriefe, nachstehend das Schema zur begleitenden Nachweisung bei, unter welcher die vollzogene Rückempfangsbescheinigung nicht fehlen darf. Magdeburg, den 6. Juni 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe mit der Post eingesandt werden. (ad 7.)

Nachweisung

über 12 Stück Rentenbriefe der Provinz Sachsen zur Beifügung der Zinscoupons Ser. III. und der dazu gehörigen Talons.

Eingereicht von dem Oeconomen Johann Christian Richter zu N. N. (in Städten mit Angabe der Hausnummer, auf dem Lande mit Angabe der nächsten Poststation.)

Lauf. Nr.	der Rentenbriefe				Lauf. Nr.	der Rentenbriefe			
	Nummer.	Littr.	Betrag. Rt.	Summa für jede Klasse. Rt.		Nummer.	Littr.	Betrag. Rt.	Summa für jede Klasse. Rt.
								Transport	4500
1	533	A.	1000		7	617	C.	100	100
2	748	A.	1000		8	187	D.	25	
3	1659	A.	1000	3000	9	1296	D.	25	50
4	147	B.	500		10	12585	E.	10	
5	698	B.	500		11	12642	E.	10	
6	804	B.	500	1500	12	13872	E.	10	30
			Latus	4500				Summa	4680

Digitized by Google

Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von Vier Tausend Sechs hundert und Achtzig Thalern mit den Coupons Serie III. Nr. 1 bis 16 und dazu gehörigen Talons wird hierdurch bescheinigt. N. N., den . . . . . 1867. Johann Christian Richter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

730 Betrifft die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Unter Hinweis auf die in Nr. 15 des Amtsblattes pro 1859 publicirte Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 bringen wir hinsichtlich der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, Folgendes zur allgemeinen Kenntniß:

1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission desjenigen Bezirks nachzusuchen, innerhalb dessen er nach § 21 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 gestellungspflichtig ist resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

2) Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung, wenn solcher nicht durch ausreichende Schul-Zeugnisse dargethan werden kann, durch die bestandene Prüfung geführt sein.

3) Zur Anmeldung Behufs Erlangung der vorbezeichneten Berechtigung sind der sub 1 bezeichneten Königlichen Departements-Prüfungs-Commission folgende Schriftstücke portofrei und rechtzeitig einzureichen:

a) der Geburtsschein,

b) das Schulzeugniß,

c) ein Sittenzeugniß, welches, wenn der Anmeldende noch eine höhere Lehranstalt (Gymnasium, Realschule, Progymnasium, höhere Bürgerschule) besucht, von der Schulbehörde; im Falle derselbe eine derartige Lehranstalt aber bereits verlassen oder eine solche überhaupt nicht besucht hat, von der Polizei-Behörde auszustellen ist.

In der polizeilichen Bescheinigung muß außer dem vollen Namen des Anmelders auch dessen erwählter Lebensberuf, resp. die persönliche Stellung desselben genau bezeichnet sein.

d) Die Erlaubniß des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

e) Bei Eingewanderten der Nachweis der erlangten Eigenschaft als Preuße.

4) Welche Zeugnisse der verschiedenen Bildungsanstalten ꝛc. von der wissenschaftlichen Prüfung befreien, ergiebt der § 131 der Militair-Ersatz-Instruction. Nur die unter pos. b. und f. dieses § gegebenen Bestimmungen sind inzwischen dahin modificirt, daß der Nachweis der wissenschaftlichen Qualification geführt werden kann:

a) durch ein Zeugniß über einen wenigstens halbjährigen Besuch der Secunda eines inländischen Gymnasiums oder einer inländischen Realschule erster Ordnung; welches, wenn der betreffende Wehrpflichtige nur ein halbes Jahr dieser Klasse angehört hat, um zur Führung dieses Nachweises zu genügen, dahin lauten muß, daß er sich das bezügliche Klassen-Pensum gut angeeignet und sich gut betragen habe.

b) durch ein Zeugniß über den wenigstens halbjährigen Besuch der Prima einer inländischen Realschule zweiter Ordnung,

c) durch ein Zeugniß der Reife von einer zu Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule.

In den alljährlich Seitens der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission zweimal anzuberaumenden Sitzungen werden die jungen Leute, welche sich vorschriftsmäßig zum einjährigen freiwilligen Militairdienste angemeldet haben, hinsichtlich ihrer körperlichen Brauchbarkeit für den Königlichen Militairdienst ärztlich untersucht, gleichzeitig aber auch, soweit sie die erforderlichen Zeugnisse u. s. w., wie solche durch den § 131 der Militair-Ersatz-Instruction, resp. durch die vorbezeichneten Abänderungen bestimmt sind, nicht besitzen, auf Grund der nach den vorbezeichneten Bestimmungen zu stellenden Ansprüche von der Commission wissenschaftlich geprüft.

Digitized by Google

Die hiesige Königliche Departements-Prüfungs-Commission wird ihre diesjährige zweite und letzte Sitzung

am 23. September cr. im hiesigen Regierungs-Gebäude abhalten.

Die Anmeldungen zu diesem Termine müssen unter Ueberreichung der sub 3 bezeichneten Schriftstücke bis spätestens den

10. September cr.

bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission eingegangen sein. Spätere Anmeldungen und solche, welchen nicht sämmtliche vorbezeichnete Atteste beigefügt sind, werden erst immer zum nächsten Termine Berücksichtigung finden.

Demgemäß werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits angemeldet haben resp. sich bis zum 10. September cr. noch ferner anmelden werden, einschließlich derjenigen, welche einer nochmaligen wissenschaftlichen Prüfung sich unterziehen wollen und dazu, ihrem Alter nach, noch zugelassen werden können, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf den

23. September cr.

im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine Morgens 8 Uhr, pünktlich persönlich zu gestellen.

Im Falle die Zahl der wissenschaftlich zu Prüfenden zu groß werden sollte, um am genannten Tage Berücksichtigung zu finden, wird die Königliche Departements-Prüfungs-Commission die weiteren Anordnungen in dieser Hinsicht treffen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß diejenigen jungen Leute, welchen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits ertheilt ist und die auf Grund der ersten körperlichen Untersuchung für nicht vollkommen brauchbar zum Königlichen Militairdienste befunden worden sind, bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, resp. vor dem Ablaufe des ihnen bewilligten Ausstandes ihre Anmeldung bei einem Truppentheile zum Dienstantritte zu bewirken, und im Falle der Zurückweisung wegen Dienstunbrauchbarkeit nach § 150 der allegirten Militair-Ersatz-Instruction zu verfahren haben.

Mit Bezug auf die letzte Bestimmung empfehlen wir noch besonders, die Anordnung des § 148 Nr. 4 der Militair-Ersatz-Instruction zu beachten, nach welcher die Anmeldung zum Eintritte im Herbste bereits am 1. Juli bei den betreffenden Truppen bewirkt werden darf, damit nach Umständen die schließliche Entscheidung der Königlichen Departements-Ersatz-Commission noch im laufenden Jahre bei Gelegenheit der Aushebungs-Rundreise erfolgen kann.

Magdeburg, den 4. Juni 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

731 Auf Grund des § 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. Seite 265) verordnen wir für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnungen vom 30. Juni 1857 (Amtsblatt pro 1857 Seite 343 und 344) und vom 6. December 1862 (Amtsblatt pro 1862 Seite 343) was folgt:

§ 1. Wer öffentliche Collecten zu denen die gesetzliche Genehmigung (Instruction für die Ober-Präsidenten vom 31. December 1825 § 11 ad 4 e — Ges.-Samml. für 1826 Seite 1) nicht ertheilt ist veranstaltet, vermittelt oder ausführt, oder wer Aufforderungen, Anzeigen oder sonstige Bekanntmachungen in Betreff nicht genehmigter, öffentlicher Collecten erläßt oder verbreitet, oder wer die bei der ertheilten Genehmigung gestellten Bedingungen nicht einhält, oder dieselben überschreitet, wird mit einer Geldbuße von einem bis zehn Thalern belegt.

§ 2. Personen, Corporationen und Vereine, denen das Recht zu öffentlichen Sammlungen für gewisse Zwecke gesetzlich eingeräumt ist, bedürfen der speciellen Genehmigung zu den einzelnen Collecten für diese Zwecke nicht.

§ 3. Der Umstand, daß bei einer öffentlichen Collecte eine Gegenleistung zugesagt wird, oder eintritt, schließt die Nothwendigkeit der Genehmigung nicht aus.

§ 4. Um Täuschungen des Publicums zu verhüten, ist bei Einsammlung der genehmigten Collecte allen für den Umlauf bestimmten Collectenbüchern und Subscriptionslisten Abschrift des Genehmigungs-Erlasses unter Beglaubigung durch eine öffentliche Behörde anzuheften.

Die Collectanten haben sich an jedem Orte bei der Ortspolizeibehörde über die erfolgte Genehmigung der Collecte, sowie über ihre persönliche Befugniß zur Vornahme der Sammlung auszuweisen und dürfen ihre Thätigkeit erst beginnen, wenn die Polizeibehörde ihnen auf Grund dieses Ausweises einen besonderen Erlaubnißschein ertheilt hat.

Digitized by Google

Zuwiderhandlungen gegen die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen werden ebenfalls mit der im § 1 angegebenen Strafe belegt.

Magdeburg, den 3. Juni 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

732 Die Herrn Minister für Handel ꝛc. und des Innern haben durch Rescript vom 25. v. Mts. Minister f. H. ꝛc. IV. 5250. Minister d. J. ꝛc. I. A 3924 die Rheinische Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden als zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten berechtigt anerkannt.

Als Zweck dieser Actiengesellschaft wird im § 3 des in Nr. 8 des Herzoglich Nassauischen allgemeinen Intelligenzblatts de 1863 veröffentlichten Gesellschafts-Statuts angegeben

1) Versicherungen gegen Brandschaden und alle damit in Verbindung stehenden Gefahren und Verluste, soweit es die Gesetze gestatten und die Gesellschaft darauf eingeht.

2) Versicherungen von Waaren und Mobiliargegenständen auf den Transport gegen Schaden durch Wasser und Feuer, mit Ausnahme der Seegefahr.

Magdeburg, den 6. Juni 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

733 Betrifft die Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commission für Uhrmacher in der Stadt Genthin.

Für den Kreis Jerichow II. ist in der Stadt Genthin eine Kreis-Prüfungs-Commission für Uhrmacher unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Hesse daselbst errichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 3. Juni 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

734 **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks was folgt:

§ 1. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Lehr- und Dienstherren, welche den Vorschriften der §§ 43, 44 und 46, Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Landrechts zuwider es unterlassen, die ihrer Pflege anvertrauten Kinder schulpflichtigen Alters zum Besuche der Schule anzuhalten, werden für jedes Kind und für jeden Tag der nicht gemäß der Verordnung vom 6. März 1854 (Amtsblatt 1854 S. 134) entschuldigten oder durch Erlaubniß gerechtfertigten Versäumniß mit einer Geldbuße von 1 Silbergroschen bis zu 5 Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, bestraft.

§ 2. Die eingehenden Strafgelder sind wie bisher an die betreffende Diöcesanbehörde abzuführen, welche dieselben den Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 19. Mai 1857 gemäß zum Besten der Schulen, insbesondere zur Anschaffung von Lehrmitteln und zur Versorgung armer Schulkinder mit Unterrichtsmitteln zu verwenden haben.

§ 3. Die Polizei-Verwaltungen werden angewiesen, bei Bestrafung der Schulversäumnisse das Verfahren für vorläufige Straffestsetzungen gemäß dem Gesetze vom 14. Mai 1852 (Ges.-Samml. S. 245) in allen Fällen eintreten zu lassen.

§ 4. Die Bestimmungen der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. März 1854 (Amtsblatt S. 134), soweit sie das Verfahren bei Festsetzung und Einziehung der Schulversäumnißstrafen betreffen und den obigen Bestimmungen widersprechen, werden hierdurch aufgehoben.

Magdeburg, den 1. Mai 1867. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

735 Die Veranlagungsbehörden werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß das von dem Geheimen Ober-Finanzrath Sentrup herausgegebene Werk:

„das Gesetz, betreffend die Einführung einer Klassen und klassificirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851.“

jetzt in fünfter vermehrter Auflage, in Halberstadt, 1867, Verlag von Dölle & Sohn, erschienen ist.

Dasselbe enthält eine zweckmäßige Zusammstellung der zu dem bezeichneten Gesetze bis zum Mai d. J. ergangenen Ministerial-Instructionen und Erlasse und erscheint daher zum Handgebrauch für die mit der Veranlagung der Klassensteuer beauftragten Behörden, für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen und für die Letztern selbst wohl geeignet.

Magdeburg, den 5. Juni 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

736 Die Kaufleute Ziegler & Koch in Magdeburg haben auf Umschreibung der kurmärkischen Schuldverschreibung Littr. F. Nr. 58 über 100 Thlr. angetragen, weil sich auf der Rückseite derselben ein durchstrichener Vermerk befindet.

Digitized by Google

Nach Vorschrift des § 3 des Gesetzes vom 4 Mai 1843 (Gesetzsammlung Seite 177) wird daher Jeder, der an diesem Papiere ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies innerhalb sechs Monaten und spätestens **am 15. August d. Js.**, uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Schuldverschreibung kassirt, und den Antragstellern eine neue ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 25. Januar 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

737 In Folge Verordnung der Königlichen Regierung zu Magdeburg vom 21. v. Mts. (Amtsbl. Seite 169) wird hierdurch bekannt gemacht, daß der am 17. d. Mts. hier stattfindende Viehmarkt mit Rindvieh nicht bezogen werden darf und daß jeder Verkehr damit auf diesem Markte untersagt ist.

Osterburg, den 7. Juni 1867. Die Polizeiverwaltung.

738 Zu dem am 19. Juni d. J. in hiesiger Stadt anstehenden Viehmarkte darf nach der Polizeiverordnung der Königlichen Regierung vom 21. Mai cr., die Abwehr der Rinderpest betreffend, Rindvieh nicht hierher gebracht werden; dagegen werden Pferde und Schweine zugelassen.

Arendsee, den 10. Juni 1867. Die Polizei-Verwaltung.

739 In Folge der von der Königlichen Regierung unterm 21. Mai d. Js. erlassenen Verordnung wird hiermit bekannt gemacht, daß der am 24. Juni d. Js. hierselbst stattfindende Viehmarkt mit Rindvieh nicht bezogen werden darf, vielmehr darauf nur Schweine zugelassen werden.

Jerichow, den 11. Juni 1867. Die Polizei-Verwaltung.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

740 Patente. Dem Fabrikbesitzer F. C. Philippson in Berlin ist unter dem 28. Mai 1867 ein Patent auf eine Steuerungs-Vorrichtung für Dampfhämmer, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

741 Dem Mechaniker E. Eggebrecht in Berlin ist unter dem 1. Juni 1867 ein Patent auf ein Revolver-Zündnadelgewehr in seiner ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

742 Dem Maschinenbau-Anstalts-Besitzer Joh. Loos zu Nürnberg ist unter dem 3. Juni 1867 ein Patent auf eine lithographische Schnelldruck-Presse in der durch Zeichnungen und Beschreibung erläuternden Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

743 Die Dienststunden der Post-Expedition in Redekin zur Annahme und Ausgabe von Postsendungen aller Art, sind, wie folgt festgesetzt worden: im Sommer von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und zu allen Jahreszeiten von 4 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends. Wegen des öffentlichen Gottesdienstes findet jedoch an den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags, sowie an den Festtagen und dem Geburtstage Sr. Majestät des Königs, in so weit diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, von 9 bis 12 Uhr Vormittags die Annahme und Ausgabe von Briefen, Geldern und Packeten nicht Statt.

744 Für die Zeit vom 8. Juni bis 15. September cr. wird zwischen Blankenburg und Thale Bhf., 1¼ Meile, eine tägliche Personenpost in Gang kommen, welche aus Blankenburg um 2^{15} Uhr N., zum Anschluß in Thale an den Eisenbahnzug nach Magdeburg um 4 Uhr N. und aus Thale Bhf. um 8^{30} Uhr Abends, nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Magdeburg um 7^{50} Uhr Abends abgefertigt und in 1 Stunde 20 Minuten befördert wird. An Personengeld kommt der Satz von 5 Sgr. pro Person und Meile zur Erhebung. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt.

745 Vom 10. Juni cr. ab wird die Genthin-Stendaler Personenpost zur Beförderung der Reisenden auch zwischen Genthin Stadt und dem Bahnhofe coursiren.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

746 Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer Emmelmann zu Kehmstedt

Digitized by Google

in der Diöcese Bleicherode zu seinem 50 jährigen Amtsjubiläum den rothen Adlerorden 4. Klasse zu verleihen.

747 Der Predigtamts-Candidat Paul von Münch ist zum Pfarr-Substituten in Mühlberg, Diöces Erfurt, cum spe succedendi, berufen und bestätigt worden.

748 Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende mit einem Jahreseinkommen von 540 Thlr. — Sgr. 8 Pf. excl. Emeritengehalt verbundene Pfarrstelle zu Poritz in der Diöcese Stendal vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

749 Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Walternienburg in der Diöcese Gommern vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

750 Das unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von c. 1500 Thlr. verbundene Pfarramt zu Ostrau in der Diöces Zeitz ist durch das Ableben des Pfarrers Lutze vacant geworden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

751 In der Stadt Gommern ist an Stelle des bisherigen Beigeordneten Leicke der Kaufmann Otto Saalwächter zum unbesoldeten zweiten Bürgermeister (Beigeordneten) gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

752 In der Stadt Osterwieck ist an Stelle des bisherigen Rathmanns Wiedenbach der Postexpediteur Brinkmann zum unbesoldeten Rathmann bis zum 1. Mai 1873 gewählt und diese Wahl von uns bestätigt

753 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Harbke, Wulfersdorf und Marienborn bestehenden 13. Schiedsmannsbezirk im Kreise Neuhaldensleben ist auf die Periode vom 18. Mai cr. bis dahin 1870 der Oeconom Peter Trog zu Harbke gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

754 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Schmitzdorf, Sydow, Zollchow, Galm, Bieritz und Bütz bestehenden 7. Schiedsmannsbezirk im Kreise Jerichow II ist auf die Periode vom 18. Mai cr. bis dahin 1870 der Inspector Stolze zu Galm gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

755 Der bisherige Sergeant des 1. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 26, Johann Friedrich Berlin, ist vom 1. Juni cr. ab in der Stadt Magdeburg als Königlicher Polizei Sergeant angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

756 Der provisorische Küster und Schullehrer Stöwesand zu Grassau, Diöces Stendal, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

757 Der provisorische Schullehrer Pulmer zu Fienerode, Diöces Altenplatow, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

758 Der provisorische Schullehrer Holzgräber zu Altenplatow ist definitiv als solcher bestätigt worden.

759 Die Schulamtscandidaten Kluge, Langenbeck und Albrecht sind als Lehrer an den städtischen Schulen zu Oschersleben provisorisch bestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

760 Dem bisherigen Fortschreibungsbeamten, Steuerrath Zabel zu Quedlinburg ist unter Ernennung zum Kreissteuer-Einnehmer vom 1. Juli d. Js. ab die Verwaltung der Kreiskasse zu Quedlinburg übertragen worden.

Königliche Intendantur, 4. Armee-Corps.

761 Die Assessoren Lange und Jensch von der Intendantur 4. Armee-Corps sind zu Militair-Intendantur-Räthen, der Gerichts-Assessor Fritze zum etatsmäßigen Intendantur-Assessor, die Secretariats-Assistenten Metzdorf, Exner und Fahr zu etatsmäßigen Intendantur-Secretairen ernannt worden.

762 Der Intendantur-Secretair Schubert ist zum Geheimen expedirenden Secretair und Calculator im Kriegsministerium befördert und der zur Dienstleistung beim Kriegs-Ministerium commandirte Registratur-Assistent Scharf zum etatsmäßigen Intendantur-Registrator ernannt worden.

763

Personal-Veränderungen
im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung
in den Monaten April und Mai 1867.

Gestorben: Steueraufseher Iltsch in Bahrendorf, Steueraufseher Bruß in Meitzendorf.

Digitized by Google

Neu angestellt: Rentenbankbureau-Gehilfe Engel als Steueraufseher in Magdeburg.

Auf Kündigung angestellt: pensionirter Zahlmeister 1. Klasse Birkenbusch als Steuer-Erheber in Sandau.

Befördert und resp. versetzt: Ober-Steuerinspector, Steuer-Rath Kremnitz von Stendal nach Erfurt. Ober-Steuerinspector Kahler von Mühlberg nach Stendal. Steuer-Einnehmer Vetterling von Belgern nach Weferlingen. Steueraufseher Hellmann von Groß-Wanzleben als Salzaufseher nach Schönebeck. Steuer-Aufseher Dornow von Wittenberg als Salzaufseher nach Schönebeck.

Königliches Bank-Comtoir zu Magdeburg.

764 Von des Herrn Chefs der Preußischen Bank Excellenz ist die durch Versetzung des Bank-Rendanten Schayer erledigte Stelle des zweiten Vorstands-Beamten bei dem Königlichen Bank-Comtoir hierselbst dem bisherigen ersten Vorstandsbeamten der Königlichen Bank-Commandite zu Düsseldorf Bank-Rendanten Insel verliehen worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

765 Der Kaufmann Karl Dümeling zu Wegeleben ist als Schiedsmann für die genannte Stadt auf die Zeit vom 14. Juli d. J bis dahin 1870 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

766 Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu
Halberstadt für den Monat Mai 1867.

Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichtsrath Friese hier ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension zum 1. September d. J. ertheilt und der rothe Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden. Der Kreisgerichts-Rath Ehlers hier ist gestorben. Der Gerichts-Assessor Gens ist zum Kreisrichter bei dem hiesigen Kreisgerichte mit der Funktion an den Gerichts-Commissionen zu Oschersleben ernannt. Der Rechtsanwalt und Notar Rieß in Weferlingen ist unter Verleihung des Notariats im hiesigen Departement als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Quedlinburg mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst versetzt. Der Kreisrichter Schmidt zu Friedeberg N. M. ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Quedlinburg und zugleich zum Notar im hiesigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Aschersleben ernannt. Der Gerichts-Assessor Weber ist vom 1. Juni d. J. ab mit der commissarischen Verwaltung der Kreisgerichts-Commission zu Ermsleben beauftragt. Der Gerichts-Assessor Günther hier ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt. Der Appellationsgerichts-Referendarius Vogt ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald in das diesseitige versetzt und dem hiesigen Appellationsgerichte zur Beschäftigung überwiesen. Der Appellationsgerichts-Secretair Klinge hier ist auf seinen Antrag behufs Uebertritts in die Richter-Carrière aus seinem Amte entlassen. Der Kreisgerichts-Kanzlist, Kanzlei-Secretair Meyer hier ist vom 1. Juli d. J. ab mit der reglementsmäßigen Pension in den Ruhestand versetzt. Dem Hülfsboten, invaliden Sergeanten Neffe zu Aschersleben ist die Verwaltung der Stelle eines Boten und Executors bei dem Kreisgerichte zu Nordhausen übertragen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 25.

Magdeburg, den 22. Juni 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

767 **Stück 51.** Nr. 6677. Verordnung, betreffend die Organisation der Landgendarmerie in den neuerworbenen Landestheilen. Vom 23. Mai 1867.

768 **Stück 52.** Nr. 6678. Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für die im § 1 unter Nr. 5 bis 9 des Gesetzes vom 24. December 1866 (Gesetz-Samml. S. 876.) bezeichneten ehemals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, auf das Jahr 1867. Vom 28. Mai 1867.

Nr. 6679. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Umwandlung des Danziger Sparkassenvereins in eine Aktiengesellschaft unter der Firma: „Danziger Sparkassen-Aktienverein" mit dem Sitze zu Danzig. Vom 24. Mai 1867.

Nr. 6680. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-Westfälischer Lloyd, Transportversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu M. Gladbach errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 3. Juni 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

769 Das mittelst Bekanntmachung vom 30. März 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der in Bern in der Schweiz erscheinenden Zeitung

„der Bund"

wird hierdurch wieder aufgehoben. Berlin, den 4. Juni 1867.

Der Minister des Innern: gez. Graf zu Eulenburg.

770 Betrifft die Einlösung der Darlehnskassenscheine.

Auf Grund der Vorschrift im § 4 des Gesetzes vom 27. September v. J. (G. S. S. 584.) habe ich bestimmt, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Mai v. J. (G. S. S. 227.) ausgegebenen Darlehnskassenscheine vom 1. Juli d. J. ab nur noch bei der Königlichen Darlehnskasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehnskassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Kassen auf.

Berlin, den 5. Juni 1867. Der Finanz-Minister. Im Auftrage: gez. Günther.

771 Nachdem der unter c. im § 1 des vorläufigen Gebührentarifs vom 28. Juni 1865 zur Bezahlung der behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen auszuführenden Vermessungsarbeiten festgestellte Gebührensatz von 3 Sgr. sich als eine ausreichende Entschädigung für die mit der Ausführung der bezüglichen Arbeiten verbundenen Auslagen nach den nunmehr gesammelten umfangreichen Erfahrungen nicht erwiesen hat, genehmige ich, daß dieser Satz, soweit ein Bedürfniß hierzu vorhanden, hinfort auf den Betrag von 5 Sgr. erhöhet werden kann.

Berlin, den 30. Mai 1867. Der Finanzminister von der Heydt.

Vorstehende Ministerial-Bestimmung wird mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung Nr. 789 Seite 273 des Amtsblattes vom Jahre 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 14. Juni 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

772 Betrifft die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis.

Nachdem durch die in Folge der Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 — Gesetz-Sammlung Seite 555 875 876 — eingetretene Vergrößerung des Staatsgebiets das Bedürfniß einer neuen Anordnung über die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis herbeigeführt ist, bestimme ich

Digitized by Google

kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai d. Js. — Gesetz-Sammlung Seite 667 — ertheilten Ermächtigung für den Umfang der Preußischen Monarchie, jedoch mit vorläufigem Ausschluß des vormaligen Herzogthums Nassau, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften,

daß die nach den Bestimmungen ihrer Heimath zur Ausübung der Praxis befähigten inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte ohne Rücksicht auf die zur Zeit noch bestehenden Verschiedenheiten in den Anforderungen an ihre wissenschaftliche und practische Vorbildung fortan in gleichem Maße, wie die Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte in den ältern Theilen der Monarchie, zur Ausübung ihrer Praxis innerhalb des gesammten Staatsgebiets, jedoch mit Ausschluß des ehemaligen Herzogthums Nassau, zuzulassen sind, ohne daß es dazu besonderer behördlicher Concession bedarf.

Für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Berlin, den 6. Juni 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten: von Mühler.

773 Betrifft die 9. Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preuß. Staatsanleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1868 fälligen Zinscoupons nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Staatskasse in Wiesbaden, der Generalkasse in Hannover und der Schleswig-Holsteinschen Hauptkasse in Rendsburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör Einer dieser Kassen einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen, (mit Ausschluß der am 3. December v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 3. December. v. J. ausgelooften und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und andern größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 6. Juni 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

774 Betrifft die Einbringung von Rindvieh böhmischer Landrace aus dem Königreich Sachsen in die Königlich Preußische Provinz Sachsen.

Nachdem festgestellt worden, daß das Königreich Böhmen von der Rinderpest frei und bezüglich dieser Seuche gegen die inficirten Oesterreichischen Kronländer abgeschlossen ist, hat das Königlich Sächsische Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh böhmischer Landrace gegen Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen aus Böhmen in das Königreich Sachsen gegenwärtig wieder gestattet.

In Folge dessen hat auch der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegen-

Digitized by Google

heiten die Durchfuhr solchen Viehs durch das Preußische Staatsgebiet freigegeben.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 8. v. Mts. verordne ich daher hiermit, höherer Bestimmung zufolge, daß Rindvieh böhmischer Landrace aus dem Königreich Sachsen in die Königlich Preußische Provinz Sachsen eingebracht werden darf, unter der Bedingung

1) daß das Vieh mit Certificaten der Königlich Sächsischen Behörden versehen ist, welche bezeugen, daß dasselbe als einheimisches böhmisches Landvieh nachgewiesen und bei dem Eingange an der Grenze gesund befunden worden ist.

2) daß in glaubhafter Weise dargethan wird, daß das Vieh nur zur Durchfuhr durch das Königlich Preußische Staatsgebiet, nicht aber zur Einfuhr bestimmt ist.

Magdeburg, den 8. Juni 1867. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

775 Betrifft den Verkehr mit Branntwein, Bier und Taback.

Auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 7. d. Mts. wird hierdurch für die Zeit vom 1. Juli d. J. bis 1. Juli 1868, während welcher nach § 3 der Verordnung vom 11. v. Mts. wegen Besteuerung des Branntweins in den neuen Landestheilen (Gesetzsammlung Seite 633) die Maischbottigsteuer in demjenigen Theile des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden, besteht, nach geringeren als den gesetzlich allgemein bestehenden Sätzen zur Erhebung gelangt, die Uebergangsabgabe für den aus andern Theilen des Zollvereins eingehenden Branntwein auf 4 Thlr. für die Preußische Ohm bei 50 % Alkohol nach Tralles, und die bei der Branntweinausfuhr zu gewährende Steuer-Vergütung auf acht Pfennige für 1 Quart Branntwein von 50 % nach Tralles festgesetzt.

Im Uebrigen bewendet es auch nach dem 1. Juli d. J. in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden, sowie im Bereiche des vormaligen Königreichs Hannover bis zum Erlaß der Anordnungen, welche in nächster Zeit hinsichtlich der Uebergangsabgaben und der Steuer-Vergütungen bei dem Verkehr mit Branntwein, Bier und Taback ergehen werden, einstweilen noch bei den daselbst dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Berlin, den 15. Juni 1867. Der Finanz-Minister: gez. von der Heydt.

Vorstehender Erlaß des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 20. Juni 1867. Für den Provinzial-Steuer-Director: Hirsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

776 Die auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen zu 1 Thlr. sollen gegen neue in gleichen Werthsabschnitten umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Fürstlichen Ministeriums zu Sondershausen vom 12. November d. Js. als präclusivische 12monatliche Frist zum Umtausch der alten, zur Einziehung bestimmten Kassenanweisungen der Zeitraum vom 1. December dieses Jahres bis zum 30. November des nächsten Jahres festgesetzt worden, dergestalt, daß während der ersten neun Monate dieser Frist die alten Kassen-Anweisungen, nach wie vor, bei allen Fürstlichen Kassen in Zahlung verwendet werden können, während der letzten drei Monate dagegen lediglich bei der Fürstlichen Staats-Hauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, nach Ablauf der gedachten zwölfmonatlichen Frist aber ihre Gültigkeit verlieren und dagegen auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Magdeburg, den 29. December 1866. Königliche Regierung, Kassenverwaltung.

777 Der Herr Staatsminister des Innern hat durch Rescript vom 4. d. Mts. die seit dem Jahre 1831 bestehende „Hannöversche Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Hannover" deren (revidirte) Statuten unterm 7. Juli 1862 die staatliche Genehmigung erhalten haben, als zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten berechtigt anerkannt.

Magdeburg, den 14. Juni 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

778 Die Lebens- und Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg, welcher von den Herrn Ministern für Handel ꝛc. und des Innern unter dem 13. December 1854 die Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen (cfr. Amtsblatt de 1855 S. 38) ertheilt worden ist, hat sich nunmehr verpflichtet, auch diejenigen allgemeinen Bedingungen zu erfüllen, welche den inzwischen zugelassenen ausländischen Versicherungsgesellschaften auferlegt worden sind, und im Sinne dieser Bedingungen für unsern Verwaltungsbezirk die Herrn Wm. Engelbrecht hierselbst und J. G. F. Hochheim in Quedlinburg zu General-Bevollmächtigten gestellt.

Digitized by Google

Durch den Generalbevollmächtigten und von dem Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande, des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmannes Preußische Unterthanen sein. —

Magdeburg, den 14. Juni 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

779 In der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Gr.-Salze waren Ende 1865 detinirt 275 Individuen. Im Jahre 1866 sind in dieselbe eingeliefert 353 und aus derselben entlassen worden 268, so daß zu Ende des Jahres ein Bestand von 360 Personen verblieben ist. Durchschnittlich sind täglich 308 Corrigenden detinirt gewesen, von denen ebenfalls im Durchschnitt täglich 42 krank, resp. ganz und zum Theil arbeitsunfähig waren, so daß auf den Tag 266 arbeitsfähige Personen kommen, welche baar 8,010 Thlr. — Sgr. 2 Pf. verdient haben. — Es beträgt hiernach der Verdienst der arbeitsfähigen Corrigenden 30 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf., der Verdienst der Gesammtzahl derselben aber 26 Thlr. — Sgr. 2 Pf. pro Kopf und Jahr.

Außerdem sind sämmtliche häusliche und Feld-Arbeiten der Zwangs-Arbeits-Anstalt von Detinirten verrichtet und den Männern mit 3 Sgr., den Weibern mit 2 Sgr. pro Tag und Kopf berechnet worden. Der Werth dieser Arbeiten beläuft sich nach vorstehenden Ansätzen ebenfalls auf 2,729 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf.

Die Anstalts-Ausgaben betragen an

1) Generalkosten . . .	16,054	Thlr.	16	Sgr.	11	Pf.
2) Speisungskosten . .	9,413	„	14	„	11	„
3) Bekleidungskosten . .	2,893	„	12	„	5	„
	28,361	„	14	„	3	„

oder im Durchschnitt für die Gesammtzahl pro Kopf und Jahr an

1) Generalkosten	52	Thlr.	3	Sgr.	9 Pf.
2) Speisungskosten	30	„	16	„	11 „
3) Bekleidungskosten . . .	9	„	11	„	10 „

Aus ständischen Mitteln hat der Anstalt im Jahre 1866 ein Zuschuß von 14,493 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf. gezahlt werden müssen, also auf den Kopf 47 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf.

Magdeburg, den 4. Juni 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

780 Das jetzt Bandstraße Nr. 6 befindliche Geschäftslocal der hiesigen Kreiskasse wird zum 1. Juli d. J. nach Breite Weg Nr. 18 zwei Treppen verlegt, und bleibt behufs Uebergabe der Kassen-Verwaltung an den neu ernannten Rendanten, Kreissteuer-Einnehmer und Hauptmann a. D. von Malachowski, sowie behufs Ueberführung der Kassen-Utensilien in das neue Local, von Mittags den 27. Juni bis Ende Juni für den öffentlichen Verkehr geschlossen. Magdeburg, den 11. Juni 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

781 Auf dem am Mittwoch, den 4. Juli d. Js. in hiesiger Stadt anstehenden Viehmarkte wird wegen der Vorkehrungen gegen die Rinderpest Rindvieh nicht zugelassen werden.

Tangermünde, den 19. Juni 1867. Die Polizei-Verwaltung.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

782 Patente. Den Fabrikbesitzern Johann Friedrich und Carl Eduard Bonardel zu Berlin ist unter dem 6. Juni 1867 ein Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung bleierner Langgeschosse für Handfeuerwaffen auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

783 Dem Königlichen Kommissionsrath Ferd. Wilhelm Kaselowsky zu Bielefeld ist unter dem 12.

Digitized by Google

Juni 1867 ein Patent auf eine Maschine zum Brechen und Reinigen von Flachs in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

784 Die I. Personenpost von Bergen a. d. Dumme nach Salzwedel wird, statt wie bisher um 2¹⁰ V., erst um 2 Uhr 45 Minuten früh aus Bergen, nach Ankunft der Personenpost aus Uelzen, abgesandt und trifft in Salzwedel um 4 Uhr 10 Minuten Vorm. ein.

Personal-Chronik

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

785 Die Verwaltung des Ephoralamtes der Diöcese Ziesar ist dem Oberpfarrer Fischer daselbst im Einverständnisse mit der Königlichen Regierung interimistisch übertragen worden.

786 Zu der evangelischen Cantor- und Organistenstelle an der St. Marien- und Mönchskirche in Salzwedel ist der Lehrer Gustav Marggraf daselbst berufen und von uns bestätigt worden.

787 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Groß-Corbetha, in der Diöces Weißenfels, ist dem bisherigen Prediger an der Irren-Heilanstalt zu Halle Johann Gottlieb Heilmann verliehen worden.

788 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bleddin mit Bösewig, in der Diöces Kemberg, ist dem bisherigen Pfarrer in Behnsdorf, Diöces Weferlingen, Friedrich Wilhelm Hildebrand, verliehen worden.

789 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Eckmannsdorf mit Dalichow in der Diöces Zahna ist dem bisherigen Pfarrer in Schallenburg, Diöces Erfurt, Johann Christian Bach verliehen worden.

790 Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an der Kaufmanns-Kirche in Erfurt ist der Predigtamts-Candidat Friedrich Gustav Grüning berufen und bestätigt worden.

791 Der Pfarrer Münnich zu Hillersleben in der Diöces Neuhaldensleben wird am 30. September cr. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, mit einem jährlichen Einkommen von c. 750 Thlr. nach Abzug des Emeritengehalts verbundene Pfarrstelle ist Königlichen Patronats. Die Parochie hat 2 Kirchen und 2 Schulen.

792 Durch das Ableben des Diaconus Kaak ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1130 Thlr. verbundene Diaconatstelle zu Teuchern vacant geworden. Von dem Einkommen sind jedoch 200 Thlr. an einen Hülfsprediger abzugeben.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

793 Unsere in Nr. 22 des Amtsblattes veröffentlichte Bekanntmachung vom 22. v. Mts, betreffend die Wiederbesetzung der Kreisthierarztstelle für die Kreise Stendal und Gardelegen berichtigen wir dahin, daß nur die Kreisthierarztstelle für den Kreis Stendal zur Wiederbesetzung gelangt.

794 Als Schiedsmann für die Stadt Magdeburg sind a. für den 18. städtischen Schiedsmannsbezirk der Maler Albert Ochs auf die Periode vom 17. Mai 1867 bis dahin 1870 und b. für den 20. städtischen Schiedsmannsbezirk der Kaufmann Gustav Reinhardt auf die Periode vom 18. Mai cr. bis dahin 1870 gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

795 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Elbenau, Dannigkow, Grünewalde, Plötzky, Prödel, Pretzien und Ranies bestehenden 3. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Jerichow I ist auf die Periode vom 21. Mai cr. bis dahin 1870 der Cantor Peter Harbke in Plötzky gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

796 Als Schiedsmann für die Stadt Seehausen i. A. im Kreise Osterburg ist der Beigeordnete Rathmann Stopje und zu dessen Stellvertreter der Oeconomie-Taxator Abelmann, beide zu Seehausen i. A. auf die Periode vom 28. Juni cr. bis dahin 1870 gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

797 Dem Lehrer Nolte zu Reddigau, Kreis Salzwedel, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

798 Der provisorische Schullehrer Heiligtag zu Buckau, Diöces Egeln, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

799 Der provisorische Schullehrer Lüthge zu Ivenrode, Diöces Neuhaldensleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Digitized by Google

800 Der provisorische Schullehrer Wöhlert zu Burg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

801 Der provisorische Schullehrer Dammann zu Aken, Diöces Calbe, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

802 Der provisorische Schullehrer Haberkorn zu Staßfurth, Diöces Atzendorf, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

803 Der provisorische Schullehrer Klink zu Halberstadt ist definitiv als solcher bestätigt worden.

804 Der Candidat der Theologie Hertzer zu Görzke ist als Hauslehrer concessionirt worden.

805 Fräulein Ottilie Rechenberger aus Annaberg ist als Hauslehrerin im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk concessionirt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

806 Mit der commissarischen Verwaltung der am 1 Juli d. Js. in Folge Ernennung des Steuerraths Zabel zu Quedlinburg zum Kreiskassen-Rendanten zur Erledigung kommenden Fortschreibungsbeamten-Stelle für den Kreis Aschersleben ist der Assistent unseres Grund- und Gebäudesteuerbüreaus, Feldmesser Kreuel, beauftragt worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt:

807 In der Grafschaft Wernigerode sind 1) der Apotheker Emil Wockowitz zu Wernigerode als Schiedsmann für den dritten oder Liebfrauenbezirk der genannten Stadt für den Zeitraum vom 6. Juni d. Js. bis dahin 1870, 2) der Steinmetzmeister Ludwig Nordhausen zu Hasserode als Schiedsmann für die Gemeinde Hasserode für den Zeitraum vom 1. Juni d. Js. bis 31. März 1870 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude

Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Verzeic

der am 6. Juni 1867 gezogenen, durch die Bekan
tung der Staatsschulden von demselben Tage zur
gekündigten Schuldve

der fünfprocentigen Staats-A

(Neunte Verloosung.) Abzuliefern mit Zins-Co

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 149 bis 153. 164 b
bis 791. 1517 bis 1521. 3310 bis 3314
bis 4822. 5380 bis 5384. 7907 bis 791

Lit. B. à **500** Rthlr. № 2434 bis 2443. 3632 b
13011 bis 13020. 13191 bis 13200. 13
bis 16848. 18004 bis 18013. 19276 bis

Lit. C. à **200** Rthlr. № 1126 bis 1150. 6653
18031. 21907 bis 21931. 22457 bis 22

Lit. D. à **100** Rthlr. № 751 bis 800. 12351
24150. 25151 bis 25177.

Lit. E. à **50** Rthlr. № 2301 bis 2400. 14801

Verzeic

bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldve

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

...en 6. Juni 1867.

...waltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	
711. 20.	6	9
2974.	3	1
3450.	4	1
5681 bis 88. . .	6	1
7361.	6	1
8223. 27. 29. 30.	6	1
734.	3	6
855. 56. 61. 63.	6	6
927. 29. 35. 36. 40. 41. 47 bis 49.	7	7
1104. 5. 8. 9. 14. 15. 22. 24.	7	8
2830. 36. 46. . .	5	
3760 bis 63. . .	3	9
4584. 87. 92. 93. 99.	4	1
6378 bis 81. 84.	5	
652. 58. 60. 63. 64. 76. 77. 84. 92. 96 bis 98. .	3	6
802. 14 bis 16. 19. 20. 22. 23. 25. 26. 31. 32. 39. 44. 45. 49.	5	7
2751 bis 53. 56. 62. 64. 65. 68 bis 73. 76. 78 bis 80. 82. 84. 89 bis 92. . . .	7	1
5454. 55. 59. 60.	5	
1001. 4. 7. 10. 13. 14. 21. 24 bis 27. 29. 33 bis 35. 39. 40 42 bis 45. 57 bis 60. 62. 65. 66. 68. 70 bis 72. 77. 80 bis 87. 90. 91. 93. 94. 96. 97. . .	6	2
1383. 84.	2	4
2703. 11. 12. 26 bis 37. 48. 51. 52. 55. 63. 65.	3	

Digitized by Google

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
Lit. B. à 500 Rthlr.									
535. 38 bis 40.	4	12050.	5	15084 bis 86.		16783. 88 bis 90.	7	17666. 69. 70. .	6
0351. 54. 55. .	5	12250.	4	88. 89.	7	16819.	5	18533.	4
0707.	7	12472. 74. 80. .	7	15453 bis 55.		16955. 58. . . .	7	19341. 42. 44.	
0835. 36. . . .	6	12904. 6. . . .	5	59. 60.	7	17241 bis 44. 50.	6	45.	5
1065 bis 67. .	6	13878. 80. . . .	7	16142. 48. 49. .	5	17544. 47. 50. .	5	19606.	3
2014. 20. . . .	7	14956.	7	16224. 28. . . .	5	17661. 62. 64.	6	19837 bis 40. .	4
Lit. C. à 200 Rthlr.									
385. 88. 92. . .	5	10561. 65. 69.		14037.	4	17976. 79. 80.		23341.	2
532 bis 35. 37.		74	5	14156. 61. 69.		91.	3	24205. 7. 8. 10.	
42 bis 47. 49.		10905. 11. 15.		70. 73. 75. 76.		18953. 57. 64. .	4	16. 19 bis 21. .	6
50.	7	24.	4	78. 85. 87. 88.		20788. 91 bis		24289. 90. 92	
352. 54. 64. 65.		11378. 81. 82.		91. 96. 200. . .	7	94. 99.	6	bis 95.	3
72. 73. 75. . .	5	85. 88. 92 bis		16555. 60. 62.		20800.	6	24300.	3
811 bis 15. 17.		95. 97 bis 400.	7	63. 67 bis 69. .	5	21254. 55. 58.		25022.	2
21. 22. 25. . .	6	12901 bis 6. 8.		17218.	6	65. 66. 69 bis		25827. 31. 32.	
026 bis 32. 38.		9. 16. 21. 25. .	3	17705. 10. 11.		71. 73. 74. . .	5	34. 38. 41. . .	4
40 bis 43. 50. .	4	13979. 83. 87.		24.	4	21296.	2	28163. 66. 68. 70.	5
0327. 34. 36		91. 93 bis 96. .	7	17836. 42. 43.		21651. 54. 71.		28527. 31. 50. .	3
bis 41.	6	14026. 27. 33.	4	48.	7	72.	6	29249.	2
Lit. D. à 100 Rthlr.									
164. 68. 72.		10403. 14. 16.		12707 bis 10. .	2	16692.	2	19898.	5
73. 86 bis 88. .	5	21. 29. 32. 34.		14002. 9. 10.		17701 bis 3. 6.		20403. 4. 13. 28.	4
055. 57. 66.		38. 42. 45. 47		14. 17. 18. 24.		9. 15. 17 bis		21231. 44. 47. .	2
69. 76. 82. 85		bis 49.	6	25. 29. 30. 47.		21. 24. 25. 28.		23010. 30. . . .	2
bis 87.	4	10851. 53. 55.		49.	4	30. 32 bis 34.		24751. 56 bis	
419. 20. 22.		59. 68 bis 70.		14263. 66. 69.		39. 40. 45 bis		58. 60 62. 64.	
24. 29. 31. 36.		73. 80. 83. 86.		77. 79. 82. 83.		47.	6	68. 76. 79 bis	
41. 42.	5	88. 93. 94. . .	6	87. 92. 99. . .	3	18302. 5. 9. 12.		83. 93. 94. . .	7
0105. 11. 12.		11802. 4. 7. 9		14801. 8. 10.		15. 16. 23. 24.		26501. 8. 9. 17.	
18. 20 bis 22.		bis 11. 14. 17.		12 bis 15. 17.		28. 31. 40. 42.		34. 36. 49. . .	3
24. 26 bis 31.		19 bis 23. 26.		21. 26. 28. 30		48.	7	27557. 63. 76.	
33. 37. 38. 41.		29. 34. 37. 46.		bis 32. 38 bis		19851. 53. 62.		79. 80. 94. 95.	3
45. 48. 49. . .	7	49.	6	40.	4	63. 70. 75. 90.	5		
Lit. E. à 50 Rthlr.									
766. 75. 78 bis		5070. 79 bis 81.		9643 bis 45. 49.		16035 bis 57. 59.		19575. 76. 79.	
80. 86. 93. . .	3	84. 87. 89. 90.		59. 62. 68. 70.		67 bis 71. 85 bis		81. 83 bis 88.	
504. 7. 14. 36.		96 bis 99. . . .	7	71. 77. 78. 85.		87. 90 bis 92. .	6	90 bis 96. 98. .	7
40. 43. 52. 53.		6903 bis 18. 22.		88 bis 91. 93.		16602. 4. 7. 8.		20602 bis 5. 12	
55. 56. 60. 67.		34 bis 36. 39.		95. 96. 98. . .	6	10. 36. 43. 47.	3	bis 14. 24. 26.	
72. 77. 86 bis		44. 45. 53. 56.		11204. 9. 18. 31.		19505. 6. 8. 10		29.	4
88. 94. 97. 98.	5	61. 65. 66. 70.		32. 36. 49. 51.		bis 13. 16. 18.		22302. 5. 7 bis	
906. 8 bis 15.		74 bis 77. 91. .	5	62. 75. 77. 99.	4	20. 22. 25. 28.		9. 11. 15. 18.	
17 bis 19. 21.		7505. 6. 13 bis		16010 bis 12.		29. 32. 33. 35		23. 24. 29. 42.	
23. 27. 30. 33.		15. 19 bis 21. .	5	17. 20 bis 28.		bis 37. 43 bis		46 bis 49. 59	
35 bis 39. 43.		9601. 7. 10. 14.		31. 32. 36 bis		48. 51. 52. 58		bis 63. 66. 67.	
45. 48. 50. 52		16 bis 18. 26.		38. 44. 45. 48		bis 61. 63. 67.		69. 71 bis 73.	
bis 56. 58 bis		30 bis 35. 42.	6	bis 50. 52. 54.	6	70. 71. 73. 74.	7	75 bis 77. 80. .	7
62. 64. 65. 69.	7								

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

№ 26.

Magdeburg, den 29. Juni 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

808 **Stück 53.** Nr. 6681. Statut des Perleberger Wiesenverbandes. Vom 13. Mai 1867.

Nr. 6682. Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1867, betreffend die Aufhebung der Schlacht-, Fleisch- und Mehlaccise im vormals Hessen-Homburgischen Amte Homburg.

Nr. 6683. Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der General-Brandkasse zu Kassel auf die Bezirke Gersfeld, Orb und Böhl. Vom 1. Juni 1867.

809 **Stück 54.** Nr. 6684. Verordnung, betreffend eine Ergänzung des Hannoverschen Gesetzes über die Verhältnisse der Königlichen Diener vom 24. Juni 1858. Vom 27. Mai 1867.

Nr. 6685. Verordnung, betreffend die Besteuerung der Bergwerke im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, der vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile und der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 1. Juni 1867.

Nr. 6686. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Danziger Landkreises im Betrage von 70,000 Thalern II. Emission. Vom 6. Mai 1867.

Nr. 6687. Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1867, betreffend die Verleihung des Rechts an die Stadt Teltow, im Regierungsbezirk Potsdam, zur Erhebung eines Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem doppelten Betrage der in dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 bestimmten Sätze für die Teltow-Zehlendorfer Chaussee auf fernere fünf Jahre.

810 **Stück 55.** Nr. 6688. Gesetz wegen Ausführung des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetz-Samml. für 1866. S. 607.), betreffend den durch den Krieg von 1866 hervorgerufenen außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes. Vom 31. Mai 1867.

Nr. 6689. Statut des Deutsch-Wartenberger Deichverbandes. Vom 6. Mai 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

811 Betrifft die Kontrole der in den neuen Landestheilen heimathsberechtigten Individuen beim Verziehen hinsichtlich ihres Militair-Verhältnisses.

Es sind Zweifel darüber entstanden in welcher Weise die in den neu erworbenen Landestheilen heimathsberechtigten Individuen sich beim Verziehen in andere Provinzen ꝛc. über ihr Militair-Verhältniß auszuweisen haben, da denselben unter ihren früheren Regierungen hierüber theils gar keine Ausweise, theils aber solche ertheilt worden sind, über deren Bedeutung die Behörden in anderen Provinzen ꝛc. urtheilen zu können sich nicht immer in der Lage befinden.

Zur Beseitigung dieser Zweifel bringen wir Folgendes hierdurch zur Kenntniß:

1) Alle im Jahre 1845 und später geborenen männlichen Unterthanen der neuen Landestheile sind nach Preußischen Grundsätzen militairpflichtig und erhalten daher auch dieselben Ausweise, wie die Individuen der korrespondirenden Altersklassen in den alten Provinzen.

2) Die vor dem Jahre 1845 geborenen Individuen, welche aus ihrem früheren Militair-Verhältniß in die diesseitige Reserve oder Landwehr übernommen worden sind, haben Preußische Militair-Pässe erhalten, aus welchen ihre fernere Dienstverpflichtung hervorgeht, und werden beim Verziehen von dem Landwehrbataillon, in dessen Kontrole sie gestanden, ebenso überwiesen, wie die Mannschaften des Beurlaubtenstandes in den alten Provinzen.

3) Alle übrigen vor dem Jahre 1845 geborenen männlichen Individuen der neuen Landestheile, welche in andere Provinzen resp. Landestheile verziehen oder zur See gehen wollen, sind gehalten, sich zuvor einen Ausweis über ihr Militair-Verhältniß von ihrer heimathlichen Kreis-Ersatz-Commission, oder,

Digitized by Google

wenn sie gedient haben, von ihrem heimathlichen Landwehr-Bezirks-Commando ausfertigen zu lassen.

Werden dergleichen Individuen betroffen, welche ihren Aufenthalt in anderen Provinzen ꝛc. ohne einen solchen Ausweis genommen haben, oder ohne einen solchen zur See gehen wollen, so sind sie anzuhalten, denselben sogleich nachträglich herbeizuschaffen, event. sind die erforderlichen Nachforschungen bei der heimathlichen Kreis-Ersatz-Commission, resp. bei dem heimathlichen Landwehr-Bezirks-Commando anzustellen. Die diesfälligen Requisitionen bedürfen einer besonders schleunigen Erledigung, um die Dienstpflichtigen vor längeren auf ihre bürgerlichen Berufsverhältnisse störend einwirkenden Zeitversäumnissen möglichst zu bewahren.

Die betreffenden Königlichen oberen Provinzialbehörden werden hierdurch ersucht, diejenigen Anordnungen, welche zur vollständigen Durchführung der vorstehenden Bestimmungen in ihrem Bereiche etwa noch erforderlich erscheinen, baldigst zu treffen.

Berlin, den 31. Mai 1867.

Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. v. Podbielski. Im Auftrage: gez. Sulzer.

Kr. M. Nr. 296/5. A. l. a. M. d. J. l. M. J. 2670.

Vorstehendes Rescript bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Magdeburg, den 22. Juni 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

812 Nachdem durch die Verordnung vom 11. Mai d. J. wegen Erhebung der Steuer vom inländischen Taback in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel u. s. w. (Gesetz-Sammlung, Seite 661.) vom 1. Juli d. J. ab die Besteuerung des inländischen Tabacks auch in denjenigen Theilen der gedachten Regierungs-Bezirke, in welchen sie bisher nicht bestand, eingeführt worden ist, wird auf Grund des Art. 11. Nr. II. § 3. d. des Vertrages vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, (Gesetz-Sammlung, Seite 641) hierdurch bestimmt, daß vom 1. Juli d. Js. an die Uebergangs-Abgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten im Betrage von 20 Sgr für den Centner allgemein von denjenigen Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten zur Erhebung gelangen soll, welche aus den Königreichen Bayern und Württemberg sowie aus den Großherzogthümern Baden und Hessen nach den Regierungs-Bezirken Wiesbaden und Cassel übergeführt werden.

Berlin, den 20. Juni 1867. Der Finanz-Minister: gez. von der Heydt.

Vorstehender Erlaß des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 24. Juni 1867. Für den Provinzial-Steuer-Director: Hirsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

813 Das bisher zum Communalverbande der Landgemeinde Mützel gehörige Wiesengrundstück des Colonisten Andreas Klehm zu Hüttermühle, die sogenannte Laßwiese, 5 Morgen 155 □Ruthen Fläche enthaltend, ist von dem Gemeindebezirke Mützel abgetrennt und dem selbstständigen Gutsbezirke der Oberförsterei Altenplathow zugeschlagen, ferner ist die für das vorbezeichnete Grundstück eingetauschte forstfiscalische Fläche von 7 Morgen 145 □Ruthen vom ehemaligen Forstdienstacker Hüttermühle, von dem selbstständigen Gutsbezirke der Oberförsterei Altenplathow abgezweigt und mit dem Gemeindebezirke Mützel vereinigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 19. Juni 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

814 Mit Bezug auf die durch das Regierungs-Amtsblatt vom Jahre 1850 Nr. 26 pag. 234 von uns unterm 11. Juni 1850 zur Kenntniß des Publicums gebrachten Bestimmungen der Ferienordnung vom 16. April 1850 wird das Letztere hierdurch aufgefordert, während der in der Erntezeit, vom 21. Juli bis 1. September d. Js. stattfindenden Gerichtsferien, die sowohl bei uns als bei den Gerichten erster Instanz unseres Departements, nämlich bei dem

Stadt- und Kreisgerichte zu Magdeburg mit der Stadt- und Kreisgerichts-Deputation zu Wolmirstedt,

Kreisgerichte zu Burg mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Gommern und Loburg,

Kreisgerichte zu Calbe an der Saale mit der Kreisgerichts-Deputation zu Groß-Salze und den Kreisgerichts-Commissionen zu Aken und Staßfurth,

Digitized by Google

Kreisgerichte zu Gardelegen mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Calbe an der Milde, Clötze und Oebisfelde,

Kreisgerichte zu Genthin mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Ziesar,

Kreisgerichte zu Neuhaldensleben mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Erxleben und Weferlingen,

Kreisgerichte zu Salzwedel mit der Kreisgerichts-Commission zu Beetzendorf,

Kreisgerichte zu Seehausen in der Altmark mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Arendsee und Osterburg,

Kreisgerichte zu Stendal mit der Kreisgerichts-Commission zu Taugermünde,

Kreisgerichte zu Wanzleben mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Egeln, Hötensleben und Seehausen im Magdeburgschen,

etwa anzubringenden Anträge auf diejenigen zu beschränken, welche der Beschleunigung bedürfen, dann aber als solche zu begründen und als: „Feriensache" zu bezeichnen sind.

Magdeburg, den 19. Juni 1867. Königliches Appellationsgericht.

815 Zu dem am 1. Juli dieses Jahres in hiesiger Stadt stattfindenden Viehmarkt darf nach der Verfügung Königlicher Regierung vom 19. d. Mts. Rindvieh nicht hierher gebracht werden; dagegen werden Pferde und Schweine zugelassen.

Gardelegen, den 22. Juni 1867. Die Polizeiverwaltung.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

816 Patente. Dem Dr. A. Richter zu Pforzheim ist unter dem 17. Juni 1867 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, arme Blei und Kupfererze aufzubereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

817 Dem Königlichen Ober-Steuer-Controleur Glaeser und dem Gewerbeschul-Lehrer Ulffers zu Brieg ist unter dem 17. Juni cr. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten, selbstthätigen Malsche-Messer auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

818 Das dem Techniker Wilhelm Holdinghausen zu Haarhausen bei Hilchenbach unter dem 9. März 1865 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Anordnung als neu und eigenthümlich erkannte rotirende Dampfmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Königliche Ober-Post-Direction.

819 Vom 1. Juli cr. ab kommt zwischen Havelberg und Werben eine tägliche Botenpost in Gang, welche aus Havelberg um 12 Uhr Mittags nach Ankunft der Personenpost aus Glöwen $11^{\frac{1}{2}}$ Uhr V. und aus Werben um 9 Uhr V. zum Anschluß in Havelberg an die Personenpost nach Glöwen 11^{45} Uhr V. abgefertigt werden wird.

820 Vom 1. Juli cr. ab wird die Personenpost zwischen Aschersleben und Quedlinburg per Hoym aufgehoben und in Stelle derselben 1) eine tägliche Personenpost zwischen Aschersleben und Hoym ($1\frac{1}{4}$ Meile) und 2) eine tägliche Personenpost zwischen Hoym und Quedlinburg ($1\frac{1}{4}$ Meile) eingerichtet, welche wie folgt coursiren werden: 1) aus Aschersleben Bhf. 5^{30} Uhr N. (nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Cöthen 5^{15} N. und Halberstadt 4^{25} Uhr N.) in Aschersleben Stadt 5^{35} Uhr N., aus Aschersleben Stadt 5^{40} Uhr N., in Hoym 6^{50} Uhr N., aus Hoym 7^{30} Uhr V., in Aschersleben Stadt 8^{30} Uhr V., aus Aschersleben Stadt 8^{35} Uhr V., in Aschersleben Bhf. 8^{40} Uhr V. (zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Cöthen und Halberstadt 9^{46} Uhr V.) 2) aus Hoym um 6^{30} Uhr V., in Quedlinburg Bhf. um 7^{40} Uhr V. (zum Anschluß an die Eisenbahnzüge 8^{20} V. nach Magdeburg und Thale und an die Personenposten nach Nordhausen und Ballenstedt.) aus Quedlinburg Bhf. um 7^{50} Uhr V., in Quedlinburg Stadt um 8 Uhr V., aus Quedlinburg Stadt um 7^{30} Uhr N., in Quedlinburg Bhf. um 7^{40} Uhr N., aus Quedlinburg Bhf. um 7^{50} Uhr N. (nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Magdeburg 7^{20} N.) in Hoym 9 Uhr N. Das Personengeld beträgt bei beiden Posten 4 Sgr. pro Person und Meile. Beichaisen werden nicht gestellt.

821 Vom 1. Juli cr. ab wird das postmäßige Privat-Personen-Fuhrwerk zwischen Gartow und

Digitized by Google

Seehausen i. A. per Pollitz zu coursiren aufhören. Die Postverbindung zwischen den genannten Orten wird durch eine von demselben Tage ab in Gang kommende Botenpost unterhalten, welche wie folgt coursiren wird: aus Gartow 2¹⁵ Uhr Nachm. per Pollitz in Seehausen 7⁵⁰ Uhr (zum Anschluß an den Eisenbahn-Zug nach Wittenberge) aus Seehausen 2¹⁵ Uhr Nachm. (nach Ankunft der Eisenbahnzüge von Wittenberge und Magdeburg) per Pollitz, in Gartow 7⁵⁰ Uhr Nachmittags.

822 **Pferde-Auction**
im Königlichen Hauptgestüt Trakehnen.

Freitag den 26. Juli cr. Vormittags von 9 Uhr ab sollen hierselbst circa 130 Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt), 4 jährigen Hengsten und Stuten und einigen jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4 jährige und ältere Pferde sind mehr oder weniger geritten resp. gefahren. Sie werden vom 23. bis incl. 25. Juli cr. Morgens von 7½ bis 11½ Uhr auf Wunsch gezeigt. Die Courierzüge halten in Trakehnen; für Personen-Beförderung vom und zum Bahnhofe wird am 23., 24., 25. und 26. Juli cr. gesorgt sein. Trakehnen, den 6. Juni 1867. Der Landstallmeister v. Dassel.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

823 Der Pfarrer Armstroff zu Dorf Hadmersleben in der Diöces Wanzleben wird Michaelis d. Js. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von ca. 780 Thlr. Die Parochie hat eine Kirche und eine Schule.

Königliches Regierungs-Präsidium.

824 Für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Salzwedel ist von uns, in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft hierselbst, in Stelle des als Polizei-Anwalt am 1. Juli d. Js. ausscheidenden Rathmanns Schaupensteiner der Bürgermeister von Holleuffer zu Salzwedel von jenem Tage ab als Polizei-Anwalt bestellt worden.

825 Dem bisherigen Obergeometer Steuerrath Prigge hierselbst ist die Stelle des Vorstehers des Grund- und Gebäudesteuer-Büreaus bei der hiesigen Königlichen Regierung unter Beförderung zum Kataster-Inspector definitiv verliehen worden.

826 Dem Secretair Gast hierselbst ist die Stelle des Secretairs in dem Grund- und Gebäudesteuer-Büreau bei der hiesigen Königlichen Regierung unter Ernennung zum Kataster-Secretair definitiv verliehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

827 Der Landrath von Brauchitsch zu Genthin ist zum Gebrauch der Heilquellen in Marienbad auf sechs Wochen beurlaubt, und seine Vertretung während dieser Zeit dem Kreisdeputirten Grafen von Wartensleben auf Rogäsen übertragen worden.

828 In der Stadt Magdeburg ist der Oberlehrer am Domgymnasio Ferdinand Hildebrandt zum besoldeten Stadtrath auf 12 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

829 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Bülstringen, Satuelle mit Detzel und Lübberitz und Neuenhofe bestehenden 3. ländlichen Bezirk im Magdeburgschen Theile des Kreises Neuhaldensleben auf die Periode vom 22. Mai cr. bis dahin 1870 ist der Kaufmann Carl Wagner in Bülstringen gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

830 Der Rector Hippauf ist zum Rector der mittleren Bürgerschule zu Halberstadt ernannt worden.

831 Der Lehrer Kamieth zu Schermke ist von der Uebernahme der ihm verliehenen Lehrerstelle an der Volksschule in der Neustadt entbunden worden, dieselbe ist daher noch vacant. Bewerber um dieselbe haben sich bei uns zu melden.

832 Die Küster- und Lehrerstelle zu Dörnitz, Diöces Loburg, ist vacant. Bewerber um dieselbe haben sich bei uns zu melden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 27. Den 6. Juli 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung:

833. Stück 56. Nr. 6690. Publikations-Patent über die Verfassung des Norddeutschen Bundes. Vom 24. Juni 1867.

834. Stück 57. Nr. 6691. Verordnung, betreffend die Aufhebung des § 27 Ziffer 2 der Königlich Hannoverschen Verordnung vom 9. Mai 1823 über die bäuerlichen Verhältnisse in der niedern Grafschaft Lingen. Vom 1. Juni 1867.

Nr. 6692. Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in den vormals Bayerischen Gebietstheilen, Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura. Vom 24. Juni 1867.

Nr. 6693. Gesetz wegen Erhebung der Maischsteuer im Kreise Wetzlar. Vom 24. Juni 1867.

Nr. 6694. Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1867, betreffend die Einrichtung von Königlichen Ober-Postdirectionen in Kassel, Frankfurt a. M. und Darmstadt.

Nr. 6695. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1867, betreffend die Vereinigung des bisherigen Thurn und Taxisschen Postbezirks mit dem gegenwärtigen Preußischen Postgebiete.

835. Stück 58. Nr. 6696. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Nordhausen-Erfurter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24. April 1867.

836. Stück 59. Nr. 6697. Uebereinkunft zwischen Preußen und Oldenburg, den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage vom 28. Juni 1864 über die gleiche Besteuerung inuerer Erzeugnisse betreffend. Vom $\frac{27.\text{ April}}{30.\text{ April}}$ 1867.

Nr. 6698. Verordnung, betreffend die Ausführung des § 188 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, sowie der Verordnung vom 1. Juni 1867 wegen Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie der vormals Königlich Bayerischen Landestheile. Vom 24. Juni 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

837. Betrifft die Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859.

Die neuen Coupons Serie III Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Hauptsteueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14. Februar 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regie-

Digitized by Google

rungs-Hauptkassen und der andern fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth ..... Thlr.

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf; und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen vom 1. Juni d. Js. ab bei unserer Hauptkasse, bei den Königlichen Kreiskassen in Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Quedlinburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, der Königlichen Forstkasse zu Aken, sowie bei dem Magistrate zu Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden. Magdeburg, den 17. Mai 1867.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

838. **Wir Wilhelm,**
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft in der General-Versammlung ihrer Actionaire vom 18. März 1867: a. den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Berlin über Rathenow und Gardelegen nach Lehrte und b. den Bau und Betrieb einer Zweig-Eisenbahn aus der Berlin-Lehrter Bahn in der Altmark über Salzwedel nach Uelzen; beide im Anschlusse an ihre Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahn, beschlossen hat, wollen Wir in Anerkennung der Vortheile, welche diese Bahnen für die Verkehrs- und allgemeinen Landes-Interessen bieten, der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft zu dieser Erweiterung ihres Unternehmens unter den, in dem beigefügten von uns hierdurch bestätigten Statut-Nachtrage enthaltenen Bedingungen die landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ergangenen Vorschriften, betreffend das Expropriationsrecht und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, auf die in Rede stehenden Eisenbahnen Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statut-Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Paris, den 12. Juni 1867.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

Für den abwesenden Minister für Handel ꝛc.
gez. von Selchow. Graf zur Lippe.

Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Berlin über Rathenow und Gardelegen nach Lehrte mit einer Zweigbahn in der Altmark über Salzwedel nach Uelzen durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der Letzteren.

Siebenter Nachtrag
zu dem Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

§ 1. Das Unternehmen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft wird ausgedehnt: a. auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Berlin über Rathenow und Gardelegen nach Lehrte, b. auf den Bau und Betrieb einer Zweig-Eisenbahn aus der Berlin-Lehrter Bahn in der Altmark über Salzwedel nach Uelzen, beide im Anschlusse an ihre Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahn.

Die specielle Richtung der vorbezeichneten Bahnen wird von dem Königlichen Handels-Ministerio festgestellt, Abweichungen von dem festgestellten Bauplane bedürfen der besonderen Genehmigung desselben.

§ 2. Beide Bahnen werden für ein Doppel-Geleise eingerichtet, jedoch die § 1 sub b. gedachte Zweigbahn vorläufig nur mit einem Schienen-Geleise versehen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Hauptbahn von Berlin nach Lehrte spätestens in 3 Jahren von der Ertheilung der Concession ab angerechnet, fertig herzustellen und in Betrieb zu setzen.

Nach vorgängiger Vernehmung der Gesellschaft bestimmt der Herr Handelsminister die Fristen, innerhalb welcher die Anlage der Zweigbahn zum Anschluß an die Lehrte-Harburger Staats-Eisenbahn fortschreiten und spätestens gleichzeitig mit der Inbetriebsetzung einer Eisenbahnbrücke von Harburg nach Hamburg vollendet werden soll. Dabei bleibt dem Handels-Minister ausdrücklich das Recht vorbehalten, für einzelne Strecken der Zweigbahn, namentlich für die Strecke Salzwedel-Stendal schon vor Inbetriebsetzung der Eisenbahnbrücke von Harburg nach Hamburg, Bauvollendung und Betriebs-Eröffnung zu verlangen.

§ 3. Die Gesellschaft kann mit Genehmigung des Handels-Ministers zur Aufbewahrung der Güter auf ihren Bahnhöfen oder in Verbindung mit demselben die erforderlichen Lagerräume errichten und über die in Verwahr genommenen Güter, Lagerscheine ausstellen, auch Einrichtung zur Beförderung der Personen und Güter von und nach den Stationsplätzen herstellen.

§ 4. Für die neu zu erbauenden Eisenbahnen sind die Bestimmungen der §§ 6 bis 13 des 5. Nachtrags zum Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-

Google

Gesellschaft vom 13. April 1864 (Gesetz-Sammlung de 1864 pag. 176 und 177) gleichfalls maßgebend.

Es sollen jedoch die Sätze der ersten Tarife im durchgehenden Verkehr, sowohl für den Personen- als für den Güter-Verkehr ohne Zustimmung des Directorii nicht niedriger gestellt werden, als die Ende des Jahres 1866 bestandenen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn resp. im durchgehenden Verkehr von Berlin nach Uelzen nicht niedriger als die Ende 1866 bestandenen der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Dagegen darf die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft auf der Bahnstrecke Oschersleben-Magdeburg, soweit das Königliche Handels-Ministerium es verlangen wird, in dem durchgehenden Verkehre von und nach der Berlin-Potsdamer Eisenbahn pro Person und Meile und pro Centner und Meile keine höheren Tarif-Antheile in Anspruch nehmen, als sie für die Bahnstrecke, Berlin-Lehrte im durchgehenden Verkehr jeweilig erhalten wird.

Für den Fall, daß von einer anderen Gesellschaft eine Eisenbahn-Verbindung von Magdeburg über Gardelegen nach Salzwedel hergestellt werden sollte, ist außerdem die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft verpflichtet, soweit das Königl. Handels-Ministerium es im Interesse des Verkehrs für erforderlich erachtet, jederzeit auf dessen Verlangen für den Verkehr mit und über jene Bahn directe Expeditionen und directe Tarife zu errichten, auch hierbei insbesondere gegen in Ermangelung gütlicher Verständigung vom Handels-Ministerium festzusetzende Vergütungssätze in gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel zu willigen, und überdies in diesen direkten Tarifen für ihre Bahnstrecke Uelzen-Salzwedel pro Person und Meile und pro Centner und Meile keinen höheren Frachtantheil anzusprechen, als sie in dem gleichartigen Verkehre über diese Strecke und weiter über Stendal von und nach Magdeburg und darüber hinaus jeweilig vereinnahmt.

Sofern bis zum Schlusse des Jahres 1867 die landesherrliche Concession zum Bau der Bahn von Magdeburg über Gardelegen nach Salzwedel nicht an eine andere Gesellschaft ertheilt wird, steht alsdann der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft im Falle der Bewerbung um die Concession auf deren Erlangung vor anderen Bewerbern das Vorrecht zu.

§. 5. Zur Bestreitung der Kosten der Erweiterung und Ausrüstung des Unternehmens wird das Grundkapital der Gesellschaft um die Summe von 21,400,000 Thlr. erhöht. Hiervon sollen 6,800,000 Thlr. durch Ausgabe neuer Stammaktien, 14,600,000 Thlr. durch Ausgabe von Prioritäts-Stammaktien beschafft werden.

§. 6. Die neuen Stamm-Aktien sind den Inhabern der jetzt coursirenden 34000 Stück Stamm-Aktien zum pari Course dergestalt anzubieten, daß der Besitzer je einer Actie berechtigt ist, 2 neue zu nehmen.

Die Ausschreibung der Einzahlungen auf die neuen Aktien steht dem Directorium zu, darf aber erst nach erfolgter Realisirung von 14,571,400 Thlr. Prioritäts-Stamm-Aktien stattfinden.

Die vom Directorio ausgeschriebene Einzahlung des Nominal-Betrages der neuen Aktien muß binnen Jahresfrist nach erfolgter Aufforderung in den durch das Gesellschafts-Statut vorgeschriebenen öffentlichen Blättern unter Einreichung der alten Aktien erfolgen. Die Aktionaire, welche dieser Aufforderung binnen der gesetzten Frist nicht nachkommen, verlieren ihr Anrecht auf die neuen Stamm-Aktien. Die dadurch frei werdenden neuen Aktien werden für Rechnung der Gesellschaft bestmöglichst verkauft. Die neuen Stamm-Aktien werden bis zum Schlusse des Jahres 1870 mit 5 vom Hundert pro anno aus dem Baufonds verzinst.

Die neuen Aktien werden nach dem anliegenden Schema I unter der facsimilirten Unterschrift des Vorsitzenden und der wirklichen Unterschrift eines Mitgliedes des Directorii ausgefertigt, erhalten die fortlaufenden Nummern 34003 bis 102,002 und Dividendenscheine und Talons nach den Mustern II. und III.

Sie nehmen vom 1. Januar 1871 ab gleich den alten Stamm-Aktien, mit welchen sie auch im übrigen alsdann gleiche Rechte haben sollen, an dem aus dem Ueberschusse des Gesammt-Unternehmens der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft sich ergebenden Jahres-Dividenden Theil.

Zur Unterscheidung von den Prioritäts-Stamm-Aktien, (Aktien Littr. B.) sollen, sowohl die 6,800,000 Thlr. neuen Stamm-Aktien, als auch die bereits coursirenden 3,400,000 Thlr. alten Stamm-Actien fortan als Aktien Littr. A bezeichnet werden.

§ 7. Die 14,600,000 Thlr. Prioritäts-Stamm-Aktien werden mit der Bezeichnung: Prioritäts-Stamm-Aktien (Aktien Littr. B.) unter fortlaufenden Nummern nach dem beiliegenden Schema IV unter der facsimilirten Unterschrift des Vorsitzenden und der wirklichen Unterschrift eines Mitgliedes des Directorii mit Zins-Coupons bis ult. 1870, von da ab mit Dividendenscheinen und Talons nach den angebogenen Mustern V. VI. und VII. ausgefertigt und nach Bedarf der fortschreitenden Bahnbauten ausgegeben und während der Bauzeit bis zum 1. Januar 1871 aus dem Baufonds mit drei und einem halben Procent pro anno verzinst.

Vom 1. Januar 1871 ab nehmen dagegen die Prioritäts-Stamm-Aktien an dem aus dem Ueberschusse des Gesammt-Unternehmens der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft statutenmäßig zur Dividenden-Vertheilung kommenden jährlichen Rein-Ertrage Theil und zwar in dem Verhältnisse, daß aus diesem Rein-Ertrage zunächst die Aktien Littr. B eine Dividende bis drei und ein halbes Procent erhalten, sodann die Aktien Littr. A. eine Dividende bis acht und ein halbes Procent bekommen und der alsdann noch verbleibende Ueberrest zur Hälfte auf die Aktien Littr. B. und zur Hälfte auf die Aktien Littr. A. vertheilt wird.

§. 8. Den Inhabern der Aktien Littr. B. stehen

im Uebrigen alle Rechte und Pflichten der Gesellschafts-Mitglieder nach Inhalt der Gesellschaftsstatuten zu, jedoch mit der Maßgabe, daß der Besitz von 3 Aktien Littr. B. dem Besitzer von 2 Aktien Littr. A. gleichsteht.

§ 9. Die im § XI. Nr. 5 des sechsten Nachtrages des Statutes festgestellte Befugniß zur Wahl von drei Directoren auf 12 Jahre und zur Einräumung von Pensions-Ansprüchen an dieselben wird auf die Zahl von 5 Directoren ausgedehnt, welche ihre Thätigkeit ausschließlich der Gesellschaft unter Ausschluß von gewerblichen Nebengeschäften oder besoldeten Nebenämtern widmen.

Schema I.

Nr.....

100 Thlr. Preußisch Courant.

Aktie Littr. A.

Inhaber dieser Aktie hat an die Kasse der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft Hundert Thlr. Preußisch Courant baar eingezahlt und nimmt nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des am 14. Januar 1842 von Seiner Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Gesellschafts-Statuts vom 13. September 1841, sowie der Allerhöchst unterm 13. April 1864 und ten 1867 bestätigten fünften und siebenten Nachträge zu diesem Statute verhältnißmäßigen Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft. Magdeburg, den ten

Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.) N. N. N. N. Directoren.

Schema II.

Aktie Littr. A. Nr..... Dividendenschein Nr.....

Verwaltungs-Jahr 18.....

Inhaber dieses Scheins erhält gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft diejenige Dividende ausgezahlt, die dem Rein-Ertrage des Verwaltungsjahres 18.... auf die Aktie Nr..... fallen und deren Betrag nebst der Verfallzeit vom Direktorium statutenmäßig bekannt gemacht werden wird. Magdeburg, den ten

Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.) N. N. N. N. Directoren.

Schema III.

Talon zu der Aktie Littr. A. der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft Nr.....

Inhaber empfängt gegen diesen Talon zu der Aktie der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft Nr..... die te Serie Dividendenscheine auf die Jahre 18..... bis 18....., sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Aktie bei dem Gesellschafts-Directorium vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Magdeburg, den ten 18

Directorium

der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

Schema IV.

Nr.....

100 Thlr. in Preußisch Courant.

Prioritäts-Stamm-Aktie (Aktie Littr. B) der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft.

Inhaber dieser Actie ist bei dem Unternehmen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft mit Einhundert Thaler Preußisch Courant betheiligt und nimmt nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des am 14. Januar 1842 von Seiner Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statuts, sowie des Allerhöchst unterm ten 1867 bestätigten siebenten Nachtrages zu diesem Statute verhältnißmäßigen Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Magdeburg, den ten

Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.) N. N. N. N. Directoren.

Schema V.

Zinscoupon

Aktie Littr. B. Nr..... Jahr 18.....

Inhaber dieses Scheins erhält gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft am 2. Januar 18..... drei und einen halben Thaler Zinsen für das Jahr 18.....

Magdeburg, den ten

Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) N. N. N. N. Directoren.

Schema VI.

Aktie, Littr. B. Nr..... Dividendenschein Nr.....

Verwaltungs-Jahr 18.....

Inhaber dieses Scheins erhält gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft diejenige Dividende ausgezahlt, die von dem Rein-Ertrage des Verwaltungs-Jahres 18..... auf die Aktie Nr..... fallen und deren Betrag nebst der Verfallzeit vom Directorium statutenmäßig bekannt gemacht werden wird.

Magdeburg, den ten

Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.) N. N. N. N. Directoren.

Schema VII.

Talon zu der Aktie Littr. B. der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft Nr.....

Inhaber empfängt gegen diesen Talon zu der Aktie der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft Nr..... die te Serie Dividendenscheine auf die Jahre 18..... bis 18..... sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Aktie bei dem Gesellschafts-Directorium vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist. Magdeburg, den ten

Directorium

der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft.

839. Vom 1. Juli cr. ab treten in den zu der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine gehörigen, den innern Verkehr auf den preußischen Linien betreffenden zusätzlichen Bestimmungen folgende Veränderungen ein:

§ 12. sind das erste und zweite Alinea der zusätzlichen Bestimmungen zu streichen und ist dafür zu setzen:

„Für solche Depeschen, welche bei Preußischen Stationen entspringen und deren telegraphische Beförderung bei Preußischen Stationen endigt, beträgt (ausschließlich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Fürstenthümern, welche dem Vereins-Tarif unterliegen) der Tarif der Telegraphen-Gebühren:

für die erste Zone	5	Sgr.
für die zweite Zone	10	„
für die dritte Zone	15	„

Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung.

Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschießenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone durchschnittlich gegen 11 bis 18, die zweite Zone durchschnittlich gegen 44½ bis 52½ Meilen directer Entfernung begreift."

§ 17. erhält folgende Zusatz-Bestimmung:

„Für Depeschen von und nach Preußischen Stationen ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 2½ Sgr. zu erheben."

§ 22. erhält folgende Zusatz-Bestimmung:

„Der bei Zurückforderung von Depeschen vor geschehener Abtelegraphirung zu machende Abzug von den zu erstattenden Gebühren beträgt bei Depeschen nach Preußischen Stationen nur 2½ Sgr.

Berlin, den 12. Mai 1867.

Der Minister f. Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
gez. Graf von Itzenplitz.

840. Vom 1. Juli d. J. ab geht das Fürstlich Thurn- und Taxissche Postwesen an Preußen über. Von demselben Zeitpunkte an werden in Frankfurt a. M., Darmstadt und Cassel Oberpost-Directionen in Wirksamkeit gesetzt; gleichzeitig werden die Post-Verwaltungsbezirke der Ober-Post-Directionen Erfurt, Minden und Coblenz durch den Hinzutritt bisheriger Fürstlich Thurn- und Taxisscher Post-Anstalten erweitert.

Die Regulirung der Tarife ist vorläufig dahin erfolgt, daß für den Austausch von Postsendungen zwischen den bisherigen Fürstlich Thurn- und Taxisschen Post-Anstalten untereinander die zeitherigen Bestimmungen in Anwendung bleiben, und daß für den Austausch von Post-Sendungen zwischen den gedachten Post-Anstalten und denen des bisherigen Preußischen Postgebiets (Hannover und Schleswig-Holstein eingerechnet) der Preußische interne Tarif eingeführt wird. Der letztere Tarif kommt auch in Anwendung bei den Brief-Post-Sendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen bisherigen Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postorten; Fahrpost-Sendungen nach und aus den Hohenzollernschen Landen unterliegen der Vereins-Fahrpost-Taxe.

Der Tarif für Sendungen zwischen den Preußischen Post-Anstalten in den Hansestädten und den Post-Anstalten des bisherigen Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postgebiets ist entsprechend den obigen Grundsätzen regulirt. Berlin, den 25. Juni 1867.

Der Minister f. Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

841. Betrifft die feststehenden Depositaltage für die Verwaltung des Documenten-Depositorii der Königlichen Regierung.

Für die Verausgabung der bei der Regierungs-Haupt-Casse dauernd deponirten geldgleichen Documente und Staatspapiere, sowie anderer geldwerthen Effecten und deren Zinsen wird ausschließlich der erste Sonnabend in jedem Monat, Morgens von 10 bis 12 Uhr; sofern dieser aber auf den 1. oder 2. eines Monats fällt, der nächste Sonnabend desselben festgesetzt.

Indem wir dem betheiligten Publikum hiervon zur genauen Beachtung Kenntniß geben, machen wir diejenigen Cautions-Besteller, deren in zinstragenden Staatspapieren und anderen geldwerthen Effecten bestellte Cautionen bei der Regierungs-Haupt-Casse deponirt und denen die zu denselben gehörigen Zins-Coupons nicht zur selbstständigen Realisirung verabfolgt worden sind, darauf besonders aufmerksam, daß sie diejenigen Zins-Coupons, deren Realisationstermin bevorsteht, allemal an dem diesem Termine vorhergehenden Monats-Depositat-Tage in Empfang zu nehmen und es sich selbst beizumessen haben, wenn deren Aushändigung Seitens der Depositat-Verwaltung wegen Versäumniß jenes Depositaltages, erst an einem der nächsten erfolgen wird.

In den Quittungen über die Zinscoupons muß der Fonds, die Gattung der Documente, der Kapital-Betrag, so wie der terminus a quo und ad quem der Zinscoupons, genau angegeben werden, wie aus dem nachfolgenden Schema näher zu ersehen ist.

Uebrigens werden die Interressenten noch darauf aufmerksam gemacht, daß es ihre Sache ist, zur gehörigen Zeit die Zinscoupons in Empfang zu nehmen, damit ihnen nicht, durch Verjährung derselben, Nachtheile erwachsen. Magdeburg, den 1. Juli 1867.

Das Regierungs-Präsidium.

Schema zu den Quittungen über Zinscoupons.

Aus dem Documenten-Depositorio der Königlichen Regierungs-Haupt-Casse zu Magdeburg und zwar aus dem Pfarr-Fonds zu N. N. die Zinscoupons:

1) von 900 Thlr. Staatsschuldscheinen pro 1. Januar bis 1. Juli d. J.

2) von 350 Thlr. Kurmärkischen Schuldverschreibungen pro 1. November v. bis 1. Mai d. J.

3) von 125 Thlr. Sächsischen Rentenbriefen pro 1. October v. bis 1. April d. J.

ausgehändigt erhalten zu haben, wird hierdurch quittirend bescheinigt.

(Ort, Datum, Unterschrift u. Character d. Empfängers.)

842. **Bahn-Polizei-Reglement.**

Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-

Verwaltung vom 11. März 1850 für die Preußische Strecke der Börßum-Jerxheimer Eisenbahn folgendes Bahn-Polizei-Reglement hierdurch erlassen:

§ 1. Zur Ausübung der Bahn-Polizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahn-Beamte:

1) der Betriebs-Inspector,
2) die Eisenbahn-Baumeister,
3) die Bahnmeister, (Bahnaufseher),
4) die Bahn- und Hülfsbahnwärter,
5) die Stationsvorsteher,
6) die Stationsaufseher,
7) die Weichensteller,
8) die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
9) die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahn-Polizeibeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

Den Herzoglich Braunschweigischen Eisenbahnbeamten sind in Bezug auf die Eisenbahnpolizei dieselben Befugnisse eingeräumt, welche auf den Königlich Preußischen Staatsbahnen die betreffenden Königlich Preußischen Bahnbeamten auszuüben haben.

§ 2. Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizeibeamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§ 3. Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahn-Polizeibeamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen.

Ebenso sind die Bahn-Polizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden § bezeichneten Gebiets Assistenz zu leisten, soweit es die, den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§ 4. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Herzoglichen Eisenbahn- und Post-Direction Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effecten getroffen werden, und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen, oder eine besondere Legitimation führenden Bahn-Polizeibeamten (§ 1) unweigerlich Folge zu leisten.

§ 5. Niemand darf, nachdem das Abfahrts-Signal gegeben ist und die Eisenbahnfahrzeuge in Bewegung gesetzt sind in diese Fahrzeuge einsteigen, oder einzusteigen versuchen, oder dabei Hülfe leisten; ingleichen darf Niemand während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthür öffnen oder aussteigen.

§ 6. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen vom Publikum nicht betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange dieselben nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und es ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§ 7. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn, darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 8. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§ 9. Privat-Uebergänge dürfen nur von den berechtigten unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§ 10. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der, durch Marktpfähle oder Warnungstafeln bezeichneten Entfernung von den Verschluß-Barrieren das Wiedereröffnen abwarten. Fußgänger dürfen sich den geschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht berühren.

§ 11. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Aufstellen Hinlegen oder Hinwerfen von Steinen, oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind untersagt, desgleichen die Erregung falschen Allarms, das Nachahmen von Signalen, das Verstellen der Ausweichevorrichtungen und ähnliche Handlungen, durch welche eine Störung des Betriebes herbeigeführt werden kann.

§ 12. Feuergefährliche Gegenstände, geladene Feuergewehre, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten oder andere Gegenstände enthält, welche vermöge ihrer Beschaffenheit die Transportmittel oder deren Ladung zu beschädigen geeignet sind, dürfen weder als Reisegepäck oder als Frachtgut ohne Anzeige ausgeliefert, noch in den Personen- oder Gepäckwagen mitgenommen werden.

Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, die von Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§ 13. Hinsichtlich der Versendung chemischer Präparate finden die dieserhalb erlassenen besonderen Bestimmungen Anwendung.

§ 14. Das Tabackrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupees als denjenigen, in welchen es nach den Anordnungen der Direction gestattet wird, ist untersagt.

Die Tabackspfeifen müssen mit Deckel versehen sein.

§ 15. Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen, ebensowenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§ 16. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen

Digitized by Google

Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§ 17. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizeibeamten nicht fügt oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen.

§ 18. Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupee für sie gelöst wird. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben.

§ 19. Wer den in den §§ 4 bis 13, 15 und 16 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt, verfällt, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§ 283, 294 bis 298 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 eine härtere Strafe eintritt, in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thalern Geld resp. 14 Tagen Gefängniß.

§ 20. Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten (§ 1) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letzteren Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (20) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung, oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, zu arretiren. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch Cautionsleistung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen. Der Verhaftete ist stets ungesäumt an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

§ 21. Im Falle einer Verhaftung ist den Bahn-Polizeibeamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizeibeamte eine, mit seinem Namen und seiner Dienst-Qualität bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventionsverhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention constatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die competente Polizei-Behörde eingesandt werden muß.

§ 22. Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. Juli 1867 in Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkte ab werden die bisher gültigen bahnpolizeilichen Bestimmungen aufgehoben.

Magdeburg, den 24. Juni 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

843. Auf der Kreischaussee von Wanzleben nach Welsleben wird vom heutigen Tage ab das Chausseegeld nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 in der Art erhoben, daß bei dem Dorfe Altenweddingen — Nummerstein 0,91 bis 0,92 — in der daselbst neu errichteten Chaussee-Einnehmerstation das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile nach jeder Richtung hin, jedoch mit der Maßgabe zu entrichten ist, daß der Verkehr von Altenweddingen, welcher nach Magdeburg hin abbiegt, und umgekehrt, nur das Chausseegeld für eine halbe Meile entrichtet.

Vorstehendes wird hierdurch unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 25. August 1858 und vom 18. September 1861 l. Fa. 451 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dagegen mit dem genannten Tage die bisherige einmeilige Chausseegeld-Erhebung bei der Eisenbahnstation Blumenberg aufhört. Magdeburg, den 1. Juli 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

844. Mit Bezug auf das in unserem Amtsblatte vom 7. Mai 1864 Nr. 19 publicirte Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 17. April 1864, betr. die Eichung und Stempelung der nach Preußischem Maaße und Gewichte construirten Proportional-Kornwagen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eichung und Stempelung dieser Wiegevorrichtungen nunmehr auch den Provinzial-Eichungs-Commissionen gestattet worden ist. Magdeburg, den 27. Juni 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

845. Die von dem Schmiedemeister Andreas Donau zu Hillersleben erworbene Grundfläche des neben dem Predigerwittwenhause daselbst belegenen Diensthauses der Königlichen Domäne Hillersleben von 7,03 □Ruthen Größe ist von dem selbstständigen Gutsbezirke dieser Domäne abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Hillersleben vereinigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 22. Juni 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

846 Patente. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 29. Juli 1865 ertheilte Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zur Drahtflechterei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken ist aufgehoben.

847. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 3. December 1865 ertheilte Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte selbstthätige mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Nähnadeln ist aufgehoben.

848. Das dem ehemaligen Premier-Lieutenannt A. Chevallerie, dem Mühlenbesitzer J. J. Troeltzsch und dem Schiffbauer W. H. Fleischer zu Danzig unter dem 10. December 1864 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an einem, durch Dampfkraft in Bewegung gesetzten Fahrzeuge zur Herstellung einer Fahrstraße durch Eis, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist und ohne Jemand in der

Digitized by Google

Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

849. Das dem Spinnerei-Director L. Prüsmann zu Eisenach unter dem 28. August 1865 ertheilte Patent auf eine Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

850. Das dem Gewerbeschul-Lehrer K. J. Ulffers zu Brieg unter dem 20. Februar 1865 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Controlwage für Rübenzucker-Fabriken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

851. Der Firma Gebrüder Dultz im Kirchspiel Lamberti, Regierungs-Bezirks Münster, ist unter dem 24. Juni 1867 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Kipp-Vorrichtung für Förderwagen auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

852. Dem Königlich bayerischen General-Directions-Rathe Carl Exter zu München ist unter dem 25. Juni 1867 ein Patent auf einen Fahrgeschwindigkeitsmesser für Eisenbahnfahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

853. Das dem verstorbenen Wasserbaumeister Wernekink zu Düsseldorf unter dem 12. April 1866 ertheilte Patent auf eine Einrichtung öffentlicher Pissoirs behufs deren Reinhaltung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

854. Das den Gebrüdern Harmel in Paris unter dem 12. Februar 1866 ertheilte Patent auf eine Kämm-Maschine für Wolle, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden, ist aufgehoben.

Königliche Ober-Post-Direction.

855. Bei der Personenpost zwischen Diesdorf und Salzwedel ist die Beichaisen-Gestellung, unter gleichzeitiger Festsetzung des Personengeldes auf den Betrag von 5 Sgr. pro Person und Meile, wieder eingeführt worden.

856. Vom 10. Juli cr. ab wird das Personengeld bei der Personenpost zwischen Oschersleben und Seehausen, K. W., von 6 Sgr. auf 5 Sgr. pro Person und Meile ermäßigt.

Personal-Chronik:

Königliches Ober-Präsidium d. Prov. Sachsen.

857. Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Hamersleben im Kreise Oschersleben ist dem Pfarrer Baeseler in Meyendorf verliehen worden.

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

858. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Seegrehna mit Selbitz in der Diöces Wittenberg, ist dem bisherigen Pfarrer der deutsch-evangelischen Gemeinde im Haag J. R. Krüger verliehen worden.

859. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Worbis, Diöces Groß-Bodungen, ist der bisherige Pfarrvicar Genzel daselbst ernannt und bestätigt worden.

860. Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende Hülfspredigerstelle der Parochie Ziesar mit einem Jahreseinkommen von 376 Thlr. 10 Sgr. vacant geworden. Mit derselben ist zur Zeit die Verwaltung der Gemeinde Steinberg mit 130 Thlr. 20 Sgr. Einnahme verbunden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

861. Der bisherige Hülfsbote Steinweg ist zum Regierungsboten ernannt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

862. Der Landrath von Lavière zu Gr.-Wanzleben ist zum Gebrauch einer Badekur auf 6 Wochen, vom 4. Juli ab gerechnet, beurlaubt worden und wird während dieser Zeit durch den ältesten Kreisdeputirten, Rittergutsbesitzer Amtsrath Kühne zu Wanzleben vertreten werden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

863. Der Herr Finanz-Minister hat mittels Rescripts vom 21. d. Mts. den Oberförster von Ladenberg zu Hasserode vom 1. Juli d. Js. ab als Oberförster nach Christianstadt im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. versetzt, und wird die Verwaltung der Oberförsterei Hasserode bis auf Weiteres von dem Oberförster von Ullanski zu Dingelstedt mit geführt werden.

864. Der bisher auf Probe angestellte Förster Engel zu Dingelstedt in der Oberförsterei gleiches Namens ist vom 1. Juni cr. ab von uns als Förster definitiv bestätigt worden.

865. Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg im Monat Juni 1867.

A. Bei dem Appellationsgerichte: Die Auskultatoren Kühne in Wolmirstedt, Rademacher in Calbe a. Saale und Fleischmann in Magdeburg sind zu Referendarien ernannt. Der Rechtskandidat Georg Buchholtz aus Gardelegen ist als Auskultator angenommen. B. Bei den Gerichten I. Instanz: Die Kreisrichter Hölzke zu Neuhaldensleben, Küster zu Calbe a. Milde, Fabian zu Calbe a. Saale und Voigtel zu Burg sind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt. Der Kreisgerichts-Sekretair Schulze zu Arendsee ist vom 1. October 1867 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der Stadt- und Kreisgerichts-Bureau-Assistent Oesterwitz zu Wolmirstedt ist am 10. Juni d. J. gestorben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 28. Den 13. Juli 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung:

866. Stück 60. Nr. 6699. Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. December 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile, mit Ausnahme des Gebietes des vormaligen Königreichs Hannover, sowie der vormaligen freien Stadt Frankfurt, des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 24. Juni 1867.

867. Stück 61. Nr. 6700. Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Königlichen Polizeiverwaltung zu Frankfurt a. M. Vom 29. Juni 1867.

Nr. 6701. Verordnung, betreffend die Einführung der Verordnung über die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers vom 7. August 1846 in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 24. Juni 1867.

Nr. 6702. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Trankſteuer und Zapfgebühr von Wein, Traubenmost, Obstwein und Obstmost in den vormals Großherzoglich und Landgräflich Hessischen Landestheilen. Vom 24. Juni 1867.

Nr. 6703. Verordnung, betreffend die evangelischen militairkirchlichen Angelegenheiten im ehemaligen Königreich Hannover. Vom 24. Juni 1867.

Nr. 6703 a. Verordnung wegen Aufhebung der in Frankfurt a. M. als Staatssteuern bestehenden Accisen von Gerste, Hafer, Heu, Stroh, Brennstoffen, Wein und Obstwein. Vom 29. Juni 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

868. Auf Grund der §§ 10 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 und gemäß § 2 des dazu ergangenen Reglements vom 1. Juli 1867, setze ich für den ganzen Umfang des Staates den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu den bevorstehenden Wahlen für die erste Legislaturperiode des Reichstages zu beginnen hat,

auf den 20. Juli d. Js.

hierdurch fest.

Die Bestimmung des Wahltages bleibt vorbehalten.

Berlin, den 9. Juli 1867.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. von Klützow.

869. Die von den vormaligen Thurn und Taxisschen Postanstalten für Rechnung der Fürstlichen Verwaltung verkauften Freimarken und Franko-Couverts, deren Verwendung bis zum 1. Juli d. J. excl. nicht stattgefunden hat, können vom Publicum innerhalb 8 Wochen nach diesem Termine bei jeder Königlich Preußischen Post-Anstalt gegen baare Bezahlung zurückgegeben werden. Berlin, den 2. Juli 1867.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

870. Betrifft die Aufnahme in das Königl. Schullehrer-Seminar zu Osterburg.

Diejenigen jungen Leute, welche das siebenzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, und in diesem Jahre in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Osterburg aufgenommen zu werden wünschen, haben folgende Papiere bis zum 24. August cr. an den Seminar-Director Dr. Schumann zu Osterburg portofrei einzusenden.

1) einen Taufschein,

2) einen Revaccinationsschein, wonach in den letzten zwei Jahren die Revaccination erfolgt ist,

3) ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand,

4) Zeugniß ihrer Lehrer, Seelsorger und Ortsbehörden über den von denselben empfangenen Unterricht, sowie über ihren Wandel,

5) eine Bescheinigung der Eltern oder sonstigen Angehörigen, daß sie willens, sowie der Ortsbehörde, daß dieselben im Stande sind, für jedes der drei Seminarjahre zur Ausbildung des betreffenden Aspiranten mindestens funfzig Thlr. zu verwenden.

Diese Atteste sind ohne Anwendung von Stempelpapier auszufertigen. Die, welche ihre Zeugnisse eingesendet haben, haben sich, ohne Bescheid abzuwarten, am 11. September Nachmittags 4 Uhr im Seminar zu Osterburg einzufinden und werden nach der am 12. und 13. September abgehaltenen Prüfung dann sogleich über ihre Aufnahme und den Tag des Eintritts in das Seminar beschieden werden.

Magdeburg, den 1. Juli 1867.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

871. Betrifft die Erweiterung des freien Verkehrs mit Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten.

Nachdem durch die Verordnungen vom 11. Mai d. J. Nr. 6643, 6644, 6645, (Ges. S. 633 und folgende) die in den älteren Provinzen bestehende Be-

Digitized by Google

steuerung des Branntweins, Braumalzes und inländischen Tabacks in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 (G. S. S. 555, 875 und 876) mit der Monarchie vereinigten Landestheilen — mit einer vorübergehenden Modification hinsichtlich des größeren Theiles des vormaligen Kurfürstenthums Hessen — eingeführt und nachdem zwischen Preußen und Oldenburg unterm 27/30. April d. Js. eine Uebereinkunft in Betreff gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse u. s. w. (Ges. S. S. 881) getroffen, auch der Beitritt zu dieser Uebereinkunft von Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten und Braunschweig erklärt worden ist, wird in Betreff der Uebergangsabgabe und der Erstattung der innern Steuer von Gegenständen der Eingangs gedachten Art Nachstehendes angeordnet:

1) Vom 15. Juli 1867 ab werden mit der zu 2 bezeichneten Maaßgabe die Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt, nach welchen zur Zeit bei dem Uebergange von Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten von oder nach den älteren Preußischen Landestheilen, nach oder von den zu den Regierungsbezirken Wiesbaden und Cassel (Ges. S. für 1867 S. 273), sowie zum ehemaligen Königreiche Hannover gehörigen oder mit den letzteren in näherer Verbindung stehenden Braunschweigischen, Schaumburg-Lippeschen und Bremischen Gebietstheilen, ferner beim Verkehr zwischen diesen Gebietstheilen und beim Uebergange nach und von Oldenburg und dem Jadegebiet Uebergangs-Abgaben erhoben oder Abgaben-Beträge erstattet werden.

2) In Betreff des Verkehrs mit Branntwein findet die vorstehende Anordnung bezüglich desjenigen Theils des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden besteht, erst vom 1. Juli 1868 ab Anwendung. Bis dahin erfolgt innerhalb des vorgedachten Gebietstheils beim Uebergange von Branntwein dahin allgemein die durch die Bekanntmachung vom 15. Juni 1867 angeordnete Erhebung und Erstattung der Abgabe von Branntwein. Demgemäß wird auch in den übrigen Landestheilen von dem aus jenem Gebietstheile eingehenden Branntwein die Uebergangs-Abgabe erhoben, sowie von dem dahin ausgehenden Branntwein die Steuer erstattet.

3) In Ansehung des Verkehrs mit Branntwein von und nach Luxemburg bewendet es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 14. August 1858.

4) Beim Uebergange von Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten aus Bayern, Würtemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen nach Preußen, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, aber mit Einschluß derjenigen Gebietstheile, welche dem Steuersysteme Preußens angeschlossen sind, ferner nach Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten Braunschweig und Oldenburg wird an Uebergangsabgaben erhoben:

a) von Branntwein für die Ohm (Preußisch) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles 6 Thlr. mit der zu 5 bezeichneten Maaßgabe;

b) von Bier für den Centner 7 Sgr. 6 Pf.

c) von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten für den Centner 20 Sgr.;

5) Die Uebergangsabgabe von Branntwein ist in dem oben zu 2 bezeichneten Theile des Regierungsbezirks Cassel erst vom 1. Juli 1868 ab in dem vorstehend zu a bezeichneten Betrage von 6 Thlr. bis dahin aber in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 15. Juni 1867 nur im Betrage von 4 Thlr. zu erheben.

Dagegen gelangt von dem aus jenem Landestheile kommenden Branntwein der zu 4a bezeichnete Satz vom 15. Juli d. Js. ab zur Erhebung.

6) Wegen der Steuervergütungen beim Ausgange von Branntwein und Bier wird auf die darüber ergehende besondere Bekanntmachung verwiesen.

7) Die Uebergangs-Straßen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Steuer, beziehungsweise einer innern indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnisse, sowie die an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungsstellen werden durch besondere Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Berlin, den 2. Juli 1867.

Der Finanz-Minister: gez. v. d. Heydt.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 4. Juli 1867.

Für den Provinzial-Steuer-Director: gez. Hirsch.

872. Betrifft die Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 11. d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. April 1867 bis ultimo September 1867 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooft worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 45 Stück, nämlich: Nr. 614. 1290. 1395. 1529. 1632. 1656. 1918. 2170. 2247. 2401. 2680. 2717. 2766. 2975. 3188. 3340. 3352. 3378. 3589. 3693. 4120. 4153. 4301. 4325. 4359. 4393. 4499. 4901. 5050. 5133. 5228. 5237. 5290. 5358. 5400. 5422. 5553. 5689. 6175. 6349. 6682. 6738. 6967. 6996. 7124.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 12 Stück, nämlich: Nr. 102. 279. 705. 1049. 1156. 1183. 1301. 1395. 1737. 1876. 1899. 1910.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 58 Stück, nämlich: Nr. 32. 60. 389. 513. 514. 914. 1150. 1230. 1329. 1895. 2257. 2295. 2534. 2814. 3039. 3215. 3311. 3425. 3671. 3752. 3922. 3939. 3986. 4007. 4241. 4622. 4739. 4846. 4921. 4975. 5128. 5385. 5459. 5480. 5536. 5777. 6187. 6216. 6388. 6672. 6704. 6900. 6949. 7079. 7275. 7353. 7758. 7842. 7921. 8006. 8040. 8417. 8442. 8482. 8848. 9139. 9250. 9253.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 53 Stück, nämlich: Nr. 66. 164. 195. 305. 485. 812. 872. 958. 1035. 1088. 1191. 1284. 1356. 1429. 1959. 1988. 2066. 2219.

2274. 2649. 2774. 2810. 2861. 2928. 2971. 2997. 3301. 3346. 3379. 3551. 3967. 3970. 4123. 4192. 4205. 4225. 4285. 4350. 4934. 5158. 5222. 5524. 5638. 5808. 6083. 6172. 6183. 6304. 6522. 6657. 7872. 8008. 8065.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 13 Stück, nämlich: Nr. 12,592 bis 12,604.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. September 1867 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgelooseten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooseten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooseten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit..... Nr..... à..... Thlr. Capital
2) ꝛc.

mit zusammen
(buchstäblich).....Thalern
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung ....., den.... ten ..... 186.....

N. N."

Mit dem 30. September 1867 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. III. Nr. 3 bis 16 nebst Talons unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooseten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September 1867 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgelooseten Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher noch nicht realisirt sind, nämlich:

a. pro 1. October 1861 Lit. D. Nr. 7017.
b. pro 1. April 1862 Lit. D. Nr. 1245.
c. pro 1. October 1862 Lit. C. Nr. 324.
d. pro 1. October 1863 Lit. A. Nr. 896. Lit. C. Nr. 2891. 4759. 7577. Lit. D. Nr. 6112. 7063.
e. pro 1. April 1864 Lit. D. Nr. 6037.
f. pro 1. October 1864 Lit. B. Nr. 1054. 1768.
g. pro 1. April 1865 Lit. B. Nr. 1430. Lit. C. Nr. 743. Lit. D. Nr. 2545. 5641. 5759.
h. pro 1. April 1866 Lit. B. Nr. 1235. Lit. C. Nr. 6520. Lit. D. Nr. 2407.
i. pro 1. October 1866 Lit. B. Nr. 1474. Lit. C. Nr. 3026. 3620. 5570. Lit. D. Nr. 5091. 7274.
k. pro 1. April 1867 Lit. A. Nr. 4072. 6231. 6530. Lit. C. Nr. 3216. 3358. 4301. 5091. 5203. 7271. 7986. 8646. Lit. D. Nr. 829. 2121. 2160. 2387. 3635. 3909. 7267. 7590. 7613.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an Diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12,591 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooset worden sind. Magdeburg, den 13. Mai 1867.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Sachsen.

873. Betrifft die Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeld'schen Tilgungskasse.

In dem am 11. d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeld'schen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli 1867 bis ult. December 1867 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooset worden.

1) von Lit. A. à 3½ %
a. zu 500 Thlr. Nr. 43. 451. 576.
b. zu 100 Thlr. Nr. 346.
c. zu 50 Thlr. Nr. 175. 652.
d. zu 25 Thlr. Nr. 686.

2) von Lit. B. à 4 %
a. zu 500 Thlr. Nr. 192. 550. 1392. 1643. 1972. 2421. 2439. 3688.
b. zu 100 Thlr. Nr. 1834. 2007. 3366. 3707. 4006.
c. zu 50 Thlr. Nr. 1319. 2586. 3147.
d. zu 25 Thlr. Nr. 2673.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1868 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder:

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooseten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Januar 1868 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. VI. Nr. 3 und 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooseten Schuldver-

schreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Januar 1868 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a. 1. Juli 1865 à 3½ % Nr. 630. zu 50 Thlr.

b. 1. Juli 1866 à 3½ % Nr. 437. zu 25 Thlr. — à 4 % Nr. 4139. zu 100 Thlr.

c. 1. Januar 1867 à 3½ % Nr. 528. 548. zu 500 Thlr., Nr. 666. zu 25 Thlr.; — à 4 % Nr. 127. 1567, zu 500 Thlr. Nr. 768. 2052. 2316. zu 100 Thlr., 2072. zu 50 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 13. Mai 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

874. Der nach unserer Bekanntmachung vom 1. Juli cr. (pag. 217 des Amtsblatts) am 3. August cr. abzuhaltende Depositaltag für die Verwaltung des Documenten-Depositorii der Königlichen Regierung muß aus dienstlichen Rücksichten in Wegfall kommen und findet der nächste erste Depositaltag am 7. September cr. Statt. Magdeburg, den 8. Juli 1867.

Das Regierungs-Präsidium.

875. Betrifft die Einziehung der Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheine ꝛc.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen ist durch Bekanntmachung desselben vom 29. Mai d. Js. in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1866 (Nr. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes) der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden können, auf den 1. Juli 1868 festgesetzt und die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher aufgefordert worden, diese Scheine bis zum 1. Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staatskasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse und außerdem bei allen Rentämtern, Hauptzollämtern, Obereinnehmereien und Districtseinnehmereien des Großherzogthums Statt. Bei den genannten Localstellen kann jedoch der Umtausch nur in soweit geschehen, als ihr Vorrath an neuem Papiergeld es gestattet.

Magdeburg, den 8. Juli 1867.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

876. Nachdem die V. Section der Chaussee von Halberstadt über den Huy und den Neuendamm bis zur Oschersleben-Schöningener Chaussee, d. h. die Strecke von Hamersleben bis Ottleben, vollendet und dem öffentlichen Verkehr übergeben ist, findet vom 1. Juli d. J. ab für die IV. und V. Section d. h. für die Strecke von Neuwegersleben über Hamersleben nach Ottleben eine einmeilige Chausseegeld-Erhebung nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 (Gesetzsammlung Seite 97) in der neu errichteten Hebestelle, im Preußeschen Gasthofe zu Hamersleben statt, so daß an dieser Stelle nunmehr sowohl das ebengedachte Chausseegeld, als auch das Wegegeld für den Neuendamm erhoben wird, während die bisher zu Neuwegersleben stattgehabte Chausseegeld-Erhebung mit demselben Tage aufhört, was hierdurch mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 7. November 1855 und 16. Mai 1863 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 5. Juli 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

877. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen wird in der Stadt Gardelegen ein sechster Viehmarkt alljährlich am Montage vor Bartholomäi und zwar in diesem Jahre am 19. August abgehalten werden.

Magdeburg, den 8. Juli 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

878. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des § 2, Alinea 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 genehmigt, daß die dem Dorfe Frohse zunächst belegenen 6 Häuser der Kolonisten Wilhelms-Straße nebst Zubehör, von dem Stadtbezirke Schönebeck abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Frohse vereinigt werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 1. Juli 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

879. Betrifft die Prüfungen im Seminar zu Osterburg.

Im Anschluß an die Wahlfähigkeitsprüfung der Zöglinge des Seminars zu Osterburg werden folgende Prüfungen abgehalten werden:

1. eine revisorische Prüfung solcher Lehrer in den altmärkischen Kreisen, welche im Jahre 1865 oder früher die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden haben und seitdem wenigstens zwei Jahre in einem öffentlichen Schuldienste angestellt sind

am 17. und 18. September c.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind durch die Ortsschulinspectoren, welche über die Leistungen der Lehrer in der Schule, deren amtliche und außeramtliche Führung und über das über ihre Nachbildung bewiesene

Streben ein ausführliches Zeugniß beizufügen haben, den Diöcesanbehörden nebst dem Wahlfähigkeitszeugniß einzureichen, und durch diese an uns bis zum 24. August zu befördern.

Die betreffenden Lehrer haben sich am 16. September Abends 6 Uhr im Seminargebäude zu Osterburg persönlich zu melden.

2. eine Prüfung von Literaten und Candidaten der Theologie pro schola et rectoratu **am 18. und 19. September c.**

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Anmeldungen auf Stempelpapier spätestens bis zum 25. August unter Beifügung

1) des Abgangs-Zeugnisses vom Gymnasio,
2) des Abgangs-Zeugnisses von der Universität,
3) des Prüfungszeugnisses pro licentia concionandi,
4) eines Sittenzeugnisses von dem Pfarrer, resp. Superintendenten, in dessen Aufsichtskreise sie sich seit dem letzten Jahre aufgehalten haben und
5) eines Lebenslaufs, in welchem sie den Gang ihrer wissenschaftlichen und practischen Vorbildung für einen pädagogischen Beruf näher anzugeben haben,

bei uns einzureichen.

Die Angemeldeten haben sich

am 17. September c., Abends 6 Uhr,

im Seminargebäude zu Osterburg persönlich zu melden.

3) eine Prüfung von nicht im Seminar gebildeten Schulamtsbewerbern aus den Altmärkischen Kreisen

am 18. bis 21. September c.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 25. August ihr Gesuch auf Stempelpapier an uns direct einzureichen und folgende Zeugnisse beizufügen:

1) den Geburtsschein,
2) ein ärztliches Gesundheitsattest,
3) ein Militairattest,
4) die Zeugnisse ihres Ortsgeistlichen und des Superintendenten, daß sie unter Aufsicht und Leitung eines bewährten Lehrers an dessen Schule mindestens ein Jahr lang im Schulhalten sich geübt und sich genügende Lehrfertigkeit und Bekanntschaft mit der Methode des Elementarunterrichts erworben, sowie daß sie überhaupt eine dem Lehrerberufe entsprechende Erziehung und Vorbildung genossen haben,
5) ein Zeugniß der Ortsbehörde und des Pfarrers über ihren Lebenswandel und
6) einen selbstverfaßten Lebenslauf.

Sodann haben sie sich, ohne eine weitere Vorladung abzuwarten

am 17. September, Abends 6 Uhr,

im Seminargebäude zu Osterburg persönlich zu melden.

Magdeburg, den 5. Juli 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

880. Die nachbenannten Fortschreibungs-Beamten und zwar:

1) Hahnzog zu Salzwedel,
2) Wüstemann zu Burg,
3) Rissmann zu Oschersleben,
4) Trautmann zu Osterburg,
5) Grosse zu Halberstadt,
6) Meyenburg zu Stendal,
7) Gamowsky zu Magdeburg,
8) Tauer zu Gardelegen,
9) Ramdohr zu Wanzleben,
10) Wilde zu Calbe a. S.
11) Heuer zu Neuhaldensleben,

sind laut Rescript des Herrn Finanz-Ministers vom 8. Juni d. Js. zu

Kataster-Kontroleuren

definitiv ernannt, und also solche mit der Verwaltung der ihnen bisher commissarisch übertragen gewesenen Aemter auch ferner betraut worden.

Magdeburg, den 25. Juni 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

881. Betrifft die bei der Aufnahme in die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Dienstein-

kommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu Ia. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragpflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu Ib. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu Id. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre.

Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heirathe-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad Ia. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen, und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

Digitized by Google

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschafft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei".

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheitsatteften für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Atteften sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thaler nicht übersteigen darf (cf. 1a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu 1a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der
Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Ober-Post-Direction.

882. In Folge Einführung eines neuen Fahrplans auf der Eisenbahn zwischen Halle und Nordhausen-

Arenshausen wird die Personenpost von Harzgerode nach Sangerhausen vom 9. d. Mts. ab, statt wie bisher um 2³⁰ Uhr N., schon um 2 Uhr Nachmittags (zum Anschluß in Sangerhausen an die Eisenbahnzüge 6⁵⁴ N. nach Halle und 9⁶ N. nach Arenshausen) abgesandt.

Personal-Chronik:

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

883. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wormsdorf in der Diöces Eilsleben, ist der bisherige Pfarrer in Badeleben, in derselben Diöces, Carl Wilhelm Palmié, berufen und bestätigt worden.

884. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Klein-Furra, in der Diöces Bleicherode, ist dem bisherigen Pfarrer Emmelmann zu Wülfingerode in derselben Diöces verliehen worden.

885. Durch die Versetzung des Pfarrers Hildebrand ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 911 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Behnsdorf mit dem Filiale Eickendorf, in der Diöces Weferlingen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen, 1 Capelle und 3 Schulen.

886. Der Pfarrer Dähne zu Rotha, in der Diöces Sangerhausen wird Michaelis d. Js. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Rotha mit Horla gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von ca. 600 Thlr. Die Parochie hat 2 Kirchen und 2 Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

887. Der Landrath v. Plotho zu Loburg ist zur Herstellung seiner Gesundheit vom 24. Juni cr. ab auf 6 Wochen beurlaubt, und seine Vertretung während dieser Zeit dem Kreis-Deputirten von Münchhausen auf Calitz übertragen worden.

888. Der Candidat der Feldmeßkunst Adolph Umlauff ist nach bestandener Prüfung als Feldmesser vereidet worden.

889. Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Nordgermersleben, Bornstedt, Hakenstedt, Greppendorf mit Brumby und Tundersleben mit Klein-Rottmersleben bestehenden 8. ländlichen Schiedsmannsbezirk des Magdeburgischen Theils im Kreise Neuhaldensleben ist auf die Periode vom 6. Juni c. bis dahin 1870 der Amtmann Schäffer zu Groppendorf gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

890. Als Schiedsmänner für die Stadt Stendal im Kreise gleichen Namens sind für den 2. Bezirk der Rathmann Kindervater aus Stendal auf die Periode vom 21. Juni c. bis dahin 1870 und für den 3. Bezirk der Kaufmann Louis Guhl ebendaher auf die Periode vom 22. Juli cr. bis dahin 1870 gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

891. In der Stadt Bismark ist der bisherige Rathmann Stolze zum unbesoldeten zweiten Bürgermeister (Beigeordneten) auf 6 Jahre und an seiner Statt für die Restdienstzeit als Rathmann bis zum 15. November 1869 der Färbermeister Mertens zum unbesoldeten Rathmann gewählt. Beide Wahlen sind von uns bestätigt.

892. In der Stadt Osterburg ist der Rentier Hermann Voigt zum unbesoldeten Rathmann bis zum 17. März 1872 gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

893. In der Stadt Gommern ist der invalide Sergeant Moritz Model, vom 35. Infanterie-Regiment, zum Polizei-Sergeanten ernannt und von uns bestätigt worden.

894. In der Stadt Aschersleben ist der invalide Sergeant Friedrich Wilhelm Johann Schnur, vom 3. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nr. 66, zum Polizei-Sergeanten ernannt und von uns bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

895. Der provisorische Schullehrer Fuchs zu Burg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

896. Der provisorische Schullehrer Siedler zu Burg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

897. Der provisorische Cantor und Schullehrer Schulze zu Lühe, Diöces Möckern, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

898. Der provisorische Schullehrer Hube zu Oschersleben ist definitiv als solcher bestätigt worden.

899. Der provisorische Schullehrer Janicke zu Sandau ist definitiv als solcher bestätigt worden.

900. Die Cantor- und Lehrerstelle zu Neuenklitsche, Diöces Sandau, ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

901. Die Cantor- und Lehrerstelle zu Bergzow, Diöces Altenplathow, ist durch Emeritirung des Inhabers erledigt. Die Besetzung erfolgt durch uns.

902. Die Lehrerstelle zu Steinberg, Diöces Ziesar, ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Die Besetzung erfolgt durch uns.

903. Die fünfte Lehrerstelle an der Schule zu Hornhausen, Diöces Oschersleben, wird durch Ausscheiden des Inhabers aus dem Amte zum 1. October cr. erledigt. Die Stelle wird durch uns besetzt.

904. Die Organisten- und Lehrerstelle zu Biederitz wird durch Versetzung des Inhabers zum 1. October cr. vacant. Sie ist Königlichen Patronats.

---

905. Die durch die Versetzung des Oberförsters Neumann vom 1. Juli d. J. ab zur Erledigung kommende Oberförsterstelle für das Königliche Hausfideicommiß-Forstrevier Riegripp ist von dem gedachten Zeitpunkte ab dem seitherigen Premier-Lieutenant und Oberjäger im reitenden Feldjäger-Corps Michaelis unter Ernennung desselben zum Königlichen Oberförster verliehen worden. Berlin, den 24. Juni 1867.

Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 29. Den 20. Juli 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung:

906. Stück 62. Nr. 6704. Verordnung, betreffend das Strafrecht und das Strafverfahren in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 25. Juni 1867.

907. Stück 63. Nr. 6705. Verordnung, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer von Spielkarten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 4. Juli 1867.

Nr. 6706. Verordnung, betreffend die Erhebung der Wechselstempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 4. Juli 1867.

Nr. 6707. Verordnung, betreffend die Erhebung der Zeitungsstempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September vom 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 4. Juli 1867.

Nr. 6708. Verordnung, betreffend die Entrichtung der Stempelsteuer von Kalendern in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 5. Juli 1867.

Nr. 6709. Allerhöchster Erlaß vom 31. Mai 1867 betreffend die Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen im Betrage von fünf Millionen Thaler.

Nr. 6710. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Ermäßigung der Konsulatsgebühren in den Europäischen Häfen.

Nr. 6711. Verordnung, betreffend die in den neu erworbenen Landestheilen vorhandenen, zum Staatseigenthume gehörigen Aktivkapitalienfonds. Vom 5. Juli 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

908. Betrifft die Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII. Nr 1 — 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden vom 17. Juni d. J. ab von der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Controlle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Oberpostamte unentgeldlich zu haben sind, bei derselben persönlich, oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten andern Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Controlle der Staatspapiere, oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Controlle der Staats-

papiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (bezieh. Neumärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons.“ Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. Februar k. Js. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 21. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse, bei den Königl. Kreiskassen in Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Quedlinburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, der Königl. Forstkasse zu Aken, sowie bei dem Magistrate in Burg zur Aushändigung vorräthig sind.

Magdeburg, den 31. Mai 1867.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

909. Betrifft die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein.

Ueber die Vergütung der Steuer für ausgeführten inländischen Branntwein werden unter gleichzeitiger Aufhebung der Bekanntmachungen vom 18. October 1838 und 12. December 1841 folgende vom 15. Juli d. J. ab in Kraft tretende Bestimmungen getroffen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 1. Bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweins nach Ländern und Landestheilen, welche nicht zum Zollverein gehören, oder bis zum 1. Juli 1868 nach demjenigen Theile des Preußischen Regierungsbezirks Kassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht, ferner nach Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen und den Hohenzollernschen Landen wird, sofern der Branntwein eine Alkoholstärke von 35 Procent nach Tralles oder darüber hat und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens einen Eimer (60 Preußische Quart) beträgt, eine Steuervergütung von Eilf Pfennigen für jedes Quart Branntwein zu Funfzig Procent Alkohol nach Tralles, oder, was dasselbe ist, von Einem Silbergroschen und Zehn Pfennigen für jedes Einhundert der in dem Branntwein überhaupt enthaltenen, durch Multiplication der Quartzahl mit dem Stärkegrad ermittelten Alkohol-Procente gewährt.

Bei Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§ 3) ausgeführten Branntwein bleiben jedoch die Alkohol-Procente, welche nicht volle 100 betragen, außer Ansatz, so daß beispielsweise die Vergütung nicht für 243,477, sondern nur für 243,400 Procent Alkohol geleistet wird.

§ 2. Ein regelmäßiger Nachweis des Ursprungs des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins wird nicht verlangt, die Forderung dieses Nachweises aber in einzelnen Fällen vorbehalten, auch hat Jeder, der inländischen Branntwein unter Erfüllung der nachstehend vorgeschriebenen Bedingungen ausführt, auf die im § 1 bestimmte Steuervergütung Anspruch.

Die Vergütung wird aber nur gewährt, nachdem die Revision des Branntweins bei einem dazu befugten Amte bewirkt, auch die wirklich erfolgte Ausfuhr, beziehungsweise der Eingang in die im § 1 namentlich genannten Zollvereinsstaaten nachgewiesen worden ist.

In dieser Hinsicht wird bemerkt, daß zur Revision des ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen alle Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter befugt sind, welche in den in Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten, also in Preußen (mit Ausschluß der Herzogthümer Schleswig und Holstein, sowie des im § 1 bezeichneten Theils des Regierungsbezirks Kassel) Sachsen, Oldenburg, Braunschweig und dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein, an der Grenze gegen das Vereinsausland oder an der Binnengrenze gegen andere Zollvereinsländer liegen, oder welche, im Innern der in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten gelegen, zur Vornahme von Ausgangs-Abfertigungen beim Schiffs- und Eisenbahnverkehr ermächtigt sind. Werden andere Steuerstellen in den eben genannten Staaten zur Ertheilung der Abfertigungen, beziehungsweise der Ausgangsbescheinigungen gewählt, so müssen dieselben dieserhalb ausnahmsweise mit allgemeiner Ermächtigung versehen sein. Bei den Versendungen des inländischen Branntweins nach den Zollvereinsstaaten, welche mit Preußen wegen der Branntweinsteuer nicht in Gemeinschaft stehen, müssen außerdem die für den Verkehr mit übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen eröffneten Straßen innegehalten werden.

§ 3. Soll Branntwein mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Inhaber desselben solches dem Steueramt seines Wohnorts oder des Bezirks, in welchem er wohnt, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, in welcher die Anzahl, Zeichen und Nummern der Gebinde, ferner die Zahl der an denselben etwa vorhandenen Rollbänder, sowie die etwa eingebrannten Taragewichte der Fässer und die Menge und wahre Stärke des in jedem derselben befindlichen Branntweins angegeben, auch das Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt und der Bestimmungsort des Branntweins genannt sein müssen.

Digitized by Google

Erfolgt die Versendung aus Provinzen des Preußischen Staats, in denen zur Zeit ein anderes Maß als das Preußische Quart Anwendung findet, so hat der Versender die Menge des Branntweins zunächst in dem ortsüblichen, näher zu bezeichnenden Gemäß, dann aber auch bei jedem Gebinde auf Preußische Quarte reducirt anzumelden.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar der Anmeldung, mit dem Buchungsvermerk versehen, dem Anmelder zurück.

§ 4. Die zurückgegebene Anmeldung (§ 3) muß den Transport des Branntweins begleiten. Sollte es während des Transports nöthig werden, die Richtung desselben zu ändern, so hat der Wagenführer hiervon dem nächsten Steueramte Anzeige zu machen. Von dem Letzteren wird alsdann das neu gewählte und für besagt befundene Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt auf der Ausfuhr-Anmeldung vermerkt, zugleich aber auch die Steuerstelle, bei welcher die erste Anmeldung der Versendung geschehen, von der veränderten Richtung des Transports benachrichtigt.

Bei dem gewählten Abfertigungsamte wird die Anmeldung abgegeben und der Branntwein zur Revision gestellt. Diese Revision besteht in der Ermittelung der Menge und wahren Alkoholstärke des in jedem Gebinde enthaltenen Branntweins nach Maßgabe der dieserhalb besonders ertheilten Vorschriften, außerdem aber wird in den dazu anzethanen Fällen die Anlegung eines geeigneten Verschlusses vorgenommen.

Wenn neben der Ausfuhr-Anmeldung ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§ 5. Soll die Revision lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dies Amt nach bewirkter Abfertigung und Bescheinigung derselben in der Anmeldung, auf dieser letzteren auch die wirklich geschehene Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angaben der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht der Branntwein unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem solchen Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk der Versender wohnt, und dem Waarenführer über die Abgabe der Anmeldung und die Gestellung des Branntweins zur Revision eine Bescheinigung zu ertheilen.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangs-Bescheinigung (§ 2), welche beim Uebergang über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Diese Eingangsbescheinigung muß über die Anzahl der Gebinde mit Branntwein, beziehungsweise über die Unverletztheit des Verschlusses Auskunft geben und mit dem Dienststempel und der Unterschrift der Behörde versehen sein. Um eine solche Bescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer nach erfolgter Ausgangsabfertigung die Anmeldung zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte in dessen Bezirk der Versender wohnt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen 3 Monaten, vom Tage der im § 3 erwähnten Anzeige an gerechnet, zuzustellen hat.

§ 6. Wenn die Revision des Branntweins bei einem anderen Amte, als dem Ausgangsamte bewirkt werden soll, so werden bei ersterem Amte, nach erfolgter und bescheinigter Revision, die Gebinde, sofern es wegen eines zu ertheilenden Uebergangsscheins etwa besonders erforderlich ist, einzeln unter Siegelverschluß genommen, demnächst aber unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und diese letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne jede Umladung binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist mit der bescheinigten Anmeldung dem gewählten Ausgangsamte zugeführt. Letzteres Amt kann, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf Recognition und Abnahme des Raumverschlusses, wenn dieser bei mangelndem Kolloverschluß nicht wegen des ertheilten Uebergangsscheins belassen werden muß, beziehungsweise auf die Vergleichung der Anzahl und Zeichen der Gebinde beschränken. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im § 5 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

§ 7. Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk der Versender wohnt, wird die Steuervergütung gleich nach dem Schlusse jeden Monats mittelst einer der Provinzial-Steuer-Behörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Monats eingegangene Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der liquidirten Beträge wird von der Provinzial-Steuer-Behörde auf Grund einer jeden richtig befundenen Ausfuhrbescheinigung ein Anerkenntniß darüber ertheilt, auf welchen Betrag die Steuervergütung für den ausgeführten Branntwein sich belaufe, und daß diese Summe jeder Inhaber des Anerkenntnisses in der im § 8 bezeichneten Weise erheben könne.

§ 8. Die Anerkenntnisse werden bei den diesseitigen Steuerstellen, insoweit letztere im Gebiet der Brannt-

weinsteuergemeinschaft gelegen sind, auf zu entrichtende Maischsteuer zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen, auch unter den nachstehend angegebenen Bedingungen durch baare Zahlung der in denselben anerkannten Steuervergütung realisirt. Der Inhaber eines solchen Anerkenntnisses kann demnach,

a) wenn er selbst Brennerei-Inhaber ist, das Anerkenntniß entweder zur Tilgung eines gleich hohen Betrages creditirter Maischsteuer benutzen, oder wenn er keinen Steuer-Credit genießt, auf zu entrichtende Maischsteuer in Zahlung geben,

b) wenn er nicht selbst die Brennerei betreibt, dasselbe zu den unter a. angegebenen Zwecken einem Brennerei-Inhaber übergeben, endlich

c) wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a. und b. angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuervergütung auf Anweisung der Provinzial-Steuer-Behörde, welche das Anerkenntniß ausgefertigt hat, vom 1. November an bis zum Jahresschluß bei dem Hauptamte baar gezahlt erhalten, auf dessen Antrag das Anerkenntniß ertheilt ist. Die baare Zahlung der Steuervergütung wird aber nur für Branntwein geleistet, welcher nach dem Anerkenntniß bis Ende September ausgeführt worden ist, und es muß der Antrag darauf unter Beifügung der Anerkenntnisse so zeitig von dem Inhaber an die Provinzial-Steuer-Behörde gerichtet werden, daß die Anweisung der Zahlung noch vor dem Jahresschlusse erfolgen kann.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen oder baar realisirt, und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen, auch findet ihre Annahme als Zahlungsmittel oder zur baaren Zahlung überhaupt nur innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, statt.

§ 9. Für inländischen Branntwein, welcher Behufs späterer Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande zu einer Packhofs-Niederlage abgeführt wird, soll die Steuervergütung (§ 1) ebenfalls gewährt werden. Bei solchem Branntwein kommen in Bezug auf Anmeldung, Abfertigung und Erlangung der Vergütung die vorstehenden Bestimmungen mit dem alleinigen Unterschiede in Anwendung, daß die Bescheinigung des Hauptamts in der Packhofsstadt über die Ablieferung des Branntweins zur amtlichen Niederlage die Stelle der Ausfuhrbescheinigung vertritt.

Da der zu Packhofs-Niederlagen abgeführte inländische Branntwein in Folge der dafür gewährten

Angabe des Versenders.

Der einzelnen Gebinde:				Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins.		
Laufende №	Bezeichnung. Marke.	Nummer.	Zahl der Rollbänder.	eingebrannte Tara. Ctr. U.	Menge in ortsüblichem Gemäß, nämlich in:	in Preußischen Quarten.	wahrer Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles.
1.	2.		3.	4.	5.		6.
				Zusammen . .			

Ausgangs-Bescheinigungen.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

N., den ..... ten .....

(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) (vier) Gebinde Branntwein, welche unter № (23) des Ausgangs-Registers nachgewiesen w(erden), über die Grenze ausgeführt worden (sind), wird hiermit bescheinigt.

N., den .....ten .....

.....Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete .....Gebinde Branntwein (sind) heut.....mittag.....Uhr unter Kollo-Verschluß von hier abgelassen und binnen ... Tagen dem.....Amte zu..... Behufs Kontrolirung des Ausgangs zu

Steuervergütung dem unversteuerten Lagergute hinzutritt, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer der Eingangsabgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr wieder zurückversetzt werden, auch darf der Branntwein in der amtlichen Niederlage nur so lange lagern, als dies nach dem betreffenden Packhofs-Reglement zulässig ist.

§ 10. Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationssteuer von Branntwein oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten Branntweins zieht außer der gesetzlichen Bestrafung den Verlust des ferneren Anspruchs auf Steuervergütung bei der Ausfuhr nach sich, sowie auch bei jedem andern Mißbrauche dieser Vergünstigung deren Entziehung stattfindet. Berlin, den 3. Juli 1867.

Der Finanz-Minister. Frh. v. d. Heydt.

(**Muster** zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.)

Anmeldung

über Branntwein-Ausfuhr, für welche die Steuervergütung beansprucht wird.

Die Anmeldung ist vorgelegt am ..... und unter № des Anmelde-Registers eingetragen.
(Coepnick.) den .... ten .....
Königl. (Unter-) Steuer-Amt.
(Stempel.) (Unterschrift.)

(Uni)kat.

Die Anmeldung ist abgegeben in (Berlin), am .....
laut Abfertigungs-Register № .....
(Unterschrift.)
Die Revision übernehmen (N. und N.)
(Unterschrift.)
Hierzu ist ein Uebergangsschein № ... auf das ..... Amt zu ..... ertheilt.

(Die) unterzeichnete(n) (Kaufleute Gebrüder N.) meld(en) hiermit dem Königlichen (Unter-Steuer-) Amte in (Coepnick), im Bezirke des Königlichen Haupt-(Steuer-) Amtes in (Potsdam), daß (sie) beabsichtige(n), den umseitig näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten (drei Tage) dem Königlichen (Haupt-Steuer-) Amte (für ausl. Geg. in Berlin) zur Abfertigung zu gestellen, demnächst (mittelst der Eisenbahn) über das Königliche (Neben-Zoll-) Amt in (Wendisch-Warnow) nach (Mecklenburg) auszuführen und trag(en) darauf an, ih(nen) nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

(Coepnick), den ... .. ten . ...
(Unterschrift der Versender.)

Revisions-Befund.

Bruttogewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbändern, welche nicht abgenommen werden, versehen sind. Pfd.	Für die Rollbänder kommt in Abzug	Bruttogewicht der Gebinde ohne Rollbänder (event. nach Abnahme der Rollbänder oder nach Abzug des in Spalte 8. angegebenen Gewichts derselben.) Pfd.	Eingebrannte Tara jedes Gebindes Pfd.	Nettogewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara. Pfd.	Des Branntweins: scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Des Branntweins: Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null.	Des Branntweins: wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Des Branntweins: Menge in Preußischen Quarten.	Bemerkungen, namentlich über Roll-Verschluß, über Abnahme der Rollbändee, über Anwendung des Längen- und Höhenmessers, ferner wegen Nichtberücksichtigung der angemeldeten Tara, sowie wegen Mehrbefund gegen die deklarirten Mengen.
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
						Zusammen . .			(Quartmenge in Buchstaben zu wiederholen.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen
N., den ... ten .....
Die Revisions-Beamten.

---

gestellen.
N., den ..... ten .....
..... Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N., den ..... ten .....
(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) ..... Gebinde, welche unter № ..... des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden (nach Abnahme) (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgegangen sind, wird hiermit bescheinigt.

N., den ..... ten .....
..... Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Digitized by Google

Vorseitig bezeichnete..... Gebinde Branntwein sind in den Güterwagen No..... der.....Eisenbahn verladen, welcher heut ..... mittag.....Uhr, mit.... Schlössern (Serie.....), verschlossen der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen.....bei dem ..... Amte zu .....übergeben worden ist.

N., den..... ten .....

.....Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am....ten ....., ...mittags.....Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter..... Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register No .....angeschrieben.

N., den.....ten.....

.....Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

(Diese beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen können den betreffenden Verkehrsverhältnissen entsprechend geändert werden.)

Eingangs-Bescheinigung für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.

Vorbezeichnete.....Gebinde Branntwein sind (mit unverletztem Verschluß) hier eingegangen.

N., den.....ten .....

.....Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

---

910. Bergpolizei-Verordnung,
betreffend die Befahrung von Schächten mittels des Seiles.

§ 1. Wenn auf einem Bergwerke die Ein- und Ausfahrt der Belegschaft vermittelst des Seiles geschehen soll, so sind bei der Einrichtung und Benutzung der Seilfahrt die nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen und diejenigen besonderen Vorschriften zu beobachten, welche von dem Oberbergamte für dieses Bergwerk erlassen worden sind und in Zukunft nach Maßgabe des § 198 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 erlassen werden.

§ 2. Bergwerkseigenthümer, welche die Seilfahrt einführen wollen, haben hiervon unter Einreichung einer Beschreibung der Betriebseinrichtungen, welche zu diesem Zwecke dienen sollen, dem Revierbeamten Anzeige zu machen.

Die Einführung der Seilfahrt darf erst geschehen, nachdem der Revierbeamte an Ort und Stelle die bezüglichen Einrichtungen hinsichtlich ihrer Sicherheit geprüft, und nachdem das Oberbergamt nach dem Befunde dieser Prüfung und vorgängiger Anhörung des Bergwerkseigenthümers oder seines Vertreters darüber entschieden hat, ob und welche besondere Sicherheitsvorkehrungen bei der Einrichtung und Benutzung der Seilfahrt zu treffen sind.

§ 3. Zu Wärtern, welche die bei der Seilfahrt benutzten Maschinen lenken, dürfen nur zuverlässige im Lenken der Maschine erfahrene Personen angenommen werden. Dieselben sind für die Beachtung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln beim Betriebe der Maschine besonders verantwortlich.

§ 4. Zum Ein- und Ausfördern von Menschen dürfen nur solche Seile benutzt werden, welche sich in durchaus gutem Zustande befinden und ein baldiges Reißen nicht befürchten lassen.

Das Seil, dessen Befestigung an das Gefäß und auch das Letztere müssen in Beziehung auf ihre Haltbarkeit täglich vor der Benutzung der Seilfahrt von einer damit betrauten, zuverlässigen und befähigten Person sorgfältig besichtigt werden, indem vor deren Augen das Seil einmal langsam im Schachte auf- und abgewunden wird.

Wenigstens ein Reservefahrseil ist stets auf dem Bergwerke vorräthig zu halten.

§ 5. Es muß bei der Seilfahrt stets ein verständiger und erfahrener Mann zugegen sein, der für die Ordnung verantwortlich ist, und dessen Befehlen alle Fahrenden Folge zu leisten haben.

Derselbe hat besonders das Einsteigen in den Förderkorb oder in das Fördergefäß zu überwachen und die erforderlichen Signale zu geben.

§ 6. Es ist verboten, in einem und demselben Schachttrumme zugleich mit Menschen auch Bergwerksproducte, Berge oder Geräthe zu fördern.

§ 7. Es ist verboten, auf einem beladenen Fördergefäße ein- oder auszufahren.

§ 8. Durch offenen Anschlag am Schachte sind die Namen des Aufsehers (§ 5), des Maschinenwärters (§ 3) und die bei der Seilfahrt zu befolgende Fahr-Ordnung bekannt zu machen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen oder gegen die besonderen Vorschriften welche für das betreffende Bergwerk von dem Oberbergamte erlassen sind (§ 1), werden nach den §§ 207 und 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bestraft.

§ 10. Paragraph 2 der das Befahren der Schächte am Seil betreffenden Polizeiverordnung vom 5. Januar dieses Jahres wird hierdurch aufgehoben.

Halle, den 11. Juli 1867.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

911. Die 25½ □Ruthen enthaltende Grundfläche des zur Königlichen Domaine Ummendorf gehörigen, dem Domänenpächter Struve daselbst zum Abbruch käuflich überlassenen alten Dienstthauses ist von dem selbstständigen Gutsbezirke der Domaine Ummendorf abgetrennt und dem Gemeindebezirke Ummendorf zugeschlagen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 12. Juli 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

912. Das Königliche Kreisgericht zu Burg hat die gerichtliche Administration der Apotheke des Apothekers Gorges zu Möckern eingeleitet und ist mit der Ver-

Digitized by Google

waltung der Letzteren der Apotheker Siberer beauftragt worden.

Magdeburg, den 13 Juli 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

913. **Pferde-Auction**
im Königlichen Hauptgestüt Trakehnen.

Freitag, den 26. Juli cr., Vormittags von 9 Uhr ab, sollen hierselbst circa 130 Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt), 4 jährigen Hengsten und Stuten und einigen jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4 jährige und ältere Pferde sind mehr oder weniger geritten resp. gefahren. Sie werden vom 23. bis incl 25. Juli cr. Morgens von 7½ bis 11½ Uhr auf Wunsch gezeigt. Die Courierzüge halten in Trakehnen; für Personen-Beförderung vom und zum Bahnhofe wird am 23., 24., 25. und 26. Juli cr. gesorgt sein. Trakehnen, den 6. Juni 1867.

Der Landstallmeister v. Dassel.

914. Den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 45. Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Januar cr. der Beitrag pro 100 Thlr. der Versicherungssumme festgesetzt worden ist auf:

in I. Klasse 2 Sgr.
„ II. „ 2⅔ „
„ III. „ 6⅔ „

Von den im I. Semester 1867 genehmigten Interimsversicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag zum 45. Ausschreiben nach obigem Verhältniß zu entrichten, sowie außerdem die mit dem 1. Januar cr. neubeigetretenen Interessenten pro 100 Thlr. ihrer Versicherungssumme 2 Sgr. Eintrittsgeld zu zahlen haben.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitrags-Summe und des Eintrittsgeldes wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden und ist 4 Wochen nach der Insinuation des speciellen Ausschreibens an die betreffende Receptur-kasse der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahresrechnung durch einen Extract derselben in den Amtsblättern näher nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30. Juni 1867.

Der General-Director
der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät:
Graf von der Schulenburg.

915. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 13. September 1864 präsentirten Muthung und des am 1. März 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes derselben, gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, wird dem Obersteiger M. Schleicher zu Völpke unter dem Namen Mathaeus das Bergwerks-eigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. A.

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 265164 □Ltr., geschrieben: Zweihundertfünfund-sechszigtausend einhundervierundsechszig Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Hötensleben im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Halberstadt zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 2. Juli 1867.

Königliches Oberbergamt.

916. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund des am 1. October 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung der einzelnen Felder Juliane Rahel und Bertha Caroline, des laut Urkunde vom 3. April 1858 consolidirten Bergwerks Rahel in der Gemeinde Hötensleben, im Kreise Neuhaldensleben, des Regierungsbezirks Magdeburg, im Oberbergamts-bezirke Halle, wird gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, dem Alleineigenthümer dieses Bergwerks Kaufmann Carl Meyer zu Magdeburg das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Gränzen

1) A'. L. N. M. I. K. y. x. A. A.' einen Flächeninhalt von 144270 □Ltr. umfassend zur Erweiterung des Feldes Juliane Rahel,

2) A. B. E. A. einen Flächeninhalt von 40544 □Ltr. umfassend zur Erweiterung des Feldes Bertha Caroline,

zusammen einen Flächeninhalt von 184814 Quadrat-lachtern umfassend, zur Gewinnung der in diesen Feldern vorkommenden Braunkohlen verliehen, und der gesammte Flächeninhalt

des Einzelfeldes Juliane Rahel von 235984 auf 380254 □Ltr.

des Einzelfeldes Bertha Caroline von 235984 auf 276528 □Ltr.,

und des consolidirten Bergwerks Rahel von 471968 □Ltr. geschrieben: Vierhundert ein und siebzig tausend Neun hundert acht und sechszig Quadratlachter auf 656782 □Ltr., geschrieben: Sechs hundert sechs und funfzig tausend sieben hundert zwei und achtzig Quadrat-lachter hierdurch erweitert."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Halberstadt zur Ein-

sicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 2. Juli 1867.

Königliches Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

917. Patente. Das dem Ingenieur Joh. Jos. Simons zu Aachen unter dem 25. Juli 1865 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Führung der Eisenstäbe zwischen mehreren Walzenpaaren ist aufgehoben.

918. Dem Techniker Ed. Kunz zu Berlin ist unter dem 9. Juli 1867 ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Zündnadelgewehr mit Hinterladung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

919. Die Dienststunden für die Posterpedition in Zilly zur Annahme und Ausgabe von Postsendungen sind wie folgt festgesetzt worden: Im Sommer von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und zu allen Jahreszeiten von 4 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends. An den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags, sowie an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen und am Geburtstage S. Majestät des Königs von 9 Uhr bis 11 Uhr Vormittags findet die Anahme und Ausgabe von Postsachen nicht statt, sondern bleibt das Büreau geschlossen.

Personal-Chronik:

Königliches Ober-Präsidium d. Prov. Sachsen.

920. Die erledigte Kaplaneistelle an der katholischen St. Catharinen-Kirche zu Halberstadt ist dem bisherigen Kaplanei-Verweser Müller in Aderstleben verliehen worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

921. Am Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen hierselbst ist der Schulamts-Candidat Dr. Franz Emil Bruno Zschech als 9. ordentlicher Lehrer und 4. Alumnen-Inspector angestellt worden.

922. Der Unteroffizier Friedrich Wilhelm Köhn, von der Halb-Invaliden-Abtheilung 4. Armee-Corps, ist vom 1. Juli cr. ab als Rentamtsbote und Executor bei der Administration der Kloster Bergeschen Stiftung und des Klosters Unser Lieben Frauen hierselbst definitiv angestellt worden.

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

923. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Saubach mit Steinburg in der Diöces Eckartsberga, ist der bisherige Pfarrer in Pleismar, in derselben Diöces, Carl Ernst Ziegler, berufen und bestätigt worden.

924. Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Berg vor Eilenburg, in der Diöces Eilenburg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Emil Hermann Schlemmer verliehen worden.

925. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Prosen in der Diöces Zeitz ist dem bisherigen Gesandtschaftsprediger in Lissabon Wilhelm Rothe verliehen worden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

926. Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Horwicz ist zum Regierungs-Secretair und der Militair-Anwärter Schmidt zum Regierungs-Secretariats-Assistenten befördert worden.

927. Für die Stadt Bismark und die Dörfer Büste, Döllnitz und Wartenberg ist von uns, in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft hierselbst, in Stelle des bisherigen Polizei-Anwalts und Bürgermeisters Baxmann der Bürgermeister Steffens zu Bismark vom 1. August d. Js. ab als Polizei-Anwalt bestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

928. Der Kreisthierarzt für den I. Jerichowschen Kreis, Becker, ist von Loburg nach Möckern übergesiedelt.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

929. Der Lehrer Schulze zu Lühe, Diöces Cracau, ist zum Lehrer in Buckau ernannt worden. Die dadurch erledigte Cantor- und Lehrerstelle in Lühe ist Privatpatronats.

930. Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat Juni 1867.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Danner zu Mühlhausen ist gestorben. Der Kreisrichter Nebelung zu Groß-Bodungen ist in gleicher Eigenschaft an das hiesige Kreisgericht versetzt. Der Gerichtsassessor Meißner zu Quedlinburg ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Friedeberg N. M. ernannt. Der Gerichtsassessor Gruwe zu Osterwieck ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. versetzt. Der frühere Appellationsgerichts-Referendarius Klinge hier ist nach Niederlegung seines bisherigen Amtes als Appellationsgerichts-Secretair zum Gerichtsassessor ernannt und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen. Der Appellationsgerichts-Referendarius Hadlich zu Quedlinburg ist in das Departement des Kammergerichts versetzt. Der Appellationsgerichts-Auskultator Gottsched in Quedlinburg ist zum Referendarius ernannt. Der Rechtscandidat Blell ist zum Appellationsgerichtsauskultator angenommen und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen. Dem Appellationsgerichts-Bureau-Assistenten Keyser ist die erledigte Secretair-Stelle bei dem hiesigen Appellationsgerichte verliehen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck: Papig'sche Buchdruckerei (E. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum 29sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Den 20. Juli 1867.

931. Betrifft das revidirte Statut der, unter der Firma: „Landes-Produkten-Fabrik zu Loburg" mit dem Sitze zu Magdeburg bestehenden Aktien-Gesellschaft.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juni 1867 das in der notariellen Verhandlung vom 3. Mai 1867 verlautbarte revidirte Statut der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1853 unter der Firma: „**Landes-Producten-Fabrik zu Loburg**" mit dem Sitze zu Magdeburg genehmigten Actien-Gesellschaft (abgedruckt in Nr. 27 des Amtsblatts de 1853) zu genehmigen geruht haben, wird dasselbe in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 15. Juli 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Boehm.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 18. Juni d. Js genehmige Ich hierurch das in dem zurückerfolgenden notariellen Protokolle vom 3. Mai 1867 verlautbarte revidirte Statut der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1853 unter der Firma: „**Landes-Producten-Fabrik zu Loburg**" mit dem Sitze zu Magdeburg genehmigten Actien-Gesellschaft.

Berlin, den 24. Juni 1867.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Graf v. Itzenplitz. Graf z. Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister,

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 2. Juli 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Delbrück.

Ausfertigung IV. 7315.

Magdeburg, den dritten Mai eintausend achthundert sieben und sechszig.

Vor mir dem zu Magdeburg wohnenden, im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts daselbst angestellten Notarius, Rechtsanwalt Dr. jur. Hermann Lochte und den beiden zu dieser Verhandlung zugezogenen Instrumentszeugen: den Hagelversicherungsbeamten Ernst Sanftenberg und Ludwig Losse, Beide zu Magdeburg wohnhaft, denen — wie hierdurch versichert wird — eben so wenig, als dem Notar eins der Verhältnisse entgegensteht, die sie von der Theilnahme an der Verhandlung nach Paragraph fünf bis neun des Gesetzes vom elften Juli achtzehnhundert fünf und vierzig ausschließen würden, erschienen persönlich bekannt und verfügungsfähig: der General-Director der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft Herr Friedrich Knoblauch und der Königliche Justizrath Herr Adolf Fischer, beide hier wohnhaft.

Dieselben überreichten das anliegende revidirte Statut der Landes-Producten-Fabrik zu Loburg mit dem Antrage, dasselbe notariell zu vollziehen. Dieses Statut wurde den Herren Erschienenen in Gegenwart der Zeugen vorgelesen, sie bekannten sich zum Inhalte desselben, genehmigten es und vollzogen dasselbe eigenhändig mit ihrer bezüglichen Namens-Unterschrift.

Diese Verhandlung ersuchten die Herren Erschienenen einmal für die Landes-Producten-Fabrik zu Loburg auszufertigen.

Friedrich Knoblauch.
Adolf Fischer.

Daß die vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben, statt gefunden hat, in unserer Gegenwart den Betheiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden ist, wird von uns Notar und Zeugen attestirt.

Ernst Sanftenberg. Ludwig Losse.
Hermann Lochte, Notar im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichtes zu Magdeburg.

Vorstehende in das Notariats-Register unter Nummer einhundert und eins, Jahr achtzehnhundert sieben und sechszig eingetragene Verhandlung wird mit dem übergebenen, wörtlich also lautenden revidirten Statut der Landes-Producten-Fabrik zu Loburg:

An die Stelle des durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. Juni 1853 bestätigten Statuts der Actiengesellschaft unter der Firma:

„**Landes-Producten-Fabrik zu Loburg**"

tritt das nachstehende revidirte Statut:

Erster Abschnitt.

Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Die unter der Firma:

„**Landes-Producten-Fabrik zu Loburg**"

zusammengetretene Actien-Gesellschaft bezweckt die Verarbeitung von Landes-Producten, namentlich von Rüben, Kartoffeln, Weizen u. a. m., sowie den damit verbundenen Betrieb der Ackerwirthschaft, im ersten Jerichow'schen Kreise und dessen Nähe.

§ 2. Das Domicil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung ist zu Magdeburg; doch ist dieselbe verpflichtet neben dem Gerichtsstande ihres Wohnsitzes auch

Digitized by Google

bei den Gerichten, in deren Jurisdictions-Bezirken sie geschäftliche Etablissements besitzt oder ferner gründet, wegen der Geschäfte und Verbindlichkeiten, welche sich auf diese Etablissements beziehen, als Beklagte Recht zu nehmen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Klagen der Actionaire, als solche, gegen die Gesellschaft.

§ 3. Die fernere Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung dieses revidirten Statuts ab, festgesetzt.

Die General-Versammlung kann eine Verlängerung, über diese Frist hinaus, gemäß § 38 beschließen, jedoch unterliegt dieser Beschluß der landesherrlichen Genehmigung.

Zweiter Abschnitt.

Grundcapital, Actien und Actionaire.

§ 4. Das Grundcapital der Gesellschaft besteht aus Einmal Hundert Tausend Thalern, getheilt: in Fünfhundert Actien, jede zu zweihundert Thaler, welche voll eingezahlt sind.

Außerdem wird eine gleiche Summe durch Ein Tausend Stück Stamm-Prioritäts-Actien zu je Einhundert Thaler behufs Tilgung eines Theils der Hypothekenschulden, sowie der ganzen schwebenden Schuld der Gesellschaft aufgebracht.

Jeder Inhaber von Stamm-Actien ist berechtigt für den Nominal-Betrag seiner Stamm-Actien, Stamm-Prioritäts-Actien zum Pari-Course zu übernehmen.

Zur Geltendmachung dieses Rechts werden sämmtliche Actionaire von der Gesellschaft schriftlich (§ 18) unter Gewährung einer vierwöchentlichen Frist aufgefordert. Wenn innerhalb der Letztern eine Erklärung darüber nicht eingeht, so ist das Recht erloschen.

Ueber den Betrag der Actien hinaus, ist der Actionair zu Zahlungen nicht verpflichtet.

§ 5. Die Actien lauten auf Namen, die Stamm-Actien sind nach dem sub I beigefügten Formulare ausgefertigt, die Stamm-Prioritäts-Actien werden nach dem Formulare sub IV ausgegeben.

Werden auf Grund des § 6 neue Actien ausgefertigt, so erhalten dieselben in Gemäßheit des § 18 die Unterschrift des Vorstandes. Mit jeder dieser Actien werden für fünf Jahre Dividendenscheine nach dem Schema sub II für die Stamm-, sub V für die Stamm-Prioritäts-Actien mit einem Talon, Schema III, beziehungsweise VI ausgereicht.

Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividendenscheinen nebst Talon erfolgt von fünf zu fünf Jahren, gegen Einlieferung des betreffenden Talons.

§ 6. Verlorene Actien unterliegen der Amortisation, die im Gerichtsstande der Gesellschaft bei dem Königlichen Stadt- und Kreisgerichte zu Magdeburg nachzusuchen ist. Auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Urtels erfolgt die Ausfertigung und Ausreichung einer neuen Actie, unter neuer Nummer, auf Kosten des Antragstellers.

Dritter Abschnitt.

Verwaltungsrath.

§ 7. Ein aus fünf Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath, welcher in Magdeburg seinen Sitz hat, ist der Vorstand der Gesellschaft, mit allen nach dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche und dem Artikel 12 des Einführungsgesetzes dem Vorstande einer Actiengesellschaft zustehenden Rechten und Pflichten.

§ 8. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß bei der Gesellschaft mit mindestens fünf Stamm- oder einer deren Nominalwerthe entsprechenden Anzahl Stamm-Prioritäts-Actien interessirt sein, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft als Caution deponirt werden. Nur ein Beschluß der General-Versammlung kann von der Deponirung der Caution entbinden.

§ 9. Nur in Magdeburg wohnhafte Actionaire, die den Geschäften in Person vorzustehen im Stande sind, können Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

Inhaber concurrirender Geschäfte, namentlich von Kartoffel, Stärke, Sago und Syrupsfabriken, können jedoch nur mit zwei Drittheilen der in der General-versammlung vertretenen Stimmen gewählt werden. Gar nicht wählbar sind solche Personen, welche zu der Gesellschaft in Dienstverhältnissen stehen, desgleichen diejenigen, welche in Konkurs versunken sind, oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange nicht die vollständige Befriedigung der Letztern nachgewiesen ist.

§ 10. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von der Generalversammlung aus den Eigenthümern der Actien auf fünf Jahre gewählt.

Die Wahl erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle, mit absoluter Stimmenmehrheit; sind die Stimmen unter Mehrern getheilt, so kommt von denjenigen, welche die meisten Stimmen haben, die doppelte Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos. Ein gleiches Verfahren findet auf alle Wahlen Anwendung, welche von der General-Versammlung ausgehen.

§ 11. Alljährlich scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrathes aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird die ersten vier Male durch das Loos, demnächst durch das Alter des Eintritts bestimmt.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 12. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes ist berechtigt, nach dreimonatlicher Aufkündigung seine Stelle nieder zu legen.

Der Eintritt eines derjenigen Verhältnisse, welche nach § 9 die Wählbarkeit überhaupt ausschließen, hat dagegen das sofortige Ausscheiden des betreffenden Mitgliedes zur Folge.

Die General-Versammlung kann einzelne Mitglieder des Verwaltungsrathes ihres Amtes entheben, jedoch nur durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der vertretenen Stimmen.

§ 13. Entsteht eine Vacanz im Verwaltungsrathe zu einer andern Zeit, als in der General-Versammlung, so haben die übrig gebliebenen Mitglieder desselben die Ersatzwahl zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle für die Zeit bis zur nächsten General-Versammlung vorzunehmen. Letztere besetzt demnächst die Vacanz durch eine von ihr zu vollziehende Wahl für die weitere Dauer der Functionszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Digitized by Google

§ 14. Abgesehen von der durch das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Anmeldung zum Handels-Register und der dadurch bedingten Bekanntmachung, sind die Namen der sämmtlichen Mitglieder des Verwaltungsrathes, auch der interimistisch gewählten (cfr. § 13) des Directors und seines Stellvertreters (cfr. §§ 21 22) sowie jede dabei eintretende Veränderung durch die Gesellschaftsblätter (cfr. § 40) bekannt zu machen.

Durch ein auf Grund der Wahlverhandlungen gerichtlich oder notariell ausgestelltes Attest darüber, aus welchen Personen der Verwaltungsrath im laufenden Jahre zusammengesetzt ist, wird derselbe dritten Personen und Behörden gegenüber legitimirt.

§ 15. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Ihre Functionen in dieser Eigenschaft dauern ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, sobald er in Vertretung desselben handelt, mit dem Vorsitzenden selbst überall gleiche Rechte. Dritten Personen und Behörden gegenüber bedarf es für die Gültigkeit der von ihm vollzogenen Verhandlung niemals des Nachweises der Verhinderung des Vorsitzenden.

§ 16. Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft er von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingeladen wird, was auch geschehen muß, wenn zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes oder der Director darauf antragen.

In der Einladung werden die Gegenstände der Berathung im Allgemeinen bezeichnet. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und mindestens noch zweier andern Mitglieder, außerdem aber, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, welche den Director selbst betreffen, die Anwesenheit des Directors erforderlich.

§ 17. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos, den Ausschlag. In diesen Versammlungen hat der Director nur eine berathende Stimme. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsraths wird jedesmal ein von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§ 18. Der Verwaltungsrath berät, verfügt und beschließt innerhalb der Grenzen des Statuts, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme durch die General-Versammlung (§ 25) vorbehalten sind.

Zur gültigen Zeichnung der Firma der Gesellschaft ist die eigenhändige Namensunterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsraths, oder seines Stellvertreters und noch eines Mitgliedes des Verwaltungsraths erforderlich und ausreichend.

§ 19. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, Commissarien aus seiner Mitte zu ernennen und denselben seine Vertretung bei einzelnen Geschäften zu übertragen.

Insbesondere werden Commissarien beauftragt, die gesammte Geschäftsführung des Directors (§ 21) zu überwachen, auch mindestens einmal alljährlich von Büchern und Schriften der Gesellschaft Kenntniß zu nehmen und eine specielle Kassenrevision abzuhalten. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths hat die vorstehend im zweiten Satze dieses Paragraph bezeichneten Befugnisse jederzeit ohne besondern Auftrag.

§ 20. Die Mitglieder des Verwaltungsraths beziehen als Remuneration für ihre Mühwaltung, außer den durch ihre Functionen veranlaßten Auslagen eine Tantieme vom Reingewinne. (§ 33.)

Wenn diese Tantieme in einem Jahre die Summe von Zweihundert funfzig Thalern nicht erreicht, oder sich ein Ueberschuß gar nicht ergeben hat, so wird dennoch dieser Betrag als Minimum gewährt. Die Vertheilung der Tantieme, resp. Remuneration, unter seine Mitglieder setzt der Verwaltungsrath nach eigenem Ermessen fest.

Außer seinem Antheile an der vorgedachten Remuneration empfängt der Vorsitzende eine feste jährliche Entschädigung von Funfzig Thalern.

Vierter Abschnitt.

Der Director.

§ 21. Zur Führung der laufenden Geschäfte und Leitung des Betriebes in den Etablissements der Gesellschaft wählt der Verwaltungsrath einen Director, welcher bei seiner Amtsführung die ihm vom Verwaltungsrathe zu ertheilende Instruction und weitern Beschlüsse desselben zu befolgen hat.

In den Conferenzen des Verwaltungsrathes hat der Director in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung den Vortrag und bei allen zur Besprechung und Beschlußnahme kommenden Gegenständen eine berathende Stimme.

Zu seiner Legitimation dritten Personen gegenüber, erhält der Director eine Vollmacht, deren Inhalt der Verwaltungsrath zu bestimmen hat, die jedoch die Befugniß enthalten soll, selbstständig die laufende Correspondenz zu führen, Verträge über den Ankauf von Producten und Verkäufe von Producten und Fabrikaten für die laufende Campagne abzuschließen und über das entsprechende Kaufgeld Quittung zu ertheilen, im Uebrigen dahin limitirt sein muß, daß zur Ausübung weiter gehender Befugnisse die Mitunterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsraths erforderlich ist, wenn die Gesellschaft dadurch verpflichtet werden soll.

§ 22. Für die Dauer der Abwesenheit des Directors, solche möge durch Krankheit, Amtsreisen, bewilligten Urlaub oder andere Behinderungsfälle veranlaßt sein, ernennt der Verwaltungsrath einen Stellvertreter desselben.

Es ist zulässig, daß die Stellvertretung des Directors einem Mitgliede des Verwaltungsrathes übertragen wird. Ein solcher Stellvertreter kann auch auf längere Zeit, oder ein für alle mal vom Verwaltungsrathe ernannt werden.

In Vertretung des Directors hat der Stellvertreter durchgängig dieselben Rechte und Pflichten, welche dem Director selbst durch dieses Statut und die ihm von dem

Verwaltungsrathe ertheilte Vollmacht beigelegt werden, er unterzeichnet:
In Abwesenheit des Directors der Stellvertreter desselben.
N. N.

§ 23. Der Director muß bei der Gesellschaft mit mindestens zehn Stamm-Actien, oder einer deren Nominalwerth entsprechenden Anzahl von Stamm-Prioritäts-Actien interessirt sein, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft als Caution deponirt werden.

Nur ein Beschluß der General-Versammlung kann ihn von der Deponirung der Caution entbinden.

§ 24. Die Amtsdauer, Gehalts-, Kündigungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse des Directors werden durch besondern Vertrag zwischen ihm und dem Verwaltungsrathe festgestellt.

Dieser Vertrag soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, den Director jederzeit, wegen Verletzung seiner Dienstpflichten, so wie wegen grober Fahrlässigkeit oder aus andern Gründen, zu entlassen; der desfallsige Beschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung von mindestens vier Mitgliedern des Verwaltungsraths.

Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Directors hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft, auf Besoldung, Entschädigungen, Gratificationen, oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

Dies ist in den Vertrag mit aufzunehmen.

Außer seiner Besoldung muß dem Director, durch den mit ihm zu errichtenden Vertrag, ein bestimmter Antheil am Gewinne (Tantieme § 33) zugesichert werden.

Fünfter Abschnitt.

General-Versammlung.

§ 25. Die General-Versammlungen werden in Magdeburg abgehalten und vom Verwaltungsrathe berufen.

Alljährlich im Monat December findet eine ordentliche General-Versammlung statt.

Außerordentliche General-Versammlungen beruft der Verwaltungsrath, sobald es ihm erforderlich erscheint.

Er ist dazu verpflichtet:

a. wenn mehrere Actionaire, welche zusammen nach dem Nominalwerthe mindestens den zehnten Theil der ausgegebenen Actien besitzen, solches verlangen.
b. wenn der Director darauf anträgt.
c. wenn Anleihen, deren Deckung voraussichtlich nicht aus den laufenden Einnahmen des Jahres erfolgen kann, für die Gesellschaft aufgenommen werden sollen, mögen dieselben in der Aufnahme baarer Beträge, oder in der Eingehung von Schuldverbindlichkeiten bestehen.

Die Einladung zu den ordentlichen, wie außerordentlichen Generalversammlungen erfolgt durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung in den im § 40 vorgeschriebenen Blättern von denen die erste mindestens 14 Tage vor der Versammlung erlassen sein muß.

§ 26. Die Generalversammlung, regelmäßig constituirt, stellt die Gesammtheit der Actionaire dar.

Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz in der General-Versammlung und ernennt die Scrutatoren.

Zu Scrutatoren können weder Verwaltungsräthe noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

In den ordentlichen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1) Bericht der Revisions-Commission über den Befund der ihr zur Prüfung übertragenen Bilanz. Nach Anhörung und Discussion dieses Berichtes ertheilt oder verweigert die Generalversammlung dem Verwaltungsrathe Decharge.
2) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere.
3) Wahl eines Mitgliedes des Verwaltungsraths.
4) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, so wie über die Anträge einzelner Actionaire, letztere müssen jedoch schriftlich bei dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes so zeitig angemeldet werden, daß ihre Angabe noch in den öffentlichen Einladungen zur General-Versammlung (§ 40) erfolgen kann.
5) Wahl von zwei Revisions-Commissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz des laufenden Geschäftsjahres mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen und der nächsten ordentlichen Generalversammlung über den Befund und die dem Verwaltungsrathe zu ertheilende Decharge Bericht zu erstatten. Dieser Bericht muß dem Verwaltungsrathe mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden.

§ 27. Zur Theilnahme an den General-Versammlungen sind nur diejenigen ermächtigt, welche als Eigenthümer von Actien im Actienbuche der Gesellschaft verzeichnet sind.

Das Stimmrecht wird für die Stamm-Actien einerund für die Stamm-Prioritäts-Actien anderseits berechnet. Der Besitz von einer bis fünf Stammactien, oder von einer bis zehn Stamm-Prioritäts-Actien giebt eine Stimme und von je einer bis fünf Stamm-Actien oder von je einer bis zehn Stamm-Prioritäts-Actien mehr, auch eine Stimme mehr, dergestalt jedoch, daß kein Actionair im eigenen Namen mehr als zwanzig Stimmen abzugeben berechtigt ist.

Abwesende können sich durch schriftlich bevollmächtigte, stimmberechtigte Actionaire vertreten lassen; doch ist kein Actionair berechtigt, mehr als zwanzig Stimmen für die von ihm in Vollmacht vertretenen Actien abzugeben.

Juristische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Kaufleute durch ihre Procuristen, Bevormundete durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten werden, auch wenn diese Vertreter nicht Actionaire sind.

§ 28. Die verfassungsmäßigen Beschlüsse der Generalversammlung sind, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, auch für alle nicht erschienenen oder nicht vertretenen Actionaire, sowie für den Verwaltungsrath bindend.

Digitized by Google

Mit Ausnahme der in den §§ 12, 38, 39 bezeichneten Fälle erfolgen die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Gleichheit der Stimmen giebt, wenn es sich um eine Wahl handelt, das Loos, im Uebrigen die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von einem Deputirten des Gerichts oder von einem Notar aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes, dem Director, den ernannten Scrutatoren und von denjenigen Actionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

Sechster Abschnitt.

Jahresrechnung und Gewinnvertheilung.

§ 29. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft beginnt mit dem ersten September und endigt am 31. August.

Mit letzterem Tage werden die Bücher abgeschlossen, in der ersten Hälfte des Monats September wird die Inventur aufgenommen und dieselbe mit den Abschlüssen bis zum 15. November vom Director dem Verwaltungsrathe überreicht.

§ 30. Bei Aufstellung der Inventur und der Abschlüsse sind die vorhandenen Producte nach dem Einkaufspreise, die Waarenbestände nach den niedrigsten Marktpreisen, die Abschreibung bei den Gebäuden, Maschinen, Geräthschaften und Moventien nach dem zur Zeit bestehenden, wirklichen durch Gebrauch und Abnutzung verminderten Werthe, bei dessen Festsetzung der Director nach eigener Anschauung und Prüfung unter Zuziehung der von ihm für geeignet erachteten Personen, seiner wahren Ueberzeugung folgt, anzunehmen. Hiernach wird der Gewinn oder der Verlust des Rechnungsjahres ermittelt. Der Gewinn des Rechnungsjahres wird zunächst, wenn durch Verluste in den Vorjahren das Grundcapital angegriffen ist, zu dessen Wiederherstellung verwendet.

Bei Feststellung der Bilanz ist der Nominal-Betrag der emittirten Actien und der Reserve- und Sparfonds unter den Passivis aufzuführen.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

§ 31. Von dem Reingewinne erhalten zunächst die Inhaber der Stamm-Prioritäts-Actien fünf Procent des Nominalbetrages ihrer Actien als Vorausdividende, sodann wird aus dem Ueberrest ein Sparfond bis auf Höhe von zehntausend Thaler gebildet, um daraus im Fall der Reingewinn eines Jahres zur Deckung jener fünf Procent nicht ausreichen sollte, die fehlende Summe zu ergänzen. Der alsdann verbleibende Rest des Reingewinnes wird in folgender Weise vertheilt:

a. zehn Procent davon werden zu Tantiemen verwendet.
b. fünf und vierzig Procent werden zum Reservefond genommen.
c. aus den übrigen fünf und vierzig Procent erhalten zunächst die Inhaber der Stamm-Actien bis fünf Procent des Nominalbetrages ihrer Actien, und der alsdann noch verbleibende Ueberrest wird als Superdividende zu gleichen Theilen auf die Stamm- und noch nicht amortisirten Stamm-Prioritäts-Actien vertheilt.

Soweit der Betrag des Reservefonds durch hundert theilbar ist, wird derselbe dazu verwendet, die Stamm-Prioritäts-Actien gegen Zahlung des Nennwerthes einzulösen und zu amortisiren. Diese Verwendungen haben jedoch auf denjenigen Betrag, zu welchem der Reservefonds in den fernern Bilanzen unter den Passivis zu erscheinen hat, keinen Einfluß, so daß unter den letzteren, ungeachtet der fortschreitenden Amortisation, stets die volle Summe von 200,000 Thlr. als der bei Zusammenrechnung des Grundcapitals und des Reservefonds sich ergebende Betrag aufgeführt bleibt.

Sollte in einem oder dem andern Jahre der Reinertrag nicht ausreichen, um den Inhabern der Stamm-Prioritäts-Actien die oben gedachte Dividende von fünf Procent zu gewähren, so wird das Fehlende zunächst aus dem Sparfonds und wenn auch dieser nicht ausreicht, oder ein solcher nicht vorhanden ist, aus dem Reinertrage des oder der folgenden Jahre nachgezahlt und die Zahlung von Tantiemen zum Reservefonds und von Dividenden an die Inhaber von Stamm-Actien findet nicht eher wieder statt, als bis diese Nachzahlung vollständig geleistet und der Sparfond wieder auf zehntausend Thaler gebracht ist.

§ 32. Nach vollständiger Amortisation der Stamm-Prioritäts-Actien (§ 36) hört die vorstehend angeordnete Theilung des Reingewinnes und zugleich auch die fernere Vermehrung des dann auf Höhe von Hunderttausend Thaler angesammelten Reservefonds auf.

Wenn in einem folgenden Jahre sich Verlust ergeben hat, wird dieser zunächst vom Reservefonds abgeschrieben.

Von dem Reingewinne der späteren Jahre werden sodann vorweg zwanzig Procent so lange zum Reservefonds genommen, bis derselbe die Höhe von Hunderttausend Thaler wieder erreicht hat.

Von dem hiernach frei bleibenden Reingewinne werden:

a. vier Prozent vom Betrage der Actien an deren Eigenthümer gezahlt.
b. von dem sodann verbleibenden Rest wird:

1) die Hälfte als Superdividende an die Actionaire vertheilt.
2) ein Viertel zu Tantiemen verwendet.
3) ein Viertel zu einem Sparfonds zurückgelegt.

Dieser Sparfond hat den Zweck in solchen Jahren, in denen aus dem Reingewinne nicht volle vier Procent für die Actie zur Vertheilung kommen würden, die Dividende auf diese Höhe zu ergänzen.

Ist jedoch durch eingetretene Verluste der Reservefonds absorbirt, so wird zunächst der Sparfond verwandt, bevor das Grundcapital angegriffen werden darf.

§ 33. Von den nach §§ 31 oder 32 zur Vertheilung gelangenden Tantiemen gebühren:

zwanzig Procent dem Director,
zwanzig Procent dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths,
zehn Procent dem Stellvertreter desselben,
fünf und zwanzig Prozent den drei übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrathes und fünf und zwanzig Procent werden nach dem Beschlusse des Verwaltungs-

Digitized by Google

rathes auf Antrag des Directors unter die übrigen Beamten und Arbeiter der Gesellschaft vertheilt.

Der Generalversammlung bleibt vorbehalten, über die Höhe der Tantieme abändernde Beschlüsse zu fassen.

§ 34. Der Verfalltag der Dividenden, von welchem ab dieselben erhoben werden können, ist der 31. December desselben Jahres, in welchem das Rechnungsjahr schließt.

Gegen Einlieferung der Dividendenscheine (§ 5) bei der Gesellschaftskasse zu Magdeburg erfolgt die darauf zu leistende Zahlung an den Ueberbringer, ohne daß die Gesellschaft gehalten ist, dessen Legitimation zu prüfen. Dividenden, welche binnen vier Jahren nach dem Verfalltage nicht erhoben sind, verfallen zum Besten der Gesellschaft. Angeblich vernichtete oder verloren gegangene Dividendenscheine oder Talons, können weder aufgeboten noch amortisirt werden; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrathe anmeldet und den stattgehabten Besitz in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung gezahlt werden. Die Ausreichung einer neuen Serie Dividendenscheine erfolgt, vom Tage der Fälligkeit des letzten Dividendenscheins der frühern Serie ab, an den Präsentanten des Talons, sofern dagegen Seitens des Inhabers der Actie vorher kein schriftlicher Widerspruch erhoben ist. Im Fall eines solchen Widerspruchs werden die Dividendenscheine zum Depositorium des Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg gebracht, und die streitenden Interessenten zur Entscheidung über den unter ihnen streitigen Anspruch auf den Rechtsweg verwiesen.

Ist der Talon bis zum Fälligkeitstermin des ersten Dividendenscheins einer neuen Serie nicht präsentirt, so wird derselbe an den Eigenthümer der Actie ausgehändigt.

§ 35. Jahresrechnung und Bilanz sind der Königlichen Regierung zu Magdeburg mitzutheilen und in den, im § 40 bezeichneten Blättern öffentlich bekannt zu machen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Amortisation.

§ 36. Die nach § 31 jährlich einzulösenden Stamm-Prioritäts-Actien werden durch das Loos bestimmt.

Die Auslosung findet in der ordentlichen General-Versammlung statt.

Die Nummern der ausgelosten Actien werden innerhalb acht Tagen nach der Auslosung durch die Gesellschafts-Blätter (§ 40) bekannt gemacht und am nächsten ein und dreißigsten März wird gegen Rücklieferung der Actien nebst den nach dem 31. December desselben Jahres fälligen Dividendenscheinen und dem Talon, deren Nominalwerth bezahlt.

Die bis zu diesem Zeitraume fälligen Dividendenscheine verbleiben dem Eigenthümer der ausgelosten Actien, so daß er die volle Dividende für das Rechnungsjahr erhält, in welchem die Rückzahlung des Nominalwerthes der Actie erfolgt.

Wenn indeß die Dividendenscheine und der Talon mit der Actie nicht zurückgeliefert werden, so können nur etwa entsprechende Beträge, welche von dritten Inhabern gefordert werden könnten, bis vier Jahre nach dem Verfalltage des letzten Dividendenscheins zurück behalten werden. Die Ungültigkeit des fehlenden Talons ist in den Gesellschaftsblättern (§ 40) öffentlich bekannt zu machen.

§ 37. Wenn der Eigenthümer einer ausgelosten Actie dieselbe nebst den beizubringenden Dividendenscheinen und dem Talon nicht innerhalb fünf Jahre vom Ablauf des nach § 36 festgesetzten Zeitpunkts überliefert, oder für den Fall des angeblichen Verlustes deren gerichtliche Mortificirung innerhalb dieses Zeitraums nicht nachweist, so ist der Verwaltungsrath berechtigt zur Einlieferung der Actien binnen einer Präclusivfrist von sechs Monaten zweimal in den Blättern der Gesellschaft öffentlich aufzufordern. Der Tag, von welchem ab die Präclusivfrist laufen soll, ist in der Aufforderung zu bezeichnen.

Zwischen beiden Aufforderungen muß ein Zeitraum von drei Monaten frei bleiben. Die Kosten dieses Verfahrens werden jedenfalls aus dem Kapitalsbetrage der Actie entnommen.

Wenn innerhalb der Präclusivfrist die Actien nicht eingeliefert werden, dann ist der Verwaltungsrath berechtigt, die Präclusion auszusprechen, dies öffentlich bekannt zu machen und den Rest des Kapitalbetrags der präcludirten Actie als Gratificationen unter die Arbeiter der Gesellschaft zu vertheilen.

Die ausgelosten und zurückgelieferten Actien werden in der auf die Rücklieferung folgenden Generalversammlung vernichtet.

Achter Abschnitt.

Aenderung des Statuts.

§ 38. Abänderungen des Statuts können in einer Generalversammlung, mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Neunter Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 39. Von der Generalversammlung kann die Auflösung der Gesellschaft auch vor Ablauf der im § 3 bestimmten Zeit beschlossen werden, jedoch bedarf es dazu einer Mehrheit von vier Fünfteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen.

Bei der Beschlußfassung über den Antrag auf Auflösung giebt eine jede Actie, auch die Stamm-Prioritäts-Actien, eine Stimme.

Die Zahl der Stimmen, welche ein Actionair für sich und als Vertreter anderer Actionaire in seiner Hand vereinigen darf, ist hierbei unbeschränkt.

Diejenige General-Versammlung, welche nach vorstehender Bestimmung die Auflösung rechtsgültig beschließt, hat zugleich zu bestimmen, durch wen die Liquidation erfolgen soll.

Wird hierüber kein Beschluß gefaßt, so bewirkt der Verwaltungsrath, welcher zur Zeit des Auflösungs-Beschlusses fungirt, in seiner der zeitigen Zusammensetzung die Liquidation, bis zu ihrem gänzlichen Abschluß.

Digitized by Google

Bei der Liquidation können die Eigenthümer der Stamm-Actien nicht früher an der Masse participiren, als bis die Eigenthümer der Stamm-Prioritäts-Actien wegen Capital und etwa rückständiger Voraus-Dividende vollständig befriedigt sind.

Zehnter Abschnitt.

Oeffentliche Bekanntmachungen und Beziehungen zur Staats-Regierung.

§ 40. Alle Einladungen und öffentliche Bekanntmachungen haben die Kraft besonders behändigter Vorladungen, sobald sie, in der in diesem Statute vorgeschriebenen Weise, in die Magdeburgische Zeitung, den amtlichen Anzeiger des Magdeburger Correspondenten und in die Berliner Börsenzeitung inserirt worden sind. Kein Actionair kann, wenn diese Form beobachtet worden, sich mit der Unbekanntschaft der desfallsigen Bekanntmachung entschuldigen.

Geht eins dieser Blätter ein, so hat der Verwaltungsrath ein anderes zu bestimmen, auch bleibt der General-Versammlung vorbehalten, an Stelle der Gesellschafts-Blätter andere zu wählen.

Alle desfallsigen Aenderungen sind durch die übrig bleibenden Gesellschafts-Blätter und das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg bekannt zu machen.

§ 41. Die Königliche Regierung ist befugt, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Commissarius ist nicht nur befugt, den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen zu berufen und ihren Berathungen beizuwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen oder Schriftstücken und der Kasse der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

§ 42. So weit dieses Statut nicht besondere Bestimmungen enthält, sind fortan die Vorschriften des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861 für die Gesellschaft maßgebend.

§ 43. Wo in diesem Statut von Actionairen, Actien und Dividendenscheinen ohne weitern Zusatz die Rede ist, bezieht sich der Ausdruck, sowohl auf die Stamm- als auf die Stamm-Prioritäts-Actien, beziehungsweise auf deren Eigenthümer.

Elfter Abschnitt.

Uebergangs-Bestimmungen.

§ 44. Innerhalb 14 Tagen nach dem die landesherrliche Genehmigung dieses revidirten Statuts zur Kenntniß der zur Zeit fungirenden Direction gekommen sein wird, ist dieselbe verpflichtet, behufs der Neuwahl des Verwaltungsraths eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen.

Unmittelbar nach Abhaltung derselben constituirt sich der Verwaltungsrath, gemäß § 15 und schreitet zur Wahl eines Vorsitzenden, seines Stellvertreters und des Directors.

Die bisherigen Gesellschafts-Behörden bleiben, bis diese Wahlen vollzogen sind in Function.

§ 45. Findet diese Generalversammlung in den ersten sechs Monaten des Rechnungsjahres statt, so muß schon in der nächsten ordentlichen General-Versammlung ein Mitglied des Verwaltungsraths nach § 11 ausscheiden; tritt sie dagegen erst in den sechs letzten Monaten des Rechnungsjahres zusammen, so fungiren die gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes bis zu der zweiten darauf folgenden General-Versammlung, in welcher dann zum ersten Male eine Neuwahl eines Mitgliedes vorzunehmen ist.

§ 46. Die Tantieme der im Laufe des Rechnungsjahres eintretenden Mitglieder des Verwaltungsraths und des Directors werden nach den Vorschriften des revidirten Statuts und nach Verhältniß der Zeit ihrer Function im laufenden Rechnungsjahre bemessen.

Den frühern Directoren steht dagegen die Tantieme, welche das bisherige Statut ihnen zusicherte, nach dem Zeitverhältnisse bis zur Constituirung des Verwaltungsrathes zu.

§ 47. Die Jahresrechnung und Bilanz des Rechnungsjahres, in welches die landesherrliche Genehmigung des revidirten Statuts trifft, wird nach den Bestimmungen des Letztern aufgestellt.

So weit etwanige Monita in die Zeit der Geschäftsführung der bisherigen Direction fallen, bleibt diese nach den Bestimmungen des bisherigen Statuts verantwortlich.

§ 48. Es wird hierdurch den Herren:

Friedrich Knoblauch,
Justizrath Adolf Fischer

und zwar mit dem Rechte der Substitution, Auftrag und Vollmacht ertheilt, diejenigen Aenderungen dieses Statutes und Zusätze zu demselben, welche die Staatsregierung etwa vorschreiben oder empfehlen wird, Namens der Gesellschaft anzunehmen.

Diese Aenderungen sollen für sämmtliche Actionaire, eben so verbindlich sein, als wenn sie wörtlich in dem gegenwärtigen Statute aufgenommen wären.

Magdeburg, am dritten Mai 1867.

Friedrich Knoblauch.
Adolf Fischer.

Schema I.

Actie der Landes-Producten-Fabrik zu Loburg

№

über

Zweihundert Thaler.

Der ..... hat auf die Actie Nr. ..... zweihundert Thaler Courant zur Kasse der unter der Firma:

Landes-Producten-Fabrik zu Loburg

bestehenden Actien-Gesellschaft eingezahlt und nimmt nach Verhältniß dieses Betrages an deren gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust Theil, in Gemäßheit des durch Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 13. Juni 1853 genehmigten Gesellschaftsstatuts.

Magdeburg, am 1. September 1853.

Das Directorium
der Landes-Producten-Fabrik zu Loburg.
N. N. N. N. N. N.

Digitized by Google

Zu den Actien werden von acht zu acht Jahren Anweisungen zur Erhebung der jährlichen Zinsen und Dividenden, auf die Gesellschaftskasse zu Magdeburg ausgegeben. Zinsen und Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach dem Verfalltage nicht erhoben sind, können nicht weiter gefordert werden. Anmerkung: Bei künftigen Ausfertigungen von Actien (§ 6) wird 1) die Unterschrift lauten: „**Landes-Producten-Fabrik zu Loburg**" N. N. N. N. 2) in den vorstehenden Zusatz statt „von acht zu acht Jahren" gesetzt werden „von fünf zu fünf Jahren."

Auf der Actie

Ich trete hierdurch meine Anrechte aus dieser Actie an den ..... ab und bekenne den Werth dafür empfangen zu haben.

....., am ..... ten ..... 18 .

N. N.

Nachgetragen in dem Actienbuche

Magdeburg, den ..... ten ..... 18 .....

Das Directorium der Landes-Producten-Fabrik zu Loburg.

Schema II.

Dividendenschein zur Actie № **der Landes-Producten-Fabrik zu Loburg**

Serie ..... Nr. .....

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Einlieferung desselben aus der Gesellschaftskasse zu Magdeburg die für das Rechnungsjahr vom 1. September 18..... bis 31. August 18..... festzusetzende Dividende.

Landes-Producten-Fabrik zu Loburg.

(Trockener Stempel) Facsimile zweier Unterschriften nach § 18 des Statuts.

Dividenden, welche binnen vier Jahren nach dem Verfalltage nicht erhoben oder als verloren angemeldet sind, verfallen zum Besten der Gesellschaft.

Schema III.

Talon zur Actie № ..... **der Landes-Producten-Fabrik zu Loburg.**

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre 18 ... gegen Einlieferung desselben die zu der obigen Actie auszufertigende Serie .... der Dividendenscheine.

Landes-Producten-Fabrik zu Loburg.

(Trockener Stempel) Facsimile zweier Unterschriften nach § 18 des Statuts.

Wenn dieser Talon nicht im Jahre ..... präsentirt ist, so wird die neue Serie Dividendenscheine dem Eigenthümer der Actie ausgehändigt.

Schema IV.

Stamm-Prioritäts-Actie der **Landes-Producten-Fabrik zu Loburg** № über Einhundert Thaler.

Der .....

ist nach Verhältniß dieses Betrages dieser Actie an dem gesammten Eigenthum der Landes-Producten-Fabrik zu Loburg und an dem Gewinn und Verlust derselben mit allen denjenigen Vorrechten betheiligt, die nach dem Gesellschaftsstatut den Inhabern von Stamm-Prioritäts-Actien zustehen, insbesondere also mit dem prioritätischen Anspruche auf Gewährung einer Dividende von fünf Procent pro anno aus dem Reinertrage des Unternehmens der Gesellschaft; ehe irgend eine Dividendenzahlung an die Inhaber der Stamm-Actien stattfinden darf, dagegen unterliegt diese Actie nach Maßgabe des Gesellschaftsstatuts der Amortisation.

Magdeburg, den ..... ten ..... 18 .....

Landes-Producten-Fabrik zu Loburg.

N. N. N. N.

Zu den Actien werden von fünf zu fünf Jahren ꝛc.

Auf der Actie

Ich trete hierdurch ꝛc.

Nachgetragen ꝛc.

wie bei Schema I.

Schema V.

Dividendenschein zur Stamm-Prioritäts-Actie № **der Landes-Producten-Fabrik zu Loburg.**

Serie ..... Nr. .....

Der Inhaber dieses Scheins hat gegen Einlieferung desselben an dem laut Bilanz sich ergebenden Reingewinn der Gesellschaft für das Jahr 18..... einen Prioritätsanspruch bis zu fünf Thaler.

Außerdem werden von dem Ueberschusse des vertheilungsfähigen Reingewinnes, der sich nach Auszahlung von fünf Procent auf sämmtliche Stamm-Prioritäts-Actien herausstellt, 45 Procent unter die Stamm- und auf die noch nicht amortisirten Stamm-Prioritäts-Actien pro rata des Nominalwerthes vertheilt.

Landes-Producten-Fabrik zu Loburg.

(Trockener Stempel) Facsimile zweier Unterschriften nach § 18 des Statuts.

Dividenden, welche binnen vier Jahren ꝛc. wie bei Schema II.

Schema VI.

Talon zur Stamm-Prioritäts-Actie № **der Landes-Producten-Fabrik zu Loburg.**

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre ..... gegen Einlieferung desselben die zu der obigen Stamm-Prioritäts-Actie anzufertigende Serie .... der Dividendenscheine.

Landes-Producten-Fabrik zu Loburg

(Trockener Stempel) Facsimile zweier Unterschriften nach § 18 des Statuts.

Wenn dieser Talon nicht im Jahre ..... präsentirt ist, ꝛc. wie bei Schema III.

Magdeburg, am 3. Mai 1867.

Friedrich Knoblauch.
Adolf Fischer.

einmal für die Landes-Producten-Fabrik zu Loburg ausgefertigt.

Magdeburg, den dritten Mai eintausend acht hundert sieben und sechszig.

Dr. jur. Hermann Lechte, Rechtsanwalt und Notar im Bezirk des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 30. Den 27. Juli 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

932. Vom 20. Juli d. J. ab tritt auf der Preußisch-Dänischen Seepost-Route Kiel-Korsoer in Folge der Einrichtung von Schnellzügen auf der Eisenbahn zwischen Kopenhagen und Korsoer, sowie auf der Kiel-Altonaer Eisenbahn ein neuer Fahrplan in Kraft. Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt, und zwar in folgender Weise: aus Kiel 12^{a} Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges (Schnellzuges) aus Altona in genauer Verbindung mit dem Dampfboot aus Harburg und dem Schnellzuge aus Cöln und Paris, in Korsoer Morgens. Anschluß an den Frühzug nach Kopenhagen (7^{30} Uhr früh) und an die Dampfschiffe nach Nyborg und Aarhuus: in Kopenhagen 9^{30} Uhr Vormittags, in Nyborg 11 Uhr Vormittags, in Aarhuus 4 Uhr Nachmittags, aus Korsoer 10^{35} Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges (Schnellzuges) aus Kopenhagen, in Kiel am nächsten Morgen. Anschluß an den Schnellzug nach Altona (5^{45} Uhr früh) an das Dampfboot nach Harburg und an den Schnellzug nach Köln und Paris; in Altona 8^{a} Uhr Morgens, in Hannover 1^{45} Uhr Nachmittags, in Cöln 9 Uhr Abends; in Paris 10^{15} Uhr Morgens und in London 5^{35} Uhr Nachmittags am folgenden Tage.

Berlin, den 17. Juli 1867.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

933. Betrifft die Feuer-Versicherung rentenpflichtiger Gebäude.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 3. Juni 1851, 15. April und 18. November 1863, sowie vom 29. April cr. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Annahme den Versicherungen der uns rentenpflichtigen Gebäude gegen Feuersgefahr im Sinne des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 nachträglich noch

der Preußischen Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin

die Berechtigung ertheilt haben.

Magdeburg, den 16. Juli 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

934. Bekanntmachung,

betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier.

Bei der Ausfuhr von Bier, welches im Inlande gebraut worden ist, nach Ländern, welche nicht zum Zollverein gehören, ferner nach Bayern, Württemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen soll künftig eine Vergütung für die erhobene Braumalzsteuer unter folgenden Bedingungen und Maßgaben gewährt werden:

§ 1. Eine Vergütung wird nur für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung wenigstens 50 Pfund Malzschroot auf eine Tonne von 100 Quart verwendet worden sind. Dasselbe muß in Fässern und bei jeder Sendung in einer Menge von mindestens 6 Zentnern Bruttogewicht ausgehen. Die Vergütung findet erst Statt, nachdem der Nachweis der wirklich erfolgten Ausfuhr, beziehungsweise des Einganges im Bestimmungsorte (§ 7) geführt worden ist.

§ 2. Die Vergütung beträgt 3 Sgr. für den Zentner Bruttogewicht. Dieselbe wird nur für volle Zentner berechnet, so daß überschießende Pfunde bei der jedesmaligen Sendung außer Ansatz bleiben.

§ 3. Nur inländischen Brauern steht ein Anspruch auf Steuervergütung zu und auch diesen nur dann, wenn sie von ihnen selbst gebrautes Bier der im § 1 bezeichneten Art in der dort angegebenen Menge ausführen und nach der Anweisung der Steuerverwaltung Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, nicht minder der Umfang des Bierzuges und des Absatzes sich ergiebt. Diese Bücher müssen den Steuerbeamten vom Ober-Controleur (einschließlich) aufwärts auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

Gegen Uebernahme der Verpflichtung zur pünktlichen Erfüllung der vorbezeichneten Bedingungen wird dem Brauer von der Provinzial-Steuerbehörde ein Zufageschein ertheilt, dessen Gültigkeit für den Zeitraum eines Kalenderjahres bestimmt werden, dessen Zurücknahme jedoch vor Ablauf dieses Jahres bei Nichterfüllung einer der vorbezeichneten Bedingungen eintreten kann.

§ 4. Zur Ertheilung der zur Begründung des Anspruches auf Steuervergütung erforderlichen Ausgangsbescheinigung (§ 1) sind die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter befugt, welche an der Grenze gegen Länder, die nicht zum Zollverein gehören oder an den Binnengrenzen gegen Zollvereinsstaaten gelegen oder beim Eisenbahn- und Schiffsverkehr im Innern zur Ausgangsabfertigung ermächtigt sind. Auch sind

Digitized by Google

die vorbezeichneten Aemter befugt, die Vorabfertigung (§ 6) vorzunehmen.

Anderen Steuerstellen wird nach Bedürfniß die Ermächtigung zur Bescheinigung des Ausgangs oder zur Vorabfertigung ertheilt werden.

§ 5. Soll Bier mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Brauer, für dessen Rechnung die Ausfuhr erfolgen soll, solches dem Steueramte des Bezirks, in welchem seine Brauerei gelegen ist, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, welche das Gewicht jedes Fasses, die Bezeichnung der auszuführenden Biersorte nach der ortsüblichen Benennung und die Angabe des Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamtes, sowie des Empfängers enthalten muß.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar mit dem Buchungsvermerk und der Bescheinigung, daß der Aussteller mit einem Zusageschein zum Bezuge der Steuervergütung versehen sei, dem Anmelder zurück.

§ 6. Die weitere Abfertigung kann entweder lediglich bei dem Ausgangsamte (§ 7) oder mit einer Vorabfertigung bei einem anderen dazu befugten Amte (§ 8) erfolgen. Sofern nicht das Amt, bei dem die Anmeldung bewirkt wird, die weitere Abfertigung vornimmt, hat der Anmelder mit der ihm zurückgegebenen Anmeldung, welche den Transport begleiten muß, das Bier dem zur weiteren Abfertigung gewählten Amte zur Revision zu stellen.

Diese weitere Abfertigung besteht in allen Fällen in der Feststellung des Bruttogewichts der einzelnen Gebinde. Außerdem hat sich das abfertigende Amt davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die vorgeführten Fässer unverdorbenes Bier enthalten und gehörig gefüllt sind. Wie viele Fässer zu diesem Zwecke zu öffnen sind, ist nach den Umständen zu bemessen.

Das Ergebniß der Revision wird auf der Anmeldung bescheinigt.

§ 7. Soll nach der Wahl des Versenders die weitere Abfertigung lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dieses Amt, nach bewirkter Revision und Bescheinigung derselben auf der Anmeldung, auf der letzteren auch die wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht das Bier unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem solchen Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangsbescheinigung, welche beim Uebergange über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Um die jenseitige Eingangsbescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer nach erfolgter Ausgangsabfertigung, die Anmeldung zurück, welche er demnächst mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen drei Monaten, vom Tage der im § 5 erwähnten Vorabfertigung an gerechnet, zuzustellen hat.

§ 8. Wählt der Versender eine Vorabfertigung bei einem andern Amte als dem Ausgangsamte, so hat jenes Amt, nach erfolgter und bescheinigter Revision den Verschluß anzulegen und auf der Anmeldung zu bescheinigen, daß und wie solches geschehen. Mit der bescheinigten Anmeldung ist dann das Bier binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist dem gewählten Ausgangsamte vorzuführen, welches, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf die Vergleichung der Zahl und Zeichen der Gebinde und auf die Abnahme des Verschlusses beschränken kann, wenn dieser nicht wegen eines ertheilten Uebergangsscheines belassen werden muß. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im § 7 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn neben der Ausfuhr-Anmeldung über das versendete Bier ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§ 9. Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei liegt, aus welcher die Versendung erfolgt, wird die Steuervergütung gleich nach Ablauf jedes Vierteljahres mittelst einer der Provinzialbehörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Vierteljahres eingegangenen Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt. Dabei ist, wenn die Verwiegung ein größeres als das angemeldete Gewicht ergeben hat, doch nur letzteres für die Höhe der Steuervergütung maßgebend.

§ 10. Die Provinzialbehörden haben die zu vergütenden Beträge festzustellen und letztere zur baaren Zahlung an die Empfangsberechtigten anzuweisen. Während des Laufes des Jahres ist die Zahlung der

Digitized by Google

Vergütung, soweit sie zur Zeit der Liquidation durch die im Laufe des Jahres entrichtete Braumalzsteuer nicht gedeckt wird, bis zum etwaigen Eingange weiterer Steuerbeträge auszusetzen. Soweit die im Laufe eines Kalenderjahres von dem versendenden Brauer gezahlte Braumalzsteuer von den im Laufe desselben Jahres zur Liquidation gelangten Beträgen an Steuervergütung übersteigen wird, unterbleibt deren Gewährung.

Berlin, den 31. Mai 1867.

Der Finanzminister. Frh. v. d. Heydt.

Die in vorstehender Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen treten vom 1. August d. J. ab in Kraft.

Magdeburg, den 20. Juli 1867.

Für den Provinzial-Steuer-Director
Der Ober-Regierungs-Rath Olberg.

Muster zu einer Bier-Ausfuhr-Anmeldung.

Der unterzeichnete N. als Besitzer der zu N. gelegenen Brauerei meldet hiermit dem Königlichen Steuer-Amte zu N. im Bezirk des Königlichen Haupt-Steuer-Amtes zu N., daß er beabsichtigt, das nach Gebindezahl und Bruttogewicht nachstehend näher angegebene Bier innerhalb der nächsten drei Tage dem Haupt-Steuer-Amte zu N. zur Abfertigung zu gestellen und demnächst über das Haupt-Zoll-Amt zu N. an N. zu N. in N. auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Biers auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die zugesagte Steuervergütung zu gewähren, und versichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in seiner Brauerei gebraut ist und zu 100 Quart desselben nicht unter 50 Pfd. Malzschroot verwendet sind.

Angabe des Versenders				Revisionsbefund.			
Der einzelnen Gebinde				Des Abfertigungs-Registers Nr.	Der einzelnen Gebinde.		Bemerkungen über a. probeweise Ermittelung des Inhalts der Gebinde, b. wegen Anlegung des Verschlusses, c. wegen Anfertigung eines Uebergangsscheines.
laufende Nr.	Marke u. Nr.	Inhalt mit Bezeichnung der Biersorte	Brutto-Gewicht. Ctr.		Inhalt mit Bezeichnung der Biersorte	Brutto-Gewicht. Ctr.	
					Summa . .	. .	
					(in Buchstaben)		

N., den ...ten .....
N. Brauereibesitzer.

Die Richtigkeit der Ermittelungen bescheinigen.
N., den ...ten ..
Die Revisionsbeamten.
N.
N.

Vorstehende Anmeldung ist im Anmelde-Register unter Nr..... eingetragen. Hierbei wird bescheinigt, daß dem Deklaranten von der Provinzial-Steuer-Behörde für 18..... ein Zusageschein zum Bezuge der Brausteuer-Vergütung unter Nr..... ertheilt worden ist. N. den ...ten .....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Ausgangs-Bescheinigungen.

Umseitig bezeichnete ..... Gebinde sind heut .....mittag ..... Uhr unter Verschluß von hier abgelassen und nunmehr binnen ..... Tagen dem .....Amte zu ..... Behufs Controlirung des Ausgangs zu gestellen.

N. den ...ten .....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.
N. den ...ten .....

(Unterschriften.)

Daß die umseitig bezeichneten ..... Gebinde, welche unter Nr..... des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden, nach Abnahme (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

N. den ...ten .....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Oder:

Umseitig bezeichnete ..... Gebinde sind in den Güterwagen Nr..... der .....Eisenbahn verladen, welcher heut .....mittag ..... Uhr, mit .... Schlössern (Serie .....) verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen ..... Tagen bei

Digitized by Google

dem .....Amte zu ..... übergeben werden ist. N. den ...ten .....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am .....ten ..... mittags ..... Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgebachter ..... Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register unter Nr..... angeschrieben.

N. den ...ten .....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

(Inseweit die beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen für die betreffenden Verkehrsverhältnisse nicht genügen, sind dieselben den letzteren entsprechend abzuändern.)

Eingangs-Bescheinigung.

(für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern)

Daß die oben bezeichneten ..... Gebinde, mit Bier gefüllt, hier eingegangen sind, wird hiermit bescheinigt. N. den ...ten .....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschrift.)

---

935. Erfahrungsmäßig ist ein großer Theil von Dampfkesselexplosionen dadurch herbeigeführt worden, daß die Wandungen der Dampfkessel, deren Widerstandsfähigkeit überhaupt durch längeren Gebrauch erheblich abgeschwächt wird, namentlich an den der Stichflamme ausgesetzten Stellen zu dünn geworden waren, um dem Drucke des Dampfes noch in gleichem Maße, wie zur Zeit der Conzessionsertheilung, widerstehen zu können. Derzleichen geschwächte Stellen sind für das Auge weniger leicht erkennbar, als bei dem Beklopfen der Wandungen für das Gehör.

Wir empfehlen den Besitzern der unter unserer Aufsicht stehenden Dampfkessel von Zeit zu Zeit, etwa bei Gelegenheit der Reinigung der Kessel, diese in der bezeichneten Weise sorgfältig untersuchen zu lassen, indem wir sie zugleich auf § 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 aufmerksam machen, wonach der Besitzer eines im Betriebe befindlichen Dampfkessels die Pflicht hat, für die Erhaltung desselben und seiner Zubehörungen im konzessionsmäßigen Zustande zu sorgen, und für eine Verletzung dieser Verpflichtung, wenn auch nur durch Unterlassungen, strafrechtlich verhaftet ist.

Halle, den 19. Juli 1867.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

936. Betrift die Annahme der Supernumerarien für die Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung.

Mittelst Rescripts des Herrn Finanz-Ministers vom 20. Juni d. Js. ist den Königlichen Regierungs-Präsidien die Annahme der Supernumerarien für die Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung (der Kataster-Supernumerarien) ohne Mitwirkung des Herrn Finanz-Ministers übertragen worden.

Die betreffenden Personen, welche als Kataster-Supernumerarien für das Grund- und Gebäudesteuer-Büreau bei der hiesigen Königlichen Regierung angenommen zu werden wünschen, haben daher von jetzt ab ihre deshalsigen Gesuche an das unterzeichnete Regierungs-Präsidium zu richten und folgenden Anforderungen zu genügen.

Dieselben müssen:

a) sich im Besitze der Qualification als Feldmesser befinden und solches durch Vorlegung des diesfälligen Qualificationszeugnisses nachweisen, auch den Nachweis practischer Befähigung im Vermessungswesen führen,

b) einen Nachweis über die Erfüllung der allgemeinen Militairverbindlichkeit und

c) einen Nachweis darüber beibringen, daß sie sich mindestens drei Jahre lang aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung ihrer Angehörigen ernähren können,

d) ein Gesundheits-Attest vorlegen.

Magdeburg, den 20. Juli 1867.

Das Regierungs-Präsidium.

937. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten durch Rescript vom 9. d. Mts. die Vorschrift für die Aufbewahrung des Chloroforms in der Pharmacopoea Borussica Ed. VII Pag. 37 lin. 3, welche lautet:

„In vasis bene clausis caute servetur“

dahin abgeändert hat:

„In vasis denigratis, bene clausis et loco obscuro caute servetur.“

Magdeburg, den 18. Juli 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

938. Am Nachmittage des 16. März d. Js. hat der Fleischergeselle Albert Jänecke hierselbst auf dem Faßlochsberg eine scheu gewordene Kuh, welche sich ihrer Fesseln entledigt und bereits mehrere Personen verletzt hatte und ohne Zweifel noch viel Unheil angerichtet haben würde, in muthiger und sein Leben gefährdender Weise gebändigt.

Wir bringen diese muthige That als ein Zeichen unserer Anerkennung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 19. Juli 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

939. Patente. Dem Herrn Johann Heinrich Julius Leppien und dem Herrn Ludwig Schröder zu Pinneberg in Holstein ist unter dem 11. Juli 1867 ein Patent auf Vorrichtungen für mechanische Webestühle zum Eintragen von Pferdehaaren in der durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterten Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an ge-

Digitized by Google

rechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

940. Dem Kaufmann und Techniker Ludwig Loewe (in Firma Ludwig Loewe & Comp.) in Berlin ist unter dem 12. Juli 1867 ein Patent auf einen Dampfhammer, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

941. Mit dem 1. August cr. wird die täglich 2malige Personenpost zwischen Magdeburg und Neuhaldensleben mit sechssitzigem Coupewagen aufgehoben und in deren Stelle eine täglich dreimalige Personenpost mit viersitzigem Coupewagen eingerichtet, welche folgenden Gang erhält: aus Magdeburg um 6 Uhr V., 12 Uhr M., 5 Uhr N., in Neuhaldensleben um 9 Uhr V., 3 Uhr N., 8 Uhr N., aus Neuhaldensleben um 6 Uhr V., 12 Uhr M., 6 Uhr N., in Magdeburg um 9 Uhr V., 3 Uhr N., 9 Uhr N. Beichaisen werden auch bei dieser Post in Magdeburg und in Neuhaldensleben nach Bedürfniß gestellt. Das Personengeld wird mit 5 Sgr. pro Person und Meile erhoben.

942. In dem Orte Niegripp wird mit dem 1. August cr. eine Post-Expedition II. Classe in Wirksamkeit treten, deren Verwaltung dem Holzhändler Louis Probst daselbst übertragen werden wird. Die Post-Verbindung erhält Niegripp durch eine tägliche Kariolpost mit Burg b. M., welche aus Burg 12 Uhr 30 Min. Nachmittags, nach Ankunft des Eisenbahn-Zuges um 11⁴⁰ Uhr V. von Magdeburg, aus Niegripp 5 Uhr 45 Minuten Nachm., zum Anschluß in Burg an den Eisenbahnzug 7²⁵ N. nach Berlin abgefertigt und in 45 Minuten befördert wird.

943. In Folge der Beendigung des Chausseebaues auf der Gardelegen-Bismarker Poststraße soll die tägliche Personenpost zwischen Gardelegen und Stendal vom 1. August cr. ab, wie folgt coursiren: aus Gardelegen 3²⁵ Uhr V., in Bismark 5⁴⁰ Uhr V., aus Bismark 5⁵⁰ Uhr V., in Stendal 8⁵ Uhr V., aus Stendal 3¹⁵ Uhr N., in Bismark 5³⁰ Uhr N., aus Bismark 5⁴⁰ Uhr N., in Gardelegen 7⁵⁵ Uhr N. Die Entfernungen der Anhaltepunkte auf der Strecke zwischen Gardelegen und Bismark von und nach den Endstationen sind anderweit, wie folgt festgesetzt worden: Hemstedt ¾ Meilen von Gardelegen, 2¼ Meilen von Bismark; Algenstedt 1¼ Meilen von Gardelegen, 1½ Meilen von Bismark; Kahnstieg 1¼ Meilen von Gardelegen 1½ Meilen von Bismark; Kremkau 1¼ Meile von Gardelegen, 1¼ Meile von Bismark; Neuendorf 1½ Meilen von Gardelegen, 1¼ Meile von Bismark; Karitz 2 Meilen von Gardelegen, 1 Meile von Bismark; Ponitz 2½ Meilen von Gardelegen, ¼ Meile von Bismark. Hiernach kommt vom 1. August cr. ab das Personengeld zur Erhebung.

944. Vom 1. August cr. ab wird die tägliche Personenpost zwischen Calbe a. M. und Gardelegen auf der jetzt beendigten Gardelegen-Bismarker Chaussee befördert und die Beförderungszeit bei dieser Post auf 1 Stunde 50 Minuten abgekürzt werden. Behufs Aufnahme unterwegs zugehender Reisenden wird die qu. Post an folgenden Orten anhalten, deren Entfernungen von und nach den Endstationen nach amtlichen Festsetzungen hierunter angegeben sind: in Neuendorf ¼ Meile von Calbe a. M., 1¾ Ml. von Gardelegen; in Kremkau ¾ Meile von Calbe a. M., 1¼ Ml. von Gardelegen; in Kahnstieg 1 Meile von Calbe a. M., 1¼ Ml. von Gardelegen; in Algenstedt 1 Meile von Calbe a. M., 1¼ Ml. von Gardelegen; in Hemstedt 1¼ Meile von Calbe a. M., ¾ Ml. von Gardelegen.

945. **Pferde-Auction.**

Freitag, den 9. August cr., Vormittags von 11½ Uhr ab, sollen zu Berlin in dem Königlichen Ober-Marstall-Gebäude, Dorotheenstraße Nr. 97, etwa 10 bis 12 ältere, theils noch deckfähige Hengste und 8 jüngere und ältere Stuten, darunter mehrere gedeckt, der Königlichen Neustädter Gestüte gegen gleich baare Bezahlung öffentlich meistbietend verkauft werden.

Sämmtliche Pferde sind mehr oder weniger geritten und können am Tage vor der Auction an dem oben bezeichneten Orte besichtigt werden.

Das Nähere über Abstammung ꝛc. geht aus den vom 5. August cr. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, sowie auf dem Königlichen Ober-Marstall-Amte zu Berlin und im hiesigen Büreau-Local zur Empfangnahme bereit liegenden Listen hervor.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. Dosse, den 11. Juli 1867.

Der Königliche Landstallmeister: gez. Wettich.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium d. Prov. Sachsen.

946. Die erledigte Kaplaneistelle an der katholischen Kirche zu Aderstleben im Kreise Oschersleben, Königlichen Patronats, soll wieder besetzt werden. Qualificirte Bewerber um dieselbe wollen sich binnen 6 Wochen bei der Königlichen Regierung hierselbst melden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

947. Dem Ober-Regierungs-Rath von Dresler ist die Stelle des Dirigenten der Finanz-Abtheilung bei der Königlichen Regierung in Wiesbaden und zugleich die Stellvertretung des Präsidenten derselben in Abwesenheits- und Behinderungsfällen übertragen worden.

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

948. Des Königs Majestät haben geruhet, dem emeritirten Pfarrer Schrader zu Schönhausen in der Diöces Sandau den rothen Adler-Orden IV. Classe Allergnädigst zu verleihen.

949. Zu der evangelischen Pfarrabjunctur der Parochie Binde, in der Diöces Arendsee, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Wilhelm Albert Otto Schneider cum spe succedendi berufen und bestätigt worden.

950. Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Bitterfeld, in der Diöces Bitterfeld, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Paul Richard Emil Dreyhaupt, berufen und bestätigt worden.

951. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Frömmstedt, in der Diöces Weißensee, ist dem bisherigen Pfarrer zu Ahlsdorf, in der Ephorie Mansfeld, Christian Hermann Boerner, verliehen worden.

952. Der Pfarrer Günther zu Löbnitz an der Linde in der Diöces Cönnern wird am 1. November d. Js. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von 700 Thlr.

953. Durch das Ableben des Pfarrers Bornhack ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 850 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Poserna in der Diöces Zeitz vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

954. Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem Jahreseinkommen von 617 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Schallenburg in der Ephorie Erfurt vacant geworden. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule.

955. Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Badeleben in der Diöces Eilsleben ist durch die Versetzung des Pfarrers Palmié vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits anderweit disponirt.

956. Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im 2. Quartal cr. die Candidaten der Theologie: 1) Ernst Heinrich Anton Böhme, geb. aus Halle a. S., 2) Carl Adolph Otto Fuhst, geb. aus Wernigerode, 3) Carl Otto Ferdinand Johannes Korschewitz, geb. aus Bachra, 4) Paul Eduard Gotthelf Kühn, geb. aus Zeitz, 5) Ferdinand Rudolph Gustav Schatte, geb. aus Lebendorf, 6) Friedrich Hugo Schmidt, geb. aus Erfurt, 7) Carl Bernhardt Toot, geb. aus Düben, 8) Ernst Hermann Dryander, geb. aus Halle a. S., 9) Gustav Adolph Günther, geb. aus Gadegast, 10) Johannes Heinrich Matthias Maenß, geb. aus Wittenberg, 11) Adolph Rühlmann, geb. aus Reesen, 12) Wilhelm Heinrich Carl Thorwest, geb. aus Cönnern, 13) Friedrich Herrmann Tod, geb. aus Weißenschirmbach, 14) Otto Julius Benedict Wiegmann, geb. aus Farsleben, pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitszeugnissen versehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

957. Der invalide Füsilier Friedrich Wilhelm Richter vom 2. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nr. 27 ist von uns als Aufseher bei der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Gr.-Salze angestellt worden.

958. Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Birkholz mit Sophienhof, Bittkau, Briest, Grieben, Jerchel, Schelldorf, Scheeren und Büthen mit Tangerhütte bestehenden 9. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Stendal ist auf die Periode vom 6. Juli c. bis dahin 1870 der Schulze Klühe zu Jerchel gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

959. Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Groß-Chüden, Klein-Chüden, Jeebel, Jahrsau, Ritze mit Bohldamm, Pretzier, Ritzleben, Königsstedt, Klein-Gartz, Bissam, Rademin, Buchwitz, Stoppenbeck und Perver mit der ehemaligen Domäne Salzwedel bestehenden 11. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Salzwedel ist auf die Periode vom 4. Juli c. bis dahin 1870 der Stellmachermeister Ramm zu Perver gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

960. Der Candidat der Theologie und des Schulamtes Buchholz ist zum Lehrer an der Bürgerschule zu Buckau, Diöces Egeln, ernannt worden.

961. Der Lehrer Schliephacke zu Hedersleben, Diöces Oschersleben, ist zum Cantor und Lehrer in Nachterstedt, Diöces Schneidlingen, ernannt worden. Das Besetzungsrecht der dadurch erledigten zweiten Lehrerstelle in Hedersleben steht der Gemeinde und dem Ortsprediger zu, es sind daher die Bewerbungen dorthin zu richten.

962. Der Lehrer Binde zu Zichtau, Diöces Gardelegen, ist zum Lehrer an der Bürgerschule zu Salzwedel und der Schulamtscandidat Ziemau zum Lehrer an der Knabenfreischule und zum Küster an dem Elisabeth-Hospital und an der Mönchskirche daselbst ernannt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle zu Zichtau ist Privatpatronats.

963. Der Schulamtscandidat Mähnz ist zum Lehrer in Bitzle, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

964. Der provisorische Küster und Schullehrer Engel zu Holzhausen, Diöces Stendal, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

965. Der provisorische Schullehrer Brücke zu Staßfurth ist definitiv als solcher bestätigt worden.

966. Die Küster- und Lehrerstelle zu Möllendorf, Diöcese Stendal, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt. Das Patronat steht der Gemeinde zu.

967. Der Candidat der Theologie Hesselbarth aus Calbe a. M. ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

968. Während der Krankheit des Rentamtsverwesers und Forstkassen-Rendanten Hamann ist dem Regierungs-Militair-Anwärter Siedel die Verwaltung der vereinigten Domänen-Rentamts- und Forstkasse zu Oschersleben übertragen worden, was hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 31. Den 3. August 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung:

969. Stück **64.** Nr. 6712. Verordnung, über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die Gerichtsverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 26. Juni 1867.

Nr. 6713. Verordnung, über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und dem vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen mit Ausnahme der Enklave Kaulsdorf. Vom 26. Juni 1867.

Nr. 6714. Verordnung über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 26. Juni 1867.

Nr. 6715. Verordnung, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. December 1866 der preußischen Monarchie einverleibten Landestheile, mit Ausnahme des Gebiets der vormaligen freien Stadt Frankfurt, des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 27. Juni 1867.

Nr. 6716. Verordnung, betreffend die Einführung der in Preußen durch Gesetz vom 27. Mai 1863 eingeführten Ergänzungen und Erläuterungen der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in das vormalige Herzogthum Nassau. Vom 5. Juli 1867.

Nr. 6717. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867 betreffend die Stempelabgaben und gerichtlichen Taxen in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf.

Nr. 6718. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Aufhebung des Konsenses der Bergbehörden zu den Heirathen der Berg-, Poch-, Hütten-, und Salinenarbeiter in den neuerworbenen Landestheilen.

Nr. 6719. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1853 unter der Firma: Landesprodukten-Fabrik zu Loburg, mit dem Sitze zu Magdeburg, genehmigten Aktiengesellschaft. Vom 2. Juli 1867.

Nr. 6720. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: Schieferbau-Aktiengesellschaft Nuttlar mit dem Sitze zu Nuttlar, im Regierungsbezirk Arnsberg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 4. Juli 1867.

970. Stück **65.** Nr. 6721. Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung über die Ertheilung von Erfindungs- und Einführungspatenten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 24. Juni 1867.

Nr. 6722. Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Medizinaltaxe in Nassau. Vom 2. Juli 1867.

Nr. 6723. Verordnung, betreffend die Erhebung der Erbschaftsabgabe in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 5. Juli 1867.

971. Stück **66.** Nr. 6724. Verordnung, betreffend die Organisation der Forstverwaltung in den neu erworbenen Gebietstheilen. Vom 4. Juli 1867.

Nr. 6725. Verordnung, betreffend das Landesgewicht für die im § 1 unter Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 24. December 1866 bezeichneten ehemals Königlich Bayerischen Gebietstheile. Vom 5. Juli 1867.

Nr. 6726. Verordnung, betreffend die Heimathsrechte der außerhalb der Herzogthümer Schleswig und Holstein geborenen, mit ihren Eltern in das Herzogthum Schleswig eingewanderten Personen. Vom 5. Juli 1867.

972. Stück **67.** Nr. 6727. Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs in die Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 5. Juli 1867.

Nr. 6728. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Creutzburg, im Kreise Creutzburg, nach Landsberg, im Kreise Rosenberg, und von Constadt nach Pitschen, im Kreise Creutzburg.

Nr. 6729. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Creutzburger Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 3. Juni 1867.

Nr. 6730. Nachtrag zu dem Privilegium vom 18. August 1866 wegen Ausgabe von zwei Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 24. Juni 1867.

Nr. 6731. Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1867,

Digitized by Google

betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

973. Betrifft die Einlösung der Darlehnskassenscheine.

Auf Grund der Vorschrift im § 4 des Gesetzes vom 27. September v. J. (G.-S. S. 584.) habe ich bestimmt, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Mai v. J. (G.-S. S. 227.) ausgegebenen Darlehnskassenscheine vom 1. Juli d. J. ab nur noch bei der Königlichen Darlehnskasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen. Indem ich dies hierdurch öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von zur Darlehnskassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Kassen auf. Berlin, den 5. Juni 1867.

Der Finanzminister. Im Auftrage: gez. Günther.

974. Betrifft den Handel des Kaufmanns Max Meyer zu Stettin mit Antheilsscheinen auf Loose der Königlich Preußischen Klassen-Lotterie.

Warnung.

Der Loosenhändler Max Meyer zu Stettin versendet und verkauft nach allen Richtungen hin im In- und Auslande gedruckte, unter seinem Namen ausgefertigte Scheine, welche in den Versendungs-Schreiben fälschlich als Viertel-Loose der Königlich Preußischen Klassen-Lotterie angeboten werden und einen hiermit übereinstimmenden Inhalt haben. Wir warnen vor dem Ankauf dieser Scheine für welche der ꝛc. Meyer überdies weit höhere als die lotterieplanmäßigen Preise nimmt und von jedem Nettogewinn-Thlr. 1 Sgr. für sich abzieht, indem wir bemerken, daß gedachte Scheine, da sie keine wirklichen Loose sind, demzufolge auch keine Ansprüche an die Königliche Lotterie-Verwaltung gewähren.

Ferner bezeichnet der Max Meyer in seinen öffentlichen Anzeigen, mit welchen er Loose der Berliner Klassen-Lotterie und der Stadtlotterie zu Frankfurt a. M. ausbietet, sein Geschäft als „Lotterie-Comtoir" und sich selbst als Lotterie-Einnehmer mit der Angabe, daß ihm eine Lotterie-Collecte der Königlich Preußischen Lotterie zu Frankfurt a. M. übertragen sei. Mit Bezug hierauf machen wir bekannt, daß der ꝛc. Meyer weder von uns, noch von der Stadt-Lotterie-Direction zu Frankfurt a. M. eine Lotterie-Collecte übertragen, oder eine Ernennung zum Einnehmer erhalten hat.

Berlin, den 12. Juli 1867.

Königliche General-Lotterie-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

975. **Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.**

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen oder Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Postanweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den declarirten Werth eine Assecuranzgebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter u. bis 50 T.	über 50—100 T.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thaler überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thaler überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen. Magdeburg, den 16. October 1866.

Königliche Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

976. Betrifft die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Unter Hinweis auf die in Nr. 15 des Amtsblattes pro 1859 publicirte Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 bringen wir hinsichtlich der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, Folgendes zur allgemeinen Kenntniß:

1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission desjenigen Bezirks nachzusuchen, innerhalb dessen er nach § 21 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 gestellungspflichtig ist resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

2) Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Le-

Digitized by Google

bensjahr zurückgelegt und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung, wenn solcher nicht durch ausreichende Schul-Zeugnisse dargethan werden kann, durch die bestandene Prüfung geführt sein.

3) Zur Anmeldung behufs Erlangung der vorbezeichneten Berechtigung sind der sub I bezeichneten Königlichen Departements-Prüfungs-Commission folgende Schriftstücke portofrei und rechtzeitig einzureichen:

a) der Geburtsschein,

b) das Schulzeugniß,

c) ein Sittenzeugniß, welches, wenn der Anmeldende noch eine höhere Lehranstalt (Gymnasium, Realschule, Progymnasium, höhere Bürgerschule) besucht, von der Schulbehörde; im Falle derselbe eine derartige Lehranstalt aber bereits verlassen oder eine solche überhaupt nicht besucht hat, von der Polizei-Behörde auszustellen ist.

In der polizeilichen Bescheinigung muß außer dem vollen Namen des Anmelders auch dessen erwählter Lebensberuf, resp. die persönliche Stellung desselben genau bezeichnet sein.

d) Die Erlaubniß des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

e) Bei Eingewanderten der Nachweis der erlangten Eigenschaft als Preuße.

4) Welche Zeugnisse der verschiedenen Bildungsanstalten ꝛc. von der wissenschaftlichen Prüfung befreien, ergiebt der § 131 der Militair-Ersatz-Instruction. Nur die unter pos. b. und f. dieses § gegebenen Bestimmungen sind inzwischen dahin modificirt, daß der Nachweis der wissenschaftlichen Qualification geführt werden kann:

a) durch ein Zeugniß über einen wenigstens halbjährigen Besuch der Secunda eines inländischen Gymnasiums oder einer inländischen Realschule erster Ordnung; welches, wenn der betreffende Wehrpflichtige nur ein halbes Jahr dieser Klasse angehört hat, um zur Führung dieses Nachweises zu genügen, dahin lauten muß, daß er sich das bezügliche Klassen-Pensum gut angeeignet und sich gut betragen habe.

b) durch ein Zeugniß über den wenigstens halbjährigen Besuch der Prima einer inländischen Realschule zweiter Ordnung,

c) durch ein Zeugniß der Reife von einer zu Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule.

In den alljährlich Seitens der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission zweimal anzuberaumenden Sitzungen werden die jungen Leute, welche sich vorschriftsmäßig zum einjährigen freiwilligen Militairdienste angemeldet haben, hinsichtlich ihrer körperlichen Brauchbarkeit für den Königlichen Militairdienst ärztlich untersucht, gleichzeitig aber auch, soweit sie die erforderlichen Zeugnisse u. s. w., wie solche durch den § 131 der Militair-Ersatz-Instruction, resp. durch die vorbezeichneten Abänderungen bestimmt sind, nicht besitzen, auf Grund der nach den vorbezeichneten Bestimmungen zu stellenden Ansprüche von der Commission wissenschaftlich geprüft.

Die hiesige Königliche Departements-Prüfungs-Commission wird ihre diesjährige zweite und letzte Sitzung

am 23. September cr.

im hiesigen Regierungs-Gebäude abhalten.

Die Anmeldungen zu diesem Termine müssen unter Ueberreichung der sub 3 bezeichneten Schriftstücke bis spätestens den 10. September cr.

bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission eingegangen sein. Spätere Anmeldungen und solche, welchen nicht sämmtliche vorbezeichnete Atteste beigefügt sind, werden erst immer zum nächsten Termine Berücksichtigung finden.

Demgemäß werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits angemeldet haben resp. sich bis zum 10. September cr. noch ferner anmelden werden, einschließlich derjenigen, welche einer nochmaligen wissenschaftlichen Prüfung sich unterziehen wollen und dazu, ihrem Alter nach, noch zugelassen werden können, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf den

23. September cr.

im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine, Morgens 8 Uhr, pünktlich persönlich zu gestellen.

Im Falle die Zahl der wissenschaftlich zu Prüfenden zu groß werden sollte, um am genannten Tage Berücksichtigung zu finden, wird die Königliche Departements-Prüfungs-Commission die weiteren Anordnungen in dieser Hinsicht treffen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß diejenigen jungen Leute, welchen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits ertheilt ist und die auf Grund der ersten körperlichen Untersuchung für nicht vollkommen brauchbar zum Königlichen Militairdienste befunden worden sind, bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, resp. vor dem Ablaufe des ihnen bewilligten Ausstandes ihre Anmeldung bei einem Truppentheile zum Dienstantritte zu bewirken, und im Falle der Zurückweisung wegen Dienstunbrauchbarkeit nach § 150 der allegirten Militair-Ersatz-Instruction zu verfahren haben.

Mit Bezug auf die letzte Bestimmung empfehlen wir noch besonders, die Anordnung des § 148 Nr. 4 der Militair-Ersatz-Instruction zu beachten, nach welcher die Anmeldung zum Eintritte im Herbste bereits am 1. Juli bei den betreffenden Truppen bewirkt werden darf, damit nach Umständen die schließliche Entscheidung der Königlichen Departements-Ersatz-Commission noch im laufenden Jahre bei Gelegenheit der Aushebungs-Rundreise erfolgen kann.

Magdeburg, den 4. Juni 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

977.

Nach

der in den Monaten Januar, Februar, März, April, Mai und Juni 1867 im

Laufende Nr.	Vor- und Zuname und Stand des Landesverwiesenen.	Geburtsort / Wohnort desselben.	Alter Jahren	Größe Fuß	Größe Zoll	Signale: Haare	Stirn	Augenbrauen	Augen	Nase	Mund	Bart
1	Otte, Marie, unverehel.	Groß-Mühlingen.	20	5	1	schwarz	klein	schwarz	grau	gewöhnl.	gewöhnl.	—
2	Zugbaum, verehel. Friederike Johanne, geb. Schönemann	Ballenstedt / Reinstedt	1/10 1828	u.	—	braun	klein	braun	grau	früh	gewöhnl.	—
3	Rauchhahn, Christian Jacob, Ziegelstreicher	Ballenstedt	21/8 1815	5	4½	braun	frei	braun	blau	mittel	mittel	rasirt
4	Lautschke, Christian, Arbeiter	Ballenstedt	21/6 1828	5	10	dunkelblond	klein	dunkelblond	blaugrau	gewöhnl.	gewöhnl. prop.	blonder Schnurrbärtlich
5	Baron, Jacob, Handlungscommis	Prag	23/10 1843	5	2¼	dunkelblond	frei, gewölbt	dunkelblond	braun	gewöhnl. prop.	gewöhnl. prop.	blond
6	Knoblauch, Leopold, Buchbinder	Jena, Fürstenthum Sachsen-Weimar-Eisenach.	20	5	3	hellbraun	frei	blond	grau-blau	gewöhnl.	gewöhnl. prop.	—
7	Schmidt, Carl, Böttchergesell	Arnstadt / Sondershausen, Fürstenth. Schwarzburg-Sondersh.	19	5	1	braun	flach	braun	braun	gewöhnl. prop.	gewöhnl. prop.	braun
8	Walter, Wilhelm, Knecht	Groschewitz, Herzogthum Anhalt	7/6 1833	5	1	blond	frei	blond	blau	gerade	gewöhnl.	blond
9	Hennig, August, Tuchmacher	Coswig, Herzogthum Anhalt.	13/10 1823	5	6½	schwarzbraun	hoch	blond	grau	gewöhnl.	gewöhnl.	stark
10	Israel, Carl August, Weber	Beneresdorf, Königreich Sachsen	30/11 1815	5	5	grau	bedeckt	grau	blau	früh	gewöhnl.	rasirt
11	Ernst, Johann Gottfried	Bürgel,	2/9	u.		dunkelblond	bedeckt	blond	blaugrau	gewöhnl.	gewöhnl.	—
12	Baumbach, Friedrich, Arbeiter	Großherz. Sachs.-Weimar-Eisenach.	1846	5	—	blond	rund	blond	blaugrau	gewöhnl.	gewöhnl.	schwarz
13	Peter, Leopold, Arbeiter	Tarroda, Kreis Eisenach	35	5	5	blond	rund	blond	blaugrau	gewöhnl.	gewöhnl.	braun
14	Bühring, Auguste, unverehelichte	Bernbach, Kreis Eisenach	45	5	5½	blond	frei	blond	graublau	stark	gewöhnl.	braun
15	Kattengell, Sophie, unverehel.	Schöppenstedt, Herzogthum Braunschweig	3/3 1844	4	8	blond	frei	blond	blau	stumpf	gewöhnl.	—
16	Pannier, Leopoldine, Wittwe	Calvörde, Herzogth. Braunschweig	17/3 1833	5	—	braun	frei	blond	blau	gewöhnl.	gewöhnl.	—
17	Trommelt, Gottfried, Arbeiter	Dessau, Herzogthum Anhalt	7/11 1838	5	4	blond	frei	blond	grau	gewöhnl.	gewöhnl.	—
18	Kummer, Heinrich, früherer Tischler	Treben, Herzogth. Sachsen-Altenburg	31/12 1826	5	6	rothblond	frei	blond	braun	mittel	mittel	—
19	Herm, Christian Emanuel, Arbeiter	Calvörde, Herzogth. Braunschweig	18/1 1829	5	4	blond	frei	blond	grau	stark	mittel	blond
20	Brink, Carl Heinrich, Arbeiter	Bernburg, Herzogthum Anhalt	27/9 1830	5	5	schwarzbraun	frei	blond	braun	mittel	mittel	braun
21	Dietz, Caroline, unverehrl.	Drehndorf, Herzogthum Anhalt	22/11 1833	5	5	dunkel	frei	blond	braun	stark	mittel	braun
22	Heinemann, Albert, Schiffer	Micckern / Dornburg, Herzogthum Anhalt Bernburg, Herzogthum Anhalt	18	4	8½	braun	frei	braun	braun	gewöhnl.	gewöhnl.	—
23	Neubert, August, Zimmergeselle	Güsten, Herzogthum Anhalt	43	5	4½	blond	frei	blond	blau	mittel	mittel	blond
24	Zander, Carl, Arbeitsbursche	Altenburg / Bernburg Herzogthum Anhalt	47	5	5	braun m. grau	frei	braun	braun	mittel	mittel	braun
25	Oertel, Adolph Hermann Julius, Kellner	Dresden	16	4	9	dunkelblond	bedeckt	blond	blau	stumpf	gewöhnl.	—
26	Nöbel, August, Arbeiter	Ebeleben, Fürstenth. Schwarzburg-Sondersh.	30	5	—	braun	frei	braun	braun	gestreckt	mittel	dunkelblond
27	Nordmann, Johann, Arbeiter	Warmsdorf, Herzogthum Anhalt	33	5	3½	dunkelblond	frei	blond	graublau	gewöhnl.	mittel	rasirt
28	Nathe, August, Arbeiter	Coswig, Herzogthum Anhalt	48	5	1	braun	frei	braun	blau	dick	mittel	blond
29	Lehner, Siegmund, Nadler	Nürnberg, Königreich Bayern	44	5	4½	braun	frei	braun	blau	mittel	mittel	dunkelblond
30	von Windheim, Hermann, Arbeiter	Oker, Herzogthum Braunschweig	25	4	11	braun	frei	braun	braun	gewöhnl.	gewöhnl.	dunkelblond
31	Hoza, Franz, Zeugschmiedegesell	Heinrichsdorf im Oesterreichischen	20	5	5	blond	frei	blond	blau	gewöhnl.	gewöhnl.	rasirt
			43	5	4	blond	frei	blond	blau	gewöhnl.	gewöhnl.	blond

Digitized by Google

weisung

Regierungsbezirk Magdeburg über die Landesgrenze geschafften ausländischen Individuen.

ment. Alter	Statur	Gesichtsbildung	Gesichtsfarbe	Statur	Sprache	besondere Kennzeichen	Tag der Fortweisung.	Bestimmungsort.	Fortweisende Behörde.	Grund der Verweisung.
gut	rund	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	6. März 1867	Groß-Mühlingen	Polizeiverwaltung zu Aschersleben	Beschluß der Königl. Kreisgerichts-Deputation.
defect	spitz	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	20. April 1867	Reinsted	do.	desgl.
defect	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	23. April 1867	Ballenstedt	do.	desgl.
defect	oval	oval	gesund	schlank	deutsch	Schnittnarbe am linken Zeigefinger	13. Mai 1867	Ballenstedt	do.	desgl.
gut	behaart	oval	blaß	schlank	deutsch	fehlen	25. Mai 1867	Peaz	do	desgl.
gut	rund	oval	gesund	schlank	—	fehlen	10. März 1867	Jena	Polizeiverwaltung zu Burg	Betteln.
gut	rund	oval	gesund	mittel	—	fehlen	15. März 1867	Sondershausen	do.	desgl.
mangelhaft	breit	oval	gesund	mittel	—	fehlen	10. April 1867	Grochewitz	do.	Landstreichen und Betteln.
mangelhaft	rund	längl.	gesund	mittel	—	fehlen	23. April 1867	Goswig	do.	Verbotsw. Rückkehr d. preuß. Staaten, Betteln u. Landstr.
lückenhaft	rund	hager	gesund	schlank	—	fehlen	6. Juni 1867	Bevesdorf	do.	Bettrin.
gut	rund	oval	gesund	klein	—	fehlen	5. Juni 1867	Bärgel	do.	desgl.
defect	bewachs.	oval	gesund	unterfetzt	deutsch	fehlen	11. Juni 1867	Farneda	Polizeiverwaltung zu Gzeln	desgl.
defect	bewachs.	oval	gesund	stark	deutsch	fehlen	11. Juni 1867	Bernbach	do.	desgl.
gut	oval	oval	gesund	schlank	deutsch	fehlen	28. Januar 1867	Schöpenstedt	Polizeiverwaltung zu Gummern	Verbotsw. Rückkehr in die Preußischen Staaten. Diebstahl.
defect	oval	oval	gesund	schlank	deutsch	fehlen	7. Februar 1867	Calvörde	do.	desgl.
defect	oval	oval	gesund	schlank	deutsch	fehlen	18. März 1867	Plötzkau	do.	desgl.
gut	oval	oval	gesund	groß	deutsch	Vor der Stirn eine Beule	23. Febr. 1867	Treben	Polizeiverwaltung zu Halberstadt	Landstreichen.
gut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	21. März 1867	Calvörde	do.	Wegen Landstreichens und Betteins.
gut	oval	oval	gesund	gesetzt	deutsch	fehlen	11. Mai 1867	Bernburg	do.	Verbotsw. Rückk. n. Preußen, Landstreichen und Betteln.
gut	oval	oval	gesund	schlank	deutsch	fehlen	5. Juni 1867	Drohndorf	do.	Verbotsw. Rückk. n. Preußen, Landstreich., Betteln, Diebst.
gut	oval	oval	gesund	klein	deutsch	fehlen	31. Jan. 1867	Dornburg	Polizeidirectorium zu Magdeburg	Landstr., gewerbsm. Unzucht, Beileg. eines falschen Namens.
gesund	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	Zeigefinger d. rechten Hand steif	4. Februar 1867	Bernburg	do.	Landstreichen und Betteln.
gesund	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	Doppelter Bruch	11. Febr. 1867	Gösten	do.	desgl.
gesund	oval	oval	gesund	schlank	deutsch	fehlen	17. Febr 1867	Bernburg	do.	Landstreichen.
gesund	oval	oval	gesund	klein	deutsch	fehlen	18. März 1867	Diesden	do.	Landstreichens und Bettelns.
gesund	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	22. März 1867	Edeleben	do.	desgl.
gesund	oval	oval	gesund	unterfetzt	deutsch	fehlen	25. März 1867	Warmsdorf	do.	Landstreichen.
gesund	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	3. April 1867	Goswig	do.	Landstreichens u. Bettelns.
gesund	oval	oval	gesund	klein	deutsch	fehlen	7. April 1867	Nürnberg	do.	desgl.
gesund	oval	oval	gesund	schlank	deutsch	Narbe am Daumen u. Zeigefinger d. linken Hand	11. April 1867	Ocker	do.	Landstreichens.
gesund	oval	rund	gesund	mittel	deutsch	fehlen	11. Febr. 1867	Heinrichsdorf	Polizeiverwaltung zu Oschersleben	Bettelns.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Vor- und Zuname und Stand des Landesverwiesenen.	Geburtsort / Wohnort desselben.	Signale: Alter (Jahre)	Größe: Fuß	Größe: Zoll	Haare	Stirn	Augenbraunen	Augen	Nase	Mund	Bart
32	Koehler, Heinrich, Arbeiter	Timmerode / Heimburg, Herzogthum Braunschweig	26	5	1	blond	halbbedeckt	blond	blaugrau	gewöhnl.	gewöhnl.	blond
33	Strauchmann, Christian, Arbeiter	Nieder, Herzogthum Anhalt	1/10 1829	5	6	dunkelblond	frei	dunkelblond	hellblau	spitz	prop.	dunkelblond
34	Schiele, Louis, Arbeiter	Ballenstedt, Herzogthum Anhalt	17/3 1827	5	4½	dunkelblond	mittel	dunkelblond	graublau	spitz	prop.	braun
35	Mexler, Franz August, Schreiber	Mantua, Königreich Italien	28/8 1840	5	2	schwarz braun	frei	schwarz braun	lgrau	spitz	prop.	schwarz braun
36	Morasschick, Stephan, Drathbinder	Mesesta in Ungarn	16	4	11	dunkelblond	mittel	dunkelblond	graublau	gewöhnl.	gewöhnl.	fehlt
37	Neugebauer, Heinrich, Bursche	Numburg in Böhmen	15	4	8	braun	bedeckt	blond	braun	stumpf	mittel	—
38	Strubel, Hedwig, unverehel.	Mägdesprung, Harzgerode, Herzogthum Anhalt	30/3 1850	4	8½	blond	rund	blond	blau	klein	gewöhnl.	—
39	Brink, Karl Heinrich Arbeiter	Drohndorf, Herzogthum Anhalt	23/11 1833	5	5	blond	frei	blond	blau	prop.	prop.	dunkelblond
40	Troischer, Karl, Strumpfwirker	Pausa, Königreich Sachsen	2/9 1820	5	½	blond	frei	blond	blau	prop.	prop.	dunkelblond
41	Raabe, Karl Gottlob Robert, Webergesell	Schleiz, Fürstenthum Reuß j. L.	23/5 1845	5	3½	—	—	—	—	—	—	—
42	Haschert, Auguste, Wilhelmine, unverehel.	Plauzig / Taucha, Königreich Sachsen	35	5	3	dunkelblond	frei	blond	grau	mittel	mittel	—
43	Sauermilch, Gaspar, Weißbinder	Völkersthausen, Sachsen-Weimar	29	5	8	röthlich	breit	hellblond	blau	gewöhnl.	gewöhnl.	röthl.-bl. Schnur
44	Albrecht, Marie, unverehel.	Osterburg / Weiselsdorf, Preußen Meckl.-Schwerin	38	4	8	dunkelblond	niedrig	dunkelblond	blau	stumpf	breit	—
45	Hadwiger, August, Webergesell	Angeleberg, Oester. Schlesien	18	4	8	blond	niedrig	blond	braun	stumpf	volle Lippen	—
46	Gartenleben, Friedrich, Schifferknecht	Roßlau, Herzogthum Anhalt	45	5	3	dunkelblond	halbbedeckt	blond	blau	spitz	flach	brauner Kinnb.
47	Schiele, August, Schauspieler	Regensburg	13/11 1825	5	8	blond	frei	blond	braun	spitz	gewöhnl.	blond
48	Hucke, gen. Bein, Johann Wilhelm, Arbeiter	Holzthalleben, Fürstenth. Schwarzburg-Sondersh.	23	5	3	hell-blond	frei	blond	blau	gewöhnl.	gewöhnl.	—
49	Reichel, Gregor, Arbeiter	Hell, Comit. Eisenburg i. Ungarn / ohne Domicil	29	5	7	dunkelbraun	frei u. niedrig	braun	blaugrau	lang u. stumpf	dick	dunkelblond
50	Vogel, Johann Georg, Arbeiter	Empfertshausen, Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach	38	5	3	schwarz	bedeckt	schwarz	graublau	gewöhnl.	gewöhnl.	schwarz
51	Großmann, Magnus Friedrich	Bülow bei Crimig,	29/5	5	5	grau-melirt	niedrig	dunkelblond	braun	länglich	gewöhnl.	grau-melirt
52	Ehrlopp, Arbeiter	Herzogthum Mecklenburg	1821									
	Belzer, Hubertus, Ziegelarbeiter	Marseck in Belgien	1/4 1844	5	3	dunkelblond	halbbedeckt	dunkelblond	braun	fulvig	aufgeworfen	dunkelblond

978. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Rescript vom 18. d. Mts. unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften für den Umfang der Preußischen Monarchie bestimmt hat,

daß die allgemeine Verfügung über die Befugnisse der inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte zur Ausübung ihrer Praxis vom 6. d. M., welche in Nr. 26 unseres Amtsblattes abgedruckt ist, mit dem 1. September d. J. auch für das ehemalige Herzogthum Nassau und für die diesem Landestheile angehörigen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte in Kraft tritt.

Magdeburg, den 26. Juli 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

979. Der Stadtbezirk Sudenburg ist mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. Mai d. J. mit dem Stadtbezirke Magdeburg vereinigt worden, was in Gemäßheit des § 2 letztes alinea der Städteordnung vom 30. Mai 1853 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 22. Juli 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

980. Die auf den sogenannten Belitzer Hörsten belegenen Colonistenstellen der Büdner Friedrich Lennecke, Carl Hummel und Friedrich Burow, welche bis jetzt einem Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke nicht angehört haben, sind mit dem Gemeindebezirke des Dorfes Werbig vereinigt worden.

Magdeburg, den 24. Juli 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

981. Die im zweiten Jerichowschen Kreise belegene Kolonie Neu-Bensdorf ist mittelst Allerhöchster Ordre

Digitized by Google

ment. Zähne	Haar	Gesichtsbildung	Gesichtsfarbe	Statur	Sprache	besondere Kennzeichen	Tag der Fortweisung.	Bestimmungsort.	Fortweisende Behörde.	Grund der Verweisung.
gesund	rund	rund	gesund	klein	deutsch	fehlen	8. März 1867	Hrimburg	Polizeiverwaltung zu Oschersleben	Bettelns.
vorn gesund	behaart	oval	gesund	über mittel	deutsch	Muttermal rechts am Halse	23. Febr. 1867	Ballenstedt	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg	Diebstahls, Landstreichens u. Bettelns.
mangelhaft	oval	oval	gesund	unterseht	deutsch	fehlen	24. Jan. 1867	Ballenstedt	do.	Landstreichens.
gesund	oval	oval	gesund	mittel	deutsch a. ital	fehlen	16. April 1867	Mantua	do.	Bettelns und Landstreichens.
gesund	oval	oval	gesund	mittel	ungar.	fehlen	4. Mai 1867	Wiesoza	do.	Legitimationslosigkeit und Gewerbesteuer-Contravention Legitimationslosigkeit.
gut	rund	oval	gesund	„klein unterseht	deutsch	fehlen	11. Mai 1867	Numburg	do.	
gesund	rund	oval	gesund	klein	deutsch	fehlen	17. Mai 1867	Hargerode	do.	Betrugs und Landstreichens
gesund	breit	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	6. Juni 1867	Drohndorf	do.	Verbotswidrige Rückkehr, Landstreichens und Bettelns
gesund	breit	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	7. Juni 1867	Pausa	do.	Bettelns.
—	—	—	—	—	—	keine.	23. Juni 1867	Schleiz	do.	desgl.
gut	breit	breit	gesund	unterseht	deutsch	fehlen	18. Jan. 1867	Taucha	Polizeiverwaltung zu Groß-Salze	Bettelns, Landstreichens und Beileg. e. falschen Namens.
vollständig	breit	oval	gesund	groß schlank	deutsch	keine	21. Jan. 1867	Volkershausen	do.	Führung e. falschen Namens.
defect	spitz	oval	gesund	klein	deutsch	Steifer r. Zeigefing. und blöde Augen	7. Febr. 1867	Wesselsdorf	do.	Vagabondiren im Rückfalle und Bettelns.
gut	oval	oval	blaß	klein	deutsch	fehlen	9. April 1867	Engelsberg	do.	Bettelns und Paßfälschung.
defect	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	Große Pupille des linken Auges	27. April 1867	Roßlau	do.	Bettelns.
defect	länglich	länglich	blaß	schlank	hochdeutsch	fehlen	23. Mai 1867	Regensburg	Landrathsamt zu Salzwedel	Landstreichens u. Bettelns.
gut	rund	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	6. März 1867	Holzthalleben	Polizeiverwaltung zu Stendal	Diebstahl, Landstreichens und Bettelns
—	rund	lang	gesund	schlank	deutsch	fehlen	23. April 1867	Hell	do.	Landstreichens, Abweichens v. der Reiseroute und Bettelns.
gut	rund	oval	gesund	mittel	deutsch	d. rechte Zeigefing. steif, Schnitth. a. l. Zeigefing.	25. Jan. 1867	Empfertshausen	Polizeiverwaltung zu Wanzleben	Landstreichens und Bettelns.
gut	länglich	länglich	gesund	mittel	deutsch	fehlen	25. März 1867	Bülow	do.	desgl.
vollzählig	rund	oval	gesund	mittel	gebr. deutsch	fehlen	22. Mai 1867	Marseck	Polizeiverwaltung in Wernigerode	Diebstahls und Bettelns.

Magdeburg, den 23. Juli 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

vom 24. Juni d. J. zu einem selbstständigen Gemeindebezirke erklärt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 26. Juli 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

932. Betrifft den neuen Lehrcursus auf der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt.

Auf der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt, die vorzugsweise für **Bauhandwerker, Maschinenbauer, Chemiker** und auch für **Landwirthe** bestimmt ist, beginnt am 1. October cr. ein neuer zweijähriger Lehrcursus.

Die Gegenstände des Unterrichts betreffen:

In der ersten Classe: Mathematik, Mechanik, practisches Rechnen, Physik, chemische Technologie, Mineralogie, Maschinenlehre, Bauconstructionslehre, bauliche Kunstformen, Architectur-, Maschinen-, und Freihandzeichnen, Modelliren in Thon und Wachs, practische Uebungen im chemischen Laboratorium, deutsche Aufsätze.

In der zweiten Classe: Mathematik, practisches Rechnen, Physik, Chemie, Mineralogie, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen, Projections- und Schattenlehre, deutsche Aufsätze.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres wird eine Entlassungsprüfung abgehalten, deren Zweck ist:

1) auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Ausbildung erlangt hat, der erforderlich ist, um sich mit Erfolg der gewerblichen Laufbahn widmen zu können;

2) den Schulen und ihren Zöglingen in den Forderungen des Prüfungs-Reglements ein erreichbares würdiges Ziel hinzustellen, nach welchem das gemeinsame Streben gerichtet sein muß;

3) den mit dem Zeugniß der Reife zu entlassenden

Digitized by Google

Zöglingen die Befugniß zur Aufnahme in die Königl. Gewerbe-Akademie zu Berlin, insofern den übrigen Anforderungen Genüge geleistet wird, zuzusichern.

Diejenigen jungen Leute welche bei einer Provinzial-Gewerbeschule das Zeugniß der Reife erlangt haben, werden zum einjährigen Militairdienst zugelassen, wenn sie eine Bescheinigung von der Direction der Königlichen Gewerbe-Akademie zu Berlin beibringen, daß sie zur Aufnahme in die Königliche Gewerbe-Akademie für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.

Die Gesuche um Notirung sind unter Beifügung des Zeugnisses der Reife an den Director der Königl. Gewerbe-Akademie zu richten und müssen genau enthalten: den Termin des Eintritts und das Fach, welchem sie sich widmen wollen (Mechaniker, Chemiker, Schiffbauer).

Wir bemerken weiter, daß Zöglinge der Provinzial-Gewerbeschule, welche bei ihrem Abgange das Zeugniß der Reife erhalten haben, von dem mündlichen Theile der Meisterprüfung in dem Bauhandwerke:

der Zimmerleute,
der Maurer,
der Steinhauer (Steinmetzen),
der Schiefer- oder Ziegeldecker,
der Mühlenbauer,
der Brunnenbauer,

entbunden sind.

Die Zulassung zur Meisterprüfung, welche bei sämmtlichen Handwerkern von der Erfüllung der Bedingung abhängig ist, daß seit der Entlassung aus dem Lehrlingsverhältnisse ein Zeitraum von mindestens 3 Jahren verflossen sein muß, kann ausnahmsweise schon nach Ablauf eines Jahres gestattet werden, wenn der Geselle durch den Besuch einer Provinzial-Gewerbeschule Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Auch die Gesellenprüfung kann in ähnlichen Fällen schon nach Ablauf einer einjährigen Lehrlingszeit geschehen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen bei dem Director Crampe. Der Aufzunehmende muß mindestens 14 Jahr alt sein, und hat nachzuweisen, daß er ein ihm vorgetragenes Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wiederzugeben im Stande sei und daß er Uebung im practischen Rechnen besitze.

Außerdem hat er folgende Zeugnisse einzureichen:

1) das Zeugniß der früher besuchten Schule;
2) Die Zeugnisse über practische Ausbildung und Führung während derselben;
3) ein Sittenzeugniß der Ortsbehörde.

Magdeburg, den 29. Juli 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

983. Patente. Dem Pianoforte-Fabrikanten Eduard Westermayer zu Berlin ist unter dem 12. Juli 1867 ein Patent auf eine durch Modell nachgewiesene Mechanik für Flügel-Pianofortes, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

984. Dem Seidenwaaren-Fabrikanten Fr. Heinrich Bötter zu Crefeld ist unter dem 13. Juli 1867 ein Patent auf einen, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Webestuhl für Sammet, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

985. Dem Mechaniker Hermann Burkhard in Chemnitz ist unter dem 12. Juli 1867 ein Patent auf eine Differential-Bohrkurre in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

986. Dem Müller Georg Heinrich Beckmann zu Cappeln in Schleswig ist unter dem 24. Juli 1867 ein Patent auf eine Windmühlen-Construction, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

987. Vom 1. August cr. ab wird die tägliche Personenpost von Neuhaldensleben nach Oschersleben wie folgt abgefertigt werden: aus Neuhaldensleben 12 Uhr Mittags per Althaldensleben in Eichendorf leben 1⁰⁰ Uhr N., aus Eichendorf leben 2 Uhr N., in Seehausen Kr. W. 3¹⁵ Uhr N., aus Seehausen Kr. W. 3²⁰ Uhr N., in Oschersleben 4⁴⁵ Uhr N. (Anschluß an die Eisenbahn-Züge nach Berlin 5⁴⁵ N., Cöln 5⁵⁰ N. und Thale 5⁵⁰ N.

988. Vom 1. August cr. ab wird die tägliche Personenpost von Oschersleben nach Hötensleben erst um 6 Uhr 55 Min. Nachm. nach Ankunft der Eisenbahnzüge von Berlin 5⁴⁰ N., Minden 5⁴⁰ N. und Thale 5³⁰ N. abgefertigt werden und in Hötensleben um 9 Uhr 10 Min. Abends eintreffen.

989. Vom 1. August cr. ab wird die tägliche Personenpost von Oschersleben nach Seehausen Kr. W. erst um 6 Uhr 40 Min. Nachm. nach Ankunft der Eisenbahnzüge von Berlin 5⁴⁰ N., Minden 5⁴³ N. und Thale 5³⁰ N. abgefertigt werden und in Seehausen K. W. um 7 Uhr 50 Min. Nachmittags ankommen.

990. Vom 1. August cr. ab, dem Tage des Eintritts eines neuen Fahrplans auf der Halle-Arenshausen-Göttingener Eisenbahn, werden die I. und II. Personenpost von Aschersleben nach Eisleben wie folgt courriren: I. von Aschersleben Stadt um 6 Uhr B., in Aschersleben Bhhf. um 6⁴ Uhr B., aus Aschersleben Bhhf. um

Digitized by Google

6¹⁰ Uhr V., in Hettstedt um 8¹⁵ Uhr V., aus Hettstedt um 8²⁵ Uhr V., in Eisleben um 10¹⁰ Uhr V., zum Anschluß an die Eisenbahnzüge 12¹⁰ Uhr M. nach Halle und 2¹⁰ Uhr N. nach Göttingen. N. von Aschersleben Stadt um 12²⁰ Uhr M., in Aschersleben Bhhf. um 12²⁵ Uhr M., aus Aschersleben Bhhf. um 12⁵⁰ Uhr M., nach dem Eintreffen der Eisenbahnzüge 9⁴⁰ Uhr V. von Cöthen nach Halberstadt, 11 Uhr V. von Staßfurth resp. Magdeburg und der Post 11⁴⁵ V., von Langenweddingen in Hettstedt um 2⁴⁵ Uhr N., aus Hettstedt um 2²⁵ Uhr N., nach Ankunft der Personenpost von Bernburg 2¹⁵ Uhr N. in Eisleben um 4⁴⁰ Uhr N. zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Halle 7⁴⁰ Uhr N. und nach Göttingen 8⁴⁵ Uhr N.

991. Die Dienststunden bei der Postexpedition in Hohm zur Annahme und Ausgabe der Postsendungen sind wie folgt festgesetzt worden: im Sommer von 7 Uhr früh bis 2 Uhr Nachm., im Winter von 8 Uhr früh bis 2 Uhr Nachm., und zu allen Jahreszeiten von 5 Uhr Nachm. bis 8 Uhr Abends. An den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags, sowie an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, von 9 Uhr bis 11 Uhr Vormittags und von 1 Uhr bis 2 Uhr Nachmittags, findet jedoch die Annahme und Ausgabe von Postsachen nicht statt, sondern bleibt das Büreau geschlossen.

---

992. **Pferde-Auction.**

Freitag, den 9. August cr., Vormittags von 11½ Uhr ab, sollen zu Berlin in dem Königlichen Ober-Marstall-Gebäude, Dorotheenstraße Nr. 97, etwa 10 bis 12 ältere, theils noch deckfähige Hengste und 8 jüngere und ältere Stuten, darunter mehrere gedeckt, der Königlichen Reusstädter Gestüte gegen gleich baare Bezahlung öffentlich meistbietend verkauft werden.

Sämmtliche Pferde sind mehr oder weniger geritten und können am Tage vor der Auction an dem oben bezeichneten Orte besichtigt werden.

Das Nähere über Abstammung ꝛc. geht aus den vom 5. August cr. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, sowie auf dem Königlichen Ober-Marstall-Amte zu Berlin und im hiesigen Büreau-Local zur Empfangnahme bereit liegenden Listen hervor.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. Dosse, den 11. Juli 1867,

Der Königliche Landstallmeister: gez. Wettich.

Personal-Chronik.

Königliches Regierungs-Präsidium.

993. Der Beigeordnete, Rathmann Stolze zu Bismark ist von uns, in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft hierselbst, zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für die Stadt Bismark und die Dörfer Büste, Döllnitz und Wartenberg bestellt worden.

994. Auf den Antrag der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter zu Berlin und im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft hierselbst haben wir in Stelle des von Petershagen versetzten Oberförsters Neumann dessen Dienstnachfolger Oberförster Michaelis zu Petershagen zum Polizei-Anwalt für die innerhalb des Regierungs-Bezirks Magdeburg belegene Königliche Hausfideicomiß-Oberförsterei Niegripp ernannt.

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

995. Die unter Königlichem Patronate stehende mit einem jährlichen Einkommen von 1112 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Spora in der Diöces Zeitz ist durch das Ableben des Pfarrers Dr. Hornburg vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

996. Der Rentenbank-Secretair Reinhold Schöner ist von der hiesigen Provinzial-Rentenbank in gleicher Eigenschaft zur Provinzial-Rentenbank in Breslau versetzt.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

997. Dem bisherigen Kreischaussee-Aufseher Hennicke ist die Chaussee-Aufseher-Stelle zu Winterfeld auf den III. Abschnitt der Magdeburg-Lüneburger Chaussee nunmehr definitiv übertragen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

998. Der provisorische Schullehrer Kessner zu Süllldorf, Diöces Egeln, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

999. Der provisorische Schullehrer Sander zu Eversdorf, Diöces Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1000. Der Schulamtscandidat Baack ist zum Elementarlehrer zu Gardelegen provisorisch bestellt worden.

1001. Personal-Veränderungen im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monate Juni.

Gestorben: Steuer-Einnehmer und Salzfactor Schröder in Schönebeck. Pensionirt: Steuer-Einnehmer Leudrich in Arendsee. Befördert und resp. versetzt: Ober-Steuer-Controleur Elsner von Magdeburg als Packhofs-Verwalter nach Frankfurt a. O. Stations-Controleur, Steuer-Inspector Loeillot de Mars als Ober-Steuer-Controleur nach Magdeburg, Ober-Steuer-Controleur Klotz in Burg in gleicher Dienststeigenschaft nach Oberlahnstein (Nassau), Steuer-Einnehmer und Chausseegelderheber Gerlach in Sachsenburg als Steuer-Einnehmer nach Arendsee, Haupt-Amts-Assistent Mull in Hannover in gleicher Dienststeigenschaft nach Magdeburg, Haupt-Amts-Assistent Scheibe in gleicher Dienststeigenschaft nach Berlin, die Steuer-Aufseher Blättermann, Schreyer und Haberkorn nach Frankfurt a. M., Steuer-Aufseher Walter von Diesdorf nach Magdeburg, Chausseegelderheber Hentze in Irxleben nach Ermsleben.

Digitized by Google

1002. Personal-Chronik im Ressort der Königlichen Ober-Post-Direction in Magdeburg pro II. Quartal 1867.

I. Angestellt sind: Als Briefträger: Der frühere Postillon Chr. Müller in Neuhaldensleben, der frühere Büreaudiener Hoffmann in Dessau, der frühere Büreaudiener Neue in Cöthen, der invalide Sergeant Lippold und der Expreß-Briefträger Götze beim hiesigen Post-Amte. Als Büreaudiener: Der invalide Sergeant Jaenicke in Aschersleben, der frühere Landbriefträger Friedrich in Dessau, der invalide Sergeant Bachmann in Staßfurth, der frühere Landbriefträger Wehling in Cöthen, der invalide Gefreite Schultze beim hiesigen Postamte, der invalide Gefreite Sebastian in Burg und der invalide Sergeant Steinbrück in Calbe a. S. II. Befördert sind: Der Postrath Bahl hierselbst zum Ober-Post-Director, der Post-Inspector Nitschmann hierselbst zum Postrath, der Ober-Post-Kassen-Buchhalter, Ober-Post-Commissarius Hagemann hierselbst zum commissarischen Ober-Post-Kassen-Rendanten, die Post-Eleven Rump in Stendal und Krause in Ilsenburg zu Post-Assistenten. III. Verliehen ist: Den Vorstehern von Posterpeditionen I. Cl. Post-Expedienten Ziemann in Calbe a. S., Joerß in Egeln, Bauer in Gardelegen, Wille in Genthin, Köderitz in Wernigerode und Coler in Seehausen i. A. das Prädicat als Postverwalter. IV. Uebertragen ist: die Verwaltung der Posterpedition in Rebelin, dem Post-Expedienten-Anwärter Theurich, interimistisch, in Bismark dem Post-Expeditions-Gehilfen für den Ort Resenau, in Binzelberg dem Fährereibesitzer Wagener aus Dähre, unter Ernennung der letzten Beiden zu Post-Expediteuren. V. Versetzt sind: der Ober-Post-Director Bahl hierselbst als Vorsteher der Ober-Post-Direction in Darmstadt, der Ober-Post-Kassen-Rendant Schmid hierselbst nach Erfurt, der Post-Inspector Lehmann von Halle a. S. nach Magdeburg, der Post-Kassen-Controleur Ober-Post-Commissarius Laemmerhirt hierselbst nach Cöslin, der Ober-Post-Secretair Schopper aus Stralsund nach Magdeburg als Post-Kassen-Controleur, der Ober-Post-Secretair Graefe aus Stettin nach Magdeburg als commissarischer Post-Kassen-Controleur, der Ober-Post-Kassen-Hilfsbuchhalter Wittke aus Halle a. S. nach Magdeburg als Ober-Post-Kassen-Buchhalter, der Ober-Post-Secretair Gutsmuths hierselbst nach Cassel, die Post-Expedienten Sehring und Jordan hierselbst nach Darmstadt, der Postdirector, Major a. D. von Bülow aus Glatz nach Aschersleben, die Post-Expeditions-Vorsteher Post-Verwalter Coler von Pr. Eylau nach Seehausen i. A. und Post-Expedient Weber von Seehausen i. A. nach Oschersleben, der Wagenmeister Howe von Burg als Briefträger nach Magdeburg. VI. Pensionirt sind: Der Büreaudiener Brettschneider in Magdeburg. VII. Ausgeschieden sind: Der Post-Expedient Fricke hierselbst, der Post-Expediteur Baxmann in Bismark, die Büreaudiener Noack hierselbst und Eltze in Burg. VIII. Gestorben ist: Der Post-Expediteur Erdwig in Förderstedt. IX. Entlassen sind: Die Post-Expedienten-Anwärter Schuster von der hiesigen Bahnhofs-Post-Expedition und Horitzsch in Staßfurth, die Post-Expediteure Herms in Binzelberg, Weitsch in Gernrode und Battré in Derenburg.

1003. Verzeichniß

der im 2. Quartal 1867 beim Oberbergamt zu Halle eingetretenen Personalveränderungen.

Dem Director des Oberbergamts zu Halle, Berghauptmann Dr. Huyssen ist die Erlaubniß zur Anlegung der von des Herzogs von Anhalt Hoheit ihm verliehenen Commandeur-Insignien 2. Klasse vom Hausorden Albrechts des Bären Allerhöchst ertheilt. Der Bergassessor Richter ist als commissarischer Hülfsarbeiter beim Oberbergamts-Collegium zu Halle eingetreten. Dem Bergassessor Hörnecke, bisher als Hülfsarbeiter beim Revierbeamten zu Fürstenwalde, ist die Leitung der fiskalischen Steinkohlenwerke am Osterwald im Bezirke des Königlichen Berg- und Forstamts zu Clausthal commissarisch übertragen worden. An seine Stelle ist der Bergassessor Nibbentrop von Breslau commissarisch nach Fürstenwalde versetzt. Der Bergreferendar Leopold ist zum Bergassessor ernannt; demselben sind die Geschäfte des Siedeinspektors beim Salzamte zu Dürrenberg commissarisch übertragen worden. Der Oberbergamts-Büreau-Assistent Brauer zu Halle ist commissarisch an das Berg- und Forstamt zu Clausthal versetzt. Nachdem bestimmt worden, daß der bisherige Director des Salzamtes zu Schönebeck, Bergrath Lindig — commissarisch als technischer Hülfsarbeiter an die V. Abtheilung des Handelsministeriums berufen und zum Oberbergrath ernannt, — daselbst dauernd beschäftigt werden soll, so ist der bisherige Director der Berginspection zu Staßfurth, Bergrath Bischoff, der in letzter Zeit commissarisch als Salzamts-Director zu Schönebeck wirkte, daselbst definitiv als solcher angestellt, und dem Berginspector Pinno zu Staßfurth, unter Ernennung zum „Salzwerksdirector," das interimistisch von ihm verwaltete Amt des Directors der Staßfurther Berginspection definitiv übertragen. Der Gradirinspector zu Elmen und Assessor beim Salzamt zu Schönebeck, Theune, ist auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt. Dem Siedeinspector Weiß vom Salzamte zu Dürrenberg ist commissarisch die Direction und Betriebsleitung der Königlichen Saline zu Soden im Bezirke der Königlichen Ober-Bergwerks- und Salinen-Direction zu Cassel übertragen worden. Der Factor Köppen beim Hüttenamt zu Eisenpalterei bei Neustadt-Eberswalde ist gestorben. Die Schichtmeister Camps und Drosihn bei der Berginspection zu Staßfurth sind zu Factoren befördert, der Büreauassistent Schmidt beim Salzamt zu Schönebeck ist zum Salinensecretair, und der Büreauassistent Pichin bei der Berginspection zu Rüdersdorf zum Bergsecretär ernannt.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pänsa'sche Buchdruckerei (C. Otto) Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 32. Den 10. August 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung:

1004. Stück 68. Nr. 6732. Verordnung, betreffend die Einführung verschiedener seerechtlicher Vorschriften des Preußischen Rechts in das vormalige Königreich Hannover. Vom 24. Juni 1867.

Nr. 6733. Verordnung, betreffend die rechtliche Natur, Veräußerlichkeit und Verwaltung der Domainen und Regalien in den neu erworbenen Gebietstheilen. Vom 5. Juli 1867.

Nr. 6734. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Braunsberg, Regierungsbezirks Königsberg, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 22. Mai 1867.

Nr. 6735. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung einiger Aenderungen der Statuten der Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania zu Stettin. Vom 15. Juli 1867.

1005. Stück 69. Nr. 6736. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867. (Gesetz-Samml. S. 501.) in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 12. Juli 1867.

Nr. 6737. Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreich Hannover, dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und Herzogthum Nassau, sowie in den vormals Bayerischen Gebietstheilen. Vom 19. Juli 1867.

Nr. 6738. Zusatzvertrag zu dem zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher abgeschlossenen Vertrage vom 17. November 1850. (Gesetz-Samml. für 1850. S. 509. ff.). Vom 20. Juni 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1006. Betrifft die Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859.

Die neuen Coupons Serie III. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. Juni c. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Hauptsteueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14. Februar 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der andern fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Digitized by Google

Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth ..... Thlr.

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf; und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen vom 1. Juni d. Js. ab bei unserer Hauptkasse, bei den Königlichen Kreiskassen in Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Quedlinburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, der Königlichen Forstkasse zu Aken, sowie bei dem Magistrate zu Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden. Magdeburg, den 17. Mai 1867.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1007. Betrifft die Ernennung eines Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerke in Wolmirstedt.

An Stelle des Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerke in der Stadt Wolmirstedt, Rathmanns Voigt, welcher um Entbindung von diesem Amte nachgesucht hat, ist der älteste Rathmann und Maurermeister Eggert zu Wolmirstedt zum Vorsitzenden der dortigen Kreis-Prüfungs-Commissionen für die Handwerke der

Böttcher, Bäcker, Drechsler, Fleischer, Gerber, Glaser, Müller, Nagelschmiede, Schlosser, Schmiede, Schneider, Schuhmacher, Sattler, Seiler, Stellmacher, Tischler, Weber, Klempner, Uhrmacher, sowie der Zimmer-, Maurer- und Dachdeckergesellen

ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 31. Juli 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1008. Unter Bezugnahme auf unsere in Nr. 22 des Amtsblattes de 1866 enthaltene Bekanntmachung vom 24. Mai pr. bringen wir im Auftrage des Herrn Ministers des Innern hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der auf Gegenseitigkeit beruhende

„Feuer-Assecuranz-Verein in Altona"

inzwischen durch die Vereinigung des Herzogthums Holstein mit dem Königreiche Preußen ein inländischer geworden ist und daß demzufolge diejenigen Bedingungen vom Herren Minister aufgehoben sind, welche dem Verein als einer damals ausländischen Versicherungs-Gesellschaft durch die Concession vom 1. März v. J. auferlegt worden sind. Insbesondere hört also die unter Nr. 4 enthaltene Verpflichtung, einen Generalbevollmächtigten für Preußen zu bestellen und nur durch diesen die Verträge mit Preußischen Unterthanen abzuschließen, auf. Magdeburg, den 2. August 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1009. Unter Bezugnahme auf unsere in Nr. 46 des Amtsblattes de 1863 enthaltene Bekanntmachung vom 5. November 1863 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten der „Niederländischen Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Amsterdam" die ihr unter dem 1. September 1863 zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilte Concession sowie die gleiche Concession, welche ihr in dem ehemaligen Königreich Hannover ertheilt ist, durch Verfügung vom 19. Juli cr. entzogen hat.

Vom Tage der Veröffentlichung der Entziehung der Concession ist die genannte Gesellschaft demnach nicht mehr berechtigt, durch ihre Vertreter in Preußen neue Versicherungs-Verträge abzuschließen oder dergleichen Anträge entgegen zu nehmen. Zur Abwickelung der noch laufenden Verträge können jedoch die Vertreter, die General- und Special-Agenten der Gesellschaft in Funktion bleiben. Magdeburg, den 2. August 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

1010. Zufolge Verfügung Königlicher Regierung vom 26. Juli cr. darf der am 19. August d. Js. hierselbst stattfindende Viehmarkt mit Rindvieh nicht besucht werden, da das Verbot bezüglich des Handelsverkehrs mit Rindvieh noch fortbesteht. Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß.

Gardelegen, den 2. August 1867.

Der Magistrat.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1011. Patent. Dem Uhren-Fabrikanten J. Adam Sautter zu Ravensburg in Württemberg ist unter dem 26. Juli 1867 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich anerkannte Hemmung für Taschenuhren in ihrer ganzen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1012. Lobenswerthe Handlungen an Kirchen und Schulen im zweiten Quartal dieses Jahres.

Es wurden geschenkt: 1) der Kirche in Ostingersleben ein silberplattirtes Ciborium, 2) der Kirche in Altenweddingen ein silbernes, inwendig vergoldetes Taufbecken und ein neusilbernes Untersatz für die Abendmahlsgeräthe, 3) der evangelisch-reformirten Hoffkirche

Digitized by Google

zu Unserer Lieben Frauen in Halberstadt eine Kanzelbibel, 4) der St. Johanniskirche in Staßfurth ein Kapital von 830 Thlr. mit der Bestimmung, daß die Zinsen desselben zur Verstärkung des Sonntags-Geläutes und zur Beschaffung der Kosten einer Posaunenbegleitung des Gemeinde-Gesanges bei den Gottesdiensten an hohen Festtagen verwendet werden sollen, 5) der Kirche in Farsleben ein neuer Taufstich mit einem Taufbecken von Messing, sowie eine Decke dazu von schwarzem Tuche mit silberner Borte 6) der Kirche in Elbeu eine mit einer Sammet-Decke mit silbernen Borten überzogene Kniebank vor dem Altar, 7) der Kirche zu Mehmke zwei gläserne Blumen-Vasen nebst Bouquets aus künstlichen Blumen, 8) der Kirche zu Gladau ein eisernes Crucifix mit vergoldetem Christus-Körper, 9) der Kirche zu Groß-Salze ein schwarz wollener Bezug über die Kniebänke neben und vor dem Altar für Trauerfestlichkeiten, 10) der Domkirche in Stendal ein von Frauen und Jungfrauen der Dom-Gemeinde gearbeiteter großer Teppich zum Ausbreiten vor dem Altar zur Erinnerung an den im Jahre 1866 dem Lande wieder geschenkten Frieden, 11) dem Bethause in Schwarz zwei Altar-Wachskerzen, 12) der Kirche zu Olvenstedt vier kleine broncene Altarleuchter zur Benutzung bei Abendgottesdiensten, ein neusilbernes Taufbecken, eine schwarzsammetne Decke für den Taufengel und eine dergl. Decke über das Altarpult, 13) der neugebauten Kirche in Belsdorf bei Gelegenheit der Einweihung derselben, eine Altar-Bekleidung von schwarzem Sammet mit Goldstickerei und ein weißes Laken mit Spitzen, ferner ein Beschlag der Kanzel und der Kniebänke am Altar von schwarzem Tuch, ein Crucifix mit Corpus von Elfenbein, eine Abendmahls-Weinkanne von Britania-Metall und 14 Wandleuchter, ferner ein Ciborium und Patena silberplattirt und vergoldet, ein Kronleuchter zu zehn Lichtern, ein silberplattirter Abendmahls-Kelch inwendig vergoldet, nebst zwei Kapseln von schwarzem Corduan für die vasa sacra, 14) der Kirche zu Wefensleben ein weißes Tuch mit Spitzen über den Taufstein, eine schwarze Sammetdecke mit weißen Franzen für den Altar, ein Vorhang für die Kanzelthür von blauem Wollstoff, 15) der Kirche zu Demker eine versilberte Weinkanne und eine Altar-Bibel, 16) der Kirche zu Bellingen Seitens des Paramenten-Vereins ein neuer Altar-, Kanzel- und Taufstein-Behang, 17) der Kirche zu Osterode eine Abendmahls-Weinkanne von feinem englischen Zinn.

Personal-Chronik:

Königliches Regierungs-Präsidium.

1013. Des Königs Majestät haben dem Regierungs-Kanzlisten Hemptenmacher hierselbst das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruhet.

1014. Der Regierungs-Assessor Schwartz ist von hier an die Königliche Regierung zu Königsberg versetzt worden.

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

1015. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Braunsroda mit Kalbitz, Borgau, Wischrode und Frankrode in der Diöces Eckartsberga, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hermann Otto Kraft berufen und bestätigt worden.

1016. Die evangelische Pfarrstelle zu Kösen in der Diöces Porta, ist dem bisherigen Pfarr-Vicar daselbst Carl Friedrich Wilhelm Barthold verliehen worden.

1017. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schallenburg in der Diöces Erfurt, ist der bisherige Frühprediger in Erfurt Johannes Ludwig Kallkösch berufen und bestätigt worden.

1018. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Schwaneberg in der Diöces Wanzleben ist durch Ableben des Pfarrers Bräuning vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

1019. Die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von c. 750 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Wälfingerode mit Ascherode, in der Diöces Bleicherode, ist durch die Versetzung des Pfarrers Emmelmann vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

1020. Die unter Privat-Patronat stehende, nach Abzug des Emeritengehalts ein Einkommen von 552 Thlr. gewährende Pfarrstelle in Pleismar, Diöces Eckartsberga, ist durch die Versetzung des Pfarrers Ziegler vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

1021. Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die nach Abzug des Emeritengehalts mit einem Jahreseinkommen von ca. 400 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Drognitz, in der Ephorie Ziegenrück, deren Wiederbesetzung durch Wahl der Compatrone aus zwei von uns denominirten Candidaten erfolgt, vacant geworden. Zur Parochie gehören 4 Kirchen und 3 Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1022. Der Landrath des Wolmirstedter Kreises, Graf von der Schulenburg auf Angern ist vom 23. Juli cr. ab auf sechs Wochen zum Gebrauch einer Badekur beurlaubt und seine Vertretung während dieser Zeit dem Regierungs-Referendarius von Jagow übertragen worden.

1023. Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Arensberg, Berkau, Büste, Carritz, Döllnitz, Holzhausen, Kremkau, Könnigde, Neuendorf a. D., Poritz und Wartenberg bestehenden 1. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Stendal ist auf die Periode vom 8. Juli d. Js. bis dahin 1870 der Altsitzer Brunkau in Büste gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1024. Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Biederitz, Cörbelitz, Gerwisch, Hohenwarte, Lostau und Schermen bestehenden 6. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Jerichow I ist auf die Periode vom 10. Juli cr. bis dahin 1870 der Gutsbesitzer Peltz zu Schermen gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Digitized by Google

1025. Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Hohenziatz, Küsel, Groß-Lübars, Nietzel und Theesen bestehenden 9. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Jerichow I ist auf die Periode vom 3. Juli cr. bis dahin 1870 der Wirthschafts-Inspector Herrmann Teichmüller zu Hohenziatz gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1026. Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Böcke, Bücknitz, Glienecke, Grebs, Grünningen, Steinberg, Wenzlow, Wollin und Zitz bestehenden 13. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Jerichow I ist auf die Periode vom 3. Juli cr. bis dahin 1870 der Schulze Menz zu Wenzlow gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1027. Der Lehrer Volber zu Jeetze, Diöcese Clötze ist zum ersten Lehrer an der Volksschulerschule zu Seehausen i. Altm. definitiv ernannt worden. Die dadurch erledigte Küster-, Organisten- und Lehrerstelle zu Jeetze ist Privatpatronats.

1028. Der Lehrer Schwerin zu Plathe, Diöces Clötze, ist zum Kantor und Lehrer zu Groß-Rossau, Diöces Osterburg, ernannt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle zu Plathe ist Privatpatronats.

1029. Der Lehrer Bode ist zum dritten und der Schulamtscandidat Scheiffler zum vierten Lehrer in Hötensleben, Diöces Eilsleben, provisorisch bestellt worden.

1030. Der provisorische Schullehrer Bühnemann zu Eilsleben, Diöces Ummendorf, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1031. Der provisorische Küster und Schullehrer Arnold zu Woldenhagen, Diöces Gardelegen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1032. Der provisorische Schullehrer Rabe zu Alt-Staßfurth, Diöces Atzendorf, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1033. Der provisorische Schullehrer Lindmüller zu Tangermünde ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1034. Die Küster- und Lehrerstelle zu Berkau, Diöces Stendal ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

1035. Der Goldarbeiter Louis Gude zu Wernigerode ist als Schiedsmann für den ersten oder Marktbezirk der genannten Stadt auf die Zeit vom 31. Juli 1867 bis dahin 1870 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

1036. Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg im Monat Juli 1867.

A. Bei dem Appellationsgerichte. Der Appellationsgerichtsrath von Grolmann ist in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht zu Frankfurt a. O. versetzt. Der Staatsanwalt Freiherr von Elmendorf in Heiligenstadt ist zum Rath bei dem Appellationsgerichte hierselbst ernannt. Dem Gerichts-Assessor Otto Reißner zu Magdeburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste, zum Zwecke seines Uebertritts zur Communal-Verwaltung, ertheilt. Der Appellationsgerichts-Referendar Mangelsdorf aus Salzwedel ist zum Gerichts-Assessor ernannt. Der Auskultator Georg Philipp Harte I hierselbst ist zum Referendarius ernannt. Der Referendar Schwidam hier und der Auskultator August Franz Otto Schulze zu Stendal sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen. Der Rechtscandidat Udo Schmidt in Wanzleben ist als Auskultator angenommen. B. Bei den Gerichten I. Instanz. Der Gerichts-Assessor Hieronymus Hermann Martin Danneil ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Salzwedel mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Beetzendorf ernannt. Der Kreisgerichts-Rath Otto in Loburg ist am 19. Juli cr. gestorben. Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Strecks zu Salzwedel ist zum Kreisgerichts-Sekretair daselbst ernannt. Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Otto Körner zu Egeln ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Salzwedel versetzt.

1037. Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat Juli 1867.

Der Staatsanwalt Spener in Oppeln ist zum Rath bei dem hiesigen Appellationsgerichte ernannt. Der Appellationsgerichts-Referendarius Lucanus ist gestorben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (G. Otto) Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 33. Den 17. August 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung:

1038. Stück 70. Nr. 6739. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Berlin über Rathenow und Gardelegen nach Lehrte mit einer Zweigbahn in der Altmark über Salzwedel nach Uelzen, durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 12. Juni 1867.

Nr. 6740. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Bürgermeisterei Neustadt, im Kreise Neuwied des Regierungsbezirks Coblenz, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neustadt durch das Wiedbach- resp. Hammerbach- und Elsaffthal bis auf die Linz-Rottbitzer Bezirksstraße bei Kretzenhaus.

Nr. 6741. Statut für die Wiesengenossenschaft zu Schmidthachenbach im Kreise St. Wendel. Vom 5. Juli 1867.

Nr. 6742. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Beschlüssen über Abänderungen der unter dem 13. November 1837 Allerhöchst bestätigten Statuten des Theater-Actienvereins zu Breslau. Vom 12. Juli 1867.

1039. Stück 71. Nr. 6743. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 25,000 Thlr. Vom 27. Mai 1867.

Nr. 6744. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Pogorzella, im Kreise Krotoschin, nach Sandberg, im Kreise Kröben, zum Anschluß an die Gostyn-Borecker Kreis-Chaussee.

Nr. 6745. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867 betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Minden über Stemmer und Friedewalde durch den fiskalischen Forstschutzbezirk Mindener Wald bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Diepenau.

Nr. 6746. Allerhöchster Erlaß vom 12. Juli 1867, betreffend die Feststellung der Speciallinie und die Gestattung der Anwendung des Enteignungsverfahrens auf den in das Preußische Gebiet fallenden Theil der Leer-Oldenburger Eisenbahn.

Nr. 6747. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1867 betreffend die Uebertragung der Verwaltung des vormals Hessen-Homburgischen Hypothekenamtes zu Meisenheim an den Hypothekenbewahrer zu Simmern.

Nr. 6748. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung einer Abänderung des Statuts der unter dem Namen „Georg von Giesche'sche Erben" bestehenden und in Breslau domicilirenden Bergwerksgesellschaft. Vom 16. Juli 1867.

1040. Stück 72. Nr. 6749. Verordnung, betreffend das Diensteinkommen der öffentlichen Volksschullehrer in dem Regierungsbezirke Kassel. Vom 29. Juli 1867.

Nr. 6750. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Zeitz, Regierungsbezirks Merseburg, zum Betrage von 45,000 Thalern. Vom 24. Juni 1867.

Nr. 6751. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Krotoschin, Regierungsbezirks Posen, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 5. Juli 1867.

Nr. 6752. Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke an den Lubiner Seen, Kreis Kosten. Vom 5. Juli 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1041. Im Verfolg der Bekanntmachung vom 2. d. M., betreffend die Erweiterung des freien Verkehrs mit Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche

I. beim Verkehr mit den einer Uebergangs- beziehungsweise einer inneren indirecten Abgabe unterliegenden vereinländischen Erzeugnissen

zwischen Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits, sowie Bayern und dem Großherzogthum Hessen anderseits und

II. bei dem Verkehr mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868

zwischen den in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten einerseits und demjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Cassel anderseits, welcher aus dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausnahme der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht,

inne gehalten werden müssen. Berlin, den 18. Juli 1867.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Henning.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen

I. für den Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirecten Abgabe unterliegenden vereinländischen Erzeugnissen

an der Grenzlinie von Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits gegen Bayern und das Großherzogthum Hessen anderseits,

II. für den Verkehr mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868

an den Grenzen der in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten einerseits gegen denjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Cassel anderseits, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
I. Grenzlinie zwischen Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits, gegen Bayern und das Großherzogthum Hessen anderseits.					
Zwischen Saarbrücken und Bliescastel, sowie St. Ingbert	Preußen	Rentrisch	Bayern	Bliescastel St. Ingbert	
Zwischen Saarbrücken und Berbach auf der Eisenbahn	„	Neunkirchen	„	*)	*) In den Rheinbadenschen Grenzorten befinden sich an den bezüglichen Uebergangsstraßen keine Abfertigungsstellen.
Zwischen St. Wendel und Ohmberg, sowie Herschweiler	„	Wörschweiler	„	*)	
Zwischen Ruthweiler u. Kusel üb. Diedelkopf	„	Ruthweiler	„	*)	
Zwischen Grumbach und Kaiserslautern über Wolfstein	„	Grumbach	„	*)	
Zwischen Meisenheim und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	„	Meisenheim	„	Lauterecken	
Zwischen Meisenheim und Ober-Moschel über Callbach	„	Meisenheim	„	*)	
Zwischen Meisenheim und Odernheim über Rehborn				Odernheim	
Zwischen Sobernheim und Callbach, Rehborn, Odernheim	„	Sobernheim	„	*)	
Zwischen Creuznach und Alsenz über Münster a. Stein, Ebernburg	„	Creuznach**)	„	*)	**) Anmeldestelle Münster a. Stein.
Zwischen Creuznach und Hackenheim	„	„	Grßh. Hessen	Hackenheim	
„ „ „ Bosenheim	„	„	„	Bosenheim	
„ „ „ Planiz	„	„	„	Planiz	
„ Bingerbrücke und Bingen	„	Bingerbrücke	„	Bingen	
Auf den Eisenbahnen (Rhein-Nahe-Bahn, Rheinische Eisenbahn, Main-Neckar-Bahn, Main-Weser-Bahn, Hessische Ludwigs-Bahn, Frankfurt-Offenbacher Bahn, Frankfurt-Homburger Bahn, Taunus-Bahn, Cöln-Gießener Bahn, Nassauische Bahn.)	.	.	.	.	Nach § 25 des Regulativs vom 21. Sept. 1852 Sendungen von Wein, Obstwein, Bier und Branntwein nach dem Großherzogthum Hessen und von

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen. in	Ort	in	Ort	Bemerkungen.
Auf dem Rhein.	Preußen	Ehrenbreitstein, Coblenz, Boppard, St. Goar, Ober-Wesel, Bacharach, Nieder-Lahnstein, Ober-Lahnstein, Braubach, St. Goarshausen, Caub, Rüdesheim, Geisenheim, Oestrich, Eltville, Biebrich	Großh. Hessen	Bingen*), Frei-Weinheim, Budenheim, Mainz**), Castel	Bier, Branntwein und Taback nach Preußen zur Einfuhr und Durchfuhr müssen mit Uebergangsscheinen versehen sein, insofern nicht eine andere Bezeichnung (Großherz. Hessische Transsteuerscheine rc.) zugelassen ist. *) Hauptzollamt. **) Anmeldestelle am Rhein.
Auf dem Main.	„	Hochheim, Flörsheim, Höchst, Frankfurt	„	Mainz**), Castel, Kostheim, Rüsselsheim, Kelsterbach	
	„	Frankfurt, Hanau	„	Offenbach***), „	***) Anmeldestelle am Main.
Zwischen Biebrich und Castel	„	Biebrich	„	Castel †)	†) Anmeldestelle am Wiesbadener Thor.
„ Wiesbaden u. „	„	Wiesbaden	„	„ †)	
„ Hochheim „ „	„	Hochheim	„	„	
„ „ „ Kostheim	„	„	„	Kostheim	
„ Schwanheim und Kelsterbach	„	Schwanheim	„	Kelsterbach	
„ Frankfurt und Mörfelden über die Gehspitze	„	Frankfurt	„	Mörfelden††)	††) Für Wein bei der Ausfuhr nach Frankfurt.
Zwischen Frankfurt und Darmstadt	„	„	„	Neu-Isenburg	
„ „ „ Offenbach über Oberrad	„	„	„	Offenbach†††)	†††) Anmeldestelle am Frankfurter Thor.
Zwischen Frankfurt und Bilbel über Heiligenstock	„	Frankfurt, Heiligenstock	„	Bilbel	
Zwischen Hanau und Bilbel	„	Mainkur	„	„	
„ „ „ Frieberg	„	Windecken	„	Heldenbergen	
„ Altenstadt u. Heldenbergen über Eichen	„	Eichen	„	Heldenbergen, Altenstadt	
Zwischen Marköbel und Langenbergheim	„	Marköbel	„	Langenbergheim	
„ Hüttengesäß u. Alt-Wiedermus	„	Hüttengesäß	„	Alt-Wiedermus	
„ Hanau, Gelnhausen und Haingründau	„	Lieblos	„	Haingründau	
Zwischen Hanau, Gelnhausen und Büdingen	„	„	„	Büdingen	
Zwischen Wolferborn und Büdingen	„	Wolferborn	„	Rinderbügen	

Digitized by Google

Bezeichnung der Ueberganges-straßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Wetzlar und Hitzkirchen	Preußen	Wetzlar	Grßh. Hessen	Hitzkirchen	
„ Hettersroth und Hitzkirchen	„	Hettersroth	„	„	
„ Lichenroth und Bermuthshain	„	Lichenroth	„	Bermuths-hain	
„ Uerzell und Freiensteinau	„	Uerzell	„	Freiensteinau	
„ Blankenau und Heisters	„	Blankenau	„	Heisters	
„ „ „ Stockhausen	„	„	„	Stockhausen	
„ Fulda und Lauterbach	„	Großenlüder	„	Landenhausen	
„ „ „ Schlitz	„	„	„	Schlitz	
„ Lüdermünd und Schlitz	„	Lüdermünd	„	„	
„ Langenschwarz und Schlitz	„	Langen-schwarz	„	„	
„ Hersfeld und Schlitz	„	Niederaula	„	Unterwege-furth	
„ Langenschwarz und Unterwege-furth	„	Langen-schwarz	„	„	
Zwischen Hatteurode und Grebenau	„	Hatteurode	„	Grebenau	
„ Lingelbach und Grebenau	„	Lingelbach	„	„	
„ Hersfeld und Alsfeld	„	„	„	Eifa	
„ Ziegenhain und Alsfeld	„	Schreckbach	„	Eudorf	
„ Willingshausen und Arnshain	„	Willings-hausen	„	Arnshain	
„ Neustadt und Arnshain	„	Neustadt	„	„	
„ „ „ Kirtorf	„	„	„	Kirtorf	
„ „ „ Lehrbach	„	„	„	Lehrbach	
„ Niederklein und Lehrbach	„	Niederklein	„	„	
„ Schweinsberg und Lehrbach	„	Schweinsberg	„	„	
„ „ „ Homberg a. d. Ohm	„	„	„	Niederofleiden	
Zwischen Nordeck und Londorf	„	Nordeck	„	Londorf	
„ Nordeck u. Allendorf a. d. Lumda	„	„	„	Allendorf a. L.	
„ Sichertshausen u. Staufenberg	„	Sicherts-hausen	„	Staufenberg	
„ Marburg und Gießen (Land-straße)	„	„	„	Lollar	
Zwischen Gladenbach und Gießen über Rodheim	„	Rodheim	„	Gießen	
Zwischen Wetzlar und Gießen	„	Wetzlar	„	Gießen / Heuchelheim / Kleinlinden	
„ Wetzlar und Butzbach	„	„	„	Pohlgöns	
„ Brandobernd orf und Butzbach	„	Brandobern-dorf	„	Butzbach	
„ Wehrheim, sowie Usingen und Friedberg	„	Usingen	„	Obermörlen	
Zwischen Homburg und Friedberg	„	Köppern	„	Oberrosbach	
„ Homburg und Holzhausen	„	Friedrichsdorf	„	Holzhausen	
„ Homburg, sowie Frankfurt und Obereschbach	„	Gonzen-heim / Frankfurt	„	Obereschbach	
Zwischen Homburg, sowie Höchst und Steinbach	„	Eschborn / Oberursel	„	Steinbach	
Zwischen Mainkur und Rumpenheim	„	Mainkur	„	Rumpenheim	
„ Hanau und Rumpenheim	„	Hanau	„	„	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen. in	Ort	in	Ort	Bemerkungen.
Zwischen Hanau und Offenbach	Preußen	Mainkur	Grhth. Hessen	Offenbach	
„ „ „ Steinheim	„	Hanau	„	Steinheim	
„ „ „ Aschaffenburg auf der Eisenbahn	„	„	Bayern	Aschaffenbrg.	
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Landstraße	„	Neuwirthshaus	„	„	
Zwischen Neuwirthshaus und Alzenau	„	„	„	Alzenau	
„ Gelnhausen und Geiselbach	„	Gelnhausen	„	Geiselbach	
„ Kempfenbrunn und Frammersbach	„	Kempfenbrunn	„	Frammersbach	
Zwischen Orb u. Gemünden über Burgjoß und Aura	„	Burgjoß	„	Gemünden	
Zwischen Altengronau und Zeitlofs	„	Altengronau	„	Zeitlofs	
„ Schlüchtern und Obersinn	„	„	„	Gemünden	
„ „ „ Zeitlofs	„	Mottgers	„	Zeitlofs	
„ Zünterbach und Brückenau	„	Zünterbach	„	Brückenau	
„ Fulda und Brückenau	„	Dölbach	„	Motten	
„ Wüstensachsen und Bischoffsheim	„	Wüstensachs.	„	Bischoffsheim	
„ Gersfeld und Bischoffsheim	„	Gersfeld	„	„	
„ Melpers und Fladungen	S. Weimar	Melpers	„	Fladungen	
„ Meiningen und Ostheim	S. Meining.	Meiningen	„	Ostheim*)	*) Großherz. Sächs. Uebergangsstelle.
„ Meiningen und Melrichstadt	„	„	„	Melrichstadt	
„ Römhild und Trappstadt	„	Römhild	„	Trappstadt	
„ Heldburg und Ermershausen	„	Heldburg	„	Ermershausen	
„ „ „ Seßlach	„	„	„	Seßlach	
„ Coburg und Tambach	S. Coburg	Coburg	„	Tambach	
„ Coburg und Lahm	„	„	„	Geußen	
„ „ „ Lichtenfels auf der Eisenbahn	Bayern	Lichtenfels**)	„	Lichtenfels	**) S. Coburgisches Uebergangsamt in Bayern.
Zwischen Coburg und Lichtenfels auf dem Landweg	S. Coburg	Coburg	„	„	
Zwischen Sonneberg und Kronach	S. Meining.	Sonneberg	„	Kronach	
„ „ „ Rothenkirchen	„	„	„	Rothenkirchen	
„ Lehesten und Rothenkirchen	„	Lehesten	„	„	
„ Graefenthal und Tettau	„	Graefenthal	„	Tettau	
„ Probstzella und Ludwigstadt	„	Probstzella	„	Ludwigstadt	
„ Lehesten und Ludwigstadt	„	Lehesten	„	„	
„ Lobenstein und Nordhalben	Reuß j. L.	Lobenstein	„	Nordhalben	
„ „ „ Lichtenberg	„	„	„	Lichtenberg	
„ Hirschberg und Hof	„	Hirschberg	„	Hof	
„ Gefell und Hof	Preußen	Gefell	„	„	
„ Leipzig oder Plauen und Hof auf der Eisenbahn	Bayern	Hof***)	„	„	***) Königl. Sächsisches Uebergangsamt in Bayern.
Zwischen Plauen und Hof auf der Landstraße	„	„	„	„	†) Kontrolstelle für Gegenstände, welche mit Uebergangsscheinen oder mit Quittungen über die bereits beim Königl. Sächsischen Uebergangsamt Hof erlegte Uebergangsabgabe versehen sind.
	(Sachsen	Illitz†)	„	„	
Zwischen Oelsnitz und Hof	Sachsen	Gassenreuth	„	„	

II. Grenzen der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten gegen denjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht.					
Zwischen Schackau und Langenbieber.....	Preuß., (Bez. Gersfeld)	Schackau	Preußen (vormals Kurhessische Hauptlande)	Langenbieber	
„ Lutter a. d. Haardt und Fulda	„	Lutter a. d. Haardt	„	Röhnshausen	
„ Orb und Salmünster.....	Preuß., (Bez. Orb)	Aufenau	„	Salmünster	
„ Wirtheim und Gelnhausen	„	Wirthheim	„	Gelnhausen	
„ „ „ Lanzingen über Cassel.....	„		„	Lanzingen	
Zwischen Orb und Kempfenbrunn	„	Orb	„	Kempfenbrunn	
„ Frankfurt a./M. und Hanau (Landstraße)	Preußen (vormals Frankfurter Gebiet)	Frankfurt	„	Malukur	
Zwischen Frankfurt a./M. und Hanau (Wasserstraße)	„	„	„	Hanau	
Zwischen Frankfurt a./M. und Marburg (Main-Weser-Bahn)	„	„	„	Marburg	nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
Zwischen Frankfurt a./M. und Hanau (Frankfurt-Hanauer Eisenbahn)	„	„	„	Hanau	
Zwischen Frankfurt a./M. und Hanau (Frankfurt-Hanauer Eisenbahn).	„	„	„	Maintur	nur unter Uebergangsschein- oder Transportschein-Kontrole.
Zwischen Frankfurt a./M. u. Heiligenstock	„	„	„	Heiligenstock	
„ „ „ „ Bonames über Preungesheim	„	„	„	Preungesheim	
Zwischen Frankfurt a. M. und Bockenheim (Landstraße).	„	„	„	Bockenheim	
Zwischen Rödelheim und Bockenheim ...	Preuß., (Bez. Rödelheim)	Rödelheim	„	„	
„ Oberursel und Bockenheim über Hausen	Preuß. (vormals Nassauisches Gebiet)	Oberursel	„	„	nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
Zwischen Gladenbach und Marburg	Preußen (Bez. Biedenkopf)	Gladenbach	„	Willershausen	
„ Biedenkopf und Marburg	„	Buchenau	„	Zollhaus bei Brungershausen	
„ Battenberg und Frankenberg....	„	Rennertshausen	„	Rodenau	
„ Hallenberg und Frankenberg ...	Preußen	Hallenberg	„	Frankenberg	
„ Niederorke und Schreufa	Preußen (Bez. Cöln)	Niederorke	„	Schreufa	
„ Altenlotheim und Frankenau	„	Altenlotheim	„	Frankenau	
„ Corbach und Frankenberg	Waldeck	Sachsenberg	„	Frankenberg	
„ Niederwildungen und Fritzlar ...	„	Niederwildungen	„	Fritzlar	
„ Arolsen und Cassel	„	Arolsen	„	Volkmarsen	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Warburg und Volkmarsen über Welda	Preußen	Warburg	Preußen(vormals Kurhessische Hauptlande)	Volkmarsen	
„ Warburg und Cassel (Eisenbahn)	„	„	„	Hofgeismar	
„ Paderborn und Cassel	„	„	„	Niederlistingen	
„ Beverungen und Carlshafen	„	Herstelle	„	Carlshafen	
„ Lauenförde und Carlshafen (Wasserstraße)	Preußen(vormals Hannöver. Gebiet.)	Lauenförde	„	„	
Zwischen Uslar und Lippoldsberg	„	Uslar	„	Lippoldsberg	
„ Münden und Beckerhagen	„	Münden	„	Beckerhagen	
„ Münden u. Cassel (Landstraße)	„	„	„	Leipzig. Vorstadt Chausseehaus	
„ Münden und Cassel (Eisenbahn)	„	„	„	Cassel	nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
„ Münden und Witzenhausen	„	„	„	Gertenbach	
„ Göttingen und Witzenhausen	„	Gr. Schneen.	„	Marzhausen	
„ Heiligenstadt und Witzenhausen	Preußen	Hohengandern	„	Witzenhausen	
„ Wahlhausen und Allendorf	Preußen(vormals Kurhessisch. Gebiet)	Allendorf*)	„	Allendorf	*) erhebt die Abgabe für Rechnung der Branntweinsteuergemeinschaft.
„ Kella u. Eschwege üb. Grebendorf	„	Eschwege*)	„	Eschwege	
„ Mühlhausen und Wanfried	Preußen	Katharinenberg	„	Waufried	
„ Treffurt und Wanfried	„	Treffurt	„	„	
„ Creuzburg und Netra	S. Weimar	Creuzburg	„	Netra	
„ Gerstungen u. Bebra (Eisenbah.)	„	Gerstungen	„	Bebra	
„ Gerstungen und Herlesshausen (Eisenbahn)	„	„	„	Herlesshausen	nur unter Uebergangsscheinkontrole.
Zwischen Eisenach und Herlesshausen (Eisenbahn)	„	Eisenach	„	„	
Zwischen Eisenach und Bebra (Eisenbahn)	„	„	„	Bebra	
„ Gerstungen und Richelsdorf	„	Gerstungen	„	Richelsdorf	
„ Berka und Richelsdorf	„	Berka	„	„	
„ Berka und Heringen	„	„	„	Heringen	
„ Vacha und Friedewald	„	Vacha	„	Philippsthal	
„ Geisa und Hünfeld	„	Geisa	„	Rockorf	

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1042. Betrifft die Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staatsanleihe vom Jahre 1859.

Die neuen Coupons Serie IV. beziehungsweise Serie III Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten v. J. 1859 für die vier Jahre vom 1. October 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. September cr. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Hauptsteueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 11. beziehungsweise 27. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich

Digitized by Google

zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der andern fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe vom Jahre 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth ..... Thlr.

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 31. Juli 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen vom 1. September d. Js. ab bei unserer Hauptkasse, bei den Königlichen Kreiskassen in Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Quedlinburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, der Königlichen Forstkasse zu Aken, sowie bei dem Magistrate zu Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden. Magdeburg, den 12. August 1867.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

1043. Betrifft die Eröffnung der Jagd.

Die Eröffnung der Jagd wird auf Montag, den 2. September d. Js. hiermit festgesetzt.

Magdeburg, den 7. August 1867.

Königliche Regierung.

1044 Für die Wahlkreise unseres Regierungsbezirks, welche in dem vom Königlichen Staats-Ministerium zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes erlassenen Wahl-Reglement vom 1. Juli d. Js. gebildet sind, haben wir auf Grund des § 26 desselben Reglements folgende Wahl-Commissarien ernannt:

Für den Wahlkreis.	bestehend aus:	Wahl-Commissarien
1.	dem Kreise Salzwedel und Gardelegen.	den Königl. Landrath Herrn von Lattorf zu Salzwedel.
2.	dem Kreise Osterburg und Stendal.	den Königl. Landrath Herrn Grafen von der Schulenburg zu Osterburg.
3.	dem Kreise Jerichow I. und Jerichow II.	den Königl. Landrath Herrn von Plotho zu Loburg.
4.	der Stadt Magdeburg mit Zubehör Buckau und Neustadt.	den Königl. Landrath Polizei-Präsidenten Herrn von Gerhardt hier.
5.	dem Kreise Wolmirstedt und Neuhaldensleben.	den Königl. Landrath Herrn von Alvensleben zu Neuhaldensleben.
6.	dem Kreise Wanzleben.	den Königl. Landrath Herrn von Lavière in Wanzleben.
7.	dem Kreise Aschersleben und Calbe.	den Königl. Landrath Herrn von Steinäcker in Calbe a. S.
8.	dem Kreise Oschersleben, Halberstadt und Wernigerode.	den Königl. Landrath Herrn von Gerlach in Oschersleben.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 14. August 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1045. Patente. Dem Schlossermeister und Maschinenbauer Friedrich Kaiser zu Jerichow ist unter dem 30. Juli 1867 ein Patent auf eine Maschine zum Stanzen der Führen und Augen an Nadelschachte in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung be-

Digitized by Google

kannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1046. Dem Techniker O. Hoffmann und dem Kupferschmiedemeister A. Zabel in Striegau ist unter dem 30. Juli 1867 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Brennapparat auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1047. Dem Civilingenieur Frederick Bernard Döring zu London ist unter dem 30. Juli 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gesteinbohrmaschine, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

1048. Das dem Civil-Ingenieur C. Wigand zu Bielefeld unter dem 28. Februar 1866 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maldarre, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

1049. Dem Maschinenfabrikbesitzer Richard Hartmann zu Chemnitz ist unter dem 2. August 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer Verbindung mit dem Quadranten einer Feinspinnmaschine für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Versetzen des Correctionsbolzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1050. Dem Zuckerfabrikanten Ferdinand Knauer zu Gröbers bei Halle a. S. ist unter dem 7. August 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Sortiren von Zuckerrüben, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1051. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 22. Mai 1866 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Einrichtung an Windmühlenflügel zur selbstthätigen Vergrößerung oder Verkleinerung der wirksamen Flügelfläche nach Maßgabe der Windstärke, ist aufgehoben.

1052. Das dem Techniker Gustav Steiner zu Ruhrort unter dem 10. Dezember 1864 ertheilte Patent auf eine atmosphärische Maschine, die in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

1053. Das dem Königlichen sächsischen Regierungs-Rath und Professor Johann Andreas Schubert in Dresden unter dem 20. Mai 1866 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Sicherheitsventilen zu deren selbstthätigem Wiederverschluß beim Eintritt der normalen Dampfspannung im Kessel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

1054. Das dem Dr. Heinrich Mahler zu Berlin unter dem 30. April 1866 ertheilte Patent auf ein submarines Telegraphen-Kabel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Königliche Ober-Post-Direction.

1055. Die Dienststunden für die Postexpedition in Niegripp zur Annahme und Ausgabe von Postsendungen sind wie folgt festgesetzt worden: im Sommer von 7 Uhr früh bis 10 Uhr Vormittags, im Winter von 8 Uhr früh bis 10 Uhr Vormittags, und zu allen Jahreszeiten von 1 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends. An den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags, sowie an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen und am Geburtstage Sr. Majestät des Königs von 3 Uhr bis 5 Uhr Nachmittags findet die Annahme und Ausgabe von Postsachen nicht statt, sondern bleibt das Büreau geschlossen.

1056. Vom 15. August c. ab kommt zwischen Eichenbarleben und Erxleben eine tägliche Botenpost in Gang welche wie folgt courirt: aus Eichenbarleben um 8 Uhr Vorm., nach Ankunft der Personenpost von Oschersleben nach Neuhaldensleben 7 Uhr 35 M. Vorm., in Erxleben 10 Uhr 30 M. Vorm., aus Erxleben 11 Uhr Vorm., in Eichenbarleben 1 Uhr 30 Min. Nachm., zum Anschluß an die Personenpost von Neuhaldensleben nach Oschersleben um 2 Uhr Nachm.

1057. Mit dem 1. September cr. wird die tägliche einspännige Personenpost zwischen Lüderitz und Stendal mit zweisitzigem Courswagen in eine tägliche zweispännige Personenpost mit viersitzigem Courswagen umgewandelt. Das Personengeld wird bei dieser Post ebenfalls mit 4 Sgr. pro Person und Meile erhoben.

1058. Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, practischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1867—68.

Beginn am 15. October.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters: Director, Landes-Oekonomierath Settegast; II. Philosophische Propädeutik (Psychologie) Prof. Dr. Heinzel; III. Wirthschaftslehre: 1) National-Oekonomie, Allgemeiner Theil: Dr. Schönberg; 2) Finanzwissenschaft: Derselbe; IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: 1) Landwirthschaftliche Fütterungslehre: Director Settegast; 2) Wirthschafts-Organisation. Uebungen im Entwerfen von Wirthschaftsplänen: Dr. Blomeyer; 3) Landwirthschaftliche Buchführung: Rechnungsrath Schneider; 4) Anleitung

Digitized by Google

zur Verschönerung der Landgüter: Garten-Inspector Hannemann. B. Aus dem Gebiete der Productionslehre: 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau und die dabei gebräuchlichen Maschinen und Geräthe: Dr. Blomeyer; 6) Wiesenbau: Baumeister Engel; 7) Specieller Pflanzenbau: Adminift. Schnorrenpfeil; 8) Gemüse- Hopfen- und Weinbau: Garten-Inspector Hannemann; 9) Thierzüchtungskunde: Director Settegast; 10) Schafzucht und Wollkunde: Derselbe; 11) Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Derselbe; 12) Rindviehzucht Dr. Blomeyer; 13) Pferdezucht und Gestütkunde Dr. Dammann; 14) Schweinezucht: Derselbe. V. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forstkaration und Forstbenutzung; Königl. Oberförster Wagner. VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Unorganische Experimental-Chemie: Professor Dr. Krocker; 2) Experimental-Physik, Mechanik. Wärmelehre) und Meteorologie Dr. Pape; 3) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. Krocker; 4) Analytische Chemie: Professor Dr. Krocker; 5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen: Professer Dr. Heinzel; 6) Physiologie der Hausthiere: Dr. Hensel; 7) Anatomie der Hausthiere: Dr. Dammann; 8) Allgemeine Zoologie: Dr. Hensel. VII. Oekonomisch-technologische Disciplin: Technologie: Professor Dr. Krocker; VIII. Thierheilkunde: 1) Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom: Dr. Dammann; 2) Hufbeschlagkunde: Derselbe; 3) Veterinär-klinische Demonstrationen; Derselbe. IX. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel. X Mathematische Disciplin: 1) Mathematik: Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, practische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit ca. 4000 Morgen Areal aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Bichbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchsstation, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; Der botanische Garten; Das pomologische Institut und das Arboretum; Die Anatomie; Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für practische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Bliess-Sammlungen; Das zoologische Cabinet; Der landwirthschaftliche Thierpark; Die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Practische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwähnten Beruf gründlich auszubilden. Für die practische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der practischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit gebeten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimmitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft practisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeiten folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige practische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangs-Prüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung. Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung. Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen

Digitized by Google

unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre ca. 300 Thaler, im zweiten Jahre ca. 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau. Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1867.

Der Director, Landes-Oekonomie-Rath **Settegast.**

1059. Königliche Universität Greifswald.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Wintersemester 1867—68.

Anfang des Semesters am 15. October.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium Director Prof. Dr. Baumstark. 2) Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil, insbesondere Landcultur-Gesetzgebung, derselbe. 3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. 4) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, Prof. Dr. Segnitz. 5) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, derselbe. 6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, erster Theil, derselbe. 7) Rindviehzucht, Oeconomierath Dr. Rohde. 8) Schaafzucht, derselbe. 9) Schweinezucht, derselbe. 10) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe. 11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere, Departem.-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 12) Obstbaumzucht, der akademische Gärtner Fintelmann. 13) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese. 14) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer. 15) Practische Demonstrationen in ökonomisch-technischen Fabriken, derselbe. 16) Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Departem.-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 17) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer. 18) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 19) Repetitorium der organischen Chemie, Dr. Scholz. 20) Analytische Chemie, derselbe. 21) Geognosie, derselbe. 22) Düngerlehre, derselbe. 23) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen. 24) Landwirthschaftliche Klimatologie und Pflanzengeographie, derselbe. 25) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe. 26) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, insbesondere der Gräser, derselbe. 27) Landwirthschaftliche Baukunst, erster Theil, Baumeister Müller. 28) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik, Prof. Dr. Grunert. 29) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe. 30) Ueber Meliorationen, Privatdoc. H. Werner 31) Ueber Futterbau, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlungen beaufsichtigt Oeconomierath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. Das Mineralien-Cabinet und die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst-, Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde. Das akademische Versuchsfeld verwaltet Privatdocent H. Werner. Eldena, im Juli 1867.

Der Director **Dr. E. Baumstark**, Geh. Reg.-R.

Personal-Chronik:

Königliches Ober-Präsidium d. Prov. Sachsen.

1060. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht den bisherigen 2. Arzt der Provinzial-Irren-Anstalt zu Halle a. S. Dr. Johannes Moritz Köppe zum Director dieser Anstalt zu ernennen. Die Einführung des rc. Köppe in sein neues Amt ist am 29. Juli cr. erfolgt.

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

1061. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Eickendorf mit Zens in der Diöces Alzendorf ist der bisherige Pfarrer in Hohenwarsleben, Diöces Barleben, Dr. Ernst Friedrich Gustav Eiselen, berufen und bestätigt worden.

1062. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wetteburg in der Diöces Naumburg ist dem bisherigen Nachmittags-Prediger in Erfurt, Heinrich Adolph Schneider verliehen worden.

Digitized by Google

1063. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Reuden, in der Diöces Zeitz, ist der bisherige Diaconus in Laucha, Karl Oswald Schulze, berufen und bestätigt worden.

1064. Der Pfarrer Clauß zu Eschenrode in der Diöces Wefterlingen wird Michaelis d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von 570 Thlr. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

1065. Durch das Ableben des Pfarrers Gelbricht ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Marzahna, Diöces Zahna, vacant geworden. Von dem Einkommen der Stelle werden etwa 600 Thlr. für einen Hülfsgeistlichen in Abzug kommen. Zur Parochie gehören 4 Kirchen und 2 Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1066. In der Stadt Aschersleben ist der Lederfabrikant Friedrich Drosihn zum unbesoldeten Stadtrath an Stelle des ausgeschiedenen Stadtraths Weschke auf dessen noch übrige Dienstzeit bis zum 10. Juni 1870 gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

1067. In der Stadt Derenburg ist der Oeconom Heinrich Brandt zum unbesoldeten Rathmann an Stelle des von dort weggezogenen bisherigen Rathmanns Münchhoff auf dessen noch übrige Dienstzeit bis zum 4. September 1872 gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

1068. Als Schiedsmänner für den Kreis Stendal sind neu- resp. wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet 1) der Ackermann und Schulze Hübner zu Grassau für den 2. ländlichen aus den Ortschaften Bösewege, Bülitz, Dobberkau, Friedrichshof, Friedrichsfleiß, Schmoor, Garlipp, Grassau, Grävenitz, Grünenwulsch, Hohenwulsch, Kläden, Möllenbeck, Schartau, Schäplitz und Schorstedt bestehenden Schiedsmannsbezirk; 2) der Schulze Borchert zu Steinfeld für den 3 ländlichen aus den Ortschaften Badingen, Belkau, Klein-Möhringen, Querstedt, Schernetzau, Schinne, Schönfeld, Steinfeld, Uenglingen mit Carolinenhof bestehenden Schiedsmannsbezirk; 3) der Schöppe Büst zu Borstel für den 4. aus den Ortschaften Baben, Baumgarten, Bertig, Borstel, Eichstedt, Hälsewig, Jarchau, Lindorf, Neuendorf, Peulingen, Rinddorf, Groß- und Klein-Schwechten, Ziegenhagen, Schwarzenhagen und Rochau bestehenden Bezirk; 4) der Schulze Lühe zu Staffelde für den 5. ländlichen aus den Ortschaften Arnim, Bindfeld mit Charlottenhof, Bürs mit Wischer, Carlbau, Hassel, Hemerten, Langenfalzwedel, Mittern, Sanne, Staffelde, Storkau und Billberge bestehenden Schiedsmannsbezirk; 5) der Schulze Rethe zu Dahlen für den 6. ländlichen aus den Ortschaften Buchholz, Dahlen, Dahrenstedt, Döbbelin, Gohre, Groß-Möhringen, Rahrstedt, Ostinsel, Röre, Tornau, Wahrenburg und Westinsel bestehenden Bezirk, sämmtlich auf die Periode vom 22. Juli d. J. bis dahin 1870; 6) der Schulze Peters zu Groß-Schwarzlosen für den 7. ländlichen aus den Ortschaften Brunkau, Läberitz, Schernebeck, Schleuß, Schönwalde, Groß-Schwarzlosen, Steglitz, Windberge und Wittemoor, bestehenden Bezirk; 7) der Schulze Henning zu Bellingen für den 8. ländlichen aus den Ortschaften Bellingen, Bölsdorf, Buch, Demker, Elversdorf, Grobleben, Hüselitz, Ostheeren, Weißenwarthe, Welle, Westheeren und Köckte bestehenden Schiedsmannsbezirk, letztere beide auf die Periode vom 17. Juli cr. bis dahin 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1069. Der Predigt- und Schulamtscandidat Wagner ist zum Rector der Mädchenschule zu Schönebeck ernannt worden.

1070. Der Lehrer Bruns zu Auborf, Diöces Beetzendorf, ist zum Küster und zweiten Lehrer in Beetzendorf provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle zu Auborf ist Privatpatronats.

1071. Der provisorische Küster und Schullehrer Schöndube zu Morsleben, Diöces Eilsleben ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1072. Der provisorische Schullehrer Grobe zu Calbe a. S. ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1073. Der provisorische Schullehrer Lenz zu Losenrade, Diöces Seehausen i. A., ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1074. Der provisorische Schullehrer Brink zu Staßfurth ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

1075. Der Förster Michaelis zu Friedrichsbrunn in der Oberförsterei Thale, tritt vom 1. October d. J. ab in den Ruhestand und ist die dadurch erledigte Forstschutz-Beamten-Stelle dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger Schadow unter Ernennung zum Königlichen Förster definitiv verliehen worden.

1076. Die durch den Tod des Försters Bornstedt erledigte Forstschutz-Beamten-Stelle in Born Oberförsterei Planken ist vom 1. October ab dem zum Königl. Förster ernannten forstversorgungsberechtigten Jäger Krötke, bisher zu Wolmirstedt definitiv übertragen worden.

Königliche Ober-Staatsanwaltschaft zu Halberstadt.

1077. Der Staatsanwalt Freiherr von Strombeck in Mohrungen ist vom 1. September d. J. ab als Staats-Anwalt an die Kreisgerichte zu Heiligenstadt und Mühlhausen, mit Anweisung seines Wohnortes in Heiligenstadt versetzt.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Panse'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 34. Den 24. August 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung:

1078. Stück 73. Nr. 6753. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Einrichtung besonderer Verwaltungsstellen für den früheren Großherzoglich Hessischen Kreis Böhl und den früheren Bayerischen Bezirk Orb.

Nr. 6754. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Gestattung des Besuchs der Universitäten in Zürich und Bern.

Nr. 6755. Allerhöchster Erlaß vom 19. Juli 1867, betreffend die Abstandnahme von der Bestätigung der in den Herzogthümern Schleswig und Holstein von den früheren Landesherren oder von den Behörden im Auftrage der Landesherren ohne Vorbehalt des Widerrufs ertheilten oder bestätigten Bestallungen, Privilegien ꝛc. bei eintretendem Wechsel in der Person des Landesherrn.

Nr. 6756. Verordnung wegen Einführung der gesetzlichen Vorschriften über die Besteuerung des Braumalzes im Jadegebiet. Vom 26. Juli 1867.

Nr. 6757. Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1867, betreffend das Verfahren in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 (Gesetz-Samml. S. 555. 875. 876) der Monarchie einverleibten Landestheilen bei Anträgen ausländischer Behörden auf Auslieferung verfolgter Personen.

1079. Stück 74. Nr. 6758. Verordnung, betreffend die Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes und die Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirecte Abgaben in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 29. Juli 1867.

Nr. 6759. Verordnung, betreffend die Einführung des Zollstrafgesetzes und die Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirecte Abgaben in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden, sowie im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 29. Juli 1867.

Nr. 6760. Ordnung für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, dem vormaligen Königreich Hannover und den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 29. Juli 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1080. Auf Grund der §§ 10 und 14 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 und gemäß § 9 des dazu ergangenen Reglements vom 1. Juli 1867 setze ich für den ganzen Umfang des Staats den Tag der Wahl für die erste Legislaturperiode des Reichstags

auf den 31. August d. J.

hierdurch fest. Berlin, den 16. August 1867.

Der Minister des Innern.
gez. Graf zu Eulenburg.

1081. Betrifft die Festsetzung von Mittelwerthen fremder Währungen behufs Berechnung der Stempelabgaben.

Auf Grund der Bestimmungen im § 4. Litt. b. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, im § 2 Litt. b. der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreich Hannover u. s. w. vom 19. Juli 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1191), im § 2 Litt. b. der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Stempelsteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vom 7. August cr. wird hiermit bekannt gemacht, daß bei Ausmittelung der in anderen Währungen, als Preußischem Silbergelde, angegebenen Werthe zum Zwecke der Berechnung derjenigen Stempelabgaben, welche nach den Vorschriften der im Eingange näher bezeichneten Gesetze und der denselben angehängten Tarife zu entrichten sind, die folgenden Mittelwerthe vom 1. September d. Js. ab zum Grunde zu legen sind.

Es werden angenommen:

10 Thlr. in Gold gleich 11 Thaler Silber,
111 Mark Hamburger Banko gleich 56 Thlr. (§ 4b des Gesetzes vom 7. März 1822)
100 Pfund Sterling gleich 675 Thlr. Silbergeld,
1 Gulden holländisch gleich 1 Gulden Süddeutscher Währung,
1000 Frank oder Lire gleich 266⅔ Thlr.,
12 Nordamerikanische Dollars gleich 17 Thlr.,
1 Gulden Oesterreichisch gleich ⅔ Thlr.,
1000 Rubel Silber gleich 1076⅔ Thlr.

Die vorstehenden Mittelwerthe stimmen mit denjenigen überein, welche durch die Anweisung zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1867, betreffend die Erhebung der Wechselstempel-

Digitized by Google

steuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen festgesetzt sind.

Ein nach Maßgabe derselben aufgestellter Wechselstempeltarif für andere Valuten als Preußisches Silbergeld, kann im Wege des Buchhandels von der hiesigen von Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu dem Preise von 2½ Sgr. für das Exemplar bezogen, auch bei den mit Erhebung der Wechselstempelsteuer beauftragten Steuerbehörden eingesehen werden.

Die denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 30. October 1822 wird hierdurch vom 1. September d. Js. ab aufgehoben. Berlin, den 8. August 1867.

Der Finanz-Minister: von der Heydt.

1082. Betrifft die Meldung zur Aufnahme in die Königliche Bau-Akademie zu Berlin.

Nach § 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt spätestens bis zum 8. October c., an welchem Tage der Unterricht beginnt, schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in § 12 resp. 14 gedachter Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden. — Die Vorschriften sind in dem Secretariat der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 20. August 1867.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie: Gzuda.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1083. Da nach den günstigen Nachrichten über den Stand der Rinderpest im Herzogthum Sachsen-Coburg die Einschleppung dieser Krankheit in unseren Verwaltungsbezirk nicht mehr zu fürchten ist, so heben wir die Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 6. Mai d. Js., betreffend die gegen die Rinderpest zu ergreifenden Vorkehrungen (Amtsblatt S. 147) und die durch unsere Verordnung vom 21. Mai d. Js. für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes angeordneten Beschränkungen des Rindviehhandels (Amtsblatt S. 169) hiermit auf. Magdeburg, den 17. August 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1084. Der in der Stadt Gardelegen auf den 30. September und 1. October d. J. angesetzte Vieh-, Pferde- und Krammarkt wird hierdurch aufgehoben und auf den 7. und 8. October d. J. verlegt.

Magdeburg, den 15. August 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1085. Der in der Stadt Derenburg auf den 15. October d. J. angesetzte Kram- und Viehmarkt wird hierdurch aufgehoben und auf den 10. und 11. October d. J. verlegt. Magdeburg, den 15. August 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1086. Der in der Stadt Salzwedel auf den 9. October d. Js. angesetzte Dyonisius-Markt wird hierdurch dergestalt verlegt, daß er erst mit dem 10. October d. J. seinen Anfang zu nehmen hat.

Magdeburg, den 19. August 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1087. Betrifft den neuen Lehrcursus auf der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt.

Auf der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt, die vorzugsweise für **Bauhandwerker, Maschinenbauer, Chemiker** und auch für **Landwirthe** bestimmt ist, beginnt am 1. October cr. ein neuer zweijähriger Lehrcursus.

Die Gegenstände des Unterrichts betreffen:

In der ersten Classe: Mathematik, Mechanik, practisches Rechnen, Physik, chemische Technologie, Mineralogie, Maschinenlehre, Bauconstructionslehre, bauliche Kunstformen, Architectur-, Maschinen-, und Freihandzeichnen, Modelliren in Thon und Wachs, practische Uebungen im chemischen Laboratorium, deutsche Aufsätze.

In der zweiten Classe: Mathematik, practisches Rechnen, Physik, Chemie, Mineralogie, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen, Projections- und Schattenlehre, deutsche Aufsätze.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres wird eine Entlassungsprüfung abgehalten, deren Zweck ist:

1) auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Ausbildung erlangt hat, der erforderlich ist, um sich mit Erfolg der gewerblichen Laufbahn widmen zu können;

2) den Schulen und ihren Zöglingen in den Forderungen des Prüfungs-Reglements ein erreichbares würdiges Ziel hinzustellen, nach welchem das gemeinsame Streben gerichtet sein muß;

3) den mit dem Zeugniß der Reife zu entlassenden Zöglingen die Befugniß zur Aufnahme in die Königl. Gewerbe-Akademie zu Berlin, insofern den übrigen Anforderungen Genüge geleistet wird, zuzusichern.

Diejenigen jungen Leute welche bei einer Provinzial-Gewerbeschule das Zeugniß der Reife erlangt haben, werden zum einjährigen Militairdienst zugelassen, wenn sie eine Bescheinigung von der Direction der Königlichen Gewerbe-Akademie zu Berlin beibringen, daß sie zur Aufnahme in die Königliche Gewerbe-Akademie für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.

Die Gesuche um Notirung sind unter Beifügung des Zeugnisses der Reife an den Director der Königl. Gewerbe-Akademie zu richten und müssen genau enthalten: den Termin des Eintritts und das Fach, welchem sie sich widmen wollen (Mechaniker, Chemiker, Schiffbauer).

Wir bemerken weiter, daß Zöglinge der Provinzial-Gewerbeschule, welche bei ihrem Abgange das Zeugniß der Reife erhalten haben, von dem mündlichen Theile der Meisterprüfung in dem Bauhandwerke:

der Zimmerleute,
der Maurer,

Digitized by Google

der Steinhauer (Steinmetzen),
der Schiefer- oder Ziegeldecker,
der Mühlenbauer,
der Brunnenbauer,
entbunden sind.

Die Zulassung zur Meisterprüfung, welche bei sämmtlichen Handwerkern von der Erfüllung der Bedingung abhängig ist, daß seit der Entlassung aus dem Lehrlingsverhältnisse ein Zeitraum von mindestens 3 Jahren verflossen sein muß, kann ausnahmsweise schon nach Ablauf eines Jahres gestattet werden, wenn der Geselle durch den Besuch einer Provinzial-Gewerbeschule Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Auch die Gesellenprüfung kann in ähnlichen Fällen schon nach Ablauf einer einjährigen Lehrlingszeit geschehen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen bei dem Director Crampe. Der Aufzunehmende muß mindestens 14 Jahr alt sein, und hat nachzuweisen, daß er ein ihm vorgetragenes Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wiederzugeben im Stande sei und daß er Uebung im practischen Rechnen besitze.

Außerdem hat er folgende Zeugnisse einzureichen:
1) das Zeugniß der früher besuchten Schule;
2) die Zeugnisse über practische Ausbildung und Führung während derselben;
3) ein Sittenzeugniß der Ortsbehörde.

Magdeburg, den 29. Juli 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1088. In dem in der Nr. 27. unseres Amtsblatts Seite 217 219 publicirten Bahn-Polizei-Reglement der Börßum-Jerzheimer Eisenbahn vom 24. Juni cr. sind folgende Fehler enthalten:

§ 2. Fehlen hinter den Worten: „für den Eisenbahnbetrieb erlassenen", die Worte: „oder noch zu erlassenden" ꝛc.

§ 10. Muß es statt „Markpfähle" heißen „Merkpfähle" und ebendaselbst hinter dem Worte: „Wiederöffnen" noch das Wort: „derselben" zugesetzt werden.

§ 20. Ist statt des Allegats: „(§ 20.)" zu lesen: „(§ 19.)" Magdeburg, den 17. August 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

1089. Auf den am Mittwoch, den 4. September d. J. in hiesiger Stadt anstehenden Viehmarkte darf wegen der noch bestehenden Verkehrungen gegen die Rinderpest Rindvieh nicht zugelassen werden.

Tangermünde, den 20. August 1867.

Die Polizei-Verwaltung.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1090. Patente. Dem Wirthschafts-Beamten, Carl Hamann in Schweintz, Regierungsbezirk Liegnitz, ist unter dem 12. August 1867 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Egge auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

1091. Dem Civil-Ingenieur B. Röber und dem Kaufmann E. Heinson Huch zu Braunschweig ist unter dem 15. August 1867 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kastenverschluß, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1092. Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Julius Gutmann zu Berlin ist unter dem 15. August 1867 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

1093. Die alljährlich in Alexisbad (Anhalt) während der Bade-Saison vom 1. Juni ab bis ultimo August bestehende Post-Expedition wird in diesem Jahre bis Ende September in Wirksamkeit bleiben.

1094. Königliches landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Wintersemester 1867/68 beginnt am 15. October.

Von den für das Wintersemester 1867/68 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben: a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung. Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. Kühn; Allgemeine und specielle Viehzuchtlehre: Derselbe; Einleitung in das Studium der Landwirthschaft Derselbe; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Ingenieur E. Perels; Mechanik der landwirthschaftlichen Nebengewerbe: Derselbe; Agriculturchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann; Ausgewählte Capitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff; Specielle Pathologie und Therapie der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Derselbe; Ueber thierärztliche Geburtshilfe und Krankheiten der Säuglinge: Derselbe; Privatforstwirthschaftslehre: Dr. Ewald; Jagdverwaltungslehre: Derselbe; Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector Steinbeck; Nationalökonomie (erster oder allgemeiner Theil): Prof. Dr. Schmoller; Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz; Experimentalphysik: Prof. Dr Knoblauch; Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius; Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe: Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz; Repetitorium der Chemie: Dr. Engler; Physiologische Chemie: Dr. Nasse; Geschichte der Chemie: Derselbe; Organische und Agriculturchemie. Dr. Siewert; Chemische Technologie und landwirthschaftliche Gewerbe: Derselbe; Geologie und

Digitized by Google

Bodenkunde: Prof. Dr. Girard; Die Leitmuscheln der geognostischen Formationen: Prof. Dr. Giebel; Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Prof Dr. de Bary; Naturgeschichte der Pilze: Derselbe; Zoologie: Prof Dr. Giebel; Ueber die für den Arzt und Landwirth wichtigen parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel; b) in Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung insbesondere für Studirende höherer Semester. Geschichte der Staatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts: Prof. Dr. Schmoller; Politik oder allgemeine Staatslehre: Derselbe; Geschichte der preußischen Politik: Dr. Ewald; Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart; Ueber den preußischen Staatshaushalt: Dr. von Scheel; Vergleichende Statistik der europäischen Großmächte: Derselbe; Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart; Encyclopaedie der Staats- und Cameralwissenschaften: Derselbe; Handelsrecht: Prof Dr. Anschütz; Wechselrecht: Derselbe; Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg; Logik: Prof. Dr. Erdmann; Psychologie: Prof. Dr. Schaller; Geschichte der Philosophie: Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Schaller, Haym; Geschichte der neueren Philosophie: Prof. Dr. Ulrici; Ueber die vornehmsten Einwürfe gegen den christlichen Glauben: Prof. Dr. Tholuck; Geschichte der deutschen Dichtkunst von Lessing bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym Ueber Göthes westöstlichen Divan: Prof. Dr Gosche; Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königl. Kupferstichkabinets: Prof. Dr. Ulrici; Geschichte des Mittelalters: Dr. Leo; Deutsche Geschichte seit Rudolph von Habsburg: Prof. Dr. Dümmler; Theoretische und practische Uebungen Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert; Uebungen im landwirthschaftl. physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn; Geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard; Phytotomische Uebungen: Prof. Dr. de Bary; Zoologische und Zootomische Uebungen: Prof. Dr. Giebel; Staatswissenschaftliche Uebungen: Prof. Dr. Schmoller; Practische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn: Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff; Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, de Bary, Knoblauch, Heintz, Heine, Girard, Giebel, Kühn. Gymnastische Künste. Reitkunst: André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling. Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Juli 1867.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Personal-Chronik:

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

1095. Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an der Kirche Divi Blasii zu Mühlhausen, in der Diöces Mühlhausen, ist der bisherige Diaconus an der Kirche Beatae Mariae Virg. daselbst Adolph Führ berufen und bestätigt worden.

1096. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Badeleben in der Diöces Ellsleben, ist der bisherige Pastor zu Lyck in Ostpreußen Rudolf Otto Riemer berufen und bestätigt worden.

1097. Der Lehrer Metzker zu Schönebeck ist zum Organisten an der Kirche St. Jacobi daselbst berufen und bestätigt worden.

1098. Zu der vacanten Custosstelle an der evangelischen Kirche St. Stephani in Calbe a. S. ist der Lehrer Andreas Hundt berufen und von uns bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1099. Dem practischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. med. Simon zu Calbe a. S. ist vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Calbe verliehen worden.

1100. In der Stadt Jerichow ist der bisherige Bürgermeister Garlipp wiederum auf 12 Jahre, vom 16. December d. J. ab als solcher gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

1101. Der frühere Sergeant Traugott Kaeps von der Halbinvaliden-Abtheilung des 4. Armee-Corps ist als Polizei-Diener in der Stadt Hadmersleben angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1102. Der provisorische Schullehrer Gericke zu Groß-Otterleben, Diöces Egeln, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1103. Die provisorischen Schullehrer Preuß und Wagenführ zu Oschersleben sind definitiv als solche bestätigt worden.

1104. Der Lehrer Albrecht zu Oschersleben ist zum Lehrer an der vereinigten Volksknabenschule zu Halberstadt provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle an der Volksschule zu Oschersleben besetzt der Magistrat.

1105. Der Lehrer Wendorf ist zum zweiten Lehrer in Hedersleben, Diöces Quedlinburg, ernannt worden. Die dadurch erledigte dritte Lehrerstelle daselbst wird auf den Vorschlag des Ortspfarrers und der Schulgemeinde durch uns besetzt.

1106. Die Cantor- und Lehrerstelle zu Klein-Wanzleben, Diöces Seehausen i. M., wird durch Emeritirung des Inhabers zum 1. October cr. erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

1107. Dem Pfarrer Stades in Egeln, ist die Erlaubniß ertheilt worden, eine katholische Privatschule in Wolmirsleben zu errichten.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.
Druck: Panse'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 35. Den 31. August 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung:

1108. Stück 75. Nr. 6761. Verordnung, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 7. August 1867.

Nr. 6762. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des § 11 des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Holstein und des § 16 der Verordnung vom 8. Februar 1851 über die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Schleswig.

Nr. 6763. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statut der unter dem 16. Dezember 1856 bestätigten „Unien, Aktiengesellschaft für See- und Flußversicherungen in Stettin." Vom 30. Juli 1867.

1109. Stück 76. Nr. 6764. Gesetz wegen Besteuerung des Branntweins im Zollgebiete. Vom 2. August 1867.

Nr. 6765. Allerhöchster Erlaß vom 12. Juli 1867, betreffend die Ertheilung der Genehmigung zu Namensänderungen.

Nr. 6766. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Nimptsch, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung 1) der Strehlen-Zeptener Landstraße von dem Berührungspunkte mit der Breslau-Glatzer Staats-Chaussee bei Jordansmühl im Kreise Nimptsch über Schwentnig und Pyrzdrowic bis zur Kreisgrenze, und 2) der Nimptsch-Strehlener Landstraße von Nimptsch über Woiselwitz, Petrikau, Prauß und Karschau bis zur Kreisgrenze der Nicklasdorf.

Nr. 6767. Verordnung, betreffend die Erhebung des Weges von Arnis über Faulück bis zur Schleswig-Cappeler Nebenlandstraße bei Buddelhoch in die Klasse der Nebenlandstraßen. Vom 26. Juli 1867.

Nr. 6768. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aktiengesellschaft für Dampfschleiferei zu Ohligs" im Kreise Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf, mit dem Sitze zu Ohligs errichteten Aktiengesellschaft. Vom 11. August 1867.

1110. Stück 77. Nr. 6769. Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 8. Mai 1867.

1111. Stück 78. Nr. 6770. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe. Vom 9. August 1867.

Nr. 6771. Verordnung, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 9. August 1867.

Nr. 6772. Verordnung, betreffend die Einführung der Verordnung vom heutigen Tage wegen einer Abgabe von Salz in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen. Vom 9. August 1867.

1112. Stück 79. Nr. 6773. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Adelnau über Sulmierzyce bis zur Schlesischen Grenze.

Nr. 6774. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Adelnauer Kreises im Betrage von 60,000 Thlrn. Vom 15. Juli 1867.

Nr. 6775. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Myslowitz, Regierungsbezirks Oppeln, zum Betrage von 40,000 Thlrn. Vom 15. Juli 1867.

Nr. 6776. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Freistadt im Regierungsbezirk Liegnitz für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Freistadt über Zyrus und Lessendorf nach der Bentken-Neusalzer Chaussee bei der Neumühle im Kreise Freistadt.

Nr. 6777. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Freistädter Kreises im Betrage von 120,000 Thlrn. Vom 17. Juli 1867.

Nr. 6778. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1867, betreffend die Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben in Memel.

Nr. 6779. Allerhöchster Erlaß vom 2. August 1867, betreffend die Abänderung des Statuts für den landschaftlichen Creditverein der Provinz Sachsen.

1113. Stück 80. Nr. 6780. Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. März 1867 zur Vermehrung des Betriebsmaterials Herstellung doppelter Bahngeleise und nothwendiger Ergänzungsanlagen der Staatsbahnen, Verlegung der Verbindungsbahnen zu Berlin und zu Breslau und Herstellung einer Eisenbahn von Dittersbach nach Altwasser und von Saarbrücken nach Saargemünd bis zur Höhe der veranschlagten Summe von 24 Millionen Thaler aufzunehmende Staatsanleihe.

Digitized by Google

Nr. 6781. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1867, betreffend die anderweite Regelung des Stempelwesens in den vormaligen Großherzoglich und Landgräflich Hessischen Landestheilen.

Nr. 6782. Verordnung, betreffend die Verwaltung, des Stempelwesens und den Urkundenstempel in der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. Vom 16. August 1867.

1114. Stück 81. Nr. 6783. Verordnung, betreffend die provinzialständische Verfassung im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 22. August 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1115. Betrifft die Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII. Nr 1 — 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden vom 17. Juni d. J. ab von der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Controlle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Oberpostamte unentgeldlich zu haben sind, bei derselben persönlich, oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse, oder eine der oben genannten andern Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Controlle der Staatspapiere, oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (bezieh. Neumärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons." Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. Februar k. Js. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 21. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse, bei den Königl. Kreiskassen in Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Quedlinburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, der Königl. Forstkasse zu Aken, sowie bei dem Magistrate in Burg zur Aushändigung vorräthig sind.

Magdeburg, den 31 Mai 1867.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

1116. Mit Bezug auf § 2 der Bekanntmachung vom 3. Juli d. Js., betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche in den in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Berlin, den 3. August 1867.

Der Finanz-Minister von der Heydt.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche im Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft, also:

in **Preußen** (mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, der vormals Kurhessischen Hauptlande und der Herzogthümer Schleswig und Holstein) ferner in **Sachsen, Thüringen, Braunschweig** und **Oldenburg,**

zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

A. An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:		B. An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt:		C. Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
I. Preußen.					*) 1. Die in Spalte 3 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangs-Amte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhranmeldung abzugeben. 2. Wenn die in Spalte 1 bis 4 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung.
1) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Königsberg.					
Pillau				Braunsberg	
Memel				Königsberg	
Tilsit				Gumbinnen	
Schmaleningken					
Eydtkuhnen					
Johannisburg					
Neidenburg					
2) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Danzig.					
Danzig	Neufahrwasser			Elbing	
Thorn	Ottloczyn				
	Gollub				
3) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Posen.					
Podzamcze					
Pogorzelice					
Skalmierzyce					
Strzalkowo				Posen	
4) Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu Stettin.					
Stolpmünde	Danzarten			Stettin	
Rügenwalde					
Colbergermünde					
Swinemünde					
Wolgast					
Stralsund					
Tribsees					
Demmin					
Anclam					
5) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Breslau.					
Landsberg O./S.	Bodzanowitz			Ratibor	
Myslowitz	Ciffau			Breslau	
Neustadt O./S.	Oswiecim			Görlitz	
Mittelwalde	Oesterreich.				
Liebau	Oderberg				

Digitized by Google

A. An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:		B. An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörenden Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt:		C. Im Innern der im Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Klingebeutel Seidenberg				*) Siehe zu Anfang.
6) Provinz Brandenburg.					
a. Specialbezirk von Berlin.					
				Berlin, Hauptsteuer-Amt für ausländische Gegenstände.	
b. Bezirk der Regierung zu Potsdam.					
Gransee	Meyenburg			Wittenberge (Bahnhofs-Zoll-Expedition)	
Warnow	Rheinsberg**)				
Wittenberge	Wittstock				**) Beschränkte Befugniß (für lokalen Ausfuhrverkehr.)
	Wolfshagen***)				
	Straßburg U./M.				***) Beschränkte Befugniß zur Abfertigung von Gebinden bis einschließlich 10 Ctr. Bruttogewicht).
c. Bezirk der Regierung zu Frankfurt a./O. vacat.					
7) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Magdeburg.					
		Langensalza	Treffurt	Magdeburg	
		Nordhausen	Catharinenberg	Halberstadt	
			Hohengandern	Oschersleben	
8) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Cassel.					
		Frankfurt a/M.		Oberlahnstein	
		Biebrich			
9) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Hannover.					
Northorn	Geteloh	Münden		Hannover	

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Leer	Bentheim			Hildesheim	*) Siehe zu Anfang.
Emden	Weener			Celle	
Sebaldsbrück	Norden			Lüneburg	
Geestemünde	Carolinensiel			Münden	
Stade	Brinkum			Osnabrück	
Harburg	Grohn a/T.				
Hitzacker	Burgdamm				
Bremen (vereinsländisch)	Rönnebeck				
	Oiterdamm				
	Lehe				
	Neuhaus a/d. Oste				
	Freiburg				
	Brunshausen				
	Lühe				
	Cranz				
	Hoopte				
	Bleckede				
	Schnackenburg				
10) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Münster.					
Vreden			Herstelle		
			Warburg		
			Arolsen		
			Wildungen		
			Corbach		
			Hallenberg		
11) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Cöln					
Aachen		Neuwied	Wetzlar	Cöln, Haupt-Steueramt für ausl. Geg.	
Cleve		Creuznach	Bingerbrück		
Emmerich				Coblenz	
Kaldenkirchen				Cöln, Hauptsteueramt für inl. Geg.**)	**) Beschränkte Abfertigungs-Befugniß (für Versendungen von künstlichem Rum aus Cöln).
Malmedy					
Saarbrücken					
Wassenberg					
Trier				Rheinberg***)	***) Beschränkte Abfertigungs-Befugniß (für Liqueraussuhren aus Rheinberg).
II. Sachsen.					
Zittau	Reichenberg	Plauen	Hof †)	Löbau	†) Königl. Sächs. Uebergangssteueramt in Bayern.
Schandau	Voitersreuth			Bautzen	

A. An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:		B. An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren sind:		C. Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Pirna				Dresden	*) Siehe zu Anfang.
Marienberg				Meißen	
Annaberg				Riesa	
Eibenstock				Freiberg	
				Chemnitz	
				Glauchau	
				Zwickau	
				Leipzig	
				Grimma	
III. Thüringscher Verein.					
		Koburg	Creuzburg		
			Eisenach		
			Berka a. W.		
			Bacha		
			Geisa		
			Römhild		
			Meiningen		
			Lichtenfels**)		**) Herzogl. Sachsen-Koburgisches Uebergangssteueramt in Bayern.
			Lobenstein		
			Gefell		
IV. Braunschweig					
				Braunschweig	
				Helmstädt	
				Wolfenbüttel	
				Holzminden	
V. Oldenburg.					
Varel	Wahrthurm			Oldenburg	
Brake	Ellenserdammersiel				
Delmenhorst	Hooksiel				
	Fedderwardersiel				
	Großensiel				
	Strohausen				
	Elsfleth				
	Berne				
	im Jahdegebiet				

1117. Betrifft die Ausführung der Verordnung über die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 9. d. Mts.

Zur Ausführung der die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffenden Verordnung vom 9. d. Mts. wird unter Bezugnahme auf den § 21 derselben Folgendes angeordnet:

I. Berechnung der Abgabe.

§ 1. Die Salzabgabe (§ 2 der Verordnung) wird

nach dem Nettogewicht erhoben. Es ist zulässig, das Nettogewicht bei Salz in Säcken durch Abzug einer Normal-Tara von Einem Procent vom Bruttogewicht festzustellen. Dieses darf jedoch nicht geschehen, wenn das Gewicht der Säcke augenscheinlich unter diesem Tarasatze bleibt, oder wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich Nettoverwiegung oder Verwiegung der Tara beantragt.

Bei der Erhebung ist die Bestimmung unter Nr. IX. der dritten Abtheilung des Zolltarifs auch auf inländisches Salz anzuwenden.

II. Kontrole und Abfertigung.

A. Inländisches Salz.

§ 2. Die im § 4 der Verordnung gedachte Nachweisung muß namentlich enthalten:

1) Angabe der vorhandenen Salzquellen oder Bohrlöcher, der zugehörigen Schächte, Stollen, Brunnen ꝛc., auch des Salzgehalts der einzelnen Soolquellen, beziehungsweise der zu versiedenden Soole nach Procenten;

2) die Aufführung sämmtlicher zu dem Werke gehörigen feststehenden Geräthe und Vorrichtungen, als: Soole-Reservoirs, Siede-Pfannen, Soole-Pumpen, Gradirwerke ꝛc.;

3) die Bezeichnung des kubischen Inhalts der einzelnen Siedepfannen;

4) die Angabe der in den Siederäumen vorhandenen zur Aufnahme des aus den Pfannen gezogenen Salzes vor dem Transport nach den Trockenräumen dienenden Vorrichtungen und Gefäße.

Zugleich ist in der Nachweisung darzulegen, in welcher Weise den Vorschriften des § 7 der Verordnung entsprochen ist.

Dieser Nachweisung, welche für die Salzwerke mit der im § 3 der Verordnung vorgeschriebenen Anmeldung verbunden werden kann, muß ein Grundriß des Salzwerks, welcher die sämmtlichen Baulichkeiten, die Lage der vorstehend unter Nr. 2 genannten Geräthe und Vorrichtungen, der Trockenräume und der Lagerungs-Magazine ergiebt, in zweifacher Ausfertigung hinzugefügt werden.

Die im § 4 der Verordnung gedachte Anzeige wegen Veränderungen ist dem Salz-Steuer-Amte zur weiteren Veranlassung und zwar früher als mit der Veränderung begonnen wird, zu übergeben.

§ 3. Die in § 6 der Verordnung gedachte Kontrole wird für jedes Salzwerk durch ein Salz-Steuer-Amt geübt, dessen Funktionen auf Staats- oder unter Staats-Verwaltung stehenden Salzwerken theilweise auch durch Salzwerks-Beamte ausgeübt werden können.

§ 4. Bis auf Weiteres hat jeder Salzwerksbesitzer die im § 7 der Verordnung unter Nr. 1 bis 8 ausgesprochenen Verpflichtungen zu erfüllen. Derselbe ist überdies verpflichtet:

1) das Salz aus den Siederäumen unmittelbar in die Magazine oder in die Trockenräume und ebenso aus diesen unmittelbar in die Magazine zu bringen, mithin die Niederlegung des Salzes in keinem andern Raume zu gestatten;

2) die Kontrole-Beamten von dem Zeitpunkte des Beginns des Transports des Salzes aus dem Trockenraume in das Magazin vorher benachrichtigen zu lassen;

3) die über den Betrieb der Saline (des Salzbergwerks) und das gewonnene Salz zu führenden Bücher dem Salz-Steuer-Amte zur Siegelung und Follirung vorzulegen;

4) die Betriebsgebäude, soweit es die Arbeiten gestatten, verschlossen zu halten, den Eintritt in dieselben aber außer den Steuer-Beamten, den Bergwerksbeamten und solchen Personen, welche das Salzwerk aus technischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Gründen besuchen, nur den auf dem Salzwerke beschäftigten Personen zu gestatten.

§ 5. Den mit der Kontrole beauftragten Beamten sowie deren Vorgesetzten steht zu allen innerhalb der Betriebs-Anstalt belegenen Lokalitäten und Gebäuden, soweit solche nicht lediglich als Wohnräume benutzt werden, der Zutritt jederzeit, also auch außerhalb der Dienststunden frei.

§ 6. In den Wohnungen, welche sich innerhalb der Salzwerks-Lokalitäten und zugehörigen Höfe oder in baulicher Verbindung mit den Salzwerken befinden, darf Salz irgend welcher Art nicht in größeren Mengen als zehn Pfund auf den Kopf der Bewohner aufbewahrt werden.

§ 7. Die Dienststunden der Salz-Steuer-Aemter sind mit thunlichster Rücksicht auf den Salzwerksbetrieb für jedes Salzwerk von der Provinzial-Steuerbehörde besonders festzustellen.

§ 8. Die im § 9 der Verordnung gedachte Anmeldung der Entnahme von Salz aus den Magazinen muß enthalten:

1) die Menge des zu entnehmenden Salzes nach Gewicht, sowie dessen Gattung;

2) die Bezeichnung, sowie die Zahl der Kolli, desgleichen das Einzelgewicht der letzteren, sofern dasselbe ein verschiedenes ist;

3) den Namen des Transportanten;

4) den Bestimmungsort und den Namen des Empfängers;

5) die begehrte Abfertigungsweise;

6) etwaige sonstige Anträge.

Es ist zu dieser Anmeldung das unter I anliegende Muster zu verwenden; für Salzabfälle (§§ 11 und 13) genügt mündliche Anmeldung.

Wird ausnahmsweise die Entnahme von Salz unmittelbar aus den Siede- oder Trockenräumen gewünscht, so bleibt wegen der anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln besondere Bestimmung vorbehalten.

§ 9. Der Hausbedarf der Salzwerksbesitzer, Beamten und Arbeiter an Salz darf nur in längeren, mindestens vierteljährlichen Zeitabschnitten auf besondere schriftliche Anmeldung nach zuvoriger Versteuerung entnommen werden.

§ 10. Das zu entnehmende Salz wird in Gemäßheit der Anträge des Salzwerksbesitzers im Falle der sofortigen Versteuerung des Salzes oder der Em-

Digitized by Google

pfangnahme unter Anschreibung auf Steuer-Kredit, sowie im Falle der Versendung denaturirten Salzes in den freien Verkehr gesetzt und für jeden Transport ein Versendungsschein nach dem anliegenden Muster II ausgestellt, welcher zur Legitimation bei der Abfuhr des Salzes von dem Salzwerke, sowie in dem Salzwerksbezirk (§ 10 Nr. 1 der Verordnung) und im Grenzzollbezirk dient.

Auf Begleitschein I. nach dem anliegenden Muster III wird — unter Kollo-, Wagen- oder Schiffsverschluß — das Salz abgefertigt, welches ausgeführt oder zur Niederlage deklarirt, oder unter der Bedingung demnächstiger Denaturirung beziehungsweise der Verwendung unter steuerlicher Aufsicht ohne Erhebung der Salzabgabe abgelassen werden soll.

Auf Begleitschein II. nach anliegendem Muster IV wird dasjenige Salz abgefertigt, für welches lediglich die Erhebung der festgestellten Abgabe auf ein anderes, dazu befugtes, Amt überwiesen werden soll.

Zur Erledigung von Begleitscheinen über Salz sind die Aemter befugt, denen die Erledigung von Begleitscheinen I beziehungsweise II über zollpflichtige Waaren zusteht; andere Aemter bedürfen hierzu der Genehmigung des Finanzministers. Im Uebrigen greifen für diese Begleitscheine dieselben Bestimmungen Platz, welche für die im Zollverkehr ausgestellten Begleitscheine ertheilt worden sind.

Nachdem die Abfertigung erfolgt ist, muß das Salz sofort von dem Salzwerke und dessen Hofraum entfernt werden. Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß versteuertes oder denaturirtes Salz in Lagerräumen, welche unter Mitverschluß der Steuerverwaltung stehen, getrennt von dem übrigen Salze auf den Salzwerken aufbewahrt wird.

Die Verabfolgung von Soole und Mutterlauge ist schriftlich anzumelden und nach Maßgabe der diesfälligen besonderen Anweisung zu behandeln.

§ 11. Die Wegführung des Salzes von dem Salzwerke ist nur Tagthaft:

1) innerhalb der Dienststunden des Salz-Steuer-Amts;

2) aus den Thoren und auf den Wegen, welche als Ausgangsstraßen durch Tafeln mit geeigneten Inschriften bezeichnet sind.

Ein Gleiches gilt für den Transport von Salz-Abfällen (Schmutz- und Fegesalz, Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm und dergl.), sowie von Soole und Mutterlauge.

Ausnahmsweise dürfen die Salz-Steueraemter das Arbeiten in den Magazinen und die Wegführung des nach entfernten Orten bestimmten Salzes auch außerhalb der Dienststunden gestatten.

§ 12. Der von dem Producenten zu entrichtende Steuerbetrag wird mit dem Schlusse eines jeden Kalendermonats dem Salzwerks-Inhaber bekannt gemacht und ist von diesem binnen drei Tagen nach Empfang der, nach dem anliegenden Muster V aufzustellenden, amtlichen Berechnung bei dem Hauptamte des Bezirks einzuzahlen.

Wird Salz auf Begleitscheine, welche von Fabrikanten oder Salzhändlern oder deren Bevollmächtigten extrahirt werden, verabfolgt, so wird hierdurch der Producent von der Verpflichtung, die Abgabe zu zahlen, entbunden.

Gegen genügende Sicherheit kann nach dem Ermessen der Provinzial-Steuerbehörde ein Kredit von drei bis sechs Monaten denjenigen Producenten und Salzhändlern gewährt werden, welche an Salzabgabe jährlich mindestens 1,000 Thaler (fünfzehnhundert Gulden) entrichten. Auch bleibt dem Ermessen dieser Behörde überlassen, die Einzahlung der Abgabe bei einer anderen Kasse zu gestatten oder anzuordnen.

Die nach § 20 der Verordnung zu erhebende Controlegebühr wird vorerst auf den Betrag von zwei Silbergroschen für den Centner festgesetzt. Außer den Natron-, Sulphat- und Sodafabrikanten sind von dieser Gebühr auch Glasfabrikanten befreit.

§ 13. Salzabfälle (§ 14) berühren zur steuerfreien Abfertigung der vorgeschriebenen Denaturirung nicht, wenn sie sich unzweifelhaft bereits in einem Zustande befinden, in welchem sie in gleichem Grade, wie besonders denaturirtes Salz, für Menschen ungenießbar sind.

§ 14. Die Ausführung der Verordnung wird hinsichtlich der Fabriken, in welchen Salz als Nebenproduct gewonnen wird, für jede Fabrik durch eine besondere Anweisung regulirt.

B. Ausländisches Salz.

§ 15. Die Abfertigung des vom Auslande eingehenden Salzes erfolgt nach den für zollpflichtige Gegenstände überhaupt geltenden Bestimmungen.

Berlin, den 19. August 1867.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

Muster I.

Anmeldung.

Nr..... des Registers über die Versteuerung und Versendung des Kochsalzes.

Nr..... des Registers über die Versendung des denaturirten Salzes.

Unterzeichnetes Salzwerk versendet durch (Fuhrmann, Schiffer, Eisenbahn)

an zu

.....Säcke }
.....Tonnen } gez.

à Ctr. Pfd. (Koch- Stein- Salz denatur.) netto

zusammen Ctr. Pfd. brutto

und beantragt

a. sofortige Versteuerung (Kontirung der Steuer)
1) zu Lasten des Salzwerks,
2) zu Lasten des Salzhändlers N.

b. Abfertigung auf Begleitschein (I.) (II.)

c. Denaturirung.

Saline den ten 18

(Der nicht erforderliche Vermerk ist bei der Ausfüllung des Formulars zu durchstreichen.)

Digitized by Google

Das oben bezeichnete Salz ist in Gegenwart des unterzeichneten Kontrolebeamten

zu netto Ctr. Pfd. verwogen,
mit Pfd. denaturirt
mit Bleien { jeder Sack am Kropfe mit 1 Blei / jede Tonne mit 2 Bleien an den Böden } verschlossen worden

und äußerlich wie folgt bezeichnet:

Saline den ten 18

N. N.
Steuer-Aufseher.

Die Steuer ist mit Thlr. Sgr. Pf. { erhoben / kontirt } u. das Salz mittelst { Versendungsscheins / Begleitscheins } Nr..... von der Saline abgelassen.

Saline den ten 18

N. N.
Steuer-Einnehmer.

Muster II.

Nr.

(Stempel.) Versendungsschein.

Der Fuhrmann Meier aus Holtensen hat heute behufs des Transports nach dem Steinkruge für Gastwirth Pape

10 { Säcke / Tonnen } Salz, gezeichnet G. E. 1—10.
netto 20 Ctr. Pfd. empfangen.

Die Steuer ist { entrichtet / kontirt } mit 40 Thlr. — Sgr. — Pf.

Legitimation für den Grenzbezirk.

Inhaber nimmt den Weg über die nachbenannten Ortschaften

Gegenwärtige Bescheinigung ist zum Ausweise des Transports
im Grenzbezirke nur bis
und außer demselben bis
gültig.

den ten 18
Königliches Salz-Steuer-Amt.
N. N.

Zur Nachricht

Versendungsscheine für denaturirtes Salz werden auf farbigem (rothem) Papier gedruckt.

(Unikat) dessen genaue Uebereinstimmung mit dem (Duplikat) bescheinigt wird.

Muster III.

Nr.....

Königreich (Stempel) Preußen.

Begleitschein I.

über inländisches Salz, für welches die Steuer nicht entrichtet ist.

Ausfertigungsamt: Empfangsamt:

D zu meldete heute dem unterzeichneten Amte an, die nachstehend verzeichnete Salzmenge durch ..... wohnhaft zu.....
an wohnhaft zu versenden zu wollen und soll der Ausgang aus dem Zollvereinsgebiete über das { Steuer- / Zoll- } Amt zu erfolgen.

Salzgattung.	Der Kolli: Zahl und Art der Verpackung.	Der Kolli: Bezeichnung.	Brutto-Gewicht. Ctr.	Brutto-Gewicht. Pfd.	Netto-Gewicht. Ctr.	Netto-Gewicht. Pfd.	Art des angelegten Verschlusses und Anzahl der Bleie.
Salz							

D { übernimmt / übernehmen } aus diesem von verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die obige Salzladung mit gegenwärtigem Begleitscheine bis zum bei dem Amte zu in unverändertem Zustande und mit unverletztem Verschlusse zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für den entsprechenden Betrag der Salzsteuer zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das oben bestimmte Amt bescheinigt sein wird, daß denselben völlig genügt sei.

Für die vorstehend angegebene Verpflichtung ist Sicherheit geleistet.

Unterschrift des Bürgen:

übernehme diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

den ten 186

Unterschrift des Begleitschein-Extrahenten:

den ten 186
Königliches Salz-Steuer-Amt.

(Stempel.)

Vermerke.

Erledigungs-Bescheinigungen.

1) Der Begleitschein ist abgegeben am ten 186 und eingetragen im Begleitschein-Empfangs-Register Blatt Nr.

2) Revisionsbefund
a. im Betreff des Verschlusses:

b. in Bezug auf Gattung und Menge:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

3) Nachweis des Ausgangs (der Denaturirung) der Ausgang (die Denaturirung) ist am ten 186 { Vor- / Nach- } Mittags Uhr erfolgt.

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.

, den ten 186
-Amt.

(Stempel.)

Digitized by Google

(Unikat) dessen genaue Uebereinstimmung mit dem (Duplikat) hierdurch bescheinigt wird.

Muster IV.

Nr.....

Königreich (Stempel.) Preußen.

Begleitschein II.

über inländisches, zur Erhebung der Salzsteuer versendetes Salz.

Ausfertigungsamt: _____ Empfangsamt:

D wohnhaft zu meldete heute dem unterzeichneten Amte die nachstehend verzeichnete Salzmenge zur Versendung durch wohnhaft in an den wohnhaft in

Salzgattung.	Der Kolli: Zahl und Art der Verpackung.	Der Kolli: Bezeichnung.	Brutto-Gewicht. Ctr. Pfd.	Netto-Gewicht. Ctr. Pfd.	Betrag der Salzsteuer. Rthr. Sgr. Pf.

mit dem Antrage an, den oben angegebenen, durch specielle Verwiegung des Salzes hier ermittelten Steuerbetrag mit

bei dem Amte in einzahlen zu lassen.

Gegenwärtiger Begleitschein muß bis zum dem vorgenannten Amte mit der gestundeten Steuersumme eingehändigt werden.

Der gestundete Steuerbetrag ist sichergestellt worden und soll hier eingezogen werden, wenn der Begleitschein bis zum nicht erledigt zurückgekommen ist.

Unterschrift des Bürgen:

übernehme diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

den ten

Unterschrift des Begleitschein-Extrahenten:

den ten 186

Königliches Salz-Steuer-Amt.

(Stempel.)

Vermerke:

Erledigungs-Bescheinigung.

Der Begleitschein ist Blatt Nummer des Begleitschein-Empfangs-Registers eingetragen und sind die Gefälle mit

unter Nummer des Salzsteuer-Hebe-Registers hier gebucht worden.

den ten 186

(Stempel) -Amt.

Muster V.

Nachweisung

der

auf Anmeldung des Salzwerksinhabers zu

im Monate

verabfolgten Salzmengen, für welche die Steuer noch zu entrichten ist.

Des Registers über die Versteuerung und Versendung des Kochsalzes, sowie der Anmeldung. Nr.	Salzmenge Nettogewicht. Ctr. Pfd.	
Summa		Die nebenberechnete Steuer ist gebucht im (Haupt-Journal Nr.) Kredit-Journal Nr. (Haupt-Manual Seite Nr.) Kredit-Manual Seite Nr.
Davon beträgt die Steuer Thlr. Sgr. Pf.		

den ten 186

Königl. Salz-Steuer-Amt.

N. N.

H.-A.-Rendant.

N. N.

H.-A.-Contreleur.

Der unterzeichnete Salzwerksbesitzer erkennt die Richtigkeit der obigen Berechnung hierdurch an und beantragt bei dem Königl. Haupt-Steuer-Amte zu die Anschreibung des obigen Betrages auf Kredit, verpflichtet sich auch, dieses Anerkenntniß, sobald der darin bezeichnete Abgabenbetrag eingezahlt wird, zurückzufordern und haftet dem Staate für die nochmalige Zahlung, wenn er dies Anerkenntniß zurücknehmen unterläßt.

den ten 186

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

1118. Nachdem die Rinderpest in den Königlich Bayerischen und in den Herzoglich Meiningenschen Landen bereits seit längerer Zeit erloschen ist und nachdem auch die Gründe weggefallen sind, welche es nothwendig machten, den Transport des aus den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten kommenden Rindviehs besonderen Beschränkungen zu unterwerfen, werden hierdurch meine die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh aus den bezeichneten Ländern betreffenden Verordnungen vom 8. Mai und 8. Juni cr. außer Kraft gesetzt.

Der Transport des aus dem Osten kommenden Viehes nach und durch Preußen unterliegt indessen, wie hierdurch nachrichtlich bemerkt wird, nach wie vor denjenigen Beschränkungen, welche sich aus der Verordnung vom 27 März 1836 (Gesetzsammlung von 1836 Seite 173) und den auf Grund dieser Verordnung von den Königlichen Regierungen erlassenen Bestimmungen ergeben. Magdeburg, den 23. August 1867

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen:

von Witzleben.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1119. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die beiden auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsanstalten

1) Die Renten-Versicherungs-Anstalt und
2) Die Capital-Versicherungs-Anstalt zu Hannover

von dem Herrn Minister des Innern als zum Geschäftsbetrieb in den Preußischen Staaten berechtigte Versicherungs-Gesellschaften anerkannt worden sind.

Magdeburg, den 22. August 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

1120. Da die Königliche Regierung die Verordnung wegen der Vorkehrungen gegen die Rinderpest, unterm 17. d. Mts. aufgehoben hat, so wird auf dem am Donnerstag, den 19. September dieses Jahres in hiesiger Stadt anstehenden Viehmarkte Rindvieh zugelassen.

Calbe a. M., den 26. August 1867. Der Magistrat.

1121. Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 17. d. Mts. im 34. Stücke des Amtsblattes, die Aufhebung der Beschränkungen des Rindviehhandels betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch auf dem am Mittwoch, dem 4. September d. J. in hiesiger Stadt anstehenden Viehmarkte der Handel mit Rindvieh gestattet ist. Tangermünde, den 26 August 1867.

Die Polizei-Verwaltung.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1122. Patente. Dem expedirenden Secretair und Kalkulator Schaack in Berlin ist unter dem 15. August 1867 ein Patent auf einen Typendruck-Telegraphen in der, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1123. Dem Fleischergesellen Otto Troffin zu Straßburg in Westpreußen ist unter dem 15. August 1867 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Entschleimen von Därmen ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1124. Dem Director Ferdinand Schultz zu Eisenhütte Westphalia bei Lünen a. d. Lippe ist unter dem 15. August 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse zur Herstellung von Façonstücken aus plastischem Material, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1125. Dem Klavierlehrer und Literaten Romanus Baron von Grabow zu Magdeburg ist unter dem 16. August 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Pianoforte's zur Aufhebung der Dämpfung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

1126. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 19. Juni 1866 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Abprägen von Schriftzeichen für die Herstellung von Stereotyp-Platten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Königliche Ober-Post-Direction.

1127. In dem Herzoglich Anhaltischen Orte Hecklingen tritt mit dem 1. September cr. eine Post-Expedition in Wirksamkeit, deren Verwaltung dem Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort Brehmer aus Sandersleben übertragen ist. Die Post-Verbindung erhält Hecklingen durch eine zweimal tägliche Botenpost zwischen Hecklingen und Staßfurth, ½ Meile, welche 1) aus Hecklingen um 4 Uhr 30 Minuten früh zum Anschluß in Staßfurth an den um 5⁴⁵ Uhr früh nach Schönebeck abgehenden Eisenbahnzug, aus Staßfurth um 10 Uhr 30 Minuten Vormittags nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Schönebeck 10 Uhr V. 2) aus Hecklingen um 12 Uhr 45 Minuten Mittags zum Anschluß in Staßfurth an den um 2 Uhr N. nach Schönebeck abgehenden Eisenbahnzug und aus Staßfurth um 6 Uhr 25 Min. Nachm. nach Ankunft des Eisenbahnzugs aus Schönebeck 6 Uhr N. abgefertigt wird.

1128. Die II. Personenpost von Wernigerode nach Halberstadt wird vom 26. August cr. wie folgt abgefaßt werden: Aus Wernigerode 6 Uhr 30 Min. N. in Halberstadt Stadt 9 Uhr N. aus Halberstadt 9 Uhr 10 Min. N. in Halberstadt Bahnhof 9 Uhr 20 Min. N. zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg 10 Uhr N.

1129. Vom 1. September cr. ab wird bei der wöchentlich dreimaligen Personenpost zwischen Gardelegen und Osterburg die Miethe statt, des jetzt benutzten zweisitzigen Courswagens ein viersitziger Postwagen eingestellt werden.

1130. Vom 1. September cr. ab wird die bisherige Botenpost zwischen Burg und Theesen aufgehoben, dagegen zwischen den genannten Orten eine tägliche Kariol-Post in Gang kommen, welche wie folgt courfiren wird: aus Burg um 6³⁰ Uhr B. nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg 5⁴⁴ Uhr B., in Theesen um 8¹⁰ Uhr B., aus Theesen um 7 Uhr N. in Burg um 8¹⁰ Uhr N., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg 9⁴⁰ Abends und nach Berlin 11¹⁰ Uhr Abends.

Digitized by Google

Personal-Chronik:

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

1131. Der bisherige Superintendent der Diöcese Weißenfels, Jürgens, ist zum Superintendenten der Landdiöcese Merseburg ernannt und bestätigt worden.

1132. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wallhausen, in der Diöces Sangerhausen, ist der bisherige Pfarrer zu Dachrieden, Ephorie Mühlhausen, Karl Haun, berufen und von uns bestätigt worden.

1133. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Ostrau in der Diöces Zeitz ist der bisherige Pfarrer in Draschwitz, in derselben Diöces, Johann Andreas Hofmann, berufen und bestätigt worden.

1134. Der Lehrer an der Stadtschule in Stendal Friedrich Wilhelm Kleist ist zum Oberküster an der St. Jacobi-Kirche daselbst ernannt und bestätigt worden.

1135. Durch Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 864 Thlr. 7 Sgr. 5 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Draschwitz in der Diöces Zeitz vacant geworden. Zur Parochie gehören zwei Kirchen und eine Schule.

1136. Durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronate stehende Frühpredigerstelle in Erfurt, mit welcher ein jährliches Einkommen von 87 Thlr. 15 Sgr. und einem Malter Roggen, sowie 6 Thlr. 25 Sgr. Legatgelder verbunden ist, vacant geworden.

1137. Durch Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Gehalte von 26 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. verbundene Nachmittagspredigerstelle in Erfurt vacant geworden.

1138. Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronate stehende, mit einem Jahreseinkommen von 689 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. verbundene Oberpfarrstelle zu Coelleda, in der Diöces Heldrungen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

1139. Durch das erfolgte Ableben des Diaconus Lindstedt ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Jahreseinkommen von ca. 700 Thlr. verbundene evangelische Diaconatstelle zu Sandau vacant geworden. Zu derselben gehören 1 Kirche und 1 Schule.

1140. Durch Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Jahreseinkommen von 664 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Ahlsdorf mit Ziegelrode in der Ephorie Mansfeld vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1141. Der Thierarzt I. Classe Immelmann zu Stendal ist zum Kreisthierarzt des Kreises Stendal ernannt worden.

1142. In der Stadt Oebisfelde ist dem Post-Expedienten Gottfried Wilke die einstweilige Verwaltung der Stelle des Bürgermeisters übertragen.

1143. Die Verwaltung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt über Moeser ist dem Rittergutsbesitzer Fritz von Britzke zu Warchau und die über Bensdorf dem Gutsbesitzer Waßmannsdorf daselbst auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den 6 östlichen Provinzen der Monarchie (Gesetz-Samml. pag. 354) als unbesoldetes Ehrenamt von uns aufgetragen worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

1144. Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Hötensleben mit Offleber-Zollkrug, Barneberg und Völpke mit Etgersleber Zollkrug bestehenden 14. Bezirk des Magdeburgischen Theils des Kreises Neuhaldensleben ist der Cantor Stieger zu Hötensleben und für den aus den Gemeinden Wackersleben und Ohrsleben bestehenden 15. Bezirk des Magdeburgischen Theils im Kreise Neuhaldensleben ist auf die Periode vom 6. d. M. bis dahin 1871 der Heilgehilfe Albert Ziegler zu Ohrsleben, gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1145. Als Schiedsmann für die Stadt Arendsee im Kreise Osterburg ist auf die Periode vom 1. October cr. bis dahin 1871 der bisherige Schiedsmann Bäckermeister Louis Meyer zu Arendsee gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1146. Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Grabau, Lühe, Steglitz, Tryppehna, Wörmlitz, Zeddenick und Ziepel bestehenden 8. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Jerichow I ist auf die Periode vom 3. August cr. bis dahin 1871 der Cantor Joachim Schulenburg zu Wörmlitz gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1147. Der provisorische Küster und Schullehrer Schoenbube zu Mahlpfuhl, Diözes Tangermünde, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1148. Der Cantor und Lehrer Polte zu Stresow, Diöces Burg, ist zum Cantor und Lehrer in Neuenklitsche, Diöces Sandau, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch erledigte Cantor- und Lehrerstelle zu Stresow ist Privatpatronats.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

1149. Die durch die Versetzung des Förster Görke erledigte Forstschutz-Beamten-Stelle in Weferlingen, Oberförsterei Bischofswald ist vom 1. October d. J. ab dem forstversorgungsberechtigten Jäger Buße zu Heteborn unter Ernennung zum Königlichen Förster definitiv verliehen worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

1150. Für die Gemeinde Schierke ist der Revierförster Bernhardt Meißner daselbst als Schiedsmann auf die Zeit vom 1. August d. J. bis 31. Juli 1870 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.
Druck: Paniel'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 36. Den 7. September 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung:

1151. Stück 82. Nr. 6784. Verordnung, betreffend das Medizinalgewicht in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 12. August 1867.

Nr. 6785. Verordnung, betreffend die veränderte Organisation des bisherigen Ober-Appellationsgerichts zu Celle. Vom 17. August 1867.

Nr. 6786. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Berent im Regierungsbezirk Danzig für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schöneck bis zur Pr. Stargardter Kreisgrenze bei Lienfitz in der Richtung auf Pr. Stargardt.

Nr. 6787. Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1867, betreffend die Bestellung eines Provinzial-Steuerdirectors für die Herzogthümer Holstein und Schleswig.

1152. Stück 83. Nr. 6788. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Ausführung einer Eisenbahn von Leipzig nach Zeitz. Vom 30. Juli 1867.

Nr. 6789. Allerhöchster Erlaß vom 19. August 1867, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Jülich im Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 6790. Allerhöchster Erlaß vom 29. August 1867, betreffend die Wahlen zum ersten Hannoverschen Provinziallandtage.

1153. Magdeburg, den 14. August 1867.

In der Nummer 52 des Amtsblatts für das Jahr 1865 ist eine Mittheilung über die bis dahin im Regierungsbezirk Magdeburg chausseemäßig ausgebauten Straßen gemacht, welche in allgemeinen Umrissen die neben den Eisenbahnbauten fortschreitende Vollendung der Kunststraßen im Regierungsbezirk darstellt.

Es ist damals noch vorbehalten worden, diejenigen Summen zusammenstellen zu lassen, welche für den Neubau von Chausseen von den Kreisen, Gemeinden, resp. den einen Gemeindebezirk bildenden Rittergütern und von Privaten aufgewendet waren, und nachdem diese Zusammenstellung aus amtlichen Quellen gemacht worden, hat sich nachstehendes Resultat ergeben:

Es sind bis zum Schlusse des Jahres 1865 aufgebracht worden:

1) Im Kreise Aschersleben für den Ausbau von 20,245 Ruthen Chausseen:

a. Aus Kreismitteln	95,961	Thlr.	15	Sgr.	— Pf.
b. Von den Gemeinden	94,523	„	29	„	6 „
c. Von Privaten	27,211	„	24	„	2 „
In Summa	217,697	Thlr.	8	Sgr.	8 Pf.

2) Im Kreise Calbe für den Ausbau von 13,880,4 Ruthen Chausseen:

a. Aus Kreismitteln	250,250	Thlr.	26	Sgr.	11 Pf.
b. Von den Gemeinden	5,507	„	3	„	2 „
c. Von Privaten	—	„	—	„	— „
In Summa	255,758	Thlr.	—	Sgr.	1 Pf.

3) Im Kreise Gardelegen für den Ausbau von 10,913,2 Ruthen Chausseen:

a. Aus Kreismitteln	44,594	Thlr.	20	Sgr.	6 Pf.
b. Von den Gemeinden	15,782	„	23	„	— „
c. Von Privaten	15,581	„	19	„	2 „
In Summa	75,959	Thlr.	2	Sgr.	8 Pf.

4) Im Kreise Halberstadt für den Ausbau von 15,234,4 Ruthen Chausseen:

a. Aus Kreismitteln	38,055	Thlr.	13	Sgr.	9 Pf.
b. Von den Gemeinden	108,050	„	20	„	3 „
c. Von Privaten	2,373	„	18	„	10 „
In Summa	148,479	Thlr.	22	Sgr.	10 Pf.

5) Im Kreise Jerichow I für den Ausbau von 34,285 Ruthen Chausseen:

a. Aus Kreismitteln	210,059	Thlr.	—	Sgr.	— Pf.
b. Von den Gemeinden	7,300	„	—	„	— „
c. Von Privaten	13,016	„	—	„	— „
In Summa	230,375	Thlr.	—	Sgr.	— Pf.

6) Im Kreise Jerichow II für den Ausbau von 500 Ruthen Chausseen:

a. Aus Kreismitteln	—	Thlr.	—	Sgr.	— Pf.
b. Von den Gemeinden	691	„	20	„	— „
c. Von Privaten	2,233	„	17	„	6 „
In Summa	2,925	Thlr.	7	Sgr.	6 Pf.

7) Im Kreise Magdeburg für den Ausbau von 1,122 Ruthen Chausseen:

a. Aus Kreismitteln	—	Thlr.	—	Sgr.	— Pf.
b. Von den Gemeinden	16,654	„	7	„	5 „
c. Von Privaten	4,440	„	—	„	— „
In Summa	21,094	Thlr.	7	Sgr.	5 Pf.

8) Im Kreise Neuhaldensleben für den Ausbau von 45,394,4 Ruthen Chausseen:

a. Aus Kreismitteln.... 197,317 Thlr. 8 Sgr. — Pf.
b. Von den Gemeinden 264,354 „ 3 „ 7 „
c. Von Privaten..... 75,135 „ 17 „ 11 „
In Summa..... 536,806 Thlr. 29 „ 6 „

9) Im Kreise Oschersleben für den Ausbau von 25,620 Ruthen Chausseen:
a. Aus Kreismitteln.... — Thlr. — Sgr. — Pf.
b. Von den Gemeinden 207,827 „ 24 „ 8 „
c. Von Privaten..... 32,104 „ 14 „ — „
In Summa..... 239,932 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf.

10) Im Kreise Osterburg für den Ausbau von 5,080,— Ruthen Chausseen:
a. Aus Kreismitteln.... 36,585 Thlr. 14 Sgr. — Pf.
b. Von den Gemeinden 6,028 „ 15 „ 5 „
c. Von Privaten..... — „ — „ — „
In Summa..... 42,613 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf.

11) Im Kreise Salzwedel für den Ausbau von 28,525 Ruthen Chausseen:
a. Aus Kreismitteln.... 193,160 Thlr. 15 Sgr. — Pf.
b. Von den Gemeinden 11,445 „ — „ — „
c. Von Privaten..... 17,660 „ 15 „ — „
In Summa..... 222,266 Thlr. — Sgr. — Pf.

12) Im Kreise Stendal für den Ausbau von 17,700 Ruthen Chausseen:
a. Aus Kreismitteln.... 134,354 Thlr. — Sgr. — Pf.
b. Von den Gemeinden — „ — „ — „
c. Von Privaten..... — „ — „ — „
In Summa..... 134,354 Thlr. — Sgr. — Pf.

13) Im Kreise Wanzleben für den Ausbau von 17,389 Ruthen Chausseen:
a. Aus Kreismitteln.... 209,890 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf.
b. Von den Gemeinden 11,523 „ 17 „ 2 „
c. Von Privaten..... 9,252 „ 17 „ 2 „
In Summa..... 230,666 Thlr. 6 Sgr. 11 „

14) Im Kreise Wolmirstedt für den Ausbau von 9,918 Ruthen Chausseen:
a. Aus Kreismitteln.... 111,828 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf.
b. Von den Gemeinden 10,187 „ — „ — „
c. Von Privaten..... — „ — „ — „
In Summa..... 122,015 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf.

15) In der Grafschaft Wernigerode für den Ausbau von 16,369 Ruthen Chausseen:
Von der Gräflichen Kammer..... 57,652 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf.
Von den einzelnen Gemeinden..... 42,386 „ 29 „ 8 „
In Summa..... 100,039 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf.

Im Ganzen sind hiernach im Regierungsbezirk Magdeburg vom Jahre 1845 bis zum Schluß des Jahres 1865 und zwar hauptsächlich während der letzten funfzehn Jahre dieses Zeitabschnittes von den Kreisen, Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken: 262,176,— Ruthen oder 131,— Meilen Chausseen neu gebaut und dazu von ihnen 2,580,983 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf. verwendet worden. Rechnet man hierzu noch die während dieser Zeit den Kreisen ꝛc. bewilligten Staats-Prämien, so ergiebt sich die bedeutende Summe von über 3½ Million Thaler, die allein zur Herstellung chaussirter Wege im hiesigen Regierungsbezirk verausgabt worden ist. Trotzdem ist auf diesem Gebiet noch viel zu schaffen übrig geblieben und es muß anerkannt werden, daß, wo sich in dieser Beziehung ein dringendes Bedürfniß kund giebt, es auch nicht an Opferbereitschaft fehlt, demselben nach Kräften abzuhelfen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1154. Betrifft den neuen Lehrcursus auf der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt.

Auf der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt, die vorzugsweise für **Bauhandwerker, Maschinenbauer, Chemiker** und auch für **Landwirthe** bestimmt ist, beginnt am 1. October cr. ein neuer zweijähriger Lehrcursus.

Die Gegenstände des Unterrichts betreffen:

In der ersten Classe: Mathematik, Mechanik, practisches Rechnen, Physik, chemische Technologie, Mineralogie, Maschinenlehre, Bauconstructionslehre, bauliche Kunstformen, Architectur-, Maschinen-, und Freihandzeichnen, Modelliren in Thon und Wachs, practische Uebungen im chemischen Laboratorium, deutsche Aufsätze.

In der zweiten Classe: Mathematik, practisches Rechnen, Physik, Chemie, Mineralogie, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen, Projections- und Schattenlehre, deutsche Aufsätze.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres wird eine Entlassungsprüfung abgehalten, deren Zweck ist:

1) auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Ausbildung erlangt hat, der erforderlich ist, um sich mit Erfolg der gewerblichen Laufbahn widmen zu können;

2) den Schulen und ihren Zöglingen in den Forderungen des Prüfungs-Reglements ein erreichbares würdiges Ziel hinzustellen, nach welchem das gemeinsame Streben gerichtet sein muß;

3) den mit dem Zeugniß der Reife zu entlassenden Zöglingen die Befugniß zur Aufnahme in die Königl. Gewerbe-Akademie zu Berlin, insofern den übrigen Anforderungen Genüge geleistet wird, zuzuschern.

Diejenigen jungen Leute welche bei einer Provinzial-Gewerbeschule das Zeugniß der Reife erlangt haben, werden zum einjährigen Militairdienst zugelassen, wenn sie eine Bescheinigung von der Direction der Königlichen Gewerbe-Akademie zu Berlin beibringen, daß sie zur Aufnahme in die Königliche Gewerbe-Akademie sür einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.

Die Gesuche um Notirung sind unter Beifügung des Zeugnisses der Reife an den Director der Königl. Gewerbe-Akademie zu richten und müssen genau enthalten: den Termin des Eintritts und das Fach, welchem sie sich widmen wollen (Mechaniker, Chemiker, Schiffbauer).

Wir bemerken weiter, daß Zöglinge der Provinzial-

Gewerbeschule, welche bei ihrem Abgange das Zeugniß der Reife erhalten haben, von dem mündlichen Theile der Meisterprüfung in dem Bauhandwerke:

der Zimmerleute,
der Maurer,
der Steinhauer (Steinmetzen),
der Schiefer- oder Ziegeldecker,
der Mühlenbauer,
der Brunnenbauer,

entbunden sind.

Die Zulassung zur Meisterprüfung, welche bei sämmtlichen Handwerkern von der Erfüllung der Bedingung abhängig ist, daß seit der Entlassung aus dem Lehrlingsverhältnisse ein Zeitraum von mindestens 3 Jahren verflossen sein muß, kann ausnahmsweise schon nach Ablauf eines Jahres gestattet werden, wenn der Geselle durch den Besuch einer Provinzial-Gewerbeschule Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Auch die Gesellenprüfung kann in ähnlichen Fällen schon nach Ablauf einer einjährigen Lehrlingszeit geschehen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen bei dem Director Crampe. Der Aufzunehmende muß mindestens 14 Jahr alt sein, und hat nachzuweisen, daß er ein ihm vorgetragenes Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wiederzugeben im Stande sei und daß er Uebung im practischen Rechnen besitze.

Außerdem hat er folgende Zeugnisse einzureichen:

1) das Zeugniß der früher besuchten Schule;
2) die Zeugnisse über practische Ausbildung und Führung während derselben;
3) ein Sittenzeugniß der Ortsbehörde.

Magdeburg, den 29. Juli 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1155. Nachdem der Herr Minister des Innern der in Karlsruhe domicilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden durch Rescript vom 21. Juni cr. die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten ertheilt hat, werden in der Beilage die Concession und die Statuten der Gesellschaft hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Unter Bezugnahme auf die 5. Bedingung der Concession bemerken wir, daß alle statutenmäßig zu erlassenden öffentlichen Aufforderungen, Bekanntmachungen und Einladungen der Gesellschaft durch den Königlichen Preußischen Staatsanzeiger und die Berliner Börsenzeitung werden veröffentlicht werden.

Magdeburg, den 29. August 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1156. In der Stadt Neuhaldensleben wird der am 26. d. Mts. ausgefallene Rindviehmarkt am 24. September d. J. abgehalten werden.

Magdeburg, den 5. September 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

1157. Unter Bezugnahme auf die Verordnung Königlicher Regierung vom 17. d. Mts., die Aufhebung der Beschränkung des Rindviehhandels betreffend, wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch auf den 30. d. Mts. fallenden hiesigen Markt der Handel mit Rindvieh gestattet ist.

Cloetze, den 2. September 1867.

Die Polizei-Verwaltung.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1158. Patent. Den Herren Franz Wilhelm Eduard Blaß und Carl Joseph Cremer zu Barop ist unter dem 29. August 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Trommel-Austrage-Vorrichtung zur Theilung von Mineralien, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

1159. Die Dienststunden für die Posterpeditionen in Mägdesprung für die Annahme und Ausgabe von Post-Sachen sind wie folgt festgesetzt worden: im Sommer von 7 Uhr früh bis 12 Uhr Mittags, im Winter von 8 Uhr früh bis 12 Uhr Mittags, und zu allen Jahreszeiten von 3½ Uhr Nachmittags bis 7½ Uhr Abends. An den Sonntagen von 9 Uhr Vorm. bis 5 Uhr Nachm. und an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, von 9 Uhr bis 11 Vormittags und von 3½ bis 4 Uhr Nachmittags findet keine Annahme und Ausgabe von Postsachen statt, sondern bleibt das Büreau geschlossen gehalten.

1160. Bei der Personenpost zwischen Calbe a. M. und Gardelegen sind die Entfernungen der Anhaltepunkte von und nach den Endstationen nach amtlichen Ermittelungen wie folgt festgesetzt worden: Neuendorf a. D. ¼ Meile von Calbe, 2 Meilen von Gardelegen, Kremkau ¾ Meile von Calbe, 1¾ Meilen von Gardelegen, Kahnstieg 1 Meile von Calbe, 1½ Meile von Gardelegen, Algenstedt 1½ Meile von Calbe, 1½ Meile von Gardelegen, Hemstedt 1½ Meile von Calbe, ¾ Meile von Gardelegen. Die ganze Entfernung auf der Poststraße von Calbe a. M. nach Gardelegen beträgt mithin 2½ Meile. Hiernach kommt vom 3. September cr. ab das Personengeld zur Erhebung.

1161. Bei der Personenpost zwischen Gardelegen und Stendal sind die Entfernungen der Personen-Aufnahmestellen auf der Strecke zwischen Gardelegen und Bismark nach amtlichen Ermittelungen wie folgt festgesetzt worden: Hemstedt ¾ Meilen von Gardelegen, 2½ Meilen von Bismark, Algenstedt 1½ Meilen von Gardelegen, 1¾ Meilen von Bismark, Kahnstieg 1½ Meilen von Gardelegen, 1½ Meilen von Bismark, Kremkau 1¾ Meilen von Gardelegen, 1½ Meilen von Bismark, Neuendorf 2 Meilen von Gardelegen, 1 Meile von Bismark, Karlz

2¼ Meilen von Gardelegen, ¾ Meilen von Bismark, Poritz 2¼ Meilen von Gardelegen, ¾ Meile von Bismark. Hiernach kommt vom 3. September ab das Personengeld zur Erhebung.

1162. Mit dem 16. September cr. wird die tägliche Botenpost zwischen Milow und Rathenow aufgehoben und dagegen zwischen diesen Orten eine tägliche Kariolpost in Gang gesetzt werden, deren Abfertigung aus Rathenow um 5²⁰ Uhr früh, aus Milow um 8²⁰ Uhr Abends erfolgt. Die Beförderungsfrist der vorgedachten Post ist auf 1 Stunde 30 Minuten festgesetzt.

1163. Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

Das Wintersemester beginnt am 15. October d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Düngerlehre: Director Dr. Haristein Allgemeine Thierproductionslehre. Literatur der Landwirthschaft. Landwirthschaftliche Buchführung und Berechnungen: Administrator Dr. Freitag. Bewässerung und Entwässerung der Felder und Wiesen. Das Fleischschaf, seine Aufzucht und Ernährung: Dr. Thiel. Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation. Jagd- und Fischereiwesen: Oberförster-Candidat Borggreve. Unorganische Experimental-Chemie. Chemie der Ackerkrume. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Practicum: Professor Dr. Freytag. Experimental-Physik. Physikalisches Practicum: Professor Dr. Müllner. Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Professor Dr. Körnecke. Mineralogie und Geognosie: Dr. Andrae. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Professor Dr. Troschel. Volkswirthschaftslehre: Dr. Held. Staatsrecht für Landwirthe: Professor Dr. Schröder. Landwirthschaftliche Baukunde. Landwirthschaftliche Mechanik. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen ꝛc.): Baumeister Schubert. Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen aus den Gebieten der Naturwissenschaften, der Rechts- und Staatswissenschaften, der Geschichte und Philosophie zu hören. Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im August 1867.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie.

Geheimer Regierungsrath **Dr. Hartstein.**

1164. Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Wintersemester 1867—68 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1. Prof. Dr. Thaer: a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Dienstags und Freitags von 5—6 Uhr — publice. b. Specielle landwirthschaftliche Thierproduction: Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr — privatim. c. Colloquien über Gegenstände aus der Praxis des Ackerbaues: Freitags von 4—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 2. Professor Dr. Eichhorn: a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. b. die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags, von 10—11 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 3. Prof. Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit der Lehre von den Pflanzenkrankheiten: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitäts-Gebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 4. Professor Dr. Karsten: Demonstrationen über ausgewählte Themata der Pflanzenphysiologie, verbunden mit praktischen Uebungen im Gebrauche des Mikroskopes: täglich von 10—12 Uhr — publice. Lehrsaal im physiologischen Institute, Cantianstraße 4. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 5. Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten; Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr. — publice. Lehrsaal im Universitäts-Gebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 6. Prof. Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr. — privatim. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 7. Dr. Spinola: Ueber die Krankheiten der Hausthiere: Montags, Mittwochs und Freitags von 12—1 Uhr — publice. — Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 8. Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 9. Dr. Stahlschmidt: Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Donnerstags von 9—11 Uhr — publice. Lehrsaal im

Digitized by Google

Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 10. Stadtgerichtsrath Keyßner. Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags und Sonnabends von 12—1 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Institus-Quästur. 11. Garten-Inspector Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Institus-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag.	Dienstag.	Mittw.	Donnerst.	Freitag.	Sonnab.
9—10		Gens-acker	Eich-horn	Stahl-schmidt	Gens-acker	Eich-horn
10—11	Eich-horn	Eich-horn	Eich-horn	Stahl-schmidt	Eich-horn	Eich-horn
11—12	Eich-horn	Eich-horn	Eich-horn	Eich-horn	Eich-horn	Eich-horn
10—12	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten
12—1	Spi-nola	Keyß-ner	Spi-nola		Spi-nola	Keyß-ner
3—4			Müller			Müller
4—5	Thaer	Thaer	Bouché	Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Thaer	Bouché	Koch	Thaer	Manger
6—7	Koch			Koch		

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchem der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie. Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 15. October 1867. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen.

Die Institus-Quästur befindet sich im Central-Büreau des königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße Nr. 26.

Das Kuratorium.

(gez.) Wehrmann. Lüdersdorff. Olshausen.

Personal-Chronik.

Königliches Regierungs-Präsidium.

1165. Für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Oebisfelde ist von uns in Uebereinstimmung mit der Königl. Ober-Staats-Anwaltschaft in Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Wesche der interimistische Bürgermeister Wille zu Oebisfelde vom 1. September d. Js. ab, zum Polizei-Anwalt ernannt worden.

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

1166. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bleckendorf, in der Diöces Egeln, ist dem bisherigen Pfarrer in Sudenburg, Diöces Magdeburg, Carl Hirschberg verliehen worden.

1167. Zu der erledigten evangelischen Diaconats-Stelle in Eckartsberga mit dem Pfarramte zu Niederholzhausen, in der Diöces Eckartsberga, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Max August Otto Weber berufen, resp. ernannt und bestätigt worden.

1168. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hackpfüffel, in der Diöces Sangerhausen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Traugott Paul Eger berufen und bestätigt worden.

1169. Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Prettin, in der Diöces Prettin, ist dem bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Emil Theodor Elschner verliehen worden.

1170. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Buckau, in der Diöces Herzberg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Albrecht Rudolf Müller verliehen worden.

1171. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Ossig in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Friedrich August Homuth verliehen worden.

1172. Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 388 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf. verbundene Diaconatstelle zu Laucha, in der Ephorie Freyburg, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1173. In der Stadt Salzwedel ist der bisherige zweite Bürgermeister (Beigeordnete) Stadtälteste Schwenecke auf eine neue sechsjährige Amtsperiode vom 1. Juli l. Js. ab gerechnet zum zweiten Bürgermeister (Beigeordneten) und auf eine neue zwölfjährige Amtsperiode vom 5. Juni l. Js. ab gerechnet zum besoldeten Rathmann wieder gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

1174. In der Stadt Buckau ist der Kaufmann Gustav Niemann zum unbesoldeten Rathmann bis zum 29. December 1871 an Stelle des durch seinen Verzug von dort aus dem Amte geschiedenen bisherigen Rathmanns Heinemann gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

1175. Der ehemalige Hauthoist-Sergeant Emil John ist vom 1. August cr. ab als erster Kanzlei-Assistent bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Directorium angenommen worden.

1176. Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Eimersleben, Bregenstedt und Hörsingen bestehenden 2. Bezirk des Magdeburgischen Theils im Kreise Neu-

Digitized by Google

haldensleben ist auf die Periode vom 10. August cr. ab bis dahin 1871 der Kossath Heinrich Wöhlbier gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1177. Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Klein-Santersleben, Groß-Santersleben, Schakensleben und Groß-Rottmersleben bestehenden 7. Bezirk des Magdeburgischen Theils des Kreises Neuhaldensleben ist auf die Periode vom 10. August cr. bis dahin 1871 der Ackermann Christian Koch zu Schakensleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1178. Der Lehrer Schulz zu Langenbogen ist zum dritten Lehrer an der Neustädter Knabenschule zu Quedlinburg ernannt.

1179. Der Lehrer Kuhlgatz ist zum ersten und der Lehrer Kamieth zu Torgau zum zweiten Lehrer an der Knabenschule zu Arendsee ernannt worden.

1180. Der provisorische Küster und Schullehrer Schulz zu Steinfeld, Diöces Stendal, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1181. Der provisorische Küster und Schullehrer Schulz zu Lückstedt, Diöces Seehausen i. Altm., ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1182. Der Schulamtscandidat Kienbaum ist zum Cantor und Lehrer in Lühe, Diöces Moeckern, provisorisch bestellt worden.

1183. Der Lehrer Bünning zu Tornau, Diöces Stendal, ist zum dritten Lehrer in Samswegen, Diöces Wolmirstedt, provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle in Tornau ist Königl. Patronats.

1184. Der Lehrer Holber ist zum Cantor und zweiten Knabenlehrer zu Seehausen i. Altm. ernannt worden. Die dadurch erledigte erste Lehrerstelle an der Volkstöchterschule zu Seehausen i. Altm. besetzt der Magistrat.

1185. Der Lehrer Doeffelmann ist zum Cantor und ersten Lehrer an der Schule in der Bernburger Vorstadt Calbe a. S. ernannt worden. Die dadurch erledigte zweite Lehrerstelle an der gedachten Schule wird durch uns besetzt.

1186. Der Lehrer Stolberg ist zum Cantor und ersten Lehrer in Klein-Wanzleben, Diöces Seehausen b. Magdeb., ernannt worden. Die dadurch erledigte 2. Lehrerstelle in Klein-Wanzleben wird durch uns besetzt.

1187. Die 4. Lehrerstelle an der Schule zu Thale, Diöcese Quedlinburg, wird zu Michaelis erledigt. Bewerbungen um dieselbe sind bei dem Ortsgeistlichen, welchem nebst dem Gemeinde-Vorstande die Präsentation überlassen ist, einzureichen.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

1188. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Mitpächter der Domaine St. Johann, Oberamtmann Lunde zu Halberstadt, den Character als Amtsrath zu verleihen. Den Domainen-Pächtern Herrmann Meyer zu Hans Groeningen, Carl Gödecke zu Drieleben und Albert Strauß zu Ampfurt ist der Character als Königlicher Ober-Amtmann verliehen worden.

1189. Der Förster Gorges zu Hödingen in der Oberförsterei Bischofswald tritt vom 1. October d. J. in den Ruhestand und es ist ihm von dem Herrn Finanz-Minister mittels Reskripts vom 17. August der Character als Hegemeister verliehen worden. Die hierdurch erledigte Forstschutz-Beamten-Stelle ist dem Förster Göbke, bisher zu Weferlingen in derselben Oberförsterei verliehen worden.

1190. Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg im Monat August 1867.

A. Bei dem Appellationsgerichte. Der Appellationsgerichts-Vice-Präsident Ebert ist zum Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts in Kiel ernannt. B. Bei den Gerichten I. Instanz. Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Schufft in Burg ist als Büreau-Assistent an das Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg mit der Funktion bei der Deputation zu Wolmirstedt versetzt. Der Büreau-Diätar Schneidewind zu Burg ist zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt. Der Stadt- und Kreisgerichts-Kanzlist, Kanzlei-Sekretair Friedrich zu Magdeburg ist am 29. August cr. gestorben.

1191. Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat August 1867.

Der Kreisrichter Forberg und der Büreau- und Kanzlei-Diätarius Hoffmeister hier sind gestorben. Der Kreisrichter Danner in Dingelstädt ist zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte in Mühlhausen und zugleich zum Notar im diesseitigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mühlhausen und der Rechtsanwalt und Notar Dr. Bohlmann in Osterwieck zum Rechtsanwalt bei dem Königlichen Ober-Appellationsgerichte in Berlin ernannt. Der Appellationsgerichts-Referendar Graf von Schwerin hier ist behufs seines Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen. Der Büreau-Diätarius und Aktuarius Hentscher hier ist zum Büreau-Assistenten bei dem Appellationsgerichte ernannt, und dem Büreau-Diätarius Aktuar Schütze hier eine Stelle als Büreaugehülfe bei demselben verliehen. Der Feldwebel Luhe hier ist als Gefängniß-Ober-Aufseher bei dem hiesigen Kreisgerichte angestellt.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

1192. Der Mehlhändler Ernst Mehle in Röschenrode ist als Schiedsmann für den Bezirk Röschenrode und Schloß Wernigerode auf die Zeit vom 1. September d. J. bis 31. August 1870 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Conzession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten

für die

Allgemeine Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe.

Der unter der Firma: **„Allgemeine Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden"** in Karlsruhe domizilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaft wird die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 28. Mai 1864 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Conzession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

Diese Bedingung gilt auch für den ganzen Inhalt der Nro. 1 im §. 51 der Statuten.

2) Die Veröffentlichung der Conzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Anstalt Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Anstalt.

3) Die Anstalt hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Anstalt eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Preußischen Staatsanzeiger auf Kosten der Anstalt bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Anstalt oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen pp. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Anstalt mit den Inländern abzuschließen.

Die Anstalt hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Vertragsurkunde ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Alle statutengemäß zu erlassenden öffentlichen Aufforderungen, Bekanntmachungen und Einladungen, insbesondere die im §. 54 und §. 60 alin. 3 der Statuten vorgesehenen, sind auch durch zwei Preußische Zeitungen zu veröffentlichen, welche nach Anhörung der Anstalt und mit dem Vorbehalte der jederzeitigen Aenderung von der Preußischen Staatsregierung bestimmt werden.

6) Eine Erhöhung des im §. 12 der Statuten auf vier Prozent festgesetzten Zinsfußes für Berechnung der statutenmäßigen Leistungen und

7) Die nach §. 15 alin. 4 zulässige Aufnahme von Vertragsarten in den Geschäftsbetrieb, welche in dem Statute nicht genannt sind, sind von der Zustimmung der Preußischen Staatsregierung abhängig.

8) Die nach Nr. 3 des §. 37 der Statuten zulässige Anlegung der Gesellschaftsgelder in anderen als deutschen Staatspapieren darf nur in solchen Fällen erfolgen, wo die Erlangung der Conzession zum Geschäftsbetriebe in einem außerdeutschen Staate von Hinterlegung einer Caution abhängig gemacht wird. In solchen Fällen dürfen aber von der Anstalt nur Staatspapiere des betreffenden Staates, resp. Papiere mit Zinsgarantie desselben bis zum Betrage der verlangten Caution erworben werden.

Digitized by Google

9) Bei Aufstellung der Bilanz müssen sämmtliche Werthpapiere nach ihrem Courswerthe am Tage der Bilanz-Aufstellung in Rechnung gestellt werden.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 6. März 1866. (L. S.) Der Minister des Innern. Im Auftrage. gez. **Sulzer.**

Von dem Herrn Minister des Innern genehmigter Auszug aus den

Statuten

der allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe.

Beschlossen in der außerordentlichen Generalversammlung vom 29. Oktober 1863 und genehmigt durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden aus Großherzoglichem Staats-Ministerium d. d. Karlsruhe vom 28. Mai 1864, Nro. 455—456.

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Grundbestimmungen.

§. 1. Die allgemeine Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden ist eine auf Gegenseitigkeit gegründete ewige Gesellschaft, welche den Zweck hat, gegen Einlagen Renten oder nach einem Zeitablauf Kapitalien zu gewähren.

§. 2. Sie hat ihren Wohnsitz in der Stadt Karlsruhe.

§. 3. Die Grundsätze des §. 9 des badischen II. Constitutionsediktes finden auf sie, als eine ewige Gesellschaft Anwendung. Ihr Errungenschaftsvermögen ist jedoch im Falle der Auflösung nicht herrenlos, sondern wie Stiftungsgut zu behandeln.

§. 4. Sie kann sich übrigens nicht auflösen, ohne, soweit ihr Vermögen reicht, für die Sicherstellung ihrer übernommenen Leistungen Vorkehr getroffen zu haben.

§. 5. Nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit gewährleisten die Mitglieder in ihrer Gesammtheit sich gegenseitig ihre Ansprüche aus den abgeschlossenen Verträgen und theilen allen Gewinn und Verlust aus Geschäften der Anstalt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Statuten.

§. 6. Der Einzelne schließt seinen Vertrag auf Renten- oder Kapitalzahlung mit der Gesammtheit aller Mitglieder.

§. 7. Jedermann ohne Unterschied der Religion, des Standes, Wohnorts, Alters und Geschlechts kann Mitglied der Anstalt werden.

§. 8. Durch welche Einlagen man der Anstalt gegenüber nicht nur ein vertragsmäßiges Recht zum Bezug der zugesagten Rente oder des zugesagten Kapitals erwirbt, sondern zugleich auch Mitglied der Anstalt wird, ist in den folgenden Bestimmungen über die einzelnen Vertragsarten festgesetzt.

§. 9. Der Eintritt in die Anstalt kann zu jeder Zeit im Jahre stattfinden.

§. 10. Bei allen Verträgen, welche die Rechte eines Mitgliedes geben, wird bei Berechnung der Leistung und Gegenleistung mit Berücksichtigung der zu erwartenden Sterblichkeit angenommen, daß sich der Werth der Leistung und Gegenleistung im Ganzen gleich ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 139, 221, 342.

§. 11. Die diesen Berechnungen zu Grunde gelegten Sterblichkeitstabellen (§§. 222 und 344) können vom Verwaltungsrath und Ausschuß jederzeit berichtigt werden.

Die Berichtigung bleibt jedoch ohne Einfluß auf die bereits abgeschlossenen Verträge.

§. 12. Der Normalzinsfuß der Anstalt für Berechnung ihrer statutengemäßen Leistungen besteht in vier vom Hundert. — Dieser Zinsfuß kann durch den Verwaltungsrath und Ausschuß erhöht oder herabgesetzt werden, wenn nach dem Stande des Zinsfußes im Allgemeinen ersteres zulässig, letzteres geboten erscheint.

Auf bereits abgeschlossene Verträge bleibt eine solche Aenderung ohne Rückwirkung.

§. 13. Der Münzfuß der Anstalt für alle ihre Geschäftszweige ist der im Großherzogthum allgemeine, mithin dermalen der 52½ Guldenfuß.

§. 14. Die Verträge, welche die Anstalt in Gemäßheit ihres Zweckes (§. 1) abschließt, sind:

A. solche, wonach sie sich gegen Einlagen verbindlich macht, Renten oder nach einem Zeitlauf Kapitalien unter der Voraussetzung zu bezahlen, daß eine bestimmte Person zu einer bestimmten Zeit noch **lebt (Versorgungsverträge)**.

In Folge solcher Verträge gibt sie:

I. **nach den Rechnungsergebnissen wachsende Leibrenten**; (§§. 101—206)

II. **sofort beginnende einfache Leibrenten** und zwar:
1. für eine einzelne Person, (§§. 247—252) — 2. für zwei verbundene Personen, (§§. 253—260) — 3. mit beschränkter Zeitdauer; (§§. 261—265)

III. **aufgeschobene Leibrenten und zwar**:
1. zahlbar bis zum Tode einer bestimmten Person — Pensionen, (§§. 266—275) — 2. für verbundene Personen, (§§. 276—285) — 3. aufgeschobene Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer — Studien- und Lehrgelder; (§§. 286—291)

IV. **in Voraus bestimmten Beträgen wachsende Leibrenten**; (§§. 292—297)

V. **aufgeschobene Kapitalien, zahlbar zu einer fest bestimmten Zeit**; (§§. 298—307)

VI. **aufgeschobene Kapitalien, zahlbar nach Ablauf eines im Voraus festgesetzten Jahres, wenn zwei verbundene Personen noch leben oder wenn der Versorger allein vorher gestorben ist — Aussteuerversicherungsverträge** (§§. 308—317).

Diese Verträge sind ferner:

B. solche, wonach die Anstalt sich gegen Einlagen verbindlich macht, Kapitalien oder Renten beim Ableben einer bestimmten Person zu bezahlen **(Lebensversicherungsverträge)**.

Die Kapitalien und Renten sind:

I. **aufgeschobene Kapitalien** und zwar:
1. zahlbar beim Tode des Versicherten — einfache Lebensversicherung, (§§. 383—398) — 2. zahlbar bei dem Tode des von zwei Versicherten zuletzt Sterbenden, (§§. 399—406) — 3. zahlbar bei dem Tode des von zwei Versicherten zuerst Sterbenden, (§§. 407—414) — 4. zahlbar bei dem Tode des Versicherten, wenn er innerhalb einer bestimmten Zeit erfolgt — kurze Lebensversicherung, (§§. 415—422) — 5. zahlbar an einem im Voraus festgesetzten Zeitpunkte oder bei dem Tode des Versicherten, wenn er früher stirbt — abgekürzte Lebensversicherung, (§§. 423—430) — 6. zahlbar bei dem Tode des Versicherten, wenn er ein im Voraus bestimmtes Jahr erlebt — aufgeschobene Lebensversicherung; (§§. 431—439)

II. **Ueberlebensversicherungs-Renten und Kapitalien** und zwar:
1. auf das Jahr des Todes eines Versicherten aufgeschobene Leibrenten — Leibrenten für Wittwen und Andere, welche durch den Tod des Versicherten eine Unterstützung verlieren, (§§. 440—447) — 2. auf das Jahr des Todes eines Versicherten aufgeschobene Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer — Leibrenten für Waisen und Andere, welche nach dem Tode des Versicherten einer zeitweisen Unterstützung bedürfen, (§§. 448—455) — 3. auf das Jahr des Todes des von zwei Versicherten zuerst Sterbenden aufgeschobene Leibrenten — gegenseitige Ueberlebungsrente, (§§. 456—463) — 4. Kapitalien, zahlbar, wenn beim Tode des Versicherten eine im Voraus bestimmte Person noch am Leben ist, (§§. 465—471) — 5. Kapitalien, zahlbar nach dem Tode des Versicherten an eine im Voraus bestimmte Person, vorausgesetzt, daß dieselbe den Versicherten überlebt und alsdann ein im Voraus festgesetztes Alter noch nicht zurückgelegt hat — Waisenkasse; (§§. 472—479)

III. **Kapitalien, zahlbar nach Ablauf eines bestimmten Jahres, der Versicherte mag leben oder nicht — Sparkassenversicherung** (§§. 480—487).

§. 15. In dem vorhergehenden Paragraphen sind diejenigen Vertragsarten bezeichnet, welche von der Anstalt der Regel nach eingegangen werden.

Der Verwaltungsrath ist jedoch ermächtigt, auch einzelne andere ähnliche Verträge abzuschließen, insofern sie den Grundsätzen der Statuten im Allgemeinen entsprechen.

Insbesondere ist er ermächtigt, Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge mit steigenden, fallenden und aufhörenden Prämien (§§. 210—323) abzuschließen und in jedem einzelnen Falle Leistung und Gegenleistung nach den Grundsätzen der Statuten festzusetzen.

Sollen aber noch andere Vertragsarten in den regelmäßigen Geschäftsbetrieb aufgenommen werden, so kann dies nur durch gemeinschaftlichen Beschluß des Verwaltungsraths und Ausschusses geschehen.

§. 16. Der Verwaltungsrath und Ausschuß ist ermächtigt mit ganzen Gesellschaften und Klassen von Personen Vereinbarungen zu treffen, wonach die Anstalt gegen Prämien den Angehörigen derselben Versorgungs- und Lebensversicherungs-Renten und Kapitalien zu entrichten hat.

Digitized by Google

§. 17. Er kann auch die Verwaltung der Angelegenheiten von Vereinen übernehmen, welche auf Gegenseitigkeit beruhen und Versorgung oder Lebensversicherung ihrer Angehörigen zum Zwecke haben.

Er ist ermächtigt, die den Abschluß solcher Vereinbarungen erleichternden Ausnahmsbestimmungen, insofern sie mit den Interessen der Anstalt verträglich sind, eintreten zu lassen.

§. 18. Die Versorgungsanstalt übernimmt auch die Rückversicherungen von Versorgungs- und Lebensversicherungs-Verträgen, welche mit andern Gesellschaften eingegangen wurden.

Es ist hiezu in jedem einzelnen Falle die Zustimmung des Verwaltungsrathes und Ausschusses erforderlich.

§. 19. Mit der Versorgungsanstalt ist verbunden:

I. eine Sparkasse, bei welcher Einlagen gemacht werden können, welche:
   1. bei dem Tode des Einlegers, (§§. 504—513) — 2. an einem im Voraus bestimmten Tage, (§§. 514 bis 521) — 3. nach vorheriger Aufkündigung (§§. 522—531) zurückbezahlt werden;
II. eine Hinterlegungskasse, bei welcher baares Geld, jederzeit aufkündbar, verzinslich angelegt werden kann; (§§. 532—540)
III. eine Aufbewahrungsanstalt für werthvolle Gegenstände; (§§. 541—544)
IV. von Zeit zu Zeit wird die Anstalt Tontinen und zwar:
   1. Kinderversorgungsvereine, (§§. 545—570) — 2. andere Arten von Tontinen (§§. 571—573) eröffnen.

Mit der Anstalt ist ferner verbunden:

V. ein Escomptgeschäft; (§§. 574—580)
VI. ein Girogeschäft (§§. 581—598).

Die durch den Betrieb dieser Nebenanstalten gesammelten Gelder werden ungetrennt mit dem übrigen Vermögen der Anstalt verwaltet.

Der sich ergebende Gewinn wird zum Nutzen der Mitglieder verwendet.

§. 20. Die Vertragsurkunden bezeichnen die Rechte und Verpflichtungen beider Theile auf Grundlage der Statuten. Sie können aber auch noch andere in den Statuten nicht vorgesehene, jedoch mit demselben nicht im Widerspruch stehende Bestimmungen enthalten, welche dieselbe Giltigkeit haben, wie die statutarischen.

Sie müssen von dem Director oder dem Generalagenten, dem Kassirer und Kontroleur unterzeichnet und mit dem Stempel der Anstalt versehen sein.

Bei Verträgen, in deren Folge beiden Theilen noch Leistungen bevorstehen, werden die Vertragsurkunden doppelt ausgefertigt.

§. 21. Nach Gutfinden des Verwaltungsraths werden den Verträgen Coupons für Rente und Zinszahlung beigelegt.

§. 22. Die Vertragsurkunden in Verbindung mit den Beitrittserklärungen und ihren Beilagen, sowie mit den Statuten der Anstalt bilden die Grundlage zur Beurtheilung der Rechte und Verbindlichkeiten aus den abgeschlossenen Verträgen.

§. 23. Wenn eine Urkunde, welche die Anstalt über einen in ihrem statutarischen Geschäftsbetrieb liegenden Vertrag ausgestellt hat, insbesondere eine Urkunde über einen Versorgungs- oder Lebensversicherungs-Vertrag, ein Interimsschein, eine Nachzahlungsquittung, ein Hinterlegungsschein, eine Schuldurkunde der Sparkasse und dergleichen verlegt oder unbrauchbar geworden ist, so wird sie auf Ansuchen bei der Verwaltung gegen ein Duplicat ausgetauscht. Das betreffende Mitglied hat die Portoauslagen zu ersetzen.

§. 24. Ist eine solche Urkunde verloren gegangen so hat das Mitglied dem Verwaltungsrathe den Verlust anzuzeigen, damit davon in den Büchern der Anstalt Vormerkung genommen, und Vorkehr getroffen werde, daß auf Vorlage der als verloren bezeichneten Urkunde durch einen Dritten nicht Zahlung geleistet werde. Sodann hat es bei dem Großherzoglichen Stadtamtsgerichte Karlsruhe eine öffentliche Warnung gegen den Erwerb der verlorenen Urkunde zu erwirken und eine Ausfertigung der Verfügung nebst dem Belege über deren Verkündigung beizubringen.

Am 1. Januar des auf die Vorlage dieser Ausfertigung folgenden Jahres wird die etwa bereits verfallene, baar zu zahlende Schuld der Anstalt der Sparkasse überwiesen und nach §. 530 als Sparkassenguthaben, welches jedoch vorerst unaufkündbar ist, behandelt.

Eine nicht baar zu zahlende, sondern nur gutzuschreibende Schuld wird forthin nach den Bestimmungen der Statuten gutgeschrieben.

Wenn innerhalb fünf Jahren, vom Tage der Vorlage der erwähnten Ausfertigung gerechnet, die verloren gegangene Urkunde wieder gefunden wird, so wird die verfallene baar zu zahlende Schuld ausbezahlt.

Wenn innerhalb dieser Zeit die Urkunde nicht aufgefunden ist, so wird nach deren Ablauf die verfallene, baar zu zahlende Schuld ausbezahlt und wenn noch fernere Zahlungen zu leisten sind, ein Duplicat ausgestellt.

Wenn nachgewiesen wird, daß die verlorene Urkunde nicht mehr existirt, oder wenn Sicherheit gegeben wird, daß aus der Auszahlung der verfallenen Schuld oder der Ausfertigung eines Duplicats der Anstalt kein Schaden erwächst, so kann die Auszahlung oder Ausfertigung des Duplicats auch schon vor Ablauf der fünfjährigen Frist geschehen.

Wenn ungeachtet der angeordneten Vorsichtsmaßregeln dennoch auf die angeblich verlorene Urkunde eine Zahlung an einen Dritten geleistet wird, so haftet die Anstalt ihrem Gläubiger gegenüber nicht.

§. 25. Die Forderungen aus diesen Verträgen können ohne Zustimmung der Verwaltung der Anstalt an Dritte sowohl übertragen als verpfändet werden.

Die Person, an welche eine solche Forderung übertragen wird, kann nur eine genannte Person, aber niemals der jeweilige Inhaber der Vertragsurkunde sein.

Der Rechtsübertrag und die Verpfändung muß dem Verwaltungsrath urkundlich eröffnet, und zugleich auf der Vertragsurkunde selbst gegen eine an die Anstalt zu zahlende Gebühr von 15 kr. vorgemerkt sein. So lange das Eine oder das Andere nicht geschehen ist, hat der Rechtsübertrag und die Verpfändung der Anstalt gegenüber keinerlei Wirkung.

§. 26. Die Theilung einer Forderung an die Anstalt ist gleichfalls zulässig. Ein Theil darf jedoch bei einer Kapitalforderung nicht kleiner sein als 100 fl. Kapital und bei einer Rentenforderung nicht unter 10 fl. jährliche Rente betragen.

Bei Theilung werden, gegen Zurückgabe der ältern, neue Urkunden gegen eine Umschreibgebühr von 30 kr. für jede neue Urkunde ausgefertigt.

§. 27. An die Stelle der Personen, von deren Leben oder Tod die Leistung der Anstalt abhängt, können keine anderen gesetzt werden.

§. 28. Die Jahresrenten und Dividenden verfallen, wo nichts Anderes bestimmt ist, am 31. Dezember und werden längstens im dritten Monat des darauffolgenden Jahres bezahlt.

§. 29. Die Zahlung von Renten und Zinsen geschieht nach der Wahl des Bezugsberechtigten bei der Hauptkasse oder auswärts bei einem Geschäftsfreunde.

Die Dividenden können nach der Wahl des Berechtigten baar erhoben oder bei jährlichen Prämienzahlungen an der nächst verfallenden Prämie in Abzug gebracht werden.

Die Zahlung eines Kapitals geschieht bei der Hauptkasse in Karlsruhe. Eine Zahlung durch Geschäftsfreunde der Anstalt kann auf Gefahr und Kosten des Empfangsberechtigten geschehen.

§. 30. Der Verwaltungsrath ist befugt, bevor er eine Zahlungsanweisung erläßt, sich sowohl bei Sterbefällen, als auch überhaupt über die ihm gemachten Angaben die erforderliche Gewißheit zu verschaffen und insbesondere Diejenigen, welche Ansprüche an die Anstalt erheben, zu veranlassen, ihre Angaben genügend zu bescheinigen.

§. 31. Der mit der Auszahlung Beauftragte ist berechtigt, den Vorzeiger der Vertragsurkunde, wenn ihm nicht das Gegentheil bekannt ist, als den Empfangsberechtigten anzusehen und an ihn giltige Zahlung zu leisten.

§. 32. Wenn eine Rente, welche die Anstalt zu leisten hat, 400 fl. oder mehr jährlich beträgt, so kann auf Ansuchen des Berechtigten in dem Vertrage oder in einem Nachtrage dazu festgesetzt werden, daß die zweite Hälfte erst im Monat Juli bezahlt wird. In diesem Falle beträgt diese zweite Hälfte statt je 100 fl. je 101 fl.

§. 33. In allen Fällen, in welchen es nicht ausdrücklich bestimmt ist, bezahlt die Anstalt keine Zinsen für die Zeit vom Verfalltag bis zur Erhebung.

§. 34. Alle Ansprüche aus dem Vertrage an die Anstalt, sie mögen von wem immer erhoben werden wollen, sind der Anstalt gegenüber jedenfalls dann erloschen, wenn auf erfolgte Zahlung die Vertragsurkunde zurückgegeben ist.

§. 35. Wer in gewinnsüchtiger Absicht durch Entstellung oder Vorenthaltung der Wahrheit, oder aus grober Verschuldung die Anstalt zur Abschließung eines Vertrags bewogen hat, den sie nicht eingegangen haben würde, wenn sie die wahren Verhältnisse gekannt hätte, oder sich eine größere Rente oder ein größeres Kapital durch den Vertrag zuschern ließ, als er auf die Grundlagen der wahren Verhältnisse erwirken konnte, ist aller aus dem Vertrag entsprungenen Ansprüche an die Anstalt verlustig. Die bereits eingezahlten Prämien sind der Anstalt verfallen und Alles, was er in Folge des Vertrags bezogen hat, muß er der Anstalt mit 5% Zins zurückerstatten.

§. 36. Wenn die Urkunden oder Angaben, welche zur Erhebung der Zahlungen der Anstalt dienen sollen, unter Mitwissen der Person oder der Personen, welche aus dem Vertrage Rechte herleiten, gefälscht sind, oder wesentliche Unrichtigkeiten enthalten, oder wenn von diesen Personen absichtlich etwas verschwiegen wird, was die Verpflichtung der Anstalt ganz oder theilweise aufheben würde, so sind die Ansprüche aus dem Vertrage an die Anstalt erloschen.

Digitized by Google

Alles, was in Folge des Vertrags von der Anstalt bezahlt wurde, muß mit 5% Zins der Anstalt zurückerstattet werden.

Die bezogenen Prämien verbleiben der Anstalt.

Sind mehrere berechtigte Personen vorhanden, so erlischt der Vertrag nur in Ansehung Desjenigen, dem die Unredlichkeit zur Last fällt.

Die Ansprüche der Andern werden hiervon nicht betroffen.

§. 37. Das Vermögen der Anstalt ist anzulegen:

1. auf erstes und wenigstens doppeltes Unterpfand in Liegenschaften;
2. in deutschen Staatspapieren;
3. in andern als deutschen Staatspapieren durch Beschluß des größeren Verwaltungsraths;
4. in Actien oder Obligationen industrieller Unternehmungen, sofern dieselben mit Gewährleistung eines deutschen Bundesstaates versehen sind, und in Obligationen solider Gemeinden; zu diesen Anlagen ist ein Beschluß des größeren Verwaltungsraths erforderlich;
5. auf Faustpfänder und zwar:
   a. in Staatspapieren, in Actien oder Obligationen industrieller Unternehmungen, sofern dieselben mit Gewährleistung eines deutschen Bundesstaates versehen sind; ferner in Pfandverschreibungen, sowie in Obligationen solider Gemeinden, dergestalt, daß bei allen diesen Deckungen das Darleihen, wenigstens Einhundert Gulden und nicht über neun Zehntheile vom Werthe des Faustpfandes beträgt.
   b. in eigenen, das Darleihen genügend deckenden Scheinen über Schuldigkeiten der Anstalt, z. B. Urkunden über Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge, Hinterlegungs- oder Schuldurkunden der Sparkasse;
6. durch Ankauf von Liegenschaften;
7. auf Annuitäten gegen genügende Sicherheit, nach pos. 1 u. 5;
8. im Escompt- und
9. im Girogeschäft.

§. 38. Der Verwaltungsrath hat am Schlusse eines jeden Jahres zu prüfen, ob einzelne Theile des Vermögens der Anstalt in ihrem Werthe so gesunken sind, daß ein Abschreiben eines Theils des Betrags, mit welchem sie in der Rechnung erscheinen, angemessen ist.

Er wird dabei auf den etwa erhöhten Werth anderer Bestandtheile des Vermögens der Anstalt geeignete Rücksicht nehmen.

Der abgeschriebene Betrag ist nach §§. 40 und 41 zu decken.

§. 39. Unter Verwaltungsaufwand sind die Ausgaben für den Verwaltungsrath, für das Bureau, für die Inventarienstücke, für die Geschäftsfreunde, für die Aerzte und für außerordentliche Fälle begriffen.

§. 40. Die Verwaltungskosten werden bestritten:

1. aus den Eintrittsgeldern, den Umschreib- und sonstigen Gebühren, welche die Anstalt erhebt;
2. aus den Zinsen der noch nicht im Rentengenuß stehenden Theile des Gesammteinlagekapitals und des etwa hiezu gehörigen Aufgeldes von Versorgungsverträgen auf nach den Rechnungsergebnissen wachsende Renten;
3. aus 4% aller in jedem Jahre eingezahlten Prämien mit Ausnahme jener für die unter 2 genannte Vertragsart;
4. aus den Zinsen der Specialreservefonds und der Dividendenfonds für Versorgungsverträge auf nach den Rechnungsergebnissen wachsende Renten (§§. 151 und 184) und aus den Zinsen der Reserven der Deckungsfonds für Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge; (§§. 225 u. 347)
5. aus höheren Zinserträgnissen und unvorhergesehenen Einnahmen, die sich etwa ergeben;
6. aus dem Ertrag der Nebenanstalten;
7. aus den der Anstalt verfallenen Guthaben nach §. 530;
8. aus der Hälfte der auf die auffindbaren Sparkasseneinlagen fallenden Dividenden (§. 526).

Reichen diese der Verwaltung zugewiesenen Einnahmen zu den nöthigen Ausgaben nicht hin, so wird das Fehlende, soweit es nicht von dem Reservefond der Sparkasse gedeckt wird (§§. 498 und 499), von sämmtlichen Jahresgesellschaften (§. 117 ff.) und von den für Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge (§§. 224 u. 346) bestimmten Fonds im Verhältniß ihres reinen Vermögens, ohne Einrechnung der Reserven, zuzuschossen und der Beitrag jeder derselben von ihrem Reservefond abgeschrieben.

§. 41. Von der Summe, welche nach dem jährlichen Rechnungsabschluß übrig bleibt, werden die Verwaltungskosten für das nächste Jahr nach einem Voranschlag abgezogen, der Rest ist der reine Einnahmsüberschuß

Digitized by Google

Derselbe wird, so weit er nicht zur Deckung etwaiger Verluste am Zinsertrag und Kapitalvermögen der Anstalt verwendet werden muß, unter die Jahresgesellschaften (§§. 149 u. 154), welche nicht mehr im Eintrittsjahr stehen und die Fonds für Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge (§§. 224 u. 346) nach Verhältniß ihres reinen Vermögens ohne Einrechnung ihrer Reserven vertheilt.

Unter reinem Vermögen der Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge sind die nach §§. 224 und 346 gebildeten Deckungsfonds dieser Verträge zu verstehen.

Die Antheile werden mit dem Jahresschluß, und zwar bei den Fonds für Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge, ihren Reserven, und bei jeder Jahresgesellschaft, zur Hälfte dem Spezialreservefond, zur Hälfte dem Benefizienfond zugeschrieben.

§. 42. Die Aufnahms-, Umwandlungs- und sonstigen Gebühren, welche in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen für die Anstalt zu erheben sind, können von dem Verwaltungsrath und Ausschuß im Allgemeinen ganz aufgehoben, gemindert oder erhöht werden.

§. 43. Der Verwaltungsrath legt über die Ergebnisse aller Geschäftszweige der Anstalt jährlich umfassende Rechnung ab, welche durch den Druck zu veröffentlichen ist.

§. 44. Den Mitgliedern steht die Einsicht der sie betreffenden Theile der Bücher der Anstalt zu.

Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Verwaltungsraths wird der Ausschuß den Beschwerdeführern die erforderliche umfassendere Einsicht der Bücher gewähren.

§. 45. Ueber alle Ansprüche aus Versorgungsverträgen (einschließlich der Verträge, wodurch wachsende Renten erworben wurden) und aus Lebensversicherungsverträgen entscheidet der Verwaltungsrath.

Beschwerden gegen die Entscheidung des Verwaltungsraths erledigt der Ausschuß.

Wer sich bei der Entscheidung des Ausschusses nicht beruhigt, kann gerichtliche Klage bei dem für die Bewohner der Stadt Karlsruhe zuständigen Gerichte erheben.

Die Klage muß bei Verlust des Anspruchs, innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Eröffnung der Entscheidung des Ausschusses an gerechnet, erhoben werden.

§. 46. Wenn eine auswärtige Regierung die Zulassung der Anstalt in ihrem Lande an die Bedingung knüpft, daß Streitigkeiten ihrer Staatsangehörigen aus Versorgungs- oder Lebensversicherungsverträgen vor ihren Gerichten zu entscheiden seien, so ist der Verwaltungsrath und Ausschuß ermächtigt, diese Bedingung einzugehen.

§. 47. Der Verwaltungsrath und Ausschuß bestimmen, wann mit den einzelnen, zur Zeit noch nicht eröffneten Geschäftszweigen begonnen werden soll.

§. 48. Der Verwaltungsrath und Ausschuß wird die durch die Einführung der Versorgungsverträge und der Lebensversicherungsverträge in den Geschäftsplan der Anstalt entstandenen Kosten am Schlusse des zweiten Jahres nach Eröffnung des Geschäftszweiges feststellen und denselben damit belasten.

Bis dahin leistet die Versorgungsanstalt die erforderlichen Vorschüsse unverzinslich.

Spätere Kosten werden nach §. 39 ff. bestritten.

§. 49. Durch Statutenänderungen (§§. 51, 1. u. 60) dürfen die in bereits abgeschlossenen Verträgen zugesicherten oder in Aussicht gestellten Bezüge keine Minderung erleiden.

Verwaltungs-Organe und ihre Zuständigkeit.

§. 50. Die Verwaltung der Anstalt wird geleitet und besorgt:

1. durch Generalversammlungen;
2. durch den Ausschuß (welcher aus einem Präsidenten und 23 Mitgliedern besteht);
3. durch den Verwaltungsrath (welcher aus einem Director und 11 Mitgliedern besteht) und durch die dem Verwaltungsrathe beigegebenen Bureaubeamten und Gehülfen;
4. durch die Geschäftsfreunde.

§. 51. Zum Geschäftskreis der Generalversammlung gehören:

1. die authentische Erklärung und Abänderung der Statuten und der Verwaltungs-Ordnung;
2. die Wahl von 36 Mitgliedern, aus welchen der Ausschuß und Verwaltungsrath gebildet werden;
3. die Abnahme der Rechnungshaft und die Beschlußfassung hierauf;
4. die Controlle über die Verwaltung im Allgemeinen und Abstellung der etwa sich ergebenden Mißstände;
5. die ihr durch besondere Bestimmung der Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

§. 52. Die Sitzungen der General-Versammlung sind ordentliche und außerordentliche. Die ordentlichen werden alle zwei Jahre, längstens im Monat Mai oder Juni, gehalten, die außerordentlichen, wenn bei gemeinschaftlicher Berathung der Verwaltungsrath und Ausschuß, oder wenn acht Mitglieder des Verwaltungsraths oder sechszehn des Ausschusses es für nothwendig erachten, oder wenn 72 Mitglieder es verlangen.

§. 53. Die Generalversammlung beruft der Verwaltungsrath.

Digitized by Google

§. 54. Die Einberufung zu den Generalversammlungen geschieht durch Bekanntmachung in einer Zeitung der Residenz und in andern, der Verwaltung geeignet scheinenden öffentlichen Blättern.

§. 55. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Mitglieder und Diejenigen, welche deren Rechte ausüben (§ 116), berechtigt, und zwar die volljährigen Mitglieder männlichen Geschlechts zur Theilnahme in Person, die übrigen, namentlich die Frauen, Kinder, Entmündigten und Mundtodten, zur Theilnahme durch ihre gesetzlichen Vertreter. Die Theilnehmer an der Generalversammlung legitimiren sich auf Anfordern durch die Urkunden über einen Vertrag, der ihnen die Berechtigung als Mitglieder verleiht (§. 8) und eintretenden Falls durch beglaubigte Urkunden über die Befugniß zur Stellvertretung.

Jeder Anwesende hat nur eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Anzahl seiner Einlagen; und wenn er selbst Mitglied ist, ohne Rücksicht auf Diejenigen, die er noch nebenbei vertritt.

§. 56. Der Ort der Zusammenkunft für die Generalversammlungen ist die Stadt Karlsruhe.

§. 57. Jede Generalversammlung wählt sich ihren Präsidenten und Sekretär durch Stimmenmehrheit.

Haben bei der Wahl des Präsidenten oder Sekretärs zwei oder mehrere Personen gleiche Zahl der Stimmen, so entscheidet unter ihnen das Loos.

Bis der Präsident der Generalversammlung gewählt ist, leitet der Präsident des Ausschusses die Verhandlungen.

§. 58. Der Präsident der Generalversammlung bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Verhandlung. Jedes Mitglied, das über einen vorliegenden Gegenstand reden will, hat dies dem Präsidenten anzuzeigen. Nach der Reihenfolge dieser Anzeigen geschehen die Vorträge.

§. 59. Die Mitglieder des Verwaltungsraths dürfen jederzeit das Wort nehmen, sowohl zur näheren Erörterung des Gegenstandes, als auch zur Begründung der getroffenen Maßregeln und zur Widerlegung erhobener Anstände.

§. 60. Die Beschlüsse der Generalversammlungen werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, welcher in diesem Falle zwei Stimmen hat.

Zu authentischer Erklärung oder Abänderung der Statuten und der Verwaltungsordnung ist die Zustimmung von drei Viertel aller Anwesenden erforderlich.

Keine derartige Erklärung oder Abänderung kann beschlossen werden, wenn nicht der Zweck und die Gründe derselben, so wie die Zeit, wann der Gegenstand in der Generalversammlung zur Berathung kommen soll, wenigstens vier Wochen vorher den Mitgliedern der Anstalt auf geeignetem Weg zur Kenntniß gebracht ist.

Eine authentische Erklärung oder Abänderung der Statuten und der Verwaltungsordnung kann nur gültig beschlossen werden, wenn wenigstens 72 Stimmen abgegeben worden sind.

§. 61. Sechs und dreißig aus der Zahl der nach §. 55 zur Theilnahme an der Generalversammlung Berechtigten gewählte Personen bilden den Verwaltungsrath und Ausschuß.

Sechs derselben können bis zu zwei Stunden von Karlsruhe entfernt wohnen, die übrigen müssen in der Stadt Karlsruhe ansässig sein. Sind mehr als sechs gewählt, so können diese nur ausnahmsweise in den Verwaltungsrath und Ausschuß eintreten, wenn keine in Karlsruhe wohnenden Ersatzmänner vorhanden sind.

Das Amt der Gewählten dauert jedesmal sechs Jahre.

Jedesmal nach Verlauf von zwei Jahren treten zwölf aus; sie werden durch die Wahl der Generalversammlung ersetzt.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 62. Die Wahl geschieht durch die in der ordentlichen Generalversammlung Anwesenden.

Solchen Wahlberechtigten, welche weiter als zwei Stunden von Karlsruhe entfernt wohnen, ist es gestattet, ihre Stimmen schriftlich an die Generalversammlung einzusenden.

Jeder Wähler bezeichnet vier und zwanzig wählbare Personen.

Diejenigen zwölf, welche die meisten Stimmen erhalten, sind die in den Verwaltungsrath und Ausschuß Gewählten.

Die übrigen zwölf Gewählten sind Ersatzmänner, welche bestimmt sind, die Zahl der sechs und dreißig Mitglieder des Verwaltungsraths und Ausschusses zu ergänzen, wenn ein solches während der Zeit, für welche es gewählt wurde, gestorben oder ausgetreten ist.

§. 63. In solchen Fällen rückt der mit den meisten Stimmen Gewählte zuerst ein, sodann Derjenige, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte, und so fort.

War Derjenige, welcher gestorben oder ausgetreten ist, Mitglied des Verwaltungsraths, so wählen nach Eintritt eines Ersatzmannes sämmtliche 36 Mitglieder den Nachfolger des Abgegangenen in den Verwaltungsrath aus ihrer Mitte; war aber der Abgegangene Director des Verwaltungsraths, so wählen die 36 zuerst den

Director und sodann erst, wenn der Verwaltungsrath nicht durch die Wahl des Directors vollzählig geworden ist, das noch fehlende Mitglied des Verwaltungsraths.

War der Abgegangene Präsident des Ausschusses, so wählen nach Eintritt jenes Ersatzmannes die 36 den Präsidenten des Ausschusses aus ihrer Mitte; war der Gewählte Mitglied des Verwaltungsrathes, so wird sofort letzterer durch Wahl ergänzt.

Derjenige, welcher an die Stelle des abgegangenen Directors oder Präsidenten getreten ist, bekleidet diese Stelle nur bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die Ersatzmänner, welche in den Verwaltungsrath und Ausschuß eingetreten sind, bleiben während der noch laufenden Zeit, für welche ihre Vorgänger gewählt waren, in dieser Stelle.

Die Wahlperiode der übrigen Ersatzmänner dauert von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur andern.

§. 64. Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung eines Mitgliedes des Ausschusses kann der Präsident einen der Ersatzmänner als dessen Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung ernennen.

§. 65. Die nach §§. 61 und 62 neu gewählten zwölf Mitglieder, vereint mit den noch vorhandenen vier und zwanzig Mitgliedern des Verwaltungsraths und Ausschusses, wählen sofort aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung den Präsidenten des Ausschusses, sodann den Director des Verwaltungsraths und zuletzt die zur Ergänzung des Verwaltungsraths fehlenden Mitglieder.

§. 66. Die nicht in den Verwaltungsrath gewählten Mitglieder ergänzen den Ausschuß.

§. 67. Das Amt des Präsidenten des Ausschusses und des Directors des Verwaltungsraths dauert zwei Jahre. Sie treten in den Ausschuß, und beziehungsweise in den Verwaltungsrath zurück, wenn nicht die Zeit umlaufen ist, für welche sie von der Generalversammlung gewählt sind.

Wenn sie in den Ausschuß oder in den Verwaltungsrath zurücktreten oder neu gewählt werden, sind sie auch als Präsident und beziehungsweise als Director wieder wählbar.

§. 68. Die Wahl des Präsidenten leitet das Mitglied, welches das höchste Lebensalter unter den Anwesenden hat; die Wahl des Directors und der Mitglieder des Verwaltungsraths der neu erwählte Präsident.

Die Stimmenmehrheit entscheidet. Fällt gleiche Stimmenzahl, so hat Derjenige, welcher die Wahlhandlung leitet, zwei Stimmen und gibt den Ausschlag.

§. 69. Der Ausschuß überwacht die Geschäftsführung der Anstalt in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Anstalt unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jeder Zeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen lassen.

§. 70. Er bestimmt die Gehalte für die Mitglieder des Verwaltungsraths.

§. 71. Er entscheidet über die Beschwerden gegen die Entscheidungen des Verwaltungsraths in Betreff der Ansprüche aus Versorgungs- und Lebensversicherungsverträgen (§. 45).

Bei Entscheidung über diese Gegenstände müssen mindestens zwölf Ausschußmitglieder anwesend sein. Die Entscheidung erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit.

Der Präsident oder sein von ihm ernannter Stellvertreter gibt den Ausschlag, wenn einschließlich seiner Stimme Stimmengleichheit entsteht.

§. 72. Wenigstens zweimal im Jahre müssen die Kassen der Anstalt und die Urkunden gestürzt werden.

Der Präsident des Ausschusses leitet diesen Sturz unter Zuziehung zweier von ihm gewählten Mitglieder des Ausschusses.

Das Ergebniß wird dem Ausschuß vorgelegt, von diesem der geeignete Beschluß gefaßt, und der Verwaltungsrath davon in Kenntniß gesetzt.

§. 73. Der Ausschuß nimmt die Rechnungs-Ablage des Verwaltungsraths in Empfang und bestellt zur Prüfung derselben zwei seiner Mitglieder.

Es bleibt ihm jedoch überlassen, auch Rechnungsverständige, die nicht Mitglieder des Ausschusses und der Anstalt sind, mit der Prüfung der Rechnung zu beauftragen und aus der Kasse der Anstalt zu belohnen.

Wird das Geschäft der Prüfung nicht von Mitgliedern des Ausschusses besorgt, so ernennt der Präsident einen Referenten für die Beaufsichtigung der Abhör und zur Erstattung der Vorträge über die Ergebnisse derselben.

§. 74. Ausstellungen, welche der Ausschuß in Ausübung der ihm zustehenden Ueberwachung der Geschäftsführung zu machen hat, theilt er dem Verwaltungsrathe zur Erledigung mit. Kann auf diese Weise eine etwaige Meinungsverschiedenheit zwischen dem Verwaltungsrathe und Ausschusse nicht beseitigt werden, so bleibt es dem Ausschusse überlassen, eine Entscheidung der Generalversammlung herbeizuführen.

Digitized by Google

§. 75. Zur gemeinschaftlichen Berathung und Beschlußfassung durch den Verwaltungsrath und Ausschuß gehört, außer den in den Statuten besonders bezeichneten Verwaltungsgegenständen, die Auslegung zweifelhafter Bestimmungen der Statuten bis zur authentischen Erklärung der Generalversammlung.

§. 76. Bei Entscheidung der zur gemeinschaftlichen Zuständigkeit des Verwaltungsraths und Ausschusses gehörigen Gegenstände müssen wenigstens sechs Mitglieder des Verwaltungsraths und zwölf des Ausschusses anwesend sein.

An derartigen Berathungen nimmt der gesammte größere Verwaltungsrath Antheil.

Der Präsident des Ausschusses führt den Vorsitz; bei dessen Verhinderung der Director des Verwaltungsraths.

Die Entscheidung erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit.

Der Vorsitzende gibt den Ausschlag, wenn einschließlich seiner Stimme Stimmengleichheit entsteht.

§. 77. Das Amt des Präsidenten und der Mitglieder des Ausschusses wird als Ehrenamt betrachtet.

Da es Zeit und Mühe nicht häufig in Anspruch nimmt, so ist zu erwarten, daß kein Mitglied der Anstalt die Uebernahme desselben ohne solche Gründe verweigern werde, welche von dem Verwaltungsrathe und Ausschusse für hinlänglich erachtet werden.

Wenn Mitglieder des Ausschusses die Rechnungen prüfen, so erhalten sie dafür ein Honorar.

Ausnahmsweise wird auch dem Respizienten für die Rechnungsabhör und den Mitgliedern des Ausschusses, welche die Kassenstürze vorzunehmen haben, ein Honorar ausgeworfen.

In beiden Fällen bestimmt der Verwaltungsrath und Ausschuß die Größe des Honorars.

§. 78. Der Verwaltungsrath berathet und faßt seine Beschlüsse entweder als größerer oder als engerer Verwaltungsrath.

Der größere Verwaltungsrath besteht aus den dermalen vorhandenen gewählten zwölf Mitgliedern desselben, welche in der Folge nach §§. 61—63 u. 65 ersetzt werden.

Zur Bildung des engeren Verwaltungsraths bestimmt der Director fünf Mitglieder des Verwaltungsraths. Eines derselben muß ein praktisch geübter Rechtsgelehrter sein.

Findet sich unter den Mitgliedern des größeren Verwaltungsraths kein solcher, so ist der Verwaltungsrath befugt, ihn außerhalb seines Collegiums zu suchen, ihn zu den Berathungen beizuziehen und zu belohnen.

Der Director hat den Vorsitz im größeren und engeren Verwaltungsrathe.

Wenn die Statuten einfach den Verwaltungsrath erwähnen, ist darunter der engere Verwaltungsrath zu verstehen.

§. 79. Der größere Verwaltungsrath besorgt die ihm durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

Auch andere Verwaltungsgegenstände können durch den Director, wenn er es ihrer Wichtigkeit wegen für angemessen erachtet, ihm zur Erledigung vorgelegt werden.

Einzelne Mitglieder des größeren Verwaltungsraths können mit dem Referate über einzelne Gegenstände von dem Director beauftragt und zu den Sitzungen des engeren Verwaltungsraths beigezogen werden.

§. 80. Der engere Verwaltungsrath besorgt die gesammte Verwaltung der Anstalt, soweit sie nicht durch besondere Bestimmungen dem größeren Verwaltungsrathe, oder dem Ausschusse, oder der gemeinschaftlichen Beschlußfassung des Verwaltungsraths und Ausschusses, oder der Generalversammlung vorbehalten sind.

§. 81. Er ist ermächtigt, Kapitalien bis zum Betrage von 200,000 fl. aufzunehmen und nöthigenfalls Deckung dafür zu geben.

Zu größeren Kapitalaufnahmen ist die Zustimmung des Ausschusses erforderlich.

§. 82. Der engere Verwaltungsrath kommt wenigstens einmal in der Woche zu einer Sitzung zusammen und außerdem, so oft es der Director nöthig findet.

§. 83. Die Beschlüsse, des größeren sowohl, als des engeren Verwaltungsraths, werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Director, der in diesem Falle zwei Stimmen hat.

§. 84. Vorbereitende Verfügungen kann der Director allein erlassen; auch Verwaltungsangelegenheiten, welche nach den vom Verwaltungsrathe angenommenen feststehenden Grundsätzen behandelt werden und in ihrer Entscheidung keinen Zweifel bieten, kann der Director unter Mitwirkung eines Mitgliedes des engeren Verwaltungsraths erledigen. Er wird jedoch von wichtigeren Entscheidungen dieser Art dem engeren Verwaltungsrathe in der nächsten Sitzung Kenntniß geben.

§. 85. Die Ausfertigungen werden von dem Director oder seinem Stellvertreter im Namen des Verwaltungsraths unterzeichnet. Jedoch müssen Urkunden über Verträge, wodurch die Anstalt eine Verpflichtung übernimmt, insbesondere über Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge, über Hinterlegungen und Sparkassaeinlagen u. s. w. vom Cassier und Controleur mitunterschrieben sein.

Digitized by Google

Einnahme- oder Ausgabe-Decreturen müssen von einem Mitgliede des engeren Verwaltungsraths mitunterzeichnet sein.

Bei bloßen Quittungen genügt, wenn nicht Anderes bestimmt ist, die Unterschrift des Cassiers.

§. 86. Bei Verhinderung des Directors vertritt seine Stelle das von ihm dafür ernannte Mitglied des Verwaltungsraths.

In Ermangelung einer solchen Ernennung versieht das dienstälteste Mitglied des Verwaltungsraths die Stelle des Directors.

§. 87. Der Director und die Mitglieder des engeren Verwaltungsraths erhalten einen mit der Größe ihrer Bemühungen und den Kräften der Anstalt im Verhältniß stehenden Gehalt.

Von Denen, welche mit der Anstalt im Geschäftsverkehr sind, dürfen sie für sich weder Gebühren erheben, noch Geschenke annehmen.

§. 88. Die aus dem engeren Verwaltungsrathe Ausgetretenen sind wieder wählbar, aber nicht gehalten eine zweite Wahl in denselben anzunehmen.

§. 89. Die Beamten der Anstalt und die Gehülfen der Verwaltung sind:

1. der Generalagent,
2. der Sekretair,
3. der Cassier,
4. der Controleur,
5. der Mathematiker,
6. die Geschäftsfreunde,
7. die Anstaltsärzte,
8. die zur Erledigung der Bureauarbeiten erforderlichen Gehülfen und
9. der Bureaudiener.

Sie sollen aus der Zahl der zur Theilnahme an der Generalversammlung Berechtigten genommen werden, wenn die geeigneten Personen unter ihnen vorhanden sind; andernfalls können andere Personen dazu ernannt werden.

Ihre Ernennung erfolgt durch den größeren Verwaltungsrath.

Ihre Anstellung ist in der Regel widerruflich; beschränkte Widerruflichkeit oder Unwiderruflichkeit der Anstellung und Zusicherung oder Bewilligung von Pensionen oder Wittwen- und Waisengehalten kann nur die Generalversammlung gewähren.

Sie erhalten eine entsprechende Belohnung.

Ständige Gehalte und Gratificationen bewilligt der Verwaltungsrath und Ausschuß, Tagesgebühren und Remunerationen der engere Verwaltungsrath.

Von Denen, welche mit der Anstalt im Geschäftsverkehr sind, dürfen sie für sich weder Gebühren für derartige Geschäfte erheben noch Geschenke annehmen.

Sie erhalten ihre allgemeinen Dienstinstructionen von dem größeren Verwaltungsrathe; besondere Aufträge und Weisungen von dem Director oder dem engeren Verwaltungsrathe.

§. 90. Die unter 1, 2, 3, 4, 5 und 9 Genannten werden zur strengen Beobachtung ihrer Dienstobliegenheiten in Pflichten genommen. Sie haben eine von dem Verwaltungsrathe und Ausschuß zu bestimmende Kaution zu leisten. Sie dürfen ohne Genehmigung des Verwaltungsraths kein anderes Amt bekleiden und kein anderes Geschäft gewerbmäßig betreiben.

§. 91. Der Generalagent und der Mathematiker soll erst dann angestellt werden, wenn es der Umfang der Geschäfte nothwendig macht.

Der Verwaltungsrath und Ausschuß entscheidet, ob dieser Fall eingetreten sei.

Der Generalagent ist dem Bureau der Anstalt gegenüber der Stellvertreter des Directors.

Er kann Mitglied des activen Verwaltungsraths sein.

Wenn er es nicht ist, so kann ihm dennoch ein besonderes Respiziat zugetheilt und er kann regelmäßig oder in außerordentlichen Fällen zu den Sitzungen des Verwaltungsraths mit berathender Stimme zugezogen werden.

Er hat insbesondere die mit den Mitgliedern abzuschließenden Verträge und die Geschäfte der Nebenanstalten zu prüfen und die darüber ausgestellt werdenden Scheine im Auftrag des Directors zu unterzeichnen.

§. 92. Der Sekretair führt das Protokoll in den Sitzungen, fertigt die Beschlüsse aus, gegenzeichnet sie und sorgt, daß sie richtig abgelassen werden.

Er beaufsichtigt die Kanzlei und Regisstratur.

Er führt das Notabilienbuch.

Digitized by Google

§. 93. Der Cassier besorgt alle Geldeinnahmen und Ausgaben nach Vorschrift der Statuten und nach der besonderen Decretur des Verwaltungsraths.

Der Cassier steht mit den Geschäftsfreunden der Anstalt in Kassenverkehr. Die Kassen der Geschäftsfreunde sind Filialkassen. Außerdem führt er das Geld-Tagebuch, stürzt am Ersten jeden Monats gemeinschaftlich mit dem Controleur die Kasse und bemerkt das Ergebniß im Tagebuch.

§. 94. Der Cassier wohnt im Dienstgebäude der Anstalt.

§. 95. Er hat eine Hauptkasse und eine Handkasse.

Die Hauptkasse, worin auch die Schuld-Urkunden und Werthpapiere der Anstalt aufbewahrt werden müssen, steht unter dreifachem Verschluß.

Der Cassier hat, ebenso wie der Director und der Kassenrespizient, einen besondern Schlüssel.

Zur Handkasse hat der Cassier allein den Schlüssel.

Alle größeren Geldbeträge, soweit sie nicht zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse der nächsten Woche oder zur Bestreitung vorgemerkter und in den nächsten drei Tagen zu leistender größerer Zahlungen erforderlich sind, so wie alle Werthpapiere der Anstalt müssen mindestens einmal in jeder Woche zur Hauptkasse abgeliefert werden.

§. 96. Der Controleur, mit Unterstützung der erforderlichen Gehülfen, stellt die Rechnung, welche die vollständige Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben mit den erforderlichen Belegen zu enthalten hat, und führt die Hülfsbücher der Anstalt, welche er sammt den Rechnungspapieren gehörig zu verwahren hat.

Am ersten Tage jeden Monats stürzt er gemeinschaftlich mit dem Cassier die Kasse.

Jährlich auf den letzten Dezember schließt er die Rechnungsbücher der Anstalt ab und zieht die Jahresbilanz.

Er entwirft den Rechenschaftsbericht.

§. 97. Der Mathematiker soll wissenschaftlich gebildet sein.

Ihm liegt die Prüfung der in den abzuschließenden Verträgen enthaltenen Berechnungen, die Ausarbeitung etwaiger neuer Tarife und die Berechnung der Normalhöhe der Deckungsfonds (§§. 224 und 346) ob.

Die Geschäfte können durch den Verwaltungsrath dem Generalagenten, wenn er dazu geeignet ist, oder einem in Karlsruhe wohnenden Mathematiker, so lange der Umfang derselben nicht die Anstellung eines eigenen Mathematikers erfordert, übertragen werden.

Dem Mathematiker können auch andere, das Rechnungswesen, insbesondere die Rechnungsabbhr betreffenden Geschäfte übertragen werden.

§. 98. Die Geschäftsfreunde sind die Vermittler zwischen dem Verwaltungsrath und den auswärts wohnenden, bei der Anstalt Betheiligten.

Sie nehmen namentlich die Beitrittserklärungen entgegen und befördern sie an den Verwaltungsrath.

Am Schlusse jedes Monats legt der Geschäftsfreund dem Verwaltungsrath eine belegte Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben vor.

Von jeder Baarsendung an die Hauptkasse ist sogleich Anzeige an den Verwaltungsrath zu machen.

§. 99. Die Aerzte haben die ihnen vorgelegten ärztlichen Fragen, insbesondere über die abzuschließenden Lebensversicherungsverträge und über die stattgehabten Todesfälle zu prüfen und zu begutachten.

Einer dieser Aerzte und sein Stellvertreter muß in Karlsruhe seinen Wohnsitz haben. Beide werden auf Beobachtung der ihnen ertheilten Instruction verpflichtet.

Vor jedem Abschluß eines Lebensversicherungsvertrags und vor jeder auf dem Tode des Versicherten beruhenden Auszahlung oder Einweisung in den Rentengenuß ist das Gutachten des in Karlsruhe wohnenden Arztes oder seines Stellvertreters einzuholen.

§. 100. Der Diener besorgt die Bedienung für das Bureau. Er wohnt in dem Dienstgebäude und besorgt unter Aufsicht des Cassiers den gehörigen Verschluß der Diensträume.

Zum General-Bevollmächtigten für das Königreich Preußen ist

Herr Joseph Schlegel in Frankfurt a. M.

ernannt worden.

Druck von Mahlau & Waldschmidt in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 37. Den 14. September 1867.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes:

1193. Stück 1. Nr. 1. Publikandum. Vom 26. Juli 1867.

Nr. 2. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juli 1867, betreffend die Ernennung des Präsidenten des Staatsministeriums und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Bismarck-Schönhausen, zum Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes.

Nr. 3. Verordnung, betreffend die Einführung des Bundesgesetzblattes für den Norddeutschen Bund. Vom 26. Juli 1867.

1194. Stück 2. Nr. 4. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 3. August 1867.

Nr. 5. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 10. August 1867.

1195. Stück 3. Nr. 6. Allerhöchster Präsidial-Erlaß vom 12. August 1867, betreffend die Errichtung des Bundeskanzler-Amtes.

1196. Stück 4. Nr. 7. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes vom 31. August 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung:

1197. Stück 34. Nr. 6791. Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 30. August 1867.

Nr. 6792. Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormals Bayerischen Gebietstheilen mit Ausschluß der Exklave Kaulsdorf. Vom 30. August 1867.

Nr. 6793. Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 30. August 1867.

Nr. 6794. Verordnung, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte in Strafsachen, in denjenigen Landestheilen, für welche die Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 erlassen ist. Vom 30. August 1867.

Nr. 6795. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halle, Regierungsbezirks Merseburg, zum Betrage von 600,000 Thalern. Vom 2. August 1867.

1198. Stück 35. Nr. 6796. Verordnung, betreffend die Auflösung der Berg-Hypotheken-Commission zu Siegen und die Abgabe des dortigen Berghypothekenbuchs an die ordentlichen Gerichte. Vom 9. August 1867.

Nr. 6797. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 und der Verordnung vom 21. December 1846, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter, in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 19. August 1867.

Nr. 6798. Verordnung, betreffend das Münzwesen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 24. August 1867.

Nr. 6799. Vertrag zwischen der Königl. Preußischen und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Neumünster über Plön und Eutin nach Neustadt. Vom 29. Mai 1867.

Nr. 6800. Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Rawicz nach Dubin durch den Kreis Kröben, im Regierungsbezirk Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1199. Betrifft die Ausreichung der Zinscoupons Serie VIII zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII. Nr. 1 — 8 über die Zinsen der kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 23. September 1863 mit einem Ver-

Digitized by Google

zeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich, oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Dass eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Controlle der Staatspapiere, oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderungen der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu kurmärkischen Schuldverschreibungen (beziehungsweise kurmärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons. — Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. Juni 1868 hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. September 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) von Wedell. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse, bei den Königl. Kreiskassen in Calbe a. S., Gardelegen, Gemünd, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Quedlinburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, der Königl. Forstkasse zu Aken, sowie bei dem Magistrate in Burg zur Aushändigung vorräthig sind.

Magdeburg, den 7. September 1867.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

1200. Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen von Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16. l. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, der Hauptsteueramtskasse in Frankfurt a. M., der Staatskasse in Wiesbaden, der Hauptstaatskasse in Cassel, der Hauptkasse in Rendsburg und der Generalkasse in Hannover werden diese Coupons vom 20. l. M. ab mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes ausgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. März d. J. zur Auszahlung am 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 statt.

Bei den Regierungs-Hauptkassen und den oben genannten fünf Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. l. Mts. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden. Berlin, den 29. August 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1201. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern der auf Gegenseitigkeit beruhenden

„Allgemeinen Privat-Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen zu Cassel"

die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets ertheilt hat. Magdeburg, den 5. September 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1202. Der in dem Flecken Görzke auf den 22. October d. J. angesetzte Kram- und Viehmarkt wird hierdurch aufgehoben und auf den 24. October d. J. verlegt.

Magdeburg, den 2. September 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1203. Der in der Stadt Hadmersleben auf den 15. und 16. October d. J. angesetzte Kram- und Viehmarkt wird hierdurch aufgehoben und auf den 16. und 17. October d. J. verlegt.

Magdeburg, den 5. September 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

1204. Auf Grund des § 43 des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 ist die Neuwahl des Kornhändlers W. Cohn in Wolmirstedt an Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes, Handelsmann M. Kramer dortselbst zum Vorstandsmitgliede des Synagogen-Verbandes Wolmirstedt auf die Periode vom 1. September 1867 bis dahin 1873 von uns genehmigt und bestätigt worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 3. September 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

1205. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Staatsschuldschein Littr. D. Nr. 3740 über 300 Thlr. durch die rechtskräftigen Erkenntnisse des unterzeichneten Gerichts vom 18. October 1866 und 23. Mai 1867 für amortisirt erklärt worden ist.

Berlin, den 2. September 1867.

Königl. Stadtgericht, Abth. für Civilsachen, Deputation für Credit- ꝛc. und Nachlaßsachen.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1206. Patente. Der Dingler'schen Maschinen-Fabrik in Zweibrücken ist unter dem 3. September 1867 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Schleifbogensteuerung für Dampfmaschinen, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1207. Das dem Fabrikanten F. Hartkopf (in Firma F. Hartkopf & Comp.) unter dem 13. Juli 1866 ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadel-Gewehr mit Contreschloß, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Königliche Ober-Post-Direction.

1208. Die Dienststunden für die Postexpedition in Hecklingen für die Annahme und Ausgabe von Postsachen, sind wie folgt festgesetzt worden: im Sommer von 7 Uhr früh bis 12½ Uhr Mittags, im Winter von 8 Uhr früh bis 12½ Uhr Mittags und zu allen Jahreszeiten von 4½ Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends. An den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags, sowie an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, von 9 bis 11 Uhr Vormittags findet keine Annahme und Ausgabe von Postsachen statt, sondern es bleibt das Postbureau geschlossen.

1209. Die beiden täglichen Botenposten von Hecklingen nach Staßfurth werden vom 7. September cr. an wie folgt abgefandt: 1. aus Hecklingen 12½ Uhr Mittags, in Staßfurth 1¼ Uhr Nachm. (Anschluß nach Schönebeck 2 R. 11. aus Hecklingen 9 Uhr R. in Staßfurth 9¼ Uhr R., (Anschluß nach Schönebeck 5¼ früh.)

1210. Vom 15. September cr. ab wird die II. Personenpost von Salzwedel nach Bergen a. D. statt wie bisher um 10½ Uhr Abends, schon um 9¼ Uhr Abends aus Salzwedel abgefandt werden und in Bergen a. D. um 11½ Uhr Abends zum Anschluß an die Personenpost von Lüchow nach Uelzen eintreffen.

1211. Die tägliche Personenpost zwischen Blankenburg und Thale wird mit dem 16. September cr. eingezogen.

1212. Die tägliche Blankenburg-Wernigeroder Personenpost wird mit dem 16. September cr. eingezogen werden.

Personal-Chronik:

Königliches Regierungs-Präsidium.

1213. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft zu Halberstadt den Ober-Oberförster von Ullansky zu Dingelstedt a. in Stelle des versetzten Oberförsters von Ladenberg für das Hasserober Forstrevier, d. in Stelle des Oberbürgermeisters von Brünecken zu Halberstadt für den Forstschutzbezirk Derenburg (Osterholz und Regenstein) zum Polizei-Anwalt ernannt haben. Als Stellvertreter sind bestellt: für das Forstrevier Hasserode, der seitherige Stellvertreter Förster Lohse in Hasserode, für den Derenburger Schutzbezirk der Förster Bremer zu Huy-Reinstedt.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

1214. Der bisherige Oberlehrer an der lateinischen Hauptschule zu Halle a. S. Professor Friedrich Wilhelm August Scheuerlein ist in gleicher Eigenschaft an das hiesige Königliche Dom-Gymnasium versetzt worden.

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

1215. Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Pfarrer Weber zu Brachstedt in der 2. Landwehrbrigade Halle zu seinem 50jährigen Amtsjubiläum den rothen Adler-Orden 4. Classe zu verleihen.

1216. Der bisherige Garnisonprediger in Mainz, Ferdinand Conrad Schott, ist zum Mitglied des Consistoriums der Provinz Sachsen ernannt und am 29. August cr. in das Collegium eingeführt worden.

1217. Die erledigte evangelische Ober-Pfarrstelle an St. Stephani zu Calbe a. d. S. in der Diöces Calbe ist dem bisherigen Pfarrer in Spänigen, Heinrich Emil Glöckner verliehen worden.

1218. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Eversleben, in der Diöces Sangerhausen, ist dem bisherigen Pfarrer zu Untergreißlau in der Ephorie Weißenfels Hermann Naumann verliehen worden.

1219. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Niederbeuna mit Oberbeuna in der Land-Diöces Merseburg ist dem bisherigen Pfarrer und Superintendenten in

Digitized by Google

Weißenfels, Theodor Gustav Jürgens verliehen worden.

1220. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Groß-Jena mit Zschellsitz, in der Diöces Naumburg, ist dem bisherigen Prediger in Dingelstedt, Diöces Heiligenstadt, Theodor Martin Oswald verliehen worden.

1221. Die erledigte evangelische Diaconatstelle an der Hauptkirche zu Suhl ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Carl Bernhard Theune verliehen worden.

1222. Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Jahreseinkommen von 834 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Benshausen in der Ephorie Suhl vacant geworden. Zur Parochie gehören zwei Kirchen und 2 Schulen.

1223. Die unter Königlichem Patronate stehende, nach Abzug des Emeritengehaltes mit einem jährlichen Einkommen von p. p. 700 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Etzinig in der Diöces Torgau ist durch das Ableben des Pfarrers Kranert vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1224. In der Stadt Derenburg ist an Stelle des aus dem Magistrats-Collegium geschiedenen Dr. med. Hertzog auf dessen Restperiode bis zum 4. September 1872 der Schuhmachermeister Georg Borrmann als unbesoldeter Rathmann gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

1225. Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Eilsleben, Ovelgünne und Siegersleben bestehenden Schiedsmannsbezirk des Magdeburgischen Theils im Kreise Neuhaldensleben ist auf die Periode vom 27. August cr. bis dahin 1870 der Schulze Kindermann zu Eilsleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1226. Der Schulamtscandidat Telle ist zum Schullehrer in Genthin provisorisch bestellt worden.

1227. Der Schulamtscandidat Lücke ist zum zweiten Lehrer und Organisten in Nachterstedt, Diöces Schneidlingen, provisorisch bestellt worden.

1228. Der Schulamtscandidat Stier ist zum ersten Lehrer an der Volksschterschule zu Seehausen i. A. provisorisch bestellt worden.

1229. Der Lehrer Busse zu Hestedt, Diöces Salzwedel, ist zum Küster, Organisten und Lehrer zu Jeetze, Diöces Clötze, ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Hestedt wird durch uns besetzt.

Königliche Intendantur, 4. Armee-Corps.

1230. Der Garnison-Verwaltungs-Inspector Bergner in Torgau ist zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector ernannt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 38. Den 21. September 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung:

1231. Stück 86. Nr. 6801. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Witten, Regierungsbezirks Arnsberg, zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 15. Juli 1867.

Nr. 6802. Allerhöchster Erlaß vom 28. August 1867, betreffend die geschäftliche Behandlung der aus den Gebieten des vormaligen Herzogthums Nassau, der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. und der vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile eingehenden Gesuche um Legitimation außerehelich erzeugter Kinder, sowie der aus dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt eingehenden Gesuche um Großjährigkeitserklärung und um Arrogation.

1232. Stück 87. Nr. 6803. Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im Amtsbezirke Homburg betreffend. Vom 9. August 1867.

Nr. 6804. Verordnung, betreffend das Rechnungswesen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 31. August 1867.

Nr. 6805. Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Zuständigkeit der Obergerichte im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover auf die Erledigung verschiedener nicht prozessualischer Rechtsangelegenheiten. Vom 4. September 1867.

Nr. 6806. Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee im Kreise Eupen des Regierungsbezirks Aachen von der Aachen-Eupener Aktienstraße über Hauset und Hergenrath nach der Cöln-Lütticher Staatsstraße bei Altenberg.

Nr. 6807. Allerhöchster Erlaß vom 7. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Trebnitz, Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Geckendorf an der Breslau-Posener Eisenbahn im Kreise Trebnitz bis zum Anschlusse an die Posen-Breslauer Staats-Chaussee vor Praußnitz im Kreise Militsch.

Nr. 6808. Allerhöchster Erlaß vom 19. August 1867, betreffend einige Aenderungen des Deichstatuts für den Blumenthaler Deichverband vom 31. August 1867.

1233. Stück 88. Nr. 6809. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867. (Gesetz-Samml. S. 501.) in die Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, des vormaligen Herzogthums Nassau, der ehemals freien Stadt Frankfurt und in die durch Gesetz vom 24. Dezember v. J. (Gesetzsammlung S. 876.) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der ehemals Bayerischen Exklave Kaulsdorf und des Oberamtes Meisenheim. Vom 12. August 1867.

Nr. 6810. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen II. Emission der Stadt Essen, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 250,000 Thalern. Vom 26. Juli 1867.

Nr. 6811. Allerhöchster Erlaß vom 31. August 1867, betreffend die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister bezüglich der vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile.

Nr. 6812. Allerhöchster Erlaß vom 6. September 1867, betreffend die Herabsetzung des Mahlsteuer-Satzes in Frankfurt a. M.

1234. Stück 89. Nr. 6813. Verordnung, betreffend die Außer- und Wiedereinkurssetzung, sowie die Umschreibung der Papiere auf Inhaber für, die mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile. Vom 16. August 1867.

Nr. 6814. Verordnung, betreffend die Güterkonsolidation im Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Hinterlandkreises. Vom 2. September 1867.

Nr. 6815. Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für diejenigen durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-S. S. 876.) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Gebietstheile, welche zum Regierungsbezirk Kassel und zum Hinterlandkreise des Regierungsbezirks Wiesbaden gehören. Vom 2. September 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1235. Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. December 1864 werden, wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Stralsund, Oppeln, Potsdam, Magdeburg,

Digitized by Google

Merseburg, Erfurt bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A 1 in so weit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre der Forstversorgungs-Schein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche im Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungs-Scheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bis dahin, wo für die neuen Landestheile die Regierungen constituirt sind, bei den Civil-Administrationen derselben angenommen werden.

Vorstehendes hat die Königliche Regierung schleunigst durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10. September 1867.

Der Finanz-Minister: gez. von der Heydt.

An die Königliche Regierung zu Magdeburg.

IIb 11,019.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 17. September 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

1236. Auf Grund der im § 4 des Gesetzes, betreffend das Preußische Medicinalgewicht, vom 16. März d. Js. (Ges.-Samml. S. 398) uns ertheilten Ermächtigung haben wir zur Ausführung dieses Gesetzes die in der Anlage beigefügte

a. Anweisung für die Eichungsbehörden und

b. Anweisung für die Medicinalbehörden

erlassen.

Wir bemerken hierzu Folgendes:

Um die Apotheken des Landes möglichst bald in den Besitz von mindestens einem Satze des neuen Medicinalgewichts gelangen zu lassen, wird die Königliche Normal-Eichungs-Commission die hiernach erforderliche Anzahl Gewichtssätze anfertigen und mit ihrem Stempel versehen, den Provinzial-Eichungs-Commissionen zugehen lassen.

Die Königliche Regierung hat die Vertheilung der eingehenden Sendung unter die Apotheken Ihres Bezirks, und die Einziehung der Kosten — als welche von der Normal-Eichungs-Commission lediglich die Selbstkosten und die Stempelgebühren berechnet werden — anzuordnen.

Die Anfertigung des weiteren Bedarfs der Apotheken bleibt der Privat-Industrie überlassen, und es werden die Eichungs-Commissionen daher auch sofort mit den in Nr. 10 und 12 der oben bezeichneten Anweisung erwähnten Probe-Gewichten und den Normalen versehen werden, um die Prüfung und Stempelung der ihnen anderweit vorgelegten Medizinalgewichte rechtzeitig ausführen zu können. Von der Befugniß zu dieser Verrichtung haben die Communal-Eichungsämter für jetzt noch ausgeschlossen bleiben müssen, weil es denselben an den zur Prüfung der kleineren Gewichtstücke nothwendigen feinen Wiegevorrichtungen fehlt. Wird jedoch nachgewiesen, daß ein Eichungsamt dergestalt ausgerüstet ist, daß demselben die Eichung und Stempelung der Medizinal-Gewichte mit Zuversicht anvertraut werden kann, so wird demselben die Befugniß hierzu ertheilt werden.

Der Königlichen Regierung selbst wird ein Satz gestempelter Gewichte von der für den Gebrauch in den Apotheken vorgeschriebenen Form von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission übersandt werden, welcher dazu bestimmt ist, bei Gelegenheit der Apotheken-Visitationen die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der daselbst in Gebrauch befindlichen Gewichtstücke zu kontrolliren. Berlin, den 29. August 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister d. geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage	In Vertretung
gez. Reck.	gez. Lehnert.

An die Königliche Regierung zu Magdeburg.

IV. 9806 f. H. M. 4771 M. d. geistl. A.

Anweisung.

für die Eichungsbehörden

zur Ausführung des Gesetzes, betreffend das Preußische Medicinalgewicht, vom 16. März 1867 (Ges.-Samml. S. 386.)

1. Die Gewichtstücke für die im § 2 des Gesetzes vorgeschriebene Theilung des Pfundes als Medicinalgewicht in 500 Gramm mit decimaler Untertheilung des Gramm bilden folgende Abstufung:

a. für das Gramm und dessen Mehrheiten Gewichtstücke zu 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2 und 1 Gramm

b. für die Theile des Gramm:

Gewichtstücke zu 5, 2 und 1 Decigramm,
" " 5, 2 " 1 Centigramm,
" " 5, 2 " 1 Milligramm.

2. Die Gewichtstücke von 200 Gramm bis einschließlich von 10 Gramm haben die Gestalt eines regelmäßigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken. Sie tragen auf der Oberfläche, und auf den vier homologen Seitenflächen die Bezeichnung (Nr. 5). Der Eichungsstempel ist auf der Oberfläche über oder unter der Bezeichnung aufzuschlagen.

3. Das Fünfgrammstück bildet die Hälfte des Würfels zu 10 Gramm, hat also Tafelform mit quadratischer, der Seite des Zehngrammstücks gleicher Oberfläche. Die Bezeichnung (Nr. 5) befindet sich auf einer der beiden quadratischen Flächen; dieselbe Fläche dient zur Stempelung.

4. Die Stücke zu 2 Gramm und zu 1 Gramm haben die Gestalt eines sanft gebogenen Bandes. Die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zweigrammstück

Digitized by Google

etwa 7 Linien, bei dem Cingrammstück etwa 6 Linien. Bei beiden Stücken verhält sich die Länge zur Breite wie 5 zu 2. Die concave Seite des Bandes enthält die Bezeichnung (Nr. 5) und den Eichungsstempel.

5. Die Gewichtstücke zu 200 Gramm bis hinab zu 1 Gramm dürfen nur aus Messing, Bronce oder Neusilber gefertigt sein. Die Bezeichnung, welche vertieft eingeprägt wird, besteht in der die Zahl der Gramme angebenden Ziffer, welcher die Buchstaben Grm. oder Gr. beigefügt sein müssen, ausgenommen bei den 4 Seitenflächen der würfelförmigen Stücke, wo es nur der einfachen Ziffer bedarf.

Die Stempelung erfolgt mit dem heraldischen Adler und dem Namensstempel der Eichungsbehörde.

6. Die Theilstücke des Gramm bestehen aus Neusilberblech und zwar die Stücke zu 5, 2 und 1 Decigramm mit aufgebogenem, an einer Ecke schräg abgeschnittenen Rande, die Stücke zu 5, 2 und 1 Centigramm mit einer aufgebogenen Ecke.

Die Bezeichnung ist auf der Oberfläche vertieft einzuschlagen. Der auf derselben Fläche anzubringende Eichungsstempel kann auf den heraldischen Adler beschränkt bleiben.

7. Die Unterabtheilungen des Gramm erhalten ihre Bezeichnung entweder durch die Buchstaben Dgr., beziehungsweise Cgr., neben oder über welchen die entsprechende Ziffer anzubringen ist, oder durch die Decimalzahlen 0,5 — 0,2 — 0,05 u. s. w. mit Beifügung der Buchstaben Gr. oder G.

8. Die Eichung und Stempelung der Gewichtstücke von 200 Gramm bis hinab zu 1 Centigramm wird vorläufig den Provinzial-Eichungs-Commissionen und dem hiesigen Königlichen Eichungsamte ausschließlich übertragen.

Die Eichung und Stempelung der Stücke zu 5, 2 und 1 Milligramm, soweit solche verlangt werden sollte, steht ausschließlich der Königlichen Normal-Eichungs-Commission zu.

9. Die Eichungs-Commissionen und das hiesige Eichungsamt erhalten durch die Königliche Normal-Eichungs-Commission je einen Satz der Gewichte von 200 Gramm bis 1 Centigramm, welche den oben gegebenen Bestimmungen entsprechend angefertigt sind, und als Probegewichte bei dem Eichungsgeschäfte zu dienen haben.

Gewichtstücken, welche mit diesen Probegewichten nicht übereinstimmen, oder deren sonstige Beschaffenheit von jenen Bestimmungen abweicht, ist die Eichung und Stempelung zu versagen.

10. Abweichungen von der Sollschwere sind nur im Weniger und zwar nach folgenden Beträgen statthaft:

Bei Stücken:			Fehlergrenze:
zu 200	Gramm	0,030 Gr.	= 3 Cgr.
„ 100	„	0,025 „	= 2,5 „
„ 50	„	0,020 „	= 2 „
„ 20	„	0,015 „	= 1,5 „
„ 10	„	0,010 „	= 1 „
Bei Stücken:			Fehlergrenze:
zu 5	Gramm	0,006 Gr.	= 6 Mgr.
„ 2	„	0,003 „	= 3 „
„ 1	„	0,002 „	= 2 „
„ 0,5	„	0,001 „	= 1 „
„ 0,2	„	0,001 „	= 1 „
„ 0,1	„	0,001 „	= 1 „

Bezüglich der Centigrammstücke darf bei 1 Fünf-, 2 Zwei- und 1 Eincentigrammstücke zusammengenommen die Fehlergrenze 1 Milligramm nicht überschreiten.

11. Um die fortdauernde Richtigkeit der Probegewichte prüfen zu können, wird den Eichungsbehörden noch ein anderer Satz Normalgewichte, welche durch ihre Gestalt von den Probegewichten augenfällig sich unterscheiden, von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission zugefertigt.

Diese Normalgewichte dürfen bei dem Eichungsgeschäfte selbst nicht benutzt werden, mit alleiniger Ausnahme der Milligrammstücke bei Feststellung der Fehlergrenze.

12. Die Eichungs- und Stempelgebühren sind nach folgenden Sätzen zu erheben:

für Gewichtstücke	Neue Eichung.	Nacheichung.
von 200	Gramm 1 Sgr. — Pf.	9 Pf.
„ 100, 50	„ — „ 10 „	7 „
„ 20, 10, 5	„ — „ 8 „	6 „
„ 2, 1	„ — „ 6 „	4 „
„ 0,5 — 0,2 — 0,1	„ — „ 4 „	3 „
„ 0,05 - 0,02,—0,01	„ — „ 4 „	3 „

für einen ganzen Satz von 200 Gramm

	Neue Eichung.	Nacheichung.
bis 0,01 Gramm	10 Sgr. 6 Pf.	7 Sgr. 8 Pf.

Werden von den kleinen Gewichtstücken, zu 0,5 Gramm bis 0,01 Gramm 6 Garnituren oder 48 Stück auf einmal zur Eichung gebracht, so kommen die oben ausgesetzten Gebühren mit nur $\frac{1}{3}$ in Anrechnung.

Berlin, den 29. August 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: gez. von der Reck.

Anweisung

für die Medicinal-Behörden zur Ausführung des § 4 des Gesetzes, betreffend das Preußische Medicinalgewicht vom 16. März 1867.

§ 1. Von dem 1. Januar 1868 ab dürfen in den Dispensir-Localen der preußischen Apotheken keine andere Gewichtsstücke vorhanden sein oder in Gebrauch genommen werden, als folgende:

1) das Pfund, halbe Pfund- und Viertel-Pfundstück des Landesgewichts — welche resp. mit 500, 250 und 125 Grammen übereinstimmen — in der durch die Circular-Verfügung vom 15. October 1857 vorgeschriebenen Cylinderform.

2) Zweihundert-, Einhundert-, Fünfzig-, Zwanzig- und Zehngrammenstücke von Messing in der Form eines regelmäßigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken.

Digitized by Google

3) Fünfgrammenstücke von Messing in Tafelform, deren quadratische Oberfläche gleich ist einer Seite des Zehngrammenstücks.

4) Zwei- und Eingrammenstücke von der Gestalt eines sanftgebogenen Bandes. Die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zweigrammenstück etwa 7 Linien, bei dem Eingrammenstück etwa 6 Linien.

5) Fünf-, Zwei- und Ein-Decigrammenstücke von Neusilberblech mit aufgebogenem, an der einen Seite schräg abgeschnittenen Rande.

6) Fünf-, Zwei- und Ein-Centigrammenstücke in derselben Form mit einer aufgebogenen Ecke wie ad 5.

Die nähere Beschreibung der einzelnen, unter den Nummern 2–6 erwähnten Gewichtsstücke nach Form und Bezeichnung ergiebt sich aus der den Eichungsbehörden durch den Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilten Anweisung vom heutigen Tage.

7) Fünf Milligrammenstücke sind für den Receptirtisch entbehrlich. Gewichtsgrößen von event. 5 bis 1 Milligramme sind beim Dispensiren durch Division auszuwägen. Zu feineren chemischen Analysen können die früher schon hierzu im Gebrauch gewesenen Milligrammenstücke aus Platina verwendet werden.

§ 2. Sämmtliche Gewichtsstücke (§ 1) müssen mit dem Eichungsstempel versehen sein.

Einfache Gewichtssätze der Unterabtheilungen des Pfundes, aus folgenden Stücken bestehend:

a. 2 Stücke zu 200 und 1 Stck. zu 100 Grammen.
b. 1 Stck. zu 50, 2 Stck. zu 20 u. 1 Stck zu 10 Gramm
c. 1 „ „ 5, 2 „ „ 2, 1 „ „ 1 „
d. 1 „ „ 5, 2 „ „ 2, 1 „ „ 1 Decigr.
e. 1 „ „ 5, 2 „ „ 2, 1 „ „ 1 Centigr.
f. 1 „ „ 5, 2 „ „ 2, 1 „ „ 1 Milligr.

liegen bei den Königlichen Regierungen zur Probe Behufs Anfertigung vor.

§ 3. Es steht zu erwarten, daß die Aerzte bei ihren Verordnungen schon vom 1. Januar 1868 ab des neuen Gewichtssystems in Anerkennung seiner practischen Vorzüge sich bedienen werden. Sollten indessen nach dem genannten Zeitpunkt ferner noch Recepte in die Apotheke gelangen, welche nach dem alten Medicinal-Gewicht zusammengestellt sind, so haben die Apotheker die Gewichtsansätze aus dem alten in das neue Gewicht nach Maßgabe der beiliegenden Reductions-Tabelle umzusetzen. Die Umsetzung eines jeden Gewichtsansatzes ist bei Vermeidung von Ordnungsstrafen auf dem betreffenden Recept zu notiren.

Ein Exemplar der Reductions-Tabelle muß auf jedem Receptirtisch vorhanden sein.

Berlin, den 29. August 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: gez. Lehnert.

Tabelle

zur Umsetzung des bisherigen Medicinal- (Unzen-) Gewichts in das neue Medicinal- (Grammen-) Gewicht.

Das Gewicht von	ist umzusetzen in Decimale des Gramm	oder in Worten.
¼ Gran	0,01	1 Centigr.
½ „	0,015	1½ „
¾ „	0,02	2 „
1 „	0,03	3 „
1 „	0,06	6 „
1 Scrupel	1,25	1¼ „
½ Drachmen	2,0	2 „
2 Scrupel	2,5	2½ „
1 Drachme	3,75	3¾ „
4 Scrupel	5,0	5 „
1½ Drachmen	5,5	5½ „
2 Drachmen	7,5	7½ „
3 „	11,0	11 „
½ Unze	15,0	15 „
5 Drachmen	18,75	18¾ „
6 „	22,5	22½ „
1 Unze	30,0	30 „
3 Unzen	90,0	90 „
6 „	180,0	180 „
12 „	360,0	360 „

Vorstehendes Ministerial-Rescript vom 29. August d. Js. wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eichungs-Commission den Termin, von welchen an sie das Eichungsgeschäft wird beginnen können, besonders bekannt machen wird.

Magdeburg, den 9. September 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1237. Der von Seiten des Königlichen Domainen-Fiscus an die Stadtgemeinde Hornburg veräußerte 1 Morgen 23 □-Ruthen große Platz, der Ruhhof genannt, ist von dem selbstständigen Gutsbezirke der Domaine Hornburg abgetrennt und dem Gemeindebezirke der Stadt Hornburg zugeschlagen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 13. September 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1238. Auf Grund des § 43 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 ist die Wahl der Kaufleute: 1) S. A. Levi, 2) F. Falkenburg, 3) A. Guthmann zu Vorstandsmitgliedern, sowie die der Kaufleute: 1) Moritz Nathan, 2) B. Heckel, 3) J. Philippson zu Stellvertretern für die hiesige Synagogengemeinde auf die Periode vom 1. Januar 1868 bis 1. Januar 1874 von uns genehmigt und bestätigt worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 6. September 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1239. Der Kaufmann Max Bernhard zu Gardelegen ist als Unteragent des in den Königlich Preußischen Landen concessionirten Auswanderungs-Geschäfts des Schiffs-Rhederes und Schiffs-Befrachters Eduard

Johon zu Bremen behufs Vermittelung der Beförderung Preußischer Unterthanen von Bremen nach den vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Canada, Süd-Amerika (mit Ausschluß von Brasilien) und Australien für das Kalenderjahr 1867 bestätigt worden.

Magdeburg, den 12. September 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1240. Zu der nach § 9 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 für die drei Jahre 1868 bis 1870 vorzunehmenden Neuwahl von Abgeordneten für die Handelsklasse A. 1 ist vor unserm Commissarius, Regierungs-Rath Kopf und zwar für die Wahlberechtigten der Kreise Wanzleben, Calbe, Oschersleben, Halberstadt, Aschersleben und der Grafschaft Wernigerode auf den 4. October cr. Vormittags 11½ Uhr zu Oschersleben in der dortigen Bahnhofs-Restauration, und für die Wahlberechtigten der Kreise Magdeburg, Jerichow I und II, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Stendal und Osterburg auf den 7. October cr., Vormittags 10 Uhr im Saale des hiesigen Börsenhauses Termin anberaumt worden, zu welchem jedem einzelnen Wahlberechtigten noch eine besondere Einladung zugehen wird.

Magdeburg, den 16. September 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

1241. Wegen Reparatur der hölzernen Stadtschleuse am hiesigen Schiffahrtskanal wird derselbe vom 15. November 1867 bis zum 15. April 1868 für die Schiffahrt und Flößerei gesperrt sein, und auch das Ablassen einzelner Kanalgelder in dieser Zeit bewirkt werden.

Bromberg, den 3. September 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

1242. Unter Bezugnahme auf die Verordnung der Königlichen Regierung vom 17. v. Mts., die Aufhebung der Beschränkungen des Rindviehhandels betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch auf dem am 30. September d. J. in hiesiger Stadt anstehenden Viehmarkte der Handel mit Rindvieh gestattet ist.

Jerichow, den 14. September 1867.

Die Polizeiverwaltung.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1243. Patente. Dem Mechanikus J. C. F. Lüdeke zu Dransfeld bei Göttingen ist unter dem 8. September 1867 ein Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Pumpe, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1244. Dem Eugen Piedboeuf zu Aachen ist unter dem 11. September 1867 ein Patent auf einen Entfäftungs-Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

1245. Die tägliche Personenpost zwischen Harzgerode und Quedlinburg wird mit dem 1. October cr. aufgehoben werden.

1246. Mit dem 1. October cr. werden die nachstehenden Personenposten: 1) die tägliche Personenpost zwischen Quedlinburg und Thale Bhf., per Suderode und Reinstedt, 2) die tägliche Personenpost zwischen Quedlinburg und Suderode, 3) die tägliche Personenpost zwischen Suderode und Thale Bhf., per Reinstedt und 4) die tägliche Botenpost zwischen Quedlinburg Bhf. und Suderode aufgehoben und dagegen wird eine tägliche Personenpost zwischen Gernrode und Quedlinburg über Suderode in Gang gesetzt, welche wie folgt coursiren wird: aus Quedlinburg Stadt 12 Uhr 50 Min. Nachm., in Quedlinburg Bhf. 1 Uhr Nachm., aus Quedlinburg Bhf. 1 Uhr 10 Min. Nachm., nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Magdeburg 12³⁰ N. und Thale 12³⁰ N. per Suderode, in Gernrode um 2 Uhr 35 Min. Nachm., aus Gernrode um 6 Uhr 35 Min. Vorm. per Suderode, in Quedlinburg Bhf. 8 Uhr. Vorm. zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Magdeburg und nach Thale 8³⁰ Uhr Vorm., aus Quedlinburg Bhf. um 8 Uhr 10 Min. Vorm., in Quedlinburg Stadt um 8 Uhr 20 Min. Vorm. An Personengeld bei dieser Post kommt der ermäßigte Satz von 4 Sgr. pro Person und Meile zur Erhebung. Beichaisen werden nicht gestellt.

1247. Die tägliche l. Botenpost von Altgatersleben nach Hedersleben wird vom 13. September cr. ab, aus Altgatersleben um 10 Uhr 30 Minuten Vorm. nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Cöthen 10 Uhr 7 Minuten Vormittags abgesendet werden.

1248. Die tägliche Personenpost von Wernigerode nach Ilsenburg wird um 3 Uhr 50 Minuten Nachm. nach Ankunft der Personenpost aus Halberstadt um 3 Uhr 35 Min. Nachm. aus Wernigerode abgesandt.

Personal-Chronik:

Königliches Ober-Präsidium d. Prov. Sachsen

1249. Die katholische Pfarrstelle zu Meyendorf im Kreise Wanzleben ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 6 Wochen an die Königliche Regierung hierselbst einreichen.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

1250. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Gymnasial-Director, Professor Dr. Herbst in Bielefeld zum Propst und Director am Pädagogium zum Kloster Unser Lieben Frauen in Magdeburg zu ernennen.

1251. Am Dom-Gymnasium zu Merseburg ist der Predigt- und Schulamtscandidat Karl Friedrich Ernst Jahr als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

1252. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Großgöhren in der Diöces Lützen ist dem bisherigen Pfarrer in Wenungen, Diöces Freyburg, Carl Friedrich Wilhelm Jäckel verliehen worden.

1253. Der Pfarrer Küstermann zu Geusa in der Land-Diöces Merseburg ist in den Ruhestand getreten. Ueber die dadurch vacant gewordene, unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle, ist bereits disponirt.

1254. Durch die Versetzung des Pfarrers Hirschberg ist die unter Königlichem Patronate stehende mit einem jährlichen Einkommen von 1167 Thlr. verbundene Pfarrstelle in Sudenburg, Diöces Magdeburg, vacant geworden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

1255. Der bisherige Regierungskanzlei-Diätarius Doberect ist zum Regierungskanzlisten befördert worden.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1256. Dem Regierungs- und Medicinal-Rath Dr. Kessler hierselbst ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten durch Rescript vom 12. September cr. das Amt eines Directors und Lehrers der Königlichen Hebammen-Lehr-Anstalt hierselbst als Nebenamt übertragen worden.

1257. Der Landrath Rimpau zu Halberstadt ist vom Anfang September cr. ab auf sechs Wochen beurlaubt und seine Vertretung während dieser Zeit dem Kreis-Deputirten Rittergutsbesitzer Lambrecht auf Stötterlingenburg übertragen worden.

1258. Die Vertretung des Landraths von Brauchitsch zu Genthin während der jetzigen Session des Reichstages des Norddeutschen Bundes ist dem Kreisdeputirten Grafen von Wartensleben auf Rogäsen übertragen worden.

1259. In der Stadt Wolmirstedt ist der Dr. med. Schultheiß zum unbesoldeten zweiten Bürgermeister (Beigeordneten) auf 6 Jahre gewählt und diese Wahl für die Periode vom 4. September cr. ab von uns bestätigt worden.

1260. In der Stadt Magdeburg ist an Stelle des durch seinen Wegzug von hier aus dem Magistrats-Collegium geschiedenen Stadtrathe Wolf auf dessen Restperiode bis zum 28. November 1872 der Kaufmann Julius Voigtel zum unbesoldeten Stadtrath gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

1261. Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Diesdorf, Molmke, Hasselhorst, Waddekath, Markau, Hödelsen mit Neuetkug, Reddigau, Schadewohl, Dülsseberg, Schmblau und Bergmoor bestehenden 12. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Salzwedel ist auf die Periode vom 27. August cr. bis dahin 1870 der Ortsvorsteher Wedding zu Diesdorf gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1262. Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Warsleben, Altona, Uepligen und Ausleben bestehenden Schiedsmannsbezirk des Magdeburgischen Theils im Kreise Neuhaldensleben ist auf die Periode vom 29. August cr. bis dahin 1870 der Gastwirth Kölle in Ausleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1263. Der seitherige Lehrer an der reformirten Töchterschule hierselbst Conrad Schröder ist zum Lehrer an der hiesigen ersten Volksknabenschule provisorisch bestellt worden.

1264. Der Lehrer Julius Caspar in Tilleda ist zum Lehrer an der Bürgerschule zu Neustadt-Magdeburg ernannt und bestätigt worden.

1265. Der Lehrer Brink zu Stassfurth ist zum Lehrer an der reformirten Schule in Aschersleben ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Stelle an der Schule in Stassfurth besetzt der dortige Magistrat.

1266. Der Lehrer Tornau zu Spaningen, Diöces Osterburg, ist zum Küster und Lehrer in Berkau, Diöces Stendal, ernannt worden. Die dadurch erledigte Küster und Lehrerstelle in Spaningen ist Privatpatronats.

1267. Durch den Tod des Lehrers Bathe ist die 10. Stelle an der ersten mittleren Töchterschule hierselbst vacant geworden. Qualificirte Bewerber haben sich an den hiesigen Magistrat zu wenden.

1268. In Tangermünde ist durch den Tod des Lehrers Lindmüller eine Lehrerstelle vacant geworden. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

Königliche Regierung, Abtheilung für direcre Steuern, Domainen und Forsten.

1269. Der Förster Busse zu Hüttermühle in der Oberförsterei Altenplathow tritt vom 1. October d. J. in den Ruhestand und ist die dadurch erledigt werdende Forstschutzbeamtenstelle dem forstversorgungsberechtigten Jäger Julius Ziegenfuß bisher zu Thale unter Ernennung zum Königlichen Förster definitiv verliehen worden.

1270. Personal-Veränderungen im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat August cr.

Gestorben: Hauptamts-Rendant Koepsch in Salzwedel, Steueraufseher Weckwerth in Neustadt-Magdeburg. Befördert und resp. versetzt: Ober-Grenz-Controleur Lenze in Coesfeld als Ober-Steuer-Controleur nach Burg, Hauptamts-Assistent Gueinzius in Magdeburg als Ober-Grenz-Controleur nach Coesfeld, berittener Steueraufseher Schade in Eilenburg als Hauptamts-Assistent nach Magdeburg, Grenzaufseher Bruns in Gr.-Wanzer als Steuer-Aufseher nach Diesdorf, Grenzaufseher Pfab in Losenrade als Steuer-Aufseher nach Zeitz. Neu angestellt: Steuer-Supernumerar Bertram als Steueraufseher in Magdeburg, Steuer-Supernumerar Glaube als Steueraufseher in Magdeburg, Steuer-Supernumerar Obermeister als Steueraufseher nach Magdeburg, invalider Wachtmeister Neumann als Grenzaufseher in Wahrenberg.

Königliche Intendantur, 4. Armee-Corps.

1271. Der mit Wahrnehmung der Garnison-Verwaltungs-Vorstandsstelle in Wittenberg beauftragte Hauptmann a. D. Freiherr von Goldstein-Berge ist zum Garnison-Verwaltungs-Inspector ernannt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 39. Den 28. September 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung:

1272. Stück 90. Nr. 6816. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Uerdingen im Betrage von 52,000 Thalern. Vom 26. Juli 1867.

Nr. 6817. Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im weiteren Betrage von funfzehn Millionen Thaler.

Nr. 6818. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Ersten Nachtrag zu dem Statut der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft. Vom 31. August 1867.

1273. Stück 91. Nr. 6819. Verordnung, betreffend die Kreisverfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel. Vom 9. September 1867.

1274. Stück 92. Nr. 6820a. Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikel 69 der Verfassungsurkunde und des Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 1851 (Gesetz-Samml. S. 213), sowie diejenigen Abänderungen der Verordnung über die Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849, welche Behufs Anwendung derselben in den mit der Preußischen Monarchie neu vereinigten Landestheilen erforderlich werden. Vom 17. Mai 1867.

Nr. 6820. Verordnung, betreffend die Bezeichnung derjenigen direkten Steuern, nach deren Maaßgabe die Urwähler in drei Abtheilungen getheilt werden, sowie die Feststellung der Wahlbezirke für die ersten Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 14. September 1867.

Nr. 6821. Allerhöchster Erlaß vom 2. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Büren im Regierungsbezirk Minden für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Dalheim nach Lichtenau und 2) von Büren über Boddecken, Henglarn, Atteln und Husen bis zur Einmündung in die Straße ad 1.

1275. Stück 93. Nr. 6822. Verordnung, betreffend die Amts- und Kreisverfassung in der Provinz Hannover. Vom 12. September 1867.

Nr. 6823. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Gleichstellung der in den neuen Landestheilen wohnenden Mennoniten in Bezug auf die Militairdienstpflicht mit ihren in der Rheinprovinz, sowie in den Provinzen Brandenburg und Westphalen wohnhaften Glaubensgenossen.

Nr. 6824. Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Namslau, Regierungsbezirk Breslau für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schmirz über Städtel bis zur Namslau-Oppelner Kreisgrenze in der Richtung auf Carlsruhe.

Nr. 6825. Statut für den Deichverband zweiter Bielicher Außenpolder. Vom 24. August 1867.

1276. Stück 94. Nr. 6826. Verordnung wegen anderweitiger Einrichtung des Amtskautionswesens in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 12. September 1867.

Nr. 6827. Verordnung, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Anwendung der Gesetze vom 8. April 1847 über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden und vom 13. Februar 1854 über die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Monarchie einverleibten Landestheilen. Vom 16. September 1867.

Nr. 6828. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, vom 17. Juni 1833 in die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile. Vom 17. September 1867.

Nr. 6829. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 6. September 1867, betreffend die Uebereinkunft mit Hamburg wegen Besteuerung gewisser, auf Banko-Valuta lautender Wechsel. Vom 17. September 1867.

1277. Stück 95. Nr. 6830. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1867, betreffend die Ausführung der Eisenbahnverbindung zwischen den rechts- und linksrheinischen Eisenbahnen bei Düsseldorf und Neuß, nebst fester Rheinbrücke bei Hamm, durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft.

Nr. 6831. Verordnung, betreffend die Errichtung einer Generalkommission für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover und die Auflösung der in Hannover bestehenden Abtheilung des Ministeriums des Innern für Berufungen. Vom 16. August 1867.

Digitized by Google

Nr. 6832. Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1867 betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist.

Nr. 6833. Allerhöchster Erlaß vom 11. September 1867, betreffend die in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und dem früher Königlich Bayerischen Landestheilen, mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf, bis zum 1. Januar k. J. noch abzuhaltenden Schwurgerichte.

Nr. 6834. Allerhöchster Erlaß vom 16. September 1867, betreffend die Ueberweisung des vormals Kurhessischen Staatsschatzes an den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Kassel.

1278. Stück 96. Nr. 6835. Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 20. September 1867.

Nr. 6836. Verordnung, betreffend die Einführung der im Westrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz geltenden Gesetze in dem vormals Hessen-Homburgischen Oberamte Meisenheim. Vom 20. September 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1279. Betrifft die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 10 Thlr.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 10 Thlr. sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 16. September 1867.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

von Dechend. Kühnemann. Böse. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Beschreibung

der neuen Noten der Preußischen Bank à 10 Thaler vom 18. Juni 1867.

Die neuen Noten der Preußischen Bank à 10 Thlr. sind 5½ Zoll lang und 3 Zoll 7½ Linien hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete Hanfpapier zeigt in natürlichem Wasserzeichen die Buchstaben **B. B. D.**, außerdem aber als künstliches Wasserzeichen eine Randeinfassung in Wellenlinien mit den oben und unten wiederholten Worten:

„Preussische Banknote."

Die Banknoten sind in grüner Farbe mit fein guillochirtem Unterdruck ausgeführt, in dessen quadratförmigen Abtheilungen die Zahl **10** sich befindet. Die Schauseite ist mit einem feinen Guillochée überzogen und zeigt: 1) links das große Königliche Wappen, 2) darunter den Controlestempel der Immediat-Commission zur Controlirung der Banknoten mit heraldischem Adler, umgeben von einem verzierten Rande, in welchem die Worte: **„Zehn Thaler"** sich vielfach wiederholen, und 3) unter dem Controlestempel die Namen der Mitglieder der Immediat-Commission zur Controlirung der Banknoten, Costenoble. Ed. Conrad. Dehnicke; 4) rechts in einem Oval den Kopf der Minerva in Medaillon-Manier ausgeführt und folgenden Text:

Preussische Banknote
Zehn Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 18. Juni 1867.

Haupt-Bank-Directorium

von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Auf der Kehrseite sind in Schwarzdruck enthalten: 1) auf jeder Hälfte je drei einander zugewendete Minerva-Köpfe in Medaillon-Manier, von der Mitte nach den Seiten an Größe abnehmend, 2) darüber I. Litt. A. (B. C. oder D.) und die fortlaufende Nummer, sowie das Wort: **„ausgefertigt"** und unter diesem der mit Dinte geschriebene Namen des Ausfertigungsbeamten. 3) Darunter die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift.

1280. Bei der heute öffentlich bewirkten 13. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 22. Serien:

43. 166. 258. 265. 269. 252. 426. 428. 530. 610. 625. 761. 835. 888. 960. 1046. 1200. 1303. 1323. 1345. 1423. 1473.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2200 Schuld-Verschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 16. September 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell, Gamet, Löwe, Meinecke.

1281. Betrifft die 28. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Capitalbeträge vom 1. April 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1868 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch

Digitized by Google

bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Haupt-Steueramtskasse und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Staatskasse in Wiesbaden, der Generalkasse in Hannover und der Schleswig-Holsteinischen Hauptkasse in Rendsburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör Einer dieser Kassen einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeldlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854 1855 A 1857 und 2. 1859er, welche in den früheren Verlosungen (mit Ausschluß der am 9. März d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

Im Betreff der am 9. März d. Js. ausgelooften und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und andern größern Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. September 1867.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
gez. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

1282. Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen oder Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Postanweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den declarirten Werth eine Assecuranzgebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter u. bis 50 T.	über 50—100 T.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thaler überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thaler überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen. Magdeburg, den 16. October 1866.

Königliche Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1283. Der Taxpreis eines Blutegels ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten für die Zeit vom 1. October d. J. bis ultimo März k. J. auf einen Silbergroschen acht Pfennige festgesetzt worden.

Magdeburg, den 25. September 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

1284. Die Bildung eines selbstständigen Gutsbezirks aus den von dem Gemeindebezirk Breitenhagen abzutrennenden Rittergute Rajoch nebst Colonie und den von dem Gemeindebezirke Löddritz abzutrennenden Vorwerke Löddritz ist mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 2. August cr. genehmigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 13. September 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1285. An Stelle des Kaufmanns Elkan zu Egeln ist der Kaufmann Wolf Blumenthal daselbst zum Vorstandsmitgliede des Synagogenbezirks Egeln gewählt und von uns bestätigt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 17. September 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

1286. Bei dem unterzeichneten Gerichte ist das

Digitized by Google

öffentliche Aufgebot nachfolgend bezeichneter Staatsschuldscheine und Staatsschuldverschreibungen:

d. rc. der, dem Kossathen Debberthin abhanden gekommenen Schuldverschreibung der Staatsanleihe vom Jahre 1856

Litt. D. Nr. 8400 über 100 Thlr

beantragt worden.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an die vorbezeichneten Staatsschuldscheine und Staatsschuldverschreibungen Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben dem unterzeichneten Gericht und zwar spätestens in dem hierzu auf den 11. April 1868, Vormittags 11½ Uhr, vor dem Königl. Stadtgerichtsrath Herrn Dannenberg im Stadtgerichtsgebäude, Thomasstraße Nr. 58, Zimmer Nr. 11, anberaumten Termine bei Vermeidung ihrer Präclusion und der Amortisation der vorbezeichneten Documente anzuzeigen.

Auswärtigen werden die Herren Rechtsanwälte Heilbronn, Böhm, Burchardt, Brachvogel als Sachwalter vorgeschlagen.

Berlin, den 2. März 1867.

Königl. Stadtgericht, Abtheilung für Civilsachen Deputation für Credit- rc. und Nachlaßsachen.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Ober-Post-Direction.

1287. Die Dienststunden für die Post-Expeditionen in Sinderode für die Annahme und Ausgabe von Post-Sendungen werden vom 1. October cr. ab wie folgt festgesetzt: des Vormittags von 8 bis 9 Uhr und des Nachmittags von 2 bis 8 Uhr. An den Sonntagen von 2 bis 5 Uhr Nachmittags und an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Seiner Majestät des Königs von 2 bis 3 Uhr Nachmittags bleibt jedoch das Büreau für den Annahme- und Ausgabe-Dienst geschlossen.

1288. Die Dienststunden für die Postexpeditionen in Thale und auf dem Bahnhofe bei Thale zur Annahme und Ausgabe von Postsendungen werden vom 1. October cr. ab, wie folgt festgesetzt: a) für die Postexpeditionen im Orte von 8 Uhr früh bis 12 Uhr Mittags, von 4½ Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends. b) für die Postexpedition auf dem Bahnhofe von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends. An den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags, sowie an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen und am Geburtstage Sr. Majestät des Königs von 9 Uhr bis 11½ Uhr Vormittags sind jedoch die gedachten beiden Büreaux geschlossen. Auch findet an den auf die Wochentage fallenden Festtagen bei der Postexpedition auf dem Bahnhofe in den Stunden von 1 bis 3 Uhr Nachmittags keine Annahme und Ausgabe von Postsachen statt.

1289. Vom 1. October cr. ab wird die tägliche Karrelpost von Cunrau nach Klötze wie folgt abgesandt werden: aus Cunrau 7 Uhr Abends, aus Klötze 8 Uhr 45 Minuten Abends.

Personal-Chronik:

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

1290. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den geistlichen Inspector zu Pforta Professor Baeßler, zum Superintendenten der Diöces Pforta zu ernennen.

1291. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gunsleben in der Diöces Oschersleben, ist dem bisherigen Rector und Hülfsprediger in Egeln Karl August Werner Loof verliehen worden.

1292. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Völpke in der Diöces Eilsleben, ist dem bisherigen Pfarrer in Reuden, Diöces Bitterfeld, Karl Heinrich August Weisle verliehen worden.

1293. Durch die Versetzung des Oberpfarrers und Superintendenten Jürgens ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1093 Thlr. verbundene Oberpfarrstelle in Weißenfels vacant geworden.

1294. Der Pfarrer Busch zu Seehausen in der Diöces Seyda, wird Ausgangs dieses Jahres in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle, gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von ca. 600 Thlr. — Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

1295. Durch Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende Diaconatstelle an der Kirche Beatae Mariae Virginis in Mühlhausen, mit welcher ein Jahreseinkommen von 721 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. verbunden ist, vacant geworden.

1296. Durch die Versetzung des Pfarrers Oswald ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Dingelstedt in der Diöces Heiligenstadt vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1297. In der Stadt Burg ist der bisherige besoldete Stadtrath Wolter auf 12 Jahre vom 9. März c. ab gerechnet wieder gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

1298. Als Schiedsmann für die Stadt Hadmersleben im Kreise Wanzleben ist auf die Periode vom 6. M. bis dahin 1870 der Apotheker Schachtrupp zu Hadmersleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1299. Der ehemalige Schutzmann und Revierschreiber Andreas Wilhelm Schneemilch aus Berlin ist als Magistrats- und Polizeidiener in der Stadt Dardesheim angestellt und als solcher bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1300. Der Schulamtscandidat Heinrichs ist zum Küster und Lehrer in Klinze, Diöces Weferlingen, provisorisch bestellt worden.

1301. Der Lehrer Lichtenberg ist zum Küster und Lehrer in Tornau, Diöces Stendal, provisorisch bestellt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck Faude'sche Buchdruckerei (E. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Ver

der am 16. September 1867 gezogenen, durch d
Staatsschulden von demselben Tage zur baa
vel

Freiwilligen Staats=

(Achtundzwanzigste Verloosung) ab

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 2163. 2165
2168. 2170. 2176 bis 2179. 2714. 2
bis 2729. 2828 bis 2832. 2854. 28
2860. 2867. 2870. 4021 bis 40
4042. 4043. 4062 bis 4065. 40 St

Lit. B. à **500** Rthlr. № 3222 bis 32
3231 bis 3233. 3235 bis 3239. 3251
3254. 3692. 3694. 3696. 3698
3706. 3709 bis 3716. 4179. 4191
4197. 4199. 4200. 4221 bis 42
4225. 4226. 4277 bis 4279. 42
4282. 60 St

Lit. C. à **100** Rthlr. № 7177 bis 71
7184 bis 7219. 7221 bis 7233. 7235
7238. 7241 bis 7250. 7301 bis 73

bereits früher gekündigter
1854, 185

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.
		II. der
		(Wegen der in der 27
102.	22	981. 88. . . .
278.	23	1105. 78. . .
191. 97. . . .	26	472. . . . .
211. 15. 17. 19.	26	829. 57. 58. .
423. 64. 66. 71.	26	907. . . . .
345. 48. 55. 56.		9677. 89. 91.
62. 70. 90. 86.	24	11033. . . .
503. 4. 9. 20. 21.	24	11102. 5. 6.
745. 47. . . .	24	15. 23. 26.
1532.	14	34. 37. 38.
2007 bis 9. 11.		43. 48 bis 5
13. 18. 29. 31.		11202. 3. 19
33 bis 35. 39.		23. . . . .
43. 49. . . .	26	12918. 29. 3
2151. 56. 58 bis		34 bis 36. 4
61. 63. 64. 66.		45. 50. . .
67. 72. 74. 75.		13053 bis 5
78. 81. 83. 87.		61. 62. 65. 6
88. 98.	26	68. 69. 73. 7
2251. 52. 55.		77. 80 bis 8
59. 60. 63. . .	26	13307. 9 bis 1
2284. 86. 87.		14. 16. 21. 2
89. 96. 98. . .	25	30 bis 33. 3
2304. 5. 7. 12		bis 37. 39. 4
14. 16. 20. 32		44. 45. . . .
39. 42. . . .	25	16110. . . .
3031.	4	17466. 70. 7
5412. 41. 44. .	22	80. 86. 87. .
5585.	3	17718 bis 2
9385.	16	24. 29. 33. 3
9431. 52. 56.		65. 74. 76 bi
61. 69. 70. 72.		78. 85. 91. .
74. 75. 78. 82.		18124. 50. .
84. 85. . . .	24	18790. 95. .
9654. 56. 62.		19065. 67.
67. 68. 75. 76.	24	89. 93. 98.

Digitized by Google

Verzeichniß

und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 5 A., 1857 und der zweiten (4½ pCt.) Anleihe von 1859.

Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.										
(Wegen Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 9. März 1867.)										
Lit. A. à 1000 Rthlr.										
25	1322. 24. 38.	25	2121. 61.	25	3029.	26	3436.	25	3530. 36.	24
26	1839.	24	2359. 60.	25						
Lit. B. à 500 Rthlr.										
26	1486.	22	3019.	22	3677 bis 80. 86.		4366. 67. 70.		5035.	26
23	2674. 78.	25	3469. 71. 74.		89. 91.	24	75. 78. 80.	25	5345. 53.	25
19	2868.	23	75.	24						
Lit. C. à 100 Rthlr.										
24	19102 bis 4. 22.		34257. 59. 61.		39401. 2. 5. 6.		51434. 36. 38.		53634. 39. 40.	
25	30. 34. 37. 40.		64 bis 66. 70.		12.	25	39. 45 bis 47.		42. 44. 48. 49.	26
	43. 46. 50. 52.		75. 76. 78. 81.		39722.	22	50. 55. 58. 61		53752. 54 bis	
	58. 61.	25	85. 87. 94. 97.		40205. 6. 21.	22	bis 63. 65. 74.		57. 61. 67. 68.	26
	20168.	22	98.	25	41238. 63. 97.	22	77 bis 79. 83.		54405. 46.	22
25	20418. 23. 28.		34302. 12. 14.	25	41310. 11.	22	87 bis 89. 92.		54409. 19. 27.	
	30. 39. 48.	24	34570. 79. 84.		41508. 13. 23		98. 99.	26	49. 50.	25
25	20507. 8. 12.		87 bis 92. 98.	25	bis 26. 41 bis		51500. 54. 55.		54701.	25
	13. 15. 26. 36.		34651. 58.	25	43. 47. 56. 66.		61. 65 bis 67.		54766.	12
	38. 47. 50.	24	35278. 80. 86.		71. 77. 78. 98.	24	70. 71.	26	54983. 88. 95.	25
26	20602. 3.	24	88. 96.	24	42787. 99.	23	51581 bis 86.		55004. 5. 12. 18.	25
	20738. 50. 51.		35307. 8. 13.		42800. 17. 21.		90 bis 93.	24	55245. 40. 43.	
	60.	22	15. 27. 28. 32.		26. 29. 30. 32.		51639.	24	45. 48 bis 50.	
	24383 bis 85. 97.	23	39. 51. 57. 61.		33. 44. 45. 49.	23	51705. 6. 10.		52. 58 bis 60.	
26	24419. 46. 49.		64. 67. 68. 70.		42967. 79. 80.	23	27. 34. 35. 39.	24	65. 66. 68 bis	
	58.	23	81.	24	47021. 32. 36.		52063 bis 65.		71. 75. 79. 82.	
	27322. 23. 30.		38162. 67 bis		53. 58. 60. 65.		71. 74. 77. 79.		84. 89. 91 bis	
	37. 39. 42. 43.		69. 80. 85. 86.		86. 88. 89. 91.		82. 85. 87. 89.		93. 96. 98.	26
	60. 61. 71. 88.		89. 90. 93. 95		96.	23	93. 94. 96. 98.	26	55300. 2. 4. 5.	
26	96.	25	bis 99.	26	47251 bis 53.		52103. 5. 11 bis		12. 13. 18. 20.	
21	27420. 21. 31.	25	38200. 3 bis 5.		55. 59.	23	14. 18 bis 21.		30. 35. 37.	26
	29189.	17	12 bis 20. 24.		47627. 28. 32		26 bis 28. 30.		56013. 14. 22.	25
23	31513.	11	26. 30. 31. 33.		33. 36 bis 38.		42. 43. 46. 47.		56032. 34. 36.	26
	31637. 39. 44.		34. 39. 42. 46.		43. 46. 47.	25	49. 53. 54. 58		57874. 93.	23
	50. 57. 60. 61.		48. 49.	26	47702 bis 6. 12.		bis 62. 66. 68.	26	58213. 15. 23.	
	64. 76. 80. 82		38351.	26	13. 15. 20. 21.		53256.	19	24. 32. 51. 53.	
23	bis 84. 89 bis		39260. 61. 66.		25. 27. 41. 45.		53516. 21. 22.		58. 67.	23
22	91. 98.	24	70. 76. 81. 92	25	48. 78. 79. 85.		25. 29. 36. 37.	26	60543. 48. 72.	
25	31701. 2. 5. 20		39309. 15. 31.		93 bis 96.	25	53602. 5. 8. 11.		77. 85. 89.	23
	bis 25. 29. 31.		43 bis 45. 47		51412. 14. 17.		16. 21. 24. 25.		60660. 61. 65.	
25	33. 38. 42. 44.	24	bis 49.	25	22 bis 24. 28.	26	28. 29. 31. 32.	26	68 bis 70. 83.	23
Lit. D. à 50 Rthlr.										

Digitized by Google

image
not
available

rn er- gen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
		Lit. C. à 200 Rthlr.									
		1530 bis 33. 38.	7	1545.	7	4867 bis 71. . .	3				
		Lit. D. à 100 Rthlr.									
. . .	6	4651 bis 60. 63.	7	4665. 66. 72. .	7	4677 bis 79. 86.	7	4695 bis 97. 99.	7		
er zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (4½ pCt.).											
		Lit. A. à 1000 Rthlr.									
. . .	7	3325. 28. . . .	8	5457.	7	5934.	6	6077. 78. . .	5	7240.	7
		Lit. B. à 500 Rthlr.									
'6 bis		4064. 69. . . .	7	4693 bis 96. 99.	7	6844.	8	9557.	5	12582.	7
. . .	7	4095.	8	6839. 40. 43.	8	8466. 67. . . .	8	11909.	8	12807.	6
7. .	6										
		Lit. C. à 200 Rthlr.									
5.88.		2681. 82. 92.		2700.	8	6786.	7	7432. 39. 42.		10573.	6
. 96.	7	94.	8	5626 bis 28. 37.	6	7201. 2. 6. . .	8	50.	6	10858.	5
		Lit. D. à 100 Rthlr.									
47.		9825 bis 31. 33.		10176. 79. 86.		12364. 82. 86.		14139. 44. 51.		16009. 13. 14.	
. . .	6	39. 44. 45. 47.	8	91 bis 93. . .	7	89 bis 96. . .	7	54 bis 56. 58.		21. 27. 30. . .	7
'. 24.	8	10166. 71. 74.	7	10210 bis 12. .	7	14114. 17. 26.	6	60.	6		

Berlin, den 16. September 1867.

I. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 40. Den 5. October 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung:

1302. Stück 97. Nr. 6837. Verordnung, betreffend die kommunalständische Verfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel. Vom 20. September 1867.

Nr. 6838. Verordnung, betreffend das Verfahren bei den Wahlen zum Kommunallandtage des Regierungsbezirks Kassel. Vom 20. September 1867.

Nr. 6839. Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der durch Verordnung vom 17. Januar 1806 errichteten Nassauischen Brand-Assekuranzanstalt zu Wiesbaden auf den Kreis Biedenkopf und die Ortsbezirke Rödelheim und Niederursel (früher Großherzoglich Hessischen Antheils). Vom 14. September 1867.

Nr. 6840. Allerhöchster Erlaß vom 14. September 1867, betreffend die Aufstellung der Urlisten der Geschworenen in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein.

1303. Stück 98. Nr. 6841. Verordnung, betreffend die exekutivische Beitreibung der directen und indirecten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. Seitens der Verwaltungsbehörden in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten neuen Landestheilen. Vom 22. September 1867.

1304. Stück 99. Nr. 6842. Verordnung, betreffend die Errichtung eines evangelischen Consistoriums in Wiesbaden. Vom 22. September 1867.

Nr. 6843. Verordnung, betreffend die Errichtung von Provinzial-Schulkollegien und Medizinal-Kollegien für die neu erworbenen Landestheile. Vom 22. September 1867.

Nr. 6843a. Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten, vom 22. September 1867.

Nr. 6844. Verordnung, betreffend die Einführung des Regulativs über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 9. März 1839, und des dasselbe abänderndem Gesetzes vom 16. Mai 1853, in die neu erworbenen Landestheile. Vom 22. September 1867.

Nr. 6845. Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1867, betreffend die Ermäßigung der Abgabe, welche für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist.

Nr. 6846. Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1867, betreffend die Ermäßigung der Abgabe, welche für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe zu erheben ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1305. Betrifft die Einlösung der Darlehnskassenscheine.

Auf Grund der Vorschrift im § 4 des Gesetzes vom 27. September v. J. (G.-S. S. 584.) habe ich bestimmt, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Mai v. J. (G.-S. S. 227.) ausgegebenen Darlehnskassenscheine vom 1. Juli d. J. ab nur noch bei der Königlichen Darlehnskasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen. Indem ich dies hierdurch öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehnskassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Kassen auf. Berlin, den 5. Juni 1867.

Der Finanzminister. Im Auftrage: gez. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

1306. Nachstehender Allerhöchster Erlaß vom 9. d. Mts. und Tarif von demselben Tage:

„Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 7. d. Mts. erkläre Ich Mich mit der von Ihnen beantragten und durch das Verhältniß der Einnahme an Schiffahrtsabgaben zu den aufgewendeten Unterhaltungskosten gerechtfertigten wiederholten Ermäßigung der Abgabe, welche für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe zu erheben ist, einverstanden. Ich habe daher den Mir vorgelegten Tarif zur Erhebung der gedachten Abgabe, welcher mit dem 1. October d. Js. in Kraft treten soll, genehmigt und lasse Ihnen denselben von mir vollzogen anliegend zur weiteren Veranlassung zugehen.

Bei der in Meinem Erlasse vom 5. Mai 1862 Ihnen ertheilten Ermächtigung, die im Tarife vorgeschriebene Abgabe von Fahrzeugen, welche mit Kohlen oder zu gewerblichen Zwecken bestimmten Salze beladen sind, nach Bedürfniß zu ermäßigen, bewendet es.

Dieser Erlaß ist mit dem Tarif durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 9. September 1867.

(gez.) **Wilhelm.**

(gez.) v. d. Heydt. Graf von Itzenplitz.

An den Finanz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif,

nach welchem die Abgabe für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und der Elbe zu erheben ist.

Digitized by Google

Es wird entrichtet:

A. von einem Schiffsgefäße, so oft daſſelbe eine der nachfolgend bezeichneten Hebestellen (Schleusen) paſſirt:

am Finow-Canal bei Liebenwalde oder Neustadt-Eberswalde;

am Friedrich-Wilhelms-Canal bei Neuhaus oder Brieskow;

an der Spree bei Fürstenwalde oder Berlin;

an der Havel bei Zehdnick, Oranienburg, Spandau, Brandenburg oder Rathenow;

am Rupphner Canale bei der Thiergarten-Schleuse unweit Oranienburg;

am Templiner Canal bei der Kannenburger Schleuse;

am Plauer Canal bei Parey oder Plaue;

an jeder Hebestelle für je 2½ Lasten (100 Centner Landesgewicht) der Tragfähigkeit drei Silbergroschen, jedoch in keinem Falle mehr als im Ganzen Zwei Thaler Zehn Silbergroschen.

Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden weniger als 2½ Last für volle 2½ Last gerechnet.

Ausnahmen.

1) Gefäße, welche lediglich mit Brennmaterialien (als Holz, Torf, Stein-, Braun-, Holzkohlen, Coaks, Schaalbretter bis zur Länge von 3 Fuß rc.), mit rauher Fourage, Schilf, Rohr, Seegras, Faschinen, Buhnenpfählen, Korbmacherruthen, Lohe, Ziegeln, Dachschieferplatten, Drainröhren, Bau-, Granit-, Pflaster-, Mühlen-, Cement-, Kalk- oder Gypssteinen (mit Einschluß der roh zugerichteten Werkstücke), mit Erde, Sand, Thon, Porzellanerde, Traß, Schwefelkies, Schwerspath, Roh- und Brucheisen, Ziegel- oder Gypsmehl, Mehl aus Chamottsteinen oder Kapselscherben, gemahlenem Kalk, oder mit Düngungsmitteln (als Meist, Mergel, Gyps, Kalk, Abgang aus Zuckersiedereien, Knochen für Dungfabriken u. s. w.); mit Salz, rohem Salpeter, Soda, Kali- und Abraumsalzen; mit leeren Fässern, Kisten, Körben oder Säcken beladen sind, zahlen die Hälfte der vorstehend zu A bestimmten Abgabe, jedoch in keinem Falle mehr, als im Ganzen Einen Thaler Fünf Silbergroschen.

2) Gefäße, auf denen sich außer deren Zubehör, außer den Mundvorräthen für die Bemannung und außer den zur Verladung gewisser Gegenstände unentbehrlichen Brettern und Ständern an sonstigen Sachen nur 6 Centner oder weniger befinden, entrichten, sofern sie nicht zum Personen-Transport benutzt werden, nur ein Sechstel der vorstehend zu A bestimmten Abgabe, jedoch in keinem Falle mehr als im Ganzen Zwölf Silbergroschen.

Eine gleiche Ermäßigung tritt für Gefäße ein, welche lediglich zum Ableichtern dienen.

Anmerkung zu 1. und 2. Besteht die Ladung zum Theil aus den zu 1 genannten, zum Theil aus anderen Gegenständen oder wird das Gefäß zum Personen-Transport benutzt, so wird die Abgabe zum vollen Betrage erhoben.

B. Von geflößtem Holze: so oft eine der zu A. genannten Hebestellen paſſirt wird, bei jeder Hebestelle und zwar:

I. 1) von Flößen, welche ganz oder theilweise aus werkantig beschlagenen Hölzern (Quadratholz) oder Balken bestehen, für jede 25 Quadratfuß der Oberfläche mit Einschluß des Flottwerkes und Wasserraumes,

2) von allen anderen Flößen für jede 30 Quadratfuß der Oberfläche mit Einschluß des Flottwerkes und Wasserraumes — vier Pfennige.

Bei Berechnung der Oberfläche wird eine Fläche von überhaupt weniger als 25 (zu 1), beziehungsweise 30 (zu 2) Quadratfuß vollen 25 oder 30 Quadratfuß gleichgestellt, ein Ueberschuß von weniger als 12½ (zu 1), beziehungsweise 15 (zu 2) Quadratfuß außer Berechnung gelassen und ein Ueberschuß von 12½, beziehungsweise 15 Quadratfuß oder mehr für volle 25 oder 30 Quadratfuß gerechnet.

II. Ist das geflößte Holz mit Stab- oder Felgenholz oder mit Gegenständen der unter A Ausnahme 1 bezeichneten Art beladen, so wird außer der zu B I vorgeschriebenen, keine weitere Abgabe erhoben.

III. Befinden sich auf dem geflößten Holze außer dem Zubehör und außer dem Munddorrath für die Bemannung an anderen Gegenständen als Stab- oder Felgenholz oder als Sachen der unter A Ausnahme 1 bezeichneten Art, mehr als 6 Centner so ist neben der zu B I vorgeschriebenen noch eine Abgabe von fünf Silbergroschen bei jeder Hebestelle zu entrichten.

Anmerkung. Bei den aus mehreren sogenannten Plätzen bestehenden Flößen wird jeder beladene Platz in Betreff der unter B III vorgeschriebenen Abgabe als ein besonderes Floß angesehen.

Befreiungen.

Die Abgabe wird nicht erhoben:

1) von Schiffsgefäßen oder Flößen, welche Staats-Eigenthum sind oder für Rechnung des Staats Gegenstände befördern, auf Vorzeigung von Freipässen.

2) von Fischerkähnen, Fischdröbeln, Gondeln, Anhängen, Handkähnen und ähnlichen kleinen Fahrzeugen, welche ihrer Bauart nach zur Frachtbeförderung nicht bestimmt sind, sofern sie keinen besonderen Schleusenaufzug erfordern, und sofern dies bei der zuerst berührten Schleuse für die ganze Fahrt angemeldet wird;

3) von den auf dem Landwehr- und Louisenstädtschen Canal bei Berlin ausgehenden Schiffsgefäßen oder Flößen, wenn die Abgabe für den Eingang erlegt ist.

Zusätzliche Vorschriften.

1) Die Abgabe ist von dem Führer des Schiffsgefäßes oder Flosses bei der bestimmten Empfangsstelle vor der Einfahrt in die Schleuse zu erlegen, sofern die Entrichtung der Abgabe nicht bereits im Voraus statt gefunden hat.

2) An welche Empfangsstelle die Zahlung zu leisten, wo und in welcher Art die Tragfähigkeit des Gefäßes, der Flächenraum des geflößten Holzes, die Beschaffen-

Digitized by Google

heit der Ladung anzumelden und was sonst bezüglich der Entrichtung der Abgabe zu beobachten ist, wird durch den Finanz-Minister bestimmt.

3) Bei den Vorschriften unter Nr. 10 des Tarifs für den Plauener Canal vom 14. November 1824 (G.-S. S. 220) und unter Nr. 4 der zusätzlichen Bestimmungen zu dem Tarif für die Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe vom 18. Juni 1828 (G.-S. S. 110) bewendet es.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 9. September 1867.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

(gez.) v. d. Heydt. Graf von Itzenplitz.

wird dem betheiligten Publikum unter dem Hinzufügen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der neue Tarif mit dem Beginn des

1. October d. Js.

in Kraft treten und mit diesem Tage die Erhebung nach demselben bei den Canalzoll-Hebestellen zu Parey und Plaue ihren Anfang nehmen wird.

Magdeburg, den 30 September 1867.

Für den Provinzial-Steuer-Director:
Der Ober-Regierungs-Rath Olberg.

1307. Betrifft den Schluß der Renten-Uebernahme auf die hiesige Provinzial-Rentenbank.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. October cr. ist jetzt geschlossen, und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Renten-Uebernahme auf die Renten-Bank zum 1. October cr. nicht mehr stattfinden; die in diesen Recessen stipulirten Renten sind vielmehr nach den Vorschriften der §§ 15 bis 17 des Renten-bank-Gesetzes vom 2. März 1850 bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. October cr. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats October cr. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Capitalzahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Capitalien wirklich bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 26. September 1867.

Königl. Direction d. Rentenbank f. d. Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1308. Der in der Stadt Oschersleben auf den 22. und 23. October d. J. angesetzte Kram- und Viehmarkt wird hierdurch aufgehoben und auf den 29. und 30. October d. J. verlegt.

Magdeburg, den 25. September 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

1309. Betrifft den Vertrieb des Bundesgesetzblattes.

Das Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes kann durch sämmtliche Post-Anstalten des Norddeutschen Bundes und durch das Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir in Berlin im Wege des Abonnements bezogen werden. Der diesjährige Abonnementspreis wird für die Anzahl von 40 Bogen Text erhoben und ist demgemäß auf 10 Silbergroschen, resp. 35 Kreuzer festgesetzt. Insofern von dem Bundesgesetzblatt bis zum Schlusse dieses Jahres nicht volle 40 Bogen ausgegeben werden, erhalten die betreffenden Abonnenten den, auf die weniger erscheinenden Bogen entfallenden Betrag erstattet. Berlin, den 8. September 1867.

Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1310. Patente. Dem Fabrikanten Rich. Hartmann in Chemnitz ist unter dem 19. September d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Garntrocken-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1311. Dem Wilhelm Hollweg (in Firma Wm. Hollweg & Comp.) zu Barmen ist unter dem 19. September 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Befestigung von Perlen auf Kett- und Einschlagfäden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1312. Dem J. C. W. Maas und dem C. Fischer in Hamburg ist unter dem 19. September d. J. ein Patent auf eine Briefstempelmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

1313. Vom 1. October cr., dem Tage des Eintritts des Winterfahrplans auf der Braunschweigischen Harzbahn, wird die tägliche Personenpost zwischen Bienenburg und Wernigerode aus Bienenburg wie bisher um

Digitized by Google

9 Uhr 35 Min. Abends, aus Wernigerode aber um 3 Uhr Nachm. zum Anschluß in Bienenburg an den Eisenbahnzug nach Braunschweig um 6 Uhr 40 Min. N. abgesendet werden.

Personal-Chronik:

1314. Dem Sergeant Elsholz und dem invaliden Unteroffizier Witte ist die von ihnen bisher interimistisch verwaltete Krahnmeisterstelle resp. auf dem rothen Horn und auf dem kleinen Werder vom 1. October d. J. an definitiv übertragen worden.

Magdeburg, den 21. September 1867.

Der Chef der Elbstrombau-Direction:
Ober-Präsident der Provinz Sachsen: von Witzleben.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

1315. Der bisherige Oberlehrer am Gymnasium zu Torgau, Dr. Theodor Freydanck, ist in gleicher Eigenschaft an das hiesige Königliche Domgymnasium versetzt worden.

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

1316. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem Pfarrer Matthes an der Michaelis-Kirche in Erfurt zu seinem 50jährigen Amtsjubiläum den rothen Adler-Orden 4. Classe zu verleihen.

1317. Die interimistische Verwaltung der Superintendentur Elbden ist dem Superintendenten Jackert zu Prettin übertragen worden.

1318. Der Predigtamts-Candidat Wilhelm Emil Schirlitz ist zum zweiten Prediger an St. Johannis in Halberstadt berufen und bestätigt worden.

1319. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Burgstall mit Uchtdorf in der Diöces Wolmirstedt, ist dem bisherigen Diaconus zu Gerbstedt, Christian Wilhelm Siebold, verliehen worden.

1320. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Limehna in der Diöces Eilenburg, ist dem bisherigenen Diaconus zu Schweintz, Diöces Prettin, Friedrich Alwin Merker verliehen worden.

1321. Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 954 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Spaningen, in der Ephorie Osterburg, vacant geworden. Zur Parochie gehören drei Kirchen und drei Schulen.

1322. Durch die Versetzung des Pfarrers Dr. Eiselen ist die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Hohenwarsleben, in der Diöces Barleben, vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits anderweit disponirt.

1323. Durch die Versetzung des Pfarrers Naumann ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 994 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Untergreißlau, Diöces Weißenfels, vacant geworden. Die mit der Stelle verbundene Direction des Königlichen Landwaisenhauses in Langendorf gewährt außerdem ein Einkommen von 439 Thlr. Zur Parochie gehören drei Kirchen und zwei Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1324. Als Schiedsmänner für die Stadt Schönebeck sind auf die Periode vom 7. September 1867 bis dahin 1870 1) für den 1. städtischen Schiedsmannsbezirk der Kaufmann Eduard Mahlke aus Schönebeck und 2) für den 2. städtischen Schiedsmanns-Bezirk der Kaufmann Friedrich Schneevoigt ebendaher gewählt bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1325. Der Schulamtscandidat Stützel ist zum zweiten Elementarlehrer in Schneidlingen provisorisch bestellt worden.

1326. Der Lehrer Dobert zu Burg ist zum Lehrer an den städtischen Schulen in Buckau provisorisch bestellt worden.

1327. Der Lehrer Mehlhase ist zum Lehrer an den städtischen Schulen in Burg ernannt und bestätigt worden.

1328. Der Küster und Lehrer Stoewesand in Grassau ist zum zweiten Schullehrer in Dodendorf, Diöces Cseln, ernannt und bestätigt worden.

1329. Der provisorische Küster und Schullehrer Baumgarten zu Flötz, Diöces Gommern, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1330. Der provisorische Schullehrer Friedrich Meinecke zu Zilly, Diöces Osterwieck, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1331. Der Lehrer Schäfer ist zum zweiten Lehrer an der Schule in Bernburger Vorstadt Calbe a. S. ernannt worden. Die dadurch erledigte dritte Lehrerstelle an der gedachten Schule wird durch uns besetzt.

1332. Der Lehrer Wilhelm Schulz in Schönebeck ist zum Küster und Schullehrer in Zichtau ernannt und bestätigt worden. Die Besetzung der hierdurch vacant werdenden Lehrerstelle an der Stadtschule in Schönebeck erfolgt durch den Magistrat.

1333. Die Organisten- und zweite Lehrerstelle an der Mädchenschule in Werben wird den 1. December d. Js vacant. Patron ist der Magistrat daselbst

1334 An der Schule zu Arendsee ist eine Lehrerstelle vacant. Die Besetzung erfolgt durch uns.

1335. Die zweite Lehrerstelle zu Wormsdorf, Diöces Eilsleben, ist durch Ausscheiden des Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Königliche Intendantur, 4. Armee-Corps.

1336. Die Herzogl. Kasernen-Inspectoren Schwarzkopf in Dessau und Hinze in Bernburg sind vom 1. October cr. in Preußische Dienste übernommen und ist ihnen die Garnison-Verwaltungs-Stelle in den resp. Orten übertragen.

1337. Der Kasernen-Inspector Friese in Wittenberg ist zur Garnison-Verwaltung in Weißberg versetzt.

1338. Der Kasernen-Inspector Münke ist von Potsdam nach Altenburg Behufs Uebernahme der Geschäfte der Garnison-Verwaltung in diesem Ort versetzt.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Panse'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 41. Den 12. October 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung:

1339. Stück **100.** Nr. 6847. Verordnung, betreffend die provinzialständische Verfassung im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 22. September 1867.

Nr. 6848. Verordnung, betreffend die Organisation der Kreis- und Distriktsbehörden, sowie die Kreisvertretung in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 22. September 1867.

Nr. 6849. Verordnung, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 22. September 1867.

Nr. 6850. Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Fortsetzung des Spiels der Lotterie zu Frankfurt a. M.

Nr. 6851. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1867, betreffend die endgültige Erledigung der Beschwerden über polizeiliche Beschränkungen der Vereinigung oder Zersplitterung von Bauerhöfen in der Provinz Hannover durch den Oberpräsidenten.

1340. Stück **101.** Nr. 6852. Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Preußischen Disciplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867.

Nr. 6853. Verordnung, betreffend die allgemeine Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867.

1341. Stück **102.** Nr. 6854. Verordnung, wegen Regulirung der Holz- und Kohlennutzungen der Einwohner des Ober-Harzes. Vom 14. September 1867.

Nr. 6855. Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Kriegsleistungsgesetze in den durch die Gesetze vom 20. September 1866 und vom 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 22. September 1867.

Nr. 6856. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 501) in die Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 22. September 1867.

Nr. 6857. Verordnung, betreffend die Provinziallandschaften im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 22. September 1867.

1342. Stück **103.** Nr. 6858. Verordnung über die Einführung des die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften betreffenden Gesetzes vom 27. Februar 1850 in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 31. August 1867.

Nr. 6859. Verordnung, betreffend die Verwaltung des vormals Kurfürstlich Hessischen Hausschatzes. Vom 22. September 1867.

Nr. 6860. Verordnung, betreffend die Einführung der auf die Besteuerung der Eisenbahnen bezüglichen Gesetze vom 30. Mai 1851, 21. Mai 1859 und 16. März 1867 in den neuen Landestheilen. Vom 22. September 1867.

Nr. 6861. Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe in den Herzogthümern Schleswig und Holstein betreffend. Vom 23. September 1867.

Nr. 6862. Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Abstandnahme von einer anderweiten Veranlagung der Klassen-, klassifizirten Einkommen- und Gewerbesteuer in den mit der Monarchie vereinigten neuen Landestheilen für das Jahr 1868.

1343. Stück **104.** Nr. 6863. Verordnung, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Gesetz-Sammlung S. 555, 576) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Exklave Kaulsdorf. Vom 24. August 1867.

Nr. 6864. Verordnung, betreffend die Schließung mehrerer in den neuen Landestheilen bestehenden Staatsdiener-Wittwen- und Waisenkassen. Vom 15. September 1867.

Nr. 6865. Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal-Auflagen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867.

Nr. 6866. Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Stempelabgabe von Konzessionen u. s. w. in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden.

1344. Stück **105.** Nr. 6867. Verordnung, betreffend die Kreisverfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden. Vom 26. September 1867.

Nr. 6868. Verordnung, betreffend die Einrichtung einer kommunalständischen Verfassung im Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M. Vom 26. September 1867.

Nr. 6869. Verordnung, betreffend das Zeitungs-Kautionswesen in den durch das Gesetz vom 20. Sep-

Digitized by Google

tember 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 26. September 1867.

Nr. 6870. Verordnung, betreffend eine Ergänzung der Verordnung vom 29. März 1867 über den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Königreich Hannover. Vom 26. September 1867.

Nr. 6871. Verordnung, betreffend die Aufhebung der auf den Großherzoglich Hessischen Verordnungen vom 19. März 1853 beruhenden Hundesteuer und Abgabe von Nachtigallen als Staatsabgaben und die Forterhebung derselben als Gemeindeabgaben in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß der Landgrafschaft Hessen-Homburg. Vom 26. September 1867.

Nr. 6872. Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Aufhebung der Schifffahrts-Abgabe in den Herzogthümern Holstein und Schleswig.

Nr. 6873. Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden in den neu erworbenen Landestheilen zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbedientenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden.

1345. Stück 106. Nr. 6874. Verordnung, betreffend die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Konsistoriums in Kiel. Vom 24. September 1867.

Nr. 6875. Verordnung, betreffend die Ablösung der Reallasten, welche dem Domainenfiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen. Vom 28. September 1867.

Nr. 6876. Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Entbindung der Betheiligten, welche aus Veranlassung der durch die Vereinigung des Königreichs Hannover mit der Preußischen Monarchie erfolgten Veränderung des Lehnsherrn die Lehnserneuerung nachzusuchen haben, von Erfüllung dieser Verpflichtung unter Erlaß der damit verbundenen Förmlichkeiten und Kosten.

1346. Stück 107. Nr. 6877. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln im Betrage von 800,000 Thalern. Vom 14. August 1867.

Nr. 6878. Allerhöchster Erlaß vom 25. September 1867, betreffend die Grundsätze, nach welchen bei der Vermögens-Auseinandersetzung der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. mit dem Staate in Betreff der Kriegsleistungen und Lasten verfahren werden soll.

Nr. 6879. Allerhöchster Erlaß vom 25. September 1867, betreffend die Revenüen des Kurhessischen Hausschatzes.

1347. Stück 108. Nr. 6880. Verordnung über bürgerliche Eheschließung im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover. Vom 29. September 1867.

Nr. 6881. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Stettin im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 17. August 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1348. Das mittelst Bekanntmachung vom 4. November 1863 ausgesprochene Verbot des Debits „der New-Yorker-Staats-Zeitung“ wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 28. September 1867.

Der Minister des Innern:
Im Auftrage: gez. Sulzer.

1349. Betrifft die Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staatsanleihe vom Jahre 1859.

Die neuen Coupons Serie IV. beziehungsweise Serie III Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten v. J. 1859 für die vier Jahre vom 1. October 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. September cr. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Hauptsteueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 11. beziehungsweise 27. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regie-

Digitized by Google

rungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der andern fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe vom Jahre 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth ..... Thlr."

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 31. Juli 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen vom 1. September d. Js. ab bei unserer Hauptkasse, bei den Königlichen Kreiskassen in Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Quedlinburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, der Königlichen Forstkasse zu Aken, sowie bei dem Magistrate zu Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden. Magdeburg, den 12. August 1867.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1350. Betrifft die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen grobe Silbermünze.

Mit Bezugnahme auf unsere früheren desfallsigen Bekanntmachungen bringen wir hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß die hiesige Königliche Regierungs-Hauptkasse, sowie die Königlichen Kreiskassen unseres Verwaltungsbezirks angewiesen worden sind, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jeder Zeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umzuwechseln, sofern nur die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silbermünze den Betrag von fünf Thalern und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von zwei Thalern erreicht.

Magdeburg, den 2. October 1867.

Das Regierungs-Präsidium.

1351. Betrifft den Umtausch der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen zu 1 Thlr. gegen neue in gleichen Werthabschnitten.

Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium hat unterm 27. August d. Js. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen zu 1 Thlr. gegen neue dergleichen festgesetzte präclusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30. November d. Js. abläuft, daß vom 1. September d. J. ab bis zum Schlusse der präclusivischen Frist die gedachten Kassen-Anweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Kassen-Anweisungen ihre Gültigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Magdeburg, den 4. October 1867.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

1352. Indem wir zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28. August cr. zu der von dem Fabrikbesitzer von Brentano zu Augsburg nachgesuchten Zulassung des Verkaufs von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie zu derjenigen Lotterie, welche der Genannte Behufs Beschaffung der Geldmittel für den Bau einer katholischen Kirche in dem Dorfe Lechhausen bei Augsburg zu veranstalten beabsichtigt, die diesseitige staatliche Genehmigung Allerhöchst zu ertheilen geruht haben, machen wir es den von uns ressortirenden Behörden zur Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß dem Absatz und dem Vertriebe der Loose zu dem in Rede stehenden Unternehmen kein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

Magdeburg, den 28. September 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1353. In Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Mai d. Js., der Allerhöchsten Ordre vom 22. September d. J. und des Artikels 51 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 setze ich, auf Grund der §§ 17 und 28 der Wahlordnung vom 30. Mai 1849 für den ganzen Umfang der Monarchie

den Tag der Wahl der Wahlmänner
auf den 30. October
und den Tag der Wahl der Abgeordneten
auf den 7. November

dieses Jahres hierdurch fest.

Berlin, den 8. October 1867.

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf zu Eulenburg.

Die vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß zu Wahlcommissarien für die Wahlkreise unseres Regierungsbezirks, welche das Gesetz vom 27. Juni 1860 festgesetzt hat, folgende Personen ernannt resp. beauftragt worden sind:

Digitized by Google

Nr. der Wahlbezirke.	Namen der Wahlkommissarien.	Kreise aus denen die Wahlbezirke bestehen.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Wahlmänner.
I.	Der Königliche Landrath Herr von Lattorf	Gardelegen und Salzwedel	Gardelegen	2
II.	Der Königliche Landrath Herr Graf von der Schulenburg zu Osterburg	Stendal und Osterburg	Stendal	2
III.	Der Königliche Landrath Herr von Plotho	Jerichow I. und II.	Genthin	2
IV.	Der Königliche Landrath, Polizei-Präsident Herr von Gerhardt	Magdeburg, Neustadt	Magdeburg	2
V.	Der Königliche Landrath Herr Graf von der Schulenburg zu Wolmirstedt	Neuhaldensleben und Wolmirstedt	Neuhaldensleben	2
VI.	Der Königliche Landrath Herr von La Bière	Wanzleben	Wanzleben	1
VII.	Der Königliche Landrath Herr von Steinaecker	Calbe und Aschersleben	Aschersleben	2
VIII.	Der Königliche Landrath Herr von Gerlach zu Oschersleben	Oschersleben, Halberstadt und Wernigerode	Halberstadt	2

In der Beilage dieser Amtsblattsnummer befindet sich zu gleichem Zwecke mit einem Abdruck der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 das Wahlreglement, welches das Königliche Staatsministerium auf Grund des § 32 der vorgenannten Wahlverordnung unter Aufhebung des bisher gültigen unterm 23. v. Mts. erlassen hat.

Magdeburg, den 9. October 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1354. Patente. Dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen und dem Kaufmann Ed. Heinson Huch in Braunschweig ist unterm 25. September d. J. ein Patent auf eine kalerische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1355. Dem Ingenieur Ludwig Tischbein ist unter dem 25. September 1867, ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Darr-Apparat, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1356. Dem Maschinen-Fabrikanten J. Thoma zu Bingen bei Sigmaringen ist unter dem 25. September 1867 ein Patent auf eine selbstständige Bremsvorrichtung für Eisenbahnwagen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1357. Das dem Telegraphisten Adolph Haeneke zu Schmiedeberg (gegenwärtig zu Danzig) unter dem 26. Mai 1866 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Kopir-Telegraphen zur Regulirung der Bewegung der Walzen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

1358. Dem Herrn Johann Badou zu Claira (Frankreich) ist unter dem 1. Oktober 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Abrauzen der Luzernpflanzen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1359. Dem Architekten Cordes in Hannover ist unter dem 2. October 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu erkannte Feuerung auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

1360. Die Dienstlocale der hiesigen Bahnhofs-Post-Expedition werden vom 12. October cr. ab aus der Kasemalte des Fürstenwalls, resp. aus dem Hause Fürstenwallstraße Nr. 15 in das Parterre des Hauses Nr. 13 verlegt. Zugleich findet vom genannten Tage ab bei der gedachten Postanstalt eine unbeschränkte Annahme von Postsendungen aller Art (also von gewöhnlichen und recommandirten Briefen, Kreuzbandsendungen, Waarenproben und Mustersendungen, Post-Anweisungen, resp. baaren Einzahlungen, Vorschußsendungen, Packetsendungen mit und ohne Werthsdeclaration, sowie endlich von Geldsendungen) statt. Die Annahme von Abonnements auf Zeitungen wird dagegen nach wie vor ausschließlich von der Zeitungs-Expedition des hiesigen Post-Amts bewirkt.

1361. Die zweimal tägliche Personenpost zwischen Wüsterwitz und Ziesar wird vom 15. October cr. ab aus Ziesar nach Wüsterwitz um 4 Uhr 45 Min. Vorm. und um 9 Uhr 30 Min. Vorm. abgesendet werden.

1362. In Folge der vom 20. October cr. ab im Gange der Eisenbahnzüge auf der Magdeburg-Wittenbergischen Eisenbahn eintretenden Veränderungen werden die nachstehenden Posten von dem gedachten Tage ab, wie folgt,

Digitized by Google

abgesendet werden: 1) die täglichen Botenposten zwischen Rogätz und dem Bahnhofe bei Rogätz: aus Rogätz 5^{45} Uhr V., 2 Uhr N., 7^{15} Uhr N., in Rogätz Bhf. 6^{45} Uhr V., 3 Uhr N., 8^{15} Uhr N., zum Anschluß an die Eisenbahnzüge 7^{3} V. nach Magdeburg, 3^{2} N. nach Magdeburg und 8^{27} Abends nach Wittenberge; aus Rogätz Bhf. 8^{30} Uhr V., 3^{15} N., 8^{45} N., nach Ankunft der Eisenbahnzüge 8^{24} Uhr V. aus Magdeburg, 3^{2} Uhr N. aus Wittenberge und 8^{27} Uhr Abends aus Magdeburg, in Rogätz 9^{30} Uhr V., 4^{15} Uhr N., 9^{45} N. 2) Die täglichen Personenposten zwischen Stendal und Tangermünde: aus Stendal Stadt 9^{10} Uhr V. und 9^{55} Uhr N., per Stendal Bhf. 9$^{3}/_{4}$ Uhr V. und 10$^{3}/_{4}$ Uhr N., nach Ankunft der Eisenbahnzüge 9^{23} Uhr V. und 10 Uhr N. aus Magdeburg; in Tangermünde 10^{30} Uhr V. und 11^{10} N., aus Tangermünde 4^{25} Uhr V. und 5^{45} N., per Stendal Bhf. 5$^{3}/_{4}$ Uhr V. und 6$^{1}/_{2}$ N., zum Anschluß an die Eisenbahnzüge 5^{41} Uhr V. und 7^{10} Uhr N. nach Magdeburg, in Stendal Stadt 5^{25} V., 6^{55} N. 3) Die tägliche Botenpost zwischen Stendal und Tangermünde wird aufgehoben. 4) Die tägliche Personenpost zwischen Arneburg und Stendal: aus Arneburg 3^{35} Uhr V., in Stendal 4^{05} Uhr V., zum Anschluß an den Eisenbahnzug 5^{41} Uhr V. nach Magdeburg, aus Stendal 3^{30} Uhr N., nach Ankunft des Eisenbahnzuges 2^{10} Uhr N. von Wittenberge, in Arneburg 4^{50} Uhr N. 5) Die tägliche Botenpost zwischen Arneburg und Stendal: aus Arneburg 6^{10} Uhr N., in Stendal 9 Uhr N., zum Anschluß an den Eisenbahnzug 10 Uhr N. nach Wittenberge, aus Stendal 4^{15} Uhr V., in Arneburg 7^{5} Uhr V. 6) Die tägliche Kariolpost zwischen Bismark und Stendal: aus Bismark 5 Uhr N., per Schinne 7$^{1}/_{2}$ Uhr N., in Stendal 8^{40} Uhr N., zum Anschluß an den Eisenbahnzug 10 Uhr N. nach Wittenberge, aus Stendal 4^{30} Uhr V., per Schinne 5^{55}, 6 Uhr V., in Bismark 8^{10} Uhr V. 7) Die Botenpost zwischen Goldbeck und Iden: aus Goldbeck 10^{15} Uhr V., nach Ankunft des Eisenbahnzuges 9^{42} Uhr V. aus Magdeburg, in Iden 12^{15} Uhr V., aus Iden 7^{30} Uhr N., in Goldbeck 9^{30} Uhr N., zum Anschluß an den Eisenbahnzug 10^{27} Uhr N. nach Wittenberge. 8) Die an die Courierzüge in Seehausen i. A. anschließende Personenpost zwischen Salzwedel und Seehausen i. A.: aus Salzwedel 7^{10} Uhr N. und aus Seehausen 3^{30} Uhr V., wird aufgehoben und dafür die folgende Personenpost zwischen Salzwedel und Seehausen i. A. in Gang kommen: aus Salzwedel 12^{50} Uhr Mittags, per Arendsee 3$^{3}/_{4}$ Uhr N., per Seehausen St. 5$^{1}/_{2}$ Uhr N., in Seehausen Bhf. 5^{25} Uhr N., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg 6^{7} Uhr N., aus Seehausen Bhf. 11^{45} Uhr N., nach Ankunft des Eisenbahnzuges 11^{15} N. aus Magdeburg, per Seehausen Stadt 11$^{1}/_{2}$ Uhr N., per Arendsee 1^{50} — 2 Uhr V., in Salzwedel 4^{40} Uhr V.

Personal-Chronik:

Königliches Ober-Präsidium d. Prov. Sachsen.

1363. An Stelle des in einen andern Wirkungskreis versetzten Ober-Regierungsraths von Dresler sind die Funktionen des Directors der Königlichen Rentenbank der Provinz Sachsen dem Regierungs-Rath Nuß interimistisch und die Geschäfte des Justitiarius und 2. Mitgliedes der Rentenbank an Stelle des zu einer auswärtigen commissarischen Beschäftigung berufenen Regierungsraths Brenning dem Regierungsrath Schwanitz stellvertretungsweise übertragen worden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

1364. Der Amts-Assessor von Uslar ist von Herzberg in der Provinz Hannover an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden.

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

1365. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Dehlitz a. S., in der Diöces Lützen, ist der bisherige Pfarrer in Hersfeld, Reinhold Dehme, berufen und bestätigt worden.

1366. Zu der vacanten evangelischen Diaconatstelle an der St. Johanniskirche in Erfurt ist der Predigtamtscandidat Wilhelm Scheibe zu Eisleben berufen und von uns bestätigt worden.

1367. Die interimistische Verwaltung des Superintendentur-Amtes der Diöces Weißenfels ist dem Archidiaconus Militzer zu Weißenfels übertragen worden.

1368. Durch die Versetzung des Pfarrers Jäckel ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 594 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Wennungen in der Diöces Freyburg vacant geworden, zu deren Wiederbesetzung diesmal von uns 2 Candidaten präsentirt worden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

1369. Durch das Ableben des Pfarrers Braune ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 1150 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Kurzlipsdorf mit dem Filiale Naundorf, in der Diöces Seyda, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1370. Der Domänen-Pächter Freytag in Wolmirstedt hat das Amt eines Deichhauptmanns für den Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverband niedergelegt, und es ist an dessen Stelle der Stadtrath Böttcher hier zum Deichhauptmann gewählt und als solcher von uns bestätigt.

1371. Als Schiedsmann für den 2. Schiedsmannsbezirk in der Stadt Egeln im Kreise Wanzleben ist auf die Periode vom 18. September 1867 bis dahin 1870 der Kaufmann Samuel Oppenheimer zu Altemarkt gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1372. Der provisorische Schullehrer Schterhorn zu Groß-Rodensleben, Diöces Barleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Digitized by Google

1373. Der provisorische Schullehrer Philippi zu Ochtmersleben, Diöces Barleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1374. Der Schulamtscandidat Stendel zu Osterburg ist zum zweiten Lehrer in Hillersleben, Diöces Neuhaldensleben, provisorisch bestellt worden.

1375. Der Schulamtscandidat Jahn ist zum Schullehrer in Dretzen, Diöces Ziesar, provisorisch bestellt worden.

1376. Der Schulamtscandidat Brünsicke ist zum vierten Lehrer in Thale, Diöces Quedlinburg, provisorisch bestellt worden.

1377. Der Schulamtscandidat Seeger ist zum Lehrer an der Schule zu Groß-Salze provisorisch bestellt worden.

1378. Der Schulamts-Candidat Möhrig ist zum Küster und Lehrer zu Wustrewe, Diöces Clötze, provisorisch bestellt worden.

1379. Der Lehrer Kaufmann zu Päckitz, Diöces Gardelegen, ist zum zweiten Lehrer in Klein-Wanzleben ernannt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle in Päckitz ist Privatpatronats.

1380. Der Schulamtscandidat Haacker ist zum dritten Lehrer in Ummendorf provisorisch bestellt worden.

Königliche Intendantur, 4. Armee-Corps.

1381. Der Registratur-Applicant Siebach, bei der Intendantur 4. Armee-Corps, ist zum Registratur-Assistenten ernannt worden.

1382. Der Kasernen-Inspector Dudowicz ist von Kassel nach Sonderehausen versetzt und ihm die Garnison-Verwaltungsstelle in diesem Orte übertragen worden.

1383. Personal-Veränderungen
im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung
im Monate September cr.

Befördert und resp. versetzt. 1) der Hauptamts-Controleur v. Bernstorff von Halberstadt nach Ihlehoe; 2) der Steuer-Inspector Fromm von Magdeburg als Ober-Zoll-Inspector nach Wandsbeck. 3) der Ober-Steuer-Controleur Pape von Aschersleben nach Neumünster. 4) der berittene Steuer-Aufseher Mai von Staßfurth als Steuer-Aufseher nach Unseburg. 5) der berittene Steuer-Aufseher Herrmann von Halle nach Aken. 6) der Steuer-Aufseher Müller von Loderburg nach Unseburg. 7) der Steueraufseher Buschel von Aken nach Loderburg. 8) der Steuer-Aufseher Hielscher von Cochstedt nach Unseburg. 9) der Steuer-Aufseher Brandt von Neugattersleben nach Cochstedt. 10) der Steuer-Aufseher Zimmermann von Egeln nach Schwaneberg. 11) der Steuer-Aufseher Brandt von Etgersleben nach Egeln. 12) der Steuer-Aufseher Müller von Sömmerda nach Gr. Wanzleben. 13) der Steuer-Aufseher Schäfer von Wezeleben nach Gröbers. 14) der Steuer-Aufseher Vogeler von Wolmirstedt nach Meitzendorf 15) der Steuer-Aufseher Nelle von Königsaue nach Halle. 16) der Steuer-Aufseher Paul von Wallwitz nach Langenbogen. 17) der Steuer-Aufseher Gebhardt von Sudenburg nach Wallwitz. 18) der Steuer-Aufseher Becker von Sudenburg nach Merseburg. 19) der Steuer-Aufseher Bönig von Biere nach Weißenfels. 20) der Steuer-Aufseher Koppe von Weißenfels nach Biere. 21) der Steuer-Aufseher Schuhmacher von Neustadt nach Langenweddingen. 22) der Steuer-Aufseher Söttel von Langenweddingen nach Neustadt. 23) der Steuer-Aufseher Brink von Neugattersleben nach Besedau. 24) der Steuer-Aufseher Fischer von Hadmersleben nach Coblenz. 25) der Steuer-Aufseher Montag von Görsbach nach Hadmersleben. 26) der Steuer-Aufseher Simon von Stendal nach Wegeleben. 27) der Steuer-Aufseher Burmeister von Sudenburg nach Rehheim (Hessen). 28) der Grenz-Aufseher Wenzel von Bruchmühl (Anclam) als Steuer-Aufseher nach Eigersleben. 29) der Grenz-Aufseher Fräsdorf von Wahrenberg als Steuer-Aufseher nach Sömmerda. 30) der Grenz-Aufseher Wolff von Hinsbeck (Kaltenkirchen) als Steuer-Aufseher nach Königsaue. 31) der Grenz-Aufseher Gorbracht von Merbeck (Wassenberg) als Steuer-Aufseher nach Görsbach. 32) Haupt-Amts-Diener Kittler von Magdeburg als Steuer-Aufseher nach Neustadt-Magdeburg. 33) der Haupt-Amts-Diener Schulze in Mühlberg als Steuer-Aufseher nach Stendal. Neu angestellt: 34) der invalide Unteroffizier Rosenstiel als Grenz-Aufseher in Losenrade. 35) der invalide Sergeant Lehmann aus Herzberg als Amtsdiener in Magdeburg.

1384. Personal-Veränderungen
im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg
im Monat September 1867.

A. Beim Appellationsgerichte: Der Kreisgerichts-Director Heimbrod zu Naumburg a. S. ist zum Vice-Präsidenten des Appellationsgerichts ernannt. Dem Appellations-Gerichtsrath, Geheimen Justizrath Fritze ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Januar 1868 ab ertheilt. Der Appellations-Gerichtsrath Schultze ist in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht zu Cassel versetzt. Der Appellationsgerichts-Referendar Hartmann zu Magdeburg ist zum Gerichtsassessor ernannt. Der Appellationsgerichts-Referendarius Hesse ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg a. S. in das diesseitige Departement übergetreten.

B. Bei den Gerichten I. Instanz: Der Gerichts-Assessor Hilgenfeld ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Seehausen i. Altm. mit der Funktion bei der Gerichtscommission zu Arendsee ernannt. Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Wilhelm Blenk ist zum Kreisgerichts-Sekretair, ebenfalls bei dem Kreisgerichte zu Seehausen i. Altm., und mit der Funktion bei der Gerichtscommission in Arendsee ernannt. Der Kreisgerichts-Büreau-Diätar Stange zu Wanzleben ist zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte daselbst befördert.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.
Druck: Panse'sche Buchdruckerei (C. Otte) in Magdeburg.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum 41ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Den 12. October 1867.

1385.

Verordnung

über

die Ausführung der Wahl der Abgeordneten

zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. December 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§ 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§ 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen derzestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§ 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§ 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§ 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§ 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§ 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§ 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann, oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahl-Bezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§ 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a. gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist. (§ 6.)
b. bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§ 5.)

§ 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirecten, eingeführte directe Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassificirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende directe Kommunalsteuer.

Digitized by Google

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§ 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§ 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§ 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und directe Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§ 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§ 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§ 16. Die Abtheilungen (§ 12) werden Seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§ 5. 6.).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche theilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl d. Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des § 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§ 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§ 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§ 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§ 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§ 32.)

§ 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§ 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§ 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§ 25. Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§ 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§ 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§ 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§ 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen

Diese §§ sind im Urmanuskript zu verstehen.

Digitized by Google

Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§ 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§ 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§ 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§ 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai 1849

über die

Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 18. Mai 1866 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§ 1. Die Landräthe oder, im Falle des § 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§ 5 6 7 der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§ 4 6 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 15 der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§ 2. Die Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat, wird von der Ortsbehörde in jeder Gemeinde drei Tage lang öffentlich ausgelegt. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Ortsbehörde oder dem von dieser bezeichneten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande durch den Landrath.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über

Digitized by Google

die nach ortsüblicher Bekanntmachung, während drei Tagen erfolgte öffentliche Auflegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Ortsbehörde ob. Werden aber Reklamationen erhoben, so hat auf dem Lande die Ortsbehörde die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auflegung zu bescheinigen und dieselben sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist, nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren als die beigefügten Reklamationen angebracht sind, dem Landrathe einzureichen, welcher nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§ 3. Nach Auflegung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§ 16 der Verordnung).

§ 4. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen, die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, eventuell das Loos den Ausschlag.

§ 5. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§ 6. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des § 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auflegung derselben oder spätestens im Wege des Reklamationsverfahrens gegen die Urwählerliste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§ 7. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§ 4 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§ 8. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des § 2 des Reglements gleichmäßig zur Anwendung.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§ 9. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster der Anlage ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu bescheinigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

§ 10. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer in den Städten von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande von dem Landrathe zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Zu §§ 9 und

Digitized by Google

er, daß dieses geschehen, haben die Ortsbehörden
s im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Be-
Wahlmänner einzureichen, welche dem Protokolle (§ 18 des
die Reglements) beizufügen ist.

§. 11. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 18 bis 25. der Verordnung und der §§ 10 bis 17 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§ 4 und 7 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler mehren sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§ 12. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§ 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§ 13. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§ 14. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§ 11 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich soviel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§ 15. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des § 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 18 der Verordnung oder § 16 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 16. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird. Ist aber Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so ist zunächst zu einer engeren Wahl zu schreiten.

§ 17. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 3 Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§ 18. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§ 19. Die Regierungen haben sofort die Wahlcommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§ 20. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein.

Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks kreisweise auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe der betreffenden Kreise und der Magisträte der einem Kreise nicht angehörigen oder einen eigenen Wahlbezirk bildenden Städte, sowie durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§ 21. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungsformularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahl-Protokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§ 22. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§ 23 bis 26 dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§ 20 des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des § 11 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modificirt sind.

zu verlesen.

Digitized by Google

§ 23. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt.

Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§ 24. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§ 25. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 26. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß sie nach § 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder nicht Wählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§ 27. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 23. September 1867.

Königliches Staats-Ministerium.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 42. Den 19. October 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung:

1386. Stück 109. Nr. 6882. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bielefeld im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 12. August 1867.

Nr. 6883. Statut des Entwässerungsverbandes des Narpe- und Kattenauerbruches in den Kreisen Gumbinnen und Stallupönen. Vom 24. August 1867.

1387. Stück 110. Nr. 6884. Reglement über die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens in Westpreußen. Vom 11. September 1867.

Nr. 6885. Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Herford im Regierungsbezirk Minden über Exter nach Bielefeld.

Nr. 6886. Allerhöchster Erlaß vom 7. September 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Brandenburg für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Brandenburg in der Richtung auf Grüningen-Ziesar bis zur Grenze des Stadtbezirkes.

1388. Stück 111. Nr. 6887. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halberstadt, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 45000 Thalern. Vom 28. August 1867.

Nr. 6888. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bonn II. Serie im Betrage von 120000 Thalern. Vom 31. August 1867.

Nr. 6889. Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Aufhebung der den Studirenden aus den Herzogthümern Holstein und Schleswig obliegenden Verpflichtung zu einem zweijährigen Studium auf der Universität in Kiel.

Nr 6890. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1867, betreffend die Aufhebung der Lippeschifffahrts-Abgaben.

Nr. 6891. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde betreffend den Bau und Betrieb einer Zweig-Eisenbahn von Mühlheim am Rhein nach Bergisch-Gladbach und Bensberg, sowie einer Verbindungs-Eisenbahn von Düsseldorf nach Neus, nebst fester Rheinbrücke bei Hamm oberhalb Düsseldorf durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 22. September 1867.

Nr. 6892. Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1867, betreffend die Ausführung und künftige Verwaltung der Saarbrücken-Saargemünder Eisenbahn, als einer Zweigbahn der Saarbrücker Staats-Eisenbahn.

1389. Die Landtagswahlen.

In Kurzem soll das preußische Volk wiederum zu neuen Wahlen schreiten: nachdem im Februar und im August zum Norddeutschen Reichstage gewählt worden ist, werden jetzt neue Wahlen für unser preußisches Abgeordnetenhaus stattfinden.

Auch gute Patrioten, die ihre Pflichten gegen das Vaterland gern erfüllen, werden diese Kunde nicht gerade freudig begrüßt haben; denn neue Wahlen haben, abgesehen von der Bewühung des Einzelnen, stets eine gewisse Aufregung und einen neuen Parteikampf im Gefolge — während unser Volk sich nach den mannigfachen tiefen Erregungen der letzten Jahre mit Recht nach einer Zeit ruhigerer Entwickelung sehnt.

Unser König und seine Minister hätten, wie mehrfach ausgesprochen, dem Lande die Wahlen auch gern erspart. Eine Regierung macht ja von dem Rechte, die Landesvertretung aufzulösen, sonst nur Gebrauch, wenn sie in der bisherigen Vertretung erheblichen Widerspruch und Schwierigkeiten für die Durchführung ihrer Pläne findet. Dies war, wie die Minister anerkannt haben, im bisherigen Abgeordnetenhause nicht der Fall: dasselbe hat der Regierung zur Durchführung der neuen Aufgaben Preußens seine Mitwirkung in patriotischer Hingebung gewährt.

Die Regierung ist zur Auflösung des Hauses nur geschritten, weil sie nach erster Erwägung zu der Ueberzeugung gekommen war, daß sie nicht anders handeln könne, daß die früheren Wahlen durch die großen Veränderungen, die seit Jahr und Tag mit Preußen vorgegangen, von selbst ungültig geworden seien.

Die Minister haben die Gründe für diese Ueberzeugung dem Könige und dem Lande gegenüber klar dargelegt.

Die dabei bewährte Gewissenhaftigkeit gegenüber der Verfassung hat überall die richtige Würdigung gefunden: selbst diejenigen, welche eine unbedingte Nothwendigkeit der Auflösung bezweifeln, erkennen doch an, daß es besser ist, jedes Bedenken über die Gültigkeit der bisherigen Wahlen lieber bei Zeiten wegzuräumen,

Digitized by Google

als etwa hinterher Zweifel und Schwierigkeiten daraus entstehen zu lassen.

Hätte die Regierung das bisherige Abgeordnetenhaus beibehalten und die 80 Abgeordneten aus den neu erworbenen Landestheilen nur zu jenem hinzutreten lassen, so könnte es leicht kommen, daß hinterher die Vollmachten der bisherigen Vertretung und demgemäß die Beschlüsse des Landtags angefochten würden.

Ein liberales Blatt sagt:

„Man setze nur den Fall, ein liberaler Staatsrechtslehrer, etwa Rönne, wäre vor drei oder vor zehn Jahren auf die damals etwas entlegene Idee gekommen sich die Frage vorzulegen,: wenn eine Erweiterung des Staatsgebiets stattgefunden hat, und die Bewohner der neu erworbenen Landestheile zum ersten Male ihre Abgeordneten zu wählen haben, sollen sie dieselben in das bereits bestehende Haus wählen oder hat eine Erneuerung des ganzen Hauses stattzufinden? Die Antwort wäre sicher dahin ausgefallen, daß der Geist der Verfassung die Erneuerung des ganzen Hauses gebiete."

Mit derselben Begründung läßt sich hinzufügen:

Man setze den Fall, die Regierung ließe jetzt nicht neuwählen, die Beschlüsse des nächsten Landtages aber ständen im Gegensatze mit den Wünschen der liberalen Partei, so würde sich sehr bald ein liberaler Staatsrechtslehrer finden, welcher hinterher ausführte, daß die Erneuerung des ganzen Hauses verfassungsmäßig eine unerläßliche Nothwendigkeit gewesen sei und daß durch die Beibehaltung des bisherigen Hauses die Verfassung verletzt und deshalb die Rechtsbeständigkeit der Landtagsbeschlüsse anzufechten sei.

Ein solcher Streit, dessen Lösung hinterher gar nicht möglich wäre, könnte unser gesammtes kaum wieder aufgerichtetes Verfassungsleben von Neuem stören und verbittern.

Um nun alle nachträglichen Zweifel und Bedenken vorweg zu beseitigen, hat der König, wie es ihm nach der Verfassung jeder Zeit zusteht, das bisherige Haus aufgelöst und Neuwahlen angeordnet.

Abgesehen aber von der Auslegung einzelner Verfassungs-Artikel hat die Regierung sich dabei, wie der Bericht an den König andeutet, auch noch von wichtigen politischen Rücksichten leiten lassen, vornehmlich von der Rücksicht auf die neuen Landestheile und auf die Neugestaltung der ganzen preußischen Monarchie.

Die ehrende Rücksichtnahme, welche den neuen Provinzen bei ihrem Eintritt in die alte Monarchie gebührt, erfordert die gänzliche Erneuerung der Landesvertretung Es ist für die Abgeordneten jener Landestheile nicht gleichgültig, ob sie zu einem schon bestehenden Hause nachträglich hinzukommen und in einer bereits vorhandenen Partei-Gliederung, an deren Gestaltung sie keinen Antheil gehabt, noch ihre Stelle suchen müssen, oder ob mit dem Zeitpunkte, wo die neuen Provinzen in vollem Sinne dem alten Staatswesen hinzutreten, die ganze Monarchie gleichzeitig ihre Vertreter wählt und demzufolge die Vertreter der neuen Landestheile in einem neugewählten Hause ihr Ansehen von vorn herein mit gleichem Gewichte geltend machen können.

Wir müssen, wie es in einem trefflichen Aufsatze (der „Schlesischen Zeitung") heißt, „die neuen Landestheile zu dem Bewußtsein der Zugehörigkeit zu einem Großstaat so ehrenvoll wie feierlich gelangen lassen, und dies geschieht offenbar, wenn das ganze Land denselben Act politischer Thätigkeit mit ihnen vollzieht und dadurch mit einem Schlage alle bisherigen Unterschiede aufhebt."

Endlich aber macht der Bericht an den König noch geltend, daß es der Bedeutung der gesammten neuen Entwickelung Preußens entspreche, jetzt eine völlig neue Vertretung des erweiterten preußischen Volkes zu berufen.

Es ist in der That ein anderes Preußen, für welches vom 1. October ab die Verfassung gilt, ein anderes nicht bloß an Ausdehnung und Volkszahl, sondern auch in seiner Stellung zu Deutschland, so wie in dem Reichthum und der Mannigfaltigkeit innerer Gaben und lebensfrischer Keime.

Wohl ziemt es sich, daß das jetzige preußische Volk in seiner Gesammtheit auch in der Wahl einer neuen Volksvertretung seinen lebendigen Antheil an der neuen Gestaltung der Monarchie bekunde.

So waren es denn in jeder Beziehung Erwägungen verfassungsmäßiger Pflicht, welche den Entschluß der Auflösung herbeigeführt haben.

Indem aber die Regierung den wichtigen Schritt um ihres Gewissens halber thun zu müssen glaubte, durfte sie zugleich die Zuversicht hegen, daß das preußische Volk auch bei diesen Wahlen zu ihr stehen werde.

Die beiden jüngsten Wahlen zum Reichstage haben unzweifelhaft bekundet, daß die große Mehrheit des preußischen Volkes volles Vertrauen zur Regierung besitzt: mehr als die Hälfte der preußischen Abgeordneten im Reichstage sind entschiedene Anhänger der Regierung, mehr als zwei Drittheile bekennen sich zu den Zielen und Wegen der jetzigen preußischen Politik.

Die Freunde der Regierung werden sich durch diesen Erfolg ermuntert finden, auch bei den jetzigen Wahlen, welche nach dem alten Wahlgesetz stattfinden sollen, dahin zu wirken, daß die wahre Volksmeinung ungetrübt zur Geltung gelange.

Schon bei den vorjährigen Landtagswahlen, die unmittelbar nach dem Beginn des Krieges, aber noch vor den entscheidenden Siegesbotschaften stattfanden, machte sich die Kraft des wieder erwachenden Patriotismus geltend. Jetzt nach der ruhmreichen weiteren Entwickelung Preußens wird es der patriotischen Anregung und Führung unschwer gelingen, eine feste und zuverlässige Mehrheit als Stütze für die Regierung im preußischen Landtage zu vereinigen.

Möge Niemand sich der Täuschung hingeben, daß diese Wahlen nicht mehr so

Digitized by Google

wichtig seien, weil ein erheblicher Theil der staatlichen Aufgaben auf den Norddeutschen Bund und den Reichstag übergegangen sei. Der preußische Landtag wird auch ferner berufen sein, die äußere und innere Wohlfahrt des Volkes in den mannichfachsten Beziehungen in Gemeinschaft mit der Regierung zu pflegen. Es kommt überdies darauf an, die Entwickelung Preußens, insoweit sie von der Thätigkeit der Bundesregierung noch gesondert bleibt, in vollem Einklange mit Preußens Wirksamkeit im Bunde zu erhalten: um so wichtiger ist es gerade jetzt, daß eine volle Uebereinstimmung zwischen Regierung und Volksvertretung nicht blos im Reichstage, sondern auch in unserm Landtage obwalte. Das Gewicht Preußens in der weiteren Gestaltung der deutschen Verhältnisse hängt zum Theil von der Einheit und Kraft unserer inneren Entwickelung ab.

Pflicht aller Patrioten ist es, der Regierung des Königs hierzu auch bei den Landtagswahlen volle Unterstützung zu gewähren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1390. Betrift den Uebergang der Post- und Telegraphen-Verwaltung an den Präsidenten des Staats-Ministeriums.

Der nachstehende, an das Königliche Staats-Ministerium ergangene Allerhöchste Erlaß vom 28. September d. J., betreffend den Uebergang der Post- und Telegraphen-Verwaltung an den Präsidenten des Staats-Ministeriums:

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 24. d. M. bestimme Ich, daß die Verwaltung des Post- und Telegraphen-Wesens vom 15. October d. J. ab von dem Minister für Handel Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit dem von demselben, als Chef des Post- und Telegraphen-Wesens bisher geübten Befugnissen auf den Präsidenten des Staats-Ministeriums übergehe und unter dessen Verantwortlichkeit im Zusammenhange mit der vom 1. Januar k. J. ab dem Bundeskanzler zustehenden Verwaltung des Post- und Telegraphen-Wesens des Norddeutschen Bundes, bearbeitet werde. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Mainau, den 28. September 1867.

gez. **Wilhelm.**

Gegz. Graf von Bismarck-Schönhausen.
Freiherr von der Heydt. von Roon.
Graf von Itzenplitz. von Mühler.
von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Präsident des Staats-Ministeriums:
Graf von Bismarck-Schönhausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1391. Betrift die im Michaelis-Termine 1867 zu Merseburg ausgelooften Steuer-Kredit-Kassen-Scheine.

Bei der heute erfolgten Verlosung der im Jahre 1764, sowie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverlosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Oster-Termine 1868 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764.

von Littr. A. à 1000 Thaler.

Nr. 494. 564. 916. 1218. 1220. 1315. 1422. 1494. 1737. 1861. 1863. 1977. 2154. 2270. 2617. 2843. 3610. 4519. 4663. 4735. 4966. 5104. 5468. 5514. 5787. 5959. 6066. 6151. 6153. 6206. 6423. 6489. 7583. 7861. 9283. 9368. 9969. 10016. 10111. 10517. 10766. 10998. 11342. 11383. 11411. 11627. 11785. 12046. 12062. 12146. 12189. 12527. 13355. 13600. 13677. 13971. 13993. 14228. 14536. 14562. 14660.

von Littr. B. à 500 Thaler.

Nr. 445. 702. 752. 883. 1914. 1969. 2364. 2593. 3104. 3133. 3142. 3333. 3650. 3782. 3900. 3981. 4310. 4439. 4894. 4914. 5264. 5276. 5389. 5465. 6307. 6840. 7010. 7095. 7346. 7585. 7741. 7985. 8013.

von Littr. D. à 100 Thaler.

Nr. 300. 348. 820. 903. 1163. 1288. 1573. 2073. 3241. 3585. 4433. 5695. 5740. 6014. 6260. 6337. 6505. 6645.

2) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Littr. A. à 1000 Thaler.

Nr. 37. 65. 191. 223. 259. 269.

von Littr. B. à 500 Thaler.

Nr. 30. 55. 85.

von Littr. C. à 200 Thaler.

Nr. 14. 34. 82. 156.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassen-Scheinen Littr. E. à 47 Thaler die Scheine Nr. 13022. 13269. 14412. 14483. 14601. zur Zahlung im Ostertermine 1868 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlosten, resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine, werden aufgefordert, die Kapitalien gegen Quittung, wozu Formulare von der unten genannten Kasse unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1868, wo die Verzinsung der jetzt ausgelosten Steuer-Credit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zu erheben.

Aus den früheren Verlosungen sind folgende Steuer-Credit-Kassen-Scheine:

aus dem Jahre 1764:

Littr. A. à 1000 Thaler Nr. 4733. 7292. 10233.

Digitized by Google

Littr. B. à 500 Thaler Nr. 240. 641. 1188. 1257. 4392. 5433.

Littr. D. à 100 Thaler Nr. 472. 1104. 1186. 1941. 1949. 2055. 2106. 3616. 4000.

und ebenso von den schon früher zur Zahlung ausgesetzten unverzinslichen Kammer-Credit-Kassen-Scheinen folgende:

Littr. B. à 500 Thaler.

Nr. 68. 69.

Littr. D. à 50 Thaler.

Nr. 175. 57.

Littr. E. à 29 Thaler.

Nr. 6053. 6562. 7920. 8146. 8206. 8211. 8487. 8565. 10533. 11258. 11458. 12120. 12646. 12677. 12892. 14617. 14629.

Littr. E. à 31 Thaler.

Nr. 233. 803. 1046. 1480. 2805. 2936. 3717. 3742. 3989. 4086. 4339. 4343. 4344. 5238. 5367. 5726. 6759. 6766. 7596. 7954. 8121. 8174. 8555. 8605. 8609. 9718. 9721. 9814. 9816. 10293. 10463. 10761. 11615. 12224. 12360. 13375. 13838. 14532. 14619. 14632.

Littr. E. à 34 Thaler.

Nr. 332 508. 519. 824. 1230. 1465. 1709. 1752 1758. 2054. 2232. 3978. 4353. 4965. 5166. 5728. 5968. 6307. 7850. 7852. 7855. 8449. 8522. 8695. 8704. 9282. 9337. 10157. 10194. 10198. 10238. 10423. 10548. 10564. 10574. 10619. 10725. 10842. 11001. 13398. 14627. 14741. 14853. 14902.

Littr. E. à 36 Thaler.

Nr. 1264. 2756. 3134. 3619. 3760. 3976. 4402. 4405. 4889. 4979. 5048. 5119. 6263. 6717. 6803.

Littr. E. à 38 Thaler.

Nr. 909. 1143. 2260. 2763. 3664. 7536. 7641. 7642. 8205. 9318. 9879. 10141. 10307. 10474. 10639. 10723. 10879. 13254.

Littr. E. à 41 Thaler.

Nr. 286. 1790. 2769. 3237. 3537. 3539. 3540. 3712. 5906. 5988. 6541. 8214. 8727. 8752. 8893. 9034. 9062. 9468. 10002. 10058. 10112. 10206. 10385. 10400. 10403. 10529. 10566. 10585. 10628. 10843. 10864. 12178. 12184. 14372. 14377. 14442. 14600. 14733. 14740.

Littr. E. à 43 Thaler.

Nr. 363. 1110. 2649. 3675. 6188. 6495. 8102. 8179. 8231. 8649. 8745. 9175. 9508. 9908. 10144. 10362. 10364. 10534. 10540. 10867. 11577. 11704. 12260. 12691. 13234. 13678. 13727. 14516. 14657.

Littr. E. à 45 Thaler.

Nr. 828. 1474. 1912. 2245. 4372. 5497. 6944. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8612. 8663. 8724. 8899. 8900. 8901. 9298. 9336. 9342. 9443. 9471. 9927. 10387. 10568. 10801. 10809. 11291. 11542. 11593. 11629. 12192. 12301. 12602. 12603.

Littr. E. à 47 Thaler.

Nr. 283. 1581. 1653. 1655. 2853. 3584. 4850. 4852. 6255. 6533. 7933. 8093. 8101. 8563. 8608. 8630. 8697. 8717. 8753. 8907. 9187. 9299. 9439. 9941. 10100. 10479. 10563. 10624. 10632. 10742. 10886. 10906.

bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Die Besitzer derselben werden zur Vermeidung fernerer Zinsen-Verluste an die baldige Abhebung der Kapital-Beträge erinnert.

Merseburg, den 2. October 1867.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden: Der Regierungs-Präsident Rothe.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

1392. Betrifft die Zahlung zu den Depositorien der Gerichte.

Mit Bezug auf die bestehenden Vorschriften werden die Gerichts-Eingesessenen unseres Departements wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben Zahlungen zu den Depositorien der Gerichte gültiger Weise nur gegen gemeinschaftliche Quittung der drei mit der Deposital-Verwaltung beauftragten, in dem öffentlichen Aushange des betreffenden Gerichts bezeichneten Personen leisten können, und die Gerichte erster Instanz unseres Departements werden hierdurch angewiesen, die drei mit der Deposital-Verwaltung beauftragten Personen in einem an der äußeren Thür des Depositalgelasses oder an dem für die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten schwarzen Brette befindlichen Aushange namentlich zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß eintretende Stellvertretungen eines dieser Depositalbeamten jedesmal zeitig an demselben Orte zur öffentlichen Kenntniß kommen, auch darüber zu wachen, daß kein einzelner Gerichtsbeamter sich mit der Annahme zur Deposition bestimmter Gelder befasse.

In der Regel ist jede zum Depositorium zu leistende Zahlung, zu welcher nicht unter Bestimmung des Zahlungstages eine gerichtliche Aufforderung bereits ergangen ist, dem Gerichte im Voraus schriftlich oder mündlich zum Protokolle zu offeriren und demnächst die Benachrichtigung von dem anberaumten Annahmetermine zur Wahrnehmung desselben abzuwarten.

Jedoch können auch anonymerweise Gelder und Sachen, sofern letztere zur Verwahrung im Depositorio geeignet sind, zur vorläufigen Asservation eingeliefert oder eingesendet werden. Mit voller Wirkung ist jedoch erst von dem Augenblicke ab deponirt, mit welchen die eingelieferten Gelder oder Sachen aus der Asservatten in die Hände der drei Depositalbeamten übergehen, welche auch über solche Asservate Depositalquittung zu ertheilen schuldig sind.

Magdeburg, den 11. October 1867.

Königliches Appellationsgericht.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1393. Patent. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 30. Mai 1866 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Fortbewegungs-Mechanismus für Kraftpflüge ist aufgehoben.

Digitized by Google

Königliche Ober-Post-Direction.

1394. Vom 15. October cr. ab wird die II. Personen-Post von Salzwedel nach Bergen a. d. D. statt wie bisher um 9 Uhr 45 Min. Abends schon um 8 Uhr 45 Min. Abends aus Salzwedel abgesandt werden und in Bergen a. d. D. um 10^{10} Uhr Abends zum Anschluß an die 2. Personen-Post von Lüchow nach Uelzen eintreffen.

1395. Vom 15. October cr. ab wird bei den Personen-Posten zwischen Cochstedt und Langenweddingen und zwischen Aschersleben und Langenweddingen das Personengeld versuchsweise nach dem Satze von 5 Sgr. pro Person und Meile unter Beibehaltung der Beischaisen-Gestellung erhoben werden.

1396. Vom 16. October cr. ab wird die tägliche Personenpost von Gernrode nach Quedlinburg wie folgt abgesandt werden: aus Gernrode um 6 Uhr 15 Min. V. per Suderode, per Quedlinburg Bahnhof 7 Uhr 40 Min. V., 7 Uhr 50 Min. V., in Quedlinburg Stadt 8 Uhr V., (Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Magdeburg und Thale 8^{20} V.)

1397. Vom 16. October cr. ab wird die l. Personenpost von Ballenstedt nach Quedlinburg wie folgt abgesandt werden: aus Ballenstedt 6 Uhr 15 Min. V. per Quedlinburg Bhf. 7 Uhr 35 Min. V., 7 Uhr 40 Min. V., in Quedlinburg Stadt 7 Uhr 50 Min. V. (Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Magdeburg und Thale 8^{20} V.)

1398. In Folge der vom 20. October cr. ab im Gange der Eisenbahnzüge auf der Magdeburg-Wittenbergschen Eisenbahn eintretenden Veränderungen wird die III. tägliche Personenpost zwischen Salzwedel und Seehausen i. A. nicht um 12^{50} Uhr Mittags aus Salzwedel und um 11^{45} Uhr N. aus Seehausen Bhf. sondern wie folgt abgesandt werden: aus Salzwedel 6 Uhr N., pr. Arendsee $8\frac{3}{4}$ Uhr N., pr. Seehausen Stadt $10\frac{3}{4}$ Uhr N., in Seehausen Bhf. 10^{35} Uhr N. zum Anschluß an den Eisenbahnzug 11^{15} Abends nach Wittenberge, aus Seehausen Bhf. 5 Uhr V. nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Wittenberge 4^{20} Uhr V., pr. Seehausen Stadt. $5\frac{1}{4}$ V. pr. Arendsee 6^{55} V. bis 7^{5} V., in Salzwedel 9^{35} V.

Personal-Chronik:

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

1399. Im Einverständnisse mit der Königlichen Regierung zu Magdeburg haben wir wegen Erkrankung des Superintendenten Theune die Ephoralgeschäfte der Diöcese Quedlinburg dem Pastor Weber an St. Servatii daselbst interimistisch übertragen.

1400. Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Seehausen i. A. ist dem bisherigen Divisions-Prediger in Luxemburg Adolph Albert Hermann Schrecker verliehen worden.

1401. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hillersleben mit Neuenhofe in der Diöces Neuhaldensleben, ist dem bisherigen Diaconus zu Staßfurth, Karl Gottlieb Werner Oelze, verliehen worden.

1402. Durch die Emeritirung des Superintendenten a. D. und Pastors Nordmann zu Dorf Alvensleben, in der Ephorie Neuhaldensleben, wird mit dem 1. Mai k. J. die dortige Pfarrstelle vacant, deren Einkünfte nach Abzug des Emeritengehalts zwischen 700 und 800 Thlr. jährlich betragen. Die Stelle ist privatpatronatlich.

1403. Durch die Versetzung des Pfarrers Weisle ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 835 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Reuben in der Diöces Bitterfeld vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits anderweit disponirt.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1404. An Stelle des nach Berlin verzogenen Rathmanns Stolle ist der Rathmann Rathge zum Vorsitzenden der Kreisprüfungs-Commission für Handwerker in der Stadt Schönebeck ernannt.

1405. In der Stadt Neuhaldensleben ist der Kaufmann Reinbeck auf die Dienstzeit bis zum 11. Februar 1872 zum unbesoldeten Rathmann gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1406. Der Lehrer Heine ist zum Lehrer an der ersten Volkstöchterschule hierselbst ernannt worden.

1407. Der Lehrer Krüger in Groß-Gischau ist zum Küster und Lehrer zu Neuendorf, Diöces Beetzendorf, ernannt worden. Das Patronat der hierdurch erledigten Küster- und Lehrerstelle in Groß-Gischau steht der Königlichen Regierung in Potsdam zu.

1408. Der Lehrer Hampel zu Arendsee ist zum Lehrer an der Volksschule zu Aschersleben provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Arendsee wird durch uns besetzt.

1409. Die Rectorstelle zu Buckau ist erledigt. Die Besetzung erfolgt auf den Vorschlag des Magistrats durch uns.

1410. Die Küster- und Lehrerstelle zu Strefow, Diöces Burg, ist durch Versetzung des Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

1411. Die Küster- und zweite Lehrerstelle zu Barleben ist durch Emeritirung des Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

1412. **Personal-Chronik**
im Ressort der Königlichen Ober-Post-Direction in Magdeburg pro III. Quartal 1867.

I. Angestellt sind: Als Post-Secretair: der Post-Assistent Ehmer in Halberstadt; Als Post-Expedient: der Post-Expedienten-Anwärter Holzhausen bei der Ober-Post-Direction hierselbst; der Post-Expedienten-Anwärter Waschmann in Seehausen i. A. Als Post-Conducteur: der invalide Sergeant Mittag beim Post-Amte hierselbst: Als Post-Begleiter: der frühere Büreaudiener Belling beim hiesigen Post-Amte; Als Packetbestellter: der frühere Landbriefträger Miertsch in Cöthen: Als Wagenmeister: der frühere Packetträger Zeuker in Köthen, der invalide Unteroffizier Oehmichen beim hiesigen

Post-Amte; Als Briefträger und Wagenmeister: der frühere Landbriefträger Hüttmann in Salzwedel; Als Briefträger: der inv. Musketier Ziems beim hiesigen Post-Amte; Als Büreaudiener: der inv. Sergeant Wierbitzky, der inv. Unteroffizier Gasselt, der inv. Gefreite Friedrich, der inv. Füsilier Zielecke, der inv. Trompeter E. Müller, der inv. Sergeant Niemann, der inv. Trompeter Kürsten, der inv. Gefreite Wernecke beim hiesigen Post-Amte, der invalide Sergeant Noels in Quedlinburg, der frühere Postpackettträger Willno in Ballenstedt. k. Befördert sind: die Post-Expedienten Kluge in Dessau, Herrmann in Bernburg und Hilgenfeld in Salzwedel zu Post-Assistenten. ll. Uebertragen ist: die Verwaltung der Post-Expedition in Gr.-Mühlingen dem Kaufmann Krüger daselbst, in Werben dem Kaufmann Lüdecke, in Suderode dem Amtmann Schneidewind, in Niegripp dem Holzhändler Probst, in Rebelin dem Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort Krell, in Hecklingen dem Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort Brehmer, in Förderstedt dem Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort Töpfer, in Ziesar dem Post-Expedienten Reichert, unter Ernennung zu Post-Expediteuren, in Derenburg dem Post-Expediteur Heder, in Gernrode dem Post-Expediteur Lossé. IV. Versetzt sind: der Ober-Post-Secretair Masch er bei der Ober-Post-Direction als Post-Amts-Vorsteher in Husum, der Post-Commissarius Busch von Aschersleben nach Bernburg, der Post-Commissarius Wahn von Bernburg nach Aschersleben, der Post-Secretair Reißbach von Nebedt zum hiesigen Post-Amte, die Post-Secretaire Keber aus Soest, Beese aus Cöthen und Wille vom hiesigen Post-Amte als interim. Büreaubeamte zur Ober-Post Direction hierselbst; die Post-Expedienten Schüler vom hiesigen Post-Amte zur Ober-Post-Direction, Bierotte von Cöthen zum hiesigen Post-Amte, Prüß von Oschersleben nach Aschersleben, Sauermann von Berlin nach Gardelegen; Fr. Schmidt vom hiesigen Post-Amte nach Berlin, Bublitz von Quedlinburg nach Calbe a. S., Rehe vom hiesigen Post-Amte nach Frankfurt a. M. Schüler von der hiesigen Ober-Post-Direction nach Halberstadt; die Büreaudiener Cardinal von Hamburg nach Salzwedel, Preßler von Salzwedel nach Hamburg. V. Pensionirt sind: der Packmeister Heindorf in Halberstadt. VI. Ausgeschieden sind: der inter. Briefträger Döbler, die Büreaudiener Pernutz, Dietloff, Böttcher und Wierbitzky. VII. Gestorben sind: der Post-Assistent Schlechtel beim Eisenbahn-Post-Amte Nr. 7 hierselbst, der Post-Begleiter Reinecke beim hiesigen Post-Amte, der Post-Expediteur Schäffer in Kliez. VIII. Entlassen sind: der Post-Assistent Laue, der Post-Expedienten-Anwärter Hasenhauer in Halberstadt, der Post-Expeditions-Gehülfe Heerhaber in Ballenstedt, die Post-Expediteure Battré in Derenburg und Hanke in Werben, der Büreaudiener Bischoff und der Briefträger Beyer vom hiesigen Post-Amte.

1413. Personal-Veränderungen

im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat September 1867.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Hagemeister in Wordis ist gestorben. Der Gerichtsassessor Wutzkowski zu Berlin ist zum Kreisrichter bei dem hiesigen Kreisgerichte ernannt. Der Gerichtsassessor Hübener ist zum Rechtsanwalt bei dem hiesigen Kreisgerichte und zugleich zum Notar im diesseitigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Osterwieck ernannt. Der invalide Sergeant Reichel hier ist als Büreaugehülfe bei dem hiesigen Kreisgerichte angestellt. Der Büreau-Diätarius Hintze in Ermsleben ist zum Büreau-Assistenten ernannt. Dem Civil-Supernumerar Rose in Wernigerode ist die Verwaltung einer Büreaugehülfen-Stelle bei der Gerichts-Commission zu Treffurt übertragen. Dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Neumann in Quedlinburg ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt. Der Appellationsgerichtsbote Geelhaar hier ist vom 1. Januar 1868 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der Gefangenwärter Kitzel hier ist in eine Stelle als Bote und Executor bei dem hiesigen Kreisgerichte mit Anweisung seiner Funktion bei der Gerichts-Deputation in Osterwieck und der Bote und Executor Naewy zu Osterwieck an das hiesige Kreisgericht versetzt.

1414. Verzeichniß

der im 3. Quartal 1867 beim Oberbergamt zu Halle eingetretenen Personal-Veränderungen.

Dem Mitgliede des Oberbergamts zu Halle, Oberbergrath Siemens, sind die Funktionen des Vorsitzenden bei der Ober-Berg- und Salzwerks-Direction zu Cassel, in Stelle des an das Berg- und Forstamt zu Clausthal entsendeten Oberbergraths Ottiliae, commissarisch übertragen. Der bisher beim Oberbergamt zu Dortmund als Hülfsarbeiter beschäftigt gewesene Bergassessor von Rohr ist in gleicher Eigenschaft beim Halleschen Oberbergamts-Collegium eingetreten. Der Bergreferendar Wiebecke ist zum Bergassessor ernannt worden. Dem Siedeinspector Weiß von der Saline Dürrenberg sind die seither durch ihn commissarisch verwalteten Geschäfte des Dirigenten der Saline Soden im Regierungsbezirk Cassel definitiv übertragen. In Folge des Verkaufs der bis dahin fiscalischen Hüttenwerke Eisenspalterei und Kupferhammer bei Neustadt-Eberswalde ist das Königliche Hüttenamt zu Eisenspalterei aufgelöst und sind der Hüttenwerks-Director Förster und die Hüttenfactoren Weidener und Köppen zur Disposition gestellt worden. Der Kassenrendant und Factor Lieber ist von Eisenspalterei als Kassen- und Naturalrendant an die Saline zu Rothenfelde im Bezirk des Oberbergamts zu Dortmund versetzt.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 43. Den 26. October 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung:

1415. Stück 112. Nr. 6893. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von Einer Million Thaler Seitens der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 16. September 1867.

Nr. 6894. Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Grundstücke oberhalb der Kontnomühle, im Kreise Mogilno des Regierungsbezirks Bromberg. Vom 23 September 1867.

Nr. 6895. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Nordhausen in der Richtung nach Northeim durch die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft und den sechsten Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 24. September 1867.

1416. Die rechten Wahlmänner.

Am 30. October werden die Wahlmänner gewählt, welche acht Tage darauf (am 7. November) die Abgeordneten zum Landtage wählen sollen.

Jeder, der es mit dem Vaterlande treu meint, wird ohne dringende Noth nicht von den Wahlen fern bleiben, denn Alles, was jetzt zwischen dem König und der Landesvertretung verhandelt wird, ist so wichtig und folgenreich, daß jeder Patriot mit dazu helfen muß, daß auch die rechten Leute zu Abgeordneten gewählt werden.

Keiner darf meinen: „Auf mich kommt's nicht an, an einer Stimme mehr oder weniger ist nichts gelegen.“ Die Stimme eines einzelnen Urwählers, mag er auch noch so schlicht und bescheiden sein, kann unter Umständen eine Entscheidung zum Wohle oder zum Schaden des Landes herbeiführen. Vollends, wenn viele unter denen, die im Herzen gut patriotisch gesinnt sind, ihre Wahlpflicht vernachlässigen wollten, so würde es der Gegenpartei, die immer eifrig und rührig ist, leicht gemacht, ihre Leute ins Abgeordnetenhaus zu bringen und statt der jetzigen friedlichen Entwickelung wieder Unfrieden und Zwietracht zu stiften. Alle Vaterlandsfreunde sind dem Könige und seiner Regierung jetzt dankbar dafür, daß sie nach jahrelangen inneren Kämpfen mit schweren Sorgen und Ringen ihre Absichten für das Wohl des Landes glücklich und glorreich durchgeführt, daß sie eine Vergrößerung und Erhöhung der Macht und des Ansehens unseres Vaterlandes wie nie zuvor herbeigeführt haben, alle Patrioten erkennen auch mit Stolz wie Großes und Segenreiches seitdem durch die wiedergewonnene Eintracht zwischen der Regierung und der Volksvertretung erreicht worden ist: durch alle Verhältnisse unseres Staates weht ein frischer, belebender Geist hindurch, die wichtigsten Verbesserungen der Gesetzgebung, die größten Erleichterungen des Verkehrs, welche durch Jahrzehnte vergeblich angestrebt wurden, sind jetzt theils ins Werk gesetzt, theils angebahnt, und die reichen Früchte dieser allseitigen Thätigkeit für das Wohl des Volkes werden sich in Kurzem immer deutlicher erkennen lassen.

Je erfreulicher diese Entwickelung ist, desto lauter ergeht an Jeden im Volke die Mahnung, an seinem Theile dazu beizutragen, daß der Regierung des Königs das weitere Fortschreiten auf dieser Bahn auf jede Weise erleichtert werde: den Dank für all das Große und Ersprießliche, das Preußen seinem Könige verrankt, kann das Volk am besten dadurch bezeugen, daß Jeder am Wahltage seine Bürgerpflicht treu erfüllt, und zur Wahl von Männern mitwirkt, die auch ihrerseits von dankbarer Anerkennung für die Regierung und von dem festen Willen beseelt sind, dieselbe auf ihrem Wege zu unterstützen.

Zunächst sind nur die Wahlmänner zu wählen, — aber auf die rechten Wahlmänner kommt es an, wenn die wirkliche Meinung und Stimmung des Volkes zum Ausdruck gelangen soll.

Daß das preußische Volk in seiner weitüberwiegenden Mehrheit wirklich zur Regierung stehen will, das ist aus den jüngsten allgemeinen Wahlen zum Reichstage ebenso, wie aus mannichfachen sonstigen Wahrnehmungen klar erkennbar. An dem guten Willen der Urwähler wird es demnach auch bei den bevorstehenden Wahlen an und für sich nicht fehlen: aber daß der gute Wille auch überall zur Geltung und Wirkung komme, dazu bedarf es eines lebendigen Eifers und zugleich großer Vorsicht bei der Auswahl der Wahlmänner.

Wer es mit seiner Wahlpflicht ernst meint, und der Regierung des Königs seine Treue und Hingebung bei den Wahlen bewähren will, der kann nur einem solchen Wahlmann seine Stimme geben, dem er zuversichtlich den Willen, die Einsicht und die Kraft zutraut, einen Abgeordneten von eben solcher Denkungsart zu wählen und sich in diesem Vorsatze nicht durch die Reden und Vorspiegelungen der Parteimänner irre machen zu lassen.

Bei den indirekten (durch Wahlmänner zu vollziehenden) Wahlen beruht gerade darin eine große Gefahr, daß oft auch Wahlmänner, die von patriotischen, der Regierung treu ergebenen Urwählern in gutem Glauben ge-

Digitized by Google

wählt sind, sich hinterher am Wahlorte durch Ueberredung Einzelner oder durch gewandte Reden in Wahlversammlungen herumholen lassen und schließlich Männer zu Abgeordneten wählen, welche der Regierung statt bereitwilliger Unterstützung nur Schwierigkeiten und Hemmnisse bereiten.

Soll diese Gefahr vermieden werden, so müssen schon die Urwähler, insoweit sie treu zur Regierung des Königs stehen wollen, sich von Seiten der Wahlmänner, für die sie stimmen wollen, die Gewißheit verschaffen, daß dieselben nur Abgeordnete wählen werden, die mit gleicher Entschiedenheit die Regierung zu unterstützen gewillt sind. In den meisten Fällen wird zur Zeit der Urwahlen schon bekannt sein, auf welche Männer die der Regierung freundlich gesinnte Partei im Kreise ihr Augenmerk gerichtet hat. Die Wahlmänner werden daher von vornherein danach gewählt werden können, ob sie für die Regierung freundlichen Candidaten zu stimmen gewillt sind oder nicht. Die Urwähler aber werden sich vorzusehen haben, daß die Wahlmänner, denen sie ihr Vertrauen schenken wollen, dasselbe auch durch Festigkeit der Ueberzeugung und des Characters verdienen.

Wenn somit die treuen Anhänger des Königs und seiner Regierung sich überall an den Wahlen betheiligen und ernstlich darauf Bedacht sind, die rechten zuverlässigen Wahlmänner zu wählen, dann werden diese Wahlen in gleichem oder noch höherem Maße als die jüngsten Reichstagswahlen ein Ausdruck des vollen Vertrauens und der freudigen Zuversicht sein, welche das Preußische Volk in den weitesten Kreisen jetzt erfüllen. Ein auf solchen Wahlen begründetes Abgeordnetenhaus wird unzweifelhaft dazu beitragen, das Preußens Geschicke sich immer segensreicher für unser Volk entwickeln.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1417. Betrifft die Ausreichung der Zinscoupons Serie VIII zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII. Nr. 1 — 8 über die Zinsen der kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 23. September 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich, oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Controlle der Staatspapiere, oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderungen der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu kurmärkischen Schuldverschreibungen (beziehungsweise kurmärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons.“ Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. Juni 1868 hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rückfendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. September 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) von Wedell. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse, bei den Königl. Kreiskassen in Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Quedlinburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, der Königl. Forstkasse zu Aken, sowie bei dem Magistrate in Burg zur Aushändigung vorräthig sind.

Magdeburg, den 7. September 1867.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

1418. In dem der Bekanntmachung vom 3. August d. J. beigefügten Verzeichniß der im Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft befindlichen Steuerstellen,

Digitized by Google

welche zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind, ist bei Nr. 5 (Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu Breslau) der auf der 2. Linie der 2. Spalte befindliche Ortsname unrichtig mit „Cissau", statt mit „Lissau" genannt. Außerdem wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den in derselben Spalte demnächst aufgeführten Neben-Zollämtern 1 zu Oswiecim und Oesterreichisch-Oderberg die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, jedoch unter Belassung ihrer Ermächtigung zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen künftig nicht mehr zustehen wird, dagegen dem Neben-Zollamt 1 zu Kattowitz die Befugniß zur Abfertigung derartigen Branntweins neben der Ermächtigung zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung beigelegt ist. Berlin, den 10. October 1867.

Der Finanz-Minister: gez. v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

1419. Betrifft die neue Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das 4. Armee-Corps.

Durch die von Seiner Majestät dem Könige mittelst Allerhöchster Ordre vom 17. v. Mts. genehmigte neue Landwehrbezirks-Eintheilung für das 1. bis 8. und 11. Armee-Corps sind die Landwehrbezirke für das 4. Armee-Corps in folgender Weise:

Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regimenter	Landwehr-Bataillone und Stabsquartiere derselben.	Landwehr-Compagnien und Stationsorte derselben.	Gebietstheile.
13.	1. Magdebg. Nr. 26.	I. Stendal.	1. Stendal.	Kreis Stendal.
			2. Osterburg.	Kreis Osterburg.
			3. Salzwedel.	Kreis Salzwedel.
		II. Burg.	1. Burg.	Kreis Jerichow I.
			2. Loburg.	
			3. Genthin.	Kreis Jerichow II.
	3. Magdebg. Nr. 66.	I. Halberstadt.	1. Oschersleben.	Kreis Oschersleben.
			2. Halberstadt.	Kreis Halberstadt.
			3. Osterwieck.	
			4. Wernigerode.	Kreis Wernigerode.
		II. Neuhaldensleben.	1. Gardelegen.	Kreis Gardelegen.
			2. Neuhaldensleben.	Kreis Neuhaldensleben.
			3. Wolmirstedt.	Kreis Wolmirstedt.
	Reserve-Landwehr-Bataillon Magdeburg, Nr. 36.		Magdeburg (Central-Bureau)	Stadt und Kreis Magdeburg.
			Wanzleben.	Kreis Wanzleben.
14.	2. Magdebg. Nr. 27.	I. Aschersleben.	1. Calbe.	Kreis Calbe.
			2. Gr.-Salze.	
			3. Aschersleben.	Kreis Aschersleben.
			4. Quedlinburg.	
		II. Halle.	1. Cönnern.	Saal-Kreis.
			2. Halle.	
			3. Halle.	Stadt Halle.
			4. Eisleben.	Mansfelder Seekreis.
			5. Gerbstedt.	
	4. Magdeb. Nr. 67.	I. Bitterfeld.	1. Delitzsch.	Kreis Delitzsch.
			2. Eilenburg.	
			3. Bitterfeld.	Kreis Bitterfeld.
			4. Wittenberg.	Kreis Wittenberg.
		II. Torgau	1. Torgau.	Kreis Torgau.
			2. Herzberg.	Kreis Schweinitz.
			3. Liebenwerda.	Kreis Liebenwerda.

Digitized by Google

Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regimenter.	Landwehr-Bataillone und Stabsquartiere derselben.	Landwehr-Compagnien und Stationsorte derselben.	Gebietstheile.
	Anhaltisches Nr. 93.	I. Dessau.	1. Dessau.	Kreis Dessau.
			2. Zerbst.	Kreis Zerbst.
		II. Bernburg.	1. Cöthen.	Kreis Cöthen.
			2. Bernburg.	Kreis Bernburg.
			3. Ballenstedt.	Kreis Ballenstedt.
15.	1. Thüringisches Nr. 31.	I. Sangerhausen.	1. Hettstedt.	Mansfelder Gebirgskreis.
			2. Sangerhausen.	Kreis Sangerhausen.
			3. Roßla.	
		II. Mühlhausen.	1. Worbis.	Kreis Worbis.
			2. Heiligenstadt.	Kreis Heiligenstadt.
			3. Mühlhausen.	Kreis Mühlhausen.
			4. Langensalza.	Kreis Langensalza.
	3. Thüringisches Nr. 71.	I. Erfurt.	1. Erfurt.	Kreis Erfurt.
			2. Schleusingen.	Kreis Schleusingen.
			3. Arnstadt.	Fürstl. Schwarzburg. Oberherrsch. Arnstadt.
			4. Ziegenrück.	Kreis Ziegenrück.
		II. Sondershausen.	1. Nordhausen.	Kreis Nordhausen.
			2. Bleicherode.	
			3. Sondershausen.	Fürstl. Schwarzburg. Unterherrsch. Sondershausen.
			4. Weißensee.	Kreis Weißensee.
16.	4. Thüringisches Nr. 72.	I. Merseburg, (ev. Weißenfels.)	1. Schkeuditz.	Kreis Merseburg.
			2. Merseburg.	
			3. Weißenfels.	Kreis Weißenfels.
			4. Zeitz.	Kreis Zeitz.
		II. Naumburg.	1. Naumburg.	Kreis Naumburg.
			2. Querfurt.	Kreis Querfurt.
			3. Mücheln.	
			4. Cölleda.	Kreis Eckartsberga.
	7. Thüringisches Nr. 96.	I. Altenburg.	1. Altenburg.	Vom Herzogthum Sachsen-Altenburg: Stadt Altenburg, Gerichts-Aemter Altenburg I. u. II. und Luka.
			2. Schmölln.	Stadt- und Gerichts-Aemter Gößnitz, Schmölln und Könneberg.
			3. Roda.	Stadt- u. Gerichts-Aemter Eisenberg, Roda und Kahla.
		II. Gera.	1. Gera.	V. Fürstl. Reuß. j. L., Bezirk Gera.
			2. Schleiz.	Bezirk Schleiz.
			3. Lobenstein.	Bezirk Lobenstein. (Ebersdorf.)
			4. Greiz.	Fürstenthum Reuß ältere Linie.
			5. Rudolstadt.	Fürstl. Schwarzburg: Aemter Rudolstadt, Blankenburg, Stadtilm, Leutenberg.
			6. Königsee.	Fürstl. Schwarzburg: Landrathsamt Königsee.

Digitized by Google

festgesetzt worden, was ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß die zur Zeit bestehende Bezirks-Eintheilung noch bis zum 1. Januar k. Js. in Kraft bleibt und die neue Eintheilung erst mit diesem Tage zur Geltung kommt.

Magdeburg, den 16. October 1867.

Der Ober-Präsident d. Provinz Sachsen: v. Witzleben.

1420. Se. Majestät der König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 28. v. Mts. geruht, den bisherigen Vice-General-Superintendenten Dr. Moeller zum General-Superintendenten der Provinz Sachsen und den bisherigen Superintendenten und Oberpfarrer Borghardt in Stendal zum Consistorial-Rath und Mitglied des Consistoriums der Provinz Sachsen, unter Verleihung des Characters eines General-Superintendenten, Allergnädigst zu ernennen, so wie zu genehmigen geruht, daß dem Letzteren die Functionen eines zweiten General-Superintendenten der Provinz Sachsen commissarisch übertragen werden.

Die Provinz wird hiernach fortan zwei General-Superintendenturbezirke umfassen, welche mit Allerhöchster Genehmigung folgendergestalt gebildet sind:

I. Der Bezirk des ersten Herrn General-Superintendenten umfaßt:

A. aus dem früheren Holzkreise Magdeburg und der Grafschaft Barby die Diöcesen: Ayendorf, Barleben, Bornstedt, Calbe, Egeln, Eilsleben, Magdeburg, Neuhaldensleben, Wanzleben und Wolmirstedt.

B. aus dem Fürstenthume Halberstadt mit Quedlinburg die Diöcesen: Anderbeck, Aschersleben, Gröningen, Halberstadt, Oschersleben, Quedlinburg und Osterwieck.

C. aus dem ehemaligen Saalkreise mit Merseburg die Diöcesen: Brehna, Cönnern, Delitzsch, Gollme, Halle, Lauchstädt, Lützen, Merseburg und Schkeuditz,

und D. im Regierungsbezirk Erfurt die Diöcesen: Bleicherode, Gr.-Bodungen, Heiligenstadt, Mühlhausen, Nordhausen und Salza.

II. Der Bezirk der zweiten General-Superintendentur umfaßt:

A. aus der Altmark die Diöcesen: Arendsee, Beetzendorf, Clötze, Gardelegen, Osterburg, Salzwedel, Seehausen, Stendal, Tangermünde, Weferlingen, Werben, und Wolfsburg.

B. aus dem Lande Jerichow mit Ziesar, Gommern und Walternienburg die Diöcesen: Altenplathow, Burg, Cracau, Gommern, Loburg, Sandau und Ziesar.

C. aus der Grafschaft Mansfeld mit Querfurt und Sangerhausen die Diöcesen: Artern, Eisleben, Ermsleben, Gerbstädt, Mansfeld, Querfurt, Sangerhausen und Schraplau.

D. aus dem ehemaligen Thüringer Kreise mit Naumburg, Zeitz, Heldrungen die Diöcesen: Eckartsberga, Freyburg, Heldrungen, Lissen, Naumburg, Pforta, Weißenfels und Zeitz.

E. aus dem ehemaligen Kurkreise die Diöcesen: Belgern, Bitterfeld, Elöden, Eilenburg, Elsterwerda, Herzberg, Kemberg, Liebenwerda, Prettin, Schlieben, Seyda, Torgau, Wittenberg und Zahna,

und F. im Regierungsbezirk Erfurt die Diöcesen: Erfurt, Kirchheiligen, Langensalza, Schleusingen, Seebach, Suhl, Weißensee und Ziegenrück.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß Jedem der beiden Herrn General-Superintendenten innerhalb des obigen ihm zugewiesenen Sprengels sämmtliche in der Instruktion für die General-Superintendenten vom 14. Mai 1829 aufgeführten Befugnisse zustehen.

Magdeburg, den 17. October 1867.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1421. Betrifft den Umtausch der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen zu 1 Thlr. gegen neue in gleichen Werthsabschnitten.

Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium hat unterm 27. August d. Js. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen zu 1 Thlr. gegen neue derzleichen festgesetzte präclusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30. November d. Js. abläuft, daß vom 1. September d. J. ab bis zum Schlusse der präclusivischen Frist die gedachten Kassen-Anweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Kassen-Anweisungen ihre Gültigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Magdeburg, den 4. October 1867.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

1422. Bekanntmachung

des Ober-Präsidenten der Provinz Hannover vom 21. September 1867, betreffend die Civil-Administration.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 17. d. Mts., betreffend die Uebernahme der Verwaltung und im Anschluß an die Bekanntmachung des Königlich Preußischen General-Gouvernements zu Hannover, betreffend die Civil-Administration des ehemaligen Königreichs Hannover vom 24. October 1866, bringe ich folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß:

Art. I. Die Central-Stelle der dem Ober-Präsidenten übertragenen Civil-Verwaltung der Provinz Hannover führt fortan die Bezeichnung: „Civil-Administration von Hannover."

Art. II. Die bei dem General-Gouvernement errichteten 3 Departements der Finanzen, des Innern und des Cultus sollen unter Beibehaltung ihrer bisherigen Wirkungskreise nach Inhalt der Bekanntmachung vom 24. October v. J. fortbestehen mit der Maßgabe, daß diese Behörden nunmehr die Bezeichnung: „Civil-

Administration von Hannover, Abtheilung des Innern, des Cultus, der Finanzen" erhalten.

Art. III. Die Abtheilung des Departements des Innern für Berufungen bleibt mit der Bezeichnung: Civil-Administration von Hannover, Abtheilung des Innern, für Berufungen," bis auf Weiteres ebenfalls fortbestehen.

Vorstehende Bekanntmachung ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Hannover, den 21. September 1867.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.
gez. Otto Graf zu Stolberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß der Behörden so wie der Eingesessenen unseres Departements gebracht.

Magdeburg, den 18. October 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1423. Aufruf zur Wohlthätigkeit.

Die Stadt Johann-Georgenstadt im Königreich Sachsen, im Erzgebirge gelegen, ist am 19. August d. J. durch eine verheerende Feuersbrunst fast gänzlich in Asche gelegt und ihre Einwohnerschaft, deren Beschäftigung hauptsächlich in Spitzenklöppelei besteht, dadurch in die drückendste Noth versetzt worden.

Ueber 30 Personen sind verunglückt und von den 3700 Einwohnern der Stadt sind mehr als 3000 obdachlos geworden. Die wenigen vom Feuer verschont gebliebenen Einwohner sind bei der Größe des Unglücks außer Stande, den Abgebrannten wirksam beizustehen und die Lage der letzteren ist um so trauriger, als die Feuersbrunst unmittelbar vor der im Gebirge bereits mit dem Monat September eintretenden, rauheren Jahreszeit stattgefunden und überall außer der sonstigen Habe die eingebrachten Wintervorräthe mit verbrannt sind.

Aber auch Diejenigen, welche durch das Feuer unmittelbar Nichts verloren haben, sind in große Noth gerathen, da ihnen während des bevorstehenden Winters jede Gelegenheit zu lohnender Beschäftigung fehlt. Nicht nur die Ausdehnung des Unglücks, sondern auch die Rücksicht auf die durch das neue Bundesverhältniß begründete Gemeinsamkeit der Interessen der gesammten Norddeutschen Bevölkerung fordern dringend dazu auf, den nothleidenden Einwohnern der abgebrannten Stadt thatkräftig beizustehen.

Se. Majestät der König haben den lebhaftesten Antheil an diesem Unglück genommen und den Herrn Minister des Innern ermächtigt, den Behörden seines Ressorts die Beschleunigung und Förderung von Sammlungen milder Beiträge für die unglücklichen Einwohner von Johann-Georgenstadt anzuempfehlen. Demgemäß richten wir an die Insassen des diesseitigen Regierungsbezirks die Bitte, den Sammlungen, welche zu jenem Zwecke binnen Kurzem von den Herren Landräthen in den betreffenden Kreisen angeregt werden, eine rege Theilnahme zu schenken und vertrauen, daß die bewährte Mildthätigkeit derselben sich auch in dem vorliegenden Falle bethätigen und den nothleidenden Einwohnern in Johann-Georgenstadt reichliche Gaben der Liebe zufließen lassen wird.

Magdeburg, den 11. October 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1424. Patente. Dem John Williamson zu South Shields in England ist unter dem 5. October 1867 ein Patent auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Reinigung von rohen Sodalaugen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1425. Dem Professor der Anatomie und Pathologie Ludovico Brunetti zu Padua ist unter dem 11. October d. J. ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Konservirung animalischer Stoffe zu anatomischen Zwecken, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1426. Dem Herrn Adolphe Eugène Guion zu Paris ist unter dem 14. October 1867 ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Strumpfwirker-Stuhl, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1427. Dem Ingenieur Ernesto Anfaldi zu Livorno ist unter dem 14. October d. J. ein Patent auf eine zweicylindrige Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1428. Dem Zuckerfabrikanten Ferdinand Knauer zu Gröbers bei Halle a. S. ist unter dem 14. October 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Sortiren von Früchten nach dem spezifischem Gewichte, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1429. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 17. October 1867 ein Patent auf eine Maschine zum Bearbeiten der Druckletten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

1430. Die Dienststunden für die Post-Expedition in Miete für die Annahme und Ausgabe von Postsachen sind wie folgt festgesetzt worden: im Sommer

Digitized by Google

von 7 bis 10 Uhr Vormittags, im Winter von 8 bis 10 Uhr Vormittags und zu allen Jahreszeiten von 3 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends. An den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags findet keine Annahme und Ausgabe von Postsachen statt, sondern bleibt das Bureau geschlossen gehalten. An den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie an dem Geburtstage Sr. Majestät des Königs ist das Postbureau während der für Wochentage festgesetzten Zeit geöffnet.

1431. Vom 20. October cr. ab wird die tägliche Kariolpost von Stendal nach Bismark um 6 Uhr 30 Minuten früh (nach Ankunft des Eisenbahnzuges um 5^{41} Uhr V. aus Wittenberge) aus Stendal abgesandt werden.

1432. In Folge der vom 20. October cr. ab im Gange der Eisenbahnzüge zwischen Magdeburg und Leipzig resp. Schönebeck und Staßfurth eintretenden Veränderungen werden die nachbezeichneten anschließenden Posten wie folgt coursiren: 1) die tägliche Botenpost zwischen Salze und Schönebeck aus Salze 4 Uhr N., in Schönebeck 4 Uhr 30 Min. N. zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Leipzig 4^{45} Uhr N., aus Schönebeck 5 Uhr N. nach Ankunft obigen Zuges in Salze 5 Uhr 30 Min. N.; 2) die tägliche Botenpost zwischen Eggersdorf und Gr.-Mühlingen aus Eggersdorf 5 Uhr 15 Min. N. nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Schönebeck 5^{h} N., in Gr.-Mühlingen 5 Uhr 45 Min. N., aus Gr.-Mühlingen 2 Uhr N., in Eggersdorf 2 Uhr 30 Min. N. zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Schönebeck 2^{40} N.; 3) die 4. und 5. Fahrt des postmäßigen Personenfuhrwerks zwischen Calbe a. S. und Grizehne aus Calbe a. S. 2 Uhr 10 Min. N. und 4 Uhr 30 Min. N., in Grizehne 2 Uhr 40 Min. N. und 5 Uhr N. zum Anschluß an die Eisenbahnzüge 2^{55} N. nach Magdeburg und 5^{15} Uhr N. nach Leipzig, aus Grizehne 3^{h} Uhr N. und 5 Uhr 25 Min. N. nach Ankunft obiger Züge in Calbe a. S. 3 Uhr 35 Min. N. und 5 Uhr 55 Min. N.

1433. Die tägliche Botenpost zwischen Arneburg und Stendal wird vom 24. October cr. ab wie folgt coursiren; aus Arneburg 10 Uhr 45 Min. V., in Stendal 1 Uhr 35 Min. Mittags, zum Anschluß an den Eisenbahnzug 2^{10} Uhr N. nach Magdeburg, aus Stendal 6 Uhr 30 Min V., nach Ankunft des Eisenbahnzuges 5^{41} Uhr V. aus Wittenberge, in Arneburg 9 Uhr 20 Min. V.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1434. Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen während des dritten Quartals dieses Jahres.

Es wurden geschenkt: 1) der Kirche in Burgstall eine schwarz-sammetne Altardecke mit weiß-seidenen Franzen und einem Kreuze von Silberlitze, sowie ein sammetner Umhang mit seidenen Franzen für den Taufstein; 2) der Kirche in Niederndodeleben eine neue Altardecke von schwarzem Tuche und im Jahre 1865, wie nachträglich hiermit publicirt wird, zweihundert Thaler zur kirchlichen Armenpflege; 3) der Kirche zu Dreileben eine Altar- und Kanzelbekleidung von blauem Tuche mit echten Goldfranzen im Werthe von 85 Thlr., sowie eine dergleichen Bekeidung für den Taufstein und ein weißes Velum, endlich zum Friedensfeste eine Fahne; 4) der Kirche zu Buchwitz eine neue Altar- und Kanzelbekleidung; 5) der Kirche in Kl.-Rodensleben ein Teppich für den Fußtritt des Altars; 6) der Kirche zu Hamum hat ein Gemeindemitglied die Kanzel neu anstreichen und mit Sammt beschlagen lassen.

Personal-Chronik:

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

1435. Der frühere wissenschaftliche Hülfslehrer an der hiesigen Realschule, Emil Traugott Wennrich ist als ordentlicher Lehrer an derselben angestellt worden.

1436. Am hiesigen Königlichen Domgymnasium ist der bisherige Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Naumburg, Dr. Karl August Knabe als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

1437. Die erledigte evangelische erste Dompredigerstelle zu Magdeburg ist dem Königlichen General-Superintendenten der Provinz Sachsen Dr. Ludwig Carl Moeller verliehen worden.

1438. Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Teuchern mit Groeben, Schelkau und Unterwerschen in der Diöces Lissen, ist der bisherige Pfarrer in Kirchohmsfeld, Diöces Gr.-Bodungen, Ernst Rudolph Theodor Schmidt berufen und bestätigt worden.

1439. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Geusa mit Atendorf in der Landdiöces Merseburg, ist der bisherige Pfarrer in Pödelist, Diöces Freyburg a. U., Julius Albert Otto Küstermann berufen und bestätigt worden.

1440. Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen sind im 3. Quartal d. J. die Candidaten der Theologie: 1) Carl Friedrich Heinrich Krug gebürtig aus Kl.-Furra, 2) Martin Naumann gebürtig aus Weißenfels, 3) August Hermann Franz Renz, gebürtig aus Köpernitz, 4) Ernst Emil Julius Wilhelm Scheibe gebürtig aus Erfurt, 5) Johannes Richard Storch gebürtig aus Ziesar, 6) Theodor Wankel gebürtig aus Merseburg, 7) Karl Ludwig Eduard Ebell gebürtig aus Neu-Ruppin, 8) Traugott Paul Eger gebürtig aus Doebernitz, 9) Heinrich Ludwig Wilhelm Flamme gebürtig aus Garsena, 10) Georg Jacob Wilhelm Geußenheimer gebürtig aus Treffurt, 11) Hermann Friedrich Ludwig Ilse gebürtig aus Halberstadt, 12) Heinrich Otto Rathmann gebürtig aus Cracau, 13) Richard Julius Schrader gebürtig aus Pfingstberg, 14) Karl August Wilhelm Völker gebürtig aus Salder, pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Digitized by Google

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1441. In der Stadt Barby ist an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Oetting der Bürgermeister Reußner aus Gröningen zum Bürgermeister auf 12 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

1442. Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Ummendorf und Wormsdorf bestehenden 10. Schiedsmanns-Bezirk im Magdeburgischen Theile des Kreises Neuhaldensleben ist auf die Periode vom 4. October 1867 bis dahin 1870 der Schulze Hobohm zu Ummendorf gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1443. Dem Kirchenkassen-Rendanten, Kossathen Peter Thiele zu Sülldorf ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

1444. Der Schulamtscandidat Stöwesand ist zum Adjunkten für die Lehrerstelle an der Johannis-Vorschule hierselbst provisorisch bestellt worden.

1445. Der Lehrer Jaeger ist zum Lehrer an der Volksschule in der Neustadt ernannt worden.

1446. Der Schulamtscandidat Ahl ist zum zweiten Lehrer in Eggersdorf, Diöces Atzendorf provisorisch bestellt worden.

1447. Der Schulamtscandidat Pieper ist zum Küster und Lehrer zu Klein-Garz, Diöces Arendsee, provisorisch bestellt worden.

1448. Der Schulamtscandidat Fröhlich ist zum dritten Lehrer in Hedersleben, Diöces Quedlinburg, provisorisch bestellt worden.

1449. Der Lehrer Eggers zu Abbenrode, Diöces Osterwieck, ist zum Lehrer in Ifingerode in derselben Diöces provisorisch bestellt worden.

1450. Der Schulamtscandidat Sierig ist zum dritten Lehrer zu Abbenrode, Diöces Osterwieck, provisorisch bestellt worden.

1451. Der Schulamtscandidat Bading ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten zu Schleuß, Diöces Tangermünde, provisorisch bestellt worden.

1452. Der Schulamtscandidat Lübeck ist zum Schullehrer in Drewitz, Diöces Loburg, provisorisch bestellt worden.

1453. Der Schulamtscandidat Bindemann ist zum Schullehrer in Hestedt, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

1454. Der Schulamtscandidat Schulze in Kützkow ist zum Schullehrer daselbst provisorisch bestellt worden.

1455. Der Lehrer Staub zu Ifingerode ist zum Lehrer in Staßfurth ernannt worden.

1456. Der Lehrer Hering ist zum Lehrer an der Volksschule zu Staßfurth ernannt worden.

1457. Der Lehrer Lüders zu Hohentramm, Diöces Beetzendorf, ist zum Küster und Lehrer in Gr.-Gischau in derselben Diöces ernannt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle zu Hohentramm ist Privatpatronats.

1458. Der Küster und Lehrer Schulz zu Steinfeld, Diöces Stendal, ist zum Küster und Lehrer in Grassau in derselben Diöces ernannt worden. Bewerbungen um die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle zu Steinfeld sind an uns zu richten.

1459. Der Lehrer Polte zu Stresow, Diöces Burg, ist von der Annahme der ihm verliehenen Cantor- und Lehrerstelle zu Neuenklitsche, Diöces Sandau, entbunden worden. Dieselbe ist daher noch vacant. Sie ist Privatpatronats.

1460. Bei der Michaelis d. Js. im Seminar zu Osterburg abgehaltenen Prüfung pro schola et rectoratu sind die Candidaten der Theologie Freybank zu Alt-Staßfurth, Lampe zu Hornburg, Plügge zu Micheln, Schatte zu Drenew, Schultes zu Druxberge, Thoms zu Groß-Wanzleben und der Lehrer Dietlein zu Quedlinburg für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden. Der Kandidat der Theologie Niemeyer zu Osterburg hat die Prüfung pro schola et rectoratu ebenfalls bestanden, er ist aber zur Leitung einer Schule nicht befähigt.

1461. Die Schulamtscandidaten 1) Ahl aus Arensberg, 2) Ambach aus Deetz, 3) Behnstedt aus Magdeburg, 4) Brünsicke aus Fischbeck, 5) Fröhlich aus Oebisfelde, 6) Gnebicke aus Neu-Camern, 7) Haacker aus Cumlosen, 8) Jahn aus Gardelegen, 9) Kamieth aus Hilsem, 10) Kölsch aus Holzhausen, 11) Kolrep aus Friesack, 12) Lüders aus Käckitz, 13) Mangelsdorf aus Camern, 14) Nelling aus Vathen, 15) Schulze aus Cumrau, 16) Sierig aus Arneburg, 17) Stendel aus Osterburg, 18) Stoffregen aus Arendsee, 19) Stöwesand aus Schmölau haben im Seminar zu Osterburg die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden.

1462. Die Schulamtscandidaten 1) Bade zu Petersmark, 2) Behrens zu Schartau, 3) Benecke zu Krickelsdorf, 4) Duhm zu Salbke, 5) Franke zu Zehren, 6) Güssow zu Schönfeld, 7) Krümmling zu Gardelegen, 8) Lohmann zu Salbke, 9) Lübeck zu Gardelegen, 10) Meyer zu Waddekath, 11) Pieper zu Salbke, 12) Prüß zu Dobbrun, 13) Reinecke zu Salbke, 14) Rohde zu Gardelegen, 15) Schulze zu Möre, 16) Sterbt zu Dambeck, 17) Wallmann zu Schadewehl und 18) Wolgast zu Klein-Apenburg haben bei dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Osterburg die Wahlfähigkeitsprüfung für das Elementarlehramt bestanden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

1463. Der bisher auf Probe angestellte Förster Carl August Rohloff zu Cattenstedt, in der Oberförsterei Thale, ist vom 1. October d. J. ab von uns als Königlicher Förster definitiv bestätigt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Panse'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 44. Den 2. November. 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung:

1464. Stück 113. Nr. 6896. Staatsvertrag zwischen Preußen und Oesterreich, betreffend die Erweiterung der Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten. Vom 5. August 1867.

Nr. 6897. Allerhöchster Erlaß vom 1. Mai 1867, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Hannoverschen Westbahn-Strecke Rheine-Emden auf die Königliche Direction der Westphälischen Eisenbahn.

Nr. 6898. Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1867, betreffend den Uebergang der Post- und Telegraphen-Verwaltung an den Präsidenten des Staats-Ministeriums.

1465. Stück 114. Nr. 6899. Allerhöchster Erlaß vom 31. August 1867, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Stallupönen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee: 1) von Werznen an der Kreis-Chaussee von Stallupönen über Milluhnen zur Goldapper Kreisgrenze bis nach Mehlkehmen, 2) von derselben Kreis-Chaussee nach dem Hauptgestüt Trakehnen und 3) von Stallupönen über Patilczen und Willkinnen nach Kattenau.

Nr. 6900. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen der Kreises Stallupönen im Betrage von 108,000 Thalern, II. Emission. Vom 31. August 1867.

Nr. 6901. Statut des Verbandes zur Entwässerung der Niederungen am Mosehnen-, Faulen- und Pötzen-See, im Kreise Angerburg des Regierungsbezirks Gumbinnen. Vom 26. September 1867.

Nr. 6902. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 28. September 1867, betreffend die Ausdehnung des unter dem 11. Juni 1858 mit der Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Regierung über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse abgeschlossenen Vertrages auf die neuen Landestheile. Vom 18. October 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1466. Betrifft die Anmeldung der Ansprüche auf Vergütigung bewirkter Kriegsleistungen.

Aufforderung.

Unter Bezugnahme auf den § 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präclusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die Präclusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzes-Stelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 14. October 1867.

Der Finanz-Minister: (gez.) v. d. Heydt.
Der Kriegs-Minister: (gez.) v. Roon.
Der Minister des Innern: (gez.) Graf Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1467. **Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.**

Instruction für die Behörden.

Gegenstand der Volkszählung.

§ 1. Am 3. December d. Js. soll eine Volkszählung stattfinden, bei welcher sämmtliche zur Zählungszeit im preußischen Staatsgebiete anwesende Personen in Zählungslisten namentlich verzeichnet werden unter Angabe des Geschlechts, des Alters, der Religion, des Familienstandes, des Berufs oder Gewerbes und der Arbeitsstellung, sowie der Staatsangehörigkeit und des etwaigen Vorhandenseins gewisser körperlicher und geistiger Gebrechen. Die bei dieser Volkszählung erhobenen Zahlen sollen sowohl für die Zwecke der preußischen Landesstatistik als für die verfassungsmäßigen Zwecke des Norddeutschen Bundes benutzt werden. Auch soll hierbei von der Art des Aufenthalts aller im preußischen Staatsgebiete anwesenden Personen diejenige Nachricht eingezogen werden, welche für die Zwecke des deutschen Zollvereins erforderlich ist.

Zu denselben Zwecken (nämlich zur Ermittelung der Zollabrechnungs- und der staatsangehörigen Bevölkerung) soll gleichzeitig ein Verzeichniß aller derjenigen Personen angefertigt werden, welche sich zur Zählungszeit aus ihrer Behausung abwesend befinden und bei diesen die Art ihrer Abwesenheit unterschieden werden.

Digitized by Google

Vorbereitung der Zählung durch die Regierungen und die Kreisbehörden.

§ 2. Die Volkszählungs-Angelegenheit ressortirt in jedem Bezirke von der Königlichen Regierung und deren Abtheilung des Innern insbesondere, sowie von den derselben direct unterstehenden Kreisbehörden (Landräthen, Kreis-Hauptleuten, und sonstigen der entsprechenden Landesabtheilung vorgesetzten Beamten) und den dirigirenden Behörden der kreiseximirten Städte.

Die Regierungen haben für den zur Zählung erforderlichen Bedarf an Formularen zu sorgen; sie haben zu bestimmen, ob die Formulare für Häuser oder die für Haushaltungen in den einzelnen Theilen ihres Bezirks zur Anwendung kommen; sie haben durch die Kreisbehörden dafür zu sorgen, daß der gesammte Formularbedarf sich spätestens am 20. November in den Händen der für die Zählung competenten Ortsbehörden befindet; sie haben dafür zu sorgen, daß bis zu demselben Termine die Instruction durch die Amtsblätter und Kreisblätter und wenn erforderlich, noch anderweitig zur Kenntniß der Behörden und der Bezirkseinwohner gebracht wird.

Competente Ortsbehörden für die Volkszählung.

§ 3. Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Ortsbehörden: nämlich überall da, wo die Polizei-Verwaltung sich in Händen der Gemeindebehörden befindet, nur dieser letzteren. In Städten, in welchen die Polizeiverwaltung Königlichen Behörden übertragen ist, liegt dieselbe dem Magistrat und der Polizeiverwaltung gemeinschaftlich ob. In allen Landgemeinden, welche unter Königlicher oder Privat-Polizeiobrigkeit stehen, liegt sie den Gemeindebehörden unter Mitwirkung und Aufsicht der Polizeiobrigkeit ob. In allen zu keiner Gemeinde gehörigen Bezirken und insbesondere in allen Gutsbezirken erfolgt sie durch die Polizeiverwaltung.

Bildung von Zählungs-Commissionen.

§ 4. In allen größeren Orten, und zwar mindestens in allen Städten von mehr als 5000 Einwohnern, werden von der competenten Ortsbehörde die dieser für die Volkszählung obliegenden Functionen einer zu diesem Zwecke zu bildenden Zählungscommission übertragen. Die Zählungscommission wird aus Mitgliedern der Ortsbehörden und aus solchen Privatpersonen oder königlichen Beamten zusammengesetzt, welche sich nach ihren persönlichen Kenntnissen und ihrer Stellung hierzu besonders eignen; dieselben werden als Mitglieder der Commission durch den zum Vorsitzenden bestellten städtischen Beamten in Pflicht genommen.

Die Zahl der Mitglieder wird durch die competente Ortsbehörde bestimmt; sie soll in der Regel zwischen 3 und 9 betragen. Die Bildung der Zählungscommission muß spätestens bis zum 20. November erfolgt sein.

Functionen der Zählungscommissionen und der Ortsbehörden.

§ 5. Sache der Zählungscommission ist die Bestimmung darüber, ob zur Ausfüllung der von der Regierung bezhw. den Kreisbehörden erhaltenen Zählungslisten zunächst die Einwohner (Haushesitzer oder bezhw. Haushaltungs-Vorstände) selbst in Anspruch genommen werden sollen oder diese Ausfüllung nur den Zählern übertragen werden soll. In Orten, wo keine Zählungscommissionen bestehen, ist die Bestimmung hierüber Sache der competenten Kreisbehörden und der Regierung.

Weitere Functionen der Zählungscommission sind: die Eintheilung des Gemeindebezirks in Zählbezirke, die Annahme und Unterweisung von Zählern und die Controle der Thätigkeit derselben. Wo Zählungscommissionen nicht bestehen, liegen diese Functionen den competenten Ortsbehörden ob.

Competenz der Militairbehörden.

§ 6. Alle bewohnten Gebäude, welche von der Militairverwaltung ressortiren, sind von der Zählung durch die Ortsbehörden oder Zählungscommissionen ausgenommen. Sie bilden für jede betreffende Gemeinde besondere Militair-Zählbezirke. Die Zählung in denselben ressortirt von der obersten Militairbehörde des Orts, welche die Bestellung Anleitung und Controle der Zähler für ihren Bezirk ausführt. Auch die Militairbehörde erhält den erforderlichen Formularbedarf durch die Regierung bezhw. die dieser unterstehende Kreisbehörde und liefert dieselben nach Beendigung der ihr obliegenden Zählungsgeschäfte ebendahin zurück.

Die Trennung der Ressorts der Civil- und Militairbehörden bei der Zählung selbst ist eine rein örtliche nach den Gebäuden: Militairpersonen in Gebäuden, welche unter Civilverwaltung stehen, kommen in die allgemeinen Zählungslisten; Civilpersonen in Gebäuden, welche unter Militairverwaltung stehen, kommen in die Zählungslisten der Militair-Zählbezirke. Die Bestimmungen darüber, welche Personen instructionsmäßig zur Militairbevölkerung und welche zur Civilbevölkerung gehören, erleiden durch diese Bestimmung keine Abänderung; sie kommen jedoch nicht bei der Competenz hinsichtlich der Zählung, sondern erst bei der Verarbeitung der Zählungsresultate in Betracht.

Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke.

§ 7. Bei der Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke ist zu beachten, daß die zu den letzteren gehörigen Gebäude möglichst zusammen liegen, daß die Begrenzung der Zählbezirke sich möglichst an die innerhalb der Gemeinden bestehenden Eintheilung anschließe und daß bei derselben jeder Zweifel darüber vermieden werde, zu welchem Zählbezirke irgend ein Haus im Gemeindebezirke gehört.

Die Größe der Zählbezirke ist so zu bemessen, daß überall da, wo die Ausfüllung der Formulare den Hausbesitzern oder den Haushaltungsvorständen überlassen ist, die Abholung, Controle und Ergänzung der Listen am 3. December von 12 Uhr Mittags bis zum Abend durch den Zähler vollendet werden könne und daß überall da, wo der Zähler

Digitized by Google

die Ausfüllung der Zählungslisten selbst zu bewirken hat, die Zählung vom 3. December 8 Uhr Vormittags ab bis zum Abend vollendet werden könne. Die Größe des Zählbezirks wird sich sowohl darnach richten, ob die zu demselben gehörigen Gebäude zusammen oder zerstreut liegen, als auch, in welchem Grade der Zähler die zu seinem Geschäfte wünschenswerthe Gewandtheit besitzt; als angemessene Größe des Zählbezirks für einen tüchtigen Zähler können bei städtischer Bevölkerung etwa 40 Haushaltungen (Wohnungen), bei ländlicher Bevölkerung etwa 20 zusammenliegende Häuser angenommen werden. Unter keinen Umständen darf ein Zählbezirk mehr als 50 Häuser oder 100 Wohnungen (Haushaltungen) enthalten.

Annahme und Anweisung der Zähler.

§ 8. Zur unentgeltlichen Uebernahme des Zähleramtes sind alle Gemeindebeamten, Polizeibeamten und Beamten der indirecten Steuerverwaltung bei Genehmigung ihrer unmittelbaren Vorgesetzten verpflichtet. Soweit Privatpersonen zum Zählen angenommen werden, ist der Annahme derjenigen der Vorzug zu geben, welche die Function des Zählers als Ehrenamt übernehmen wollen. Ueberall, wo eine gut zusammengesetzte Zählungscommission besteht, wird es derselben leicht sein, solche Einwohner als Zähler zu gewinnen, deren persönliche Befähigung und deren Gemeinsinn dafür bürgen, daß sie die Zählungsgeschäfte nicht allein instructionsmäßig, sondern auch in einer den zu zählenden Einwohnern möglichst wenig lästigen Weise ausführen werden. Wo Zählungscommissionen nicht bestehen, wird die competente Gemeinde- oder Polizeibehörde gleichfalls darauf hinzuwirken haben, daß angesehene und wohlbefähigte Einwohner sich zur Uebernahme der Zählungsfunctionen als eines Ehrenamtes bereit finden. Soweit durch die zur Verfügung stehenden Beamten und die sich freiwillig zur Verfügung stellenden Privatpersonen der Bedarf an Zählern nicht gedeckt wird, sind Privatpersonen gegen mäßige Remuneration als Zähler anzunehmen. Jede Privatperson, welche das Amt eines Zählers übernimmt, wird durch den Vorsitzenden der Zählungscommission oder durch die competente Ortsbehörde auf die instructionsmäßige Ausführung der Zählung verpflichtet.

Die Zählungscommission bezhw. die Ortsbehörde hat bis spätestens zum 26. November die Eintheilung in Zählbezirke und die Annahme der Zähler zu beenden. Sie hat demnächst dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten nach der Anleitung, welche sich auf der von ihnen auszufüllenden Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes befindet, sowie mit dem gesammten Inhalt der ihnen überwiesenen Zählungsliste vollständig vertraut machen und hat dem Zähler den für seinen Bezirk erforderlichen Bedarf an Zählungslisten und Extra-Zählungslisten nebst der betreffenden Uebersicht des Haus- ꝛc. Bestandes auszuhändigen. Sie hat überdies, bevor der Zähler seine Thätigkeit beginnt die Ortseinwohner durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf die bevorstehende Zählung und die bei derselben an die Ortseinwohner gestellten Anforderungen hinzuweisen; die nähere Anweisung der Ortseinwohner erfolgt bei Abgabe der Listen, bezhw. bei Aufstellung der Haus- und Haushaltsübersicht durch den Zähler.

Revision der Zählungsergebnisse durch die Zählungs-Commission oder die Ortsbehörde und Abschluß der Zählungsgeschäfte.

§ 9. Die Thätigkeit des Zählers wird durch die Zählungscommission bezhw. die Ortsbehörde controlirt. Die Functionen desselben sind in der gegebenen Anleitung genau bezeichnet; sie enden spätestens am 6. December damit, daß der Zähler die von ihm summirte und in der vorgeschriebenen Weise abgeschlossene Uebersicht des Haus- ꝛc. Bestandes der Zählungscommission bezhw. der Ortsbehörde unter Einschluß sämmtlicher Zählungslisten und Extrazählungslisten übergiebt. Die Uebersicht nebst den Zählungslisten und deren Nachträgen wird demnächst von der Zählungscommission bezhw. der Ortsbehörde einer Controle unterzogen, welche sich sowohl auf die materielle Vollständigkeit und die Richtigkeit der Eintragungen, als auch auf ihre formelle Vollständigkeit, d. h. auf die stattgefundene Ausfüllung aller vorgeschriebenen Rubriken und die vermuthliche Richtigkeit der Angaben zu erstrecken hat. Offenbare Mißverständnisse und Fehler werden von der controlirenden Commission oder Behörde kurzweg beseitigt, Nachtragungen oder Streichungen von Personen dürfen jedoch nur auf Grund von in den betreffenden Häusern oder Haushaltungen eingezogenen Erkundigungen vorgenommen werden. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Ueberzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Uebersicht wird die letztere mit dem am Schlusse angedeuteten Controlvermerke versehen (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte).

In allen Gemeinden, welche in mehrere Zählbezirke getheilt sind, wird, sobald die Uebersichten des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes mit dem Controlevermerke versehen worden sind, eine Summirung derjenigen 10 Zahlenspalten sämmtlicher Zählbezirke angefertigt, mit welchem die genannte Uebersicht abschließt; eine Abschrift dieser Summirung wird sofort unmittelbar der Kreisbehörde übersendet, welche die Resultate wieder für den Kreis zusammenstellt und auf das schleunigste an die Bezirksregierung einreicht. Nach angefertigter Summirung übereicht die Zählungscommission dieselbe nebst den Uebersichten für die einzelnen Zählbezirke und sämmtlichen Listen der Orts-Polizeibehörde, und ebenso wird in allen Gemeinden, wo die Ausführung der Volkszählung durch die Gemeindebehörde unter Aufsicht der Polizeibehörde stattgefunden hat, die Summirung nebst den Uebersichten

der Zählbezirke und allen Zählungslisten demnächst an die Orts-Polizeibehörde abgegeben. Die Einlieferung aller dieser Actenstücke von Seiten der Zählungscommissionen und solcher Gemeindebehörden, welche nicht zugleich Polizeibehörden sind, an die Polizeibehörden muß bis spätestens zum 21. December erfolgt sein.

Nachrevisionen und Controle der Zollabrechnungsbevölkerung durch die Polizeibehörden, Kreisbehörden und Regierungen.

§ 10. Sowohl die Ortspolizei-Behörden als die Kreisbehörden und Bezirksregierungen sind berechtigt und beziehungsweise verpflichtet, nach genommener Kenntniß vom Zählungsresultate in denjenigen Fällen örtliche Revisionen zu veranlassen und vorzunehmen, wo gegen die Richtigkeit der Aufnahme Bedenken entstehen; dieselben sollen namentlich in solchen Fällen stattfinden, wo der Bevölkerungsstand im Vergleich mit der letztvergangenen Zählung auffallend gering erscheint. Diese Revisionen dürfen jedoch nur bis zum 31. Januar 1868 vorgenommen werden. Sie müssen sich selbstverständlich jeder Zeit auf den Stand zur Zählungszeit zurückbeziehen. Nach dem 31. Januar ist jede Aenderung der Zählungslisten durch Nachtragung und Streichung von Personen unbedingt untersagt.

Zur möglichst genauen Feststellung der Zollabrechnungs-Bevölkerung haben diese controlirenden Behörden ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob die Eintragung der aus ihrer Behausung abwesenden Personen in den Nachtrag vollständig und auch den Zollvereins-Bestimmungen gemäß erfolgt ist, sowie ob bei der Uebertragung in die Uebersicht des Bestandes im Zählbezirk die zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehörigen von den übrigen Abwesenden richtig unterschieden worden sind.

Insbesondere ist von jeder dieser controlirenden Behörden festzustellen, ob diejenigen Personen, welche in der Zählungsliste als in einem Orte des Polizeibezirks, Kreises, Regierungsbezirks zum Besuch anwesend bezeichnet sind, und dagegen in einem andern Orte desselben Polizeibezirks, bezhw. nur desselben Kreises, bezhw. nur desselben Regierungsbezirks, ihre gewöhnliche Behausung haben, an der bezeichneten Stelle aufgenommen sind oder nicht; verneinenden Falles sind dieselben alsdann in die Zählungslisten des betreffenden Orts in den Nachtrag und zwar, sofern die Haushaltung oder das Haus, aus welchem sie abwesend sind, nicht bekannt ist, in eine besondere Nachtragsliste aufzunehmen, welche die Schlußnummer erhält. Damit diese Controle, welche die Polizeibehörde nur für die Ortschaften ihres Polizeibezirks ausführen kann, auch bei den Kreisbehörden und Regierungen durchgeführt werden könne, hat die Polizeibehörde bis zum 31. December ein Verzeichniß aller derjenigen Personen, welche als zum Besuch anwesend notirt sind, und angeblich außerhalb des Polizeibezirks, aber innerhalb des Kreises ihre gewöhnliche Behausung haben, dem Kreislandrath ein zweites dergleichen Personen, welche angeblich außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Bezirks ihre gewöhnliche Behausung haben der Regierung und ein drittes dergleichen Personen, welche angeblich außerhalb des Bezirks, aber innerhalb des Staates ihre Behausung haben, ebenfalls der Regierung einzusenden, welche letztere Extracte aus dem dritten Verzeichniß, sofort an die Regierung des betreffenden Bezirks zu versenden hat. In allen Fällen, wo es der Polizeibehörde zweifelhaft erscheint, ob im Nachtrage eingetragene bis höchstens ein Jahr vom Zählungsorte abwesende Personen noch als auf Reisen befindliche Einwohner desselben angesehen werden können, hat die Orts-Polizeibehörde die Entscheidung der Kreisbehörde, und diese erforderlichen Falls die Entscheidung der Regierung einzuziehen; die letztere Entscheidung muß jedoch, wie alle Entscheidungen darüber, ob Personen an einem Orte zur Zollabrechnungs-Bevölkerung zu zählen sind oder nicht, bis zum 31. Januar künftigen Jahres erfolgt sein.

Die Aufstellung der Bevölkerungs-Tabelle aus den Zählungslisten.

§ 11. In welchem Umfange die Orts-Polizei-Behörden bei der Aufstellung der im statistischen Büreau entworfenen Bevölkerungstabelle aus den in der Zählungsliste befindlichen Materialien mitzuwirken haben, bestimmt die Regierung. Soweit eine solche Bestimmung nicht getroffen ist, hat jede Polizeibehörde für die Gemeinden und Bezirke ihrer Competenz die Aufstellung der Bevölkerungstabelle zu bewirken und zwar in der Form, daß die Zahlen für jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk und, sofern dieselbe oder derselbe aus mehren Wohnplätzen besteht deren jeder einen eigenen Ortsnamen führt für jeden zu derselben oder demselben gehörigen Wohnplatz mit eigenem Ortsnamen und innerhalb jedes Wohnplatzes für die Civilbevölkerung und die Militairbevölkerung besonders zu ersehen sind. In Betreff der letztern Unterscheidung bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

Die Zusammenstellung der Bevölkerungstabelle für alle Gemeinden und Gutsbezirke unter Unterscheidung aller Wohnplätze mit eigenem Ortsnamen geschieht durch die Kreisbehörden; die Zusammenstellung für die Bezirke erfolgt summarisch nach Kreisen mit Unterscheidung der Städte bei den Regierungen. Die Aufstellung der Bevölkerungstabellen aus den Zählungslisten, ist möglichst Anfangs Januar zu beginnen, da der zusammenstellenden Behörde bei dieser Arbeit Bedenken gegen die Richtigkeit des Zählungsmaterials entstehen können, welche die Vornahme von Revisionen und eine Berichtigung der Bevölkerungszahl erforderlich machen, diese letztere aber nach den Zollvereins-Bestimmungen nur bis Ende Januar zulässig ist. Als Termin für die Einsendung der Bevölkerungstabelle an die Regierung ist der 29. Februar, für die Einsendung an das statistische Büreau der 31. März festzuhalten.

Digitized by Google

Die Ausfüllung der Viehzählungslisten und Aufstellung der Viehzählungstabelle.

§ 12. Zugleich mit der Volkszählungs-Liste wird die Viehzählungs-Liste vertheilt; sie bestindet sich mit derselben auf einem Bogen, jedoch so, daß sie mit Leichtigkeit von der ersteren getrennt werden kann. In allen Gemeinden ꝛc., wo Zählungslisten für Haushaltungen zur Anwendung kommen, erhält jeder Haushaltungsvorstand (Hauswirth oder Inhaber einer direct ermietheten Wohnung), in allen Gemeinden, wo Zählungslisten für Häuser zur Anwendung kommen, jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben eine Viehzählungsliste. In dieselbe wird der am 7. December in der Gemeinde befindliche Viehstand nach den in der aufgedruckten Erläuterung gegebenen Bestimmungen entweder durch Haushaltungsvorstände und Hausbesitzer oder durch den mit der Ausfüllung beauftragten Beamten eingetragen; das Letztere geschieht namentlich da, wo eine Vertheilung der Zettel gelegentlich der Volkszählung nicht stattgefunden hat. Nach der Austheilung der Listen an die Hausbesitzer oder Haushaltungsvorstände oder spätestens bei der Wiedereinsammlung derselben durch den mit dem Volkszählungs-Geschäft beauftragten Zähler, wird die Viehzählungs-Liste von dem Volkszählungsbogen abgerissen. Die Viehzählungs-Aufnahme ressortirt ausschließlich von der Orts-Polizeibehörde, welche diejenigen Beamten bestimmt, welche die Viehzählungs-Listen auszufüllen oder, sofern die Ausfüllung durch die Hausbesitzer oder Haushaltungs-Vorstände erfolgt ist, die gelegentlich des Volkszählungs-Geschäfts vertheilten Listen einzusammeln und die Richtigkeit der Ausfüllung zu controliren haben. Die Ausfüllung beziehungsweise Einsammlung der Viehzählungszettel erfolgt in der Zeit vom 7. bis 10. December.

In Betreff der Uebertragung der Resultate der Viehzählungsliste in die vom statistischen Büreau entworfene Viehzählungs-Tabelle gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Uebertragung der Resultate der Volkszählungs-Liste in die Bevölkerungstabelle.

1468. Als Mitglieder resp. Stellvertreter bei dem Vorstande der engern Synagogengemeinde Tangermünde sind neu- resp. wiedergewählt und auf Grund des § 43 des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 von uns bestätigt worden.

A. als Vorstandsmitglieder für die Wahlperiode vom 25. August 1867 bis dahin 1873. der Kaufmann M. Itzig zu Buchholz, der Kaufmann E. Adler zu Stendal, der Tischlermeister S. Heinemann zu Stendal.

B. zum Mitgliede des Vorstandes für den Rest der Wahlperiode des nach Staßfurth verzogenen Kaufmanns Lichtenfeld bis 26. Mai 1871 der Kaufmann S. Salomon zu Stendal und

C. zum Stellvertreter im Vorstande für den Rest der Wahlperiode des zum Vorstandsmitgliede erwählten Kaufmanns M. Itzig zu Buchholz bis 26. Mai 1871 der Kaufmann Georgas Salomon zu Stendal, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 22. October 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1469. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bis zum 1. October d. J. in Wolmirstedt bestandene Forstunterreceptur für die bei Wolmirstedt belegenen Theile der Oberförsterei Biederitz wieder eingerichtet und von dem Domainen-Rentmeister Meyer hierselbst, dem Kämmerer Sackmann übertragen worden ist. Magdeburg, den 25. October 1867.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

1470. Nachdem auf Grund der ergangenen Verfügungen des Königl. Kriegs-Ministerii die Absteckung und Abteinung der Rayongrenzen für die neu angelegten Forts:

K. an der Berliner Chaussee,

D. zwischen den Dörfern Cracau und Prester,

durch Commissarien der Königlichen Gouvernements und der Königlichen Regierung stattgefunden hat, wird dies hiermit öffentlich zur Kenntniß des Publicums und der betheiligten Grundbesitzer mit dem Bemerken gebracht, daß von dem Tage dieser Bekanntmachung ab, der durch die Verbindungslinien der Rayonsteine eingeschlossene Raum um die gedachten Forts, dem § 22 des Rayon-Regulativs vom 10. September 1828 gemäß, in Bezug auf vorkommende Bauten, Veränderungen und Benutzungen der Terrain-Oberfläche ganz den Bestimmungen unterliegt, welche für den ersten Rayon-Bezirk der Hauptfestung gelten. (§ 8 und 9 des Rayon-Regulativs.)

Zur Erläuterung wird noch bemerkt, daß bei dem vorausgeführten beiden Forts die Begrenzung der betreffenden Rayons mit je 11 Steinen erfolgt ist.

Die Steine sind von Sandstein, oben abgerundet und mit der Bezeichnung F. R., sowie mit fortlaufenden Nummern, bei Fort K. von 1 bis 11, bei Fort D. von 1 bis 7, 7a, 7b, 8 und 9 versehen.

Die Rayonlinien vor den 4 Frontseiten der Forts laufen mit diesen parallel, 100 Ruthen von der künftigen Glacierecrete entfernt; in der Kehle (Festungswärts gekehrten Seite) ist die Rayonlinie nur in einem Abstande von 30 Ruthen gezogen.

Das Fortnehmen, Vernichten oder Unkenntlichmachen der gesetzten Rayonsteine, wird nach den Vorschriften der §§ 43 ad 2 und 45 des Gesetzes vom 13. April 1856, betreffend die Abänderung des § 41 bis — 46 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 bestraft.

Wegen der neuen Rayons der letzten drei Forts und zwar: III, IV und G. wird demnächst eine weitere Bekanntmachung erfolgen.

Magdeburg, den 12. October 1867.

Königliches Gouvernement. v. Herwarth. Königliche Regierung. v. Schwarzhoff.

Google

1471.

Extract

aus der 22. Rechnung der Haupt-Kasse der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät vom 1. Januar bis ult. December 1866.

Einnahme.

			Rtl.	Sgr.	Pf.
Titel 1.	An Bestand incl. 221,500 Thlr. in Activis			226,644	4	2
„ 2.	„ Zinsen von belegten Capitalien, nach Abzug der gezahlten Zinsen von Bank-Anleihen			7,928	24	6
„ 3.	„ Beiträgen					
	a. Reste aus früheren Ausschreiben	2,307	10	7		
	b. Beiträge zum 42. und 43. Ausschreiben	169,080	21	11		
	c. Eintrittsgeld der neuen Interessenten	474	8	6		
				171,862	11	—
	Anmerkung: Die Beiträge zum 44. Ausschreiben vom 31. December 1866 können erst in der Rechnung pro 1867 in Einnahme erscheinen.					
„ 4.	„ zufälligen Einnahmen			525	29	4
			Summa	406,961	9	—

Ausgabe.

			Rtl.	Sgr.	Pf.
„ 1.	An Brandentschädigung und dazu gehörigen Nebenkosten.					
	a. Indemnisation:	Rtl.	Sgr.	Pf.		
	1) Für Brandschäden aus früheren Jahren	41,823	29	9		
	2) „ „ „ dem Jahre 1866	130,579	29	—		
	b. Prämien für Spritzen und sonstige Löschhülfe	3,380	5	—		
	c. Diäten und Reisekosten wegen der Untersuchung	724	11	—		
	d. Taxationskosten wegen brandbeschädigter und resp. wieder aufgebauter Gebäude	128	11	—		
				176,636	25	9
	An Indemnisation ist zu zahlen geblieben ult. December 1866 = 49,436 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. =					
„ 2.	„ Prämien für Entdeckung von Brandstiftern			50	—	—
„ 3.	„ Bonificationen auf neue Feuerspritzen			950	9	3
„ 4.	„ Verwaltungskosten:	Rtl.	Sgr.	Pf.		
	a. Fixirtes Gehalt und Pension	13,356	26	3		
	b. Gehalt und Emolumente der Kreis-Rendanten	2,672	25	5		
	c. Remuneration der Bezirks-Versicherungs-Commissarien	496	6	2		
	d. Revisions- und Abschätzungskosten incl. 3 967 Thlr. 4 Sgr. für Orts-Pläne	10,813	21	7		
	e. Bureau-, Druck- und Reisekosten, Porto, Copialien ꝛc.	3,062	27	9		
	f. Gerichts- und Prozeßkosten	—	—	—		
				29,902	17	2
„ 5.	Für Bauten, Utensilien, Lasten und Abgaben			199	22	5
„ 6.	An zufälligen Ausgaben, Niederschlagungen ꝛc.			595	25	9
			Summa	208,335	10	4

Abschluß.

Die Einnahme beträgt	406,961 Thlr.	9 Sgr.	— Pf.	
„ Ausgabe „	208,335 „	10 „	4 „	
Bleibt Bestand incl. 190,500 Thlr. in Activis			198,625	29	8

Bemerkungen:

Die Gesammt-Versicherungssumme pro 1866 betrug:

a. Immobiliar	in 1. Klasse	21,851,075 Thlr.	Ende 1866	
	„ 2. „	47,388,250 „		
	„ 3. „	12,301,025 „	81,540,350	— —
b. Mobiliar im I. resp. II. Semester	3,943,018 Thlr.	5,205,161 Thlr.	5,205,161	— —
		zusammen	86,745,511	— —

Die Summe, von welcher die Beiträge zu leisten waren, betrug:

a. Immobiliar	in 1. Klasse	21,187,950 Thlr.
	„ 2. „	47,167,787½ „
	Latus	68,355,737½ „

Digitized by Google

Transport	68,355,737½ Thlr.		
in 3. Klasse	12,300,575 „	80,656,312½	— —
b. Mobiliar auf die 1. Gebäude-Klasse reducirt 5,116,525 Thlr.	6,703,425 „	6,703,425	— —
zusammen		87,359,737½	— —
Sämmtliche im Jahre 1866 ins Soll gestellten Ausgaben beliefen sich auf . .		209,570	15 6

Hierunter befinden sich an Brandentschädigungen:

= 173,581 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf. =

worüber die spezielle Nachweisung beiliegt.

Zur Deckung sämmtlicher Soll-Ausgaben sind die Beiträge zum 43. und 44. Ausschreiben vom 30. Juni und 31. December auf resp.

in 1. Klasse 2 Sgr. und 3 Sgr.
„ 2. „ 2⅔ „ „ 4 „
„ 3. „ 6⅔ „ „ 10 „

pro 100 Thlr. der obigen Beitragssumme festgesetzt worden, wodurch im Ganzen incl. der Mobiliar-Beiträge, jedoch excl. der Beiträge für Interims-Versicherungen mit 1,448 Thlr. 6 Sgr. 11 Pf. einkommen mußten 218,581 15 9

Die Zahl der Brandschäden, für welche im Jahre 1866 die Indemnisation ꝛc. in Soll-Ausgabe gestellt worden, betrug 140 beim Immobiliar und 7 beim Mobiliar.

Magdeburg, den 10. October 1867. (gez.) Fleischmann, General-Rendant.

Vorstehender Extract wird hierdurch in Gemäßheit des § 110 des Societäts-Reglements vom 28. April 1843 zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.
(gez.) Graf von der Schulenburg.

Specielle Nachweisung

der Brandschäden, für welche im Rechnungsjahre 1866 Brandentschädigung in Soll-Ausgabe gestellt worden ist.

Nr.	Societäts-Kreis und Ort des Brandes sowie Betrag der Brandentschädigung.	Summa nach den Kreisen. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Calbe.			
1.	Frohse 50.	50	—	—
	II. Neuhaldensleben.			
2/4.	Sommersdorf 500. 15. Wackersleben 57. 15. Hötensleben 41. 20.	599	20	—
	III. Wolmirstedt.			
5/13.	Gutenswegen 6. 10. 1. Dreileben 3. 10. 6. Kehnert 433. 22. 6. Gr. Ammensleben 75. Heinrichsberg * 1,350. Colbitz 25. Wendgut † 18,209. 25. Rothensee 50. Hemsdorf 100.	20,343	8	1
	IV. Wanzleben.			
14/20.	Diesdorf 53. 25. 5. Schermke 20. 17. 6. Gr. Ottersleben 2. 15. Gr. Ottersleben 10. Osterweddingen 50. Kl. Wanzleben 10. 12. 6. Kl. Wanzleben 881. 17. 6.	1,028	27	11
	V. Jerichow I.			
21/28.	Wollin 2,272. Ranies 150. Rittergut Loburg II. 6,361. Cörbelitz 975. Ladeburg 1,338. 15. 3. Böcke 17. 7. 6. Biederitz 1,981. 19. 6. Schartau 12,497. 29. 9.	25,593	12	9
	VI. Jerichow II.			
29/33.	Klietz 48. 15. Sydow 797. 22. 6. Brettin 6. Crüssau 22. Neuenklitsche † 12,059. 15. 3.	12,933	22	9
	Latus	60,549	1	6

Digitized by Google

Nr.	Societäts-Kreis und Ort des Brandes sowie Betrag der Brandentschädigung.	Summa nach den Kreisen. Rt	Sgr	Pf
	Transport	60,549	1	6
	VII. Stendal.			
34/40.	Bäthen * 1,970. Gr. Möhringen 1,350. Lindorf 287. 15. Kremkau 27. Grieben 6. Beelitz 870. Steinfeld 960.	5,470	15	—
	VIII. Osterburg.			
41/47.	Hindenburg 250. Losse 4,425. Schrampe 100. Zehren 550. Hindenburg 400. Drüsedau 300. Flessau 592. 15.	6,617	15	—
	IX. Salzwedel.			
48/66.	Reckenthin * 150. Gr. Gerstedt * 825. Jeetze * 200. Zielhnitz † 8,542. 22. 6. Beetzendorf 70. 3. 4. Bietzen 125. Wistedt † 5,772. 18. Eheine 25. Bonese † 913. 22. 6. Darnebeck 140. Kätlitz 20. Gr. Bierstedt 12. Jübar 5. Perver 504. Recklingen 1,016. Stappenbeck 5. Germenau 308. Hohenbödensiedt † 10,071. Kemnitz 700.	29,405	6	4
	X. Gardelegen.			
67/71.	Flechtingen 802. Kloster Neuendorf 50. Werdendorf 1,695. Döhren 30. Jerchel 76.	2,653	—	—
	XI. Halberstadt.			
72/73.	Roclum 150. Wehrstedt 10.	160	—	—
	XII. Oschersleben.			
74/78.	Dingelstedt 300. Hornhausen 600. Baderesleben 1,440. 1. 6. Eilenstedt 15. 29. 7. Eilsdorf 2,003. 22. 6.	4,359	23	7
	XIII. Aschersleben.			
79.	Hausneindorf 505. 26. 2.	505	26	2
	XIV. Wernigerode.			
80/82.	Ilsenburg 150. Nöscheurode 205. 17. 6. Beckenstedt 600.	955	17	6
	XV. Saal-Kreis.			
83/89.	Dössel 256. 17. 6. Dössel 1,052. 7. 6. Untermaschwitz 90. Döllnitz 50. Stichelsdorf 300. Nauendorf 16. 20. Zwintschöna 20.	1,785	15	—
	XVI. Mansfeld.			
90/99.	Haus Zeitz * 3,050. Arnstedt * 50. Bösenburg 2,875. Polleben 280. 21. 5. Bräunrode 142. 15. Steuten 24. 2. 6. Alberstedt 45. Höhnstedt 18. 22. 6. Friedeburgerhütte 147. 7. 6. Aseleben 4.	6,637	8	11
	XVII. Eichsfeld.			
100/119.	Kirchworbis 6. Reinholterode 125. Heyerode 9. Teistungen 2,204. 5. Günterode 96. 5. Reinholterode 560. 15. Zwinge 116. 15. Niederdorla 350. Teistungen † 402. 20. 9. Uder 12. 15. Bruchstedt 1,040. Kefferhausen 200. Wilbich 53. Burgwalde 10. Lengenfeld 33. 10. Geisleden 475. Bickenriede 52. Niederorschel 870. Röhrig 360. Silkerode 483. 10.	7,459	5	9
	XVIII. Schwarzburg-Sondershausen.			
120/124.	Holzsußra 553. Billeben 5. Bebra 315. Keula 92. Greußen 9.	974	—	—
	Latus	127,532	14	9

Digitized by Google

Nr.	Societäts-Kreis und Ort des Brandes sowie Betrag der Brandentschädigung.	Summa nach den Kreisen. Rt.	Sgr.	Pf.
	Transport	127,532	14	9
	XIX. Schwarzburg-Rudolstadt.			
125/129.	Leutenberg * 2,875. Blankenburg 40. 12. Böhlen 48. Glasbach 525. Könitz 25.	3,513	12	—
	XX. Reuß-Gera.			
130/132.	Großaga 40. Reichenbach 9. Wüstfalle 802. 5.	851	5	—
	XXI. Reuß-Schleiz.			
133/135.	Mielesdorf 150. Saalburg 1,418. Tanna 36,455. 17.	38,023	17	—
	XXII. Reuß-Ebersdorf.			
136/138.	Neundorf 2,186. 9. 8. Wurzbach 875. Rodacherbrunn 600.	3,661	9	8
	Summa Summarum	173,581	28	5

Bemerkung: Die 8 mit einem * bezeichneten Beträge sind für Brände aus den Vorjahren noch nachträglich zur Soll-Ausgabe gekommen.
Mit einem † sind diejenigen Beträge bezeichnet, welche zugleich Entschädigung für Mobiliar enthalten.
Brände, für welche keine Indemnisation zu zahlen war, haben außerdem 10 stattgehabt.
Altenhausen, den 10. October 1867.
Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.
(gez.) Graf von der Schulenburg.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Ober-Post-Direction.

1472. Die Dienststunden für die Post-Expedition in Dardesheim für die Annahme und Ausgabe von Postsachen sind wie folgt festgesetzt worden: im Sommer von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und zu allen Jahreszeiten von 4 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends. An den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags findet keine Annahme und Ausgabe von Postsachen statt, sondern bleibt das Bureau geschlossen gehalten. An den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie an dem Geburtstage Sr. Majestät des Königs ist das Postbureau während der Stunden von 7 bis 9 Uhr Vorm. im Sommer und von 8 bis 9 Uhr Vorm. im Winter, sowie von 11 bis 12 Uhr Vormittags und von 4 bis 8 Uhr Nachmittags geöffnet.

1473. Vom 28. October c. ab werden die nachstehend bezeichneten Posten wie folgt coursiren: 1) die II. tägliche Personenpost von Magdeburg nach Salzwedel; aus Magdeburg um 11 Uhr 30 Min. N. nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Berlin, Leipzig und Minden; per Neustadt-Magdeburg und Barleben per Wolmirstedt 1 Uhr 10 Min. B. 1 Uhr 20 Min. B. per Colbitz; per Dolle 3 Uhr 30 Min. B. 3 Uhr 45 Min. B.; per Gardelegen 5 Uhr 55 Min. B. 6 Uhr 10 Min. B. per Kackerbeck 8 Uhr 10 Min. B. 8 Uhr 25 Min. B.; in Salzwedel 10 Uhr 45 Min. B. 2) die tägliche Botenpost von Gardelegen nach Letzlingen; aus Gardelegen um 6 Uhr 45 Min. B. (nach Ankunft der obigen Post aus Magdeburg) in Letzlingen 9 Uhr. B. 3) die tägliche Botenpost von Kackerbeck nach Calbe a. M.; aus Kackerbeck um 9 Uhr 15 Min. B. nach Ankunft der obigen Post aus Magdeburg; in Calbe a. M. um 11 Uhr. B. 4) die tägliche Botenpost von Kackerbeck nach Jeetze; aus Kackerbeck um 8 Uhr 40 Min. B. nach Ankunft der II. Personen-Post aus Magdeburg; in Jeetze um 11 Uhr 40 Min. B.; 5) die tägliche Personenpost von Kackerbeck nach Rohrberg; aus Kackerbeck um 9 Uhr B. (nach Ankunft der II. Personenpost aus Magdeburg) per Gr.-Apenburg und Beetzendorf in Rohrberg um 11 Uhr 20 Min. B. 6) die tägliche Personenpost von Kackerbeck nach Clötze; aus Kackerbeck um 8 Uhr 45 Min. B. (nach Ankunft der II. Personenpost aus Magdeburg) in Clötze um 10 Uhr 30 Min. B. 7) die tägliche Kariolpost von Clötze nach Cunrau; aus Clötze um 11 Uhr B. (nach Ankunft der Personen-Post aus Kackerbeck) in Cunrau um 12 Uhr 45 Min. B.

1474. Vom 1. November cr. ab wird die eine der beiden täglichen Personenposten zwischen Bernburg und Hettstedt, auf der Strecke zwischen Alsleben und Hettstedt aufgehoben. Es coursiren daher vom 1. November cr. ab mit folgendem Gange: 1) die tägliche Personenpost zwischen Bernburg und Hettstedt; aus Bernburg 10^{30} Uhr B. (nach Ankunft des Eisenbahnzuges 9^{0} Uhr B. aus Cöthen und der Personenposten aus Calbe a. S. 8^{00} Uhr B., aus Cönnern 7^{45} Uhr B.) per Plötzkau, per Alsleben 12^{10} Uhr

Digitized by Google

N. 12[25] Uhr N. per Sandersleben, in Hettstedt 2[15] Uhr N. (Anschluß an die Personenpost nach Eisleben 2[55] N.) aus Hettstedt 11[45] Uhr V., per Sandersleben per Aisleben 1[5] Uhr N. 1[20] Uhr N. per Plötzkau, in Bernburg 3 Uhr N. (zum Anschluß an die Eisenbahnzüge 4[5] Uhr N. nach Halberstadt, 5[4] Uhr N. nach Cöthen und an die Personenposten 5[10] N. nach Calbe a. S. und 5 Uhr N. nach Cönnern) 2) die tägliche Personenpost zwischen Aisleben und Bernburg; Aus Aisleben 2[25] Uhr V. per Plötzkau in Bernburg 4[15] Uhr V. zum Anschluß an den Eisenbahnzug 5[40] Uhr V. nach Cöthen) aus Bernburg 10 Uhr N. (nach Ankunft des Eisenbahnzuges 8[50] Uhr N. aus Cöthen) per Plötzkau in Aisleben 11[40] Uhr N.

1475. Vom 1. November cr. ab wird die tägliche Personenpost von Bernburg nach Cönnern anstatt wie bisher um 5 Uhr N. erst um 5 Uhr 30 Min. Nachm. (nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Cöthen 4[45] Uhr N. und aus Halberstadt um 5[4] Uhr N.) abgesandt werden.

Personal-Chronik:

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

1476. Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem Jahreseinkommen von 500 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Dachrieden in der Diöces Mühlhausen vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

1477. Durch die Versetzung des Diaconus Merker ist die mit einem jährlichen Einkommen von 635 Thlr. verbundene Diaconatstelle zu Schweinitz in der Diöces Prettin, welche diesmal von uns besetzt wird, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 4 Schulen.

1478. Die unter Königlichem Patronate stehende Diaconatstelle zu Gerbstedt mit dem Pastorate des Dorfes Zabenstedt ist durch die Versetzung des Diaconus Siebold vacant geworden. Das Einkommen beträgt 757 Thlr.; zur Parochie gehören 2 Kirchen und 3 Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1479. Auf Vorschlag des Aschersleber Kreistages ist an Stelle des für den VI. die Feldmark Aschersleben umfassenden Bezirk als Wege-Districts-Commissarius bestellt gewesenen jetzt ausscheidenden Stadtraths Dreyzehner zu Aschersleben der Stadtrath und Hauptmann a. D. Schröder daselbst als Solcher bestellt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

1480. Als Schiedsmann für den 1. Schiedsmannsbezirk der Stadt Calbe a. S. im Kreise Calbe ist auf die Periode vom 1. Februar 1868 bis dahin 1871 der Kaufmann Heinrich Ludwig Vollandt zu Calbe a. S. gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1481. Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Sommerschenburg, Sommersdorf und Badeleben bestehenden 11. Schiedsmannsbezirk des Magdeburgischen Theils des Kreises Neuhaldensleben ist auf die Periode vom 18. September 1867 bis dahin 1870 der Lehrer Segger zu Sommerschenburg gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1482. Der bisherige Gefreite Friedrich Wilhelm Klaue von der 4. Compagnie des Garde-Füsilier-Regiments wird vom 1. November cr. ab in der Stadt Sandau als Polizei-Sergeant angestellt werden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1483. Der Schulamtscandidat Rohde ist zum Küster und Lehrer zu Steinberg, Diöces Ziesar, provisorisch bestellt worden.

1484. Der Schulamtscandidat Vorbrodt ist zum Lehrer in Schönebeck provisorisch bestellt worden.

1485 Der Schulamtscandidat Ambach ist zum Lehrer an der Volksschule zu Oschersleben provisorisch bestellt worden.

1486. Der Lehrer Doesselmann zu Schlanstedt, Diöces Anderbeck, ist zum zweiten Lehrer und Organisten zu Bieberitz ernannt worden. Die dadurch erledigte dritte Lehrerstelle zu Schlanstedt wird durch uns besetzt.

1487. Der Lehrer Lüthge zu Ivenrode, Diöces Altenhausen, ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten zu Miesle, Diöces Gardelegen, ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Ivenrode wird z. Z. nicht wieder besetzt.

1488. Die Cantor- und Lehrerstelle zu Wespen, Diöces Calbe, ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

1489. Die Küster und Lehrerstelle zu Boecke, Diöces Ziesar, ist noch vacant. Die Bewerber haben sich bei uns zu melden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) Magdeburg.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum 44sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Den 2. November 1867.

1490. Reglement

über die Ertheilung von Pässen an Ausländer, die über die europäische Grenze nach Rußland kommen und im Reiche ihren Aufenthalt nehmen.

1) Ausländern steht der Eintritt in Rußland frei, sowohl mit Pässen, die nach den Artikeln 486 und 498 des Paß-Reglements ausgestellt sind, als auch mit National-Pässen und Wanderbüchern, die von Russischen Gesandtschaften und Consulaten visirt sind, auch diejenigen nicht ausgenommen, auf denen während des früheren Aufenthaltes der Ausländer in Rußland schriftlich vermerkt worden ist, daß auf Grund dieses Documents ein besonderer Russischer Legitimationsschein ausgestellt ist, doch darf die Frist nicht abgelaufen sein. Zur Rückkehr eines Ausländers nach Rußland mit einem nicht abgelaufenen Schein sind keine neuen Visa von Seiten unserer Gesandtschaften und Consulate erforderlich. Ausländer können auch über die Grenzen des Reichs eingelassen werden mit Pässen, die ihnen in Rußland zur Reise ins Ausland gegeben sind, aber solche Pässe müssen von unseren Gesandtschaften oder Consulaten visirt sein und es darf vom Tage ihrer Ausfertigung nicht mehr als ein Jahr verflossen sein.

2) Ausländischen Israeliten, besonders den Commissionairen bedeutender auswärtiger Handelshäuser, ist es erlaubt, die bekannten Manufactur- und Handelsplätze Rußlands zu besuchen und eine gewisse, genauer zu bestimmende Zeit daselbst zu bleiben. Dem Ministerio des Innern steht das Recht zu über die Bittschriften besagter Israeliten in dieser Hinsicht definitiv zu entscheiden, jedoch den Banquiers und den Chefs bekannter, bedeutender Handelshäuser können die Gesandtschaften und Consulate, auch ohne vorläufige Entscheidung des Ministeriums der inneren Angelegenheiten, nach den allgemeinen Bestimmungen, hinsichtlich der nach Rußland kommenden Ausländer, Pässe zur Reise nach Rußland ausstellen und visiren, aber mit der Bedingung, daß jede Ausfertigung und Visirung von Pässen für solche Israeliten zur Kenntniß des Ministeriums des Innern und der III. Abtheilung der eigenen Canzellei Sr. Majestät des Kaisers gebracht werde.

3) Jeder mit einem gesetzlichen Passe nach Rußland gekommene Ausländer muß sich in der ersten auf seinem Wege liegenden Gouvernements-Stadt bei dem Chef des Gouvernements melden und erhält nach Vorzeigung seines Passes, mit dem er nach Rußland gekommen ist, an Stelle desselben einen Paß zum Aufenthalt und zum Reisen innerhalb des Reiches nach den weiter angegebenen Bestimmungen über die Ausfertigung solcher Pässe.

Bemerkung: Ausländer, die zur See in Hafen-Städten anlangen, erhalten Pässe zum Aufenthalte im Reiche von den dortigen Stadtvorstehern und von den Gouverneuren, wenn es solche in jenen Städten giebt.

4) Ausländer, die über das Königreich Polen oder über Finnland ins Reich kommen, können zum Aufenthalte im Reiche von dem Warschauer Kriegs-General-Gouverneur oder dem Finnländischen General-Gouverneur Pässe erhalten, oder sich mit ihrem National-Passe, bis an ihren Bestimmungsort im Reiche begeben.

5) Ausländer, welche aus Grenzorten mit der leichten oder schweren Post und in der Folgezeit mit der Eisenbahn ankommen, sind von der Verbindlichkeit befreiet, ihre Pässe in den auf ihrem Wege liegenden Gouvernements-Städten, durch welche sie im Postwagen oder auf der Eisenbahn reisen, abzugeben und können mit ihren ausländischen Pässen bis zu den Punkten reisen, bis wohin sie Plätze in der Post oder auf der Eisenbahn genommen haben.

6) Ausländern, welche mit Pässen ihrer Regierungen oder mit Wanderbüchern ankommen, die von unseren Gesandtschaften oder Consulaten visirt sind, werden die National-Pässe und Wanderbücher nicht abgenommen, — sondern bei der Ausfertigung der denselben zu ertheilenden Russischen Pässe zum Aufenthalte im Reiche wird auf den National-Pässen und Wanderbüchern schriftlich vermerkt: „auf Grundlage dieses Passes ist ein besonderer Russischer Legitimations-Schein ausgestellt;“ dieser Aufschrift wird das Siegel beigedruckt.

7) Zeigt ein Ausländer den ausländischen Paß, mit welchem er nach Rußland gekommen ist, vor, um einen Paß zum Aufenthalte im Reiche zu erhalten, so muß er Auskunft geben über seinen Stand, Tauf- und Familiennamen, über seine Unterthanenschaft, über seinen Geburtsort, über die Zeit seiner Ankunft im Reiche, über den Zweck seiner Reise, welcher Confession er angehört, ob er verheirathet, ledig oder Wittwer ist, ob er mit seiner Familie reist, und in diesem Falle müssen alle ihn begleitenden Personen genannt werden, mit der Angabe ihres Alters; endlich wird das Signalement des Ausländers aufgenommen. Diese Aussagen werden nur von denjenigen Ausländern gefordert, in deren Pässen die erforderliche Auskunft nicht gegeben ist; dieselben können mit der eigenhändigen Unterschrift

Digitized by Google

der Ausländer versehen werden, wenn sie damit einverstanden sind.

Aehnliche Angaben müssen von den Personen gemacht werden, die in einem gemeinschaftlichen Familienpasse mit dem Vorzeiger zugleich aufgeführt sind, falls diese Personen einen besondern Paß zu erhalten wünschen.

Bemerkung I. Diese Vorschrift verpflichtet nicht jeden Ausländer, sich auf jeden Fall in der Canzelei des Gouverneurs zu melden, im Fall einer Krankheit oder, wenn es angesehene Leute sind, können Ausländer ihren Paß zum Vorzeigen durch Andere übersenden, und die nothwendigen Aufsagen können in ihrer Wohnung gemacht werden.

Diese Bemerkung bezieht sich gleichfalls auf die §§ 3 und 13 dieser Verordnung.

Bemerkung II. Die Chefs der Grenz-Gouvernements und die Stadt-Vorsteher schicken wöchentlich das Verzeichniß aller über die Grenze gekommenen Ausländer in die III. Abtheilung der eigenen Canzelei Sr. Majestät des Kaisers, mit Hinzufügung der von jedem Ausländer gegebenen Auskunft. — Den Chefs der Gouvernements bleibt es überlassen, ihre Anstalten zu treffen, daß wöchentliche Verzeichnisse aller über die Grenz-Orte, die von der Gouvernements-Stadt entfernt liegen, eingetroffenen Ausländer durch die Grenz-Zoll-Aemter direct in die III. Abtheilung eingeschickt werden.

Bemerkung III. Die vorerwähnten Angaben sind nur das erste Mal, wenn ein Ausländer die Grenze überschreitet, bei Verabfolgung des Passes erforderlich.

8) Pässe zum Aufenthalt und zu Reisen im Reiche werden den Ausländern auf Stempelpapier zu 2 Rubel Silber, auf ein Jahr ausgestellt. Der Ausländer ist verpflichtet, nach Ablauf der benannten einjährigen Frist sich einen neuen Paß von dem Chef desjenigen Gouvernements, in dessen Grenzen er sich bei Ablauf jener Frist aufhält, — zu erbitten. —

Bemerkung I. Die Jahrespässe für Ausländer können auf Stempelpapier entweder geschrieben oder gedruckt sein. In den Gouvernements-Druckereien werden sie nur in Russischer Sprache gedruckt, aber anstatt des jetzt auf dem zweiten Bogen des Passes befindlichen kurzen Inhalts desselben in mehreren fremden Sprachen, wird die in diesen Sprachen besonders abgedruckte Paß-Vorschrift an den Paß angeheftet.

Bemerkung II. Ausländische Israeliten, welche nach Orten reisen, wo Israeliten im Allgemeinen feste Wohnsitze haben, erhalten Pässe mit der Bezeichnung, daß dieselben nur für die zum beständigen Aufenthalte von Israeliten bestimmten Orte Gültigkeit haben.

9) In jedem Passe eines Ausländers wird angeführt: wohin er als Unterthan gehört, ferner sein Geburtsort, Stand, Tauf- und Familiennamen und zu welcher Religion er sich bekennt; ist der Ausländer nicht in Rußland geboren, sondern aus dem Auslande gekommen, so wird angemerkt, in welchem Jahre und auf welches Document hin, er ins Reich gekommen ist ob er ledig oder verheirathet oder Wittwer ist, auf wie viel Zeit, von wem und auf Grund welches Documentes der Paß ausgestellt wurde; das Signalement, die Unterschrift des Vorzeigers und wenn er es wünscht, mit eigenhändiger Angabe seiner Heimath in der Muttersprache. Der Paß wird vom Chef des Gouvernements und vom Canzellei-Director unterzeichnet und mit dem Siegel der Canzellei des Gouverneurs versehen.

Bemerkung. Ausländer können mit den ihnen im Reiche ausgefertigten Pässen ins Königreich Polen und nach Finnland reisen und von dort wieder ins Reich zurückkehren, bis zum Ablaufe der einjährigen Frist.

10) Die Ausfertigung neuer Pässe für Ausländer findet auf folgende Weise statt: nach Ablauf der Frist des Passes ist der Ausländer verpflichtet denselben, ohne eine schriftliche Bittschrift einzureichen, nebst dem Gelde für das Stempelpapier (zwei Rubel Silber) in der Canzellei des Gouvernements-Chefs vorzustellen, falls er sich in der Gouvernements-Stadt, oder in dem Kreise derselben aufhält. — Der Canzellei-Director hat, nachdem er vom Ausländer den Paß und das Geld empfangen, sogleich Erkundigungen einzuziehen, ob keine Hindernisse der Ausfertigung eines neuen Passes für den Ausländer im Wege stehen und dann denselben ausfertigen zu lassen; dem Ausländer wird eine Quittung über den Empfang des früheren Passes und des Geldes ausgestellt, und es wird ihm eine bestimmte Stunde bezeichnet, zum Empfange des neuen Passes, welcher dem Ausländer an demselben Tage und auf jeden Fall nicht später als am folgenden Morgen abgegeben werden muß. — Beim Empfange des neuen Passes giebt der Ausländer die Quittung zurück und bescheinigt auf derselben, daß er den Paß erhalten hat; diese Quittung wird dem alten Passe beigelegt, welcher durchstrichen und zu den Canzellei-Acten gelegt wird. Falls der Ausländer sich in einem andern Kreise aufhält, so steht es ihm frei, nach Ablauf der Frist des Passes, denselben nebst einer geschriebenen Bittschrift auf gewöhnlichem Papier an das Landgericht des Ortes oder an die Stadt-Polizei einzureichen, mit Beifügung des für das Stempelpapier zu entrichtenden Geldes von zwei Rubeln Silber, zur Ausfertigung des neuen Passes. Das Landgericht oder die Polizei stellt sogleich nach Empfang des Passes und des Geldes dem Ausländer darüber eine Quittung aus, und sendet den Paß nebst der Bittschrift des Ausländers mit umgehender Post an den Chef des Gouvernements ab, wobei zugleich gesagt wird, daß das vom Ausländer für das Blanket zu zahlende Geld entrichtet werden ist. Der für den früheren Paß ausgefertigte neue muß mit umgehender Post aus der Canzellei des Gouvernements-Chefs an das Landgericht oder an die Polizei geschickt werden, und das Landgericht oder die Polizei sind verpflichtet denselben unverzüglich dem Ausländer auszuhändigen, welcher dagegen die Quittung zurückerstattet, — mit der Bescheinigung, daß er den Paß erhalten hat.

11) Für die in St. Petersburg und Moskau wohnenden Ausländer werden die Pässe mit der Unterschrift

Digitized by Google

der Militair-General-Gouverneure in den Canzelleien derselben ausgefertigt.

12) Diejenigen Ausländer, welche in den Residenzen gegen Gehalt oder unter anderen Bedingungen Privatgeschäfte betreiben, desgleichen diejenigen, welche sich mit Handwerken oder irgend einem Gewerbe beschäftigen und daher den Adreß-Billet-Abgaben (адресные сборы) zum Besten der Stadt-Einkünfte unterworfen sind, müssen diese Abgaben auf derselben Grundlage und unter Beobachtung derselben Regeln, wie die Russischen Unterthanen, bezahlen. Aber bei Bezahlung der Adreß-Billet-Abgaben wird der Paß zum Aufenthalte im Reiche dem Ausländer nicht abgenommen, sondern ihm eine Quittung über den Empfang der Gebühren für das Adreß-Billet ausgestellt; diese Quittung muß zu gleicher Zeit mit dem Passe der Orts-Polizei vorgezeigt werden, in der Weise, wie es für den Vorzeiger der Adreß-Billete verordnet ist; wer dawider handelt, hat zu gewärtigen, daß er nach dem Gesetze zur Rechenschaft gezogen wird.

13) Wenn der ins Ausland reisende Ausländer sich in einer Gouvernements-Stadt oder in dem Kreise derselben befindet, so muß er, um einen Paß ins Ausland zu bekommen, sich persönlich in der Canzlei des Gouvernements-Chefs melden und ohne eine geschriebene Bittschrift einzureichen, den Paß, auf welchen er im Reich lebt, sowie das für das Paß-Blanket zu entrichtende Geld, fünfzig Kopeken Silber, und ein Zeugniß der Polizei, daß keine gesetzlichen Hindernisse seiner Abreise im Wege stehen, einreichen. Hierauf wird dem Ausländer ein Paß zur Reise ins Ausland gegeben, unter Beobachtung derselben Ordnung, die für den Umtausch der an Ausländer zum Aufenthalte im Reiche ertheilten Pässe festgesetzt ist.

Bemerkung. Für die Ausländer wird die dreimalige Publikation bei der Abreise aus Rußland aufgehoben.

14) Den im Innern eines Gouvernements lebenden Ausländern ist es zur Erlangung eines Passes ins Ausland freigestellt, sich mit einer Bittschrift auf gewöhnlichem Papier an das Landgericht oder an die Stadtpolizei des Ortes zu wenden, unter Beilegung des Passes, mit welchem er sich im Reiche aufhält, und der für den ausländischen Paß zu entrichtenden Blanketgelder, fünfzig Kopeken Silber. — Hierauf wird der Paß ins Ausland ausgefertigt, unter Beobachtung derselben Ordnung, welche bei dem Umtausch der Pässe zum Aufenthalte in Rußland für die im Innern eines Gouvernements lebenden Ausländer festgesetzt ist, nur mit dem Unterschiede, daß das Landgericht oder die Polizei in ihren Vorstellungen an den Gouvernements-Chef zu bezeugen haben, daß der Abreise des Ausländers kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht. —

15) Wenn Ausländer in ihren Geschäften auf kurze Zeit — nicht über eine Woche — mit vorschriftsmäßigen Pässen zu Lande in den Grenzorten eintreffen, zeigen sie ihre Ankunft der Grenz-Ortsobrigkeit an, welche auf den National-Paß schreibt: „Dem Ausländer N. N., der in *** angekommen ist, wird gestattet bis zu dem und dem Datum (nicht über sieben Tage) zu bleiben; vor Ablauf dieser Frist muß er ins Ausland zurückkehren; zu einem längeren Aufenthalte jedoch, oder wenn er nach andern Orten im Innern von Rußland zu reisen wünscht, ist er verpflichtet, sich einen Paß, wie er zum Aufenthalte von Ausländern im Reiche verordnet ist, zu erbitten." Ausländern die nicht über eine Woche an einem Grenzorte geblieben sind, steht die Rückkehr ins Ausland mit denselben Pässen, mit welchen sie gekommen sind, frei; jedoch müssen sie, um passiren zu können, ein Zeugniß von der Ortspolizei auf gewöhnlichem Papier vorzeigen, daß ihrer Abreise kein Hinderniß im Wege steht. — Ein solches Zeugniß kann, auf den Wunsch des Ausländers, auf den Paß selbst geschrieben werden.

16) Den Grenzbewohnern Rußlands und Oesterreichs ist der Uebertritt über die Grenze, außer mit den auf drei Tage ausgestellten Billeten, auch mit solchen Billeten gestattet, welche die Chefs der Ortspolizeibehörden auf die Frist von zwei bis vier Wochen nach folgenden Bestimmungen ausfertigen.

1. Diese Billete sind nur auf einer Strecke von 3 Meilen von der Grenze gültig, und zwar bezieht sich das auf die ganze Ausdehnung eines Bezirkes oder Kreises von der Demarkations- oder Grenzlinie an.
2. Im Falle der Grenzbewohner sich genöthigt sieht, mit einem solchen Billete weiter als drei Meilen in's Innere eines Kreises zu reisen, so erfolgt die Entscheidung darüber auf dem Billete selbst durch einen Ortspolizeibeamten auf Grund eines einfachen Zeugnisses der Obrigkeit des Ortes, wo der um die Erlaubniß Nachsuchende sich gerade befindet.
3. Diese Scheine haben eine besondere hier beigelegte Form und heißen Legitimations- und Paßscheine. — Dieser Legitimations- und Paßscheinen wird auf unserer Seite in Russischer Sprache, mit einer Uebersetzung in's Polnische, und Oesterreichischer Seits in Polnischer Sprache, mit einer Uebersetzung in's Deutsche abgefaßt.
4. Ebenso steht es den Beamten, welchen Geschäfte in Grenzangelegenheiten übertragen sind, frei, mit Billeten ihrer nächsten Vorgesetzten die Grenze zu überschreiten.

17) Ausländer, welche mit vorschriftsmäßigen, von unseren Gesandtschaften und Consulaten visirten Pässen zur See auf kurze Zeit (nicht länger als auf zwei Wochen) nach Hafenstädten kommen, zeigen das bei ihrer Ankunft der Hafenbehörde des Ortes an, welche auf den Nationalpaß schreibt: „dem nach *** gekommenen Ausländer N. N. wird erlaubt, bis zu dem und dem Datum zu bleiben (nicht länger als 14 Tage); vor Ablauf dieser Frist ist er verpflichtet zur See in's Ausland zurück zu reisen; zu einem längeren Aufenthalte aber, oder falls er sich an andere Orte des Innern von Rußland zu begeben wünscht, ist er verpflichtet den für den Aufenthalt von Ausländern im

Digitized by Google

Reiche verordneten Paß sich zu erbitten." Ausländer die nicht über 14 Tage in der Hafenstadt verweilen, können, wenn sie zur See reisen, mit denselben Pässen, mit welchen sie gekommen sind, in's Ausland zurückkehren, müssen aber außerdem, um passiren zu können, — ein Polizei-Zeugniß, auf gewöhnlichem Papier, vorbringen, nach welchem ihrer Abreise kein Hinderniß im Wege steht; dieses Zeugniß kann auf den Wunsch des Ausländers auch auf den Paß selbst geschrieben werden.

Bemerkung. Diejenigen Ausländer, welche nach ihrer Ankunft in Hafenstädten sich genöthigt sehen, über Land-Grenzorte in's Ausland zu reisen, haben um den zur Abreise aus dem Reiche verordneten Paß nachzusuchen.

18) Ausländer, welche zu der Mannschaft der Kauffahrtheischiffe gehören, die in unseren Hafenstädten überwintern, erhalten Billete zum Aufenthalte in diesen Städten bis zum Absegeln des Schiffes von den Gouverneurs und Stadtvorstehern, und wo es keine solche giebt, von der obersten Hafenbehörde des Ortes; diese Billete werden auf einem Stempelbogen von 15 Kopeken Silber ausgefertigt; auf den Grund von Zeugnissen, die die Zollbehörde des Ortes auf gewöhnlichem Papier darüber ausstellt, daß diese Individuen wirklich in dem Schiffsverzeichniß mit angegeben gewesen sind.

19) Die auf ausländischen Kauffahrtheischiffen in Hafenstädten eingetroffenen Cargadore und Supercargos erhalten, falls sie in ihren Handelsgeschäften nach anderen Städten reisen müssen, von den Gouverneurs und Stadtvorstehern, und wo es keine giebt, von der obersten Hafenbehörde, Billete auf einen Monat, zur Reise in die benannten Städte und zur Rückkehr; diese Billete werden auf Stempelpapier von zwei Rubel Silber ausgefertigt; die Zollbehörde und die Consuln derjenigen Nationen, zu welchen jene Ausländer gehören, müssen zuvor ein Zeugniß ausstellen, daß sie wirklich Cargadoren und Supercargos sind. —

(Unterzeichnet:) Serge Lanskoi,
Fürst Basil Dolgorukoff,
Fürst A. Gortschakoff,
Alexander Knjazewitsch,
Nicolaus Krabbe.

Auszug

aus dem von seiner Kaiserlichen Majestät den 7. December 1864 bestätigten Journale des Gesetzes-Departements vom 10. October und der Plenar-Versammlung vom 9. November 1864.

Der Reichsrath hat, im Gesetzes-Departement und in der Plenar-Versammlung, nach Durchsicht der Eingabe des Minister-Adjuncts, Dirigirenden des Ministeriums des Innern, in Betreff einer Modification der Punkte 15 und 17, hinsichtlich des Termins, innerhalb dessen Ausländer mit ihren Nationalpässen in Rußland ihren Aufenthalt nehmen, sowie mit denselben Pässen das Land verlassen können, das Gutachten abgegeben, statt der oberwähnten Punkte 15 und 17 ist folgende Maßregel festzustellen:

„Ausländer, welche mit gesetzlichen, von unseren Gesandtschaften und Consulaten visirten Pässen, zur See in an der Landesgrenze liegenden Grenzorten oder in Hafenstädten anlangen, haben das Recht sowohl in diesen, als auch in anderen Orten Rußlands, mit ihren Nationalpässen während eines halben Jahres ihren Aufenthalt zu nehmen, ohne den besonderen, für den Aufenthalt von Ausländern im Kaiserreiche erforderlichen Schein zu lösen. Ein jeder Neuankommende hat aber bei seiner Ankunft seinen Nationalpaß der localen Hafenbehörde vorzuweisen, damit auf demselben die Aufschrift gemacht werden könne: „benanntem Ausländer ist es gestattet, bis zu dem und dem Datum und Monate (nicht länger als ein halbes Jahr) in Rußland sich aufzuhalten; zu einem längeren Verbleibe ist er jedoch verpflichtet, den für den Aufenthalt von Ausländern im Kaiserreiche erforderlichen Paß zu lösen." Ausländer welche in einem Grenzorte, einer Hafenstadt oder im Innern des Kaiserreichs nicht länger als sechs Monate ihren Aufenthalt gehabt haben, haben das Recht sowohl auf dem Land-, als auf dem Seewege, unabhängig davon wohin und wie sie anfänglich gelangten, mit denselben Pässen, mit denen sie angekommen waren, ins Ausland zurückzukehren, nachdem auf diesen ihren Pässen von Seiten der lokalen Polizeiobrigkeit die Attestation gemacht worden, daß der Abreise des Paßinhabers kein Hinderniß entgegensteht."

Anmerkung: Die in diesem Artikel festgestellte Maßregel ist bis zur definitiven Reorganisation des Paßsystems als temporär zu betrachten.

Das Original-Gutachten ist in den Journalen von den Vorsitzenden und den Mitgliedern unterzeichnet.

Passir- und Legitimations-Schein.

Kennzeichen: Vorzeiger dieses, der Russische Unterthan
Alter: (Bewohner des Pfarr-Dorfes, Dorfes,
Wuchs: Fleckens N. N. im Kreise *** und Gou-
Haare: vernement N. N.) begiebt sich auf Tage
Augenbrauen: nach Oesterreich in dem und dem Geschäfte
Augen: (namentlich zur Aufsuchung gestohlenen
Nase: Viehes oder gestohlener Habe). — Zur
Mund: Beurkundung dessen ist dieser Schein mit
Kinn: Unterschrift und Siegel, wie sich gehört,
Gesicht: an dem und dem Datum tausend acht-
Besondere hundert und sechzig ausgestellt worden.
Kennzeichen:

Chef der Polizei in N. N.

(Unterzeichnet.) Serge Lanskoi,
Fürst Basil Dolgorukoff,
Fürst A. Gortschakoff,
Alexander Knjazewitsch,
Nicolaus Krabbe.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (E. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 45. Den 9. November 1867.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes:

1491. Stück 5. Nr. 8. Gesetz über das Paßwesen. Vom 12. October 1867.

Nr. 9. Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge. Vom 25. October 1867.

Nr. 10. Verordnung, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe. Vom 25. October 1867.

Nr. 11. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 4. September 1867.

Nr. 12. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 23. September 1867.

1492. Stück 6. Nr. 13. Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 12. October 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1493. Das unterm 18. Juli d. J. veröffentlichte Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit den einer Uebergangssteuer, beziehungsweise einer innern indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen hat folgende Aenderungen erlitten:

Abtheilung I.

1) die bei den Uebergangsstraßen auf dem Rhein genannte Abfertigungsstelle zu Oberwesel ist aufgehoben.

2) An der Uebergangsstraße zwischen Frankfurt a. M. und Offenbach über Oberrad ist in Oberrad eine Abfertigungsstelle diesseits neu errichtet.

Abtheilung II.

3) Die Wasserstraße zwischen Lauenförde und Carlshafen ist als Uebergangsstraße aufgehoben.

Berlin, den 19. October 1867.

Der Finanzminister.
Im Auftrage:
gez. von Pommer-Esche.

1494. Betrifft die Beförderungsweise und Porto-Ermäßigung der Privat-Briefsendungen an Personen der Preußischen Schiffsbesatzungen im Auslande.

Bei dem Hof-Post-Amte in Berlin wird mit dem 15. November d. J. ein Marine-Post-Büreau in Wirksamkeit treten, welches die bei den einzelnen Landes-Postanstalten aufgelieferten Briefe an Personen der Preußischen Schiffs-Besatzungen im Auslande zu sammeln und demnächst nach dem Bestimmungsorte zu befördern hat.

Die gedachten Briefpostsendungen werden zu dem Zwecke von der Postanstalt, bei welcher die Auslieferung Seitens des Absenders erfolgt ist, dem Marine-Post-Büreau übersandt werden. Von dem Marine-Post-Büreau erfolgt die Absendung der in Rede stehenden Briefe nach dem Auslande am 1. und 15 eines jeden Monats.

Für jeden gewöhnlichen Privatbrief — bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich — aus der Heimath an Personen der Schiffsbesatzungen im Auslande tritt vom 15. November d. J. ein ermäßigtes Porto ein, und zwar

A) Für Briefe an Ober-Steuerleute und Steuerleute, Ober-Feuerwerker und Feuerwerker, Ober-Bootsleute und Bootsleute, Ober-Maschinisten und Maschinisten, Ober-Meister und Meister, Feldwebel, See-Kadetten, Stabs-Wachtmeister, Steuermanns-Maaten, Feuerwerks-Maaten, Bootsmanns-Maaten, Maschinisten-Maaten, Meisters-Maaten, Ober-Lazareth-Gehülfen und Lazareth-Gehülfen, Staabs-Sergeanten, Kadetten Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten-Applicanten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazareth-Gehülfen, sowie an die bei der Marine im Dienste stehenden Militairpersonen vom Feldwebel abwärts.

Der höchste Portosatz für einen zwischen zwei inländischen Postanstalten zu befördernden einfachen frankirten Brief (bis zum 1. Januar k. J. 3 Sgr.);

B) für Briefe an Offiziere und die im Offiziers-Rang stehenden Marine-Beamten das Doppelte des sub A angegebenen Portosatzes.

Die Adresse der Briefe, für welche die vorstehend bezeichnete Porto-Ermäßigung in Anspruch genommen wird, muß enthalten;

a) den Grad und Dienst-Charakter des Adressaten oder das Amt, welches derselbe in der Marine-Verwaltung bekleidet,

b) die Angabe:

„an Bord seiner Majestät Schiff (Name des Schiffes) per Adresse des Königlichen Hof-Post-Amts in Berlin."

Die Berichtigung des vorgedachten Por-

Digitized by Google

tosatzes muß bei der Post-Anstalt am Aufgabeorte erfolgen.

Die in Rede stehenden Briefe unterliegen somit, in Ansehung dieses Portosatzes, dem Franco-Zwange.

Recommandirte Briefe, ferner Geld- und Packetsendungen sind von der gedachten Beförderungsweise und Porto-Ermäßigung ausgeschlossen, ebenso die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Briefsendungen. Berlin, den 1. November 1867.

General-Post-Amt.

1495. Es ist vor Kurzem der Fall vorgekommen, daß eine Kiste mit Knallsilber-Präparaten, welche ohne Angabe des Inhalts der Post übergeben war, im Postbetriebe explodirt ist, wodurch zwei Beamte das Leben verloren, andere Beamte Verletzungen erlitten haben und außerdem ein erheblicher Schaden an Sachen entstanden ist.

Das General-Post-Amt macht in Folge dessen wiederholt und dringend darauf aufmerksam,

daß bestimmungsmäßig solche Gegenstände zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören insbesondere: Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Phosphor, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Knallsilber, das sogenannte Pyro-Papier, Aether oder Naphtha, Sprengöl oder Nitroglycerin, Photogen, Petroleum und Mineral-Säuren.

Wer dessenungeachtet Gegenstände dieser Art unter unrichtiger Declaration, oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung, der Post übergeben sollte, hat — außer der ihn treffenden Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

Berlin, den 4. November 1867.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1496. Betrifft die Transferirung der Militair-Pensionen ꝛc.

Der Instruction vom 8. Mai 1810 „über Zahlungen der Militair-Pensionen ꝛc.“ A § 5. gemäß ist beim Verzuge eines Militair-Pensions-Empfängers aus einem Regierungsbezirk in den andern auf seine diesfällige Anzeige und seinen Antrag die Transferirung der Pension bisher Seitens der Abtheilung für das Invaliden-Wesen des Königlichen Kriegs-Ministeriums verfügt worden. Ebenso hat die gedachte Abtheilung auch die Umschreibung der Wartegelder, der Gnaden-Pensionen, der lebenslänglichen und fortlaufenden Unterstützungen, sowie der Kinder-Erziehungsgelder im gleichen Falle selbst veranlaßt.

Mittelst Rescripts des Königlichen Kriegs-Ministerii Abtheilung für das Invaliden-Wesen vom 11. October 1865 sind nunmehr die Königlichen Regierungen beauftragt, die nothwendig werdenden Uebertragungen sämmtlicher vorgedachter Beneficien von einer Königlichen Regierung auf die andere und auf die Militair-Pensions-Kasse, mit Berücksichtigung der etwa zu erleidenden Abzüge, fortan, unter eigener Verantwortlichkeit, selbstständig zu bewirken und hat sich die genannte Abtheilung nur noch die Transferirung von der Militair-Pensions-Kasse auf die Königlichen Regierungen und bei Umschreibungen von den Königlichen Regierungen auf die Militair-Pensions-Kasse, die Verfügung an die Letztere vorbehalten.

Zu diesem Behufe haben die Empfänger von Militair-Pensionen künftig, wenn sie ihren Wohnsitz von Berlin und aus den Hohenzollernschen Landen nach einem andern Orte der Monarchie verlegen, ihre desfallsigen Anzeigen und Anträge auf Transferirung ihrer Pensionen ꝛc. nach wie vor an die Abtheilung für das Invalidenwesen im Königlichen Kriegs-Ministerio zu richten, wenn sie dagegen aus einem Regierungsbezirke in einen andern (auch in die Hohenzollernschen Lande und nach Berlin) verziehen, dies der Regierung ihres bisherigen Wohnsitzes anzuzeigen und bei dieser die Umschreibung ihrer Pensionen ꝛc. zu beantragen, ebenso wie bei einem Wohnortswechsel innerhalb des Regierungsbezirks selbst.

Indem wir Vorstehendes zur Kenntniß der Militair-Pensions-Empfänger ꝛc. bringen, bemerken wir schließlich noch, daß alle diejenigen Militair-Pensions-Empfänger, welche der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen sind, die Veränderung ihres Wohnsitzes auch den betreffenden Königlichen General-Commandos resp. dem Königlichen Gouvernement in Berlin zu melden haben. Magdeburg, den 4. November 1867.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

1497. Durch den im Staatsanzeiger publicirten Allerhöchsten Erlaß vom 28. September cr. ist der Uebergang der Post- und Telegraphen-Verwaltung an den Präsidenten des Staatsministeriums angeordnet worden. Die Behörden unseres Departements werden hierauf mit der Veranlassung aufmerksam gemacht, die in Angelegenheit dieser Verwaltungszweige an den Herrn Präsidenten des Königlichen Staats-Ministeriums zu erstattenden Berichte auch äußerlich und zwar neben dem portofreien Rubrum „Königliche Dienst-Sache“ noch als Post- respective Telegraphen-Sachen zu bezeichnen. Magdeburg, den 26. October 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1498. Betrifft die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Unter Hinweis auf die in Nr. 15 des Amtsblattes pro 1859 publicirte Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 bringen wir hinsichtlich der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe das Recht an der

Digitized by Google

Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste desjenigen Bezirks nachzusuchen, innerhalb dessen er nach § 21 der Militair-Ersatz-Instruction gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

2) Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung, wenn solcher nicht durch ausreichende Schul- ꝛc. Zeugnisse dargethan werden kann, durch bestandene Prüfung geführt sein.

3) Zur Anmeldung Behufs Erlangung der vorbezeichneten Berechtigung sind der sub 1 bezeichneten Departements-Prüfungs-Commission folgende Schriftstücke portofrei und rechtzeitig einzureichen:

a) der Geburtsschein,

b) das Schulzeugniß,

c) ein Sittenzeugniß, welches, wenn der Anmeldende noch eine höhere Lehranstalt (Gymnasium, Realschule, Progymnasium, höhere Bürgerschule) besucht, von der Schulbehörde; im Falle derselbe eine derartige Anstalt aber bereits verlassen oder eine solche überhaupt nicht besucht hat, von der Polizei-Behörde auszustellen ist.

In der polizeilichen Bescheinigung muß außer dem vollen Namen des Anmeldenden auch dessen erwählter Lebenslauf, bezüglich die persönliche Stellung desselben genau bezeichnet sein.

d) Die Erlaubniß des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

e) Bei Eingewanderten der Nachweis der erlangten Eigenschaft als Preuße.

4) Welche Zeugnisse der verschiedenen Bildungsanstalten ꝛc. von der wissenschaftlichen Prüfung befreien, ergiebt der § 131 der Militair-Ersatz-Instruction. Nur die unter pos. b. und l. dieses §. gegebenen Bestimmungen sind inzwischen dahin modificirt, daß der Nachweis der wissenschaftlichen Qualification geführt werden kann:

a) durch ein Zeugniß über einen wenigstens halbjährigen Besuch der Secunda eines inländischen Gymnasiums oder einer inländischen Realschule erster Ordnung; welches, wenn der betreffende Wehrpflichtige nur ein halbes Jahr dieser Klasse angehört hat, um zur Führung des Nachweises zu genügen, dahin lauten muß, daß er sich das bezügliche Klassen-Pensum gut angeeignet und sich gut betragen hat.

b) durch ein Zeugniß über den wenigstens halbjährigen Besuch der Prima einer inländischen Realschule zweiter Ordnung,

c) durch ein Zeugniß der Reife von einer zu Abgangsprüfungen berechtigten höheren Realschule.

d) auf die Unterthanen des Herzogthums Anhalt finden die Bestimmungen des Ministerialrescripts vom 24. September d. Js. Anwendung.

In den alljährlich Seitens der Departements-Prüfungs-Commission zweimal anzuberaumenden Sitzungen werden die jungen Leute, welche sich vorschriftsmäßig zum einjährigen freiwilligen Militairdienste angemeldet haben, hinsichtlich ihrer körperlichen Brauchbarkeit für den Königlichen Militairdienst ärztlich untersucht, gleichzeitig aber auch, soweit sie die erforderlichen Zeugnisse u. s. w., wie solche durch den § 131 der Militair-Ersatz-Instruction, bezüglich durch die vorbezeichneten Abänderungen bestimmt sind, nicht besitzen, auf Grund der nach den erwähnten Bestimmungen zu stellenden Ansprüche von der Commission wissenschaftlich geprüft.

Für das Jahr 1868 wird die hiesige Departements-Prüfungs-Commission ihre erste Sitzung

am 26. März 1868

im hiesigen Regierungs-Gebäude abhalten.

Die Anmeldungen zu diesem Termine müssen unter Ueberreichung der sub 3 bezeichneten Schriftstücke, sofern nicht der Eintritt in das 20. Lebensjahr nach § 126 pass. 1 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 die Schlußzeit auf den 1. Februar beschränkt bis zum 12. März 1868 bei der Departements-Prüfungs-Commission eingegangen sein.

Spätere Anmeldungen und solche Anmeldungen, welchen nicht sämmtliche vorbezeichnete Atteste beigefügt sind, werden erst immer zu dem nächsten Termine Berücksichtigung finden.

Demgemäß werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits gemeldet haben resp. sich bis zum 12. März a. f. noch anmelden werden, einschließlich derjenigen, welche einer nochmaligen wissenschaftlichen Prüfung sich unterwerfen wollen und dazu noch befugt sind, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf den

26. März 1868, Morgens 8 Uhr,

im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine persönlich zu gestellen.

Sollte übrigens die Zahl der zu Prüfenden zu groß werden, um am genannten Tage Berücksichtigung zu finden, so wird eine Theilung in der Weise erfolgen, daß die jungen Leute aus Magdeburg selbst oder aus unmittelbarer Nähe, die also eine Reise nicht zu machen haben, erst am folgenden Tage, den 27. März 1868 zur Prüfung kommen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß eine zweite körperliche Untersuchung solcher jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits ertheilt ist und die auf Grund der ersten körperlichen Untersuchung für nicht vollkommen brauch-

Digitized by Google

bar zum Königlichen Militairdienste befunden worden sind, durch den Arzt der Departements-Prüfungs-Commission seit Einführung der neuen Militair-Ersatz-Instruction nicht weiter stattfindet.

Diese jungen Leute haben vielmehr bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, resp. vor dem Ablaufe des ihnen bewilligten Aufstandes ihre Anmeldung bei einem Truppentheile zum Diensteintritte zu bewirken, und im Falle der Zurückweisung wegen Dienstunbrauchbarkeit nach § 150 der Militair-Ersatz-Instruction zu verfahren.

Mit Bezug auf letztere Bestimmung geben wir noch besonders anheim, die Anordnung des § 148 der Militair-Ersatz-Instruction wohl zu beachten, nach welcher die Anmeldung zum Eintritte im Herbste bereits am 1. Juli bei den betreffenden Truppen bewirkt werden darf, damit nach Umständen die schließliche Entscheidung der Königlichen Departements-Ersatz-Commission noch im laufenden Jahre bei Gelegenheit der Aushebungs-Rundreise erfolgen kann. Magdeburg, den 30. October 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1499. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die an den Fabrikanten Albert Heinrich zu Gypshütte von der zum Vorwerk Rothehaus, Amt Gr.-Ammensleben, gehörigen Gypshüttenbreite Nr. 4 verkaufte Ackerfläche von 2 Morgen 172 □Ruthen von dem selbstständigen Gutsbezirke des Königlichen Domainen-Amtes Gr.-Ammensleben abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke des Dorfes Gr.-Ammensleben vereinigt worden ist.

Magdeburg, den 2. November 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1500. Wir finden uns veranlaßt, als ein Zeichen unserer Anerkennung, die Namen derjenigen Impfärzte unseres Verwaltungsbezirks unter specieller Angabe ihrer Leistungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, welche sich im Jahre 1866 bei der Impfung der Kuhpocken besonders hervorgethan haben. Es haben geimpft: 1) der Wundarzt II. Klasse Jacobs zu Ummendorf 462 Impflinge, 2) der Kreisphysicus Dr. Simon in Gardelegen 642 Impflinge, 3) der Kreiswundarzt Wirth daselbst 506 Impflinge, 4) der praktische Arzt Dr. Schrader in Quedlinburg 464 Impflinge, 5) der Wundarzt I. Klasse Rabetge hier 915 Impflinge, 6) der practische Arzt Dr. Rausche zu Neustadt 416 Impflinge, 7) der Wundarzt II. Klasse Müller in Salzwedel 536 Impflinge und 8) der Kreisphysicus Dr. Hönerkopff in Stendal 505 Impflinge.

Magdeburg, den 31. October 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1501. Patente. Dem Mechaniker Matthias Stockhausen in Düsseldorf ist unter dem 25. October 1867 ein Patent auf ein durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenes künstliches Bein, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1502. Dem Fabrikanten G. Crespel in Bockenheim ist unter dem 21. October 1867 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Additions-Maschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1503. Den Gold- und Silberdrathwaaren-Fabrikanten August Tietz und Tobias in Dresden ist unter dem 30. October 1867 ein Patent auf eine Maschine zum Umwickeln von Garnen mit Gold- und Silberdrath in der durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

1504. Vom 6. November cr. ab wird die Botenpost von Oschersleben nach Hötensleben wie folgt abgefertigt werden: aus Oschersleben 5 Uhr 5 Min. früh (nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Berlin und Minden) per Hornhausen und Warsleben in Hötensleben 9 Uhr 35 Min. V.

1505. Vom 6 November cr. ab wird die tägliche Personenpost von Oschersleben nach Neuhaldensleben wie folgt abgefertigt werden: aus Oschersleben um 4 Uhr 55 Min. Vorm. (nach Ankunft der Eisenbahnzüge 3^{00} Uhr V. aus Berlin und 4^{25} Uhr V. aus Minden) per Seehausen Kr. Wzl. um $6\frac{1}{2}$ Uhr V., per Eichenbarleben um $7\frac{1}{10}$ Uhr V., per Althaldensleben in Neuhaldensleben um 9^{40} Uhr V.

1506. Vom 10. November cr. ab werden die nachstehend bezeichneten Personenposten wie folgt abgefertigt werden: 1) die tägliche Personenpost von Aschersleben nach Hoym, aus Aschersleben Bhf. 5^{45} Uhr N. (nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Coethen 5^{10} N. und Halberstadt 4^{25} N.) per Aschersleben Stadt $5\frac{50}{55}$ Uhr N., in Hoym 7^{0} Uhr N. 2) die tägliche Personenpost von Aschersleben nach Harzgerode: aus Aschersleben Bhhf. 6^{10} Uhr N., (nach Ankunft der obigen Züge) per Aschersleben Stadt $6\frac{15}{20}$ Uhr N., per Ermsleben, per Ballenstedt $8\frac{30}{35}$ Uhr N., per Mägdesprung, im Sommer auch per Alexisbad, in Harzgerode im Winter um 10^{40}, im Sommer 10^{50}.

Personal-Chronik:

1507. Dem bisherigen Polizei-Sergeant Heinrich Ullner ist die von demselben bisher interimistisch verwaltete Stelle des Strom- und Schiffarths-Polizei-Beamten hierselbst vom 1. October d. J. an definitiv übertragen worden.

Magdeburg, den 28. October 1867.

Der Chef der Elbstrombau-Direction:
Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung: v. Schwarzhoff.

Digitized by Google

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

1508. Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Weickelsdorf in der Diöces Lissen, welche nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von 580 Thlr. gewährt, wird durch die Emeritirung des Pfarrers Schweitzer am 1. Februar k. J. vacant werden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

1509. Der bisherige Regierungs-Haupt-Kassen-Gehülfe Mentz ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten befördert worden.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1510. In der Stadt Croppenstedt ist an Stelle des mit dem 19. December d. J. aus dem Amte scheidenden Beigeordneten Kunze der Rathmann Westphal zum zweiten Bürgermeister (Beigeordneten) auf 6 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

1511. In der Stadt Wegeleben ist an Stelle des mit dem 23. Juni k. J. aus dem Amte scheidenden bisherigen Beigeordneten Krufe der Rentier Schenkemeyer zum unbesoldeten zweiten Bürgermeister (Beigeordneten) auf 6 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

1512. Als Schiedsmann für den 1. Bezirk der Stadt Stendal im Kreise Stendal ist auf die Periode vom 15. October 1867 bis dahin 1871 der Kaufmann Herrmann Theune jun. gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1513 Die provisorischen Schullehrer Flügge, Schmidt und Schulz zu Schönebeck sind definitiv als solche bestätigt worden.

1514. Der provisorische Küster und Schullehrer Mayburg zu Güterglück, Diöces Gommern ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1515. Der provisorische Kantor und Schullehrer Ollendorf zu Parchan, Diöces Burg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1516. Der provisorische Schullehrer Anders zu Glöthe, Diöces Ahlendorf, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1517. Der provisorische Schullehrer Wiegel zu Schakensleben, Diöces Uhrsleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1518. Der provisorische Schullehrer Stübing zu Westeregeln, Diöces Egeln, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1519. Der Schulamtscandidat Francke ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Zehren, Diöces Arendsee, provisorisch bestellt worden.

1520 Der Schulamtscandidat Duhm ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten zu Thielbeer, Diöces Arendsee, provisorisch bestellt worden.

1521. Der Schulamtscandidat Benecke ist zum Küster und Lehrer zu Kricheldorf, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

1522. Der Lehrer Blank zu Giesenslage, Diöces Werben, ist zum Cantor und Lehrer-Adjuncten zu Berggow, Diöces Altenplathow, ernannt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle zu Giesenslage ist Privatpatronats.

Königliche Intendantur, 4. Armee-Corps

1523. Der Kasernen-Inspector Baerwalde ist von Berlin nach Gera behufs Uebernahme der Garnison-Verwaltung in diesem Orte versetzt.

1524. Der Kasernen-Inspector Seydelmeyer ist nach Dessau behufs Uebernahme der Geschäfte der Garnison-Verwaltung in diesem Orte versetzt.

Königliche Ober-Telegraphen-Inspection zu Halle.

1525. Im Bezirk der Ober-Telegraphen-Inspection zu Halle a. S. ist der Telegraphen-Inspector, Hauptmann a. D. Lange, in Folge Erhebung der Telegraphen-Station in Cöthen zu einer solchen I. Klasse von Cöslin nach Cöthen versetzt, die Verwaltung der Telegraphen-Station zu Dessau ist dem ehemals Königlich Bayerischen Obertelegraphist von Zülow übertragen; der Obertelegraphist Dunker ist von Gotha nach Lüneburg, der Obertelegraphist Dittmers von Lüneburg nach Gotha versetzt.

1526. Personal-Veränderungen im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung in dem Monat October 1867.

Pensionirt sind: Hauptamts-Controleur, Steuer-Inspector Körner in Salzwedel, Hauptamts-Assistent Gries in Magdeburg, Kanzleirath und Kanzlei-Inspector Jaeckel in Magdeburg, Steuer-Einnehmer Meißner in Groeningen. Ausgeschieden: Chaussee-geld-Erheber Wedemeyer in Olvenstedt. Neu angestellt: Wachtmeister Kelm im 10. Husarenregiment zu Aschersleben als Grenzaufseher in Wahrenberg. Befördert und resp. versetzt: Hauptamts-Controleur Becker von Burg nach Halberstadt, Ober-Steuer-Controleur von Düsterlho in Bitterfeld als Hauptamts-Controleur nach Salzwedel, Hauptamts-Assistent Seydel von Magdeburg als Hauptamts-Controleur nach Burg, Hauptamts-Assistent Borkenhagen von Halle nach Magdeburg, Kanzlist Poepsch bei der Provinzial-Steuer-Direction in Magdeburg zum Kanzlei-Inspector daselbst, Steuer-Einnehmer Krüger von Morsleben nach Gröningen, beritteue Steueraufseher Werner von Groß-Wanzleben nach Düben, beritteue Steuer-Aufseher Siebrecht von Blankenburg nach Helmstedt, beritteue Steuer-Aufseher Gropp von Helmstedt nach Blankenburg, Steuer-Aufseher Müller von Wolmirstedt nach Lancha, Steueraufseher Michelmann von Nengattersleben nach Lancha, Steuer-Aufseher Proehle von Aschersleben als Steuer-Einnehmer nach Morsleben, Grenzaufseher Möller von Wahrenberg als Steuer-Aufseher nach

Digitized by Google

Querfurt, Steuerauffeher Berger von Belleben als berittener Steuerauffeher nach Staßfurth, Steuerauffeher Weidlich von Sudenburg-Magdeburg nach Aschersleben, Steuerauffeher Künne von Neustadt-Magdeburg nach Belleben, Steuer-Auffeher Naumann von Magdeburg nach Stettin, Steuerauffeher Räbel von Aschersleben nach Burg, Steuerauffeher Freytag von Roitzsch als berittener Steuerauffeher nach Groß-Wanzleben, Steuerauffeher Jndenberg von Sülldorf nach Groß-Oschersleben, Steuerauffeher Koeppe genannt Dorno von Staßfurth nach Bahrendorf, Steuerauffeher Bollmann von Neustadt-Magdeburg nach Roitzsch, Steuerauffeher Bollmer von Neustadt-Magdeburg nach Sudenburg-Magdeburg, Steuerauffeher Lutzke in Magdeburg zum Haupt-Amts-Assistenten daselbst, Steuerauffeher Riedel von Neustadt-Magdeburg nach Sülldorf. Gestorben: Hauptamts-Assistent Schade in Magdeburg.

1527. Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg im Monat October 1867.

A) Bei dem Appellationsgericht. Der Kreisgerichts-Rath Reich zu Stettin ist zum Rath bei dem Appellationsgericht hierselbst ernannt. Der Appellationsgerichts-Auskultator Buße zu Burg ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen. B) Bei den Gerichten erster Instanz. Der Gerichts-Assessor Starke ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Burg mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Loburg ernannt. Der Büreau-Diätar Blume in Calbe a. S. ist zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Seehausen i. A. ernannt. Der Stadt- und Kreisgerichtsrath Dr. Dörk ist am 25. October d. Js. gestorben. Der Kreisgerichts-Sekretair Schulze zu Ziesar ist am 8. October d. Js. verstorben. Der Kreisgerichtsbote und Executor Helmbold zu Genthin ist vom 1. Februar 1868 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

1528. Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat October 1867.

Der Gerichtsassessor Keller zu Worbis ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte daselbst und zugleich zum Notar im hiesigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Worbis ernannt. Der Büreau-Diätarius Schwarz hier ist zum Büreau-Assistenten und der Appellationsgerichts-Kanzlei-Diätarius Weitling hier ist zum Kanzlisten beim hiesigen Kreisgerichte ernannt. Der Hülfsbote, invalide Gefreite Wegener zu Groß-Oschersleben ist als Kreisgerichtsbote und Executor daselbst definitiv angestellt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (E. Otto) Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 46. Den 16. November 1867.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes:

1529. Stück 7. Nr. 14. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig. Vom 23. October 1867.

Nr. 15. Verordnung über die Ausführung des Gesetzes vom 23. October d. J., betreffend die Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig. Vom 2. November 1867.

Nr. 16. Gesetz über die Freizügigkeit. Vom 1. November 1867.

Nr. 17. Gesetz, betreffend den Bundeshaushalt für das Jahr 1867. Vom 4. November 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung:

1530. Stück 115. Nr. 6903. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 7. November 1867.

Nr. 6904. Allerhöchster Erlaß vom 14. October 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Unternehmer des Baues der im Kreise Oschersleben belegenen Strecke der Chaussee von Hötensleben über Ohrsleben und Wackersleben, im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg, nach Hamersleben im Kreise Oschersleben.

Nr. 6905. Allerhöchster Erlaß vom 14. October 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Daaden, Biersdorf, Niederbreisbach und Schutzbach für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Daaden über Biersdorf und Niederbreisbacher Hütte bis zur Betzdorf-Neunkirchener sogenannten Heller-Bezirksstraße bei Alsdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz.

Nr. 6906. Allerhöchster Erlaß vom 14. October 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Recklinghausen über Herten und Westerholt nach Buer, im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirk Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1531. Betrifft die Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie.

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 115 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 7. d. M. durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 15. d. M. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 14. November in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 15. November in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 9. November 1867.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

1532. Betrifft die Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staatsanleihe vom Jahre 1859

Die neuen Coupons Serie IV. beziehungsweise Serie III Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten v. J. 1859 für die vier Jahre vom 1. October 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. September cr. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Hauptsteuerämts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 11. beziehungsweise 27. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt

Digitized by Google

vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der andern fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe vom Jahre 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth ..... Thlr."

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 31. Juli 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen vom 1. September d. Js. ab bei unserer Hauptkasse, bei den Königlichen Kreiskassen in Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Quedlinburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, der Königlichen Forstkasse zu Aken, sowie bei dem Magistrate zu Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden. Magdeburg, den 12. August 1867.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

1533. Nachdem in den Herzogthümern Holstein und [illegible] durch das Gesetz vom 24. December 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 875) mit der Preußischen Monarchie vereinigt worden sind, und demzufolge nach den Art. 1, 33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 (Gesetzsammlung S. 817) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehören, die Einrichtung der Zoll- und Steuerverwaltung nach den in den übrigen Theilen der Monarchie bestehenden Anordnungen mit der Maßgabe zur Ausführung gebracht ist, daß in Gemäßheit der Verordnung vom 9. August 1867 (Gesetz-Samml. Seite 1327) nur in Beziehung auf die Besteuerung des Salzes bis zum 1. Januar 1868 abweichende Einrichtungen aufrecht erhalten bleiben, und nachdem die Königliche Bayerische und Würtembergische sowie die Großherzoglich Badische und Hessische Regierung sich damit einverstanden erklärt haben, daß die obgedachten Herzogthümer vor dem 1. Januar 1868 mit dem Zollvereine vereinigt werden, wird hierdurch auf Grund des Erlasses des Präsidiums des Norddeutschen Bundes vom 2. d. M. Folgendes bestimmt:

1) die Herzogthümer Holstein und Schleswig werden vom 15. d. M. ab in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen und es tritt zwischen denselben und allen zum Zollverein gehörigen Ländern der nach den Verträgen unter den Zollvereinsstaaten bestehende freie Verkehr von dem gedachten Zeitpunkte ab mit den unter 2 bis 5 bezeichneten Maßgaben ein.

2) der freie Verkehr (zu 1) erstreckt sich auch auf die nachstehend genannten, dem Zoll- und Steuersystem der Herzogthümer Holstein und Schleswig angeschlossenen Gebietstheile nämlich:

a) das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck, das Großherzoglich Oldenburgische Amt Ahrensboeck, nebst den s. g. Lübschen Gütern: Dunkelsdorf, Eckhorst, Movi, Groß-Steinrade und Stockelsdorf, sowie die s. g. Stiftsdörfer Bibs mit Schwinckenrade und Schwochel;

b) die Stadt-Hamburgischen Enklaven, Groß-Hansdorf mit Schmalenbeck und Beimoor, Wohldorf, Ohlstedt und Volksdorf, Farmsen nebst den Parcellen Kupferdamm, Lehmbrock und Berne;

c) die Stadt-Lübeckischen Enklaven Dissau, Krumbeck, halb Curau und Molkendorf.

3) Die Aufnahme in den Gesammt-Verband des Zollvereins erstreckt sich dagegen nicht auf die mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck von den Zoll- und Steuer-Verbande mit den Herzogthümern Holstein und Schleswig bisher schon ausgeschlossenen Gebietsheilen Holsteinischen Gebietstheile.

4) Rücksichtlich des Salzes bewendet es bis zum 1. Januar 1868 bei den bestehenden Einrichtungen. Es tritt daher der freie Verkehr mit Salz zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein und den übrigen Theilen des Zollvereins erst mit dem 1. Januar 1868 ein.

5) Auch in Absicht der einer innern indirect Steuer unterliegenden Gegenstände — Branntwein, Bier und Taback — findet zwischen den Herzogthümern Holstein

stein und Schleswig und zwischen den übrigen Theilen der Monarchie, sowie den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten mit Ausschluß des nördlich vom Main belegenen Theils des Großherzogthums Hessen, ein völlig freier Verkehr mit der Maßgabe Statt, daß es bezüglich desjenigen Theils des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg besteht, bei der durch die Bekanntmachung vom 2. Juli 1867 unter 2 bezeichneten Beschränkung des Verkehrs mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868 bewendet.

Zu den Königreichen Bayern und Würtemberg und den Großherzogthümern Baden, Hessen und Luxemburg, teten die Herzogthümer Holstein und Schleswig beim Verkehr mit dem einer innern indirecten Steuer unterliegenden Gegenständen — Branntwein, Bier, Taback, Wein, Obstwein und Malzschrot — nach Maßgabe der dieserhalb ergehenden besonderen Bekanntmachungen in dasselbe Verhältniß, wie die übrigen Theile der Monarchie. Berlin, den 4. November 1867.

Der Finanz-Minister gez. v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

1534. Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen oder Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Postanweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den declarirten Werth eine Assecuranzgebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter u. bis 50 T.	über 50—100 T.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thaler überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thaler überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen. Magdeburg, den 16. October 1866.

Königliche Ober-Post-Direction.

1535. Betrift die Steuer-Vergütung bei Ausfuhr von inländischem Biere.

In Folge eines Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 5. d. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mittelst ministerieller Bekanntmachung vom 31. Mai d. J. erlassenen Anordnungen wegen Gewährung einer Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier auch für die Herzogthümer Schleswig und Holstein mit Ausschluß der von dem Zoll- und Steuer-Verbande derselben schon jetzt ausgenommenen Landestheile mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck, jedoch mit Einschluß der zum Steuersystem Holsteins gehörigen fremdherrlichen Gebiete vom 15. November d. J. ab in Kraft gesetzt sind.

Magdeburg, den 11. November 1867.

Für den Provinzial-Steuer-Director. Hirsch.

1536. Betrift die Gewährung einer Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein aus der Provinz Schleswig-Holstein.

In Folge eines Rescripts des Herrn Finanz-Ministers vom 5. d. Mts. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterm 3. Juli d. J. veröffentlichten Anordnungen wegen Gewährung einer Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein auch für die Provinz Schleswig und Holstein (mit Ausschluß der zum Zoll- und Steuerverbande mit denselben schon jetzt nicht gehörigen Landestheile mit Altona und dem Flecken Wandsbeck, jedoch mit Einschluß der dem Steuersysteme Holsteins zugelegten fremdherrlichen Gebiete) vom 15. November d. J. ab in Kraft gesetzt sind, so daß der im § 2 der betreffenden Bekanntmachung angeordnete Ausschluß der gedachten Herzogthümer von dem besagten Zeitpunkt ab in Wegfall kommt.

Die Mittheilung der in der vorgedachten Provinz zur Abfertigung des Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung für befugt erklärten Aemter bleibt vorbehalten.

Magdeburg, den 11. November 1867.

Für den Provinzial-Steuer-Director. Hirsch.

1537. Betrift die Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 8. d. Mts. zur Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. October 1867 bis ultimo März 1868 in Ge-

Digitized by Google

mäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 44 Stück, nämlich: Nr. 17. 57. 281. 365. 423. 631. 657. 791. 1409. 1553. 1560. 1837. 1878. 2270. 2365. 2489. 2520. 2844. 2888. 3035. 3141. 3307. 3464. 4680. 4716. 4771. 4807. 4852. 4948. 4963. 5418. 5429. 5729. 5889. 5994. 6005. 6226. 6320. 6325. 6395. 6595. 6616. 6891. 7131.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 13 Stück, nämlich: Nr. 208. 425. 487. 671. 827. 945. 1059. 1089. 1194. 1201. 1428. 1565. 1577.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 60 Stück, nämlich: Nr. 172. 185. 360. 563. 635. 816. 891. 1137. 1377. 1565. 1569. 1703. 2051. 2417. 2434. 2952. 3196. 3200. 3406. 3413. 3445. 3747. 4425. 4465. 4473. 4712. 4866. 4943. 5082. 5087. 5328. 5527. 5681. 5717. 5935. 6082. 6198. 6220. 6242. 6289. 6427. 6430. 6721. 6775. 6863. 7095. 7130. 7652. 7772. 7795. 7970. 8364. 8507. 8572. 8589. 8812. 8962. 8995. 8999. 9401.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 48 Stück, nämlich: Nr. 122. 550. 598. 1100. 1157. 1233. 1332. 1374. 1405. 1646. 1750. 1764. 1982. 2264. 2275. 2426. 2542. 2759. 2875. 2946. 3084. 3141. 3197. 3402. 3473. 3696. 3743. 3914. 4299. 4405. 4413. 4576. 4711. 4886. 5021. 5182. 5470. 5947. 6158. 6296 6760. 6790. 7534. 7571. 7640. 7811. 7875. 8124.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 8 Stück, nämlich: Nr. 12,605. bis 12,612.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 19. März 1868 ab durch die Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 gegen Zurückliefe-rung der ausgeloosten Rentenbriefe in courofähigem Zuſtande und Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorſtehend aufgeführten ausgeloosten Rentenbriefe iſt auch bis auf Weiteres geſtattet, dieſelben mit der Poſt an unſere Rentenbank-Kaſſe einzuſenden und die Ueberſendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachſtehender Form ausgeſtellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachſtehend verzeichneten ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. ..... Nr. ..... à ..... Thlr. Capital
2) ..... ꝛc.

mit zuſammen

(buchſtäblich) ..... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkaſſe in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, beſcheinigt durch dieſe Quittung ..... den ... ten ..... 186....

N. N.“

Mit dem 31. März 1868 hört die weitere Verzinſung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müſſen mit dieſen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. III. Nr. 4 bis 16 nebſt Talons unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derſelben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1868 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachſen Lit. E à 10 Thlr. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1 bis einſchließlich 12,604 in früheren Terminen bereits ſämmtlich ausgelooſt worden ſind.

Magdeburg, den 11. November 1867.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Sachſen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1538. Betrifft den Umtauſch der Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſenſchen Kaſſen-Anweiſungen zu 1 Thlr. gegen neue in gleichen Werthsabſchnitten.

Das Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſenſche Miniſterium hat unterm 27. Auguſt d. J. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtauſch der auf Grund des Geſetzes vom 25. October 1859 emittirten Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſenſchen Kaſſen-Anweiſungen zu 1 Thlr. gegen neue dergleichen feſtgeſetzte präcluſiviſche zwölfmonatliche Friſt mit dem 30. November d. J. abläuft, daß vom 1. September d. J. ab bis zum Schluſſe der präcluſiviſchen Friſt die gedachten Kaſſen-Anweiſungen lediglich bei der Fürſtlichen Staats-Haupt-Kaſſe zu Sondershauſen zum Umtauſch präſentirt werden müſſen, daß nach Ablauf dieſer Friſt die gedachten Kaſſen-Anweiſungen ihre Gültigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Magdeburg, den 4. October 1867.

Königliche Regierung, Kaſſen-Verwaltung.

1539 Der in der Stadt Aſchersleben auf den 9. December d. J. angeſetzte Viehmarkt wird hierdurch aufgehoben und auf den 10. December d. J. verlegt.

Magdeburg, den 6. November 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1540. Die in unſerem Verwaltungsbezirke ſich aufhaltenden Baumeiſter und Bauführer werden hierdurch aufgefordert, die vorſchriftsmäßige Beſchäftigungsnachweiſung pro 1867 bis zum 1. December d. Js. an uns einzureichen.

Diejenigen, welche die rechtzeitige Einreichung dieſer Nachweiſung verabſäumen, haben es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn ſie bei commiſſariſchen Geſchäften und Anſtellungen unberückſichtigt bleiben.

Die Nachweiſung iſt nach folgendem Schema aufzuſtellen:

Digitized by Google

Schema

zur Nachweisung der Baumeister und Bauführer, sowie der als Baumeister oder Bauführer geprüften Kreis- und Kommunal-Baumeister, welche sich im Regierungsbezirk Magdeburg im Jahre 1867 aufgehalten haben, (excl. der bei Eisenbahnen angestellten oder beschäftigten.)

Laufende Nr.	Vor- und Zuname.	Aufenthaltsort.	Geburtsjahr.	Confession.	Datum des Prüfungsattestes als: Bauführer.	Datum des Prüfungsattestes als: Baumeister, und Angabe, für welche Stellung derselbe nach dem Prüfungszeugnisse qualificirt.	Bezeichnung der Geschäfte, welche er geführt hat.	Wie derselbe die ihm übertragenen Arbeiten vollführt hat und zu welcher Beschäftigung im Baufache er sich vorzugsweise eignet.	Orden und Ehrenzeichen.	Bemerkungen.

Magdeburg, den 22. October 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1541. Die unserem Verwaltungsbezirke sich aufhaltenden Feldmesser werden hiermit aufgefordert, die vorschriftsmäßige Beschäftigungs-Nachweisung pro 1867 bis zum 15. December d. Js. an uns einzureichen.

Die Nachweisung ist nach folgendem Schema aufzustellen.

Zu- und Vorname.	Geburtsort.	Geburtsjahr.	Wohnort.	Datum des Prüfungs-Attestes und resp. Ernennung zum Vermessungs-Revisor.	Beschäftigung im Jahre 1867.

Magdeburg, den 22. October 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1542. Betrifft die Zahlung der fünften Beitrags-Erhöhungen zum Domainen-Feuerschäden-Fonds.

Die unserm Verwaltungsbezirk angehörigen Interessenten des Domainen-Feuerschäden-Verbandes werden darauf aufmerksam gemacht, daß die in Gemäßheit des Ministeria-Rescripts vom 26. Juli 1841 — 20. Zusatz zum § 21 des Domänen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826, — alljährlich mit 1 Sgr. und resp. 1½ Sgr. von jedem Hundert des katastrirten Werths der Gebäude 1. und 2. Versicherungsklasse zu entrichtenden fixirten Beitrags-Erhöhungen am 1. December d. J. fällig sind, und daß die Abführung dieser Beiträge an das mit der Annahme derselben beauftragte hiesige Königl. Domänen-Rentamt, Prälatenstraße Nr. 31, spätestens bis zum 15. December d. J. bewirkt sein muß.

Die nach diesem Termine verbleibenden Reste unterliegen der executivischen Einziehung im administrativen Wege. Magdeburg, den 2. November 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

1543. Nachdem die freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck dem unter den Zollvereinsstaaten und mit der freien Stadt Bremen getroffenen Abkommen wegen Einführung der Gewerbelegitimationskarten beigetreten sind, wird das gewerbtreibende Publicum hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß fortan Preußische Gewerbetreibende im Hamburgischen und Lübeckschen Staate und die Gewerbtreibenden letzterer beiden Staaten in Preußen über die Befugniß zum Geschäftsbetriebe sich in gleicher Weise durch die Gewerbelegitimationskarten ausweisen können, wie dies für die Angehörigen der Zollvereinsstaaten und der Stadt Bremen bestimmt ist.

Magdeburg, den 1. November 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

1544. Betrifft die Eröffnung von Telegraphen-Stationen zu Wolmirstedt und Osterburg.

Zu Wolmirstedt und zu Osterburg im Regierungs-Bezirk Magdeburg, werden am 10. resp. 16. d. M. Telegraphen-Stationen mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Hamburg, den 4. November 1867.

Der Ober-Telegraphen-Inspector: Krüger.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1545. Patente. Dem Fabrikanten J. C. Bleckmann in Solingen ist unter dem 31. October 1867 ein Patent auf ein Hinterladegewehr in der durch Be-

Digitized by Google

schreibung, Abbildung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1546. Dem Königlichen Ober-Maschinenmeister Wöhler in Frankfurt a. O. ist unter dem 31. October 1867 ein Patent auf eine Brems-Vorrichtung für Eisenbahnfahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

1547. In Folge des vom 15. November cr. ab auf der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn ins Leben tretenden neuen Fahrplans werden die nachbezeichneten Posten wie folgt coursiren: 1) die tägliche Botenpost von Coswig nach Stackelitz: aus Coswig um 6^{45} Uhr früh (nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Wittenberg 5^{47} Uhr früh) in Stackelitz um 10^{45} Uhr Vorm. 2) die 4 täglichen Personenposten zwischen Raguhn Stadt und Raguhn Bhf. aus Raguhn Stadt 8^{10} Uhr V. — 12^{45} Uhr N. — 7^{20} Uhr Abends — 9^{10} Uhr Abends in Raguhn Bhf. 8^{25} Uhr V. — 1 Uhr N. — 7^{35} Uhr Abends — 9^{35} Uhr Abends (zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Bitterfeld und Dessau) aus Raguhn Bhf. 9^{00} Uhr V. — 1^{50} Uhr N. — 8 Uhr Abends — 9^{40} Uhr Abends (nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Bitterfeld und Dessau) in Raguhn Stadt 10^{5} Uhr V. — 1^{35} Uhr N. — 8^{10} Uhr Abends — 9^{55} Uhr Abends. 3) die 4 täglichen Personenposten zwischen Jessnitz Stadt u. Jessnitz Bhf.; aus Jessnitz Stadt 8^{15} Uhr früh — 1^{5} Uhr N. — 7^{20} Uhr Abends — 9^{5} Uhr Abends in Jessnitz Bhf. 8^{30} Uhr früh — 1^{20} Uhr N. — 7^{35} Uhr Abends — 9^{20} Uhr Abends (zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Bitterfeld und Dessau) aus Jessnitz Bhf. 9^{00} Uhr V. — 1^{40} Uhr N. — 7^{50} Uhr Abends — 9^{40} Uhr Abends (nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Bitterfeld und Dessau) in Jessnitz Stadt 9^{55} Uhr V. — 1^{35} Uhr N. — 8^{5} Uhr Abends — 9^{55} Uhr Abends.

1548. Vom 15. November cr. ab werden die wöchentlich zweimaligen Personen-Posten zwischen Brome und Salzwedel und zwischen Brome und Borsfelde aufgehoben und in Stelle derselben wird eine tägliche Personen-Post zwischen Salzwedel und Borsfelde mit folgendem Gange eingerichtet werden: aus Salzwedel um 10^{15} Uhr Abends per Rohrberg um 12$\frac{1}{2}$^{5} Uhr Nachts per Brome um 2$\frac{1}{2}$ Uhr früh in Borsfelde um 5^{00} Uhr Vorm. (zum Anschluß an die tägliche Personenpost nach Braunschweig 6 Uhr Vorm. und Helmstedt 6 Uhr Vorm.) aus Borsfelde um 9^{15} Uhr Nachm. (nach Ankunft der Personenpost aus Braunschweig 9 Uhr Nachm. und Helmstedt 8^{35} Uhr Nachm.) per Brome um 12$\frac{1}{2}$ Uhr Nachts, per Rohrberg um 2$\frac{1}{2}$ Uhr früh in Salzwedel um 4 Uhr 30 Min. früh (Anschluß nach Seehausen i. A. 4^{35} Uhr Vorm.) Das Personengeld bei der neuen Post beträgt 5 Sgr. pro Person und Meile, Beschaffen werden nach Bedürfniß gestellt.

1549. In dem Orte Klein-Garz wird mit dem 16. November cr. eine Posterpedition in Wirksamkeit treten deren Verwaltung dem Posterpediteur Schulz übertragen werden wird. Die Postverbindung erhält Kl.-Garz durch eine tägliche Botenpost mit Salzwedel, welche aus Salzwedel um 6 Uhr früh und aus Klein-Garz um 6 Uhr Abends abgefertigt werden wird.

Personal-Chronik:

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

1550. Die Pfarrstelle zu Werlleip mit dem Filiale Tornitz, in der Ephorie Calbe a. S., deren jährliche Einkünfte 1039 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf. betragen, ist durch den Tod des Pastors Spierling vacant geworden. Es ist diese Pfarrstelle Königlichen Patronats und gehören zu derselben 2 Kirchen und 2 Schulen.

1551. Durch die Versetzung seines Inhabers ist das Diaconat zu Staßfurth vacant geworden. Die jährlichen Einkünfte der Stelle, welche privatpatronatlich ist, betragen 430 Thlr. Eine Schulinspection ist damit nicht verbunden.

1552. Der Pfarrer Rößler zu Cröbeln in der Diöces Liebenwerda wird am 31. December d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein Einkommen von circa 400 Thlr. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

1553. Der Candidat des höhern Schulamts, Dr. Friedrich Karl Bernhard Schiefer ist als wissenschaftlicher Hülfslehrer an der hiesigen Realschule angestellt worden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

1554. Der Beigeordnete Bühring zu Seehausen im Kreise Wanzleben ist, in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft hierselbst, zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Bezirk der Kreisgerichts-Commission daselbst von uns ernannt worden.

1555. Der Regierungs-Assessor Freiherr von den Brinken ist der hiesigen Königlichen Regierung zur Beschäftigung überwiesen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1556. In der Stadt Calbe a. M. ist an Stelle des mit dem 16. April k. J. aus dem Amte scheidenden Bürgermeisters Mittelstraß der Posterpediteur Plalbeur zum besoldeten Bürgermeister auf 12 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1557. Der provisorische Schullehrer Boerner zu Calbe a. S. ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.
Druck Hansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 47. Den 23. November 1867.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes:

1558. Stück 8. Nr. 18. Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes. Vom 2. November 1867.

Nr. 19. Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes. Vom 4. November 1867.

1559. Stück 9. Nr. 20. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 8. Juli 1867.

1560. Stück 10. Nr. 21. Verordnung, betreffend die Einführung Preußischer Militairgesetze im ganzen Bundesgebiete. Vom 7. November 1867.

Nr. 22. Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Vom 9. November 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung:

1561. Stück 116. Nr. 6907. Staatsvertrag zwischen Preußen für Sich, sowie im Namen und in Vertretung von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck und Pyrmont, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe, einerseits, und Oesterreich für Sich, sowie im Namen und in Vertretung von Liechtenstein, andrerseits, betreffend das Ausscheiden des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums Liechtenstein aus dem Deutschen Münzverein. Vom 13. Juni 1867.

Nr. 6908. Statut der Wiesengenossenschaft des untern Wambachthales im Kreise Neuwied. Vom 5. October 1867.

Nr. 6909. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen dritter Serie der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft im Betrage von neunhundert Tausend Thalern. Vom 8. October 1867.

Nr. 6910. Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung des Statuts der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft. Vom 14. October 1867.

Nr. 6911. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Bergbaugesellschaft Holland zu Wattenscheid im Regierungsbezirk Arnsberg beschlossenen dritten Statutnachtrages wegen Abänderung und Ergänzung des Artikels 20 des Statuts. Vom 30. October 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1562. Betrifft die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zur Preußischen Staatsanleihe von 1856.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 werden die neuen Coupons Serie IV. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons vom 1. December d. Js. ab von der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden — sowie der Generalkasse in Hannover, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. October 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controlle der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preußischen Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich, oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel mit den Coupons-Empfängern kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der obengenannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie

bei den oben genannten vier Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Controlle der Staatspapiere, oder an eine der Regierungs-Haupt- und der andern vier Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons." Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. August k. Js. hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. November 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen vom 1. December d. Js. ab bei unserer Hauptkasse, bei den Königl. Kreiskassen in Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Quedlinburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königl. Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, der Königl. Forstkasse zu Aken, sowie bei dem Magistrate zu Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden. Magdeburg, den 16. November 1867.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

1563. Betrifft die Privatbriefsendungen an Personen der Preußischen Schiffsbesatzungen im Auslande.

Bei dem Hof-Post-Amte in Berlin ist ein Marine-Post-Büreau in Wirksamkeit getreten, welches die bei den einzelnen Landes-Postanstalten aufgelieferten Briefe an Personen der Preußischen Schiffs-Besatzungen im Auslande zu sammeln und demnächst nach dem Bestimmungsorte zu befördern hat.

Die gedachten Briefspostsendungen werden zu dem Zwecke von der Postanstalt, bei welcher die Auflieferung Seitens des Absenders stattfindet, dem Marine-Post-Büreau in Berlin überwiesen. Von dem Marine-Post-Büreau erfolgt die Weitersendung der in Rede stehenden Briefe nach dem Auslande am 1. und 15. eines jeden Monats.

Für gewöhnliche Privatbriefe — bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich — aus der Heimath an Personen der Schiffsbesatzungen im Auslande besteht ein ermäßigtes Porto.

Es wird erhoben:

A) Für einen Brief, bis zum Gewichte von 4 Loth incl., an Ober-Steuerleute und Steuerleute, Ober-Feuerwerker und Feuerwerker, Ober-Bootsleute und Bootsleute, Ober-Maschinisten und Maschinisten, Ober-Meister und Meister, Feldwebel, See-Kadetten, Stabs-Wachtmeister, Steuermanns-Maaten, Feuerwerks-Maaten, Bootsmanns-Maaten, Maschinisten-Maaten, Meisters-Maaten, Ober-Lazareth-Gehülfen und Lazareth-Gehülfen, Stabs-Sergeanten, Kadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten-Applicanten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazareth-Gehülfen, sowie an die bei der Marine im Dienste stehenden Militair-Personen vom Feldwebel abwärts

bis auf Weiteres der Betrag von 3 Sgr.

B) Für einen Brief, bis zum Gewichte von 4 Loth incl., an Offiziere und die im Offizierrang stehenden Marine-Beamten bis auf Weiteres der Betrag von 6 Sgr.

Die Adresse der Briefe, für welche die vorstehend bezeichnete Porto-Ermäßigung in Anspruch genommen wird, muß enthalten:

a) den Grad und Dienstcharakter des Adressaten oder das Amt, welches derselbe in der Marine-Verwaltung bekleidet,

b) die Angabe:

„an Bord seiner Majestät Schiff (Name des Schiffes) per Adresse des Königlichen Hof-Post-Amts in Berlin."

Die Berichtigung des vorgedachten Betrages muß bei der Post-Anstalt am Aufgabeorte erfolgen.

Die in Rede stehenden Briefe unterliegen somit, in Ansehung dieses Betrages, dem Franco-Zwange.

Recommandirte Briefe, ferner Geld- und Packetsendungen sind von der gedachten Beförderungsweise und Portoermäßigung ausgeschlossen, ebenso die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Briefsendungen. Berlin, den 15. November 1867.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

1564. Betrifft die Auslosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeld'schen Tilgungskasse.

In dem am 8. d. Mts. zur Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeld'schen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1868 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooft worden.

1) von Lit. A. à 3½ %

a. zu 500 Thlr. Nr. 299. 318. 320. 512.
b. zu 200 Thlr. Nr. 195.

2) von Lit. B. à 4 %

a. zu 500 Thlr. Nr. 174. 215. 526. 534. 595. 1344. 3098. 3231. 4276.

Digitized by Google

b. zu 400 Thlr. Nr. 1648.
c. zu 100 Thlr. Nr. 66. 965. 2500. 2623. 3220. 4162.
d. zu 50 Thlr. Nr. 1414. 1922. 3532. 3929.
e. zu 25 Thlr. Nr. 3567. 3752.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1868 erfolgt vom 1. Juli 1868 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder:

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr sofort gegen Zurückliefernng der ausgelosten Schuldverschreibungen im courösähigen Zustande, oder

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im courösähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Juli 1868 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. VI. Nr. 3 und 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1868 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslosungsterminen:

a. 1. Juli 1865 à 3½ % Nr. 630. zu 50 Thlr.
b. 1. Juli 1866 à 3½ % Nr. 437. zu 25 Thlr. — à 4 % Nr. 4139. zu 100 Thlr.
c. 1. Januar 1867 à 3½ % Nr. 548. zu 500 Thlr., Nr. 666. zu 25 Thlr.; — à 4 % Nr. 127. 1567. zu 500 Thlr.; Nr. 768. 2052. 2316. zu 100 Thlr.
d. 1. Juli 1867 à 3½ % Nr. 564 zu 500 Thlr. — à 4 % Nr. 2598. 3229. 4121. zu 500 Thlr.; Nr. 1574. 2253. 4039. zu 100 Thlr.; Nr. 2864. 3061. zu 50 Thlr.; Nr. 1604. 3774. zu 25 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 12. Mai 1867.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Sachsen.

1565. Betrifft die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt

Magdeburg, den 8. November 1867.

In Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelosten Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

43	Stück zu 1000 Thlr.	=	43,000	Thlr.
11	„ „ 500 „	=	5,500	„
48	„ „ 100 „	=	4,800	„
48	„ „ 25 „	=	1,200	„
30	„ „ 10 „	=	300	„
	überhaupt	=	54,800	Thlr.

buchstäblich:

Vier und Funfzig Tausend Acht Hundert Thaler nebst 2285 Stück Zinscoupons und 148 Stück Talons

in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notar.
Kricheldorff, als Vertreter des Provinzial-Landtags.
Brenning, als Commissar der Rentenbank-Direction.

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 12. November 1867.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

1566. Betrifft die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt

Magdeburg, den 8. November 1867.

In Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelosten Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse, welche nach den von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à 3½ %:

4	Stück zu 500 Thlr.	=	2,000	Thlr.
2	„ „ 50 „	=	100	„
3	„ „ 25 „	=	75	„

II. à 4 %:

5	Stück zu 500 Thlr.	=	2,500	Thlr.
6	„ „ 100 „	=	600	„
3	„ „ 50 „	=	150	„
	überhaupt	=	5,425	Thlr.

buchstäblich:

Fünf Tausend Vier Hundert Fünf und Zwanzig Thaler nebst 69 Stück Zinscoupons

Digitized by Google

in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notar.
Krichelborff, als Vertreter des Provinzial-Landtages.
Brenning, als Commissar der Rentenbank-Direction.

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 12. November 1867.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1567. In dem vierten Absatz der von dem Königlichen Gouvernement der Festung Magdeburg und uns in Stück 44 unseres Amtsblattes erlassenen Bekanntmachung vom 12. v. Mts., betreffend die neu gebildeten Rayons für die Forts D und K, ist ein Druckfehler untergelaufen. Es muß dort heißen:

„Die Rayonlinien vor den 4 Frontseiten der Forts laufen mit diesen parallel, 100 Ruthen von der künftigen Glacis crete entfernt; in der Kehle (Festungswärts gekehrten Seite) ist die Rayonlinie nur in einem Abstande von 20 Ruthen gezogen."

Magdeburg, den 16. November 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1568. Für den Kreis Calbe ist in der Stadt Schönebeck eine Kreis-Prüfungs-Commission für Klempner unter dem Vorsitze des Rathmanns Rathge daselbst errichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 13. November 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1569. Patente. Dem Kaufmann Richard Riesberg zu Leipzig ist unter dem 6. November 1867 ein Patent auf eine Eisenbahnwagenthür in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1570. Dem Ingenieur Herrmann Jacobi zu Dortmund ist unter dem 7. November 1867 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Auswalzen konisch geformter Stücke, wie dieselbe durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

1571. Dem Kaufmann R. Jacobsohn in Berlin ist unter dem 7. November 1867 ein Patent auf einen Hausbriefkasten mit selbstthätigem Signal- und Controlwerk in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

1572. Dem Herrn Julius Lent in Berlin ist unter dem 9. November 1867 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Telegraphen-Apparat zum gleichzeitigen Befördern mehrerer Depeschen durch einen Draht, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

1573. Am 16. November cr. kommt zwischen Stendal Bahnhof und Tangermünde eine tägliche Botenpost in Gang, deren Absendung aus Stendal Bahnhof um 6 Uhr früh (nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Wittenberge 5^{41} Uhr früh) und aus Tangermünde um 7 Uhr 45 Min. Abends (zum Anschluß in Stendal an den Eisenbahnzug nach Wittenberge 10 Uhr Abends) erfolgen wird.

Personal-Chronik:

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

1574. Durch die Versetzung des Pfarrers Küstermann ist das unter Privatpatronat stehende Pfarramt zu Pödelist, in der Diöces Freyburg a. U., mit welchem, nach Abzug des Emeritengehalts, ein jährliches Einkommen von 300 Thlr. verbunden ist, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 1 Schule.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1575. Zu der Nr. 1144 des 35. Stücks und in den Nrn. 1176 und 1177 des 36. Stücks unseres diesjährigen Regierungs-Amtsblattes ist die Dauer der Amtsperiode der dort benannten Schiedsmänner unrichtig angegeben, indem sie nicht bis zum Jahre 1871 andauert, sondern schon mit dem 6. resp. 10. August 1870 ihr Ende erreicht. Dies bringen wir hiermit berichtigend zur öffentlichen Kenntniß.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1576. Dem Lehrer und Küster Wichmann zu Thielbeer, Kreis Osterburg, ist der Adler der vierten Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

1577. Die dritte Lehrerstelle zu Altenplathow kommt durch Versetzung des Inhabers zur Erledigung. Die Besetzung erfolgt durch uns.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

1578. Vom 1. December d. Js. ab ist dem Regierungs-Militair-Anwärter Kunze die Verwaltung der vereinigten Domainen-Rentamts- und Forstkasse zu Oschersleben übertragen worden, was hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Königliche Intendantur, 4. Armee-Corps.

1579. Der der Intendantur 4. Armee-Corps zur Dienstleistung überwiesene vormals hannoversche Hilfs-Revisor Baacke ist zum Intendantur-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (E. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 48. Den 30. November 1867.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes:

1580. Stück 11. Nr. 23. Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln. Vom 8. November 1867.

Nr. 24. Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. Vom 9. November 1867.

Nr. 25. Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen. Vom 14. November 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung:

1581. Stück 117. Nr. 6912. Vertrag zwischen Preußen und Frankreich wegen Anlage einer Eisenbahn von Saarbrücken nach Saargemünd. Vom 18. Juli 1867.

Nr. 6913. Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1867, betreffend die Vertheilung des eigenthümlichen Fonds des landschaftlichen Kreditvereins der Provinz Posen.

1582. Stück 118. Nr. 6914. Allerhöchster Erlaß vom 21. October 1867, betreffend die Vereinigung des landräthlichen Kreises Wetzlar in Beziehung auf die Verwaltung der Zölle und der indirecten innern Steuern mit dem Verwaltungsbezirke des Provinzial-Steuerdirectors in Cassel.

Nr. 6915. Statut des Königlich und Fürstlich Aufhalter Deichverbandes. Vom 30. October 1867.

Nr. 6916. Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1867, betreffend die Genehmigung mehrerer Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. October 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1583. Betrifft die Anerreichung der Zinscoupons Serie VIII. zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII. Nr. 1 — 8 über die Zinsen der kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 23. September 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle unentgeldlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich, oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Controlle der Staatspapiere, oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderungen der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu kurmärkischen Schuldverschreibungen (beziehungsweise kurmärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons.“ Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. Juni 1868 hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des

Digitized by Google

Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. September 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) von Wedell. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse, bei den Königl. Kreiskassen in Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Quedlinburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, der Königl. Forstkasse zu Aken, sowie bei dem Magistrate in Burg zur Aushändigung vorräthig sind.

Magdeburg, den 7. September 1867.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

1584. Betrifft den Zusammentritt des Communal-Landtages der Altmark.

Zur Erledigung der dem Communal-Landtage der Altmark obliegenden laufenden Geschäfte ist der Zusammentritt desselben auf

Donnerstag, den 12. December d. J.

und die folgenden Tage

anberaumt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Magdeburg, den 23. November 1867.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

von Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

1585. Nachdem auf Grund der ergangenen Verfügungen des Königlichen Kriegs-Ministerii die Absteckung und Absteinung der Rayongrenzen für die neu angelegten Forts:

III. auf dem rothen Horn,
IV. auf der nördlichen Werderspitze,
G. vor der alten Neustadt

durch Commissarien des Königlichen Gouvernements und der Königlichen Regierung stattgefunden hat, wird dies hiermit öffentlich zur Kenntniß des Publicums und der betheiligten Grundbesitzer mit dem Bemerken gebracht, daß von dem Tage dieser Bekanntmachung ab, der durch die Verbindungslinien der Rayonsteine eingeschlossene Raum um die gedachten Forts, dem § 22 des Rayon-Regulativs vom 10. September 1825 gemäß, in Bezug auf vorkommende Bauten, Veränderungen und Benutzungen der Terrain-Oberfläche ganz den Bestimmungen unterliegt, welche für den ersten Rayonbezirk der Hauptfestung gelten (§ 8 und 9 des Rayon-Regulativs.)

Zur Erläuterung wird noch bemerkt, daß bei den voraufgeführten 3 Forts die Begrenzung der betreffenden Rayons bei Fort III mit 7, bei Fort IV mit 6, bei Fort G mit 10 Steinen erfolgt ist. Die Steine sind von Sandstein oben abgerundet und mit der Bezeichnung F. R., sowie mit fortlaufenden Nummern versehen und zwar:

bei Fort III von 1 bis 7,
bei Fort IV im Anschluß an den ersten Rayon der Hauptfestung mit 30, 31, 32, 33c, 33b u. I 33a
bei Fort G von 1 bis 10.

Die Rayonlinien vor den 4 Frontseiten der Forts laufen mit diesen parallel, 100 Ruthen von der künftigen Glacisecrete entfernt in der Kehle (Festungswärts gekehrten Seite) ist die Rayonlinie nur in einem Abstande von 20 Ruthen gezogen. —

Das Umwerfen, Fortnehmen, Vernichten oder Unkenntlich machen der gesetzten Rayonsteine, wird nach den Vorschriften der §§ 43 ad 2 und 45 des Gesetzes vom 13. April 1856, betreffend die Abänderung des § 41—§ 46 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 bestraft.

Magdeburg, den 14. November 1867.

Königliches Gouvernement. von Herwarth. Königliche Regierung. Boehm.

1586. Betrifft die Eichung der neuen Medizinalgewichte.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der hiesigen Königlichen Regierung vom 9. September cr. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die neuen Medizinalgewichte von heute ab bei uns geeicht werden können.

Magdeburg, den 23. November 1867.

Königliche Regierungs-Eichungs-Commission.

1587. Zu Neustadt b. M. und Sudenburg, im Regierungsbezirk Magdeburg, werden am 1. December cr. mit der Post combinirte Telegraphen-Stationen mit beschränktem Tagesdienste (conf. § 4 des Reglements für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Hannover, den 22. November 1867.

Der Ober-Telegraphen-Inspector. Krampff.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1588. Patente. Das dem Otto Bartelbt in Berlin unter dem 2. Mai 1866 ertheilte Patent auf eine Einlese- und Schlagmaschine für Jaquard-Karten in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

1589. Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadtbaurathe A. Licht in Danzig unter dem 22. Mai 1860 für das damalige Kurfürstenthum Hessen auf 3 Jahre ertheilte und durch Urkunde vom 14. November 1863 auf weitere 5 Jahre verlängerte Patent: auf ringförmige Brennöfen mit immerwährendem Betriebe, ist bis zum 27. Mai 1873 verlängert worden.

1590. Dem Kaufmann und Fabrikbesitzer C. Het-

Digitized by Google

schingk in Berlin ist unter dem 19. November 1867 ein Patent auf eine Garndruckmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

1591. Das dem Désiré Bieveg zu Haine St. Pierre in Belgien unter dem 26. Juli 1866 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Transportmechanismus an Tafelglaskühlöfen ist aufgehoben.

Königliche Ober-Post-Direction.

1592. Die Dienststunden für die am 16. November cr. in Wirksamkeit getretene Post-Expedition in Kl.-Garz (Kreis Saltwedel) zur Annahme und Ausgabe von Post-Sendungen sind, wie folgt, festgesetzt worden: im Sommerhalbjahre (April bis einschließlich September) von 7 Uhr Morgens bis 11 Uhr Vormittags im Winterhalbjahre (October bis einschließlich März) von 8 Uhr Morgens bis 11 Uhr Vormittags während des ganzen Jahres von 3 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends. Jedoch findet an den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags und an Festtagen und dem Geburtstage Sr. Majestät des Königs, soweit diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, des Vormittags von 9 bis 11 Uhr und des Nachmittags von 3 bis 5 Uhr die Annahme und Ausgabe von Sendungen nicht Statt.

1593. Vom 25. November cr. ab soll die tägliche Personenpost zwischen Halberstadt und Hamerleben wieder bis Hötensleben ausgedehnt werden und wie folgt coursiren: aus Halberstadt um 3 Uhr 15 Min. Nachmittags, in Hötensleben um 8 Uhr Nachmittags, aus Hötensleben 4 Uhr 50 Min. Vormittags, in Halberstadt um 9 Uhr 5 Min. Vormittags.

Personal-Chronik:

Königliches Regierungs-Präsidium.

1594. Der Königs Majestät haben 1) dem Oberforstmeister von Wedell hierselbst den Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub, 2) dem Oberförster von Westernhagen zu Planken den Königlichen Kronen-Orden III. Klasse zu verleihen geruhet.

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

1595. Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu St. Stephani in Tangermünde ist dem bisherigen Pfarrer in Arneburg Carl Wilhelm Fischer verliehen worden.

1596. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hohenwarsleben in der Diöces Barleben ist der bisherige Pfarrer in Sinsleben, Diöces Ermsleben, Carl Schlockwerder, berufen und bestätigt worden.

1597. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Späningen mit Schönebeck und Wollenrade, in der Diöces Osterburg, ist der bisherige Pfarrer in Uchtenhagen, Adolph Theodor Prietze, berufen und von uns bestätigt worden.

1598. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Althaldensleben, in der Dioces Neuhaldensleben, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector zu Hundisburg, Emmanuel Robert Wendenburg, verliehen worden.

1599. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Göbeckenrode mit Wülperode in der Diöces Osterwieck ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector zu Dardesheim Friedrich Ferdinand Schütz verliehen worden.

1600. Der Predigtamts-Candidat Gustav Adolph Fritze ist zum Hülfsprediger der Parochie Ziesar bestellt worden.

1601. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Pleißmar mit Göfnitz und Schimmel in der Diöces Eckartsberga, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Gustav Otto Albrecht berufen und bestätigt worden.

1602. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an der Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Halle a. S. ist der bisherige Diaconus in Ellrich, Georg Heinrich Schulz berufen und bestätigt worden.

1603. Der Predigtamts-Candidat Friedrich Wilhelm Heinrich Koerner ist als Hülfsgeistlicher an der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Lichtenburg berufen und bestätigt worden.

1604. Mit dem 1. Januar k. J. tritt der Pastor Nolte in Räglingen, Diöces Weserlingen, in den Ruhestand. Ueber die Wiederbesetzung der dadurch vacant werdenden Pfarrstelle, welche privatpatronatlich ist, ist bereits Bestimmung getroffen.

1605. Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem Jahreseinkommen von 889 Thaler 17 Sgr. verbundene Pfarrstelle zu Wanderslehen in der Ephorie Erfurt vacant geworden. Zur Parochie gehören eine Kirche und drei Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1606. In der Stadt Halberstadt ist an Stelle des, mit dem 12. April k. J. aus dem Amte ausscheidenden, bisherigen Oberbürgermeisters von Brünken, der Bürgermeister Becker aus Zeitz zum ersten Bürgermeister auf 12 Jahre gewählt, und hat diese Wahl die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

1607. In der Stadt Gröningen ist der landräthliche Secretair Büchler aus Brilon zum besoldeten Bürgermeister auf 12 Jahre gewählt, und diese Wahl von uns bestätigt.

1608. In der Stadt Seehausen i. A. sind der Particulier Hellbach und der Kaufmann Nachtigall zu unbesoldeten Rathmännern auf 6 Jahre, vom 4. August d. J. ab, an Stelle der ausgeschiedenen Rathmänner Fischer und Stilcke gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

Digitized by Google

1609. Als Schiedsmänner für die Stadt Neustadt, 1) für den 1. Schiedsmannsbezirk der Kaufmann Göde und 2) für den 2. Schiedsmannsbezirk der Kaufmann Rudolph Pönitsch, beide aus der Neustadt, auf die Periode vom 25. October 1867 bis dahin 1870 gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1610. Als Schiedsmann für den 2. Schiedsmannsbezirk der Stadt Gardelegen im Kreise Gardelegen ist auf die Periode vom 18. Januar 1868 bis dahin 1871 der Rendant Christian Stuhr gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1611. Als Schiedsmann für die Stadt Möckern im Kreise Jerichow I ist auf die Periode vom 7. November 1867 bis dahin 1870 der Gastwirth Jahn zu Möckern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1612. Der Predigtamtscandidat Gorges ist zum Rector in der Sudenburg ernannt worden.

1613. Der Lehrer Müller zu Altenplathow ist zum Cantor und Lehrer in Neuenklitsche, Diöces Sandau, provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte dritte Lehrerstelle in Altenplathow wird durch uns besetzt.

1614. Der provisorische Küster und Schullehrer Bindemann zu Cassieck, Diöces Gardelegen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1615. Der provisorische Schullehrer Kummer zu Wanzleben ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1616. Der provisorische Schullehrer Wittschiebe zu Pömmelte, Diöces Groß-Rosenburg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1617. Der provisorische Schullehrer Heise zu Seehausen a. Ald. ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1618. Der Schulamtscandidat Wolgast ist zum Küster und Lehrer in Klein-Apenburg, Diöces Beetzendorf, provisorisch bestellt worden.

1619. Der Schulamtscandidat Bornmüller ist zum zweiten Lehrer in Wormsdorf, Diöces Eilsleben, provisorisch bestellt worden.

1620. Der Schulamtscandidat Schulze ist zum Küster und Lehrer in Roeze, Diöces Stendal, provisorisch bestellt worden.

1621. Der Schulamtscandidat Mangelsdorf ist zum Küster und Lehrer in Haseweig, Diöces Stendal, provisorisch bestellt worden.

1622. Der Rector Engeln zu Schönebeck ist zum Rector in Egeln ernannt worden. Die dadurch erledigte Rectorstelle in Schönebeck besetzt der Magistrat.

1623. Der Lehrer Heine zu Olvenstedt, Diöces Wolmirstedt, ist zum dritten Lehrer an der Bernburger Vorstadt Calbe a. S. ernannt worden. Die dadurch erledigte fünfte Lehrerstelle zu Olvenstedt wird durch uns besetzt.

1624. Die Cantor- und Lehrerstelle zu Tarthun, Diöces Egeln, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

1625. Die Küster- und Lehrerstelle zu Mahlenzien, Diöces Ziesar, mit einem Einkommen von 150 Thlr. excl. Wohnung und Heizungsbedarf, ist vacant. Sie ist Privatpatronats.

Königliche Intendantur, 4. Armee-Corps.

1626. Der vormals hannoversche Registrator Bremer ist zum Intendantur-Registrator ernannt und zur Intendantur des 4. Armee-Corps versetzt. Der Intendantur-Registrator Becker von der Intendantur 4. Armee-Corps ist unter Versetzung zur Intendantur des Garde-Corps zur Dienstleistung beim Kriegs-Ministerium commandirt. Der Intendantur-Registrator Wenk von der Intendantur 7. Armee-Corps ist zur Intendantur des 4. Armee-Corps versetzt.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

1627. Der Goldarbeiter Thiele Linsel zu Aschersleben ist als Schiedsmann für den zweiten sogenannten Johannisthorbezirk der genannten Stadt auf die Zeit vom 1. Januar 1868 bis zum 31. December 1870 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

1628. Der Schmiedemeister August Giesecke zu Hornhausen ist als Schiedsmann für den 8. ländlichen Bezirk im Kreise Oschersleben auf die Zeit vom 1. Januar 1868 bis dahin 1871 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (C. Otto) Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 49. Den 7. December 1867.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes:

1629. Stück 12. Nr. 26. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 30. October 1867.

Nr. 27. Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militair-Verwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 21. November 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung:

1630. Stück 119. Nr. 6917. Allerhöchster Erlaß vom 14. October 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Reinsport über Geyerslei nach Wintrich im Kreise Bernkastel, Regierungsbezirk Trier.

Nr. 6918. Allerhöchster Erlaß vom 21. October 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Herford, im Regierungsbezirk Minden, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Löhne über Beeck und Mennighüffen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Tengern und einer Zweig-Chaussee von Mennighüffen bis zur Herford-Lübbecker Kreis-Chaussee bei Kirchlengern, sowie in Bezug auf den Bau einer massiven Brücke über die Werre bei dem Bahnhofe zu Löhne.

Nr. 6919. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 25. October 1867, betreffend das Außerkrafttreten der zwischen den Niederlanden und dem vormaligen Königreich Hannover abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern und deren Ersetzung durch den zwischen Preußen und den Niederlanden abgeschlossenen bezüglichen Vertrag vom 17. November 1850 (Gesetz-Samml. für 1850 S. 509 ff.) und den Zusatzvertrag vom 20. Juni 1867 (Gesetz-Sammml. für 1867 S. 1219 ff.). Vom 18. November 1867.

Nr. 6920. Statut für den Verband zur Melioration der Wiesen und Weiden in den Ochsenkämpen zu Asseln, im Kreise Dortmund. Vom 6. November 1867.

1631. Bekanntmachung.

Betrifft die Anmeldung des Bedarfs von Amtsblatt-Exemplaren pro 1868.

Um die Auflage des Amtsblattes mit dem Beginne des Jahres 1868 genau bestimmen zu können, fordern wir alle Diejenigen, welche das Amtsblatt pro 1868 **freiwillig** halten wollen, hiermit auf, die dazu erforderliche Anmeldung spätestens **bis zum 24. December dieses Jahres** der betreffenden Königlichen Postbehörde oder falls der Debit durch das Königliche Landrathsamt bewirkt werden soll, dem letzteren zugehen zu lassen.

Allen Denjenigen, welche ihre Anmeldung über den vorbezeichneten Termin hinaus verzögern, machen wir bemerklich, daß ihnen die vor der Meldung bereits erschienenen Nummern des Amtsblattes wegen Mangels an vorräthigen Exemplaren nicht würden nachgeliefert werden können.

Zugleich veranlassen wir die Amtsblatts-Debitsbehörden unseres Verwaltungs-Bezirks, ihren Bedarf an Amtsblatts-Exemplaren pro 1868 mit summarischer Angabe,

1) der Zwangspflichtigen,
2) der gratis-Empfänger, sowie
3) der freiwilligen Abnehmer

und zwar die ad 1 und 2 bezeichneten nach Maßgabe der ihnen von den Landrathsämtern mitgetheilten speciellen Nachweisungen spätestens **bis zum 28. December cr.** unserer Amtsblatts-Debits-Verwaltung anzuzeigen.

Magdeburg, den 27. November 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1632. Betrifft die Anmeldung der Ansprüche auf Vergütigung bewirkter Kriegsleistungen.

Aufforderung.

Unter Bezugnahme auf den § 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präclusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die Präclusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der

Digitized by Google

angezogenen Gesetzes-Stelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 14. October 1867.

Der Finanz-Minister: (gez.) v. d. Heydt.
Der Kriegs-Minister: (gez.) v. Roon.

Der Minister des Innern: (gez.) Graf Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

1633. Betrifft die Abgrenzung der Jagd-Rayons für die neu erbauten detachirten Forts bei Magdeburg.

Nachdem das Königliche Kriegs-Ministerium durch Verfügung vom 27. August cr. bestimmt hat, daß nunmehr die nach § 5 des Gesetzes vom 31. October 1848 vorgeschriebene Abgrenzung der Rayons, innerhalb welcher die Jagd mit Feuergewehren nicht ausgeübt werden darf, auch für die neuerbauten detachirten Forts bei Magdeburg erfolge, hat durch Commissarien des Königlichen Gouvernements, der Königlichen Regierung und des Magistrats die Feststellung der betreffenden Jagd-Rayons stattgefunden.

Es wird dies hiermit öffentlich zur Kenntniß des Publicums, sowie der betheiligten Grundbesitzer und Jagdberechtigten mit dem Bemerken gebracht, daß die Jagdrayonlinien vor den Frontfeiten der Forts 300 Schritt vom Fuße des Glacis, vor den Kehlen 300 Schritt von der Contrescarpe des Kehlgrabens entfernt, gezogen sind, daß dieselben parallel mit den Bau-Rayonlinien laufen und zwar vor den Frontfeiten innerhalb dieser (34 Ruthen entfernt) vor den Kehllinien außerhalb dieser (40 Ruthen entfernt) liegen.

Der Jagd-Rayon jedes Forts, mit Ausnahme der Forts III und IV, bildet, wie der Bau-Rayon, ein Fünfeck, dessen Ecken mit oben abgerundeten Sandsteinen besetzt sind.

Diese Steine sind mit der Bezeichnung J. R. und mit fortlaufenden Nummern von 1 bis 5 versehen.

Bei Fort III sind von der alten Elbe bis zur Stromelbe zwischen dem Fort und der Festung 4 dergleichen Steine gesetzt, welche die Spitze des Grahl- und Reyher-Werders abschneiden.

Bei Fort IV schließt sich der nur mit den Steinen J. R. 9 a (Werderspitze) und J. R. 9 b (Krakauer Anger) bezeichnete Jagd-Rayon des Forts, rückwärts an den Jagd-Rayon der Hauptfestung, bei den Steinen Nr. 9 und 10 desselben, an.

Innerhalb der bezeichneten Jagd-Rayongrenzen der Forts, darf vom Tage dieser Bekanntmachung ab, die Jagd mit Feuergewehr nicht mehr ausgeübt werden, Contravenienten verfallen in die gesetzliche Strafe.

Das Umwersen, Fortnehmen, Vernichten oder Unkenntlichmachen der gesetzten Jagd-Rayonsteine, wird nach den Vorschriften der §§ 43 ad 2 und 45 des Gesetzes vom 13. April 1856, betreffend die Abänderung des § 41 bis § 46 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 bestraft.

Magdeburg, den 27. November 1867.

Königliches Gouvernement. Königliche Regierung.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Ober-Post-Direction.

1634. Vom 3. December cr. ab wird die Local-Personen-Post von Wernigerode nach Ilsenburg nicht wie bisher um 3 Uhr 50 Min. Nachm. sondern um 10 Uhr. Vorm. (nach Ankunft der Personenpost aus Halberstadt 9½ Uhr V.) aus Wernigerode abgesandt werden.

1635. Vom 5. December cr. ab wird die tägliche Botenpost von Ummendorf nach Seehausen Kr. Wzl. um 12 Uhr 45. Min. Mittags aus Ummendorf abgesandt werden.

Personal-Chronik:

Königliches Regierung-Präsidium.

1636. Dem Consistorial-Rath Appuhn hierselbst sind die Geschäfte eines evangelisch-geistlichen Raths bei der hiesigen Königl. Regierung übertragen worden.

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

1637. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Poritz, in der Diöces Stendal, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Heinrich Robert Krage berufen und bestätigt worden.

1638. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gr.-Leinungen mit Mohrungen in der Diöces Sangerhausen, ist dem bisherigen Archidiaconus zu Tangermünde, Herrman Daum, verliehen worden.

1639. Die unter dem Patronate des Königlichen Prediger-Seminars in Wittenberg stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 900 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Schmiedeberg, Diöces Kemberg, ist durch das Ableben des Pfarrers Bodenstein vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 3 Schulen.

1640. Die unter Königlichem Patronate stehende, mit ein m jährlichen Einkommen von 872 Thlr. verbundene Pfarrstelle in Sinsleben, Diöces Ermsleben, ist durch die Versetzung des Pfarrers Schlockwerder vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

1641. Die unter Königlichem Patronate stehende und mit einem Jahreseinkommen von ca. 500 Thlr. verbundene Pfarrstelle in Caulsdorf, Diöces Ziegenrück, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1642. Der ehemalige Sergeant Heinrich Bartels ist als Polizei-Sergeant in hiesiger Stadt angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1643. Der Lehrer Schöndube zu Mahlpfuhl, Diöces Tangermünde, ist zum Cantor und Lehrer in Wespen, Diöces Calbe a. S., ernannt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle zu Mahlpfuhl ist Königlichen Patronats.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck: Panse'sche Buchdruckerei (C. Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 50. Den 14. December 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung:

1644. Stück 120. Nr. 6921. Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1867, betreffend den Tarif, nach welchem das städtische Hafen-, Bohlwerks- und Brücken-Aufzugsgeld in Stettin ferner zu erheben ist.

Nr. 6922. Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1867, betreffend die Ermäßigung der in den Pommerschen Häfen zu entrichtenden Hafen- und Schiffahrtsabgaben.

1645. Stück 121. Nr. 6923. Verordnung, betreffend die evangelischen militair-kirchlichen Angelegenheiten im XI Armeekorps. Vom 12. October 1867.

Nr. 6924. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 21. October 1867.

1646. Stück 122. Nr. 6925. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wittenberg, Regierungsbezirks Merseburg, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 28. October 1867.

Nr. 6926. Allerhöchster Erlaß vom 28. October 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Groß-Rottmersleben, Ackendorf und Klein-Santersleben im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Groß-Rottmersleben über Ackendorf bis zur Neuhaldenslebener Kreisgrenze in der Richtung auf Gutenswegen.

Nr. 6927. Allerhöchster Erlaß vom 28. October 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Walbeck, im Kreise Gardelegen in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Weferlingen-Walbeck-Schwanefelder Chaussee im Orte Walbeck ab nach Helmstädt zu bis zur Walbecker Feldmarkgrenze.

Nr. 6928. Allerhöchster Erlaß vom 30. October 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Minden und Herford in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Oeynhausen, im Kreise Minden, über Exter, im Kreise Herford, bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Salzuffeln im Fürstenthum Lippe-Detmold.

Nr. 6929. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Vierten Nachtrag zum Statut der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft. Vom 9. November 1867.

Nr. 6930. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft zum Betrage von zweimalhundert funfzig Tausend Thalern. Vom 9. November 1867.

1647. Bekanntmachung.

Betrifft die Anmeldung des Bedarfs von Amtsblatt-Exemplaren pro 1868.

Um die Auflage des Amtsblattes mit dem Beginne des Jahres 1868 genau bestimmen zu können, fordern wir alle Diejenigen, welche das Amtsblatt pro 1868 **freiwillig** halten wollen, hiermit auf, die dazu erforderliche Anmeldung spätestens **bis zum 24. December dieses Jahres** der betreffenden Königlichen Postbehörde oder falls der Debit durch das Königliche Landrathsamt bewirkt werden soll, dem letzteren zugehen zu lassen.

Allen denjenigen, welche ihre Anmeldung über den vorbezeichneten Termin hinaus verzögern, machen wir bemerklich, daß ihnen die vor der Meldung bereits erschienenen Nummern des Amtsblattes wegen Mangels an vorräthigen Exemplaren nicht würden nachgeliefert werden können.

Zugleich veranlassen wir die Amtsblatts-Debits-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks, ihren Bedarf an Amtsblatts-Exemplaren pro 1868 mit summarischer Angabe,

1) der Zwangspflichtigen,
2) der gratis-Empfänger, sowie
3) der freiwilligen Abnehmer

und zwar die ad 1 und 2 bezeichneten nach Maßgabe der ihnen von den Landrathsämtern mitgetheilten speciellen Nachweisungen spätestens **bis zum 28. December cr.** unserer Amtsblatts-Debits-Verwaltung anzuzeigen.

Magdeburg, den 27. November 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden:

1648. Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1850, 1859 und 1867 (C.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 16. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Fest-

Digitized by Google

tage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, — auch der in Wiesbaden — , der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Hauptstaatskasse in Cassel, der Hauptkasse in Rendsburg und der Generalkasse in Hannover werden diese Coupons vom 20. d. M. ab mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 6. Juni d. J. zum 2. Januar l. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Bei den übrigen oben genannten Kassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, weil sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen. Berlin, den 2. Dezember 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden:

1649. In Folge höherer Anordnung wird die Hebebefugniß der Thorkontrole am Magdeburgisch-Wittenbergischen Eisenbahnhofe hierselbst dahin erweitert, daß dieselbe mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände bis zum Gewichte von 5 Ctr. schließlich abfertigen darf.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß hierdurch der § 82 des Orts-Regulativs vom 14. April 1861 (Regierungs-Amtsblatt de 1861 Seite 155) eine Abänderung erleidet.

Magdeburg, den 9. December 1867.

Für den Provinzial-Steuer-Director.
Der Ober-Regierungsrath: Olberg.

1650. Bedingungen
der Verwaltung der Staatssalzwerke im Oberbergamts-Bezirke Halle bei dem Salzverkauf.

§ 1. Mit dem 1. Januar 1868 hört auf Grund des Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe, sowie nach Maßgabe der in dieser Hinsicht erlassenen Bestimmungen*) der Verkauf von Salz durch die bisherige Monopolverwaltung bei den Staatssalzwerken des Oberbergamtsbezirkes Halle auf und es werden für den Verkauf

a. von Steinsalz durch die Königl. Berginspectionen zu Staßfurt und Erfurt, sowie aus dem Staßfurter Salzmagazin zu Schönebeck;

b. von Siedesalz durch die Königl. Salzämter zu Schönebeck, Dürrenberg und Artern, sowie durch die Königl. Salinenverwaltung zu Halle a. S. und

c. von Steinsalz und Siedesalz aus den Salzmagazinen der Staatssalzwerksverwaltung zu Charlottenburg, Frankfurt a. O., Stettin, Wolgast, Stralsund, Colberg, Bromberg, Posen, Neustadt a. W., Glogau, Maltsch, Breslau, Glatz, Oppeln und Ratibor

nachstehende Bedingungen Anwendung finden.

Abgaben-Befreiungen.

[Vergl. Uebereink. v. 8. Mai d. J. Art. 5., K. V. v. 9. Aug. d. J. § 20., Bek. v. 19. Aug. d. J. § 12., Abtag 4. und § 13.]

§ 2. Stein- und Siedesalz sowie Salzabfälle werden unter den von der Steuerverwaltung vorgeschriebenen Controlmaßregeln abgabenfrei verabfolgt:

1. zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande;

2. zur Natronsulfat- (Glauber-Salz-) und Soda-Darstellung, sowie zur Glasfabrikation;

3. zu landwirthschaftlichen Zwecken als Viehsalz und Düngesalz;

4. zum Einsalzen und Einpökeln u. s. w. von solchen Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden;

5. zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nah-

*) Ueber die Abgabe von Salz sind folgende Bestimmungen erlassen:

A. für den Zollverein:

1. Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 8. Mai d. J. (G. S. Nr. 77 S. 1313.)

2. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betr., vom 8. Juli d. J. (Bundesgesetzblatt Nr. 9, S. 81.)

B. für den Norddeutschen Bund:

Gesetz betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. October d. J. (Bundesgesetzblatt Nr. 6, S. 41.)

C. für die Preußische Monarchie:

1. Das Gesetz betr. die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe, vom 19. August d. J. (G. S. Nr. 78, S. 1317; St. A. Nr. 196.)

2. Königl. Verordnung betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 9. August d. J. (G. S. Nr. 78, S. 1320; St. A. Nr. 196.)

3. Desgl. betr. die Einführung der Verordnung vom 9. August 1867 in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen, vom 9. August d. J. (G. S. Nr. 78, S. 1327; St. A. Nr. 196.)

4. Fin. Min. Bekanntmachung vom 19. August d. J., die Ausführung der Verordnung über die Erhebung der Abgabe von Salz vom 9. desl. M. betr. (Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung Nr. 19, S. 392.)

5. Fin. Min. Instruction vom 16. August d. J. die Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Privatsalinen betr. (Centr.-Bl. Nr. 19, S. 403.)

6. Fin. u. Hand. Min. Instruction vom 18. August d. J. für Staatssalzwerke, wegen Erhebung und Controlirung der Salzabgabe (Centr.-Bl. Nr. 20, S. 435.)

7. Fin. Min. Anleitung vom 2. October d. J. zur Erhebung der Salzabgabe bei den Zoll- und Steuerstellen, welche sich nicht an Salzwerksorten befinden, sowie darauf bezügliche Circularverfügung vom demselben Tage (Centr.-Bl. Nr. 23, S. 506 f.)

8. Fin. Min. Erlaß vom 4. November d. J., die Aufnahme der Herzogthümer Holstein und Schleswig in den Gesammt-Zollverein des Norddeutschen Bundes betr. (Amtsbl. d. Regierung zu Merseburg Stück 46, S. 333.)

Digitized by Google

rungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwassern und Bädern;

6) auf Grund besonderer Genehmigung der Staatsregierungen für deren privative Rechnung zur Unterstützung bei Nothständen sowie an Wohlthätigkeitsanstalten.

In den Fällen 3—5 wird mit dem Waarenpreise eine Controlgebühr von 2 Sgr. für den Centner erhoben.

In den Fällen 2, 3 und 5 muß vor der abgabenfreien Verabfolgung das Salz unter amtlicher Aufsicht denaturirt, d. h. zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht werden. Salzabfälle (Schmutz- und Fegesalz, Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm und dergl.) bedürfen der Denaturirung nicht, wenn sie sich unzweifelhaft bereits in einem Zustande befinden, in welchem sie in gleichem Grade, wie besonders denaturirtes Salz, für Menschen ungenießbar sind.

§ 3. Die Staßfurter Salzarten aus dem Hangenden des Salzlagers, welche zum größten Theile aus Chlorkalium, Chlormagnesium und schwefelsaurer Magnesia bestehen und höchstens 25 Procent Chlornatrium enthalten, werden von der Salzabgabe nicht betroffen und können wie bisher ohne jegliche steuerliche Controle nach dem In- und Auslande verkauft und versendet werden.

Entrichtung der Salzabgabe.

§ 4. Die Erhebung der Salzabgabe im Betrage von 2 Thalern für den Centner erfolgt auf den Salzwerken durch die bei den Werksverwaltungen (Bergin-spectionen, Salzämtern) errichteten Salzsteuerämter, auf den in § 1 genannten auswärtigen fiscalischen Magazinen durch die Steuerämter der Orte unter Mitwirkung der Magazinbeamten.

§ 5. Den Bestellern steht es frei:

a. die Abgabe für das Salz mit dem Waarenpreise bei dem Salzsteueramte auf dem Werke beziehendlich bei der Magazinverwaltung zu bezahlen, oder

b. beim Bezuge nach auswärts nur den Waarenpreis an die genannten Stellen der Werksverwaltung, die Salzabgabe dagegen bei dem Steueramte des auswärtigen Ortes zu entrichten.

Im letzteren Falle (b.), für welchen Begleitscheinverfendung eintritt, wird die Zahlung der Abgabe auf so lange gestundet, bis das Salz mit Erledigung des Begleitscheins als steuerpflichtig in den freien Verkehr tritt, sofern nicht die in dem Begleitscheine festgesetzte Stundungsfrist schon früher abläuft.

Versendungsscheine für die Abfuhr von denaturirtem und von versteuertem Salze.

(Bek. v. 19. Aug. b. J. § 10, K. B. v. 9. Aug. d. J. § 10, Nr. 1.)

§ 6. Das denaturirte und das versteuerte Salz (Fall a. des § 5) tritt nach der Abfuhr von dem Salzwerke in den freien Verkehr; für jeden Salztransport ist jedoch vorher bei dem Salzsteueramte des Salzwerkes die Ausfertigung eines Versendungsscheines zu erwirken, welcher zur Legitimation bei der Abfuhr des Salzes dient.

Begleitscheine für den Transport von steuerpflichtigem Salze.

(Bek. v. 19. Aug. d. J. § 10, Anleit. d. 2. Oct. d. J. § 6.)

§ 7. Die Transporte von unversteuertem, nicht denaturirtem Salze (Fall b. § 5) erfolgen unter Begleitschein nach zwei verschiedenen Formularen.

Auf Begleitschein I. wird das Salz abgefertigt, welches ausgeführt, oder zur Niederlage declarirt, oder unter Bedingung demnächstiger Denaturirung beziehendlich der Verwendung unter steuerlicher Aufsicht ohne Erhebung der Salzabgabe abgelassen werden soll. Im ersten Falle muß das Steuer- oder Zollamt, über welches der Ausgang aus dem Zollvereine erfolgen soll, von dem Besteller angegeben werden.

Auf Begleitschein II. wird dasjenige Salz abgefertigt, für welches lediglich die Erhebung der festgestellten Abgabe auf ein anderes, dazu befugtes Amt (Zoll- und Steuerstelle) überwiesen werden soll.

Die Fabrikanten, Salzhändler oder deren Bevollmächtigte haben die Begleitscheine gegen Bestellung von Sicherheit — falls sie davon nicht entbunden werden —

a. für den directen Bezug von den Salzwerken bei den Werksverwaltungen oder den diesen untergebenen Salzsteuerämtern;

b. für die Entnahme von Salz aus den auswärtigen Magazinen bei der Steuerstelle des Ortes

zu extrahiren.

Die Begleitscheine werden seitens des Empfangsamtes, mit der Erledigung (Nachweis des Ausgangs, der Denaturirung u. s. w.) versehen, dem Ausfertigungsamte zurückgegeben.

Gewichtsberechnung bei der Erhebung der Salzabgabe.

(Bek. v. 19. Aug. d. J. § 1, Instr. f. Staatssalzwerke v. 18. Aug. d. J. § 7, Absatz 3.)

§ 8. Die Salzabgabe wird nach dem Nettogewichte erhoben. Es ist zulässig, bei Salz in Säcken das Nettogewicht durch Abzug einer Normaltara von Einem Procent vom Bruttogewichte festzustellen. Dieses darf jedoch nicht geschehen, wenn das Gewicht der Säcke augenscheinlich unter diesem Tarasatze bleibt, oder wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich Nettoverwiegung oder Verwiegung der Tara beantragt.

Dabei ist es statthaft, mehrere Säcke von gleicher Größe und aus gleichem Stoffe zusammen zu verwiegen und hiernach eine durchschnittliche Tara zu berechnen.

Verpackung und Plombirung.

§ 9. Beim Bezug von verpacktem Salze werden in der Regel Säcke von 150 Pfund Inhalt, beziehendlich bei denaturirtem Steinsalz von 200 Pfund Inhalt angewendet. Es wird alsdann das Verpackungsmaterial seitens der Werksverwaltung nach den Selbstkosten berechnet.

Dem Abnehmer steht indessen frei, behufs der Verpackung des Salzes Säcke von beliebigem Inhalte selbst zu stellen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß nur haltbare Säcke, deren Nähte auch da, wo etwa Flicken aufgesetzt sind, sich nach Innen richten, verwendet werden können.

Die Plombirung — falls solche erforderlich ist oder von den Abnehmern gewünscht wird, — erfolgt kostenfrei.

Faßverpackung findet, wegen der höheren Kosten gegenüber der Verpackung in Säcken, nicht statt.

Das unter Begleitschein zu versendende Salz muß in plombirte Colli oder in steueramtlich zu verschließende

Wagen oder Schiffsgefäße verladen oder auf dem Transporte von Steuerbeamten begleitet werden.

Bestellung.

(Anleit. v. 2. Oct. d. J., § 9, Absatz 4.)

§ 10. Der Kleinverkauf wird auf den Salzwerken durch die Salzsteuerämter, bei den auswärtigen Magazinen durch die Magazinbeamten besorgt.

Bestellungen größerer Salzmengen, welche nicht kurzer Hand abgefertigt werden können, sind bei der Werksverwaltung (Salzamt, Berginspection) anzubringen, an welche auch alle geschäftlichen Schriftstücke und Anfragen zu richten sind.

Selbstredend kann nur solchen Bestellungen ohne Weiteres Folge gegeben werden, in welchen die verlangte Salzsorte, sowie die auf Verpackung, Spedition, Transport und Steuerzahlung bezüglichen Erklärungen bestimmt angegeben sind.

Beim Eisenbahnbezuge wird empfohlen, die Bestellungen nach Hunderten von Centnern abzurunden, weil die für Steinsalz und für Siedesalz bestehenden ermäßigten Frachtsätze nur für Ladungen von vollen Hunderten eintreten, dagegen bei abweichender Beladung der Wagen höhere Sätze für die überschießenden Centner berechnet werden. Loses Salz wird nur in Mengen verkauft, welche sich auf halbe Centner abrunden.

Mengen unter 1 Centner werden überhaupt nicht abgegeben.

Aus den auswärtigen Magazinen wird das Salz in der Regel nur in ganzen Colli (§ 9) abgelassen.

Spedition und Abfuhr.

§ 11. Beim Bezug von ganzen Wagenladungen mit der Eisenbahn liefert die Werksverwaltung das Salz frei in den Eisenbahnwagen und besorgt die Spedition (Wagenbestellung, Ausstellung des Frachtbriefes u. dgl.), wo ein directer Anschluß des Werks an die Eisenbahn besteht.

Im Uebrigen ist das Salz von den Frachtführern, Abnehmern oder deren Bevollmächtigten im Magazin in Empfang zu nehmen und auf eigene Kosten zu verladen.

In den auswärtigen Magazinen erfolgt die Ablieferung loco Magazin.

Die Beförderung des Salzes von den Salzwerken ist nur statthaft;

1. innerhalb der Dienststunden des Salzsteueramtes, nämlich zu Erfurt im ganzen Jahre von 8—12 Uhr Vormittags und von 2—5 Uhr Nachmittags, auf den übrigen Werken in den Wintermonaten einschließlich October und Februar von 8—12 Uhr Vormittags und von 1—5 Uhr Nachmittags, in den andern Monaten von 7—12 Uhr Vormittags und 2—6 Uhr Nachmittags;

2. aus den Thoren und auf den Wegen, welche als Ausgangsstraßen durch Tafeln mit den bezüglichen Inschriften versehen sind.

Preisbestimmung.

§ 12. Es ist in das Ermessen der Salzwerksdirigenten gestellt, Normalpreise für den Salzverkauf den Umständen entsprechend festzustellen, sowie daneben Ermäßigungspreise für den Absatz nach entfernten Orten zu bewilligen.

Der jeweilige Stand der Normalpreise für die verschiedenen Salzsorten (Speise-, Vieh- und Gewerbesalz u. A.) auf den einzelnen Salzwerken, sowie der etwaigen Ermäßigungspreise für besondere Orte, ist den Preiscouranten zu entnehmen, welche die (§ 1.) genannten Werksverwaltungen auf Verlangen mittheilen und von Zeit zu Zeit veröffentlichen werden.

§ 13. Im Falle der Bewilligung von Ermäßigungspreisen (§ 12.) haben die Abnehmer durch den erledigten Begleitschein oder in Ermangelung eines solchen durch glaubhafte Bescheinigung auf dem Versendungsschein den Nachweis zu erbringen, daß die Salzsendung an dem angegebenen Bestimmungsorte richtig und vollständig angekommen ist.

Bis zur Erbringung dieses Nachweises in hinreichend glaubhafter Form wird für die fragliche Salzlieferung der für das Werk bestehende Normalpreis in Rechnung gestellt.

§ 14. Begünstigungspreise an einzelne Personen oder die ausschließliche Uebertragung des Salzverkaufs an solche Personen für gewisse Orte oder Anstellungen von Agenten gegen Provision und andere Vergütung finden nicht Statt.

Rabatt.

§ 15. Bei directem Bezuge von den Salzwerken in Posten von mindestens 100 Centnern werden Rabatte am Salzpreise — jedoch nicht an den Verpackungskosten und der Salzabgabe — gewährt, nämlich bei einer Höhe des Bezugs von einem und demselben Werke im Laufe des Kalenderjahres von mindestens

10,000 Centnern	. . .	3 Prozent
25,000 „	. . .	5 „
50,000 „	. . .	10 „

mit der Maßgabe, daß die erste Stufe von 3 Procent nur für die Salinen zu Halle und Artern Geltung erhält.

Der Rabatt wird Seitens der Werksverwaltung vierteljährlich entsprechend der vom Beginne des Jahres bis zum Quartalschlusse bezogenen Salzmenge erstattet.

In den auswärtigen Magazinen der Salzwerke wird kein Rabatt gewährt.

Credit.

§ 16. Der Verkauf erfolgt in der Regel gegen vorgängige Baarzahlung.

Gegen genügende Sicherheitsbestellung kann Credit sowohl für den Waarenpreis als für die Steuer seitens der Werksverwaltung gewährt werden. Es gilt dies aber nur für das direct von dem Werke bezogene Salz.

Bei den auswärtigen Salzmagazinen wird Credit nicht gegeben.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 19. August d. Js., § 12., Absatz 3, steht es denjenigen Abnehmern, welche jährlich mehr als 1000 Thlr. an Salzabgabe entrichten, frei, bei der Steuerstelle des Empfangsortes einen in das Ermessen der zuständigen Provinzialsteuerbehörde gestellten Credit von 3—6 Monaten gegen Leistung genügender Sicherheit zu beantragen.

Halle a. S., den 4. December 1867.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

Zusammenstellung
der mit dem 1. Januar 1868 zu Geltung kommenden
Salzpreise
der Staatssalzwerke im Oberbergamtsbezirk Halle.

A. Normalpreise auf den Salzwerken.

1. Speisesalz im unverpackten Zustande:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. gemahlenes Krystallsalz auf den Salzbergwerken zu Staßfurt und Erfurt	2	7	6
b. feinkörniges gut getrocknetes Siedesalz auf den Salinen zu Schönebeck, Dürrenberg, Artern und Halle a. S.	2	14	—

2. Loses Viehsalz, unverpackt:

a. aus denaturirtem Steinsalz bereitet:			
auf dem Salzbergwerk zu Staßfurt .	—	5	6
„ „ „ „ Erfurt .	—	6	—
b. aus schmutzigem Siedesalz bereitet:			
auf der Saline Schönebeck . . .	—	12	—

3. Viehsalzleckſteine.

auf dem Salzbergwerk zu Staßfurt	—	12	—
„ „ „ „ Erfurt .	—	11	—

4. **Gewerbesalz B.** (mit 5 pCt. Kieserit denaturirt):

auf dem Salzbergwerk zu Staßfurt	—	5	3
„ „ „ „ Erfurt .	—	6	—

5. **Fabriksalz** (gemahlenes Fördersteinsalz für Natronsulfat- und Sodafabriken, sowie Glashütten):

auf den Salzbergwerken zu Staßfurt und Erfurt	—	3	—

B. Preise in den auswärtigen Magazinen.

1. Gemahlenes Steinsalz im losen Zustande in dem Staßfurter Magazin zu Schönebeck:	Elbaufwärts. Thlr.	Sgr.	Pf.	Elbabwärts. Thlr.	Sgr.	Pf.
a. Speisesalz (aus Krystallsalz)	2	8	8	2	8	2
b. Viehsalz (aus Fördersalz)	—	6	8	—	6	2
c. Gewerbesalz B. (mit 5 pCt. Kieserit denaturirt) . .	—	6	5	—	5	11

2. Siedesalz im verpackten Zustande einschließlich Sack:	Speisesalz. Thlr.	Sgr.	Pf.	Viehsalz. Sgr.	Pf.
zu Charlottenburg	2	20	—	19	6
„ Stettin	2	17	6	19	—
„ Wolgast, Stralsund und Colberg	2	18	—	19	—
„ Frankfurt a. O.	2	21	—	20	6
„ Bromberg	2	21	—	22	—
„ Posen, Glogau, Mallsch und Breslau	2	24	—	24	6
„ Neustadt an der Warthe .	2	25	—	24	6
„ Oppeln	2	27	—	—	—
„ Glatz	2	27	6	27	—
„ Ratibor	2	28	—	—	—

Die Preise gelten für den Centner netto und schließen die Salzabgabe und Controlgebühr ein.

Es wird auch auf den Salinen Dürrenberg, Artern und Halle a. S. Viehsalz und Gewerbesalz nach Maßgabe der sich ergebenden Menge des nicht zu Speisezwecken geeigneten Siedesalzes dargestellt.

Von dem Salzbergwerke zu Staßfurt wird dem Bedarf entsprechend nach den unter B. 2. aufgeführten Salzmagazinen Viehsalz und Gewerbesalz geliefert und dort zum Verkauf gebracht werden. Die bezüglichen Preise werden nach den durch den Transport und die Magazinirung entstehenden Kosten und den Preisen loco Werk berechnet.

Die für den Absatz nach entfernten Orten auf den Salzwerken eintretenden Ermäßigungspreise, sowie die Preise für die oben nicht aufgeführten Salzsorten sind den besondern Preiscouranten der einzelnen Salzwerke zu entnehmen, welche bei den zuständigen Werksverwaltungen zu haben sind und von diesen bekannt gemacht werden.

1651. Betrifft die Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 8. d. Mts. zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1. October 1867 bis ultimo März 1868 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 44 Stück, nämlich: Nr. 17. 57. 281. 365. 423. 631. 657. 791. 1409. 1553. 1560. 1837. 1878. 2270. 2365. 2489. 2520. 2844. 2888. 3035. 3141. 3307. 3464. 4680. 4716. 4771. 4807. 4852. 4948. 4963. 5418. 5429. 5729. 5889. 5994. 6005. 6226. 6320. 6325. 6395. 6595. 6616. 6891. 7131.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 13 Stück, nämlich: Nr. 208. 425. 487. 671. 827. 945. 1059. 1089. 1194. 1201. 1428. 1565. 1577.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 60 Stück, nämlich: Nr. 172. 185. 360. 563. 635. 816. 891. 1137. 1377. 1565. 1569. 1703. 2051. 2417. 2434. 2952. 3196. 3200. 3406. 3413. 3445. 3747. 4425. 4465. 4473. 4712. 4866. 4943. 5082. 5087. 5328. 5527. 5681. 5717. 5935. 6082. 6198. 6220. 6242. 6289. 6427. 6430. 6721. 6775. 6863. 7095. 7130. 7652. 7772. 7795. 7970. 8364. 8507. 8572. 8589. 8812. 8932. 8995. 8999. 9401.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 48 Stück, nämlich: Nr. 122. 550. 598. 1100. 1157. 1233. 1332. 1374. 1405. 1646. 1750. 1764. 1982. 2264. 2275. 2426. 2542. 2759. 2875. 2946. 3084. 3141. 3197. 3402. 3473. 3696. 3743. 3914. 4299. 4405. 4413. 4576. 4711. 4886. 5021. 5182. 5470. 5947. 6158. 6296. 6760. 6790. 7534. 7571. 7640. 7811. 7875. 8124.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 8 Stück, nämlich: Nr. 12,605. bis 12,612.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. März 1868 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurückliefe-

Digitized by Google

rung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. ..... Nr. ..... à ..... Thlr. Capital
2) ꝛc.

mit zusammen
(buchstäblich) ..... Thalern
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung ....., den .... ten ..... 186.....

N. N."

Mit dem 31. März 1868 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. III. Nr. 4 bis 16 nebst Talons unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1868 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen Lit. E à 10 Thlr. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 12,604 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind. Magdeburg, den 11. November 1867.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Sachsen.

1652. Betrifft die Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Kapitalien.

Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbankkasse über die zum 30. September d. J. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Capitalien sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen mit dem Auftrage zugefertigt worden:

a) die über vollständige Ablösung von Renten lautenden Quittungen, soweit nicht etwa die Reluenten deren directe Ausreichung ausdrücklich gewünscht haben, den betreffenden Gerichten mit dem Antrage zu übersenden, die Rentenpflichtigkeit der reluirten Grundstücke im Hypothekenbuche zu löschen und sodann die Quittungen den Reluenten auszuhändigen, dagegen

b) die Quittungen über nur theilweise Ablösung von Renten den Reluenten direct auf dem kürzesten Wege zu übersenden.

Die betreffenden Interessenten werden hiervon nachrichtlich in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 30. November 1867.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

1653. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. Seite 265 und folgd.) wird in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. August 1832 (Ges. Samml. Seite 214) und vom 29. Februar 1840 (Ges. Samml. Seite 94) hiermit bestimmt, daß die zusätzlichen, dem Allerhöchst bestätigten Chaussee-Geld-Tarife vom 29. Februar 1840 (Ges. Samml. Seite 95 und folgende) angehängten polizeilichen Vorschriften auf den chausseemäßig ausgebauten Weg von Gommern bis zur Fähre bei Plötzky im ersten Jerichowschen Kreise Anwendung finden sollen.

Magdeburg, den 1. December 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1654. Durch die während der Beschälzeit im Jahre 1867 im hiesigen Regierungsbezirk aufgestellten Landbeschäler aus dem Brandenburgischen Landgestüt ist die nachfolgende Anzahl Stuten gedeckt worden, und zwar auf der Beschälstation:

1) Altmersleben	65	Stück
2) Osterburg	104	"
3) Gommern	88	"
4) Burg	78	"
5) Schönhausen	98	"
6) Hüselitz	56	"
Summa	489	Stück

Magdeburg, den 6. December 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1655. Unter Bezugnahme auf die unter Pag. 399 im 42 Stück unseres Amtsblattes für das Jahr 1860 erlassene Bekanntmachung, betreffend die Concession der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die genannte Gesellschaft inzwischen eine inländische geworden ist und daß demzufolge diejenigen Bedingungen der bezeichneten Concession, welche ihr als einer damals ausländischen Gesellschaft durch dieselbe auferlegt waren, in Wegfall kommen, sowie daß die von der Gesellschaft bestellte Caution ihr bereits zurückgewährt worden ist.

Magdeburg, den 5. December 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1656. Nachdem der unter der Firma: „Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft" in Basel domicilirten Actien-Gesellschaft von den Herren Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern die Concession zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets ertheilt worden ist, werden in Gemäßheit der

Digitized by Google

Bedingung 2 der Concession in der Beilage die Concession und die Statuten der Gesellschaft mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Haupt-Niederlassung der Gesellschaft für das Königreich Preußen zu Berlin begründet und zum General-Bevollmächtigten derselben der Fürstlich Hatzfeldsche Kammerrath a. D. Hermann Reder bestellt ist. Magdeburg, den 7. December 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1657. Nachdem der unter der Firma:

„Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft“

in Hamburg domicilirten Actien-Gesellschaft von den Herren Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden ist, werden in Gemäßheit der Bedingung 2 der Concession in der Beilage die Concession und die Statuten mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Vorschrift der Bedingung 4 der Concession die Hauptniederlassung der Gesellschaft für Preußen in Altona begründet und zu Generalbevollmächtigten derselben für das Königreich Preußen Herr Rudolph Bauer in Altona bestellt worden ist.

Magdeburg, den 9. December 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1652. Die auf Grund einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre durch Rescript vom 19. Juli 1846 getroffene Ministerial-Bestimmung:

„daß die an die Domänen- und Forstverwaltung zu entrichtenden Kaufgelder für Grundstücke und Gerechtsame, sowie Ablösungs-Capitalien von den Zahlungspflichtigen nur an die Regierungs-Haupt-Kasse, ausnahmsweise aber nur dann an die Special-Kassen eingezahlt werden dürfen, wenn dies auf besonderen Antrag der Pflichtigen ausdrücklich von der Regierung genehmigt worden ist,“

wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Magdeburg, den 3. December 1867.

Königliche Regierung,

Abtheilung f. directe Steuern, Domänen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden:

1659. Betrifft den Weihnachts-Post-Päckerei-Verkehr.

Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein.

Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicher zu stellen. Das Publicum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft.

Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Abfendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Magdeburg, den 4. December 1867.

Der Ober-Post-Director.

1660. Die Martini-Marktpreise des Getreides pro 1867, d. h. die Durchschnittspreise derjenigen funfzehn Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt, sind für nachstehende Städte ermittelt und festgestellt worden, wie folgt:

No.	Benennung der Städte.	Für den Berliner Scheffel							
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
		Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.
1	Brandenburg	3	27 6	2	27 —	1	24 2	1	12 2
2	Gardelegen	4	2 6	2	29 8	2	6 8	1	13 1
3	Halberstadt	3	28 5	3	4 6	2	3 —	1	9 —
4	Havelberg	4	2 6	2	27 10	2	1 9	1	9 4
5	Magdeburg	3	27 5	3	2 7	2	6 9	1	10 7
6	Quedlinburg	3	26 —	3	3 —	2	3 4	1	7 11
7	Rathenow	4	3 4	2	28 —	2	1 —	1	9 7
8	Salzwedel	4	3 3	2	26 3	2	6 —	1	9 1
9	Stendal	3	28 1	2	27 4	2	5 6	1	7 11
10	Tangermünde	3	28 3	2	28 6	2	4 7	1	13 5
11	Wernigerode	4	1 6	3	14 —	2	9 —	1	9 —

In Verfolg des Publicandums der vormaligen Königlichen General-Commission zu Stendal vom 12. December 1864 (außerordentliche Beilage zu Nr. 52 des Amtsblatts für den Magdeburger Regierungsbezirk pro 1864) bringen wir ferner hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die den Ablösungen nach § 19 sequ. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnittspreise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der

Digitized by Google

zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von Martini 1867 bis dahin 1868 betragen:

	Für den Scheffel							
	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.
1) In der Altmark:								
der Durchschnitt des Gardelegenschen, Salzwedelschen und doppelten Stendaler Marktpreises	2	20	1	27	1	17	1	—11
2) In den Kreisen Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Wanzleben, Calbe und Magdeburg (Stadt) der Marktpreis von Magdeburg	2	19	2	2	1	20	1	2 7
3) In den Kreisen Jerichow I. und II.:								
a. für die Dörfer Scharlibbe und Rehberg mit allen Ortschaften, welche nördlich von diesen belegen sind, der Marktpreis von Havelberg	2	22	1	28	1	15	1	1 —
b. für die Dörfer Molkenberg, Mahlitz, Neuwartensleben, Schmitzdorf, Zollchow, Vieritz, Milow und Leopoldsburg und alle Ortschaften, welche durch diese Dörfer und die Havel eingeschlossen werden, der Marktpreis von Rathenow	2	20	1	28	1	16	1	1 9
c. für die Ortschaften, welche durch die Dörfer Klietz, Neuermark, Lübars, durch den Hohengöhrenschen Damm, durch das Dorf Schönhausen, durch den Wustschen Damm, sowie durch die Dörfer Sydow, Galm, Klein-Wulkow, Schartenke und Neu-Nedekin — diese alle mit eingeschlossen — auf der einen Seite, und durch die Elbe auf der andern Seite umgrenzt sind, der Marktpreis von Tangermünde	2	21	1	29	1	18	1	2 3
d. für die südwestlich der Ortschaften Klietznick, Neu-Nedekin, Nielebock, Seedorf, Bergzow, Parchen, Schattberge, Brandenstein, Crüssau, Küssel, Wüsten-Jerichow, Glienicke, Klein-Lübars, Loburg und Osterbies (diese Ortschaften nicht mit gerechnet) bis an die Elbe liegenden Orte, der Marktpreis von Magdeburg (wie oben)	2	19	5	2	2	11	1	20 7 1 2 7
e. für alle in den zu a. bis d. bezeichneten Bezirken nicht belegenen Ortschaften der beiden Jerichowschen Kreise, der Marktpreis von Brandenburg a. H.	2	21	6	1	29	3	1	15 5 1 2 10
4) In den Kreisen Aschersleben, Oschersleben, Halberstadt und Wernigerode:								
a. in dem Kreise Aschersleben: der Marktpreis von Quedlinburg	2	16	2	2	3	7	1	17— 1 1 7
b. in den Kreisen Oschersleben und Halberstadt, der Marktpreis von Halberstadt	2	17	8	2	3	10	1	18 7 1—10
c. in der Grafschaft Wernigerode, der Marktpreis von Wernigerode.	2	18	6	2	6	5	1	20 5 1— 9

Es versteht sich von selbst, daß von diesen Preisen der im § 26 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 angeordnete Abzug von 5 Procent stattfindet.

Merseburg, den 27. November 1867.

Königliche General-Commission.

1661. Das Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes kann durch sämmtliche Post-Anstalten des Norddeutschen Bundes und durch das Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir in Berlin im Wege des Abonnements bezogen worden. Der diesjährige Abonnements-Preis wird für die Anzahl von 40 Bogen Text erhoben und ist demgemäß auf 10 Sgr. festgesetzt. Insofern von dem Bundes-Gesetzblatt bis zum Schlusse dieses Jahres nicht volle 40 Bogen ausgegeben werden, erhalten die betreffenden Abonnenten den auf die weniger erscheinenden Bogen entfallenden Betrag erstattet. Für das Jahr 1869 wird vorerst ebenfalls ein Abonnement auf 40 Bogen Text eröffnet werden.

Durch sämmtliche Post-Anstalten des Norddeutschen Bundes und durch das Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir in Berlin können auch einzelne Bogen des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes bezogen werden. Der Preis beträgt beim Einzelkauf für jeden ganzen, halben, oder viertel Bogen 6 Silberpfennige.

Berlin, den 2. December 1868.

Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir.

Vermischte Nachrichten:

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1662. Patente. Den Herren Thode und Knoop (Firma Edmund Thode & Knoop) in Dresden ist unter dem 1. Dezember 1867 ein Patent auf eine Reinigungs-Maschine für Wolle und Baumwolle in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1663. Den Herren Thode und Knoop (Firma Edmund Thode & Knoop) in Dresden, ist unter

Digitized by Google

dem 1. Dezember 1867 ein Patent auf einen Zünder für Hohlgeschosse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

1664. Vom 10. d. M. ab soll die tägliche Personenpost zwischen Halberstadt und Hötensleben wie folgt cursiren: aus Halberstadt um 3²⁰ N. per Schwanebeck, per Neuwegersleben 5³⁰ Uhr N. 6¹⁰ Uhr N. per Hamersleben, in Hötensleben 8²⁵ N. aus Hötensleben 5¹⁰ V. per Hamersleben, per Neuwegersleben 6⁴⁰ V. 6⁵⁰ V. per Schwanebeck, in Halberstadt 9⁵⁰ V.

Personal-Chronik:

Königliches Consistorium d. Prov. Sachsen.

1665. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Löbnitz a. L., in der Diöces Cönnern, ist dem bisherigen Pfarrer in Göthewitz, Diöces Weißenfels, Johann Heinrich Andreas Fricke verliehen worden.

1666. Durch den mit dem Schlusse dieses Jahres erfolgenden Eintritt in den Ruhestand des Superintendenten a. D. und Pastors Haupt wird die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Gommern vacant. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

1667. Durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 440 Thlr. 4 Sgr. verbundene Diaconatstelle in Ellrich vacant geworden.

Königliche Regierung, Abtheilung d. Innern.

1668. Während der gegenwärtigen Landtags-Session, an welcher der Landrath von Brauchitsch zu Genthin Theil nimmt, ist die Verwaltung des Landraths-Amtes im II. Jerichowschen Kreise dem Kreisdeputirten Rittergutsbesitzer von Pieschel auf Altenplathow übertragen worden.

1669. Die Vertretung des Landraths von Lattdorff zu Salzwedel auf die Dauer seiner Abwesenheit als Abgeordneter während der gegenwärtigen Landtagssession ist dem Rittergutsbesitzer, Kreis-Deputirten Schulz auf Buessen übertragen worden.

1670. In der Stadt Croppenstedt ist an Stelle des zum zweiten Bürgermeister (Beigeordneten) gewählten und bestätigten, bisherigen Rathmanns Westphal auf dessen noch übrige Dienstzeit bis zum 7. Februar 1869 der Kaufmann Pee zum unbesoldeten Rathmann gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1671. Der Lehrer Wiehe zu Lupitz, Diöces Salzwedel, ist zum Küster und Lehrer in Paeckstz, Diöces Gardelegen, ernannt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Lupitz ist Privatpatronats.

1672. Der provisorische Küster und Schullehrer Steffens zu Klinke, Diöces Gardelegen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1673. Der Predigt- und Schulamtscandidat Thoms ist zum Lehrer an der gehobenen Bürgerschule zu Wanzleben ernannt worden.

1674. Der provisorische Schullehrer Ehricke zu Sienau, Diöces Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1675. Dem Caplan Teplich ist die Erlaubniß ertheilt worden, als katholischer Privatlehrer in Groß-Ottersleben zu unterrichten.

1676. Dem Pfarrer Grüttner zu Gardelegen ist die Erlaubniß ertheilt worden, als katholischer Privatlehrer in Gardelegen zu unterrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

1677. Die bisher kommissarisch verwaltete Kataster-Kontrolleur-Stelle der Kreises Aschersleben ist vom 1. Januar 1868 ab dem Kataster-Kontroleur, Vermessungs-Revisor Gamowsky definitiv verliehen worden.

1678. Die durch die Versetzung des Kataster-Kontroleurs Gamowsky von hier nach Quedlinburg mit dem 1. Januar 1868 vacant gewordene Kataster-Kontrolleurstelle für die Kreise Magdeburg und Wolmirstedt ist dem Kataster-Kontroleur Quensel von demselben Tage ab verliehen worden.

1679. Personal-Veränderungen im Ressort der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction im Monat November 1867.

Neu angestellt sind: 1) invalider Trompeter, Unteroffizier Littig als Grenz-Aufseher in Wahrenberg, Hauptamts-Bezirk Salzwedel. Befördert und resp. versetzt: 2) Provinzial-Steuer-Sekretair Wolter in Magdeburg in gleicher Eigenschaft zur Königlichen Provinzial-Steuer-Direction in Hannover. 3) Haupt-Amts-Controleur Stelling vom Haupt-Zoll-Amte zu Hitzacker als Haupt-Amts-Rendant nach Salzwedel, 4) Ober-Steuer-Controleur Muths in Wernigerode als Hauptamts-Controleur nach Arnsberg, 5) Ober-Steuer-Controleur Dahlström von Förderstedt in gleicher Eigenschaft nach Calbe a. S., 6) Ober-Steuer-Controleur Meyer aus Stettin in gleicher Eigenschaft nach Förderstedt, 7) Ober-Steuer-Controleur Laves von Celle in gleicher Eigenschaft nach Aschersleben, 8) Ober-Grenz-Controleur Wiedenfeld von Weener als Ober-Steuer-Controleur nach Wernigerode, 9) Steuer-Aufseher Becker von Eilenstedt nach Aschersleben, 10) Steuer-Aufseher Hofmeister von Magdeburg nach Frankfurt a. M., 11) Grenz-Aufseher Speerschneider in Wendewisch als Steuer-Aufseher nach Magdeburg, 12) Grenz-Aufseher Kleinfeld von Losenrade als Steuer-Aufseher nach Magdeburg, 13) Grenz-Aufseher Regen von Gr.-Wanzer als Steuer-Aufseher nach Halle a. S., 14) Chausseegeld-Erheber Nicolai zu Aschersleben als Steuer-Aufseher nach Eilenstedt. Gestorben: 15) Steuer-Aufseher Schäffer in Schermke.

Digitized by Google

1680. Personal-Veränderungen im Departement d. Appellationsgerichts z. Magdeburg im Monat November 1867.

A. Bei dem Appellationsgericht. Der Referendarius Hesse aus Neuhaldensleben ist zum Gerichtsassessor ernannt. Der Referendarius Dilschmann aus Salzwedel ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt übergetreten und deshalb aus dem hiesigen entlassen. Der Referendarius Berger hierselbst ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen. Der Auskultator Hermann hierselbst ist zum Referendarius ernannt. Der Rechtscandidat Fabricius von hier ist zum Auskultator angenommen. B. Bei den Gerichten erster Instanz. Der Stadt- und Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Wiebelitz hierselbst ist vom 1. März nächsten Jahres ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Die Kanzlei-Diätarien Wiermann und v. Blumenthal sind zu etatsmäßigen Kanzlisten bei dem Stadt- und Kreis-Gerichte hierselbst ernannt. Der Büreau-Diätarius Simon zu Genthin ist zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Seehausen i. A. mit der Funktion bei den Gerichts-Commissionen zu Osterburg ernannt.

1681. Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat November 1867.

Dem Kreisgerichts-Rathe Grube hierselbst ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste zum 1. Januar k. J. mit Pension ertheilt und der rothe Adlerorden vierter Klasse verliehen. Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Vollmann hier ist zum Gerichts-Assessor ernannt und in das Departement des Kammergerichts versetzt. Die Appellationsgerichts-Referendarien Dilschmann und von Heyden sind und zwar Ersterer aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg, Letzterer aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Stettin in das hiesige versetzt, und Ersterer dem hiesigen Appellationsgerichte, Letzterer der hiesigen Staatsanwaltschaft zur Beschäftigung überwiesen. Der Appellationsgerichts-Referendarius Schlötke hier ist in das Departement des Kammergerichts versetzt.

Der Kreisgerichts-Sekretair Benning zu Quedlinburg ist vom 1. März 1868 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Dem Kreisgerichts-Boten und Executor Benecke zu Nordhausen ist eine Botenstelle beim hiesigen Appellationsgerichte verliehen. Dem Hülfsboten, invaliden Musketier Holzapfel, hier ist die Verwaltung der Stelle eines Boten und Executors bei dem Kreisgerichte zu Nordhausen mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission zu Bleicherode übertragen.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt.

1682. Der Schulze Heinrich Bernstorff zu Beckendorf ist als Schiedsmann für den 7. ländlichen Bezirk im Kreise Oschersleben auf die Zeit vom 1. Januar 1868 bis 31. Dezember 1870 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (E. Otto) Magdeburg.

Digitized by Google

Beilage zum Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Concessions-Urkunde.

Der unter der Firma:

Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft

in Basel domizilirten Aktien-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets, auf Grund der unterm 24. Dezember 1864 von der Regierung des Kantons Basel (Stadt) genehmigten Statuten und des unterm 19. Mai 1866 bestätigten Nachtrages zu denselben hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Konzession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Konzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern, resp. amtlichen Publikations-Organen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unverweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller, aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmanns, preußische Unterthanen sein.
5. Die Gesellschaft bleibt an die unterm 30. August d. J. abgegebene Erklärung gebunden:
   a) Grundstücke nur innerhalb der als pupillarisch sicher erachteten Grenzen — und zwar ländliche Grundstücke bis zu 66⅔%, städtische bis zu 50% ihres wirklichen, durch amtliche und sachverständige Schätzungen ermittelten Werthes zu beleihen;
   b) außer solchen ausländischen Werthpapieren, welche zur Bestellung der etwa von fremden Staaten geforderten Kautionen dienen, nur Schweizerische oder Deutsche Staatspapiere, oder von den eben genannten Staaten garantirte Papiere, oder solche Effekten, welche auf pupillarisch sicheren Hypotheken beruhen, zu erwerben oder zu beleihen — auch eine Aenderung hierin ohne Genehmigung der Preußischen Staats-Regierung nicht eintreten zu lassen; und
   c) die vorhandenen Effekten in der Jahresbilanz stets mit dem Course des betreffenden 31. Dezember in Rechnung zu stellen.

Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 1. Oktober 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: **Moser.**

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: **Sulzer.**

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die

Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft.

M. f. H. ꝛc. IV. 11358. M. d. J. I. A. 7938.

Die Haupt-Niederlassung für das Königreich Preußen ist zu Berlin (Bureau: Friedrichstraße 187) begründet und zum General-Bevollmächtigten der Fürstlich Hatzfeld'sche Kammerrath a. D. Hermann Reder bestellt.

Digitized by Google

Statuten

der

Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt unterm 24. Decembar 1864.

I.

Name, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter der Firma „Basler Lebensversicherungsgesellschaft" wird eine anonyme Aktiengesellschaft gegründet.

§. 2. Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 3. Zweck der Gesellschaft ist: Uebernahme von Versicherungen zu festen Prämien sowohl auf den Todesfall als auch auf den Lebensfall bestimmter Personen, Gewährung von Leibrenten, überhaupt Abschluß aller derjenigen aleatorischen Verträge, welche sich auf die Dauer des menschlichen Lebens beziehen.

A.

Geschäftskreis.

Der Geschäftskreis der Gesellschaft umfaßt speziell:

1. Uebernahme von Versicherungen zu festen Prämien auf bestimmte Personen;
   a) auf den Todesfall, und zwar
      entweder für die ganze Lebensdauer (Versicherung auf Lebenszeit),
      oder zeitweise, d. h. auf den Fall, daß der Versicherte innerhalb eines bestimmten Zeitraumes stirbt (kurze Versicherung);
   b) auf den Fall, daß bestimmte Personen eine oder mehrere andere überleben (Ueberlebungsversicherung);
   c) unter der Bedingung, daß das versicherte Kapital entweder nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums an den Versicherten selbst zu bezahlen sei, oder aber bei seinem Tode, wenn dieser früher erfolgt, an dessen Rechtsnachfolger (gemischte oder alternative Versicherung);
   d) endlich unter der einfachen Bedingung, daß der Versicherte an einem bestimmten Zeitpunkt noch am Leben sei (Aussteuer- und Altersversicherung).
2. Begründung von unmittelbaren oder aufgeschobenen Leibrenten zu Gunsten einer oder mehrerer Personen, mit oder ohne Bedingung des Ueberlebens oder Rückfalls.
   Den in Lemma 1 und 2 erwähnten Geschäften sind die vom Verwaltungsrath aufgestellten Tarife zu Grunde zu legen.
   Sollte der Verwaltungsrath sich später veranlaßt sehen, diese Tarife zu ändern, so sollen gleichwohl die bereits bestehenden Verträge dadurch in keiner Weise berührt werden.
   Die Uebernahme von Versicherungen auf den Todesfall kann in Berücksichtigung des Gesundheitszustandes oder der Berufsart des zu Versichernden an die Bedingung geknüpft werden, daß die durch die Tarife festgesetzten Prämien erhöht werden.
3. Bewilligung von Darlehen jeder Art oder Uebernahme von Bürgschaft für Anlehen, sofern solche in lebenslänglichen Jahresraten (Annuitäten) rückzahlbar sind.
4. Ankauf aller Arten beweglicher und unbeweglicher Werthgegenstände mittelst eines in Leibrenten zahlbaren Preises, sei es für das Ganze oder für einen Theil.
5. Ankauf oder Verkauf aller Arten von Nutznießungsrechten oder Anwartschaften auf Eigenthum, sei es endgültig oder mit Vorbehalt des Rückkaufes.
6. Im Allgemeinen alle diejenigen Uebereinkünfte oder Verträge, welche sich auf das Leben oder Absterben bestimmter Personen beziehen.
   Die unter Lemma 3, 4, 5 und 6 bezeichneten Operationen werden unabhängig von den Tarifen und nach gegenseitiger Verständigung behandelt, auf Grundlage der durch den leitenden Ausschuß des Verwaltungsrathes zu regelnden Garantien und Bedingungen.
7. Die Gesellschaft behält sich vor, auch Versicherungen gegen Reisegefahr oder sonstige Unfälle in den Kreis ihrer Operationen zu ziehen, nach Maßgabe besonderer durch den Verwaltungsrath aufzustellender Reglemente.

B.

Das Maximum der Summe, welche die Gesellschaft zu bezahlen sich verpflichten kann, sei es auf den Fall des Todes oder des Lebens eines Versicherten, ist auf Fr. 100,000 festgesetzt, das Maximum einer Leibrente auf Fr. 10,000.

Nichts desto weniger kann die Gesellschaft größere Verpflichtungen eingehen, wenn sie im Besitz von Verträgen ist, welche sie für den Ueberschuß mittelst Rückversicherung durch andre, von ihren resp. Regierungen autorisirte Gesellschaften sicher stellen.

C.

Der Verwaltungsrath wird bestimmen, welcher Antheil am Reingewinn einer oder der andern Klasse von Versicherten zugewiesen werden könne, nach welchen Fristen und unter welchen Bedingungen. Er ist befugt, die Vertheilung je nach Umständen aufzuschieben.

Digitized by Google

D.

Die aus den Verträgen für den Versicherten entspringenden Rechte sind mittelst Uebertragung auf dem Titel selbst veräußerlich.

Die Uebertragung soll enthalten: Namen und Wohnort des Cessionärs, die empfangene Summe nebst dem Datum und der Unterschrift des Cedenten.

Die Gesellschaft übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die in gewissen Fällen gegenüber von dritten Personen zu erfüllenden Formalitäten.

Wenn der Inhaber einer Police auf den Todesfall nicht derselbe ist, auf dessen Leben die Versicherung beruht, so ist bei jeder neuen Uebertragung die schriftliche Einwilligung dieses letztern einzuholen.

Der erste Unterzeichner der Police hört nicht auf, gegenüber der Gesellschaft für die Bezahlung der Prämien verantwortlich zu sein.

E.

Allgemeine Bestimmungen betreffend die Versicherungen auf den Todesfall.

a.

Unabhängig von den besondern Bedingungen, welche der Verwaltungsrath in säumtliche Policen aufnehmen kann, gelten folgende Bestimmungen in Betreff der Versicherungen auf den Todesfall:

b.

Keine beim Tode eines Dritten fällige Versicherung kann ohne die Einwilligung dieses Dritten selbst abgeschlossen werden, oder für Personen, welche nach dem Gesetz nicht contrahirungsfähig sind, ohne die schriftliche Einwilligung ihres Vaters, ihrer Mutter, ihres Vormundes oder Curators.

Die Einwilligung des Gatten zu einer Versicherung durch einen Dritten auf das Leben seiner Frau kann die Zustimmung dieser letztern nicht ersetzen.

Diese Zustimmung ist ebenfalls nöthig für die Versicherung, welche vom Ehegatten selbst auf das Leben seiner Gattin abgeschlossen wird.

c.

Der Verwaltungsrath wird durch einen Spezial-Tarif die Preise festsetzen, zu welchen Versicherungspolicen, welche wenigstens einen dreijährigen Bestand haben und wovon die Prämien regelmäßig bezahlt worden, zurückgekauft werden können.

d.

Der Verwaltungsrath wird festsetzen, in welchen Fällen für den Unterzeichner einer Police der Verlust seiner Rechtsansprüche oder irgend eine andre Strafbestimmung einzutreten habe, namentlich auch in Betreff des Todes von Versicherten in Folge von Selbstmord, Zweikampf oder Hinrichtung.

Diese Bestimmungen sind unter den in den Policen enthaltenen allgemeinen Bedingungen aufzuführen.

e.

Die Policen der Gesellschaft bezeichnen die Grenzen, innerhalb welcher der Versicherte reisen und sich aufhalten darf, ohne Anzeige an die Gesellschaft und ohne Prämienzulage.

Sie geben die durch den Versicherten zu beobachtenden Formalitäten an, wenn derselbe außerhalb dieser Grenzen zu reisen oder sich aufzuhalten wünscht, und enthalten die Verpflichtung des Letztern zur Bezahlung der durch den leitenden Ausschuß des Verwaltungsrathes zur Ausgleichung des vermehrten Risiko festzusetzenden Prämienzulage.

Endlich zählen sie die Fälle auf, welche wegen Uebertretung der dem Versicherten obliegenden Vorschriften die Annullirung oder Unterbrechung der Versicherung zur Folge haben, sowie die Bedingungen, unter welchen solcherweise suspendirte Policen wieder in Kraft treten können.

Analoge Bestimmungen sind auf den Versicherten anwendbar, welcher Seemann wird oder sich den Gefahren des Krieges aussetzt.

Der Verwaltungsrath behält sich vor, die Fälle zu bestimmen, wo ein Aufgebot zu den Waffen nicht als Kriegsfall betrachtet wird.

f.

Die zum Empfang von Versicherungssummen Berechtigten können in keinem Falle Zinsen ansprechen, so verspätet auch die betreffende Forderung mag erhoben worden sein.

g.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen sind auch anwendbar auf Verträge, welche eine Leibrente im Fall des Ueberlebens begründen.

§. 4. Die Gesellschaft kann Versicherungsanträge ablehnen, ohne gehalten zu sein, Gründe hiefür anzugeben.

§. 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 99 Jahre vom Tage der Genehmigung der Statuten durch die hohe Regierung des Kantons Basel-Stadt festgesetzt.

Sechs Jahre vor Ablauf dieses Termins hat die Generalversammlung über Fortbestand oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

II.

Gesellschafts-Kapital, Aktien, Aktionäre.

§. 6. Das Gesellschafts-Kapital ist auf zehn Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 2000 auf den Namen lautende Aktien von Fr. 5000 jede, welche nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes al pari ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktienkapitals, beziehungsweise sechs Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt.

Dem Verwaltungsrathe bleibt es anheimgestellt, etwa verbleibende Aktien später, jedoch nicht unter pari, abzugeben.

Digitized by Google

Ein eventueller Mehrerlös würde in den Reservefonds fallen.

§. 7. Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Gesellschafts-Statuten in sich.

§. 8. Von dem Nominalbetrage der Aktien werden 10 % baar einbezahlt, für die restirenden 90 % hat der Aktionär für jede Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen.

Aktionäre, die nicht in Basel domizilirt sind, haben für diese Verpflichtungsscheine Domizil in Basel zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 9. Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

§. 10. Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Realkaution leistet.

Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind denselben nach Genehmigung des Uebertrags und Deponirung der statutengemäßen Verpflichtung des Cessionärs zurückzustellen.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Aktienregister als auch auf dem Aktientitel selbst vom Verwaltungsrathe vorgemerkt; für dieselbe ist von dem neuen Erwerber eine Gebühr von Fr. 5 für jede Aktie zu entrichten.

§. 11. Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 40 Aktien zu erwerben bewilligt werden. Bei einer größern Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten Beträge genügende Real- oder Personalkaution geleistet werden.

Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 80 Stück bewilligen, ohne hiefür eine weitere Kaution zu verlangen.

§. 12. Erachtet der Verwaltungsrath weitere Einzahlungen über die bezahlten 10 % hinaus als nothwendig oder zweckmäßig, so wird derselbe sofort die Generalversammlung einberufen, um ihr seine motivirten Anträge zum Entscheide vorzulegen.

Es sollen jedoch innerhalb drei Monaten nicht mehr als 20 % des Aktienbetrages eingefordert werden.

Solche Einzahlungen über die ersten 10 % hinaus werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientitelu vorgemerkt.

§. 13. Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung zu geschehen.

Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue zu emittiren.

Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet.

§. 14. Bei verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5 % und zudem eine Conventionalstrafe von Fr. 10 per Aktie zu entrichten.

§. 15. Die Aktien sind nicht theilbar, und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer.

Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen.

Ist nach Ablauf der sechs Monate, vom Todestag an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt.

Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu.

Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

Beim Falliment eines Aktionärs oder wenn derselbe mit seinen Gläubigern zu einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich schreitet, ist der Verwaltungsrath befugt, innerhalb zwei Monaten den Uebertrag der Aktien an eine von ihm zu genehmigende Person zu verlangen.

Wird diesem Verlangen in vorgenannter Zeitfrist nicht entsprochen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben.

§. 16. Bei Amortisation von Aktien oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

Digitized by Google

III.
Organe der Gesellschaft.

§. 17. Die Organe der Gesellschaft sind:
a) Die Generalversammlung.
b) Der Verwaltungsrath.
c) Der leitende Ausschuß.
d) Der Director.

A. Generalversammlung.

§. 18. Die Generalversammlung der Actionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Actionäre rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt und zwar zum ersten Male im April 1866.

§. 19. Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 Actionären, welche zusammen mindestens 200 Actien besitzen. In diesem Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens innerhalb sechs Wochen einzuberufen.

§. 20. Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstage und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 21. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Actien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 22. Das Stimmrecht wird von dem Actionär entweder persönlich oder durch Uebertragung mittelst Vollmacht an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuraträger, Corporationen und Bankinstitute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten.

In der Generalversammlung berechtigen:

1	Aktie	zu 1	Stimme,
2	Actien	„ 2	Stimmen,
3	„	„ 3	„
4 à 6	„	„ 4	„
7 à 10	„	„ 5	„

und je weitere 5 Actien zu 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder auch für vertretene Actien ausgeübt wird.

Kein Actionär darf jedoch mehr als 25 Stimmen auf sich vereinigen.

§. 23. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 200 Actien repräsentiren, erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 24. Handelt es sich um Abänderung der Statuten, Liquidation der Gesellschaft vor, oder deren Fortsetzung nach Ablauf der statutengemäßen Gesellschaftsdauer, so bedarf es zu einem rechtsgültigen Beschluß der Vertretung von wenigstens drei Viertheilen des Actienkapitals und der Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Actionäre, welche zugleich mehr als die Hälfte des in der Versammlung repräsentirten Actienkapitals vertritt.

§. 25. Kömmt eine Generalversammlung in beschlußfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird unter Angabe dieses Grundes und unter Beobachtung der Vorschriften des §. 20 innerhalb vier Wochen eine neue Generalversammlung berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder der vertretenen Actien ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit faßt, mit Ausnahme der in §. 24 vorgesehenen Fälle, für welche die Zustimmung einer Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist, welche zugleich mehr als die Hälfte der in der Versammlung repräsentirten Actien vertritt.

§. 26. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes oder in Verhinderungsfällen sein Stellvertreter.

Die Schreiber und Stimmenzähler werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Versammlung durch offenes Handmehr bezeichnet.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Schreiber und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 27. Die Geschäfte der Generalversammlung sind:
a) Abnahme des Geschäftsberichts des Verwaltungsrathes.

Digitized by Google

b) Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung nach vorausgegangener Berichterstattung durch zwei Rechnungsrevisoren, die für das erste Rechnungsjahr vom Verwaltungsrathe, für die folgenden jeweilen im Voraus von der Generalversammlung erwählt werden.
c) Festsetzung der zu vertheilenden Dividende auf Vorschlag des Verwaltungsrathes.
d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes durch geheimes absolutes Stimmenmehr.
e) Berathung und Beschlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes.
f) Beschlußnahme über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 100 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleinern Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können in derselben zwar zur Diskussion zugelassen, aber erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, zur Abstimmung gebracht werden.

B. Verwaltungsrath.

§. 28. Einem Verwaltungsrathe, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind.

Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des Gründungs-Comité den Verwaltungsrath, welchen die Befugniß zusteht, bei etwaigen Erledigungen in der Zwischenzeit von sich aus Ergänzungen vorzunehmen.

Von diesem Zeitpunkte an treten alljährlich in der durch das Loos zu entscheidenden Reihenfolge 5 Mitglieder aus und werden durch Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Außerordentliche Erledigungen werden jeweilen durch die nächste Generalversammlung ersetzt und die Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer in die Stelle derer, zu deren Ersatz sie gewählt wurden.

§. 29. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte je für ein Jahr durch geheimes absolutes Stimmenmehr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, welche zusammen den leitenden Ausschuß bilden, dem die Direction der Geschäfte obliegt.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer fünf Aktien in der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche während derselben unveräußerlich sind.

§ 31. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Mitglieder desselben, sowie der Direktor, haben das Recht, unter Angabe der Gründe die Abhaltung einer Versammlung zu verlangen.

Zur Beschlußnahme ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 32. Der Geschäftskreis des Verwaltungsrathes umfaßt speziell:
a) Die Beschaffung des Aktienkapitals und Bestimmung der Einzahlungstermine, sowie die Aufnahme etwaiger temporärer Anlehen.
b) Die Genehmigung der Aktienübertrage.
c) Die Wahlen und Entlassungen des Direktors und der höhern Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher Gehalte und Kautionen.
d) Die Erwerbung von Konzessionen und die Bestellung von Agenturen.
e) Die Bestimmung der Art und Weise, wie das einbezahlte Aktienkapital, der Reservefonds und die übrigen disponibeln Gelder anzulegen sind.
f) Die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokale.
g) Die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, welche jedoch für eigene Rechnung die in §. 3 B aufgestellten Maxima nicht übersteigen darf.
h) Die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.
i) Die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt.
k) Die Verifikation der Bücher, Kassen und Portefeuilles.

Digitized by Google

l) Die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichtes und allfälliger Anträge an dieselbe.

m) Den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 33. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu bescheinigen ist.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 34. Der Verwaltungsrath kann für besondere Fälle sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen, sowie auch einen Theil seiner Funktionen dem leitenden Ausschusse übertragen.

§. 35. Der Verwaltungsrath bezieht für seine Besorgungen den in §. 44 bezeichneten Antheil am jährlichen Reinertrag des Geschäftes und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

C. Leitender Ausschuß des Verwaltungsrathes.

§. 36. Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß leitet die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instruktionen des Verwaltungsrathes. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 37. Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebes Vorschläge machen; er hat die Anweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 38. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich

D. Direktor.

§. 39. Zu spezieller Führung der Geschäfte wird vom Verwaltungsrath auf Vorschlag des leitenden Ausschusses ein Direktor ernannt, dessen Pflichten und Befugnisse durch ein Reglement festgesetzt werden.

Derselbe bezieht einen festen Jahrgehalt und einen Antheil am Reingewinn nach Maßgabe eines zwischen ihm und dem Verwaltungsrath abzuschließenden Vertrags.

§. 40. In der Regel wohnt der Direktor sowie dessen Stellvertreter, wenn ein solcher ernannt worden, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 41. Die gewöhnliche Correspondenz unterzeichnet der Direktor oder sein Stellvertreter; Verträge oder Aktenstücke, durch welche die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt, namentlich die Versicherungspolicen und Leibrentenscheine, tragen außer der Unterschrift des Direktors noch diejenige eines Mitgliedes des leitenden Ausschusses oder eines durch den Verwaltungsrath speciell hiefür Delegirten.

§. 42. Diejenigen Personen, durch deren Unterschrift die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Ragionenbuch eingeschrieben.

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 43. Jährlich auf den 31. Dezember und zwar das erste Mal auf den 31. Dezember 1866 wird auf Grundlage einer gewissenhaften Schätzung der Activen und Passiven der Gesellschaft die Bilanz festgestellt.

Die Kosten der Organisation und der Einrichtung werden nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht, sondern auf die ersten zehn Jahre repartirt, wobei für jedes der zwei ersten Gründungsjahre 1865/1866 dem Verwaltungsrathe die Summe von Fr. 10,000 zu gutfindender Verwendung für besondere Leistungen einzelner Mitglieder bei der Organisation des Unternehmens vorbehalten ist.

§. 44. Von dem sich beim Inventarium ergebenden Reingewinne wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4% verzinst.

Der Rest, nach Abzug des Betreffnisses, welches denjenigen Versicherten zukommt, welche je nach der Klasse, der sie angehören, auf Gewinnantheil Anspruch haben, wird in folgender Weise vertheilt:

30% an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 20% des Aktienkapitals erreicht hat;

20% an den Verwaltungsrath, insbesondere den leitenden Ausschuß und an die Direktion;

50% als Dividende an die Aktionäre.

Zins und Dividende werden den Actionären alljährlich auf den 30. April durch Zusendung einer Anweisung auf die Gesellschaftskasse reglirt.

Digitized by Google

§. 45. Hat der Reservefond die Höhe von 20% des Aktienkapitals, also die Summe von zwei Millionen Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen.

Für den Fall, daß daraus zur Deckung von Verlusten enthoben würde, muß der Reservefond nach Maßgabe des §. 44 wiederum auf die Höhe von 20% des Aktienkapitals gebracht werden.

V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 46. Die Generalversammlung der Aktionäre kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der in §. 5 bestimmten Gesellschaftsdauer nach Maßgabe der §§. 24 und 25 beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und von 20% des Aktienkapitals ausweist.

§. 47. Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation muß erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschlusse der Verlust des Reservefond's und von 40% des Aktienkapitals herausstellt.

§. 48. Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratifikation.

§. 49. Die Liquidationskommission wird nach ihrer Konstituirung den Aktionären beförderlich von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 50. Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten, alle noch in Kraft bestehenden Verträge abzutreten, und wird erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Aktiva, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an die Aktionäre verabfolgen lassen.

Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine und allfällig geleistete Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI.

Erledigung von Streitigkeiten.

§. 51. Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsrathes sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann.

Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

§. 52. Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 53. Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Beschluß
des kleinen Raths des Canton Basel-Stadt
vom 19. Mai 1866.

Der Verwaltungsrath der **Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft** in Basel ersucht um Gutheißung der von der außerordentlichen Generalversammlung am 15. Mai einstimmig beschlossenen Abänderung des §. 43 der Statuten, welcher in der neuen Fassung folgendermaßen lautet:

§. 43. „Jährlich auf den 31. December und zwar das erste Mal auf den 31. December „1866, wird auf Grundlage einer gewissenhaften Schätzung der Activen und Passiven der Gesell„schaft die Bilanz festgestellt.

„Die Kosten der Organisation und der Einrichtung werden als Ausgaben „in die laufende Jahresrechnung gebracht, wobei für jedes der zwei ersten Gründungs„jahre u. s. w. (wie bisher)."

Beschluß: Wird diese Statutenänderung genehmigt.

Bürgermeister und Rath des Cantons Basel-Stadt.

(L. S.)

Der Staatsschreiber:
Bischoff, Dr.

STAATS-BIBLIOTHEK BERLIN

Druck von Ernst Kühn in Berlin, Kronenstr. 37.

Digitized by Google

Digitized by Google
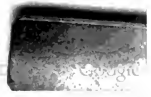
Digitized by Google